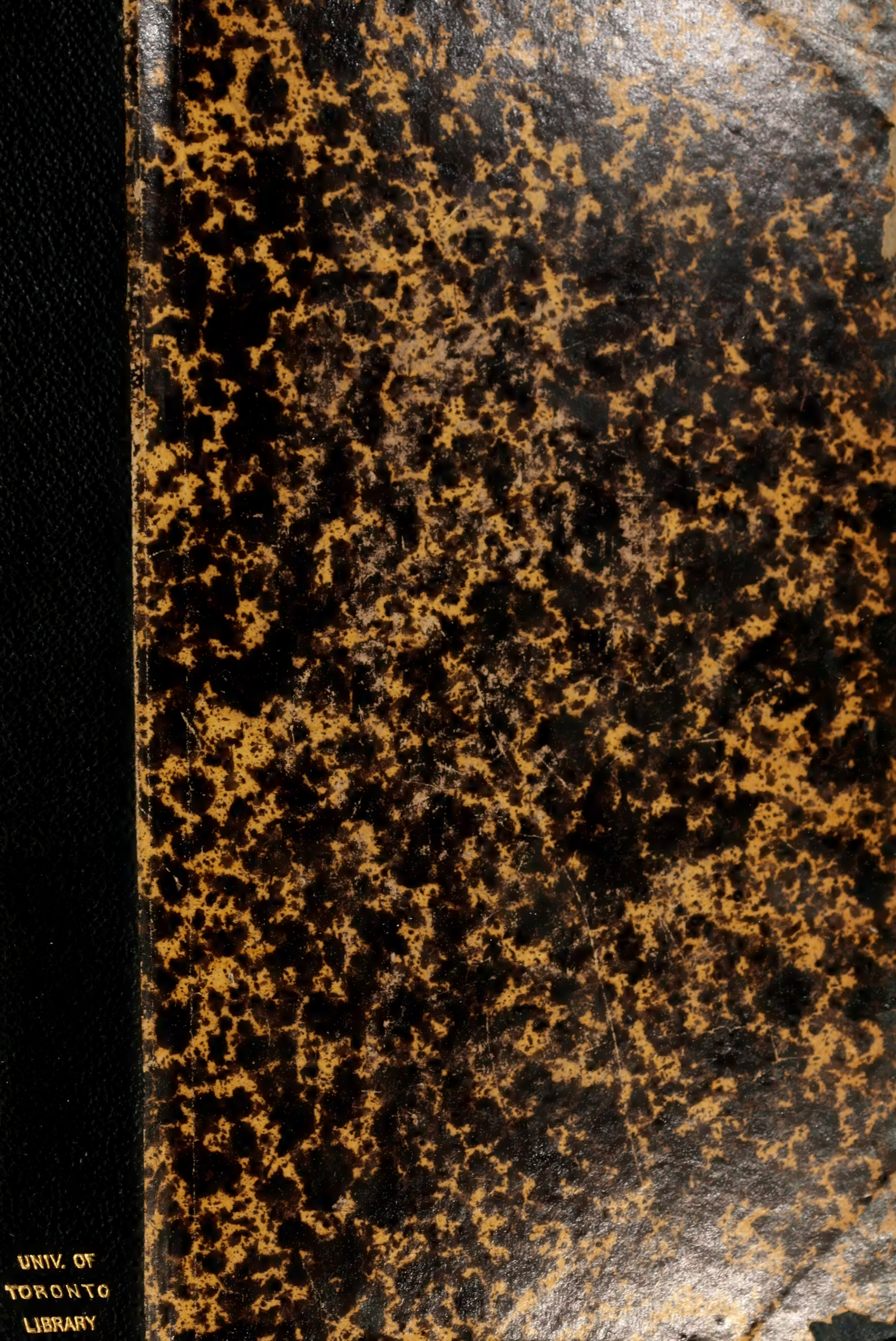

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. NEUNTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXIV (III. FOLGE, BAND IX)

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1895.

Inhalt d. Bd. IX. Dritte Folge (LXIV).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Stadt und Land unter dem Einflufs der Binnenwanderungen.

Ein Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Forschung.

Von

Dr. A. Wirminghaus in Köln.

I.

Während noch vor wenigen Jahrzehnten die Statistiker mit Recht darüber Klage führen konnten, daß das in ihren spaltenreichen Tabellen mit vieler Mühe aufgesammelte Material zu wenig gewürdigt und für die Praxis nutzbar gemacht werde, ist hierin neuerdings ein sichtlicher Umschwung eingetreten. Namentlich die sozial- und wirtschaftsstatistische Forschung erfreut sich seit dem stärkeren Hervortreten der modernen sozialen Probleme und der veränderten Stellung des Staates zur Volkswirtschaft auch außerhalb der engeren Fachkreise immer größerer Beachtung. Der Statistik selbst sind hieraus nicht unerhebliche Vorteile erwachsen. Sie hat, manchen von außen kommenden Anregungen folgend, seitdem ihr älteres Forschungsgebiet zweckentsprechender ausgestaltet, zahlreiche neue Erhebungsgegenstände in ihren Bereich gezogen, manches Nebensächliche fallen gelassen. Auch die Bevölkerungsstatistik, der älteste und in Bezug auf Zuverlässigkeit und wissenschaftliche Durchbildung vielleicht vollendetste Zweig der Statistik, ist von den neuzeitlichen Bedürfnissen nicht unberührt geblieben. Wichtige Fragen sind an sie herangetreten, auf welche sie nicht vorbereitet war, deren Beantwortung aber auch von ihr als aus wissenschaftlichen wie sozialpolitischen Gründen wünschenswert immer mehr anerkannt wird.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten anderen Kulturstaaten bei gleichzeitigem starken Anwachsen der größeren Orte ein auffälliger Stillstand, teilweise sogar ein Rückgang der ländlichen Bevölkerung zu beobachten gewesen, und jede Volkszählung hat diese Entwickelung schärfer zu Tage

treten lassen. Wenn auch schon in früherer Zeit kein Zweifel darüber bestand, daß die Vermehrung des eigentlich städtischen Elementes in der Bevölkerung zu einem nicht geringen Teile auf Kosten des platten Landes erfolge, so hat doch erst der neuere, überraschend schnelle Verlauf jener Entwickelung die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselbe hingelenkt und das dringende Bedürfnis wachgerufen, die Einzelheiten dieser Wanderbewegungen kennen zu lernen, welche bei den statistischen Erhebungen gegenüber den Wanderungen über die Landesgrenzen, der Auswanderung, bisher augenscheinlich zu kurz gekommen sind. In welcher Weise vollzieht sich jene Bevölkerungsverschiebung? Nach welchen Richtungen und mit welcher Stärke machen sich die Binnenwanderungen überhaupt geltend? Welche Volksklassen nehmen vorzugsweise an ihnen teil? Auf was für Ursachen sind sie zurückzuführen? Welches sind ihre Wirkungen in demographischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung? Das Material, welches die bisherige Statistik zur Beantwortung dieser Fragen zu liefern vermag, ist im ganzen betrachtet nur gering, und steht in keinem Verhältnis zu der augenscheinlichen Wichtigkeit des Problems, so daß eine befriedigende Klarlegung der Verhältnisse der Zukunft vorbehalten bleibt. Indessen bieten vereinzelte neuere Erhebungen immerhin die Möglichkeit, die Beteiligung der Binnenwanderungsbewegung besser zu verstehen als vor noch nicht geraumer Zeit, und es lohnt sich deshalb wohl der Versuch, auf die Quellen dieser Statistik hinzuweisen, ihre Ergebnisse kurz zusammenzufassen und einige derjenigen allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen die bisherigen Untersuchungen ausgegangen sind und welche auch für spätere Erhebungen maßgebend sein dürften. —

Wenn die Beobachtung lehrt, daß die Binnenwanderungen, wie man im Gegensatz zur Auswanderung die örtliche Bevölkerungsbewegung innerhalb der Landesgrenzen zu nennen pflegt, in ihrem augenfälligen Gesamtergebnis eine starke Verschiebung zu gunsten der städtischen Bevölkerung und insbesondere ein gewaltiges Anwachsen der großen Städte gezeitigt haben, so kann es nicht wunder nehmen, ja es ist u. E. auch völlig gerechtfertigt, daß die Binnenwanderungen wesentlich von diesem Standpunkte aus gewürdigt werden. Erfährt doch der alte Gegensatz von Stadt und Land durch das immer stärker hervortretende Schwergewicht des mittel- und großstädtischen Elementes nicht nur in populationistischer, sondern auch in wirtschaftlicher und politischer Beziehung eine bedeutsame und folgenreiche Verschärfung.

Eine etwaige Schilderung der Eigentümlichkeiten städtischer Verhältnisse auf der einen und ländlicher auf der anderen Seite darf heute wohl nicht mehr in dem Maße wie früher die durch die vorwiegende Beschäftigungsweise der Bevölkerung bedingte Eigenart in den Vordergrund stellen. Wenn noch Wappäus[1]) für die fünfziger

---

1) J. E. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2. Teil, Leipzig 1861. S. 476 ff.

Jahre, allerdings auch schon mit einem gewissen Vorbehalte, den Gegensatz von Stadt und Land durch den Unterschied gewerblicher und landwirtschaftlicher Berufsthätigkeit charakterisieren konnte, so ist dies für die Gegenwart zweifellos weniger zutreffend [1]. Ein spezifisch ländliches Gewerbe ist und bleibt zwar nach wie vor die Landwirtschaft, deren Eigentums- und Betriebsverhältnisse unter dem mitwirkenden Einflusse politischer und sozialer Faktoren althergebrachte, der Erhaltung des Bestehenden förderliche Anschauungen begünstigen. Handwerk und Kleinhandel dagegen sind auf dem Lande ebensowohl vertreten als in den Städten, und nur insofern vielleicht besteht ein Unterschied, als dort mehr oder weniger Gelegenheit zu landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung geboten ist. Als eine die modernen Verhältnisse besonders charakterisierende Erscheinung darf dagegen die Thatsache angesehen werden, daß die Großgewerbe auf dem Lande immer ausgedehntere Verbreitung gefunden haben. Manche besondere Ursachen, wie der Uebergang vieler hausindustrieller Gewerbszweige zur Großindustrie und das Aufblühen der technischen Nebengewerbe der Landwirtschaft [2]) sind hier wirksam gewesen. Als ausschlaggebender Faktor darf aber wohl die Entwickelung des modernen Transport- und Kommunikationswesens bezeichnet werden. An den das Land netzartig durchziehenden Schienenwegen konnten sich infolge verminderter Transportkosten und rascher Nachrichtenvermittelung, sowie angesichts des Vorteiles, welchen die Benutzung billiger ländlicher Arbeitskräfte bot, Industriezweige entwickeln, für welche es ehedem an allen Vorbedingungen des Erfolges fehlte [3]). An den

1) Wie sehr in früheren Zeiten die Entwickelung der städtischen Bevölkerung von den landwirtschaftlichen Verhältnissen, dem guten oder schlechten Boden der Umgebung abhängig war, zeigt K. Bötzow in einem lehrreichen Aufsatze über „Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung in Preuſsen" in der Zeitschrift des königl preuſs. statist. Büreaus, 21. Jahrgang, Berlin 1881, S. 287 ff. Zu einer Zeit, wo die städtische Bevölkerung ihren Nahrungsmittelbedarf fast ausschlieſslich aus der nächsten Umgebung beziehen muſste, war die Gröſse der städtischen Bevölkerung durch die Quantität dieser Produkte wesentlich bedingt.

2) Es ist nicht ohne Reiz, heute zu lesen, daſs Wappäus an die gewiſs berechtigte Mahnung, die ackerbauende Bevölkerung möge erhalten werden, den Wunsch knüpft, es sollten mindestens nicht durch künstliche Mittel, wie Schutz- und Prohibitivzölle, auch volkswirtschaftlich an sich ungesunde (!) Industriezweige, wie z. B. die Rübenzuckerfabrikation gewissermaſsen treibhausartig für das platte Land ins Leben gerufen und zu mächtigen volkswirtschaftlichen Kompetenzen groſsgezogen werden, durch welche der Bauer zum Fabrikanten umgewandelt werden müsse (a. a. O. S. 491 ff.).

3) Nicht als ob das Vorhandensein der Eisenbahnverbindung an sich schon der gewerblichen Entfaltung des einzelnen Landortes förderlich wäre. Nur dort, wo die sonstigen, für nutzbringende gewerbliche Anlagen erforderlichen Vorbedingungen erfüllt sind, ist ein industrieller Aufschwung des Ortes und infolgedessen eine raschere Hebung seiner Volkszahl zu erwarten. Bleiben jene Bedingungen unerfüllt, so ist die Möglichkeit des Wegzuges und damit des Bevölkerungsstillstandes bei bestehender Eisenbahnverbindung nur um so gröſser. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn die Ermittelungen des kaiserl. statistischen Amtes (Zur Eisenbahn- und Bevölkerungsstatistik der deutschen Städte, in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, 1878, Oktoberheft, und 1884, Maiheft) ergeben haben, daſs die Land- und Kleinstädte dem Eisenbahnanschlusse im groſsen und ganzen keine Förderung ihrer Volksvermehrung zu verdanken haben.

Einfluß der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, der Tagespresse und der Oeffentlichkeit des gesamten politischen Lebens braucht kaum erinnert zu werden. Kurz, die ländliche Abgeschiedenheit hört nicht nur wirtschaftlich mehr und mehr auf; auch die unter den Arbeiter- und Handwerkerkreisen der städtischen Bevölkerung entwickelten neuen politischen und sozialen Ideenrichtungen finden ausgedehnteste Verbreitung.

Indessen muß man sich auch hier, bei aller Anerkennung der veränderten Sachlage, vor Uebertreibungen hüten. Auch heute giebt es noch weite Bezirke, die von der eigentlich gewerblichen Entfaltung unberührt geblieben sind, und wo deren Voraussetzungen fehlen, zeigt das platte Land eine um so größere Stagnation, je rüstiger anderwärts die Entwickelung fortschreitet. Vor allem darf man eins nicht übersehen. Wo einmal die Industrie auf dem Lande festen Fuß gefaßt hat, nehmen die beteiligten Orte selbst sehr leicht den Charakter von Städten an, so daß jene Entwickelung weniger eine Industrialisierung des platten Landes, als vielmehr eine stärkere Durchsetzung desselben mit gewerblichen Orten zur Folge hat. In der That sind zahlreiche, einst unbedeutende ländliche Ansiedelungen im Laufe der letzten Jahrzehnte zu der Größe von mehreren tausend Einwohnern herangewachsen, Kleinstädte rasch zu Mittelstädten emporgestiegen.

Den am meisten in die Augen fallenden Aufschwung zeigen die größeren und größten Orte. An ihnen offenbart sich am sichtlichsten die Doppelwirkung städtischen Wirtschaftslebens, insofern dasselbe einerseits den Verkehr auf das umgebende Land hinausträgt und andererseits als Sammel- und Knotenpunkt des Verkehrs eine wirksame Anziehung auf zahlreiche wirtschaftliche Existenzen des umliegenden Bezirkes ausübt. Nicht mit Unrecht leitet Wilhelm Roscher seine „Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes“ mit einer „Naturlehre des Städtewesens“ ein. Gewisse Großgewerbe siedeln sich mit Vorliebe in den bedeutenderen Orten an, hier finden die Geld- und Bankinstitute die geeignetste Stätte ihrer Wirksamkeit. Schon die völlige Abhängigkeit des städtischen Lebensbedarfs von den auswärtigen Zufuhren giebt vielen Erwerbszweigen Beschäftigung. Bauthätigkeit, Straßenunterhaltung und Straßenverkehr, Beleuchtungswesen nebst den zahlreichen sonstigen spezifisch städtischen Einrichtungen wirken in gleicher Richtung. Die Städte vornehmlich sind der Sitz der Behörden aller Art, sowie der mannigfachen Anstalten für Kunst und Wissenschaft, für höheres Unterrichtswesen, für Wohlfahrts- und Vergnügungszwecke. So werden in der städtischen Bevölkerung erhöhte materielle und geistige Bedürfnisse und Hand in Hand hiermit günstigere Arbeitsbedingungen der Angestellten hervorgerufen. Das wesentlich hierdurch geförderte Abströmen ländlicher und kleinstädtischer Elemente in die größeren Orte hat tief in die natürliche und soziale Gliederung der städtischen und ländlichen Bevölkerung eingegriffen und zur Verschärfung der demographischen Gegensätze beigetragen. Die starke Menschenanhäufung und die hiermit zusammenhängenden ungünstigen Wohnungsverhältnisse der unteren Volksschichten in den

Städten haben sanitäre Schädigungen im Gefolge, welche der Landbevölkerung mehr oder minder unbekannt bleiben. Uebrigens macht sich gerade in dieser Beziehung die Art der vorwiegenden Beschäftigung auch heute noch vielfach entscheidend geltend. Die Städte ferner als Mittelpunkte des unter dem Drucke scharfer Einzelkonkurrenz stehenden Verkehrs sind den fortschrittlichen Ideenrichtungen günstiger als das mehr an den überlieferten Sitten und Gewohnheiten hängende Land; neue Anregungen finden leichter Aufnahme und günstigeren Boden für weitere Verbreitung. Die Armuts- und Sittlichkeitsverhältnisse endlich sind hier von anderen Faktoren beeinflußt und von anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen als dort. Kurz, das gesamte physische, wirtschaftliche, geistige und moralische Leben ist in Stadt und Land ganz wesentlich von einander verschieden.

Allein so sehr nun auch dieser Gegensatz allgemein anerkannt und als reale Potenz empfunden wird, so schwierig ist es, demselben statistisch völlig gerecht zu werden. Die obigen Andeutungen dürften genügen, um darzuthun, daß das naheliegende Unterscheidungsmerkmal der rechtlichen Qualität eines Ortes als Stadt- oder Landgemeinde am allerwenigsten brauchbar ist, daß aber auch der in früherer Zeit oft mit Nachdruck betonte Gesichtspunkt der vorwiegenden Berufsthätigkeit bei Beurteilung städtischer und ländlicher Lebensverhältnisse den Thatsachen keineswegs genügend Rechnung trägt. Mit größerem Vorteil knüpft, wie wir glauben, die Statistik an den Umstand an, daß die Stärke der Bevölkerungskonzentration für die materielle und geistige Lebensäußerung der einzelnen Ortsgemeinschaften von wesentlicher Bedeutung ist. Und wir möchten denn auch im sozialwissenschaftlichen Sinne als „Stadt“ im Gegensatz zu dem kleinen, von der Gesamtgemeinde umfaßten ländlichen Wohnplatz, denjenigen Ort bezeichnen, dessen Einwohnerschaft die aus der Bevölkerungsanhäufung und ihren Begleiterscheinungen sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben selbständig zu lösen vermag.

Der hier ausschlaggebende Gesichtspunkt ist also die nach der Einwohnerzahl zu bemessende Größe des Ortes. Dieser ist als Einteilungsprinzip weit mehr innere Berechtigung beizumessen, als man vielfach zuzugeben geneigt ist. Wenn nun heute allgemein nach dem bekannten Vorgange der französischen Statistik die in Orten von über 2000 Einwohnern lebende Bevölkerung als städtische der übrigen, als der ländlichen gegenübergestellt wird, so lassen sich freilich gegen dieses Verfahren sowohl prinzipiell wie hinsichtlich des Abgrenzungspunktes mancherlei Einwände erheben. Mit besonderer Schärfe hat vor allen Rümelin [1]) — freilich nicht ohne eigene Uebertreibungen und statistisch anfechtbare Behauptungen — auf das Einseitige jenes Verfahrens hingewiesen. Gewiß ist zuzugeben, daß zwischen der abstrakten Größe der Wohnplätze und der Thatsache der menschlichen Biotik kein unmittelbarer, sondern nur ein mittelbarer

1) Vgl. den Aufsatz „Stadt und Land“ in Gustav Rümelin's Reden und Aufsätzen, Band I, Tübingen 1875.

Zusammenhang stattfinden kann, daß ferner durch Aufstellung der Grenze von 2000 Einwohnern sowohl nach unten wie mehr noch nach oben hin sehr Ungleichartiges zusammengefaßt wird, und daß endlich bei Beurteilung der verschiedenen Lebensäußerungen in Stadt und Land die abweichende natürliche und soziale Zusammensetzung der beiderseitigen Bevölkerungen nicht außer acht gelassen werden darf. Es ist eben hier nicht anders, als auf sonstigen Gebieten der Statistik, wo die summarischen Ergebnisse leicht zu voreiligen Deutungen verleiten, welche nur durch sorgfältige, analytische Gliederung der zu untersuchenden Massen vermieden werden können. Im übrigen wird man, wo es Bedürfnis und praktisch durchführbar ist, sich nicht mit obiger Zweiteilung begnügen dürfen, sondern weitere Abstufungen je nach der Größe der Orte vorzunehmen haben, wie das in der amtlichen Statistik bei der Darstellung der Bevölkerungsverteilung im ganzen schon sehr allgemein, bei der Bearbeitung der weiteren Fragen des Standes und der Bewegung der Bevölkerung aber erst vereinzelt geschehen ist.

Allerdings sind auch damit keineswegs alle Bedenken zerstreut. Die gesamte agglomerierte Bevölkerung — bekanntlich zum Unterschiede von der zerstreut, auf Einzelhöfen u. s. w. lebenden so genannt — verteilt sich auf Wohnplätze, deren Größe zwischen derjenigen von einigen Dutzend und von Millionen und mehr Einwohnern schwankt. Schon rein numerisch betrachtet ist der Uebergang von dem einen Extrem ins andere ein sehr allmählicher; hier lassen sich die Grenzen nicht ohne Willkür ziehen. Aber selbst innerhalb der einzelnen Größenklassen bedingen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht selten wesentliche Unterschiede. Die eigentlichen Großstädte erscheinen als Gebilde von individuellem Charakter und dürfen auf eine gesonderte Betrachtung Anspruch erheben [1]). Bei den anderen Orten ist eine zusammenfassende Darstellung praktisch gewöhnlich nicht zu umgehen. Aber welch ein Gegensatz besteht zwischen dem vielleicht tausend Einwohner zählenden alten Bauerndorfe und dem erst vor wenigen Jahren erstandenen Fabrikorte gleicher Größe, zwischen diesem wiederum und einem kleinen Schiffer- und Hafenstädtchen, zwischen einer mittleren ruhigen Residenzstadt und einem gewerblichen Orte derselben Größenkategorie! Nur die statistische Einzelbeschreibung kleiner geographischer Bezirke kann den hier obwaltenden Unterschieden völlig gerecht werden [2]). Umfassendere Darstel-

1) Ueberhaupt sollte man bei allem Staunen über die Zunahme unserer Grofsstädte neben der Quantität auch die Qualität der Bewohner mehr ins Auge fassen. Es ist in der That für die Beurteilung grofsstädtischer Lebensäufserungen und ihre Würdigung vom Standpunkte des allgemeinen Staatsinteresses von wesentlicher Bedeutung, ob man es mit einer Grofsstadt, in welcher der Handelscharakter und damit ein starker Mittelstand überwiegt, oder mit einer modernen Fabrikstadt zu thun hat. Um nur ein Beispiel anzuführen: In Frankfurt a. M., welches 1890 179 850 Einwohner zählte, kamen in diesem Jahre 129 eingelaufene Briefe auf den Kopf der Bevölkerung, in Chemnitz mit damals 148 849 Einwohnern dagegen nur 55, in Crefeld (105 371 Einw.) gar nur 45! (Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1891, S. 121.)

2) Es darf hier u. a. auf die Statistik des Grofsherzogtums Oldenburg hingewiesen werden, welche bei Darstellung der dortigen Bevölkerungsverhältnisse auch den Eigen-

lungen werden sich darauf beschränken müssen, den groß-, mittel- und kleinstädtischen Charakter der Wohnplätze durch entsprechende Größenklassen hervortreten zu lassen und sich der etwaigen wesentlichen Verschiedenartigkeiten der Wohnplätze innerhalb jeder Kategorie bewußt zu bleiben [1]). Im ganzen und großen dürfte indes diese eingehendere Klassifikation den praktischen Bedürfnissen um so mehr genügen, als, wie schon betont wurde, die Stärke der Bevölkerungsanhäufung für den Charakter der Stadt mit ausschlaggebend ist, und selbst die Einteilung in Orte von über und unter 2000 Einwohnern ist für gewisse Betrachtungen unter Beobachtung der nötigen Vorsicht sehr wohl verwendbar.

II.

Wenn wir im Vorstehenden versucht haben, einerseits die sachlichen Unterscheidungsmerkmale städtischer und ländlicher Verhältnisse wenn auch nur andeutungsweise hervorzuheben, und andererseits die formalen Schwierigkeiten zu betonen, welche die statistische Erfassung dieses Gegensatzes darbietet, so hoffen wir damit gleichzeitig, gewissen leicht zu erhebenden Bedenken hinsichtlich der Stellung des Themas genügend Rechnung getragen zu haben. Die weitere Frage, ob und in welchem Maße thatsächlich eine Bevölkerungsverschiebung zu gunsten der Städte stattgefunden habe, ist für die Beurteilung der Wanderungsbewegung in ihren Endergebnissen von solcher Bedeutung, daß wenigstens ein Ueberblick über die fraglichen Erscheinungen ohne Rücksichtnahme auf territoriale und örtliche Verschiedenheiten den weiteren Erörterungen vorangestellt zu werden verdient. Leider ist es nicht möglich, dabei die Verteilung der städtischen und ländlichen Bevölkerung in den einzelnen Ländern vergleichend einander gegenüberzustellen, da die amtlichen Statistiken bei der Klassifizierung der Wohnplätze von zu verschiedenen Grundsätzen ausgegangen sind, welche überdies auch innerhalb derselben Staaten im Laufe der Zeit gewechselt haben. Zudem hat die Statistik mancher Länder der Unterscheidung der städtischen und ländlichen Bevölkerung und ihren zeitlichen Veränderungen überhaupt nicht das der Bedeutung der Frage entsprechende Interesse entgegengebracht. Wir beschränken uns daher im folgenden auf die Heranziehung einiger wichtiger Kulturstaaten [2]).

---

tümlichkeiten selbst der einzelnen kleineren Städte des Landes Rechnung trägt, und manche charakteristische Unterschiede derselben treffend beleuchtet.

1) Auf die Forderung einer so eingehenden Charakterisierung der Wohnplätze, wie sie E. Engel, in seiner Beschreibung der Bevölkerung des Königreichs Sachsen (vgl. das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung, Band I, Dresden 1853) mit Erfolg durchgeführt hat, indem er neben dem Gesichtspunkte der Ortsgröfse auch den vorwiegenden Charakter der Beschäftigung der Bevölkerung berücksichtigt, und z. B. die Ackerbau- von den Industriedörfern getrennt hält, wird man angesichts der zu überwindenden technischen Schwierigkeiten für die allgemeine Statistik verzichten müssen.

2) Für die ältere Zeit ist hier auf die von R. Jannasch, Das Wachstum und die Konzentration der Bevölkerung des preufsischen Staates, in der Zeitschrift des königl. preufs. statistischen Bureaus, 18. Jahrgang, Berlin 1878, S. 263 ff. mitgeteilten Nachweisungen einzelner europäischer Staaten hinzuweisen.

Was zunächst das Deutsche Reich betrifft, so verteilte sich dessen Bevölkerung auf die Wohnorte, welche am jeweiligen Zählungstermine mindestens 2000 bezw. weniger als 2000 Einwohner aufwiesen, folgendermaßen [1]):

Jahr	Stadtbevölkerung absolut	%	Landbevölkerung absolut	%	Gesamtbevölkerung absolut	jährl. Zun. %
1871 [2])	14 790 798	36,1	26 219 352	63,9	41 058 792	—
1875	16 657 172	39,0	26 070 188	61,0	42 727 360	1,00
1880	18 720 530	41,4	26 513 531	58,6	45 234 061	1,14
1885	20 478 777	43,7	26 376 927	56,3	46 855 704	0,70
1890	23 243 229	47,0	26 185 241	53,0	49 428 470	1,07

Während die städtische Bevölkerung ein andauerndes Wachstum bekundet, ist die ländliche im großen und ganzen stabil geblieben, sodaß die Zunahme der Gesamtbevölkerung lediglich den städtischen zu gute kommt. Eine Zunahme zeigt sich auf dem Lande nach 1871, dem Ausgangspunkt des industriellen Aufschwunges, nur für die Zeit von 1875 bis 1880, wo die überseeische Auswanderung unter dem Drucke der ungünstigen amerikanischen Wirtschaftsverhältnisse und günstiger heimischer Erwerbsbedingungen vorübergehend ins Stocken geriet. Im ganzen läßt der bisherige Entwickelungsgang kaum einen Zweifel darüber, daß die städtische Bevölkerung, welche noch vor 25 Jahren nur erst die Hälfte der ländlichen betrug, diese letztere gegenwärtig (Ende 1894) bereits erreicht hat und im weiteren Verlaufe mehr und mehr überholen wird [3]).

Besondere Beachtung verdient, daß jener Zuwachs fast ausschließlich den größeren Städten zu gute gekommen ist. Während der Zeit von 1871 bis 1885 verschob sich der Anteil der großstädtischen

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Band 68, herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt: Die Volkszählung am 1. Dezember 1890 im Deutschen Reiche, Berlin 1894.

2) Für Stadt und Land ohne die in Frankreich stehenden Truppen (48 642).

3) Uebrigens wird seitens des kaiserl. statistischen Amts bei Besprechung dieser Ergebnisse mit Recht darauf hingewiesen, dafs der eben konstatierte Rückgang der ländlichen Ziffern nicht ohne weiteres als eine Entvölkerung des platten Landes um diese Beträge anzusehen sei; eine nicht geringe Anzahl von Wohnorten habe im Laufe des beobachteten Zeitraumes (von 1885 bis 1890 waren es 120) die Grenze von 2000 Einwohnern überschritten und sei damit in die Kategorie der hier als städtische angesehenen übergegangen, ohne dafs für die grofse Mehrzahl derselben eine wesentliche Aenderung ihres Charakters angenommen werden könnte. Indessen, abgesehen von den nicht gerade sehr seltenen umgekehrten Fällen, wonach also früher städtische Orte infolge Sinkens ihrer Volkszahl zu den ländlichen hinzutreten (von 1885 bis 1890 waren es 38), fehlt es auch nicht an sonstigen Momenten, welche jenen Milderungsgrund in etwas paralysieren. So ist die natürliche Bevölkerungszunahme auf dem Lande im allgemeinen günstiger als in den Städten. Ferner wird die Landbevölkerung mancher Gegenden durch Anlage industrieller Werke nicht unerheblich gestiegen, und insofern der Rückgang der agrarischen Elemente im allgemeinen stärker gewesen sein, als die obigen Zahlen dies erkennen lassen; die etwaige Zunahme der Ackerstädte bietet hierfür kaum einen genügenden Ausgleich. Wenn für 1890 angegeben wird, dafs von den 20 995 014 in eigentlichen Wohnplätzen von 2000 und mehr Einwohnern Gezählten 17 523 589 oder 83,5 Proz. in städtischen und 3 471 425 oder 16,5 Proz. in ländlichen leben, so gehört auch selbst unter diesen letzteren ohne Zweifel ein nicht unerheblicher Teil der grofsgewerblichen Bevölkerung an.

Bevölkerung (Städte mit über 100 000 Einw.) von 4,8 auf 9,5 Proz. (1890: 11,4 Proz.), derjenige der mittelstädtischen (Städte mit 20 bis 100 000 Einw.) von 7,7 auf 8,9 Proz. (1890: 9,3 Proz.), und derjenige der kleinstädtischen (Städte von 5—20 000 Einw.) von 11,2 auf 12,9 Proz. (1890: 11,5 Proz.); Bevölkerung derjenige der landstädtischen (Städte von 2—5000 Einw.) hielt sich auf etwa 12,4 Proz. (1890: 10,3 Proz.)[1].

Von der deutschen Partikularstatistik kann hier nur die preußische herangezogen werden, nach welcher der Anteil der in den Stadtgemeinden lebenden Bevölkerung 1849 26,52 Proz., 1858: 29,61 Proz., 1864: 31,10 Proz., 1871: 32,33 Proz., 1875: 34,18 Proz., 1880: 35,59 Proz., 1885: 37,27 Proz. und 1890: 39,35 Proz. der Gesamtheit ausmachte. Wenn in den letzten Jahrzehnten die weitere Verschiebung des Schwerpunktes zu gunsten der Städte nicht erheblich rascher von statten gegangen ist als früher, so ist dies zum Teil jedenfalls dem Umstande zuzuschreiben, daß die gesamten Landgemeinden als „Land" betrachtet worden sind.

Auch für das Ausland läßt sich vereinzelt die allmähliche numerische Verschiebung der beiden Bevölkerungselemente weiter zurückverfolgen. In Frankreich[2]) betrug die städtische Bevölkerung, d. h. die Volkszahl aller Gemeinden mit mehr als 2000 agglomerierten Einwohnern, im Jahre 1846 8 646 743 gegen 13 766 508 im Jahre 1886, und hat sich, ausgenommen die beiden Kriegsjahre 1870/71, beständig vermehrt, wohingegen die ländliche Bevölkerung von 26 753 743 auf 24 452 395, und zwar fast anhaltend zurückgegangen ist[3]). Die prozentuale Verschiebung der beiden Kategorien ergiebt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verhältnismäßigen Zunahme der städtischen Bevölkerung, folgendes Bild:

	1846	1851	1856	1861	1866	1872	1876	1881	1886
Städtische Bevölkerung	24,42	25,52	27,31	28,86	30,46	31,06	32,44	34,76	35,95
Ländliche Bevölkerung	75,58	74,48	72,69	71,14	69,54	68,94	67,56	65,24	64,05
Zunahme der städt. Bev. in %	—	+5,6	+7,8	+9,6	+7,5	—3,1	+6,6	+9,3	+5,1

In Frankreich hat also das Anwachsen der Städte nur auf Kosten einer absoluten Verminderung der ländlichen Bevölkerung stattfinden können, und zwar hauptsächlich deshalb, weil bei der sehr niedrigen Geburtenziffer der Wegzug durch den natürlichen Zuwachs nicht ersetzt werden konnte. Der anhaltende Rückgang der Geburtenziffer im Laufe dieses Jahrhunderts (nur 21,8 ‰ 1890, gegen 32 ‰ zu Anfang dieses Jahrh.) hat auch den Zuwachs des städtischen Elementes in ziemlich engen Grenzen gehalten. Die Bevölkerung der städtischen Gemeinden von 10—15, 15—20, 20—30, 30—50, 50—100 und über

1) Die Angaben für 1890 lassen sich wegen der veränderten Bestimmung dessen, was als Wohnplatz anzusehen sei, nicht genau mit den früheren Ergebnissen vergleichen.

2) Vergl. E. Levasseur, La population française, Bd. I, Paris 1889, S. 326 f.

3) Hierbei ist indessen wohl zu beachten, dafs der stärkste Rückgang von 26 471 716 ländlicher Bewohner im Jahre 1866 auf 24 888 904 im Jahre 1872 gröfstenteils dem Verlust von Elsafs-Lothringen zuzuschreiben ist. Wie man sieht, haben damals auch die Städte insgesamt an Bevölkerung eingebüfst.

100000 Einwohnern hat von 1836—1886 um 61,6 bezw. 77,0, 74,2, 195,6, 328,6 und 129,8 Proz. zugenommen [1]).

In Oesterreich beherbergten die städtischen Wohnplätze (von 2000 und mehr Einwohnern) 1843 kaum den fünften Teil, 1890 aber bereits ein Drittel der gesamten Bevölkerung des Staates. Auch hier haben die mittel- und großstädtischen Orte den größten Gewinn. Während in dem Zeitraume von 1881 bis 1890 die Bewohner der Orte bis zu 2000 Einwohnern nur um 3,49 Proz., die der Orte von 2—10000 Einw. um 7,24 Proz. zugenommen haben, beträgt bei den Orten von über 10000 Einwohnern der Gewinn nicht weniger als 33,06 Proz. [2]).

England, welches vor allen Ländern zuerst zum Industriestaat sich entwickelt hat, weist begreiflicherweise auch hier die fortgeschrittensten Zustände auf. Seine städtische Bevölkerung, welche im Jahre 1850 bereits die Hälfte der Gesamtheit ausmachte, ist auf 61,8 Proz. im Jahre 1871 und 71,7 Proz. im Jahre 1891 gestiegen, und zwar zeigen auch hier die größeren Orte das stärkste Wachstum, wenn auch die Zuwachsrate gerade der größten Städte neuerdings etwas abgenommen zu haben scheint. Während des Zeitraums 1881—1891 hat die Bevölkerung der städtischen Gemeinden von unter 3000, 3—10, 10—20, 20—50, 50—100, 100—250 und über 250000 Einwohnern im ganzen um 2,6 bezw. 9,6, 18,9, 22,5, 19,1 und 9,1 Proz. zugenommen [3]).

Folgende Tabelle veranschaulicht die Entwickelung der Stadtbevölkerungen in den Vereinigten Staaten von Amerika; sie darf hier gleichfalls eine Stelle finden, wenn auch gerade in diesem Lande aus bekannten Gründen die Verhältnisse wesentlich anderer Art sind als in den Ländern der alten europäischen Kultur. Als städtische bezw. ländliche Orte sind diejenigen von mehr bezw. weniger als 8000 Einwohner angesehen worden [4]).

Jahr	Stadtbevölkerung		Landbevölkerung		Gesamtbevölkerung	
	absolut	%	absolut	%	absolut	jährl. Zun. %
1840	1 453 994	8.52	15 615 459	91,48	17 069 453	—
1850	2 897 586	12,49	20 294 290	87.51	23 191 876	3.58
1860	5 072 256	16,13	26 371 065	83 87	31 443 321	3.55
1870	8 071 875	20,93	30 486 496	79.07	38 558 371	2,26
1880	11 318 547	22 57	38 837 236	77.43	50 155 783	3.01
1890	18 235 670	29,12	44 386 580	70,88	62 622 250	2,48

1) Levasseur, a. a. O. Bd. II, 1891, S. 343.

2) H. Rauchberg, Innere Wanderungen in Oesterreich; Allgemeines statistisches Archiv, Bd. III, Tübingen 1893, S. 183.

3) The Statesman's Year book, herausgeg. von Scott Keltie, Jahrgang 1894, London, S. 18. Der geringere Zuwachs der eigentlichen Grofsstädte gegenüber den Mittelstädten ist hier wie anderwärts (s. oben Frankreich) zum Teil auf den äufseren Umstand zurückzuführen, dafs bei dem Zusammenfassen der einzelnen Städte zu Gröfsenklassen im Laufe der Jahre die mittelgrofsen Städte zahlreicher in die höhere Klasse einzutreten pflegen. Ein völlig zutreffendes Bild von der Zunahme der Städte verschiedener Gröfse läfst sich dann nur durch Zurückgehen auf die einzelnen Städte selbst gewinnen. Wenn auch hierbei die mittelgrofsen Städte in Bezug auf ihre Zunahme vielfach ein günstigeres Ergebnis liefern als die Grofsstädte, so wird man dies in der Regel dem raschen Aufblühen der neuen Fabrikstädte zuzuschreiben haben.

4) Zeitschrift des königlich preufsischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1891, S. LXXXVIII.

Hier ist also, dank der außerordentlich starken überseeischen Einwanderung, nicht nur eine beispiellose Zunahme der städtischen, sondern auch eine sehr starke Zunahme der ländlichen Bevölkerung erfolgt. Es verdient wohl Beachtung, daß im Laufe des letzten Jahrzehnts, wo die Möglichkeit der Ansiedelung in ländlichen Distrikten als Farmer schwieriger geworden ist, die Zuströmung in Städte stärker gewesen ist als je zuvor.

Die vorstehenden Beispiele dürften die Thatsache, daß das städtische Element unter der gesamten Bevölkerung unserer modernen Kulturstaaten einen immer breiteren Raum einnimmt, genügend hervortreten lassen. Wir sahen auch, daß hierbei vor allem das rasche Wachstum der größeren Orte ausschlaggebend ist. Naturgemäß ziehen unter diesen wieder die eigentlichen Großstädte in besonderem Maße die Aufmerksamkeit auf sich. Wir dürfen um so eher davon absehen, auf die Einzelheiten der Entwickelung der mittel- und großstädtischen Bevölkerung näher einzugehen, als dieselben neuerdings wiederholt zum Gegenstand monographischer Darstellungen gemacht worden sind [1]. Dieselben erbringen u. a. auch den näheren Nachweis für die bekannte Thatsache, daß jener Zuwachs nur zum Teil durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle innerhalb der Städte, zum anderen dagegen auf die Zuwanderung von auswärts hervorgerufen ist. Für die deutschen Großstädte von über 100000 Einwohnern betragen im jährlichen Durchschnitt die diesbezüglichen Promillezahlen:

	1861/64	1864/67	1867/71	1871/75	1875/80	1881/85
Geburtenüberschufs	8,3	4,3	6,1	10,4	12,6	9,9
Wanderungsgewinn	27,4	17,7	22,1	21,7	12,7	14,3
Zunahme überhaupt	35,7	22,0	28,2	32,1	25,3	24,2

Innerhalb der jüngsten Zahlungsperiode 1885/90 haben die Mittelstädte von 50—100000 Einwohnern und die Großstädte einen Geburtenüberschuß von insgesamt (nicht jährlich) 5,34 bezw. 5,86 Proz., einen Wanderungsgewinn von 11,95 bezw. 11,93 Proz. und somit eine wirkliche Zunahme von 17,29 bezw. 17,79 Proz. aufzuweisen gehabt [2]. Den Großstadten wurden 638823, den Mittelstädten 147236 Personen durch Mehreinwanderung zugeführt, und da auch die Orte von unter 50000 Einwohnern nicht unbeträchtlich gewonnen haben, so dürften in dem Jahrfünft 1885/90 über 1 Million Menschen den ländlichen Distrikten zu gunsten der Städte entzogen worden sein.

Nach der Statistik Frankreichs läßt sich das Ergebnis der Wanderungsbewegung für die gesamte städtische und ländliche Bevölke-

1) Für das Gebiet des Deutschen Reiches kommen hier namentlich in Betracht die Aufsätze von Rohr, Die Bevölkerung der deutschen Grofs- und Mittelstädte, in diesen Jahrbüchern, III. Folge, II Band, 1891, Seite 111 ff.; und N. Brückner, Die Entwickelung der grofsstädtischen Bevölkerung im Gebiete des Deutschen Reiches, in G. v. Mayr's Allgemeinem statistischen Archiv, Jahrgang 1890, S. 135 ff. und 615 ff.

2) Bei Betrachtungen dieser Art ist in der Litteratur ein sehr müfsiger Streit deswegen entstanden, weil an der natürlichen Bevölkerungszunahme (Geburten minus Sterbefälle) zum Teil auch die inzwischen zugewanderten bezw. weggewanderten Elemente beteiligt seien, eine Thatsache, welche ebenso zutreffend, wie für die vorliegende Frage unwesentlich ist.

rung zur Anschauung bringen. Danach hat die städtische Bevölkerung, welche von 11 977 396 Einwohnern im Jahre 1876 auf 13 766 568 im Jahre 1885, im ganzen also um 1 789 172 Einwohner gestiegen war, durch Geburtenüberschuß nur 82 145, durch die Wanderungen dagegen um 1 707 027 Personen gewonnen. Gleichzeitig ist die ländliche Bevölkerung trotz eines Geburtenüberschusses von 800 940 um 475 997 Einwohner, nämlich von 24 928 392 auf 24 452 395 zurückgegangen, so daß also dem platten Lande nicht weniger als 1 276 937 Einwohner entzogen wurden [1]). Wenn der entsprechende Gewinn der Städte oben noch erheblich größer erscheint, so liegt dies hauptsächlich daran, daß diesen auch aus der Fremdeneinwanderung eine beträchtliche Zunahme erwächst.

III.

Wir haben bisher die Wanderungsbewegungen ausschließlich von dem Gesichtspunkte der Bevölkerungsverschiebung zwischen Stadt und Land ins Auge gefaßt. Hierdurch würden wir jedoch nur ein unvollständiges Bild von den thatsächlichen Verhältnissen gewinnen, erinnerten wir uns nicht gleichzeitig daran, daß auch die Wanderungen über die Landesgrenze zu jener Verschiebung nicht unwesentlich beitragen. Es wurde bereits angedeutet, daß in den Vereinigten Staaten und Frankreich die einwandernden Elemente nicht nur den Bevölkerungsstand überhaupt, sondern auch das Verhältnis zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung erheblich mit beeinflussen. Im Gegensatz zu diesen und anderen Einwanderungsländern werden bekanntlich in England und Deutschland durch die überseeische Auswanderung alljährlich viele Tausende von Einwohnern dem Vaterlande entzogen. Aber auch in anderen Staaten ist der Verlust nicht gering. Vollzöge sich die Wanderbewegung lediglich als Binnenwanderung innerhalb der Grenzen eines jeden Landes, so müßte die von einer Volkszählung zur anderen sich ergebende Bevölkerungszunahme dem Geburtenüberschuß während dieses Zeitraumes entsprechen. Thatsächlich bleibt jedoch in den Auswanderungsländern die wirkliche Zunahme infolge des Wanderungsverlustes hinter dem Geburtsüberschuß mehr oder minder zurück. So betrug im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches der jährliche Wanderungsverlust in den Zeitperioden 1841—50: 1,66, 1851—60: 2,46, 1861—70: 2,21, 1871—80: 1,84, 1881—85: 4,26 und 1886—90: 1,98 auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung [2]). Die Berechnungen, welche seitens der amtlichen Statistik in gleicher Weise für kleinere Bezirke (Bundesstaaten, Provinzen u. s. w.) angestellt sind, auf welche hier indessen ebenso-

1) Levasseur, a. a. O. Bd. I, S. 328.

2) Da für das ganze Reich die Auswanderung über Land und die gesamte Einwanderung annähernd sich ausgleichen, so kommt der Wanderungsverlust der überseeischen Auswanderung an Stärke ziemlich gleich (i. jährl. Durchschnitt von 1872/80: 1,81 bezw. 1,42 ‰). Dagegen ergiebt eine Betrachtung der einzelnen deutschen Bezirke sowie der auswärtigen Staaten in dieser Hinsicht teilweise erhebliche Verschiedenheiten. (Vgl. Band 44 der Statistik des Deutschen Reiches, Seite 73* ff.)

wenig wie auf die Auswanderungsfrage näher einzugehen ist [1]), zeigen, daß die einzelnen Teile des Reiches sich teils unter, teils aber auch wesentlich über diesen Durchschnittsziffern halten, während ein Wanderungsgewinn nur vereinzelt, und namentlich für Bezirke mit großstädtischer und industrieller Bevölkerung sich ergiebt. In allen jenen Fällen sind die Verluste nicht lediglich auf die Binnenwanderung, sondern in mehr oder minder erheblichem Grade auch auf die Auswanderung zurückzuführen, welche bekanntlich weitaus in erster Linie ländliche, agrarische Distrikte ergriffen hat. So hatten z. B. die besonders stark von der Auswanderung berührten preußischen Provinzen Westpreußen, Pommern und Posen während der Jahre 1885—90 einen jährlichen Wanderungsverlust von 13,86, bezw. 12,07 und 13,76 ‰ der mittleren Bevölkerung bei einer gleichzeitigen überseeischen Auswanderung von etwa 8 bezw. 5 und 7 ‰. Ostpreußen hatte gleichfalls einen hohen Verlust von 13,45 ‰ indessen nur eine Auswanderungsziffer von etwa 1 ‰. Hier ist also der Verlust in erster Linie durch den Abzug in andere Teile des Inlandes hervorgerufen.

So sehr nun aber auch die Auswanderung an der Entvölkerung des platten Landes und damit an der Verschiebung des numerischen Verhältnisses der städtischen und ländlichen Bevölkerung mitbeteiligt ist, so kommt den Wanderungen über die Landesgrenze gegenüber den Binnenwanderungen quantitativ doch nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Um eine, wenn auch nur ungefähre Vorstellung von dem Umfange der beiden Arten der Wanderbewegung zu gewinnen, wollen wir versuchen, dieselben auf Zahlengrößen zurückzuführen. Die überseeische Auswanderung hat während des Zeitraumes 1886/90 im ganzen 368 576 Personen — früher zeitweilig beträchtlich mehr bezw. weniger — dem Deutschen Reiche entzogen. Nach den Anhaltspunkten, welche die Angaben über die Zahl der im Deutschen Reiche lebenden Fremden und die im außerdeutschen Europa lebenden Deutschen bieten, darf angenommen werden, daß die Wanderung in andere Länder Europas und die Fremdeneinwanderung die Gesamtzahl von 100 000 Personen während jener Zeit kaum erreicht haben, so daß sich der Gesamtumfang der Ein- und Auswanderung auf etwa 450 000 Personen belaufen würde. Demgegenüber hat nun die Binnenwanderung in den Jahren 1886/90 nach unserer früheren Schätzung mehr als 1 Million Menschen vom Lande den städtischen Orten zugeführt [2]). Nun bildet aber die Zuwanderung in die Städte nur einen Bruchteil der gesamten Binnenwanderung

1) Vgl. Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reiches und fremder Staaten in den Jahren 1841 bis 1886. Herausgegeben vom Kaiserl. statist. Amt. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 44, Berlin 1892, ein überaus wertvolles Werk, welches die Ergebnisse der gesamten neueren Bevölkerungsstatistik übersichtlich zusammenfafst; ferner Die Volkszählung am 1. Dezember 1890 im Deutschen Reiche. Ebenda, Band 68, Berlin 1894.

2) Diese Ziffer wird in etwa dadurch bestätigt, dafs die Orte von über 2000 Einwohnern von 1885 auf 1890 um 2 764 452 Personen zugenommen haben. Wenn hiervon 1 ½ Millionen auf die Zuwanderung entfallen, so würden dem Geburtsüberschufs 6,18 Proz. zuzuschreiben sein, gegen ebensoviel für die Gesamtbevölkerung.

überhaupt. Jene Summe stellt nur den wirklichen Gewinn, gewissermaßen das Endergebnis der Wanderung dar, die wirklichen Ab- und Zuzüge werden diese Summe zweifellos erheblich übersteigen. Der hierdurch sich ergebende Mehrbetrag steht aber noch weit zurück hinter den Wanderungen, welche sich zwischen den einzelnen städtischen Orten auf der einen und den ländlichen auf der anderen Seite vollziehen, wenn sie auch die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land gar nicht, bezw. nur unter Zugrundelegung von Größenklassen beeinflussen. Wir werden dieser Frage erst später näher treten, dürften aber schon hier in der Annahme nicht fehl gehen, daß die gesamte Binnenwanderung während der Jahre 1885/90 das Mehrfache einer Million in Bewegung gesetzt hat [1]), so daß demgegenüber die Ein- und Auswanderung an Umfang in der That erheblich zurücktritt.

Unter solchen Umständen könnte es überraschen, daß bei aller Aufmerksamkeit, welche der Auswanderung, insbesondere der überseeischen, seit Jahrzehnten zu teil wird, die Binnenwanderung bisher nur wenig Beachtung gefunden hat. Die Entvölkerung des platten Landes, welche man mit Vorliebe als bedauerliche Folge der Auswanderung ansieht, wird, wie wir sahen, in weit stärkerem Maße durch die Binnenwanderung hervorgerufen. Aber freilich, während infolge der Auswanderung ein Teil der Volkskräfte dem Mutterlande dauernd verloren geht — eine Thatsache, dessen wirtschaftliche Nachteile man übrigens vielfach übertrieben hat —, nehmen die durch die Binnenwanderung den ländlichen Distrikten entzogenen Volksteile weiterhin, wenn auch in veränderter Weise, an der nationalen Produktion und Konsumtion teil, und bleiben für die Erhaltung und Steigerung unserer Wehrkraft verfügbar. Angesichts dieser Vorzüge treten die mancherlei wirtschaftlichen und politischen Bedenken, welche die zunehmende Bevölkerungskonzentration in den größeren Orten wachruft, gegenüber den Schattenseiten der Auswanderung leicht in den Hintergrund.

So steht denn die Auswanderung an materieller Bedeutung allerdings hinter der Binnenwanderung kaum zurück, und da auch ihr numerischer Anteil ander gesamten Wanderungsbewegung immerhin groß genug ist, um deren Endergebnis, vom Standpunkte der Bevölkerungsverteilung auf Stadt und Land betrachtet, erheblich zu beeinflussen, so fällt auch für unsere Betrachtung ins Gewicht, daß die Auswanderung im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts infolge der wachsenden Schwierigkeiten des heimischen Erwerbslebens auf der einen und der kulturellen Erschließung der weiten Siedelungsdistrikte in den Vereinigten Staaten auf der anderen Seite eine immer größere Ausdehnung gewonnen hat. Die Statistik der Vereinigten Staaten weist nach, daß daselbst Deutsche (ohne die Oesterreicher) eingewandert sind von

1) Nehmen wir einer späteren Aufstellung gemäfs (s. Abschnitt VII) an, dafs die Hälfte der Reichsbevölkerung wenigstens einmal im Leben ihren Wohnsitz wechselt, so ergiebt sich hieraus eine Wanderung von etwa 25 Mill., und unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Lebensdauer von 35 Jahren eine solche von 715 000 Menschen jährlich. Mit Berücksichtigung der wiederholten Wanderungen würde hiernach die gesamte Binnenwanderung jährlich nahe an 1 Million Menschen ergreifen.

1820—30: 7729, von 1831—40: 152454. von 1841—50: 434626, von 1851—60: 951667, von 1861—70: 822007. Nach der Statistik des Deutschen Reiches betrug die gesamte deutsche überseeische Auswanderung von 1871—80: 625656, von 1881—90: 1325825 Personen, von denen 555866 bezw. 1232486 nach den Vereinigten Staaten gingen[1]). Eine ähnliche beträchtliche Steigerung ist für die übrigen Auswanderungsländer zu beobachten. Die Auswanderung hat aber um so mehr dazu beigetragen, den numerischen Gegensatz zwischen der ländlichen und städtischen Bevölkerung zu verschärfen, als sie nach allgemeiner, durch die Statistik freilich noch nicht bestätigter Ansicht[2]) hauptsächlich auf Kosten des platten Landes und der kleineren Städte erfolgt.

Daß die Auswanderung erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts zugenommen hat, zeigen die obigen Zahlen. Aber auch die Binnenwanderungen scheinen, wenigstens in Deutschland, ihre gegenwärtige Gestalt erst seit jener Zeit angenommen zu haben. Jedenfalls machen es die aus frühern Jahrzehnten vorliegenden Daten über die Wanderungsüberschüsse der einzelnen preußischen Provinzen sehr wahrscheinlich, daß in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ein starker Wanderungsstrom nach dem Osten sich ergoß[3]). Und so dürfen wir denn wohl behaupten, daß das Wanderungsproblem erst unter der Herrschaft der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit und seit dem Eintritt der Umwälzungen in der technischen Produktion und der Entwickelung des Verkehrswesens seine moderne Gestalt angenommen hat.

Bei alledem hat man sich indessen vor der Auffassung zu hüten, als wäre die Wanderung in die Städte bezw. die Entvölkerung des platten Landes eine der neuesten Zeit eigentümliche Erscheinung. Werfen wir einen Rückblick auf die Vergangenheit, so erscheint es zunächst kaum überraschend, wenn uns vereinzelt auch schon aus der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine starke Vermehrung der städtischen Bevölkerung entgegentritt. Die Entstehung unserer modernen volkswirtschaftlichen Verhältnisse geht, allgemein betrachtet, bekanntlich auf das Ende des vorigen Jahrhunderts zurück, und es ist daher begreiflich, wenn in England, wo sich die Großindustrie zuerst auszubreiten begann, bereits um die Mitte dieses Jahrhunderts die städtische Bevölkerung die ländliche an Zahl erreicht hatte. Die wenigen Angaben, welche aus diesem Lande für die erste Hälfte des Jahrhunderts vorliegen, zeigen denn auch eine auffallende Zunahme der größeren Städte. Im allgemeinen reichen die bezüglichen statistischen Daten nicht hinter die fünfziger und vierziger Jahre zurück, so daß es nicht möglich ist, zu beurteilen,

1) Vgl. Philippovich, Art. Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1890.

2) Es wäre sehr erfreulich, wenn unsere Auswanderungsstatistik u. a. durch eine Berücksichtigung die Heimatsverhältnisse der Auswanderer ergänzt werden könnte. Man würde dann auch einen besseren Einblick in die Ursachen der Auswanderung gewinnen.

3) Vgl. die bezüglichen Zusammenstellungen bei A. Markow, Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwickelung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preufsen u. s. w., Tübingen 1889, S. 165 u. a.

in welchem Maße auch in anderen Ländern bereits vor jener Zeit eine stärkere Bevölkerungskonzentration Platz gegriffen hat.

Für das vorige Jahrhundert läßt uns die Statistik, mit einer bemerkenswerten Ausnahme, fast vollkommen im Stich, und was Süßmilch und v. Justi über die z. T. auch statistisch belegte schwankende Größe der damaligen deutschen Städtebevölkerungen zu sagen wissen, läßt vermuten, daß eine der modernen ähnliche Bewegung damals nicht vorhanden war. Nur Frankreich bildet eine auffallende, viel besprochene Ausnahme[1]). Die dortigen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts klagen allgemein bereits über die „Entvölkerung des platten Landes". Um die Mitte des Jahrhunderts schreibt Deparcieux, daß die Städte ihren starken Zuwachs hauptsächlich nur auf Kosten des Landes erführen. Im allgemeinen werden von den derzeitigen Autoren die überaus traurigen agrarischen Verhältnisse für diese Bewegung verantwortlich gemacht. Nur wenige von ihnen wissen derselben eine so günstige Seite abzugewinnen wie Arthur Young, welcher meint, daß in einem wohlgeordneten Lande die Hälfte der Bevölkerung städtisch sein müsse, in Frankreich aber nur erst der vierte Teil in Städten lebe.

Die überaus lückenhafte Kenntnis der sozialen Zustände und insbesondere der Bevölkerungsverhältnisse früherer Jahrhunderte gestattet uns nicht, die Gestaltung der Binnenwanderungen im Zusammenhange weiter zurückzuverfolgen. Nur zwei, mit den gegenwärtigen allenfalls zu vergleichende Erscheinungen, auf welche namentlich K. Bücher[2]) aufmerksam macht, treten uns aus der Vergangenheit als charakteristisch entgegen: der Zudrang der ländlichen freien und Sklavenbevölkerung in die Städte unter dem römischen Kaiserreiche, und die städtischen Zuwanderungen im späteren Mittelalter, insbesondere während des 14. und 15. Jahrhunderts. Sehen wir von dem erstgenannten Vorgange als von dem heutigen wesentlich verschieden und völlig anderen sozialen und politischen Verhältnissen entspringend hier ab, so scheint die mittelalterliche Bewegung mit der modernen dies gemeinsam zu haben, daß hier wie dort die Landbevölkerung herangezogen werden mußte, um die dem jeweiligen Kulturbedürfnisse entsprechende gewerbliche Entfaltung der Städte zu ermöglichen. Indessen „verteilte sich im Mittelalter die Zuwanderung auf eine außerordentlich große Zahl über das ganze Land in gewissen Abständen zerstreuter ummauerter Wohnplätze. Sie dauerte überall nur so lange, bis eine Stadt voll war. Hatte sie soviel Einwohner, als sie zur Besetzung ihrer Mauern und Türme und zur Füllung aller Nahrungszweige brauchte, so konnten andere nicht mehr Platz finden" (Bücher, a. a. O. S. 298). Demgegenüber bilden und vergrößern sich die modernen Städte entsprechend den gegenwärtigen wirtschaftlichen Produktionsbedingungen und den neueröffneten Verkehrsbeziehungen. Die Verteilung wird hierdurch eine ungleichmäßige, in manchen Orten

1) Vgl. Levasseur, a. a. O., u. a. Bd. I, S. 226 ff.

2) Karl Bücher, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung, in dem Sammelband „Die Entstehung der Volkswirtschaft", Tübingen 1893.

sammelt sich eine dichtgedrängte Arbeiterbevölkerung, andere entvölkern sich unter diesem Abzug oder bleiben wenigstens stationär. Der Bevölkerungsaustausch war ehedem aller Wahrscheinlichkeit nach weit begrenzter als heute, wenn auch die Kaufleute, Handwerker u. s. w. des Mittelalters häufiger ihren Wohnort wechseln mochten als ihre heutigen Standesgenossen.

Wenn übrigens Bücher auch in den modernen Vorgängen nur ein Uebergangsstadium erblickt, eine Bewegung, die zur Ruhe kommen werde, sobald die örtliche Verteilung der Bevölkerung den neuzeitlichen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend sich vollzogen habe, so möchten wir dieser beruhigenden Versicherung, bei aller Anerkennung des jetzigen Zustandes als eines unfertigen, allmählich sich klärenden, doch nicht recht trauen. Die Ausdehnungsfähigkeit der großgewerblichen Thätigkeit ist bei dem heutigen internationalen Güteraustausch theoretisch und bis zu einem gewissen Grade auch praktisch unbegrenzt, und solange dieser Zustand fortbesteht, werden die auf dem Lande nicht verwertbaren Kräfte den großgewerblichen, insbesondere städtischen Betrieben sich zuwenden. Hierin wird sich selbst dann keine wesentliche Aenderung vollziehen, wenn, wie zu hoffen ist, Mittel gefunden werden, um die ländliche Bevölkerung mehr als bisher an ihre Heimat zu fesseln. Die moderne Wanderbewegung will aus sich heraus verstanden werden. Den mittelalterlichen Verhältnissen entlehnte Analogieschlüsse können für das Verständnis dieser Bewegung kaum erhebliche Dienste leisten.

IV.

Die Ursachen der modernen Binnenwanderungen, soweit sie in dem Zuzuge aus den ländlichen, agrarischen Distrikten in die städtischen, gewerblichen Gegenden zum Ausdrucke kommen, sind fast ausschließlich wirtschaftlicher und sozialer Natur; etwaige persönliche oder gar politische Motive treten ihnen gegenüber völlig zurück. Im einzelnen sind die Beweggründe begreiflicherweise außerordentlich verschieden; Staaten und Provinzen, selbst die kleineren benachbarten Distrikte weisen erhebliche Abweichungen auf. Die materielle Lage der an den Wanderungen beteiligten Volkskreise und Erwerbsklassen, die wirtschaftlichen Zustände des Abwanderungsgebietes auf der einen und des Zuwanderungsgebietes auf der anderen Seite variieren die treibenden Motive ins Unübersehbare. Es würde unmöglich sein, hier ein einigermaßen erschöpfendes Bild von der Mannigfaltigkeit der Beweggründe zu entwerfen. Ihnen nachzugehen, sowie die Wanderungen in ihren Wirkungen zu verfolgen, ist Aufgabe der noch in den Anfängen steckenden Einzelforschung, welche gerade dazu berufen ist, an die Stelle allgemeiner Erwägungen und Vermutungen konkrete Thatsachen zu setzen. Dennoch möchten wir es uns nicht versagen, wenigstens die Grundzüge der Bewegungsursachen mit einigen Worten anzudeuten.

Die Abwanderung größerer Bevölkerungsteile vom Lande, dem Standorte der landwirtschaftlichen Thätigkeit in die Städte, als den Mittelpunkten des gewerblichen Lebens ist, allgemein betrachtet, ein

ebenso naturgemäßer wie notwendiger Vorgang. Die Landwirtschaft, einschließlich ihrer Hilfsgewerbe, kann unter den jeweilig obwaltenden Verhältnissen nur einer beschränkten Anzahl von Menschen Beschäftigung gewähren. Die natürliche, durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle hervorgerufenen Vermehrung der Bevölkerung hat daher zur notwendigen Folge, daß die auf dem Lande nicht verwendbaren Kräfte sich den an den größeren Orten ansässigen gewerblichen Berufszweigen zuwenden, deren Produktionsbedingungen von der Beschränktheit des Grund und Bodens unabhängig sind, und diese Ausdehnungsfähigkeit der gewerblichen Betriebe ist eine um so größere, je mehr das Absatzgebiet der Produkte sich erweitert, der Güteraustausch zunimmt. Unser Jahrhundert ist einer solchen Entwickelung bekanntlich außerordentlich günstig gewesen. Es hat nicht nur durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die rechtlichen, sondern durch die Entwickelung des Maschinenwesens und die Umgestaltung der Transportmittel auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine früher ungeahnte Entfaltung des Großgewerbes und des Großhandels, sowie für eine dieser Entfaltung entsprechende Kräfteverteilung zwischen Stadt und Land geschaffen. Wir mußten zwar früher betonen, daß der Standort der großindustriellen Gewerbe sich keineswegs auf die Städte beschränke, dieselben vielmehr auch auf dem Lande immer größere Verbreitung gefunden haben, namentlich dort, wo Anlehnung an die Hausindustrie möglich war. Indessen darf dabei auf der anderen Seite nicht außer Acht gelassen werden, daß das Großgewerbe seinen festen Stützpunkt doch in den Städten hat. Vor allem weist die geschichtliche Entwickelung der Industrie auf die Städte hin. Das Großgewerbe hat sich zunächst aus dem städtischen Handwerke entwickelt, und wenn auch unter dem wachsenden Einflusse der immer weitergehenden Arbeitsteilung diese Verbindung vielfach ganz gelöst worden ist, zahlreiche neue, dem Handwerke völlig fremde Industriezweige geschaffen worden sind, so war der Standort der meisten großindustriellen Betriebe damit doch an die Städte gebunden. Weitere Vorteile wirkten in derselben Richtung. Die Beschaffung des Rohmaterials und aller sonstigen Bedarfsgegenstände läßt sich am besten an größeren Orten bewirken, und deren im allgemeinen günstige Transport- und Nachrichtenverbindungen erleichtern den Absatz und die kaufmännischen Dispositionen. Nicht zum wenigsten fällt auch ins Gewicht, daß die Arbeitskräfte an größeren Plätzen leichter beschafft und im Falle verringerter Produktion eher wieder abgestoßen werden können. Die Wünsche und Interessen der Arbeiterbevölkerung kommen diesen Vorteilen entgegen. Das städtische Leben ist für die Industriearbeiter, wenn auch hinsichtlich des Unterhaltes vielfach materiell kaum günstiger, so doch im allgemeinen freier, ungebundener und vielseitiger als auf dem Lande.

So ist also der Zudrang der ländlichen Bevölkerung in die Städte, schon allgemein durch die Eigenartigkeit der landwirtschaftlichen Produktion [1]) auf der einen und der gewerblichen an der anderen

1) Hiermit steht natürlich die Beschränktheit des Bedarfs an auf Bestellung arbeitenden Handwerkern sowie an Kleinhändlern auf dem Lande in unmittelbarem Zusammenhange.

Seite bedingt, durch den raschen industriellen Aufschwung während dieses Jahrhunderts wesentlich gefördert worden. Aber nicht allein dieser anziehende Einfluß des Zuzugsgebietes hat die moderne, auffallend starke Wanderbewegung hervorgerufen: nicht minder groß war die abstoßende Tendenz des ländlichen Wegzugsgebietes. Dem Zusammenwirken dieser beiden sich ergänzenden, zum Teil auch zu einander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren ist es zuzuschreiben, wenn der Wegzug vom Lande längst einen Umfang angenommen hat, der den naturgemäßen und wünschenswerten Umfang weit überschreitet, indem der Landwirtschaft nicht nur die überschüssigen, sondern auch die notwendigen Kräfte vielfach in so starkem Maße entzogen worden sind, daß die Lage dieses großen, ohnehin unter einer schweren Krisis leidenden Erwerbszweiges dadurch empfindlich verschärft werden mußte. In mehr oder minder veränderter Gestalt tritt dieser Vorgang in fast sämtlichen europäischen Kulturländern in die Erscheinung. Aus Oesterreich und Italien, aus England und Frankreich, sowie aus den skandinavischen Staaten treten uns dieselben Klagen entgegen, welche auch in Deutschland die Politiker und Forscher schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigt haben, die Klagen über die zunehmende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die notwendigen Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu gewinnen.

Aber während das moderne Großgewerbe, von dem Zwange historischer Verhältnisse kaum beeinflußt, sich überall in annähernd gleicher Weise zu entwickeln vermochte, und insofern die Bevölkerung konsumierende Funktion desselben erhebliche nationale Unterschiede nicht erkennen läßt, sind die allgemeinen Ursachen jenes Wegzuges in den einzelnen Ländern, ja auch in den einzelnen Gegenden desselben Staates zum Teil wesentlich verschieden. Ein näheres Eingehen auf dieselben liegt außerhalb des Rahmens unserer heutigen Besprechung. Was Deutschland anbetrifft, so weist der Süden des Reiches, wo der ländliche Kleinbesitz stark vertreten ist und eine Abwanderung aus den agrarischen Distrikten zur Vermeidung von Uebervölkerung vielfach notwendig und wünschenswert erscheint, ganz andere Verhältnisse auf als der Norden. Hier, und zwar namentlich in den Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz, also besonders im Osten der preußischen Monarchie, wird der Wegzug der landwirtschaftlichen Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht als schwere Schädigung empfunden. Aber auch in den mittleren und westlichen Provinzen ist es für den Landwirt immer schwieriger geworden, zureichende Arbeitskräfte zu gewinnen. Als Ursachen des Wegzugs, welcher je nach den örtlichen Verhältnissen teils in die Bezirke mit höherer landwirtschaftlicher Kultur, teils in die größeren Städte und in die Industrie- und Montanbezirke erfolgt, sind verschiedene Momente von Bedeutung. Zunächst die höheren Löhne und überhaupt die günstigere Lebenshaltung in den Zuwanderungsgebieten, wenn auch in diesem Punkte infolge der während der letzten Jahrzehnte in den meisten ländlichen Bezirken eingetretenen Lohnsteigerungen ein gewisser Ausgleich eingetreten ist. Als ein weiterer mächtiger Ansporn erweist sich das

Streben nach besserer sozialer Stellung und größerer wirtschaftlicher Freiheit und Selbständigkeit, sowie das Verlangen, an den mannigfachen Vorzügen des städtischen Lebens teilzunehmen. Es würde gewiß verfehlt sein, hierin in erster Linie einen Ausfluß ungerechtfertigter Neuerungs- und Genußsucht zu erblicken. Schulunterricht, Tagespresse, die weite Oeffentlichkeit des politischen Lebens, die Ableistung der Militärdienstpflicht haben zu ihrem Teile dazu beigetragen, den Gesichtskreis auch der ländlichen Bevölkerung mehr und mehr zu erweitern, und ein Bedürfnis nach größerer Teilnahme an der höheren Kultur zu erwecken, welches auf dem Lande garnicht oder nur in geringem Maße befriedigt werden kann. Die vorteilhaften Aussichten, welche demgegenüber den Dienstboten, Tagelöhnern und Arbeitern auf dem Lande geboten werden, das warme Interesse eines fürsorglichen Brotherrn und die Möglichkeit der Begründung einer eigenen Heimstätte, treten immer mehr zurück und haben sich im Laufe des Jahrhunderts aus mancherlei Gründen stetig verringert. An Stelle des im festen Vertragsverhältnis zum Gutsbesitzer stehenden Dienstboten ist vielfach eine freie Arbeiterschaft getreten, welche ohne jede Mittel und ohne Aussicht auf Besserung ihrer Lage den Charakter des Proletariats angenommen hat. So haben anziehende Kräfte auf der einen und abstoßende auf der anderen Seite einen ständigen, überaus mächtigen, in der Hauptsache von Osten nach Westen gerichteten Wanderungsstrom in Bewegung gesetzt.

Daneben ließen die Veränderungen, welche sich im Laufe dieses Jahrhunderts im landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen haben, auch eine starke periodische Wanderung enstehen. Die Ausdehnung des Rübenzuckerbaues, welcher nur für einen gewissen Teil des Jahres die Verwendung von Arbeitskräften in größerem Umfange notwendig macht, hat dazu geführt, für diese Zeit niedriger gelohnte Arbeiter aus dem Osten der Monarchie (Sachsengänger) heranzuziehen. Diese werden ihrerseits dort wieder durch polnische und russische Arbeiter ersetzt, welche übrigens vielfach die durch den sonstigen Abzug entstehenden Lücken gleichfalls ausfüllen müssen. Ein solcher auch in anderen Zweigen der Landwirtschaft durch die Ausdehnung der Maschinenarbeit gesteigerter Wechsel im Arbeiterbedarf hat sowohl in sozialer wie in wirtschaftlicher Hinsicht manchen Nachteil im Gefolge, um so mehr, als die hausindustrielle Thätigkeit, welche für die Zeit des Winters in die Lücke treten könnte, auf dem Lande immer mehr zurückgeht. Diese wenigen Andeutungen mögen zur Charakterisierung der Sachlage genügen. Bekanntlich ist die Frage nach den Ursachen der ländlichen Wegwanderung und nach den Mitteln, derselben zu steuern, schon seit einer Reihe von Jahren und noch neuerdings von Agrarpolitikern und Männern der Wissenschaft aufs eingehendste erörtert worden [1]).

Eine eigenartige Stellung nehmen innerhalb der Wanderbewegung

---

1) Es sei hier nur auf die neuesten Berichte und Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik verwiesen (Vereinschriften, Band 53—56, 58 und 59, Leipzig 1892—94).

die Landstädte ein. Soweit dieselben von der industriellen Entwickelung unberührt geblieben sind, hat ihre Bevölkerung, so namentlich auch in Deutschland, kaum zugenommen, in vielen Fällen sogar eine Abnahme aufzuweisen. Als wirtschaftliche und soziale Mittelpunkte der umliegenden ländlichen Distrikte sind sie durch den Rückgang der Bevölkerung dieser letzteren gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen. Besonders fühlbar haben sie aber darunter zu leiden, daß den Handwerkern, ohnehin allgemein durch die Großindustrie auf manchen Gebieten hart bedrängt, auf dem Lande keinerlei Gelegenheit geboten wird, durch verbesserte Vorbildung und Erhöhung der Kunstfertigkeit den Bedürfnissen des modernen Geschmackes gerecht zu werden. Die kleinstädtischen Handwerker sehen sich infolgedessen außerstande, der Konkurrenz des großstädtischen Gewerbes mit Erfolg zu widerstehen, und es ist darum nicht zu verwundern, wenn die strebsameren Elemente unter ihnen ihr Fortkommen an einem größeren Orte suchen. An ihrer Stelle führen die Händler dem Lande die Produkte der Großindustrie und des städtischen Handwerks zu. So wird die Kleinstadt, ihrer früheren wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt, zu einer bloßen Vermittlerin des Warenumsatzes. Mit der Erwerbsgelegenheit geht aber auch ihre Bevölkerungszahl zurück.

Neuerdings ist die Zurückführung der Wanderungen auf den „Wandertrieb", dem dann der „Heimatssinn" als Ursache der Seßhaftigkeit gegenüberstehen würde, mehrfachem Tadel begegnet. Man hat diese Auffassung wegen ihrer Unklarheit gänzlich verwerfen zu müssen geglaubt. Indessen ist man u. E. hier wieder zu weit gegangen. Gewiß ist es richtig, daß ohne besondere konkrete Ursachen die Bevölkerung schwerlich an Wegwanderung denken würde. Andererseits ist es aber doch auch eine Thatsache, daß die Bewohner gewisser Gegenden, sei es im Hinblick auf den Wegzug ihrer Verwandten und Freunde in früherer Zeit, sei es infolge ihrer eigentümlichen Charaktereigenschaften, vermöge deren sie die Lossagung von der heimatlichen Scholle leichter überwinden, sich unter sonst gleichen Umständen eher zur Wegwanderung entschließen als diejenigen Volkskreise, bei denen solche rein seelische Motive nicht in Frage stehen, und insofern kann man in der That von einem „Wandertriebe" reden. Spielt dieses Moment auch mehr bei der eigentlichen Auswanderung eine Rolle, so darf es bei der uns beschäftigenden Frage der Binnenwanderungen gleichfalls nicht ganz außer acht gelassen werden.

Wie nun diese Wanderungen im einzelnen sich vollziehen, wie weit sich ihr Gebiet erstreckt und in welcher Weise die städtischen und ländlichen Bezirke an der Wanderungsbewegung beteiligt sind, darüber kann allein die Statistik selbst Auskunft geben.

V.

Der unfertige Zustand der Statistik der Binnenwanderungen und das Bedürfnis nach ihrer Vervollkommnung rechtfertigen es indessen, wenn wir vor dem näheren Eingehen auf ihre bisherigen Ergebnisse zunächst über die Quellen, den Wert und die Erforder-

nisse einer Binnenwanderungsstatistik ein allgemeines Urteil zu gewinnen suchen. Wir haben diese Wanderungsbewegung vorwiegend mit Rücksicht auf die Zuwanderung der ländlichen Elemente in die städtischen Bezirke gewürdigt, und die thatsächlichen Verschiebungen der Volkszahl zu gunsten der Städte geben uns ein Recht dazu. Wir deuteten aber auch bereits an, daß daneben eine sehr lebhaft Wanderbewegung innerhalb der ländlichen Bezirke sowie zwischen den einzelnen größeren Städten einhergehe, welche indessen, soweit sie sozialwissenschaftlich von Bedeutung ist, gleichfalls unter den vorgedachten Gesichtspunkt fällt. Das Massenhafte dieser Bewegung tritt uns erst recht entgegen, wenn wir weiter berücksichtigen, daß die Wanderungen mit dem einmaligen Ortswechsel keineswegs abgeschlossen zu sein pflegen, vielmehr in zahlreichen Fallen eine mehrmalige Aenderung des Wohnsitzes eintritt. Häufig handelt es sich dabei um Rückwanderungen. Unter den letzteren sind die Fälle der sogenannten temporären Wanderungen, für welche die Sachsengängerei, die Zuwanderung polnischer und russischer Arbeiter in die preußischen Provinzen uns schon bekannte Beispiele bilden, von besonderem Interesse. Aber auch die vorübergehende Uebersiedelung von Schülern, Badegästen, Patienten, Militärpersonen in die Unterrichtsanstalten, Kurorte, Krankenhäuser, Kasernen fallen ebensowohl unter jenen Begriff, wie die Fahrten der Hausierer, Bettler, Komödianten und Zigeuner. Eine weitere Sonderart der Wanderung stellen endlich die zu Geschäfts- oder Vergnügungszwecken unternommenen Reisen dar, welche in neuerer Zeit, durch die Vervollkommnung unserer Verkehrsmittel, einen so außerordentlichen Umfang angenommen haben. Genug, die Wanderbewegungen sind außerordentlich vielgestaltig, indessen sozialwissenschaftlich keineswegs von gleichem Belang. Die Natur der statistischen Erhebungen gestattet uns nun aber nicht, die wichtigen von den unwichtigen Wanderungsvorgängen grundsätzlich zu sondern, um so weniger, als die Ursachen und der Zweck entweder garnicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfange statistisch festzustellen sind. Man hat es daher im vorliegenden Falle mit einem Komplex von Massenerscheinungen zu thun, deren wesentliche und interessante Züge sich nur durch ein tieferes Eindringen in die Einzelheiten der Statistik analysieren lassen.

Zur Erfassung der Wanderbewegungen stehen der statistischen Technik zwei Wege offen [1]).

Am nächsten liegt es, die einzelnen Wanderungsvorgänge als solche zum Gegenstand der statistischen Zählung zu machen. Von vornherein kann dabei natürlich nicht daran gedacht werden, sämtliche Wanderungsbewegungen im weitesten Umfange, die dauernde Niederlassung sowohl wie den flüchtigen Reiseverkehr zu erfassen. Eine solche Erhebung würde nicht nur technisch undurchführbar sein,

1) Vergl. **Brückner**, a. a. O. S. 167—173; Dr. v. **Mayr**, Referat über die Statistik der Binnenwanderungen gelegentlich der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 20. u. 21. März 1893 in Berlin, Schriften des Vereins, Band 58, Leipzig 1893, S. 24 ff.; K. **Bücher**, Zur Statistik der inneren Wanderungen und des Niederlassungswesens in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 23. Jahrgang, Bern 1887, S. 1 ff.

sondern auch, falls sie gelänge, Material von sehr verschiedenem sozialwissenschaftlichen Werte zu Tage fördern. Soweit der Personenverkehr unter Benutzung öffentlicher Transportmittel sich vollzieht, fließt das statistische Material bekanntlich schon jetzt, und zwar aus ganz anderen Quellen. Aber auch der direkten statistischen Feststellung derjenigen Wanderbewegung, welche mit einer dauernden oder vorübergehenden Niederlassung an einem Orte verbunden ist, stehen in allen Ländern, in denen, wie im Deutschen Reiche, das Prinzip der Freizügigkeit herrscht, große Schwierigkeiten entgegen. Die Statistik ist hier lediglich auf die polizeilichen An- und Abmeldungen angewiesen. Diese, und zwar namentlich die letzteren, sind erfahrungsgemäß sehr unvollständig. Eine Statistik der An- und Abmeldungen würde überdies nicht so sehr die wandernden Personen, als vielmehr die einzelnen Wanderungsakte erfassen, was die Verwertung des Materials nach manchen Richtungen hin wesentlich erschweren müßte. Der durchschlagendste praktische Grund gegen eine allgemeine Statistik der Wanderungsbewegung auf obiger Grundlage ist aber wohl der, daß eine solche fortlaufende Zählung die unteren Verwaltungsorgane vor eine neue Aufgabe stellen würde, die ihnen, wenigstens bei uns zu Lande, wo über eine Ueberbürdung der Unterbehörden mit Schreibarbeit und statistischen Erhebungen ohnehin lebhaft Klage geführt wird, nicht ohne dringende Veranlassung aufgebürdet werden sollte. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß in den größeren Städten, wo die allgemeinen Vorbedingungen für eine derartige Erhebung günstiger sind, fortlaufende statistische Erhebungen über die An- und Abmeldungen veranstaltet werden, welche zweifellos gerade hier manches wertvolle Material zu liefern vermögen. Vereinzelt hat sich denn auch die städtische Kommunalstatistik dieser Aufgabe bereits unterzogen [1]). Ebenso selbstverständlich ist es, daß überall dort, wo gewisse praktisch und theoretisch wichtige Wanderungserscheinungen nur auf direktem Wege zu ermitteln sind, die Statistik vor solchen Erhebungen nicht zurückscheuen darf. So sind z. B. im Deutschen Reiche über das Hausierwesen, die Sachsengängerei, die Einwanderung russischer und polnischer Arbeiter in die östlichen Provinzen Preußens durch direkte Ermittelung wichtige Aufschlüsse gewonnen worden, die auf anderem Wege nicht zu beschaffen waren.

1) „Die Statistik der Ab- und Zuzüge ist bis jetzt in den deutschen Städten wenig entwickelt. Nur die statistischen Aemter der Städte Berlin, Breslau, Dresden, Köln und Magdeburg publizieren Daten hierüber, und im übrigen liegt entweder gar nichts vor, oder nur allgemeine Mitteilungen der Lokalpresse." Vgl. R. Böckh in dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, herausgeg. von M. Neefe. I. Jahrgang, Breslau 1890, S. 20 ff. In der Regel werden in den fraglichen Statistiken die Zu- und Abziehenden nach den Bezirken des Zu- und Abzugs, sowie nach dem Alter, dem Familienstand und dem Beruf der Ziehenden und nach den Monaten der An- und Abmeldung unterschieden. Vgl. namentlich die einzelnen Jahrgänge des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Berlin", herausgeg. von R. Böckh; sowie die von O. Lackner sehr gut bearbeitete „Magdeburgische Statistik", Heft II—IV, Magdeburg 1887—89; endlich eine neue eingehende Veröffentlichung auf Grund des Frankfurter Materials von 1891 von H. Bleicher, Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbes. Studien über die Wanderungen. Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., Neue Folge, II. Heft, Frankfurt 1893.

Das bekannteste Beispiel einer solchen unmittelbaren Erfassung einer bestimmten Form der Wanderbewegung bietet die Statistik der überseeischen Auswanderung, deren Umfang gegenwärtig fast in allen beteiligten europäischen Ländern durch Zählung der aus den Einschiffungshäfen abgehenden Personen festgestellt wird. An die Veranstaltung einer allgemeinen, auf direkter Ermittelung beruhenden Statistik der Wanderungsbewegung, insbesondere der Binnenwanderungen, wird aber in absehbarer Zeit nicht gedacht werden dürfen, um so weniger, als der andere, bequemere Weg, zu einem tieferen Einblick in die gedachten Vorgänge zu gelangen, noch keineswegs genügend ausgenutzt worden ist. Diesen Weg bieten uns die Volkszählungen.

Wir haben früher gesehen, wie aus dem Unterschiede der Bevölkerungsgröße zweier Zählungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Geburten und Sterbefälle der Wanderungsgewinn bezw. -verlust berechnet werden konnte. Diese Größe drückt indessen lediglich das Endergebnis der Wanderungsbewegung aus; über den Umfang der Wanderungen selbst berichtet sie nichts. Es liegt aber auf der Hand, daß der endliche Gewinn oder Verlust des Resultat einer sehr verschiedenen Intensität der zuströmenden und abströmenden Bewegung sein kann. Thatsächlich werden freilich die die stark gewinnenden Bezirke meist einen schwachen Wegzug, die stark verlierenden dagegen einen schwachen Zuzug aufweisen. Eine eindringendere Untersuchung darf sich aber hierbei nicht beruhigen, um so weniger, als auf den endlichen Gewinn oder Verlust nicht nur die Binnenwanderungen, sondern auch die Wanderungen über die Landesgrenze von Einfluß sind, und vor allem die Richtungen der Bewegung mit Hilfe jener Berechnung nicht aufgeklärt werden können.

Eine sehr wertvolle Unterlage für die Beurteilung der Binnenwanderungen liefert dagegen die bei den Volkszählungen fast aller Kulturstaaten regelmäßig vorgenommene Erfragung der Herkunft der einzelnen Personen. Allgemein erscheint neben dem Geschlechte, Alter, Familienstand, Beruf u. s. w. auch der Geburtsort unter den zu stellenden Fragen [1]). Wird dieser letztere mit dem Aufenthaltsorte am Zählungstermine in Verbindung gesetzt, so sind damit Anfangs- und Endpunkt der Wanderungsbewegung des betreffenden Individuums fixiert. Durch eine entsprechende statistische Aufarbeitung des Materials läßt sich damit der seßhafte Teil der Bevölkerung von dem fortgezogenen bezw. zugezogenen unterscheiden und über den Verbleib bezw. die Herkunft derselben, d. h. die Wanderungsrichtung ein Urteil gewinnen. Freilich haften auch dem so gewonnenen Materiale offenbar manche Mängel an. Zunächst werden zwar die im Auslande geborenen, nicht aber die im Inlande geborenen und nach auswärts verzogenen Personen berücksichtigt [2]). Aber auch bei weitem nicht sämtliche inner-

---

1) Vereinzelt, wie in Oesterreich, wird daneben auch der Ort der Heimatsberechtigung erfragt. Wenn auch dieser Ermittelung der rechtlichen Herkunft der Individuen für gewisse sozialpolitische und staatsrechtliche Fragen eine erhebliche Bedeutung beizumessen ist, so knüpft sich doch das Hauptinteresse naturgemäfs an die Feststellung des Geburtsortes.

2) Will man sich nicht auf die Binnenwanderungen beschränken und dementsprechend

halb eines gewissen Zeitraumes stattfindenden Binnenwanderungen werden durch jene Volkszählungsnachweise erfaßt. Sehen wir nämlich auch davon ab, daß der Ort der Zählung für die am Zählungstage nur vorübergehend anwesenden Personen ein mehr zufälliger und deshalb für unsere Zwecke vielfach bedeutungsloser ist [1]), so bildet wohl nur in verhältnismäßig seltenen Fällen der Wegzug vom Geburts- zum Zählungsorte die einzige Ortsveränderung der betreffenden Person. Oft liegt ein häufiger Ortswechsel dazwischen, und selbst bei solchen Personen, deren Geburtsort mit dem Zählungsorte übereinstimmt, wird öfter eine Wegwanderung und spätere Rückwanderung stattgefunden haben. Die Wanderungen der inzwischen verstorbenen Personen entziehen sich überhaupt der Feststellung. Es handelt sich also bei jenen Ermittelungen auf Grund des Geburtsortes um das Endergebnis der Wanderungen an einem bestimmten Zeitpunkte, gewissermaßen um eine Momentaufnahme einer in Bewegung befindlichen Strömung. Diese Beschränktheit der Beobachtung ist aber auf der anderen Seite auch wieder ein Vorteil. Sie erleichtert den Ueberblick über die sonst schier unentwirrbaren Massenbewegungen, deren charakteristische Züge auch in dieser Beleuchtung genügend hervortreten. Verbindet man nun auch noch mit der Feststellung des Geburtsortes die weiteren Angaben über den Zeitpunkt des erfolgten Zuzuges, die vorübergehende oder dauernde Anwesenheit am Zählungsorte [2]) und weiterhin die bekannten

---

auch die letztere Kategorie unberücksichtigt lassen, so bleibt nur übrig, durch Beschaffung des in den Händen der auswärtigen Regierungen befindlichen Materials über die aufser Landes Gezogenen die inländischen Nachweise zu ergänzen, wie dies, freilich bisher noch nicht mit befriedigendem Erfolge, auf Anregung der österreichischen Regierung bereits geschehen ist. Vgl. die Abhandlung „Der internationale Austausch der durch die Volkszählungen gewonnenen Individualdaten über die Staatsfremden" in der Statistischen Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, XVIII. Jahrg., Wien 1892, S. 49 ff.

1) Dieser Nachteil wird übrigens schon jetzt überall da einigermafsen eliminiert, wo man als Zählungstermin einen Tag wählt, an welchem die Bevölkerung besonders sefshaft ist. Der Monat Dezember gilt für europäische Verhältnisse als der geeignetste und wird auc hmeistens gewählt, und zwar der 31. Dezember. Die deutschen Volkszählungen finden am 1. Dezember statt, mit Rücksicht darauf, dafs die Jahreswende wieder einen stärkeren Reiseverkehr hervorruft. Für manche statistische Berechnungen (Sterbetafeln u. s. w.) sind freilich mit der Wahl des 31. Dezember nicht unerhebliche Vorteile verknüpft.

2) K. Bücher (in dem Aufsatze „Zur Statistik der inneren Wanderungen" u. s. w., a. a. O. S. 11) bezeichnet es als „unerläfslich" — und mehrfach ist ihm dies nachgesprochen worden — zwischen dauernd ansässiger und fluktuierender Bevölkerung zu unterscheiden, weil letztere eine ganz andere Stellung zu dem Gemeinwesen einnehme, als die niedergelassene, und weil bei beiden der Zweck der Wanderung, die sie nach ihrem Wohnorte gebracht hat, ein ganz verschiedener sei. Der Niedergelassene suche an seinem neuen Wohnsitze einen günstigen Standort zur Ausübung seines Berufes und wolle, wenn möglich, für seine Lebenszeit demselben angehören. Der Handwerksgeselle, der Dienstbote, der Schüler, der Studierende betreten die Stadt mit der Absicht, sie wieder zu verlassen, wenn er seinen nächsten Zweck erreicht hat. Er will lernen, Geld verdienen, eine temporäre Unterkunft finden, um dann in die Heimat zurückzukehren. — Wir glauben nicht, dafs die Erweiterung der Volkszählungen durch Aufnahme eines solchen Fragepunktes im Hinblick auf das zu erwartende Ergebnis gerechtfertigt sein würde, denn den Zweck der Wanderung erkennt man — soweit es sich nicht um die dauernde Anwesenheit im Gegensatze zur ganz vorübergehenden handelt — bereits genügend aus den Berufsangaben selbst. Ueberdies kommt es weniger auf die Absicht als

Volkszählungsfragen über Alter (möglichst fünf- oder doch zehnjährige Gruppen), Beruf u. s. w., so werden damit auch die oben angedeuteten Mängel einigermaßen ausgeglichen und die Vorbedingungen sehr eindringender Untersuchungen geschaffen.

In welcher Weise läßt sich nun die Kenntnis des Geburtsortes der Individuen durch eine weitere statistische Aufarbeitung des Volkszählungsmaterials für die Beurteilung der Binnenwanderungsbewegungen verwerten? Gehen wir von der in einem beliebigen, zunächst nur räumlich gedachten Bezirke anwesenden Bevölkerung[1]) aus (wir wollen dieselbe der Kürze halber mit A bezeichnen), so läßt sich mit Hilfe des Geburtsortes feststellen, welcher Teil derselben im Bezirke selbst und welcher in jedem anderen Bezirke des Landes geboren ist. Wird diese Feststellung auch für alle übrigen Bezirke durchgeführt, so ist damit sogleich ein vollständiges Bild von den gegenseitigen Austauschbeziehungen sämtlicher Bezirke des Landes gewonnen. Die im Bezirke anwesenden und dort auch geborenen Personen können als der seßhafte Teil seiner Bevölkerung betrachtet werden (S). Den übrigen Teil bilden die durch die Wanderungsbewegung dem Bezirke zugeführten fremdbürtigen Elemente (Z), so daß also aus der statistischen Nachweisung der einzelnen Geburtsbezirke die Zuzugsverhältnisse hervorgehen. $A = S + Z$ Diesem fremden Bestandteile stehen die in demselben Bezirke geborenen, aber in den einzelnen anderen Bezirken gezählten Individuen gegenüber (W). Sie bilden mit den im Bezirke geborenen und auch daselbst wohnenden Personen die gesamte sogen. „Geburtsbevölkerung" (G) des Bezirkes. $G = S + W$. Die statistische Verteilung des bezirksabwesenden Teiles der Geburtsbevölkerung auf die auswärtigen Wohnbezirke bringt die Wegzugsverhältnisse jenes Bezirkes zur Darstellung. Durch die Beziehung $Z:A$ wird das Mischungsverhältnis, der Grad der Anziehungskraft eines Bezirkes, durch die Beziehung $S:G$ der Grad der Seßhaftigkeit zum Ausdruck gebracht. Wenn auch Anziehungskraft eines Ortes und Seßhaftigkeit seiner Bevölkerung vielfach durch dieselben Ursachen gesteigert oder verringert werden, so sind doch beide Momente bei der statistischen Darstellung wohl auseinander zu halten. Während nämlich die Anziehungskraft eines Ortes die Zahl der Fremden vermehrt, die der Einheimischen also verhältnismäßig herabdrückt, wird die eingeborene Bevölkerung infolge ihrer Seßhaftigkeit an den Ort gefesselt und so eine absolute Verminderung der Einheimischen verhindert. Die Größe

---

auf die That an, und manchem Gesellen wird man später als sefshaften Handwerker, manchem weiblichen Dienstboten als Hausfrau an demselben Orte wieder begegnen. Mögen vielleicht die schweizerischen Verhältnisse, welche Bücher in erster Linie im Auge hatte, für die von ihm empfohlene Unterscheidung günstiger liegen, im allgemeinen und namentlich auch für das Deutsche Reich kann man sich u. E. bei der schon jetzt üblichen Angabe des vorübergehenden bezw. dauernden Aufenthaltes am Zählungsorte, eventuell in Verbindung mit der Berufsgliederung, begnügen. Eher liefse sich eine Erfragung im Bücher'schen Sinne mit der städtischen An- und Abmeldungsstatistik verbinden.

1) Aus einem früher bereits angedeuteten Grunde bleibt der im Auslande geborene Teil der Bevölkerung in der folgenden Betrachtung unberücksichtigt; sie hat es also nur mit der „landesgebürtigen Aufenthaltsbevölkerung" zu thun.

Z — W bezeichnet den Wanderungsgewinn bezw. -verlust des Bezirkes[1]), die Größe Z + W die Gesamtheit der zwischen ihm und dem übrigen Teile des Landes erfolgten Austauschbewegungen, deren Stärke am zweckmäßigsten durch das Verhältnis Z + W : $^1/_2$ (G + A) gemessen wird.

Der statistischen Darstellung des Bevölkerungsaustausches sind aus praktischen Gründen die Verwaltungsbezirke des Landes (Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden) zu Grunde zu legen, und zwar wird die Untersuchung um so wertvoller sein, je kleiner die räumlichen Einheiten gewählt werden, da gerade die Austauschbeziehungen zwischen den kleineren Bezirken eines größeren Landesteiles, wie sich zeigen wird, sehr umfangreich und bedeutsam sind. Mindestens hat eine Aussonderung der größeren Städte zu erfolgen, wenn die Erhebungen brauchbar sein sollen.

Abgesehen von den schon früher hervorgehobenen Mängeln des Materials wird die sozialwissenschaftliche Verwertung desselben übrigens auch noch durch einige weitere Momente durchkreuzt, welche hier wenigstens angedeutet werden müssen. Unter sonst gleichen Umständen wird ein großer Bezirk schon um deswillen eine geringere Austauschbewegung aufweisen als der kleinere, weil sich innerhalb des größeren manche Wanderbewegungen vollziehen, welche bei dem kleineren über die Grenze desselben hinausgehen und deshalb als Zu- bezw. Wegzug zur Geltung kommen. Aus gleichem Grunde ist die Wanderbewegung zweier Bezirke je nach der mehr kompakten oder mehr zerrissenen Lage desselben verschieden; wie dort der Inhalt ist hier der Umfang der Bezirke von formellem Einfluß auf deren Bevölkerungsaustausch. Auch die Begrenzung der Bezirke durch natürliche (Meer u. s. w.) oder politische (Ausland-)Grenzen kommen hier in Betracht, da solcher Art begrenzte Bezirke nur in beschränktem Umfange dem Austauschverkehr offen stehen. Endlich ist zu berücksichtigen, daß auf ihn auch die verschiedene Häufigkeit der Geburten von Einfluß sind, da dieselben das einheimische Element verstärken, so daß eine hohe Geburtenziffer die Zahl der Fremdbürtigen relativ herabdrückt.

VI.

Im ganzen bietet, wie wir sahen, die Darstellung des Bevölkerungsaustausches auf Grund der Volkszählungsangaben über den Geburtsort keine erheblichen sachlichen Schwierigkeiten. Da der Geburtsort selbst fast überall zu den ständigen Erhebungsgegenständen der Volkszählungen gehört, so könnte erwartet werden, daß das statistische Material über die Binnenwanderungsfrage ein sehr reichhaltiges sei. Die nachfolgende Betrachtung der *bisherigen statistischen Erhebungen über die Binnenwanderungen* wird uns indessen darüber belehren, daß dies durchaus nicht der Fall ist.

1) Es braucht kaum betont zu werden, daſs diese Gröſse eine wesentlich andere sachliche Bedeutung hat, als der aus der Differenz zwischen zwei Volkszählungen und dem Geburtenüberschusse berechnete Wanderungsgewinn bezw. -verlust, wenn auch die Abstufung der einzelnen Bezirke nach diesen beiden verschiedenartigen Gröſsen vielfach dieselbe Gruppierung ergeben wird.

Wenn auch, wie früher bemerkt wurde, diese befremdliche Erscheinung in erster Linie wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Wanderungsbewegung in ihrer praktischen, sozialpolitischen Bedeutung erst neuerdings mehr in den Vordergrund getreten ist, so würden doch die Volkszählungsbearbeitungen vielleicht schon längst dieser Frage mehr gerecht geworden sein, wenn nicht die technische Aufbereitung des Materials unter Zugrundelegung der kleineren Bezirke (Kreise oder gar Gemeinden) im Vergleich zu den sonstigen Ausmittelungsarbeiten recht umständlich und zeitraubend wäre. Unter solchen Verhältnissen tritt natürlich an die mit der Bearbeitung der Volkszählungen betrauten Behörden die nüchterne Frage heran, ob nicht bei aller Wertschätzung der zu gewinnenden ausführlicheren Ergebnisse von den hierzu erforderlichen Ermittelungen mit Rücksicht auf Zeitaufwand und Kosten dennoch Abstand genommen werden muß. Mehrere statistische Verwaltungsorgane haben indessen, wie wir sehen werden, diese Bedenken vor der sachlichen Bedeutung des Gegenstandes erfreulicherweise bereits in den Hintergrund treten lassen.

Was zunächst das Gebiet des Deutschen Reiches anbetrifft, so hat die Reichsstatistik schon gelegentlich der Volkszählung von 1871 den Geburtsort, und zwar insoweit verwertet, als für die Bundesstaaten und größeren Landesteile die am Ort bezw. in der Gemeinde der Zählung Geborenen, die an einem anderen Ort im Zählungsstaate Geborenen, die in einem anderen Staate des Deutschen Reichs Geborenen und die im Auslande Geborenen auseinander gehalten wurden. Die Zählung von 1875 berücksichtigte den Geburtsort überhaupt nicht. Wesentlich anderer Natur als die Nachweisungen des Jahres 1871 waren diejenigen, welche auf Grund der Zählungen von 1880, 1885 und 1890 geboten wurden. Während die 1871er Zählung auf der einen Seite bis auf die Gemeindegebürtigkeit zurückging, auf der anderen aber die Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Landesteilen gänzlich beiseite ließ, ist die Statistik des Geburtsorts gelegentlich der drei letzten Zählungen in der Weise gegliedert worden, daß für jeden Bezirk angegeben wird, welcher Teil der Bevölkerung im Bezirke selbst und welcher in jedem anderen Bezirke bezw. in den verschiedenen außerdeutschen Ländern geboren ist. Als Bezirke galten in den Jahren 1880 und 1885 die Regierungsbezirke und solche ähnlicher Größe. Die Nachweisungen sind 1890 zwar nicht so eingehend, sondern nur für die Provinzen Preußens und die übrigen Bundesstaaten erfolgt, dafür aber diesmal sämtliche Großstädte (von über 100 000 Einwohnern) gesondert nachgewiesen. Im ganzen stellt die statistische Ausbeute immerhin einen Fortschritt dar, den man um so lieber anerkennen wird, wenn man erwägt, daß die Beschaffung des Materials von dem größeren oder geringeren Entgegenkommen der Landesstatistik gegenüber den Wünschen der reichsstatistischen Zentralstelle abhängt[1]).

---

1) Statistik des Deutschen Reiches, Band XIV und LVII, Neue Folge Band 32 und 68, Berlin. Den Tabellen ist eine eingehende Würdigung ihres Inhaltes beigegeben.

Gehen wir zur Landesstatistik über, so hat Preußen, und zwar auch erst seit dem Jahre 1871, die Bearbeitung der Gebürtigkeitsstatistik in der Hauptsache so durchgeführt wie das Reich im Jahre 1871 bezw. 1890, indessen mit der Erweiterung, daß zwischen Gemeinde und Staat die Kreise und die Provinzen als Bezirke eingeschoben und die bezüglichen Nachweise für die einzelnen Kreise, neuerdings auch für die Städte mit 20000 Einwohnern, geboten werden [1]). Weitergehende Wünsche hinsichtlich der Aufbereitung des Zählungsstoffes und der Veröffentlichung der Ergebnisse glaubt das Königliche statistische Büreau mit Rücksicht auf die außerordentliche Mehrarbeit undden Kostenpunkt ablehnen zu müssen [2]).

Was die sonstigen einzelstaatlichen Gebürtigkeitsstatistiken anbetrifft, so ist hier in erster Linie auf die Bearbeitung der Gebürtigkeitsverhältnisse Bayern's auf Grund der Volkszählung von 1871 hinzuweisen [3]). Diese bietet einmal eine sehr dankenswerte Erweiterung der Reichsaufnahme von 1871, indem die Bevölkerung der kleineren Verwaltungsbezirke, der einzelnen Städte von mehr als 2000 Einwohnern und der anderen Gemeinden mit einem Hauptorte von mehr als 2000 Einwohnern nach ihrer Geburt am Zählungsorte selbst, sonst in der Zählungsgemeinde, sonst im Zählungsamt, sonst in Bayern, in anderen Staaten des Reiches und im Auslande auseinandergehalten wird [4]). Weiterhin, und dies ist das grundsätzlich Neue der Bear-

---

Eine weitere wissenschaftliche Ausnutzung des 1885er Materials erfolgte durch M. Schumann, Die inneren Wanderungen in Deutschland, in Mayr's Allgemeinem statistischen Archiv, Jahrgang 1890, Tübingen 1890 und 1891, Seite 503 ff. Der Verfasser hat in seiner lehrreichen Untersuchung auch in die inneren Ursachen des Zu- und Wegzugs durch Berücksichtigung der Berufsgliederung, der Lohnhöhe und der landwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke einen Einblick zu verschaffen gewufst.

1) Preufsische Statistik, herausgeg. vom Königl. Preufsischen statistischen Bureau, Heft 121 und früher, Berlin. Vgl. auch den Aufsatz von K. Brämer, Heimatssinn und Wandertrieb der Bevölkerung des preufsischen Staates, in der Zeitschrift des Königl. Preufsischen statistischen Bureaus, herausgeg. von dessen Direktor E. Engel, XIII. Jahrgang, Berlin 1873, S. 337 ff.

2) Ueber diese interne Verwaltungsfrage steht uns kein Urteil zu. Wenn aber weiter behauptet wird, dafs eine eingehende Darstellung der Austauschbeziehungen der einzelnen kleineren Bezirke wegen der Zusammensetzung des Deutschen Reiches aus oft im Gemenge liegenden Gebietsteilen der einzelnen Bundesstaaten nur dann einen wirklichen Wert habe, wenn sie auf das gesamte Reich ausgedehnt würde (Zeitschrift des Königl. Preufsischen statistischen Bureaus, herausgeg. von dessen Direktor E. Blenck, XXXII. Jahrgang, Berlin 1892, S. 257), so wird man dies angesichts der aus anderen Bundesstaaten vorliegenden Bearbeitungen kaum als einen stichhaltigen Grund anerkennen können. Dafs auch für Preufsen solche Erhebungen mit bestem Erfolge veranstaltet werden können, würde dem Königl. statistischen Bureau vielleicht klar geworden sein, wenn es sich die Mühe genommen hätte, nach dem Vorgange anderer Bureaus ihre eigenen Ermittelungen einer wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterziehen, ohne welche auch die besten Erhebungen totes Material bleiben.

3) Die bayrische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, bearbeitet von Dr. Georg Mayr. Heft XXXII der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom k. statistischen Bureau, München 1876.

4) Wenn übrigens Mayr in Bezug hierauf wiederholt von fünf um die Gemeinde gelagerten „konzentrischen Kreisen" spricht, so ist diese Bezeichnung doch auch noch nicht einmal „gewissermafsen" zutreffend und könnte leicht zu irrtümlichen Vorstellungen führen.

beitung, wird nachgewiesen, in welcher unmittelbaren Stadt bezw. welchem Bezirksamt die Bevölkerung jeder dieser Bezirke geboren ist. So wird nicht allein für alle Bezirke die „Geburtsbevölkerung" und die „Zählbevölkerung", sondern auch der Bevölkerungsaustausch zwischen sämtlichen Bezirken zur Darstellung gebracht. Durch eine sorgfältige textliche Bearbeitung des so gewonnenen statistischen Materials hat der Bearbeiter verstanden, den Wert dieser Untersuchung ins rechte Licht zu stellen. In dieser Vollständigkeit ist das Material seitdem nicht wieder bearbeitet worden. Die nächstfolgende Darstellung, nach der Zählung von 1880, giebt zwar die Gebürtigkeitskreise ungefähr in obigem Umfange wieder, die Austauschbeziehungen aber nur insofern, als die in den Bezirksämtern, Regierungsbezirken usw. Geborenen als in dem Geburtsbezirke selbst oder in einzelnen Regierungsbezirken ortsanwesend nachgewiesen werden [1]). Die folgende Zählung beschränkt sich gar auf das Austauschverhältnis der acht Regierungsbezirke.

Außer der bayrischen Statistik kommt nur noch diejenige des Großherzogtums Oldenburg in Betracht, und zwar vor allem diejenige der Volkszählung von 1880. Der geringe Umfang des Herzogtums (die beiden von ihm getrennt liegenden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld sind hierbei mit gutem Grunde außer Betracht geblieben) gestattete es, die Austauschbeziehungen bis auf die einzelnen Gemeinden herab zur Darstellung zu bringen, also nachzuweisen, in welcher Gemeinde die in den einzelnen Gemeinden Geborenen als ortsanwesend ermittelt worden sind. Dafür sind für die weitere, übrigens treffliche und ergebnisreiche textliche Bearbeitung alle wünschenswerten Unterlagen gewonnen. Darüber hinaus wird dann für die einzelnen Landesteile (auch die Fürstentümer) angegeben, welcher Teil der in einem bestimmten Alter stehenden Bevölkerung (zehn Altersklassen) in der Zählungsgemeinde oder in jedem anderen (größeren) Bezirke des Landes geboren ist. Endlich werden die Gemeindegebürtigen jeder Gemeinde nach ihrer Verteilung auf vier Altersklassen noch besonders nachgewiesen. Die außerdem noch vorliegenden späteren Volkszählungsergebnisse sehen von der Darstellung der gegenseitigen Austauschbeziehungen zwischen sämtlichen Gemeinden, so wie auch von den Altersverhältnissen ab, bieten aber auch in diesem Umfang noch eine vergleichsweise recht eingehende Darstellung [2]).

Die übrigen deutschen Staaten beschränken sich bei ihren bezüglichen Nachweisungen im wesentlichen auf die im Lande selbst, bezw. in den anderen Bundesstaaten oder im Auslande Geborenen. Die wissenschaftliche Ausbeute, welche dieses Material bietet, ist natür-

---

1) Die bayrische Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Civilstand, sowie nach der Gebürtigkeit. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880. XXXXVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgeg. vom k. statistischen Bureau. mit einleitenden Bemerkungen von dessen Vorstand Regierungsrat Dr. v. Müller, München 1883.

2) Statistische Nachrichten über das Grofsherzogtum Oldenburg. Herausgegeben von dem Grofsherzoglichen statistischen Bureau (Vorstand Dr. P. Kollmann) Heft XIX u. XXI. Der Stand der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 bezw. 1885. Oldenburg 1882 und 1887.

lich nur gering, da die wichtigen Beziehungen zwischen Stadt und Land dabei nicht zur Erscheinung kommen.

Einige wertvolle Arbeiten sind auch von der Gemeindestatistik geliefert worden. Für mehere derjenigen Großstädte, welche über eigene statistische Aemter verfügen, ist nämlich das Volkszählungsmaterial einer eingehenden Bearbeitung unterzogen worden, welche hier wie in anderen Punkten über die staatlichen Anforderungen erheblich hinausgeht. So hat die Berliner Statistik die bekannten Ermittelungen über Alter, Familienstand und Beruf für die in Berlin und auswärts Geborenen getrennt veranstaltet und durchweg auch die Zeit des Zuzugs bezw. Wiederzuzugs berücksichtigt [1]). Nach ähnlichen Gesichtspunkten, indessen noch ausführlicher Alter, Beruf, Konfession und Zu- bezw. Wegzugsgebiet berücksichtigend, ist das Leipziger Material bearbeitet worden [2]). Auch München unterscheidet die Gebürtigkeit seiner Bevölkerung in Verbindung mit den Alters- und Konfessionsverhältnissen, sowie nach der Dauer des Aufenthalts der Fremdbürtigen [3]).

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die außerdeutschen Staaten, so ragt vor allem die österreichische Statistik durch eine vorzügliche neuere Darstellung der Gebürtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung hervor. Nachdem hier bereits die Zählungen von 1869 und 1880 die Angabe des Geburtsortes gefordert hatten, welche aber infolge der dezentralisierten Bearbeitung der Zählungsergebnisse zur Darstellung der Gebürtigkeitsverhältnisse nicht verwertet werden konnte, sind neuerdings durch die auf dem Grundsatze der Zentralisation beruhende Organisation der Aufbereitungsarbeiten der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 und durch das wertvolle Hilfsmittel der elektrischen Zählmaschine [4]) die Voraussetzungen für eine sehr eingehende Darstellung der Gebürtigkeitsverhältnisse [5]) geschaffen.

---

1) Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Berlin. Bearbeitet von R. Böckh, 2 Hefte, Berlin 1890 und 1891; desgl. die Aufnahme vom 1. Dezember 1890, I. Heft, Berlin 1893. (Auch ältere Volkszählungen kommen in Betracht).

2) Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig, herausgeg. von Ernst Hasse, Heft XI (Volkszählung vom 1. Dezember 1875), Leipzig 1877; Heft XV (Volkszählung vom 1. Dezember 1880), Leipzig 1884. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Leipzig, II. Teil, Leipzig 1887. — desgl. die Volkszählung vom 1. Dezember 1890, II. und III. Teil, Leipzig 1892 und 1893.

3) Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München, XIII. Band, 1. und 2. Heft, München 1892. (Volkszählungsergebnisse vom 1. Dezember 1890. Die bezüglichen Ergebnisse der 1880er uud 1885er Zählung finden sich in Band V, Heft 1 und Band IX, Heft 1).

4) Vgl. H. Rauchberg, Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung, insbesondere bei der österreichischen Volkszählung, in Mayr's Allgemeinem statistischen Archiv, II. Jahrgang, 1891/92, Tübingen 1892, S. 78 ff.

5) Uebrigens ist neben der Gebürtigkeit gleichzeitig auch die Heimatsberechtigung und zwar genau in derselben Weise wie jene zum Gegenstande der statistischen Ermittelung gemacht worden. Wenn die Erhebung der Heimatsberechtigung in methodischer Hinsicht auch keine hier bemerkenswerten Besonderheiten bietet, so ist sie doch für die Beurteilung schwebender praktischer Fragen von grofsem Interesse. Bekanntlich bildet das Heimatsrecht (laut Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863) in Oesterreich die Grundlage des Anspruchs auf öffentliche Armenversorgung. Ein Vergleich zwischen den Aufent-

Das den Ermittelungen zu Grunde liegende Verfahren entspricht den eben von uns angegebenen Forderungen, wie sie ja auch bereits von der bayerischen und oldenburgischen Statistik verwirklicht worden sind. Begreiflicherweise konnten, da die Bezirkshauptmannschaften und die Städte mit eigenem Statut als räumliche Einheiten verwertet worden sind, und somit 359, einschließlich der außerösterreichischen gar 399 Bezirke zu berücksichtigen waren, die gegenseitigen Austauschbeziehungen nicht zwischen sämtlichen so gebildeten Bezirken zur tabellarischen Darstellung gelangen. In jener Hinsicht hat man sich vielmehr auf die österreichischen „Länder" und einzelne Unterabteilungen beschränken zu müssen geglaubt. Dagegen sind die Zuzugs- und Wegzugsverhältnisse für jeden einzelnen Einheitsbezirk mit großer Ausführlichkeit dargestellt worden [1]), indem die Gebürtigkeit bezw. Anwesenheit in der Gemeinde des Aufenthalts, nicht in der Gemeinde aber im Bezirke des Aufenthalts, in einem anderen Bezirke desselben „Landes", in einem anderen „Lande" und im „Auslande" unterschieden und für die sechs Großstädte des Staates auch die Einheitsbezirke getrennt gehalten wurden [2]). Weiterhin gab die in Verbindung mit der jüngsten Volkszählung veranstaltete Berufsermittelung eine willkommene Gelegenheit, die allgemeinen Ergebnisse der Gebürtigkeitsstatistik durch Berücksichtigung der Berufsverhältnisse der seßhaften nnd wandernden Elemente in dankenswerter Weise zu ergänzen [3]).

An die Ausführlichkeit, mit welcher die Wanderungsbewegung in Oesterreich auf Grund der Volkszählungsergebnisse dargestellt ist, reichen die Leistungen der anderen fremden Staaten nicht heran, wenn auch für diese bereits vereinzelte beachtenswerte Erhebungen vorliegen [4]).

---

halts-, Gebürtigkeits- und Heimatsverhältnissen der österreichischen Bevölkerung führt zu sehr beachtenswerten Folgerungen bezüglich der modernen Beurteilung jenes Rechtsinstituts.

1) Wir vermissen nur eine Darstelluug der Herkunftsverhältnisse nach den Gröfsenkategorien der Abzugsorte, welche mit dem vorhandenen Material wohl hätten beschafft werden können, und über die Zuzugsgebiete der einzelnen Ortsklassen eine sehr wünschenswerte Aufklärung gegeben haben würde.

2) Vgl. die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Heft: Die Bevölkerung nach Heimatsberechtigung und Gebürtigkeit. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Centralkommission. (Präsident Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg). Oesterreichische Statistik, Band XXXII, 2, Wien, 1893. Die den Tabellen beigegebene textliche Bearbeitung des Materials ist eine sehr eingehende. Eine Zusammenfassung und weitere Ergänzung dieser Arbeit lieferte H. Rauchberg in folgenden Aufsätzen: Die Heimatsverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs, in der Statistischen Monatschrift, herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission, XVII. Jahrgang, Wien 1892, S. 345 ff.; die Gebürtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs, ebenda S. 517 ff; der Zug nach der Stadt, ebenda, XIX. Jahrgang, Wien 1893, S. 125 ff; Innere Wanderungen in Oesterreich, in Mayr's Archiv, III. Jahrgang, Tübingen 1893, S. 183 ff. Vgl. aufserdem von demselben Verfasser den Aufsatz über Dichtigkeit, Zunahme, natürliche und Wanderbewegung der Bevölkerung Oesterreichs in der Periode 1881—1890, in der Statistischen Monatsschrift, XVII. Jahrgang, S. 217 ff.

3) Vgl. H. Rauchberg, Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, in der statistischen Monatsschrift, XX. Jahrgang, Wien 1894, S. 129 ff. und 379 ff.

4) Vgl. aufser den hier nicht im einzelnen aufzuführenden bezüglichen amtlichen statistischen Veröffentlichungen die internationalen statistischen Uebersichten über den Bevölkerungsstand von G. v. Mayr in dessen Archiv, III. Jahrg. S. 403 ff.

Ungarn bietet zwar Angaben über die Gebürtigkeit der Bevölkerung nach Zonen (geboren in der Gemeinde, sonst im Comitat u. s. w.) für größere Bezirke. Der Austausch der einzelnen Gebietsabschnitte wird aber nur auf Grund der sozialstatistisch weit weniger bedeutsamen Zuständigkeitsangaben (Heimatsberechtigung) dargestellt. Auch fehlt die anderwärts fast ausnahmslos durchgeführte Unterscheidung des Geschlechtes[1]).

Die Schweiz stellt ebenfalls Gebürtigkeitszonen auf, beschränkt sich aber in der Hauptsache und namentlich für die Darstellung des Bevölkerungsaustausches auf die Kantone, ohne auf die kleineren Bezirke herabzugehen. Eine gesonderte, allerdings sehr eingehende Bearbeitung der Gebürtigkeitsverhältnisse auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 liegt für den Kanton Basel-Stadt vor, als Bestandteil einer von Karl Bücher im Auftrage des dortigen Regierungsrates vorgenommenen Bearbeitung des gesamten Zählungsmateriales[2]). Die Zuwanderungsverhältnisse der Bevölkerung des Kantones und der Stadt Basel insbesondere sind bis auf die feinsten Einzelerscheinungen herab statistisch dargestellt worden. Auch ist der Geburtsort mit dem Heimatsorte, welch letzterer auch schon bei früheren Zählungen zur Erhebung gelangte[3]), in der Weise kombiniert, daß für die in den einzelnen schweizerischen und ausländischen Bezirken geborene, im Kanton anwesende Bevölkerung die Verteilung auf die einzelnen Heimatsbezirke nachgewiesen wird. Ferner werden die Zuwanderungsgebiete der Stadt Basel für einzelne Berufsklassen angegeben, und endlich die Geburtsbezirke der im Kantone gezählten beiderseitigen Ehegatten kombiniert. Die vortreffliche Bearbeitung gehört zu dem Besten, was wir an statistischen Darstellungen über die städtischen Zuwanderungen besitzen.

England, welches den Gebürtigkeitsverhältnissen seiner Bevölkerung schon seit mehreren Jahrzehnten seine Aufmerksamkeit schenkt, liefert recht brauchbare Nachweisungen über die Austauschbeziehungen seiner Grafschaften, wobei auch das Alter der Bevölkerung eine allerdings ganz unzureichende (über und unter 20 Jahre alt) Berücksichtigung findet. In ähnlicher Weise hat die Statistik Schottlands und Irlands den Austausch dargestellt[4]).

Frankreich, Belgien und die Niederlande beschränken

---

1) Dagegen hat speziell für die Hauptstadt Budapest die Herkunft der Bevölkerung eine sorgfältigere Berücksichtigung erfahren in dem Werke von J. Körösi, Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. II. Heft. Berlin 1882.

2) Karl Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888, Basel 1890.

3) Hermann Kinkelin, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1880. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet. Basel 1884.

4) Hier ist noch auf eine Arbeit von W. Ogle, The alleged depopulation of the rural districts of England, im Journal of the Royal statistical Society, Vol. LII, London 1889, S. 205 ff. hinzuweisen, in welcher, leider auf sehr schwacher statistischer Basis, nämlich auf Grund der Bevölkerungsentwickelung von 15 Grafschaften und der näheren Untersuchung von einer einzigen Grafschaft, die Frage der Entvölkerung des platten Landes und die Ursachen der Abwanderung erörtert werden.

sich auf die Bildung von Gebürtigkeitszonen, ähnlich dem preußischen Materiale, weisen also auch die Gemeindegebürtigkeit für größere Bezirke nach. Die skandinavischen Staaten und Spanien legen der Zonenbildung gar nur die größeren Bezirke zu Grunde. Die sonst recht entwickelte Statistik Italiens läßt uns in der vorliegenden Frage gänzlich im Stiche.

Der Vollständigkeit halber sei endlich noch auf die zehnjährigen Censusberichte der Vereinigten Staaten von Amerika hingewiesen. Letztere haben wegen der starken Einwanderung ein besonderes Interesse an der Feststellung der Heimatsverhältnisse der Eingewanderten und sind dadurch zu recht wertvollen statistischen Erhebungen über die Gebürtigkeit veranlaßt worden, welche der europäischen Auswanderungsstatistik ergänzend zur Seite treten. —

Wie der vorstehende Ueberblick zeigt, ist das Material, welches bisher über die Gebürtigkeit der Bevölkerung von den einzelnen amtlichen Statistiken geboten worden ist, hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Brauchbarkeit sehr verschieden. Nur vereinzelt treten uns Untersuchungen entgegen, welche einen genaueren Einblick in die Wanderungsverhältnisse der behandelten Gebiete gestatten. Immerhin ist das Material bereits ein so umfangreiches, daß wir nicht daran denken können, in dem Rahmen dieses Aufsatzes die Ergebnisse jener Arbeiten hier vorzuführen [1]). Indessen möchten wir doch wenigstens einige besonders interessante Thatsachen herausgreifen, welche als gewissermaßen typische Erscheinungen betrachtet werden dürfen und als solche geeignet sind, den allgemeinen Charakter der Wanderungsvorgänge aufzuhellen. Denn nach allem, was wir über die treibenden Ursachen der Binnenwanderungsbewegung wissen, darf von vornherein angenommen werden, daß gewisse Eigentümlichkeiten derselben mehr oder minder allen Kulturländern gemeinsam sind.

---

1) Auf einige ältere Ergebnisse ist bereits von Bücher in seinen im Abschnitt III und V zitierten Arbeiten aufmerksam gemacht worden.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Die Reform und Erweiterung der deutschen Unfallversicherung.

Von

R. van der Borght.

Die Frage einer Reform der deutschen Unfallversicherung ist so alt, wie die Versicherung selbst. Das kann nicht auffallen. Mit dem grundlegenden Gesetz vom 6. Juli 1884, das am 1. Oktober 1885 in Kraft trat, hatte das Deutsche Reich den ersten großen Schritt gethan auf einem Wege, den noch kein anderer Kulturstaat betreten hatte. Das Gesetz bedeutete einen Bruch mit den seitherigen Anschauungen, die sich von dem überkommenen Grundsatz der Haftbarkeit jedes Menschen für sein Verschulden nicht hatten losreißen können und diesen Grundsatz auch auf die Arbeiterunfälle anwandten. Eine ganz neue Grundlage für die rechtliche Beurteilung der Arbeiterunfälle war in dem Unfallversicherungsgesetz gewonnen worden. Die Grundsätze der Haftpflicht mit ihren gefährlichen Wirkungen in sozialpolitischer Hinsicht, mit ihrer Ungewißheit für den Arbeiter und mit ihrer Isolierung des einzelnen Arbeitgebers gegenüber einem unkontrollierbaren Risiko, waren jetzt im Wesentlichen außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle trat eine gesetzlich geregelte Zwangsversicherung in Gegenseitigkeitsanstalten von öffentlich-rechtlichem Charakter, eine Versicherung, welche die Frage nach der Schuld des Arbeiters und zum großen Teil auch des Arbeitgebers erst beim Vorliegen eines Vorsatzes stellte, die rasch und sicher dem verletzten Arbeiter und seinen Angehörigen auf Grund eines zweifellosen Rechtsanspruches die nötige Hilfe bringen wollte. Die Unfälle des gewerblichen Betriebes wurden grundsätzlich nicht mehr als eine unmittelbare Folge der Betriebsausrüstung und Betriebsführung des einzelnen Unternehmers, sondern als eine mehr oder weniger unvermeidliche Wirkung der Eigenart der modernen Betriebsweise aufgefaßt. Man muß sich dieser Dinge erinnern, um zu verstehen, daß die deutsche Unfallversicherung etwas ganz Neues, Beispielloses darstellt, daß sie der erste ernstliche Versuch ist, für die durch die moderne Entwickelung geschaffenen neuen Bedürfnisse auch neue Rechtsformen zu finden.

Daß dabei in den Einzelheiten mancher Fehler gemacht wurde,

ist selbstverständlich, und an kritischer Beurteilung dieser Fehler hat es gewiß nicht gefehlt. Aber mögen der Fehler auch noch so viele sein, das Verdienst bleibt bestehen, daß das Gesetz vom 6. Juli 1884 mit den späteren Ergänzungsgesetzen ein Prinzip aufgestellt und verwirklicht hat, das den heutigen Bedürfnissen gerecht wird und vermöge seiner inneren Wahrheit auch in den übrigen Kulturstaaten sich mehr und mehr zur Herrschaft durchringt.

Was an kritischen Ausstellungen dem Gebäude der deutschen Unfallversicherung entgegengestellt wurde, betraf und betrifft — von einigen romanischen Stimmen abgesehen — den Ausbau im einzelnen, aber nicht den Grundgedanken. Das spiegelt sich auch in den beiden Entwürfen wieder, die seitens der Reichsregierung im Juni 1894 der öffentlichen Prüfung unterbreitet wurden und die den Zweck haben, das bestehende Gebäude in einzelnen Punkten zu verbessern und zu ergänzen.

Der erste Entwurf, betr. die „Reform der Unfallversicherung“, will in den Entschädigungsansprüchen einige Lücken beseitigen, das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen verbessern, das Reichsversicherungsamt entlasten und die Verwaltung vereinfachen. Der zweite Entwurf, betr. die „Erweiterung der Unfallversicherung“, will diejenigen Betriebe, die noch nicht von der Unfallversicherung erfaßt sind, in den Rahmen der Versicherung hineinziehen. Das Ziel ist in beiden Richtungen zu billigen, die Ausgestaltung im einzelnen erregt mancherlei Widerspruch. Man fühlt zwar, daß der Verfasser der Entwürfe die bisher laut gewordenen Beschwerden und Klagen kennt und sie berücksichtigen will, aber man vermißt eine genügende Anpassung an die Bedürfnisse des praktischen Lebens und eine ausreichende Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse und die nötige Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache. Soweit bekannt, sind die Entwürfe im Reichsamt des Innern ausgearbeitet worden. Es wäre richtiger gewesen, die ganze Arbeit derjenigen Behörde zu übertragen, die unter allen deutschen Behörden am genauesten mit den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen bekannt ist und sich wie keine andere das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben und zu bewahren verstanden hat, dem Reichsversicherungsamt. Die Gründe, weshalb das nicht geschehen ist, können an dieser Stelle nicht ausfindig gemacht werden. Es mußte nur die Thatsache festgestellt werden, weil sie manchen Mißgriff erklärt und — wenn man will — entschuldigt.

Unterziehen wir zunächst den Reformentwurf einer Betrachtung, die sich freilich nur auf die wichtigeren Punkte erstrecken kann, so fällt uns sofort das Streben auf, sich mit den noch vorhandenen Resten der Haftpflicht auseinanderzusetzen. Indes kommt der Entwurf über zaghafte, zum Teil ungeschickte Vorschläge nicht hinaus. Und doch dreht es sich hier um eine der wichtigsten Fragen.

Nach den geltenden Bestimmungen mit ihrer engen Begrenzung auf den Begriff „Betriebsunfall“, mit ihrer vorsichtigen Umschreibung des Personenkreises der versicherungsfähigen und der bei Todesfällen entschädigungsberechtigten Personen und mit der uneingeschränkten

Fortdauer der Haftpflicht „dritter“ Personen ist weit mehr von der Haftpflicht stehen geblieben, als man bei Erlaß des Gesetzes glaubte und als dem sozialen Frieden dienlich ist.

Die Haftpflicht verträgt sich nicht mit Ziel und Geist der Unfallversicherung. Geht letztere von der heute überwiegenden Bedeutung der Gefahren des Betriebszweiges aus, so beruht die Haftpflicht auf der Unterstellung, daß der einzelne Unternehmer für die im Betriebe vorkommenden Unfälle verantwortlich zu machen sei. Sucht die Unfallversicherung die Unternehmer zur gemeinsamen Tragung des mit dem Betriebszweige verbundenen Risikos zusammenzufassen, so isoliert die Haftpflicht den einzelnen und belastet ihn mit dem vollen Risiko, dessen Umfang oft erdrückend und in allen Fällen nicht im voraus zu übersehen ist. Will jene dem Arbeiter eine rasche, sichere, unanfechtbare Hilfe schaffen, so verweist diese ihn auf den stets ungewissen Ausgang einer gerichtlichen Prozedur. Bemüht sich die Unfallversicherung, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überbrücken, so stellt die Haftpflicht beide gerade als entgegenstehende Parteien hin und mit jedem ihrer Prozesse giebt sie der agitatorischen Verhetzung der Arbeiter neue und willkommene Anknüpfungspunkte, gleichviel, ob der klagende Arbeiter siegt oder abgewiesen wird. Sie verbittert, während die Unfallversicherung versöhnen will, sie wirkt überhaupt den großen Zielen der Unfallversicherung entgegen, die ja weit über die finanzielle Hilfe für den verletzten Arbeiter und seine Angehörigen hinausgehen. Die Haftpflicht ist in der That nicht im Stande, dem Bedürfnis unserer Zeit zu genügen, die — wie keine andere zuvor — zum Bewußtsein ihrer sozialen Pflichten gekommen ist. Je weniger deshalb von der Haftpflicht übrig bleibt, je weiter sie durch das moderne Prinzip der Unfallversicherung zurückgedrängt wird, desto klarer kann der ideale Gedanke der Arbeiterversicherung zu Tage treten.

Dem Verf. des Entwurfs kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er die praktische Bedeutung der Haftpflicht, soweit sie noch vorhanden ist, unterschätzt. Nach ihm sind die Befürchtungen, die in dieser Hinsicht bestehen, „von theoretischen Erwägungen getragen“. In Wahrheit lag für niemand, am allerwenigsten für die Industrie, ein Anlaß vor, sich theoretisch Haftpflichtgefahren zu konstruieren. Die Rechtsprechung hat vielmehr durch die von ihr gefällten Urteile weiten Kreisen erst die Augen darüber geöffnet, daß die vermeintliche Sicherheit gegen Haftpflichtansprüche trügerisch ist. Sind die Fälle, mit denen sich die Gerichte in den letzten Jahren befaßt haben, auch noch nicht sehr zahlreich, so haben sie doch die Gefahr aufgedeckt, die jedem Unternehmer droht. Soll man die nötigen Vorkehrungen hiergegen nur deshalb unterlassen, weil erst wenige der Gefahr zum Opfer gefallen sind? Rechtzeitige Schutzmaßregeln gegen drohende Gefahren sind überall richtiger, als leichtherzige Ignorierung der Gefahrenquelle.

Was der Entwurf an solchen Schutzmaßregeln bietet, ist sehr wenig.

Die zunächst in Betracht kommenden §§ 95—98 des Gesetzes vom 6. Juli 1884[1]) erleiden nur eine unwesentliche formelle Aenderung in § 95 und werden in dem neuen § 95^a dahin ergänzt, daß bei Civilklagen gegen den Unternehmer bezw. dessen Vertreter die Einrede, es liege ein Betriebsunfall vor, zu einer Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bis zur Beibringung einer entsprechenden und für das Gericht bindenden Erklärung des Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamtes führen solle. Das ist alles. An dem sehr wichtigen § 98 über die Haftung „dritter“ Personen geht der Entwurf vollständig vorüber.

Der § 98 hält die Haftpflicht für das Verschulden aller derjenigen Personen aufrecht, die nicht als Arbeitgeber des Verletzten bezw. als Bevollmächtigte, Repräsentanten etc. dieses Arbeitgebers erscheinen. Als „dritte“ Person im Sinne des § 98 muß auch derjenige fremde Betriebsunternehmer gelten, in dessen Betriebe der Arbeiter eines anderen Unternehmers verletzt wird. Die praktische Wirkung dieser Bestimmung geht zunächst dahin, daß Arbeiter bezw. deren Angehörige, die von ihrer Berufsgenossenschaft bereits entschädigt sind, doch gegen den dritten Unternehmer auf vollen Schadensersatz klagen können. Darin liegt die Möglichkeit, daß Arbeiter, die zufällig in einem fremden Betriebe verunglücken, eine höhere Entschädigung erstreiten, als diejenigen, die im eigenen Betriebe zu Schaden kommen. Die Differenz zwischen dem Haftpflichtanspruch und der bereits empfangenen berufsgenossenschaftlichen Entschädigung würde in solchen Fällen dem klagenden Arbeiter zustehen. Weshalb soll aber dieser Arbeiter bevorzugt werden vor denen, die in dem Betriebe ihres eigenen Arbeitgebers verunglücken? Schon diese Ungleichheit zwingt dazu, für den fremden Unternehmer im § 98 die Haftpflicht gegenüber den Versicherten auf den Fall des strafgerichtlich festgestellten Vorsatzes zu beschränken, wie es auch von verschiedenen Seiten her schon befürwortet ist. Damit würde auch erreicht, daß die Unternehmer einer Genossenschaft nicht mehr mit Haftpflichtprozessen von den Arbeitern anderer Unternehmer derselben Genossenschaft verfolgt werden können. Das aber muß gerade angestrebt werden. Die Haftpflicht für Fahrlässigkeit in derartigen Fällen steht in Widerspruch mit dem Grundgedanken, auf dem nach dem eingangs Ausgeführten die heutige Arbeiterversicherung aufgebaut ist, sollte also nicht künstlich konserviert werden.

Eine solche Bestimmung begrenzt auch die Haftpflichtansprüche der Versicherten gegen Unternehmer anderer Berufsgenossenschaften auf das richtige Maß. Dagegen bleiben davon unberührt die Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften gegen die Unternehmer fremder Genossenschaften. Damit ist die zweite praktische Wirkung des § 98 berührt, nämlich die Möglichkeit von Regreßklagen der Versicherungsorgane gegen fremde Unternehmer. Diese Regreßklagen sind nicht nur höchst unerfreulich, sondern sie machen auch den vom Gesetz beabsichtigten Schutz gegen Haftpflichtklagen zum guten Teile hinfällig.

---

1) Die korrespondierenden Paragraphen der späteren Unfallversicherungsgesetze werden hier durchgehends fortgelassen.

Solcher Regreßklagen gegen die einzelnen Unternehmer vor den Civilgerichten bedarf es nicht, wenn man den der Unfallversicherung zu Grunde liegenden Gedanken festhält, daß weniger die Betriebsausrüstung und Betriebsführung des einzelnen Unternehmers, als die Eigenart des Betriebszweiges die Ursache der Unfälle sei. Ist es hiernach selbstverständlich, daß der Unternehmer nicht von seiner eigenen Berufsgenossenschaft regreßpflichtig gemacht wird, wenn in seinem Betriebe ein Arbeiter den Betriebsgefahren zum Opfer fällt, weshalb soll es anders sein, wenn der Beschädigte zufällig einer anderen Berufsgenossenschaft angehört? Das Risiko der Berufsgefahren sollte von den Berufsgenossen gemeinsam getragen werden, sowohl gegenüber der eigenen, als auch gegenüber einer fremden Berufsgenossenschaft. Sollen also die Regreßrechte der letzteren erhalten bleiben, so müssen sie sich gegen die Berufsgenossenschaft richten, welcher der beteiligte Unternehmer angehört, und etwaige Streitigkeiten hierüber gehören dann vor das Forum des Reichsversicherungsamtes. Im Interesse glatter Abwickelung der Entschädigungsfeststellung müßte diese derjenigen Berufsgenossenschaft zugewiesen werden, welcher der Verletzte angehört. Dem entspricht der Vorschlag des „Haftpflicht-Schutzverbandes Deutscher Industrieller“ vom November 1894.

Geht man davon aus, daß die gesamte Industrie sich in diesen Dingen solidarisch erklären müsse, so könnte der Rückgriff der einen Genossenschaft auf die andere ganz fortfallen; für den Augenblick dürfte das aber noch nicht zu erreichen sein.

Beim § 95 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, der die Haftpflichtansprüche der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen gegen den eigenen Unternehmer auf den Fall des strafgerichtlich festgestellten Vorsatzes des Unternehmers beschränkt, ist ein sehr wichtiger Zweifel zu klären, der durch die neuere Rechtsprechung hervorgerufen ist. Bekanntlich besteht im Gebiet des rheinischen Rechtes, das die Verantwortlichkeitstheorie auf die Spitze treibt, auf Grund des Art. 1386 des code civil eine Haftpflicht des Eigentümers eines Gebäudes für den Schaden, der durch Einsturz des Gebäudes verursacht wird, sofern der Einsturz einem Mangel der Unterhaltung oder einem Fehler in der Bauart zuzuschreiben ist. Der Einsturz braucht natürlich nur einen Teil des Gebäudes zu betreffen. In einem Urteil des III. Civilsenates des Oberlandesgerichts zu Köln vom. 27. Juni 1894 wird nun aus Anlaß eines Specialfalles (Dacheinsturz eines Betriebsgebäudes) der Grundsatz aufgestellt, daß der Unternehmer, der zugleich Eigentümer des Betriebsgebäudes ist, seinen versicherten Personen gegenüber nach wie vor aus Art. 1386 c. c. hafte, auch wenn ein Betriebsunfall vorliegt und die Berufsgenossenschaft die gesetzlichen Entschädigungen gewährt hat. Ein solcher Unternehmer werde nicht durch § 95 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 von der Haftpflicht aus Fahrlässigkeit befreit, sondern sei als „dritte“ Person nach dem besprochenen § 98 verantwortlich.

Wird dieser Grundsatz als richtig anerkannt, so ist damit die volle Haftpflicht des Unternehmers für alle diejenigen Betriebsunfälle

wiederhergestellt, die durch Einsturz des Gebäudes oder eines auch noch so kleinen Teiles desselben verursacht werden, sofern der Unternehmer nicht in gemieteten Lokalen den Betrieb durchführt. Dann ist weiter auch nach Art. 1385 c. c. der Unternehmer voll und ganz haftpflichtig für alle Betriebsunfälle, die durch die ihm gehörigen Tiere (z. B. Fabrikpferde) herbeigeführt werden. Nur würden sich die Klagen gegen den Unternehmer nicht als Unternehmer, sondern als Eigentümer richten; für den Unternehmer, der zur Entschädigung verurteilt wird, ist es freilich ein schlechter Trost, daß er in seiner Eigenschaft als Eigentümer verurteilt wird.

Das würde weiterhin die doppelte Belastung des Unternehmers, der zugleich Eigentümer der Tiere und Gebäude des Betriebes ist, aus demselben Unfall zur Folge haben, einmal durch seine Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und weiter durch seine Aufwendungen auf Grund der Haftpflicht als Eigentümer gemäß Art. 1385 und 1386 des code civil. Daß es eine logische Unmöglichkeit ist, den Unternehmer seinem eigenen Betriebsarbeiter gegenüber als „Dritten“ hinzustellen, liegt auf der Hand. Damit ist aber kein Schutz gegen die Wiederholung gleicher Urteile gegeben. Um dem vorzubeugen, müßte in § 95 des Gesetzes vom 6. Juli 1894 ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Unternehmer, der zugleich Eigentümer von Betriebstieren bezw. von Betriebsgebäuden ist, für Fahrlässigkeit aus Art. 1385 und 1386 des code civil bei Betriebsunfällen nicht hafte.

Auch nach solcher Umgestaltung und Ergänzung der §§ 95—98 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 bleiben noch mancherlei Reste der Haftpflicht, die zum Teil auch nach dem Entwurfe beseitigt werden sollen. Hierher gehört zunächst die Haftpflicht, die durch die jetzige unbedingte Beschränkung auf „Betriebsunfälle“ herbeigeführt wird. Diese Beschränkung zwingt dazu, alle Unfälle bei solchen Thätigkeiten auszuschließen, deren Zweckbestimmung nicht wesentlich auf den Betrieb gerichtet ist, denen sich aber der Arbeiter nicht wohl entziehen kann, sei es, daß er einen besonderen mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag dazu erhält, sei es, daß er ohne Auftrag im Interesse des Betriebes oder des Arbeitgebers eine bestimmte Dienstleistung glaubt vornehmen zu sollen. Zur Zeit tritt der Arbeiter bei derartigen Dienstleistungen aus der Versicherung heraus, ist also ev. auf die Haftpflichtbestimmungen angewiesen, was schon oft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Härte empfunden und beklagt worden ist. Der Entwurf (Art. 1, II) erkennt das auch an, will aber in dem vorgeschlagenen § 1a nur die Nebendienste berücksichtigen, die der Arbeiter auf Grund eines Auftrages seitens des Arbeitgebers oder dessen „Beauftragten“ leistet.

Auch in dieser Beschränkung ist die Vorschrift, die auch in den Erweiterungsentwurf § 1, Abs. 1, Ziff. 2 übernommen ist, verschiedentlich grundsätzlich bekämpft worden. Man befürchtet, daß diese Ausdehnung schließlich zur Versicherung aller Personen führen müsse, „die für irgend jemanden gegen Entgelt einen Auftrag besorgen“ [1].

---

1) Vgl. Correspondenz des Vereins Deutscher Eisengiefsereien, No. 98, S. 6.

Es liegt indes kein Anlaß vor, dieser Gefahr wegen die Ausdehnung auf „häusliche und andere Dienste“ zu unterlassen. Denn die Fassung der Bestimmung giebt keine Handhabe für derartige Tendenzen.

Wichtiger ist das Bedenken, daß die Gefahr, um die es sich bei solchen Dienstleistungen handle, mit dem Betriebe nur in sehr lockerem oder gar keinem Zusammenhange stehe.

Dem kann indes die soziale Bedeutung der Neuerung entgegengehalten werden, wie es Kulemann in Schmoller's Jahrbuch (N. F., XVIII. Jahrg., Heft 4, S. 148 „Die Reform unserer Sozialversicherung“) auch thut. Ueberdies kommt in Betracht, daß die Erteilung solcher Aufträge an einen Arbeiter gerade durch die Thatsache seiner Beschäftigung in dem betr. Unternehmen veranlaßt wird. Grundsätzlich wird man daher der Neuerung beitreten müssen.

Die Ausgestaltung dieses Gedankens ist indes nicht besonders glücklich. Es liegt kein Grund vor, eine allgemein verbindliche Anordnung zu treffen. Dem Bedürfnis ist vollkommen genügt, wenn den Berufsgenossenschaften das Recht gegeben wird, durch statutarische Bestimmung die in Frage stehenden Nebendienste in die Versicherung einzuschließen. Die Verhältnisse liegen eben nicht bei allen Berufsgenossenschaften gleich und die statutarische Regelung erleichtert eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen, sofern dabei — wie leicht möglich — Fehler gemacht sind. Daß der Ausdruck „Beauftragte“ der Arbeitgeber mißverstanden werden kann, ist schon von anderer Seite wiederholt hervorgehoben.

Ein Fehler ist es auch, daß der vorgeschlagene neue § 1 a die Dienstleistungen ausschließt, die der Arbeiter ohne Auftrag im Interesse des Arbeitgebers oder Betriebes vornimmt. Gerade die besseren Arbeiter können zu solchen freiwilligen Dienstleistungen veranlaßt sein, z. B. wenn sie einen Brand in der Fabrik oder im Hause des Unternehmers wahrnehmen. Daß sie dadurch aus der Versicherung heraustreten, machen sie sich nicht vorher klar, und für alle Teile ist es besser, wenn Unfälle, die dabei eintreten, glatt und sicher von der Berufsgenossenschaft geregelt werden können.

Auch durch Erweiterung des Personenkreises sucht der Entwurf die Haftpflichtgefahr einzuengen. In Art. 2, III, Abs. 2 wird die statutarische Versicherung der betriebsfremden Personen für zulässig erklärt, welche die Betriebsstätte „besuchen“. Das ist zu billigen; nur empfiehlt es sich, statt „besuchen“ den weiteren Begriff „betreten“ zu wählen.

Dagegen hat der Entwurf ganz unberücksichtigt gelassen die betriebsfremden Personen, die aus irgend einem Anlaß vorübergehend in den Betriebsdienst nützlich eingreifen, aber nicht als „beschäftigte“ Personen angesehen werden können. Daß solche Fälle möglich sind, ergiebt sich aus den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes [1]). Die Grenze, wo diese Personen anfangen, als „beschäftigte“ zu gelten,

1) Handbuch der Unfallversicherung (von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes) Leipzig 1892, S. 26.

ist in der Praxis sehr schwer zu ziehen, und leicht kann auf diese Weise für den Unternehmer die Haftpflichtgefahr verwirklicht werden. Auch diese Fälle lassen sich in die statutarische Versicherung hineinziehen. Sowohl hier als auch bei denjenigen, welche die Betriebsstätte betreten, gehen auf diese Weise ihre Haftpflichtansprüche gegen den Arbeitgeber verloren. Da der — freilich unsichere — Haftpflichtanspruch weiter geht als der sichere Entschädigungsanspruch aus der Unfallversicherung, so empfiehlt es sich, die betr. Personen durch entsprechende Anschläge am Eingange der Betriebsstätte auf diese Konsequenz hinzuweisen. Wer sich dem nicht unterwerfen will, muß sich eben des Betretens der Betriebsstätte bezw. des Eingreifens in den Betriebsdienst enthalten. Soweit bestimmte Personen durch ihren Beruf in den Betrieb geführt werden (fremde Arbeiter, Briefträger u. s. w.), stehen sie meist dem versicherungspflichtigen Personenkreise so nahe, daß die Ersetzung des weitergehenden, aber ungewissen Haftpflichtanspruches durch den engeren, aber rasch und sicher zu verwirklichenden Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft als ein Vorteil empfunden werden wird.

Denjenigen Personen gegenüber, die außerhalb der Betriebsstätte durch ein Betriebsereignis verletzt werden (Passanten im engeren Sinne), ist eine Ausschließung der Haftpflichtansprüche nicht möglich, wie ich bereits früher auseinandergesetzt habe [1]). Gerade dieser Umstand macht eine direkte Einbeziehung der Passanten in die berufsgenossenschaftliche Versicherung unmöglich. Auch technische — wenn auch nicht unüberwindliche — Schwierigkeiten treten hier zu Tage, weil es sich hier um unbestimmte und unbenannte Personen handelt. Man wird dem Entwurfe deshalb darin beitreten müssen, daß die Passanten nicht in die berufsgenossenschaftliche Versicherung direkt hineingezogen werden können. Aber der Verf. des Entwurfes macht es sich doch zu leicht, wenn er auf alles weitere verzichtet mit der Bemerkung, daß die Ausdehnung auf Passanten „nicht unbedenklich“ sein würde. Denn gerade das Passantenrisiko kann den Unternehmer auf das schwerste treffen. Man denke nur an eine Kesselexplosion in einem in der Stadt liegenden Fabrikgebäude. Dies Risiko ist nun aber so eng mit der modernen Betriebsweise verknüpft, daß nach einem Auswege gesucht werden muß, das Risiko der Gesamtheit der beteiligten Unternehmer zuzuschieben. Das Gutachten des Haftpflichtschutzverbandes vom Nov. 1894 hat auf meine Anregung hin vorgeschlagen, daß die Entschädigungen, zu denen der Unternehmer aus Haftpflichtansprüchen der Passanten gerichtlich verurteilt wird, von der beteiligten Berufsgenossenschaft übernommen, also auf alle Mitglieder mit umgelegt werden. Dieser Ausweg scheint mir nach wie vor derjenige zu sein, der allen Interessen am besten gerecht wird, und für die Berufsgenossenschaft ist die Last sehr wohl erträglich, so sehr sie auch den isolierten Unternehmer erdrücken kann.

---

1) „Ueber die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884“ in dies. Jahrb. N. F., XII (1886), S. 530—531.

Zudem wird auch durch Versicherung bei einer Privatgesellschaft das Risiko auf die Berufsgenossen abgewälzt, nur nicht in so vollkommener und billiger Weise.

Auf demselben Wege läßt sich auch die Haftpflicht der Unternehmer gegenüber den Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit des Unfalles nicht im Inlande wohnten, ihres ruinösen Charakters entkleiden, soweit nicht diese Personen von der Berufsgenossenschaft direkt entschädigt werden können. Letzteres kann nach dem zu billigenden Vorschlage des Entwurfes Art. 5, V nur in Grenzbezirken eintreten.

Auch die Neuerungen bezüglich der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen bei Todesfällen greifen in das Gebiet der Haftpflicht ein. Der Entwurf will den Ascendenten schon dann Ansprüche geben, wenn der Getötete zu ihrem Unterhalte „wesentlich“ beigetragen hat, nicht nur — wie bisher — wenn er ihr „einziger Ernährer“ war. Außerdem sollen Enkel und Geschwister unter gleicher Voraussetzung Rentenansprüche haben. Die Einzelheiten dieser Bestimmungen sind oft getadelt worden. Man nimmt besonders Anstoß an der Dehnbarkeit des Wortes „wesentlich“ und an der Unterlassung einer zeitlichen Begrenzung der Rentenzahlung an nicht erwachsene Geschwister. Den Grundgedanken des Entwurfes kann man nicht einfach verwerfen. Der bisherige Kreis der Entschädigungsberechtigten umfaßt thatsächlich nicht alle diejenigen, die civilrechtliche Ansprüche erheben können. Die Ausgeschlossenen bleiben also auf die Zivilklage angewiesen. Daß der Entwurf dem entgegenwirken will, ist zu billigen; aber das kasuistische Vorgehen, das er einschlägt, ist verkehrt. Warum will man nicht den ganzen Kreis der Hinterbliebenen, soweit er — abgesehen von der Witwe und den Kindern — Alimentationsansprüche gegen den Getöteten hatte, mit einem Male berücksichtigen? Alle diese können nach Maßgabe der thatsächlich bezogenen Unterstützung durch den Getöteten ev. civilrechtliche Ansprüche geltend machen und diese Ansprüche können in gleichem Umfange auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Damit ist den beteiligten Hinterbliebenen Genüge gethan ohne die Notwendigkeit gerichtlicher Prozedur, und gleichzeitig ist durch Unterlassung der Fixierung ihrer Renten auf einen bestimmten Prozentsatz der Gefahr vorgebeugt, daß die Rente mehr beträgt als die thatsächlich empfangene Unterstützung. Die Höhe der letzteren dürfte in der amtlichen Unfalluntersuchung in der Regel festzustellen sein. Gegen Ueberlastung durch solche Renten würde ein Maximalsatz, z. B. von 20 Proz. schützen. Für die ganze hierher gehörige Gruppe hört beim Wegfall der Bedürftigkeit der wirtschaftliche Nachteil auf, der für sie durch den Unfall eingetreten war; deshalb brauchen auch die Renten bei Erwachsenen nicht länger gezahlt zu werden. Für nicht erwachsene Hinterbliebene muß — wie schon jetzt bei den Kindern — die Vollendung des 15. Lebensjahres die Grenze bilden.

Durch die besprochenen Ergänzungen des Entwurfs würde auf der einen Seite die Unfallversicherung wirtschaftlich und sozialpoli-

tisch an Wert gewinnen und gleichzeitig die Haftpflicht den heutigen Bedürfnissen entsprechend auf das richtige Maß zurückgeführt sein.

Mit dem Ausgeführten ist bereits ein Teil der Neuerungen des Entwurfs in Bezug auf Personenkreis und Leistungen der Versicherung berücksichtigt worden.

Darüber hinaus bringt der Entwurf in Bezug auf den Personenkreis den Vorschlag, die Werkmeister und Techniker den Betriebsbeamten gleich zu stellen (Art. 1, I) und durch Statut eine Versicherung der berufsgenossenschaftlichen Organe und Beamten zuzulassen (Art. 2, III). Beides muß als zweckmäßig anerkannt werden.

Durch Art. 2, I wird weiter die statutarische Berechtigung der Unternehmer zur Selbstversicherung für die kleinen Unternehmer — mit nicht mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst — zu einer gesetzlichen Berechtigung erhoben. Das entspricht der Regelung, die bereits in der Bau-, See- und landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht. Aus berufsgenossenschaftlichen Kreisen ist darüber hinaus die Zulässigkeit des Versicherungszwanges für kleine Unternehmer empfohlen worden, so z. B. von der Rhein.-Westfäl. Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie B.G. für Unternehmer, die in der Regel nur mit einem Lehrling oder überhaupt ohne Personal, aber mit elementarer Kraft arbeiten. Es ist ohne weiteres klar, daß man derartigen Personengruppen die Sicherstellung gegen Unfälle nicht billiger verschaffen kann als durch Hineinziehung in die berufsgenossenschaftliche Versicherung. Andererseits läßt sich noch nicht übersehen, ob ein allgemeines, durch zwingende Gesetzesvorschrift zu befriedigendes Bedürfnis vorliegt. Einstweilen dürfte es daher genügen, der Berufsgenossenschaft das Recht zu statutarischer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf derartige Unternehmer zu geben.

Bezüglich der Leistungen der Versicherung enthält der Entwurf — abgesehen von den schon erwähnten Punkten — eine ganze Reihe von Abänderungen. Zunächst soll die Vorschrift des § 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend Erhöhung des Krankengeldes von der 5. bis zur 13. Woche auf $^{2}/_{3}$ des zu Grunde liegenden Lohnes auch für die Bau- und landwirtschaftliche Unfallversicherung eingeführt werden, wie es bei der See-Unfallversicherung schon geschehen ist. Daß die Differenz zwischen diesem erhöhten und dem niedrigeren statutarischen Krankengeld von dem Unternehmer zu zahlen resp. zu ersetzen ist, erklärt sich wohl vornehmlich aus dem Gedanken, vor Beginn der 14. Woche die Berufsgenossenschaft an den Lasten des Unfalls nicht zu beteiligen. Da diese Regelung aber ohnehin — auch nach dem Entwurf — gewisser Einschränkungen bedarf, so liegt kein innerer Grund mehr vor, die Uebernahme der Differenz auf die Berufsgenossenschaft zu vermeiden. Die Uebernahme auf die Berufsgenossenschaft würde nicht nur den Wünschen vieler Gewerbetreibender entsprechen, sondern auch die genaue Verfolgung der einzelnen Unfälle erleichtern, da alsdann die Krankenkassen ein Interesse daran hätten, die Berufsgenossenschaft von der Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit über 4 Wochen hinaus zu verständigen. Die

Handhabung der §§ 76b und 76c des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 würde dadurch besser gesichert werden.

Einen richtigen Gedanken enthält der Art. 4, III, nämlich den, daß Verletzten, deren Krankengeldanspruch vor der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls erlischt, die aber noch nicht wieder erwerbsfähig sind, eine Hilfe zu Teil werden muß. Aber die Ausgestaltung des Gedankens ist verkehrt. Der Entwurf will, daß die Krankenkasse in solchen Fällen vorschußweise die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsort zahle. Ein solcher Durchschnittssatz mag für die Verwaltung bequem sein, in der Praxis ist er schädlich. Er ist in manchen Fällen zu hoch, in anderen zu niedrig. Warum geht man nicht direkt auf das Ziel los? Das Einfachste und Gerechteste ist, daß die verpflichtete Berufsgenossenschaft in solchen Fällen ihrerseits eine laufende Entschädigung nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit provisorisch feststellt und durch die Krankenkasse in kurzen Terminen auszahlen läßt.

Wichtige Neuerungen bringt auch Art. 6 des Entwurfs. Hier wird zunächst die Befugnis zur Ueberführung verheirateter Verletzter in das Krankenhaus in derselben Weise geregelt, wie es in § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 geschehen ist. Damit sind die Mittel gegen Simulanten vermehrt. Da die Spitalbehandlung an Stelle der in § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 vorgesehenen Leistungen, also auch derjenigen nach Beginn der 14. Woche treten kann, so ist es möglich, in jedem Stadium die Spitalpflege herbeizuführen. Nur wäre es wünschenswert, wenn auch die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und die genaue Feststellung des Zustandes des Verletzten als Motiv für die Spitalpflege bezeichnet würde; die Handelskammer zu Aachen hat in ihren Beschlüssen vom 26. Oktober 1894 mit Recht auf die Notwendigkeit solcher Ergänzung hingewiesen. Ueberhaupt kann es nur als erwünscht bezeichnet werden, wenn durch freiere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften den berufsgenossenschaftlichen Organen die Bekämpfung der Simulation erleichtert würde; denn die Simulation schädigt alle Beteiligten, nicht zum wenigsten die ehrlichen Arbeiter.

Der Entwurf nimmt in Art. 6 II auch den Gedanken auf, daß den im Spital Verpflegten, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige den Höchstbetrag der Renten während der Spitalpflege nicht in Anspruch nehmen, eine kleine Rente ($^1/_8$ des ortsüblichen Tagelohnes) gewährt werden solle. Diese Neuerung ist oft angegriffen worden. Man hebt z. B. hervor, daß die Verletzten, wenn sie Geld in der Hand haben, leicht zur Uebertretung der Hausordnung neigen, daß verheiratete Verletzte eine solche Beihilfe nötiger haben als unverheiratete, und daß eine obligatorische Bestimmung dieses Inhalts eine „Annäherung an den Grundsatz der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit“ bedeute. In der That muß man die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form als sehr ungeschickt bezeichnen. Im Krankenkassengesetz § 21 Ziff. 3, auf den sich die Motive berufen, handelt es sich nur um eine fakultative Leistung. Diese Leistung soll nach

den Motiven den Verletzten den „Rücktritt in das Erwerbsleben“ erleichtern; das ist aber nur möglich, wenn die Beträge angesammelt und erst bei der Entlassung aus dem Spital ausgehändigt werden. Eine Erleichterung des Rücktritts in das Erwerbsleben ist auf der einen Seite nicht überall nötig, auf der anderen Seite aber bei Verheirateten oft wichtiger als bei Unverheirateten. All' dem würde man Rechnung tragen durch eine Bestimmung, die den Berufsgenossenschaften das Recht giebt, in besonderen Fällen den im Spital Verpflegten eine kleine Rente auszusetzen, die aber nicht während, sondern nach Schluß der Spitalpflege auszuzahlen sein würde.

Für die Lohnberechnung bei Entschädigungsfeststellungen enthält der Entwurf zwei Neuerungen, die zu billigen sind. Beim Tode eines Verletzten, der infolge eines früheren Betriebsunfalls in seinem Lohn geschmälert war, soll nach Art. 5 IV der geschmälerte Verdienst und die Unfallrente des Getöteten bis zum Betrage desjenigen Verdienstes zusammengerechnet werden, der bei der Feststellung der Unfallrente maßgebend war. Weiter — und das ist von großer Bedeutung — wird in Art. 4 I mit dem Prinzip gebrochen, daß bei Renten gering gelohnter jugendlicher Verletzter der höhere ortsübliche Tagelohn erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde zu legen ist. Die oft hervorgehobenen Nachteile dieser Bestimmung, nach der jugendliche Personen unter Umständen mehr Rente erhielten, als sie an Lohn bezogen hatten, haben den Verf. des Entwurfs veranlaßt, die Rentenbemessung nach dem ortsüblichen Tagelohn schlechthin, also im vorliegenden Fall nach dem ortsüblichen Tagelohn jugendlicher Arbeiter, vorzuschlagen. Nur muß in solchen Fällen nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Rente erhöht werden auf den Betrag, der sich nach dem ortsüblichen Tagelohn [1]) Erwachsener ergiebt. Diese Regelung schließt sich dem § 6 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 an.

Der Zweck der Neuerung ist, zu verhindern, daß der Unfall zu einer Einkommenssteigerung führt, also in den Augen der Arbeiter als ein finanzieller Glücksfall erscheint. Dies Prinzip muß aber allenthalben durchgeführt werden, während der Entwurf wieder auf halbem Wege stehen bleibt. In § 6 Abs. 5 der Landw. Unf.-Vers.-Ges. ist vorgeschrieben: „Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits teilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die . . . . Kosten des Heilverfahrens.“ Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb die industriellen Arbeiter in dieser Beziehung anders behandelt werden sollen, zumal in solchen Fällen ev. die Invaliditäts- und Altersversicherung einzugreifen haben

1) Der Entwurf sagt „nach dem Arbeitsverdienst“, was leicht mißverstanden werden kann.

würde. Weiterhin muß es aus gleichen Erwägungen für bedenklich angesehen werden, daß der Verletzte auch dann eine Rente bezieht, wenn er dasselbe oder noch mehr verdient als vorher. Solche Fälle kommen heute — zum Teil infolge der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes — oft genug vor [1]); sie stehen aber nicht im Einklang mit der Grundabsicht der Unfallversicherung. Nicht für die Verletzung oder für den daraus entspringenden Verlust eines Gliedes etc., sondern für den aus dem Unfall und seinen Folgen sich ergebenden wirtschaftlichen Schaden soll die Rente gegeben werden. Ein solcher Schaden liegt nicht vor, wenn der Arbeiter nach dem Unfall ebenso viel oder noch mehr verdient als vorher. In solchen Fällen könnte höchstens noch die Erwägung in Frage kommen, ob nicht ohne den Unfall der Arbeiter eine größere Steigerung des Verdienstes hätte erwarten dürfen. Soweit diese Erwägung eine nennenswerte praktische Bedeutung hat — also bei jugendlichen Arbeitern, die erst im Anfang ihrer Laufbahn stehen, wird durch den besprochenen Vorschlag des Art. 4, I dem Bedürfnis Rechnung getragen. Für sonstige Fälle würde es genügen, wenn den Berufsgenossenschaften ein größerer Spielraum gewährt würde. Man sollte im Gesetz den Grundsatz aufstellen, daß erwachsenen Verletzten eine Rente nicht zu gewähren ist, so lange sie denselbem Lohn beziehen, wie vor dem Unfall, sollte aber gleichzeitig den Berufsgenossenschaften das Recht geben, in besonderen Fällen von dieser Regel abzuweichen. Tritt später die Einwirkung des Unfalls auf den Verdienst zu Tage, so müßte alsdann auch die entsprechende Rente gegeben werden. Es giebt Fälle, in denen der Arbeitgeber den alten Lohn aus Gutherzigkeit weiterzahlt; in der Regel giebt der Unternehmer aber doch nur den Lohn, den ihm die Arbeitsleistung wert ist. Will er darüber hinaus dem Arbeiter eine Zuwendung machen, so kann das in einer Form geschehen, die den Charakter des Geschenks nicht verschleiert; Geschenke werden aber nicht in den Lohn eingerechnet, würden also auch die Rentenbewilligung nicht berühren.

Ein Vorgehen in dem angegebenen Sinne entspricht auch der Gerechtigkeit. Jetzt kann ein schwer verletzter, ganz erwerbsunfähig gewordener Arbeiter relativ schlechter behandelt werden als ein leicht verletzter; jener bleibt auf seine Vollrente, also auf $^2/_3$ des Verdienstes beschränkt, dieser erhält seinen früheren Lohn und außerdem noch eine Rente. Das muß den Arbeitern unverständlich bleiben. Dazu kommt noch, daß die Lage des Arbeiters durch die Unfallversicherung wesentlich verbessert ist: Seine Entschädigung ist kein Almosen, sondern beruht auf einem Rechtsspruch: der Anspruch kann rasch und sicher verwirklicht werden; nach der Schuld des Arbeiters wird nicht gefragt, selbst der sträflichste Leichtsinn gefährdet seine Ansprüche nicht. Unter solchen Umständen muß doppelt sorgfältig darüber gewacht werden, daß der Unfall, der doch immer ein Unglück

---

1) Vergl. die Zahlen in den Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirtsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen, 1894, Heft III, S. 324.

bleiben wird und muß, nicht die Steigerung des Einkommens zur Folge hat.

Zweckmäßige Neuerungen bringt der Art. 24 des Entwurfs. Zunächst wird die Kapitalabfindung bei Ausländern, die unter Umständen zulässig ist, für die industrielle und landwirtschaftliche Unfallversicherung auf den 3-fachen Betrag der Jahresrente festgesetzt, wie es bisher schon in der Bau- und Seeunfallversicherung der Fall war. Der Mangel einer solchen festen Grenze war die Quelle mancher Streitigkeiten. Weiterhin wird die Kapitalabfindung bei kleinen Renten (bis 10 Proz. der Vollrente) schlechthin für zulässig erklärt. Die Abfindung soll durch freie Vereinbarung der Beteiligten festgestellt werden. Es wäre gut, dies noch dahin zu ergänzen, daß Rechtsmittel bezüglich der Abfindung nicht zulässig sind und daß die Berufsgenossenschaften mangels einer Vereinbarung über die Abfindung die Rente in vierteljährlichen Beträgen am 1. des 3. Monats jedes Quartals auszahlen lassen kann. Das letztere Verfahren wurde auch bisher schon im Interesse leichterer Verwaltung befolgt, setzte aber eine besondere Vereinbarung mit dem Verletzten voraus.

Der Begriff der Abfindung schließt die nachträgliche Erhebung höherer Ansprüche aus; vielleicht ist es aber angebracht, das im Gesetz noch besonders hervorzuheben.

Für die Uebergangszeit hat die Rhein. Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G. die Mitverwendung eines Teils der angesammelten Reserven für die Abfindung älterer Renten empfohlen. Diese Anregung verdient Beachtung.

Das Feststellungsverfahren erfährt durch den Entwurf keine Vereinfachung, die sehr wünschenswert gewesen wäre[1]), sondern durch die Verpflichtung der Genossenschaftsorgane zur Hinzuziehung der Verletzten bezw. ihrer Vertreter (Art. 18) eine Erschwerung, die in den beteiligten Kreisen sehr ungnädig aufgenommen worden ist. Freiwillig wird schon jetzt da, wo es nützlich erscheint, im Sinne des Entwurfes verfahren; der Zwang ist also entbehrlich.

Der Art. 19 sucht auf der einen Seite bei nachträglich angemeldeten Unfällen ein klares und schneller wirkendes Verfahren herbeizuführen, was an sich zu billigen ist, auf der anderen Seite aber die nachträgliche Erhebung der Ansprüche auch nach Ablauf der 2-jährigen Verjährungsfrist zu erleichtern (§ 59). Es sollen diese 2 Jahre bei verspäteter Unfallanzeige erst vom Tage der Anzeige an laufen und es soll nach Ablauf der 2-jährigen Frist der Anspruch auch dann noch erhoben werden können, wenn der Unternehmer die Unfallanzeige nicht erstattet hat. Diese Bestimmung, die nur sehr schwach begründet ist, erregt allenthalben das größte Bedenken, weil damit der gröbste Mißbrauch ermöglicht wird. Der scharfen Verurteilung, die Ernst Lange in dem Aufsatz „Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung" (Braun's Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik

1) Vergl. die Ausführungen und Vorschläge von van der Borght u. Kirchberg in diesen Jahrb. N. F. XII (1886) S. 527/528 u. XXI (1890) S. 600 ff.

1894, S. 424/425) dem Art. 19, I hat zu Teil werden lassen, stimme ich durchaus zu; der Entwurf zeigt hier eine bedauerliche Unbekanntschaft mit den thatsächlichen Verhältnissen.

Ein arger Mißgriff ist auch die Neuerung des Art. 22 II, daß bei nachträglicher Minderung oder Aufhebung der Rente wegen Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben sollen. Die Tragweite dieser Bestimmung scheint dem Verf. des Entwurfs nicht klar geworden zu sein; sonst hätte er wohl mehr zu ihrer Begründung angeführt als die magere Bemerkung, daß die Aenderung der Rente „nicht auf einseitige Verfügung der entschädigungspflichtigen Genossenschaft" in Kraft treten dürfe. Da das Verfahren für die Entschädigungsfeststellung auch in solchen Fällen angewandt werden muß, so hat der Rentenempfänger hinreichende Gelegenheit, begründete Einwendungen schon bei der Genossenschaft anzubringen. Hält diese trotzdem an ihrem Beschluß fest, so müssen die Einwendungen doch nicht überzeugend genug gewesen sein, und es genügt dann vollkommen, wenn die Rechtsmittel in der bisherigen Art dem Arbeiter zur Verfügung stehen, falls man nicht etwa annimmt, daß die Berufsgenossenschaften immer darauf bedacht sind, dem Arbeiter seine rechtmäßigen Ansprüche vorzuenthalten. Durch den Vorschlag des Entwurfs werden alle Beteiligten zur Benutzung der Rechtsmittel und zur möglichsten Hinausziehung des Verfahrens aufgerufen. Sie bekommen ja die alte, höhere Rente so lange weiter, bis das Verfahren erledigt ist, und diese Beträge, die nach der gewissenhaften Prüfung des zuständigen Organs nicht mehr berechtigt sind, sind der Berufsgenossenschaft unwiederbringlich verloren. Es ist ganz unbegreiflich, daß der Verf. des Entwurfs auf diese Bestimmung verfallen konnte.

Ueberhaupt hat der Verf. des Entwurfs bei der Behandlung der Rechtsmittel keine glückliche Hand gehabt, wenn auch einzelne Neuerungen gut zu heißen sind.

Der Entwurf will die Rechtsmittel so ordnen, wie es in der Invaliditäts- und Altersversicherung der Fall ist. Dabei wird aber kritiklos das, was in der letzteren besteht, auf die Unfallversicherung übertragen.

Der Art. 15 setzt die Zahl der Beisitzer auf mindestens je 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer fest, läßt aber eine größere Zahl Beisitzer zu, beseitigt deren Stellvertreter, und dehnt die Wahlperiode auf 5 Jahre aus. Diese für die Praxis nicht sehr bedeutsamen Aenderungen kann man annehmen, wenn auch kein besonderes Bedürfnis dafür zu erkennen ist. Auch der Art. 16 II, ist zu billigen; er überträgt auf die Unfallversicherung den § 74 Abs. 6 des Invaliditätsversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Befugnis des Schiedsgerichts, den Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, die durch unbegründete Beweisanträge veranlaßt sind. Dagegen ist es verkehrt, daß Art. 16 I die Besetzung des Schiedsgerichts mit 3 Personen einschließlich des Vorsitzenden gesetzlich vorschreiben will. Für die Invaliditätsversicherung ist das unbedenklich, weil die Fragen, die zu entscheiden sind, verhältnismäßig einfach sind. In der Unfallversicherung sind dagegen oft sehr schwierige Fragen zu beurteilen, z. B. die Frage, ob

ein Betriebsunfall vorliegt, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, wie der Lohn zu berechnen ist etc. Bei solchen Fragen ist die Mitwirkung mehrerer Personen durchaus am Platze, und es wäre richtiger gewesen, die zur Entscheidung nötige Zahl von Beisitzern nicht auf 2 herunter, sondern auf 4 heraufzusetzen. Damit würde erreicht, daß das sachverständige Element der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der schiedsgerichtlichen Entscheidung mehr zur Geltung kommt, und die Sachgemäßheit der Entscheidung und ihre Wertschätzung in den beteiligten Kreisen würde hiermit entschieden gewinnen. Je größere Garantieen die Schiedsgerichte für sorgfältigste Abwägung aller Verhältnisse bieten, desto weniger Anlaß würde für die Beteiligten bestehen, das Reichsversicherungsamt anzurufen.

Dieser Weg, die Inanspruchnahme des Reichsversicherungsamtes einzuschränken, ist jedenfalls wirksamer und gerechter, als die vom Entwurf in Art. 21 vorgeschlagene Ersetzung des Rekurses durch die Revision.

In den Kreisen der Beteiligten, sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, wird man es als einen Rückschritt betrachten, daß das Reichsversicherungsamt sich nicht mehr mit der thatsächlichen Seite des Streits befassen soll. In der Invaliditätsversicherung ist auch das unbedenklich, weil hier die Verhältnisse — wie gesagt — viel einfacher liegen. In der Unfallversicherung ist es aber nach den bisherigen Erfahrungen sehr erwünscht, daß die Anrufung einer obersten Instanz bestehen bleibt. Die Motive sprechen mit einer gewissen Geringschätzung von den im Reichsversicherungsamt zu entscheidenden thatsächlichen Fragen. Die Fragen indes, ob ein Betriebsunfall vorliegt, und wenn ja, ob ein Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Erwerbsfähigkeit besteht und auf welchen Grad die letztere anzusetzen ist, bieten oft die größten Schwierigkeiten und haben für den beteiligten Arbeiter eine sehr hohe Bedeutung. Jedes Schiedsgericht kann sich in solchen Fragen irren, und bei der großen Zahl der Schiedsgerichte kann sich auch leicht eine Ungleichheit der Entscheidungen entwickeln. Beides läßt sich nur ausgleichen, wenn noch eine höhere Instanz in Frage kommen kann. Wenn Lange in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (a. a. O. S. 425) die Stellungnahme der Unternehmer wie der Arbeiter zu Gunsten des Rekurses und gegen die Revision damit erklärt, daß man „dem Urteil der Geheimen Räte . . . mehr Vertrauen zu schenken“ scheine „als dem der selbstgewählten Vertreter“, so ist das doch eine vollstandige Verkennung der Verhältnisse. Nach § 90 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 entscheiden im Reichsversicherungsamt nicht nur „Geheime Räte“, sondern auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und die so durch Beamte und Praktiker geübte Rechtsprechung hat im ganzen sich in immer steigendem Maße das Vertrauen aller Beteiligten erworben und sich für den Arbeiter schon deshalb als sehr wertvoll erwiesen, weil seine finanziellen Interessen bei der Unfallversicherung viel größer sind als bei der Invaliditätsversicherung.

Der Rekurs hat sich — wenn auch einzelne Mißgriffe vorgekom-

men sein mögen — durchaus bewährt. Will man ihn abschaffen, so müssen zum mindesten sehr triftige Gründe vorliegen. Nach solchen triftigen Gründen sucht man in den Motiven vergebens. Der eigentliche entscheidende Grund scheint für den Verf. des Entwurfs die „Entlastung“ des Reichsversicherungsamtes zu sein, die er als „sehr wünschenswert“ bezeichnet. Für wen ist sie denn wünschenswert? Hat das Reichsversicherungsamt selbst den Wunsch ausgesprochen? Man darf es bezweifeln bei einer Behörde, deren Mitglieder eine Arbeitskraft und Arbeitswilligkeit bethätigt haben, die nicht genug anerkannt werden kann. Ist die Arbeitslast für den jetzigen Personalbestand des Reichsversicherungsamtes zu groß, so möge man die Zahl seiner Arbeitskräfte erhöhen. Bei einer Behörde, die für das große Werk der Arbeiterversicherung eine so ausschlaggebende Bedeutung besitzt, sollte man nicht ängstlich mit einigen Tausenden mehr oder weniger rechnen. Das, was das Reichsversicherungsamt leistet in der Verallgemeinerung der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Versicherung, in der Herausarbeitung ihrer idealen Ziele, in der Verbreitung eines gesunden sozialpolitischen Geistes überhaupt, das wiegt weit mehr, als die Kosten, die mit der — übrigens durchaus sparsamen — Geschäftsführung des Amtes verbunden sind.

Die „Entlastung“ des Reichsversicherungsamtes spielt auch sonst in dem Entwurf eine Rolle. Ihr zu Liebe wird in Art. 14 und 36 die Entscheidung von Katasterbeschwerden und von Strafbeschwerden den höheren Verwaltungsbehörden überwiesen. Aus den beteiligten Kreisen heraus ist diese Art der „Entlastung“ schon wiederholt bekämpft worden. Die vom Verbande der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften eingesetzte Kommission gab dem Empfinden weiter Kreise Ausdruck, wenn sie am 24. Oktober 1894 beschloß: „Der Wirkungskreis des Reichsversicherungsamtes soll nicht geschmälert, insbesondere dessen Entscheidungsrecht in Kataster- bezw. Strafsachen nicht beschränkt werden.“ Zum mindesten ist es kein guter Tausch, wenn in diesen Dingen an die Stelle einer mit den Verhältnissen genau vertrauten Behörde eine andere gesetzt werden soll, die gerade diesen Dingen ganz fernsteht. Das Umgekehrte wäre verständlich; aber der Vorschlag des Entwurfes läßt sich schlecht begreifen.

Die Befugnisse des Reichsversicherungsamtes sollten nicht eingeschränkt, sondern unter entsprechender Erhöhung seines besoldeten und unbesoldeten Personales weiter ausgebaut werden; damit würde man den Wünschen der beteiligten Kreise am besten entgegenkommen. Wir haben keine Behörde, die sich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines gleich hohen Vertrauens und einer gleich aufrichtigen Wertschätzung erfreut, wie das Reichsversicherungsamt, und das sollten wir benutzen. Vor allem kommen hier die großen und wichtigen Aufgaben in Betracht, die auf dem Gebiete der Sozialstatistik noch zu lösen sind. Die hier nötigen Arbeiten müssen bei einer Behörde konzentriert werden, die fortdauernd mit den Verhältnissen der Unternehmer und Arbeiter in Verbindung steht, aber gleichzeitig hoch genug gestellt ist, um über der Erforschung der Einzelverhältnisse nicht das

Verständnis für das Ganze zu verlieren. Ich habe schon früher in einem Aufsatze über „die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung“ [1]) angeregt, daß mit dem Reichsversicherungsamte ein „Amt für Sozialstatistik“ verbunden werde. Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens ist seitdem noch deutlicher hervorgetreten und die Reform der Unfallversicherung sollte dem Rechnung tragen dadurch, daß eine entsprechende Erweiterung der Befugnisse des Reichsversicherungsamtes für zulässig erklärt wird.

Des weiteren müßten die Befugnisse der Landesversicherungsämter auf das Reichsversicherungsamt übertragen und die Landesversicherungsämter aufgelöst werden. Die letzteren sind eine Konzession an die Sonderwünsche einzelner Staaten. Diese Konzession war in dem Regierungsentwurfe nicht vorgesehen; erst im Reichstage wurde von süddeutschen Abgeordneten die Bildung solcher Aemter angeregt. Ihr praktischer Nutzen für den besseren Ausbau und die geistige Vertiefung der Handhabung der Unfallversicherung ist verhältnismäßig gering; der Einfluß des Reichsversicherungsamtes überwiegt hierin durchaus. Auf der anderen Seite aber ist diese Vielheit von Aemtern unwirtschaftlich; die Gesamtkosten der obersten Aufsichtsführung über die Unfallversicherung würden geringer sein, wenn die Obliegenheiten der Landesversicherungsämter vom Reichversicherungsamte mitbesorgt würden, und die Arbeitslast des letzteren würde nur wenig dadurch steigen. Schon jetzt entfallen von der gesamten Arbeitslast der obersten Leitung der Unfallversicherung 90 Proz. und der Invaliditätsversicherung 99 Proz., im Durchschnitt 95 Proz. auf das Reichsversicherungsamt [2]). Das Nebeneinander beider Arten von leitenden Stellen schließt die Gefahr abweichender Entscheidungen nicht aus, wie die Motive zu Art. 31 des Entwurfes erkennen lassen.

Durch die besprochenen Erweiterungen wird die Bedeutung des Reichsversicherungsamtes noch erhöht; noch mehr wird das der Fall sein, wenn es bei der später zu erörternden engeren Zusammenschließung der drei Arbeiterversicherungsgebiete auch als oberstes Organ für die Krankenversicherung erscheint.

Schon jetzt ist die Bedeutung des Amtes so groß, daß eine Reform der Unfallversicherung nicht an der Frage einer anderen Regelung seiner staatsrechtlichen Stellung vorübergehen darf. Das Reichsversicherungsamt ist zur Zeit der „Aufsicht“ des Reichsamtes des Innern unterstellt, wie auch das statistische Amt und das Patentamt. Das Reichsversicherungsamt hat aber einen ganz anderen Charakter als diese, die keine Zwangs- und Disziplinargewalt haben und nicht als oberste Instanz in Bezug auf Rechtsprechung und Verwaltung erscheinen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgiltig. Nur in einem Falle — bei der Versagung der Genehmigung von Statuten — kann überhaupt eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtes (an den Bundesrat) stattfinden.

1) Im „Allg. Statistischen Archiv“, herausgegeben von Dr. G. v. Mayr, Bd. II, Heft 1, S. 227 u. 277.

2) Boediker, Art. „Reichsversicherungsamt“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, Jena 1893, S. 412.

Welche praktische Bedeutung kann unter diesen Umständen die Aufsicht des Reichsamtes des Innern haben? Sachlich, in Bezug auf die Aufgaben und Obliegenheiten, kann das Reichsamt des Innern nicht eingreifen. Es bleiben also zunächst nur rein formale Einwirkungen in Bezug auf Personal- und Etatsfragen, bei denen aber das aufsichtführende Reichsamt des Innern weit weniger sachverständig ist als das Reichsversicherungsamt selbst und deshalb auch in falscher Richtung eingreifen kann. Weiterhin kann sich der Charakter des Reichsamtes des Innern als übergeordneter Behörde darin äußern, daß Verordnungen und Gesetze sozialpolitischen Inhaltes von diesem entworfen werden, während das Reichsversicherungsamt dabei übergangen wird, obwohl es in diesen Dingen die sachverständigste Behörde ist. Daß damit dem Gesamtwohle schlecht gedient ist, liegt auf der Hand. Auch ist nicht zu übersehen, daß der jetzige Zustand den Keim zu Differenzen zwischen dem Reichsamte des Innern und dem Reichsversicherungsamte in sich birgt, Differenzen, die in keiner Weise günstig wirken können. Ob solche Differenzen nicht schon thatsächlich eingetreten sind, kann hier unerörtert bleiben.

All' diesen Konsequenzen läßt sich vorbeugen, wenn das Reichsversicherungsamt dem Reichsamte des Innern gleichgestellt wird, ein Gedanke, den auch schon Dr. Ludw. Fuld in diesen Jahrbb. (III. Folge, Bd. III, S. 744 ff.) eifrig und mit triftigen Gründen befürwortet hat und der — soweit mir bekannt — in weiten Kreisen der Industrie als durchaus berechtigt angesehen wird. Der Präsident des Amtes würde alsdann den Rang und die Aufgaben eines Staatssekretärs erhalten müssen. Das Amt selbst wäre in Abteilungen zu zerlegen; nach dem jetzigen Pflichtenkreis des Amtes käme eine Abteilung für Unfallversicherung und eine für Invaliditäts- und Altersversicherung in Betracht. Daran würde sich — bei engerer Zusammenschließung der drei Versicherungsarten — später eine Abteilung für Krankenversicherung und nach dem oben Ausgeführten eine Abteilung für Sozialstatistik anreihen müssen. Das Deutsche Reich würde dadurch für die sozialpolitischen Angelegenheiten eine sehr sachverständige und leistungsfähige Behörde besitzen, deren staatsrechtliche Stellung der Bedeutung ihrer Aufgaben besser gerecht wird, als die jetzige Regelung, und deren Weiterbildung sich leicht ermöglichen läßt. Für die jetzigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes und insbesondere auch für seinen außerordentlich verdienten Präsidenten Dr. Boediker, der dem Amte den geistigen Stempel aufgedrückt hat, würde in der Erhebung des Amtes zu einer obersten Reichsbehörde eine Anerkennung liegen, die von den industriellen Kreisen schon lange erwartet worden ist und die auch einen Ausgleich bilden kann für die mit dem jetzigen Zustande verbundenen Unzuträglichkeiten.

Was die Organisation anlangt, so beschränkt sich der Entwurf auf einzelne kleine Umgestaltungen, die keinerlei erhebliche Bedeutung beanspruchen können. An das große Problem, das hier noch der Lösung harrt, an die engere Zusammenschließung der verschiedenen Organisationen der Arbeiterversicherung hat sich der Verf. des Ent-

wurfes nicht herangewagt. Man muß das billigen insofern, als über diese Frage die Ansichten noch nicht geklärt sind. Man kennt heute die Vorzüge und Schwächen der drei Organisationsformen, nämlich der berufsgenossenschaftlichen Gliederung (Unfallversicherung), der territorialen Gliederung (Invaliditäts- und Altersversicherung) und der territorial-beruflichen Zusammenfassung zu kleinen Körperschaften (Krankenversicherung). Man weiß auch, daß jede der drei Organisationen an und für sich billig arbeitet; auch bezüglich der Unfallversicherung im ganzen werden die anfangs erhobenen Klagen über die Verwaltungskosten heute ernsthaft nicht mehr wiederholt. Aber andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß durch das Nebeneinander von drei ganz verschiedenen Organisationen die gesamten Verwaltungskosten der Arbeiterversicherung höher sind, daß auch die Inanspruchnahme zu Ehrenämtern umfassender ist, als es bei einer einheitlichen Organisation sein könnte. Auch ist nicht zu übersehen, daß durch diese Dreiteilung unter Umständen die Erledigung bestimmter Fälle erschwert wird, bei denen Zweifel über das in Frage kommende Versicherungsgebiet möglich sind. Darüber, daß auf die Dauer die völlige Trennung der drei Versicherungsgebiete nicht zu halten ist, daß eine engere Verbindung zwischen ihnen nötig erscheint, herrscht heute wohl kaum ein Zweifel. Ueber den einzuschlagenden Weg ist man noch sehr geteilter Meinung und die verschiedensten Vorschläge sind schon aufgetaucht. Soll diese Frage gleichzeitig mit der Reform der Unfallversicherung gelöst werden, so wird es noch jahrelanger Mühe bedürfen, ehe eine Verständigung erzielt ist. Andererseits aber nützt das fortwährende Herumgehen um die Organisationsfrage nichts, da der zweite Entwurf über die Erweiterung der Unfallversicherung zu irgend einer Stellungnahme zwingt.

Dieser zweite Entwurf verzichtet darauf, eine Vereinfachung der Organisation herbeizuführen; er sieht auch davon ab, die neu einzuschließenden Personengruppen vollkommen in die bestehende Organisation einzureihen. Das letztere wird zwar in § 48 zugelassen; auch wird die Bildung neuer Berufsgenossenschaften nach dem Vorbilde der bestehenden ins Auge gefaßt. Aber als Hauptorgan schlägt der Entwurf eine ganz neue Form, nämlich territoriale Unfallversicherungsgenossenschaften, vor. Bei der überwiegend ungünstigen Beurteilung, die der Erweiterungsentwurf erfahren hat, spielt diese Regelung der Organisation eine große Rolle und wiederholt hat man empfohlen, statt dessen die neu einzuschließenden Personengruppen bei einem der bestehenden Organe unterzubringen.

Der Vorwurf, daß nach dem Entwurfe die Organisation noch komplizierter werden würde, ist jedenfalls begründet. Wir würden alsdann folgende Organe in der deutschen Arbeiterversicherung — abgesehen von den Reichs- und Staatsbetrieben und einigen zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen — finden:

(Siehe Tabelle auf S. 55.)

Den Mißständen, die aus der Vielheit der Organe hervorgehen, glaubt man nicht selten dadurch entgegenwirken zu können, daß man das Prinzip der beruflichen Gliederung ganz dem territorialen Prinzip

Bezeichnung	Zahl 1891	Einteilungsprinzip
		I. Krankenversicherung.
1) Orts-Krankenkassen	4219	Territorial-berufliche Gliederung für kleine Bezirke
2) Betriebs- „ „	6244	
3) Bau- „ „	132	
4) Innungs- „ „	467	
5) Knappschaftskassen	211	
6) Hilfskassen	2291	Ohne einheitliches Prinzip
7) Gemeinde-Krankenversicherung	8145	Territoriale (lokale) Gliederung
		II. Unfallversicherung.
8) Gewerbliche Berufsgenossenschaften	27	Berufl. Gliederung (Reichs-B.Gg.)
	35	Berufl.-territoriale Gliederung für gröfsere Bezirke
9) Bau- (Tiefbau-) B.G.	1	Berufliche Gliederung
10) See-B.G.	1	Berufliche Gliederung
11) Landwirtsch. B.Gg.	48	Berufl.-territoriale Gliederung für gröfsere Bezirke
12) Unfall-Versicherungsgenossenschaften	?	Territoriale Gliederung für gröfsere Bezirke
		III. Invaliditäts- und Altersversicherung.
13) Versicherungsanstalten	31	Territoriale Gliederung für gröfsere Bezirke

opfert. Die Vorzüge des letzteren bestehen vornehmlich in der mit der Konzentrierung verbundenen Verbilligung der Verwaltung. Aber die Vorteile der berufsgenossenschaftlichen Gliederung sind doch nicht so gering, daß man leichten Herzens darauf verzichten sollte. Der Hauptvorzug der berufsgenossenschaftlichen Gliederung beruht in der Zusammenfassung spezieller Sachverständiger für die einzelnen Berufsarten, und das ist sehr bedeutsam.

Diese Sachverständigkeit spielt zunächst eine nicht unerhebliche Rolle bei der Festsetzung der Unfallrenten. Wenn die Unfallrente den faktischen Erwerbsmöglichkeiten des Verletzten und seinen thatsächlichen Lohnverhältnissen angepaßt werden soll, so muß man ohne weiteres zugeben, daß die Sachverständigen des betreffenden Berufs das am besten bewirken können. Hierin liegt für den Versicherten eine sehr wertvolle Garantie, daß seine Verhältnisse zutreffend beurteilt werden. Hierin liegt aber auch ein Schutz dagegen, daß durch Unbekanntschaft der Feststellungsorgane mit den besonderen Verhältnissen des Berufszweiges zu weitgehende Ansprüche anerkannt werden.

Die Sachverständigkeit ist weiter von großer Bedeutung für die Gefahrentarifierung. Die Verschiedenheit der Gefahr muß in der gewerblichen Unfallversicherung schon wegen der Größe der Unterschiede berücksichtigt werden; sie darf aber auch deshalb nicht vernachlässigt werden, weil sonst der Eifer der Unternehmer in Bezug auf möglichste Verstopfung der Gefahrenquellen erkalten könnte.

Für die Unfallverhütung, auf die eben schon hingedeutet wurde, ist die Sachverständigkeit der beschlußfassenden Organe vollends unentbehrlich. Es ist ein Irrtum, wenn Kulemann (a. a. O. S. 104) erklärt, man könne in dieser Beziehung mit „geeigneter Auswahl der Vertrauensmänner und Eingreifen des Fabrikinspektors“ auskommen.

Zu einer durchgreifenden Unfallverhütung gehört eine genaue Bekanntschaft mit der Eigenart der einzelnen Berufszweige; nur auf Grund solcher Bekanntschaft kann man zu Unfallverhütungsvorschriften kommen, die alles von dem Unternehmer fordern, was gefordert werden kann, aber auch nichts Unmögliches, den Betrieb ungebührlich Einengendes verlangen, und nur auf Grund solcher Bekanntschaft kann die Kontrolle über die Durchführung der Vorschriften und die Handhabung der Zwangsmittel, die gegen säumige Unternehmer zur Verfügung stehen, in wirksamer, aber auch gerechter Weise erfolgen. Die Vertrauensmänner sind hierzu als nichtbeschließende Organe nicht geeignet und die Gewerbeaufsichtsbeamten sind mit zu viel anderen Arbeiten belastet und haben mit zu viel verschiedenen Gewerbezweigen zu thun, als daß sie sich für jeden Spezialzweig die nötige Vertrautheit mit dessen besonderen Eigentümlichkeiten aneignen könnten. Das Interesse der Unfallverhütung erfordert m. E., daß alle hierauf bezüglichen Revisionsarbeiten von dem Beauftragten der berufsgenossenschaftlichen Verbände besorgt und daß alle hierauf bezüglichen Beschlüsse von den Berufsgenossen selbst, resp. von ihren Vertretungen gefaßt werden. Die Unfallverhütung aber ist wichtiger als die Unfallversicherung. Den Arbeitern, den Unternehmern und dem Reich ist am besten damit gedient, wenn die Gefahren des Betriebes auf das möglichst geringe Maß herabgesetzt werden, wenn es also so selten wie möglich überhaupt zu Unfällen kommt. Gerade aus diesem Grunde ist für wichtige Teile der Unfallversicherung die berufsgenossenschaftliche Gliederung unentbehrlich.

Aber auch für einen großen Teil der Krankenversicherung ist sie nötig, weil eine gründliche und wirksame, aber die richtigen Grenzen nicht überschreitende Ausbildung der Gewerbehygiene bezw. der Krankheitsverhütung von den sachverständigen Berufsgenossen am besten geleitet werden kann. Unfallverhütung und Krankheitsverhütung wirken auch wesentlich auf die Verminderung der Invaliditätsgefahr überhaupt hin, so daß in diesem Punkte die Interessen aller drei Versicherungsgebiete zusammenlaufen.

Hiernach erscheint es nötig, den Gedanken der berufsgenossenschaftlichen Gliederung da, wo er Vorteil bringt, festzuhalten; damit soll aber nicht dem Fortbestehen aller vorhanden Berufsgenossenschaften das Wort geredet werden. Die jetzigen Berufsgenossenschaften enthalten eine gewisse Uebertreibung des Prinzips. Es genügt, wie ich schon Anfang 1889 ausgeführt habe [1]), wenn einige große Berufsgruppen gebildet werden [2]). Diese Berufsgruppen sind m. E. folgende:

1) Landwirtschaft mit den zugehörigen Nebenzweigen.

2) Das gesamte Transportgewerbe (zur Zeit 1 See-B.G., 3 Binnen-

1) In den Aufsätzen: „Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung“ in Schmoller's Jahrb. N. F. XIII S. 355—356 und „Ueber den Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- u. Invaliditätsversicherung der Arbeiter“ in diesen Jahrbüchern N. F. XVIII, S. 79—80.

2) Einen ähnlichen Gedanken vertritt auch R. v. Landmann, „Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ in den Preufs. Jahrb., 1894, Augustheft S. 281.

schiffahrts-B.Gg., 1 Fuhrwerks-B.G. 1 Speditions-B.G., 1 Straßenbahn- und 1 Privatbahn-B.G.).

3) Das Baugewerbe (zur Zeit 1 Tiefbau- und 12 Hochbau-B.Gg.).

4) Die Baumaterialienerzeugung bezw. -Gewinnung (zur Zeit je 1 Glas-, Töpferei-, Ziegelei- und Steinbruchs-B.G.).

5) Der Bergbau. (Knappschaftsberufsgenossenschaft.)

6) Die Metallgewinnung und Metallverarbeitung einschließlich der Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten (zur Zeit 7 Eisen- und Stahl-B.Gg., 2 „Edel- und Unedelmetall“-B.Gg., 1 Maschinenbau-B.G., 1 B.G. der Feinmechanik, 1 B.G. der Musikinstrumentenindustrie).

7) Die Textilindustrie (zur Zeit. 1 Leinen-B.-G., 1 Seiden-B.G. und 6 Textil-B.Gg.).

8) Chemische Industrie, Gas- und Wasserwerke (zur Zeit je 1 B.G. der chemischen Industrie und der Gas- und Wasserwerke).

9) Die Holzindustrie (zur Zeit 4 Holzindustrie-B.Gg.).

10) Die Papierindustrie (zur Zeit je 1 Papiermacher- und eine Papierverarbeitungs-B.G.).

11) Die Brauerei und Brennerei (zur Zeit in 2 Reichs-B.Gg. geteilt).

12) Die Tabakindustrie.

13) Die Zuckerindustrie.

14) Die Lederindustrie und Lederverarbeitung.

15) Die Buchdruckerei.

16) Die Nahrungsmittelindustrie einschließlich der Müllerei (zur Zeit 2 Reichs-B.G.).

Diese 16 großen Gruppen sind — ähnlich wie es in der Landwirtschaft, dem Baugewerbe, der Textil-, Eisen- und Holzindustrie schon jetzt der Fall ist — in nicht zu große territoriale Berufsgenossenschaften zu teilen, die für jede Gruppe zu einem Verband zur gemeinsamen Tragung eines Teiles des Risikos zusammengefaßt werden. Die Bezirke der Berufsgenossenschaften müssen sich der lokalen Verteilung der einzelnen Industrien anpassen; bei sehr dichter Verteilung über das Land hin würde eine provinzielle Scheidung eintreten müssen. Die Sitze der Berufsgenossenschaften sind möglichst in die Provinzialhauptstädte zu legen; jedenfalls mußten sie so gelegt werden, daß die laufende Verwaltung in den einzelnen Provinzen bezw. Gebietskomplexen durch ein auf gemeinschaftliche Kosten unterhaltenes Centralbureau besorgt werden kann. Nur die Beschlußfassung und die Handhabung der Unfallverhütung wäre von jeder Berufsgenossenschaft für sich zu bewirken.

Als Unterorgane der Berufsgenossenschaften müssen die Krankenkassen fungieren, von denen indes die Hilfskassen als rein private Versicherungsvereine nicht in Betracht kommen. Auch die Bau- und Innungskrankenkassen, die ja nur eine geringe Rolle spielen, würden aufzuheben sein, was übrigens auch Kulemann (a. a. O. S. 111/112) empfiehlt. Die Krankenkassen, deren Sitz sich an demselben Ort befindet, müssen ein gemeinschaftliches Bureau unterhalten für die laufende Verwaltung, für die Erhebung der Beiträge, die sämtlich b a r einzu-

zahlen und für die einzelnen Versicherungsgebiete getrennt zu verwalten sind, für die Evidenthaltung des Mitgliederbestandes, für die Auszahlung der Krankenunterstützung, für die Entgegennahme der Unfallanzeigen und der Ansprüche auf Invaliditäts- und Altersrenten. Die letzteren würden von der beteiligten Krankenkasse beschlossen werden können. Unfälle, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge haben, wären von der Krankenkasse der Verwaltungsstelle der Berufsgenossenschaften des Bezirks zu melden; die Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse, die bei der Unfallrente in Frage kommen, müssen von den örtlichen gemeinsamen Verwaltungsstellen der Krankenkassen so zeitig bewirkt werden, daß im Beginn der 13. Woche das Material in der Hand der Verwaltungsstelle der Berufsgenossenschaften ist. Die letztere hätte dann unverzüglich den Vorstand der beteiligten Berufsgenossenschaft zur Beschlußfassung über die Entschädigung zusammenzurufen.

Die Zusammenlegung der laufenden Verwaltung der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften ist schon jetzt öfter durchgeführt. Sie bedeutet eine große Verbilligung und eine Entlastung der ehrenamtlichen Organe und hat weiter den Vorteil, daß der Arbeiter nur mit einer Stelle zu thun hat.

In den nach solchen Prinzipien ausgestalteten Organen lassen sich die 3 Versicherungsgebiete verhältnismäßig leicht mit einander verbinden. Auch ist es hier möglich, in der Beschlußfassung regelmäßig gewählte Arbeitervertreter zu beteiligen. Die Vorstände wären aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern so zusammenzusetzen, daß die einzelnen in den Berufsgenossenschaften vorhandenen Betriebszweige nach Maßgabe ihrer Arbeiterzahl vertreten sind, so daß es niemals an speziellen Sachverständigen fehlt.

Für alle nicht genannten Berufszweige wäre eine Bezirks- oder Provinzialgenossenschaft zu bilden, die ähnlich wie die Gemeindekrankenversicherung subsidiäre Geltung hat; das ist deshalb möglich, weil für diese Zweige die Unfallverhütung bei der einfacheren Natur des Betriebes nicht so im Vordergrunde steht, wie bei den oben genannten 16 Gruppen. Soweit Handel und Handwerk für unfallversicherungspflichtig erklärt werden, können sie derjenigen Berufsgenossenschaft angegliedert werden, mit der sie am meisten Verwandtschaft haben; eventuell gehören sie in die subsidiäre Bezirksgenossenschaft. Die letztere müßte aber an der gemeinsamen Verwaltungsstelle beteiligt werden.

Soweit unfall- bezw. invaliditätsversicherungspflichtige Personen nicht zu einer der in Frage in kommenden Krankenkassen gehören, käme als Unterorgan die Gemeindekrankenversicherung bezw. ein dem entsprechendes Gemeindeorgan, wiederum unter Beteiligung an der gemeinsamen Verwaltungsstelle, in Betracht; dadurch würde auch der Umstand unschädlich gemacht, daß der Personenkreis zur Zeit in der Unfallversicherung größer ist als in der Krankenversicherung.

Diese Organisation, die hier ja nur in Umrissen angedeutet werden kann und deren Einzelheiten noch weiterer Diskussion bedürfen, behält

die berufliche Gliederung nur an den Stellen bei, wo sie im Interesse der Krankheits- und Unfallverhütung, der Gefahrentarifierung etc. nötig ist, mildert aber die Nachteile dieses Prinzips durch die Verbindung mit der territorialen Gliederung; in allen übrigen Fällen kommt nur die letztere in Betracht.

Ueber den sonstigen Inhalt des Erweiterungsentwurfes bleibt, nachdem die Organisationsfrage schon besprochen ist, nur noch wenig zu sagen. Der Entwurf berücksichtigt bereits die Neuerungen, die in dem Reformentwurfe vorgeschlagen sind, so daß das oben Ausgeführte auch hier gilt. Bemerkenswert ist nur, daß § 87 für alle vorübergehenden Leistungen die Feststellung der Entschädigung durch den Vertrauensmann vorsieht, daß nach § 12 für die nicht gegen Krankheit versicherten Personen die Gemeinde in den ersten 13 Wochen einzutreten hat und daß nach § 20 ev. die Gemeinden oder Kommunalverbände die Beiträge der Betriebsunternehmer aufbringen sollen.

Die wichtigste Frage, die bei dem Erweiterungsentwurfe auftaucht, ist die nach der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises. Subjektiv sollen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker — zum Teil nur, soweit ihr Jahresarbeitsdienst 2000 Mark nicht übersteigt — versichert sein; objektiv werden als versicherungspflichtig bezeichnet die „Betriebe, die nicht bereits auf Grund anderer Gesetze der Unfallversicherungspflicht unterliegen" (§ 1). Es handelt sich also um den ganzen, noch nicht versicherungspflichtigen Rest, soweit er sich als „Betrieb" darstellt. Nach den Motiven kommen insbesondere in Betracht: das Handwerk und das sonstige Kleingewerbe, sowie der Handel, gleichviel ob es sich um stehenden Gewerbebetrieb oder um Gewerbebetrieb im Umherziehen dreht, weiterhin die See-, Küsten- und Binnenfischerei und die Seeschiffahrt mit Fahrzeugen bis zu 50 cbm Raumgehalt. Nach § 3 können indes „Betriebe" (das soll in diesem Falle heißen Betriebszweige), die mit besonderer Unfallgefahr nicht verknüpft sind, durch Bundesratsbeschluß ausgeschlossen werden.

Die bisher laut gewordene Kritik bestreitet nicht, daß für manche dieser Zweige die Unfallgefahr groß genug ist, um die Versicherung zu rechtfertigen; aber es wird andererseits immer wieder von neuem hervorgehoben, daß ein Teil der in Rede stehenden Betriebszweige so wenig Gefahren biete, daß die Versicherung entbehrlich ist. Namentlich für den Handel und bestimmte Handwerkszweige wird das Bedürfnis geleugnet, und man erwartet augenscheinlich nicht, daß der Bundesrat sich sehr beeilen würde, auf Grund des § 3 die ungefährlichen Betriebsarten auszuschließen. Das dürfte sich auch bewahrheiten, da der Bundesrat sich würde sagen müssen, daß Unfälle bei jedem Betriebe möglich sind und daß es vorkommenden Falles für alle Teile besser ist, wenn eine gesetzlich geregelte Fürsorge besteht.

Besonders wird aber Anstoß daran genommen, daß eine statistische Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse fehlt. Eine solche Aufklärung, die auch einen annähernden Ueberblick über die zu erwartende finanzielle Belastung gestatten würde, erscheint schon des-

halb wünschenswert, weil die finanzielle Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Unternehmerkreise sehr gering ist und eine irgendwie erhebliche Belastung nicht verträgt. Die Motive selbst legen den Gedanken an die Notwendigkeit ausreichender statistischer Grundlagen nahe. Sie heben hervor, in manchen Betriebszweigen sei „die Unfallgefahr nicht erheblich größer, wie im gewöhnlichen Leben“ und deshalb „können unter Umständen die mit der Unfallversicherung verbundenen Lasten und Kosten deren Vorteile übersteigen“. Um so auffälliger ist es, daß die Motive sich darauf beschränken, an der Hand der industriellen Unfallstatistik von 1887 nachzuweisen, daß ein erheblicher Teil der 1887 entschädigten Unfälle der Industrie nicht durch den mechanischen Teil des Betriebes veranlaßt wurde. Diese längst bekannte Thatsache reicht zur Begründung der vorgeschlagenen Ausdehnung nicht aus. Der Verf. des Entwurfes scheint das gar nicht zu fühlen; sonst hätte er wenigstens den Mangel einer auf die einzuziehenden Zweige selbst bezüglichen Statistik als Entschuldigung für die mangelhafte Begründung angeführt.

Auf so unzureichende Unterlagen kann man kein Gesetz gründen, das einen erheblichen Teil der Bevölkerung, noch dazu in der Hauptsache auf Grund des Kapitaldeckungsverfahrens, mit noch nicht zu übersehenden Ausgaben belastet, und darüber kann alle prinzipielle Billigung des Zieles des Entwurfes nicht hinweghelfen. Nun wird freilich eine genügende Statistik noch Zeit kosten und Ausgaben verursachen. Da man aber bei der leistungsfähigeren Industrie solche Vorarbeiten für nötig gehalten hat, sollte man sich auch jetzt ihrer nicht entschlagen, weil viel weniger leistungsfähige Kreise in Frage kommen. Das Richtigste wäre, wenn die Aufmachung statistischer Untersuchungen zunächst für diejenigen Betriebszweige angeordnet würde, bei denen nach ihrer Eigenart eine nennenswerte Unfallgefahr zu erwarten ist, und wenn gleichzeitig der Bundesrat ermächtigt würde, die Zweige, bei denen eine solche Gefahr nachzuweisen ist, für versicherungspflichtig unter Angliederung an eines der bestehenden Unfallversicherungsorgane zu erklären. Dann könnte man sich den ganzen, 140 §§ langen Erweiterungsentwurf schenken, und dem vorhandenen Bedürfnis wäre doch genügt.

Ueberhaupt erscheint es vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen nötig, erst über die Frage ins Reine zu kommen, wie die Organisation zu gestalten sei, um eine engere Zusammenschließung der drei Versicherungsgebiete zu ermöglichen. Hinter dieser Frage treten die Neuerungsvorschläge der Entwürfe weit an Bedeutung zurück. Was nach Lösung des Organisationsproblemes noch an Reformen und Ergänzungen nötig ist, läßt sich leicht nachholen. Gehen darüber auch noch einige Jahre hin, so ist das doch weniger gefahrlich, als wenn jetzt ohne genügende Unterlagen Schritte gethan werden, deren Tragweite nicht zu übersehen ist, die aber nicht wieder rückgängig zu machen sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXXIII.

Das vom Erbrecht handelnde fünfte und letzte Buch des Entwurfs enthält in seinem ersten Abschnitte allgemeine Vorschriften, die teils die Grundbegriffe des Erbrechts definieren, teils einige für die folgenden Abschnitte grundlegende allgemeine Sätze aussprechen. Der zweite und der dritte Abschnitt regeln die beiden Arten der Verfügungen von Todeswegen, die einseitigen, vom Entwurf technisch letztwillige Verfügungen genannt, und die Verfügungen von Todeswegen durch Vertrag. Der vierte Abschnitt ordnet die gesetzliche Erbfolge. Gegen diese Anordnung des Stoffes ist von mehreren Beurteilern nachdrücklicher Widerspruch erhoben und als der deutschen und der modernen Rechtsauffassung allein entsprechend empfohlen worden, die gesetzliche Erbfolge der gewillkürten voranzustellen. In der Kommission wurde dieser Vorschlag grundsätzlich gebilligt, wenn man sich auch die endgültige Entscheidung vorbehielt.

Von den einleitenden Vorschriften wurde der Abs. 2 des § 1749

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1749. (1749 Abs. 1, 1750 Abs. 2.) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

Anmerkung. 1. Der § 1749 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

2. Späterer Erwägung bleibt die Prüfung der Frage überlassen, ob, wenn die Vor-

1) Vergl. den vorigen Band S. 681.

als selbstverständlich gestrichen. Den Satz des § 1750 Abs. 1, dafs auf mehrere Erben die Erbschaft nach Bruchteilen übergeht, liefs man vorläufig weg, um den künftigen Beschlüssen über das Miterbenverhältnis nicht vorzugreifen. Der Abs. 1 des § 1751 erschien neben den §§ 1755, 1940 überflüssig, und nach Streichung desselben glaubte man, auch den Abs. 2 jedenfalls hier nicht beibehalten zu können. Der § 1752 erhielt einen Zusatz betreffend die erbrechtliche Stellung des zur Zeit des Erbfalles schon erzeugten, aber noch nicht geborenen Kindes, durch den eine Anzahl Einzelbestimmungen des Entwurfs entbehrlich gemacht werden (§§ 1758 Abs. 1, 1964 Abs. 2, 2026 Abs. 1, 1867 Abs. 2 Nr. 2).

In den allgemeinen Vorschriften über letztwillige Verfügungen, welche den ersten Titel des zweiten Abschnittes bilden, wurde der den Grundsatz der Testirfreiheit aussprechende Abs. 1 des § 1753 gestrichen, weil sich sein Inhalt aus anderen Bestimmungen ergebe. Die in § 1756 enthaltene rein negative Definition des Vermächtnisses wurde durch eine positive ersetzt. Der Abs. 1 des § 1758 er-

---

schriften über die gesetzliche Erbfolge vorangestellt werden, der § 1749 anders zu fassen, an einem anderen Orte einzustellen oder als entbehrlich ganz oder teilweise zu streichen ist.

3. Der in der Anmerkung zu § 133 gemachte Vorbehalt wird dahin erledigt, dafs ein Ersatz für den gestrichenen § 132 Entw. I nicht aufzunehmen ist.

§ 1750 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 vgl. § 1749 Abs. 2.

§ 1751 gestrichen.

§ 1752. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Erbfolge.

Dritter Abschnitt.

Letztwillige Verfügung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1753 vgl. . . . .

§ 1754 vgl. . . . .

§ 1755 (1755 Abs. 1, 1800 Abs. 1, 1804 Satz 1.) Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (letztwillige Verfügung, Testament) den Erben bestimmen.

Der Erblasser kann für den Fall, dafs der zunächst eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, dafs dieser Erbe wird nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

§ 1755a. (1755 Abs. 2.) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung ohne Einsetzung eines Erben einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschliefsen.

§ 1756. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung einem Anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden.

§ 1757. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

§ 1758. (1758 Abs. 2.) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt ist, kann

ledigte sich teilweise durch den zu § 1752 beschlossenen Zusatz; die in Abs. 2 Satz 2 aufgestellte Auslegungsregel wurde auf den Fall ausgedehnt, wenn eine noch nicht empfangene Person zum Ersatzerben eingesetzt worden ist. Den mit Rücksicht auf den abweichenden Standpunkt des gemeinen Rechts aufgenommenen Satz des § 1759 über die Einsetzungsfähigkeit etc. von juristischen Personen erachtete man vom Standpunkt des Entwurfs, der juristische Personen allgemein als rechtsfähig anerkennt, für selbstverständlich. Dagegen erklärte man auf juristische Personen, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangen, die Bestimmungen des § 1758 Abs. 2 für anwendbar. Der Ausspruch des § 1760 erschien neben den Vorschriften des allgemeinen Teils über bedingte und betagte Rechtsgeschäfte entbehrlich. Von den folgenden Paragraphen, welche Auslegungsregeln für bedingte letztwillige Verfügungen enthalten, wurde der § 1762 gestrichen, weil man die in Abs. 1 aufgestellte Regel für richtig aber selbstverständlich hielt, von der in Abs. 2 beigefügten Ausnahmevorschrift dagegen Zweifel und Streitigkeiten befürchtete. Die Auslegungsregeln des § 1764 wurden auf alle Fälle ausgedehnt, in denen als Bedingung ein während eines Zeitraumes von unbestimmter Dauer fortgesetztes Thun oder Unterlassen des Bedachten gesetzt ist. Der Satz des § 1765, dafs eine durch das blofse Wollen des Beschwerten oder eines Dritten bedingte letztwillige Verfügung nichtig ist, fand nach eingehender Erörterung, in welcher zum Teil die Zulassung auch einer solchen Bedingung befürwortet wurde, als Regel die Billigung der Mehrheit. Man war jedoch der Ansicht, dafs es der bezeichneten Bedingung gleich behandelt werden müsse, wenn die Entscheidung darüber, ob die Verfügung gelten soll, in das vernünftige Ermessen eines Dritten gestellt oder von einer willkürlichen Handlung eines Dritten abhängig gemacht wird. In der Zulassung aller dieser Bestimmungen erblickte man eine Ueberspannung der Testierfreiheit, welche dem Erblasser nur die Möglichkeit geben solle, durch seine eigene Verfügung, abweichend vom gesetzlichen Erbrecht, den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die §§ 1766, 1767 blieben

---

nur als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden; ist er als Erbe oder als Ersatzerbe eingesetzt, so ist die Einsetzung im Zweifel als Nacherbeinsetzung anzusehen.

Das Gleiche gilt für eine juristische Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 72 Abs. 2 bleibt unberührt.

Anmerkung. Der § 1758 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1759 gestrichen.

§ 1760 gestrichen.

§ 1761 vgl § 1776 a.

§ 1762 gestrichen.

§ 1763 vgl. § 1776 c.

§ 1764 vgl. § 1776 b.

§ 1765. (1765, 1770 Satz 1, 1777 Satz 1.) Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, welche eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem Anderen überlassen.

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, dafs ein Dritter zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

§ 1766 vgl. § 1876 a.

§ 1767 vgl. § 1787 a.

unverändert. Dagegen ersetzte man den § 1768, nach welchem eine letztwillige Zuwendung bei Ungewifsheit darüber, welche von mehreren Personen bedacht ist, nichtig ist, durch die dem preufs. Recht nachgebildete Auslegungsregel, dafs im vorausgesetzten Falle die mehreren Personen als zu gleichen Teilen bedacht gelten sollen; es erschien dies dem mutmafslichen Willen des Erblassers entsprechender. Der Abs. 1 des § 1769 wurde gestrichen, um in Bezug auf die in ihm behandelten Verfügungen der Auslegung freie Hand zu lassen. Den Abs. 2 erledigte man zusammen mit § 1770 Satz 2. Der im Satz 1 des § 1770 ausgesprochene Grundsatz, dafs der Erblasser nicht die Bestimmung der Person, welche eine Zuwendung erhalten soll, einem Dritten überlassen kann, wurde gebilligt. Nach Satz 2 sollen, wenn von dem Erblasser mehrere Personen bezeichnet sind, unter welchen der Beschwerte oder ein Dritter wählen soll, die Vorschriften des § 1769 Anwendung finden. Soweit sich diese Bestimmung auf die Erbeinsetzung mehrerer bezieht, wurde sie abgelehnt. Man sah kein Bedürfnis, eine Erbeinsetzung mehrerer in der Weise, dafs ein Dritter unter ihnen zu wählen hat, zuzulassen, und hielt dies für bedenklich, weil der gewählte Erbe als Nacherbe behandelt werden müfste, hierdurch aber sich Schwierigkeiten ergäben, und weil bei Zulassung einer solchen Erbeinsetzung die Erbschaftsgläubiger und -schuldner in eine mifsliche Lage kommen würden. Soweit dagegen der § 1770 Satz 2 den Fall betrifft, wenn mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht sind, dafs dem Beschwerten oder einem Dritten die Wahl des Bedachten zustehen soll, so war man mit dem Entwurf einverstanden, dafs eine solche Vermächtnisanordnung nicht ungiltig sein dürfe. Während aber nach dem Entwurf die Bestimmung über das Wahlrecht unwirksam sein und die mehreren Bedachten als Gesamtgläubiger gelten sollen, hielt man folgende Regelung für einfacher und dem mutmafslichen Willen des Erblassers entsprechender: Es hängt zunächst von der Wahl des Wahlberechtigten ab, wer von den mehreren der Bedachte ist; die Wahl ist von dem Beschwerten gegenüber der von ihm gewählten Person, von dem Dritten gegenüber dem Beschwerten zu erklären und ist unwiderruflich. Dem Wahlberechtigten ist auf Antrag eines Beteiligten eine Frist zur Vornahme der Wahl zu bestimmen. Kann der Berechtigte die Wahl nicht treffen, oder trifft er sie nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden nunmehr die mehreren Personen Gesamtgläubiger; jedoch ist derjenige, der das Vermächtnis erhält, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, im

§ 1768. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen pafst, und läfst sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

§ 1769 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 vgl. § 1885 b.

§ 1770 Satz 1 vgl. § 1765 Abs. 1, Satz 2 vgl. § 1845 a.

§ 1770 a. Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht. Ist jedoch die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht, so sind im Zweifel diejenigen bedacht, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser erst zur Zeit des Eintritts der Bedingung und des Termins gestorben wäre.

Zweifel zur Teilung nicht verpflichtet. Die gleichen Vorschriften, wie in dem Falle, wenn die Wahl dem Beschwerten überlassen ist, sollen ferner noch in dem in § 1769 Abs. 2 behandelten Falle gelten, wenn mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht sind, dafs nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll. Eine im Anschlufs an § 1770 beschlossene Ergänzung der Vorschriften über die Auflage wird später mitzuteilen sein.

Der § 1771 wurde unter Ausdehnung des Abs. 2 auf den Fall, dafs die gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht sind, gebilligt, der § 1774 entsprechend dem § 1771 Abs. 2 ergänzt. Die Auslegungsregel des § 1776 für letztwillige Verfügungen, durch die „die Armen“ bedacht werden, wurde bestimmter dahin gefafst, dafs die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirke der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, als mit der Auflage bedacht gelten soll, das Zu-

---

§ 1771. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht. Die Vorschrift des § 1770 a Satz 2 findet Anwendung.

§ 1772. Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung der Verfügung mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Abkömmlinge insoweit bedacht sein sollen, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes getreten sein würden.

§ 1773. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung der Verfügung weg, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sein sollen, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle getreten sein würden.

§ 1774. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sein sollen, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

§ 1775. Hat der Erblasser ohne nährere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs diejenigen bedacht sein sollen, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

§ 1776. Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht sein soll, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.

§ 1776 a. (1761.) Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

§ 1776 b. (1764.) Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, dafs der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläfst oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, dafs die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, dafs der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläfst.

§ 1776 c. (1763.) Bezweckt die Bedingung, unter welcher eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines Dritten, so gilt die Bedingung im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

§ 1776 d. (1778.) Läfst der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

gewendete unter Arme zu verteilen. Der Grundsatz des § 1777 Satz 1, dafs der Erblasser nicht die Bestimmung des Gegenstandes einem anderen überlassen kann, fand Billigung. Die Bestimmung des 2. Satzes betreffend den Fall, wenn der Erblasser bei einer Zuwendung an mehrere die Verteilung des Zugewendeten unter sie dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen hat, wurde entsprechend den zu § 1770 Satz 2 gefafsten Beschlüssen, soweit sie sich auf Erbeinsetzungen bezieht, gestrichen, soweit sie Vermächtniszuwendungen im Auge hat, geändert. Hinzugefügt wurde, dafs, wenn der Zweck einer Vermächtniszuwendung von dem Erblasser bestimmt ist, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen werden kann, und dafs auf ein solches Vermächtnis die Vorschriften über die Bestimmung der Vertragsleistung durch einen der Vertragschliefsenden oder einen Dritten (§§ 266—270 II. Lsg.) entsprechende Anwendung finden. Der Satz 3 des § 1777 kam als selbstverständlich in Wegfall.

Die §§ 1779 ff. regeln den Einflufs von Willensmängeln auf letztwillige Verfügungen. Der Entwurf führt hier das sog. Willensdogma strenger durch, als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden; die im Allgemeinen Teil bestimmten Abweichungen vom Willensdogma werden für unanwendbar erklärt. Die Kommission hielt dies für ungerechtfertigt in Bezug auf den § 95 bezw. den § 91 II. Lsg., nach welchem eine Willenserklärung giltig ist, auch wenn der Erklärende sich insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen; sie sah keinen Grund, in den sehr seltenen Fällen eines nachweisbaren geheimen Vorbehaltes des Erblassers denselben zu beachten, und befürchtete von der Anerkennung seiner Beachtlichkeit zahlreiche unbegründete Anfechtungen letztwilliger Verfügungen. Die vom Entwurf weiter von der Anwendung ausgenommenen §§ 97 Abs. 2—4 und 99 sind in der zweiten Lesung geändert. An Stelle der ersteren ist bestimmt, dafs im Falle einer dem Erklärenden bewufsten Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung ohne Täuschungsabsicht desselben er ohne Rücksicht auf Verschulden ersatzpflichtig

---

§ 1777. Satz 1 vgl. § 1765, Satz 2 vgl. § 1845 a, Satz 3 gestrichen.

§ 1777 a. (1783.) Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig, wenn sie anfechtbar und angefochten oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Teiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, dafs der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

§ 1778 vgl. § 1776 d.

§ 1779. (1779—1781.) Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, dafs er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 97 finden auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung.

ist. Man war einig, dafs diese Bestimmung auf letztwillige Verfügungen nicht passe. Der § 99 betrifft den Fall des wesentlichen Irrtumes. Für diesen Fall nahm man eine dem zu § 98 gefafsten Beschlusse entsprechende Vorschrift auf; jedoch soll es für die Wesentlichkeit eines Irrtumes nur auf das subjektive Moment ankommen, dafs der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde, nicht auf die objektive Prüfung, ob er etwa trotz dieser Kenntnis bei verständiger Würdigung des Falles sie doch abgegeben haben würde. Die Anfechtung soll ferner nur insoweit zulässig sein, als anzunehmen ist, dafs der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung nicht getroffen haben würde; wenn der Erblasser also jemand unter allen Umständen als Erben ausschliefsen oder mit einem Vermächtnis belasten wollte, so kann dieser weder selbst die Verfügung anfechten, noch aus der Anfechtung eines anderen Vorteil ziehen. Auch im Falle des Irrtumes soll die an Stelle des § 99 beschlossene Vorschrift über die Ersatzpflicht des Erklärenden keine Anwendung finden. Ein Irrtum im Beweggrunde macht nach § 1781, sofern er für den Erblasser bestimmend gewesen ist, die Verfügung anfechtbar, sowohl wenn er sich auf die Vergangenheit oder die Gegenwart, wie wenn er sich auf die Zukunft bezogen hat. In Betreff des letzteren Irrtumes wendet der Entwurf wieder den Begriff der Voraussetzung an. Dies vermied man hier aus den gleichen Gründen, wie bei den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Sachlich billigte die Mehrheit den Entwurf darin, dafs auch der Irrtum über einen künftigen Umstand als Anfechtungsgrund anzuerkennen sei. Sie erweiterte jedoch die Anfechtbarkeit noch wesentlich, indem sie die für dieselbe in § 1781 Abs. 2 aufgestellte weitere Voraussetzung, dafs der Irrtum aus der Verfügung zu entnehmen ist, fallen liefs. Durch den so gestalteten § 1781 wurde der § 1780, soweit er sich auf die Anfechtbarkeit wegen Betruges bezieht, entbehrlich; im übrigen blieb er unverändert. Als Anwendungsfälle des § 1781 behandelt der § 1782 die Fälle, in denen der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung unbekannt war und der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Mehrheit beschlofs unter Ablehnung zahlreicher Abänderungsanträge, dem Gedanken des § 1782 unter sachlicher Beibehaltung einen unmittelbaren Ausdruck zu geben. Nach § 1783 sollen letztwillige Verfügungen eines Ehegatten zu gunsten des anderen und eines Verlobten zu gunsten des anderen unter gewissen Voraussetzungen anfechtbar sei. Man hielt es für sachgemäfser, statt der blofsen Anfechtbarkeit Unwirksamkeit der Verfügung zu be-

---

§ 1780 vgl. § 1779.

§ 1781 vgl. § 1779.

§ 1782. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, dafs der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

§ 1783 vgl. § 1777a.

stimmen. Bezüglich der ersterwähnten Verfügungen wurde ferner den im Entwurf bezeichneten Voraussetzungen eine weitere hinzugefügt (vergl. § 1777a Abs. 1 Satz 2 der neuen Fassung).

Von den Vorschriften des § 1784 über die Frage, wem die in den vorhergehenden Bestimmungen geordneten Anfechtungsrechte zustehen, erhielt der Satz 1 eine erweiterte Fassung. Der Satz 2 wurde sachlich beibehalten. Ergänzt wurde der Entwurf durch eine Bestimmung über die Art und Weise, wie die Anfechtung letztwilliger Verfügungen zu erfolgen hat. Nach dem Entwurf gilt die Bestimmung des Allgemeinen Teils auch hier, dafs die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgt. Statt dessen erschien es zweckmäfsig, bei denjenigen Verfügungen, deren Anfechtung das Interesse eines weiteren Personenkreises berührt, die Anfechtung entsprechend den §§ 2040, 2041 des Entwurfs selbst zu formalisieren (vergl. § 1784a der neuen Fassung). In dem die Anfechtungsfrist regelnden § 1785 erfuhr der Abs. 2 eine Aenderung dahin, dafs die dreifsigjährige Frist vom Erbfall an laufen soll, nicht von der Verkündung der letztwilligen Verfügung an, weil es auch nicht zu verkündende Verfügungen giebt und bei der Länge der Frist die Berechnung vom Erbfall ab unbedenklich erschien. Der Abs. 3 wurde mit der zu § 104 beschlossenen Bestimmung in Einklang gebracht. Abweichend vom Entwurf gestattete man einem letztwillig Bedachten, der durch eine anfechtbare Verfügung (Anordnung eines Vermächtnisses oder einer Auflage) zu einer Leistung verpflichtet wird, auch nach Ablauf der im § 1785 bestimmten Frist die Anfechtung einredeweise geltend zu machen. Diese Bestimmung, die sich an frühere Beschlüsse anschliefst (vergl. die §§ 745, 776 II. Lesung d. s. die §§ 720a, 741b der Bd. LX S. 256 und 849 mitgeteilten Fassung), erschien dem natürlichen Gefühl und der Billigkeit entsprechend. Der § 1786, nach welchem die Anfechtung ausgeschlossen ist, wenn der

---

§ 1784. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 1779 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie den Erblasser überlebt hätte, so ist ein Anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 1782 steht das Anfechtungsrecht nur dem übergangenen Pflichtteilsberechtigten zu.

§ 1784a. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder eine Erbeinsetzung aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte. Das Nachlafsgericht soll die Erklärung denjenigen mitteilen, welchen die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt.

Das Gleiche gilt von der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die das Recht eines Anderen nicht begründet wird, insbesondere von der Anfechtung einer Auflage.

§ 1785. Die Anfechtung mufs binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreifsig Jahre verstrichen sind.

§ 1786 gestrichen.

Erblasser die anfechtbare Verfügung nicht innerhalb bestimmter Frist nach dem Fortfall des die Anfechtung begründenden Umstandes aufgehoben hat, wurde gestrichen. Man hielt die der Vorschrift zu Grunde liegende Annahme, dafs unter den im Entwurf bezeichneten Voraussetzungen die Anfechtung der Absicht des Erblassers widerstreiten würde, für keineswegs in allen Fällen zutreffend und erachtete es aus denselben Gründen, aus denen für letztwillige Verfügungen eine Form vorgeschrieben ist, für bedenklich, der nicht erklärten Absicht des Erblassers, eine anfechtbare Verfügung gelten zu lassen, eine die Anfechtung ausschliefsende Wirkung beizulegen. Der § 1787 blieb unverändert. Ebenso erfuhren die Vorschriften des zweiten Titels über die Erbeinsetzung (§§ 1788—1803) keine Aenderung. Nur den § 1789 strich man als neben § 1790 entbehrlich.

---

§ 1786 a. Ist eine letztwillige Verfügung anfechtbar, durch die ein Bedachter zu einer Leistung verpflichtet wird, so kann der Bedachte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 1785 ausgeschlossen ist.

§ 1787. Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur dann zur Folge, wenn anzunehmen ist, dafs der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

§ 1787 a. (1767.) Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, dafs ihre Wirksamkeit von der Ergänzung abhängen soll.

Zweiter Titel.
Erbeinsetzung.

§ 1788. Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dafs er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

§ 1789 gestrichen.

§ 1790. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung der übrigen Erbschaft die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.

§ 1791 vgl. § 1843 a.

§ 1792. Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne dafs die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 1770 a bis 1773 ein Anderes ergiebt.

§ 1793. Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, so tritt eine verhältnismäfsige Minderung der Bruchteile ein.

§ 1794. Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt, ohne dafs die Bruchteile die Erbschaft erschöpfen, so tritt, wenn die Eingesetzten nach dem Willen des Erblassers nicht auf die Bruchteile beschränkt, sondern die alleinigen Erben sein sollen, eine verhältnismäfsige Erhöhung der Bruchteile ein.

§ 1795. Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile eingesetzt, so erhalten letztere den freigebliebenen Teil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäfsige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, dafs jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält, wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte.

§ 1796. Sind einige von mehreren Erben zusammen auf einen und denselben Bruch-

teil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbteil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 1792—1795 entsprechende Anwendung.

§ 1797. Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, dafs die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen ist, und fällt einer der Erben weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.

§ 1797 a. (1799.) Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, als besonderer Erbteil.

§ 1798. Der Erblasser kann die Anwachsung ausschliefsen.

Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

§ 1799 vgl. § 1797 a.

§ 1800. (1800 Abs. 2.) Der Erblasser kann mehrere Ersatzerben in der Weise einsetzen, dafs, wenn der eine wegfällt, der andere an seine Stelle tritt.

§ 1801. Ist jemand für den Fall, dafs der zunächst eingesetzte Erbe nicht Erbe sein kann oder dafs er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs er für beide Fälle eingesetzt ist.

§ 1802. Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe hat eingesetzt werden sollen, so gilt er als Ersatzerbe.

§ 1803. Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen vor.

———

II.

Die amerikanische Einkommensteuer.

Von Edwin R. A. Seligmann.
Prof. of Political Economy and Finance. Columbia College in New York.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika scheinen an einem Scheidewege angelangt zu sein. Sie haben nicht nur gebrochen mit der traditionellen Tarifpolitik der letzten 30 Jahre, sondern auch eine einschneidende prinzipielle Aenderung in dem System der Staatseinkünfte vorgenommen. So viele Interessen wurden direkt von der ersteren Neuerung getroffen, dafs man Gefahr läuft, die Bedeutung der letzteren zu unterschätzen. Zum ersten Male wurde in der amerikanischen Geschichte eine Einkommensteuer der ganzen Union eingeführt und zwar in einer Periode tiefsten Friedens. Es wird von Interesse sein, die Bestimmungen des neuen Gesetzes näher ins Auge zu fassen, die Ursachen desselben zu untersuchen, wie die zu erwartenden Konsequenzen und eventuellen Wirkungen.

Zuerst möchte ich ein paar Worte über den Ursprung der Steuer sagen und den Grund, weshalb sie die jetzige Form angenommen hat. Vor allem mufs bemerkt werden, dafs die Einkommensteuer nicht als ein Ganzes betrachtet werden darf, sondern nur als ein Teil eines grofsen bundesmäfsigen, staatlichen und lokalisierten Steuersystems. Die amerikanischen Steuerverhältnisse sind im allgemeinen keineswegs befriedigende, obwohl sie in mancher Hinsicht weniger ungünstig sind als die europäischen. Wenn auch die europäischen Besteuerungssysteme in ihrer Mangelhaftigkeit sehr verschieden sind, möchte ich doch behaupten, dafs besonders auf dem Kontinent die Hauptsteuerlast von den Armen getragen wird. Beinahe überall liefern die indirekten Steuern in dieser oder jener Gestalt einen grofsen Teil der öffentlichen Einnahmen. Und die indirekten Steuern sind so ausgewählt, dafs sie mit drückender Schwere auf der ärmeren Klasse ruhen. Auch wo direkte Steuern existieren, sind die Armen vielfach gezwungen, mehr zu zahlen, als gerechter Weise ihnen zukommt. England bildet darin keine Ausnahme. Denn auch da, wo doch so viel an dem nationalen Steuersystem reformiert wurde, schliefst das System der Gemeindesteuern — ohne besondere Einschätzung, mit Steuerfreiheit des unproduktiven Grundbesitzes oder Bodenankaufs auf Spekulation, und der Erhebung der Abgabe in erster Stelle bei dem Inhaber — die relative Ueberbürdung der ärmeren Klassen ein.

In den Vereinigten Staaten zahlt der Reiche nicht etwa mehr als anderswo, aber die Hauptlast liegt nicht auf den ärmsten Klassen, sondern auf dem niederen Mittelstande. Das fast allgemein verbreitete System der Staats- und Gemeindesteuer in den Vereinigten Staaten ist die allgemeine Vermögenssteuer. Darin liegt offenbar die Befreiung der Besitzlosen und der nur von ihrem Einkommen Lebenden. Aber sie legt auch dem kleinen Besitzer nur eine relativ geringe Last auf. Denn bis zu einer gewissen Höhe ist das Vermögen fast überall von der Besteuerung befreit. Auf der anderen Seite ist die allgemeine Vermögenssteuer beinahe durchweg eine Steuer auf unbewegliches Vermögen geworden, aufser in den ländlichen Distrikten, wo das übrige Vermögen greifbar und sichtbar ist. Der reiche städtische Fondsbesitzer, der vermögende Geschäftsmann und die Klasse der wohlsituierten Anhörigen der liberalen Berufe, entziehen sich fast alle der Steuer. Die Last der Steuer fällt vornehmlich auf den kleinen Farmer, der unter den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen der internationalen Konkurrenz aufser stande ist, dieselbe auf die übrige Bevölkerung abzuwälzen.

Dagegen mufs bestritten werden, dafs die indirekten Steuern der Union überwiegend den Armen treffen, sie ruhen thatsächlich auf den Schultern des niederen Mittelstandes. Hier ist nicht der Ort, zu untersuchen, ob etwaige gesteigerte Ausgaben der Gewerbetreibenden, insoweit sie Folge des Zolles sind, nicht durch erhöhte Löhne oder Steigerung des Wohlstandes des Landes ausgeglichen werden. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dafs der Farmer besorgt werden mufs bei einem System, dafs ihm keinen Schutz zu gewähren scheint für die Artikel, welche er produziert und zu Markte bringt, während es ihm Zahlungen auferlegt in Form von gesteigerten Preisen seiner Geräte und Konsumtionsartikel. Der Farmer, besonders der des Westens und Südens, welcher die grofse Masse des Mittelstandes und daher einen überwiegenden Faktor bei der Wahl bildet, fühlt wohl, dafs er eine solche Last nicht mehr ertragen kann. Besonders in diesen letzten Jahren, mit dem Fallen der Silber- und Weizenpreise, ist sein Widerspruch lauter geworden. Seit einigen Jahren ist eine progressive Einkommensteuer die Hauptforderung nicht nur der Populisten und Antimonopolisten geworden, sondern auch der Farmervereinigungen des ganzen Landes.

Wo sich die Gelegenheit bot, dafür einzutreten, waren die Representanten des Westens und Südens im Kongrefs bereit, sie zu ergreifen. Die sich selber gestellte Aufgabe der demokratischen Partei ging dahin, die Steuern herabzusetzen und auszugleichen. Zuerst schlugen sie vor, einfach den Zoll zu ermäfsigen, ganz den Staatsbedürfnissen entsprechend. Bald erkannte man aber, dafs die Verminderung eine radikalere sein müfste. Vom Standpunkt der Zweckmäfsigkeit und der Leichtigkeit der Erhebung allein hätte man den einfachen Weg einschlagen können, den Ausfall aus den Zöllen auszugleichen durch eine Veränderung des Systems der inneren Steuer auf Tabak, Bier und Spiritus. Dieser Vorschlag wurde in der That gemacht von Mr. David A. Wells, und schien eine Zeit lang das Parlament auf seiner Seite zu haben. Mr. Wells hatte gezeigt, dafs, wenn man die Whiskeysteuer in ihrer ursprünglichen Höhe

beliefse und die Tabaksteuer um ein Weniges erhöhte, aufserdem eine Veränderung in der Biersteuer bewirkte, man eine erhebliche Steigerung der Einnahmen erzielen würde. Aber dieses Projekt rief sofort einen Sturm der Opposition hervor. Auf der einen Seite waren es die grofsen Brauereien, welche eifrig gegen jede Auflegung weiterer Lasten opponierten. Auf der anderen Seite waren es die Whiskeyinteressenten, welche eine geringe Erhöhung der Whiskeysteuer wünschten, um zeitweilig einen Profit zu machen und vielleicht auch auf andere Weise aus der Steuer Nutzen zu ziehen. Und schliefslich kamen noch die Temperenzler hinzu, welche mit den Whiskeyinteressenten Hand in Hand gingen, wenngleich aus entgegengesetzten Gründen; sie verlangten eine so hohe Steuer, dafs aller Wahrscheinlichkeit nach die Einnahmen mehr verringert sein würden, als durch eine Steuerermäfsigung. In der That hat das jetzige Gesetz die Whiskeysteuer etwas erhöht, von 90 Cents auf 1,10 Dollar à Gallon; und aufserdem das Packet Spielkarten mit 2 Cents besteuert. Doch keine dieser Aenderungen wird die Höhe der Einnahmen wesentlich beeinflussen.

Wenn daher die Tarifbill ein beträchtliches Defizit in Aussicht stellte, und keine Hilfe aus dem internen Steuersystem zu erwarten war, konnte man den Vorschlag, das Defizit durch Einführung einer Einkommensteuer zu decken, nur mit Freude begrüfsen. Obwohl das voraussichtliche Defizit die Veranlassung dazu gab, so wollte man weniger die Einnahmen erhöhen, als vielmehr die Ungleichheiten im Steuersystem mildern; hauptsächlich lag dies in der Absicht der Abgeordneten des Westens und Südens. Die Richtigkeit dieser Behauptung liegt auf der Hand, wenn man an den Erfolg der Willsonbill im Senat erinnert. Die Gorman Bill setzte den Zucker wieder auf die Liste der zollpflichtigen Waren und nahm noch mehrere andere Aenderungen vor, welche den radikalen Charakter der Housebill so abschwächte, dafs jede Gefahr eines Defizits beseitigt zu sein schien. Die Einkommensteuer war nun keine Notwendigkeit mehr für den Staat. Dennoch blieben alle Bemühungen, sie aus der Bill zu streichen. erfolglos. Der Einflufs der Farmer war zu grofs.

Natürlich machten die grofsen Städte des Ostens gegen diese Steuer Opposition; vornehmlich aber der leitende Senator von New-York, dessen demokratischer Standpunkt ihn nicht veranlafste die Interessen des Westens und Südens zu verteidigen, obgleich eine Berücksichtigung dieser Interessen für die demokratische Partei eine Hauptsache geworden war.

Die wichtigen Handels- und Finanzcentren fürchteten, dafs ihr Wohlstand gefährdet würde. Die grofsen Zeitungen waren angefüllt mit energischen Protesten dagegen und die Handelskammern von New-York und anderen Städten bekundeten ihre Opposition in langen Resolutionen mit heftigen Drohungen. Selbst die leitenden demokratischen Blätter des Nordens und Ostens thaten alles, was in ihrer Macht stand, um die Einkommensteuer aus der Vorlage zu beseitigen. Eins derselben bekämpfte die ganze Bill wegen der Einkommensteuer.

Der Senator Hill, von New-York, selbst stimmte sogar allein aus diesem Grunde gegen die Bill.

Diese Vorgänge sind ganz analog denen vor der Einführung der Einkommensteuer in England. Denn auch in England war die Opposition

anfangs mehr vom Standpunkte des Klasseninteresses als vom allgemeinen politischen und prinzipiellen aus. Wenn man die Proteste der amerikanischen Handelskammern liest, glaubt man die Kundgebungen der Stadt London aus den ersten Jahren dieses Jahrhunderts vor sich zu haben, oder die Resolutionen, welche von der Anti-income-tax-leage viele Jahrzehnte später in London, Manchester und Birmingham angenommen wurden. Denn auch damals wurden solche extreme Behauptungen aufgestellt; auch damals fürchteten die Klassen, die bisher von Steuern verschont geblieben waren, dafs sie fortan auch ihren Anteil an der Last würden tragen müssen; auch damals waren es nicht Partei- sondern Klasseninteressen, welche noch nicht zum Parteidogma erhoben worden waren, die den Ausschlag gaben.

So kam es, dafs, obwohl die republikanischen Zeitungen im Osten die Steuer bekämpften, die Opposition nicht als eine speziell republikanische anzusehen ist, sondern als eine solche der grofsen, industriellen Centren. Und selbst im Osten behandelt das neue republikanische Programm die Steuer sehr glimpflich und verlangt nicht ihre rasche Beseitigung. Im Westen stiefs man keineswegs auf einen gleichen Widerstand, selbst nicht bei den Republikanern. Die grofse Masse der Stimmenden war so überzeugt von dem Nutzen einer Einkommensteuer, dafs die Führer der republikanischen Partei es vorzogen, zu schweigen und nicht riskierten dieser populären Mafsregel entgegenzutreten. So wurde die Opposition des Ostens, ins Werk gesetzt von den Republikanern und mehr oder weniger offen anerkannt von den Demokraten, trotz ihrer Heftigkeit völlig wirkungslos. So sicher konnte kaum ein anderer Teil der Vorlage ihrer Annahme entgegensehen, wie diese Einkommensteuer. Wie die Bill zuerst eingebracht wurde, war sie in vieler Hinsicht unfertig. Aber viele seiner offenbaren Mängel wurden im Senat beseitigt.

Die Entwickelung der Einkommensteuer ist dieselbe wie die in der neueren Geschichte der anderen Länder. Alle sind sie das Produkt der letzten 100 Jahre und sollten zuerst dem Staate eine bestimmte Einnahme sichern. In England unter Pitt sowohl als auch unter Peel, in Italien wie in den Vereinigten Staaten während der Bürgerkriege und in veränderter Form in Frankreich nach den preufsischen Siegen, überall wurde die Einkommensteuer eingeführt, fast aus dem alleinigen Grunde, um ein Defizit zu vermeiden.

Aber inzwischen haben die demokratischen Anschauungen, die Unzufriedenheit mit dem herrschenden Steuermodus auch andere Länder, wie Deutschland, die Schweiz, Australien und selbst einige amerikanische Staaten veranlafst, die Einkommensteuer einzuführen, um das ganze Steuersystem zu verbessern. Selbst in England hat diese letztere Absicht weit mehr an Bedeutung gewonnen, als während des ersten Bestehens der Steuer. So ist es auch mit der amerikanischen Einkommensteuer. Die Rücksicht auf das Budget war der Vorwand, nicht die Ursache.

In dem folgenden Abschnitte soll auf das Gesetz selbst eingegangen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preufsen, Sachsen, Baden, Württemberg und Hessen.

Von Dr. R. Dieckmann (Berlin).

Mit dem Erlafs des epochemachenden Ediktes vom 9. Oktober 1807 hatten die patriarchalischen Besitzes- und Rechtsformen eine grundlegende Umgestaltung erfahren: der Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigentum und der unumschränkten Teilbarkeit desselben war damit auch für den preufsischen Bauernstand proklamiert. Seit dieser Zeit sind der preufsischen und in weiterer Folge auch der deutschen Landwirtschaft zwei schwere Krisen beschieden worden: die erste, beginnend mit dem Jahre 1824 und mit kurzen Unterbrechungen bis 1837 dauernd, charakterisiert sich durch die denkbar ungünstigsten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1]), eine Reihe schlechter Ernten, grofse Kreditnot

1) Es betrugen die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel im Königreic Preufsen für 1 Scheffel in Silbergroschen beim

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1816	91	66	45	31	19
1817	122	86	60	39	26
1818	94	65	49	34	20
1819	67	50	40	30	16
1820	56	38	30	22	14
1821	55	32	24	17	12
1822	54	37	27	19	12
1823	52	41	31	23	14
1824	37	22	17	14	9
1825	34	20	17	12	10
1826	38	29	22	17	13
1827	48	42	31	22	14
1828	57	43	31	22	12
1829	67	38	28	20	11
1830	64	41	29	21	13
1831	79	55	38	27	17
1832	65	48	37	25	14
1833	47	34	26	20	11
1834	43	32	24	19	10
1835	45	35	28	21	15
1836	44	29	24	18	13
1837	48	32	26	18	12
1838	63	45	32	23	12
1839	75	46	35	23	13
1840	70	43	35	25	14

bei starken steuerlichen Abgaben, welche aus den Kriegszeiten herstammten; die Folgen dieser Notstandsperiode äufserten sich in zahlreichen Zwangsversteigerungen, Sequestrationen, Zerschlagungen von Ritter- und Bauerngütern u. a. m. Die zweite Krisis hat ungefähr in der Mitte der siebziger Jahre ihren Ausgangspunkt genommen und ist bis auf den heutigen Tag in fast stetigem Mafse gewachsen, in dem Mafse nämlich, „je gröfser der festbestimmte Teil des Gutsertrages geworden ist, den der Besitzer seinem Gläubiger als Zins und Amortisationsquote in festen Terminen abzugeben hat“. Jener ersteren Notstandsperiode vermochte der mäfsig verschuldete Grofsgrundbesitz, besonders aber der erst soeben freigewordene fast unverschuldete Bauernstand einen hohen Grad von Widerstandsfähigkeit entgegenzusetzen, in unseren Tagen bildet die Frage der Verschuldung mehr noch als die der Besitzverteilung den Kernpunkt der Agrarfrage überhaupt und berührt die vitalsten Interessen des Staates.

Die hohen Staatsregierungen haben zu keiner Zeit die soziale und politische Bedeutung dieser Frage verkannt. Schon in dem kgl. Regulierungsedikt vom 9. September 1811 ist es ausgesprochen: „Die unbeschränkte Disposition (zu verkaufen, zu parzellieren u. s. w.) ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben. Ersteres geschieht dadurch, dafs bei Erbteilungen oder sonst entstehenden aufserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele Grundstücke verkauft werden können, dafs derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird . . . .“ Die mehr als 80-jährige Erfahrung hat leider gezeigt, dafs, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern heifst, die an das Edikt geknüpften „Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind, und dafs als Ergebnis der wirtschaftlichen Entwickelung unter der bestehenden Gesetzgebung eine immer weitergehende Verschuldung eingetreten ist, welche bei sinkenden Erträgen den Charakter einer nationalen Kalamität anzunehmen droht“ [1]). Dieses wertvolle Zugeständnis sowie die trefflichen Ausführungen des preufsischen Finanzministers Dr. Miquel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1894, welcher u. a. eine genauere Kenntnis der Verschuldungsverhältnisse, insbesondere eine fortlaufende Erkenntnis aller Veränderungen dieser Zustände als unerläfsliche Forderung für eine durchgreifende Reform der Agrargesetzgebung aufgestellt, haben den Verfasser dieses Aufsatzes bestimmt, den gesamten, durch statistische Erhebungen und Enquêten gewonnenen Stoff übersichtlich zusammenzustellen, ohne der Behauptung des Ministers, dafs wir zur Zeit über diese „sozial und wirtschaftlich so entscheidend wichtigen Verhältnisse“ nicht genügend unterrichtet sind, entgegentreten zu wollen.

Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, dafs sich einer umfassenden, zuverlässigen statistischen Ermittelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse die gröfsten Schwierigkeiten entgegenstellen [2]); eine

1) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, No. 9, 18. Legislaturperiode, I. Session 1894.

2) S. die Aufsätze über „die Hypothekenbewegung im preufsischen Staate“ in der

solche erschien nur als durchführbar, wenn die Möglichkeit gegeben wäre, mit jedem einzelnen Besitzer landwirtschaftlich benutzten Bodens innerhalb kurzer Zeiträume persönliche Abrechnungen vorzunehmen und die ermittelte wirkliche Schuldensumme in Vergleich mit zutreffenden, zeitgemäfsen Wertsermittelungen zu stellen. Derartige Mafsnahmen erweisen sich indessen, selbst wenn sie auf die kleinsten Erhebungsbezirke beschränkt bleiben, als undurchführbar, schon deshalb, weil die kleineren Besitzer häufig nicht in der Lage sind, über die an sie dieserhalb gerichteten Fragen erschöpfenden Aufschlufs zu geben. Müssen wir demnach darauf verzichten, aus dem bruchstückweise vorhandenen Stoff ein sicheres, abschliefsendes Urteil über die ländlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse zu gewinnen, so hoffen wir uns diesem erstrebenswerten Ziele bis zu einem gewissen Grade durch eine kritische Beleuchtung desselben zu nähern.

Mit Rücksicht auf die historische Entwickelung des Agrarrechts bewahren alle Untersuchungen mit alleiniger Ausnahme einer vom „Verein für Sozialpolitik" über „bäuerliche Zustände in Deutschland" 1882 veranstalteten [1]) den Charakter von Landesuntersuchungen, und haben eine von einander vielfach abweichende Gestalt angenommen, so dafs ihre Ergebnisse nur in begrenztem Umfange vergleichbar sind.

Bezüglich Bayerns verfügen wir über aufserordentlich lückenhaftes Material; vermutlich, weil in diesem Lande mit weitverbreitetem Zwergbesitz, dessen Inhaber zumeist noch auf Nebengewerbe gewiesen werden, agrarstatistische Untersuchungen einerseits mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, andererseits wenig beweiskräftig sind; wir mufsten es uns daher versagen, die Agrarverhältnisse dieses Bundesstaates mit in unsere Betrachtungen einzuschliefsen, verweisen aber für denjenigen, welcher sich im allgemeinen über die landwirtschaftliche Lage unterrichten will, auf die nach amtlichen Quellen bearbeitete Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" (München 1890, Verlag von R. Oldenbourg), sowie für die Kenntnisnahme der Zertrümmerung bäuerlicher Anwesen auf LIX. Heft der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern".

Die Statistik der Zwangsversteigerungen (Vergantungen) bleibt in dieser Arbeit unberücksichtigt, weil sie für die Beurteilung der Verschuldungs- bezw. Wohlstandsverhältnisse belanglos ist.

Gehen wir nach diesen wenigen Bemerkungen zunächst auf die Verschuldungsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im

Königreich Preufsen

näher ein, so gestatten statistische Erhebungen schon vom Jahre 1805 einen Einblick in dieselben. Nachdem 1783 für den gröfsten Teil der Monarchie die Hypothekenordnung eingeführt war, veranlafste der weitschauende Minister Freiherr v. Stein mit Zustimmung des Grofskanzlers

Zeitschrift des Königlich preufsischen statistischen Bureaus, 1887 bis 1893; sowie „Ergebnisse der Erhebungen über die Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden, 1883"; desgl. in Hessen 1884 und 1885.

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXIV. Leipzig 1883.

eine Zusammenstellung der sämtlichen eingetragenen Schulden unter Angabe der nachgewiesenen Erwerbspreise oder Taxwerte der belasteten Grundstücke. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Erhebungen wurden von dem soeben erst begründeten Statistischen Bureau für einzelne Provinzen und andere gröſsere Landesteile bearbeitet und werden in nachstehender Tabelle veranschaulicht:

Hypothekenschulden 1805 a) bei bekanntem, b) bei unbekanntem Erwerbspreis oder Taxwert		Adelige Güter			Bäuerliche Grundstücke		
		Erwerbspreis oder Taxwert Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältn. d. Schulden zum Wert	Erwerbspreis oder Taxwert Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältn. d. Schulden zum Wert
Prov. Ostpreuſsen	a	27 476 617	17 957 386	65,3	24 179 588	9 950 124	41,2
	b	—	39 251	—	—	15 869	—
„ Westpreuſsen	a	10 593 025	7 680 028	72,5	—	—	—
	b	—	—		—	6 048 272	—
Netzedistrikt [1])	a	16 309 369	12 285 405	75.4	2 789 280	1 036 546	37.2
	b	—	—	—	—	—	
Prov. Pommern [2])	a	24 505 694	6 347 648	25,9	3 856 852	1 423 603	36,9
	b	—	—				
Neumark [3])	a	17 279 195	12 382 594	71.7	6 032 001	2 967 194	49,2
	b	—				846 299	
Oberschlesien u. Glogau	a	53 436 514	31 256 909	58,5	9 620 577	3 755 188	39
	b	—	66 386	—	—	—	—
Altmark, Magdeburg [4]), Halberstadt, Erfurt, Eichsfeld	a	38 236 450	20 919 293	54,7	18 516 720	5 347 812	28,9
	b	—	1 313 820	—	—	3 732 176	—
Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen	a	472 460	178 056	37.8	969 071	545 535	56,3
	b	—	4 506 684		—	2 562 232	—
Zusammen	a	188 309 324	109 007 319	58	65 964 089	25 026 002	38,1
	b	-	5 926 141	—	—	13 204 848	—

Die ursprünglich beabsichtigte gleichmäſsige Fortführung dieser wertvollen Statistik wurde durch die folgenden unglücklichen Kriegsjahre leider vereitelt, indessen wurden seit 1811 nach Reorganisation des kgl. statistischen Bureaus Ermittelungen der Hypothekeneintragungen und -löschungen allgemein wieder aufgenommen und bis 1823 fortgesetzt; enthalten letztere auch keine Nachweisungen über die prozentuale Wertverschuldung des landwirtschaftlich benutzten Bodens, haftet ihnen zwecks einer exakten Vergleichung mit den zuerst gewonnenen Ergebnissen der Mangel an, daſs sie nicht nach Verwaltungs-, sondern nach Gerichtsbezirken veranstaltet worden sind, so wollen wir sie nicht übergehen, denn sie umfassen eine Zeit — unmittelbar nach Erlaſs der gewaltigen Agrargesetze —, welche gewissermaſsen für die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse und in weiterer Folge der Landwirtschaft überhaupt einen Prüfstein bilden konnte. Den Schuldenstand im Anfangs- und Endjahre dieser Erhebungsperiode macht folgender Auszug ersichtlich:

1) Kreise Bromberg, Inowraclaw, Konitz, Schwetz, Kammin, Deutsch-Krone.

2) Mit Ausnahme Neuvorpommerns und der Kreise Schivelbein und Dramburg.

3) Einschl. der bäuerlichen Besitzungen im Magdeburgischen.

4) Kreise Kalbe, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben und Magdeburg.

Oberlandesgerichtsbezirk	Jahrgang	Rittergüter: Eingetrag. Schulden	Rittergüter: Vermehrung Betrag Thlr.	Rittergüter: Vermehrung Proz.	Bäuerliche Grundstücke: Eingetrag. Schulden	Bäuerliche Grundstücke: Vermehrung Betrag Thlr.	Bäuerliche Grundstücke: Vermehrung Proz.
Königsberg	1811	22 877 986	—		7 041 059	—	—
	1823	24 416 374	1 538 388	6,7	8 250 400	1 209 341	17,2
Insterburg	1811	6 667 002	Verminderung		7 571 173	—	—
	1823	3 836 735	2 830 267	—	9 561 266	1 990 093	26,2
Marienwerder	1811	10 389 440	—	—	9 409 835	—	—
	1823	13 591 891	3 202 451	30,8	15 613 432	6 203 597	65,9
Stettin	1811	16 736 617	—	—	2 116 256	—	—
	1823	17 244 538	507 921	3,0	2 357 680	241 424	11,4
Köslin	1811	11 695 173	—	—	345 368	—	—
	1823	12 552 206	857 033	7,3	580 974	235 606	68,2
Berlin	1811	18 206 541	Verminderung		7 788 577	—	
	1823	17 736 631	469 910	—	9 903 358	2 114 781	27,2
Frankfurt	1811	12 391 427	—	—	5 522 578	—	—
	1823	19 679 526	7 288 099	58,8	8 030 394	2 507 816	45,4
Breslau	1811	28 688 393	—	—	18 348 073		
	1823	32 055 930	3 367 537	11,7	23 588 952	5 240 879	28,6
Brieg	1811	22 131 965	—	—	4 393 524		
	1823	23 515 243	1 383 278	6,3	5 004 826	611 302	13,9
Glogau	1811	13 424 702	—	—	4 508 136		
	1823	14 460 607	1 035 905	7,3	6 676 330	2 168 194	48,1
Magdeburg	1811	3 012 221	—	—	1 304 881		
	1823	3 289 359	277 138	9,2	2 112 454	807 573	61,9

Eine Vergleichung beider Uebersichten könnte zu der Annahme verleiten, dafs bereits zu Anfang der zwanziger Jahre sowohl beim Grofsgrund- als auch bäuerlichen Besitz eine weitgehende Verschuldung Platz gegriffen hätte. Ostpreufsen 1805 mit einer Wertabschätzung von etwa $27^1/_2$ Mill. weist in seinen beiden Oberlandesgerichtsbezirken für die Rittergüter 1823 bereits mehr als 28 Mill. Thlr. eingetragene Schulden auf; die Realschulden des grofsen Besitzes in Westpreufsen, letzterer 1805 mit einem Taxwerte von etwa 10,6 Mill. Thlr., sind in demselben Zeitraum auf $13^1/_2$ Mill. gestiegen, die Hypothekenschulden des bäuerlichen Besitzes in derselben Provinz von 6 auf mehr als $15^1/_2$ Mill.; indessen müssen hauptsächlich zwei Momente berücksichtigt werden: erstens, dafs die Wertabschätzungen des Bodens zur Zeit der tiefsten wirtschaftlichen Drepression vorgenommen und daher bei weitem zu tief gegriffen waren. Geldmangel und drückende Kriegssteuern bewirkten nicht selten Verkäufe zu Schleuderpreisen, so z. B. wurde im Kreise Jüterbogk Anfang des Jahrhunderts ein gröfseres Gut zu 10 000 Thlr. verkauft, welches nach wenigen Jahrzehnten, ohne dafs seine Substanz wesentliche Veränderungen erfahren, für 66 000 Thlr. an einen anderen Besitzer überging. Sodann dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Besorgnis vor einer stärkeren Heranziehung zu steuerlichen Leistungen, wie bei allen derartigen Aufnahmen, auch hier wesentlich mit zu einer möglichst niedrigen Wertbemessung des Bodens beigetragen hat. Bedenklicher als die angeblich hohe prozentuale Wertverschuldung könnte die Vermehrung der Hypothekenschulden in dem Zeitraum 1811—1823

erscheinen; dieselbe tritt beim bäuerlichen Besitz in stärkerem Mafse hervor als beim Grofsgrundbesitz, vermutlich deshalb, weil ihm infolge der Ablösungen, Gemeinheitsteilungen u. s. w. mannigfache Schuldverbindlichkeiten erwachsen waren. Einen reichlichen Ersatz fand dagegen der Bauer in seiner Erhebung zum freien Staatsbürger, dem von nun ab das uneingeschränkte Pirvateigentum an seiner Hufe gewährt war [1]).

Die Verschuldungsstatistik Preufsens ruhte sodann, bis anläfslich der Landtagsverhandlungen 1857 über die Lage des landwirtschaftlichen Kredits für die Mehrzahl der gröfseren Güter in sechs Kreisen des Ostens Probeerhebungen nach dem Stande der Jahre 1837, 1847 und 1857 veranstaltet wurden [2]). Danach betrug

in den Kreisen	1837			1847				
	der verlautbarte Wert Thlr.	Schuldbelastung Thlr.	Prozentverhältnis der Schulden zum Wert	der verlautbarte Wert Thlr.	Schuldbelastung Thlr.	Der arbiträre Wert Thlr.	Schuldbelast. im Verhält. z. verlautb. Wert	Schuldbelast. im Verhält. z. arbiträren Wert
1) Niederung	334 844	215 560	64	653 679	459 883	847 346	70	54
2) Konitz	722 733	415 453	57	1 189 272	830 914	1 549 121	70	54
3) Lauenburg	761 835	865 505	114	1 613 530	1 517 559	2 469 287	94	61
4) Wirsitz	1 762 148	1 471 712	84	2 237 824	2 416 890	2 549 336	108	95
5 Sternberg	1 951 255	1 319 330	68	2 621 304	1 889 300	3 523 590	72	54
6) Rybnik	1 362 957	1 210 724	89	1 829 045	1 672 734	2 013 502	90	83
Insgesamt	6 895 772	5 498 284	80	10 144 654	8 787 280	12 952 182	84	67

in den Kreisen	1857				
	der verlautbarte Wert Thlr.	Schuldbelastung Thlr	Arbiträrer Wert	Schuldbelast. im Verhältn. z. verlb. Wert	Schuldbelast. im Verhältn. z. arbitr. Wert
1) Niederung	1 139 942	846 910	1 361 240	74	62
2) Konitz	1 670 283	1 269 618	2 423 543	76	56
3) Lauenburg	2 128 363	1 894 821	2 708 001	89	67
4) Wirsitz	2 980 030	2 506 620	3 695 725	84	68
5) Sternberg	3 166 256	2 309 427	3 638 003	73	63
6) Rybnik	2 652 155	2 249 578	2 900 323	85	78
Insgesamt	13 737 029	11 076 974	16 726 835	80	66

Prüft man die Ergebnisse ohne Rücksicht auf den Zweck, welchem sie dienen sollten, so kann man zwei auffallende Thatsachen feststellen:

1) die erschreckende Verschuldungshöhe 1837,

2) den Umstand, dafs trotz einer angeblich 80 Proz. des Wertes erreichenden Verschuldung innerhalb zwanzig Jahren keine Mehr- bezw. Ueberschuldung eingetreten ist.

1) Die Verschuldungsgrenze war übrigens durch eine Deklaration vom 29. Mai 1816 auf ein Viertel des Wertes festgesetzt, wurde 1823 auf die Hälfte erweitert und 1843 beseitigt.

2) Annalen der Landwirtschaft, Bd. 39, S. 28.

Ersetzt man die ganz unzutreffenden 1837er Verhältniszahlen durch diejenigen, welche die folgenden Ermittelungen unter Zugrundelegung des arbiträren Wertes ergeben haben, so würde sich eine durchschnittliche Wertverschuldung von 64,5 Proz. ergeben; indessen können wir diesen Schätzungen keine Beweiskraft beimessen, müssen vielmehr annehmen — was auch die absoluten Wertzahlen bestätigen —, dafs es sich in erster Linie um die hochverschuldeten Güter handelt. Die zweite Thatsache findet, da ein hervorragender Besitzwechsel nicht stattgefunden hat, in der steigenden Prosperität der Landwirtschaft und dem dadurch bewirkten Steigen der Bodenpreise ihre Erklärung.

Einen höheren statistischen Wert besitzen die Erhebungen, welche von einer Kommission des sächsischen Provinziallandtages über die Wertverschuldung der ländlichen Besitzungen in der Provinz Sachsen nach dem Stande vom Jahre 1858 veranstaltet worden sind, schon deshalb, weil in ihnen Verschuldungsklassen aufgeführt sind[1]); nachstehende Zusammenstellung läfst die Ergebnisse erkennen:

Regierungsbezirk	Rittergüter			Von denselben sind				
	Wert	Schuldbetrag	Proz. des Werts	schuldenfrei	bis 1/4	über 1/4 bis 1/2	über 1/2 bis 2/3	über 2/3
					des angeschlagenen Wertes verschuldet			
Magdeburg	37 062 795	9 304 616	25,1	129	64	97	48	18
Merseburg	46 202 385	9 531 688	20,6	276	58	117	51	35
Erfurt	12 136 607	2 579 538	21,4	97	53	49	19	9
	Bauerngüter							
Magdeburg	104 958 052	13 643 805	12	7244	4053	2178	937	465
Merseburg	106 391 574	18 836 157	17,7	7193	5657	3737	967	794
Erfurt	12 545 356	2 923 353	23,3	1103	910	995	260	300

Die hohe Zahl der mit mehr als zwei Dritteln des Wertes verschuldeten Bauerngüter, 1559, könnte geeignet sein, das sonst erfreuliche Gesamtbild zu trüben; gegenüber 36 523 Gütern, welche diese Verschuldungsgrenze nicht erreichen und von denen sogar 15 540 als ganz schuldenfrei ermittelt wurden, erscheint die Zahl in einem milderen Lichte.

Zwei Jahre später zeigte eine auf die Kreisgerichtsbezirke Meve und Marienwerder eingeschränkte Erhebung über die Verschuldungshöhe der bäuerlichen Grundstücke, welche „in letzterer Zeit den Besitzer gewechselt hatten", das Resultat, dafs die Wertverschuldung 62 bezw. 58 Proz. betrug; indessen gewähren derartige Ermittelungen keinen Mafsstab zur Beurteilung der allgemeinen Verschuldung, weil häufigerer Besitzwechsel und hohe Verschuldnng Hand in Hand zu gehen pflegen.

Das Bedürfnis nach einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, besonders ländlicher Schuldverhältnisse wurde in der Periode steigenden Wohlstandes von keiner Seite erkannt; erst auf Grund fort-

1) Jahrbuch für die amtliche Statistik des preufsischen Staates, Jahrgang, I, 1863, Seite 186, 190.

gesetzt erhobener Klagen über den Niedergang der Landwirtschaft erforderte der preufsische Landwirtschaftsminister Dr. Lucius durch Verfügung vom 21. Juni 1882 von den landwirtschaftlichen Central-(Provinzial-) Vereinen eingehende Untersuchungen darüber, ob „eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Schulden beim ländlichen Grundbesitz in den letzten Jahren wahrzunehmen sei". Im Anschlufs an diese Hauptfrage wurden weiterhin Mitteilungen über die Verschuldungsursachen, Zahl der jährlichen Subhastationen, Zerschlagungen und Ausschlachtungen bäuerlicher Besitzungen u. s. w. erbeten und das gesamte Material dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium zur Beratung überwiesen [1]).

Die Verschuldungsfrage wurde, wie es in der Natur einer derartigen Enquete liegt, von den Berichterstattern nach den verschiedenartigsten Gesichtspunkten behandelt, vielleicht auch dort, wo statistisches Material nicht beizubringen war, nicht immer mit der erforderlichen Unparteilichkeit, trotzdem war man dem Zweck und Ziele, „über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse in möglichst zuverlässiger Weise orientiert zu werden", um ein gutes Stück näher gekommen.

Als Gesamtergebnis dieser Untersuchungen konnte festgestellt werden, dafs nicht zwar, wenn man eine drei- bis vierjährige, wohl aber, wenn man eine zehn- bis zwanzigjährige Beobachtungsperiode zu Grunde legte, die hypothekarische Verschuldung in grofsen Landesteilen eine Höhe erreicht habe, mit welcher die Steigerung der Bodenwerte nicht Schritt gehalten hätte, woraus also auf einen Niedergang in den bäuerlichen Wohlstandsverhältnissen geschlossen werden müsse. Das gilt insbesondere von denjenigen Besitzungen, welche nur mit Mühe die Spannfähigkeit behauptet oder einen häufigeren Besitzwechsel erfahren hatten. Als verhältnismäfsig günstig wurden damals die Besitzverhältnisse in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, dem gröfseren Teile der Provinz Sachsen, sowie in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Liegnitz, Breslau und Wiesbaden bezeichnet; auch einzelne Kreise der Provinzen Brandenburg (Lausitz, Priegnitz, Oderbruch, Jüterbogk, Luckenwalde), Pommern und Westpreufsen, welche durch klimatische, Boden-, Absatzverhältnisse u. a. ausgezeichnet sind, stellen eine schnelle Verschuldungszunahme bezüglich des bäuerlichen Besitzes in Abrede.

Ueber die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter in der Provinz Brandenburg wiesen die Erhebungen folgendes Bild auf:

(Siehe Tabelle auf S. 83.)

Bezüglich Pommerns wurde ermittelt, dafs in den letzten 30 Jahren die Grundwerte durchschnittlich etwa um das 4-fache, die Hypothekenschulden dagegen um das $6\,^1/_2$-fache gestiegen seinen; letztere wuchsen u. a. in 8 Dorfschaften des Kreises Freienwalde i. P. innerhalb 15 Jahren von 121 500 auf 669 400 M. (im Jahre 1882) an, im kleinen Kreise Lauenburg von 1880—82 allein um nahezu 150 000 M.

---

1) Landwirtschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von Geh. OberReg.Rat Dr. Thiel, XII. Band, Supplement I, S. 1—467; ebenda Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, S. 605 ff.

A. Regierungsbezirk Potsdam.	Verschuldung auf 100 M. Besitzwert berechnet		
	Besitzungen bis 30 Morgen	Besitzungen von 30—100 Morgen	Besitzungen von mehr als 100 Morgen
Kreise			
Priegnitz	33—50	30—50	10—20
Havelland, Ruppin	70	50—70	30
Teltow	33—50	25—40	20
Beeskow-Storkow	50—60	30—50	20—25
Ober-Barnim	60—120	50—70	20—30
Nieder-Barnim	60—80	30—40	25
Templin	80—120	50—70	30—40
Prenzlau	70—100	50—60	30—40
Angermünde	60—100	30—60	25—30
Jüterbogk-Luckenwalde	30—50	10—30	5—10
Zauch-Belzig	50—60	20—30	10—20
B. Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Kreise			
Königsberg	30—50	25—30	15—20
Soldin	40—60	25—40	20—25
Arnswalde	60—80	40—50	20
Friedeberg	50—60	30—50	10—20
Landsberg	30—50	30—40	20—25
Sternberg	60—70	50—60	30—40
Lebus	30—40	30—40	20
Crossen	60—70	40—50	25—30
Züllichau-Schwiebus	70—100	50—70	30—40
Cottbus	60—80	30—60	25—50
Calau	60—100	30—50	20—25
Guben, Lübben, Luckau	40—60	25—35	20—25
Sorau, Spremberg	50—70	30—40	25—30

Aus der Provinz Posen lagen zahlenmäfsige Angaben nur vereinzelt vor; danach war z. B. der gesamte bäuerliche Besitz im Kreise Obornik mit 27,5 Proz. und der verschuldete bäuerliche Besitz mit 42 Proz. des Verkehrswertes verschuldet. Als untrügliches Symptom für den Rückgang in den bäuerlichen Wohlstandsverhältnissen wurde weiter erwähnt, dafs in der Zeit 1859—80 8396 spannfähige Wirtschaften d. i. 17,54 Proz. meistens durch Zerschlagung, seltener durch Zusammenlegung verloren gegangen sind, während gleichzeitig die nicht spannfähigen eine Zunahme von 225 007 d. i. 75 Proz. erfahren haben.

Für die Beurteilung der bäuerlichen Wohlstandsverhältnisse in der Provinz Sachsen wurde u. a. folgendes festgestellt: im Kreise Delitzsch ist die Hypothekenschuld 1867—81 von etwa 19 auf $28^1/_4$ Millionen M. gestiegen, im Kreise Bitterfeld 1862—81 von etwa 5,3 auf 12,6 Millionen M., dagegen hat sich die Zahl der spannfähigen Nahrungen in beiden Kreisen nur ganz unwesentlich vermindert. Im Amtsgerichtsbezirk Heiligenstadt wurden Schulden halber 1872—81 331 bäuerliche Besitzungen subhastiert. In 11 Gemeindebezirken der Provinz Hannover hat sich die Hypothekenschuld um 575 000 M. vermehrt.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle das weitere aufserordent-

lich lückenhafte Material aus den Provinzen Rheinland. Westfalen und Hessen-Nassau einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen.

Zufolge eines Beschlusses des Landesökonomiekollegiums vom 4. März 1884 wurden hierauf nach einem von Professor Dr. v. Miaskowski vorgelegten Plane in den einzelnen Provinzen kleine typische Bezirke in Bezug auf die Lage der ländlichen Verhältnisse von den Verwaltungsbehörden mit Unterstützung des Finanzministeriums untersucht und die Bearbeitung der Ergebnisse vom Landwirtschaftsminister dem Geh. Rat Dr. A. Meitzen übertragen. Die Methode der Erhebungen[1]) ebenso auch die Auswahl der als „typisch“ herausgegriffenen Bezirke hat zwar im Landes-Oekonomie-Kollegium mehrfach Anfechtungen erfahren, nichtsdestoweniger herrschte bezüglich des Wertes derartiger Erhebungen, besonders wenn sie möglichst über den ganzen Staat ausgedehnt würden, eine Einstimmigkeit der Meinungen. Die Hypothekenschulden nach Besitzklassen boten, in 42 Amtsgerichtsbezirken zusammengestellt, folgendes Bild:

(Siehe Tabelle auf S. 85.)

In zehn weiteren Amtsgerichtsbezirken Westfalens und Hessen-Nassaus, woselbst eine Unterscheidung nach Besitzklassen nicht stattfinden konnte, wurden hinsichtlich der hypothekarischen Belastung folgende Zahlen ermittelt:

Provinzen	Amtsgerichtsbezirke	Die Grundschulden bilden Prozente des Schätzungswertes
Westfalen	Beckum	18
	Ahaus	31,7
	Petershagen	17,5
	Brakel	40,3
	Erwitte	37,9
	Meinerzhagen	54,9
Hessen-Nassau	Fritzlar	10,4
	Hünfeld	40,2

Bemerkt sei hierzu, dafs die Erhebungen insgesamt über 1796 grofse. 7062 mittlere und 11791 kleine Güter ausgedehnt waren. Was die Ergebnisse selbst betrifft, so erscheint es ausgeschlossen, dafs die Schätzungswerte der 33 grofsen Güter im Kreise Neustadt auch nur annähernd den Verkehrs- oder Kaufwerten entsprechen. Auch sonst möchten wir uns der Annahme zuneigen, dafs der Schätzungswert in zahlreichen Fällen hinter dem Verkehrswerte zurückgeblieben ist, ohne darum die mifsliche Lage zu erkennen, in welche ein erheblicher Teil der grofsen und kleineren Besitzer durch die Verschuldungszunahme geraten ist. Meitzen gelangt auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen freilich zu dem Ergebnis, „dafs die wirklich beunruhigenden Erscheinungen in dem Stande der Realverschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes innerhalb der untersuchten Amtsgerichtsbezirke in der That nur als Einzelheiten und Ausnahmen beurteilt werden können“; wir glauben dem Urteil anderer hervorragender Kenner agrarischer Verhältnisse folgen zu sollen, welche unter den obwaltenden Verhältnissen in demselben eine starke Dosis von Optimismus erblicken.

1) S. darüber Landwirtschaftliche Jahrbücher, XIV. Band, Supplement II, S. 1 ff.

Provinzen	Amtsgerichtsbezirke	Besitzungen v. 500 und mehr Thlr. Grundsteuerreinertr.	Besitzungen v. 100—500 Thlr. Grundsteuerreinertrag	Besitzungen v. 30—100 Thlr. Grundsteuerreinertrag	Gesamtheit der Besitzungen
		Die Grundschulden bilden Prozente des Schätzungswertes			
Ostpreufsen	Rössel	49,6	24,9	17,8	32,5
	Preufs. Holland	65,9	43,5	28,7	50,9
	Gumbinnen	78,7	36,9	23,6	38,9
	Angerburg	72,1	40,6	25,5	44
Westpreufsen	Marienburg	50,8	40,1	25,6	45,2
	Neustadt	134,2	47,5	47,8	77
	Mewe	47,1	46,6	41,5	46,7
	Jastrow	50,3	48,8	37,5	43,6
Brandenburg	Jüterbogk	45,6	10,8	12,6	17,4
	Kyritz	87,3	22,7	31,4	39,4
	Königsberg i. M.	54,8	21,7	27,8	42,9
	Kalau	41,4	25,4	25,1	35,7
Pommern	Pyritz	63,1	24	41,9	40,5
	Sabes	65,6	25,4	15	47,7
	Dramburg	56,3	38	22,2	46,7
	Zanow	55,9	5,6	5,2	11,3
	Bergen a. Rügen	61	73	65,8	62,8
	Grimmen	71,1	48,4	62,5	67,2
Posen	Wreschen	82,6	39,3	45,8	71,2
	Lissa	39,5	19,5	20,2	33,7
	Wirsitz	51,8	36,4	23,7	45,3
	Mogilno	78,6	46,9	29,2	63,9
Schlesien	Münsterberg	32,9	32,1	35,7	33,3
	Neurode	59,7	48,2	52,4	54,5
	Freistadt	58,5	26,6	23,6	42,1
	Rothenburg	80,9	35,4	20,2	61,6
	Tost	83,8	49,6	24,3	64,5
	Falkenberg	36,2	17,3	28,3	31,2
Sachsen	Gardelegen	49	14,3	24,9	19,6
	Kalbe a. S.	33,3	21,4	27,5	30,5
	Liebenwerda	68,1	34,1	22,1	32,9
	Kölleda	8,7	10,7	11,5	10,2
	Weifsensee	23,6	10	14,5	15,5
	Schleusingen	—	1,6	9,4	7,1
Schles.-Holstein	Plön	53,9	32,3	32,5	38,3
Hannover	Lingen	—	8,1	12,9	7,9
	Norden	20,6	22,5	27,5	21,4
	Leer	13,1	12,5	12,4	12,6
Hessen-Nassau	Hadamar	0,1	3	7,2	5,6
	Diez	—	3,1	4,3	2,7
	Höchst a. M.	26,5	10,5	18,2	15,9
	Selters	0	1,4	18,1	8
Aus 10 Provinzen	42 Amtsgerichtsbezirken	53,8	27,9	24,1	39,4

Vergleicht man nämlich mit diesen Ergebnissen diejenigen der Hypothekenbewegung, welche zufolge einer Anregung des Landes-Oekonomie-Kollegiums seit 1886 alljährlich bei den Amtsgerichten und Hypothekenämtern aufgestellt werden, so gewinnt es den Anschein, als ob eine schnelle Verschuldungszunahme nicht mehr auf einzelne Landesteile beschränkt

bliebe, sondern nahezu die ganze Monarchie, insbesondere auch die Provinzen mit vorwiegend guten Bodenverhältnissen ergriffen habe. Es betrugen die Mehr(+)- oder Minder(—)-Beträge der hypothekarischen Eintragungen in den ländlichen Bezirken Preufsens 1886/87 bis 1892/93:

in den Oberlandesgerichtsbezirken	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93
	in Millionen Mark						
Königsberg i. P.	+16,43	+10,63	+ 9,72	+11,54	+10,69	+16,06	+12
Marienwerder	+ 9,14	— 0,28	+ 2,99	+ 8,73	+ 3,11	+ 3,59	+ 2,33
Berlin, Kammergericht	+17,06	+10,03	+17,95	+25,72	+21,89	+29,78	+23,62
Stettin	+ 3,54	+ 2,52	+ 8,28	+ 9,67	+ 7,94	+10,15	+ 9,58
Posen	— 8,11	— 4,95	— 2,62	+ 6,97	+ 3,93	+ 6,97	+ 5,97
Breslau	+25,81	+18,96	+23,79	+28,11	+31,29	+37,17	+32,21
Naumburg	+24,95	+18,62	+17,03	+28,77	+24,45	+19,92	+20,38
Kiel	+10,22	+ 8,60	+ 7,49	+11,99	+14,19	+16,35	+15,93
Celle	+16,55	+16,24	+15,77	+19,25	+20,33	+24,53	+23,96
Hamm	+12,30	+ 8,40	+12,94	+21,31	+12,79	+23,47	+32,47
Kassel	— 9,70	— 1,48	— 6,21	+ 0,15	+ 1,99	+ 5,01	+ 5,31
Frankfurt a. M.	+ 0,28	— 0,36	+ 4,08	+ 0,97	— 2,66	+ 5,22	+ 4,29
Köln	+14,65	+ 1,07	+ 9,63	+ 5,50	+ 6,25	+ 7,88	+20,08
Jena, (preufs. Teil)	+ 0,04	0,03	+ 0,18	+ 0,45	+ 0,18	+ 0,55	+ 0,55
Staat	+133,16	+88,03	+121,02	+179,13	+156,37	+206,65	+208,68

Insgesamt haben danach im 7-jährigen Zeitraum die Eintragungen die Löschungen um 1093,05 Mill. M. überstiegen:

in Ostpreufsen	um	87,07	Mill.	M.
„ Westpreufsen	„	29,60	„	„
„ Brandenburg	„	146,06	„	„
„ Pommern	„	51,69	„	„
„ Posen	„	8,15	„	„
„ Schlesien	„	197,33	„	„
„ Sachsen	„	154,12	„	„
„ Schleswig-Holstein	„	84,76	„	„
„ Hannover	„	136,63	„	„
„ Westfalen	„	123,86	„	„
„ Hessen-Nassau } Rheinland	„	73,96	„	„

Dabei mufs noch in Betracht gezogen werden, dafs von der Ansiedelungskommission in den Provinzen Posen und Westpreufsen auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1883 für nahezu 46 Mill. M. Grundbesitz erworben worden ist, wodurch eine Summe von etwa 35 Mill. Grundbuchschulden gelöscht sein dürfte. Weiterhin mufs berücksichtigt werden, dafs erhebliche Beträge der gebuchten Schulden im Wege der Zwangsversteigerungen zur Löschung kamen, wobei es sich nicht um eine Entlastung der Besitzer, sondern gerade um einen völligen Vermögensverfall zu handeln pflegt; letztere beliefen sich z. B. 1889/90 auf etwa 32,6, 1890/91 auf 33 1891/92 auf 40,7 und 1892/93 auf 53,65 Mill. M.

Nach Mafsgabe der Meitzen'schen Erhebungen war, wie wir gesehen, in den angeführten zehn Provinzen buchmäfsig verschuldet:

	mit Proz. des Schätzungswertes	auf je 1 M. Ertrag mit
der grofse Besitz von mindestens 1500 M. Reinertrag	53.8	28,1
der bäuerliche Besitz von mindestens 300 bis unter 1500 M. Reinertrag	27,9	18
der kleinbäuerliche Besitz von mindestens 90 bis unter 300 M. Reinertrag	24,1	18,7
zusammen mit	39,4	23,7

Hieran anknüpfend ist unter Zuhilfenahme vorstehender Statistik der Hypothekenbewegung und nach Schätzungen seitens des Königl. Preufsischen statistischen Bureaus eine Berechnung des buchmäfsigen Schuldenstandes für den 1. Februar 1892 aufgestellt worden [1]. Angenommen wurde dabei, dafs die hypothekarische Verschuldung im Zeitraum 1882 bis 1892 um etwa 1500 Mill M. zugenommen und diese Summe sich gleichmäfsig auf die drei Besitzklassen verteilt habe; danach würde am 1. April 1892 verschuldet gewesen sein

der gröfsere	Besitz mit dem 31,85-fachen Ertrage	= 60,98 %
„ bäuerliche	„ „ „ 21,75 „ „	= 33,71 „
„ kleinbäuerliche	„ „ „ 22,45 „ „	= 28,93 „
	zusammen 27,45 „ „	= 45,63 „

Hierbei mufs noch berücksichtigt werden, dafs der Fideikommifsbesitz (nach Prof. Dr. Conrad in den 7 östlichen Provinzen 6 Proz. des Grundsteuerreinertrages) in dieser Zuwachsziffer mit enthalten ist, obwohl er dieselbe wohl nur sehr selten erreicht; scheidet man diese Besitzgruppe aus, so gelangt man zu dem Resultat, dafs der kleinbäuerliche Besitz die Verschuldung des ersten Wertdrittels vollendet, der bäuerliche dieselbe nicht unerheblich überschritten hat, während der gröfsere Besitz im Begriff steht, raschen Schrittes das letzte und unsicherste Wertdrittel zu erschöpfen. Erstreckt man diese Berechnungen auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke, deren Grenzen mit denen der betreffenden Provinzen mit unwesentlichen Abweichungen von Naumburg, Jena und Celle zusammenfallen, so ergiebt sich in Prozenten des Verkaufswertes a) eine Verschuldung 1882/83, b) eine Zunahme derselben bis zum 1. April 1892, c) eine Verschuldung am 1. April 1892:

für	beim Grofsbesitze			bäuerlichen			kleinbäuerlichen		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
Königsberg	66,4	8,7	75 1	37.9	8	45.9	24.7	5,9	31.6
Marienwerder	56	5,7	61.7	42,5	4.2	46,7	35,2	3.1	38,3
Berlin	53	9,5	62.5	17	8,3	25.3	23	6,4	29.4
Stettin	63,9	6,3	70,2	26,1	4	30 1	25,1	2.7	27.8
Posen	60,8	0,2	61	35,8	0,2	36 3	28,2	0.3	28,5
Breslau	48,9	8,7	57.5	31	7.8	38 8	31.8	6,3	38,1
Naumburg-Jena	29,7	8.7	38,4	15	7,5	22,5	16,2	6,4	22,6
Kiel	53,9	7,1	61	32.3	5,5	37,8	32,5	4	36,5
Celle	19 2	8,6	27.8	14 4	5.8	20,2	14,5	4,6	19 1

1) Statistische Korrespondenz vom 25. Februar 1893.

Für die Beurteilung dieser Zahlen mufs beachtet werden, dafs Wertsveränderungen des Grund und Bodens während der zehnjährigen Beobachtungszeit nicht als vorliegend angenommen wurden; in der That dürften solche durch Substanzveränderungen, also etwa Aufführung von Bauten, Meliorationen, auch nur in einer verhältnismäfsig geringen Anzahl von Fällen stattgefunden haben. Sodann würden die Zahlen nur geringe Beweiskraft besitzen, wenn sich erfahrungsmäfsig nachweisen liefse, dafs ein erheblicher Teil der Hypothekenschulden bereits abgezahlt, aber noch nicht gelöscht worden sei, oder wenn sich ergäbe, dafs der Grundbesitz sein Barvermögen zur Erlangung eines höheren Zinsfufses in Wertpapieren investierte, während er gleichzeitig bis zu einer gewissen Beleihungsgrenze von dem billigeren Realkredit Gebrauch machte. Soll nicht geleugnet werden, dafs derartige Fälle vorkommen, so vermögen wir auf Grund der Ergebnisse der Nachlafsregulierungen, sowie von Untersuchungen, welche wir in drei gröfseren Landgemeinden vorgenommen haben, doch die Ueberzeugung auszusprechen, dafs sie zu den gröfsten Seltenheiten gehören; es widerspricht auch den Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung, derartige Spekulationsgelüste zur Schau zu stellen, wie es andererseits keinem Zweifel unterliegt, dafs der bäuerliche Besitz nur der Not gehorchend zur Eintragung von Hypothekenschulden seine Zuflucht nimmt. Was die Personalschulden betrifft, so haben vereinzelte Untersuchungen, welche anläfslich der Nachlafsregulierungen bäuerlicher Besitzer angestellt wurden, ergeben, dafs sie nahezu durch vorhandene Barvermögen aufgewogen werden [1]).

Obgleich die Ergebnisse der Verschuldungsstatistik im preufsischen Staate aus den mehrfach erörterten Gründen auf unbedingte Zuverlässigkeit, insbesondere auf Beweiskraft keinen Anspruch erheben können, so bestätigen die Materialien aus der Einkommensteuereinschätzung, welche neuerdings auf Veranlassung des Finanzministers Dr. Miquel für Einkommen von mehr als 3000 M. statistisch bearbeitet worden sind, doch die von Fachmännern wiederholt ausgesprochene Besorgnis, dafs die Verschuldung für grofse Landesteile, insbesondere die ostelbischen Provinzen, einen bedenklichen Charakter angenommen habe. Es wurden in dieser Erhebung die auf dem Grund und Boden lastenden Schuldzinsen mit dem deklarierten Ertrage des Grund und Bodens nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Regierungsbezirken verglichen, wobei sich ergab, dafs in dem Regierungsbezirk Königsberg 51, Gumbinnen 44, Danzig 48, Marienwerder 58, Potsdam 58, Frankfurt 48, Stettin 48, Köslin 65, Stralsund 50, Posen 60, Bromberg 60, Breslau 44, Liegnitz 50, Oppeln 48, Magdeburg 23, Merseburg 28, Erfurt 27, Schleswig 25, Hannover 20, Hildesheim 20, Lüneburg 20, Stade 21, Osnabrück 14, Aurich 17, Münster 18, Minden 22, Arnsberg 29, Kassel 23, Wiesbaden 20, Koblenz 19, Düsseldorf 26, Köln 19, Trier 16, Aachen 14 Proz. als Schuldzinsen von dem Ertrage in Abzug zu bringen sind. Die Erwägungen und Schlufsfolgerungen, zu welchen diese sowie die früher gewonnenen Resultate herausfordern, müssen an eine Unzahl wirtschaftspolitischer Erscheinungen

1) Vgl. Statistische Korrespondenz vom 14. April 1894.

anknüpfen und haben in der Agrarkonferenz eine allgemein zugestandene vorzügliche wissenschaftliche und praktische Behandlung erfahren [1]). Nur die eine Thatsache mag an dieser Stelle Erwähnung finden, dafs in den Ländern der freien Teilbarkeit, wo die gleiche Bedenkung der Erben Gesetz und zugleich Sitte ist, die Verschuldung einen erheblich gröfseren Umfang angenommen hat, als in den Bezirken mit festem bäuerlichen Besitz und Anerbenrecht. Indessen begründet das Erbrecht nicht allein die starke Verschuldungszunahme, vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Restkaufgeldereinträge bei sinkenden Reinerträgen der Landwirtschaft in steigendem Mafse zu einer Gefahr für den Besitzer werden.

Die Grundbesitzverschuldung im Königreich Sachsen.

Dem lange empfundenen Bedürfnis einer gründlichen statistischen Erforschung der landwirtschaftlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse im Königreich Sachsen beabsichtigte die Verordnung des Justizministers vom 20. November 1884, wonach über jeden bei den Gerichtsbehörden zum Eintrag gebrachten Eigentumswechsel erschöpfende Mitteilungen erfordert wurden, Folge zu geben; indessen haben die gelieferten Unterlagen nicht zu dem gewünschten Resultate geführt, weil die Zählkartenformulare in 40 bis 50 Proz. der Besitzwechselfälle die dringend benötigten Aufschlüsse nicht zu bieten vermochten. Um einen ungefähren Einblick in die ländlichen bezw. landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse zu gewinnen, haben wir aus den vom Königlichen statistischen Bureau bewirkten Zusammenstellungen [2]) der neuaufgenommenen und getilgten Hypothekenschulden (nach Land- und Amtsgerichtsbezirken) diejenigen Amtsgerichtsbezirke, welche eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern enthalten, sowie aus dem Bezirk Chemnitz die Stadt Stollberg ausgeschieden in der Voraussetzung, dafs der landwirtschaftliche Besitz in letzteren annähernd ebenso hoch verschuldet ist wie der Gebäudebesitz in den kleineren Städten. Hiernach stellte sich die Gesamtsumme der Hypothekenschulden der übrigen Amtsgerichtsbezirke mit Einschlufs der Kredit- und Kautionshypotheken, nebst vorgemerkten Forderungen:

a) bei Land- und Stadtgemeinden in den Landgerichtsbezirken	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
			auf Millionen Mark				
Dresden	94	96	98	100	103	107	109
Leipzig	167	171	178	182	187	195	202
Chemnitz [3])	97	100	105	110	116	121	125
Bautzen	120	122	124	127	131	134	140
Freiburg	125	130	128	132	136	139	143
Zwickau	79	82	86	87	92	97	103
Plauen	51	53	56	57	60	65	69
b) bei den Rittergütern des Landes	120,6	122,3	124	126	126,7	129	131

1) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern", XXIII. Band, Ergänzungsband II.

2) Zeitschrift des K. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1892, Heft I und II, sowie Jahrgang 1893, Heft III und IV.

3) Mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Stollberg.

Die Verschuldungszunahme, welche einen ziemlich stetigen Fortgang aufweist, beträgt bei Stadt- und Landgemeinden 1884—90 rund 14, 35, 28, 20, 18, 24 oder im ganzen 139 Millionen M., bei den Rittergütern insgesamt 10,4 Mill. M. Zu der Beurteilung der Frage, ob diese Vermehrung der hypothekarischen Belastung eine bedenkliche Höhe erreicht habe, sind diese Ermittelungen unzulänglich; selbst die Thatsache, dafs die Grundsteuer-(Reinertrags-)Einheiten von 71 333 130 im Jahre 1884 auf 79 501 720 im Jahre 1890 und etwa $83^1/_2$ Mill. im Jahre 1892 gestiegen sind, beweist für die landwirtschaftliche Gesamtlage nur sehr wenig, da nach der sächsischen Steuergesetzgebung neue Steuereinheiten nur beim Entstehen ganz neuer Steuerobjekte, z. B. Neubauten, Grundstücksübertragungen von öffentlichem in privaten Besitz, errichtet werden können [1]). Dagegen eröffnet die Statistik der landwirtschaftlichen Besitzwechselfälle 1889—92 für die Agrarfrage einige Gesichtspunkte.

Gattung des Besitztums	Landgericht	1889		1890		1891		1892	
		Zahl der Besitzwechsel	Wert in Mill. M.	Zahl der Besitzwechsel	Wert in Mill. M.	Zahl der Besitzwechsel	Wert in Mill. M.	Zahl der Besitzwechsel	Wert in Mill. M.
a) Einzelne (walzende) Grundstücke, Feld, Wiese, Wald s. w.	Bautzen	1147	1,42	1174	2,07	1127	1.81	1242	2,03
	Chemnitz	1117	2,36	1068	2,95	896	2,33	643	2,58
	Dresden	1816	5,01	2091	4.99	1960	5,46	2306	9,62
	Freiberg	744	1,28	839	1,29	716	1,36	716	1,44
	Leipzig	1130	4,72	1293	5,54	1214	4,60	1205	4 83
	Plauen	958	2,03	872	1,44	858	1,75	851	1,38
	Zwickau	1155	3.00	907	2,46	903	2,34	740	1,57
Insgesamt		8067	19.82	8244	20.74	7674	19,65	8003	23.45
b) Geschlossene landw. Besitzungen aller Art, Gärtnereien, Häuser m. Feld u. s.w.	Bautzen	953	11,13	997	11,29	989	11,76	976	11,85
	Chemnitz	660	13.92	614	13,36	686	13.90	690	15 12
	Dresden	858	14,53	877	16,98	815	15.97	964	18,16
	Freiberg	692	10,77	711	11,33	789	13,01	732	12,14
	Leipzig	670	16,11	686	15,76	675	16,60	671	14.48
	Plauen	417	3 62	403	4.29	398	3.86	423	4,07
	Zwickau	482	8,30	549	9.08	488	8,17	544	8,73
Insgesamt		4732	78.38	4837	82,39	4840	83.27	5000	84,55
c) Rittergüter	in allen 7 Bezirken	33	11,17	58	17.44	42	12,29	35	8,56
Besitzwechsel überhaupt		12 832	109.37	13 139	120,57	12 556	115,21	13 038	116,56

Im grofsen und ganzen zeigt der Besitzwechsel der Zahl und dem Werte nach eine ziemliche Regelmäfsigkeit, woraus man schliefsen könnte, dafs sich in dem kurzen Zeitraum 1889—92 die Krisis nicht verschärft hat; demgegenüber scheint eine Betrachtung nach dem Rechtsgrunde der Besitzübertragung darauf hinzuweisen, dafs das Jahr 1892 der sächsischen Landwirtschaft unheilvoll gewesen ist; die Zahl der Zwangsversteigerungen geschlossener landwirtschaftlicher Besitzungen stieg von 142 im Jahre 1891 auf 195 im folgenden Jahre.

1) Zeitschrift des k. sächs. statist. Büreaus, Jahrgang 1893, S. 174 ff.

Die für unsere Zwecke wesentlichste agrarstatistische Ermittelung Sachsens nach den Flächenpreisen bezw. dem derzeitigen Preise einer Grundsteuereinheit blieb leider auf 11 Amtsgerichtsbezirke [1]) mit vorwiegend ländlichem Charakter beschränkt, immerhin gewährt dieselbe schätzbare Anhaltspunkte zur Beantwortung der Verschuldungsfrage. Folgende kurze Uebersicht veranschaulicht die Ergebnisse in den Landgemeinden der 11 Bezirke:

Gattung der veräufserten Grundstücke	1885		1889		1892	
	Kaufpreis für					
	1 ha	1 Steuereinheit	1 ha	1 Steuereinheit	1 ha	1 Steuereinheit
1) Walzende Grundstücke	2 266	115,93	2 107	119,24	1 981	102,39
2) Geschloss. (landw.) Grundstücke	2 517	78,08	2 003	74,30	2 540	79,05
3) Grundsücke mit Gewerbebetrieb ohne Landw.	32 831	197,61	62 648	230,49	21 164	210,85
4) Grundstücke mit Gewerbebetrieb und Landw.	9 061	123,56	19 968	152,73	5 085	115,86
5) Wohnhäuser und sonstige Baulichkeiten	19 792	104,47	26 027	123,99	19 072	124,79
6) Baustellen, Teiche u. s. w.	8 779	223,02	22 044	604,40	51 405	1194,89

Die Jahresdurchschnittssumme für eine Steuereinheit betrug in diesen landwirtschaftlichen Bezirken

1885 89,72 M.
1889 103,14 „
1892 100,35 „

woraus unter anderem gefolgert werden kann, dafs der Preis des Grund und Bodens während des 8-jährigen Zeitraums sich in aufsteigender Richtung bewegt, in allerletzter Zeit dagegen eine kleine Einbufse erlitten hat. Wenn letztere Thatsache als wahrscheinlich angenommen werden darf, so ermangeln die Voraussetzungen zu jener ersteren der absoluten Zuverlässigkeit, da Substanzveränderungen des Bodens nicht mit in den Bereich der Erhebungen gezogen worden sind.

Die Realverschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe im Grofsherzogtum Baden.

Fast zu gleicher Zeit wie in Preufsen entschlofs sich die Regierung des Grofsherzogtums Baden zur Veranstaltung einer breit und umfassend angelegten landwirtschaftlichen Enquete in 37 Gemeindebezirken, welche

1) Burgstädt, Ebersbach, Frohburg, Geithain, Königsbrück, Lommatzsch, Mittweida, Radeburg, Waldenburg, Wolkenstein und Zöblitz.

Besitzgruppe	Zahl der landwirt. Betriebe	Prozente der Gesamtzahl	Besitz in ha	Prozente der Gesamtfläche
I. 0 —3,6 ha (Tagelohn- und Gewerbegüter)	160 581	72	227 213	28,5
II. 3,6— 7,2 ha (kleinbäuerliche Güter)	38 900	17,5	193 923	24,3
III. 7,2— 18 „ (mittelbäuerliche Güter)	18 346	8,3	193 936	24,3
IV. 18 — 36 „ (grofsbäuerliche Güter)	3 721	1,6	90 152	11,3
V. 36 —180 „	1 117	0,5	65 671	8,4
VI. 180 ha und mehr	21	0,01	5 542	0,6
Allmenden u. a.	—	—	21 060	2,6
Summa	222 746	100	797 597	100

Gemeinde	Immobiliarverschuldung in Proz. des Steuerkapitalwertes	Immobiliarschuld in Proz. wenn die dem Brandsteueranschlag entsprechenden Gebäudewerte eingesetzt werden
1) Ellmendingen	7,95	6,30
2) Richen	7,53	6,42
3) Ichenheim	8,76	7,04
4) Sindolsheim	12,10	9,09
5) Eutingen	17,42	12,21
6) Maulburg	18,38	13,07
7) Hemsbach	17,23	13,24
8) Huttenheim	20 57	14,03
9) Zell-Weiherbach	20,20	16,75
10) Werbach	22,33	18,23
11) Rielasingen	23,70	18.35
12) Oberwolfach	27,06	18,44
13) Sulzfeld	24,38	20,22
14) Michelbach	25,10	20,57
15) Mingolsheim	29,59	21,83
16) Bischoffingen	27,56	22,30
17) Altheim	28,69	23,47
18) Wasenweiler	29,92	23,83
19) Dittwar	31,70	25,99
20) Königsbach	30,77	26,86
21) Efringen	36,50	26,86
22) Neuleufsheim	39,15	27,26
23) Sandhausen	41,52	27,69
24) Griefsen	34,61	27,72
25) Unterscheidenthal	32,60	28,28
26) Görwihl	41,36	30,43
27) Schönfeld	40,05	33,38
28) Neusatz	43,20	33,42
29) Watterdingen	45,17	33,64
30) Unadingen	45,30	36,29
31) Wasser	45,86	37,25
32) Neukirch	54,83	37,91
33) Wittenschwand	65,51	49,44
34) Steig	67,44	51,08
35) Immenstaad	69,45	51,85
36) Worndorf	71,08	53,17
37) Mainwangen	99,26	78,48

als typisch angesehen werden konnten. Indem wir bezüglich der Methode der Erhebungen auf die ausführlichen Erörterungen der regierungsseitig herausgegebenen drei Bände „Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden 1883“ verweisen, teilen wir zur richtigeren Würdigung der Verschuldungsfrage kurz einleitend das „Ergebnis der amtlichen Erhebung der Besitzverhältnisse vom Jahre 1873“ mit:

(Siehe Tabelle auf S. 92.)

Die folgende Tabelle gewährt eine Hauptübersicht der Immobiliarverschuldung sowohl unter Zugrundelegung nur der Steueranschläge, als auch der Brandsteueranschläge, als welche man den doppelten Betrag der Steueranschläge eingestellt hat; diese Einsetzung schien erforderlich, um den Verkehrswerten näher zu kommen. Weiterhin ist zu beachten, dafs in diese Tabelle die rein landwirtschaftlichen und die gemischten Betriebe einbezogen, dagegen die Rittergüter und Besitzungen in toter Hand ausgeschlossen worden sind.

(Siehe Tabelle auf S. 92.)

Besonders wertvoll waren die Ergebnisse der Enquete auch deshalb, weil es ermöglicht war, die Verschuldung innerhalb der einzelnen Besitzgruppen kennen zu lernen. Es konnte erfreulicherweise im allgemeinen festgestellt werden, dafs verhältnismäfsig der rein bäuerliche Besitz in erheblich geringerem Mafse hypothekarisch belastet ist als die Tagelohngüter; eine Ausnahme hiervon bilden fast ausschliefslich die Gemeinden, in welchen die Güter ungeteilt übergeben werden (Anerbenrecht!). Folgende Beispiele mögen dies bestätigen; es betrug

für	in der Besitzgruppe ha	die Prozentbelastung	für	in der Besitzgruppe ha	die Prozentbelastung
Königsbach	2—5	48,21	Sandhausen	0—0,25	25,10
	5—10	21.13		1—2	15,76
	10—20	0,67		2—5	12,67
Dittwar	0—0,25	180,65		5—10	0,09
	1—2	73,07	Wasenweiler	0,05—0,25	165,61
	2—5	45,73		1—2	61,97
	5—10	25,34		2—5	44,52
	10—20	3,02		5—10	14,04
Werbach	0—0,25	98,14	Watterdingen	0—0,25	195,39
	1—2	35,88		1—2	60,77
	2—5	25,21		2—5	70,12
	5—10	14,07		5—10	48,67
	10—20	0,16		10—20	29,31
Sindolsheim	0—0,25	72,51		20—50	15,72
	2—5	45,84	Neukirch	5—10	56
	5—10	22,95	(Anerbenrecht)	10—20 (nur 2 Fälle)	303,94
	10—20	9,50			
	20—50	9,05		20—50	55,93
	50—100	0,36		50—100	52,77
				100—200	76,13

Als Gesamtergebnis der Untersuchungen über die Höhe des Schuldenstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung konnte festgestellt werden, dafs die sehr erhebliche Realbelastung des Zwergbesitzes deshalb weniger Bedenken erwecke, weil in dieser Besitzgruppe der Nebenverdienst die

Haupteinnahmequelle bildet, dafs die Verschuldung des mittel- und grofsbäuerlichen Besitzes sich durchschnittlich als eine „sehr geringe“ erwiesen habe; dagegen konnte kein Zweifel darüber obwalten, dafs die Wohlstandsverhältnisse der kleinbäuerlichen Bevölkerung sich in einem bedenklichen Niedergange befanden.

Ueber die Ursachen der Verschuldung, welch letztere sich zum weitaus gröfsten Teil — in einzelnen Gemeinden bis zu 70 bezw. 90 Proz. — auf die letzten zehn bis dreizehn Jahre verteilen, geben folgende Zahlen einigen Aufschlufs. In den genannten 37 Erhebungsgemeinden stellte sich der Betrag der Immobiliarverschuldung auf 13 293 796 M.; davon rührten her aus „Liegenschaftskauf“ (Restkaufgeldern) 5 951 908 M., aus Erbteilungen einschliefslich der sogenannten Kindeskäufe 3 731 145, aus Hausbauten 674 553 und sonstigen Ursachen 2 936 190 M. [1]).

In denselben 37 Erhebungsbezirken wurde 10 Jahre später, 1892, eine neue Erhebung veranstaltet, deren Ergebnisse zur Zeit zwar noch nicht umfassend bearbeitet und veröffentlicht worden sind, in kurzen Zügen jedoch auf der Agrarkonferenz seitens des Hofrats Dr. Hecht Erwähnung gefunden haben [2]). „Unter 32 Gemeinden sind 13, in denen die Verschuldung zurückgegangen ist, und diese Gemeinden liegen in durchaus verschiedenen Wirtschaftszonen . . .“ Die Abnahme der Belastung schwankt innerhalb dieser Gemeinden zwischen 1,4 und 55,2 Proz.; in den übrigen bewegt sich die Zunahme zwischen 0,2 und 42,8 Proz. In den Erhebungsbezirken wurde der Gesamtbetrag der Immobiliarschulden in Höhe von 12 985 923 M. ermittelt; von diesen entfielen ihren Entstehungsursachen nach 60 Proz. auf Schulden durch Liegenschaftserwerbungen, einschliefslich Hausbau, 18,5 Proz. waren durch Erbteilung veranlafst, 1,4 Proz. betrafen Bürgschaft und Sicherheitsleistungen und 20,1 Proz. sonstige Rechtsgeschäfte.

Vergleicht man diese Resultate mit denen der 1883er Enquete, so scheint die Verschuldungszunahme keine wesentlichen Fortschritte gemacht zu haben. Ohne beim Mangel ausreichenden statistischen Materials diese Frage entscheiden zu wollen, verfehlen wir nicht, die alljährlich vom Grofsherzoglichen statistischen Bureau veröffentlichten Ergebnisse der Hypothekenbewegung anzuführen. Es betrugen die die Landwirtschaft betreffenden

	Pfandeinträge	Pfandstriche	Mehrbeträge d. Pfandeinträge
		in 1000 M.	
1883	39 673	25 566	14 107
1884	39 785	25 831	13 954
1885	40 168	27 064	13 104
1886	41 460	27 840	13 620
1887	39 999	27 795	12 204
1888	39 963	27 102	12 861
1889	42 284	27 636	14 648
1890	40 326	25 471	14 845
1891	41 283	26 436	14 847

1) Eingehende Erörterungen dieser Frage enthält auch der vom Ministerialrat Buchenberger verfafste Aufsatz in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik „Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Grofsherzogtum Baden“, Heft XXIV, Leipzig 1883.

2) a. a. O. S. 28 und 29.

Die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Grofsherzogtum Hessen.

Eine umfassende Enquete über die Lage des kleinen und mittleren Grundbesitzes wurde im Grofsherzogtum Hessen nach Anleitung der badischen Erhebungen in den Jahren 1884, 85 und 86 vorgenommen, und zwar erstreckte sich dieselbe über 25 Erhebungsgemeinden[1]).

Die Besitzverhältnisse in Hessen gleichen denjenigen in Baden, woselbst, wie wir sahen, eine sehr weitgehende Teilung des Gesamtareals Platz gegriffen hat: nur etwa 2 Proz. sämtlicher Grundbesitzer verfügen über mehr als 25 ha, 13 Proz. über 5—25 und 85 Proz. über weniger als 5 ha.

Der Schuldenstand wurde nur für diejenigen Bewohner ermittelt, die einen landwirtschaftlich benutzten Besitz von mindestens 0,5 ha hatten, in 18 Gemeinden auch die Personalverschuldung auf möglichst zuverlässiger Grundlage festzustellen versucht; der Wertverschuldung wurden durchgehends die dermaligen Verkaufswerte des Bodens zu Grunde gelegt. Die nachstehende Zusammenstellung, aus welcher 2 Gemeinden wegen besonderer Verhältnisse ausgeschieden werden mufsten, liefert für die Beurteilung der Wohlstandsverhältnisse eine anschauliche Uebersicht:

Nr	Gemeinden	Durchschnittliche Grundbesitzverschuldung	Verschuldung der Besitzer, welche betreiben		
			ausschliefslich Landwirtschaft	Landwirtschaft und Tagelohn	Landwirtschaft und Gewerbe
1	Grofs-Rohrheim	5.27	3.92	17.93	7.44
2	Ober-Hilbersheim	7.72	5.49	—	15,62
3	Messel	8.08	4.75	13.88	10.49
4	Kirch-Brombach	8,67	2.60	16.14	14,62
5	Rodheim	9.13	4.73	25.93	25,40
6	Nieder-Ohmen	9,44	9.81	18,54	5,15
7	Fürfeld	10.43	8.70	11,40	15.38
8	Nieder-Florstadt	10,75	6,93	21,05	20.03
9	Schwanheim	10.94	7.88	22.08	10,10
10	Zornheim	11,44	9,45	36,56	32,06
11	Guntersblum	12,11	12.67	17.38	21,69
12	Westhofen	12,91	9.54	16.45	19,77
13	Beuern	12,99	8.33	28.39	13.29
14	Ober-Mossau	14.92	15.09	26.98	9.84
15	Nieder-Eschbach	14.92	9.47	17.32	25,60
16	Burkhards	18,07	16.86	16,77	23.43
17	Habitzheim	20,14	15.30	42.30	27,06
18	Ginsheim	21,51	14,46	41	33,05
19	Wenings	23	18	41	30
20	Nieder-Moos	25.89	30.13	58,78	19,14
21	Ruhlkirchen	27.98	25,02	34.22	26,30
22	Unter-Schönmattenwag	31,97	25.47	38,22	30.46
23	Ober-Roden	47,67	41,96	56,15	56,21

1) Die Ergebnisse der Erhebungen sind in 2 vom Ministerium des Innern und der Justiz bearbeiteten Bänden „Die landwirtschaftliche Enquête im Grofsherzogtum Hessen“ veröffentlicht worden.

Hiernach durfte die Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes in Hessen als eine relativ mäfsige bezeichnet werden, nur in 4 Bezirken überschritt dieselbe, zumeist auch hier unerheblich, den vierten Teil des Liegenschaftswertes, während sie in 11 Gemeinden den achten Teil desselben nicht erreicht. Auch in Hessen begegnen wir der Thatsache, dafs die ausschliefslich Landwirtschaft betreibende Bevölkerung fast durchgehends in geringerem Grade mit Schulden belastet, als diejenige, welche daneben auf Tagelohn oder den Gewerbebetrieb angewiesen ist. Hinsichtlich der Verteilung der Verschuldung über die einzelnen Besitzgruppen wurde ermittelt, dafs die kleineren am höchsten belastet sind, dafs die Verschuldung nach den höheren Gruppen hin stetig abnimmt und in der höchsten nur noch unwesentliche Bedeutung hat. In den meisten Gemeinden wurde eine Schuldenzunahme innerhalb der letzten zehn Jahre begründet, die gröfste in Ober-Mossau um etwa 65 Proz. Unter den Verschuldungsursachen wurde für 8 Bezirke „Mangel an Betriebskapital“, und damit wohl zusammenhängend für 3 weitere „zu teuerer Ankauf“ angegeben; in 4 Bezirken führten hauptsächlich „schlechte Händel“ (Wucher) und in 7 schlechte Ernten und Ueberschwemmungen zur Mehrverschuldung, dagegen liefsen die Erhebungen keine sichere Schlufsfolgerung bezüglich der Wirkungen des Erbrechts zu.

Im Anschlusse an diese Enquete werden seit 1885 jährliche Ermittelungen der Eintragungen und Löschungen des auf dem Grundbesitz ruhenden Schuldenstandes vorgenommen. Insoweit hierbei die Landwirte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Betracht kommen, veranschaulicht folgende Zusammenstellung die Bewegung der Hypothekenschulden:

	Eintragungen	Löschungen	Mehreingetragen als gelöscht
	in 1000 Mark		
1885	12 021	9 046	2975
1886	14 809	9 192	5617
1887	18 875	9 830	9045
1888	13 676	10 696	2980
1889	12 282	9 476	2806
1890	13 120	8 610	4510

Auch der hessische Grundbesitz ist hiernach in den Prozefs der jahrweise festgestellten Zunahme der Buchschulden eingetreten, und zwar unterliegt dieselbe grofsen Schwankungen. Die hauptsächlichen Ursachen der hypothekarischen Eintragungen werden nach drei Gesichtspunkten unterschieden: I. freiwillige d. h. vertragsmäfsige und durch letztwillige Verfügung begründete, II. gesetzliche Hypotheken der Gläubiger, welche Zwangsversteigerungen erwirkt haben, und III. die Einschreibung von Kauf- und Anschlagsgeldern sowie Herausgaben. Hiernach trafen 1889

	in Prozenten der eingetragenen Schulden auf die Ursachen zu I.	II.	III.
in Starkenburg	24,5	0,6	74,9
„ Oberhessen	15,1	0,8	84

Da die Ermittelungen der beiden Vorjahre nach dieser Richtung hin ähnliche Verhältnisziffern aufweisen, so wird man vorbehaltlos behaupten dürfen, dafs die Mehrverschuldung begründet wird durch Ankauf mit zu geringen Mitteln, indem nur ein Bruchteil der Kaufsumme bar ausgezahlt wird. Im übrigen ermangeln die statistischen Unterlagen der Spezialisierung und berechtigen daher zu keinen weiteren Schlufsfolgerungen.

Die landwirtschaftliche Bodenverschuldung im Königreich Württemberg.

Untersuchungen über die Verschuldung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes wurden nach dem Vorgange Badens in Württemberg im Laufe des Jahres 1884 erstmalig veranstaltet; umfafsten dieselben auch nur 6 Erhebungsgemeinden, so war man bei Auswahl derselben bestrebt, die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen und solche auszumitteln, welche nach ihren Anbau- und Besitzverteilungsverhältnissen je für eine gröfsere Anzahl anderer Gemeinden der betreffenden Gegend als typisch angesehen werden konnten. Abweichend von anderen gleichartigen Erhebungen wurden in Württemberg neben den Pfandschulden auch die Personalschulden schätzungsweise mitermittelt, dabei der rein landwirtschaftliche von dem landwirtschaftlich-gewerblichen Besitz getrennt behandelt. Bezüglich beider Erwerbsgruppen veranschaulicht folgende Tabelle gemeindeweise und nach Besitzgruppen die Verschuldungsverhältnisse:

(Siehe Tabelle auf S. 98.)

Ergänzen wir diese ausführlichen Mitteilungen noch durch wenige Zahlen, welche die durchschnittliche Belastung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung darstellen. Am höchsten war dieselbe in der Gemeinde Willsbach, woselbst sie 15,7 Proz. betrug; es folgen Christazhofen mit 12,5, Ingerkingen mit 10, Oeschelbronn mit 5,2, Oberkollwangen mit 4,3 und Wiesenbach mit 2 Proz. Wertverschuldung.

Nach Ausweis der vorstehenden Tabellen erreicht sowohl die Zahl der Verschuldeten wie auch die prozentuale Belastung in den unteren Besitzgruppen den Höhegrad, nimmt in den mittleren ziemlich stark ab und verschwindet in den oberen fast gänzlich. Erfreulicherweise tritt auch in Württemberg die Erscheinung auf, dafs die rein bäuerliche Bevölkerung in geringerem Mafse verschuldet ist als die landwirtschaftliche Bevölkerung mit gewerblichen Nebenbetrieben, bei denen eine höhere Belastung in weniger bedenklichem Lichte erscheint. Man wird aber davor warnen müssen, aus den beispiellos günstigen Durchschnittsziffern zu weitgehende Schlüsse zu ziehen und dies besonders aus dem Grunde, weil die Besitzverteilungsverhältnisse bei zu grofser Zersplitterung aus sozialen, wirtschaftlichen und nationalen Rücksichten in gröfseren Landesteilen nicht mehr als gesunde bezeichnet werden könnten; es gilt dieses von Willsbach, in beschränkterem Mafse auch von Oeschelbronn und Wiesenbach. Weiterhin darf bei der Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse in einem Lande mit ausgedehntem Kleinbesitz nicht übersehen werden, dafs der Wert der Gebäude bei der Abschätzung des Liegenschaftsbesitzes

I. Rein landwirtschaftliche Bevölkerung.

Besitzgruppen	Gem. Willsbach				Gem. Oeschelbronn				Gem. Oberkollwangen				Gem. Wiesenbach				Gem. Ingerkingen				Gem. Christaghofen			
	Zahl der		Prozentbelastung nach dem Steueranschlag		Zahl der		Prozentbelastung nach dem Steueranschlag		Zahl der		Prozentbelastung nach dem Steueranschlag		Zahl der		Prozentbelastung nach dem Steueranschlag		Zahl der		Prozentbelastung nach dem Steueranschlag		Zahl der		Prozentbelastung nach dem Steueranschlag	
	Verschuldeten	Unverschuldeten	Verschuldeten	Verschuldeten u. Unverschuldeten	Verschuldeten	Unverschuldeten	Verschuldeten	Verschuldeten u. Unverschuldeten	Verschuldeten	Unverschuldeten	Verschuldeten	Verschuldeten u. Unverschuldeten	Verschuldeten	Unverschuldeten	Verschuldeten	Verschuldeten u. Unverschuldeten	Verschuldeten	Unverschuldeten	Verschuldeten	Verschuldeten u. Unverschuldeten	Verschuldeten	Unverschuldeten	Verschuldeten	Verschuldeten u. Unverschuldeten
0—0,25 ha	28	29	59	23	2	3	68	10	1	1	48	46	7	13	65	25	—	—	-	—	—	1	—	—
0,25—0,5 „	12	13	34	17	5	4	26	8	—	—	—	—	3	3	39	20	1	—	160	160	—	—	—	—
0,5—0,75 „	9	9	42	21	8	4	38	25	—	—	—	—	5	10	70	21	1	1	36	9	1	1	36	18
0,75—1 „	5	6	69	28	8	4	38	25	—	—	—	—	5	10	70	21	1	1	36	9	1	1	36	18
1—2 „	21	9	36	25	13	7	30	18	1	2	34	13	5	6	56	26	—	—	—	—	—	1	—	—
2—3 „	23	4	27	23	28	21	14	7	3	1	14	8	3	8	15	3	20	8	27	20	1	11	88	6
3—4 „	21	3	24	20	28	21	14	7	3	1	14	8	3	8	15	3	20	8	27	20	1	11	88	6
4—5 „	10	2	8	7	28	21	14	7	3	1	14	8	3	8	15	3	20	8	27	20	1	11	88	6
5—7,5 „	8	10	11	4	11	12	5	2	4	5	10	4	—	15	—	—	8	7	18	9	7	13	33	11
7,5—10 „	—	3	—	—	11	12	5	2	4	5	10	4	—	15	—	—	8	7	18	9	7	13	33	11
10—20 „	—	2	—	—	3	8	1	0,4	1	7	0,3	0,03	—	12	—	—	10	11	11	5	8	23	39	9
20—50 „	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	29	6	0,24	5	5	12	5	2	14	62	10
II. Landwirtschaftliche Bevölkerung mit gewerblichen Nebenbetrieben.																								
0—0,25 ha	13	5	51	34	—	3	—	—	—	—	—	—	8	14	58	21	3	2	31	30	2	3	92	55
0,25—0,5 „	13	1	36	32	4	1	35	21	—	—	—	—	1	—	52	52	2	—	42	42	1	—	84	84
0,5—0,75 „	8	1	56	52	10	—	43	43	—	—	—	—	2	5	17	5	2	—	45	45	—	2	—	—
0,75—1 „	3	—	43	43	10	—	43	43	—	—	—	—	2	5	17	5	2	—	45	45	—	2	—	—
1—2 „	8	1	45	41	14	4	30	22	—	—	—	—	3	2	37	20	—	—	—	—	2	1	37	22
2—3 „	3	2	26	12	19	5	13	10	6	3	27	17	4	16	27	5	12	—	26	26	6	6	60	29
3—4 „	4	2	21	13	19	5	13	10	6	3	27	17	4	16	27	5	12	—	26	26	6	6	60	29
4—5 „	3	—	19	19	19	5	13	10	6	3	27	17	4	16	27	5	12	—	26	26	6	6	60	29
5—7,5 „	2	1	31	22	4	3	1	1	—	—	—	—	1	14	32	2	2	—	11	11	1	1	16	8
7,5—10 „	—	—	—	—	4	3	1	1	—	—	—	—	1	14	32	2	2	—	11	11	1	1	16	8
10—20 „	1	2	40	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	—	5	5	1	2	78	30
20—50 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	21	4	—	—	—	—	—	1	—	—
50 und mehr ha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	9	—	—	—	—

erheblich ins Gewicht fällt, obwohl dieselben in den weitaus meisten Fällen keine eigentliche Rente tragen; in solchen Fällen würden von der Grundrente z. B. in Willsbach nicht 15,7 Proz., sondern ein erheblich höherer Betrag als Zins abzugeben sein.

Hinsichtlich der Verschuldungsursachen wurde für Württemberg ermittelt, dafs dieselben hauptsächlich auf Besitzwechsel zurückzuführen seien; insgesamt 56 Proz. der Immobiliarverschuldung stammen aus Liegenschaftskäufen, 19 Proz. aus Erbteilungen, Gutsübernahmen und 19 Proz. aus nicht namentlich angeführten Ursachen.

Die wertvolle Enquete aus den Jahren 1884—85 hat leider bisher nach irgend einer agrarstatistischen Seite hin eine Fortsetzung nicht erfahren.

II.

Zur Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich.

Mitgeteilt von Max von Heckel.

Das französische Arbeitsamt hat unlängst eine zusammenfassende Statistik über die Arbeitseinstellungen und die Wirksamkeit der Schiedsgerichte und des Einigungsverfahrens nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1892 in Frankreich veröffentlicht [1]). Die verzeichneten Zahlen beziehen sich zunächst auf das Jahr 1893, dieses bildet Grundlage und Ausgangspunkt, woran sich dann die Vergleichungen mit den früheren Jahren anschliefsen. Für die Beurteilung der Ergebnisse der Strikestatistik aus früheren Epochen ist zu beachten, dafs vor dem Erlafs des Rundschreibens vom 20. November 1892 die Beschaffung des informatorischen Materials viel weniger umfassend war, die Erhebungen sich auf die bedeutendern Ausstände beschränkten und die kleineren Strikes infolgedessen überhaupt nicht in Betracht gezogen werden konnten. Ferner hat das Arbeitsamt in seiner neuesten Veröffentlichung neben der höchsten Zahl der Arbeiter, welche an dem Ausstand teilgenommen haben, auch den Durchschnitt der Strikenden mitgeteilt, wodurch es möglich wurde, eine genauere Schätzung der bei jedem Ausstand verlorenen Arbeitstage zu geben. Diese Bestimmung kommt der Wirklichkeit viel näher als das Verfahren, welches man bei den Berechnungen früherer Jahre einschlagen mufste, nämlich die verlorenen Arbeitstage zu berechnen aus dem Produkt der Maximalzahl der Ausständigen und der Zahl der Tage, welche jeder Strike dauerte. Durch solche Veranschlagungen gelangte man zu einem, der Wirklichkeit gegenüber, allzu ungünstigen Resultate.

Das Jahr 1893 war an Arbeiterausständen besonders reich. Es wurden im ganzen 634 Strikes gezählt, welche 4286 industrielle Unternehmungen in Mitleidenschaft zogen und 170000 Arbeiter kürzere oder längere Zeit aus ihrem Erwerbe schleuderten. Dazu kommen noch unge-

1) Statistique des Grèves et des Recours à la Conciliation et à l'Arbitrage survenus pendant l'année 1893. 8⁰ gr. 425 pp. Paris 1894. Aus dieser Veröffentlichung giebt das Bulletin de l'Office du Travail année I Nr. 10 einen übersichtlichen Auszug unter Reproduktion der wichtigsten Tabellen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, die Leser der „Jahrbücher" auf das seit Januar 1894 erscheinende Bulletin aufmerksam zu machen, welches fortlaufend Nachrichten über die soziale Bewegung in Frankreich bringt.

ähr 10 000 Arbeiter, welche ohne an den Ausständen teilzunehmen, durch den Eintritt von Strikes wider ihren Willen zu feiern gezwungen wurden. Die Gesamtzahl der verlorenen Arbeitstage wird auf 3 174 000 angegeben. Diese Zahlen überschreiten erheblich diejenigen der vorangegangenen Jahre, selbst wenn man die genaueren und verläfslicheren statistischen Erhebungen berücksichtigt und den weiteren Umstand in Rechnung zieht, dafs eine Reihe von Ausständen, mittelbar oder unmittelbar, infolge des Gesetzes, welches die Frauen- und Kinderarbeit beschränkt (G. v. 2. XI. 1892), ausgebrochen sind. Trotzdem sind die Arbeiterausstände in Frankreich im Jahre 1893 bei weitem zahlreicher und ausgedehnter gewesen, denn je zuvor. Es mufs jedoch hinzugefügt werden, dafs das Jahr 1893 als ein anormales zu betrachten und im laufenden Jahre 1894 die Ausstandsbewegung im Rückgang begriffen ist.

Von den Arbeiterausständen haben 70 Proz. nur ein einziges Fabriketablissement betroffen. 60 Proz. der Strikes ungefähr haben nicht länger als 1 Woche gedauert. Der bedeutendste Ausstand, nämlich derjenige der Bergarbeiter im Pas-de-Calais währte 49 Tage.

In 25 Proz. aller verzeichneten Fälle, welche 21 Proz. der Gesamtzahl der Strikenden darstellen, haben dieselben ihre Forderungen vollständig durchgesetzt. In 43 Proz. der Ausstände haben 53 Proz. aller Ausständigen eine gänzliche Niederlage erlitten und in 32 Proz., an welchen 26 Proz. der Gesamtzahl der Ausständigen beteiligt waren, wurden die Ziele entweder teilweise erreicht oder es kam zu einem Ausgleich oder einer Vereinbarung beider Parteien.

Als hauptsächlichste Ursache der Strikes ist die Forderung von Lohnerhöhungen zu nennen; mehr als die Hälfte aller Ausstände ist aus diesem Grunde ausgebrochen und drei Viertel aller Ausständigen waren an Arbeitseinstellungen beteiligt, deren Motiv das Verlangen höherer Löhne war.

Von den 634 Ausständen des Jahres 1893 wurden 109 beizulegen gesucht, indem das Schiedsgerichtsverfahren nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1892 eingeleitet wurde. Das Einigungsverfahren wurde gebildet

1) von den Arbeitern	in 56	Fällen	109
2) „ „ Arbeitgebern	in 5	„	
3) „ „ beiden Parteien	in 2	„	
4) vom Friedensrichter	in 46	„	

Die Resultate waren hierbei folgende:

1) Sofortige Wiederaufnahme der Arbeit in			13 Fällen	109
2) Zurückweisung der Verständigung	durch die Arbeiter	in 6 Fällen	in 42 „	
	„ „ Arbeitgeber	„ 35 „		
	„ beide Parteien	„ 1 Fall		
3) Errichtung von Einigungsausschüssen in			54 „	

Einige Hauptpunkte der Arbeitsausständestatistik sollen in den folgenden Tabellen veranschaulicht werden:

I. Zahl, Zeitdauer und Umfang der Arbeiterausstände.

Jahre	Zahl der Arbeiter-ausstände	Zahl der Ausständigen per Ausstand	Durchschnittszahl der von jedem Ausstand betroffenen Unternehmungen	Mittlere Dauer des Ausstands (Tage)	Mittlere Zahl der verlorenen Arbeitstage per Ausstand	Mittlere Zahl der verlorenen Arbeitstage per Ausständigen
1893	634	268	6,9	13	5000	18
1892	261	183	1,8	16	3740	19
1891	267	408	1,5	18	?	?
1890	313	380	2,6	16	?	?
Durchschnitte nach Perioden:						
1890—93	368	302	4,1	15	4690	19
1886—89	175	192	?	12	4300	24
1882—85	131	243	?	16	5570	23
1874—80 [1]	40	513	?	16	4070	31
1856—70 [2]	18	?	?	?	?	?

Diese Zahlen, namentlich diejenigen älterer Epochen, können nur als allgemeine Merkmale zur Charakteristik der Arbeitseinstellungen dienen. Wir sehen, dafs die Zahl der Ausstände im Verlaufe der Jahrzehnte zunimmt, während die durchschnittliche Dauer derselben ungefähr die gleiche bleibt. Für die früheren Jahre sind die Zahlen naturgemäfs ungenau und unvollständig. Von 1852 bis 1889, also in einem

II. Ursachen der Arbeitseinstellungen
(in Prozenten der Gesamtzahl der Ausstände).

Jahre	Forderung einer Lohnerhöhung	Widerstand gegen eine Herabsetzung der Löhne	Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit	Forderung von Wiederanstellung von Arbeitern	Forderung von Entlassungen von Personal	Verschiedene Streitpunkte
1893	59	11	17	7	7	27
1892	40	22	6	8	13	22
1891	44	17	8	7		19
1889	45	19	14	7		12
Durchschnitt nach Perioden						
1890—93	50	16	13	7	9	21
1886—89	43	24	?			
1882—85	41	26	6			
1874—80	52	16	5			
	Zahl der Ausständigen pro Ausstand nach den Ursachengruppen:					
1893	346	233	145	158	187	942
1892	256	147	93	293	176	255
1891	258	566	159	233	206	2040
1890	356	1069	109	422	127	557
Durchschnitt für die Periode 1890—93	320	447	125	265	175	892

Zeitraum von 34 Jahren, wurden nur 1825 Strikes gezählt, dagegen in den vier Jahren von 1890—93 bereits 1475. Mögen auch im letzten Dezennium die Arbeitseinstellungen nach Zahl, Bedeutung und Umfang erheblich zugenommen haben, so viel ist doch unzweifelhaft, dafs jene älterer Perioden viel zu niedrig angesetzt sind. Im Jahre 1881 fanden überhaupt keine Erhebungen über Strikes statt (1) und auch in den Jahren 1871, 1872 und 1873 finden wir lediglich 20 Ausstände verzeichnet (2).

(Siehe Tabelle II auf S. 102.)

Bei Feststellung der Ursachen zu Arbeitseinstellungen ist es beachtenswert, dafs in neuerer Zeit die Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit allmählich einen breiteren Spielraum als Petitum der arbeitenden Bevölkerung zu gewinnen scheint, während in den früheren Jahren die Forderung von Lohnerhöhungen, bezw. der Kampf gegen Herabsetzung der Löhne das dominierende Element bildeten. Der Umstand, dafs die Quersummen der Prozentsätze für je ein Jahr nicht genau 100 ausmachen, ist darauf zurückzuführen, dafs die Arbeitseinstellungen sehr häufig aus kombinierten Ursachen entspringen. Infolge dessen erscheinen in den Prozentberechnungen einzelne Zahlen teils wiederholt, teils sind sie zusammengezogen.

III. Resultate der Arbeitseinstellungen für die Ausständigen.

Jahre	Zahl der Arbeitseinstellungen	% der Arbeitseinstellungen, deren Ausgang für die Ausständigen war			Durchschnittszahl der Ausständigen per Ausstand	Durchschnittszahl der Ausständigen bei Arbeitseinstellungen mit		
		Erfolg	Teilweiser Erfolg	Niederlage		Erfolg	Teilweisem Erfolg	Niederlage
1893	634	25	32	43	268	229	217	330
1892	261	22	31	47	183	174	476	120
1891	267	34	26	40	408	246	809	303
1890	313	27	21	52	380	163	437	473
Durchschnitte nach Perioden:								
1890—93	368	27	27	46	302	211	390	322
1888—89	215	21	22	57				
1882—85	131	29	13	58				
1874—80	40	24	23	53				

IV. Zusammenstellung der Arbeiterausstände nach den Ursachen ihrer Entstehung verglichen mit deren Ausgang für die Ausständigen.

	Forderung einer Lohnerhöhung			Widerstand gegen eine Herabsetzung der Löhne			Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit			Forderung von Wiederanstellung von Arbeitern			Forderung von Entlassungen von Personal			Verschiedene Streitpunkte		
	Erfolg	Niederlage	Zweifelhafter Ausgang	Erfolg	Niederlage	Zweifelhafter Ausgang	Erfolg	Niederlage	Zweifelhafter Ausgang	Erfolg	Niederlage	Zweifelhafter Ausgang	Erfolg	Niederlage	Zweifelhafter Ausgang	Erfolg	Niederlage	Zweifelhafter Ausgang
1893	22	44	34	18	49	33	56	30	14	19	72	9	46	42	12	27	51	22
1892	30	38	32	17	53	30	12	29	59	10	60	30	11	74	15	32	46	22
1891	34	36	30	36	45	19	19	43	38	26	68	6	13	65	22	45	31	24
1890	24	56	20	37	42	21	23	56	21	19	81	00	36	59	5	38	48	14
Periode 1890—93	26	43	31	26	48	26	40	37	23	19	71	10	29	58	13	32	46	22
1888—89	19	58	23	27	45	28												

V. Zeitpunkt des Ausbruchs der Ausstände (in Prozenten).

Jahre	% der Arbeitseinstellungen in den Monaten				% der Ausständigen, welche sich an den Arbeitseinstellungen beteiligt haben in den Monaten			
	1. Januar Febr. März	2. April Mai Juni	3. Juli August Septbr.	4. Oktbr Novbr. Dezbr.	1. Januar Febr. März	2. April Mai Juni	3. Juli August Septbr.	4. Oktbr. Novbr. Dezbr.
1893	27	46	15	12	18	42	34	6
1892	28	29	18	25	29	22	22	27
1891	16	44	25	15	12	21	19	48
1890	14	48	26	12	9	76	10	5
Periode 1890—93	22	43	20	15	15	44	22	19
" 1882—85	25	33	21	21				
" 1874—80	22	36	22	20				

Die Tabelle V erhärtet von neuem die schon öfters beobachtete Thatsache, dafs die Mehrzahl der Arbeitseinstellungen in der ersten Hälfte des Jahres und zwar hauptsächlich im Frühjahr erfolgen. Nicht ist also hierfür derjenige Moment entscheidend, wo die Industrieen am regsten in Thätigkeit sind, sondern vielmehr derjenige Zeitpunkt, in welchem es der arbeitenden Bevölkerung verhältnismäfsig am leichtesten fällt den Kampf mit der kapitalistischen Unternehmerschaft aufzunehmen, wo die Möglichkeit zum Ausharren am gröfsten ist.

VI. Verteilung der Arbeitseinstellungen auf die einzelnen Industriezweige.

Industriezweige	Perioden	Gesamtzahl der verzeichneten Arbeitseinstellungen	% der Arbeitseinstellungen nach Ursachen: Für Lohnerhöhung	Gegen Lohnherabsetzung	Für Verkürzung der Arbeitszeit	nach Ausgang: Vollständiger Erfolg	Teilweiser Erfolg	Niederlage
Bergbau	1890—93	84	31	5	15	31	32	37
	1852—89	76	59	6	?	12	6	82
Nahrungsgewerbe	1890—93	26	54	11	31	19	50	31
Leder- u. Gerbereiindustrie	1890—93	81	45	16	13	31	25	44
Textilindustrie	1890—93	534	43	18	13	23	28	49
	1852—89	680	41	35	?	19	20	61
Holzindustrie	1890—93	103	67	11	20	38	32	30
Metallindustrie	1890—93	24	58	21	?	17	21	62
(Metallurgie)	1852—89	128	45	25	?	18	24	58
Metallarbeiten	1890—93	157	40	17	10	21	27	52
Baugewerbe	1890—93	143	64	5	24	32	31	37
Transportgewerbe	1890—93	63	70	12	16	27	26	47

Die letzte Tabelle würde mannigfaches Interesse bieten zu Vergleichungen, wenn man das Verhältnis zwischen den Ausständigen einer Industrie mit den regelmäſsig und dauernd von derselben beschäftigten Arbeitern ziffermäſsig feststellen könnte. Diese letzteren Zahlen sind aber zur Zeit nicht bekannt. Es sind daher nur einige besonders wichtige Industriezweige herausgegriffen und sind hierfür dieselben die prozentualen Verhältnisse nach Ursachen und dem Ausgang der Arbeitseinstellungen berechnet worden.

Würzburg, im Januar 1895.

III.

Vergantung ländlicher Grundstücke in Bayern.

Im Jahre	unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	100—200 ha	über 200 ha	Im ganzen	Grundfläche in ha	Verhältnis d. vergant. Fläche: Kleiner Grundbesitz bis 10 ha	Mittlerer Grundbesitz v. 10—100 ha	Gröfs. Grundbes. üb. 100 ha
										%	%	%
1880[1]	2159	744	505	283	36	10	2	3739	30 059	33.0	61,0	6,0
1881	1521	519	425	216	26	7	—	2739	21.252	34.0	61.0	5.0
1882	1251	381	258	155	23	3	—	2071	15.665	35.0	62,0	3.0
1883	1144	312	215	118	11	1	1	1803	12.696	37,1	59 6	3.3
1884	919	269	193	109	15	1	—	1507	11.016	35.3	63.7	1,0
1885	811	2[illegible]5	139	88	19	3	2	1318	11,457	32.2	51,0	16,8
1886[2]	883	247	139	67	9	2	1	1348	8,582	41,5	53.0	5,5
1887	689	206	125	82	8	1	—	1111	7,935	37.0	61,7	1,3
1888	927	307	182	83	13	1	1	1514	10.483	40,7	55.7	3,6
1889	1032	304	178	103	12	3	—	1632	11,052	39.4	57.4	3,2
1890	749	216	155	67	11	—	—	1198	7.971	39.3	60,7	—
1891	578	162	100	67	11	2	1	921	7,281	32,3	59.5	8,2
1892	546	144	122	54	15	2	—	883	6,785	33.3	62	4.7
1893	498	145	104	63	11	2	—	823	6,718	33.2	61,7	5,1

1) Erlafs des Wuchergesetzes v. 24. Mai 1880.

2) Aenderungen der Subhastationsordnung v. 29. Mai 1886 mit Einführung des Deckungssystems.

IV.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt [1]).

Von Max von Heckel.

Einleitung.

Zu den bedenklichsten Erscheinungen, welche die andauernde wirtschaftliche Depression während der letzten zwanzig Jahre erzeugt hat, zählt die Arbeitslosigkeit in der modernen Volkswirtschaft.

Die volkswirtschaftlichen Krisen der Neuzeit, jene Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion, mit ihren gedrückten Preisen, Stockungen des Absatzes und dabei mit starker Ueberführung der Märkte durch eine chronische Ueberproduktion haben insbesondere tiefgehende Einwirkungen auf die Lage des Arbeitsmarktes geäufsert. Sie haben ein dauernd unausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Arbeitsangebot und der Nachfrage nach Arbeitskräften hervorgerufen. Aber gerade die lohnarbeitenden Klassen vermögen gegen die aus der Krisenbildung erwachsenden Folgen am wenigsten Widerstand zu leisten. Und darum mufs die Arbeitslosigkeit, wie sie teils akut, teils chronisch auftritt, die volkswirtschaftliche Lage fühlbar beeinflussen. Es ist klar, dafs die moderne Sozialpolitik an dieser Aufgabe der positiven Reformarbeit nicht vorübergehen kann. Die Mafsregeln, welche bis jetzt zur Bekämpfung dieser Krankheit am sozialen Körper angewendet wurden, waren

---

1) Ratschlag und Gesetzentwurf betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Vorgelegt dem Grofsen Rate den 8. November 1894. Motive und Gesetzestext. Mit einem Anhang: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt von Dr. Georg Adler, ao. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität. 8⁰ gr. 70 SS.

Litteratur: Schorrer, Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit (Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolilik, Jg. II, Heft 21, S. 282—293). In der gleichen Zeitschrift bringt auch der Verfasser des Gutachtens, Georg Adler, eine kritische Beleuchtung der Prinzipien des Gesetzentwurfs. Zur Materie ist endlich noch beachtenswert: Schikowski, Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig, 1894.

Auch an dieser Stelle sei es mir gestattet, Herrn Prof Dr. Georg Adler meinen wärmsten Dank für die liebenswürdige Unterstützung auszusprechen, welche er mir durch die Vermittelung der amtlichen Drucksachen und briefliche Mitteilungen in reichstem Mafse zuteil werden liefs.

auf einen — der Wichtigkeit der Sache gegenüber, engen Raum zurückgedrängt. Man hat sich entweder damit begnügt, die bereits vorhandene Arbeitsgelegenheit, welche von den Arbeitern aus diesem oder jenem Grunde nicht ausgenutzt wurde, den Arbeitslosen durch Errichtung von Arbeitsnachweisestellen zugänglich zu machen. Oder man hat durch sog. Notstandsarbeiten, namentlich in grofsen Städten während des Winters den Beschäftigungslosen einen, wenn auch geminderten, Verdienst zu beschaffen gesucht, um denselben über die stille Zeit wegzuhelfen. Endlich hat man den aus ihrem Erwerb geschleuderten Arbeitern durch Genossenschaften, Gewerkvereine, Wohlthätigkeitsanstalten oder eventuell im Wege der Armenpflege einen Unterhaltsbeitrag in dieser oder jener Form zu reichen gesucht. Es wurde beabsichtigt, der arbeitenden Bevölkerung bis zum Eintritt einer günstigeren Jahreszeit, in welcher die Arbeitsgelegenheit reichlicher zu fliefsen pflegt, den Kampf um die Existenz zu erleichtern [1]).

Wenn wir alle diese Mafsregeln, sowie die gelegentlich zu diesem Behufe empfohlenen Vorschläge unter einem einheitlichen Gesichtspunkte betrachten, so lassen sich zwei Merkmale feststellen. Einmal haben wir zu thun mit einem Ausflufs des Unterstützungswesens, mit karitativen Reichnissen des Staates, der Gemeindeverwaltungen oder privater Vereinigungen. Sodann aber erscheinen diese Arbeitslosenbeiträge, mögen sie in Natural- oder Geldform oder in Gestalt von Arbeitsgelegenheit geboten werden, als einzelne, zerstreute, sporadisch auftretende Aeufserungen des sozialen Gewissens und sozialpolitischer Bethätigung. Wir vermissen überall den inneren, den organischen Zusammenhang mit den übrigen Aeufserungen der positiven Sozialpolitik und die systematische Eingliederung in den Bau der sozialen Reformarbeit. Wenn man aber an ein derartiges Problem, wie die Arbeitslosigkeit in der modernen Volkswirtschaft, herantritt, wenn man durch umfassendere Mafsnahmen in sozialem Schaffen dasselbe, wenigstens in der Hauptsache, einer Lösung entgegenführen will, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, dafs nur eine festgefügte, von einheitlichen Prinzipien geführte und geleitete Organisation, welche mit den übrigen Gebieten der Arbeiterfürsorge in engstem Zusammenschlufs eingerichtet ist, ihren Zweck zu erfüllen vermag. Denn hat die moderne Gesellschaft die öffentliche Verpflichtung der Gesamtheit anerkannt, für die Mitglieder des Arbeiterstandes im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit eine öffentlich-rechtliche Versorgung eintreten zu lassen, so ist es klar, dafs dem Kreis der Ursachen der Beschäftigungslosigkeit neben Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter auch diejenige Form angehört, welche in der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommt. Dafs auf diesem Gebiete die prinzipielle Abgrenzung, die Bestimmung von Umfang und Inhalt, sowie

1) Vgl. in dieser Beziehung Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed, London 1893 (Board of Trade. Labour-Department). Ein Auszug dieser Veröffentlichung findet sich in diesen „Jahrbüchern", Dritte Folge Bd. VIII, S. 265—282: „Die Fürsorge für die Arbeitslosen in England" vom Verfasser des vorliegenden Aufsatzes. Ferner Booth, Pauperisme, a Picture ot the Endowment of old Age, an Argument. London 1892.

endlich die verwaltungstechnische Durchführung ungemeine Schwierigkeiten zu überwinden hat, bedarf keines Beweises. Ohne Zweifel ist die Fürsorge für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit weitaus der schwierigste Teil der sozialen Reform.

Unsere moderne systematische Reformarbeit neigt einmal in allen Staaten, welche sich der positiven Sozialpolitik nicht verschliefsen, nach der Seite des Versicherungsproblems. In der Versicherung und ihrer Technik hat die neue Zeit dasjenige Mittel zu finden geglaubt, durch welches die sozialpolitischen Aufgaben innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung in den Grenzen menschenmöglicher Erreichbarkeit am besten zu lösen sind. Mögen auch heute weite Kreise der Bevölkerung dem Prinzipe der öffentlich-rechtlichen Versicherung abhold sein, mag man das in ihr zum Ausdruck kommende Mafs der Staatshilfe und des Staatseingriffes für bedenklich halten, die weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht verwerfen, mag man Tendenz, Einzelheiten und Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung heftig befehden, soviel ist sicher, dafs im Rahmen unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, wenn einmal die Verpflichtung der Allgemeinheit zu positiver Reform im Bereiche der Arbeiterfürsorge zugestanden wird, die Versicherung das wirksamste Mittel ist, den ökonomischen Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit thatkräftig entgegenzutreten. Betrachten wir also die Arbeitslosenversicherung als einen integrierenden Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Arbeiterfürsorge, so kann nur das Mafs, die technische Durchführung und Ausdehnung fraglich sein, das „Ob Ueberhaupt“ ist damit im Prinzipe bejahend entschieden.

Bei alledem darf man indessen nicht aufser acht lassen, dafs die Lösung einer so tief einschneidenden und schwierigen Aufgabe in einem lokal eng begrenzten Kreise, auf einem kleinen territorialen Raum bei weitem eher in Angriff genommen werden kann und im technischen Detail viel leichter zu ordnen und durchzuführen ist, als in einem grofsen Staate. Es ist daher begreiflich, dafs Staat und Gesetzgebung in einem lokal abgeschlossenen Wirtschaftsgebiete, in dem heute noch der stadtwirtschaftliche Charakter der Volkswirtschaft überwiegt, sich am ehesten und raschesten zu derartigen sozialpolitischen Experimenten herbeilassen. Um deswillen kann es nicht auffallen, dafs ein kleines Gemeinwesen, wie einzelne Kantone der Schweiz, sich zuerst entschlossen haben, den dornenvollen Pfad einer Arbeitslosenversicherung zu beschreiten. Obgleich am 3. Juni 1894 das Schweizervolk mit 308 289 gegen 75 880 Stimmen das Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit verworfen und damit erklärt hat, eine rechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die Folgen der Arbeitslosigkeit nicht anerkennen zu wollen, steht dennoch ein, allerdings durch Reichtum und wirtschaftliche Blüte hervorragender Kanton, Basel-Stadt, im Begriffe, mit kühner Hand das heikle Problem der Arbeitslosenversicherung seiner Lösung entgegenzuführen.

Auch der Berner Stadtrat hat einen Beschlufs gleicher Richtung, wenn auch in engerer Begrenzung, im Interesse der Arbeitslosenfrage gefafst. Es soll nämlich eine Aenderung des Reglements der Arbeits-

losenkasse in dem Sinne erfolgen, dafs die Gemeinde einen fixen Jahresbeitrag von 5000 Franken aus der Spendkasse in die Arbeitslosenkasse abführen soll. Bisher hatte die Gemeinde nur die Deckung eines Defizits bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken übernommen.

Auf den folgenden Blättern soll in grofsen Zügen eine zusammenfassende Darstellung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nach den Grundlagen, wie dieselbe in Kanton Basel-Stadt geplant ist, versucht werden. Wir werden uns dabei darauf beschränken, die gesetzlichen Bestimmungen systematisch zu ordnen, und in der Hauptsache auf eine kritische Würdigung der Einzelheiten verzichten.

I. Der Ursprung einer Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt.

Während in früheren Jahren die Hilfe der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit zur Bekämpfung der Folgen periodischer Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten ausreichte, legte die strenge und andauernde Kälte im Winter 1890—91 die Thätigkeit der Baugewerbe mehrere Monate brach. Hierdurch wurde die Fürsorge für die Arbeitslosen ein dringenderes, öffentliches Bedürfnis denn früher. Um deswillen bildete sich aus Bürgern und Einwohnern der Stadt Basel ein privates Hilfskomitee, an welches sich auch der Vorsteher des Departements des Innern anschlofs, und eröffnete eine allgemeine Sammlung. Auch der Regierungsrat hatte beschlossen, sich nötigenfalls an der Unterstützungssumme mit Beiträgen aus Staatsmitteln zu beteiligen. In wenigen Tagen verfügte der Ausschufs über eine Summe von 25 000 Frcs. von privater Seite, wovon etwa 21 000 Frcs. sofort zur Verwendung gelangten und 4464 Frcs. 25 Cts. der Staatskasse für spätere gleiche Zwecke übergeben wurden. Ein Rückgriff auf den Staatsbeitrag war nicht nötig geworden.

Desgleichen zeigte sich im durchaus normal verlaufenden Winter 1891—92 wiederum die gewohnte Arbeitslosigkeit des Baugewerbes. Man verwendete daher den Ueberschufs der Arbeitslosenbeiträge zu Unterstützungszwecken, wozu der Regierungsrat noch einen Zuschufs von 2000 Frcs. bewilligte. Als aber im Jahre 1892—93 eine allerdings gegen das Vorjahr steigende Not infolge der Arbeitslosigkeit eintrat, wurden dringende Gesuche in der Unterstützungsfrage an den Regierungsrat gerichtet. Dieser genehmigte nun auf Antrag des Departements des Inneren eine Summe von 10 000 Frcs. in der Erwägung, dafs die private Wohlthätigkeit nicht alljährlich in Anspruch genommen werden könne, ohne zu ermüden, und in der Meinung, dafs im Wege einer versicherungstechnischen Ordnung der Arbeitslosenunterstützung eine gesetzliche Basis der alljährlich wiederkehrenden Anforderungen gefunden werden müsse. Diese Auffassung war um so berechtigter, als auch aus Arbeiterkreisen der entschiedene Wunsch zum Ausdruck kam, sich selbst im Wege der Versicherung zu helfen und nicht auf die Dauer von einem Almosen gemeinnütziger Männer oder des Staates abhängig zu sein. Infolgedessen erteilte der Regierungsrat am 3. Februar 1893 dem Departement des Innern den Auftrag, über die Gründung und Einrichtung einer Ver-

sicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Beratung zu pflegen und darüber Bericht zu erstatten.

Für die Lösung dieser Aufgabe stand dem Departement des Innern keinerlei gesetzgeberischer Vorgang gleicher Art in anderen Ländern zur Verfügung, und konnte demgemäfs auch keine statistische Grundlage hierfür gefunden werden. Es mufste darnach getrachtet werden, diese Grundlage auf rein wissenschaftlichem Wege zu finden. Das Departement des Innern ersuchte daher den Herrn Professor Dr. Georg Adler um die Ausführung der nötigen Vorarbeiten, welchem Wunsche derselbe bereitwilligst nachkam. Derselbe legte einen Vorschlag vor, auf Grund dessen ein erster Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde. Die Vorberatung dieses Entwurfs geschah durch eine vom Departement des Innern mit Zustimmung des Regierungsrates gebildete Kommission aus elf Mitgliedern. Dieselbe bestand aus zwei Angehörigen des Regierungsrates, einem Nationalökonomen (Prof. Adler), einem Mathematiker (Prof. Kinkelin), einem Ständerat, drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern.

Als Ergebnis wiederholter Beratungen dieser Kommission legte das Departement des Innern mit Bericht vom 15. Juli 1894 dem Regierungsrat den Entwurf eines Gesetzes vor, nachdem einige Modifikationen an dem ursprünglichen Entwurfe vorgenommen worden waren. Auch der Regierungsrat hat den Gesetzesvorschlag einer eingehenden Prüfung unterzogen und denselben in der Form, wie er sich im Verlaufe der Beratung gestaltet hat, am 4. November 1894 dem Grofsen Rate unterbreitet.

II. Versicherungszwang und Umfang der Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt beruht für die ihr unterliegenden Versicherungsbetriebe auf dem Prinzipe des Versicherungszwanges, sie ist eine obligatorische. Denn nur ein Obligatorium der Versicherung kann den gewünschten Erfolg erzielen, da die nichtversicherten Arbeiter ebensogut wie die versicherten arbeitslos werden, und dann auf Unterstützungen aus Privat- oder Staatsmitteln angewiesen sind. Mit einer nur fakultativen Versicherungspflicht ist in der That niemand geholfen, da insbesondere die Frauen und Kinder nicht verantwortlich gemacht werden können, dafs der Ernährer die Versicherung versäumt hat. Eine auf Freiwilligkeit aufgebaute Arbeitslosenversicherung aber läfst befürchten, dafs überhaupt nur eine geringe Beteiligung der Arbeiter stattfindet, die Einrichtung also nur für einen ganz engen Kreis Nutzen stiften würde, wenn die geringe Zahl der versicherten Arbeiter nicht überhaupt die Existenzfähigkeit der Kasse ohne ganz wesentliche Zuschüsse aus Privat- oder Staatsmitteln in Frage stellt. Die finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung würde aber bedeutend dadurch erhöht, dafs bei fakultativer Versicherung gerade diejenigen Gruppen der arbeitenden Bevölkerung die Versicherungsanstalt benützen, bei denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit eine besonders grofse ist, oder auch die Arbeitgeber, welche die Zahl ihrer Arbeiter herabsetzen, gerade die Versicherten entlassen würden, weil sie diese ja ohnehin vor dringendster Not geschützt wissen.

Als Versicherungsbetriebe werden diejenigen Gewerbe, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz vom 3. März 1877 unterstellt sind, sowie die Baugewerbe und die Ausführung von Erdarbeiten bezeichnet. In diesen Betrieben sind alle unselbständig erwerbenden Personen, welche seit mehr als einem Jahre als Bürger oder Niedergelassene im Gebiete des Kantons Basel-Stadt wohnen, zwangsweise vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zu versichern. Die versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrage des im Kantonsgebiete liegenden Betriebes in anderen Kantonen oder im Ausland arbeiten, im Versicherungsverbande. Mit dem Zeitpunkte der Aneignung einer die Versicherungspflicht bedingenden Eigenschaft wird jeder Versicherungspflichtige Mitglied der Versicherungsanstalt. Bei Verlust dieser Eigenschaft hört die Mitgliedschaft mit der Thatsache des Verlustes auf. Die Versicherungsbetriebe zerfallen in zwei Klassen. Der ersten Klasse gehören die dem Fabrikgesetz vom 3. März 1877 unterstellten Gewerbe an, der zweiten Klasse dagegen grundsätzlich die Betriebe der Baugewerbe und Erdarbeiten. Unter den letzteren wird jedoch der Regierungsrat im Verordnungswege diejenigen Unternehmungen namhaft machen, welche von der Arbeitslosigkeit weniger oder doch nicht regelmäfsig heimgesucht werden, und dieselben der ersten Klasse zuteilen. Diese Unterscheidung, welche auf der Verschiedenheit der Gefahr der Arbeitslosigkeit gründet, soll für die abgestufte Bemessung der Beiträge zwei fest abgegrenzte „Gefahrenklassen" feststellen: Fabrikarbeiter und Bauarbeiter. Letztere werden, weil einer regelmäfsig wiederkehrenden Saisonarbeitslosigkeit unterworfen, voraussichtlich ein im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl sehr grofses Kontingent von Arbeitslosen stellen und demgemäfs viel gröfsere Ansprüche an die Kasse machen. Indessen giebt es immerhin auch Betriebe der Baugewerbe, welche der regelmäfsigen Arbeitslosigkeit nicht mehr ausgesetzt sind als die Fabriken. Hier wäre es ungerechtfertigt, dieselben in der Höhe der Beiträge nicht den Fabriken gleichzustellen. Diese Ausgleichung ist darum der Kompetenz der Verordnung durch den Regierungsrat anheimgestellt.

Der Versicherungszwang wurde zunächst nur auf solche Betriebe erstreckt, welche durch ihre Eigenart der Technik der Arbeitslosenversicherung am besten zugänglich sind, wie Fabriken und Baugewerbe, und bei denen gerade dieser Versicherungszweig das dringendste Bedürfnis ist. Dennoch sind für die Ausdehnung des Versicherungsgebietes mehrfach Beschränkungen erforderlich gewesen.

Ein bereits erwähnter Vorbehalt bindet den Versicherungszwang an den Ablauf eines mindestens ein Jahr währenden Aufenthalts oder Wohnsitzes im Kanton, um vor allem die rasch beweglichen, zuziehenden und wieder abziehenden Elemente der Arbeiterschaft auszuschliefsen. Und ebenso sind von der Versicherungspflicht prinzipiell diejenigen Arbeiter ausgenommen, deren Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag von vornherein auf weniger als eine Woche in Aussicht genommen ist. Aufserhalb der Arbeitslosenversicherung fallen auch die höchstbesoldeten Arbeiter, deren Jahresbezug 2000 Frs. und mehr beträgt. Der Charakter ihrer Anstellung ist hier vorwiegend ein Beamtenverhältnis, und sie sind ohnehin

der Arbeitslosigkeit am wenigsten unterworfen. Endlich hat man auch diejenigen Lehrlinge und Volontärs unter 18 Jahren eximiert, deren Lohn im Jahr weniger als 200 Frs. ausmacht. Man ist dabei von der Anschauung ausgegangen, dafs solche Personen in der Hauptsache von ihren Angehörigen zu unterhalten sind und deshalb durch eine eintretende Beschäftigungslosigkeit in keine nennenswerte Not geraten.

Jeder Arbeitgeber einer versicherungspflichtigen Unternehmung ist gehalten, der Versicherungsanstalt den Ein- und Austritt einer versicherungspflichtigen Person innerhalb 14 Tagen, welche dem Zu- oder Abgang folgen, dem Verwalter der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Das Polizeidepartement wird bei der Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmungen mitwirken. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung sind die nichtbezahlten Prämien nachträglich und zwar ausschliefslich vom Arbeitgeber zu entrichten, so dafs eine Schadloshaltung desselben auf Kosten der versicherten Personen ausgeschlossen ist.

Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, der Versicherungskasse Mitteilung zu machen, wenn ein von ihm beschäftigter Arbeiter seines Versicherungsbetriebes von einer Lohnklasse in eine andere übertritt.

III. Leistungen der Versicherungsanstalt.

Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat im Falle der „unverschuldeten Arbeitslosigkeit“ einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus der Kasse.

Der Eintritt der Arbeitslosigkeit mufs aber unverschuldet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Unterstützung abzulehnen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes liegt der Thatbestand einer „nicht-unverschuldeten oder verschuldeten Arbeitslosigkeit“ vor:

1) wenn die Arbeitslosigkeit infolge von Lohnstreitigkeiten — Arbeitseinstellung oder Aussperrung — entstanden ist;

2) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austritts ist;

3) wenn die Arbeitslosigkeit durch ein Verhalten des Versicherten hervorgerufen wurde, welches den Arbeitgeber nach dem schweizerischen Obligationenrechte und den Bestimmungen des Fabrikgesetzes vom 3. März 1877 zur sofortigen Entlassung des Arbeiters berechtigt. Die dort aufgeführten Gründe sind vor allem Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Trunksucht. So sehr dieser Punkt prinzipiell keiner Motivierung bedarf, so dürfte er doch bei der praktischen Durchführung des Gesetzes ungemeine Schwierigkeiten machen, da die Frage des Verschuldens — ob auf Seiten des Arbeiters oder Arbeitgebers — schwer zu entscheiden ist. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dafs der Arbeitgeber, um die entlassenen Arbeiter nicht zu schädigen, keine belastenden Gründe angiebt. Jedenfalls darf man sich von dieser Bestimmung nur eine vorbeugende und erzieherische Wirkung versprechen.

4) wenn die Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit oder Unfall eingetreten ist.

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit durch Unfall soll das eidgenössische Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 und 26. April

1887, sowie das zu erwartende Unfallversicherungsgesetz schützen und gegen die wirtschaftlichen Folgen der durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit sollen sich die Arbeiter durch besondere Kassen sichern, bezw. durch das zu erwartende eidgenössische Krankenversicherungsgesetz gesichert werden. Um deswillen haben auch Arbeitslose, welche eine Kranken- und Unfallunterstützung erhalten, während der Dauer dieser Bezüge kein Anrecht auf Unterstützung durch die Versicherungsanstalt [1]).

5) wenn der Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit weniger als 26 Wochen lang Beiträge an die Kasse bezahlt hat.

6) wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Die Versicherungsanstalt hat aber nicht das Recht, den Arbeitslosen solche Stellen anzubieten, welche durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung seitens der Arbeitgeber frei geworden sind. Wie die Versicherungsanstalt nicht die Partei der ausständigen Arbeiter durch Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung ergreifen darf, ebensowenig ist sie befugt, im Unternehmerinteresse zu wirken, indem sie Stellen, die durch Streik oder Aussperrung erledigt sind, den Arbeitslosen aufzuzwingen sucht. Solche sozialen Klassenkämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen unter striktester Aufrechterhaltung der Neutralität des Staates und der staatlichen Organe von den Beteiligten allein zum Austrag gebracht werden.

Diese 6 Fälle von Arbeitslosigkeit, welche als nicht-unverschuldet oder als verschuldet charakterisiert wird, werden vom Gesetze besonders namhaft gemacht, um der Willkür gar keinen freien Spielraum zu lassen und für die Beurteilung des einzelnen Falles eine feste Grundlage zu schaffen. Dabei war von vornherein klar, dafs jede Art von Arbeitslosigkeit nicht schlechthin den Anspruch auf eine Unterstützung begründen könne, da die Leistungsfähigkeit der Versicherungskasse durch eine mifsbräuchliche Ausbeutung der Arbeitslosenunterstützungen leicht in Frage gestellt werden könnte.

Mitglieder der Versicherungsanstalt, welche infolge Stockung in der Arbeit die Hälfte ihres Durchschnittslohnes oder darüber beziehen, sind nicht als Arbeitslose zu betrachten. Sinkt dagegen das Arbeitsverdienst unter das Existenzminimum des halben Durchschnittslohnes herab, so haben solche Versicherte einen Anspruch auf zwei Dritteile der Arbeitslosenunterstützung. Dieses Minimaleinkommen ist nun ein relativer Begriff von verschiedener Höhe für die einzelnen Lohnklassen, der wesentlich von der bisherigen Gewöhnung abhängt. Um deswillen wird der Bezug der Unterstützung an die Bedingung geknüpft, dafs der Lohn unter die Hälfte des bisherigeu Durchschnittslohnes herabgegangen ist. Die gewährte Unterstützung darf aber niemals die volle Höhe des Arbeitslosenbeitrags erreichen, da der Arbeiter ohnehin einen Teil seines Lohnes fortbezieht. Die Kürzung der Unterstützung um ein Drittel sucht diesem Bestreben Rechnung zu tragen.

---

1) Indessen behalten diejenigen Versicherten, welche wegen Unfalls oder Krankheit von der Beitragspflicht befreit sind, ihre vollen Ansprüche, die sie zu jenem Zeitpunkte innehatten, wo sie die Zahlung von Beiträgen einstellten. Diese erlöschen nur, wenn 26 Wochen hintereinander keine Beiträge gezahlt worden sind.

Die Höhe der Unterstützung bei eingetretener Arbeitslosigkeit richtet sich nach dem Betrage des Wochenlohnes, welchen der Versicherte, während der 26 Arbeitswochen, die der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, bezogen hat. Für dessen Bemessung bestehen drei Lohnklassen, von welchen ausweisen

die I. Lohnklasse einen Wochenlohn bis und mit 15 Frcs.
„ II. „ „ „ über 15 u. mit 24 „
„ III. „ „ „ über 24 „

Wenn der Versicherte während der Karenzzeit verschiedenen Lohnklassen angehört hat, so richtet sich die Unterstützung nach derjenigen Lohnklasse, auf welche die meisten Arbeitswochen fallen. Bei der Verteilung gleich vieler Arbeitswochen auf verschiedene Lohnklassen ist für die Arbeitslosenunterstützung die höhere Lohnklasse entscheidend.

Für die Leistungen der Versicherungsanstalt an die Arbeitslosen wird eine dreifache Unterscheidung gemacht:

I. Gruppe: Unverheiratete Mitglieder, Witwer oder Witwe ohne Kinder unter 14 Jahren oder verheiratete Frau.

II. Gruppe: 1) Witwer oder Witwe mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren oder verheirateter Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren,

2) Verheirateter Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, wenn dessen Ehefrau gleichzeitig eine regelmäfsige, volle, tägliche Beschäftigung gewährende Arbeitsstelle versieht oder selbst eine Arbeitslosenunterstützung erhält.

III. Gruppe: 1) Verheirateter Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren,

2) Verheirateter Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, wenn dessen Ehefrau gleichzeitig eine regelmäfsige, volle, tägliche Beschäftigung gewährende Arbeitsstelle versieht oder selbst eine Arbeitslosenunterstützung erhält.

Nach dieser Gruppierung gewährt die Versicherungsanstalt im Falle der Arbeitslosigkeit den Versicherten der drei Lohnklassen folgende täglichen Arbeitslosenunterstützungen:

	I. Gruppe	II. Gruppe		III. Gruppe	
		1.	2.	1.	2.
		Untergruppe		Untergruppe	
I. Lohnklasse (Frcs.)	0,80	1,20	0,80	1,50	1,20
II. „ „	0,90	1,40	0,90	1,70	1,40
III. „ „	1,00	1,50	1,00	2,00	1,50

Die gesetzlich bestimmte Unterstützung kann durch die Versicherten erst nach Ablauf einer Woche seit Beginn der Arbeitlosigkeit beansprucht werden. Sie wird für die Werktage, sowie auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt. Jedoch kann einem Mitglied im Laufe eines Rechnungsjahres höchstens 91 Tage eine Arbeitslosenunterstützung zugebilligt erhalten. Wenn ein Versicherter im Laufe eines Rechnungsjahres während 50 Tage oder länger eine Arbeitslosenunterstützung empfangen hat, so erwirbt derselbe für das folgende Jahr erst dann wieder ein Anrecht auf

Leistungen aus der Versicherungskasse, wenn er, vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen in Arbeit gewesen ist und ebenso lange zur Kasse der Versicherungsanstalt Beiträge gezahlt hat. Zu Gunsten der Arbeitslosen wird eine aus einem Rechnungsjahr ins andere sich hinüberziehende Unterstützungsperiode als ganz ins erste Jahr fallend gerechnet.

Ein Arbeitsloser, welcher eine Arbeitsstelle aufserhalb des Kantons annimmt, hat auf Zehrpfennig und Reisegeld Anspruch. Der Zehrpfennig beträgt 1 Fr. pro Reisetag für denjenigen, welcher allein reist, und 2 Frcs. pro Reisetag, welcher mit Familie reist. Das Reisegeld besteht in dem Ersatze der Kosten für die Personenbeförderung des Arbeitslosen und auch seiner Familie, wenn dieselbe gleichseitig die Reise nach dem neuen Arbeitsorte antritt. Das Reisegeld wird indessen nur bis zu einer Entfernung von 200 Kilometern gewährt. Anderweite Kosten für den Umzug werden nicht bezahlt. Wer innerhalb dreier Tage nach Anmeldung seiner Arbeitslosigkeit eine Stelle aufserhalb des Kantons nachgewiesen erhält, hat nur auf den Zehrpfennig Anspruch. Wer innerhalb des vierten bis mit siebenten Tages nach Anmeldung seiner Arbeitslosigkeit aufserhalb des Kantons eine Arbeitsstelle nachgewiesen erhält, hat aufser dem Zehrpfennig nur noch den Ersatz eines Drittels der Kosten der Personenbeförderung zu beanspruchen. Wer endlich innerhalb des achten mit und bis elften Tages nach Anmeldung seiner Arbeitslosigkeit eine Stelle aufserhalb des Kantons nachgewiesen erhält, hat aufser dem Zehrpfennig nur noch Anspruch auf Ersatz zweier Drittel der Personenbeförderung.

Die Arbeitslosenunterstützung wird in wöchentlichen Raten bezahlt. Zehrpfennig und Reisegeld dagegen werden unmittelbar vor Antritt der Reise verabfolgt.

Die Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt erlischt an sich durch die die Versicherungspflicht begründende Thatsache der Zugehörigkeit zu einem Versicherungsbetriebe. Wenn aber ein Mitglied durch den Uebertritt in einen nichtversicherungspflichtigen Betrieb seiner Mitgliedschaft verlustig geht, so besitzt dasselbe vom Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft an mit Bezug auf eine innerhalb dieser Zeit sich einstellende Arbeitslosigkeit die gleichen Ansprüche an die Anstalt wie zuvor, wenn dasselbe freiwillig seine Beiträge weiterzahlt und nachweislich innerhalb dieser ganzen Zeit im Gebiete des Kantons Basel-Stadt beschäftigt war. Ging dagegen ein Mitglied der Versicherungsanstalt durch den Uebertritt in einen Betrieb aufserhalb des Kantons seiner Mitgliedschaft verlustig und nimmt es binnen eines Jahres von neuem in einem Versicherungsbetriebe des Kantons Arbeit, so gewinnt es alle Rechtsansprüche, die es an die Versicherungsanstalt im Zeitpunkte des Ausscheidens hatte, wieder, sobald es abermals 8 Wochen Mitglied der Versicherungsanstalt war und ebenso lange Beiträge entrichtete.

Eine besondere gesetzliche Regelung bedarf bei einer Arbeitslosenversicherung die Behandlung eines eventuellen Nebenverdienstes.

Die Arbeitlosen, welche aus der Versicherungskasse eine Unterstützung empfangen, haben ihren allenfallsigen Nebenverdienst durch Arbeit dem

Verwalter der Versicherungsanstalt spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung genau anzugeben. Ohne Einflufs auf die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bleibt ein wöchentlicher Nebenverdienst von 3 Frcs. Bei einem höheren Betrage dieses letzteren wird die Unterstützung bei der Auszahlung an die Arbeitslosen gekürzt. Die Kürzung erfolgt dadurch, dafs immer zwei Drittteile von dem Verdienst, soweit er 3 Frcs. übersteigt, von der Unterstützung abgezogen werden. Die Verschweigung von irgend welchem Arbeitsverdienst oder von Empfang einer Kranken- oder Unfallunterstützung durch einen Arbeitslosen zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich.

Wie hoch werden nun die Ansprüche zu bemessen sein, welche an die Versicherungsanstalt im Durchschnitte gestellt werden?

Das Gutachten [1]) giebt uns hierüber folgende Auskunft.

Das Maximum der Arbeitslosen beträgt, im groben aus den Durchschnitten berechnet, 1800 Arbeiter und Arbeiterinnen. Mag jeder Verheiratete den höchsten Satz der Lohnklasse, d. h. 2 Frcs., und jeder Unverheiratete den höchsten Satz der höchsten Lohnklasse, d. h. 1 Fr., als Unterstützung erhalten, und mag die starke Hälfte als „verheiratet“ anzunehmen sein, d. h. etwa 1000, so stellt sich die Rechnung folgendermafsen dar:

1000	erhalten je	2 Frcs.	60 Tage	=	120 000	Frcs.
800	„ „	1 „	60 „	=	48 000	„
			Summe der Unterstützungen:		168 000	Frcs.

Diese Berechnungsweise gründet auf den für die Versicherungskasse allerungünstigsten Annahmen. Soweit eine Statistik überhaupt vorhanden ist, läfst sich, wenn man so genau als möglich rechnet, aber immer noch mit pessimistischer Ausdeutung, folgende Rechnung aufstellen:

Von den 9000 versicherten Arbeitern — 7500 Fabrikarbeitern und 1500 Bauarbeitern — gehören nach den eingezogenen Erkundigungen zu den einzelnen Lohnklassan:

	Fabrikarbeiter:	Bauarbeiter:
I. Lohnklasse:	$^2/_5$ = 3000	—
II. „	$^2/_5$ = 3000	300
III. „	$^1/_5$ = 1500	1200

Die Zahl der Bauarbeiter, welche zur ersten Lohnklasse gehören, ist ganz minimal und kann daher rechnerisch gleich Null gesetzt werden. Die Zahlen können summarisch als richtig gelten, da im ganzen einige hundert Arbeiter mehr oder weniger in der einen oder anderen Klasse für die finanzielle Fundierung der Versicherungsanstalt nicht von erheblichem Einflusse sind. Nur die Zahl der die Anstalt am meisten in Anspruch nehmenden Bauarbeiter dürfte sich nicht wesentlich vermehren, wenn die aufgemachte Rechnung den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen soll.

Von den 1800 Arbeitslosen, als Durchschnitt pro Jahr, gehören 1000 zur Klasse der Bauarbeiter und 800 zu derjenigen der Fabrikarbeiter.

1) Die vorstehenden Berechnungen sind eine Wiedergabe nach dem „Gutachten“ S. 42—47.

Der höchsten Lohnklasse (III. Lohnklasse) gehören von den Beschäftigten 1200 Bauarbeiter und 1500 Fabrikarbeiter an, von denen je 700, bezw. 100, d. h. im ganzen 800 arbeitslos werden. Nach den gemachten Erfahrungen der Arbeitslosenstatistik werden von 3 Bauarbeitern immer 2 arbeitslos: Infolgedessen von 1200 eigentlich 800. Da aber nach erhaltener Auskunft gerade die höchst bezahlten Arbeiter am seltensten arbeitslos werden, so kann man füglich 100 abziehen. Bei den Fabrikarbeitern werden im ganzen 800 arbeitslos, also jeder zehnte. Daher werden von den 1500 Fabrikarbeitern der höchsten Lohnklassen eigentlich 150 aus ihrem Erwerbe verdrängt, deren Ziffer man indessen aus demselben Grunde wie vorher auf 100 reduzieren darf. Zur zweithöchsten Lohnklasse gehört der Rest der arbeitslosen Bauarbeiter, also 300. Von den Fabrikarbeitern 350. Zur niedrigsten Lohnklasse endlich gehört kein Bauarbeiter, gehören jedoch 350 arbeitslose Fabrikarbeiter. Es sind nämlich noch 3000 beschäftigte Fabrikarbeiter in der zweiten und der niedrigsten Lohnklasse, so dafs die 700 verbleibenden Arbeitslosen zu gleichen Teilen auf die beiden Klassen verteilt werden müssen. Demgemäfs haben wir

	Arbeitslose	
	Fabrikarbeiter	Bauarbeiter
I. Lohnklasse:	350	—
II. Lohnklasse:	350	300
III. Lohnklasse:	100	700
	800	1000
	1800	

Alle diese Arbeitslosen werden durchschnittlich 60 Tage von der Versicherungsanstalt unterstützt. Und nehmen wir endlich das obenerwähnte Verhältnis zwischen Verheirateten und Unverheirateten von 8 : 10 oder 2 : 5 an, so ergiebt sich

	Bedarf an Unterstützungen für:		
	Unverheiratete	Verheiratete	Ueberhaupt
I. Lohnklasse:	100 · 0,80 · 60 = 7 200	200 · 1,50 · 60 = 18 000	25 200
II. Lohnklasse:	300 · 0,90 · 60 = 16 200	350 · 1,70 · 60 = 35 700	51 900
III. Lohnklasse:	300 · 1,00 · 60 = 18 000	500 · 2,00 · 60 = 60 000	78 000
	Frcs. 41 400	Frcs. 113 700	Fr. 155 100

Doch auch diese Summe dürfte sich im allgemeinen als etwas zu hoch gegriffen darstellen, und daher in Wirklichkeit vermutlich ein durchschnittliches Weniger von 10—20 000 Frcs. zu erwarten sein.

Zu diesen Ausgaben kommen noch Reiseunterstützung und Zehrpfennig für Versicherte, welchen Arbeitsstellen aufserhalb des Kantons nachgewiesen werden, sowie die Verwaltungskosten. Erstere Summe ist entweder niedrig, wenn nur wenige Stellen auswärts nachgewiesen werden konnten, oder hoch, wenn viele Arbeiter auswärts untergebracht worden sind. In diesem letzteren Falle wird an den eigentlichen Arbeitslosenunterstützungen eine entsprechende Ersparung erzielt. Daher werden diese Ausgaben ungefähr 6000 Frcs. ausmachen. Die Verwal-

tungskosten dürften endlich auf eine Summe von ungefähr 15 000 Frcs. zu bemessen sein.

Dadurch erreicht die Summe aller Auslagen, der Unterstützungen, der Reisekosten, des Zehrpfennigs und der Ausgaben für die Verwaltung im ganzen jährlich 176 100 Frcs.

IV. Mittel der Versicherungsanstalt.

Die wirtschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke fliefsen der Versicherungsanstalt aus vier Quellen zu:

1) aus den Beiträgen der versicherten Arbeiter,
2) aus den Leistungen der Arbeitgeber,
3) aus den Beiträgen des Staates,
4) aus Schenkungen und Vermächtnissen.

Die Beiträge der versicherten Arbeiter sind verschieden abgestuft, je nachdem sie der Klasse der Fabrikarbeiter (I. Klasse) oder der Klasse der Bau- und Erdarbeiter (II. Klasse) angehören. Aufserdem wechselt die Prämie in beiden Klassen nach den drei Lohnklassen. Auch die Leistungen der Arbeitgeber sind unterschiedlich geordnet; sie richten sich nach dem Umstande, zu welcher Gruppe der Versicherungsbetrieb zählt, sind jedoch für jede der beiden Klassen in festen Sätzen normiert. Diese sind indessen unabhängig von der Höhe des an die Arbeiter gezahlten Lohnes, sie sind reine quantitative Kopfquoten.

Die wöchentlichen Beiträge sind im einzelnen festgesetzt für

	Arbeiter Frcs.	Arbeitgeber Frcs.
Erste Klasse: Fabrikarbeiter		0,10
I. Lohnklasse (bis u. mit 15 Frcs. Wochenlohn)	0,20	—
II. Lohnklasse (über 15 u. mit 24 Frcs. Wochenlohn)	0,30	—
III. Lohnklasse (über 24 Frcs. Wochenlohn)	0,40	—
Zweite Klasse: Bau- und Erdarbeiter		0,20
I. Lohnklasse (bis und mit 15 Frsc. Wochenlohn)	0,40	—
II. Lohnklasse (über 15 u. mit 24 Frcs. Wochenlohn)	0,50	—
III. Lohnklasse (über 24 Frcs. Wochenlohn)	0,60	—

Nach dieser Prämientabelle sind die Beiträge der Arbeiter und die Leistungen der Arbeitgeber zu bemessen und einzuheben. Als Wochenlohn wird das Sechsfache des täglichen Arbeitslohnes angenommen. Wo der Erwerb kein alltäglich gleichmäfsiger ist, zumal bei Akkordarbeit und Stundenlohn, ist der tägliche Arbeitslohn nach dem Durchschnitt des Verdienstes zu berechnen. Regelmäfsige Geldzulagen und andere als Geldeinnahmen, namentlich Naturalleistungen, sind bei der Berechnung des Wochenlohnes mit zu veranschlagen. Wenn der Versicherte in einer Woche nicht mehr als drei Tage arbeitet, so wird für diese Woche keine Prämie erhoben. Arbeitet er dagegen mehr als drei Tage, so ist die Prämie für die ganze Woche zu entrichten. Letztere Bestimmung wurde im Interesse der Einfachheit der Verrechnung beigefügt.

Die Arbeiterbeiträge werden von den betreffenden Unternehmern mit den Leistungen der Arbeitgeber an die Versicherungskasse abgeführt. Da-

bei ist der Arbeitgeber berechtigt, dem Versicherten, für welchen er zahlen mufs, die für diesen gezahlte Prämie an der Lohnzahlung abzuziehen. Auf eine andere Weise darf der Abzug des Prämienanteils des Arbeiters nicht erfolgen, doch darf der Arbeitgeber, falls er es unterlassen hat, diesen Prämienanteil bei der nächsten, auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung zu erheben, dies bei der nächstfolgenden, aber nur bei dieser, nachholen. Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, welche für den letzteren eine gröfsere als die gesetzliche Beitragsleistung festsetzen, sind ungiltig, und der etwa erhobene Mehrbetrag ist dem Arbeiter durch den Arbeitgeber sofort bar zu ersetzen.

Die Prämien sind auch im Falle des Rekurses nach Mafsgabe der vom Verwalter ausgeschriebenen Festsetzung zunächst zu erheben. Wenn dem Rekurse stattgegeben wird oder sonst eine Aenderung in den Beiträgen erfolgt, so wird zu viel Bezogenes zurückbezahlt, zu wenig Berechnetes nachträglich erhoben.

Für die Zeit der Arbeitslosigkeit werden keine Beiträge von dem versicherten Arbeiter erhoben, es sei denn, dafs derselbe auf Grund des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes seinen vollen Lohn bezieht. In allen Fällen der Arbeitslosigkeit fällt die Leistung des Arbeitgebers weg.

Die Beiträge des Staates zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung sind zweifacher Art. Einmal bestreitet der Staat die Erfordernisse der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalt aus Staatsmitteln, sodann aber leistet er aufserdem an die Versicherungskasse einen festen, jährlichen Zuschufs im Betrage von 25 000 Frcs.

V. Die Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Die Verwaltung der Versicherungsanstalt wird durch einen Vorsteher oder Verwalter und eine „Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" geleitet.

Der Verwalter wird durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Kommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Er kann nach Ablauf dieser Frist von neuem bestätigt werden. Zur Ausübung des Amts ist es erforderlich, dafs der ausgekündigte Bewerber Schweizerbürger ist und im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte steht. Seine Besoldung beträgt 3500—5000 Frcs. und wird auf Vorschlag der Kommission durch den Regierungsrat festgesetzt. Der Verwalter hat die eigentliche Geschäftsführung zu besorgen und vertritt die Versicherungsanstalt nach aufsen. Insbesondere aber obliegt ihm die Festsetzung der Wochenbeiträge für die einzelnen Versicherten, welche er, gestützt auf die Angaben der beteiligten Arbeitgeber, und nach Vornahme der etwa nötigen Erhebungen ermittelt und ausschreibt. Von dem Ergebnis hat er die Arbeitgeber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auch die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Jahresberichtes liegt in seinen Händen.

Die Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit beaufsichtigt unmittelbar die Verwaltung der Versicherungsanstalt. Dieselbe besteht aus neun Mitgliedern, welche im Kanton wohnhafte Schweizer-

bürger sein müssen. Der Präsident wird durch den Regierungsrat ernannt. Von den Mitgliedern werden drei durch die beitragspflichtigen Arbeitgeber und fünf durch die versicherungspflichtigen Arbeiter gewählt, welche nach der Bestimmung der Verfassung in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die gleiche Eigenschaft gilt für die Wähler. Die weiblichen Arbeiter haben kein Stimmrecht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Regierungsrat wird den Wahlmodus der Mitglieder der Kommission im Verordnungswege festsetzen und auch eine Geschäftsordnung für die Kommission erlassen.

Die Kommission hat die Pflicht, die Geschäftsführung der Verwaltung jederzeit zu überwachen, und soll mindestens jeden Monat einmal die Akten und Rechnungsbücher prüfen. Ebenso soll sie nötigenfalls den Erlafs neuer oder die Abänderung bestehender Vorschriften beim Regierungsrate beantragen. Die Kommission hat ferner allmonatlich einen Auszug aus ihren Protokollen dem Departement des Innern zu Handen des Regierungsrates einzureichen. Diese letzteren Behörden sind daneben berechtigt, jederzeit Spezialberichte von der Kommission zu verlangen. Auch kann der Regierungsrat jederzeit gesetzwidrige Verfügungen und Beschlüsse der Kommission aufheben. Mit Genehmigung des Regierungsrates kann die Kommission einen Stellvertreter des Verwalters und weitere ständige Hilfsarbeiter anstellen. Die Besoldung derselben wird durch den Regierungsrat festgesetzt und soll für den Stellvertreter des Verwalters 2500—3500 Frcs. und für die übrigen ständigen Hilfsarbeiter 1200—2500 Frcs. betragen. Aufserdem kann die Kommission vorübergehend Hilfsarbeiter zuziehen, deren Entlohnung sie selbst bestimmen kann. Endlich wählt die Kommission einen „Abwart", dessen Besoldung monatlich 125—130 Frcs. betragen soll.

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 2 Frcs., sofern die Sitzungen während der Arbeitszeit stattfinden. Dieses Sitzungsgeld hat aber nicht den Charakter einer Entschädigung für die Mühewaltung, welche grundsätzlich ohne Entgelt geschehen soll, sondern ist als Ersatz für entgangenen Arbeitslohn aufzufassen. Diese Bestimmung soll aber allgemein und nicht einseitig auf die dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder angewandt werden.

Die Kommission hat endlich über alle Streitigkeiten im Bereiche der Versicherungs- und Beitragspflicht, sowie über alle Fragen der Unterstützungsberechtigung zu befinden. Gegen ihre Entscheidungen kann innerhalb einer Woche Berufung an den Regierungsrat ergriffen werden. Dagegen ist die Kommission Berufungsinstanz für alle Verfügungen des Verwalters oder seines Stellvertreters.

Die Rechnungsführung und Kassenverwaltung ist in folgender Weise geregelt.

Das Betriebsjahr der Versicherungsanstalt beginnt mit dem 1. Mai.

Der Verwalter hat der Kommission bis zum 31. Mai jeden Jahres die Rechnung und den Jahresbericht vorzulegen. Nach Prüfung übermittelt die Kommission beides an den Regierungsrat, welcher drei Rechnungsrevisoren zu ernennen und den Jahresbericht zu Handen der Versicherten und des Grofsen Rats entgegenzunehmen hat.

Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschufs der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden, bis derselbe eine Höhe von 200 000 Frcs. erreicht hat. Sobald der Reservefonds diesen Betrag überschritten hat, so wird der Regierungsrat dem Grofsen Rat Vorschläge unterbreiten über die Verminderung der Beiträge oder über Erhöhung der Leistung der Anstalt.

Wenn aber bei Abschlufs der Jahresrechnung sich ein Fehlbetrag zeigt, so ist dieser zunächst durch den Reservefonds zu decken. Sollte aber dieser hierfür nicht ausreichen, so wird der Staat der Versicherungskasse gegen angemessene Verzinsung die erforderlichen Vorschüsse gewähren. Sobald dieser Fall eintritt, oder sofern der Ueberschufs der Jahresrechnung nicht ausreicht, um den Reservefonds genügend zu speisen, wird der Regierungsrat dem Grofsen Rate Vorschläge über die gleichmäfsige Erhöhung der Leistungen der versicherten Arbeiter, der Arbeitgeber und des Staates unterbreiten.

Eine direkte und absolute Haftbarkeit des Staates für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt ist nicht anerkannt.

Die zum Betriebe der Anstalt benötigten Mittel ist der Regierungsrat befugt, der Anstalt in Form von verzinslichen Vorschüssen zu gewähren.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit werden mit Geldbufse oder Haft bestraft.

Würzburg, 1. Dezember 1894.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bericht über die Verhandlungen des V. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten zu Frankfurt a/M. am 16. u. 17. Mai 1894. Berlin, Rehtwisch & Langewort, 1894. gr. 8. IV—196 SS. M. 2,50.

Ernst, P. (aus Elbingerode, Hannover), Die gesellschaftliche Reproduktion des Kapitals bei gesteigerter Produktivität der Arbeit. Bern, 13. Juli 1893. gr. 8. 48 SS. (Dissertation.)

Loria, Achille (Prof., Padua), Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung. Aus dem Französischen von K. Grünberg (Privatdoz., Wien). Freiburg i./Br., J. C. B. Mohr, 1894. 8. VIII—290 SS. M. 6,40.

Löser, J., Führer durch die soziale Frage des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Karlsruhe, O. Nemnich, 1894. gr. 8. Freiburg i./Br., J, C. B. Mohr, 1894. 8. VII—172 SS. mit 1 Tafel. M. 2.—.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Band III, Teil 1 und 2. Herausgegeben von Fr. Engels. Hamburg, O. Meifsner, 1894. 8. XXV—448 u. IV—422 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Gesamtprozefs der kapitalistischen Produktion. Kapitel 1—52. Inhalt: Die Verwandlung des Mehrwerts in Profit und der Rate des Mehrwerts in Profitrate. — Verwandlung des Profits in Durchschnittsprofit. — Gesetz des tendentiellen Falls der Profitrate. — Verwandlung von Warenkapital und Geldkapital in Warenhandlungskapital und Geldhandlungskapital. — Spaltung des Profits in Zins- und Unternehmergewinn. Das zinstragende Kapital. — Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente. — Die Revenuen. —)

Nowikow, N. (aus Kiew), Ueber die Prinzipien der Arbeitsteilung bei Adam Smith und Karl Marx. Bern, Buchdruckerei Obrecht & Käser, 1894. 8. 78 SS (Berner Dissertation.)

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Frankfurt a/M. vom 21. bis 27. Oktober 1894. Berlin, Verlag der Expedition des „Vorwärts“, 1894. 8. 192 SS. M. 0,25.

Roscher, Wilhelm, Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1894. 8. XXIX—185 SS. Mit Bildnis des Verfassers aus dem Jahre 1893, in Heliogravüre. M. 4.—.

Verhandlungen und Arbeiten der Oekonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1893. Jauer, Opitz'sche Buchdruckerei, 1894. 8. 51 SS. u. Beilage 8 SS. (Die Beilage bringt einen Vortrag des Landesältesten Grafen Hoyos über die Zweckmäfsigkeit den landwirtschaftlichen Arbeiterstand zu hindern, unfundierte Ehen zu schliefsen.)

Walcker, K. (Dozent der Staatsw., Universität Leipzig), Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 3. Aufl. Leipzig, Roſsberg, 1895. 8. VIII—113 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Nationalökonomie, Bd. V.)

Weryho, Ladislaus, Marx als Philosoph. Bern, A. Siebert, 1894. gr. 8. 52 SS.

Giraud-Teulon, A. (prof. de l'Université de Genêve), Double péril social: L'église et le socialisme. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18. fr. 2.—.

Leseur, F., Un essai loyal de socialisme en Chine. Paris, Guillaumin, 1894. 8. fr. 0,50.

Mercier, E., La propriété en Maghreb, selon la doctrine de Malek. Paris imprim. nationale, 1894. 8. 23 pag. (Extrait du „Journal asiatique" juillet-août 1894.)

Mesdach de ter Kiele (procureur général), Propriété individuelle et collectivisme. Discours. Bruxelles, Bruyland, 1894. 8. 17 pag.

Ott, A., La morale chrétienne d'après les enseignements de l'Evangile. Paris, Fischbacher, 1894. in-16. 164 pag. fr. 2.—. (Extrait de table des chapitres: Origine et autorité de la morale chrétienne. — Les principes relatifs aux institutions sociales. — L'individu, les relations personnelles et la justice. — Le mariage et la famille. — La richesse et le travail. —)

Piola, A., La richesse générale par le pluralisme économique. Milan, Dumolard frères edit., 1894. 16. 110 pag. l. 2.—. (Sommaire: Phénomènes économiques. — Erreurs économiques. — Principes économiques. — Progrès économiques. —)

Gammage, R. G., History of the Chartist movement, 1837—1854. London, Truslove, 1894. 8. 440 pp. with portraits. 15/.—.

Jevons, W. Stanley, The State in relation to labour. Edited, with an introduction by Michael Cababé. 3d edition. London, Macmillan, 1894. 8. 192 pp. 2/.6.

Bartolini, Fr., Considerazioni sociologiche. Perugia, tip. Umbra, 1894. 8. 88 pp. l. 2.—. (Contiene: L'ambiente sociale allo spirare del secolo XIX. — Influenza esercitata da questo ambiente sull' uomo riguardato isolatamente, sull' uomo nella famiglia, sull' uomo nello Stato, sull' uomo nella umanità. — Le istituzioni sociali, giuridiche e politiche; abuso di queste istituzioni; mali che esse arrecano allo svolgimento naturale della umana attività. — Il delitto sulla persona e sulla proprietà considerato come frutto dello ambiente sociale. — Il suicidio riguardato non già come manìa, ma come una necessità alla quale si è tratti dalle condizioni economiche e politiche. — L'educazione e l'istruzione come fattori dello ambiente sociale, e mali che da essi derivano per il loro cattivo indirizzo. — La somma dei mali supera quella dei beni. — Rimedî par ristabilire l'equilibrio. — etc.)

Berardi, D. (prof.), Sul carattere e sul metodo della economia politica. Bologna, Treves di P. Vicano edit., 1894. 8. VIII—194 pp. (Contiene: Il carattere dell' economia politica. — Il metodo dell' economia politica. — Il valore logico delle leggi economiche. —)

Linati, F., La famiglia e la società: studî. Parma, tip. Ferrari & Pellegrini, 1894. 8. 132 pp. l. 1.—.

Somogyi, Manó, A munkásosztalék. Társadalomgazdasági tanulmány. Budapest, Kilian, 1894. 8. 151 SS. (Die Arbeiterdividende. Sozial-ökonomische Studien von E. Somogyi.)

van der Goes, F., Organische ontwikkeling der maatschappij. Socialistische studie. Amsterdam, H. J. Poutsma, 1894. gr. 8. 108 blz. fl. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Chroniken, die, der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften. Band XXIII. Leipzig, Hirzel, 1894. gr. 8. XLVIII—546 SS. M. 16.—. (A. u. d. T.: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Band IV: Augsburg.)

Forschungen zur brandenburgischen und preuſsischen Geschichte. In Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von A. Naudé. Band VII, 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. VIII—338 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Eine französische Schilderung des preuſsischen Heeres von 1748. Mitgeteilt von R. Koser. — Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preuſsischen Gesandtschaft in Rom, von Br.

Gebhardt. — Freiherr v. Heinitz als Chef des Saldepartements (1786—96), von A. Schwemann. — Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familie, von F. Holtze jun. —)

Marfels, C., Die wahre Ursache der schlechten Zeiten. Berlin, W. H. Kühl, 1894. gr. 8. IV—70 SS. M. 0,70. (Inhalt: Die Ursache der häufigen Handelskrisen. — Die schlechten Zeiten und ihre Entstehung. — Die Arbeitslosigkeit und ihre wahre Ursache. — Was verursacht den niedrigen Verdienst der Erwerbsthätigen? — Die Lösung der sozialen Frage auf friedlichem Wege.)

Werther, C. W. (PremierLtnt. d. L.), Zum Victoria Nyanza. Eine Antisklaverei-Expedition und Forschungsreise. Berlin, Gergonne & Cie, 1894. gr. 8. VI—303 und 18 SS. mit Karte, Porträt des Verfassers, ca. 70 Textillustrationen und 6 Lichtdruckbildern mit einem Anhang: Das Kisukuma, grammatische Skizze von Seidel. geb. M. 12.—.

Devillers, L., Réglementation du travail des gens de métiers à Mons, au XIVe siècle. Mons, Dequesne-Masquillier, 1894. 8. 8 pag.

Martineau, A., Madagascar. Paris, Flammarion, 1894. in-18 jésus. 395 pag. av. gravur. et carte. fr. 3,50.

République, la, du Brésil et le royaume du Portugal. Documents publies par P. Badarò. Roma, tip. Bontempelli, 1894. 8. 71 pp. con tavola.

v. Dadelszen, E. J. (Registrar-General), The New Zealand official yearbook, 1894. Wellington, S. Costall printed, 1894. 8. IV—567 pp. with map and 17 diagrams. (Contents: I. Official. — II. Statistical information. — III. Articles on special subjects: Land system. Land transfer system. Labour laws. Co-operative system of constructing public works. State farms. Land- and income-tax. Licensing laws. State insurance. Public trust Office. Bankruptcy. Agriculture. Dairy industry. Forests and timber industry. Mining (Gold, coal, and other minerals). Labour. Railways. Rivers, Docks. Lighthouses. Mineral waters. etc. — The Maoris: their numbers and conditions as at present. — Descriptions of land districts. —)

Poole, S. L., Cairo: sketches of its history, monuments and social life. 2nd edition. London, Virtue, 1894. 8. 328 pp. 12/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Sartorius Freiherr von Waltershausen, A. (o. Prof. der Nat.-Oek. an der Universität Strafsburg), Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika. Strafsburg 1894, Karl J. Trübner. 232 SS., wovon 176 Text, das übrige Anmerkungen.

Die drei einleitenden Kapitel des vorliegenden Buches bringen für das Begreifen der Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika die allgemeinen Gesichtspunkte zur Anschauung. Der politische Zusammenhang der Kolonien mit dem Mutterlande, welcher diesem neben der Führung ihrer auswärtigen Politik wirksamsten Einflufs auf eine seinen Interessen dienende Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten durch das Mittel seiner egoistischen Handelspolitik ermöglichte, wird ebensowenig unberücksichtigt gelassen, wie die aus Boden und Klima einerseits, der nationalen, religiösen und sozialen Verschiedenheit der Einwanderer andererseits fliefsenden Unterschiede zwischen den einzelnen Kolonien. In anschaulicher Darstellung zieht an unseren Blicken die Gründung der einzelnen Tochterstaaten vorüber, wir sehen nicht nur, wie die starre Handelspolitik des Mutterlandes in Verbindung mit der Gunst des noch jungfräulichen und billigen amerikanischen Bodens das Aufkommen amerikanischer Gewerbe erschwert und die Landwirtschaft zum Haupterwerbszweige der Kolonien macht, sondern wir erkennen auch, wie aus der Verschiedenheit der Einwanderer und der natürlichen Produktionsbedingungen die noch heute lebhaften Gegensätze zwischen den demokratischen Staaten des Nordens und den aristokratischen des Südens her-

vorgehen und eine Bodenverteilung entsteht, die in den grofsen Reis- und Tabakplantagen des Südens und den im Verhältnis zu ihnen klein zu nennenden Farmbetrieben des Nordens mit überwiegendem Weizenbau ihre charakteristischen Betriebstypen hat.

Auf dieser Grundlage erhebt sich in den folgenden Kapiteln die Schilderung der Arbeitsverfassung, für welche die Kategorien der Dienstbarkeit, der freien Lohnarbeit, der Zwangsarbeit der Verbrecher und der Sklaverei sowohl der Indianer wie der Neger unterschieden werden. Es sei mir gestattet, der Dienstbarkeit hier ausführlicher zu gedenken. Die auf sie bezüglichen Kapitel halte ich für die Glanzseiten des Buches, meines Wissens ist dieses eigenartige Arbeitsverhältnis noch nirgends in so lichtvoller Weise dargestellt worden wie hier.

Da in Amerika den Einwanderern fast unermefsliche noch unbebaute Landflächen zur Verfügung standen, so war zu erwarten, dafs neue Ankömmlinge den billigen Erwerb eines eigenen Stück Landes der Lohnarbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben der vor ihnen Eingewanderten vorziehen und lieber selbstwirtschaftende Bauern auf eigenem Besitz, als Arbeiter bei wohlhabenden Farmern und Plantagenbesitzern werden würden. Dieser Gefahr des Arbeitermangels liefs sich nur durch ein Arbeitssystem begegnen, das den unbemittelten Einwanderer wenigstens einige Jahre zur Arbeit in fremdem Dienste zwang, ihm aber nach Ablauf der Dienstjahre alle Vorteile des freien Kolonisten in Aussicht stellte; denn ohne diese Aussicht wäre eine Erschwerung der Einwanderung zu befürchten gewesen. Wie aber konnte man den einwandernden Europäer zur Arbeit zwingen? Ganz in ähnlicher Weise, wie in unserem Jahrhundert unbemittelte Leute zur Auswanderung dadurch verlockt wurden, dafs man ihnen die Reisekosten gegen die Verpflichtung einer mehrjährigen Arbeitsleistung seitens der Einwanderer vorstreckte, haben sich die englischen Kolonien in Nordamerika ihre europäischen Arbeiter verschafft.

In der Regel geschah es in der Form, dafs Agenten eines meist englischen oder holländischen Reeders Auswanderungslustigen versprachen, sie auf Kredit nach Amerika zu befördern, sofern sie, drüben angelangt, sich in den Dienst desjenigen Amerikaners begeben würden, der die entstandenen Kosten dem Reeder ersetzte und damit an dessen Stelle zum Gläubiger des Einwandernden wurde. Vielfach sind auch, ohne vorgängige Verträge der gedachten Art, Auswanderer, die sich auf eigene Faust in die neue Welt begeben wollten, unterwegs in unheilvolle Schuldabhängigkeit von den Schiffskapitänen und Reedern geraten. Sie hatten sich dann aus ihr in Amerika in derselben Weise zu lösen, wie diejenigen, die mit ihrem freien Willen Dienstbarkeitsverträge schon in der Heimat eingegangen waren.

An diese Rekrutierung der Dienstbaren, mit englischen Worten der indented servants, knüpften sich mancherlei Mifsbräuche, die der Verfasser auf Grund einer Anzahl von Berichten über das damalige deutsche Auswanderungswesen insoweit zu spezieller Darstellung bringt, als es sich um deutsche Auswanderer handelt. Neben ihnen haben Engländer und Iren, weniger Schotten, Walliser und Franzosen das Menschenmaterial für die indented servants geliefert.

Die Deutschen waren vorwiegend Bauern unseres Südwestens, namentlich aus Schwaben und der Pfalz. Die traurigen wirtschaftlichen Zustände jener Gegenden, welche der 30-jährige Krieg und die bald auf ihn folgenden französischen Einfälle erzeugt hatten, im Zusammenhange mit dem politischen und fiskalischen Druck der deutschen Kleinstaaterei und mit der Hoffnung, in Amerika ein weniger leidvolles Dasein zu finden, liefsen jene Leute die für den Personenverkehr damals so wichtige und bequeme Rheinstrafse hinunter und über den Ozean ziehen, während der Grund unserer südwestlichen Massenauswanderung im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts bekanntlich in einer lokalen Uebervölkerung lag.

Mit jedem neuen Frühling entsandten die holländischen Rheder ihre Agenten den Rhein hinauf, ein Dukaten Provision war diesen sicher für einen Jeden, den sie zur Auswanderung verlockten. Die Agenten schilderten die Verhältnisse der neuen Welt im rosigsten Lichte, vertrauensselig folgten ihnen unsere Bauern, verkauften ihr Hab und Gut, gaben auch wohl den Erlös in ihre Hände zur Aufbewahrung, um ihn oft niemals wieder zu erhalten. Bis zu den holländischen Seehäfen wurden die Auswanderer von den Agenten geleitet, dann erfolgte ihre Verschiffung via England. Die Schiffe mufsten englische Häfen anlaufen, weil England der von ihnen zu erhebenden Abgaben nicht verlustig gehen wollte.

Die Beförderung der Auswanderer wurde damals in derselben Weise gehandhabt, wie man heute Frachtstücke befördert, deren Unkosten vom Empfänger zu zahlen sind. Jeder Auswanderer hatte ein eigenes Konto, das mit den Kosten der Rheinreise begann; hierauf folgten die Kosten des Aufenthaltes in Holland, der Reise nach England, des Aufenthaltes daselbst, der Fahrt nach Amerika und des dortigen Aufenthaltes bis zum Verkauf des Auswanderers an einen Arbeitgeber, dazu die Kosten für die gesamte Beköstigung und allerlei sonstige Spesen für wirklich und angeblich geleistete Dienste. Alle Posten wurden so hoch angesetzt, wie es das Geschäft nur irgend erlaubte.

Es erscheint zweifelhaft, ob die Behandlung der Auswanderer auf den Schiffen eine humane war. Jedenfalls sah sich die koloniale Gesetzgebung genötigt, ganz ebenso wie moderne Auswanderungsgesetze, einen bestimmten Raum für jeden Passagier vorzuschreiben und Auswüchsen des Auswanderungsvermittelungswesens entgegen zu treten. Freilich nicht immer mit Erfolg, da England fürchtete, es werde durch zu einschneidende Mafsnahmen dieser weifse Menschenhandel und damit die Einnahmen, die es in Gestalt von Schiffsabgaben aus ihm zog, eine Einbufse erleiden.

War das Schiff in Amerika gelandet, so erliefs sein Kapitän eine Bekanntmachung, dafs er Arbeiter zu verkaufen habe. Wer Arbeiter bedurfte, kam auf das Schiff und unterhandelte mit den ihm geeignet erscheinenden Ankömmlingen, wie lange sie für ihre Schuld bei ihm dienen wollten. Wurden beide handelseinig, so entrichtete der Amerikaner die Schuldsumme an den Kapitän, und der Ausgelöste folgte seinem nunmehrigen Herrn. Konnte der Kapitän seine Ladung nicht ganz verkaufen, so überwies er den Rest einem Geschäftsmann en bloc. Dieser zog

dann mit den Ueberwiesenen von Hof zu Hof, um sie im Einzelnen abzusetzen. Alte und gebrechliche Personen, die keinen Abnehmer fanden, liefs er schliefslich frei, worauf sie der Armenpflege anheimfielen.

In dieser Weise wurde die Dienstbarkeit als ein unserem Gesindeverhältnis ähnliches, dauerndes Arbeitsverhältnis begründet, bei welchem der zeitlich beschränkten Arbeitsverpflichtung des Dienstbaren als Gegenleistung des Herrn neben der bereits von ihm getilgten Reiseschuld die Verpflichtung entsprach, vollen Unterhalt, Nahrung, Kleidung und Wohnung zu gewähren. Am Ende des Verhältnisses, das in der Regel nicht länger als sieben Jahre währte, pflegte der freigewordene Dienstbare von seinem Herrn noch ein Geschenk zu erhalten, in einigen Kolonien erhielt er, wenn er fleifsig und treu gewesen war, auch seitens des Staates etwas Ackerland oder Wald und Weideboden, damit er eine kleine Landwirtschaft beginnen könne.

Während der Dauer der Dienstbarkeit entbehrten die indented servants der politischen Rechte der freien Bürger. Was im übrigen ihre Lage betrifft, so wurde zwar in den nördlichen, wie in den südlichen Staaten höchst anstrengende und andauernde Thätigkeit von ihnen verlangt, aber der Farmer des Nordens war in derselben Weise an der Seite seines Gesindes thätig, es bestand hier keine soziale Kluft zwischen Herrn und Dienern, wogegen der aristokratische, für den Export produzierende Plantagenbesitzer des Südens nicht Freud und Leid mit seinen Knechten teilte, sondern stets nur tief unter ihm stehende Handarbeiter in ihnen erblickte. Es trat hinzu, dafs mit der seit 1620 rasch zunehmenden Negersklaverei der standard of life der weifsen indented servants in den Südstaaten eine Herabdrückung erfahren mufste, wenn diese auch, infolge der Rassengleichheit zwischen weifsem Herrn und weifsem Knecht, niemals so weit gehen konnte, dafs sie den weifsen Arbeiter dem schwarzen gleich gestellt hätte.

Im wesentlichen sind es wirtschaftliche und politische Gründe gewesen, die zur Beseitigung der Dienstbarkeit führten. In den Südstaaten wurden die indented servants durch die bedeutende Vermehrung der billigen schwarzen Arbeiter allmählich aus der Landwirtschaft verdrängt. Im Norden aber, wo die Sklaverei nur eine geringe Ausdehnung erlangte, würde das Verhältnis, das dem Farmer die für ihn unumgänglichen Arbeitskräfte gewährleistete, jedenfalls länger fortbestanden haben, hätte nicht der Abfall der Kolonien vom Mutterlande solches unmöglich gemacht. Der Unabhängigkeitskrieg währte 7 Jahre. Da die Erwachsenen in der Regel nicht länger als sieben Jahre im Arbeitsdienst zu stehen hatten, so waren nach dem Kriege nur noch Kinder und junge Leute als servants vorhanden. Gleichzeitig verbot das englische Parlament, nicht aus Humanität, sondern nur um die abgefallenen Tochterstaaten in ihrer Entwickelung zu hemmen, allen englischen Schiffen den Transport von Personen zum Zwecke der Schuldknechtschaft. Die durch beide Momente entstandene Lücke suchte der Farmer des Nordens dadurch auszugleichen, dafs er nun Lohnarbeiter auf ein Jahr oder mehrere Monate engagierte. Dies ist ihm auch jahrzehntelang geglückt, weil die neuen

Ankömmlinge in ihrer alten Heimat meist in lebenslänglichen Abhängigkeitsverhältnissen gestanden hatten und so einen einjährigen Arbeitsvertrag schon als grofse Erleichterung empfanden.

Es waren dies aber freie Lohnarbeiter, ungeschmälert in ihren politischen Rechten: denn seit der Unabhängigkeitserklärung war die Schuldknechtschaft nicht mehr in Einklang zu bringen mit den demokratischen Grundprinzipien der Vereinigten Staaten, die wenigstens für alle Weifsen rechtliche Freiheit und Gleichheit forderten.

So sind die freien Lohnarbeiter zum hauptsächlichsten Typus der landwirtschaftlichen Arbeiter des Nordens erst seit jenen Tagen geworden, in denen die englischen Kolonien aufhörten, englische Kolonien zu sein. Das gleiche gilt für die Arbeitsverfassung der Industrie, welche die egoistische Politik des Mutterlandes vor dem Abfalle künstlich niedergehalten hatte; der nach ihm rasch aufblühende amerikanische Gewerbfleifs mufste ohnehin auf Tage und Wochen gemietete Arbeitskräfte solchen vorziehen, die auf eine Reihe von Jahren an den Arbeitgeber gekettet waren. Es spielen also die freien Lohnarbeiter wohl in der Arbeitsverfassung der Vereinigten Staaten, nicht aber in der dieser Staaten, als sie noch englische Kolonien waren, eine bedeutende Rolle.

Ich übergehe die interessanten Ausführungen des Verf. über die Zwangsarbeit der aus dem Mutterlande deportierten Verbrecher. Die Deportation erreichte bekanntlich mit dem Abfall ihr Ende, oder vielmehr sie wurde durch ihn in andere Bahnen gelenkt. An die Stelle Amerikas tritt Australien, das seine erste wirtschaftliche Blüte der Arbeit Deportierter verdankt.

Während die meisten Deportierten und die indented servants nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren frei wurden, bildete die Sklaverei ein Zwangsarbeitsverhältnis in der Regel auf Lebenszeit. Die indianischen Sklaven rekrutierten sich ursprünglich nur aus Kriegsgefangenen. In den ersten Jahrzehnten war eine schonende Behandlung der Indianer ein Gebot der Klugheit, da andernfalls eine Gefährdung der jungen Niederlassungen befürchtet werden mufste. Später ist man wohl weniger sanft verfahren, aber im allgemeinen wird man mit dem Verf. sagen dürfen, dafs die rote Sklaverei auf dem Festlande eine erhebliche Ausdehnung nicht erreichte. Schon die dünn gesäete eingeborene Bevölkerung und mehr noch die Unbrauchbarkeit des die Freiheit liebenden Indianers, der meist ein Jäger war, zur sefshaften Arbeit des Landvolkes, endlich auch die Gefahr des Entweichens sprechen dafür. Wie die schwarze Sklaverei, so wurde auch die rote im Norden im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts beseitigt, während sie der Süden als dauernde Einrichtung in die 1783 neu organisierten Staatswesen mit hinüber nahm.

Ich mufs es mir leider versagen, hier in gröberen Umrissen das anschauliche Bild nachzuzeichnen, das der Verf. vom zweiten Haupttypus des Arbeitsverhältnisses in den englischen Kolonien, von der Negersklaverei entwirft, die in dem Mafse, als sich im Süden landwirtschaftliche Grofsbetriebe bildeten, hier zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit wurde. Denn das dortige Klima machte es entweder den Weifsen überhaupt un-

möglich, die grobe Feldarbeit auf den Reis- und Tabakplantagen zu verrichten, oder liefs doch die Verwendung weifser Arbeiter als übermäfsig kostspielig erscheinen. Der Verf. bespricht zunächst den afrikanischen Menschenhandel, soweit sein Ziel die englischen Kolonien in Nordamerika waren, schildert darauf die Sklaverei im nordamerikanischen Wirtschaftsleben, nicht blofs in dem der Südstaaten, giebt ein ausführliches Bild von ihrer Stellung in der Gesetzgebung, betrachtet dann die Behandlung der Negersklaven durch ihre Herren und schliefst seine Ausführungen mit der Aufhebung der Sklaverei in den mittleren und nördlichen Staaten. Auch bei dieser sehr lesenswerten Darstellung ist es sein Bestreben, neben einem Gesamtbilde der rechtlichen und thatsächlichen Lage der Sklaven den inneren Zusammenhang der Sklaverei mit den übrigen Arbeitssystemen, wie ihre in den allgemeinen Produktions- und Austauschverhältnissen der Kolonien wurzelnde ursächliche Bedingtheit nachzuweisen. —

Soviel über den Inhalt des vorliegenden Buches. Liegt auch das Thema in seiner historischen Beschränkung etwas abseits von den die Gegenwart bewegenden Fragen, so wäre es doch sehr zu bedauern, wenn aus diesem Grunde der Kreis seiner Leser nur ein beschränkter bliebe. Das Buch verdient in hohem Mafse als vortreffliches Modell für wirtschaftsgeschichtliche Studien empfohlen zu werden. Die lichtvolle und lebendige Darstellung, welche in ihm das Thema auf Grund einer aufserordentlichen Belesenheit des Verf. erfährt, scheitert nirgends an der Klippe des zuviel oder zuwenig. Die tiefere Begründung der Arbeitsverfassung läfst keine Frage mehr offen, die allgemeineren politischen Verhältnisse werden ebenso herangezogen, wie bei der Betrachtung der einzelnen Arbeitssysteme die für ihr Verständnis unmöglich zu entbehrenden juristischen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Aber niemals geht die ursächliche Verfolgung der Erscheinungen und die Detailmalerei so weit, dafs der Leser den Zusammenhang mit der Aufgabe des Verf. aus den Augen verlöre. Man hat durchaus das Gefühl eines abgerundeten und in sich verständlichen Ganzen.

Wie wir aus der grofsen Arbeit des Verf. über die nordamerikanischen Gewerkvereine und aus anderen Aufsätzen wissen, hat er das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten zu seinem Spezialstudium erkoren. Hoffentlich macht er uns noch einmal die Freude, mit der gleichen Anschaulichkeit und Genauigkeit, mit der er uns heute eine wichtige Seite der kolonialen Wirtschaftsverfassung geschildert hat, ein Bild des gesamten amerikanischen Wirtschaftslebens in seinem historischen Werdegange zu zeichnen. Sind doch gerade die Verhältnisse der nordamerikanischen Union für uns in vielfacher Hinsicht wichtig und lehrreich, während zugleich der verhältnismäfsig kurze Zeitraum, in dem ihre Entwickelung sich vollzog, sowie die grofse Fülle des vorhandenen Materials ein viel genaueres Bild der historischen Zusammenhänge zu geben gestatten, als dies bei anderen wirtschaftsgeschichtlichen Studien möglich wäre.

Jena. G. K. Anton.

Kraus, J. (Ingenieur), Kolonisation des Togogebietes. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. München, M. Poefsl, 1894. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Zintgraff, E., Nordkamerun. Schilderung der im Auftrage des Auswärtigen Amtes

zur Erschliefsung des nördlichen Hinterlandes von Kamerun während der Jahre 1886—1892 unternommenen Reisen. Berlin, Gebr. Paetel, 1895. gr. 8. VI—467 SS. mit 16 Illustrationen und 1 Karte. M. 12.—.

Canu, A. H., La pétaudière coloniale. Paris, Chamuel, 1894. in-18 jésus. 320 pag. fr. 3,50. (Récits de la situation déplorable des colonies franç.: La prise de Tombouctou, la concession Verdier, le chemin de fer du Soudan etc.)

Girault, A. (chargé du cours de législation coloniale à la faculté de droit de Poitiers), Principes de colonisation et de législation coloniale. Paris, Larose, 1895. in-18 jésus. 664 pag. fr. 6.—.

Madrolle, En Guinée. Paris, H. Le Soudier, 1894. 8. Avec 300 dessins, 22 cartes et plans. fr. 12.—. (Sommaire: Côte occidentale d'Afrique. — Casamance. — Guinée portugaise. — Guinée française. — Fouta-Diallo. — Sierra-Leone. — Soudan français et Haut-Niger.)

Régime commercial, le, des colonies françaises. Paris, A. Challamel, 1894. 8. 130 pag. fr. 0,60. (Publications de l'Union coloniale française, N° 3.)

Rougier, J. C. P. (prof. à la faculté de droit de Lyon), Précis de législation et d'économie coloniale. Paris, Larose, 1895. in-18 jésus. 540 pag. fr. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1895. Jahrg. XL. Essen, Baedeker, 1894. 12. Mit eingedr. Holzschn., 1 Steindrucktafel, einer die Arbeitergesetzgebung und die Dampfkessel betreffenden Beigabe etc. M. 3,50.

Broja, R. (GBergR.), Der Steinkohlenbergbau in den Vereinigten Staaten von Amerika mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Fortschritte. Leipzig, A. Felix, 1894. gr. 8. V—112 SS. mit 5 Holzschn. u. 16 Tafeln. M. 14.—.

Eisbein, C. J. (OekonomieR.), Die kleinen Feinde des Zuckerrübenbaues. 2. Aufl. Berlin, R. Kühn, 1894. gr. 8. III—45 SS. mit Abbildungen und 8 farbigen Tafeln. M. 1,25.

Futterer, K. (Privatdoz. für Geologie etc., Berlin), Afrika in seiner Bedeutung für die Goldproduktion in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Berlin, Dietrich Reimer, 1894. Roy.-8. XVIII—191 SS. mit 21 Illustrationen im Text, 9 Tafeln und einer grofsen Uebersichtskarte der Goldvorkommen in Afrika. M. 8.—.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach den Akten des k. Oberbergamts zu Dortmund etc. für das Jahr 1894, zusammengestellt von (k. OBergR. a. D.) Weidtman. Jahrg. II. Essen, G. D. Baedeker, 1894. 8. XII—382 SS. geb. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Die unter der Aufsicht des Oberbergamtes stehenden Anstalten: Knappschaftsvereine; Westfälische Berggewerkschaftskasse; Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat; Westfälisches Kokssyndikat. — Entwickelung des Bergbaus im OBergABezirke Dortmund. — Durchschnittliche Nettolöhne der Bergarbeiterklassen A bis C beim Kohlenbergbau. — Normalarbeitsordnung. —)

Jungclaussen, H., 200—500 Mark Reinertrag jährlich vom Morgen Land durch Rhabarberkultur. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 27 SS. M. 0,40.

Lehmann, E. (Pastor, Hornberg), Bodenwucher und Bodenbesitzreform. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1894. 8. M. 0,10. (A. u. d. T.: Göttinger Arbeiterbibliothek, Bd. I, Heft 4.)

Schematismus des landtäflichen und Grofsgrundbesitzes von Niederösterreich. Nach amtlichen Quellen und direkten Angaben bearbeitet. Wien, L. Weifs, 1894. gr. 8. VI—259 SS. M. 3,50.

Schlesisches Güteradrefsbuch. Verzeichnis der sämtlichen Rittergüter und selbständigen Guts- und Forstbezirke, sowie solcher gröfseren Güter, welche innerhalb des Gemeindeverbandes mit einem Reinertrag von etwa 1500 Mark und mehr zur Grundsteuer veranlagt sind. Breslau, W. G. Korn, 1894. gr. 8. VI—544 SS. M. 9.—. (Jeder Kreisbeschreibung dieser Aufl. sind die gröfseren für die Landwirtschaft wichtigen industriellen Anlagen hinzugefügt.)

Schöller, W. (ARichter), Die Vorrechtseinräumung nach heutigem preufsischem Grundbuchrecht unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses derselben auf das geringste Gebot im Zwangsversteigerungsverfahren. (Gesetz v. 30. V. 1893.) Düsseldorf, Schwann, 1895. 8. IV—124 SS. M. 2,50.

Vorschriften für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Strafsburg, Str—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1894. gr. 4. 41 SS. M. 0,50

v. Weinzierl, Th. (Ritter), XIV. Jahresbericht der Samenkontrolstation der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien für das Berichtsjahr vom 1. August 1893 bis 31. Juli 1894. Wien, W. Frick, 1894. gr. 8. 38 SS. M. 0,80.

Arion, C. C., La situation économique et sociale du paysan en Roumanie. Paris, Giard & Brière, 1895. 8. 127 pag. fr. 3.—.

Crépeaux, S. et C., L'année agricole et agronomique pour 1895. Avec la collaboration d'agronomes, de professeurs et de praticiens. Paris, A. Pedone, 1894. in-18. fr 3,50.

Jacquot, E. (inspecteur général des mines) et Willm (prof. de chimie à la faculté des sciences de Lille), Les eaux minérales de la France. Etudes chimiques et géologiques entreprises conformément au voeu émis par l'Académie de médecine sous les auspices du Comité consultatif d'hygiène publique de France. Paris, Baudry & Cie, 1894. Roy. in-8. X—602 pag. avec carte hydrominérale de la France par E. Jacquot (1 : 1 745 000).

Mayet, Ch., Le vin de France. Paris, Jouvet & Cie, 1894. gr. in-8. VI—302 pag. fr. 3,50. (L'ouvrage, accompagné de diagrammes et de cartes des principaux centres de production, est fait d'une série d'articles qui ont paru, cette année, dans le journal „Le Temps".)

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1893. Frameries, Mons et Bruxelles, 1894. 8. 84 pag.

Sance et Sarrat (instituteurs, conférenciers agricoles), Guerre à la routine agricole! L'agriculture relevée par la confection des fumiers et composts. Engrais chimiques. Viticulture. Paris, Sensas, 1894. 8. 117 pag. fr. 1.—.

Martindale, W., Coca and cocaine: their history, medical, and economic uses, and medicinal preparations. 3. ed. London, K. H. Lewis. 12. 2/.—.

Fennia. Bulletin de la Société de géographie de Finlande N⁰ 9 et 11. Helsingfors 1894. gr. in-8. (N⁰ 10 erscheint später.) [Aus dem Inhalt: N⁰ 9: Erdbeben in Finland vor dem Jahre 1882, von Moberg. — Beiträge zur Kenntnis des westlichen Teiles des russischen Lapplands, von J. Linden. (Mit Karte und Tafel.) N⁰ 10: Das Nephelinsyenitgebiet auf der Halbinsel Kola, von W. Ramsay und V. Hackman. I. Abteilung: III—225 SS. mit 20 Tafeln u. Karten.]

Bettoni, E., Piscicoltura di acqua dolce. Milano, U. Hoepli edit., 1895. 16. VIII—318 pp. c. fig. (Sommario: Salmonicoltura. — Ciprinicoltura e coltivazione d'altri pesci. — etc.)

Viarengo, E., Cenni sulla coltura della ramia. Torino, tip. L. Roux & C., 1894. 8. 39 pp. l. 1.—.

Martini, E., Del credito agrario e dei privilegî agrarî (legge 23 gennaio 1887). Firenze, tip. L. Niccoleri, 1895. 8. XXXII—222 pp. l. 3.—. (Contiene: Credito agrario e credito fondiario, diverso fondamento dell' uno e dell' altro. — La legislazione italiana sul credito fondiario. — Dei privilegî in genere e dei privilegî agrarî in ispecie. — Del privilegio agrario mobiliare. — Effetti del privilegio agrario immobiliare. — Cessione ed estensione del privilegio agrario immobiliare. — etc.)

Studio sulle condizioni di sicurezza delle miniere e delle cave in Italia. Roma, tip. G. Bertero, 1894. 8. 293 pp. c. fig. l. 3.—. (Contiene: Solfare di Sicilia, per E. Camerana. — Miniere sulfuree di Romagna, per E. Niccoli. — Miniere lignitifere, per P. Toso. — Miniere metallifere di Sardegna, per M. Anselmo. — Miniere ferritere dell' Elba, per P. Toso. — Cave di marmo delle Alpi Apuane, per L. Mazzetti. — Cave di pozzolana dei dintorni di Roma, per L. Demarchi. — Cave di tufo dei dintorni di Napoli, per O Foderà. —)

Tiraboschi, O., Catasto e trascrizione: studio. Roma, stamp. reale D. Ripamonti, 1894. 8. XXXVII—441 pp. l. 5.—. (Sommario: I. Il catasto: Il catasto probatorio. — Il nuovo catasto generale del regno. — Gli effetti giuridici del nuovo catasto. — II. La trascrizione: La pubblicità dei diritti reali immobiliari. — I diversi sistemi di pubblicità. — Riforma del sistema di pubblicità. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht, stenogr., der XXII. Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Dortmund vom 18.—19. Juni 1894, abgehalten unter dem Präsidium von J. J. van den Wyngaert. Leipzig, Schäfer, 1894. 8. 76 u. 33 SS. M. 2.—.

Festschrift zur XXXV. Hauptversammlung des Vereines deutscher Ingenieure, Berlin 1894. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1894. gr. Lex.-8. VII—316 SS. mit zahlreichen eingedr. Holzschn., 2 Karten u. 2 Tafeln. Nicht im Handel. (Gewidmet vom Berliner Bezirksverein deutscher Ingenieure und inhaltlich nur Berlin behandelnd, bezw. dessen Strafsenbrücken, Strafsenreinigungswesen, Strafsen- und Bahnverkehr, Wasser- und Bahntransport, Feuerwehr, technische Anlagen des Reichspostamtes, Wasserversorgung, Kanalisation, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhof, etc. Nebst einer Statistik des Berliner Maschinenbaues und verwandter Gewerbe.)

Geschichte, die, der Meeraner Industrie. Glauchau, Peschke, 1894. gr. 8. (Enthalten in Schönburgische Geschichtsblätter, Jahrg. I. Heft 1. Oktober 1894.) M. 0,60.

Protokoll über die Verhandlungen des deutschen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertages am 9 u. 10. IV. 1894 in Berlin. Berlin, Druck der Pionierbuchdruckerei 1894. 8. 194 SS. (Veröffentlicht durch das Büreau des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands.)

Armengaud aîné (ingénieur conseil en matière de propriété industrielle), Traité pratique des brevets d'invention. Droits et obligations de l'inventeur et du breveté. Paris. Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. 440 pag. fr. 5.—. (Première partie. Sommaire: Du brevet d'invention. — Des inventions brevetables. — De la demande et de la délivrance des brevets. — Des certificats d'addition. — Droits des étrangers. — Documents législatifs. — Législations étrangères, avec des nombreux exemples tirés de la pratique et de la jurisprudence. —)

Bry, G. (prof. à la faculté de droit d'Aix), Cours élémentaire de législation industrielle. Paris, Larose, 1894. 8. fr. 10. (Sommaire: Travail industriel et questions ouvrières. — Propriété industrielle. — Délits et contrefaçon. — Concurrence déloyale.)

Darras, A., Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. (Extrait du „Répertoire général alphabétique du droit français". Tome XIII. Paris. Larose, 1894. 4. fr. 4.—.

Depasse, H., Rapport sur la proposition de loi relative à la création de chambres du travail, présenté au nom de la commission permanente du Conseil supérieur du travail. Paris, imprim. nationale, 1894. in-4. 27 pages.

Hauser, H., Histoire d'une grève au XVI esiècle. Les imprimeurs lyonnais de 1539 à 1542. Paris, Giard & Brière, 1894. 8. 24 pag.

de Kobélatzky, A., Aperçu des lois et règlements administratifs concernant les rapports entre les fabricants et les ouvriers en Russie. Milan, impr. H. Reggiani, 1894. 8. 85 pag. (Congrès international des accidents du travail à Milan.)

Situation de l'industrie minérale et métallurgique de la province de Hainaut. Rapport de l'ingénieur en chef, pour l'année 1893. Frameries, Mons et Bruxelles, impr. Dufrane-Friart, 1894. 8. 42 pag.

Annual report, IXth, of the Commissioner of labor, 1893. Washington, Government printing Office, 1894. 8. 719 pp, cloth. (Contents: General tables. — Special tables. — Premium plans. — Plans of distribution of profits. — Withdrawal plans. — General legislation relating especially to building and loan associations.)

Report on the work of the Labour Department of the Board of Trade (1893—94) with supplement containing abstract of labour statistics. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. XVI—162 pp. (Parliamentary paper by command.)

Smiles, Sam., Josiah Wedgwood: the great artistic potter (his personal history). London, J. Murray, 1894. crown-8. 6/.—.

Crespi, S. B., Dei mezzi di prevenire gli infortunî e garantire la vita e la salute degli operai nell' industria del cotone in Italia: memoria. Milano, U. Hoepli, 1894. 8. 97 pp. c. fig. l. 2,50.

Sala, C., Manuale pratico di tipografia. I (Composizione). Milano, tip. fratelli Rivara, 1894. 8. 448 pp. c. fig. (Sommario: Opere e giornali. — Lavori avventizi. — Appendici: Individui, igiene, interessi. —)

6. Handel und Verkehr.

Sartori, August, Der Nord-Ostsee-Kanal und die deutschen Seehäfen. Mit 6 Anlagen. Berlin 1894. Mittler und Sohn. 68 SS.

Die Broschüre des auf volkswirtschaftlichem Gebiet wohl bekannten Verf.'s ist diesmal recht eigentlich eine oratio pro domo des Kieler Reeders, wie er es zum Schlufs (S. 66) endlich selbst gesteht. Zuerst wird untersucht, welcher Verkehr sich in Zukunft voraussichtlich dem Nord-Ostsee-Kanal zuwenden dürfte. Es wird dabei zunächst nur derjenige Teil des jetzigen normalen Verkehrs berücksichtigt, für den in Zukunft der Weg durch den Kanal näher sein wird als derjenige um Skagen, und schon hierbei ergeben sich fast 13 Mill. Reg.-Tons. Dazu kommen noch die später in Rechnung gezogenen neuen Momente: Entwickelungen, die erst durch den Kanal sowie durch einige im Bau befindliche Binnenwasserstrafsen möglich werden; interessant sind hier namentlich die Bemerkungen über die Zukunft der westfälischen Kohle. Es wird dann darauf hingewiesen, wie die Entwickelung der Ostseeschiffahrt mit derjenigen der Nordseeschiffahrt in den letzten Jahren durchaus nicht mehr hat Schritt halten können, was unseres Erachtens sehr richtig mit der Unmöglichkeit erklärt wird, von der deutschen Ostseeküste aus an dem Weltverkehr teilzunehmen. Dafs ein Bedürfnis nach solchem Verkehr vorhanden ist, soll dann bewiesen werden durch den starken Verkehr der deutschen Ostseeplätze mit dem Centralpunkt Hamburg, ein Verkehr, der in den letzten Jahren zwar schon immer stärker gewachsen ist, aber doch noch nicht so stark wie Hamburgs Verkehr mit den anderen, aufserdeutschen Ostseeländern, — woraus Verf. dann wieder folgert, dafs auch dieser Verkehr Hamburgs mit den deutschen Ostseehäfen noch einer Steigerung fähig sei. Die Ostseeplätze haben es bis jetzt versäumt, am gröfseren Weltverkehr, über die Ostsee hinaus, denjenigen Anteil zu nehmen, der ihnen nach dem Umfang ihrer wirtschaftlichen Beziehungen gebührt hätte. Sie haben immer teils Hamburg, teils Kopenhagen als Vermittler, mindestens als Umschlagsplatz benutzt, und sich dadurch aller derjenigen Vorteile beraubt, die der direkte Import und Export sowohl für den eigentlichen Warenhändler als auch für den Reeder und überhaupt für weiteste Kreise eines Handelsplatzes mit sich bringt. Hamburg und namentlich auch Kopenhagen haben diese Vorteile in reichem Mafse sich zuzueignen verstanden. Nun aber wird der neue Kanal dem Handel bald andere Wege weisen, und es fragt sich, wie sich dann diese Verhältnisse gestalten werden. Ob Kopenhagen trotz der kolossalen Aufwendungen, die es jetzt für Verbesserung und grofsartigen Ausbau seiner Hafenanlagen macht, seinen Verkehr sich im jetzigen Umfang wird erhalten können, erscheint zweifelhaft. Gegen Hamburg fällt nach Ansicht des Verf.'s ins Gewicht, dafs der Kanal erst volle 75 km unterhalb der Stadt in die Elbe mündet, so dafs die Schiffe einen beträchtlichen Umweg zu machen haben, ein Umstand, dessen Gewicht uns hier allerdings doch etwas überschätzt zu sein scheint. Wie dem auch sei, — jedenfalls scheint mit der Eröffnung des Kanals für die Ostseestädte die Möglichkeit gegeben, sich von der Bevormundung Kopenhagens im Welthandel frei zu machen und am „direkten überseeischen Verkehr" teilzunehmen. Sartori tritt hier zuerst freilich mit

einer merkwürdigen Bedingung hervor: er hält das Entstehen eines solchen direkten Verkehrs für abhängig davon, dafs an der Ostseemündung des Kanals, d. h. also in Kiel, ein grofser Umschlagsplatz entsteht. „Besonders diejenigen Ostseehäfen, die eine eigene transatlantische Schiffahrt noch nicht haben, sondern eine solche erst nach und nach in längerem Zeitraum schaffen können, werden dann hier, vermittelst Umschlag der ein- und ausgehenden Waren, mit Hilfe der grofsen Dampfer sich in einem viel vorteilhafteren Grade an dem direkten Ueberseeverkehr betheiligen können, als es bisher der Fall gewesen ist" (S. 28). Ich mufs gestehen, nicht recht zu wissen, wie dieser Art von Verkehr das Adjektiv „direkt" zukommen soll. Den Verkehr über Kopenhagen z. B., wie ihn bis jetzt ganz in der geschilderten Art die Ostseehäfen betreiben, hat weder Sartori noch sonst irgend jemand einen „direkten" genannt. Und nun soll er auf einmal ein „direkter" sein, nur weil er über Kiel anstatt über Kopenhagen betrieben wird? Täuschen wir uns darüber doch nicht: wird das hier ausgemalte Bild eines grofsen Umschlagsplatzes in Kiel zur Wirklichkeit, so ist es mit der Selbständigkeit der Ostseeplätze im Weltverkehr wieder ebenso vorbei, wie jetzt unter der Herrschaft Kopenhagens; so wie sie jetzt von dänischen Reedern, dänischen Assuradeuren, dänischen Usancen abhängig sind, so würden sie es dann von Kieler sein. Nun ist freilich in dem citierten Satz die Sache so dargestellt, als ob nur für die Zeit des Ueberganges, der noch nicht völlig gewonnenen Selbständigkeit der Ostseeplätze, die Existenz eines Umschlagsplatzes bei Kiel nötig sei, und S. 54, wo Verf. ex professo auf diesen Punkt zurückkommt, ist das sogar ausdrücklich gesagt. Aber auch das ist doch, wie uns scheinen will, eine etwas gutherzige Auffassung der Sache. Der Handel läfst sich doch nun einmal von einem Wege, den er genommen, nicht so leicht abdrängen Aus dieser „Entwickelungsperiode", während deren ihm Kiel unentbehrlich sein soll, würde er nie herauskommen. Denn wenn das so leicht wäre, weshalb ist er denn aus der „Entwickelungsperiode", in der ihm Kopenhagen unentbehrlich war, nie herausgekommen? Einfach deshalb, weil es sich bei der Einrichtung von derartigen Handelswegen nie um Provisorien, sondern um Definitiva handelt.

Wenn man also den hier erhobenen Anspruch auf eine weitgehende finanzielle Staats- und Reichshülfe für die an der Kanalmündung bei Kiel anzulegenden grofsartigen Hafenanlagen dadurch motivieren zu können glaubt, dafs diese Hafenanlagen nicht nur Kiel, sondern allen deutschen Ostseehäfen nützen würden, so irrt man unseres Erachtens entschieden. Diese Anlagen würden, wenn sie überhaupt eine Wirkung haben, wenigstens den ost- und westpreufsischen Häfen nicht nützen, sondern schaden. Aber an diese östlichen deutschen Häfen wird ja überhaupt leider wenig gedacht, und auch Sartori denkt an sie nicht. Man hört es aus allen seinen Ausführungen heraus, dafs er nur an die westlichen Ostseehäfen, speziell an Kiel selbst denkt, wenn er von den Ostseehäfen im allgemeinen spricht, ja man kann es ihm stellenweise nachweisen, dafs er nur an jene gedacht haben kann. Wichtig ist namentlich folgende Gelegenheit. Nachdem er sehr mit Recht darauf hingewiesen hat, von

welch hohem Wert das Entstehen grofser Industrien in den Hafenplätzen auch für den Handel derselben wäre, fährt er fort: „Bei den Bemühungen um Schaffung von Industrien in den Seehäfen der Ostsee ist im Auge zu behalten, dafs die Ostseehäfen für ihre industriellen Anlagen einen nicht unbeträchtlichen Teil der Rohstoffe aus dem überseeischen Auslande, also durch den Nord-Ostsee-Kanal beziehen müssen. Während sie ihn auf dem Wege der Seeschiffahrt importieren, werden sie ebenfalls die Halb- oder Ganzfabrikate zum Teil auch zur See zu exportieren haben, aber keineswegs nach denselben Ländern, aus denen sie ihre Rohstoffe einführten, sondern nach anderen zur See erreichbaren und des Imports bedürftigen Ländern. Als solche haben wir an der Hand der soeben gemachten Nachweise aus dem Oktoberverkehr 1891 die nichtdeutschen Ostseegebiete kennen gelernt." — Also Königsberg und Danzig sollten danach z. B. Kohlen und Eisen oder Baumwolle aus England zur See importieren, und die daraus fabrizierten Maschinen oder Zeuge zur See nach Finnland oder Rufsland exportieren. Sartori kennt die einschlägigen Verhältnisse wohl selbst zu gut, um zu glauben, dafs das möglich wäre. Aber für Kiel und überhaupt die westlichen Ostseehäfen dürfte das Rezept mit dem besten Erfolge ausführbar sein. Alles, was über diesen Punkt S. 48—51 sorgfältig ausgeführt ist, trifft thatsächlich nur für die westlichsten Ostseehäfen zu. Königsberg und Danzig könnten die Produkte einer Industrie, deren Rohstoffe sie über See beziehen, nur auf dem Landwege nach Rufsland absetzen, und wenn sie auch eine Industrie für den See-Export sich schaffen wollten, so könnte es nur eine solche sein, die die reichen Rohprodukte der Land- und Forstwirtschaft ihres Hinterlandes verarbeitet. Für den See-Import und -Export aber ist es beiden Städten von der gröfsten Wichtigkeit, dafs endlich, nachdem die Bevormunduug Kopenhagens gefallen ist, sich bei ihnen ein wirklich direkter transatlantischer Verkehr entwickelt, ohne in dieser Entwickelung durch einen Umschlagsplatz gehemmt zu werden, und seien seine Spesen, wie der Verf. versichert, auch billiger als die Kopenhagener.

Königsberg i. Pr. Dr. Dullo.

Rosenthal, Eduard, Prof. Dr., Internationales Eisenbahn-Frachtrecht. Auf Grund des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und der Konferenzbeschlüsse vom Juni und September 1893 dargestellt. Jena 1894. XXII und 398 SS.

Von den systematischen Arbeiten, welche nach Inkrafttreten des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 in Deutschland und im Auslande über dasselbe veröffentlicht worden sind, ist das Rosenthal'sche Werk eine der bedeutendsten. Das Ziel des Verfassers: „gleichzeitig wissenschaftlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Praxis zu dienen", ist voll und ganz erreicht worden. Das Werk ist von echt wissenschaftlichem Geiste durchweht, es behandelt die neue Rechtsmaterie in gediegenster Weise unter sorgfältiger Benutzuug der Materialien, insbesondere der Berner Konferenzprotokolle, sowie der Eisenbahngesetze und Litteratur sämtlicher Vertragsstaaten. Zugleich ist es durch die einfache und klare Sprache sowie die

übersichtliche und zweckmäfsige Anordnung des Stoffes auch dem Laien ermöglicht, sich mit den Normen des neuen Rechts in geeigneter Weise vollständig und eingehend vertraut zu machen.

Was den Inhalt des Werkes anlangt, so würdigt der Verfasser zunächst im Vorwort in treffender und beredter Weise die hohe Bedeutung des internationalen Uebereinkommens, welches dazu bestimmt ist, unter den Hauptstaaten des europäischen Kontinents ein einheitliches Recht für den gegenseitigen Verkehr auf einem der wichtigsten Verkehrsgebiete zu schaffen, und damit zum ersten Male in gröfserem Umfange internationale privat- und prozefsrechtliche Normen einführt. Er begrüfst mit Recht dieses Werk als den verheifsungsvollen Anfang eines künftigen Weltprivat- und Weltprozefsrechts, als einen Markstein in der Geschichte des Völkerrechts.

An das Vorwort schliefst sich eine sehr eingehende und vollständige Uebersicht der Litteratur. Der Stoff selbst ist in eine Einleitung und in 9 Abschnitte geteilt, welchen — abgesehen von einem genauen Inhaltsverzeichnisse und Sachregister — in 3 Anhängen: 1) eine Zusammenstellung der dem internationalen Uebereinkommen nicht unterworfenen Gegenstände, 2) der deutsche und französische Text des Uebereinkommens und seiner Anlagen, 3) eine höchst verdienstvolle Zusammenstellung der Bestimmungen des Uebereinkommens mit den bezüglichen landesrechtlichen beigegeben sind.

Die Einleitung giebt eine kurz und prägnant gefafste Schilderung des bisherigen Rechtszustandes in den Vertragsstaaten sowie der Nachteile, welche dieser Zustand für den gegenseitigen Verkehr bot, und sodann einen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Uebereinkommens, die Vorarbeiten, Konferenzen und den Abschlufs derselben. Hieran reiht sich in höchst klarer und übersichtlicher Einteilung, zumeist der Legalenordnung folgend, aber auch da, wo es systematisch erforderlich, davon abweichend, die Darstellung des internationalen Eisenbahnfrachtrechts in 9 Abschnitten: I. Hauptgrundsätze (Geltungsgebiet, Rechtscharakter, Dauer, Transportpflicht, Transportgemeinschaft), II. Abschlufs und Inhalt, III. Ausführung, IV. Erfüllung des internationalen Eisenbahnfrachtvertrages, V. Haftpflicht, VI. Erlöschen der Ansprüche gegen die Eisenbahn, VII. Rechtliche Beziehungen, insbesondere Rückgriffsrecht, VIII, Prosefsrecht, IX. Centralamt.

Ueberall, auch da, wo man die Anschauungen des Verfassers nicht ganz zu teilen vermag, verdienen die wohldurchdachten und wissenschaftlich motivierten Ausführungen desselben die vollste Anerkennung. In prinzipieller Hinsicht erhofft der Verfasser (Vorwort S. III, IV) — wie es vom Unterzeichneten in der Schrift „Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts“ S. 54 ff., 58 bereits dringend empfohlen — eine thunlichst baldige Ausdehnung des Uebereinkommens auf den Transport von Personen und Reisegepäck; er bezeichnet es ferner (S. 7) als einen „schweren Uebelstand“, dafs das Uebereinkommen nur den externen, nicht auch den internen Verkehr einheitlich regelt. Es ist leider nicht gelungen, diesen „Dualismus“ zu

beseitigen d. h. ein internationales Uebereinkommen zu schaffen, welches — auf weit umfassenderer Grundlage und mit gröfserer Tragweite — den internen und externen Transport einheitlich regelt und unter Aufhebung aller internen Rechte für den gesamten Eisenbahntransport ein Recht einführt. Die Vorteile des grofsen internationalen Werkes werden dadurch erheblich beeinträchtigt; denn wenn auch die naturgemäfse Fortentwickelung und der enge Zusammenhang beider Rechtsgebiete die Vertragsstaaten nunmehr nötigt, gleiche Normen für den internen und externen Verkehr einzuführen, d. h. die Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens soweit irgend thunlich auf die internen Rechte zu übertragen, so bleibt dies doch immer ein wenig ausreichender Notbehelf und es wird auf diesem Umwege mit grofsen Schwierigkeiten dasjenige zu erreichen gesucht, was einfacher und vollständiger durch das internationale Uebereinkommen selbst hätte erlangt werden können.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Fragen seien aus der grofsen Zahl von Kontroversen hier nur einige besonders hervorgehoben, bezüglich deren der Auffassung des Verfassers nicht beigetreten werden kann: 1) Dafs die Einführung günstigerer Bedingungen, als derjenigen des Uebereinkommens den Eisenbahnen verboten sei (S. 38, 39), kann weder aus dem Sinne, noch dem Wortlaute des Art. 4 gefolgert werden. Denn dieser verbietet nur „widersprechende“ Bedingungen. Günstigere Bedingungen bilden aber ein Mehr, eine Ergänzung, nichts Widersprechendes. Die gegenteilige Annahme des Verfassers kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben; denn sie ist theoretisch und praktisch unhaltbar; sie würde ohne Zweifel dazu führen, den internationalen Transport zu beschränken und auf den Weg der internen Transporte (von Grenze zu Grenze) zu drängen, bei welchen die Gewähr günstigerer Bedingungen keinem Zweifel begegnet. 2) Der Verfasser will das Verfügungsrecht des Absenders auf die 4 im Art. 15 Abs. 1. bezeichneten Rechte beschränken (S. 131). Auch diese Beschränkung rechtfertigt sich weder durch den Sinn, noch den Wortlaut des Gesetzes. Der Absender hat vielmehr bis zu der durch Abs. 3 des Art. 15 gezogenen Grenze als dominus negotii unbeschränkt auch alle anderen Vertrags- und Verfügungsrechte aus dem Frachtvertrage und ist nur bezüglich der 4 im Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Verfügungsbefugnisse besonderen gesetzlichen Voraussetzungen unterworfen, welche hinsichtlich der Ausübung aller anderen Rechte und Befugnisse nicht bestehen. 3) Der Verfasser will die Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute etc. im weitesten Sinne verstehen (S. 179, 180) und weder eine Einschränkung auf die im Transportdienste beschäftigten Personen, d. h. von der Eisenbahn in ihrer Eigenschaft als Frachtführer verwendeten, noch auf diejenigen schädigenden Handlungen zulassen, welche sie in Ausübung ihrer Dienstfunktionen herbeigeführt haben. Beides widerspricht jedoch den Grundsätzen des receptum bezw. der vis major, auf welchen Art. 39 des Uebereinkommens nach dem Vorgange des Art. 400 H.G.B. beruht. 4) Für die Form der Deklaration des Interesses an der Lieferung ergiebt sich aus Art. 6 lit. f des Uebereinkommens wie aus § 9 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen, dafs die Deklaration im

Frachtbriefe geschehen und der deklarierte Betrag an der dafür vorgesehenen Stelle und mit Buchstaben eingetragen werden mufs. Diese kategorische Vorschrift läfst keinen gegründeten Zweifel, dafs die Verletzung derselben die Ungiltigkeit der Deklaration zur Folge hat, zumal die Ausführungsbestimmungen des Uebereinkommens nach Art. 1 Abs. 3 dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie dieses selbst. Der gegenteiligen Annahme des Verfassers (S. 230) kann nicht beigepflichtet werden.

Breslau. Georg Eger.

Ulrich, Franz, Staffeltarife und Wasserstrafsen. 8⁰. 234 SS. Berlin 1894, J. Springer.

Von den 170 SS. Text, die das Buch umfafst, wird die erste kleinere Hälfte auf Zustimmung in weiteren Kreisen rechnen können. Der Verf. legt hier (anknüpfend an sein 1886 erschienenes Buch über das Eisenbahntarifwesen) Begriff, Berechtigung und Bedeutung der Staffeltarife in ruhiger und sachlicher Form dar und bezeichnet mit Recht die staffelförmige Tarifbildung als rationell und für die weitere Entwickelung der Eisenbahntarife sehr bedeutsam. Man mufs bedauern, dafs der Verf., der schon eine Reihe trefflicher Arbeiten über das Eisenbahnwesen geliefert hat, sich nicht auf die Behandlung der Staffeltarife beschränkt hat. Denn in der zweiten Hälfte des Buches, die das Verhältnis der Wasserstrafsen zu den Eisenbahnen behandelt, hat ganz offenkundig eine gewisse Erregung und Animosität gegen die Wasserstrafsen die Feder geführt und die Sprache nimmt zum Teil eine agitatorisch zugespitzte Schärfe an. Die Darlegungen des Verf. in diesem zweiten Teil geben zu so viel Ausstellungen Anlafs, sachlich sowohl, als formell, und zeigen eine so grofse Verkennung der Bedeutung der Wasserstrafsen im wirtschaftlichen Leben, dafs man dem Verf. den Vorwurf einer einseitigen, das fiskalische Interesse der Eisenbahnverwaltung zu scharf betonenden Stellungnahme nicht ersparen kann. Dadurch ist auch die Wirksamkeit derjenigen Ausführungen bedeutend abgeschwächt worden, die man in der zweiten Hälfte als grundsätzlich berechtigt anerkennen mufs. Wenn der Verf. schliefslich sogar den Staat als Eigentümer und Verwalter der Staatsbahnen zu einem wirklichen Konkurrenzkampf gegen den Staat als Eigentümer und Verwalter der Staatswasserstrafsen aufruft, so läfst sich eine schiefere Beurteilung der Verhältnisse nicht denken.

Der Verf. betont im Vorwort, dafs er nur seine „persönlichen Ansichten" niederlege, denen „keinerlei offizielle oder offiziöse Bedeutung beizumessen" sei. Man kann nur dringend wünschen, dafs es sich wirklich so verhalten und dafs seine Beurteilung der Wasserstrafsen auf die Mafsnahmen der Regierung keinen Einflufs gewinnen möge.

Aachen. R. van der Borght.

Aus See nach Bremen-Stadt. Wegweiser für Schiffsführer, 1895. Jahrg. VII. Bremen, Heinsius Nachfolger, 1895. 8. VI—98; 54 SS. nebst Uebersichtskarte der Weser von Bremerhaven bis Bremen. M. 0,80. (Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer zu Bremen.)

Eger, G. (RegR.), Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 nebst allgemeinen Zusatzbestimmungen erläutert von G. E. Teil I. Hannover, Helwing, 1895. gr. 8. XV—205 SS. M. 4,50.

Gleim (GORegR.), Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. VII. 1882, erläutert. 2. Aufl. Berlin, Vahlen, 1894. 8. VII—176 SS. M. 2,80.

Gutachten der Handelskammer zu Hamburg über den Bericht der Börsen-Enquetekommission. Hamburg, 6. Juni 1894. Folio. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1894. Altena, Druck von R. Kord-Ruwisch, 1894. 8. 52 u. 22 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1893. Teil II. Plauen, Druck von M. Wieprecht, 1894. gr. 8. S. 281—457 des Gesamtberichts.

Jannasch, R., Der deutsche Maschinenexport, was er ist und was er sein kann. Charlottenburg, Allg. Verlagsagentur, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Lühning, E. (RegBauMstr.), Der Kieler Aufsenhafen. Ein neuer Weg zur Lösung der Hafenfrage. Kiel, Lipsius & Tischer, 1894. gr. 8. 16 SS. mit 2 Kartenskizzen. M. 1.—.

Marggraff, H. (k. Bezirksingenieur), Die königlich bayerischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung. München, R. Oldenbourg, 1894. Roy.-8. VI—178 SS. mit eingedr. Zinkogr. nebst Karten, Plänen u. 3 Bildnistafeln. M. 5.—. (Gedenkschrift zum 50. Jahrestage der Inbetriebsetzung der ersten Staatsbahnstrecke Nürnberg-Bamberg am 1. Oktober 1844.)

Taubert, F. (Oberst), Die Bauausführung und der Betrieb der Kleinbahnen unter besonderer Berücksichtigung der Spurweite von 60 cm. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. 8. 58 SS. M. 1.

Dumas, A. (ingénieur), Nouvelles études sur le canal de Panama. Arcis-sur-Aube, imprim. L. Frémont, 1894. gr. in-4. 86 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Comparaison entre le projet Dumas et les divers projets Godin de Lépinay et plus particulièrement le projet Wyse. — Des revenus probables du canal de Panama et des moyens de les augmenter.)

Escande, L., Etude sur la navigabilité du fleuve Rouge, voie de pénétration commerciale vers l'intérieur de la Chine. Paris, impr. nationale, 1894. 8. 19 pag. et plan. (Extrait des „Annales hydrographiques", 1894.)

Grille (ingénieur civil des mines), Les locomotives à l'Exposition de Chicago. Paris, Bernard & Cie, 1894. gr. in-8. 148 pag., 36 figures, 4 grands tableaux et un atlas de 95 planches. fr. 30.—. (Revue technique de l'Exposition de Chicago. IXième partie. Chemins de fer, vol. 1.)

Sébillot, P. (ancien chef du cabinet, du personnel et du secrétariat au Ministère des travaux publics), Les travaux publics et les mines dans les traditions et les superstitions de tous les pays. Les routes, les ponts, les chemins de fer, les digues, les canaux l'hydraulique, les ports, les phares, les mines et les mineurs. Tours, impr. Arrault & Cie. et Paris, Rothschild, 1894. 8. XVI—623 pag. avec 428 illustrations et 8 planches.

Analysis, an, of the Canal rates, tolls, and charges order confirmation Acts, 1893 and 1894. London, Eyre & Spottiswoode print., 1894. gr. in-8. 1/.3. (Contents: A list of the Acts. — A list of the canal companies effected. — Classification of merchandise traffic. — General conditions under which the maximum rates, tolls, and charges are to be charged. —)

George, E. M., Railways in India: their economical construction and working. London, E. Wilson, 1894. 8. 86 pp. 2/.6.

Почтово-телеграфная статистика за 1891 годъ. Изданіе главнаго управленія поутъ и телеграфовъ. С.-Петербургъ 1893. gr. in-4. XVIII—31; 8 pp. av. 8 tables graphiques. (Kais. Russische Post- und Telegraphenstatistik für das Jahr 1891.)

Monaco, V. (avvocato), Il velopedismo: storia, igiene e pratica. Bologna, Zanichelli tip. edit., 1894. 16. 166 pp. l. 1,50.

Rigobon, P. (prof.), Sul commercio degli zolfi: monografia di pratica commerciale. Venezia, tip. G. Draghi, 1894. 4. 52 pp. l. 2.—.

7. Finanzwesen.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1893, vom 9. November 1894. o. O. (Bern) 1894. 8. 130 SS. (Publikation des schweizerischen Finanz- und Zolldepartements.)

Lewinstein, G. (Redakteur der Deutschen Tabakzeitung), Die Belastung des Tabaks in den europäischen Staaten. Berlin, W. Peiser, 1894. 8. XXXII—106 SS. geb. M. 2,50.

Vorschriften über die Zollbehandlung fremdländischer Weine, Weinbeeren und Branntweine. Würzburg, J. Staudinger, 1895. 8. VIII—214 SS. M. 4.—.

Wiesinger, C. (kais. RegR.), Der deutsche Zoll- und Steuerbeamte unter spezieller Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. Teil I: Zollverfassung und Zollverwaltungsorganisation im Deutschen Reich und den einzelnen Bundesstaaten. Erlangen, Palm & Enke, 1894. 8. V—217 SS. M. 3,40.

Bidoire, P., Les budgets français. Etude analytique et pratique par MM. P. Bidoire et A. Simonin. Budget de 1895. 1re partie: Projet de budget. Paris, Giard & Brière, 1895. in-18. 244 pag. fr. 3.—.

Note sur la situation politique et financière de la Bulgarie. Paris, impr. Lambert, Epinette & Cie, 1894. 8. 31 pag.

Gasca, C. L., La questione finanziaria. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1894. 8. 213 pp. l. 2.

Novelli, L. (direttore generale), Relazione e rendiconti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per le gestioni annesse, presentati alla commissione di vigilanza per l'esercizio dal 1° luglio 1892 al 30 giugno 1893. Roma, tip. Cecchini, 1894. 4. XLV—568 pp.

Tabella explicativa per l'esercizio finanziario 1893—94, approvata col r. decreto 1890, N° 298. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 4. 445 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro: ragioneria generale dello Stato.)

Boissevain, G. M., De jongste belastinghervorming in Nederland, in verband met de geschiedenis van 's rijks financiën sedert de grondwet-herziening van 1848. Amsterdam, van Kampen & Zoon, 1894. 8. 16; 257 blz. met bijlagen. fl. 3,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig (Chefredakteur der „Oesterreichischen Versicherungszeitung") Jahrg. XVI. 3 Teile. Wien, Manz, 1895. gr. 8. 132; 153; 443 SS. geb. M. 12. (Inhalt: Teil I. Versicherungsrecht: Doppelversicherung, von (Prof.) V. Ehrenberg. Notwendige Eigenschaften und Merkmale eines neuen österreichischen Assekuranzgesetzes, von L. Derblich. — Studien aus dem ungarischen Versicherungsrechte, von P. Róth. — Ueber den Einfluſs der bona fides im Versicherungsvertrage, von G. Freudenstein. — Rechtsverhältnisse und Gesetzgebung auf dem Gebiete des Versicherungswesens in Finland, von A. Ramsay. — Unrichtige Angaben im Versicherungsantrage, von J. v. Schevichaven. — Die Versicherungsbedingungen der deutschen und österreichischen Feuerversicherungsgesellschaften, von Wiedemann. — Neue Hagelversicherungstarifierungsmethoden, von C. Schramm. — Der ärztliche Dienst in der Unfallversicherung. — Die Sterblichkeitstafel von Babbage, von B. Schmerler. — Ueber den Einfluſs der Vererbung auf die Sterblichkeit, von (Prof.) H. Westergaard. — Rückversicherungs-Vertrag und -Betrieb, von Ehrenzweig. — Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, von H. Hall. — Zur Geschichte der Feuerversicherung, von (RFrh.) O. v. Boenigk. — Versicherungsstatistik von Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von A. Ehrenzweig und B. Israel. — etc.)

Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg betreffend die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1894. 4.

Englert, H. (Branddirektor der freiwill. Feuerwehr der Stadt Weipert), Unser Feuerversicherungswesen. Beitrag zu obligatorischen Feuerversichernng. o. O. (Weipert). Druck von J. Löschner, 1894. 12. 50 SS. M. 0,35.

Kanitz, J. (Direktor des Wiener Giro- und Kassenvereins), Die Bedeutung des Giroverkehrs. Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine am 2. November 1894. Wien, A. Hölder, 1894. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Knittel, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1895. gr. 8. 124 SS. u. statistische Tabellen. M. 3,60.

„Mehr Licht". Ein Beitrag zur Börsenreform. Berlin, Druck von H. Lazarus, 1894. gr. 8. 16 SS.

Moser, Ueber die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung insbesondere

über ihre ökonomische Tragweite, nach den in Aussicht genommenen Bundesgesetzen. Mailand, Buchdruckerei Reggiani, 1894. 8. 26 SS.

Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 5 u. 6. Berlin, Heymann, 1895. gr. 8. (A. u. d. T.: Heft 5: Die Beschaffung von Geldmitteln für Baugenossenschaften. Verhandlungen der Konferenz vom 9. Mai 1894. IV—74 SS. M. 1,50. Heft 6: Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt. Die Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 7. und 8. Mai 1894. IV—152 SS. M. 3.)

Strauch, R. (Direktor der landwirtsch. Schule u. Vorsitzender der Schlachtviehversicherungsgesellschaft zu Neisse), Die Schlachtviehversicherung, ihre Organisation und Verwaltung. Bremen, Heinsius Nachf., 1895. 8. 86 SS. M. 0,50.

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Eichungsbehörden während des Jahres 1893. Berlin, Buchdruckerei Stankiewicz, 1894. Roy.-4. 16 SS. (Herausgegeben von der kais. Normaleichungskommission.)

Wilmanns, H. (Vicekonsul der V. Staaten von Mexico), Währung, Industrie, Minenbetrieb. 2. Aufl. Berlin 1894. 8. 43 SS.

Wülfing, O. (Fabrikbesitzer, M.-Gladbach), Währungsfrage und Industrie. Denkschriften für die Silberkommission von 1894 nebst Antwort auf ein Rundschreiben der Handelskammer Frankfurt a. M. über diese Denkschriften. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Annuaire de l'association de prévoyance des employés civils de l'Etat pour 1894. Paris, impr. Mangeot, 1894. 8. XCVII—129 pag.

Habert, C. (directeur du „Conseiller des assurances"), Assurance par l'Etat. Critiques du projet de loi Bourgeois. Paris, imprim. Kugelmann, 1894. 8. 8 pag.

Poinsard, L., La question monétaire considérée dans ses rapports avec la condition sociale des divers pays et avec les crises économiques. Paris, Giard & Brière, 1895. in-18. VII—293 pag. fr. 3.—.

Jamiesou, G (Consul of Shanghai), The Eastern Bimetallic League (established 1894). Shanghai, printed at the „North China Herald" office, 1894. 8. 26 pp.

Phillips, M., A history of banks, bankers and banking in Northumberland, Durham, and N. Yorkshire. London, E. Wilson, 1894. 4. 31/.6.

Bruni, E. (avvocato), Della moneta. Torino, L. Roux & C., 1894. 16. 59 pp. l. 0,50.

Gagliardi, A. (r. commissario), Cassa di risparmio in Pergola dal 1847 al 1894: studio e relazione. Roma, stab. tip. Italiano, 1894. 4. 52 pp.

9. Soziale Frage.

Hirschberg, E. (Direktorialassistent im statistischen Amt der Stadt Berlin), Die Mafsnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit. Berlin, L. Simion, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 125.)

Krummacher, K. (Superintendent), Die evangelischen Jünglingsvereine [christliche Vereine junger Männer] und verwandte Bestrebungen nach ihrer Entstehung, Geschichte und Aufgabe für die Gegenwart. 2. Aufl. Elberfeld, Verlag des „Westdeutschen Jünglingsbundes", 1895. gr. 8. XIII—456 SS. M. 3.—.

v. Mangoldt, K., Aus zwei deutschen Kleinstädten (Merseburg und Weifsenfels). Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Jena, G. Fischer, 1894. gr. 8. IV—92 SS. M. 2.—.

Müller, Moritz, senior (Pforzheim), Ueber die sozialdemokratische Bewegung und die Notwendigkeit gründlicher Reformen. Kiel, Lipsius & Tischer, 1894. 8. 32 SS. M. 0,50.

Robert, W., Die Lösung der sozialen Frage. Berlin, Braun & C°, 1894. gr. 8. 35 SS. M. 0,75.

Seufert, W. (Pfarrer a. D., Karlsruhe), Die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege. Zell in W., 1894. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Almanach de la question sociale illustrée pour 1895. (5e année) Arcis-sur-Aube, impr. Frémont, 1894. 8. 208 pag. fr. 1,50.

Novicow, J., Les gaspillages des sociétés modernes. Contribution à l'étude de la question sociale. Paris, Alcan, 1894. 8. fr. 5.—.

Renkin, J., Le mouvement démocratique chrétien. Bruxelles, impr. „het christen drukwezen", 1894. 8. 32 pag.

Barnett, Samuel and Henrietta, Practicable socialism: Essays on social reform. 2nd edition, revised and enlarged. London, Longmans, Green & C°, 1894. crown-8. 336 pp. 6/.—. (Contents: The poverty of the poor. — The poor of the world: India, Japan, and the United States. — The children of the great city. — Relief funds and the poor. — A charity clearing house. — Passionless reformers. — Town councils and social reform. — How to develop individual character in the children collected together in large pauper schools. — „Vox clamantis". — The young women in our workhouses. — At home to the poor. — University settlements. — Pictures for the people. — A peoples church. — The church and labour dispute. — What has the Charity Organisation Society to do with social reform? — What girls can do to hush „the bitter cry". — The work of righteousness. — Poor-law reform. — The poor law as a charitable agency. — Human service. — Whitechapel. — Training for the unemployed. — The work of indignation. — etc.

Rights, the, of labor: an inquiry as to the relation of employer and employed, by J. W. Chicago, Kerr & C°, 1891. 12. 117 pp.

Monaldi, L. (ingegnere), Le leggi sociali per la Sicilia. Roma, tip. G. Civelli, 1894. 8. 24 pp. l. 1.—.

van Delphi, A., De nooden van den middenstand. Amsterdam. Reynet de la Rue & Kop, 1894. 8. IV—16 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Breslauer, S., Die rechtliche Stellung des Armenanwalts im Civilprozesse. Leipzig, Hirschfeld, 1894. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. IV. Buch: Familienrecht. Berlin, Guttentag, 1894. 8. XV u. SS. 381—564 des Werkes. M. 1,20. (Inhalt: Ehe. Eheliches Güterrecht. — Verwandtschaft. Vormundschaft.)

Finger, Chr. (ARichter), Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894. Nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von F. Berlin, Vahlen, 1894. 8. VII—152 SS. M. 2,40.

Gareis, K. (GJustR. u. o. Prof. der Rechte, Königsberg), Das Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte. Erlangen, Palm & Enke, 1894. 8. 24 SS. M. 0,60.

Huber, Eugen, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Bern, Buchdruckerei K. Stämpfli & Cie, 1894. gr. 8. 84 SS. (Festschrift zur 200-jähr. Jubelfeier der Universität Halle im Namen und Auftrag der Universität Bern.)

Jaeggi, V. (Fürsprecher von und in Bern), Die Einreden gegen die Forderungen aus dem Inhaberpapier mit spezieller Berücksichtigung des schweizerischen Obligationenrechts. Bern, Wyſs, 1893. 8. 115 SS. (Dissertation.)

Posilovic, St. (GerPräs.), Das Immobiliarrecht in Bosnien u. Hercegovina. Systematisch dargestellt. Agram, Suppan, 1894. gr. 8. XII—243 SS. M. 3,60.

Post, H. (Richter am LGericht Bremen), Grundriſs der ethnologischen Jurisprudenz. Band II. Spezieller Teil. Oldenburg, Schulze'sche Hofbhdl., 1894. 8. XVI—744 SS. M. 10.—. (Inhalt: Personenrecht. — Familienrecht. — Erbrecht. — Das Rache-, Buſs- und Strafrecht. — Das Prozeſsrecht: 1. Der zauberpriesterliche Prozeſs. 2. Der weltliche Prozeſs. — Das Vermögensrecht.)

Bariat, E. (ancien vice-président du tribunal de Oran), L'anarchie judiciaire en Algérie. Oran, imprim. Heintz, 1894. 8. 104 pág. fr. 1.—.

Dwight, Th. W., Commentaries on the law of persons and personal property, being an introduction to the study of contracts, ed. by E. F. Dwight. Boston, Little Brown & C°, 1894. 8. 62; 748 pp. $ 6.—.

Handbook of Indian law, by a barrister-at-law and advocate of the high Court of Calcutta. London, Thaker, 1895. crown-8. 16/.—.

M'Laren, J., Law of wills and succession as administered in Scotland, including trusts, entails, powers, and executry. 3d edition. 2 vols. London, Sweet & M. 1550 pp. £ 3,3.

Rechtsbronnen van Zuid-Sumatra, uitgegeven, vertaald en toegelicht door L. W. C. van den Berg. 'sHage, M. Nijhoff, 1894 8 XII—352 blz. fl. 5,25. (Bijdragen tot den taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indie: Deel XLIII.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

v. Marquardsen und v. Seydel, Handbuch des öffentlichen Rechts. Zweite umgearbeitete Auflage. Band II, Abteilung 3. v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preufsen. Band III, Abteilung 1, Heft 4. Cosack, Das Staatsrecht des Grofsherzogtums Hessen, 1894.

Die Abteilungen der zweiten Auflage des Handbuchs des Oeffentlichen Rechts, welche uns heute zur Besprechung vorliegen, sind nicht Umarbeitungen der entsprechenden Abteilungen der ersten Auflage, sondern sie sind vollständig neue Schriften, die von anderen Verfassern als denen, welche an der ersten Auflage mitgewirkt haben, herrühren. Das preufsische Staatsrecht war in der ersten Auflage von Hermann v. Schulze bearbeitet worden, der naturgemäfs im wesentlichen nur einen Auszug aus seinem verdienstvollen grofsen Werke über das preufsische Staatsrecht geben konnte. Nach seinem Tode hat Prof. von Stengel in Würzburg die Aufgabe übernommen, das preufsische Staatsrecht darzustellen. Für Prof. Gareis, der früher das hessische Staatsrecht bearbeitet hatte, ist Prof. Cosack in Freiburg i. Breisgau (bis vor kurzem in Giefsen) eingetreten. Diese neuen Bearbeitungen unterscheiden sich schon durch ihren Umfang von denen der ersten Auflage. Während in dieser das preufsische Staatsrecht 165 Seiten das hessische 112 Seiten umfafste, hat sich das erstere jetzt zu einem umfangreichen Bande von 586 Seiten entfaltet, während das letztere auf 149 Seiten angewachsen ist. Es hat dies nicht blofs in der Art und Weise der Bearbeitung, sondern auch in dem Gesamtplan der neuen Auflage seine Ursache. Während in der ersten Auflage nur das Verfassungsrecht eine etwas eingehendere Darstellung erfuhr, von dem Verwaltungsrecht aber nur ein kurzer Abrifs gegeben ward, soll in der neuen Auflage das Verwaltungsrecht ausführlich und in einer alle seine Gebiete gleichmäfsig berücksichtigenden Weise bearbeitet werden. Bei der aufserordentlich grofsen Bedeutung, die dem Verwaltungsrecht in der Gegenwart zukommt und die, wie man wohl sagen darf, von Jahr zu Jahr steigt, wird diese Erweiterung des Rahmens des Werkes überall freudig begrüfst werden. Einen anderen wesentlichen Fortschritt weist die zweite Auflage dadurch auf, dafs die Staatsrechte aller einzelnen Staaten von den Verfassern nach einem einheitlichen Schema bearbeitet werden. Indem die Verfasser sich hiermit allerdings einen gewissen Zwang auferlegt haben, hat das gesamte Werk dadurch doch an Uebersichtlichkeit, Vollständigkeit und Brauchbarkeit als Nachschlagebuch in hohem Mafse gewonnen.

In ihrer Neubearbeitung entsprechen die beiden angeführten Abteilungen durchaus den Zwecken, welche das Werk verfolgt. Es sind nicht eingehende dogmatische oder rechtsgeschichtliche Untersuchungen, die uns geboten werden, auch politische Erörterungen über die Fortbildung des öffentlichen Rechtes sind ausgeschlossen. Auf juristische Streitfragen wird nur selten und auch dann nur mit kurzen Bemerkungen, welche die Ansicht des Verf. mehr charakterisieren als begründen sollen, eingegangen.

Dagegen giebt namentlich das preufsische Staatsrecht von v. Stengel eine sehr sorgfältige und zuverlässige Darstellung des geltenden Rechts, die, wenn sie auch nicht alle Einzelheiten umfassen konnte, doch überall ein getreues Bild der einzelnen Rechtsinstitute darbietet. Ueberall zeigt der Verf. eine umfassende Kenntnis des weitzerstreuten Materials, überall hat er es verstanden, in klarer und einfacher Sprache auch schwierige und verwickelte Rechtsverhältnisse auseinander zu setzen und die wichtigsten Rechtssätze in ihrer Bedeutung hervorzuheben. Gerade auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, dessen wissenschaftliche Bearbeitung mit einer Ueberfülle von Rechtsvorschriften zu kämpfen hat, ist es dem Verf. gelungen, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu sondern und dadurch das Verständnis zu fördern. Das Buch ist dadurch aber auch ebenso geeignet, zur Einführung in das Studium des preufsischen Staatsrechts zu dienen, wie es sich für den praktischen Gebrauch der Behörden und insbesondere der Ehrenbeamten nützlich erweisen wird.

Entsprechend dem Umfange und der politischen Bedeutung des hessischen Staates giebt Cosack eine kürzere, gedrängte Uebersicht des hessischen Staatsrechts. Trotzdem trägt die Darstellung in höherem Mafse einen subjektiven Charakter, als dies bei v. Stengel der Fall ist. Gegen manche Bemerkungen des Verf. möchten wir Einspruch erheben, wenn hier auf Einzelheiten eingegangen werden könnte. So, um nur eines anzuführen, dürfte die Behauptung des Verf., dafs die vorgesetzten Beamten in Wirklichkeit zuständig seien, den ihnen untergeordneten Beamten ungesetzliche Befehle zu erteilen, nicht nur, wie er sagt (S. 46), paradox klingen, sondern auch paradox sein.

Halle a./S. Loening.

Blodig H. jun., Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Wien u. Leipzig 1894. Wilhelm Braumüller. XIV u. 400 SS.

Nachdem der Verfasser in einer kurzen Einleitung den Begriff der staatlichen Verwaltung dahin definiert hat, dafs er sie als die Durchführung der staatlichen Verwaltungsaufgaben innerhalb der von der Rechtsordnung gesetzten Schranken bezeichnet, werden von ihm im allgemeinen Teile Begriff und Gegenstand der Selbstverwaltung, Begriff und Arten der Selbstverwaltungskörper, sowie die staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltung besprochen. Als Selbstverwaltung im Bechtssinne versteht er die vom souveränen Gemeinwesen anerkannte rechtliche Fähigkeit eines nicht souveränen Gemeinwesens, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten, während er als Subjekte der Selbstverwaltung, zunächst die Gemeinden, gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke, höhere Kommunalverbände u. Berufsgenossenschaften mit allgemeinen oder einzelnen beruflichen Zwecken anführt. An die korporativen Verbände reihen sich an die monarchisch organisierten Selbstverwaltungskörper, nämlich selbstständige Gutsbezirke, deren Verwaltung in einzelnen Ländern ergänzend neben die Gemeindeverwaltung tritt.

Den letzten Abschnitt des allgemeinen Teiles bildet ein geschichtlicher Abrifs der Entwickelung der Selbstverwaltung in sechs Abteilungen (die deutsche Landgemeinde des Mittelalters; Geschichte der freien Innung

und der Städte bis zu deren Blüte; Entwickelung der Landschaft; der Verfall des Genossenschaftswesens; die französische Revolution und die französische Gesetzgebung über die Selbstverwaltung bis in die neueste Zeit; Entwickelung der Selbstverwaltung in Deutschland seit der französischen Revolution).

Im zweiten, besonderen Teil (S. 95 ff.) ist die Stellung erörtert, welche die Selbstverwaltung nach den positiven Gesetzgebungen im modernen Staate einnimmt. Berücksichtigt ist dabei in erster Linie das deutsche Recht, einschliefslich des österreichischen, dann das französische Recht, teilweise auch italienisches, holländisches und belgisches Recht. Der Verfasser gibt hier einen ziemlich eingehenden Ueberblick über das öffentliche Recht der Ortsgemeinden, einschliefslich der selbständigen Gutsbezirke, der verschiedenen Spezialgemeinden (Weg-, Schul-, Kirchengemeinden, Deichgenossenschaften, Wassergenossenschaften, Waldgenossenschaften u. s. w.), der Kommunalverbände höherer Ordnung und der Berufsgenossenschaften (Innungen, Knappschaftsvereine, Handelskammern, Aerztekammern, Arbeiterversicherungs-Genossenschaften u. s. w.) nach den erwähnten Gesetzgebungen.

Bekanntlich gibt es kaum ein Gebiet des Verwaltungsrechts, auf welchem die Ansichten der Schriftsteller so sehr auseinandergehen, wie die Lehre von der Selbstverwaltung; die Verschiedenheit der Ansichten ist um so gröfser, als auch das positive Recht in dieser Materie die gröfste Mannigfaltigkeit aufweist und eine Reihe von Fragen der Lösung durch die Wissenschaft überläfst.

Der Verfasser hat nun den Versuch gemacht, in der vorliegenden Monographie eine möglichst genaue systematische Zusammenstellung der auf die Selbstverwaltung bezüglichen Rechtssätze der angeführten Gesetzgebungen zu geben und auf diese Weise zur Klarstellung des Begriffs der Selbstverwaltung und der Selbstverwaltungskörper beizutragen.

Das vom Verfasser verarbeitete Material ist so umfangreich und die von ihm zur Erörterung gebrachten Fragen sind so zahlreich, dafs es hier nicht möglich ist, auf den Inhalt der Monographie in kritischer Weise genauer einzugehen. Referent mufs sich daher darauf beschränken, anzuerkennen, dafs die recht gründliche Zusammenstellung der auf die Selbstverwaltung bezüglichen Rechtssätze sich als eine sehr verdienstliche rechtsvergleichende Arbeit darstellt. In derselben liegt auch der Schwerpunkt des Buches, dagegen sind die allgemeinen Erörterungen über Begriff und Gegenstand der Selbstverwaltung, Begriff, Arten und Stellung der Selbstverwaltungskörper u. s. w., wenn sie auch von einer umfassenden Kenntnis der einschlägigen Litteratur zeugen, doch nicht so eingehend und in jeder Hinsicht so zutreffend, dafs sie durchaus befriedigen und eine abschliefsende Darstellung des Gegenstandes zu geben vermögen.

Würzburg. Stengel.

Claufs, J., Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894, Verlag der Laupp'schen Buchhandlung. IV und 229 SS.

Der Verf. giebt zunächst in der Einleitung einen kurzen Ueberblick über die Auffassung vom Begriffe der Staatsdienstbarkeit in der modernen Rechtswissenschaft und Staatenpraxis und zeigt an den wichtigsten neuesten

Präcedenzfällen — der Frage des Besatzungsrechts der Schweiz in gewissen Teilen von Nordsavoyen, der Frage der Befestigung von Hüningen und der Neufundländer Fischereifrage — dafs das Institut der Staatsdienstbarkeit nicht blofs historisches Interesse bietet, sondern dafs auch in der Gegenwart vielfach mit diesem Institut in Theorie und Praxis operiert wird.

In der ersten Abteilung (S. 34—132) wird sodann eine ausführliche historische Entwickelung der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der modernen aufserdeutschen Litteratur des Völkerrechts gegeben und dabei hervorgehoben, dafs die Lehre von den Staatsservituten hauptsächlich im Staatsrechte des alten Deutschen Reiches im teilweisen Anschlusse an die römisch-rechtliche Servitutenlehre ausgebildet worden ist.

Die zweite Abteilung enthält die dogmatische Darstellung der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Der Verf. behandelt hier Begriff und Wesen der Staatsdienstbarkeiten, die Subjekte derselben, ihr Objekt und ihren Umfang, ihren Inhalt und Zweck, und ihre Einteilung, die Wirkung der Verträge über Staatsdienstbarkeiten und die Ausübung des Servitutrechts auf Grund solcher Verträge, den Untergang der Staatsdienstbarkeiten und die Rechtsverfolgung derselben.

Hervorzuheben ist, dafs der Verf. die Staatsservituten definiert als dauernde durch Vertrag oder unvordenklichen Besitz geschaffene Beschränkungen der Gebietshoheit — der der Verf. sachenrechtlichen Charakter beilegt — eines Staates gegenüber einem anderen Staate, und dafs er in dem Abschnitte über die Subjekte der Staatsdienstbarkeiten auch die Frage erörtert, inwieweit der Staatenbund und der Bundesstaat als Subjekte in Betracht kommen können.

Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, welche im vorigen Jahrhunderte aus Anlafs der verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse des alten Deutschen Reiches vielfach behandelt worden war, ist in diesem Jahrhunderte ziemlich vernachlässigt worden, eine monographische Bearbeitung der Lehre fehlte seit langer Zeit. Diese Lücke hat jetzt der Verf. mit seiner gründlichen, alle einschlägigen Fragen in recht verständiger Weise berührenden Arbeit ausgefüllt. Sind auch nicht alle seine Ausführungen einwandfrei und erschöpfend, so hat er doch jedenfalls durch seine Monographie die Lehre gefördert; aufserdem enthält der Ueberblick über die Entwickelung der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten eine brauchbare Zusammenstellung der Ansichten älterer Schriftsteller über unseren Gegenstand.

Würzburg. Stengel.

Düsseldorf. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894. Düsseldorf, Druck von L. Vofs & Cie, 1894. 4. 193 SS.

Erfurt. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Etatsjahr 1893/94. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1894. gr. 4. 112—LXIII SS.

Fischer, R., Das Recht des deutschen Kaisers. Preisgekrönte Studie zum deutschen Verfassungsrechte. Berlin, W. Moeser, 1894. gr. 8. IV—195 SS. M. 4.—.

Kirchenverfassung, evangelische, in den älteren Provinzen der Monarchie. Gesetze und Instruktionen etc. mit einem die neueren Kirchengesetze enthaltenden Anhange. 2. Aufl. Berlin 1894. 12. XIII—324 SS. M. 3.—.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1894. 4. 103 SS.

Piloty, R. (Privatdoz.), Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen, mit Anmerkungen herausgegeben. München, C. H. Beck, 1894. 8. VII—300 SS. M. 2,50.

Richter, Eugen, Im alten Reichstag. Erinnerungen (Heft 1). Berlin „Fortschritt, Aktiengesellschaft", 1894. gr. 8. V—163 SS. M. 2.—. (Umfafst die Zeit der Frühjahrssession 1871 bis Herbstsession 1876.)

Spannagel, K. (Privatdoz., Berlin), Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preufsischer Herrschaft von 1648 bis 1719. Hannover, Hahn. 1894. gr. 8. VIII—248 SS. M. 4,50. (Inhalt: Erwerb und Einverleibung. — Die Stände. — Die Organisation der Behörden. — Die Justizverwaltung. — Die Finanzverwaltung. — Handels- und Gewerbepolitik. — Anhang: Die Bestechung der kaiserlichen und schwedischen Gesandten auf dem westfälischen Friedenskongrefs durch Brandenburg. — etc.)

Stölzle, H., Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht. Eine staatsrechtliche Studie. Würzburg, Gnad & Cie, 1894. 8. 48 SS. M. 1,20.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nordhausen, Strecker'sche Buchdruckerei, 1894. 4. 131 SS.

Witten. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1894/95 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894. Witten, Druck von Zillikens, 1894. 4. 142 SS.

Congrès provincial de décentralisation. Lyon, impr. Mougin-Rusand, 1894. 16. 30 pag.

Partis politiques, les, et les élections prochaines (par Veritas). Bruxelles, 1894. 16. 92 pag. fr. 1.—.

Chesney, G. (General Sir), Indian polity: a view of the system of administration in India. 3. ed. London, Longmans, Green & C⁰, 1894. 8. 430 pp. 21/.—. (Contents: Rise and development of British rule in India. — The presidencies. — The provincial governments. — The supreme government. — The legislative councils. — The centralised departments. — District organisation. — The non-regulation provinces. — Extension of native agency in civil administration. — Rise and development of the Indian army. — Public works: Organisation and development. — Irrigation work. — Railways. — Finance. — The home government of India. — etc.)

Constitution, la, de 1848 (du grandduché de Luxembourg) ses travaux préparatoires dans la Commission des Quinze, la section centrale et les séances des Etats, par un des derniers survivants de l'Assemblée constituante Luxembourg, Bück, 1894. 8. 200 pag.

Huyshe, W., The liberation of Bulgaria. London, Bliss, 1894. 8. 424 pp. 6/.—. (Aus den Papieren eines ehemal. Kriegsberichtserstatters.)

London Building Act, 1894. An Act to consolidate and amend the enactments relating to streets and buildings in London. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 7/.—.

Macdougall, J. P. and Dodds, J. M., The parish council guide for Scotland. Local Government (Scotland) Act, 1894. London, Blackwood & Son, 1894. 12. 2/.6.

Kovács, Ferencz, Az 1843/44 évi magyar országgyülési alsó tábla kerületi üléseinek nap lója. Vol. I. Budapest, Franklin, 1894. 8. 687 pp. (Journal der Distriktualberatungen der unteren Tafel des ungarischen Reichstages 1843/44, von Franz Kovács, Bd. I.)

Vázsonyi, Vilmos, A királyi placetum a magyar alkotmányban. Budapest' Grill, 1894. 8. 107 SS. (Die placetum regis in der ungarischen Verfassung. von Wilhelm Vazsonyi.)

Bona, A. (avvocato), Il referendum amministrativo e le finanze comunali: letture fatte all' istituto di scienze giuridico-politiche presso l'università di Torino, aprile-maggio 1892. Torino, L. Roux & C., 1894. 16. 87 pp. l. 1,25.

Buys, J. T., Studiën over staatkunde en staatsrecht. Uitgegeven onder toezicht van W. H. de Beaufort en A. R. Arntzenius. Deel II, 1e stuk. Arnhem, Gouda Quint 1894. gr. 8. 160 blz. fl. 2.—.

Sveriges statskalender för år 1895. Stockholm, k. boktryckeriet Norstedt & Söner, 1894. 8. XXVI—668; XVI pp. geb. (Die letzten XVI SS. enthalten einen Auszug aus dem Norwegischen Staatskalender.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Brüderkalender, 1895. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Brüderkirche und ihrer Werke. Jahrg. II. Bearbeitet von E. Wick. Niesky, Verlag des „Herrnhut", 1894 12. 100 SS. M. 0,50

Schmidt, G. H. (Dozent an der Universität und dem Polytechnikum in Zürich), Die Statistik als Lehrfach. Zürich, Raustein, 1894. gr. 8. 42 SS. M. 0,60. (Sonderabdruck aus dem 3. Heft der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. XXX.)

Taschenbuch für den katholischen Klerus, 1895. Jahrg. XVII. Würzburg, Etlinger, 1895. 12. 143 SS. geb. M. 1,20. (S. 65—144: Statistische Beschreibung der katholischen Kirche.)

Lavoisier, Statistique agricole et projets de réformes par MM. Schelle et E. Grimaux. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-12. Orné d'un portrait de Lavoisier. fr. 2,50. (Petite bibliothèque économique française et étrangère, XVIe volume.)

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1893 nebst Nachrichten über den Eisenbahnbau. München, Hofbuchdruckerei von E. Mühlthaler, 1894. gr. 4. 277 SS. und Beilagen I—XXX nebst Karte in gr.-folio. (Herausgegeben von der Generaldirektion der k. bayer. Staatseisenbahnen und der Direktion der k. bayerischen Posten und Telegraphen.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. XV, Heft 3 u. 4. Breslau, E. Morgenstern, 1894. gr. 8. 123 u. 149 SS. mit 16 Blatt kartographischer Darstellungen. M. 7.—. (Inhalt: Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1890. Vorbereitung und Ausführung der Aufnahme. Die Grundstücke und Gebäude. Die Haushaltungen und ihre Bestandteile. Die Bevölkerung. — Tabellen zur Statistik der Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen und der Bevölkerung.)

Mitteilungen, statistische, über Elsafs-Lothringen. Herausgegeben vom statistischen Büreau des kais. Ministeriums für Elsafs-Lothringen. Heft 25. Strafsburg, M. Du Mont-Schauberg, 1894. gr. 8. (Inhalt: Der Viehstand in Elsafs-Lothringen: I. Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1892. II. Der Bestand an Rindvieh und Schweinen nach der aufserordentlichen Zählung vom 1. Dezember 1893 sowie die Ab- und Zunahme des Rindviehbestandes und der Schweine seit dem 1. XII. 1892. VI—163 SS. Mit 3 kartographischen Darstellungen.)

Sanitätsbericht, statistischer, über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1891 bis 31. III. 1893. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. 139 SS. mit 2 graphischen Darstellungen. (Beilage zum „Marineverordnungsblatt", N⁰ 23).

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben vom k. preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band L, Jahrg. XV, 1894, Quartalsheft 2. Berlin, C. Heymann, 1894. Folio. 363 SS. geb. M. 11.

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1893. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1894. Folio. 98 SS. mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen.

Oesterreich-Ungarn.

Militärstatistisches Jahrbuch für das Jahr 1893. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. Roy.-4. 409 SS. (Ueber Anordnung des k. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgegeben von der III. Sektion des technischen und administrativen Militärkomitees.)

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Redigiert von (dessen Direktor, Prof.) J. v. Roschmann-Hörburg. Heft 2: Die sanitären Verhältnisse des politischen Bezirkes Storozynetz 1888—1890, von M. A. Rudnik (k. k. Bezirksarzt.) Czernowitz, H. Pardini, 1894. gr. Lex.-8. IV—200 SS.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXXVIII, Heft 2: Statistik des Sanitätswesens (in Cisleithanien) für das Jahr 1891. Wien, C. Gerold's Sohn, 1894. Imp.-4. XLIV—286 SS. fl. 5.—. Band XXXIX Heft 2: Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in Cisleithanien im Jahre 1890. (Bearbeitet im k. k. Justizministerium.) Ebd. 1894. Imp.-4. XII—55 SS. fl. 1.— Band XXXIX Heft 4: XXIII. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1890. (Bearbeitet im k. k. Justizministerium.) Ebd. 1894. Imp.-4. XXIX—109 SS. fl. 2,30.

Statistik des auswärtigen Handels des österreich-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1893. Band II: Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. gr. Lex.-8. VIII—503 SS. (Verfaſst und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium).

Verwaltungsbericht der kgl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für die Jahre 1891 und 1892. Deutsche Ausgabe. Herausgegeben von der statistischen Kommission unter Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Jos. Erben. Prag, Rivnáč, 1894. gr. 8. XVI—396 SS. Mit 1 Beilage: Bericht über den Stand des Volksschulwesens in Prag in den Jahren 1890—91 und 1891—92. 2 Abteilungen. 60 SS.

Italien.

Focardi, O., Le produzioni, i prezzi ed il commercio del vino in Italia nel triennio 1891—93: note ed appunti di statistica enologica. Roma, tip. G. Bortero. 59 pp. con tavola.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV Række (Serie) Litra C, N⁰ 8: Kreaturholdet den 15de Juli 1893. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1894. gr. in-4. IX; LXVIII—163 SS. (Viehzählung im KR. Dänemark vom 15. VII. 1893. Veröffentlichung des dänischen statistischen Landesbüreaus.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Serie, Sektion D, N⁰ 23—24 Kjøbenhavn, Gyldendal, 1894. 4. (N⁰ 23: Kongerigets Handels-Flaade og Skibsfart i Aaret 1893. IV; LIX—88 pp. [Dänische Handelsflotte und Binnenschiffahrt im Jahre 1893.] — N⁰ 24: Kongerigets Vare-Indførsel og Udførsel, den indenlandske Tilvirkning af Spiritus samt Gjær, Øl og Roe-Sukker i Aaret 1893. IV; CXVII—203 pp. (Dänische Ein- und Ausfuhr, Branntwein-, Hefen-, Bier- und Zuckerrübenproduktion im Jahre 1893.) Herausgegeben von dem dänischen statistischen Landesbüreau.

Belgien.

Exposé de la situation administrative de la province de Hainaut, session de 1894. Frameries, Mons et Bruxelles. 1894. gr. in-8. 338 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Liége fait par la députation permanente du Conseil provincial, session de 1894. Liége, impr. G. Thiriart. 1894. 8. 482 pag. Annexes à l'exposé, session de 1894. 91 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Namur, session de 1894. Namur, impr. Lampert de Roisin, 1894. gr. in-8. 364 pag. (Table des matières: Population. — Révision des listes électorales. — Organisation des chambres législatives. — Organisation communale. — Etablissements charitables. — Culte catholique. — Instruction publique. — Hygiène publique. — Travaux publics. — Agriculture. — Industrie, commerce, mines. — etc.)

Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre occidentale fait par la députation permanente du Conseil provincial, session de 1894. Bruges, impr. Geuens-Seaux, 1894. 8. 272 pag. (Der Inhalt besteht zum weitaus gröſsten Teile aus statistischen Daten und ausführlichen statistischen Tabellen.)

Spanien.

Comisión ejecutiva de estadística minera (de España). Datos estadísticos correspondientes al año económico de 1892—93 y año natural de 1893, segun los datos oficiales.

Primer fascículo. Madrid, imprenta del Colegio nacional de sordo-mudos etc., 1894. Folio-minor. X—155 pp. (Publicación del Ministerio de fomento, Dirección general de agricultura, industria y comercio.)

Portugal.

Annaes de estatistica. Volume I. Serie 1, Finanças. N⁰ 1: Estatistica bancaria (1858 a 1892). Lisboa, imprensa nacional, 1894. gr. in-8. 321 pp. con 11 quadros graphicos. (Publicação do Ministerio das obras publicas, commercio e industria, Direcção de estatistica geral e commercio.)

Amerika. (Ver. Staaten, Staat Massachusetts.)

Annual statistics, the, of manufactures (for the commonwealth of Massachusetts) 1893. (VIIIth report.) Boston, Wight & Potter print, 1894. 8. XXXIX—401 pp. (Contents: Statistics of manufactures: Capital invested-, stock used-, goods made-, persons employed-, wages paid-, proportion of business done: by industries. — Industry presentations. — Analysis. — Industrial chronology, 1893.)

— (Argentinien.)

Estatística de las patentes comerciales, industriales y marítimas de la capital de la República correspondiente á 1894. Buenos Aires 1894. Roy. in-8. 64 pp.

Australien.

Coghlan, T. A. (Government statistician of New South Wales). A statistical account of the seven colonies of Australasia. Sydney, Ch. Potter print., 1894. 8. XII—454 pp. with map and 12 diagrams. (Contents: Political divisions. — Areas and boundaries. — Climate. — Shipping. — Commerce. — Population. — Religion. — Railways. — Post and telegraphs. — Education. — Mineral resources. — Social condition. — Agriculture. Pastoral resources and dairy industry. — Employment and production. — Parliaments. — Defence. — Accumulation. — Public finance. — Local government. — Land and settlement. Food supply and cost of living. Australasian statistics.)

— Neu-Süd-Wales.

Coghlan, T. A. (Government Statistician), General report on the XIth census of New South Wales. Sydney, Ch. Potter print., 1894. 4. VI—334 pp. with 11 maps and diagrams. 10/. (Contents: The growth of population. — The censuses of 1861, 1871, and 1881. — Density of population, 1861 to 1891. — Urban and rural population, 1861 to 1891. — Elements of increase of population. — The ages of the people. — Statistics of age and expectation of life. — The conjugal condition of the people. — The education of the people. — The religions of the people. — The birthplaces of the people. — Sickness and infirmity of the people. — The habitations of the people. — The occupations of the people. — etc.).

13. Verschiedenes.

Berger, A. E. (Privatdoz., Bonn), Luther, 1483—1525. Berlin, Hofmann & C⁰, 1894. 8. XXII—506 SS. M. 4,80. (A. u. d. T.: Geisteshelden herausgegeben von A. Bettelheim, Bd. XVI—XVII.)

Bitter, H. (Reg.- u. Mediz.-R.), Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Regbez. Osnabrück während der Jahre 1889—1890—1891. Osnabrück, Druck von A. Liesecke, 1894. 8. IV—60 SS. und tabellarische Anlagen A—Y.

Böttcher, Karl, Wegen „Prefsvergehen!“ Gefängnisstudien Berlin, Bibliogr. Büreau, 1894. 8. 91 SS. M. 0,75.

Glaser, A., Geschichte der Juden in Strafsburg. Von der Zeit Karls des Gr. bis auf die Gegenwart. Strafsburg, Buchdr. Gebr. Riedel, 1894. 8. 88 SS. M. 2.—.

Griess-Traut, Argumente zu Gunsten der Umwandlung der zerstörenden Kriegsarmeen in produktive Armeen des Friedens. Nach der Theorie Ch. Fouriers. 3. Ausgabe. Wien, Selbstverlag der „Oesterreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde“, 1894. 8. 7 SS.

Kaifser, B. (Oberlehrer am k. kathol. Schullehrerseminar Gmünd), Geschichte

des Volksschulwesens in Württemberg. Stuttgart, J. Roth, 1895. gr. 8. X—336 SS. M. 5,50.

Karlinski, J., Ueber die geschichtliche Entwickelung der internationalen Gesundheitspflege und deren weitere Aufgaben. Wien, W. Braumüller, 1895. gr. 8. 72 SS. M. 1,40.

Reibmayr, A., Die Ehe Tuberkuloser und ihre Folgen. Wien, Fr. Deuticke, 1894. gr. 8. VIII—315 SS. mit 4 Tafeln kartographischer Darstellungen. (Inhalt: Die Vererblichkeit der Tuberkulose und ihre Folgen (SS. 1—100). — Statistische Belege (SS. 105—280). — Praktische Schlufsfolgerungen.)

Strakosch-Grassmann, G., Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. Band I. (Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 955.) Wien, K. Konegen, 1895. gr. 8. VI—551 SS. M. 12.—. (Aus dem Inhalte: Kultur der Germanen in den Donauländern während der Römerzeit. — Die Einwanderung der Slaven. — Deutsche Besiedelung und Kultur in den Ostalpenländern (von 814—911). —)

Witte, Hans, Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandelungen von der Feststellung der Sprachgrenze bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr. 8. 129 SS. mit 2 Karten. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von (Prof.) A. Kirchhoff, Bd. VIII Heft 6).

Zwick, H. (Stadtschulinspektor), Die Entwickelung des Berliner Gemeindeschulwesens vom Jahre 1878 bis zur Gegenwart. Denkschrift aus Anlafs der Eröffnung der 200. Gemeindeschule im Auftrage der Schuldeputation des Magistrats verfafst. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1894. kl. 4. 88 SS. mit 11 Tabellen und 1 graphischen Darstellung. (Nicht im Handel.)

Allou, R. et Chenu, Ch. (avocats à la Cour d'appel), Grands avocats du siècle. Préface de Jules Simon (de l'Académie franç.). Paris, A. Pedone, 1894. 8. Orné de 20 portraits en héliogravure. fr. 12,50. (Tables des biographies: Dupin aîné. — Berryer. — Phil. Dupin. — Crémieux. — Paillet. — Marie. — Dufaure. — Senard. — Chaist d'Est-Ange. — L. Duval. — Bethmont. — Liouville. — Jules Favre. — Lachaud. — Nicolet. — etc.).

Simon, Jules, L'école. 12e édition, contenant un résumé de la dernière statistique officielle. Paris, Hachette & Cie, 1894. 16. XXVII—569 pag. fr. 3,50.

Université libre de Bruxelles. Rapport sur l'année académique 1892—1893. Séance publique de rentrée du 17 octobre 1893. Discours de MM. Ch. Graux et H. Denis. Bruxelles, Bruylant, 1894. 8. 104 pag.

Hong Kong. Further correspondence relative to the bubonic plague at Hong Kong. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. /. 0,2½.

Hutton, A. W., The vaccination question: a letter addressed by permission to the (R. Hon.) H. Asquith. London, Methuen, 1894. 8. 116 pp. 1/6.

Marchi, A. (prof.), Le scuole superiori di commercio e la loro evoluzione; la cattedra di ragioneria sperimentale ed i concorsi pel banco modello. Potenza, tip. edit. Garramone & Marchesiello, 1894. 8. 60 pp.

Извѣстія императорской Академіи наукъ. Томъ I № 1—4, С.-Петербургъ 1894. Roy. in-8. (Bulletin de l'Académie impériale des sciences de St. Pétersbourg Ve série, tome I, № 1—4, Septembre à Décembre 1894.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Novembre: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Le rapport du président de la Commission permanente des valeurs de douane. — Production des vins en 1894. — La Caisse nationale d'épargne en 1893. — Les contributions directes et les

taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. Budget: Recouvrements des dix premiers mois de 1894. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre et les 10 premiers mois de 1894. — Les recettes des chemins de fer, trois premiers trimestres, de 1894 et 1893. — La caisse de la dotation de l'armée. — Le mouvement du cabotage (1878—1893). — Le classement de la population par profession dans le recensement de 1891. — Tunisie: La situation économique et financière de la Régence (Commerce extérieur, budgets, etc. Résultats comparés depuis 1885). — B. Pays étrangers: Alsace-Lorraine: Loi concernant l'évaluation de l'impôt sur les revenus professionnells. — Suisse: Projet de loi sur la création de la banque de la Confédérations suisse. — Italie: Les budgets provinciaux. Les budgets communaux. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle, 53e année N⁰ 15, Décembre 1894: L'économie de l'histoire, par G. de Molinari. — Le Sénat et l'Algérie, par Ch. Roussel (conseiller d'Etat). — La morale de la dynamite d'après M. Auberon Herbert, par E. Castelot. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 10 août au 20 novembre 1894) par J. Lefort. — L'histoire de l'union monétaire Austro-Allemande de 1857, par A. Raffalovich. — Lettre du Chili, par Esteban. — Une visite à la principauté de Sourakarta (centre de Java), par Meyners d'Estrey. Société d'économie politique (séance du 5 décembre 1894). Nécrologie: Claudio Jannet et V. Duruy. Discussion: Est-il vrai que le taux des salaires soit essentiellement déterminé par la loi de l'offre et de la demande? — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, N⁰ 11, Novembre 1894: Procès-verbal de la séance du 17 octobre 1894. — Statistique agricole des Etats-Unis, par Levasseur. — Le dénombrement des étrangers en France, par V. Turquan (I.). — Chronique trimestrielle des transports, par Beaurin-Gressier. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par A. Liégeard. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. IIIième série, N⁰ 90 à 94, 16 Septembre à 16 Novembre 1894: L'esprit nouveau dans l'église, par J. Augot des Rotours. — De quelques transformations dans l'enseignement des sciences sociales, par E. Duthoit. — La réforme des impôts, par Ed. Cohen. — Les Touareg de l'Est, par F. Foureau. — La fabrique collective d'après l'école allemande, par P. du M. — Les moyens de salut. Quelques pages oubliées (écrites il y a 20 ans) de F. Le Play. — La papeterie de Monfourat (Gironde) et ses oeuvres patronales, par L. Champion. — Tolstoi et l'anti-patriotisme à propos d'un livre récent: „L'esprit chrétien et le patriotisme", par A. Boyenval. — L'enquête de la Société des agriculteurs de France et la Société d'économie sociale sur la condition des ouvriers agricoles, par U. Guérin. — Les revendications ouvrières en France, par H. Clément. — L'expansion de l'Allemagne dans les pays d'outre-mer, par G. Blondel (prof. à la faculté de droit de Lyon). — L'assistance par le travail dans la ville de Paris, par L. Rivière. — Le crédit agricole. La caisse rurale de Geloux (Landes), par P. de Loynes (prof. à la faculté de droit de Bordeaux). — Les projets de réglementation du contrat de travail belgique, par Ch. Dejace (prof. d'économie polit. à l'Université de Liège). — Les socialistes et les profits du capital dans l'industrie, par Hubert-Valleroux. — L'institution des biens de famille en Italie, par (le prof.) Santangelo Spoto. — L'assurance contre le chomage involontaire, par E. Rostand. — Les catholiques et l'économie politique, à propos d'un livre récent: („Eléments d'économie politique" par J. Rambaud), par Cl. Jannet. — Le morcellement en France avant le XIX siècle, par A. des Cilleuls. — Rapport sommaire sur les travaux de la Société Belge d'économie sociale pendant sa 13e session, par V. Brants. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XVIIième année, 1894, Octobre: Du droit du gouvernement en matière de délégations spéciales, par J. d'Auriac (secrétaire général de la préfecture de Saône-et-Loire). — Des droits des communes sur les terres vaines et vagues. Législation spéciale de la Bretagne à cet égard, par J. Marie (suite 3). — Chronique de l'administration française etc. —

Revue d'économie politique, 8e année 1894, N⁰ 11, Novembre: L'histoire de la démographie, par E. Laveleye (Conférence faite au Congrès d'hygiène et de démographie de Budapest, sept. 1894). — Les cartels syndicats industriels) au point de vue de la

législation, par Ad. Menzel. — Le nouveau régime douanier des colonies et ses résultats, par A. Girault. — Divisibilité ou indivisibilité des héritages paysans en France, par P. de Maroussem. — Chronique législative. — Nécrologie: H. A. Milet; Claudio Jannet. — etc.

Revue internationale de sociologie, 2e année, 1894, N° 11, Novembre: Nécrologie: James Darmemester. — La faculté de sociologie dans les Universités, par A. Asturaro. — Le problème d'une évolution générale du droit et des moeurs, par R. Hildebrand. — Une epidémie anarchiste sous la Restauration, par H. Monin. — Mouvement social: Grèce, par N. Politis. —

Revue politique et parlementaire. Questions politiques, sociales et législatives. Directeur: Marcel Fournier. Ire année, 1894, N° 1—6, Juillet à Décembre: Le régime parlementaire en 1894, par Jules Simon. — La réforme parlementaire par la révision du règlement de la Chambre, par Th. Ferneuil. — Le régime fiscal des mutations, par J. Boudenoot. — La loi sur les bureaux de placement, par Yves Guyot. — La réforme fiscale en Prusse, par A. Raffalowich. — Les accidents du travail, par M. Bellom. — La sécurité en Algérie et le budget, par E. Flandin. — La proposition de loi de M. Bérenger sur la prostitution et les outrages aux bonnes moeurs, par P. Robiquet. — Les caisses d'épargne et le projet de loi organique devant le Parlement français, par E. Rostand. — Les téléphones en France, par Ch. Gide (prof.). — La police et l'autorité municipale, par M. Block. — La propriété des mines et la participation aux bénéfices, par H. Blanc. — Le régime des aliénés devant le Parlement, par M. de Mouy. — La ligue bimétallique universelle, par Claud. Cayla. — Les intérêts français et les compétitions anglaise et allemande à la côte occidentale d'Afrique, par Rouire. — La loi pour la protection de la santé publique, par Ch. Lucas. — La caisse nationale de prévoyance devant le Parlement, par Drake. — L'Etat considéré comme propriété, par L. Novicow. — Les marchés financiers français et étrangers, par Raphaël-Georges Lévy (prof.). — La codification en France et à l'étranger, par E. Glasson. — La question des sucres, par Charles-Roux. — Les conseils du travail, par H. Depasse. — Le budget de l'intérieur: Police et sûreté générale, par J. Reinach. — Le budget de la marine, par H. Brisson. — La codification en Europe au XIXe siècle: Etat actuel de la question en France, par E. Glasson. — Le régime fiscal des successions, par Salefranque. — Le service des enfants assistés, par E. Brueyre. — La réforme de l'impôt des boissons et le projet de M. Poincaré, par G. Desbats. — Le budget et les chemins de fer, par E. Delorme. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, Vol. XVII, N° 101, December 1894: The world's wheat consumption, production, and trade. — The butter and margarine trade of Europe. — Commercial taxation in Russia. — American railway securities in Germany. — A new french colonial department. — Proposed government shipbuilding yard at Lisbon. — The resources and trade of Bulgaria. — The conversion of the Mexican national debt. — Changes in the customs tariff of Guatemala. — Customs tariff of British Guiana. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings of Chambers of commerce. — Post Office notice. — State of the skilled labour market, etc. —

Contemporary Review, the. December 1894: Peace and the quadruple alliance, by an ex-diplomat. — The position of the House of Lords, by (Lord) Hobhouse. — The carrying trade of the world, by Mich. G. Mulhall. — The late German crisis. — The State as a patient, by (Sir) E. Fry. — A new theory of the absolute II., by (Prof.) Seth. — The fictitious french claim to Madagascar, by Karl Blind. — Leconte de Lisle, by F. Brunetière. — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney. December 1894: Foreign views of Lord Rosebery, from a french standpoint, by A. Filen; from a german standpoint, by (Prof.) Delbrück. — Robert L. Stevenson: a critical study, by Stephen Gwynn. — A threatened city: Pekin, by Rees Davies. — Modern historians and their methods, by H. A. L. Fisher. — Russia and the Balkan peninsula, by E. Dicey. — A true university for London, by M. Crackanthorpe. — The Crimea in 1854 and 1894, by (General) Evelyn Wood. — The spread of diphtheria, by Robson Roose. — Uganda and the East African proctectorates, by G. S. Mackenzie. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin. December 1894:

The sex bias of the commentators. An interview with (Mrs.) Jos. Butler. — Heredity, by H. G. Mivart (part II). — The theatre and the music hall, by (the Rev. Canon) Lester. — A reply to (Sir) W. Moore, by James Stuart. — The Chinese as fellow colonists, by R. W. Egerton Eastwick — Community life and the social problem, by J. Adderly. — The depopulation of the highlands, by D. N. Reid. — The strike of a sex, by G. Noyes Miller (concluded). — etc.

National Review, the. December 1894: Lord Rosebery's plan, by the Marquis of Salisbury. — Why should we learn history? by (Prof.) E. W. Prothero. — J. A. Froude, by A. Patchett Martin. — The next siege of Paris, by W. Laird Clowes. — London government, by 1. (Sir) J. Lubbock, 2. the London Municipal Society, 3. C. A. Whitmore. — Fox-hunters and farmers, by (the Earl of) Suffolk. — Political prophecy and sociology, by (Prof.) H. Sidgwick. — etc.

New Review, the. December 1894: The three chancellors, by Th. Barth. — How to municipalize the pawnshops, by R. Donald. — Secrets from the court of Spain (VIII). — The great underclothing question, by Lewis R. Tomalin. — Shetland folk-lore and the old faith of the Teutons, by Karl Blind. — Suicide among women, by W. Ferrero. — etc.

Nineteenth Century, the. December 1894: Lord Rosebery's enterprise against the House of Lords, by L. A. Atherley Jones. — If the House of Commons were abolished? by Sidney Low. — Criminal and prison reform, by Mich. Davitt. — The Estate duty and the road round it, by A. H. Hastie. — New sources of electric power, by B. H. Thwaite and J. Munro. — The decay of bookselling, by D. Stott. — How to multiply small holdings, by (Lord) Carrington and H. E. Moore. — The cry against home work, by (Miss) A. Heather-Bigg. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIV, 1894, Heft 11, November: Gegenreformation und Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Besprechungen von R. Albing (Wien). — Betrachtungen über die obligatorische Vorprüfung im neuen österreichischen Patentgesetz. Eine ernste Mahnung an die Mitglieder des österreichischen Reichsrates — Vergleichende Strafgesetzgebung, von A. Löffler (Wien). — Oeffentliche Arbeitsnachweise in der Schweiz, von Dionys Zinner (Winterthur). — „Oesterreich im Jahre 2020", von Jos. (Ritter) v. Neupauer (Wien): Eine Selbstanzeige vom Verfasser dieses Staatsromans. — „Monistische" und andere „Bedenken", von F. v. Feldegg (Wien). —

Oesterreichisch-Ungarische Revue (Wien). Band XVII (1894), Heft 1: Oesterreichs Forstwesen und seine Entwickelung, von L. Dimitz. — Aus dem südöstlichen Teile des Okkupationsgebietes, von K. Went v. Römö (Schlufs). — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XX, 1894, Nr. 10: Oktoberheft: Der VIII. internationale Kongrefs für Hygiene und Demographie, 1.—9. September 1894, von F. v. Juraschek. — Die österreichischen Assekurranzgesellschaften im Jahre 1892 (I.) von R. Krickl. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band III, 1894, Heft 4 (Wien): Der letzte Mafsstab des Güterwertes und die mathematische Methode, von R. Auspitz. — Zusatzbemerkung zum vorstehenden Artikel, von E. Böhm-Bawerk. — Städtische Sozialpolitik, von V. Mataja. — Die historischen und die orthodoxen Nationalökonomen in ihrem Verhältnisse zur Soziologie, von G. Fiamingo. — Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, von E. Grohmann. — Erhöhung der bulgarischen Eingangszölle, von F. Robert. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 1re année, N° 8: Octobre 1894: Les titres sortis au tirage (suite du N° 6). — Production, exportation et consommation de l'alcool pendant les deux dernières campagnes. — Chemins de fer rachetés depuis 1887 (suite du N° précédent) — Impôt foncier sur la propriété urbaine 1894. Montant de l'impôt à la charge des chefs-lieux et des villes les plus importantes. — Frappe de l'argent et du cuivre (1860—1894). — Quantités d'argent frappées avec des pièces démonétisées. — Personnel des chemins de fer russes. Sommes touchées pendant la dernière période décennale. Moyenne annuelle des salaires. — Détail des

ressources métalliques du Trésor impérial et de la Banque de Russie au 1er janvier des trois dernières années (en milliers de roubles or. — Banque de Russie. Bilan au 13 et au 28 septembre 1894. — Caisses d'épargne. Répartition géographique des dépôts au 1er janvier 1894. — Assurances contre l'incendie, 1891—1893. Réassurances. — Les réassurances (incendie) pendant la période 1879 à 1890. — Production des usines, fabriques et manufactures russes en 1892 (suite du N⁰ précédent). — Recettes (produit brut) des chemins de fer russes pendant les 5 premiers mois de 1894. — Le commerce extérieur de la Russie pendant le premier semestre de 1894. — Les exportations de céréales. — Les importations de métaux et des machines depuis la conclusion du traité de commerce avec l'Allemagne. — Banque centrale du crédit foncier de Russie. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi Italiani. Dicembre 1894: Entrate patrimoniali e demanio, per A. De Viti de Marco. — Una teoria protezionista dei cambi esteri, per A. Zagnoni. — Sei anni di protezionismo in Italia (a proposito del Congresso di Milano), per F. Giretti. — Previdenza e cooperazione, per C. Bottoni. — Lettera del (Prof.) Salvioni alle Direzione del Giornale degli Economisti. — Cronaca. — La situazione del mercato monetario. — Supplemento: Saggio di bibliografia economica italiana 1870—90, per A. Bertolini (fine). —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, N⁰ 9—10 (30 Settembre—31 Ottobre 1894): La legge 17 luglio 1890 sulle istituzioni pubbliche di beneficenza e la sua applicazione, per (avvocato) C. Peano. — Rivista della ragioneria nella beneficenza. III; Considerazioni sugli studi e voti del Collegio di Padova. — Sull' accettazione e la cura dei malati cronici nell' ospedale maggiore di Lodi. Considerazioni del (Dr.) G. Pugliesi (medico primario). — L'obbligo per legge nell' associazione e nell' assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, per N. Bertoglio-Pisani. — La colonia italiana in Vienna nel giugno 1894, per G. Zannoni. — Il congresso delle Trade's Unions' in Inghilterra. — I provvedimenti sociali per la Sicilia. — Cronaca della beneficenza, della providenza. della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques. A. Couvreur, fondateur. 4e année, 1894, N⁰ 5. La lutte contre le paupérisme en Angleterre, par L. Varlez. — Le Hardy de Beaulieu (nécrologie). — Informations diverses: Allemagne: Le congrès des catholiques allemands, à Cologne. — Belgique: Congrès international d'Anvers sur la législation douanière et la réglementation du travail (16—21 juillet 1894. Congrès de la propriété artistique et littéraire de 1894. Le premier congrès national des sociétés coopératives. Congrès international du patronage des enfants abandonnés et des condamnés libérés. — France: Le VIième congrès de crédit populaire. — Grande-Bretagne: Le congrès des trades-unions. Congrès international des ouvriers des industries textiles. — Italie: Congrès des accidents du travail. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops (in holländischer Sprache). XLIII. jaargang, 1894, November: Der Torfstich in Friesland und die Frage des Trinkgeldes für die Torfarbeiter, von R. Dinger (II). — Die Gewerkvereine in England (nach „N. G. Sidney Webb und Beatrice Webb, the history of trade-unionism") von N. G. Pierson (II). — Statistik der Arbeitslosen in Deutschland. — Der Zustand der Landwirtschaft in Dänemark, von J. M. Rochussen. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. II, 1894. Nr. 22 u. 23. 15. November u. 1. Dezember: Das Armenwesen in der Stadt St. Gallen, von (Dekan) E. W. Kambli (Forts. u. Schlufs). — Eine Enquete über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz (Forts.). — Staatsbank oder Privatbank. — Zur Steuerfrage, von G. B. — Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt, von (Prof.) G. Adler. — III. Kongrefs für Arbeitsunfälle und soziale Versicherung. — Wirtschaftschronik: Zur Lage des Bauernstandes in der Centralschweiz. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen in der Schweiz. Der milchwirtschaftliche Export der Schweiz. Zollkrieg mit Frankreich. — Der 7. Parteitag der schweizerischen Sozial-

demokratie in Biel. — Gemeindliche Sozialpolitik: Arbeitsamt in Stuttgart. Arbeitersekretariat in Nürnberg. Arbeitsnachweis in Winterthur. — Das Scheitern der Arbeitslosenversicherung im Kanton St. Gallen. — etc.

J. Schweden.

Statistisk Tidskrift, uitgegeven af K. statistiske Centralbyrån. Årgång 1894 N⁰ 1 och 2 (Stockholm): Sveriges officiela statistik i sammandrag: (Zusammenstellung der neuesten Daten sämtlicher Abteilungen der amtlichen schwedischen Statistik) pp. 1—89; Sparbankerna i Sverige år 1892 (pp. 91—160).

K. Spanien.

El Economista. Año 1894 (Madrid) Nos 441—444: Los mercados del dinero. — La Plata y el banco de España. — Las rentas publicas. — La situación financiera de España. — El commercio exterior de España. — Los valores españoles. — Los capitales en España. — La subida de la bolsa. — Ferrocarril Central Catalán ó de Igualada a Martorell. — La cuestión monetaria en Puerto Rico. — La baja de los cambios. — Crédito agricola. — Los presupuestos españoles para 1895—96. —

L. Amerika.

Journal of Social Science containing the transactions of the American Association. N⁰ XXXII. November 1894: Saratoga papers of 1894. Published for the American. Social Science Association (Boston and New York XXXIX—192 pp., with diagrams). Contents: The reign of law, by (President) Kingsbury. — Present aspect of the silver problem, by (Prof.) Jenks. — Papers of the Social Economic Department: The relief of the unemployed in the United States during the winter of 1893—94. — Papers of the Jurisprudence Department: The Elmira system, by C. D. Warner. Mobs and lynching, by C. G. Holt. State surgery, by (Rev.) Wayland. — Papers of the Health Department: International sanitary conferences, by S. Smith. Newspaper work for women by Mrs. Welch — Papers of the Education Department: Higher education in Greece, by (Prof.) D. Quinn. The place of social philosophy, by (Prof.) G. G. Wilson. Relation of sociology to scientific studies, by (Prof.) F. H. Giddings. Possibilities of social amelioration, by (Prof.) J. J. Mc Cook. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University (Boston) October 1894: The wages-fund doctrine at the hands of the German economists, by F. W. Taussig. — The new income tax, by Ch. F. Dunbar. — Mortgage banking in Germany, by D. M. Frederiksen. — Recent discussions on railway management in Prussia, by Taussig. — Early experiments with the unemployed, by Alice Rollins Brewster. — etc.

Yale Review, the. A quarterly Journal of history and political science (New Haven, Connecticut). Vol. III N⁰ 3, November 1894: The railroad strike in California, by Th. R. Bacon. — Recent tendencies in economic literature, by A. T. Hadley. — The Connecticut intestacy law, by Ch. M. Andrews. — The Manchester ship canal, by E. Porritt. — Currency and State banks, by A. L. Ripley. — Comment: The money problem simplified; The Baltimore plan; History and political science in Yale College. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Allgemeines Statistisches Archiv. Herausgegeben von Georg v. Mayr. Jahrgang III, 1894. 2. Halbband. (Tübingen, November 1894; der 1. Halbband erschien im Herbst 1893.) Inhalt: Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftsstatistik, von C. A. Verrijn Stuart. — Ueber die Grundlagen einer Statistik der Aufgebote, von H. Silbergleit. — Zur internationalen Finanzstatistik, von R. v. Kaufmann. — Zur Reform der Rückfallstatistik, von G. v. Mayr. — Ueber die Technik der Statistik der Arbeiterausstände in Italien, von (Prof.) Sitta (Ferrara). —

Die neuzeitliche Entwickelung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark mit internationalen Ausblicken, von v. Juraschek. — Ergebnisse der bayerischen Armenstatistik, von L. Rupprecht. — Die Lehrmafse der höheren Schulen des Deutschen Reichs, von G. v. Mayr. — Internationale statistische Uebersichten: III. Bevölkerungsbewegung (Eheschliefsungen und Geburten), von G. v. Mayr. IV. Unterrichtswesen, von E. Mischler. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und Max v. Seydel. Jahrg. XXVIII, 1895, Nr. 1: Die Armenfürsorge für Ausländer insbesondere in Deutschland, von (Frh.) v. Reitzenstein. (I. Gebiet der gesetzlichen Regelung. II. Gebiet der internationalen Regelung.) — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte, von (Prof.) H. Rehm (Erlangen). — Die Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig, von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Braunschweig). — Die Landwirtschaftskammern in Preufsen. Gesetz v. 30. VI. 1894. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXXII, 1894, 3s Vierteljahrsheft: Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in 50-jähriger Thätigkeit (1844—1894). Rechenschaftsbericht. — Die Umgestaltung der Arbeitsvermittelung. Eine Entgegnung auf „Nochmals der Arbeitsnachweis“, von K. Möller (vgl. Arbeiterfreund 1894, 2s Vierteljahrsheft), von Joh. Corvey (ps.). — Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, von (LandesversichR.) Hansen. — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1893, von Hans Crüger. — Die Kosten der Versicherung im Haushaltungsbudget des Arbeiters, von G. Wächter. — Mafsregeln zur Erzielung einer besseren Ernährung der Fabrikarbeiter, von P. Schmidt. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftliches, Soziales, Arbeiterfrage etc. —

Archiv für bürgerliches Recht. Band IX, Heft 2 (Schlufs) Ausgegeben Dezember 1894: Die Börsenenquete. Besprechung von (Prof.) J. Baron (Bonn). — Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft, von (Prof.) K. Lehmann (Rostock). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1894, Nr. 21, 22 u. 23, November u. Dezember: Die Grofse Nordische Telegraphengesellschaft. — Geräuschloses Strafsenpflaster. — Aus Borneo. — Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1892. — Das 50-jährige Jubiläum des Morse-Alphabets. — Ueber Entstehung und Anlage hellenischer Strafsen. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. — Erweiterung der Telegraphenanlagen in Deutsch-Ostafrika. — Die Kerguelen-Inseln. — Deutsche Münzen und Münzbenennungen. — Madagaskar. —

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff. Drr.) P. Laband und F. Stoerk). Band X, 1894, Heft 1. (Ausgegeben Dezember 1894): Verfassungsänderung während der Regentschaft nach bayerischem Staatsrechte unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechts, von G. Stölzle (Rechtsanwalt, Kempten). — Zur Theorie des österreichischen Arbeiterversicherungsrechts, von J. Ofner (Wien). — Das für Preufsen geplante Bahnpfandrecht und Bahnzwangsvollstreckungsverfahren, von Hilse. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 21 und 22: Die Heerschau der Christlich-Sozialen in Wien (von A. Tr.). — Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes (vom Abg. Jäger) Forts. 2 u. 3. — Zur gesetzlichen Regelung der Trunksuchtsfrage. — Sozialdemokratischer Parteitag Deutschlands zu Frankfurt a/Main 1894. — Sozialpolitische Rundschau (XII.). —

Deutsche Rundschau. Jahrg. XXI, Band 81, Oktober-Dezember 1894: Das römische Heer. Bruchstück aus einer „Geschichte des Unterganges der antiken Welt“, von O. Seeck. — Notizen über Korea. — Die Reform der preufsischen Agrarverfassung und die Berliner Konferenz, von A. v. Miaskowski. — Ostasiatische Probleme, von M. v. Brandt. — Das Kunstgewerbe auf der Berliner Kunstausstellung, von Jul. Lessing. — Ueber Neo-Vitalismus. Rede von E. du Bois-Reymond. — Das vorarmenische Reich von Van, von C. F. Lehmann. Der Bierboykott in Berlin, von Fr. Goldschmidt. — Notizen über Madagaskar. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XXIII (1894), Heft 4 u. 5: Untersuchungen über reine Hefen, Teil II von J. Wortmann, Teil III von R. Aderhold. — Ueber die Herstellung von Obstwein nach dem Diffusionsverfahren, von P. Kulisch. —

Die Beweise gegen die sogenannte Infektionstheorie auf dem Gebiete der Tierzucht, von (Prof.) A. Nehring. — Die Wiesen auf den Moordämmen der k. Oberförsterei Zehdenick. IV. Bericht, das Jahr 1893 betreffend, von (GRegR.) Wittmack. — Methode und Anwendung der quantitativen botanischen Wiesenanalyse, von A. Voigt. — II. Bericht über die an der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn ausgeführten Reisigfütterungsversuche, von (Prof.) Ramm (Poppelsdorf). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. F. Jahrg. VI, 1894, Heft 11: Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. — Das Regrefsrisiko in der Feuerversicherung. — Längeres Referat über „das Versicherungswesen von H. und K. Brämer“, Leipzig 1894. — etc.

Neue Zeit. Jahrg. XIII, I. Bd., 1894—95, Nr. 7—10: Der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes und seine Behandlung der politischen Verbrechen, von J. Ingwer. — Die spezifische Therapie, von Henrik. — Kapitalistische Tendenzen und sächsische Einkommensverteilung. — Rufsland vor einem Regimewechsel, von G. Plechanow. — Das Wesen der österreichischen Wahlrechtsbewegung und ihre innere Entwickelung seit Taaffes Sturz, von K. Leuthner. — Wie Lujo Brentano zitiert, von E. Marx-Aveling. — Das Erfurter Programm und die Landagitation, von K. Kautsky. — Professorenhonorare. Noch einige Bemerkungen von A. Jacoby. — Zwei Briefe von Rodbertus, von R. Meyer. — Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland, von Fr. Engels. Die Arbeiterpartei Belgiens, von E. Vandervelde. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. LXXVIII. Band, Heft 3, Dezember 1894: Aus dem Verwaltungswesen, dem Rechts- und Familienleben Aegyptens in der Kaiserzeit, von H. Blümer (Prof., Zürich). — Ultramontane Leistungen. — Preufsen und Polen (Rede, gehalten am 10. XI. 1894 in der k. Gesellschaft der W. zu Göttingen), von (Prof.) Max Lehmann. — Zur Neutralisation Dänemarks, von (Hauptmann) Dalhoff-Nielsen (Kiel). — etc.

Verwaltungsarchiv. Herausgegeben von M. Schultzenstein und A. Keil. Band III, Heft 3/4, November 1894: Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preufsen, von (Prof.) Rosin (Freiburg i/Br.). — Die Abschreibung für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., sowie für den Verbrauch der Substanz der Mineralmasse eines Bergwerks nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 24. VI. 1891, von (RegR.) B. v. Wilmowski (Ratibor). — etc.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von G. Schmoller. Jahrg. XVIII, 1894, Heft 3, 2. Abteilung: Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, von K. Oldenberg. VII—212 SS. — Heft 4: Die Reform der Hamburgischen Verwaltung. Betrachtungen über das Wesen der Selbstverwaltung, von E. Münsterberg. — Eisenbahnen, Wasserstrafsen und der preufsische Staatshaushalt, von G. Cohn. — Die Reform unserer Sozialversicherung, von W. Kulemann. — Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1893 in den Vereinigten Staaten von Amerika, von L. v. Halle. — Die Schweizer Stickereiindustrie und ihre Organisation, von O. Hintze. — Das Problem der Soziologie, von G. Simmel. — Südostdeutsche Betrachtungen, von H. Herkner. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. I. Jahrg. (1894) Hefte 10 und 11, Oktober und November: Direkte Abfertigung und Abfertigungsgebühr. — Ueber den gegenwärtigen Stand des Lokalbahnwesens in Ungarn und seine Betriebsergebnisse für 1892, von E. A. Ziffer (Wien). — Elektrische Strafsenbahn mit unterirdischer Stromzuleitung, System Hoerde. — Die Bremsfrage für Kleinbahnen, von (Ingenieur) F. Döhlemann. — Die Gesetzgebung über Nebenbahnen und Kleinbahnen in Frankreich, von v. d. Leyen. — Die Bau- und Betriebsverträge mit Kleinbahnunternehmern, von (RegR.) Joesten (Köln). — Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinzial- (Kommunal-) Verbände. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XV, 1894, Heft 2: Zur Lehre von der Abstimmung in den Strafgerichten, von (Rechtsanw.) H. Heinemann. — Die bedingte Verurteilung im norwegischen Recht, von (Hilfsrichter) A. Urbye (Christiania). — Der Stoofssche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, von (Prof.) v. Lilienthal (Marburg). Schlufs. — „La philosophie pénale“, par G. Tarde. Referent E. Wilhelm. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. LI, 1895, Heft 1: Das Problem der Wirtschaftskammern, von A. Schäffle (I. Artikel) — Handelsstatistik und Handelsbilanz, von J. Grunzel. — Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkte, von (Frh.) O. v. Boenigk. — Die handelspolitischen Anschauungen Heinrich v. Thünen's, von C. J. C. Häntzsche. — Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen der Jahre 1893 und 1894. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden des Landes Hadeln. Jahrg 1894 418 SS. (Aus dem Inhalte: Zwei Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lüneburg im Reformationszeitalter, von Ad. Wrede. — Die Entwickelung der herz. braunschweigischen Centralbehörden, Kanzlei, Hofgericht etc. bis zum Jahre 1584, von Br. Krusch. (Forts. Darin u. a. enthalten: Das Regiment der Goldmacher 1571—1574, SS. 56—96.) — Die Stadt Hannover im siebenjähr. Kriege, von O. Ulrich. — Nachrichten über das im Fürstentum Göttingen belegene v. Hugo'sche Rittergut Friedland und dessen Besitzer, von (AmtsR.) F. v. Hugo. — etc.)

Mitteilung.

Die Société philomathique in Bordeaux beabsichtigt im Jahre 1895 ihre 13. internationale Ausstellung zu veranstalten. Eine der Sektionen, auf die sie den gröfsten Wert legt, ist die der Sozialwissenschaften.

Diese Sektion wird sich in vier Untersektionen mit folgenden Fragen beschäftigen: 1) Die sozialen ökonomischen Theorien. 2) Die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit. 3) Wohlthätigkeit. 4) Armenpflege.

Die Gesellschaft nimmt mit Dank alle Werke an, die in den letzten fünfzehn Jahren über die betreffenden Fragen erschienen sind und insbesondere alle dazu gehörigen statistischen Zusammenstellungen.

Mitteilungen und Anfragen sind zu richten an Prof. Dr. H. St. Marc, Bordeaux.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Stadt und Land unter dem Einfluſs der Binnenwanderungen.

Ein Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Forschung.

Von

Dr. A. Wirminghaus in Köln.

(Fortsetzung.)

VII.

Fassen wir zur allgemeinen Charakterisierung der Wanderungsbewegungen zunächst die Gliederung der Bevölkerung nach den Zonen der Gebürtigkeit ins Auge, so erhalten wir durch eine Gegenüberstellung verschiedener Staaten auf Grund der neuen Volkszählungsergebnisse [1]) folgendes Bild. Von der Gesamtbevölkerung des betreffenden Staates waren geboren unter 100 Personen

in	Preuſsen (1890)	Oesterreich (1890)	Ungarn (1891)	Frankreich (1891)	Belgien (1890)	Niederlande (1889)	Schweiz (1888)
der Aufenthaltsgemeinde	53,9	65,2	73,6	56,3	65,2	65,4	56,4
in einer anderen Gemeinde des Bezirks [2])	15,8	15,0	15,6	25,0	32,0 (beide Zeilen zusammen)	21,6	25,7
in einem anderen Bezirk des Staates	27,1 [3])	18,1	9,3	16,4		11,2	11,5
auſserhalb des Staates	3,2 [4])	1,7	1,5	2,3	2,8	1,8	6,4

1) Eine übersichtliche Zusammenstellung der älteren Zählungsergebnisse in den verschiedenen Staaten bietet E. G. Ravenstein, The laws of migration, Journal of the Royal statistical Society, Vol. LII, London 1889, S. 241 ff.

2) Unter Bezirken sind hier verstanden für Preuſsen die Kreise, für Oesterreich die Bezirkshauptmannschaften, für Ungarn die Komitate, für Frankreich die Departements, für die Niederlande die Provinzen, für die Schweiz die Kantone.

3) Darunter 17,4 Proz. in einem anderen Bezirke der Provinz und 9,7 Proz. in sonstigen Teilen Preuſsens Geborene.

4) Darunter 2,5 Proz. in anderen deutschen Bundesstaaten Geborene.

Materielle Folgerungen aus diesem Vergleich werden durch mancherlei Umstände, namentlich die abweichende Größe der politischen Bezirke in den verschiedenen Staaten, sehr erschwert. Auch der Unterschied zwischen ortsanwesender und Wohnbevölkerung spielt hier hinein, wenn auch dieses Moment durch die Wahl des Zählungstages (um die Jahreswende) einigermaßen eliminiert ist. Nur Frankreich zählt im April, und wahrscheinlich würde sich bei einer Winterzählung eine höhere Gemeindegebürtigkeit ergeben haben. Wenn letztere in Ungarn weitaus am größten ist, so darf man dies wohl dem vorwiegend agrarischen Charakter des Landes zuschreiben. Während hier nur der vierte Teil von auswärts stammt, hat in Preußen fast die Hälfte der Bevölkerung wenigstens einmal im Leben ihren Wohnsitz gewechselt [1]), gewiß ein sprechendes Zeugnis für die Ausdehnung, welche unsere Binnenwanderungen erlangt haben. Nur einige Staaten kommen dem preußischen Verhältnis nahe, aber über zwei Drittel der Gesamtbevölkerung erreicht die Zahl der Gemeindebürtigen sonst nirgend. Berücksichtigen wir weiter, daß die Zahl der Ortsfremden allgemein zugenommen hat, in Preußen z. B. von 43,2 Proz. im Jahre 1871 auf 46,1 Proz. im Jahre 1890, somit der eine Staat die von dem anderen erreichte Stufe bereits durchlaufen hat und deshalb auch der Unterschied des Zählungsjahres bei obigem Vergleich eine Rolle spielt, so läßt sich der allen Staaten gemeinsame Charakterzug in den Wanderungsbewegungen nicht verkennen.

Ein weiteres Beispiel für diesen internationalen Charakter bietet die Betrachtung der Geschlechtsverteilung. Stellen wir nämlich den Anteil, welchen jedes der beiden Geschlechter an den Wanderungen nimmt, für Preußen und Oesterreich einander gegenüber, so zeigt sich, daß auf 1000 Männer der betreffenden Bevölkerungsklasse entfielen Frauen

Geboren:	in Preufsen	Geboren:	in Oesterreich
in der Gemeinde selbst	1018	in der Gemeinde selbst	1011
sonst im Kreise	1254	sonst im „Bezirke“	1311
sonst in der Provinz	1064	sonst im „Lande“	1023
sonst im Staate	820	sonst im Staate	889
aufserhalb des Staates	874	aufserhalb des Staates	950
insgesamt	1038	insgesamt	1044

In beiden Staaten treten unter den Gemeindegebürtigen die Frauen verhältnismäßig zurück, während unter den aus dem näheren Umkreise Zugezogenen das weibliche Element entschieden vorherrscht. Unter den aus dem weiteren Umkreise Zugezogenen und namentlich den von fernher Eingewanderten treten wieder die Männer mehr in den Vordergrund, indessen mit dem Unterschiede, daß unter den Ausländern die Frauen verhältnismäßig zahlreich sind. Zur Erklärung der Unter-

1) Von dem Wechsel innerhalb der Aufenthaltsgemeinde ganz abgesehen. Diese hat bisher nur die ältere bayerische Erhebung (1871) berücksichtigt und dabei festgestellt, dafs von den 64,2 Proz. Gemeindegebürtigen 61,2 Proz. am Zählungsort und 3,0 Proz. sonst in der Gemeinde geboren waren.

schiede in den Nahbezirken wird man in erster Linie an die Verheiratungen zu denken haben, welche die Frauen aus den benachbarten Bezirken den Gemeinden zuführen und gewissermaßen zwischen diesen austauschen. Das Aufsuchen des ferner liegenden Arbeitsmarktes ist hauptsächlich Sache der berufsthätigen Männer. Aber auch die weiblichen Dienstboten pflegen namentlich in die größeren Orte vielfach aus weiter Ferne zuzuziehen [1]), was möglicherweise die auffallende Geschlechtszusammensetzung der Staatsfremden beeinflußt hat. Daß jene charakteristische Geschlechtsgruppierung auch unter kleineren Verhältnissen wiederkehrt, sehen wir an dem Beispiele Oldenburgs, wo 1885 bei den Gemeindegebürtigen 974, bei den sonst im Großherzogtum Geborenen 1177 und bei den auswärts Geborenen 970 Frauen auf 1000 Männer entfielen, bei einem Gesamtverhältnis von 1000 : 1020. Allerdings ist das Verhältnis, in welchem die beiden Geschlechter in ihrer spezifischen Stellung als Berufsausübende auf der einen und Hausfrauen auf der anderen Seite an den Wanderungen teilnehmen, so sehr durch ausschließlich natürliche Umstände bedingt, daß jene übereinstimmende Gruppierung kaum überraschen kann, obschon sie auf den Charakter der Wanderungsbewegung nach mehr als einer Richtung hin ein interessantes Licht wirft.

Wir sahen soeben, daß die Eheschließungen beim Bevölkerungsaustausch im Nahverkehr einen beachtenswerten Faktor bilden. Daß daneben aber auch mannigfache andere soziale und wirtschaftliche Momente von Einfluß sind, welche insbesondere auch den männlichen Teil der Bevölkerung an dem Austauschverkehr der Nachbarbezirke teilnehmen lassen, geht schon daraus hervor, daß überhaupt — entgegen manchen landläufigen Ansichten von der Natur der Binnenwanderungen — der N a h v e r k e h r g e g e n ü b e r d e m F e r n v e r k e h r durchaus im Vordergrunde steht. Blicken wir auf die obige Zusammenstellung der einzelnen Länder zurück, so ergiebt sich, daß die aus den benachbarten Bezirken Zugewanderten einen sehr bedeutenden Bruchteil, in einigen Ländern weit mehr als die Hälfte aller Zugewanderten überhaupt bilden. In Preußen sind nur 12,9 Proz. der Gesamtbevölkerung außerhalb der Provinz, in Oesterreich nur 7,1 Proz. außerhalb des Landes geboren. Einen weiteren, noch deutlicheren Beleg für das Ueberwiegen des Nahverkehrs gewinnt man durch eine Betrachtung der Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Bezirken des Staatsgebietes. So haben die von Schumann [2]) angestellten Untersuchungen ergeben, daß von sämtlichen Zugezogenen bezw. Weggezogenen entfallen auf die Nachbargebiete bei den Bezirken Ost- und Westpreußen (NO) 89 bezw. 33 Proz., Posen und Schlesien (O) 71 bezw.

1) Nach der österreichischen Statistik waren unter 1000 Berufsthätigen bezw. Dienenden geboren in der Aufenthaltsgemeinde 595 bezw. 202, in einem anderen Bezirk des Aufenthalts 184 bezw. 180, sonst im Lande des Aufenthalts 142 bezw. 373, in einem anderen Lande 60 bezw. 190, und endlich im Auslande 19 bezw. 55.

2) S c h u m a n n, Die inneren Wanderungen in Deutschland, a. a. O. Er fafst die einzelnen deutschen Territorien des besseren Vergleichs wegen zu Bezirksgruppen von möglichst gleichem wirtschaftlichen Charakter und gleicher Gröfse zusammen.

66 Proz., Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg (N) 74 bezw. 82 Proz., Hannover, Oldenburg, Lippe, Braunschweig und Bremen (NW) 68 bezw. 82 Proz., Rheinland, Westfalen und Waldeck (W) 53 bezw. 68 Proz., Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Hohenzollern (SW) 57 bezw. 60 Proz., Bayern (SO) 80 bezw. 75 Proz., Hessen-Nassau, Hessen, Thüringen und Königr. Sachsen (Csw) 67 bezw. 71 Proz. und endlich Brandenburg, Prov. Sachsen und Anhalt (Cno) 78 bezw. 83 Proz. Im allgemeinen geht also weit mehr als die Hälfte der Zu- bezw. Abwandernden in benachbarte Bezirke des Reiches. Eine Ausnahme bildet nur der Nordosten, welcher zwei Drittel seiner wandernden Geburtsbevölkerung in die Ferne entsendet, und zwar hauptsächlich nach dem Westen. Dieser hat beim Austausch vom Nordosten einen Gewinn von 11,7 $^0/_{00}$ der Geburtsbevölkerung dieses letzteren, der benachbarte Osten und Norden dagegen nur einen solchen von 3,9 bezw. 5,8 $^0/_{00}$ aufzuweisen. Hier erfährt die bekannte Thatsache der Abwanderung ostpreußischer und polnischer Arbeiter in die westlichen Industriebezirke ihre Beleuchtung. Ganz unverhältnismäßig stark ist auch der Zudrang des Ostens und Nordostens in das nordöstliche Zentralgebiet des Reiches (Brandenburg, Sachsen, Anhalt), welches nicht weniger als 31,5 bezw. 38,3 $^0/_{00}$ der Geburtsbevölkerung jener Distrikte in sich aufnimmt. In diesen Zahlen tritt die Anziehungskraft der Landeshauptstadt bezw. einer hochentwickelten Landwirtschaft hervor. Als einen ferneren Beleg dafür, wie wenig weit die Wanderungszüge gehen, führt Schumann an, daß aus den oben mit W und Csw bezeichneten, Süddeutschland benachbarten Gebietsteilen 132 138 Personen, aus den entfernteren westlichen Teilen des Reiches dagegen nur 22 106 Personen nach dem Süden wanderten, und umgekehrt aus dem Süden in die obigen beiden Nachbargebiete 158 157, in die entfernteren westlichen Teile nur 15 287 Personen verzogen.

Zu demselben allgemeinen Endergebnis führt die Betrachtung der Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Bezirken Oesterreichs. Auch hier zeigt sich, daß bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der politischen Bezirke die Majorität der Fortgezogenen nach benachbarten Bezirken sich gewendet hat. Die Ausnahmen von dieser Regel sind fast ausschließlich auf die weithin reichende Anziehungskraft der Großstädte zurückzuführen.

Wenn nun somit auch der Nahverkehr gegenüber den Wanderungen in die Ferne überwiegt, so liegt darum doch nicht auch schon die größere soziale Bedeutung auf seiner Seite. Die Fernwanderungen, mögen sich dieselben den Städten oder dem platten Lande zuwenden, bedeuten in der Regel den Uebergang der abziehenden Bevölkerung zu anderen wirtschaftlichen Verhältnissen; innerhalb der Zuwanderungsgebiete treten dann in der Regel Volkselemente heterogener Art, Personen von ungleichen Lebensansprüchen und ungleicher Leistungsfähigkeit einander gegenüber, was mancherlei soziale Reibungen im Gefolge haben muß, die entweder mit einer Verschmelzung der verschiedenen Bestandteile oder einer Verdrängung des einen Teiles endigen werden. Dem Bevölkerungsaustausch benachbarter Bezirke

ist nur unter besonderen Umständen eine ähnliche Bedeutung bei zumessen; er ist im allgemeinen nur dort von größerer Tragweite wo es sich um die Zuwanderung ländlicher Elemente in die nahegelegenen städtischen Orte handelt. Der Austausch von Landbewohnern zwischen zwei benachbarten Landgemeinden dagegen bedeutet in der Regel lediglich eine Ortsveränderung gleichartiger sozialer Bestandteile, welche auf den populationistischen und sozialen Charakter und die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend ohne Einfluß bleiben. Eine Gegenüberstellung der Zuwanderung in die ländlichen und die städtischen Bezirke zeigt nun, daß erstere die weitaus stärkere ist. So waren von der bayerischen Bevölkerung nebenstehender Bezirksgruppen nach den Zählungsergebnissen vom 1. Dezember 1871 geboren

Gröſsengruppen:	am Zählungsorte selbst	anderswo, also zugewandert	Gesamtbevölkerung
Unmittelbare Städte	301 494	361 899	663 393
Uebrige Städte mit mehr als 2000 Einw.	205 887	157 000	362 887
Andere Gemeinden mit einem Hauptorte von 2000 Einw. und darüber	70 929	35 194	106 123
Sämtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einw. (Agglomerierte Bev.)	578 310	554 093	1 132 403
Plattes Land (Bevölk. der Gem. mit einem Hauptorte von weniger als 2000 Einw.)	2 396 836	1 322 787	3 719 623
Königreich im Ganzen	2 975 146	1 876 880	4 852 026

Der städtischen Bevölkerung Bayerns sind also durch die Zuwanderung noch nicht halb soviele neue Elemente zugeführt worden als der ländlichen. Ferner lehrt die österreichische Statistik, daß von der 7 760 799 Einwohner umfassenden Bevölkerung der Ortschaften von mehr als 2000 Einwohnern 4 300 804 in der Aufenthaltsgemeinde und 3 459 995 anderwärts geboren waren, während unter der ländlichen Bevölkerung mit 16 134 614 Personen 11 278 048 Gemeindegebürtige neben 4 856 566 Zugezogenen sich befanden. Auch hier ragen also die ländlichen Zuzügler gegenüber den städtischen entschieden hervor [1]). Da nun auf der anderen Seite auch die Wanderungen in die entfernteren Bezirke hinter den Austauschbeziehungen benachbarter Gebiete, wie wir sahen, weit zurückstehen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß die Ueberwanderungen zwischen nahegelegenen und somit wesentlich gleichartigen Landgemeinden unter den gesamten Binnenwanderungen einen breiten Raum einnehmen.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich bereits, daß wir es bei den Binnenwanderungen keineswegs mit einheitlichen Vorgängen, sondern mit einem Komplex von Massenerscheinungen zu thun haben, innerhalb deren charakteristische Gruppen hervortreten, welche sowohl quantitativ wie qualitativ von sehr verschiedener Bedeutung sind. Die beiden Schlagworte „der Zug nach dem Westen“ und der „Zug nach

1) Daſs das Uebergewicht der den ländlichen Gemeinden Zugewanderten hier weniger groſs als in Bayern ist, wird zum Teil darauf zurückzuführen sein, daſs unter den österreichischen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sich auch viele rein ländliche Gemeinden befinden.

der Stadt" erschöpfen die Binnenwanderungsvorgänge bei weitem nicht, wenn sie auch die beiden praktisch besonders bedeutsamen Einzelerscheinungen, sowie die beiden wesentlichsten Gesichtspunkte bezeichnen, unter denen die Binnenwanderungen zu betrachten sind: Nah- und Fernwanderungen auf der einen, rein ländliche Wanderungen sowie Austauschbeziehungen zwischen Stadt und Land auf der anderen Seite. Wie wir bei unserer gesamten Betrachtung von diesem letzteren Gesichtspunkt ausgegangen sind, so dürfen wir denselben auch hier wiederum in den Vordergrund stellen.

Wenn unsere früheren Beobachtungen feststellten, daß sich die städtischen Orte auf Kosten der ländlichen Bezirke vergrößern, so war damit lediglich das Endergebnis der Wanderungsbewegung, ohne Rücksicht auf deren Einzelheiten, gekennzeichnet. Nicht nur, daß sich die Wanderungen zwischen den Städten und diejenigen zwischen den Landgemeinden kompensierten, auch der thatsächliche Zuzug vom Lande in die Stadt und umgekehrt blieb in seinem Umfange zweifelhaft, und wir erfuhren nur die Differenz zwischen diesen letzteren beiden Austauschvorgängen. Die näheren Aufklärungen über die Wechselbeziehungen zwischen Land und Land, Stadt und Land, sowie Stadt und Stadt vermag nur die Gebürtigkeitsstatistik zu liefern.

VIII.

Blicken wir zurück auf die im vorigen Abschnitt mitgeteilte Uebersicht über die Ortsgebürtigkeit der bayerischen Bevölkerung nach Gruppen der Ortsgröße, so ergiebt sich, daß von der Bevölkerung der unmittelbaren Städte 45,5 Proz., der übrigen Städte mit mehr als 2000 Einwohnern 56,8 Proz., der anderen Gemeinden mit einem Hauptorte von 2000 Einwohnern 66,9 und des platten Landes 64,4 Proz. als am Zählungsorte ermittelt wurden. Mayr zieht hieraus den wichtigen Schluß, daß in den Städten die Ortsgebürtigkeit der Bevölkerung mit deren Größe abnimmt, in der ländlichen dagegen zunimmt.

Was nun zunächst die Austauschbeziehungen der Landgemeinden anbetrifft, so ist jene, auf den ersten Blick vielleicht befremdliche Erscheinung der mit der Größe dieser Gemeinden zunehmenden Ortsgebürtigkeit so sehr in der Natur der Verhältnisse begründet, daß sie durch die Beobachtung in anderen Ländern vollauf bestätigt wird. So ist für das Herzogtum Oldenburg nachgewiesen worden, daß von der ortsanwesenden Bevölkerung gemeindegebürtig sind in den ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 500 : 45,02, 500 bis 1000 : 62,65, 1000 bis 1500 : 58,30, 1500 bis 2000 : 59,57, 2000 bis 3000 : 71,31, 3000 bis 4000 : 77,18, 4000 bis 5000 : 79,42 und über 5000 70,62 Prozent. Die auch hier hervortretende Thatsache einer im allgemeinen mit der Größe der ländlichen Gemeinden steigenden Ortsgebürtigkeit findet darin ihre Erklärung, daß in den kleinen Landgemeinden, deren geringe Bevölkerung keine genügende Auswahl an Arbeitskräften bietet, der Bedarf an solchen

großenteils aus den umliegenden Gemeinden gedeckt werden muß. Aus ähnlichem Grunde erfolgen die Eheschließungen, welche wir als die Gestaltung der ländlichen Wanderungen in bestimmter Weise beeinflussend bereits kennen gelernt haben, in den kleinen Gemeinden besonders häufig zwischen Personen verschiedener Bezirke. Die größeren Gemeinden dagegen bieten in beiden Beziehungen ein ausreichenderes Feld. Hier findet der durch Arbeiterbedarf oder Verehelichung hervorgerufene Ortswechsel einerseits überhaupt nicht so häufig statt, andererseits ist er nicht so oft als dort mit einem Wechsel der Wohngemeinde verbunden. Begreiflicherweise vollzieht sich eine derartige räumliche Verschiebung hauptsächlich zwischen den angrenzenden Gemeinden. Auch hierfür ermöglicht das oldenburgische Material einen deutlichen Beweis beizubringen, indem Schumann auf Grund desselben zeigt, daß bei sechs beliebig herausgegriffenen kleineren ländlichen Gemeinden die Zahl der aus einem Umkreis von 22 Meilen Zugezogenen 95,6, 60,1, 83,5, 78,2, 88,1 und 80,2 Proz. der Zugezogenen überhaupt, und die innerhalb desselben Umkreises Weggezogenen 83,0 90,0, 85,9, 84,0, 68,5 und 69,6 Proz. der Weggezogenen überhaupt bilden [1]). Weiterhin mag hier noch ein Beispiel aus der österreichischen Statistik Platz finden, welches uns gleichzeitig zu einer anderen Betrachtung hinüberführen soll.

Nach der österreichischen Zählung vom 31. Dezember 1890 hat sich ergeben, daß von je 1000 in den nebenbezeichneten Ortschaften Anwesenden geboren sind

Ortschaften mit Einw. von	in der Aufenthaltsgemeinde	in einer anderen Gem. dess. Bez.	in einem anderen Bezirk dess. Landes	in einem and. Lande Oesterreichs	im Auslande	im ganzen
bis zu 500	657	215	100	22	6	1000
500 —2000	735	149	85	23	8	1000
2000 —5000	699	132	119	36	14	1000
5000 —10 000	556	142	210	67	25	1000
10 000—20 000	464	122	310	77	27	1000
über 20 000	431	13	253	231	72	1000
im ganzen	652	150	128	53	17	1000

Die Verteilung der Bevölkerung der beiden ersten Ortschaftsgruppen nach der Gebürtigkeit bestätigt uns von neuem, daß die größeren ländliche Gemeinden verhältnismäßig mehr Einheimische aufweisen als die kleineren. Weiterhin lehrt uns die Uebersicht in Bezug auf den Zuzug in größere Orte, daß umgekehrt wie bei den ländlichen Bezirken mit der steigenden Größe der Städte die Fremdbürtigen zunehmen, wie dies auf Grund des bayerischen Materials bereits ausgesprochen wurde [2]). Aber nicht nur die Zahl der Fremdbürtigen

1) Vgl. Schumann, Die inneren Wanderungen in Deutschland, a. a. O. S. 509.

2) Georg Hansen in seinem später noch zu besprechendem Buche: Die drei Bevölkerungsstufen (München 1889) glaubt den inzwischen durch das österreichische Material vollauf bestätigten Mayr'schen Satz von der mit der Ortsgröfse steigenden Fremdbürtigkeit mit dem Hinweis auf die mannigfachen Verschiedenheiten widerlegt zu haben, welche die 34 unmittelbaren Städte unter sich aufweisen. (a. a. O. S. 14 ff.) Oertliche Besonderheiten heben aber die Allgemeingiltigkeit jenes Satzes nicht auf. Schon, wenn

überhaupt, auch die Zuzugszonen erweitern sich, wie wir sehen, mit der Einwohnerzahl der Ortschaften, und Rauchberg schließt daher mit Recht: Wanderungen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes decken überwiegend das Bedürfnis der kleineren Ortschaften, Wanderungen über die Bezirksgrenzen hinaus, aber innerhalb desselben Landes jene der Land- und Mittelstädte, während der Zuzug über die Landes- und Staatsgrenzen ganz überwiegend von den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern absorbiert wird.

Es wäre für die Erkenntnis des Wesens der Binnenwanderungen von großem Werte, wenn diesem wichtigen Ergebnis hinsichtlich des Zuzugsgebietes der Städte verschiedener Größe Beispiele aus anderen Ländern an die Seite gesetzt werden könnten. Leider ist dies auf Grund der bisherigen außerösterreichischen Erhebungen nicht möglich. Bei der sonstigen Gleichartigkeit des Grundcharakters der Binnenwanderungen in den verschiedenen Ländern ist es indessen wohl statthaft, auch den obigen Thatsachen eine allgemeine, typische Bedeutung beizumessen. An manchen erheblichen Unterschieden wird es freilich nicht fehlen. Schon bei den einzelnen österreichischen Großstädten ist der Umfang des Zuzugsgebietes ein sehr abweichender. Es waren nämlich unter je 1000 ortsanwesenden Personen von Wien 338, Graz 205, Triest 297, Prag 33, Brünn 142, Lemberg 35 und Krakau 44 in Oesterreich, aber außerhalb des bezüglichen „Landes“ geboren; die Zahl der Ausländer schwankt zwischen 15 ‰ in Prag und 10 ‰ in Wien, und dementsprechend ist der Anteil der Einheimischen und der aus der Nähe Zugezogenen ein sehr wechselnder. Aehnliches zeigt sich im Deutschen Reiche [1]). Von den nach Berlin Gezogenen stammen 31,6 Proz. aus der Provinz Brandenburg, 68,4 Proz. aus anderen Teilen des Reiches, von den nach Nürnberg Gezogenen waren dagegen 88,6 Proz. im rechtsrheinischen Bayern geboren. Im ganzen stammen 56,6 Proz., also die Mehrzahl der nach den deutschen Großstädten Verzogenen aus den umgebenden Gebietsteilen (Provinzen u. s. w.). So verdanken also auch selbst die Großstädte ihren Wanderungszuwachs in erster Linie den näher gelegenen Bezirken. Brückner gelangt auf Grund seiner Untersuchungen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß nur wenige deutsche Großstädte eine stärkere Anziehungskraft in die Ferne ausüben, daß sich die meisten von ihnen auf den engeren Kreis der Provinz bezw. des Staatsgebietes beschränken [2]). Gegenüber manchen

man die 34 Städte zu Gruppen zusammenfafst, und zwar a) die 4 Städte mit über 30000 Einw., b) die 3 Städte mit 20—30000 Einw., c) die 11 Städte mit 10—20000 Einw. und d) die 16 Städte mit unter 10000 Einw., so beträgt die ortsanwesende Geburtsbevölkerung bei a) 43, bei b) 53, bei c) 46 und bei d) 54 Proz. der ortsanw. Bev. überhaupt; eine Tendenz im obigen Sinne ist also nicht ganz zu leugnen. Die Sefshaftigkeit, der Anteil der Gemeindegebürtigen an der Geburtsbevölkerung beträgt bei a) 87, bei b) 79, bei c) 70 und bei a) 73 Proz., sie ist demnach, wie zu erwarten, bei den gröfseren Orten am stärksten. Bei dem früher angegebenen Zusammenhange zwischen Anziehungskraft und Sefshaftigkeit ist es auch schon deshalb nicht zu verwundern, wenn die Gruppierung nach der Fremdbürtigkeit im einzelnen manche Unregelmäfsigkeiten aufweist.

1) Vgl. die Volkszählung am 1. Dezember 1890, a. a. O., Band 68, S. 74*.

2) Vgl. Brückner, Die Entwickelung der grofsstädtischen Bevölkerung im Deutschen Reiche, a. a. O. S. 620.

übertriebenen Vorstellungen von dem länderumfassenden Charakter unserer großstädtischen Bevölkerung erschien es wichtig genug, auf diese Thatsache aufmerksam zu machen, durch welche allerdings die Allgemeingiltigkeit des Satzes, wonach die Anziehungskraft in die Ferne mit der Größe der Städte steigt, nicht aufgehoben wird.

Einen ferneren wertvollen Einblick in die Binnenwanderungsvorgänge würden wir durch die Beantwortung der Frage gewinnen, in welcher Stärke das ländliche und das städtische Element an dem Zuzuge in die Städte beteiligt ist. Leider versagt hier die Landesstatistik fast ganz ihren Dienst, so daß wir uns mit dem Hinweis auf einzelne Städte begnügen müssen. Aus dem oldenburgischen Volkszählungsmaterial von 1880, welches die Austauschbeziehungen sämtlicher Gemeinden auf Grund der Gebürtigkeitsdaten zur Anschauung bringt, läßt sich berechnen, daß von den 8541 Personen, welche aus dem Herzogtum der Stadt Oldenburg zugezogen waren, 1975 in den städtischen, über 2000 Einwohner zählenden Orten und 6566 in den ländlichen Bezirken des Herzogtums geboren wurden, d. h. 8,3 bezw. 3,1 Proz. der Geburtsbevölkerung der städtischen bezw. ländlichen Bezirke. Die stärkere Intensität der Zuwanderung lag also auf seiten des städtischen Elementes, während absolut mehr Land- als Stadtbewohner der Stadt Oldenburg mit damals etwa 20000 Einwohnern sich zuwandten. In Basel waren unter je 100 Einwohnern 38,2 in der Stadt selbst, 14,5 in auswärtigen Städten und 47,3 auf dem Lande geboren. Wie sich die Baseler Fremdbürtigen zur Bevölkerung der Städte bezw. des platten Landes verhalten, läßt sich aus dem Tabellenmaterial leider nicht entnehmen. Von je 100 in München eingewanderten Bayern stammten 1890 17,83 aus den unmittelbaren Städten und 82,17 Proz. aus den übrigen Städten und den Landbezirken. Da die unmittelbaren Städte 19,53 Proz. der bayerischen Gesamtbevölkerung ausmachen, so erscheint hier die Intensität der Zuwanderung aus den städtischen Bezirken auffallend gering; vermutlich würde man aber zu einem anderen Ergebnis gelangen, wenn der Zuzug aus den übrigen Städten von dem aus den Landbezirken getrennt werden könnte. In Frankfurt a/M. läßt sich auf Grund der polizeilichen Anmeldungen feststellen, daß im Jahre 1891, abgesehen von den aus dem Landkreise Frankfurt und dem Auslande Zugewanderten, etwa 40 Proz. der Zugewanderten auf die 19 Städte der näheren Umgebung und die 25 deutschen Großstädte und 60 Proz. auf alle übrigen Orte entfielen, während die Bevölkerungszahl der Städte (Großstädte und Städte der Umgebung) sich zu der aller übrigen Orte ungefähr wie 1 : 6 verhält. Auffallend stark ist das städtische Element unter der Leipziger Bevölkerung vertreten, welche zu je einem reichlichen Drittel (35,57 Proz.) in Leipzig selbst geboren ist, zu einem weiteren Drittel (32,40 Proz.) in anderen Städten und nur zu einem knappen Drittel (31,67 Proz.) in ländlichen Gemeinden. Abgesehen von diesem Falle, wo der vorwiegend gewerbliche Charakter des umliegenden Gebietes den Ausschlag gegeben haben wird, ist also in den genannten Städten die ländliche Bevölkerung stärker als die städtische am Zuzug beteiligt. Erwägt

man, daß die nähere Umgebung der Zuzugsorte auch bei den größeren Städten noch sehr stark ins Gewicht fällt, und daß die weiblichen Dienstboten, welche einen nicht unbedeutenden Teil der Zuzügler bilden, zum größten Teile vom Lande stammen werden, so hat jene Thatsache kaum etwas befremdliches. Neben den Dienstboten wird es sich dabei hauptsächlich um ungelernte Arbeiter und Tagelöhner handeln. Die eigentlich landwirtschaftliche Bevölkerung findet dagegen in den größeren Orten kaum ein geeignetes Feld für ihr Weiterkommen, sie bleibt also für die Großstädte in der Hauptsache jedenfalls außer Betracht, während die aus den kleineren Orten hervorgehenden Gewerbtreibenden, namentlich die Handwerker, mit weit mehr Berechtigung als jene auf eine Verbesserung ihrer Lage durch Wegzug in die größeren Orte hoffen dürfen. So erklärt es sich, wenn im Verhältnis zur Bevölkerung der Zuzug in die Großstädte aus den städtischen Bezirken im allgemeinen intensiver ist als der vom Lande.

Von großem Werte würde es sein, in die gewerbliche Stellung, namentlich der den Städten zuziehenden Elemente, einen tieferen Einblick zu gewinnen. Zu diesem Ende bedürfte es aber außer einer strengen Sonderung der Berufsstellung auch der gleichzeitigen Unterscheidung der Größenklassen der Herkunfts- und Zuzugsorte, da die Statistik nur bei solcher Beschaffenheit sichere Rückschlüsse auf die Beteiligung der verschiedenen sozialen Bestandteile der Bevölkerung an der Wanderbewegung gestattet. Bisher sind jene Vorbedingungen indessen nirgendwo befriedigend erfüllt, so daß man nach dieser Richtung hin mehr auf Vermutungen als auf bestimmte Thatsachen angewiesen ist. Allerdings bringen ja manche Städtestatistiken, wie wir sahen, Mitteilungen über die Berufsstellung der Zugezogenen. Ein von uns unternommener Versuch, das Material zu einem für die städtischen Zuwanderungsverhältnisse charakteristischen Gesamtbilde zu vereinigen, scheiterte aber teils an der Unvollständigkeit desselben, teils an der Ungleichartigkeit der Erhebungs- und Bearbeitungsweise. Auf die Vorführung der Ergebnisse für die eine oder andere Stadt verzichten wir aber schon um deswillen, weil wir Verallgemeinerungen auf Grund solcher vereinzelter Thatsachen gerade in diesem Falle für unzulässig erachten. Die Größe, die geographische Lage und der gewerbliche Charakter der einzelnen Stadt, sowie die eigenartige Beschaffenheit seines engeren und weiteren Zuzugsgebietes scheinen uns hier doch von solcher Bedeutung zu sein, daß sie individuelle Verhältnisse begründen. Auch das österreichische Material über die Gebürtigkeitsverhältnisse der Berufs- und sozialen Klassen belehrt uns gerade in diesem Punkte weniger über die Sachlage selbst als über das, was zur Klarstellung derselben später noch erforscht werden muß. Wenn wir erfahren [1]), daß von je 1000

1) Vgl. Rauchberg, Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, a. a. O. S. 399 ff.

waren geboren	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Tagelöhnern
in der Aufenthaltsgemeinde	611	164	620	558
sonst im Bezirke des Aufenthalts	164	71	193	242
sonst im Lande des Aufenthalts	144	434	121	115
in einem anderen Lande	58	245	51	43
im Auslande	23	86	15	12

so zeigt sich, daß die Angestellten — als solche gelten außer den Militärpersonen die höheren kaufmännischen Angestellten und das Beamtenpersonal — am meisten in die Ferne ziehen; in weitem Abstande von ihnen folgen die Tagelöhner, während die Selbständigen und merkwürdigerweise noch mehr die Arbeiter als sehr seßhaft erscheinen. Zu den „Arbeitern" zählen aber nicht nur die Arbeiter der Großindustrie, sondern auch die Handwerker, und daß diese beiden Kategorien in ungleichem Maße an der Wanderbewegung beteiligt sind, ist aus mehr als einem Grunde wahrscheinlich, ja es wird sogar durch die österreichische Statistik selbst zur Gewißheit gemacht. Eine Beobachtung der Wanderbewegung der einzelnen Länder der Monarchie — wir müssen auf die Wiedergabe der Zahlen hier verzichten — ergiebt nämlich als wichtigstes Resultat, daß nicht die Länder mit entwickelter Großindustrie, sondern mit überwiegendem Handwerksbetriebe die größte Beweglichkeit der gewerblichen Bevölkerung aufweisen. Daß aber, wie auch Bücher bereits betont hat[1], die Handwerksgesellen in weit größerer Zahl und auf größere Entfernungen wandern als die typische Arbeiterkategorie der Gegenwart, die Fabrikarbeiter, erscheint uns begreiflich, wenn wir berücksichtigen, daß der Handwerker zum Zwecke der Berufsvorbildung und der Verbesserung seiner Stellung heute wie ehedem — wenn auch vielleicht nicht mehr in dem früheren Umfange — auf die Wanderschaft geht und erst nach Erlangung einer sicheren Lebensstellung zur Ehe schreitet, wohingegen der eigentliche Fabrikarbeiter erfahrungsgemäß seine Arbeitskraft an seinem Geburtsort oder doch in dessen nächster Umgebung zu verwerten trachtet und durchweg früh zu heiraten pflegt, da er in einer möglichst baldigen Eheschließung bei den heutigen Lohnverhältnissen und der Aussicht, Frau und Kinder an dem Unterhaltserwerb teilnehmen zu lassen, eher einen Vorteil als einen Nachteil erblickt. Wenn daher in den großindustriellen Bezirken der Anteil der Fremdbürtigen an der Gesamtbevölkerung verhältnismäßig klein erscheint, so ist dies die Folge nicht etwa eines geringen Zuzuges, sondern einer großen Seßhaftigkeit der heimischen Elemente. —

Nachdem wir die Austauschbeziehungen der Landgemeinden und den Zuzug in die größeren Orte, auch mit Rücksicht auf die daran beteiligten sozialen Gruppen, zu charakterisieren versucht haben, erübrigt es, auch noch den Wegzug aus den städtischen Bezirken kurz zu erörtern. Wenn, wie wir sahen, der gesamte Bevölkerungszuwachs fast ausschließlich den städtischen Bezirken zu gute kommt, deren Zuwachsrate im allgemeinen mit deren Größe steigt

---

1) in s. Aufsatz über die inneren Wanderungen und das Städtewesen, a. a. O. S. 301.

so läßt sich schon ermessen, daß der Wegzug aus den größeren Städten in die kleineren und die ländlichen Bezirke hinter dem Zuzuge aus diesen in jene weit zurücksteht. Zur Beurteilung des thatsächlichen Umfanges jener Wegwanderung ist damit freilich noch keinerlei Anhalt gewonnen und ebensowenig bezüglich der Wanderungen zwischen den verschiedenen städtischen Ortskategorien. Leider kommen uns die bisherigen statistischen Erhebungen auch hier wieder nur in sehr geringem Maße zu Hilfe. Immerhin ist beachtenswert, was die deutsche Reichsstatistik [1]) über die Zu- und Wegzugsverhältnisse der Großstädte (von über 100000 Einwohnern) mitteilt. Von der gesamten anwesenden Bevölkerung derselben waren 3513032 oder 56,27 Proz. von auswärts zugezogen und 43,73 Proz. in der betreffenden Aufenthaltsstadt geboren. Der Wegzug belief sich auf 783733 Personen oder 22,31 Proz. der Geburtsbevölkerung, so daß ein Gewinn von 2729299 Personen oder 77,67 Proz. der Geburtsbevölkerung verbleibt. Während nun von den Zugezogenen 207334 oder 6,1 Proz. der Gesamtzahl aus anderen Großstädten stammte, bilden diese als gleichzeitig Weggezogene 26,5 Proz. der Fortgezogenen überhaupt. Durch einen starken Wegzug in die übrigen Großstädte ragen hervor Altona mit 67,6, Barmen mit 43,9, Elberfeld mit 41,2 und Stettin mit 41,7 Proz., durch einen schwachen Wegzug in die Großstädte Stuttgart mit 13,3, Berlin mit 13,1, München mit 9,6 und Straßburg mit 9,3 Proz. sämtlicher Weggezogenen. Bei den sonstigen Großstädten schwankt der Wegzug in die anderen Großstädte zwischen 20 und 40 Proz. des gesamten Abganges. Zur Erklärung dieser Unterschiede müßte man den eigentümlichen Verhältnissen der einzelnen Städte nähertreten. Indessen darf angenommen werden, daß der starke Wegzug bei Altona der Anziehungskraft Hamburgs, derjenige von Elberfeld und Barmen dem Austausch dieser beiden Schwesterstädte zuzuschreiben ist.

Fast drei Viertel aller aus den Großstädten Verzogenen wandten sich den kleineren Orten zu. Wie viele von diesen die mittleren, wie viele die kleinsten Städte oder das platte Land aufsuchten, läßt sich freilich mit unserem Material nicht näher feststellen. Berücksichtigt man indessen die Lage des Arbeitsmarktes in den größeren Städten einer- und den kleinstädtischen und ländlichen Distrikten andererseits, und daß ferner sich für die besser geschulte Arbeiterbevölkerung in den kleineren Orten oder gar auf dem platten Lande in der Regel überhaupt kein lohnendes Feld der Thätigkeit bietet, so wird man annehmen dürfen, daß sich die aus den Großstädten überhaupt Wegziehenden in erster Linie den Mittelstädten zuwenden werden. Uebrigens erstreckt sich der Fortzug gleich dem Zuzuge nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile über den umliegenden Bezirk hinaus. Von den 147807 von Berlin Verzogenen gingen 19378 nach anderen Großstädten, 84721 blieben in der Provinz Brandenburg und nur 43708 gingen in entferntere Bezirke. Anders gestaltet ist die Wegwanderung aus Königs-

1) Vgl. die Volkszählung am 1. Dezember 1890 im Deutschen Reiche, a. a. O. S. 64* ff.

berg, wo von 34016 Verzogenen 12056 andere Großstädte, 11520 sonstige Gegenden Ostpreußens und 10440 fernere Bezirke aufsuchten. Sehr gering ist die Fernwanderungen aus München. Unter den 30532 in München Verzogenen wandten sich nur 2936 nach anderen Großstädten (darunter 745 nach Nürnberg), 24263 in die sonstigen Bezirke des rechtsrheinischen Bayerns und nur 3333 nach ferneren Teilen Deutschlands. Die Größe und der politische Charakter des betreffenden Gebietes sowie die mehr oder minder zentrale Lage der Großstadt innerhalb desselben bedingen hier mancherlei Unterschiede, von sozialen und wirtschaftlichen Faktoren ganz abgesehen. Uebrigens ist die verhaltnismäßig geringe Fernwanderung aus den Großstädten auch aus dem österreichischen Material nachzuweisen. Wir brauchen endlich kaum zu betonen, daß die Gebürtigkeitsangaben die wirkliche Stärke des Ab- und Zuzugs nicht nachzuweisen vermögen, und daher namentlich für den Wiederabzug Zugewanderter aus den Großstädten keinerlei Urteil begründen.

IX.

Die vorstehende flüchtige Betrachtung gewisser Einzelerscheinungen der modernen Binnenwanderung kann und will selbstverständlich nicht den Anspruch erheben, das Wesen dieser Wanderbewegung nach irgend einer Richtung hin zu erschöpfen. Wir beabsichtigten lediglich, durch eine gedrängte Darstellung ihres allgemeinen Verlaufes, soweit dies auf Grund der verhältnismäßig dürftigen statistischen Ermittelungen überhaupt schon möglich ist, wie an einem Beispiel zu zeigen, in welcher Weise das aus den Erhebungen gewonnene Material verwertet werden kann und znm Teil bereits verwertet worden ist.

Bei einer kurzen Zusammenfassung des Ergebnisses unserer Betrachtung scheint sich folgendes als Grundzug der Binnenwanderungsbewegung zu ergeben. Innerhalb der überraschend starken Bewegung überhaupt treten die Wanderungen in die Ferne gegenüber dem Austausch benachbarter Bezirke numerisch durchaus zurück. Weiterhin stehen die Austauschbeziehungen der Landgemeinden gegenüber den Beziehungen zwischen Stadt und Land quantitativ im Vordergrunde, wohingegen dem Fernverkehr auf der einen und den Wanderungen in die Städte auf der anderen Seite die größere materielle Bedeutung innewohnt. In den ländlichen Gemeinden nimmt der Zuzug mit der Größe der Gemeinden relativ ab, in den städtischen hingegen zu, und zwar erstreckt sich die Anziehungskraft der Städte um so mehr in die Ferne, je stärker die Volkszahl der städtischen Orte ist. Im großen und ganzen ist indessen das Zuzugsgebiet auch der größeren Orte enger, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Der Zuzug in die Städte erfolgt, absolut betrachtet, vorzugsweise aus der ländlichen Umgebung, die stärkere Intensität des Wegzuges in die größeren Orte liegt dagegen auf seiten der städtischen Distrikte.

Ueberblicken wir die mannigfachen Strömungen in der Ab- und Zuwanderung, und die Beteiligung der einzelnen Bevölkerungsbestandteile an dieser Bewegung, so scheint sich immer mehr die Ueber-

zeugung aufzudrängen, daß die Binnenwanderungen in der Hauptsache gewissermaßen staffelweise erfolgen, indem die jeweilig Wegziehenden durch den Zuzug aus den benachbarten Bezirken ersetzt werden, mit der Maßgabe, daß die kleineren Orte zunächst die Bevölkerung der umgebenden ländlichen Distrikte aufnehmen, während sich die aus den Kleinstädten Abwandernden — hier hat man namentlich an die Handwerkerkreise zu denken [1]) — mit Vorliebe den größeren städtischen Mittelpunkten zuwenden. Daneben werden aber die Zwischenstufen der kleineren bezw. mittleren Orte vielfach auch überschlagen, namentlich erfolgt aus den umgebenden ländlichen Distrikten der Großstädte ein starker Zuzug zu diesen, der dann aber wohl hauptsächlich die niederen Berufsschichten füllen wird. Der Wegzug aus den größeren Städten, welcher hinter dem Zuzug an Umfang erheblich zurücksteht, erfolgt, soweit er sich nicht in die anderen Großstädte ergießt, in der Hauptsache in umgekehrter Richtung, indem die kleineren Städte den Abzug der größeren aufnehmen. Im ganzen aber bilden die Großstädte gewissermaßen den Schlußpunkt der Bewegung, an welchem dieselbe zur Ruhe gelangt.

Insofern als diese örtlichen Verschiebungen der Bevölkerung in der Hauptsache auf das Streben nach vorteilhafteren wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen zurückzuführen sind, bedeuten sie für die Beteiligten gleichzeitig ein staffelförmiges Vorrücken in günstigere Lebenssphären. Nicht so freilich, als ob jeder Einzelne nun auch sein Ziel erreichen oder gar alle die verschiedenen Stufen durchlaufen müßte; weit eher dürfte die Annahme berechtigt sein, daß dieser Wechsel sich an die Aufeinanderfolge der Generationen knüpft. Dabei setzt die durch die Abwanderung entstandene Lücke andere, bisher latente Kräfte in Bewegung, welche durch Zuführung neuer Elemente den Bevölkerungsstand wieder ergänzen, wenn allerdings auch, wie die Klagen über den ländlichen Arbeitermangel zeigen, keineswegs in genügendem Maße. Es machen die Weiterstrebenden den weniger gut Situierten Platz, ohne daß man dabei an eine eigentliche Verdrängung der altansässigen Bevölkerungselemente zu denken braucht. Im allgemeinen werden denn auch durch die aus wirtschaftlich weniger entwickelten Gegenden Zuziehenden die bisher üblichen Löhne nicht herabgedrückt, sondern diese kommen vielmehr auch den Zuzüglern zu gute. Indessen wird es bei diesem Assimilierungsprozeß auch an manchen Reibungen und Kämpfen nicht fehlen, und namentlich wird überall dort, wo die Lebensansprüche der Zuwandernden hinter denjenigen der Einheimischen sehr weit zurückstehen, für diese die Gefahr der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nicht geleugnet werden können, zumal wenn neben diesem allgemeinen kulturellen Moment auch politische und Rassenunterschiede sich geltend machen, wie z. B. bei den Zuzugsverhältnissen mancher österreichischen Städte

1) Vergl das Seite 20 hierüber Gesagte. Uebrigens klagt bereits Justus Möser über „den Verfall des Handwerks in den kleinen Städten“ (Patriotische Phantasien, herausgeg. von R. Zöllner, Band I, Leipzig 1871).

und bei der Einwanderung polnischer Arbeiter in die deutschen Agrar- und Industriebezirke. Für die allge-meine Beurteilung der Binnenwanderungen darf dieses Moment aber nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Im großen und ganzen wird man somit behaupten dürfen, daß die Binnenwanderungen in ihren Folgen für die zunächst Beteiligten mehr Licht- als Schattenseiten aufweisen. Aber auch vom allgemeinen Standpunkte aus wird man es als erfreulich betrachten dürfen, daß unter den modernen Rechts- und Kulturverhältnissen das Aufsuchen der günstigeren Lebensbedingungen so außerordentlich erleichtert worden ist, und durch die engere Mischung des städtischen und ländlichen Elementes und der verschiedenen Stammesangehörigen die Vereinheitlichung des Volkscharakters gefördert und das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit gestärkt wird. Daß dem auch manche bedenkliche soziale Folgeerscheinungen gegenüberstehen, wird selbstverständlich auch derjenige nicht leugnen wollen, welcher bei Beurteilung der ethischen Seite der Frage die trübe Auffassung, wie sie u. a. bei A. von Oettingen [1]) zum Ausdruck kommt, nicht zu teilen vermag. Die ungünstigen wirtschaftlichen Folgen der städtischen Zuwanderungen spiegeln sich in dem charakteristischen Unterschiede der Natur der Arbeiterfrage auf dem Lande einer- und in größeren Städten andererseits.

Sehr eingreifend sind die Wirkungen, welche die Wanderungsbewegung auf die natürliche und soziale Gliederung und auf die hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Lebensäußerungen der Bevölkerung hervorrufen. Da es sich hier um statistisch faßbare oder doch wenigstens allein mit Hilfe der Statistik zu lösende Fragen handelt, und die Ergebnisse dieser Erhebungen mancherlei wertvolle Rückschlüsse auf die Ab- und Zuwanderungsverhältnisse gestatten, so begreift es sich, daß schon die ältere Bevölkerungsstatistik, wenn sie auch dem eigentlichen Problem der Wanderungen fern blieb, bei ihren regelmäßigen Ermittelungen über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung mit Vorliebe auch den Gegensatz von Stadt und Land berücksichtigte. Durchweg hat man sich dabei freilich mit dieser einfachen Zweiteilung begnügt, ohne sich auf eine weitere Abstufung der Wohnplätze nach deren Größe einzulassen. Daß aber auch solche weitergehende Ansprüche sehr wohl befriedigt werden können, davon liefert auch hier wieder die neueste österreichische Volkszählung einen sprechenden Beleg.

Die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen sind für die meisten Staaten mit ausgebildeterer Statistik in den zahlreichen amtlichen und privaten Bearbeitungen schon so vielfach zur Darstellung gebracht worden, daß wir füglich darauf verzichten können, denselben an dieser Stelle ausführlicher näher zu treten. Nur auf einige Momente, welche unsere früheren Betrachtungen zu ergänzen geeignet sind, möchten wir hinweisen.

---

1) A. von Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. Aufl., Erlangen 1882.

Am deutlichsten tritt die Wirkung der Wanderungen in der Gliederung der städtischen und ländlichen Bevölkerung nach dem Alter hervor. So entfielen 1890 in Preußen Prozent der betreffenden Gesamtbevölkerung auf die Personen im Altervon Jahren:

in den	unter 20	20—40	40—60	über 60
Stadtgemeinden	42,7	33,1	17,4	6,8
Landgemeinden	47,3	26,6	17,9	8,2

Zeigt sich hier schon, daß die mittleren Altersklassen in den Städten erheblich stärker besetzt sind als auf dem Lande, so tritt dieser Zusammenhang der Altersgruppierung mit der Größe der Orte noch deutlicher zutage, wenn man auf Grund der österreichischen Statistik [1]) eine weitere Scheidung der Ortschaften nach der Einwohnerzahl vornimmt. Darnach entfielen 1890 auf die nebenstehenden Altersklassen von je 1000 Personen in Orten mit Einwohnern

Alter von Jahren	bis zu 500	500 bis 2000	2 bis 5000	5 bis 10 000	10 bis 20 000	über 20 000	im ganzen
bis 10	268	278	269	243	226	193	260
11—20	194	195	197	199	202	193	195
21—30	144	150	159	183	201	214	160
31—40	124	125	130	132	134	151	129
41—50	107	106	104	103	100	113	107
51—60	84	79	76	73	72	73	79
61—70	54	47	45	45	44	44	48
über 70	25	20	20	22	21	19	22

Unter regelmäßiger Steigerung ist also der Anteil der mittleren Altersklassen in der Gesamtbevölkerung in den größeren Orten am stärksten. Wenn auch die Faktoren der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die Geburtenfrequenz und die Sterblichkeit auf diese Gestaltung der Altersverteilung einen gewissen Einfluß ausüben, so kommen hier doch vorwiegend die Wanderungen zur Geltung, welche namentlich Leute im kräftigen, arbeitsfähigen Alter den Städten zuführen, wie denn bekanntlich auch an der überseeischen Auswanderung hauptsächlich die in den besten Lebensjahren stehende Bevölkerung beteiligt ist. Da fernerhin die den Städten Zuwandernden großenteils noch nicht die zur Gründung einer Familie erforderliche gesichertere Lebensstellung gewonnen haben, vielmehr erst erstreben, so müssen aus diesem Grunde die Ledigen in den Städten verhältnismäßig stärker vertreten sein als auf dem Lande. Es befanden sich in Preußen 1890 unter 100 Personen in den Stadtgemeinden 61,0 Ledige, 32,7 Verheiratete und 6,3 Verwitwete oder Geschiedene, während die betreffenden Kategorien in den Landgemeinden mit 59,6 bezw. 34,4 und 6,0 Proz. vertreten sind. Auch hier sind übrigens die Faktoren der natürlichen Bevölkerungsbewegung von mitwirkendem Einfluß; namentlich wird die Zahl der Ledigen durch die Geburtenfrequenz wesentlich mitbedingt, wie denn auch umgekehrt die Heirats-, Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung

1) Vgl. H. Rauchberg, Der Zug nach der Stadt, a. a. O. S. 133.

nur im Zusammenhange mit deren natürlicher und sozialer Gliederung erörtert werden können.

Bei einem Vergleich der Heirats- und Geburtenfrequenz in Stadt und Land wird stets auf die größere oder geringere Anzahl heiratsfähiger, bezw. gebärfähiger und verheirateter Personen in der betreffenden Bevölkerungsgruppe Rücksicht zu nehmen sein. Am allerwenigsten ist es, bei der ausschlaggebenden Bedeutung des Alters für die Sterblichkeitsfrequenz, gestattet, an die allgemeine Sterblichkeitsziffer in Stadt und Land irgend welche materielle Folgerungen zu knüpfen. Nur eine eingehende Darstellung der Sterblichkeit nach den Altersklassen kann hier zu einem greifbaren Ergebnis führen. Auch der Geschlechtsunterschied ist hier von wesentlichem Belang. Wenn wir dies an einem Beispiele erläutern wollen, so müssen wir wieder zur oldenburgischen Statistik [1]) greifen, da die meisten anderen amtlichen Statistiken die erforderlichen Angaben, wenn überhaupt, so doch nur in völlig unverarbeitetem Zustande liefern. Im Großherzogtum Oldenburg entfielen auf je 10000 Personen des betreffenden Alters und Geschlechts im Durchschnitt der Jahre 1871—85 Gestorbene:

Alter in Jahren	Orte über 2000 Einwohner männl.	weibl.	zus.	Orte unter 2000 Einwohner männl.	weibl.	zus.
0—5	654	573	614	534	471	503
5—10	97	87	92	87	86	87
10—15	51	62	56	50	56	53
15—20	77	73	75	65	58	62
20—30	125	96	112	95	84	89
30—40	158	138	148	103	126	114
40—50	230	156	190	156	139	147
50—60	323	232	272	243	215	229
60—70	567	453	502	479	490	485
70 u. mehr	1213	1166	1178	1253	1252	1253
zusammen	244	222	233	225	209	217

Wie man sieht, fällt ein Vergleich der Gesamtsterblichkeit in Stadt und Land für beide Geschlechter zu Ungunsten der Städte aus, und zwar wiederholt sich diese Erscheinung mit alleiniger Ausnahme der höchsten in allen Altersklassen, welche unter sich aber ganz beträchtliche Unterschiede bekunden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Verhalten der beiden Geschlechter. Während, vom ersten Jahrfünft allerdings abgesehen, die Sterblichkeitsfrequenz der städtischen Frauen auf allen Altersstufen von derjenigen der ländlichen ungefähr in demselben Verhältnis abweicht wie die Gesamtsterblichkeit der Frauen in Stadt und Land, sind die mittleren und höheren Altersstufen (30. bis 70 Jahre) der Männer in den Städten ungleich mehr der Sterblichkeit ausgesetzt als auf dem Lande. Dieses Ergebnis verdient u. E. um so mehr Beachtung, als das Großherzogtum außer der Landeshauptstadt nur kleinere Städte aufzuweisen hat. Westergaard,

1) Statistische Nachrichten über das Grofsherzogtum Oldenburg, XXII. Heft. Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871—1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit. Oldenburg, 1890, S. 114.

welcher dieselbe Frage auf Grund älteren dänischen Materials bespricht [1]), hebt hervor, daß die frische Luft, die gute Anleitung zur körperlichen Bewegung, die gesunde unverfälschte Kost und ähnliche Ursachen notwendigerweise das Ihrige dazu beitragen müssen, daß der Gesundheitszustand auf dem Lande im allgemeinen besser ist als in der Stadt. Indessen werde man dabei unwillkürlich auf die sozialen Verschiedenheiten hingeführt. Westergaard tritt der Ansicht derer bei, welche behaupten, daß die bloße Thatsache, ob ein Mann in einer Stadt oder auf dem Lande lebt, mit Rücksicht auf die Gesundheit keine große Rolle spiele, sondern daß die Ursache der großen Verschiedenheiten in der Beschäftigung liege. In den Jahren, wo der Einfluß der Arbeit sich besonders geltend macht, nämlich vom Beginne des erwachsenen Alters bis zum 60. und 70. Lebensjahre, sei dieser Einfluß so stark vorherrschend, daß er andere Ursachen fast gänzlich vertilgt. Wie dem auch sei, jedenfalls darf die besonders hohe Sterblichkeitsziffer der erwachsenen Männer in den Städten als eine Thatsache angesehen werden. Dies ist auch für die uns hier näher interessierende Frage der Wanderungen von Bedeutung. Bücher hat darauf aufmerksam gemacht [2]), daß man den hohen Frauenüberschuß der Städte mit Unrecht ohne weiteres der großen Zahl der zugezogenen weiblichen Dienstboten oder sonstigen mit den Wanderungen im Zusammenhange stehenden wirtschaftlichen Ursachen zuschreibe, vielmehr die geringe Sterblichkeit der Frauen gegenüber den Männern in den Städten hier wesentlich ins Gewicht falle. Unsere obigen Angaben bestätigen diese Auffassung vollauf.

Schließlich sei es gestattet, zur Beleuchtung der Binnenwanderungsvorgänge noch auf eine weitere Erscheinung des Bevölkerungsstandes hinzuweisen. Die Wanderungen haben dahin geführt, daß in den früher spezifisch protestantischen Bezirken Deutschlands die Katholiken, und umgekehrt, eingedrungen sind, und überhaupt die räumliche Mischung der Konfessionen zugenommen hat, ein Vorgang, der nicht ohne weitere soziale Folgen bleiben konnte. So stieg in Preußen die Zahl der Mischehen von 6,27 Proz. in den Jahren 1871/75 auf 6,91 Proz. für 1876/80, 7,48 Proz. für 1881/85 und 8,16 Proz. aller Ehen überhaupt für 1886/90. Wenn man lediglich darüber streitet, ob diese Zunahme mehr als ein Beweis wachsender Toleranz oder zunehmender konfessioneller Indifferenz anzusehen sei [3]), so wird übersehen, daß außer diesen beiden, je nach dem kirchlichen Standpunkte natürlich abweichend zu beurteilenden Faktoren die wachsende Intensität der Binnenwanderungen, welche die Anhänger der verschiedenen Konfessionen immer mehr miteinander in Berührung bringt und dadurch die Gelegenheit zum Eingehen von Mischehen vermehrt, einen großen, vielleicht sogar den größten Anteil an ihrer Vermehrung hat.

---

1) H. Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Jena, 1882, S. 195 f. und 295 f.

2) K. Bücher, Ueber die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde, in Mayr's Allgem. statist. Archiv, II. Jahrgang, Tübingen, 1892, S. 385 ff.

3) Vgl. A. v. Oettingen, Moralstatistik, S. 127 ff.

X.

Wenn es überhaupt noch nötig wäre, die Wichtigkeit des Wanderungsproblems zu betonen, so könnte als äußerer Beweis für dessen Bedeutung die allgemeine Beachtung gelten, welche das vor einigen Jahren erschienene Buch von Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen[1]), gefunden hat. Von mehreren autoritativen Seiten wurde nicht nur die Neuheit der dort vorgetragenen Theorie, sondern auch ihre Richtigkeit im großen und ganzen anerkannt[2]). Da dieselbe mit den von uns behandelten Fragen in engstem Zusammenhange steht, so möchten wir es uns nicht versagen, an dieser Stelle noch mit wenigen Worten auf jenes Werk zurückzukommen.

Unzweifelhaft ist es dem Verfasser als ein Verdienst anzurechnen, daß er mit besonderer Schärfe auf die hervorragende Bedeutung des Problems hingewiesen hat, und gewiß haben manche seiner gedankenreichen Ausführungen zu weiteren Erörterungen desselben die wertvollste Anregung gegeben. Was seine Lehre selbst betrifft, so haftet ihr vor allem der Mangel an, daß sie auf sehr schwacher statistischer Grundlage aufgebaut ist. Dies ist freilich nach der von uns früher geschilderten Beschaffenheit des zugänglichen Materials selbstverständlich und wäre gewiß kein Vorwurf, wenn Hansen seine Behauptungen entsprechend formuliert hätte. Aber die Sicherheit, mit welcher er seine Lehre als festbegründet vorträgt und zu weitgehenden Folgerungen benutzt, nötigen uns, seine Beweisgründe zu prüfen und auf das uns richtig scheinende Maß zurückzuführen. Der Kern seiner Theorie, mit dem wir uns hier allein zu beschäftigen brauchen, wird durch folgende Ausführungen (S. 30f.) gekennzeichnet:

„Gewöhnlich teilt man die Bevölkerung eines Landes nach ihrer Beschäftigung ein in Grundbesitzer, wozu also der Bauernstand und der grundbesitzende Adel gehört, den Mittelstand: die Vertreter der bürgerlichen Gewerbe, dann die Beamten, Gelehrten, überhaupt den besitzenden, gebildeten Teil der städtischen Bevölkerung umfassend, endlich den Stand der besitzlosen Arbeiter und Proletarier. Diese drei Klassen, so nimmt man gewöhnlich an, bestehen, jede ihre besonderen Funktionen ausübend, im Staat selbständig nebeneinander, und wenn auch hie und da ein Uebertritt aus der einen in die andere, sei es in aufsteigender oder in absteigender Richtung stattfindet, so erhalten sie sich im ganzen doch durch eigene Kraft. Diese Ansicht, behaupte ich, ist eine irrige. Die drei Klassen bestehen nicht nebeneinander, sondern sie sind nur die verschiedenen Entwickelungsstufen derselben Bevölkerung. Nur die erste

1) Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. München, 1889.

2) So neuerdings noch Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Band I, Leipzig 1892, S. 611 u. a.; und Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, I. Teil, 1. Halbband, Leipzig 1892, S. 466.

Klasse, der Stand der Grundbesitzer, ist dauernd; aus dem Ueberschufs an Kräften, welchen er erzeugt, bildet sich zuerst die städtische Bevölkerung, aus ihm wird sie fortwährend erneuert und ersetzt. Und zwar erfolgt diese Ersetzung, wie wir sahen, sehr rasch. Wir fanden durch Berechnung, dafs sich die städtische Bevölkerung durchschnittlich in zwei Menschenaltern vollständig erneuert. . . . . Und wo bleibt die durch den Zuzug vom Lande verdrängte Bevölkerung der Städte? Ein Teil, aber nur ein sehr geringer, erhält sich oder tritt in den Stand der Grundbesitzer zurück. Ein zweiter Teil, ein viel gröfserer, stirbt ab. Und der Rest? Auf diese Frage geben uns die eigentümlichen Bevölkerungsverhältnisse, welche wir in den bayerischen Industriestädten Nürnberg, Fürth und Hof kennen lernten, die Antwort. Der Rest geht in den Stand der besitzlosen Arbeiter und des Proletariats über."

Die hier wiedergegebene Gesamtauffassung Hansen's von dem Uebergange der Bevölkerung aus der einen in die andere Stufe darf von vornherein insofern als zutreffend angesehen werden, als die städtische Bevölkerung des steten Zuflusses der körperlich rüstigeren Elemente bedarf, um sich mit Hilfe dieser kräftigen und verjüngen zu können. Die warme Teilnahme, welche Hansen deshalb mit vollem Recht dem Landvolke zuwendet, berührt sehr sympathisch, auch wenn man den von ihm später empfohlenen Maßregeln zur Erhaltung des Bauernstandes nicht zuzustimmen vermag. Es wäre aber ungerecht, wollte man nicht anerkennen, daß bereits die älteren Bevölkerungsstatistiker, wir nennen nur Süßmilch aus dem vorigen und Wappäus aus diesem Jahrhundert, mit Nachdruck bereits auf jene Thatsache hingewiesen haben.

Was nun den behaupteten Uebergang der einen Bevölkerungsstufe in die andere betrifft, so vollzieht sich derselbe, wie wir durch unsere früheren Ausführungen gezeigt zu haben glauben, doch nicht so einfach, wie Hansen dies annimmt. Insbesondere werden die von ihm aufgestellten Stufen: Bauernstand, Mittelstand und Arbeiterstand, dem thatsächlichen Entwickelungsgange der Wanderbewegung nur sehr unvollkommen gerecht. Die Bedeutung der mittelgroßen und kleineren Städte als Durchgangsstufe der Wanderbewegung mancher Volkskreise, sowie der sehr wesentliche Unterschied, welcher zwischen dem Arbeiter der Großindustrie und dem des Handwerks hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Wanderungen besteht, finden keinerlei Berücksichtigung.

Das eigentlich Neue der Hansen'schen Lehre ist aber die Behauptung von dem raschen Absterben der städtischen Bevölkerung. Welcher Art sind nun die Berechnungen, auf welche der Verfasser sich stützen zu können glaubt? Er findet (a. a. O. S. 21 ff.), daß die Bevölkerung Leipzigs 1875 aus etwa 20 Proz. Ortsgebürtigen und 75 Proz. Zugezogenen bestand. Rechnet man mit Hansen von der letzteren Zahl 25 Proz. auf solche, welche sich nur vorübergehend in der Stadt aufhalten, und weitere 25 Proz. mit der dazu gehörigen Kinderzahl auf den Zuzug aus anderen Städten, so „bleibt eine wohl

im ganzen stationäre Bevölkerung übrig, welche zur Hälfte aus Eingeborenen und zur anderen Hälfte aus Zugezogenen besteht. Wenn aber die Bevölkerung einer stationären Stadt fortwährend zur Hälfte aus Zugezogenen besteht, so folgt daraus, daß die eingeborene Bevölkerung in je zwei Menschenaltern durch den Zuzug von auswärts vollständig ersetzt wird." Nun kann man dem letzteren Satze mit der von Hansen selbst zugegebenen Einschränkung bezüglich der Dauer dieser Entwickelung sehr wohl zustimmen. Nur ist durchaus nicht bewiesen oder auch nur entfernt wahrscheinlich gemacht, daß die Eingeborenen und Zugezogenen eine stationäre Bevölkerung darstellen, denn wenn auch das numerische Verhältnis beider Gruppen zueinander unverändert bleiben sollte, so kann sich doch im Laufe der Jahre — Hansen hat der Berechnung nur ein einziges Zählungsjahr zu Grunde gelegt! — sowohl die einheimische wie die zugezogene Bevölkerung vermehren, so daß also von einem Aussterben der altansässigen Bevölkerung nicht die Rede zu sein braucht. Nicht besser steht es um die anderen Beweisgründe, welche Hansen für seine Behauptung ins Feld führt. Da muß die Thatsache der zunehmenden konfessionellen Mischung der Städte, welche sich in ungezwungener Weise aus der Wanderbewegung überhaupt erklärt, ja selbst das Absterben einst blühender Geschlechter, welches schon wegen der Vererbung des Namens nur auf den Mannesstamm nichts beweist, herhalten, um seine Axiome zu stützen. Daß die städtische Bevölkerung, namentlich die männliche, eine größere Sterblichkeit aufweist, als die ländliche, haben wir selbst oben gezeigt, und die Rekrutierungsstatistik ergiebt als zweifellos eine geringere körperliche Tüchtigkeit der vorwiegend industriellen Bevölkerung [1]. Aber dies ist doch nicht gerade etwas völlig Neues. Was bewiesen werden sollte, war das gänzliche Absterben der altstädtischen Bevölkerung; und diesen Beweis hat Hansen u. E. nicht erbracht.

Fernerhin soll aus den Verhältnissen der Industriestädte Nürnberg, Fürth und Hof bewiesen worden sein, daß der etwa nicht absterbende Rest in den Stand der besitzlosen Arbeiter und Proletarier übergehe. Und was zeigen jene bayerischen Städte? Einen sehr hohen Anteil Ortsgebürtiger an der Gesamtbevölkerung. Hieraus folgt u. E. zunächst weiter nichts, als daß die industrielle Bevölkerung, worauf wir ja auch bereits hingewiesen haben, namentlich gegenüber der kleingewerblichen, sich nur in geringem Maße an den Wanderungen beteiligt. Jede hierüber hinausgehende Folgerung im Hansen'schen Sinne ist mindestens verfrüht.

---

1) Für die ältere Zeit vergl. die erschöpfende, auch in methodischer Hinsicht wertvolle Arbeit von E. Engel, die physische Beschaffenheit der militärpflichtigen Bevölkerung im Königreich Sachsen, Zeitschrift des königl. sächs. statist. Büreaus, II. Jahrgang, Leipzig 1856, Seite 61 ff. Neues Material bearbeitete O Ammon, Die natürliche Auslese beim Menschen, auf Grund der anthropologischen Untersuchungen der Wehrpflichtigen in Baden und anderen Materialien, Jena 1893. Letzterer tritt auch unserem Bevölkerungsproblem näher, ohne indessen wesentlich Neues zu bieten. Die Hansen'schen Behauptungen werden kritiklos von ihm hingenommen.

Zur weiteren Unterstützung seiner Theorie weist Hansen (S. 145 ff.) darauf hin, daß die Zunahme der städtischen Bevölkerung nicht, wie man gewöhnlich glaube, wie das Anwachsen eines Krystalles erfolge, um dessen festen Kern sich weitere Schichten ablagern, sondern vielmehr nach Art des Wachsens eines Baumes, indem die große Masse der Zuzügler in das Innere der Stadt und nicht nach der Peripherie sich wendet. Diese Auffassung, welche sich auf Münchener und Berliner Material stützt, ist inzwischen auf Grund der österreichischen Statistik für Wien bestätigt worden, und läßt sich auch für andere Großstädte leicht als richtig nachweisen. Indessen hat Rauchberg [1]) bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es voreilig sei, wenn Hansen hieraus den Schluß zieht, daß die in das Herz der Städte eindringenden Fremden die Einheimischen an die Peripherie hinausdrängen und wirtschaftlich und sozial herabdrücken. Vielmehr ergeben die näheren Untersuchungen der Wiener Bevölkerung nach der Berufsstellung, daß sich jene örtliche Verteilung des Zuzugs ganz ungezwungen einerseits aus dem Citycharakter der inneren Stadt erklärt, wo das Geschäftsleben das normale Verhältnis der Berufsthätigen und Familienangehörigen zu gunsten der ersteren verschiebt, und andererseits aus der höheren Dienstbotenhaltung in diesen Kreisen. Die qualifizierten Arbeiter, von welchen relativ mehr eingeboren als zugewandert sind, siedeln sich mehr an der Peripherie als im Innern der Stadt an.

Wenn wir auch auf diesen letzteren Gegenbeweis mit Rücksicht auf den vielleicht individuellen Charakter der Wiener Verhältnisse einen allzu großen Wert nicht legen möchten, so müssen wir doch im ganzen unsere Auffassung dahin aussprechen, daß der Kernpunkt der Hansen'schen Theorie zu viel unbewiesene Thatsachen voraussetzt, als daß wir ihm eine weitgehende Bedeutung beimessen könnten.

Es wird noch wesentlicher Vervollkommnungen und Erweiterungen der Gebürtigkeitsstatistik, der Berufsermittelung und der Statistik der Bevölkerungsbewegung, namentlich der Sterblichkeitsstatistik für unsere Städte bedürfen, ehe das von Hansen berührte Problem befriedigend gelöst werden kann. Und so drängt sich denn auch von dieser Seite die Ueberzeugung auf, daß die alte Bevölkerungsstatistik noch keineswegs an ihren Endzielen angelangt ist, daß ihr vielmehr mit den modernen sozialen Fragen auch neue Aufgaben erwachsen sind.

---

1) Vgl. Rauchberg, Der Zug nach der Stadt, a. a. O. S. 167.

IV.

Die Anwendung der Interpolation in der Statistik.

Von

Harald Westergaard.

In einem für den hygienischen Kongreß in Budapest im September 1894 bestimmten Vortrage, welcher später im „statistischen Archiv“ erschienen ist, habe ich die Frage der Interpolation in der Statistik berührt und die große praktische Bedeutung ihrer befriedigenden Lösung nachgewiesen. Die Statistik ist zur Zeit in der glücklichen Lage, über außerordentlich große Mittel zu verfügen, Millionen werden jährlich von Staat und Kommune bewilligt, um statistische Thatsachen zu sammeln und zu bearbeiten, und die vielen statistischen Bureaus veröffentlichen jährlich zusammen eine ganze Bibliothek von offiziellen Berichten und Tabellen über den wirtschaftlichen und sozialen Zustand des Volkes. Die Bureaus haben entsprechend auch ihre Fragebogen immer ausführlicher und detaillierter gestalten können, die Volkszählungen werden immer umfassender u. s. w. Es ist aber eine Frage, ob dieser Zustand ein dauernder sein wird [1]). Man kann, wie mir scheint, der offiziellen Statistik den Vorwurf nicht ersparen, daß sie ihre reichen Mittel nicht immer haushälterisch genug verwertet; die Verwendbarkeit der Tabellenwerke steht oft in keinem Verhältnis zu den großen Kosten, welche sie verursacht haben. Während man vielen Aufgaben, welche von großem Interesse sind, nur eine oberflächliche oder gar keine Behandlung angedeihen läßt, wird ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Mittel zur Lösung solcher Aufgaben verwendet, welche schon kurz vorher ausführlich behandelt worden sind. Ich wage die Behauptung, daß die Männer der Wissenschaft oder der Geschäftswelt nur sehr selten auf die Tabellenwerke selbst zurückgreifen, daß sie sich vielmehr in der Regel mit den in den Einleitungen zu findenden Uebersichten begnügen; ja selbst diese sind oft noch zu umfangreich und detailliert für den praktischen Gebrauch.

Ich glaube z. B. behaupten zu können, daß man nur in seltenen Fällen für eine nach einjährigen Altersklassen gegliederte Volkszählung Verwendung hat; 10- oder 20-jährige Altersklassen werden bei den

---

1) Dafs man in Italien neuerdings aus ökonomischen Gründen eine Volkszählung aufgegeben hat, dürfte ein Fingerzeig sein.

meisten Gelegenheiten vollständig genügen, besonders wenn man dann und wann für das ganze Reich oder Teile desselben vollständigere Erhebungen vornimmt. Ja man wird sogar oft die einjährige Altersverteilung nicht ohne weiteres benutzen können, weil die runden Altersjahre bei vielen Volkszählungen eine große Anhäufung der Bevölkerung aufweisen; man kann sich vielleicht mit einiger Sicherheit auf die Auszählung der Personen im Alter von 48—52 Jahren verlassen, nicht aber auf die des 50- oder 51-jährigen; ein Ausgleichsverfahren ist m. a. W. notwendig, um diese Unebenheiten der Beobachtungen zu beseitigen, und wie paradox es auch klingen mag, so kann es dennoch wahr sein, daß die berechneten Zahlen ein größeres Zutrauen verdienen als die beobachteten, daß man also für die sehr spezialisierten Beobachtungen gar keine Verwendung hat.

Die offizielle Statistik ist in gewissen Beziehungen kosmopolitisch, viele Verhältnisse brauchen nicht jedesmal und von allen statistischen Bureaus untersucht zu werden. Ein Beispiel wird genügen, um dies zu veranschaulichen. Der rühmlichst bekannte Direktor des Berliner statistischen Amtes hat die Wirkung der Legitimationen der unehelichen Kinder auf die Sterblichkeitskoeffizienten der ehelich und unehelich Geborenen konstatiert. Es würde offenbar sehr nützlich sein, denselben Versuch in einigen anderen Ländern oder Städten zu machen; sind aber einmal mehrere solche Untersuchungen durchgeführt und haben sie erwiesen, daß in gewissen Altersklassen die geringere Sterblichkeit der unehelichen Kinder den ehelichen gegenüber nur eine scheinbare ist und zwar darauf beruht, daß auf die Legitimationen keine Rücksicht genommen ist, dann braucht man nicht bei jeder Gelegenheit auf diese Frage zurück zu kommen; die Ergebnisse sind Gemeingut, und eine Wiederholung der Berechnung für jedes Land, bei jeder Erhebung über Todesfälle und Geburten würde unnötig sein.

Eine solche internationale Arbeitsteilung der statistischen Bureaus würde m. E. viel nützlicher sein als die oft sterile gemeinschaftliche Bearbeitung der „internationalen Statistik“, und wenn ein jedes Bureau sich in seine Aufgaben vertiefte, würde die statistische Litteratur weit ansprechender sein als die jetzigen dürren Tabellenwerke. Selbstverständlich könnte man nicht alles entbehren, was jetzt die Tabellenwerke füllt. Es genügt nicht, die Volkszahl Schwedens zu wissen, wenn man sich mit norwegischen Verhältnissen beschäftigt, mit genügender Sicherheit kann man aber den Altersaufbau für Norwegen berechnen, wenn man einige wenige Thatsachen darüber zur Hand hat und im übrigen die schwedische Altersverteilung kennt. Hat man die Wahrscheinlichkeit der Invalidität für verschiedene Berufe in Schweden gefunden, so wird man gewöhnlich die Zahlen mit der nötigen Vorsicht und unter Bezugnahme auf gewisse spezifisch norwegische Verhältnisse, welche beobachtet werden müssen, auf Norwegen übertragen können. Eine solche Arbeitsteilung würde eine fruchtbringende Entwickelung der Statistik ermöglichen, sie würde eine möglichst ökonomische Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel bezeichnen, und neue Gebiete der statistischen Forschung würden erschlossen

werden können. Um diese Aufgabe zu lösen, müßte man aber u. a. in weitem Umfange von der Interpolation Gebrauch machen, und solange dies nicht geschehen kann, sind auch die erwähnten Fortschritte zum Teil nicht möglich. Es würde daher sehr nützlich sein, wenn die Theoretiker der Statistik ihre Kräfte der Interpolation widmen und praktisch brauchbare Methoden ergründen würden. Das Folgende soll einen solchen Beitrag geben, welcher nicht darauf Anspruch macht, eine vollständig erschöpfende Lösung der Frage zu sein, aber hoffentlich auf etlichen Gebieten der Statistik sich als praktisch verwendbar erweisen wird.

Die Aufgabe muß immer in innigstem Zusammenhange mit dem Beobachtungsmaterial gelöst werden; eine Formel kann ihre Anwendbarkeit verlieren, wenn man z. B. eine unpraktische Teilung nach Altersklassen benutzt, eine auf den Altersaufbau passende Interpolation wird nicht ohne weiteres auf Einkommensklassen übertragen werden können u. s. w. Ich glaube jedoch, daß das vorgeschlagene Verfahren Fingerzeige für viele Interpolationen in hier nicht erwähnten statistischen Gebieten enthält. Da die Beziehung der Methode zu den Beobachtungen eine so enge ist, will ich meine Darstellung an praktisch vorliegende Zahlenbeispiele knüpfen, indem ich ein während der Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe meiner „Lehre von der Mortalität und Morbilität" entstandenes Problem als Ausgangspunkt benutze.

Wie bekannt, enthalten die englischen zehnjährigen Berichte des Registrar General of Marriages Births and Deaths reich Fundgruben zum Studium der professionellen Sterblichkeit. Der im Jahre 1875 erschienene Bericht giebt nun eine recht detaillierte Alterseinteilung, nicht so aber der folgende zehnjährige Bericht, welcher nur 5 Altersklassen unterscheidet (15—50, 20—25, 25—45, 45—65, 65 Jahre und darüber). Wir werden im folgenden der Kürze halber letztere als zwanzigjährige Klassen im Gegensatz zur Einteilung 25—35, 35—45 . . . (zehnjährige Klassen) bezeichnen. In der Regel sind nun die zwanzigjährigen Klassen nicht eng genug, um ganz befriedigende Resultate zu ergeben. Greifen wir z. B. eine Klasse wie die Farmers heraus („Farmers and Graziers", vgl. den Bericht von 1875 p. CLXXV Tab. 64). Aus den vorliegenden Zahlen ist die folgende Tafel berechnet worden:

Alter Jahre	Lebensjahre	Todesfälle	Von 10 000 Personen jeder Altersklasse starben jährlich in der allgem. Bevölkerung		unter Farmers	Erwartungsmäfsige Todesfälle unter Farmers auf Grundlage der allgem. Sterblichkeitstafel mit Benutzung 10-jähriger Altersklassen	20-jähriger Altersklassen
15—25	16 597	181	74		109	123	123
25—35	86 519	765	98	114	88	848	2 571
35—45	139 016	1 252	130		90	1 807	
45—55	156 787	1 964	185	240	125	2 901	7 173
55—65	142 089	3 324	322		234	4 575	
65—75	94 921	5 420	668	944	571	6 341	13 072
75 u. darüb.	43 554	7 386	1658		1696	7 221	
Zusammen	679 483	20 292	—		—	23 816	22 939

Der eigentümliche Altersaufbau der Farmers, eine starke Besetzung der älteren Altersklassen, bewirkt also eine Verschiebung der erwartungsmäßigen Sterblichkeit, wenn man statt der 10-jährigen 20-jährige Klassen benutzt. Der Sterblichkeitsquotient der Farmers ist wegen dieser Altersverteilung größer bei zwanzigjähriger Einteilung, als er sein würde, falls man denselben Altersaufbau wie in der allgemeinen Bevölkerung hätte. Die erwartungsmäßige Sterblichkeit wird folglich hier eine geringere sein bei 20-jähriger Einteilung als bei 10-jähriger. Der Unterschied beträgt im ganzen nicht weniger als 4 Proz.; während die auf Grundlage 10-jähriger Klassen berechnete erwartungsmäßige Sterblichkeit die faktische um 17 Proz. übertrifft, beträgt der Unterschied bei 20-jähriger Einteilung nur 13 Proz.

Das durch derartige Berechnungen gezeichnete Bild wird also bei der Benutzung der weiteren Alterseinteilung nicht unerheblich verzerrt, so daß man bei den vielen Berufsklassen, wo die Sterblichkeit weniger stark von der allgemeinen abweicht als hier, leicht Trugschlüssen ausgesetzt sein wird.

Wenn nun wie im Berichte von 1885 nur eine 20-jährige Alterseinteilung vorliegt, wird es notwendig sein, die genannte Fehlerquelle so viel wie möglich zu beseitigen. Es gilt m. a. W. durch Interpolation die wahrscheinliche Verteilung auf engere, z. B. 10-jährige Altersgruppen zu berechnen.

Die allgemein empfohlene Interpolationsformel zur Lösung dieser Aufgabe ist die Newton'sche, welche leider in dem Kreise der praktischen Statistiker zu wenig bekannt ist [1]). Es sei y_x die Anzahl der Personen in einer gegebenen Bevölkerungsklasse, welche das Alter x erreicht kaben. Diese Zahl entspricht offenbar der Zahl der Ueberlebenden im Alter x nach einer Ueberlebenstafel. Kennt man nun den Wert von y_x für gewisse Werte von x, so kann man für beliebige andere Werte von x die entsprechenden y_x mit Hilfe der genannten Interpolationsformel berechnen. Voraussetzung ist hierbei, daß der Wert y_x sich wie eine ganze algebraische Funktion von x bewegt.

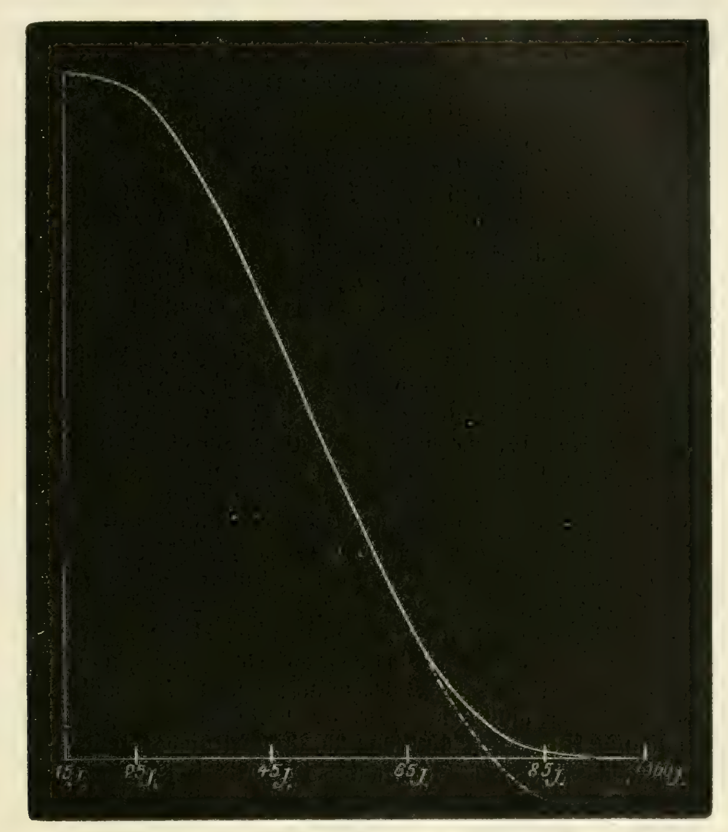
Dies trifft in der Regel mit hinreichender Genauigkeit zu, wenn es sich um kurze Altersstrecken handelt. Kennt man z. B. die Anzahl der im Alter 20—25, 25—30 und 30—35 Jahre stehenden Personen, so wird man meist recht wahrscheinliche Ergebnisse für die einzelnen Altersjahre erzielen können.

Gilt es dagegen die Altersverteilung für eine längere Lebensstrecke zu finden, so ist die Voraussetzung gewöhnlich nicht länger erfüllt. Um dieses zu veranschaulichen, habe ich die Altersverteilung der Farmers in der folgenden Figur graphisch dargestellt, worin die Werte y_x als Ordinaten, die Werte x als Abscissen eingetragen sind.

Abgesehen von der Krümmung im Alter 15—25 Jahre ist diese Form der Alterskurve eine typische, welche man fast überall wiederfinden wird: eine rasch absteigende Bewegung zwischen 25 und etwa 70 Jahren, nach Erreichung dieses Alters eine langsamer abnehmende

1) Ich verweise hier auf die Darstellung in meiner Theorie der Statistik S. 123 ff.

Bewegung, während welcher die Kurve sich allmählich der Abscissenachse nähert.



Man denke sich nun dem oben Angeführten gemäß, daß folgende Punkte der Kurve bekannt sind: $y_{15} = 10000$, $y_{25} = 9756$, $y_{45} = 6437$ und $y_{65} = 2038$, und es gelte, andere Punkte der Kurve zu finden. Newton's Formel ergiebt nun bis zum 65. Jahre recht befriedigende Resultate; für das Alter 35 erhält man z. B. $y = 8426$, während der faktische Wert 8483 ist; für 55 Jahre hat man 4185 statt 4130. Für die höheren Altersklassen sind die Ergebnisse dagegen keine befriedigenden. Für 75 Jahre findet man z. B. 336, während die faktische Zahl 641 ist, und bald nach diesem Alter erhält man sogar negative, also völlig unbrauchbare Werte. Es ist dies durch die punktierte Linie veranschaulicht.

Newton's Formel bedarf also der Verbesserung, um brauchbar zu werden. Man kann es mit der Hypothese versuchen, daß die Kurve für $x = 100$ eine Berührung erster oder höherer Ordnung mit der Abscissenachse hat; gewöhnlich wird man aber dadurch keine Garantie gegen negative Werte gewinnen, und bei den übrigen denkbaren Ver-

besserungen der Formel, z. B. der Hinzufügung eines besonderen Gliedes irgend welcher Art, wird man bald die Aufgabe ungemein erschweren, bald sich dem Vorwurf aussetzen, der Willkür Thür und Thor zu öffnen.

Allerdings steht eine leicht anzuwendende Methode offen, nämlich die graphische Interpolation. Bei allen vorbereitenden Untersuchungen wird diese Methode vorzügliche Dienste leisten können, und bei einiger Uebung werden die meisten mit ziemlicher Sicherheit eine Kurve durch die festen Punkte ziehen können, welche bei wiederholten Versuchen mit geringen Aenderungen immer wiederkehrt. Die Methode bietet den großen Vorteil, daß man auf die oben nachgewiesene typische Form der Altersverteilung Rücksicht nehmen kann. Zu abschließenden Untersuchungen wird sie aber in der Regel nicht genügen, weil das Verfahren der Willkür noch zu weiten Spielraum läßt und oft nicht mit dem wünschenswerten Grade der Genauigkeit durchgeführt werden kann.

Mein Vorschlag geht nun erstens dahin, die Funktion y_x in zwei Faktoren zu zerlegen. Man setze z. B $y_x = u_x z_x$, wo u_x eine Funktion bedeutet, welche der oben angeführten typischen Bewegung einigermaßen entspricht, z_x eine ganze algebraische, durch Newton's Formel zu berechnende Funktion ist oder doch ohne Schwierigkeit auf diese Form zurückgeführt werden kann. Man kann nun z. B. u_x so wählen, daß z_x ziemlich nahe 1 gleich kommt, und zu diesem Zwecke entweder die Konstante der Funktion u_x mit Hilfe der Methode der kleinsten Quadrate berechnen oder gewisse Punkte wählen, für welche man genau $z_x = 1$ hat.

Soll diese Berechnung praktisch brauchbar sein, so wird es nun allerdings notwendig sein, sehr bequeme Formen der Funktion u_x zu benutzen, sonst wird sich die Berechnung leicht ungemein schwierig gestalten. Entweder müßte man zur Erleichterung der Arbeit ein für allemal bequeme Hilfstafeln ähnlich den Logarithmentafeln berechnen, oder die Formel müßte sehr einfach sein. Als Beispiel solcher einfachen Funktionen führe ich an $y = (\cos \alpha)^m$, wo in dem Falle, daß es sich um das ganze Leben von 0—100 Jahre handelt, α durch die Gleichung, $\alpha = \frac{x}{100} \cdot 90^0$ bestimmt wird.

Weder diese Formel noch andere einfache Funktionen oder Produkte solcher haben aber zu befriedigenden Resultaten geführt. Das hier zu erschließende Gebiet ist allerdings so unermeßlich, daß man nicht auf Grundlage einzelner mißlungener Versuche ein endgiltiges Urteil fällen kann; ich glaube jedoch voraussagen zu können, daß man wahrscheinlich keine praktisch brauchbaren analytischen Funktionen finden wird.

Es ist aber auch nicht notwendig, die mathematische Form der Funktion u_x zu finden. Es genügt — und das ist der zweite Punkt meines Vorschlags — empirische Werte derselben zu kennen. Diese empirische Verteilung liegt nun in einer der Bevölkerungen mit bekannter Altersgliederung vor, indem diese, wie oben erwähnt, in den höheren Altersklassen eine typische Form hat. Nur

gilt es selbstverständlich die Wahl mit Vorsicht zu treffen: man muß auf mehrere Versuche gefaßt sein, ehe man eine befriedigende Form finden wird.

Legt nun die Funktion u_x empirisch vor, so ergiebt sich aus $y_x = z_x u_x$, wenn man $z_x = 1 + a_x + b_x^2 + \ldots = 1 + x\alpha_x$ setzt, folgende Gleichung:

$$\frac{y_x - u_x}{x \cdot u_x} = \alpha_x.$$

Für u_x hat man die auf Beobachtung beruhende Tafel, y_x ist die gesuchte Funktion, für welche nur gewisse Werte bekannt sind. Diese Werte ergeben die notwendigen Gleichungen zur Berechnung der Konstanten a, b, u. s. w.

Man wähle nun beispielsweise in der vorliegenden Aufgabe den Altersaufbau der allgemeinen männlichen Bevölkerung als Ausdruck der empirischen Funktion u_x und setze $x = 0$ für das Alter 15, $x = 1$ für das Alter 25 u. s. w. Man weiß, daß von 10000 Personen 9756 über 25 Jahre ($x = 1$), 6437 über 45 ($x = 3$) und 2038 über 65 ($x = 5$) Jahre alt sind, und man hat dann die folgende Tafel:

Alter	Von 10000 männlichen Personen hatten das Alter x überschritten bei Farmers	i. d. allg. Bevölk.			
x	y_x	u_x	$y_x - u_x$	$x \cdot u_x$	α_x
1 (25)	9756	7065	2691	7065	0,3809
2 (35)	—	4798	—	9596	—
3 (45)	6437	2970	3467	8910	0,3891
4 (55)	—	1597	—	6388	—
5 (65)	2038	681	1357	3405	0,3985
6 (75)	—	193	—	1158	—

Aus diesen Werten erhält man durch die Newton'sche Methode

$$10000 \cdot \alpha_x = 3809 + (x-1)\,(41 + (x-3)\,1{,}5),$$

folglich ist $y_x = u_x\,(1 + x\,(0{,}3809 + (x-1)\,(0{,}0041 + (x-3)\,0{,}00015)))$.

Aus dieser Formel ergeben sich die folgenden Werte von y_x:

Alter Jahre	Interpolierte Zahlen	Faktische Zahlen
35	8491	8483
55	4112	4130
75	660	641

Man erhält also nachstehende Verteilung:

Alter Jahre	Von 10000 Personen standen in den einzelnen Altersklassen gemäſs der Beobachtung	der Interpolation	Die interpolierten Zahlen weichen von den beobachteten ab um
15— 25	244	(244)	—
25— 35	1 273	1 265	0,6 Proz.
35— 45	2 046	2 054	0,4 „
45— 55	2 307	2 325	0,8 „
55— 65	2 092	2 074	0,9 „
65— 75	1 397	1 378	1,4 „
75—	641	660	3,0 „
Zusammen	10 000	10 000	—

Es bedarf keiner Erwähnung, daß man auf diese Weise auch die Verteilung auf engere Altersgruppen berechnen kann. — Bei den meisten praktischen Anwendungen wird die erzielte Genauigkeit eine durchaus befriedigende sein. Wollte man um einen Ueberblick über die Genauigkeit des Verfahrens zu gewinnen, das durchschnittliche Alter einer Person über 15 Jahre nach den beiden Tafeln berechnen, so würde man den ganz belanglosen Unterschied von nur ca. 3 Tagen erhalten.

Gewissermaßen ist das vorgeschlagene Verfahren ein alter Bekannter. Die politischen Arithmetiker wandten mangels ausreichender statistischer Beobachtungen häufig die für ein Gebiet geltenden Zahlen auf andere Gebiete an, allerdings oft recht kritiklos. Ihre Berechnungen sind in der Regel äußerst einfach, bisweilen treten jedoch auch kompliziertere Aufgaben auf. In seiner göttlichen Ordnung II S. 314 ff. [1]) berechnet Süßmilch z. B. eine Tafel über die Verteilung der Todesfälle nach einjährigen Altersklassen, indem er die Zahlen nach einer anderen detaillierteren Tafel „proportioniert". Danach verteilt er beispielsweise 59 Todesfälle im Alter 2—5 Jahre auf die einzelnen Altersjahre, indem er dieselbe Verteilung der Todesfälle wie in einer zweiten Tafel voraussetzt, welche für die betreffenden Altersjahre 46 bezw. 29 und 17 Todesfälle aufweist. Er findet dadurch leicht 29 bezw. 19 und 11 Todesfälle, doch begegnet er dann der Schwierigkeit, daß die nächste Altersklasse eine dieser Verteilung nicht entsprechende Altersgruppirung aufweist, wodurch eine springende Bewegung entsteht, welche Süßmilch durch ein unzweifelhaft ganz rohes Verfahren ausgleicht.

Im 6. Lebensjahre ist die Anzahl der Todesfälle z. B. dem „Proportionieren" gemäß 14, wird aber von Süßmilch auf 10 herabgesetzt. Der Mangel der Süßmilch'schen Methode besteht nur darin, daß er nicht — wie hier vorgeschlagen — sämtliche Altersklassen zugleich berücksichtigt, sondern die Berechnung für jede Altersklasse gesondert durchführt. Uebrigens würde die von mir vorgeschlagene Interpolation hier zu unbrauchbaren Resultaten führen, weil die Altersverteilung der beiden Tafeln eine sehr verschiedene ist, ein Zeugnis für die Notwendigkeit, mit großer Vorsicht bei der Wahl der Funktion u_x vorzugehen.

Die oben auseinandergesetzte Methode wird nun am besten auf die Altersverteilung der lebenden Bevölkerung angewandt werden können, weniger leicht dagegen auf die Verteilung der Todesfälle. Es liegt dies einerseits darin, daß die Altersverteilung der Gestorbenen gewöhnlich keine typische Form hat, wie die der Lebenden, andererseits darin, daß zufällige Schwankungen einen Einfluß üben können. Dennoch wird man oft recht gute Resultate erzielen, wenn man wie bei der englischen Berufsstatistik die Kinderjahre außer Betracht läßt. Uebrigens kann man sich häufig mit der Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse helfen [2]). Man benutzt z. B. die Sterblichkeitsintensitaten der allgemeinen Bevölkerung zur Berechnung der im betreffenden Berufe zu erwartenden Todesfälle.

---

1) Vgl. meine Theorie der Statistik S. 265—66.

2) Theorie der Statistik S. 101 ff.

Alter Jahre	Faktische Anzahl der Lebensjahre	Interpolierte Anzahl der Lebensjahre	Erwartungsmäßige Anzahl Todesfälle auf Grundlage der faktischen Lebensjahre	interpolierten Lebensjahre
15—25	16 597	(16 597)	123	(123)
25—35	86 519	85 955	848	842
35—45	139 016	139 566	1 807	1 814
45—55	156 787	157 980	2 901	2 923
55—65	142 089	140 925	4 575	4 538
65—75	94 921	93 633	6 341	6 255
75—100	43 554	44 846	7 221	7 435
Zusammen	679 483	679 502	23 816	23 930

Der Unterschied beträgt also im ganzen kaum $^1/_2$ Proz. und ist folglich im Vergleich mit dem auf Grundlage zwanzigjähriger Klassen S. 189 gefundenen Unterschied ganz geringfügig.

Zur Beurteilung der Anwendbarkeit unserer Methode auf die Todesfälle will ich die Ergebnisse einer die Farmers betreffenden Rechnung mitteilen. Im ganzen lagen 20 292 Todesfälle vor, welche sich folgendermaßen nach Beobachtung und Berechnung verteilen:

Alter	Verteilung der Todesfälle unter Farmers nach Beobachtung	Berechnung
15—25	181	(181)
25—35	765	741
35—45	1 252	1 276
45—55	1 964	1 942
55—65	3 324	3 346
65—75	5 420	5 471
75—100	7 386	7 335
Zusammen	20 292	20 292

Auch hier ist die erreichte Genauigkeit offenbar eine ganz befriedigende. Die auf Grundlage dieser Zahlen und der beobachteten resp. interpolierten Volkszahlen gefundenen Sterblichkeitskoeffizienten sind folgende:

Alter	Von 10 000 Personen jeder Altersklasse starben jährlich nach den beobachteten Zahlen	interpolierten Zahlen
15—25	109	(109)
25—35	88	86
35—45	90	91
45—55	125	123
55—65	234	237
65—75	571	585
75—	1696	1633

Jeder, der mit Sterblichkeitsuntersuchungen vertraut ist, wird zugeben, daß die gewonnenen Interpolationsresultate den Ansprüchen an Genauigkeit genügend entsprechen. Um hierüber einen Ueberblick zu erhalten, kann man berechnen, wie viele Todesfälle in einer Bevölkerungsgruppe mit einer Altersbesetzung wie in der allgemeinen Bevölkerung nach den beiden Sterbetafeln zu erwarten sind. Man wird dann finden, daß unter 100 000 Personen nach der auf den be-

obachteten Zahlen fußenden Tafel 1676 Todesfälle, nach der interpolierten Tafel 1667 eintreten werden, was einen Unterschied von 9 oder ca 0,6 Proz. bedeutet. In der Regel sind in der Statistik die Fehlerquellen so große, daß man froh sein kann, wenn dieselben nicht weit erheblichere Störungen verursachen. Die auf zwanzigjährigen Altersklassen fußende Sterbetafel ergiebt 1719 erwartungsmäßige Todesfälle, also eine Abweichung gleich 2,6 Proz.

Ein Beruf, welcher einen von dem allgemeinen stark abweichenden Altersaufbau besitzt, ist derjenige der Schank- und Gastwirte („Innkeepers“ u. s. w.). In der allgemeinen Bevölkerung sind 29 Proz. 15—25 Jahre alt; unter Schankwirten dagegen nur 5 Proz. Viele Personen treten erst in den reiferen Jahren in diesen Beruf ein, weshalb man in der Altersklasse 35—45 eine große Anhäufung wahrnehmen kann, welche sich dann wieder verliert, in dem Maße, daß unter den Schankwirten verhältnismäßig weniger Personen über 75 Jahre alt sind wie in der allgemeinen Bevölkerung. Auch die Altersverteilung der Gestorbenen in jenem Beruf weicht von der allgemeinen bedeutend ab. Es würde daher anzuraten sein, eine andere Bevölkerungsgruppe als Grundlage der u_x zu benutzen. Es ist aber nicht ohne Interesse, einen Versuch mit der allgemeinen Bevölkerung zu machen. Um den Leser nicht zu ermüden, will ich nur die Endergebnisse anführen. Die folgende Tafel zeigt, wie viele Todesfälle unter 100 000 Personen der allgemeinen Bevölkerung erwartungsmäßig nach den verschiedenen Sterbetafeln eintreten werden:

Alter	Erwartungsmäfsige Todesfälle auf Grundlage der faktischen Sterbetafel mit 20-jährigen Klassen	10-jährigen Klassen	interpolierten Sterbetafel (10-jährige Klassen)
15—25	(282)	(282)	(282)
25—45	737	702	716
45—65	781	787	782
65—100	714	785	794
Zusammen	2514	2556	2574

Die Abweichungen in den beiden letzten Zahlenreihen betragen nur 1—2 Proz., während die Abweichungen der ersten und zweiten bis auf 9 steigen. Die Gesamtabweichung der zweiten und dritten Tafel beläuft sich nur auf 0,7 Proz., diejenige der ersten und zweiten dagegen auf 1,6 Proz. Die Interpolation ergiebt also ganz gute Resultate im Verhältnis zu der Tafel mit 20-jährigen Klassen.

Eine entsprechende Berechnung betreffend die englische Geistlichkeit (Clergymen) und Kaufleute (Shopkeepers u. s. w.) hat die folgenden Zahlen ergeben. a und b bezeichnen hierbei die auf Grundlage der beobachteten Sterbetafel mit 20-jährigen bezw. 10-jährigen Altersklassen, c die auf Grundlage der interpolierten Tafel gefundenen Zahlen.

Alter	Unter 100 000 Personen der allgemeinen Bevölkerung starben nach der Sterbetafel der Clergymen a	b	c	Shopkeepers a	b	c
15—25	(129)	(129)	(129)	(164)	(164)	(164)
25—45	225	219	213	393	392	389
45—65	401	389	398	405	402	403
65—100	523	499	515	460	492	480
Zusammen	1278	1236	1255	1422	1450	1436

Die Berechnung c ist also im ganzen eine zutreffendere als die Berechnung a, namentlich für die älteste Altersgruppe.

Uebrigens wird man in einzelnen Fällen bei der Berechnung auf Grundlage 20-jähriger Klassen eine so geringe Abweichung finden, daß man von der Interpolation keinen Gewinn erwarten kann. Dies ist z. B. bei den Zimmerleuten und Tischlern (Carpenters and Joiners) der Fall. Die faktische Sterbetafel mit 20-jährigen Klassen ergiebt hier unter 100000 Personen der allgemeinen Bevölkerung 1698 erwartungsmäßige Todesfälle, mit 10-jährigen Klassen 1712, so daß die Abweichung 0,8 Proz. beträgt. Die interpolierte Tafel wird dagegen 1692, also eine Abweichung gleich 1,2 Proz. der letzteren Zahl ergeben. Ein solcher Fall gehört jedoch zu den Ausnahmen; in der Regel wird die Interpolation zu besseren Resultaten führen als die faktische Sterbetafel mit 20-jährigen Alterklassen, selbst wenn die Funktion u_x ohne besondere Rücksicht gewählt worden ist.

Um die vorgeschlagene Interpolation von einer anderen Seite her zu beleuchten, mögen die Ergebnisse einiger die dänische Bevölkerungsstatistik betreffenden Berechnungen angeführt werden. Ich habe drei Bevölkerungsgruppen gewählt, welche in ihrem Altersaufbau bedeutend von dem der allgemeinen Bevölkerung abweichen, nämlich die Bevölkerung Kopenhagens, der dänisch-westindischen Inseln und Grönlands. Ich setze voraus, daß man für das Jahr 1890 die Altersverteilung der allgemeinen Bevölkerung (männl. Geschlecht) in 5-jährigen Altersklassen, für die betreffenden Bevölkerungsgruppen dagegen nur 6 Altersgruppen kennt, nämlich die der Kinderjahre (0—5), 5—25 Jahre (in welchen die Wanderungen eine große Rolle spielen) 25—45, 45—65, 65—85 und über 85 Jahre. In der folgenden Tafel finden sich die Resultate der Berechnung mit den faktischen Zahlen zusammengestellt.

Alter	Kopenhagen (männliches Geschl.) nach		Grönland (beide Geschl.) nach		Westindische Inseln (beide Geschl.) nach	
Jahre	Beobachtung	Interpolation	Beobachtung	Interpolation	Beobachtung	Interpolation
0—5	1 299	(1 299)	1 355	(1 355)	910	(910)
5—15	2 052	1 998	2 422	2 519	1 932	1 923
15—25	1 748	1 802	2 110	2 013	1 856	1 865
25—35	1 754	1 718	1 544	1 616	1 841	1 776
35—45	1 354	1 390	1 291	1 219	1 407	1 472
45—55	880	901	785	784	978	1 003
55—65	544	523	377	378	585	560
65—75	294	281	109	110	344	333
75—85	68	81	7	6	120	131
85—90	6	6	0	0	20	22
90—100	1	1	0	0	7	5
Zusammen	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000

Das durchschnittliche Alter nach den faktischen Zahlen weicht für Kopenhagen von den nach den interpolierten Zahlen berechneten um 1 Monat ab. Für Grönland beträgt die Abweichung 2 Monate, für die westindischen Inseln 3 Wochen. Den übrigen Fehlerquellen gegenüber, welche namentlich in abgelegenen Besitzungen wie Grön-

land und Westindien auftreten, sind diese Unterschiede bei den meisten praktischen Anwendungen ohne Belang.

Als ein letztes Beispiel greife ich eine Bevölkerungsgruppe heraus, welche eine entschieden andere Altersverteilung als die allgemeine Bevölkerung aufweist, nämlich die verheirateten Personen. Als Alterseinteilung wähle ich: 15—25, 25—45, 45—65, 65—85, 85 Jahre und darüber. Auf Grund der Beobachtungen über die Verteilung nach diesen Altersklassen erhält man die folgenden Zahlen:

Alter	Verteilung von 10 000 männl. Personen über 15 Jahre		
	der ganzen	der Verheirateten nach	
Jahre	Bevölkerung	Beobachtung	Berechnung
15—25	2635	187	(187)
25—35	2094	2233	2255
35—45	1748	2656	2634
45—55	1437	2225	2249
55—65	1078	1574	1550
65—75	743	911	896
75—85	235	199	214
85—100	30	15	15

Das Durchschnittsalter der verheirateten Bevölkerung nach den beobachteten Zahlen weicht von dem nach den interpolierten Zahlen berechneten nur um $1\,^1/_2$ Woche ab.

Es würde sehr interessant sein, der vorschlagenen Methode auch auf anderen Gebieten nachzugehen. Als Beispiel erwähne ich die Verteilung der Bevölkerung nach Einkommensklassen, der Gebäude nach Versicherungssummen u. s. w. Die Schwierigkeit, welche hier zu überwinden ist, besteht darin, daß in der Regel eine außerordentliche Anhäufung in den niedrigsten Klassen stattfindet und es wahrscheinlich notwendig sein wird, recht enge Einteilungen zu benutzen. Die Anziehungskraft dieser Aufgaben ist jedoch eine geringere, weil die praktische Anwendbarkeit nicht so groß ist wie in der Bevölkerungsstatistik. Deshalb unterlasse ich es, darauf näher einzugehen. Nur so viel glaube ich im allgemeinen behaupten zu können, daß unter sonst gleichen Umständen (bei denselben Intervallen u. s. w.) die vorgeschlagene Methode in der Regel bessere Ergebnisse als die gewöhnliche Newton'sche Interpolation liefern wird. Unmöglich ist es aber nicht, daß eine erschöpfende Behandlung der ganzen Frage noch andere praktisch verwendbare Interpolationsmethoden aufdecken würde.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXXIV.

Der dritte Titel im zweiten Abschnitt des Erbrechts behandelt die Einsetzung eines Nacherben. In der Kritik ist von mehreren Beurteilern aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen die Beseitigung oder Beschränkung dieses Instituts befürwortet worden. Die gegen dasselbe geltend gemachten Bedenken wurden in der Kommission von einer Seite als gerechtfertigt anerkannt, jedoch wurde ein jenen Vorschlägen der Kritik entsprechender Antrag mangels Aussicht auf Annahme nicht gestellt. — Die §§ 1804, 1805 wurden sachlich beibehalten. Den Satz des § 1806 hielt man als Auslegungsregel für selbstverständlich, als Dispositivvorschrift aber für unrichtig und im Hinblick auf Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente für bedenklich und strich ihn daher. Die Bestimmung des § 1807, nach welcher bei einer auflösend

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

§ 1804 vgl. § 1755 Abs. 3, 1831 c.

§ 1805. Hat der Erblasser angeordnet, dafs der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses die Erbschaft einem Anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, dafs der Andere als Nacherbe eingesetzt ist.

§ 1806 gestrichen.

§ 1807. Hat der Erblasser angeordnet, dafs der eingesetzte Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, dafs als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunktes oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

---

1) Vgl. S. 61.

bedingten oder betagten Erbeinsetzung ohne Bezeichnung eines Nacherben als solche diejenigen Personen gelten sollen, die des Erblassers gesetzliche Erben sein würden, falls er zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Endtermins gestorben wäre, erhielt den einschränkenden Zusatz dafs der Fiskus nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift gehört. Da die Bestimmung auf dem mutmafslichen Willen des Erblassers beruht, erschien diese Einschränkung angemessen. Vorbehalten blieb die Ausdehnung dieses Zusatzes auf andere Vorschriften. Von der Regel des § 1809, dafs in Ermangelung abweichender Bestimmung die Nacherbfolge mit dem Tode des Vorerben eintritt, bestimmte man eine Ausnahme für die Fälle, in denen die Erbeinsetzung einer noch nicht erzeugten Person gemäfs § 1758 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist, weil in diesen Fällen die Absicht des Erblassers dahin geht, den Eingesetzten möglichst bald zur Erbfolge gelangen zu lassen. Zu § 1810 wurde dessen Verhältnis zu § 1761 klargestellt, und Satz 2 als neben Satz 1 selbstverständlich gestrichen. Die Vorschrift des § 1811 wurde auf einen dem im Entwurf vorausgesetzten ähnlichen Fall ausgedehnt.

Die §§ 1812, 1813 beschränken zur Vermeidung übermäfsig langer Bindung des Nachlasses die Wirksamkeit von Nacherbeinsetzungen in doppelter Weise: erstens soll die Nacherbfolge nur einmal eintreten können (§ 1812), zweitens soll die Nacherbeinsetzung unwirksam werden,

---

§ 1808. Hat der Erblasser angeordnet, dafs der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst von dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses an erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt ist oder wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll.

§ 1809. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit welchem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an. Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 1758 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an.

§ 1809 a. (1811) Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat, oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weifs, dafs er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, dafs der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt sein soll, dafs der Abkömmling ohne Nachkommenschaft verstirbt.

§ 1810. Hat der eingesetzte Nacherbe den Erbfall, nicht aber den Fall der Nacherbfolge erlebt, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 1776 a.

§ 1811 vgl. § 1809 a.

§ 1812 gestrichen.

§ 1813. Die Einsetzung eines Nacherben wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreifsig Jahre verstrichen sind, ohne dafs der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, dafs in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, dafs ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

wenn der Vorerbe gestorben und der Fall der Nacherbfolge innerhalb 30 Jahren nach dem Tode des Erblassers nicht eingetreten ist; die zweite Beschränkung soll nur dann nicht gelten, wenn die Einsetzung des Nacherben erfolgt ist für den Fall des Todes des Vorerben. Die Kommission hielt mit dem Entwurf eine Beschränkung der Nacherbfolge für geboten, erachtete aber die im Entwurf bestimmte für zu weit gehend. Der § 1813 zunächst wurde in wiederholter Beratung folgendermafsen umgestaltet: Als Regel wurde festgehalten, dafs die Nacherbeinsetzung unwirksam wird, wenn der Fall der Nacherbfolge nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Tode des Erblassers eingetreten ist, nur soll die Unwirksamkeit unter dieser Voraussetzung nicht davon abhängen, dafs der Vorerbe gestorben ist. Die Ausnahmen von der Regel wurden aber erheblich erweitert. Wenn der Entwurf eine an den Tod des Vorerben geknüpfte Nacherbeinsetzung auch über 30 Jahre hinaus wirksam sein läfst, so sah man zunächst keinen Grund, den Fall anders zu behandeln, wenn ein anderes in der Person des Vorerben eintretendes Ereignis (Erreichung eines bestimmten Lebensjahres, Verheiratung) als Bedingung für die Nacherbfolge gesetzt ist, und zwar erschien es weiter auch nicht gerechtfertigt, in dieser Beziehung zu unterscheiden, ob das zur Bedingung gesetzte Ereignis in der Person des ersten oder eines späteren Vorerben eintreten soll. Die notwendige Begrenzung dieser Ausnahme fand man in der weitern Voraussetzung, dafs der Vorerbe zur Zeit des Erbfalles bereits lebt, also mindestens schon erzeugt ist. Mit der gleichen Beschränkung nahm man von der Regel auch Nacherbeinsetzungen aus, die an ein in der Person des Nacherben eintretendes Ereignis geknüpft sind. Eine fernere Ausnahme erschien nötig, um dem Erblasser zu ermöglichen, dafs er sein Vermögen dem Vorerben oder einem Nacherben gemeinschaftlich mit dessen noch später geborenen Geschwistern zuwende. Das für die Ausnahmen leitende Prinzip erblickte man darin, dafs Nacherbeinsetzungen dann auch nach Ablauf der 30 Jahre wirksam bleiben, wenn ein in der zur Zeit des Erbfalles lebenden Generation der Beteiligten eintretendes Ereignis zur Bedingung gesetzt ist, wobei auf Seite der Bedachten die nachgeborenen Geschwister als zu dieser Generation gehörig angesehen werden. Innerhalb der durch den so gestalteten § 1813 gezogenen Schranken hielt man es für nicht notwendig und mit dem Bedürfnis des Lebens nicht verträglich, eine mehrmalige Nacherbfolge auszuschliefsen. Der § 1812 wurde daher gestrichen.

Der § 1814 unterscheidet in Bezug auf Erweiterungen des ursprüng-

---

§ 1814. Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis.

§ 1814a. (1825.) Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein dem Nacherben gegenüber wirksames Rechtsgeschäft über einen Erbschaftsgegenstand erworben hat, sofern ihm nicht der Erwerb als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn

lichen Erbteils des Vorerben zwischen solchen, die durch Anwachsung, und solchen, die durch Ersatzerbeinsetzung eintreten; auf erstere soll sich das Recht des Nacherben erstrecken, auf letztere nicht. Diese Unterscheidung erschien dem mutmafslichen Willen des Erblassers nicht entsprechend. Als Auslegungsregel stellte man daher auf, dafs das Recht des Nacherben sich auf einen Erbteil erstreckt, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Mit dem § 1815 wendet der Entwurf sich zu dem Rechtsverhältnis

---

er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt hat; die Vorschriften der §§ 349 bis 351 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt hat.

§ 1815. (1815, 1828.) Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 1815 a bis 1815 c ein Anderes ergiebt.

§ 1815 a. (1828.) Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, welche unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urteil erfolgt.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 1815 b. (1818—1821, 1828.) Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, dafs das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder dafs es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf eine sonstige Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 1815 a Anwendung.

§ 1815 c. (1829.) Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gegen den Vorerben erfolgt, ist im Falle des Eintritts insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln und beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlafsgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

Anmerkung. Zum Ersatze des § 1829 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I soll

1. im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als § 690 b der Civilprozefsordnung (vgl. die Anmerkung zu § 101 Nr. 3) eingestellt werden:

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräufsert oder überwiesen werden, wenn die Veräufserung oder die Ueberweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 1815 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Mafsgabe des § 690 Widerspruch erheben.

2. im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als § 5 b der Konkursordnung (vgl. die Anmerkung zu § 101 Nr. 2) eingestellt werden:

Ist der Gemeinschuldner Vorerbe, so darf der Konkursverwalter die zur Vorerbschaft gehörenden Gegenstände nicht veräufsern, wenn die Veräufserung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 1815 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

§ 1815 d. (1822.) Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle der bei der Reichsbank dergestalt zu hinterlegen, dafs der Anspruch auf Herausgabe nur

des Vorerben zum Nacherben. Er regelt es in der Weise, dafs er auf dasselbe in § 1815 die Vorschriften über den Niefsbrauch für entsprechend anwendbar erklärt und dann Bestimmungen nachfolgen läfst, welche die

mit Einwilligung des Nacherben geltend gemacht werden kann. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden.

§ 1815 e. (1822 Abs. 1.) Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1815 d zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, dafs er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

§ 1815 f. Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, dafs er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

§ 1815 g. Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften anlegen.

§ 1815 h. (1823, 1831.) Ist zur ordnungsmäfsigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlafsverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe mit Wirkung gegen den Nacherben nicht vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 1815 i. (1815, 993.) Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann auch verlangen, dafs er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird, sowie dafs das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

§ 1815 k. (1815, 992.) Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die in der Anmerkung zu § 944 II. Lesung in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesem Fall erstreckt werden.

§ 1815 l. Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, dafs das Mafs der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen.

Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

§ 1815 m. (1815, 997—999.) Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Ausgaben, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus eigenem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet. Ist der Vorerbe zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit eingegangen, so hat ihn der Nacherbe von der Verbindlichkeit zu befreien; der Nacherbe kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Vorerben, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§ 1815 n. (1815, 1010.) Für Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 1815 m fallen, ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Vorerben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer

aus der entsprechenden Anwendung folgenden Ergebnisse modifizieren. Die allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über den Nießbrauch beschloß die Kommission zunächst, übereinstimmend mit mehrfachen Wünschen der Kritik fallen zu lassen, weil sie die Behandlung des Vorerben als Nießbraucher für unnatürlich und dem Willen des Erblassers widersprechend erachtete. Auch die zu den §§ 1292, 1520 gefaßten gleichartigen Beschlüsse kamen in Betracht. Wenn man sich hiernach entschied, das fragliche Rechtsverhältnis selbständig zu ordnen, so be-

---

der Vorerbschaft nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Vorerben in dem gleichen Umfange zu, wie nach § 491 Abs. 2 einem Mieter.

§ 1815 o. (1815, 1003 Nr. 1.) Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nicht die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 1815 m Abs. 2 Anwendung.

§ 1815 p. Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu dem Verdachte besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.

§ 1815 q. (1815, 1005, 1006.) Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen. Auf Antrag des Nacherben hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Vorerbe die Sicherheit nicht innerhalb der Frist, so finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 961 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 1815 r. Wird dem Vorerben die Verwaltung auf Grund des § 1815 q Abs. 2 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen wird die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der Entziehung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Entziehung zugestellt wird.

§ 1815 s. (1815, 1007.) Der Vorerbe ist bei dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, welcher sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 532, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

§ 1815 t. (1815, 991.) Der Vorerbe hat in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1815 u. (1815, 988 Abs. 2.) Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt worden sind und der Wert der Früchte nicht nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§ 1815 v. (1815, 1007 Abs. 1.) Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand in seinen Nutzen verwendet, so ist er im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben zum Ersatze des Wertes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt worden sind, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§ 1815 w. (1815, 1008.) Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

stand auch Einverständnis, dafs dabei dem Vorerben eine freiere Stellung einzuräumen sei. Ueber die weiteren Beschlüsse soll im Anschlufs an die unten mitgeteilte neue Fassung berichtet werden.

Der § 1814a giebt in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 den § 1825 des Entwurfs wieder. Sachlich ergiebt sich aus der Beseitigung der Bezugnahme auf die Vorschriften über den Niefsbrauch für die Anwendung des in § 1825 ausgesprochenen Surrogationsprinzips die Abweichung, dafs dasselbe auch für dasjenige gilt, was der Vorerbe durch Veräufserung verbrauchbarer Erbschaftssachen erwirbt. Der im Abs. 1 Satz 2 des § 1814a enthaltene Zusatz entspricht dem § 658 Abs. 2 II. Lsg. (d. i. der § 645 Abs. 2 der Bd. LIX S. 90 mitgeteilten Zusammenstellung). Er umfafst insbesondere auch Versicherungsforderungen.

Der § 1815 kennzeichnet den grundsätzlich vom Entwurf abweichenden Standpunkt der Kommission bezüglich der Stellung des Vorerben, indem er die Regel an die Spitze stellt, dafs der Vorerbe über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen kann. Die §§ 1815a—1815c bestimmen die Ausnahmen von dieser Regel. Entsprechend dem Willen des Erblassers, dem Nacherben den Stamm der Erbschaft erhalten zu sehen, sollen zunächst Verfügungen des Vorerben über ein Erbschaftsgrundstück oder ein zur Erbschaft gehöriges Recht an einem Grundstück (also auch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld) im Falle des Eintritts der Erbfolge insoweit unwirksam sein, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden. Ebenso werden unentgeltliche Verfügungen über Erbschaftsgegenstände mit Ausnahme von Anstandsgeschenken behandelt. Der § 1815b bezweckt, in Bezug auf Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zu verhüten, dafs der Vorerbe durch Einziehung des Kapitals den Zweck des § 1815a Abs. 1 vereiteln könne. Der § 1815c stimmt sachlich mit § 1829 des Entwurfs überein; nur ist Abs. 1 Satz 2 in die Civilprozefsordnung bezw. Konkursordnung verwiesen.

Die §§ 1815d und 1815e entsprechen dem § 1822 Abs. 1, 3 des Entwurfs mit der Abweichung, dafs der Vorerbe nur auf Verlangen des Nacherben zur Sicherstellung der zur Erbschaft gehörigen Inhaberpapiere verpflichtet sein soll, sowie mit einigen Aenderungen, die sich an die §§ 1291, 1694, 1695 II. Lesung anschliefsen (vergl. die §§ d [1], 1670, 1670a in der Bd. LXIII S. 67, 699 mitgeteilten Fassung).

Neu ist die Bestimmung des § 1815f über die Sicherstellung zur Erbschaft gehörender Buchforderungen. Nach der Vorschrift des § 1815g soll der Vorerbe ebenso zu mündelmäfsig sicherer Anlage von Geldern verpflichtet sein, wie der Niefsbraucher oder Pfandgläubiger bezüglich einer Forderung, der Ehemann und der Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Bestimmung erschien notwendig, weil die in einer späteren Vorschrift anerkannte Verpflichtung des Vorerben zu ordnungsmäfsiger Verwaltung der Erbschaft den Nacherben nicht dagegen schützen würde, dafs der Vorerbe eine vorteilhaftere, aber weniger sichere Anlage der Gelder wähle, während es darauf ankomme, dafs dem Nacherben die Substanz der Erbschaft erhalten bleibe und er nicht auf Ersatzansprüche

gegen den Vorerben angewiesen werde. Der § 1815h ersetzt den § 1823 des Entwurfs in Verbindung mit § 1828 Abs. 3 (vergl. § 1831). Die Sätze des § 1823 Abs. 1 sind nicht ausgesprochen, weil man annahm, daſs der bei einer gemäſs § 1823 der Einwilligung des Nacherben nicht bedürftigen Verfügung des Vorerben beteiligte Dritte doch stets die Einwilligung verlangen werde, jene Sätze daher praktisch bedeutungslos seien. Für die Verpflichtung des Vorerben zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Erbschaftsgegenstände ist nach dem Entwurf der § 993 maſsgebend; danach ist nur der Vorerbe gegenüber dem Nacherben verpflichtet, ihm ein solches Verzeichnis mitzuteilen. Der § 1815i beläſst es bei dieser einseitigen Verpflichtung des Vorerben, überträgt also die zu § 993 beschlossene Vorschrift (vergl. Bd. LXII S. 226), nach welcher der Nieſsbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet sind, zur Aufnahme eines Verzeichnisses mitzuwirken, nicht auf das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben; die Uebertragung erschien nicht angemessen, weil der Nacherbe regelmäſsig zu solcher Mitwirkung nicht imstande ist. Zur Sicherung des Nacherben wird diesem jedoch ein Anspruch auf Zuziehung bei der Aufnahme des Verzeichnisses gegeben. Bezüglich der Feststellung des Zustandes der Erbschaftssachen enthält der § 1815k eine sachlich mit dem Entwurf (§§ 1815, 992) übereinstimmende Vorschrift. Der § 1815l überträgt eine bezüglich des Nieſsbrauchs beschlossene Bestimmung hierher.

Für das Rechtsverhältnis des Vorerben zum Nacherben in betreff der von jenem auf die Erbschaft gemachten Verwendungen sind nach dem Entwurf die entsprechend anwendbaren Vorschriften über den Nieſsbrauch maſsgebend. Danach hat zunächst der Vorerbe die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen. Hierbei beläſst es der neue § 1815 Abs. 1. Bezüglich anderweiter Verwendungen würde bei entsprechender Anwendung des in II. Lesung geänderten § 1010 (vergl. Bd. LXII S. 230) der Vorerbe nur nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag einen Ersatzanspruch gegen den Nacherben haben, also, sofern nicht dieser die Aufwendung genehmigt, nur dann, wenn diese Aufwendung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaſslichen Willen des Nacherben entsprochen hat; andernfalls könnte er nur die Herausgabe der dem Nacherben zugegangenen Bereicherung fordern. Eine solche Regelung erachtete man insoweit für nicht angemessen, als es sich um auſsergewöhnliche Verwendungen zum Zweck der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen handelt. Insoweit erschien es der freieren Stellung des Vorerben und dem Interesse des Nacherben entsprechender, dem Vorerben die weitergehenden Ersatzansprüche eines Beauftragten zu gewähren. Zugleich stellte man klar, daſs der Vorerbe derartige Erhaltungskosten auch aus der Erbschaft selbst bestreiten kann. In betreff aller sonstigen Verwendungen regelte man die Rechte des Vorerben entsprechend den für den Nieſsbrauch geltenden Vorschriften (§ 1815 n). Als Beschränkung der Haftung des Vorerben wurde der Satz beschlossen, daſs die Ersatzverbindlichkeiten desselben als Nachlaſsverbindlichkeiten gelten sollen. — Was die Tragung der auf der Erbschaft ruhenden Lasten anlangt, so enthält der § 1815 g einen mit dem Entwurf sachlich überein-

stimmenden Satz. Weitere Bestimmungen erschienen neben der allgemeinen Vorschrift des § 795 (77 n II. Lesung) entbehrlich.

Der in § 1815 o dem Nacherben gegebene Anspruch auf Auskunftserteilung soll ihn in Stand setzen, das ihm in § 1851 p gewährte Recht auf Sicherheitsleistung rechtzeitig auszuüben. Die letztere Vorschrift folgt dem Entwurf darin, dafs sie die für den Niefsbrauch geltende Vorschrift (§ 961 II. Lesung) hierher überträgt. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung wird hier aber auch dann gegeben, wenn durch die schlechte Vermögenslage des Vorerben die Befugnis einer erheblichen Gefährdung der Rechte des Nacherben begründet wird; denn die Sicherheitsleistung soll verhindern, dafs der Nacherbe beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge auf blofse Ersatzansprüche gegen den Vorerben angewiesen ist. Die in § 1815 r Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Sätze nahm man der Deutlichkeit wegen auf. Der Abs. 2 Satz 2 erschien zum Schutze der Schuldner geboten. Vorbehalten blieb, alle drei Sätze auf andere Fälle einer gerichtlichen Verwaltung auszudehnen. — Der § 1815 s schützt den Nacherben gegenüber dem dem Vorerben beigelegten Verfügungsrecht dadurch, dafs er mittelbar eine Verpflichtung des Vorerben zu ordnungsmäfsiger Verwaltung der Erbschaft anerkennt. Im übrigen schliefst er sich an entsprechende Vorschriften des Niefsbrauchsrechts und des ehelichen Güterrechts an. Die in § 1815 t ausgesprochene Beschränkung der Haftung des Vorerben erschien dem mutmafslichen Willen des Erblassers entsprechend und mit Rücksicht darauf geboten, dafs der Vorerbe Eigentümer der Erbschaft ist. Die besonderen Vorschriften des § 1815 u für den Fall, dafs der Vorerbe im Uebermafs Früchte zieht, hielt man für der Billigkeit entsprechend, da andererseits aufserordentliche Lasten und Erhaltungskosten der Erbschaft zur Last fallen sollen. Der § 1815 w schliefst sich an entsprechende Bestimmungen über den Niefsbrauch und das eheliche Güterrecht an.

Von den durch die mitgeteilten Beschlüsse noch nicht erledigten Vorschriften der §§ 1815—1831 des Entwurfs wurde der § 1824 sachlich

---

§ 1816 gestrichen.
§ 1817 gestrichen.
§ 1818 vgl. § 1815b Satz 1.
§ 1819 vgl. § 1815b Satz 2.
§ 1820 vgl. § 1815b Satz 2.
§ 1821 vgl. § 1815b Satz 3.
§ 1822 vgl. §§ 1815 d, 1815e.
§ 1823 vgl. § 1815h.

§ 1824. Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 1815a Abs. 1, der §§ 1815 b, 1815d bis 1815g, 1815 l, 1815p bis 1815u und des § 1815 v Abs. 1 befreien

§ 1825 vgl. § 1814a.
§ 1826 gestrichen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs zum Ersatze des § 1826 eine dem Inhalt desselben entsprechende Vorschrift mit dem Zusatz in die Grundbuchordnung (vgl. § 45 des Entw. der G.B O.) aufgenommen wird, dafs, wenn der Erblasser den Vorerben von den in dem § 1815a Abs. 1, 2 bestimmten Beschränkungen befreit hat, auch diese Befreiung einzutragen ist. Vorbehalten bleibt die Erwägung der Frage, ob die Vorschrift des § 1826 Abs. 2 zu verallgemeinern und dann in die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken aufzunehmen ist.

beibehalten. Die Bestimmungen des § 1826 über die Eintragung der Rechte des Vorerben in das Grundbuch wurden mit dem Zusatz gebilligt, dafs im Falle der Befreiung des Vorerben von dem in § 1816 a Abs. 1, 2 bestimmten Verfügungsbeschränkungen auch diese Befreiung einzutragen ist; man verwies sie jedoch als Verfahrensvorschriften in die Grundbuchordnung. Der § 1827 wurde mit dem von ihm in Bezug genommenen § 1742 verbunden (vergl. Bd. LXIII S. 712), der § 1830 in die Civilprozefsordnung versetzt.

In den folgenden Bestimmungen wurde der § 1833 Satz 2 als praktisch bedeutungslos gestrichen. Das Gleiche geschah mit den § 1834, weil man den Abs. 2 mit dem bezüglich der Tragung der Erbschaftslasten gefafsten Beschlusse für nicht vereinbar hielt und nach Wegfall des Abs. 2 den Abs. 1 nicht beibehalten zu sollen glaubte, sowie mit dem § 1835, welcher selbstverständlich erschien. Die im § 1837 Abs. 1

---

§ 1827 vgl. § 1790 Satz 2.

§ 1828 vgl. §§ 1815, 1815 a, 1815 b.

§ 1829 vgl. § 1815 c.

§ 1830 gestrichen.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1830 des Entw. I folgende Vorschrift als § 293 d der Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als solchen gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für und gegen den Nacherben.

§ 1831 vgl. § 1815 b.

§ 1831 a. (1839, 1841.) Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 1824 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, dafs der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

§ 1831 b. (1840.) Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 1831 a auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er Ersatz nicht verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 1815 a Abs 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 1831 c. (1804 Satz 2.) Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

§ 1832. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald sie dem Vorerben angefallen ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser etwas Anderes bestimmt hat.

§ 1833. Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

§ 1834 gestrichen.

§ 1835 gestrichen.

§ 1836. Dem Nacherben steht nach dem Eintritte der Nacherbfolge das Inventarrecht zu. An die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt hat, mit Einschlufs der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten.

bestimmte Fortdauer der Haftung des Vorerben nach dem Eintritt der Nacherbfolge wurde auf diejenigen Nachlaſsverbindlichkeiten ausgedehnt, die im Verhältnisse des Vorerben zum Nacherben dem Vorerben zur Last fallen. Man hielt dies durch das Interesse der Gläubiger für geboten und für dem zu § 1041 gefaſsten Beschluſs entsprechend (vergl. auch den § z des gesetzlichen ehelichen Güterrechts in der Bd. LXIII S. 66 mitgeteilten Fassung). Im Anschluſs an eine zum Erbschaftskauf beschlossene Bestimmung (vergl. Bd. LIX S. 251 § 498a, § 460 II. Lesung) verpflichtete man ferner den Vorerben den Nachlaſsgläubigern gegenüber zu unverzüglicher Anzeige des Eintritts der Nacherbfolge an das Nachlaſsgericht (s. unten § 1837a).

Bezüglich der in den §§ 1839, 1840 behandelten Nacherbeinsetzung auf den Ueberrest wurde die in § 1839 bestimmte Begrenzung des Verfügungsrechts des Vorerben sachlich gebilligt. Jedoch erschien es dem Willen des Erblassers entsprechend, die Beschränkung, die nach § 1823 (vergl. unten § 1815c) für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestentziehung besteht, auch in den hier fraglichen Fällen gelten zu lassen. Die Verpflichtungen des Vorerben gegenüber dem Nacherben sollen sich beschränken auf die Mitteilung eines Nachlaſsverzeichnisses nach § 1815i, die Gestattung der Feststellung des Zustandes der Erbschaftssachen nach § 1815k, die Tragung der gewöhnlichen Erhaltungskosten nach § 1815 m. Abs. 1 und die Herausgabe der beim Eintritt der Nacherbfolge bei dem Vorerben noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluſs der im § 1814a bezeichneten Ersatzgegenstände. Mit Bezug auf Erbschaftsgegenstände, die der Vorerbe nur vermöge der ihm in den in Rede stehenden Fällen eingeräumten freieren Stellung nicht herauszugeben hat, hielt man es für billig, ihm auch keinen Anspruch auf Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen zu geben. Soweit dagegen die Herausgabepflicht aus anderen Gründen, namentlich durch zufälligen Untergang einer Erbschaftssache, wegfällt, sah man keinen Grund, einen solchen Ersatzanspruch auszuschlieſsen. Hat der Vorerbe, entgegen der auch für die hier fraglichen Fälle bestehenden Vorschrift, über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt, so soll nach dem Entwurf (§ 1840 a. E.), wenn es sich um eine verbrauchbare

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, nach der Beschluſsfassung über das Inventarrecht die erforderlich werdenden Aenderungen der §§ 1836—1838 vorzunehmen.

§ 1837a. Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaſsverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaſsverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe hat nach dem Eintritte der Nacherbfolge nicht mehr das Recht, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

§ 1837. Der Vorerbe ist den Nachlaſsgläubigern verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaſsgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaſsgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 1838. Hat der Vorerbe oder der Nacherbe das Aufgebot der Nachlaſsgläubiger beantragt, so kommt der Antrag des Einen und das von ihm erwirkte Ausschluſsurteil auch dem Anderen zu statten.

§ 1839 vgl. § 1831a.

§ 1840 vgl. § 1831b.

Sache handelt, er dem Nacherben zum Schadensersatz verpflichtet sein, andere Gegenstände sollen in Ansehung der Verpflichtung zur Herausgabe als nicht verschenkt gelten. Die letztere Bestimmung bezweckt, eine Ersatzpflicht des Vorerben in dem Falle auszuschliefsen, wenn die verschenkte Sache nachträglich von einem Zufall betroffen wird. Da sich dieser Ausschlufs von selbst versteht, so beschränkte man sich darauf, allgemein eine Schadensersatzpflicht des Vorerben auszusprechen. Gegen Mifsbrauch der dem Vorerben gewährten Verfügungsfreiheit erschien es notwendig, den Nacherben durch die Bestimmung zu schützen, dafs der Vorerbe ihm zum Schadensersatz auch dann verpflichtet ist, wenn er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert hat. Als Vorbild diente die Vorschrift des § 1364 über die Haftung des Ehemannes bei Verminderung des Gesamtgutes. Die in § 1841 aufgestellte Auslegungsregel wurde beibehalten.

§ 1841 vgl. § 1831 a Abs. 2.

IV.

Die amerikanische Einkommensteuer.

Von Prof. Seligmann.
(Fortsetzung.)

Die hauptsächlichsten Verordnungen des neuen Gesetzes[1]).

Die Steuer soll am 1. Januar 1895 auf die Dauer von 5 Jahren eingeführt werden. Sie beträgt 2 Proz. bei einem Einkommen über 4000 $. Sie wird erhoben von jeglichem Einkommen, Zins oder Ertrag von jeder Art von Besitztum, Renten, Zinsen, Dividenden oder Gehälter, und von jedem Unternehmen, Gewerbe, Amt oder Beruf. Die Periode, nach welcher die Steuer berechnet wird, ist das voraufgegangene Kalenderjahr. Die Steuer betrifft das ganze Einkommen eines jeden Bürgers der Vereinigten Staaten, ob daselbst wohnhaft oder nicht, und das Einkommen jeder in den Vereinigten Staaten wohnenden Person; und es betrifft das Einkommen aufserhalb wohnender Personen, soweit dasselbe ihnen aus einem Besitztum oder Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten zufliefst[2]).

Ein langer Abschnitt ist der Erklärung, was man unter Einkommen zu verstehen hat, gewidmet. Die wenigen Punkte, die hier Erwähnung zu finden verdienen, sind die folgenden:

Unter Einkommen versteht man alle Zinsen von Papieren, aufser den federal bonds, die ausdrücklich durch ein betr. Gesetz von der Besteuerung ausgenommen sind. Ein Gewinn, welcher durch Verkauf eines Grundstücks erzielt ist, wird nur dann als Einkommen betrachtet, wenn dasselbe innerhalb der letzten 2 Jahre wieder verkauft worden ist. Der Erlös von dem Verkauf aller selbstproduzierten vegetabilischen und animalischen Gegenstände des Steuerzahlers wird als Einkommen angesehen, doch sind die Ausgaben zur Bestreitung der Produktionskosten, sowie die Quantitäten, welche direkt von der Familie verbraucht werden, in Abzug zu bringen. Jedes persönliche Vermögen, sei es durch Geschenk oder Erbschaft erlangt, wird gleichfalls als Einkommen behandelt. Bei der Berechnung des Einkommens werden die zur Fortführung des Geschäfts

1) Verordnung der zur Sicherung der Regierungseinnahmen etc. nach Beschlufs vom 24. Aug. 1894. Die Sektionen betr. die Einkommensteuer sind Sekt. 27—36.

2) Sektion 27.

notwendigen Ausgaben abgezogen. Ein gleicher Abzug wird gemacht für Schulden, für erlittene Verluste und wertlos gewordene Forderungen. Doch wird kein Abzug gestattet für Verbesserungen und Anlagen bei Grundstücken. Wenn auch manche Einkünfte von Steuern befreit werden können, so hat man darin doch die Grenze gezogen, dafs der Betrag, der als Spezialsteuer gezahlt wird, nicht verringert werden kann. In Fällen, wo die Steuer schon von anderer Seite bezahlt wird, ist das Individuum nicht verpflichtet, jenes Einkommen mit anzugeben. Dies betrifft u. a. die Gehälter aller Regierungsbeamten der Vereinigten Staaten, da die Regierung selbst verpflichtet ist, die Steuer zurückzubehalten; ebenso Dividenden, wo die Aktiengesellschaft die Steuer selbst zu zahlen hat; aufserdem jedes Geschäft, bez. dessen der Arbeitgeber durch das Gesetz verpflichtet ist, die Steuer vorzuenthalten oder zu zahlen [1]). Es besteht auch die Verordnung, dafs Gehälter, welche Staats-, Grafschafts- oder Munizipalbeamte beziehen, nicht steuerpflichtig sind [2]).

Aufser diesen persönlichen Steuern giebt es noch solche, welche geschäftstreibenden Korporationen, Vereinen und Gesellschaften auferlegt werden, ausgenommen davon sind Produktiv-Genossenschaften. Diese Steuer ist nicht höher als die persönliche, aber ohne Einschränkung. Sie betrifft den reinen Zins oder Ertrag ohne jeden Abzug der Geschäfts- oder Produktionsausgaben, und zwar nicht nur der regelmäfsigen Ausgaben und Verluste, sondern auch der Anteile an zinstragenden Papieren.

Zum Einkommen gehören ferner alle jährlichen Einkünfte, welche kapitalisiert oder zur Anlage oder Erweiterung von Pflanzungen oder zu sonstigen Verbesserungen oder Vergröfserungen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden [3]). Die Einkommensteuer erstreckt sich nicht auf Staaten, Grafschaften oder Gemeinden, noch auf Wohlthätigkeits-, Unterrichts- oder religiöse Anstalten, noch auf humanitäre Ordensgemeinschaften, noch auf Bau- oder Leihgenossenschaften, noch gegenseitige Versicherungsgesellschaften, noch auf Sparkassen oder Gesellschaften für ähnliche Zwecke [4]).

Wir kommen jetzt zu dem administrativen Teil. Jede Person von gesetzmäfsigem Alter, mit einem Einkommen über 3500 $ ist verpflichtet dem Steuereinnehmer oder dem stellvertretenden Steuereinnehmer einen Bericht vorzulegen, in der von dem „Commissar of internal revenue“ vorgeschriebenen Weise, mit der Bewilligung des Sekretärs des Schatzamtes. Der Steuereinnehmer oder dessen Stellvertreter mufs sich den Bericht durch

---

1) Sektion 28. Siehe unten S. 646.

2) Sektion 33.

3) Sektion 32.

4) Bei Sparkassen, welchen die Steuer erlassen ist, dürfen nur Einleger Aktionäre sein und kein anderes Kapital als Depositen haben; ferner dürfen sie keine höheren Einlagen von einer Person in einem Jahre aufnehmen als 1000 $; 3) ist nicht gestattet, dafs die gesamten Einlagen einer einzelnen Person 10 000 $ übersteigen; 4) sollen sich die Zinsen so verteilen, dafs keine Ungleichheit unter den Depositoren vorkommt; 5) soll kein zinsentragendes Kapital 10 Proz. der Einlage übersteigen. Aber auch dabei machen eine Ausnahme die Sparkassen auf Gegenseitigkeit, welche einen Anteil an Dividenden nur an ihre Einleger zahlen und auf solche Geschäftsanteile von anderen Sparkassen, welche in dem Gegenseitigkeitsvertrage angeführt sind.

einen Eid oder sonstige Beglaubigung bestätigen lassen. Hat er Ursache zu glauben, dafs die Angaben zu niedrig sind, so ist er befugt, den Betrag zu erhöhen. Sind gar keine Angaben oder absichtlich falsche gemacht worden, so hat er selbst nach bestem Wissen eine Liste aufzustellen, wobei er 50 Proz. in einzelnen Fällen, 100 Proz. in anderen zuzuschlagen befugt ist [1]).

Die Anklage wird von dem stellvertretenden Steuereinnehmer dem Distriktvorsteher übertragen. Ist der Steuerzahler damit nicht zufrieden, so kann er, nachdem er die erforderlichen Angaben gemacht hat, den Fall mit allen Papieren dem Verwalter der indirekten Steuern im Binnenland (Commissioner of internal revenue) vorlegen, dessen Entscheidung die Verhandlungen zum Abschlufs bringt. Nur nach richtiger Angabe von Zeit und Ort, wo die Anklage verhandelt werden kann, darf eine Strafe wegen falscher Angaben oder Verweigerung der Angaben über jemand verhängt werden. In einer weiteren Bestimmung wird verordnet, dafs, im Fall eine Person verweigert, eine Steuererklärung abzugeben oder falsche Angaben macht, der Steuereinnehmer die Verpflichtung hat, deren Bücher einzusehen und dieselbe oder einen anderen zu veranlassen, auf Grund der Bücher Zeugnis oder Antwort auf vorgelegte Fragen zu geben [2]).

Jede Korporation oder Geschäftsassoziation hat eine vollständige Erklärung über ihre Bruttoeinnahmen, ihre Ausgaben, Reinerträge, gezahlte Zinsen, Jahresabzahlungen und Dividenden, Gehälter etc. abzugeben, wobei Beträge über 4000 $, mit Namen und Adresse des Empfangenden angegeben werden mufs [3]). Glaubt aber der Steuereinnehmer oder dessen Stellvertreter eine inkorrekte Erklärung bekommen zu haben, so hat er darüber dem Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission eine eidliche Aussage zu machen, welcher, nachdem er dieselbe zu Protokoll genommen hat, die Forderung stellen kann, dafs ihm die Bücher zur Durchsicht vorgelegt werden. Verweigert die Korporation diese Forderung, so ist der Steuereinnehmer berechtigt, das Einkommen selbst zu schätzen und 50 Proz. noch hinzuzufügen [4]). Die Regierung wird angegangen die Steuer auf alle Gehälter über 4000 $ zurückzuhalten [5]).

Die Steuer wird am 1. Juli jeden Jahres erhoben und bezieht sich auf das Einkommen des vorhergehenden Jahres, bis zum 31. Dezember gerechnet. Diese Bufse für eine Verzögerung der Zahlung beträgt 5 Proz. auf den nicht gezahlten Betrag berechnet mit Zinsen von 12 Proz. Dies bezieht sich nicht auf Vermögen von verstorbenen, verschuldeten oder insolventen Personen [6]).

Um die möglichste Geheimhaltung zu sichern, dürfen die Regierungsbeamten weder irgend welche in den Einkommenserklärungen enthaltenen Angaben mitteilen, noch vom Gesetz nicht autorisierten Personen die Einsicht in irgend welche Deklarationen oder sonstige Detailsmitteilungen

1) Sektion 29.
2) Sektion 34, verbesserte Sektion 3143 der geprüften Statuten.
3) Sektion 35.
4) Sektion 36.
5) Sektion 33.
6) Sektion 30.

gewähren. Ungesetzlich ist ferner der Druck oder die Veröffentlichung, welcher Art sie auch von Einkommenerklärungen oder Teilen derselben seien, wenn dies nicht vom Gesetz ausdrücklich verlangt wird. Es steht darauf eine Strafe bis zu 1000 $ oder bis zu 1 Jahr Gefängnis. Geschieht diese Uebertretung durch einen öffentlichen Beamten, so hat das seine Entlassung aus dem Amt zur Folge mit Ausschlufs von jeglicher Wiedereinstellung durch die Regierung [1]).

III.

Wir wollen nun die Verordnungen analysieren, welche wir in ihrer ganzen Mangelhaftigkeit wiedergeben.

In erster Linie fällt uns auf, dafs die Steuer eine wirkliche Einkommenssteuer ist — d. h. eine Besteuerung des Reinertrages oder Gewinnes — und nicht, wie in einigen anderen Ländern, des Bruttoeinkommens mit oder ohne gewisse Abzüge. Zum Beispiel sind alle notwendigen Ausgaben von den Gesamteinnahmen abzuziehen. In England geschah dies unter Schedule b nicht, bis erst vor wenigen Monaten eine Verbesserung angenommen wurde, die die Erlaubnis erteilt, Abzüge zu machen. Unser neues Gesetz versucht allerdings nicht in alle schwierigen Details einzudringen, was oder was nicht als Einkommen nach der wirklichen Bedeutung des Wortes zu betrachten ist, doch steigen auch hier einige Bedenken auf.

Das Gesetz differiert mit dem zur Zeit des Bürgerkrieges darin, dafs es nicht ausdrücklich die Miete des vom Besitzer bewohnten Grundstückes vom Einkommen ausschliefst. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus umfafst das Einkommen mehr als blofse Geldeinnahmen. Der Gesetzgebende Körper z. B. während des Bürgerkrieges nahm an, dafs das Einkommen die Miete des bewohnten Grundstückes mit einschlösse. Deshalb wurde eine besondere Verordnung in das Gesetz aufgenommen, welche fortan dieselbe ausschlofs. Dies geschah, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, falls ein Abzug vom Einkommen für die vom Mieter bezahlte Wohnungsrente bewilligt werden sollte [2]). Aber wie schon mehrmals betont wurde, war ein Abzug für gezahlte Miete unnötig. Dieselbe Rücksicht würde genommen sein, wenn von dem Betrag der gezahlten Rente kein Abzug gemacht worden wäre, und die Miete der vom Eigentümer bewohnten Besitzung in das Einkommen miteingeschlossen worden wäre. Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist niemand gestattet, den Betrag der wirklich gezahlten Miete vom Einkommen abzuziehen, was an sich ganz richtig ist. Da aber nicht erwähnt ist, ob die Benutzung der eigenen Wohnung in dem Einkommen mit anzurechnen ist, so bleibt das zweifelhaft. Dies ist offenbar eine Ungerechtigkeit, die auch nicht dadurch gemildert wird, dafs sie sich in den Einkommensteuergesetzen fast aller Länder befindet. Diese Streitfrage ist der Entscheidung der Regierungsbehörden überlassen.

---

1) Sektion 34, verbesserte Sektion 3167 der durchgesehenen Statuten.

2) Der Abzug des Betrages der gezahlten Renten findet sich nicht im ersten Gesetz von 1862, sondern erst in einer Aenderung von 1863. Eine Ausschliefsung des Rentenwertes vom Einkommen findet sich zum erstenmal in dem Gesetz von 1864. Beide Verordnungen dauerten bis zur Aufhebung der Steuer.

Was die anderen Punkte über die Begriffsbestimmungen des Einkommens betrifft, so sind sie alle einfach früheren Gesetzen entnommen. Einige Verordnungen sind ganz willkürlich. So diejenige, welche den Erlös durch den Verkauf eines Grundstückes nur dann als Einkommen angesehen haben will, wenn der Verkauf in den letzten 2 Jahren stattgefunden hat. In dem Gesetz von 1862 rechnete man, da dasselbe über diese Punkte nichts enthielt, den durch den Verkauf eines Grundstückes erlangten Gewinn zum Einkommen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Besitztum verkauft worden ist. Das Gesetz von 1864 bestimmte ausdrücklich, dafs derselbe nur als Einkommen betrachtet werden sollte, wenn die Besitzung im selben Jahre gekauft worden sei. Später, im Jahre 1867, wurde diese Grenze auf 2 Jahre ausgedehnt. Und diese Klausel ist es, welche in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen ist. Warum gerade der Zeitraum von 2 Jahren gewählt wurde, ist nicht klar ersichtlich.

Ein ähnlicher Einwand wurde gegen die Verordnung geltend gemacht, dafs das Einkommen den Erlös aus allen vegetabilischen und animalischen Produkten einschlösse, aufser dem von der Familie konsumierten Teil. Während der früheren Periode wurde öfters hervorgehoben, dafs dieser Abzug unlogisch sei, da ein Bauer, der sein Geld für Vorräte ausgegeben hat, einen Abzug nicht machen darf. Wenn ein Farmer alle seine Produkte verkauft und dann Futter einkaufte, so durfte er nichts abziehen; doch reservierte er sich von seiner Ernte einen gleichen Betrag an Futter, so war ihm der Abzug gestattet. Da aber durch dieses Gesetz überhaupt nur wenig Farmer besteuert werden, so macht diese Verordnung einen sehr geringen Unterschied.

Ein weit wichtigerer Punkt ist die Definition des Einkommens juristischer Personen. Vom ökonomischen Gesichtspunkt aus ist ein grofser Unterschied zwischen dem Einkommen einer physischen und dem einer juristischen Person. Bei der physischen besteht das wirklich steuerpflichtige Eigentum in dem Ueberschufs über die Schulden. Reines Einkommen kann daher nur durch Abzug von Schuldanteilen festgestellt werden. Bei den juristischen Personen verhält es sich etwas anders. Die Kapitalseinlagen bilden in vielen Fällen nur einen Teil des Vermögens. Das übrige besteht in Aktienanteilen. In den Vereinigten Staaten, wo Eisenbahnen hauptsächlich auf Aktien gebaut sind, übersteigen die Hypotheken das Aktienkapital infolge von den Hypotheken(schulden), welche angeschwollen sind, durch das System der „Bewässerung“. Beides, Aktienkapital und Hypotheken zusammen, machen das Vermögen aus, und die zunehmende Macht der Korporationen; und aus diesem Grunde erlauben die am meisten vorgeschrittenen Steuergesetze von Amerika sowohl als von Europa, dafs eine Person seine Schulden oder Anteile an denselben abzieht, während bei den juristischen Personen sowohl auf Hypotheken wie Aktienkapital oder Dividenden wie Zinsen volle Steuern auferlegt sind. So, wie die Bill das Representantenhaus verliefs, enthielt sie eine ähnliche Verordnung, aber im Senat wurde dieser Abschnitt dahin verändert, dafs die Korporationen Zinsen von Schulden mit unter ihre Ausgaben rechnen durften. Danach ist es klar, dafs die Einkommenbesteuerung juristischer Personen in Wirklichkeit keine

volle Einkommensteuer der Korporationen ist, sondern nur eine Steuer vom Gesellschaftsgewinn mit bestimmten Zuschlägen. So werden mit einem Schlage die Einkünfte aus dieser Quelle um mehr als die Hälfte reduziert.

Man kann allerdings anführen, dafs die Gesellschaften, besonders die der Eisenbahnen, in einigen Staaten schon so mit Steuern belastet sind, und dafs ihre finanzielle Lage meistens so prekär ist, dafs die Auferlegung einer Steuer auf Grundbesitz und Kapital eine grofse Anzahl der Gesellschaften ruiniert haben würde. Man mag ferner sagen, dafs die Verordnung nicht so bedenklich ist, wie sie es zu sein scheint, weil die persönlichen Empfänger der Erträge dieses Besitzes gewifs vielfach jene Summen in ihren eigenen Angaben gleichfalls aufführen werden. Aber andererseits mufs man bedenken, dafs die Definition des Einkommens gewifs eine unwissenschaftliche ist, und dafs, was auch immer für Argumente gebracht werden, um die direkte Besteuerung der Dividenden von Gesellschaften zu rechtfertigen, sie doch mit gleicher Schwere auf den Schuldscheinen lastet.

Der dritte Punkt von besonderer Bedeutung ist, dafs das Gesetz nicht nur eine Einkommensteuer einführt, sondern noch mehr als das, nämlich zugleich eine Steuer auf Erbschaften. Giebt es überhaupt eine richtige Erklärung des Wortes Einkommen, welche von der ökonomischen Wissenschaft ordentlich aufgestellt worden ist, so ist es die, welche das Einkommen als etwas regelmäfsig und periodisch Wiederkehrendes bezeichnet. Aus diesem Grunde nehmen fast alle Einkommensteuergesetze einen Durchschnitt von einer gewissen Anzahl von Jahren, z. B. die letzten 3, 5 oder 7 Jahre an. Auf diese Weise wurden die fetten Jahre mit den mageren ausgeglichen und dadurch eine gröfsere Gerechtigkeit erreicht. Es ist zu bedauern, dafs das neue Gesetz nur die Erträge des letzten Jahres berücksichtigt. Aber auch hier liegt der Gedanke an die jährliche Wiederkehr der Einkünfte zu Grunde. Es ist ganz überraschend, einer Bestimmung zu begegnen, welche alles „bewegliche, durch Geschenk oder Erbschaft während einem Jahre erlangte Vermögen“ besteuert. Wenn irgend etwas unregelmäfsig oder unperiodisch ist, so ist es eine Erbschaft. Das Einkommen von einer Erbschaft ist allerdings regelmäfsig. Aber das Gesetz besteuert nicht nur das Einkommen von der Erbschaft, sondern die Erbschaft selbst. Vom Standpunkte einer Einkommensbesteuerung aus betrachtet ist das nicht nur unlogisch, sondern auch eine doppelte Besteuerung. Bei allen anderen Einkommensteuern der Welt sind Erbschaften entweder ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen.

Es mag ja in der That wünschenswert gewesen sein, eine Erbschaftssteuer einzuführen als Ergänzung der Einkommensteuer. Aber dann müfste sie nach ihrer Eigenart behandelt worden sein und nicht in einen dunklen Winkel der Bill eingeschmuggelt werden. England hat allerdings einen death duty aufser der Einkommensteuer. Andererseits, als das neue Einkommensteuergesetz in Preufsen eingeführt wurde, scheiterte der Versuch, eine Erbschaftssteuer daneben einzurichten. Doch mufs bemerkt werden, dafs die neue Steuer in Wirklichkeit keine Erbschaftssteuer ist. Erbschaft im amerikanischen Sinne des Wortes bedeutet unbewegliches Vermögen, welches durch Erbfall von einer Person auf die andere übergeht. Die Bezeichnung Erb-

schaftssteuer bedeutet in der amerikanischen Volkssprache eine Steuer auf den Uebergang unbeweglichen Vermögens durch Testament oder Mangel desselben nach gesetzlicher Erbfolge, und bezeichnet aufserdem zuweilen eine Steuer auf den Uebergang auch von beweglichem Vermögen [1]). Aber das neue Gesetz gebraucht die Bezeichnung „Erbschaftssteuer" in sehr eigentümlichem Sinne. Die Steuer bezieht sich keineswegs auf das unbewegliche Vermögen, sondern man spricht von „dem beweglichen, durch Erbschaft erworbenen Vermögen". Das ist sehr verwirrend. Sie müfste Successions- und nicht Erbschaftssteuer genannt werden. Aber abgesehen von dieser falschen Bezeichnung ist die Befreiung des unbeweglichen Vermögens von der Steuer der Thatsache zuzuschreiben, dafs die Masse der kleineren Besitzer unbeweglichen Vermögens sich überlastet glaubt. Ob die Annahme des Successionssteuergesetzes das Richtige war, werden wir später untersuchen. Hier möchte ich nur betonen, dafs das neue Gesetz nicht nur eine Einkommensteuer einführt, sondern auch eine Successionssteuer, und dafs der Einschlufs von „Geschenken und Erbschaften" in das Einkommen durchaus unwissenschaftlich ist.

Die vierte Erwägung, welcher wir unsere Aufmerksamkeit widmen wollen, ist die, dafs vom amerikanischen Standpunkt aus das Gesetz eine Korporationssteuer sowohl als auch eine Einkommensteuer enthält. Ich sage vom amerikanischen Standpunkt aus, weil wir gewohnt sind, eine Unterscheidung zwischen einer Korporationssteuer und anderen Steuern zu machen. Genau ausgedrückt, liegt der Gegensatz nicht zwischen einer Korporationssteuer und einer Einkommen- oder Vermögenssteuer, sondern zwischen einer Besteuerung von juristischen Personen und der Besteuerung von Individuen oder, wie sie zuweilen genannt wird, der persönlichen Einkommensteuer [2]). In England macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen dem einzelnen Aktionär oder der Korporation angerechnet wird. Aber in den Vereinigten Staaten vereinigt das neue Gesetz das, was während der ersten Jahre des Bürgerkrieges in zwei besonderen Gesetzen enthalten war. Es existierte zu jener Zeit aufser der Steuer auf alle Dividenden und Anteile von Korporationen auch noch eine solche auf gewisse Bruttoerträge, als Ergänzung der Steuer auf das Einkommen der einzelnen Personen. Es wurde den Korporationen gestattet, die Steuern auf die Bruttoeinnahme zu den Ausgaben zu rechnen, so dafs dieselbe auf das Publikum abgewälzt wurde. Was die korporative Einkommensteuer anbetrifft, so waren die Korporationen nicht verpflichtet, die Steuer von den Dividenden oder Anteilen jedes Aktieninhabers abzuziehen, und thatsächlich zahlten sie im allgemeinen die Steuer selbst. Insofern fiel die Steuer auf die Korporationen, nicht auf den einzelnen Inhaber. Das jetzige Gesetz legt die Steuer direkt der Korporation auf. Aber wie wir oben sahen, bezieht sie sich nicht auf die Papiere derselben, so dafs es nicht zweifelhaft ist, ob ein Abzug von den fälligen Zinsen gemacht werden kann oder nicht.

Aber so weit sie geht, ist sie eine Korporationssteuer als Ergänzung der persönlichen Einkommensteuer.

1) Cf. West., Die Erbschaftssteuer-Einführung. Columbia College Studies in History, Economics and Public Law, vol. IV, no. 2, 1893.

2) Die letzte Bezeichnung giebt nicht die genaue Bedeutung wieder, da in dem amerikanischen Gesetz Korporationen auch als Personen angesehen werden.

Der fünfte Punkt, welcher von besonderer Bedeutung ist, betrifft die Ausnahmegrenze von 4000 $. Der Vorzug oder der Nachteil dieser Bestimmung wird weiter unten besprochen werden. Aber einiges verdient schon hier hervorgehoben zu werden. In einer Hinsicht ist das System weit zweckmäfsiger als das englische Ausnahmesystem. In England ist selbst nach der neuesten Aenderung, ein gewisser Betrag (von 160 £) absolut steuerfrei, während bei den Einkommen bis zu dem höheren Betrage von 500 £ gewisse Ermäfsigungen eintreten. Aber alle Einkommen, die diese Summe übersteigen, werden voll besteuert. In der amerikanischen Einkommensteuer giebt es nur eine Ausnahmebestimmung; jedoch ist eine Ermäfsigung bei jedem Einkommen, von welcher Höhe es auch sein mag, gestattet. Die Steuer betrifft nur den Ueberschufs der Einkommen über 4000 $. Dies ist eine Verordnung, deren Prinzip sich schon in der Einkommensteuer der Bürgerkriegsperiode befindet, und welches neuerdings in die Einkommensteuer von Neu-Seeland aufgenommen worden ist, wo die Abrechnung von 300 £ von jedem Einkommen gestattet ist. Es ist offenbar ungerecht, einen mit 4000 $ Einkommen von der Steuer ganz zu befreien, dagegen seinen Nachbar mit vielleicht 4010 $ Einkommen mit einer Steuer von über 80 $ zu belasten. Der Sprung ist zu grofs. Es ist aber zu bemerken, dafs das amerikanische System thatsächlich stufenweise und langsam den Satz von Null bis fast 2 Proz. des ganzen Einkommens erhöht. Denn eine proportionale Steuer auf den Ueberschufs über eine gewisse Summe bedeutet doch eine stufenweise steigende Steuer auf die ganze Summe.

Während die Ausnahme sich nominell auf jedes Einkommen erstreckt, wird sie bei der Einführung der Besteuerung des korporativen Einkommens in vieler Hinsicht praktisch nichtig gemacht. Wenn aber Korporationen ihre ganzen Nettoeinkünfte im Sinne des Gesetzes müssen besteuern lassen, so ist es offenbar, dafs Personen, welche ihr ganzes Vermögen in Aktien angelegt haben, wovon sie weniger als 4000 $ Einkommen beziehen, dennoch die Steuer von ihrem Einkommen entrichtet haben seitens der Korporation. Für die Klasse der kleinen Aktienbesitzer ist daher diese vom Gesetz bewilligte Ausnahme von geringer Bedeutung. Denn keine Bestimmung gewährt solchen Steuerzahlern Nachlafs, wie dies in einigen anderen Ländern der Fall ist. Dieselbe Unzulänglichkeit kennzeichnet die Gesetze, die während des Bürgerkrieges eingeführt wurden und wurde öfters hervorgehoben. Aber es wurde als unthunlich erachtet, die Ungerechtigkeit abzuändern. Jedoch bei Beamtengehältern, wo die Steuer von der Regierung getragen wird, ist eine Ausnahme vorgesehen. Die Regierung giebt die Summe der Steuer nur in dem Falle ab, wo das Gehalt 4000 $ übersteigt. Man mufs sich erinnern, dafs nur ein Abzug bei 4000 $ gestattet ist von dem gesamten Einkommen aller Mitglieder jeder Familie. Dies mag in vielen Fällen die Ausnahme bedeutungslos machen. Nach der neueren Entwickelung des amerikanischen Gesetzes sind die Vermögensinteressen einer verheirateten Frau oft ganz unabhängig von der des Gatten. Wo das Einkommen weniger als 4000 $ beträgt, kann sie dessen ungeachtet doch steuerpflichtig sein, wenn ihres Gatten Einkommen diese Höhe übersteigt. Die Einwände dagegen werden etwas gemildert, erstens

durch die Thatsache, dafs es schliefslich das Familieneinkommen als Ganzes ist, welches als der beste Beweis für die Zahlungsfähigkeit dient, und zweitens dadurch, dafs es sehr unwahrscheinlich ist, dafs verheiratete Frauen überhaupt besteuert werden, selbst wenn das Gesetz die Besteuerung „aller Personen gesetzlichen Alters“ vorschreibt.

Der sechste und letzte Punkt, der unsere Beachtung verdient, betrifft die sogenannte Doppelbesteuerung. Das Gesetz, wohlgemerkt, erstreckt sich nicht nur auf alle ansässigen Bürger, sondern auf das ganze Einkommen, gleichviel woher es bezogen wird, ob von aufserhalb der Vereinigten Staaten wohnenden Bürgern oder von innerhalb derselben wohnenden Fremden; ebenso erstreckt es sich auf den Teil des Einkommens nicht daselbst Lebender, welcher von Geschäftsunternehmungen innerhalb der Vereinigten Staaten herrührt. Hier steigen einige interessante Fragen auf. Vorausgesetzt, die erste und vierte Klasse sei dadurch betroffen, so kann man doch kaum annehmen, dafs dies mit der zweiten und dritten auch der Fall ist. Es mag vielleicht möglich sein, das Einkommen daselbst nicht Ansässiger so weit zu besteuern, als es denselben aus greifbarem, in diesem Lande gelegenem Besitztum zufliefst. Aber in den meisten Fällen wird es ganz unmöglich sein, den Abwesenden zu erreichen. Noch schwieriger wird der Versuch sein, das ganze Einkommen von Ausländern, welche in diesem Lande leben, zu besteuern, soweit sie dasselbe aus fremden Quellen schöpfen. Denn die üblich Kontrolle wird dafür nicht ausreichen.

Nähmen wir sogar an, dafs die praktischen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich wären, so würden sich doch ernste Einwendungen gegen das Prinzip geltend machen. Wenn einem ansässigen Ausländer sein ganzes Einkommen besteuert wird und dasselbe aufserdem noch in seinem Vaterlande mit Steuern belastet wird, so ist das offenbar eine doppelte Besteuerung. Oder wenn das ganze Einkommen eines nicht ansässigen Bürgers bei uns und aufserdem in dem Lande, in welchem er lebt, besteuert wird, so ist das ein nicht minder deutliches Beispiel für eine doppelte Besteuerung. Einige Staaten, wie Preufsen, legen Fremden erst Steuern auf, nachdem sie länger als ein Jahr sich in dem Lande aufgehalten haben, wenn sie ihr Einkommen nicht aus innerhalb Preufsens gelegenen Besitzungen oder Geschäftsunternehmungen beziehen. Das amerikanische Gesetz enthält keine solchen Bestimmungen. Während England wohl die Ansässigen besteuert, versucht man dort aber nicht das ganze Einkommen nicht Ansässiger zu belangen. Unsere während des Bürgerkrieges eingeführten Steuern bestrafen nicht einmal das Einkommen von Forensen, noch viel weniger das ganze Einkommen nicht Ansässiger. Das neue Steuersystem dagegen zeigt eine deutliche Abweichung, aber in falscher Richtung. Aber die praktische Wirkung dieser Bestimmung wird eine geringe sein. Dieser Teil des Gesetzes wird vermutlich unausbleiblich „a dead letter“ bleiben.

IV.

Wie müssen wir nun dieses Gesetz beurteilen? Ist es eine günstige Neuerung oder ist es sehr mangelhaft im Prinzip und wirkungs-

los in der Praxis? Wird das Steuersystem stets so bleiben oder ist das nur eine vorübergehende Phase? Wir kommen der Lösung dieses Problems vielleicht am nächsten, wenn wir einige der Entgegnungen untersuchen, welche gegen das Gesetz vorgebracht wurden.

Einer der von den Gegnern am meisten angegriffenen Punkte ist der angeblich sozialistische Charakter der Steuer. Eine Steuer auf das Einkommen der Bevölkerung nennen sie eine Förderung des Sozialismus. Die heftigsten Feinde dieses Gesetzes gehen sogar so weit, dem Staate das Recht abzusprechen, überhaupt einen Teil vom Erwerb eines Mannes für sich in Anspruch zu nehmen. Diese Behauptung bedarf wohl kaum einer Widerlegung. Sie mifsversteht vollkommen die Stellung des Individuums zum Staat. Der Ruf „Sozialismus" war stets die letzte Zuflucht für solche, welche das Rad sozialer Fortschritte hemmen oder die Abschaffung lang eingewurzelter Mifsbräuche verhindern wollten. Die „Factory Laws" wurden zur Zeit auch als sozialistisch bezeichnet. Zwangsweise Erziehung und das öffentliche Postsystem wurden sozialistisch genannt. Und es giebt wohl kaum eine einzige direkte Steuer, welche nicht bei ihrer Einführung gleichen Hindernissen begegnet wäre. Erst vor kurzer Zeit stiefs bei einigen amerikanischen Staaten die neue Erbschaftssteuer auf heftigen Widerstand, ebenso war die neue Vermögensabgabe in England vorgeblich sozialistischen Charakters. Dasselbe Schicksal hatte die Vermögenssteuer vor ihrer neuen Einführung in Holland und Deutschland. Thatsache ist, dafs wenn diesen Bestimmungen sozialistische Absichten zu Grunde liegen, dies viel mehr bei der Vermögenssteuer der Fall wäre, welche jeden Erwerb der unteren Klassen von der Besteuerung ausschliefst, soweit derselbe verbraucht wird, als bei der Einkommensteuer, welche auch solche Bezüge mit einschliefst, welche nicht aus Besitz erlangt werden. Die Vermögenssteuer betrifft nur den vermögenden Besitzer; die Einkommensteuer, als solche, trifft den Einkommenempfänger, gleichviel ob ihm dasselbe aus seinem Besitz oder sonst woher zufliefst. Jedoch sind wir so an die Vermögenssteuer gewöhnt, dafs der Gedanke, dieselbe sei sozialistisch, einfach lächerlich erscheint. Doch rede ich hier auch nicht von den Ausnahmen des Einkommensteuergesetzes, welche sich weiter unten besprechen werde. Der Schrei „Sozialismus" erhob sich gegen die Einkommensteuer an sich, während die hohe Ausnahmegrenze als nachträglicher Vorwand gegen die Steuer diente.

Wäre das Prinzip der progressiven Steuer eingeführt, so möchte vielleicht der Schein einer sozialistischen Färbung geweckt werden. Die Sozialisten schlugen allerdings mehrere Amendements vor, welche auf eine Progression abzielten, die aber sämtlich verworfen wurden. Es haben jedoch neuere Untersuchungen ergeben, dafs eine progressive Besteuerung, welche manchen als die Quintessenz des Sozialismus erscheint und welche zweifellos oft aus sozialistischen Gründen geltend gemacht wurde, in der Theorie durchaus haltbar ist, aus rein ökonomischen und fiskalischen Gründen, obgleich aus anderen Gründen seine Anwendung bei der Einkommensteuer in ihrer gegenwärtigen Form praktisch unthunlich ist[1]).

---

1) Vergleiche mein neu erschienenes Buch über progressive Besteuerung.

Man vergegenwärtige sich, dafs die Einkommensteuer der Periode des Bürgerkrieges auf dem progressiven Prinzipe beruhte und aus rein ökonomischen Gründen von der Verwaltung wie dem gesetzgebenden Körper verteidigt wurde. England zögerte nicht, in den letzten Monaten eine progressive Erbschaftssteuer einzuführen von 1—8 Proz. Und die grofse Ausdehnung, die neuerdings das progressive Prinzip in den Ländern wie Holland, die Schweiz, Deutschland und Australien erlangt hat, zeigt, dafs der gesetzgebende Körper dort nicht durch leere Worte geblendet worden ist. Der Kongrefs versuchte keine Abstufung der Einkommensteuer, aufser insoweit, als die 4000 $ Ausnahmegrenze eine Art eingeschränkter Progression anordnet. Der Ruf: Sozialismus hatte keine besondere Wirkung. Ein weit geringerer Tadel war die angeblich unamerikanische und undemokratische Natur der Steuer. Die Steuer wurde dargestellt als eine Einrichtung, die sich vorzüglich für eine monarchische Regierung und für die morsche Civilisation der alten Welt eigne. Senator Hill erklärte rundweg, dafs die Einkommensteuer in demokratischen Staaten etwas Unbekanntes sei. Aber wenn man selbst zugiebt, dafs England die Heimat des „mediaevalisme“ sei, so wird man schwerlich auch die Kantone der Schweiz oder die Kolonien Australiens in solch eine Kategorie mit einschliefsen können. Keiner, dem die Thatsachen bekannt sind, wird leugnen, dafs die Einkommensteuer gerade am meisten in den ganz demokratischen Staaten entwickelt ist, und dafs die ganze demokratische Richtung selbst in nicht republikanischen Staaten Hand in Hand gegangen ist mit der Verbreitung der direkten Steuer und ganz besonders auch der Einkommensteuer Wäre dieser absurde Vorwurf nicht so viel angeführt und wiederholt, so würde es gar nicht der Mühe wert sein, ihn hier zu erwähnen.

Der dritte Vorwurf war der der Unkonstitutionalität. Der nationalen Konstitution zufolge müssen solche direkten Steuern im richtigen Verhältnis zu der vertretenen Bevölkerung jedes Staates stehen. Dies würde offenbar die Erhebung einer Einkommensteuer unmöglich machen. Denn die Zahl der Einwohner eines Staates braucht in gar keinem Zusammenhang mit ihrem Vermögen zu stehen. Eine Einkommensteuer dem Prinzipe der Konstitution entsprechend würde eine wesentliche Unterstützung der industriellen Staaten sein auf Kosten der landwirtschaftlichen Staaten. Sie müfste im ganzen in jedem Staate erhoben und der Bevölkerung entsprechend und dann proportional unter die Steuerzahler verteilt werden. Der Steuersatz würde in den verschiedenen Staaten sehr verschieden sein. Dieser Einwand gegen eine solche Einrichtung scheint unüberwindlich.

In Wirklichkeit ist es aber damit nicht so schlimm. Selbst unter den Nationalökonomen herrscht in Bezug auf die genaue Unterscheidung einer direkten und indirekten Steuer keine vollständige Ueberstimmung. Und es unterliegt keinem Zweifel, dafs bei einer Diskussion über den Erlafs einer solchen Bestimmung untersucht werden mufs, was die Urheber der Verfassung damit meinten, als sie diesen Ausdruck wählten. Zur Zeit, da über die Konstitution diskutiert wurde, existierten gar keine direkten Einkommensteuern aufser dem fehlgeschlagenen Experiment der Vingtièmes in Frankreich, welche eigentlich nur als ein Annex der Ver-

mögenssteuer angesehen wurde. Weder in Amerika noch sonst wo gab es etwas dergleichen wie eine Einkommensteuer. Denn diese ist, wie wir sahen, ein Produkt der letzten 100 Jahre. Die Annahme des Supreme Court der Ver. Staaten, dafs die einzigen von den Gründern der Konstitution gemeinten direkten Steuern die Kopfsteuer und die allgemeine Vermögenssteuer, hauptsächlich aber die Grundsteuer seien, ist nicht anzuzweifeln [1]). Die Frage erhob sich bald nach der Bildung der Regierung. In einem berühmten Rechtsfalle wurde die bundesmäfsige Steuer auf Equipagen [2]) nicht aufgehoben, da sie von der Konstitution nicht als direkte Steuer betrachtet wurde. Später, während des Bürgerkrieges, wurde dieselbe Frage in Bezug auf die Einkommensteuer aufgeworfen. Und auch hier erklärte der Supreme Court in einer ganzen Reihe von Fällen, dafs die Einkommensteuer keine direkte Steuer im Sinne der Konstitution sei [3]). Es liegt kein Grund dazu vor, zu meinen, dafs die Entscheidung des Supreme Court jemals geändert wird. Es würde beklagenswert sein, wenn eine wichtige Verordnung dieser Art verworfen würde infolge eines blofsen Wortstreites, was kaum zu erwarten ist.

Da die obigen Einwendungen gegen das Einkommensteuergesetz keinen sehr ernsten Charakter hatten, so liegt vielleicht ein noch tieferer Grund vor zu der Beschwerde, dafs die Mafsregel ein Ausdruck heftigen Parteihasses ist. Die Befreiung eines Einkommens bis zu 4000 D. von der Steuer bedeutet für den Westen und Süden einen Vorteil auf Kosten der industriellen Zentren des Ostens und Nordens. In vielen jener Staaten findet man verhältnismäfsig wenige persönliche Einkommen, welche dieses

---

1) Veazie Bank vs. Fenno, 8 Wull., 546. Dictum by Chief Justice Chase.

2) Hylton vs. United States. 3 Dullas, 171. Ueber den Fall wurde diskutiert auf Grund der Akten vom 5. Juni 1794, wonach eine spezifische Steuer auf Equipagen gelegt wurde. Hamilton, der als Schatzsekretär das Gesetz vorgeschlagen hatte, verteidigte dasselbe. Seine Ausführungen sind sehr bedeutungsvoll. Die Worte, die Hamilton in seinem Verfassungsentwurf gebrauchte, waren folgende: „Steuern auf Grundstücke, Häuser und anderes immobiles Vermögen, und Kopfsteuern sollen in jedem Staate der Bevölkerung entsprechend erhoben werden.“ Das ist vollkommen deutlich zu verstehen. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Kommission überzeugt war, dafs ihre eigenen Worte genau dasselbe bedeuteten. In seinen Ausführungen erwähnt Hamilton unter anderen Punkten auch folgendes: „3. That to apply the rule of apportionment to any but capitation taxes, taxes on lands and buildings, and general assessments on the whole real or personal estate, would produce preposterous consequences, and would greectly emburras the operations of the government“ (Hamilton's Werke, Lodges ed., Band VII, S. 328). The Court nahm Hamilton's Beweisführunges an und erklärte das Gesetz für verfassungsmäfsig. Und diese Entscheidung wurde allgemein angenommen. Wie Prof. Burdick hervorhebt, sogar Madison, welcher am selben Tage, da der Fall verhandelt wurde, an Jefferson schrieb, dafs er von nichts so überzeugt wäre, wie von der Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes, zögerte nicht, als er Präsident wurde, die Gesetzentwürfe des Kongresses zu unterzeichnen, welche Abgaben auf Equipagen und Pferdegeschirr als indirekte Steuern auferlegten. Cf. Burdick, Direct Taxes, Columbia Law Times. Band II (1889), S. 255.

3) In dem Falle: Pacific Insurance Company vs. Soule, 7 Wall, 433, wurde erklärt dafs eine Besteuerung der Erträge von Versicherungsgesellschaften keine direkte Steuer sei. Im Fall Springer United States, 102 U. S., 586, wurde die Einkommensteuer für keine direkte Steuer gehalten. Aehnliche Urteile wurden in Bezug auf die Besteuerung von Banknoten und Successionen. Siehe: Veazie Bank vs. Fenno, 8 Wall, 533, und Scholey vs. Rew, 23 Wall, 331.

Minimalmafs überschreiten. Und es ist sicher richtig, dafs der Enthusiasmus für diese Steuer sich hauptsächlich bei denen fand, welche darin eine Befreiung von ihrer Steuerlast erblickten. Aber man darf nicht vergessen, dafs derselbe sehr provoziert war. Die Südstaaten waren schon seit Jahren gezwungen, die Lasten des Zolltarifs zu tragen, Beträge, von denen ein grofser Teil den „pensioners“ des Nordens zuflofs. Es ist nur natürlich, dafs bei passender Gelegenheit das Blatt sich wendete. Wieder, wie wir schon sahen, fühlten sich die Weststaaten ungerecht behandelt durch das nationale System der Bundeseinkünfte, welches ihnen wohl eine grofse Last auflegte, dessen Vorteile für sie sehr fragliche waren. Ihnen erschien daher die Einkommensteuer als eine ausgleichende Gerechtigkeit. So kann man die heftigen Parteistreitigkeiten, die einen ziemlichen Grad erreicht hatten, erklären, und teilweise sogar entschuldigen. Das Parteigefühl jedoch ist wesentlich übertrieben worden. Das eigentlich Charakteristische an der Steuer ist weniger ihr geographischer als ihr ökonomischer Charakter. Es war weniger eine Bewegung des Südens und Westens gegen den Norden und Osten, als vielmehr der ackerbauenden Klasse gegen die industrielle und die Kapitalistenklasse. Es ist nur ein Zufall, dafs der Osten gerade die Heimat der Geldinteressen, der Süden und Westen aber die der landwirtschaftlichen Interessen ist. Wenn Klassengegensätze überhaupt zu bemerken sind, so sind sie vor allem ökonomischer und nur zufällig geographischer Natur.

Der fünfte und letzte Vorwurf ist der alte, aber immer neue Einwand, dafs die Einkommensteuer zwar in der Theorie vortrefflich sei, in der Praxis aber ungünstig wirke. Dafs daran entschieden was Wahres ist, ist nicht zu leugnen. Aber man vergifst häufig, dafs, wenn man es mit Problemen dieser Art zu thun hat, die Hauptfrage nicht die ist, was absolut richtig, sondern was relativ das beste ist. Soweit sich der Vorwurf auf Wahrheit gründet, wird man finden, dafs er sich hauptsächlich auf solche Bestimmungen des Gesetzes bezieht, welche man hätte vermeiden können. Aber der Vorwurf selbst ist übertrieben worden. Es ist entschieden richtig, dafs die Ergebnisse der Einkommensteuern in den einzelnen Staaten der Union fast überall ganz lächerliche sind. Das liegt aber allein daran, dafs noch keine ernsten Versuche gemacht worden sind, das Gesetz wirklich auszuführen. Wo jedoch eine eifrige Verwaltung war, wie dies bei der bundesmäfsigen Einkommensteuer während des Bürgerkrieges der Fall war, kommt man zu ganz anderen Ergebnissen. Es wird allgemein angenommen, dafs die Einkommensteuer des Bürgerkrieges in vieler Hinsicht Mängel hatte und Anlafs zu grofsen Betrügereien bot. Aber nach einem Vergleich der bundesmäfsigen Einkommensteuer mit der lokalen Vermögenssteuer möchte ich behaupten, dafs erstere ungeachtet all ihrer Unvollkommenheiten, Mängel und Ermöglichung von Betrügereien trotzdem erfolgreicher war, als die allgemeine Vermögenssteuer.

Wir wollen dieses nun untersuchen durch Heranziehung der Ergebnisse in einem typischen Staate, mit Benutzung der Berichte des „state comptroller“ wie der Bundesbeamten.

Die spezielle Einkommensteuer von 1865 wurde in einer Höhe von 5 Proz. auf alles Einkommen erhoben. Im Staate New-York kamen da-

durch 8 765 914 $ ein, welche Summe einem Einkommen von 175 318 280 $ entspricht. Die Schätzung der allgemeinen Vermögenssteuer in jenem Jahr liefsen auf ein Vermögen von 1 550 879 685 $ schliefsen. Das heifst, dafs das selbstgeschätzte Einkommen im Staate New-York gleich über 11 Proz. des Vermögens ist, ein unsinnig hoher Prozentsatz. Wenn wir annehmen, dafs der Durchschnittsertrag zu jener Zeit 7 Proz. war, könnte das Einkommen aus dem Vermögen im Staate New-York auf 108 561 578 $ geschätzt werden. Doch war dies nicht zwei Drittel des wirklich eingeschätzten Einkommens. Die Einkommensteuer ergab ein Drittel mehr als eine entsprechende Vermögenssteuer. Doch mufs man bedenken, dafs manche Einkommen aus anderen Quellen als Vermögen stammen. Aber die Befreiung von der Steuer bei einem Einkommen bis zu 600 $ betraf fast die ganze arbeitende Klasse. Und die Erträge eines geschäftlichen Unternehmens sind thatsächlich die Zinsen des in das Geschäft gesteckten Vermögens. So käme nur noch die Klasse der liberalen Berufe in Betracht. Das ganze Einkommen dieser Klasse ist nicht beträchtlich genug, um eine Aenderung unserer Zahlenannahmen nötig zu machen. Den Erfolg der Einkommensteuer im Vergleich zu der lokalen Vermögenssteuer verdankt sie zum Teil der niedrigen Schätzung des immobilen Vermögens. Aber die Hauptsache war die Unfähigkeit der Staatssteuer, das persönliche Vermögen zu treffen. Mit anderen Worten, die bundesmäfsige Einkommensteuer konnte viele von solchen mit Abgaben belasten, welchen es gelang, sich der Vermögenssteuer zu entziehen.

Die anderen Jahre offenbaren einen ähnlichen Zustand der Dinge. 1866—67 brachte die Einkommensteuer in New-York 18 448 664 $ ein. Sie war zu 5 Proz. und 10 Proz. erhoben. Setzen wir dafür eine einheitliche Steuer von $7^1/_2$ Proz. an, so ergiebt das ein wirkliches Einkommen von 245 982 187 $. Nehmen wir sogar an, dafs eine einheitliche Steuer von etwa 9 Proz. auf alles Einkommen vorläge. Das würde nur ein Einkommen von 205 Mill. ergeben. Das Vermögen, welches in New-York durch Staatsbeamte eingeschätzt wurde, betrug 1 531 229 636 $. Selbst wenn man annimmt, dafs die Zinsen des Kapitals 7 Proz. betrugen, müfste man ein Einkommen von 107 186 074 annehmen. Jedoch überstieg das wirklich angegebene Einkommen dasselbe um mehr als 100 Mill. Selbst unter der ungünstigsten Annahme ergab sich ein Einkommen von über 13 Proz. des Vermögens, was eine offenbar unglaubwürdige Zahl war. Die Einkommensteuer brachte somit fast zweimal so viel ein, als die allgemeine Vermögenssteuer. Und selbst wenn man den Einkommen der Angehörigen der liberalen Berufe Rechnung trüge, so würde doch das Mifsverhältnis immer noch auffallend sein.

Selbst 1870, als die Grenze für die Befreiung von Steuern so erhöht worden war, um die Erträge zu vermindern, zahlte New York 10 420 035 $ bei 5 Proz. Einkommensteuer. Dies entspricht einem besteuerten Einkommen von 208 400 700 $. Das Ergebnis der Einschätzung des Vermögens zur Staatssteuer war 1 967 001 185 $. Dies würde bedeuten, dafs die Einnahmen 11 Proz. vom Vermögen ausmachten, was für diese Periode entschieden viel zu hoch gegriffen ist.

Kurz, die Geschichte der Einkommensteuer zeigt deutlich, dafs sie

einträglicher ist, als eine entsprechende Vermögenssteuer, und dafs sie in vielen Fällen wirksam war, wo sich die Steuer auf mobiles Vermögen unzureichend erwies. Die Einkommensteuer brachte allerdings viele Betrügereien mit sich, aber die Steuer auf immobiles Vermögen in noch gröfserem Mafse. Gerade weil die Einkommensteuer so viele der Handels- und Kapitalistenklasse betraf, welche sich sonst der Besteuerung entzogen, wurde sie unpopulär und deshalb abgeschafft.

In anderen Teilen des Landes mögen die Resultate allerdings nicht ganz so günstig sein, wegen der primitiven ökonomischen Verhältnisse. Wo der Wert des greifbaren Besitztums den des unsichtbaren übertrifft, wie dies in einigen der rein landwirtschaftlichen Staaten der Fall ist, ist die Unvollkommenheit der allgemeinen Vermögenssteuer weniger bemerkbar. Und es ist möglich, dafs in solchen Fällen eine Einkommensteuer weniger einbringt als eine Vermögenssteuer. Aber wo die ökonomischen Verhältnisse sich jetzt jenen von New-York vor einem Vierteljahrhundert zu nähern anfangen — und es giebt gegenwärtig viele solcher Staaten — ist es wohl möglich, dafs die oben berechneten Resultate ihr Gegenstück unter dem jetzigen Gesetz finden.

Es erscheint, wenn man alles deutlich übersieht, dafs die Einwände, welche meist gegen die Einkommensteuer vorgebracht werden, jeder wirklichen Begründung entbehren oder die Resultate grofser Uebertreibungen sind. Wem die Geschichte der englischen Einkommensteuer bekannt ist, werden solche Einwände nicht fremd erscheinen. Sehr viele derselben Punkte wurden Jahr auf Jahr und oft fast mit denselben Worten besprochen; die Steuer aber wendete sich an das Volk als Ganzes, und ist durchgedrungen und hat sich entwickelt. So ist es auch möglich, dafs unsere neue Steuer, besonders in den grofsen industriellen Centren, von weit gröfserem Erfolg sein wird, als die gegenwärtige Steuer auf unsichtbares persönliches Besitztum. Unvollkommen, wie sie zweifellos ist, kann die Einkommensteuer relativ Gutes wirken und eine wesentliche Verbesserung des herrschenden Steuersystems bilden.

V.

Nach allem was wir sahen, bleibt es jedoch offenbar, dafs man sich keinen zu grofsen Illusionen betreffs der Wirkung der Einkommensteuer hingeben darf. Ein System, welches sich auf die Methode der Selbsteinschätzung gründet, giebt sicher sehr viel Gelegenheit zu Betrug und Hinterziehung. Die Mafsregeln zur Beaufsichtigung der Angaben in gewissen Fällen offizieller Schätzungen sind keineswegs ausreichend. Die Kontrolle der Ausgaben, wie sie in Deutschland und selbst in der demokratischen Schweiz gebräuchlich ist, würde sich für Amerika jedoch nicht eignen. Und obgleich der inquisitorische Charakter der früheren Einkommensteuer durch besondere Bestimmungen des neuen Gesetzes wesentlich gemildert ist, um die möglichste Geheimhaltung zu sichern, kann darüber doch kein Zweifel sein, dafs die Bemühungen, korrekte Angaben über das individuelle Einkommen zu erlangen, vielfach scheitern. Aufserdem giebt es gewisse ernste Mängel in dem

neuen Gesetz, welche im Gegensatz zu den mehr oder weniger eingebildeten oder sehr übertriebenen Vorwürfen ernste Erwägung verdienen.

Zuerst werden alle Einkommen gleich behandelt. Es wird keine technische Unterscheidung gemacht. Im allgemeinen räumen die Nationalökonomen ein, dafs ein Unterschied gemacht werden mufs zwischen fundierten und unfundierten Einkommen, zwischen regelmäfsig wiederkehrendem und zufälligem Einkommens, und zwischen Einkommen aus Darlehen oder aus industriellen Unternehmungen. Das Einkommen, welches durch persönliche Anstrengungen erworben wird, verursacht dem Besitzer bedeutend mehr Mühe als das vom Vermögen als Zins bezogene Einkommen. Das Vermögen ist zwar auch ein Resultat der Arbeit, aber von früherer Arbeit und häufig der Arbeit irgend eines anderen. Derjenige, welcher sich der Einkünfte eines Vermögens erfreut, befindet sich doch in einer ganz anderen Lage, als ein Steuerzahler, welcher allein von den gegenwärtigen Erfolgen seiner eigenen, persönlichen Arbeit abhängt. Seine Zahlungsfähigkeit ist geringer. Die Tendenz der modernen Einkommensbesteuerung ist die, unsichere oder Gewerbserträge niedriger zu besteuern, als das regelmäfsige Einkommen von fest angelegtem Vermögen. Italien, mehrere Kantone der Schweiz, Neu-Seeland und neuerdings auch Nord-Karolina verfolgen jetzt dies Prinzip; und diese Bewegung verbreitet sich immermehr nach anderen Ländern hin. Die neue Einkommensteuer macht keine solche Unterscheidung.

Es mag in Bezug darauf gesagt werden, dafs die Unterscheidung, obgleich nicht ausgedrückt, trotzdem thatsächlich durchgeführt worden ist. In erster Linie schliefst schon das blofse Vorhandensein der Vermögenssteuer in den Vereinigten Staaten die Arbeit von der Besteuerung aus. Wenn jeder gleichmäfsig in Bezug auf sein Einkommen besteuert wird, und wenn aufserdem noch eine nochmalige Besteuerung des Vermögens durchgeführt wird, dann wird das Einkommen vom Vermögen höher besteuert, als das durch Arbeit erworbene. Dies war in der That eines der Argumente, welches kürzlich bei der Einführung der Vermögenssteuer in Preufsen und Holland geltend gemacht wurde. Aber die Kraft dieses Beweises wird in Amerika dadurch sehr abgeschwächt, dafs unter den herrschenden Verhältnissen um so weniger gezahlt wird, je gröfser das Vermögen oder wenigstens das persönliche Vermögen ist.

Ferner könnte man behaupten, dafs die Ausnahmegrenze von 4000 $ das Arbeitseinkommen von der Steuer ausschliefst. Dieses Argument ist teilweise zutreffend. Aber unter den modernen Verhältnissen giebt es viele Arbeitseinkommen, welche jene Höhe übersteigen, so die Einkommen zahlreicher Angehöriger der liberalen Berufe der Staatsbeamten und der Beamten gröfserer Korporationen. Die Ungerechtigkeit der gleichen Einschätzung wie der Empfänger regelmäfsiger Vermögenseinkünfte wird nicht ausgeglichen, durch die Anwendung der Ausnahmegrenze von 4000 $ auf beide. In der modernen Theorie wie in der Praxis wird nicht nur das Einkommen selbst in Betracht gezogen, sondern auch die Quelle, aus der das Einkommen fliefst. Dafs das neue Gesetz diese Unterscheidung nicht macht, ist entschieden zu beklagen.

Der zweite Einwand, auf den wir unsere Aufmerksamkeit wenden

wollen, und der schon an anderer Stelle gestreift wurde, ist die Befreiung von der Steuer bis zu 4000 $. Sicher ist es, dafs die Befreiung des Existenzminimums eine Hauptforderung der Steuertheorie ist. Mehrere Schriftsteller haben in der That versucht, zu beweisen, dafs dies in einem demokratischen Staat gefährlich ist. Es ist ein Unrecht, heifst es da, dafs in einem Lande mit allgemeinem Stimmrecht die Steuerlast einer Klasse aufgebürdet wird und die Ausgaben von einer anderen Klasse bestimmt werden, so dafs die Kontrolle über die öffentlichen Gelder in den Händen derer liegt, für die zum grofsen Teil nichts auf dem Spiele steht. Ohne auf die Streitigkeiten hier näher einzugehen, mufs doch gesagt werden, dafs unsere Vermögenssteuer thatsächlich ein Minimum von Subsistenzmitteln von der Besteuerung ausschliefst, doch ist ein Uebelstand dabei nicht hervorgetreten. Aber wenn dies auch nicht der Fall wäre, würde die natürliche Antwort lauten, dafs, falls der Staat dieses Minimum für Subsistenzmittel von der Besteuerung nicht ausnähme, er durch seine Armengesetze den Unterschied ausgleichen müfste. Was mit der einen Hand auf Grund des Minimums zerstört wird, mufs die andere wieder aufbauen.

Immerhin ist es zweierlei, ob die Gerechtigkeit des Prinzips anerkannt wird oder die Form, welche sie durch das neue Gesetz erhalten hat, verteidigt wird. Es würde kühn sein, zu behaupten, dafs ein Einkommen von 4000 $ ein Existenzminimum wäre. Wäre das ein Einkommen von Zinsen, so würde das ein Kapital von 80 000 $ bis über 100 000 $ voraussetzen. Dies ist kein Minimum, sondern ein sehr behagliches Einkommen. Unter dem früheren Einkommensteuergesetz waren nur Einkommen bis 600 $ steuerfrei, die ganze Zahl der Steuerzahler betrug im Jahre 1860 460 170. Als die Grenze der Steuerfreiheit bis zu 1000 $ erhöht wurde, war die Zahl der Steuerzahler im Jahre 1867 bis auf 240 134 zurückgegangen. Als die Einkommen bis zu 2000 $ steuerfrei wurden, sank die ganze Zahl der Steuerzahler 1872 auf 72 141. Selbst wenn man das Wachsen des Wohlstandes und der Bevölkerung während der letzten 25 Jahre in Betracht zieht, wird die Anzahl der individuellen Steuerzahler unter dem neuen Gesetz wenig steigen. Vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, hat der Kongrefs sich eine reiche Einnahmequelle verschüttet.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dafs die Einkommensteuer nur als ein Zweig des ganzen Steuersystems anzusehen ist. Daher läfst sich Vieles zur Milderung dieser scheinbaren Ungerechtigkeit sagen. Wie schon oben gesagt wurde, wird die Steuerlast des Zolltarifs und der lokalen Vermögenssteuer hauptsächlich von dem niederen Mittelstande getragen, besonders von den Farmern. Selbst wenn 4000 $ nicht das Minimum der zum Unterhalt notwendigen Mittel ist, so bedeutet es doch zum grofsen Teil das Einkommen einer Klasse, die im allgemeinen jetzt vielfach überbürdet ist. In England hat man die Grenze des von der Steuer befreiten Einkommens auf 500 £ erhöht, was, wenn man den verschiedenen Wert des Geldes bedenkt, nicht viel geringer ist als die Grenze des neuen Gesetzes in Amerika. Trotzdem ist diese Grenze wahrscheinlich zu hoch gegriffen; denn schon unter der Vermögenssteuer waren Leute von der Steuer aus-

geschlossen, welche ihr eigenes Einkommen bezogen und ausgaben. Dazu kommt, dafs ein bestimmtes Vermögen, aufser den jährlichen Erträgen noch steuerfrei ist, so dafs das jetzige Steuersystem noch einen anderen Steuernachlafs gewährt. Es wurde in der That der Versuch gemacht, die Grenze des Steuernachlasses auf 3000 $ herabzusetzen. Dieser Versuch würde ohne Zweifel geglückt sein, wenn nicht ein unglücklicher Zwist teils politischer, teils persönlicher Natur zwischen einem einzelnen Senator und den übrigen Mitgliedern der herrschenden Partei entstanden wäre. Während daher manches zur Erklärung und selbst zur Beschönigung der Verordnung gesagt werden kann, haben wir doch die Ueberzeugung, dafs 4000 $ als Grenze des steuerfreien Einkommens zu hoch ist, und dafs dies hinderlich ist, sowohl für die Zwecke des Fiskus, wie für die Popularität der Steuer bei denen, welche sich ungerechterweise überbürdet fühlen, um eine Klasse ganz von der Steuer zu befreien, welche ganz gut eine geringe Last auf sich nehmen könnte. Der dritte Einwand, welchen ich auch schon oben berührte — ist die Einschliefsung der Erbschaftssteuer in die Einkommensteuer. Ich beurteilte sie hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Einkommentheorie aus und zeigte, dafs die Einschliefsung der Erbschaft unwissenschaftlich sei. Aber das beantwortet immerhin noch nicht die Frage, ob es richtig ist, Erbschaften als solche zu besteuern. Es ist nach allem gleichgiltig, ob das Gesetz eine besondere Erbschaftssteuer einführt oder ob diese nominell ein Teil der Einkommensteuer wird. War es angebracht, diese sogenannte Erbschaftssteuer aufzuerlegen?

Um diese Frage zu beantworten, mufs man das Verhältnis zwischen bundesmäfsigen und staatlichen Steuern untersuchen. Vom Beginn unseres Staates an ist immer ein Unterschied zwischen diesen beiden gemacht worden, und jede Regierungsphase hatte bestimmte Einkommenquellen, welche die andere nicht beeinträchtigen durfte[1]). Dieses Prinzip ist nur in wenigen Perioden aufsergewöhnlicher Ereignisse aufser acht gelassen, und zu anderen Zeiten in geringfügigen Fällen, wie zum Beispiel bei der Einführung der Whiskysteuer in Delaware und Kentucky, welche in gewissem Mafse also mit dem nationalen System der Abgaben auf heimische Produkte in Konflikt steht. Aber die Einführung der Erbschaftssteuer ist, selbst in der veränderten Form einer Successionssteuer auf nur bewegliches Vermögen, ein ernster Bruch mit diesem Prinzip der Unterscheidung oder Absonderung der Quellen.

Einer der gröfsten Fortschritte in der Reform der amerikanischen Finanzen ist das Wachstum der Erbschaftssteuer als Einzelstaatssteuer und deren Entwickelung, zusammen mit der Korporationssteuer, als hauptsächlichste oder manchmal fast ausschliefsliche Quelle der Staatseinnahmen, so dafs die anderen Einnahmequellen den Ortschaften zufallen. Es ist richtig, dafs während eine grofse Anzahl von Staaten neuerdings die mittelbare Erbschaftssteuer eingeführt haben, es nur in New-York eine direkte

1) Wir kommen erst jetzt zu der Ansicht, dafs dasselbe heilsame Prinzip auf die Staats- und lokale Regierungen angewendet werden könnte und sollte. Die ganze neue Steuerreform in den Vereinigten Staaten, sowie aufserhalb derselben, baut sich auf dem Unterschied zwischen den Quellen der Staats- und der Ortseinnahmen auf.

Successionssteuer giebt. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Bewegung, welche während der letzten Jahre eine so grofse Macht gewonnen hat, sich so verbreitet hätte, bis schliefslich die Erbschaftssteuer ein wichtiger Faktor für die Einzelstaatsfinanzen geworden wäre. Die Auferlegung einer bundesmäfsigen Erbschaftssteuer, obgleich an sich durchaus gerechtfertigt, wird diese günstige Entwickelung hemmen. Das wird dem Staat einen Grund geben die Erschaftssteuer nicht als eine Quelle der Staatseinnahmen zu acceptieren. Wenn das nationale Gesetz dauernd diese Gestalt behielte, wird es bedeutend schwieriger werden, einen abgerundeten und logischen Aufbau des ganzen Steuersystems herzustellen. Man könnte sagen, dafs ebenso wie eine Einkommensteuer als nationale Steuer weit besser ist, als Staatssteuer, weil so viele komplizierte Fragen betreffs der Wohnung und doppelter Besteuerung dadurch vermieden werden, auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen ist eine bundesmäfsige Erbschaftssteuer einer staatlichen Erbschaftssteuer vorzuziehen. Aber wenn das auch richtig ist, ist dieser Vorteil zu teuer erkauft auf Kosten einer vollständigen Umdrehung in der Richtung des Fortschrittes zu einem einheitlichen und logischen Steuersystem für das ganze Land. Es wird möglicherweise gelingen, eine Methode zu finden, um die Lücke in dem staatlichen Steuersystem auszufüllen. Aber es erscheint beklagenswert, eine viel verheifsende Bewegung zu hemmen, wenn die Schwierigkeit, überhaupt Aenderungen vorzunehmen, so grofs ist, wie das bei dem Ortssteuersystem der Vereinigten Staaten jetzt der Fall ist.

Aber alle diese Einwände sinken in ein Nichts zusammen, wenn man sie mit dem vierten und letzten angegriffenen Punkte vergleicht. Das ist die Nichteinführung des Prinzips der „stoppage at source“. Die Geschichte der Einkommensteuer zeigt zwei Hauptmethoden. Die eine, von der wir ein Beispiel in der englischen Einkommensteuer haben, teilt das Einkommen auf zwei Listen nach der Quelle, aus der es fliefst, jede dieser Listen wird besonders von verschiedenen Beamten aufgesetzt. Dies kann als die „Schedule D“ oder „stoppage at source“-Einkommensteuer bezeichnet werden. Die andere Methode schätzt das Einkommen als ganzes und erhebt eine Steuer direkt von den Einkommenempfänger und nicht, wie vorhin, auf die Quelle oder den Zahler jenes Einkommens. Diese letztere habe ich an anderer Stelle schon die „lump-sum“-Steuer genannt. England experimentierte eine Zeit lang mit der letzteren, liefs sie aber als unpraktisch wieder fallen. Im jetzigen englischen Steuersystem giebt es, nach den Resultaten der Trennung der Steuer, keine Deklaration des ganzen Einkommens als ganze Summe mehr; keine Besteuerung des ganzen Einkommens durch dasselbe Amt. Auch wird nicht allgemein der Versuch gemacht, Details von dem Einkommenempfänger zu erhalten. Im Gegenteil braucht keiner sein ganzes Einkommen zu deklarieren, kein Beamter erfährt etwas über das Einkommen des Steuerzahlers aufser durch die besondere Schätzung, mit deren Verwaltung er betraut ist. Mehr der Zahler der Einkommensumme, als der Bezieher desselben ist verantwortlich für die Steuer. Das Geld wird z. B. nicht von dem Grundbesitzer gefordert, welcher an einem beliebigen Orte seinen Wohnsitz haben kann, sondern von dem Bewohner, welcher die Miete zahlt; nicht von dem Pfandgläubiger, welchem es unmöglich sein kann, die ihm ge-

schuldeten Summen anzugeben, sondern von dem Schuldner; nicht von dem Angestellten, der das Gehalt bekommt, sondern von der Korporation, welche dasselbe zahlt; nicht von dem Rentner, dem Beamten oder dem Inhaber von Wertpapieren, sondern von dem Kapital, von welchem Jahresrenten, Gehälter und Zinsen bezogen werden. Die Erträge des unbeweglichen Besitzes werden an Ort und Stelle und vornehmlich nach dem Lande geschätzt, nicht nach dem Landbesitzer. Die Erträge des Ackerbaus werden nach einem bestimmten Verhältnis zur Pacht geschätzt. Munizipal- und private Korporationen ziehen die Steuer vorher von der an Inhaber von Wertpapieren und Aktionäre zu zahlenden Summe ab. Die Agenten für ausländische und Kolonialpapiere und Bankiers, welche Zinsen von ausländischen Anlagen zahlen, sind verpflichtet, die Steuer von der ihren Klienten zukommenden Summe abzuziehen. Kurz, statt eine allgemeine Einkommensteuer zu sein, ist dies zum grofsen Teil eine Steuer oder ein Steuersystem auf den Rohertrag. Statt einer Steuer auf persönliches Einkommen zu sein, ist es eine Steuer oder System der Steuern auf ursprüngliche Erträge geworden. Nur in Bezug auf die Liste D, welche als Zugnetz, für die Erträge, welche auf den anderen Listen nicht erreicht wurden, diente, kann eine Ungewifsheit herbeigeführt werden und der allgemeine Vorwurf, dafs die vorhandenen Mängel bei einer Einkommensteuer unvermeidlich seien, Bedeutung haben. Aber die Gefahr ist, wie wir sehen werden, ganz gering.

In unserer neuen Einkommensteuer finden wir, mit zwei Ausnahmen, keine dieser vorzüglichen Bestimmungen. Korporationen ziehen die Steuern von den Dividenden ab, und die Regierung von den Gehältern der Staatsbeamten. Es ist richtig, dafs an zwei Stellen ein Zusatz gemacht ist, bezüglich jenem Teil irgend eines Gehaltes, bei welcher der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, die Steuer zurück zubehalten. Aber das ist nur eine Anspielung auf eine Bestimmung, welche, obgleich ursprünglich berücksichtigt, nachher doch ausgelassen wurde [1]).

Die neue Steuer folgt also im wesentlichen der „lump-sum“-Idee. Es würde verhältnismäfsig einfach gewesen sein, die Steuer in Listen zu teilen nach dem „stoppage-at-source“-Prinzip. Zum Beispiel kann die Steuer auf Einkommen von unbeweglichem Vermögen durch besondere Ortsbeamte erhoben werden, gerade so wie die Ortssteuer auf unbewegliches Vermögen jetzt erhoben wird. Die Steuer auf Einkommen von Hypotheken könnte erhoben werden, indem man dasselbe als einen Teil des unbeweglichen Vermögens behandelte, und hauptsächlich dadurch den Pfandschuldner belastete, mit der Bestimmung, die Steuer vor der Auszahlung abzuziehen und Kontrakte zu verbieten, welche das Gegenteil bezwecken, wie dies jetzt in einigen Staaten eingeführt worden ist. Die Steuer auf alle Gehälter könnte von dem Arbeitgeber angezeigt und abgezogen werden. Die Zinsen aller Korporationspapiere müfsten von der Korporation um den Betrag der Steuer reduziert werden. Und auf manche

---

1) Sektion 28 zu Anfang und gegen Ende.

2) Sektion 33 bestimmt in der That, dafs jede Gesellschaft, welche einem Teilhaber ein Gehalt über 4000 D. zahlt, Anzeige davon machen mufs. Aber das Gesetz geht weiter, indem „said employee“ (und nicht employer) shall pay thereon the tay etc.

andere Weise könnte das Prinzip der „stoppage-ad-source“ eingeführt werden.

Statt dessen folgten die amerikanischen Gesetzgeber der primitiveren und diskreditierteren Methode. Das Resultat mufste natürlich eine grofse Steigerung der Hintergehungen und Unterschätzung sein. Ohne jede Einrichtung zur Kontrolle der Angaben und ohne genügende Messung des Wertes der Selbsteinschätzungen ist es leider nur zu wahrscheinlich, dafs viele der traurigen Prophezeiungen der Opponenten gegen dieses Gesetz sich bewahrheiten werden. Es wird in Bezug auf die neue Steuer auf persönliches Einkommen allerdings nicht zutreffen, wie dies von der Staatssteuer auf persönliches Vermögen gesagt wurde, dafs sie selbst von achtbaren Bürgern häufig im Licht einer Sonntagsschulschenkung betrachtet wurde; aber man kann mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen, dafs die Steuer auf persönliches Einkommen aufserordentlich wenig einbringen wird, im Vergleich zu jenen beiden Teilen des Gesetzes, stoppage at source Bestimmung enthält, nämlich die Steuer auf Staatsgehälter und auf Korporationsdividenden. Es ist sehr zu bedauern, dafs der Kongrefs freiwillig die Annahme solcher Mafsregeln ablehnte, welche allein die Steuer einträglich und verhältnismäfsig zweckentsprechend machen könnten. Die Schwierigkeiten wurden unnötig vervielfältigt; die bösen Erfahrungen wurden nicht beachtet, und die Einkommensteuer selbst wird unglücklicher Weise verantwortlich gemacht für das, was thatsächlich nicht der Gebrauch, sondern der Mifsbrauch des Prinzipes ist.

VI.

Ueberblickt man unsere ganzen bisherigen Untersuchungen, so wird man sich überzeugen, dafs dem Gesetz viel mangelt, um ein vollkommenes zu sein. Die enthusiastischen Hoffnungen seiner Bewunderer werden bei weitem nicht erfüllt werden. Betrügereien, die bei einer Einkommensteuer nicht zu vermeiden sind, werden durch die mangelhaften Bestimmungen des neuen Gesetzes einen weiten Spielraum haben. Aber es kann nicht oft genug wiederholt werden, dafs dieses Gesetz nicht für sich beurteilt, sondern nur als ein Teil des ganzen amerikanischen Steuersystems angesehen werden darf. Selbst wenn es ein dauerndes Gesetz wäre, würde es keineswegs als vollständige Reform des Steuersystems genügen. Denn die Staats- und Gemeindesteuern übersteigen den Betrag der bundesmäfsigen Regierung. Selbst wenn man die Steuer als eine Art Ersatz für die indirekten Bundessteuern ansieht, wird die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Staats- und Gemeindesystems noch nicht ausgeglichen. Keine direkte Steuer könnte unter den herrschenden amerikanischen Verhältnissen den Reichen und den Gewissenlosen ebenso treffen wie den Ehrlichen und weniger Wohlhabenden. Und die Erfahrung hat genügend gezeigt, dafs die Versuche, die Steuer zu umgehen, in einem gewissen Verhältnis mit dem Wohlstand zunehmen. Als Mittel gegen solche jetzt häufig vorkommende Mifsbräuche wurde eine direkte Gemeindesteuer vorgeschlagen. Aber eine Gemeindeeinkommensteuer würde nur alle Schattenseiten einer Staatseinkommensteuer enthalten, nicht aber ihre Vorteile. Hier ist aber

nicht der Ort, einen praktischen Plan zur Reformierung unserer Gemeindesteuer zu entwerfen. Aber ich möchte dreist behaupten, dafs die Entwickelungsrichtung in der Beseitigung der Steuer auf bewegliches Vermögen liegt, und die Einführung statt dessen einer indirekten Einkommensteuer, wie die Mietssteuer und die Gewerbesteuer. Auf keine andere Weise kann die Opposition der Farmer bewältigt werden. Mit einer Staatssteuer auf Korporationen und Erbschaften, mit einer Gemeindesteuer auf unbewegliches Vermögen, Geschäftsbetrieb und Mieten würde ein verhältnismäfsig gutes System gefunden sein.

Von der Schnelligkeit, mit der dieses Programm ausgeführt wird, hängt allein die Antwort auf die Frage ab, ob die jetzige Einkommensteuer dauernd angenommen werden soll. Augenblicklich ist jeder im Unklaren bezüglich des Ertrags der Steuer.

Die sehr verschiedenen Berechnungen variieren zwischen 12 bis 40 Mill. Dollars und sie kann und wird wahrscheinlich auch noch mehr ergeben. So werden noch mehrere Jahre vergehen, bevor die Steuer vollständig in Wirksamkeit ist. Aber man mufs einräumen, dafs die Einnahme eine bedeutende sein wird. Wenn daher alle Ausgaben durch den neuen Tarif und die indirekten Steuern gedeckt werden, kann man auf einen beträchtlichen Ueberschufs rechnen. Ob die Einkommensteuer nach dem Verfallstermin nach 5 Jahren aufgehoben wird, oder ob der Tarif geändert wird, hängt so sehr von rein politischen Verhältnissen ab, dafs es ganz unmöglich ist, ihre Zukunft vorherzusagen. Aber ob die Einkommensteuer abgeschafft werden wird oder nicht, möchte ich doch behaupten, dafs sie nicht lange entbehrt werden kann. Das demokratische Verlangen nach einer gerechten Besteuerung kann hier nicht ganz ignoriert werden, wie das auch in anderen Ländern unmöglich war. Und da wir zum grofsen Teil vorziehen, unserem Ideal durch eine Reformierung der Staats- und Gemeindesteuer näher zu kommen, als durch eine Aenderung des Prinzips der bundesmäfsigen Einkünfte, so werden die Schwierigkeiten dieses Vorgehens und der wachsende Argwohn der Staaten gegeneinander es vielleicht leichter erscheinen lassen, das nationale Steuersystem zu ändern, als das der Gemeinden. Insoweit dies der Fall ist, wird die Dauer der bundesmäfsigen Einkommensteuer wohl gesichert sein, doch wie wir hoffen, nicht in ihrer gegenwärtigen Form: Das ist die hohe Bedeutung des jetzigen Gesetzes; und das bildet, trotz seiner unvermeidlichen Unzulänglichkeit, unzweifelhaft seinen Schwerpunkt. Die Masse des Volkes wird unruhig und unzufrieden mit dem Steuersystem. Die Hauptreformierung mufs entweder von der Gemeinde oder von dem Bunde vorgenommen werden. In gleichem Mafse, wie die frühere verzögert wurde, wird die spätere beschleunigt werden. Aber eine nationale Reform ist wohl fast unmöglich ohne eine dauernde Einkommensteuer.

Miszellen.

V.

Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbs in den englischen, französischen und holländischen Kolonien.

Von Dr. Alfred Zimmermann.

(Fortsetzung.)

1. Madagaskar. (Diégo Suarez.)

Ein Dekret vom 28. August 1887 bestimmt, dafs Ansiedlern Landkonzessionen erteilt werden können in der Gröfse von ca. 1 ha in den Städten, bis 5 ha an den Wasserläufen und bis 20 ha in den Plateaus. Gröfsere Konzessionen kann nur der Minister vergeben. Der Konzessionär erhält einen vorläufigen Besitztitel. Jeder in Bestimmter Zeit voll in Benutzung genommene Hektar geht ohne weiteres in sein volles Eigentum über, aber das Land ist während der ersten 5 Jahre weder verkäuflich noch pfändbar.

2. Nossi Be und Mayotte.

Nach dem Vertrage mit dem Sultan der letzteren Insel von 1841 gehört alles herrenlose Land der französischen Regierung. Durch Ordonnanz vom 21. Oktober 1845 ist für beide Inseln festgesetzt, dafs die Küste in der Breite von 80 m unveräufserlich ist und alle Minen und Wälder der Regierung gehören. Landkonzessionen dürfen nur bis zur Gröfse von 500 ha vergeben werden. Die Konzessionäre müssen sich verpflichten, nur freie Arbeiter zu verwenden, das Land zu vermessen, binnen 5 Jahren in vollen Anbau zu nehmen, eine gewisse Menge von Nährpflanzungen zu bauen, das Recht der Eingeborenen, deren Land etwa im Konzessionsgebiet liegt, zu achten und sie gebührend zu entschädigen, endlich nach Ablauf von 3 Jahren Grundsteuern zu zahlen. Erst 4 Jahre nach Erlangung eines vollen Besitztitels ist Verkauf von Konzessionsland zulässig. Die Ausbeutung von Minen und Wäldern kann für eine Anzahl von Jahren dem Meistbietenden übertragen werden.

Ein Dekret vom 5. März 1856 führte eine Abgabe von den Konzessionsgebieten ein. Unterm 29. März 1865 wurde das Konzessionssystem aufgehoben und bestimmt, dafs öffentliches Land nur im Wege von Versteigerungen veräufsert werden darf.

3. Congo français.

Eine Verordnung vom 20. November 1864 hatte in der Kolonie Gabon das Uferland und alles unbebaute und herrenlose Land für Staatseigentum erklärt und der Verwaltung die Erteilung von Konzessionen freigestellt. Gabon ist mittlerweile in der Kolonie Congo français aufgegangen, für welche eine Verordnung vom 26. September 1891 folgendes bestimmt:

Der Grund und Boden der Kolonie zerfällt in 4 Gruppen: 1) unverkäufliches Regierungseigentum. Als solches wird ein 25 m breiter Sandstreifen betrachtet. Der Gouverneur darf gestatten, dafs darauf Gebäude etc. errichtet werden. Doch ist die Erlaubnis jederzeit rückziehbar. 2) Veräufserbares Staatseigentum. Jeder Kolonist kann solches kaufen oder eine Konzession erbitten. Die Konzessionen werden nach den Umständen umsonst oder gegen einen bestimmten Preis erteilt. Je nachdem sie städtisches oder Landterrain betreffen, unterliegen sie verschiedenen Bedingungen. Sie müssen in bestimmter Zeit bebaut werden und ihre Veräufserung ist an gewisse Bedingungen gebunden. 3) Land der Eingeborenen. Es darf verkauft und vertauscht werden nur mit Genehmigung der Kolonialverwaltung. 4) Wüstes und herrenloses Land gehört dem Staat.

4. Soudan français.

Ein Ordre général des Commandant superieur vom 30. Januar 1893 hat hier das früher gehandhabte System der kostenfreien Landzuweisungen, da es ungenügende Resultate ergeben haben soll, aufgehoben. Alle an Privatleute erteilten Landkonzessionen, deren Bedingungen nicht erfüllt waren, wurden für erloschen erklärt und den augenblicklichen Inhabern der betreffenden Landstücke ihre Benutzung nur unter der Bedingung gestattet, dafs sie daraus keinerlei Rechtsansprüche ableiteten. Falls jemand ein Grundstück zu kaufen begehrt, so wird ein Versteigerungstermin angesetzt und das Land dem Meistbietenden zugeschlagen. Ueber die Entschädigung der Personen, welche auf einem ihnen nicht zugeteilten Terrain Baulichkeiten errichtet haben, über die Erteilung der Besitztitel, Verkauf von solchen u. s. w. bestehen nähere Vorschriften.

5. Dahomey et Dépendances.

Durch eine Verfügung vom 23. Dezember 1892 hat der Kommandant superieur hier alles nicht binnen 6 Monaten reklamierte Land zum Besitze der Kolonie erklärt. Die Prüfung der Besitztitel ist gleichzeitig einer besonderen Kommission übertragen worden. Aus dem der Kolonie gehörigen Grundbesitz können nach Mafsgabe eines Dekrets vom 18. Februar 1890 Europäern wie Eingeborenen Stücken unter bestimmten Bedingungen zugeteilt werden.

6. Obock.

Das System der Landkonzessionen besteht hier auf Grund eines Arrêté vom 1. Dezember 1885, welches 1891 eine Abänderung erlitten

hat. Es wird danach Land kostenlos an Ansiedler überlassen, doch nur in kleinen Stücken und mit der Verpflichtung, es binnen Jahresfrist in Bewirtschaftung zu nehmen. Die Veräufserung der Konzessionen ist nur mit Genehmigung der Regierung erlaubt. Nur wichtigere und gröfsere Unternehmungen erhalten ihre Konzessionen für immer. Die meisten verfallen nach Ablauf von 30 Jahren. — Die Ausbeutung der Salinen des Lac Assal ist auf 50 Jahre gegen eine jährliche Pacht von 50 000 Fr. an Unternehmer vergeben worden. Falls die Salzausbeute jährlich 50 000 Tonnen übersteigt, mufs der Pächter aufserdem noch eine bestimmte Abgabe für jede weitere Tonne zahlen.

7. Reunion.

Ein Dekret vom 5. August 1839 unterscheidet hier ebenfalls zwischen verschiedenen Arten des Landes. 1) Der Küstenstreifen ist unveräufserlicher Staatsbesitz. Seine Benutzung wird nur widerruflich im Auktionswege gestattet. 2) Das Land zwischen der Küste und dem Gebirge darf verkauft werden, aber nur an den Meistbietenden nach vorheriger Bekanntmachung. 3) Das übrige dem Staate gehörige Land kann versteigert aber auch kostenlos vergeben werden. Die Konzessionäre müssen 6 Monate nach der Zuteilung die Bewirtschaftung beginnen. Erst nach 4 Jahren, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten sie volles Eigentumsrecht.

8. Martinique.

Nach einem Dekret vom 18. April 1877 dürfen Konzessionen nicht gröfser als 6 ha sein und das Land mufs mit ganz bestimmten Pflanzen bebaut werden. Die Konzessionen werden umsonst nur für 10 Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Zeit mufs der Inhaber eine Pacht bezahlen. Wann das Land in das volle Eigentum des Pflanzers übergeht, darüber ist nichts bestimmt.

9. Guyane française.

Durch ältere Verordnungen war hier die Erteilung unentgeltlicher Landkonzessionen eingeführt. Da sie sich nicht bewährte, wurde unterm 25. Februar 1865 festgesetzt, dafs bei jeder Konzession für den Hektar 10 fr. zu zahlen und Sicherheit für 3 Jahre zu stellen sei. Um das Eigentum an einer Konzession zu erwerben, mufs der Inhaber binnen 4 Jahren wenigstens soviel Hektare unter Kultur genommen haben, wie er Arbeiter besitzt.

10. Indo-Chine.

Eine Verordnung vom 5. September 1888 gestattet die unentgeltliche Zuteilung von Regierungsländereien bis zu 100 ha an Kolonisten. Nach 5 Jahren der Bewirtschaftung wird volles Eigentumsrecht des bebauten Landes gegen Zahlung eines Frank vom Hektar erworben. Alle unter dem Boden befindlichen Minen und Gesteine verbleiben aber im Besitz des Staats. Das Konzessionsland wird erst vergeben, nachdem durch Bekanntmachungen alle sonstigen etwaigen vorhandenen Ansprüche

festgestellt und vom Gericht entschieden worden sind. Die Kolonialverwaltung leistet dem Konzessionär aber keine Gewähr gegen später erhobene Ansprüche. Vom 3. Jahre der Konzessionserteilung ab sind die Grundstücke steuerpflichtig. Die Konzessionäre müssen alle Gräber, Pagoden und dergleichen und Zugänge dazu bestehen lassen.

Unterm 11. Mai 1891 wurde dieses Dekret dahin ergänzt, dafs drei Jahre nach Erteilung einer Konzession $^1/_3$ des Landes in Bewirtschaftung genommen sein mufs. Die Grundsteuer wird vom bebauten Lande 1 Jahr nach der ersten Ernte und vom ganzen Gebiete spätesten nach 5 Jahren erhoben. Nur Weideland bleibt 5 Jahre steuerfrei.

11. Nouvelle Calédonie.

Das Konzessionssystem ist hier durch eine Verordnung vom 11. Mai 1880 in folgender Weise eingeführt:

Jeder Kolonist kann Regierungsland erwerben, wenn er sich verpflichtet, in Nouméa zu leben und für den Hektar im Laufe von 12 Jahren 24 Franken sowie die Kosten der Eintragung des Grundstücks zu zahlen. Der Konzessionär erhält sofort einen vollen Besitztitel und Abschrift des Grundbuchblattes, aber er wird wirklicher Eigentümer erst nach Erfüllung aller Bedingungen.

Unentgeltliche Landkonzessionen sind zulässig an Einwanderer, Offiziere und Beamte, in der Kolonie geborene Kinder und Waisen. Die ersteren erhalten auf die Familie 5 ha und eine Hausstelle. Nach 5-jähriger Bewirtschaftung des Landes erwerben sie vollen Besitz. Das Gleiche gilt von Beamten und Offizieren. Waisenkinder erhalten unter gleichen Bedingungen 3 ha, sobald sie sich verheiraten. Aufserdem wird Familien bei Geburten für jedes Kind eine Konzession von 3 ha erteilt, die beim Tode desselben an den Staat zurückfällt.

12. Océania (Tahiti).

Ein Dekret vom 24. August 1887 hat, um den endlosen Streitigkeiten um den Landbesitz ein Ende zu machen, vorgeschrieben, dafs aller Grund und Boden der Regierung verfällt, falls nicht die Inhaber ihr Eigentumsrecht nachweisen. Die von den Eigentümern abgegebenen Erklärungen sollten veröffentlicht werden. Meldete sich niemand, der bessere Rechte nachwies, so wurde ein Besitztitel erteilt, im anderen Falle den Parteien der Prozefsweg anheimgestellt. Diese Gesetzgebung hat bei ihrer Anwendung ungezählte Schwierigkeiten gefunden. Insbesondere hat sich Aufstellung eines vollständigen Katasters der Inseln als vorgängige Mafsnahme notwendig erwiesen. Die in dem Dekret von 1887 bestimmte Frist mufste daher unterm 29. September 1892 weiter hinausgeschoben werden.

Eine besondere Gesetzgebung betrifft die Ausbeutung der Perlmuschelbänke, welche einen besonderen Reichtum Oceaniens bilden. Durch ein Dekret vom 31. Mai 1890 sind Bezirke festgesetzt, in denen die Muscheln Schonzeit geniefsen und aufserdem ist die Fischerei für Eingeborne und Franzosen vorbehalten. Es können ihnen vom Gouverneur Fischerei-

konzessionen für 10 Jahre mit dem Rechte zweimaliger Verlängerung gewährt worden. Die Konzessionäre müssen spätestens in 2 Jahren mit der Fischerei beginnen und vom 6. Jahre ab bestimmte Abgaben zahlen. Diese Konzessionen verfallen bei Nichterfüllung der Bedingungen und sind aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit zurückziehbar, die vom Staat oder der Kolonie angelegten Muschelbänke können freihändig oder meistbietend verpachtet werden. Die Verträge mit den Tauchern unterliegen obrigkeitlicher Kontrolle.

Quellen:

Bullétin des lois, 1830 bis zur Gegenwart.

Paul Dislere: Traité de législation coloniale. Paris 1886.

Leroy-Beaulieu: L'Algérie et la Tunisie. Paris 1887.

„ : De la colonisation chez les pleuples modernes. Paris 1882.

Burdeau: L'Algérie en 1891. Paris 1892.

Alfred Dain: Le système Torrens de son application en Tunisie et en Algérie. Alger 1885.

K. G. Anton: Französische Agrarpolitik in Algerien. Leipzig 1893.

Loi foncière et réglements annexes. Régence de Tunis. Recueil officiel. Paris 1893. Almanach de la Politique coloniale. 1893. Paris.

E. Petit: Organisation des colonies françaises. Paris 1895. II. Teil.

III. Niederländisch-Indien.

Zu einer erschöpfenden Darstellung der Entwickelung der Landgesetzgebung in den niederländischen Kolonien stand zur Zeit ausreichendes Material nicht zu Gebote. Die grundlegenden allgemeinen, seitdem allerdings in manchen einzelnen Punkten abgeänderten Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt. Der Geist der niederländischen Landesgesetzgebung ist daraus genügend zu erkennen.

Die Grundlage der Landesgesetzgebung bildet der Artikel 62 des Reglements für die Verwaltung der Regierung von Niederländisch-Indien. Staatsblatt 1855 Nr. 2, welcher lautet:

> Der Generalgouverneur soll keine Grundstücke verkaufen. In dieses Verbot sind nicht einbegriffen kleine Grundstücke, welche zur Ausbreitung von Städten und Dörfern und zur Herstellung von Industrieeinrichtungen bestimmt sind.
>
> Der Generalgouverneur kann Grundstücke verpachten auf Grund von Bestimmungen, welche durch allgemeine Verordnung zu regeln sind. Unter diese Grundstücke werden nicht diejenigen einbegriffen, welche von den Eingeborenen urbar gemacht sind, oder als gemeinsame Weide, oder aus irgend welchen anderen Gründen zu den Dörfern etc. gehören.

Dieses Reglement wurde durch Gesetz vom 9. April 1870 dahin ergänzt,

dafs bestimmt wurde:

1. Grundstücke werden für nicht länger als 25 Jahre in Erbpacht abgegeben.
2. Der Generalgouverneur sorgt dafür, dafs keinerlei Abtretung von Grund und Boden die Rechte der eingeborenen Bevölkerung verletzt.
3. Ueber Grundstücke, welche von Eingeborenen zum eigenen Gebrauch urbar gemacht

sind, oder als gemeine Weide oder aus irgend welchen anderen Gründen zu den Dörfern gehören, wird durch den Generalgouverneur nur verfügt zum allgemeinen Nutzen und zum Zwecke der auf hohe Anordnung eingeführten Kulturen auf Grund der darauf bezüglichen Verordnungen gegen gehörige Schadloshaltung.

4. Grundstücke, welche sich im erblichen individuellen Gebrauch von Eingeborenen befinden, werden auf Antrag des rechtmäfsigen Besitzers an diesen zu Eigentum abgetreten unter den durch allgemeine Verordnung zu regelnden und in dem Eigentumsbrief zu vermerkenden Einschränkungen, die sich auf die Verpflichtungen gegen Land und Gemeinde und auf die Befugnis beziehen, an Nichteingeborene zu verkaufen.
5. Verpachtung oder „Ingebrauchgebung“ von Grund und Boden durch Eingeborene an Nichteingeborene geschieht auf Grund von Bestimmungen, welche durch allgemeine Verordnung festzustellen sind.

Dieses Gesetz erfuhr schon unterm 20. Juli 1870 durch einen Königlichen Beschlufs folgende Aenderung und Ausführung:

Artikel 1. Unbeschadet der nachfolgenden 2. und 3. Bestimmung des vorgenannten Gesetzes, bleibt der Grundsatz in Anwendung, dafs aller Grund, auf welchen nicht durch einen Anderen Eigentumsrecht bewiesen wird, Staatsdomäne ist.

Artikel 3. Bei Verfügung über Grundstücke, in Gemäfsheit der 3. Bestimmung des vorerwähnten Gesetzes, wird der Betrag der Schadloshaltung mangels einer gütlichen Vereinigung (eines Vergleichs) durch den Richter des Platzes, wo das Grundstück belegen ist, festgestellt.

Artikel 4. Die allgemeine Verordnung, betreffend die Verwandlung von erblichem individuellen Eingeborenenbesitz in Eigentum in Gemäfsheit der 4. Bestimmung des vorgedachten Gesetzes, wird von Uns erlassen.

Der Eingeborene, an welchen das Grundeigentum abgetreten ist, hat den freien Genufs dieses Grundstücks und kann darüber frei verfügen, unbeschadet der Einschränkungen in der 4. und 5. Bestimmung des vorgenannten Gesetzes, zum Zwecke und unbeschadet des Enteignungsrechtes zum allgemeinen Nutzen gegen gehörige Entschädigung etc.

Artikel 5. Die Bestimmungen, welche sich in Gemäfsheit der 5. Vorschrift des vorgenannten Gesetzes auf die Ausübung der dabei eingeräumten Befugnis der Eingeborenen beziehen, Grundstücke an Nichteingeborene zu verpachten oder in Gebrauch (Nutzniefsung) zu geben, werden schleunigst durch Verordnung ausgefertigt.

Inzwischen erteilt der Generalgouverneur solchen Uebereinkommen in jedem einzelnen Fall zeitige Zustimmung (eigene „Erlaubnis“) unter Bedingungen, welche mit dem Rat von Niederländisch-Indien festgestellt werden.

Artikel 7. Von dem Generalgouverneur werden durch allgemeine Verordnung Vorschriften erlassen, betreffend das Recht der Eingeborenen, Grundstücke, welche nicht als gemeine Weide oder aus irgend welchen anderen Gründen zu den Dörfern gehören, urbar zu machen.

Artikel 9. Die zu den Staatsdomänen gehörenden Grundstücke, welche zur Abgabe in Erbpacht geeignet und bestimmt sind, werden von Gouvernementswegen abgemessen, beschrieben und kartiert.

Von dem, was auf die Karte gebracht ist, wird jährlich ein Teil, welcher dazu geeignet erscheint, in Parzellen von ungefähr 500 Bouws in Erbpacht auf 25 Jahre ausgeboten. Der Generalgouverneur kann in besonderen Fällen eine andere Gröfse der Parzellen bestimmen.

In die Erbpacht werden nicht einbegriffen:

a) Grundstücke, auf welche Andere Rechte haben, sofern diese nicht geneigt sind, auf ihr Recht zu verzichten.
b) Grundstücke, welche nach den Satzungen der Eingeborenen als geweihte betrachtet werden.
c) Grundstücke, welche für öffentliche Märkte abgesondert oder für den öffentlichen Dienst bestimmt sind.
d) Gouvernements-Kaffeegärten.
e) Djati- und andere Holzbüsche, die letzteren, insoweit sie unter eine geregelte Verwaltung gebracht sind.
f) Zur Anpflanzung von Kaffee bestimmte Grundstücke, gelegen in von Uns anzuweisenden Strecken, welche bestimmt bleiben müssen zur Ausbreitung der auf hohen Befehl eingeführten Kaffeekultur.

Durch die Ausschliefsung der unter a, b und c genannten Grundstücke wird die Abgabe der umliegenden dazu bestimmten in Erbpacht nicht gehindert, vorausgesetzt, dafs der Erbpächter sich verpflichtet, den Gebrauch der ausgeschlossenen Grundstücke nicht zu verhindern.

In der Erbpacht ist nicht einbegriffen der Mineralien enthaltende Untergrund. Der Erbpächter ist verpflichtet, die Gewinnung von Mineralien durch oder auf Grund von Konzessionen des Gouvernements zu gestatten, nach Mafsgabe von Bestimmungen, welche durch allgemeine Verordnung festgestellt werden.

Artikel 10. Die im vorigen Artikel erwähnte Ausbietung erfolgt durch Aufruf zum öffentlichen Mitbewerb mittelst Einschreibung für eine Pachtsumme per Bouw, aufser einem jedesmal festgesetzten, sicheren jährlichen Betrage, der mit dem 6. Jahre nach demjenigen, in welchem die Zuweisung stattgefunden hat, fällig wird.

Eine deutliche Entscheidung über die angebotenen Grundstücke wird sofort in den nächsten Dörfern bekannt gemacht, mit der Befugnis der Verwalter und Eingesessenen während eines Monats ihre Interessen zur Sache bei der europäischen Lokalregierung vorzutragen.

Die Einschreibung bleibt 4 Monate offen. Binnen einem Monat danach findet die Zuweisung oder Verweigerung durch den Generalgouverneur statt; beides mittelst eines mit gehörigen Gründen versehenen Beschlusses.

Die Zuweisung wird zurückgezogen, wenn nicht binnen 3 Monaten nach ihrer Datierung die Kosten der Abmessung, Beschreibung und Kartierung der Grundstücke, deren Betrag bei dem Aufruf zur öffentlichen Mitbewerbung bekannt gemacht wird, in die Landeskasse abgeführt sind.

Artikel 11. Als Erbpächter werden zugelassen:

- Niederländer;
- Eingesessene in den Niederlanden;
- Eingesessene in Niederländisch-Indien;
- Kaufmännische Gesellschaften, mit Sitz in den Niederlanden oder in Niederländisch-Indien.

Vorbehaltlich späterer Regelung, soweit erforderlich, gelten bezüglich der Zulassung von Staatsdienern als Erbpächter die bestehenden Bestimmungen über die Teilnahme von Staatsdienern an landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen.

Artikel 12. Auf den zur Erbpacht angebotenen Grundstücken ist die Mohnkultur und die Salzgewinnung verboten.

Zur Anlegung von Wasserwerken auf den Erbpachtsgrundstücken und zum Gebrauch von bestehenden Wasserläufen oder -leitungen ist besondere Erlaubnis des Generalgouverneurs erforderlich.

Der Generalgouverneur kann an die Erlaubnis Vorschriften zum allgemeinen Nutzen knüpfen.

Artikel 13. Die in Erbpacht abgetretenen Grundstücke, die darauf errichteten Gebäude und die Erzeugnisse der Grundstücke oder der darauf hergestellten Industrieeinrichtungen sind den bestehenden oder noch einzuführenden allgemeinen Belastungen unterworfen.

Grundsteuer wird nicht erhoben während des Jahres, in welchem die Grundstücke abgetreten sind, und während der 5 folgenden Jahre.

Artikel 14. Die Eingeborenen und die mit diesen Gleichgestellten, welche sich im Dienste der Erbpächter auf deren Grundstücken befinden, sind frei von den in den Artikeln 56 und 57 des mehrgedachten Reglements erwähnten Diensten, ausgenommen in dem Fall, dafs dieselben zur Abwehr von Unheil durch höhere Gewalt, sowie zur Abwehr von allgemeiner Gefahr, zeitweise sollten gefordert werden. Freiheit von Diensten, betreffend die öffentliche Sicherheit, findet nicht statt.

Dagegen bezahlt der Erbpächter für jeden Arbeiter, eingeborenen oder fremden Schiffer, der in seinen Diensten auf seinem Grundstück wohnt, ein Kopfgeld von 5 Gulden per Jahr, ohne Rücksicht auf die Besteuerung des Handels, Handwerks oder irgend eines Gewerbes, oder solche Belastungen, denen das Gewerbe später wird unterworfen werden.

Das in dem vorigen Alinea erwähnte Kopfgeld mufs auch von jedem Mann gezahlt werden, der auf Etablissement des Erbpächters im Dienst steht, und von diesem auf dem Lande angesiedelt ist.

Artikel 15. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen des Erbpächters werden, soweit Abweichung von der Verordnung über das Erbpachtsrecht in dem Bürgerlichen

Gesetzbuch von Niederländisch-Indien erforderlich ist, als Nachtrag zu diesem Beschlufs durch Ordonnanz dargelegt.

Artikel 16. Grundstücke, welche nach Artikel 9 in Erbpacht abgetreten werden können, jedoch weder von Regierungswegen abgemessen werden oder schon abgemessen sind, noch in den ersten drei Jahren zur öffentlichen Ausbietung bestimmt sind, sowie Grundstücke, deren öffentliche Ausbietung fruchtlos verlief, können in Erbpacht abgetreten werden auf Antrag von Personen und Gesellschaften, die den Artikel 11 erfüllen.

Diese Abtretung geschieht:

a) nachdem die Grundstücke durch oder für Rechnung der Antragsteller gehörig abgemessen und kartiert, oder, wo dies von Regierungswegen geschehen ist, die Kosten davon durch die Antragsteller zurückbezahlt sind;
b) nachdem der zweite Abschnitt des Artikels 10 erfüllt ist;
c) für den beantragten Umfang, jedoch nicht mehr als ungefähr 500 Bouws;
d) für die beantragte Zeit, jedoch nicht länger als für 75 Jahre;
e) gegen eine Pachtsumme, deren Minimum oben im Artikel 10 genannt ist;
f) übrigens auf Grund der Artikel 12 bis 15.

Auf den Antrag wird durch den Generalgouverneur binnen 3 Monaten nach Empfang der Karte, beziehungsweise wenn von Gouvernementswegen die Aufnahme stattgefunden hat, nach dem Antrag entschieden. Bei Abweisung enthält der Beschlufs die Gründe.

Artikel 17. Uebereinkommen, betreffend Verpachten von Grundstücken in Gemäfsheit des dritten Abschnittes des Reglements etc. werden auf Ansuchen des Pächters ersetzt durch Abtretung in Erbpacht nach diesem Beschlufs, vorausgesetzt, dafs diese Umgestaltung dem Lande vorteilhaft ist und aufserdem keine allgemeinen Bedenken dagegen vorliegen.

In Bezug auf die hier erwähnten Grundstücke besteht keine Befreiung von der Pachtsumme noch von der Grundsteuer.

Artikel 18. Grundstücke, die im Artikel 9 genannten nicht ausgeschlossen, können an Personen, die den Artikel 11 erfüllen, auf Antrag in Erbpacht abgetreten werden zur Einrichtung als kleine Landgüter oder Sommerwohnungen, unter der Vorausetzung, dafs eine Pachtsumme bezahlt wird, welche dem höchsten Betrag der Landrente oder der an ihre Stelle tretenden Belastung gleichkommt, unter gleichzeitiger Anwendung der Artikel 13 und 14 und unter den von dem Generalgouverneur ferner festzustellenden Bedingungen.

Jede dieser Parzellen soll 50 Bouws nicht überschreiten.

Artikel 19. Unter Eingeborenen werden in diesem Beschlufs die mit denselben gleichgestellten Personen nicht verstanden.

Artikel 20. Dieser Beschlufs ist, unbeschadet der Bestimmungen im 2. Abschnitt Artikel 27 des Reglements etc., ausschliefslich für Java und Madura bestimmt.

Die in diesem Beschlufs behandelten Gegenstände werden für jede der Besitzungen, aufser Java und Madura, nach einander, soweit nötig, durch koloniale Ordonnanzen, welche mit dem Gesetz und den Hauptgrundsätzen dieses Beschlusses übereinstimmen, geregelt.

Quelle:

A. Mijer: De agrarische Verordningen in Nederlandsch-Indië. Batavia 1880.

In den niederländisch-indischen Besitzungen aufser Java, also hauptsächlich auf Sumatra, Borneo und Celebes, wird auch in denjenigen Gebieten, welche Teile eines niederländisch-indischen Regierungsbezirks (Gouvernement, Residentschaft) sind, die gesamte Verwaltung der Angelegenheiten der Eingeborenen, soweit dieselbe nicht als unentbehrlich für die Durchführung der Regierung von europäischen Beamten geführt werden mufs, von den eingeborenen Fürsten, Häuptlingen, Grofsen und dergleichen ausgeübt. Den wichtigsten Gegenstand dieser einheimischen Verwaltung bilden Verfügungen über den nach dem Herkommen der Volksgemeinschaft, beziehungsweise als ihren Vertretern dem Fürsten, den Häuptlingen, den Grofsen und dergleichen gehörigen Grund und Boden.

In den fraglichen Gebieten müssen also Europäer, welche zum Zwecke

des Betriebes irgend einer Art von Landwirtschaft Rechte am Grund und Boden erwerben wollen, mit den gedachten einheimischen Personen oder Gemeinschaften verhandeln. Der geschlossene Kontrakt (Konzession) unterliegt aber der Genehmigung durch die niederländisch-indische Regierung, welcher Akt bis vor kurzem in jedem einzelnen Falle dem Generalgouverneur von Niederländisch-Indien vorbehalten war.

Durch eine Verordnung vom 3. November v. J. ist diese Genehmigung in den eingangs gedachten Besitzungen den Hoofden van Gewestelyk Bestuur (Vorstände der Bezirksverwaltung, d. h. Gouverneure beziehungsweise Residenten) übertragen worden, falls bei Abschlufs der betreffenden Kontrakte eine der Verordnung beigegebene Musterkonzession benutzt wird. Mit diesen beiden Stücken sind noch eine Instruktion und eine Nota für die bei der Genehmigung solcher Konzessionen beteiligten niederländisch-indischen Beamten, nämlich die obenerwähnten und deren Untergebene in den Abteilungen und Unterabteilungen der Gouvernemente und Residentschaften, die Hoofden van Plaatselyk Bestuur (Vorstände der Lokalverwaltung, d. h. Assistent-Residenten und Kontroleure) veröffentlicht worden. Die erwähnten Aktenstücke lauten in Uebersetzung:

Buitenzorg, den 3. November 1892.

Gut befunden und beschlossen:

Die Vorstände der Bezirksverwaltungen in den Besitzungen aufserhalb Javas und Maduras, in deren Bezirken selbstverwaltende inländische Landschaften sich befinden, zu ermächtigen, Konzessionen für Landbauunternehmungen, welche von den inländischen Selbstverwaltungen nach Mafsgabe der diesem Beschlusse beigefügten Musterakte erteilt werden, namens der Regierung von Niederländisch-Indien zu genehmigen, unter dem Vorbehalte, dafs dabei der diesem Beschlusse ebenfalls beigefügten Instruktion gewissenhaft Rechnung getragen wird.

Auf Befehl des General-Gouverneurs von Niederländisch-Indien:

Der General-Sekretär.

Sweerts.

Konzessions-Akte.

Der Radja [1]) von .... und seine beteiligten Reichsgrofsen erteilen dem .... mit Ausschlufs aller anderen die Konzession zum Betriebe einer Landbauunternehmung auf demjenigen Grund und Boden, welcher ausweislich der zu dieser Akte gehörenden Kartenskizze, wie folgt, begrenzt ist ...., in einer nominalen Ausdehnung von ungefähr ...., und zwar unter den Voraussetzungen und Bedingungen, welche nachstehend angegeben sind.

Artikel 1. Diese Konzession wird für die Zeit von .... [2]) aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, anfangend mit demjenigen Tage, an welchem sie durch den Vorstand der Bezirksverwaltung genehmigt worden ist.

Beim Ableben des Konzessionärs vor Ablauf dieser Konzession gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

Artikel 2. Diese Konzession beeinträchtigt nicht die Befugnisse der Regierung von Niederländisch-Indien, wie dieselben in dem politischen Vertrage mit .... festgesetzt sind, oder in später zu schliefsenden Verträgen festgesetzt werden sollen.

Artikel 3. Der Konzessionär mufs innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung dieser Konzession das Konzessionsgelände zur Zufriedenheit des Vorstandes der Bezirksverwaltung durch Aufstellung von dauerhaften, gut sichtbaren, soweit möglich, den in

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

2) Die Konzession darf für höchstens 75 Jahre erteilt werden.

der Verordnung vom 16. Dezember 1882 (Staatsblatt Nr. 311) gestellten Forderungen entsprechenden Merkzeichen an den Schnittpunkten der Grenzen unter sich oder mit Flüssen und Wegen gehörig abstecken. Bei Nichterfüllung dessen kann diese Konzession durch den Radja[1]) von .... für verfallen erklärt werden.

Der Konzessionär verpflichtet sich, bei vorkommenden Grenzstreitigkeiten sich dem Spruche des Vorstandes der Bezirksverwaltung oder der von diesem beauftragten Lokalverwaltung, nach erfolgter Ueberlegung der Sache mit der inländischen Verwaltung, vorbehaltlos zu unterwerfen.

Artikel 4. Der innerhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes gelegene Grund und Boden, welcher von Leuten der Bevölkerung für eigenen Gebrauch oder Wechselwirtschaft bestimmt ist, verbleibt auf Verlangen zur Verfügung der Besitzer.

Falls die Besitzer aufserhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes nach dem Urteil des Vorstandes der Lokalverwaltung zu dem erwähnten Zwecke über Grund und Boden in genügender Ausdehnung nicht verfügen können, mufs der Konzessionär aufserdem so viel innerhalb der Grenzen gelegenen Grund und Boden zu ihrer Verfügung lassen, dafs die für jede Familie vorbehaltene Fläche eine Ausdehnung von .... hat[2]).

Die Zahl der hierfür in Betracht kommenden Familien wird von 5 zu 5 Jahren aufs neue festgestellt.

Es ist dem Konzessionär nicht gestattet, den durch die Bevölkerung bereits in Besitz genommenen Grund und Boden in Gebrauch zu nehmen, selbst nicht mit Zustimmung der Besitzer, aufser mit Erlaubnis des Vorstandes der Bezirksverwaltung.

Die Erlaubnis ist auch erforderlich für jede Uebertragung des oben erwähnten, zu Wechselwirtschaft vorbehaltenen Grund und Bodens an Personen, welche nicht zu der inländischen Bevölkerung gehören.

Artikel 5. Innerhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes vorkommende Fruchtbäume — worunter alle mehr als ein Jahr dauernden Pflanzen, an welchen Eigentumsrechte ausgeübt werden, also auch Bambus, Dadap und dergleichen verstanden sind —, ferner Bäume, auf denen Bienennester vorkommen, dürfen durch den Konzessionär nur mit Zustimmung der Berechtigten und nur nachdem dieselben zu ihrer Zufriedenheit schadlos gestellt sind, gefällt werden; insofern die Bäume auf dem von der Bevölkerung in Besitz genommenen Grund und Boden stehen, ist dazu aufserdem noch die Erlaubnis des Vorstandes der Lokalverwaltung erforderlich.

Der Konzessionär ist ferner den auf die Bäume Berechtigten gegenüber zur Vergütung aller durch ihn oder seine Bediensteten den Bäumen zugefügten Schäden verpflichtet, welche Vergütung in letzter Instanz durch den Vorstand der Lokalverwaltung festgesetzt wird.

Artikel 6. Wenn innerhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes Bergwerke von Inländern oder anderen Personen vorkommen, so ist der Konzessionär nicht berechtigt, über den dafür benutzten Grund und Boden und die dazu gehörigen Wasserwerke zu verfügen, es sei denn nach erlangter Zustimmung der Berechtigten und nachdem dieselben zu ihrer Zufriedenheit dafür schadlos gehalten worden sind.

Artikel 7. Rings um die Dörfer, deren Grund und Boden, Häuser u. s. w. durch den Konzessionär nicht gemäfs Absatz 4 des Artikels 4 in Benutzung genommen sind, soll aufser dem in den Absätzen 1 und 2 desselben Artikels erwähnten, vorbehaltenen Grund und Boden ein Streifen Land von einer Mindestbreite von zweihundert Metern bei einer Mindestfläche, welche ungefähr dem Dreifachen des eigentlichen Dorfes gleichsteht, mit allem, was sich darauf befindet, als besonderer Dorfgrund und Boden zur Verfügung der Bevölkerung gelassen werden.

Dieser Grund und Boden ist unveräufserlich. Jede Uebereinkunft, welche dem zuwiderläuft, ist ungiltig. Nur dann kann davon mit Zustimmung der Bevölkerung und des Vorstandes der Lokalverwaltung eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies zur Anlage von Werken, wie Wasserleitungen, Wegen u. s. w. zum Gebrauche des Konzessionärs unvermeidlich ist.

Artikel 8. Es soll der nach den Landeseinrichtungen darauf Anrecht habenden Bevölkerung zu allen Zeiten freistehen, in dem noch nicht bestellten Teile des Konzessionsgeländes Naturprodukte, sowie Brenn- und Zimmerholz zu sammeln, dieses letztere jedoch nur für den eigenen Bedarf und mit Vorkenntnis des Konzessionärs.

---

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

2) Die Ausdehnung dieser Fläche ist für jede Konzession besonders festzustellen.

Artikel 9. Der Konzessionär soll aufser und neben dem in den Artikeln 4 und 7 erwähnten, für die Bevölkerung vorbehaltenen Bau- und Dorfgrund und Boden den durch ihn bebaut gewesenen Grund und Boden, welchen er während des nächstfolgenden Jahres nicht zu bepflanzen wünscht, zu einem Teile zur Verfügung der auf seinem Konzessionsgelände sefshaften Bevölkerung stellen, damit dieselbe darauf zu einer Ernte Reis oder Djagung oder gleichzeitig beide Gewächse pflanzen könne, ohne dafs es ihm gestattet wäre, einen Ersatz dafür zu fordern.

Der in dem vorigen Absatz erwähnte Teil braucht nicht mehr als die Hälfte des zur Verfügung stehenden Grund und Bodens zu betragen.

Der hier erwähnte Grund und Boden darf durch die Berechtigten nicht an Personen übertragen werden, die nicht zur inländischen Bevölkerung gehören, aufser mit Erlaubnis des Vorstandes der Lokalverwaltung.

Artikel 10. Die innerhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes gelegenen oder später anzulegenden Begräbnisplätze oder Gräber, sowie alle darin befindlichen Plätze, welche aus anderen Gründen nach den Einrichtungen der inländischen Bevölkerung als geheiligt betrachtet werden, sollen durch den Konzessionär aufs strengste geschont werden.

Wo nach dem Urteil des Vorstandes der Bezirksverwaltung Bedürfnis nach Erweiterung bestehender oder Anlegung neuer Begräbnisplätze besteht, soll der Konzessionär den dafür notwendigen Grund und Boden, sofern derselbe nicht durch Landbau-Etablissements oder Wohnungen oder zum Zwecke der Kultur überjähriger Gewächse in Anspruch genommen ist, ohne Entschädigung oder Verminderung der Grundabgabe zur Verfügung stellen.

Artikel 11. Längs aller in der trockenen Jahreszeit gewöhnlich wasserhaltenden Flüsse und Becken (künstliche Wasserleitungen ausgenommen) darf der Baumbestand in einem Abstand von 50 (fünfzig) Metern zu beiden Seiten (gemessen von dem normalen Uferrand) und um 'die während der trockenen Jahreszeit gewöhnlich Wasser haltenden Brunnen in einem Abstande von 100 (einhundert) Metern nicht anders als mit Genehmigung des Vorstandes der Lokalverwaltung gefällt werden.

Der Konzessionär ist verpflichtet, das Fällen von Bäumen in diesen Strecken zuzulassen, falls dies durch den Vorstand der Lokalverwaltung im allgemeinen Belang für notwendig erachtet wird.

Artikel 12. Der Konzessionär soll auf Ansuchen des Radja [1]) von .... von dem durch diese Akte erwähnten Konzessionsgelände, soweit dasselbe nicht durch Landbau-Etablissements oder Wohnungen oder zum Zwecke der Kultur überjähriger Gewächse in Anspruch genommen ist, eine hinreichende Fläche nach Wahl des Vorstandes der Bezirksverwaltung für die Errichtung von Regierungs- oder Verwaltungs-Etablissements, sowie für die Ausbreitung bereits bestehender, zur Verfügung stellen.

Er soll für die Abgabe dieses Grund und Bodens keinerlei Schadloshaltung oder Verminderung der Grundabgabe fordern können.

Artikel 13. Der Konzessionär ist zur Gewinnung von Lehm, Kies, Sand, Kalk- oder Bausteinen und dergleichen nicht metallhaltigen Stoffen für seinen eigenen Bedarf befugt.

Artikel 14. Der Konzessionär darf auf dem Konzessionsgelände keine Mohnpflanzen bauen.

Artikel 15. Für den nach dieser Akte dem Konzessionär zur Verfügung stehenden Grund und Boden zahlt derselbe eine jährliche Abgabe von Gulden ....

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Grundabgabe beginnt mit demjenigen Tage, an welchem die Konzession genehmigt worden ist, mit der Mafsgabe, dafs für das erste Jahr ein Fünftel der ganzen Abgabe, für das zweite Jahr zwei Fünftel und für jedes fernere Jahr ein Fünftel mehr zu zahlen ist, so dafs für das fünfte und die folgenden Jahre die volle Abgabe bezahlt wird.

Die Grundabgabe ist beim Beginn des Konzessionsjahres fällig und mufs spätestens innerhalb 3 Monaten bezahlt werden.

Kommt der Konzessionär dieser Verpflichtung nicht nach, auch nicht nach einer darauf erfolgten gerichtlichen Mahnung, dann soll 3 Monate nach der Zustellung dieser Mahnung die Konzession von Rechtswegen verfallen sein, unbeschadet der Verpflichtung des Konzessionärs zur Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen.

---

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

Vorausbezahlung der Grundabgabe für länger als 1 Jahr darf nicht stattfinden; alle hiermit im Widerspruch stehenden Bedingungen sind ungiltig.

Artikel 16. In dieser Konzession ist, unbeschadet der oben im Artikel 13 getroffenen Bestimmung, die Erschliefsung von Mineralien, Petroleumquellen und dergleichen nicht inbegriffen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, auf dem Konzessionsgelände Untersuchungen auf das Vorkommen von Mineralien und Bergbaubetriebe durch die Regierung oder kraft von der Regierung verliehener oder genehmigter Ermächtigungen und Konzessionen zugelassen und den dazu notwendigen Grund und Boden gegen Erstattung des dadurch entstehenden Schadens zur Verfügung zu stellen.

Kann über den Betrag dieser Vergütung unter den Parteien keine Uebereinstimmung erzielt werden, so soll derselbe von drei Schiedsrichtern festgesetzt werden.

Bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Bereitstellung des für bergbauliche Untersuchungen und Betriebe verlangten Grund und Bodens entscheidet der Vorstand der Bezirksverwaltung nach Anhörung der Parteien in höchster Instanz.

Wenn der infolge dieses Artikels zur Verfügung von anderen gestellte Grund und Boden vor dem Ablauf dieser Konzession für bergbauliche Untersuchungen oder Betriebe nicht mehr benötigt ist, gelangt derselbe auf Verlangen wieder in die Verfügung des Konzessionärs, vorbehaltlich dessen, was in den Bedingungen für die Bergbauausbeutung hinsichtlich des Wegnehmens von Gebäuden und Einrichtungen, welche auf dem betreffenden Grund und Boden aufgeführt oder gemacht worden sind, bestimmt sein möchte.

Artikel 17. Der Konzessionär soll auf dem Konzessionsgelände alle erforderlichen Gebäude und Einrichtungen aufführen oder anbringen, sowie Wege und Wasserleitungen anlegen dürfen, welche er für seine Unternehmung als nützlich oder notwendig erachtet.

Ueber Wasserströme oder Flüsse darf der Konzessionär mittelst Abzugs oder Wasserleitung nur mit Zustimmung des Vorstandes der Bezirksverwaltung und nur unter den damit verbundenen Bedingungen verfügen.

Artikel 18. Der Konzessionär ist verpflichtet, bestehende Land- und Wasserwege, sofern dieselben über sein Konzessionsgelände laufen, zur Zufriedenheit des Vorstandes der Bezirksverwaltung in gutem Zustande und für den öffentlichen Verkehr offen zu halten, widrigenfalls die erwähnte Behörde befugt sein soll, auf Kosten des Konzessionärs für die Unterhaltung dieser Wege Sorge zu tragen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die durch den Vorstand der Bezirksverwaltung oder mit Genehmigung desselben erfolgenden Anlagen von Eisenbahnen, Tram-, Reit- und Fahrwegen, Fufspfaden und Elektrizitätsleitungen, sowie die Anlage von Wasserleitungen und Drainagegräben oder Schloten zur Entwässerung höher gelegenen Grund und Bodens über seine Konzessionsgelände hin zugelassen und die dafür benötigten Strecken Grund und Bodens auf die erste Aufforderung seitens des Vorstandes der Bezirksverwaltung endgiltig zur Verfügung zu stellen und zwar ohne Anspruch auf irgend welche Vergütung für die Entziehung des Grund und Bodens, doch mit dem Recht auf Vergütung durch Belang habende für den an Gebäuden, Pflanzungen, Drainagewerken oder Wegen und Wasserleitungen verursachten Schaden, welcher durch gütliche Einigung zwischen Belang habenden oder, sofern darüber keine Uebereinstimmung erzielt werden kann, durch drei Schiedsmänner bestimmt werden soll.

Artikel 19. Die Wege, welche durch den Konzessionär innerhalb seines Konzessionsgeländes angelegt, ebenso die Brücken, welche durch ihn gebaut werden, sollen, insofern sie nach dem Urteil des Vorstandes der Bezirksverwaltung für den allgemeinen Verkehr von Belang sind, zu allen Zeiten dafür geöffnet sein.

Als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung dieser Wege und Brücken soll der Konzessionär, solange sie zur Zufriedenheit des Vorstandes der Lokalverwaltung von ihm unterhalten werden, für die Benutzung derselben Zoll nach Mafsgabe eines von dem Vorstande der Bezirksverwaltung festgestellten Tarifs erheben dürfen.

Artikel 20. Diese Konzession darf aufser mit Genehmigung des Vorstandes der Bezirksverwaltung und Kenntnisgabe an den Radja [1]) von .... weder im Ganzen noch zu einem Teile an andere übertragen werden.

Der Konzessionär soll jedoch die Befugnis haben, kostenlos kleine Stücke von dem zu seiner Verfügung stehenden Grund und Boden zeitweise zur Bepflanzung oder Bewohnung an die auf der Unternehmung sich aufhaltenden Krämer, Gemüsegärtner, Scheunenbauer, Handwerker und dergleichen, deren Geschäft oder Beruf, obgleich die-

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

selben für eigene Rechnung betrieben werden, mit der Bewirtschaftung der Unternehmung in Verband stehen, und ebenso an das eigene Personal der Unternehmung abzugeben.

Artikel 21. Der Konzessionär soll bei persönlicher Abwesenheit stets in Niederländisch-Indien gehörig vertreten sein.

In Sachen dieser Konzession nimmt er, beziehungsweise sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter sein unveränderliches Domizil bei dem Kontor der Lokal- (oder Bezirks-) Verwaltung zu ....

Artikel 22. Höchstens fünf und mindestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Konzession soll auf Verlangen des Konzessionärs durch den Radja [1]) von .... und seine beteiligten Reichsgrofsen in Ueberlegung mit dem Vorstand der Bezirksverwaltung in Erwägung gezogen werden, ob gegen die Erneuerung dieser Konzession, sei es unter den gegenwärtigen, sei es unter geänderten Bedingungen, Bedenken obwalten.

Sofern dies nicht der Fall ist, soll der gegenwärtige Konzessionär vor anderen auf die neue Konzession Anspruch haben.

Artikel 23. Beim Ablauf dieser Konzession sollen, sofern dieselbe nicht erneuert wird, alle durch den Konzessionär aufgeführten Gebäude und Einrichtungen innerhalb eines Jahres durch ihn entfernt werden. Der Radja [1]) von .... und seine beteiligten Reichsgrofsen haben jedoch das Recht, die Gebäude und Einrichtungen gewünschten Falles gegen einen zu vereinbarenden Preis von dem Konzessionär zu übernehmen.

Können Parteien hierüber nicht einig werden, so müssen die Gebäude und Einrichtungen durch drei Schiedsrichter abgeschätzt werden.

Die Rechte, welche der Konzessionär auf die Gebäude und Einrichtungen geltend machen, verfallen durch den Verlauf eines Jahres, nachdem beim Ablauf der Konzession der Radja [1]) von .... (und seine beteiligten Reichsgrofsen) erklärt haben, zur Uebernahme nicht geneigt zu sein.

Die Vorschriften der drei ersten Absätze dieses Artikels sind auch anwendbar, sofern die Konzession in Gemäfsheit der Bestimmungen des Artikels 15 von Rechtswegen verfällt.

Artikel 24. Die Streitigkeiten, die aus Anlafs der Bestimmungen der Artikel 4, 7 und 9 dieser Akte etwa entstehen, sollen in höchster Instanz durch den Vorstand der Bezirksverwaltung entschieden werden.

Alle anderen Streitigkeiten, die aus Anlafs dieser Konzession etwa entstehen, sollen der Entscheidung dreier Schiedsrichter unterworfen werden, wovon einer durch jeden der Belanghabenden und der dritte durch den Vorstand der Bezirksverwaltung anzuweisen ist.

Wenn einer der Belanghabenden es unterläfst, einen Schiedsrichter anzuweisen und einen dazu durch den Vorstand der Bezirksverwaltung zu setzenden Termin unbenutzt verstreichen läfst, soll die Anweisung dieses Schiedsrichters ebenfalls durch die genannte Verwaltungsbehörde erfolgen.

Die Schiedsrichter sollen nach Stimmenmehrheit entscheiden und ihr Urteil soll keiner Berufung unterworfen sein.

Sie bestimmen zugleich, wer von den Belanghabenden die Kosten des Schiedsspruches beziehungsweise welchen Anteil ein jeder von ihnen zu tragen hat.

Artikel 25. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der in dieser Akte vorkommenden Bestimmungen ist der niederländische Text für alle Parteien bindend.

Artikel 26. Die Kosten der Sendung von Beamten, Sachverständigen oder Kommissionen zur örtlichen Aufnahme in Verband mit den Bestimmungen dieser Konzession fallen nach dem Ermessen des Vorstandes der Bezirksverwaltung ganz oder teilweise dem Konzessionär zur Last.

Artikel 27. Diese Akte mufs bei Strafe der Nichtigkeit binnen einem Jahre nach ihrer Datierung dem Vorstand der Bezirksverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gegeben zu .... den ....

(Namensunterschriften und Siegel des Radja [1]) und der beteiligten Reichsgrofsen.)

Der Unterzeichnete ....

erklärt, die in dieser Akte beschriebene Konzession unter den darin gestellten Bedingungen anzutreten.

(Namensunterschrift des Konzessionärs.)

---

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

Instruktion,

gehörig zu dem allgemeinen Muster für die Erteilung von Konzessionen zur Errichtung von Landbauunternehmungen in den die Selbstverwaltung ausübenden Landschaften der Besitzungen aufserhalb Javas nach Mafsgabe von Artikel 1 des Beschlusses vom 3. November 1892 Nr. 2 nebst einer Nota.

Die in dem erwähnten Beschlusse angeführte Musterakte einer Konzession tritt an die Stelle des in Artikel 1 des Beschlusses vom 27. Januar 1877 Nr. 4 festgestellten und durch Artikel 1 der Beschlüsse vom 19. Oktober 1878 Nr. 1 und 19. September 1884 Nr. 1 c (Beiblatt zum Staatsblatt von Niederländisch-Indien Nr. 3381 und Nr. 4350) geänderten und vervollständigten Musters für die durch die inländische Selbstverwaltung von Siak Sri Indrapoera zu erteilenden Landbaukonzessionen.

Durch die Ausstellung eines allgemein geltenden Musters sind ferner die Beweggründe hinfällig geworden, welche ausweislich Artikel 2 des Beschlusses vom 18. Oktober 1877 Nr. 20 (Beiblatt Nr. 3383) der Regierung Veranlassung gegeben haben, nicht zuzulassen, dafs in den Gegenden, für welche damals noch keine Regeln über die Herausgabe von Grund und Boden für den Landbau aufgestellt waren, durch Private mit mit inländischen Selbstverwaltungen Kontrakte behufs Gründung von Landbauunternehmungen abgeschlossen wurden, bevor sie, die Regierung, ihre Ansicht über die Sache zu erkennen gegeben hatte. Infolgedessen brauchen eventuelle Gesuche von Privaten, welche darauf abzielen, von den inländischen Selbstverwaltungen Grund und Boden zur Bewirtschaftung zu erlangen, in der Regel nicht mehr bei dem Generalgouverneur vorgebracht werden. In der Regel, denn falls Umstände politischer oder anderer Art vorhanden sein sollten, welche die Erteilung einer Landbaukonzession als unratsam erscheinen lassen, legt Seine Excellenz nach wie vor Wert darauf, von dem Vorhaben, eine neue Unternehmung zu errichten, vorher Kenntnis zu erhalten, wie denn überhaupt hinsichtlich solcher Vorhaben das Einverständnis des Generalgouverneurs zu erbitten ist, wo die Beschaffenheit des gewählten Geländes oder die Art der darauf zu bauenden Gewächse die Abgabe einer gröfseren Fläche als ungefähr 5000 Bouws [1]) oder 15 Quadratpale [2]) nötig macht.

Nach der Natur der Sache soll, bevor Konzessionen genehmigt werden, in jedem einzelnen Falle durch die Verwaltung gewissenhaft untersucht werden, ob durch die Abgabe des gewünschten Grund und Bodens Rechte der Bevölkerung oder von Privaten in Gefahr kommen, sowie, ob etwa niedere inländische Häuptlinge Rechte auf den Grund und Boden geltend machen können, in welchem Falle alle beteiligten Parteien gekannt werden müssen, und in die Konzession das Nötige aufzunehmen ist, um eventuellen Schwierigkeiten vorzubeugen. Dazu kann vielleicht in einigen Fällen ein einfaches Mittel durch die Anschliefsung derjenigen Grundstücke gefunden werden, worauf Dritte Ansprüche zu haben scheinen. In anderen Fällen mufs mit den berechtigten Häuptlingen und Gliedern der Bevölkerung zur Sicherung ihrer Rechte eine besondere Vereinbarung getroffen werden, was am Schlusse der Konzession bemerkt werden kann.

Im Hinblick auf den in einigen Landstrichen bestehenden Gebrauch, an den Radja [3]) und die Reichsgrofsen, welche bei der Verleihung einer Konzession beteiligt sind, aufser der Pachtsumme ein Geschenk („persentanah" oder „bekti") zu geben, in Verbindung womit man sich öfters zum Nachteil der Nachfolger dieser inländischen Häupter mit einem niedrigeren Pachtzins gegenüber einem höheren „bekti" genügen läfst, ist der Grundsatz in Erwägung gezogen worden, in die Musterakte für Konzessionen einen Minimalzins aufzunehmen. Von diesem Grundsatz ist jedoch wieder abgesehen worden, nicht allein weil das Vorschreiben eines Minimalzinses wahrscheinlich nicht überall gleich passend erscheinen würde, sondern weil auch die Verwaltung es in der Hand hat, ihre Genehmigung zu Handlungen, wie die oben erwähnten, vorzuenthalten.

Ebensowenig ist es für wünschenswert erachtet worden, die Bedingungen anzugeben,

1) 1 Bouw = 500 rheinländischen Quadratruten.

2) 1 Pal = 400 rheinländischen Ruten.

3) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

unter welchen jemand auf seine Konzession verzichten kann, da auch dieser Punkt einer gleichmäfsigen Regelung nicht fähig scheint. Es wird den Parteien überlassen bleiben müssen, sich in dieser Beziehung zu verständigen und, wenn nötig, in die Konzessionsakte eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, wobei dann gleichzeitig die Uebernahme der durch den Konzessionär aufgeführten Gebäude und Einrichtungen für den Fall geregelt werden könnte, dafs auf sein Ersuchen die Konzession zurückgenommen wird.

Da ferner in der Musterakte beschrieben ist, wie weit sich das Verfügungsrecht des Konzessionärs über den ihm zugewiesenen Grund und Boden und das darauf stehende Holz ausdehnen darf, ist es für unnötig erachtet worden, noch etwas über die Naturerzeugnisse festzusetzen. Es ist jedoch deutlich, dafs er innerhalb der Grenzen seiner Konzession über diese Erzeugnisse zu eigenem Nutzen verfügen kann, insofern dadurch keine durch die Konzessionsakte der Bevölkerung vorbehaltenen Rechte benachteiligt werden.

Dafs ferner Abänderung, Ergänzung oder Aufserkraftsetzung einer oder mehrerer der Bedingungen, unter welchen die Konzession erteilt ist, keine Folgen haben können, sofern sie nicht seitens des Vorstands der Bezirksverwaltung, welchem nach Artikel 1 der Musterakte die Genehmigung der Konzession selbst übertragen ist, genehmigt werden, spricht so sehr für sich, dafs auch darüber eine Vorsorge in dem Muster für unnötig erachtet worden ist.

Die zu dieser Instruktion gehörige Nota endlich enthält einige Vorschriften und Anweisungen, welche der Praxis in der Residentschaft „Ostküste von Sumatra", wo bis jetzt die meisten Landkontrakte abgeschlossen wurden, entlehnt sind, und welchen bei der Behandlung von Landbaukonzessionen sorgfältig Rechnung getragen werden mufs.

Nota.

Anzahl der Exemplare.

Die Akten sollen in 4 Exemplaren aufgestellt, mit Stempel versehen, unterzeichnet und eingesandt werden.

Nach der Genehmigung wird über dieselbe auf jedem Exemplar unter Angabe des Beschlusses, wodurch sie erteilt ist, ein Vermerk gemacht.

Danach wird ein Exemplar davon dem betreffenden Radja [1]) und das zweite dem Konzessionär ausgehändigt; das dritte wird im Archiv des betreffenden Lokalverwaltungsbeamten und das vierte im Archiv des Residentschaftskontors hinterlegt.

Die Bestimmung jedes Exemplars wird vorher auf der ersten Seite mit deutlicher und in die Augen fallender Schrift in roter oder blauer Tinte vermerkt.

Diese Mafsregel ist nötig, weil in der Praxis das für den Konzessionär bestimmte Exemplar, aber auch dieses allein, bei Beleihungsverhandlungen als Papier auf den Inhaber betrachtet und als Pfand zur Sicherheit für Schulden gegeben und genommen wird. Und dieser Gebrauch ist dem Landbaukredit sehr zu statten gekommen.

Kartenskizzen.

Jedem Exemplar der Akte mufs eine möglichst genaue Kartenskizze im Mafsstabe 1:100 000 beigefügt sein, worauf das Bett aller Flüsse nnd Wasserläufe und die Lage aller Dörfer, sowie andere Terraindetails oder Grenzpunkte, welche bei der Grenzbeschreibung der betreffenden Parzelle in der Akte aufgeführt werden, deutlich und so genau wie möglich angegeben und mit ihren Namen bezeichnet sind.

Grenzbeschreibungen.

Die Grenzbeschreibungen müssen mit der gröfsten Sorgfalt hinsichtlich Deutlichkeit, Genauigkeit und Richtigkeit abgefafst werden.

Zahllose, mühsam zu lösende Grenzstreitigkeiten sind die Folge von Ungenauigkeit und Unvollständigkeit in dieser Hinsicht gewesen.

Werden die Grenzen durch Flüsse oder Wasserläufe gebildet, so mufs in der Grenzbeschreibung das Ufer derselben (und zwar das nächstliegende) genannt werden.

Wenn Linien als Grenzen angewiesen werden, dann müssen dieselben von ungefähr

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

mathematisch genauen Punkten entweder nach anderen bekannten und bestimmten Punkten oder in dem bestimmt anzugebenden astronomischen Azimuth gezogen werden.

Bei Veränderlichkeit der magnetischen Deklination mufs der Gebrauch des magnetischen Azimuths verworfen werden

Ein Dorf, einen Hügel, einen Morast oder dergleichen Terrainbesonderheiten von einiger Ausdehnung als Ausgangspunkt einer Grenzlinie zu nehmen, wie dies oft in älteren Landbaukontrakten der Fall gewesen ist und dann später zu lästigen Grenzstreitigkeiten Veranlassung gegeben hat, darf nicht zugelassen werden.

Ebenso kann ein Zusmmenflufs zweier Wasserläufe nur dann als Grenzpunkt angenommen werden, wenn es feststeht, dafs die Lage desselben mit Sicherheit auf dem Terrain bestimmt werden kann, was in tiefergelegenen Strecken, wo die Zusammenflüsse oft einen breiten Morast bilden, durchaus nicht immer der Fall ist.

Falls die betreffende Konzessionsparzelle eine gemeinschaftliche Grenze mit einer anderen hat, wofür bereits Konzession verliehen worden ist, so mufs die Beschreibung dieser Grenze auch vollkommen gleichlautend mit derjenigen sein, welche in die bereits genehmigte Konzessionsakte aufgenommen ist.

In keinem Falle werde zugelassen, dafs die Beschreibung sich auf die Angabe beschränkt, z. B. dafs die nördliche Grenze der betreffenden Parzelle gleich der südlichen einer anderen, früher konzessionierten sei, und ebensowenig soll es gebilligt werden, dafs irgend eine Parzellengrenze ohne nähere Beschreibung als identisch oder zusammenfallend mit der Grenze zwischen der betreffenden Landschaft und der daran grenzenden bezeichnet wird.

Kurz gesagt mufs die Grenzbeschreibung jeder Parzelle in sich selbst hinreichende Angaben enthalten, um daraus ohne Zuhilfenahme anderer Quellen oder Dokumente Form und Lage der Parzelle deutlich und genau bestimmen zu können.

Infolge ungenügender Kenntnis des Inhalts und der Tendenz der Bestimmungen, durch welche die Rechte der einheimischen Bevölkerung in der Akte gewährleistet sind, zeigen die Radjas [1]) und selbst einige der Verwaltungsbeamten oftmals eine Neigung, die Parzellengrenzen derartig abzustecken, dafs die Dörfer und sonstige Wohnplätze, sowie in Besitz genommener Grund und Boden der einheimischen Bevölkerung aufserhalb derselben zu liegen kommen.

Dem mufs im allgemeinen entgegengewirkt werden, weil die Bevölkerung dadurch ihre durch die Akte gewährleisteten Rechte und Ansprüche hinsichtlich des Grund und Bodens, welcher innerhalb der Parzellengrenzen fällt, verliert; sollte es aber in besonderen Fällen im Interesse der Bevölkerung liegen, solches zu thun, so darf dies doch nicht dadurch geschehen, dafs, wie man es bequemlichkeitshalber oft zu thun versucht, eine Grenzlinie angenommen wird, welche in einem bestimmten Abstand parallel zum Flufsufer gezogen wird, weil bereits bei geringen Krümmungen des Flusses die Absteckung dieser Linie als eine Unmöglichkeit erscheint.

Eine dermafsen gebrochene Linie, welche die Uferstrecke von der Parzelle abschneidet, mufs daher in Azimuths und Längen der sie zusammen ausmachenden Teile beschrieben werden.

Abweichung von den Bestimmungen der Konzessionsakte.

Es ist höchst wünschenswert, keine Abweichungen vom Text der festgestellten Musterakte zuzulassen.

Bringen es örtliche Umstände und Belangen mit sich, dafs einzelne Bestimmungen vervollständigt oder abgeändert werden, so hat dies durch Beifügung von Ergänzungsartikeln zu geschehen, die unmittelbar nach dem letzten Artikel der Musterakte angeschlossen werden.

Läfst man die Abweichungen in dem Text selbst zu und wird ein solches Stück später, wie es oft vorkommt, als Muster zu einer neuen Akte benutzt, so geschieht es nur allzu leicht, dafs diese Abweichungen gedankenlos auch in diese übernommen werden, ohne dafs Grund dazu bestände.

Es bedarf wohl keiner Darlegung, dafs die in der Akte anzubringenden Abweichungen in keinem Falle die Rechte und Ansprüche, welche der Bevölkerung in der Musterakte gewährleistet sind, beeinträchtigen dürfen.

Gedruckte Musterakten.

Es ist zu empfehlen, die Musterakten, versehen mit den nötigen offenen Räumen für die Einfügung alles dessen, was zugeschrieben werden mufs, im Druck erhältlich zu machen.

---

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

Regelung der Zinsbezahlung.

Wenn der Radja[1]) nicht der einzige Anspruchhabende auf den jährlichen Zins ist, welcher für die Konzession bezahlt werden mufs, kann man die Auszahlung des anderen Personen zukommenden Anteils nicht dem ersteren überlassen, und es empfiehlt sich alsdann eine Regelung, wie dieselbe in der Residentschaft „Ostküste von Sumatra“ besteht und wodurch jeder Beteiligte das Seinige zu erhalten sicher ist.

Die Konzessionäre bezahlen in diesem Bezirk den Zins in 2 halbjährlichen Terminen an den Kontroleur der Abteilung oder Unterabteilung, in welcher die Konzession liegt.

Die Zahlungen werden durch den Kontroleur in einem Register gebucht, in welchem jede Konzession ihre eigene Rubrik hat.

In den ersten Tagen der Monate Juli und Januar wird ein allgemeiner Verteilungsplan aufgestellt und dieser in einem anderen Register gebucht, worin nach den Auszahlungen der verschiedenen Anteile durch jeden der Anteilsberechtigten über den Empfang quittiert wird.

Registrierung und Aufbewahrung der Konzessionsakten.

Eine bequeme und genaue Uebersicht über die ansgeteilten Konzessionen ist für den guten Gang der Sachen unentbehrlich.

Um dies zu erreichen, ist jede Konzession nach dem Datum ihrer Genehmigung mit einer laufenden Nummer zu versehen und unter dieser Nummer in ein Register mit Angabe ihres Namens und desjenigen des Konzessionars, der Gröfse der Parzelle, des Datums der Genehmigung und der Dauer der Konzession einzutragen.

Für die Anmerkung späterer Uebertragungen u. dergl. wird der nötige Raum offen gelassen, damit später die Geschichte jeder einzelnen Konzession bequem nachgeschlagen werden kann.

Jede Landschaft oder jede Abteilung kann eine besondere Reihe laufender Nummern haben.

Von diesem allgemeinen Register, welches im Residentschaftskontor angelegt und geführt wird, werden Auszüge an die Lokalverwaltungsbeamten gesandt.

Die in den amtlichen Archiven ruhenden Exemplare der Konzessionsakten werden mit der gröfsten Sorgfalt nach Landschaften und Abteilungen geordnet und in blechernen Trommeln aufbewahrt.

In eine Karte des Bezirks wird jede Parzelle nach ihren Grenzen und übrigen Angaben eingezeichnet und mit der Registernummer versehen.

Diese Karte verbleibt auf dem Residentschaftskontor.

Zu den von der niederländisch-indischen Regierung im November 1892 erlassenen Vorschriften, betreffend die Behandlung der Anträge auf Frteilung von Landbaukonzessionen in den niederländisch-indischen Besitzungen aufserhalb Javas, ist 1893 eine Verfügung des Generalgouverneurs ergangen, durch welche derselbe den in Betracht kommenden Verwaltungsbeamten Kenntnis von der Auffassung der Regierung bezüglich zweier bei der Erteilung von Konzessionen der in Rede stehenden Art sich vielfach erhebender Fragen, die bei Erlafs der oben erwähnten Vorschriften nicht berührt worden sind, gegeben hat.

Die betreffende Verfügung lautet:

Zwei Punkte sind in der Instruktion unbesprochen gelassen, weil diesbezüglich noch keine endgültige Entschliefsung gefafst werden konnte.

In den letzten Jahren ist die Genehmigung der durch die inländischen Selbstverwaltungen in Indrageri und in der Residentschaft Süd- und Ostabteilung von Borneo erteilten Konzessionen zur Errichtung von Landbauunternehmungen von einer in beglaubigter Form abgegebenen Bereiterklärung des Konzessionärs zur Vergütung derjenigen Kosten an

---

1) Sultan, Panembahan, Sutan u. s. w.

die Landeskasse, welche durch den auf sein Ersuchen seiner Unternehmung seitens der Regierung gewährten Schutz entstanden sind, vermindert um den Betrag der von ihm und seinen Bediensteten an die Landeskasse gezahlten Steuern, abhängig gemacht worden.

Die Forderung einer solchen Erklärung in den genannten Gegenden ist eine Folge eines im Jahre 1889 angenommenen Grundsatzes.

Derselbe enthielt die Verpflichtung, dafs eventuelle Kosten der Beschützung nur rücksichtlich ausgedehnter Unternehmungen in abgelegenen Gegenden, wo die niederländische Herrschaft sich nicht oder nur wenig geltend machen kann, zu erstatten seien.

Wurde unlängst der Gedanke erwogen, diesen Grundsatz zu verlassen, so ist jetzt davon abgesehen worden, so dafs der bestehende Gebrauch in dieser Hinsicht beizubehalten sein wird. Infolgedessen wird in jedem besonderen Falle erwogen werden müssen, ob unter Beobachtung des oben bezeichneten Grundsatzes von dem Konzessionär eine Bereiterklärung in beglaubigter Form zur Vergütung der durch den auf sein Ersuchen seiner Unternehmung von Regierungswegen gewährten Schutz entstandenen Kosten an die Landeskasse zu verlangen sein wird.

Der zweite Punkt gilt der Frage, ob Chinesen und andere fremde Orientalen in den im Genufs der Selbstverwaltung gelassenen Landschaften auf den Besitzungen aufserhalb Javas als Landbauunternehmer zugelassen werden können.

Allerdings kommt diese Zulassung dem Generalgouverneur nicht unbedenklich vor und, obschon nach der Ansicht Seiner Excellenz augenblicklich noch kein Anlafs besteht, die fremden Orientalen sofort durch die eine oder andere Verordnung vom Landbaubetrieb auszuschliefsen, vertraut sie doch darauf, dafs deren Niederlassung als Landbauunternehmer von seiten der Verwaltungsbehörden nicht unterstützt werden wird.

VI.

Die Monatspreise des Getreides.

Eine statistische Untersuchung zur Prüfung des Einflusses der Börse auf die Preisbildung.

Von J. Conrad.

In der heutigen Agrarbewegung spielen die Angriffe auf die Börse eine Hauptrolle, in der Annahme, dafs sie die Getreidepreise willkürlich und zum Schaden der Landwirtschaft beeinflufst. Die bekannte Börsenenquete hat ein sehr wertvolles Material geliefert, um die Bedeutung dieser Angriffe abzuschwächen. Aber die Grundlage bilden einfache Behauptungen und Aussagen der Sachverständigen, die von den Börsen feindlichen Gegnern nicht als autoritativ anerkannt werden, deshalb ist es unzweifelhaft die Aufgabe möglichst auf statistischem Wege und damit rein objektiv die Erscheinungen zu verfolgen, um den bestimmten Nachweis zu führen, ob in der neueren Zeit unter der Entwickelung eines gröfseren Einflusses der Börse mehr günstige oder ungünstige Erscheinungen bei der Preisbildung zu Tage getreten sind. Sehr wertvolle Arbeiten sind nach dieser Richtung bekanntlich von Cohn [1]) und Kantorowicz [2]) geliefert, welche zeigen, dafs unter dem Einflufs der Termingeschäfte die Getreidepreise geringere Schwankungen innerhalb gröfserer Perioden erfahren haben, als in früheren Zeiten ohne den Terminhandel, und dafs die Berechnungen der Preise für spätere Lieferungstermine sich in der neueren Zeit innerhalb geringerer Fehlergrenzen halten, als es früher der Fall war. Unzweifelhaft ist dies ein Anhalt dafür anzunehmen, dafs die Termingeschäfte die Preisbildung günstig beeinflussen, indem sie dieselbe im grofsen ganzen dem wirklichen Verhältnisse zwischen Vorrat und Bedarf anpassen, welches bei einer Ware die Grundlage der Preisbildung ist, die mitten im internationalen Verkehre steht, nicht beliebig vermehrt werden kann und damit einer Monopolisierung von irgend welcher Dauer entzogen ist.

Wir möchten hier eine ähnliche Untersuchung vorführen, welche auf Grund eines ausreichenden statistischen Materials die Frage beantwortet: Hat in der neueren Zeit die Börse ihren Einflufs dahin geltend zu machen vermocht, dafs die Schwankungen der Monatspreise gröfser sind als früher,

---

1) Jahrbücher d. Nat. u. Stat., Bd. VII S. 377 und Bd. IX S. 73, sowie Beilage zum Börsenenqueteberícht.

2) Jahrb. f. Volksw. u. Gesetzgeb., 15. Jahrg. S. 220.

und zum Nachteil der Landwirtschaft und zu Gunsten des Handels variieren? Denn man hört öfters von Landwirten die Behauptung, dafs die Getreidepreise von der Spekulation gerade in den Zeiten herabgedrückt werden, wo der Landwirt genötigt ist seinen Erdrusch zu veräufsern, d. i. in den Monaten bald nach der Ernte, insbesondere September, Oktober, November, während sie eine Steigerung der Preise herbeizuführen weifs, in den letzten Monaten des Erntejahres, wo der Landwirt über keinen Vorrat mehr verfügt. Der Gedanke ist aufserordentlich naheliegend, und wenn die Behauptung auf Thatsachen beruhte, würde die schädigende Einwirkung der Börse auf die Verhältnisse der Produktion nicht zu leugnen sein. Auf der anderen Seite kann man wohl annehmen, dafs eine derartige Ausnutzung der Verhältnisse von dem Handel in der That angestrebt wird, weil ihm auf solche Weise sehr erhebliche Gewinne in Aussicht stehen. Wenn nun die statistischen Zahlen ergeben, dafs die Monatspreise einen solchen Gewinn nicht gewährt haben, ja eventuell das Entgegengesetzte vorliegt, so wird man darin wohl einen Nachweis sehen können, dafs die Spekulation nicht in der Lage ist ihren Einflufs auf die Getreidepreise, der für die einzelnen Börsentage gar nicht geleugnet werden kann, derartig auszudehnen, dafs sie das Preisniveau monatweise zu bestimmten Jahreszeiten künstlich zu ihrem Vorteile zu senken oder zu heben vermag.

Wir stützen uns zunächst und hauptsächlich auf das Material, welches das preufsische statistische Büreau seit 1816 in einer grofsen Zahl von Marktorten zusammengestellt hat. In der betreffenden Anweisung zur Preiserhebung heifst es:

Auf den Wochen- und den anderen regelmäfsig wiederkehrenden Märkten sollen an jedem Marktage in allen denjenigen Ortschaften, welche von den Bezirksregierungen hierzu bestimmt sind, die Preise der nachstehend aufgeführten Artikel soweit ein Handel mit denselben stattfindet, ermittelt und festgestellt werden. Die Ermittelung und Aufzeichnung der für jeden einzelnen dieser Artikel während des betreffenden Marktes gezahlten höchsten und niedrigsten Preise ist auf den gröfseren Märkten, so fern nicht angestellte Marktmeister vorhanden sind, einem oder mehreren, besonders zu diesem Zwecke zu verpflichtenden Beamten, auf den kleineren Märkten den mit der Beaufsichtigung des Marktverkehrs beauftragten Polizeibeamten zu übertragen. Die betreffenden Personen haben sich zur Ermittelung der Preise auf dem Markte zu bewegen, auf die vorkommenden Angebote und Verkäufe der zu verzeichnenden Warengattungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, den höchsten und niedrigsten Preis und die Beschaffenheit derselben zu beachten, auch zuverlässige Personen, Verkäufer, Käufer, Händler, Makler etc. über den Stand der Preise zu befragen. Bei den Getreidearten haben diese Personen gleichzeitig die Menge der an jedem Markttage zum Verkaufe gelangten Waren überschläglich zu ermitteln und zu notieren, eine Unterscheidung der Qualitäten ist hierbei nicht nötig.

Die endgiltige Feststellung der in Gemäfsheit des § 3 gesammelten Nachrichten erfolgt für gröfsere Märkte durch Marktkommissionen, welche durch den Gemeindevorstand, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des letzteren, zu bilden sind. Dieselben sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in der Weise zusammenzusetzen, dafs den Interessen der Konsumenten und Produzenten möglichst gleichmäfsig Rechnung getragen wird. Wo kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben zuzuziehen. In kleineren Marktorten bleibt es dem Ermessen des Gemeindevorstandes anheimgestellt, von der Bildung einer Marktkommission abzusehen und die Obliegenheiten der letzteren selbst wahrzunehmen.

Am Schlusse des Monats sind die eingetragenen Preise der einzelnen Markttage aufzurechnen und die erhaltenen Summen jeder Spalte durch die Anzahl der mit Preisen ausgefüllten Zeilen der nämlichen Spalte zu teilen.

Die betreffenden Bestimmungen sind allerdings der neusten Verordnung des Ministers des Inneren entnommen, aber die älteren zeigen keine Abweichungen, welche für unsere Untersuchung die Vergleichung trüben könnten. Uns kommt es hier allein auf das Verhältnis der Preise in den verschiedenen Monaten an und dieses bleibt ungestört, so lange nicht innerhalb des Jahres eine Aenderung in der Erhebung eintritt. Die Art der Erhebung ist auch in der Hauptsache in der ganzen Zeit die gleiche geblieben, nur dafs der Durchschnitt der Preise für den Staat sich früher auf einige 80 Ortschaften des alten Umfangs bezog, seit 1866 auch die neuen Provinzen hinzugetreten sind, und die Zahl der berichtenden Städte sich auf 165 vermehrt hat. Seit 1876 ist nicht mehr der Durchschnittspreis von den einzelnen Orten selbst angegeben, sondern wird auf Grund der wirklich gezahlten höchsten und niedrigsten Preise berechnet.

Nach allem liegen hier nicht die Börsenpreise vor, sondern Durchschnitte wirklich gezahlter Detailpreise. Wir ersehen daher daraus noch nicht welche Preise die Börse selbst notierte, sondern wie sie sich unter dem Einflufs der Börse in den Provinzen auf den Märkten gestalteten.

Die Untersuchung erstreckt sich auf die vier Getreidearten und geht von dem Erntejahr vom ersten August bis letzten Juli aus. Wir stellen gegenüber den grofsen Durchschnitt für den ganzen preufsischen Staat, der allerdings für die Vergleichung der Perioden vor 65 und nach 65 kein ganz einwandfreies gleichgeartetes Material bietet, deshalb wird dem gegenüber vom äufsersten Westen, Rheinland dem gegenüber für die ältere Periode die Provinz Preufsen gewählt, für welche in der älteren Zeit so lange die Provinz unter einem Oberpräsidium stand, offiziell eine einheitliche Durchschnittszahl aufgestellt wurde. Aufserdem sind die Zahlen für Berlin herangezogen, welche gleichfalls nach den oben angegebenen Bestimmungen von der Stadtbehörde aufgestellt sind.

Nur auf diese Weise waren wir in der Lage die Zahlen wenigstens für Roggen bis 1816 auch aufser für Berlin zurück zu verfolgen, wofür in dem amtlichen statistischen Jahrbuch die Zahlen monatweise zusammengestellt sind. An diese Zeit reihen wir noch eine andere Periode von 1765—88 für die Kurmark.

Die Tabelle I läfst uns nur einen Blick bis 1865 zurück thun. Für den Durchschnitt der ganzen Periode von 1865—93 und die Durchschnittsziffern für den ganzen preufsischen Staat ergiebt sich für Weizen folgendes Verhältnis: Der Durchschnittspreis der Erntejahre beträgt 204 M. pro Tonne, der niedrigste Preis ist im Februar 200 M., also 4 Mark unter dem Durchschnitt. Die höchsten Preise finden sich im Juni und Juli 210 M., die äufserste Differenz bildet also 10 M. oder 5 Proz. Wird der Jahresdurchschnitt gleich 100 gesetzt, so sind die am tiefsten stehenden Monate Dezember, Januar, Februar und März, zwischen 98 und 98,5. Dann folgen die Monate September, Oktober, November zwischen 99 und 99,5. April entspricht dem Durchschnitt, dann folgt erst August mit 101, Mai, Juni und Juli stehen mit 102,5 und 102,9 über dem Durchschnitt. Das beste Geschäft hat im Durchschnitt der 28 Jahre, die in Betracht kommen, der Landwirt gemacht, der regelmäfsig im August den gröfsten Teil seines Getreides absetzte. Aber auch, wer in

Tab. I. Weizenpreise nach der offiziellen preufsischen Statistik.

Erntejahr.

Absolute Zahlen M. pro Tonne.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Weizen													
Ostpreufsen													
Aug. 1865—73	209	214	217	217	216	216	218	218	219	222	224	226	218
„ 1873—83	214	209	204	204	201	201	199	201	203	209	209	210	205
„ 1883—88	169	159	158	158	158	158	159	160	162	168	169	169	162
„ 1888—93	189	185	185	187	185	183	181	183	188	194	193	192	187
„ 1883—93	179	172	171	172	171	170	170	171	175	181	181	180	174
Aug. 1865—93	200	197	196	196	194	194	194	195	198	203	203	204	197
Berlin													
Aug. 1865—73	219	221	225	227	225	220	219	220	220	219	222	220	221
„ 1873—83	217	210	208	207	206	203	201	201	204	209	212	210	207
„ 1883—88	168	163	162	163	164	165	165	166	168	173	173	172	167
„ 1888—93	191	190	187	190	190	188	186	186	190	195	192	194	190
„ 1883—93	179	176	174	176	177	176	175	176	179	183	182	183	178
Aug. 1865—93	204	201	201	202	201	198	197	197	200	203	204	203	201
Rheinland													
Aug 1865—73	235	240	242	243	239	238	238	239	242	246	250	252	242
„ 1873—73	238	231	234	233	229	226	225	227	233	237	236	238	232
„ 1883—88	184	178	177	177	176	176	177	180	183	187	187	186	181
„ 1888—93	205	202	200	202	202	199	198	199	202	204	202	203	201
„ 1883—93	194	190	188	189	189	187	187	189	192	195	194	194	191
Aug. 1865—93	214	219	220	220	218	215	215	217	221	228	225	226	220
Preufs. Staat													
Aug. 1865—73	218	218	225	225	221	222	223	223	225	229	233	235	225
„ 1873—83	221	214	214	213	211	209	207	209	213	218	219	218	214
„ 1883—88	170	163	162	162	162	162	164	165	168	173	174	173	166
„ 1888—93	192	190	189	190	190	188	186	186	190	195	194	194	190
„ 1883—93	181	176	175	176	176	175	175	175	179	184	184	183	178
Aug. 1865—93	206	202	203	203	201	201	200	201	204	209	210	210	204

den folgenden drei Monaten verkaufte, that gut daran, denn erst von Mai ab konnte er wieder einen entsprechenden Preis erlangen, der um circa 3 Proz. höher war, die indessen wohl durch Zins- und Lagerverlust wie Lagerkosten reichlich absorbiert waren. Sicherlich geht daraus hervor, dafs die Spekulation die Preise nicht zum Nachteil des Landwirts verschoben hat, wenn auch die letzten Monate vor der Ernte durchschnittlich höhere Preise zeigten, als diejenigen, in welchen der Landwirt am meisten Getreide verkaufte In einzelnen Jahren ist allerdings das Verhältnis ein anderes. Im August und Dezember 1890 kostete die Tonne Weizen 186—191 M.; vom Mai bis Juli 1891 dagegen 231—235 M., d. i. eine Differenz von über 40 M. Solche Beispiele bleiben dem Praktiker in Erinnerung, er ist geneigt das Ergebnis zu generalisieren und es zu überschätzen. Er übersieht leicht, dafs in anderen Jahren das Ent-

Tab. I (Fortsetzung).

Verhältnis der Monatspreise zum Jahresdurchschnitt.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Weizen													
Ostpreufsen													
Aug. 1865—73	95,9	98,0	99,5	99,5	99,0	99,0	100,0	100,0	100,5	101,9	102,8	103,7	100
„ 1873—83	104,4	101,9	99,5	99,5	98,0	98,0	97,1	98,0	99,0	101,9	101,9	102,4	100
„ 1883—88	104,3	98,1	97,5	97,5	97,5	97,5	98,1	98,8	100,0	103,7	104,3	104,3	100
„ 1888—93	101,1	98,9	98,9	100,0	98,9	97,9	96,8	97,9	100,6	103,7	103,2	102,7	100
„ 1883—93	102,9	98,8	98,3	98,8	98,3	97,7	97,7	98,3	100,6	104,0	104,0	103,4	100
Aug 1865—93	101,5	100,0	99,5	99,5	98,5	98,5	98,5	99,0	100,5	103,0	103,0	103,6	100
Berlin													
Aug. 1865—73	99,1	100,0	101,8	102,7	101,8	99,5	99,1	99,5	99,5	99,1	100,5	99,5	100
„ 1873—83	104,8	101,4	100,5	100,0	99,5	98,1	97,1	97,1	98,5	101,0	102,4	101,4	100
„ 1883—88	100,6	97,6	97,0	97,6	98,2	98,8	98,8	99,4	100,6	103,6	103,6	103,0	100
„ 1888 93	100,5	100,0	98,4	100,0	100,0	98,9	97,9	97,9	100,0	102,6	101,0	102,1	100
„ 1883—93	100,6	98,9	97,8	98,9	99,4	98,9	98,3	98,9	100,6	102,8	102,2	102,8	100
Aug. 1865—93	101,5	100,0	100,0	100,5	100,0	98,5	98,0	98,0	99,5	101,0	101,5	101,6	100
Rheinland													
Aug. 1865—73	97,1	99,2	100,0	100,4	98,8	98,3	98,3	98,8	100,0	101,6	103,3	104,1	100
„ 1878—83	102,6	99,6	100,9	100,4	98,7	97,4	97,0	97,8	100,4	102,1	101,7	102,6	100
„ 1883—88	101,7	98,3	97,8	97,8	97,2	97,2	97,8	99,4	101,1	103,3	103,3	102,8	100
„ 1888—93	102,0	100,5	99,5	100,5	100,5	99,0	98,5	99,0	100,5	101,5	100,5	101,0	100
„ 1883—93	101,6	99,5	98,4	99,0	99,0	97,9	97,9	98,9	100,5	102,1	101,6	101,6	100
Aug. 1865—93	97,3	99,5	100,0	100,0	99,1	97,7	97,7	98,6	100,5	103,6	102,3	102,7	100
Preufs. Staat													
Aug. 1865—73	96,9	96,9	100,0	100,0	98,2	98,7	99,1	99,1	100,0	101,8	103,6	104,4	100
„ 1873—83	103,3	100,0	100,0	99,5	98,6	97,7	96,7	97,7	99,5	101,9	102,3	101,9	100
„ 1883—88	102,4	98,2	97,6	97,6	97,6	97,6	98,8	99,4	101,2	104,2	104,8	104,2	100
„ 1888—93	101,0	100,0	99,5	100,0	100,0	98,9	97,9	97,9	100,0	102,6	102,1	102,1	100
„ 1883—93	101,7	98,9	98,3	98,9	98,9	98,3	98,3	98,3	100,6	103,4	103,4	102,8	100
Aug. 1865—93	101,0	99,0	99,5	99,5	98,5	98,5	98,0	98,5	100,0	102,5	102,9	102,9	100

gegengesetzte vorliegt und ausgleichend wirkt. So waren die Preise im August und September 1891 231—235, dagegen am Schlusse des Erntejahres im April und Mai 1892 nur 202, im Juli sogar nur 186 M.

Ein ähnliches Ergebnis wie für den ganzen Staat liefern die bezüglichen Zahlen für die Provinz Preufsen. Auch dort sind die Preise vom Dezember bis Februar am niedrigsten gewesen, $1^1/_2$ Proz. unter dem Durchschnitt. Die Monate Mai bis Juli stehen dagegen 3,6 Proz. darüber, die Differenz zwischen dem billigsten und teuersten Monat steigt deshalb auf 5 Proz., was nur dem dortigen höheren Zinsfufs entsprechen dürfte.

Rheinland zeigt etwas mehr Ungleichmäfsigkeit. Im August sind, im Gegensatz zu den anderen Gegenden, die billigsten Preise, denen sich Januar und Februar anschliefsen. September bis Dezember und April stehen wie überall in der Mitte. Das letzte Vierteljahr hat auch hier

Preise über dem Durchschnitt; im Mai sogar mit 3,6 Proz. Im August und Mai beträgt die Differenz mithin 6,3 Proz., ist also gröfser als wir sie bisher beobachteten.

Bedeutsam ist es nun zu sehen, ob Berlin, also der Brennpunkt des Börsenhandels gröfsere oder geringere Differenzen aufweist, als die Provinzen. Auch hier ist es das erste Vierteljahr des Kalenderjahres, welches mit 2 und $1^1/_2$ Proz. unter dem Durchschnitt bleibt, während das letzte Vierteljahr des Erntejahres 1 bis $1^1/_2$ Proz. über dem Durchschnitt aufweist. Auch der August hat den höchsten Preis wie der Juni. Die gröfste Differenz beträgt $3^1/_2$ Proz., also erheblich weniger, als in den Provinzen. Die vier Monate September bis Dezember entsprechen völlig dem Durchschnitte oder stehen sogar noch etwas über demselben. Wenn hier ein Einflufs der Börse überhaupt zum Ausdruck gekommen ist, so hat er ausgleichend gewirkt, also günstig, nicht schädlich. Auch in der Höhe der Preise steht naturgemäfs Berlin in der Mitte, aber noch etwas unter dem Durchschnitt des ganzen Staates. Zwischen der Provinz Preufsen und Rheinland ist eine Differenz von 23 M. pro Tonne, immerhin über 10 Proz.

Von Interesse ist es nun festzustellen, ob in den einzelnen Perioden dieser 28 Jahre Veränderungen zu konstatieren sind. In den letzten 10 Jahren ist die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Monatspreise im Durchschnitt des ganzen Staates gleichfalls 5,1 Proz. gegen 4,9 im Durchschnitt der ganzen Periode, und wenn wir nur die letzten 5 Jahre heranziehen nur 4,7. Von 1873—83 ist sie etwas gröfser, 6,6 Proz., von 1865—73 7,5 Proz. Dieselbe hat sich also im Laufe der Zeit etwas vermindert, aber zu unbedeutend, als dafs man darauf ein wesentliches Gewicht legen könnte. Von 1883—93, also in dem letzten Dezennium bleiben die Preise um über 1 Proz. unter dem Durchschnitte vom September bis März; April ist wieder wie durchgängig dem Durchschnitte entsprechend; Mai bis Juli und auch der August erheben sich bis 3,4 Proz. über dem Durchschnitt. Hiernach könnte man vermuten, dafs in der neuesten Zeit in einem stärkeren Mafse als früher ein Druck auf den ersten Monaten des Erntejahres gelastet habe, doch zeigt es sich, dafs dieses besonders durch die 5 Jahre von 1883—88 herbeigeführt ist, während gerade die letzten 5 Jahre diese Erscheinung in geringerem Mafse aufweisen, als der Durchschnitt der ganzen Periode. Man gewinnt daher keinen Anhalt dafür zu sagen, dafs in der neueren Zeit die Preisverteilung sich für die Landwirte ungünstiger gestaltet hat, als früher; und eine Vergleichung der Preisgestaltung in den einzelnen Provinzen, wie in Berlin, führt uns zu keinem anderen Ergebnis.

Es liegt nun der Einwand nahe, dafs diese für Berlin angeführten Preise, welche dem Warenmarkte entnommen sind, nicht zur Beurteilung des Einflusses der Börse ausreichen, und wir hätten uns überhaupt an die Börsenpreise gehalten, wenn sie uns für Berlin für eine so lange Zeit zurück vorlägen, wie in der offiziellen preufsischen Statistik. Wir haben für die 10 Jahre von 1883—93 in der Tabelle II die Notierungen nach der deutschen Reichsstatistik zusammengestellt, die von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft dem deutschen Statistischen Amt gemacht werden.

Tabelle II. Weizenpreise pro 1000 kg in M. nach der deutschen Reichsstatistik.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Erntejahr
Berlin													
1883—88	169.1	157	156,6	158.7	159,5	161	161,5	162,4	165,9	170,3	167,1	165,5	162,9
1888—93	190.4	190.1	188.6	189.5	187,4	188,9	187,9	187,5	190,3	194.5	190,7	193.2	189,9
1883—93	179,8	173.6	172,6	174.1	173.5	175	174.7	175	178,1	182.4	178,9	179.3	176,4
Mannheim													
1883—88	189,1	186	187.4	188.9	189,9	189,9	192,6	192.5	193.3	193,8	193	190,9	190,6
1888—93	216.4	215.7	217	218,5	217,5	216,5	212,8	212,2	211,7	213.9	211.5	209,1	214.4
1883—93	202,7	200.8	202,2	203.7	203,7	203,2	202.7	202,3	202,5	203,8	202,2	200	202,5
Berlin	Verhältniszahlen.												
1883—88	103.8	96.4	96,1	97,4	97,9	98.8	99,1	99,7	101.8	104,5	102,6	101.6	100
1888—93	100,3	100,1	99,3	99,8	98,7	99.5	98,9	98.7	100,2	102,4	100.4	101.7	100
1883—93	101.9	98,4	97,8	98.7	98.4	99.2	99	99,2	101	103.4	101.4	101,6	100
Mannheim													
1883—88	99,2	97,6	98,3	99,2	99,6	99,6	101	101	101,4	101.7	101,3	100.2	100
1888—93	100,9	100,6	101.2	101.9	101,4	101	99,3	99	98,7	99.8	98,6	97,5	100
1883—93	100,1	99,2	99,9	100.6	100.6	100,3	100,1	99,9	100	100,6	99,9	98.8	100

In dem letzten Dezennium war der Oktober der billigste Monat mit 97,8, der Mai der teuerste mit 103,4, die Differenz beträgt 5,6, ist mithin gröfser, als wir sie bei der anderen Notierung konstatierten. Das letzte Quinquennium ergiebt aber weniger Schwankungen, sie reduzieren sich auf 3,7 Proz. Von 1883—88 ergaben sich besonders grofse Schwankungen, die sogar eine Höhe von 8,4 Proz. erreichten; was aber nach allem als exceptionell anzusehen ist. Namentlich der Mai der Jahre 1887 und 88 zeichnet sich durch besondere Sprünge in die Höhe aus und bringt das exceptionelle Verhältnis hervor, welches aber nicht dem Durchschnitt eigen ist. Hier sind allerdings die Monate von September bis Dezember am meisten unter dem Durchschnitte geblieben, um 2,2 bis 1,3 Proz., während abgesehen vom Mai, der 3,4 Proz. über dem Durchschnitte ist, April bis August nur um 1 bis 1,9 Proz. über das Jahresniveau hinaussteigen. Im Oktober war während des ganzen Dezenniums der Weizenpreis nur 172,6, im Juli 179,3, das ist eine Differenz von 6,7 M. pro Tonne. Es ist kaum anzunehmen, dafs es ein Landwirt für ein günstiges Geschäft angesehen haben würde, den Weizen 9 Monate lagern zu lassen, um nur diesen Profit zu erlangen.

Aus derselben Quelle haben wir die gleichen Ziffern für das letzte Dezennium für Mannheim zusammengestellt, welches bekanntlich der bedeutendste Weizenmarkt des Westens ist. Die Zahlen ergeben eine ganz auffallende Gleichmäfsigkeit. Die Differenz zwischen den einzelnen Monaten beläuft sich auf noch nicht 2 Proz., und auffallenderweise bleibt dort gerade der Juli am meisten unter der Jahresziffer, der sonst allgemein die höchsten Preise aufzuweisen hat. Dagegen stehen die vier Monate von November bis Februar, welche sonst allgemein die niedrigsten Preise haben, hier noch etwas über dem Durchschnitt.

Man könnte geneigt sein dieses darauf zurückzuführen, dafs in Mannheim keine Differenzgeschäfte gemacht werden, doch wäre dieses voreilig. Zur Kontrolle haben wir die Untersuchung einerseits auf London ausgedehnt, andererseits auf ein paar kleine Provinzialstädte des Ostens.

Tabelle III. Weizenpreise in England £ s. d. pro quarter.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März
1888—89	1. 13. 8	1. 17. 9	1. 10. 7	1. 12. 3	1. 11. 3	1. 10. 4	1. 9. 9	1. 9. 7
1889—90	1. 10. —	1. 11.	1. 9. 3	1. 10. 3	1. 10. 2	1. 10.	1. 10. 1	1. 9. 10
1890—91	1. 15. 10	1. 14. 6	1. 11. 6	1. 11. —	1. 12. 7	1. 12. 3	1. 12. 8	1. 12. 4
1891—92	1. 18. 9	2. —. 11	1. 14. 5	1. 15. 11	1. 19. 1	1. 16. 6	1. 14. 10	1. 12. 8
1892—93	1. 9. 7	1. 9. 4	1. 7. 10	1. 8. 9	1. 11. 3	1. 5. 8	1. 6. 4	1. 5. 1
1888—93	1. 13. 7	1. 14. 8	1. 10. 8	1. 11. 8	1. 12. 6	1. 11. —	1. 10. 9	1. 9 11
Verhältns.	105,8	109,2	96,6	99,7	102,4	97,6	96,9	94,2

	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1888—89	1. 10. 1	1. 9. 10	1. 8. 9	1. 8. 4	1. 11. —
1889—90	1. 9. 9	1. 10. 9	1. 12. 11	1. 12. 8	1. 10. 7
1890—91	1. 15. 3	2. —. 1	2. —. 1	1. 19. 6	1. 15. —
1891—92	1. 12. —	1. 11. 3	1. 10. 8	1. 9. 3	1. 14. 8
1892—93	1. 4. 9	1. 5. 10	1. 7. 5	1. 6. 9	1. 7. 6
1888—93	1. 10. 4	1. 11. 7	1. 12. —	1. 11. 4	1. 11. 9
Verhältniszahl	95,4	99,5	100,8	98,7	100

(Siehe Tabelle III a auf S. 255.)

Auch in England werden keine Termingeschäfte gemacht, gleichwohl war in den letzten Jahren von 1888—93 die Preisdifferenz zwischen März 5,8 unter dem Jahresdurchschnitt und August 5,8 über dem Jahresdurchschnitt: 11,6 Proz., also hier auf dem Centralpunkt des Weltmarktes eine weit stärkere Schwankung, als wir sie bisher überhaupt beobachteten. Man wäre hiernach versucht anzunehmen, dafs an den Centralpunkten der Spekulation die Schwankungen am gröfsten wären, und sich abschwächen bei dem Effektivhandel und in dem Detailverkehr des Landes. Das ist indessen nicht der Fall.

(Siehe Tabelle III b auf S. 256.)

Wie unsere Tabelle III b ergiebt, differierten in Insterburg in dem Quinquennium von 1888—93 die Verhältniszahlen zwischen 95,7 im September und 105,4 im Juli. In Gnesen zwischen 96,7, im Oktober und Februar gegen 105 im Mai. Die Differenzen bleiben nur wenig hinter London zurück und übersteigen die in Berlin beobachteten erheblich. Da, wie die beigegebene Tabelle zeigt, die Einfuhr an Weizen sich im ganzen Jahre sehr gleichmäfsig vollzieht, ist eine Einwirkung der Zufuhr auf die Preise nicht nachzuweisen, eher umgekehrt.

(Siehe Tabelle III c auf S. 256.)

Schliefslich haben wir noch nach den bekannten und als vortrefflich anerkannten Berichten über den Getreide- etc. Handel in Berlin und seine internationalen Beziehungen von Emil Meyer die Ultimopreise für Liefe-

Tabelle III a. Import nach England in 1000 Cwts.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Weizen aus Ver. Staaten													
1888—89	1283	1460	849	423	530	1247	920	1391	1612	2259	874	1407	14 262
1889—90	1423	1723	1171	1303	1685	1105	799	1791	2293	1796	1791	1886	18 770
1890—91	1527	1446	861	381	1519	770	1113	865	1701	1377	1810	1915	15 291
1891—92	2132	2791	2550	3169	3996	2440	2436	1999	1857	2532	4221	2467	32 597
1892—93	3454	3400	2531	3006	5532	3069	2913	2983	2168	2957	3119	4278	37 413
1888—93	1964	2164	1592	1656	2253	1726	1636	1806	1926	2184	2363	2391	23 667
in %	8,3	9,1	6,7	7,0	9,5	7,3	6,9	7,6	8,1	9,2	10,—	10,1	100
Britisch-Ostindien													
1888—89	1108	1106	1106	1031	926	951	506	656	518	762	517	575	9 769
1889—90	1020	1402	644	763	896	1337	629	234	251	497	782	888	9 350
1890—91	1128	1311	734	462	801	1221	785	404	546	474	1280	1555	10 705
1891—92	1296	1618	859	1390	1573	1420	1169	680	778	697	1609	2443	15 538
1892—93	1473	929	404	418	470	184	231	285	151	1241	533	826	7 150
1888—93	1205	1273	750	813	733	1023	664	452	449	734	944	1257	10 503
in %	11,5	12,1	7,1	7,7	8,9	9,7	6,3	4,3	4,3	7,—	9,—	12,—	100
Ueberhaupt													
1888—89	5789	5973	6771	5275	5322	4823	3194	4481	4985	5757	3585	4666	60 628
1889—90	6366	5752	4403	5606	4978	4176	2526	3270	4543	4528	6560	6634	59 346
1890—91	5716	7524	5793	3911	5288	3050	3261	3088	5564	4669	6274	5572	59 716
1891—92	5198	6850	6123	8140	8518	4382	3925	3204	3586	4511	7559	6919	68 921
1892—93	7394	6319	5077	6103	5911	4206	3742	4003	3415	5328	6838	8415	66 757
1888—93	6092	6484	5633	5807	6004	4128	3330	3609	4419	4958	6163	6441	63 074
in %	9,7	10,3	8,9	9,2	9,5	6,5	5,3	5,7	7,0	7,9	9,8	10,2	100
Gerste													
1888—89	1175	870	2367	2597	3041	1498	922	1284	1694	1312	1083	1328	19 175
1889—90	1051	1573	2455	1736	1460	1291	1024	988	754	1267	922	603	15 130
1890—91	506	2327	3107	2012	1870	711	2205	862	1007	955	1165	512	16 245
1891—92	954	1942	2861	3517	1768	1415	902	983	835	538	422	491	16 633
1892—93	1008	2307	2039	1860	1472	987	973	1285	938	1520	728	1935	17 058
1888—93	939	1804	2566	2344	1922	1180	1005	1080	1046	1118	864	974	16 848
in %	5,6	10,7	15,2	13,9	11,4	7,0	6,0	6,4	6,2	6,6	5,1	5,8	100
Hafer													
1888—89	1686	1669	1617	1379	1567	1555	759	372	932	655	2043	1993	17 262
1889—90	1604	1419	1354	1083	1308	1037	648	819	554	1977	1246	1668	13 222
1890—91	1444	1115	1040	1060	1613	1065	852	1034	1367	1838	1931	1803	16 167
1891—92	1335	1306	1137	1510	1419	1379	770	563	731	1904	1602	1498	15 158
1892—93	1824	1123	1317	1505	1440	578	364	870	896	1737	1364	1780	14 803
1888—93	1578	1332	1293	1308	1469	1123	679	732	896	1622	1637	1648	15 323
in %	10,3	8,7	8,4	8,5	9,6	7,3	4,4	4,8	5,9	10,6	10,7	10,8	100

Tabelle III b. Weizenpreise pro Tonne in M.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Insterburg													
Aug. 1888—89	170	174	174	174	167	165	177	177	177	179	179	179	176
„ 1889—90	179	179	185	190	190	190	190	190	190	190	190	193	188
„ 1880—91	188	185	183	180	180	180	189	192	217	241	248	245	202
„ 1891—92	233	201	210	224	225	208	199	207	202	203	207	213	211
„ 1892—93	178	152	155	150	148	151	149	148	150	152	149	149	153
„ 1888—93	190	178	181	184	182	179	181	183	187	193	195	196	186
	102,2	95,7	97,3	98,9	97,8	96,2	97,3	98,4	100,5	103,8	104,8	105,4	100
Gnesen													
Aug. 1888—89	167	168	166	167	169	172	169	170	171	168	166	170	169
„ 1889—90	173	170	167	170	178	175	175	187	180	180	180	192	177
„ 1890—91	180	185	185	190	186	180	182	185	202	239	235	232	198
„ 1891—92	232	217	215	230	225	219	201	203	205	215	205	197	214
„ 1892—93	167	147	142	142	139	147	147	140	147	148	150	152	147
„ 1888—93	184	177	175	180	179	179	175	177	181	190	187	189	181
	101,7	97,8	96,7	99,5	98,8	98,8	96,7	97,8	100	105	103,3	104,4	100

Tab. III c. Ultimopreise des Weizens an der Berliner Börse.

	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1877—78						199	200	211	221,5	212	204,5	190	
1878—79	192	170,5	174	174,5	175	172	176	175	182,5	196	185	199	
1879—80	202	217,5	227,5	230	239	226	228	218	218	224,7	218,5	242,2	
1880—81	199,5	211.7	211,5	211,5	204	204	207	211	222,5	228,5	216	212	
1881—82	233,5	237,7	231,5	241	217,2	221	219	222	230,5	226	210,5	218	
1882—83	184	169,5	196,7	174,5	175,7	177	185	186	192	199.2	184,5	197,5	
1883—84	191,5	178,5	174,7	179,5	176,5	172	174	167	169	169,2	174	165,5	
1884—85	144.7	149	150,7	154	157,2	160,5	164	164,5	180,5	171,7	165	161,5	
1885—86	154	153.5	156,5	149,5	148	147,5	152	155	153	149	145,5	151	
1886—87	156	149,5	149.2	156,5	164	161,5	163	164,5	176	187,5	184	180,2	
1887—88	149	147,5	158,5	162,5	165,5	166	160	162,5	173,5	173	168,7	168,5	
1888—89	188	181	190	178.6	179,5	192	192	187,5	186,5	178,5	187	191	
1889—90	189.5	187,5	183,2	189	196	198	197	195	198	199,5	207,5	231	
1890—91	207	192	198.5	193,7	185,4	196	205,5	215	241	246,2	224	246,2	
1891—92	234.2	225,5	230,2	230,7	225	204	203	187	189	186,5	178,7	172	
1892—93	153	154.5	153	154	151,2	154	151	151	158	160,5	157,7	162	
1893—94	151.5	146	141,5	143	145,2								
1877—83	200.4	197,6	202,6	201,8	197,9	199,8	202,5	203,8	211,7	214.4	203,2	209,8	203,8
1883—93	172,7	168,6	171.1	171,2	171,7	175,2	176,2	174,9	180.5	182,2	179,2	182,9	175,7
1877—93	183.1	179,5	182,9	182,7	181,5	184,4	187,1	185,7	193,2	194.3	188,2	193,—	186,2
1877—83	98,8	96.9	99.4	99,0	97,1	98,0	99,3	100,—	103,9	105,2	99,7	102,9	100
1883—93	98,3	95,9	97,3	97,4	97,7	99,7	100,3	99,5	103,8	103,7	102,0	104,1	100
1877—93	98,3	96,4	98,2	98,1	97,4	99,0	99,9	99,7	103,7	104,3	101,0	103,6	100

rungsqualität an der berliner Börse, soweit sie vorliegen, d. i. für die Jahre von 1877—93, zusammengestellt. Hier ist allerdings für die ganze Periode die Differenz zwischen dem billigsten Monat (September 96,4) und dem teuersten (Mai 104,35) 7,9 Proz., also gröfser, als wir sie bisher beobachteten; hier sind es die ersten Monate des Erntejahres, welche die niedrigsten Preise haben, während sie in den letzten am höchsten waren. Jedoch sind es nicht die beiden letzten, sondern April und Mai, welche allen voranstehen, und der Juni hat sogar recht mäfsige Preise. Stellt man die Preise vierteljahrweise gegenüber, so geht die Steigerung gleichmäfsig vor sich, mit 10 M. Differenz, oder etwas über 5 Proz., 181,8, 182,9, 188,3, 191,8 M. Immerhin wird man in den Zahlen einen Anhalt finden können, den Einflufs der Börse als einseitig und für die Landwirtschaft ungünstig zu beurteilen. Indessen ist zweierlei dabei im Auge zu behalten; einmal, dafs hier in jedem Monate nur eine Notierung berücksichtigt wurde, daher zufällige Schwankungen leichter als bei den anderen Zahlen zur Geltung kommen konnten, dann, dafs die Wirkung dieser Vorgänge auf den Effektivhandel ausgeblieben ist, und darauf kommt es an. Man wird schliefslich erst dann ein richtiges Urteil darüber gewinnen, wenn bei den anderen Getreidearten dieselbe Erscheinung zu konstatieren ist.

(Siehe Tabelle IV auf S. 258.)

Für den Roggen liegt uns ein gröfseres und weiter zurückgehendes Material vor, als für die anderen Getreidearten, wir können daher die Untersuchung noch gründlicher durchführen, als für den Weizen. Hier hat Berlin bekanntlich auch eine mafsgebendere Bedeutung für den internationalen Verkehr, als bei irgend einer anderen Frucht. Hier mufs daher aus den Zahlen der Einflufs der Börse am schärfsten hervortreten.

Nach den Durchschnittszahlen für den ganzen Staat in der Periode von 1865—93 ergiebt sich eine Differenz zwischen den Monatspreisen August und September (98,2) gegenüber November und Juni (101,8) nur von 3,6 Proz. Sie ist also kleiner wie bei dem Weizen. In der Provinz Preufsen ist sie 4,7 gleichfalls zwischen September (97,3) und Juni Juli (102). Am Rhein ist die Differenz etwa ebenso grofs und beläuft sich auch in Berlin auf nur 4,4.

Scharf erkenntlich ist der Unterschied zwischen den beiden Brotgetreidearten, indem der früher geerntete Roggen im August durchweg unter dem Durchschnitt bleibt, mehrfach sogar die niedrigsten Preise des Erntejahres zeigt, während bei dem Weizen gerade das Entgegengesetzte zu Tage trat. Umgekehrt wie bei dem Weizen steht das Vierteljahr Oktober bis Dezember ebenso über dem Durchschnitt wie die drei Schlufsmonate des Erntejahres, die hier nicht so bedeutend über das Jahresniveau hinaus gehen, als bei dem Weizen. In den verschiedenen Perioden der in Betracht gezogenen Zeit sind durchgreifende Unterschiede nicht zu konstatieren. Grofses Gewicht möchten wir nicht darauf legen, dafs die am weitesten zurückliegende Periode von 1865—73 gröfsere Schwankungen aufweist, als die neueste, im Durchschnitt für den ganzen Staat 9,2 Proz., in der Provinz Preufsen sogar 10 Proz. Jedenfalls ist durch die wachsende Spekulation in der neueren Zeit keine Verschärfung der Preisschwankung herbeigeführt. Nach der Reichsstatistik bewegen

Tab. IV. Roggenpreise nach der offiziellen preufsischen Statistik.
Absolute Zahlen.

	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Ostpreufsen													
Aug. 1865—73	143	143	151	153	152	151	151	151	152	153	156	158	152
„ 1873—83	157	153	157	159	156	153	152	152	153	156	157	156	155
„ 1883—88	124	118	119	122	121	120	120	120	121	124	125	125	122
„ 1888—93	154	154	160	163	161	159	156	155	156	160	161	163	159
„ 1883—93	139	136	139	142	141	139	138	137	138	142	143	143	140
Aug. 1865—93	147	144	149	151	149	147	147	146	151	150	152	152	149
Berlin													
Aug. 1865—73	161	164	173	180	172	171	171	168	167	166	168	168	169
„ 1873—83	164	160	165	166	164	162	160	159	158	162	164	161	162
„ 1883—88	135	132	132	136	133	134	133	132	132	134	135	134	133
„ 1888—93	166	170	173	175	175	171	167	165	164	168	168	171	169
„ 1883—93	150	151	152	155	154	152	150	148	148	151	151	152	151
Aug. 1865—93	158	158	163	166	163	157	156	158	157	159	160	160	160
Rheinland													
Aug. 1865—73	168	173	182	181	180	178	179	178	178	180	184	181	178
„ 1873—83	181	181	188	188	187	183	180	180	183	188	187	185	184
„ 1883—88	150	148	148	148	148	147	147	147	148	151	151	150	148
„ 1888—93	170	176	178	181	180	177	175	174	176	179	177	177	177
„ 1883—93	160	162	163	164	164	162	161	170	162	166	164	163	163
Aug. 1865—73	170	172	177	177	177	174	173	172	174	178	178	176	175
Preufs. Staat													
Aug. 1865—73	160	163	170	172	169	168	168	168	168	170	172	172	168
„ 1873—83	173	171	175	177	174	171	170	169	171	175	176	174	173
„ 1883—88	139	136	137	138	136	136	135	135	136	139	140	139	137
„ 1888—93	167	170	173	176	175	172	169	168	169	171	172	172	171
„ 1883—93	153	153	155	157	156	154	152	151	152	155	156	155	154
Aug. 1865—93	162	162	167	168	166	164	163	162	163	166	168	167	165

sich die Schwankungen im Durchschnitt des letzten Dezenniums zwischen 98,2 im April und 101,2 im November und Dezember. Die Differenz beträgt mithin 3 Proz., die höchsten Preise sind in den Monaten Oktober bis Januar gezahlt, und auch August und September entsprechen fast genau dem Jahresdurchschnitt mit 99,9 Proz. In den 5 Jahren von 1888—93 sind die Preise von Oktober bis Dezember mit 102—102,6 bei weitem die höchsten des ganzen Erntejahres. Der Terminhandel scheint also hier sogar erheblich zu gunsten der Produzenten gewirkt zu haben. Ganz ähnlich stellen sich auch die Zahlen für Mannheim, doch steigt die Jahresdifferenz auf 3,4 Proz.

(Siehe Tabelle IV a auf S. 260.)

Sehr viel gröfser sind aber die Schwankungen in der Provinz. In Gnesen über 10 Proz. im Durchschnitt des letzten Quinquenniums, zwischen 94,9 im August und 105,7 im November. In Insterburg zwischen 96,2 im August und 103,8 im November, 104,5 im Juli. In beiden Orten hat auch wie in Berlin das letzte Vierteljahr des Kalenderjahres höhere

Tab. IV. Roggenpreise nach der offiziellen preufsischen Statistik.
Verhältnis-Zahlen.

	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Ostpreufsen													
Aug. 1865—73	94,1	94,1	99,3	100,7	100,	99,3	99,3	99,3	100	100,6	102,6	103,1	100
„ 1873—83	101,3	98,7	101,3	102,6	100,6	98,7	98,1	98,1	98,7	100,6	101,3	100,6	100
„ 1883—88	101,6	96,7	97,5	100,	99,2	99,4	98,4	98,4	99,2	101,6	102,4	102,4	100
„ 1888—93	96,9	96,9	100,6	102,5	101,3	100	98,1	97,5	98,1	100,6	101,3	102,5	100
„ 1883—93	99,3	97,1	99,3	101,4	100,7	99,3	98,6	97,8	98,6	101,4	102,1	102,4	100
Aug. 1865—93	98,7	97,3	100	101,3	100	98,7	98,7	98	101,3	100,7	102	102	100
Berlin													
Aug. 1865—73	95,3	97	102,4	106,5	101,8	101,2	101,2	99,4	98,8	98,2	98,8	98,8	100
„ 1873—83	101,2	98,8	101,8	102,4	101,2	100	98,8	98,1	97,5	100	101,2	99,4	100
„ 1883—88	101,5	99,2	99,2	102,3	100	100,7	100	99,2	99,2	100,7	101,5	100,7	100
„ 1888—93	98,2	100,6	102,4	103,5	103,5	101,2	98,8	97,6	97	99,4	99,4	101,2	100
„ 1883—93	99,3	100	100,7	102,6	102	100,7	99,3	98	98	100	100	100 7	100
Aug. 1865—93	98,8	98,8	101,9	103,8	101,9	98,1	97,5	98,8	98,1	99,4	100	100	100
Rheinland													
Aug. 1865—73	94,4	97,2	102,2	101,7	101,1	100	100,6	100	100	101,1	103,4	101,7	100
„ 1873—83	98,4	98,4	102,2	102,2	101,6	99,5	97,8	97,8	99,5	102,2	101,6	100,5	100
„ 1883—88	101,4	100	100	100	100	99,3	99,3	99,3	100	102	102	101,4	100
„ 1888—93	96	99,4	100,6	102,3	101,7	100	98,9	98,3	99,4	101,1	100	100	100
„ 1883—93	98,2	99,3	100	100,6	100,6	99,4	98,8	98,2	99,4	101,8	101,2	100	100
Aug. 1865—93	97,1	98,3	101,1	101,1	101,1	99 4	98,9	98,3	99,4	101,7	101,7	100,6	100
Preufs. Staat													
Aug. 1865—73	95,2	97	101,8	102,4	100,6	100	100	100	100	101,2	102,4	102,4	100
„ 1873—83	100	98,8	101,2	102,3	100 6	98,8	98,3	97,7	98,8	101,2	101,7	100,6	100
„ 1883—88	101,5	99,3	100	100,7	99,3	99,3	98,5	98,5	99,3	101,5	102,1	100,5	100
„ 1888—93	97,7	99,4	101,2	102,9	102,3	100,6	98,8	98,2	98,8	100	100,6	100,6	100
„ 1883—93	99,4	99,4	100,6	101,9	101 3	100	98,7	98,1	98,7	100,6	101,3	100,6	100
Aug. 1865—93	98,2	98,2	101,2	101,8	100,6	99,4	98,8	98,2	98,8	100,6	101,8	101,2	100

Preise, als das letzte des Erntejahres. Nur im August sind die Preise exceptionell gedrückte und hier im lokalen Detailhandel weit mehr, als an der Berliner Börse. Es dürfte demnach die Aufgabe sein durch Association den Lokalhandel mehr zu gunsten der Produzenten zu beeinflussen.

Die Zahlen der deutschen Reichsstatistik ergeben nur minimale Schwankungen, und keine besonderen Unterschiede von den soeben betrachteten, so dafs wir nicht näher darauf einzugehen brauchen.

Wichtiger sind die Ultimopreise an der Weltbörse für Roggen. Ganz auffallenderweise sind im Gegensatz zum Weizen nur minimale Monatsdifferenzen vorhanden. Im Durchschnitt von 1877—93 im August und September 98,70 und im Oktober, also unmittelbar darauf der Maximalpreis 101,75. Dies ist eine Differenz in den Verhältniszahlen von 3,05 Proz., während der Juli wieder die Ziffer der ersten Monate des Erntejahres ergiebt.

Für den Roggen wird man daher sagen müssen, dafs die Börse unbedingt nicht nachteilig auf die Preisbildung eingewirkt hat. Dies führt zu der Vermutung, dafs sich die Berliner Börse bei dem Weizen

Tab. IV a. Roggenpreise nach der preufs. amtl. Statistik.

	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Insterburg													
1888—89	117	130	140	139	135	131	132	135	137	139	140	142	135
1889—90	147	154	159	166	165	172	171	170	165	151	146	146	159
1890—91	135	153	155	156	156	152	156	159	170	190	209	225	168
1891—92	213	206	216	228	221	206	190	191	187	184	180	183	200
1892—93	144	131	130	126	119	115	116	114	117	127	121	124	124
1888—93	151	155	160	163	159	155	153	154	155	158	159	164	157
	96,2	98,7	101,9	103,8	101,3	98,7	97,4	98,1	98,7	100,6	101,3	104,5	100
Gnesen													
1888—89	120	134	143	142	140	138	135	130	129	127	125	134	133
1889—90	143	145	150	155	156	161	164	159	152	155	150	159	154
1890—91	140	155	164	172	157	156	162	160	170	193	190	195	168
1891—92	210	215	217	232	230	217	197	200	193	195	190	175	206
1892—93	132	130	129	127	118	126	121	115	122	127	128	128	125
1888—93	149	156	161	166	160	160	156	153	153	159	157	158	157
	94,9	99,4	102,5	105,7	101,9	101,9	99,4	97,4	97,4	101,3	100	100,6	100

mehr unter dem Druck der überseeischen Konkurrenz befindet, und durch diese zu Schwankungen gebracht ist, welche sie bei dem Roggen zu vermeiden vermochte.

Es ergiebt sich ferner schlagend, dafs der Landwirt die beste Ausnutzung der Preise erzielt, der bald nach der Ernte den Roggen ausdrischt und verkauft.

Tabelle IV b. Roggenpreise nach der deutschen Reichsstatistik.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Berlin													
1883—88	135,1	131,6	131,9	132.7	133,6	133.9	134.4	133.0	133.2	135,9	135.3	133,3	133
1888—93	169,5	172,9	174,8	175.9	175,2	172.4	168,8	167.0	166,1	170,1	170,6	172.8	171
1883—93	152.3	152,3	153,3	154,3	154,4	153.2	151.6	150.0	149,7	153,0	152,9	153	152
Mannheim													
1883—88	152.3	150.8	151,2	153.4	153.3	150,0	151,7	151,0	151,9	153.6	153.0	151,7	152
1888—93	177,2	181,4	183.9	186,8	187,5	185,5	180.8	179,4	178.6	180.5	178.8	179,2	181
1883—93	164,8	166,1	167,6	170,1	170,4	167,7	166,3	165,2	165,3	167,1	165,9	165,5	166
Berlin													
1883—88	101,0	98,4	98,7	99.3	99,9	100,1	100,5	99,5	99,6	101,6	101,2	99.7	100
1888—93	98.9	100,9	102	102,6	102.2	100,6	98,5	97,4	96,9	99,2	99,5	100,8	100
1883—93	99,9	99,9	100,5	101,2	101,2	100.5	99,4	98,4	98,2	100,3	100,3	100,3	100
Mannheim													
1883—88	100,2	99,2	99,5	100.9	100,9	98,7	99.8	99,3	99,9	101,1	100,7	99,8	100
1888—93	97,6	99.9	101,3	102,9	103,2	102.1	99,6	98,8	98.3	99.4	98,5	98,7	100
1883—93	98,8	99,6	100,5	102	102,2	100.5	99,7	99	99,1	100,2	99,5	99,2	100

Tabelle IV c. Ultimopreise an der Berliner Börse
für Roggen in Mark pro Tonne.

	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1877—78						143	147	149,5	155	135,5	127,5	120,5	
1878—79	122	114,5	122	122	119	122,5	124	122	118	122,5	117,5	126,2	
1879—80	129	143,5	157,5	122	119	167,5	172	171,5	171	187,2	197,5	179	
1880—81	196	204	215,5	211,2	216,2	204	204	206,5	209	206,2	207,5	169,5	
1881—82	182	190,5	192,5	192,8	217,2	180,2	165,5	155	157,5	153,5	148,5	156,5	
1882—83	151	135,5	147	138,5	133,5	135	136,5	136	143,2	150,7	143,5	149,5	
1883—84	153,2	147,2	146,7	145	149,5	147,1	146,5	140,5	148,2	146,5	154	149,2	
1884—85	133	140,4	145,4	141,7	141,5	147	145	147,5	152,5	146,7	145,5	140,7	
1885—86	138,2	132,5	131,5	130,2	130	131,5	136	134	132,5	134,7	128,5	127	
1886—87	130	128,7	127	132,5	131,5	131,5	129	122	123,2	127,2	122	115,5	
1887—88	114	107,5	117,5	120,5	121,5	119	115	118	121,5	129,7	127,5	133	
1888—89	151,7	156,5	158,2	151,7	152,9	153,2	151,5	146,5	143,7	136,9	149,5	159,5	
1889—90	159,5	159	166	173,2	175	172,5	172,5	170,5	168,5	154,6	159	167,2	
1890—91	173,2	176,5	179,4	189,2	178,1	178	183	186,5	197	202	209,5	226,5	
1891—92	224	228,2	241,5	242,1	246,9	211,5	215	202,5	194,5	194,2	204,5	167,4	
1892—93	145,5	147	137,7	133,9	135,4	138	129	131,5	139	149,6	145,7	149,5	
1893—94	131,5	125,5	125,5	126,5	128								
1877—83	155,5	155,9	163,5	155,2	159,1	158,7	158,2	156,7	158,9	159,3	157	150,2	157
1883—93	150,4	150,2	153	154,2	154,1	152,9	152,3	149,9	152,1	152,2	154,5	153,6	152
1877—93	152,3	152,3	156,9	154,6	156,—	155,1	154,5	152,5	154,7	154,9	155,4	152,3	154
1877—83	98,8	99,11	103,9	98,6	101,1	100,9	100,5	99,6	101,0	101,2	99,8	95,5	100
1883—93	98,7	98,56	100,4	101,2	101,1	100,3	99,9	98,3	99,8	99,8	101,3	100,5	100
1877—93	98,7	98,70	101,7	100,2	101,1	100,6	100,2	98,9	100,3	100,4	100,7	98,7	100

Ein Blick auf die Einfuhrtabelle ergiebt, dafs ein innerer Zusammenhang zwischen der Preisbewegung und der Einfuhr in den einzelnen Monaten nicht nachzuweisen ist. Sind doch gerade bei dem Roggen die Preisschwankungen unbedeutend und zwischen den verschiedenen Märkten, ja sogar nach der verschiedenen Erhebungsart ungleich. Am höchsten steigt die Einfuhr im Juni und Juli auf über 10 Proz. und dieselbe Höhe erreicht sie im November. Die Preisdurchschnitte für den ganzen preufsischen Staat sind allerdings auch gerade in diesen Monaten am höchsten. Man könnte daraus entnehmen, dafs nicht die Einfuhr den Preis, sondern umgekehrt der Preis die Einfuhr beeinflufst. Nach der Reichsstatistik trifft aber dasselbe nur zu für den November, während der Juni sogar unter dem Durchschnitte bleibt. Man wird sich deshalb hüten müssen diesem Vergleiche ein zu grofses Gewicht beizulegen. Am niedrigsten ist die Einfuhr von Januar bis April, und das sind allerdings wiederum die gleichen Monate, wo die Preise für ganz Preufsen am gedrücktesten sind. Die Berliner Preise nach der Reichsstatistik sinken unter das Normalniveau erst im Februar, bleiben aber auch auf dieser Tiefe etwas länger. Auch dieses spricht dafür, dafs die Preise die Zufuhr heranlocken und zurückdrängen, aber nicht umgekehrt.

Tab. IV d. Einfuhr nach Deutschland. Erntejahr.
In 1000 Zentnern à 100 kg.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Weizen													
1888—89	254	345	383	539	386	673	258	362	396	368	354	949	5 275
1889—90	277	309	384	457	373	1143	268	274	368	417	465	794	5 536
1890—91	1368	411	455	462	293	300	679	265	303	536	621	1302	7 000
1891—92	923	1321	1132	1077	604	1582	952	1208	1092	1176	1059	3267	15 398
1892—93	984	482	421	432	335	567	678	637	293	403	667	730	6 635
1888—93	761	574	555	593	398	853	567	549	491	580	633	1408	7 969
in %	9,6	7,2	7,0	7,5	5,0	10,7	7,1	6,9	6,2	7,3	8,0	17,7	100
aus Rufsland													
1888—89	86	150	116	192	191	414	108	185	199	201	234	635	2 717
1889—90	178	189	214	272	209	752	155	119	143	221	258	410	3 128
1890—91	636	260	281	315	204	161	523	190	225	383	441	880	4 504
1891—92	499	608	496	524	227	848	200	169	163	108	11	1010	4 867
1892—93	27	20	24	9	13	14	21	11	5	7	27	22	205
1888—93	285	245	226	262	169	438	202	135	147	184	194	591	3 584
in %	9,3	8,0	7,3	8,5	5,5	14,2	6,5	4,4	4,8	6,0	6,3	19,2	100
Roggen													
1888—89	642	870	868	1355	1319	882	468	634	1047	1149	1156	1137	11 532
1889—90	708	742	960	917	789	1021	553	514	557	881	1006	988	9 642
1890—91	777	463	544	835	655	289	376	478	521	648	1182	1166	7 937
1891—92	877	740	902	795	445	287	686	881	860	782	649	734	8 644
1892—93	164	46	96	127	182	117	65	153	86	235	257	142	1 676
1888—93	633	572	674	806	678	519	430	532	614	739	850	833	7 886
in %	8,0	7,2	8,6	10,2	8,6	6,6	5,5	6,7	7,8	9,4	10,8	10,6	100
aus Rufsland													
1888—89	386	600	609	997	976	716	344	550	960	1000	1061	1045	9 252
1889—90	649	660	892	779	683	890	449	423	433	760	852	834	8 311
1890—91	666	408	471	763	598	247	318	415	484	576	1105	1013	7 070
1891—92	718	561	514	181	64	151	149	100	146	147	142	272	3 151
1892—93	7	13	37	40	40	24	10	24	29	62	70	72	432
1888—93	486	448	505	552	472	406	254	302	410	509	646	647	5 643
in %	8,6	8,0	9,0	9,8	8,4	7,2	4,5	5,4	7,3	9,0	11,5	11,6	100

Da für Roggen das Hauptimportland Rufsland ist, sind die Verschiebungen der Zahlen für Rufsland die gleichen wie für die Gesamteinfuhr, nur dafs sie noch etwas schärfer hervortreten. Die niedrigste Einfuhr ist im Februar, aus Rufsland 4,5 überhaupt 5,5, im Juli die gröfste 11,6 überhaupt 10,6 Proz.

Von besonderem Interesse ist es nun hier einen Vergleich mit den Zahlen älterer Perioden desselben Landes durchzuführen.

(Siehe Tabelle IV e auf S. 264.)

In der Periode von 1860—65 sind die Schwankungen von Monat zu Monat für den Durchschnitt des ganzen Staates zwar erheblicher wie in der neueren Zeit, aber durchaus nicht um so viel als man es erwarten sollte. Die billigsten Monate August, September, März, April bleiben nur zwei Prozent unter dem Jahresdurchschnitt, also nicht mehr, als es

in der neueren Zeit der Fall ist. Juni und Juli allerdings stehen mit 106,1 und 104,1 Proz. höher, aber nicht in auffallender Weise. Auch die Monate mit den hauptsächlichsten Differenzen harmonieren leidlich in den verschiedenen Perioden.

In den einzelnen Perioden dieser 50 Jahre treten natürlich bedeutendere Differenzen zu Tage, ohne indes das Hauptergebnis zu verschieben. In dem Dezennium von 1850—60 sinken die Augustpreise auf 93,8, während die Junipreise sich auf 106,2 erheben. Von 1840—50 ist die extremste Höhe im Juni mit 110,2 erreicht, während die Preise im August und September auf 95,9 sanken. Die Differenz beträgt mithin 14,3 Proz. Keine andere Periode hat ähnliche Schwankungen aufzuweisen.

Mit den Zahlen für den ganzen Staat harmonieren einigermafsen die der herangezogenen Provinzen Preufsen und Rheinland, abweichend ist nur, dafs in Rheinland der Juli genau mit dem Jahresdurchschnitt Hand in Hand geht, während er in den übrigen Landesteilen nächst dem Juni am teuersten ist. Die auffallenden Abweichungen von der Regel, die sich in den Jahren von 1860—65 in der Provinz Preufsen, aber auch, freilich nicht so erheblich, im ganzen Staate ergeben, können wohl auf Zufälligkeiten zurückgeführt werden, die bei einem so kleinen Durchschnitte von 5 Jahren leicht vorkommen können.

(Siehe Tabelle IV f auf S. 265.)

Uns liegen noch Preisangaben für die Kurmark von 1765 bis 88 vor, die wir gelegentlich im geheimen Staatsarchiv entdeckten und aus den Wochenmarktsangaben für eine gröfsere Reihe von Ortschaften der Kurmark im Durchschnitte berechneten.

Ganz gegen unser Erwarten sind auch in dieser Zeit die Monatsschwankungen verhältnismäfsig gering. Zwischen 96,9 im Oktober und im Januar, der in dieser Zeit durchweg am teuersten ist, 105,6. Die Differenz beträgt mithin nur 8,7. Abweichend von unserer früheren Beobachtung sind die letzten Monate des Erntejahres nicht teuer, sondern normal. Bei den anderen Getreidearten sind die Preise gerade in dieser Zeit merkwürdigerweise niedrig. Hätte die Kurmark nicht vor allem Berlin zu versorgen, so würde man denken, dafs dies ein Zeichen der Ueberproduktion wäre. Oktober, November zählen in dieser Zeit des vorigen Jahrhunderts zu den besonders billigen Monaten, während sie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gerade zu den teuren gehören, und ebenso in der neuesten Zeit. Bei den anderen 3 Hauptgetreidearten ist das übrigens nicht der Fall; die beiden Monate verhalten sich vielmehr bei diesen in jener alten Periode normal.

Einen durchgreifenden Einflufs der Entwickelung des Handels und speziell der Getreidebörse können wir aus unserer historischen Untersuchung mithin nicht konstatieren. Nur dafs er überhaupt ausgleichend zwischen den Monatspreisen gewirkt hat, tritt klar zu Tage.

(Siehe Tabelle IV g auf S. 266.)

Um die Vergleichung noch mehr zu erleichtern, haben wir auf der folgenden Tabelle noch eine andere Zusammenstellung gemacht, indem der teuerste Monat zum Ausgangspunkt genommen ist, der Preis desselben

Tabelle III e. Roggenpreise nach der offiz. preuss. Statistik.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Prov. Preufsen													
1816—20	47	46	47	48	51	51	52	49	46	45	47	49	48
1820—30	25	25	26	26	27	26	27	27	26	26	27	27	26
1830—40	32	32	32	33	33	33	34	33	34	35	36	36	34
1840—50	39	39	42	42	42	41	42	41	42	47	46	46	42
1850—60	51	54	56	57	57	60	56	55	56	58	61	60	57
1860—65	47	46	47	46	45	44	43	43	43	46	46	48	45
1816—65	39	39	40	41	41	41	41	40	40	42	43	43	41
Rheinland													
1816—20	84	85	88	86	82	83	84	85	84	89	97	82	86
1820—30	40	39	41	42	51	51	43	43	42	42	43	43	42
1830—40	48	49	52	51	41	41	52	51	52	54	55	53	52
1840—50	58	59	60	60	61	60	61	63	65	65	66	61	62
1850—60	70	73	75	76	76	75	75	74	74	75	77	76	75
1860—65	65	64	66	65	64	64	63	63	64	65	65	64	64
1816—65	56	57	59	59	58	58	59	59	59	60	62	59	59
Preufs. Staat													
1816—20	64	65	67	67	66	66	65	62	61	62	66	64	65
1820—30	33	33	34	34	34	34	34	34	34	34	35	35	34
1830—40	39	39	41	41	40	40	41	40	40	42	42	42	41
1840—50	47	47	49	49	48	49	49	48	49	52	54	51	49
1850—60	61	64	66	67	65	66	65	64	64	66	69	68	65
1860—65	56	55	56	56	54	53	53	52	52	54	55	56	54
1816—65	48	48	50	50	49	49	49	48	48	50	52	51	49

gleich 100 gesetzt und ihm die übrigen Monate mit Verhältniszahlen angereiht sind.

In den drei gegenübergestellten Perioden für den preufsischen Staat erscheint die Ausgleichung in der neueren Zeit nicht unerheblich. Während der billigste Monat in der ersten Periode auf 91,7 herabgedrückt ist, ist die Verhältniszahl von 1860—65 92,3, von 1865—93 96,4. Nach der Reichsstatistik aber ist das Verhältnis von 1883—93 für Berlin wieder auf 94,6 herabgedrückt, entfernt sich also nicht sehr weit von der vorhergehenden Angabe. Dagegen ergeben die Ultimopreise die geringste Differenz und somit die gröfste Ausgleichung, was wohl Beachtung verdient.

Dem ersten Bande dieser Jahrbücher S. 399 entnehmen wir eine gleiche Zusammenstellung für Gotha für die 105 Jahre von 1752—1860 unter Ausschliefsung von 4 Jahren, für welche die Angaben nicht vollständig vorlagen. Hier ist der billigste Monat mit 90,2 Proz. berechnet und in der Periode von 1836—60 mit 91,3. Die Zahlen harmonieren infolgedessen in Gotha mit den obigen.

Die Monate selbst haben eine abweichende Reihenfolge erhalten. In der ältesten Zeit war, wie wir schon sahen, im Beginne des Kalenderjahres die teuerste Zeit. Januar und Februar rücken schon in der fol-

Tab. IV e (Fortsetzung.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Prov. Preufsen													
1816—20	97,9	95,8	97,9	100	106,3	106,3	108,3	102,1	95,8	93,8	97,9	102,1	100
1820—30	96,2	96,2	100	100	103,8	100	103,8	103,8	100	100	103,8	103,8	100
1830—40	94,1	94,1	94,1	97,1	97,1	97,1	100	97,1	100	102,9	105,9	105,9	100
1840—50	92,9	92,9	100	100	100	97,6	100	97,6	100	111,9	109,5	109,5	100
1850—60	89,5	94,7	98,2	100	100	105 3	98,2	96,5	98,2	101,8	107	105,3	100
1860—65	104,4	102,2	104,4	102,2	100	97,8	95,6	95,6	95,6	102,2	102,2	106,7	100
1816—65	95,1	95,1	97,6	100	100	100	100	97,6	97,6	102,4	104,9	104,9	1006
Rheinland													
1816—20	97,7	98,8	102,3	100	95,3	96,5	97,7	98,8	97,7	103,5	112,8	95,3	100
1820—30	95,2	92,9	97,6	100	97,6	97,6	102,4	102,4	100	100	102,4	102,4	100
1830—40	92,3	94,2	100	98,1	98,1	98,1	100	98,1	100	103,8	105,8	101,9	100
1840—50	93,5	96,1	96,8	96,8	98,4	96,8	98,4	101,6	104,8	104,8	106,5	98,4	100
1850—60	93,3	97,3	100	101,3	101,3	100	100	98,7	98,7	100	102,7	101,3	100
1860—65	101,6	100	103	101,6	100	100	98,4	98,4	100	101,6	101,6	100	100
1816—65	94,9	96,6	100	100	98,3	98,3	100	100	100	101,7	105,1	100	100
Preufs. Staat													
1816—20	98,5	100	103,1	103,1	101,5	101,5	100	95,4	93,8	95,4	101,5	98,5	100
1820—30	97,1	97,1	100	100	100	100	100	100	100	100	102,9	102,9	100
1830—40	95,1	95,1	100	100	97,6	97,6	100	97,6	97,6	102,4	102,4	102,4	100
1840—50	95,9	95,9	100	100	98	100	100	98	100	106,1	110,2	104,1	100
1850—60	93,8	98,5	101,5	103,1	100	101,5	100	98,5	98,5	101,5	106 2	104,6	100
1860—65	103,6	101,8	103,6	103,6	100	98	98	96,2	96,2	100	101,8	103,6	100
1816—65	98	98	102	102	100	100	100	98	98	102	106,1	104,1	100

Tabelle IVf. Kurmark nach amtlichen Notierungen für die Wochenmärkte in Thlr. Sgr. u. Pfg. pro alten Berliner Scheffel.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1765—88													
Weizen	1. 17. 9	1. 17. —	1. 17. 1	1. 17. 8	1. 18. 7	1. 19. 9	1. 19. 4	1. 17. 2	1. 16. 7	1. 17. 1	1. 16. 11	1. 16. 11	1. 17. 8
Roggen	1. 5. 6	1. 5. 2	1. 4. 7	1. 4. 9	1. 5. 9	1. 7. 2	1. 6. 4	1. 4. 9	1. 5. 2	1. 5. 7	1. 5. 9	1. 5. 9	1. 5. 6
Gerste	—. 19. 11	—. 20. 6	—. 20. 8	—. 20. 11	—. 21. 9	—. 22. 5	—. 21. 10	—. 20. 8	—. 19. 11	—. 20. 3	—. 20. 7	—. 20. 5	—. 20 10
Hafer	—. 14. 11	—. 15. 3	—. 15. 5	—. 16. —	—. 16. 8	—. 17. 3	—. 17. 1	—. 15. 10	—. 14. 11	—. 15 —	—. 15. —	—. 15. 2	— 15. 8

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1765—88													
Weizen	100,2	98,4	98,6	100	102,2	105	104	98,8	97,4	98,6	98,2	98,2	100
Roggen	100	98,9	96,9	97,5	100,8	105,6	102,8	97,5	98,9	100,3	100,8	100,8	100
Gerste	95,6	98,4	99,2	100,4	104,4	107,6	104,8	99,2	95,6	97,2	98,8	98	100
Hafer	95,2	97,3	98,4	102,1	106,4	110,1	109	101,1	95,2	95,7	95,7	96,6	100

Tab. IV g. Preissteigerung des Roggens nach den Monaten geordnet.

Der höchste Monatspreis ist gleich 100 gesetzt.

Kurmark		Preufsischer Staat				Berlin	
1765—88		1816—65		1865—93		1883—93	
Oktober	91,8	August	92,3	August	96,4	Oktober	94,6
November	92,2	September	92,3	September	96,4	Dezember	95,1
März	92,2	März	92,3	März	96,4	September	95,2
September	93,6	April	92,3	Februar	97,0	November	95,5
April	93,6	Dezember	94,2	April	97,0	Februar	95,8
August	94,6	Januar	94,2	Januar	97,6	Januar	95,9
Mai	94,9	Februar	94,2	Dezember	98,8	März	95,9
Dezember	95,5	Oktober	96,2	Mai	98,8	April	97,6
Juni	95,5	November	96,2	Oktober	99,4	Juni	98,1
Juli	95,5	Mai	96,2	Juli	99,4	Juli	98,3
Februar	97,3	Juli	98,1	November	100,0	August	98,6
Januar	100,0	Juni	100,0	Juni	100,0	Mai	100,0

Berlin, Ultimopreise				Gotha			
1883—93		1877—93		1752—1860		1836—1860	
März	97,02	Juli	97,07	März	90,21	März	91,34
September	97,22	August	97,07	April	90,79	Februar	92,31
August	97,35	September	97,07	Februar	91,40	April	92,68
April	98,45	März	97,20	Mai	93,28	Januar	93,44
Mai	98,51	Februar	98,47	August	93,61	August	95,06
Februar	98,58	November	98,53	September	93,69	Dezember	95,15
Januar	98,96	April	98,60	Januar	94,62	September	96,14
Oktober	99,03	Mai	98,72	Dezember	95,32	Mai	96,80
Juli	99,42	Januar	98,85	Juni	97,12	Juni	98,43
Dezember	99,74	Juni	99,04	Oktober	97,74	Oktober	99,25
November	99,81	Dezember	99,43	Juli	98,63	November	99,93
Juni	100,00	Oktober	100,00	November	100,00	Juli	100,00

genden Periode in die Mitte, wo sie auch in der neuesten Zeit noch ihren Platz behaupten. In Gotha gehören sie sogar mehr zu den billigen.

Die billigsten Monate im vorigen Jahrhundert sind Oktober und November, in der folgenden Periode August, September, März, April, und fast die gleiche Reihenfolge zeigt die neueste Periode. Die Zusammenstellung für Berlin weist vor allem dem August, aber auch dem März einen wesentlich späteren Platz ein, wodurch eine jede Schlufsfolgernng unmöglich gemacht wird.

(Siehe Tabelle V auf S. 268 u. 270.)

Die Gerste ist bekanntlich nicht Gegenstand des Terminhandels und überhaupt weniger der Börsenspekulation ausgesetzt, sondern in der Hauptsache Gegenstand des Effektivhandels. Bei ihr kommt es weit mehr auf die Qualität an, die aufserordentlich verschieden ist, und wo jede eine besondere Verwendung findet. Es ist nun wichtig festzustellen, ob

bei ihr gröfsere oder geringere Schwankungen in den Monatspreisen vorliegen, als bei den bisher besprochenen Getreidearten, wo der Preis durch den Terminhandel beeinflufst wird.

Aus unserer Tabelle ergiebt sich, dafs die Preisschwankungen bei der Gerste fast ebenso grofs sind wie bei dem Roggen. Für den ganzen Staat und in der Periode von 1865—93 standen die niedrigsten Preise im August und September 2,6 Proz. unter dem Durchschnitt mit 97,4, bei dem Roggen 98,2. Die erstere Frucht hatte mithin noch eine gröfsere Preiserniedrigung erfahren. Das Preismaximum findet sich von April bis Juni von 101,3—101,9. Die Differenz zwischen den Monatspreisen steigt bis 4,5 Proz., bei dem Roggen nur auf 3,6—101,8, will man überhaupt auf diesen geringen Unterschied Gewicht legen, so kann man nur zu dem Schlusse gelangen, die Börsenspekulation hat zu einer Ausgleichung, nicht zu einer Verschärfung der natürlichen Monatssätze geführt. Die Zahlen für die einzelnen Provinzen, wie für Berlin, ergeben kein erheblich anderes Resultat.

In den einzelnen Perioden finden sich allerdings einige Unterschiede. Namentlich in der Zeit von 1865—73 sind die Schwankungen besonders stark, die Differenz steigt in den Zahlen für ganz Preufsen auf 9,8. In Ostpreufsen sogar auf 11,4, was die obige Ausführung nur unterstützen kann. Wie bei dem Roggen sind es auch hier die ersten Monate des Erntejahres August und September, wo der Preis am gedrücktesten ist. Am höchsten stehen die Preise von April bis Juni, bei dem Roggen von Mai bis Juli. Auffallend ist es, dafs in Berlin gerade die letzten Monate des Erntejahres niedrige Preise haben. Im Juli 97,5. In Ostpreufsen dagegen 103, im Rheinland 100; ein Verhältnis, das auch in den einzelnen kleineren Perioden wiederkehrt. Jedenfalls ist hier der Verkauf bald nach der Ernte am ungünstigsten.

Ganz anders ist das Ergebnis der Tabelle für England. Die Schwankungen sind sehr bedeutend, wie wir sie noch nicht beobachteten. 87,4 im August und Juli gegen 109 im November; das ist eine Differenz von 22,5 Proz. Oktober bis Dezember sind teure Monate, Mai bis August billige. Wir glauben aber kaum, dafs darauf besondere Schlüsse gebaut werden können.

(Siehe Tabelle V a auf S. 272.)

Der Hafer ist zwar nicht vom Terminhandel ausgeschlossen, aber er ist naturgemäfs doch nicht in dem Mafse Gegenstand grofsartigerer Börsenspekulation wie Roggen und Weizen. Gleichwohl ist es gerade der Hafer, bei welchem die Monatspreise aufserordentlich stark schwanken, weit stärker, als bei allen anderen Getreidearten, welche wir zur Untersuchung zogen. Hier sind allerdings in prägnantester Weise die Preise nach der Ernte aufserordentlich gedrückt und erst im März und April beginnen sie zu steigen, um dann bis zum Juli eine sehr bedeutende Höhe zu erreichen, die noch im August erheblich über dem Jahresdurchschnitte bleibt. In dem preufsischen Staate war das Verhältnis der Preise im September in der Periode von 1865—93 95,3, im Juli 107,3, das ist eine Differenz von 12 Proz. In Berlin beträgt sie nur 7,2. In der Provinz Preufsen dagegen 13,1 Proz. In der Zeit von

Tab. V. Preise von Gerste und Hafer in
nach der preufsi

	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Erntejahr
Gerste													
Ostpreufsen													
1865—73	123	120	126	130	130	130	132	133	136	136	138	136	131
1873—83	143	143	144	145	141	141	140	143	143	145	145	144	143
1883—88	124	121	121	122	121	120	120	121	122	125	126	125	122
1888—93	136	135	138	143	141	139	140	140	143	144	146	146	141
1883—93	130	128	126	132	131	129	130	130	132	134	136	135	131
1865—93	133	131	133	136	134	134	134	136	137	139	140	139	135
Berlin													
1865—73	145	151	160	160	158	155	155	155	156	154	153	153	155
1873—83	162	165	168	167	164	163	162	162	162	163	160	156	163
1883—88	151	149	149	149	149	149	150	150	151	153	153	161	150
1888—93	160	168	169	168	167	166	166	164	163	164	161	160	165
1883—93	155	158	159	158	158	157	158	157	157	158	157	155	157
1865—93	155	159	162	162	160	159	159	158	158	159	157	155	159
Rheinland													
1865—73	161	165	169	173	172	172	172	173	176	177	178	175	172
1873—83	181	182	184	185	184	183	184	184	185	184	184	182	184
1883—88	156	154	156	156	156	153	154	155	156	156	156	154	155
1888—93	171	168	169	171	171	171	170	170	172	173	174	172	171
1883—93	163	161	162	163	163	162	162	162	164	164	165	163	163
1865—93	169	170	172	174	173	172	173	173	175	175	175	173	173
Pr. Staat													
1865—73	144	145	151	155	154	153	154	154	156	158	159	158	153
1873—83	165	165	167	168	166	165	165	165	167	168	166	165	166
1883—88	139	137	138	138	138	137	138	138	139	140	139	138	138
1888—93	153	154	156	159	158	157	158	156	160	159	159	157	157
1883—93	146	146	147	148	148	147	148	147	149	149	149	147	148
1865—93	152	152	155	157	156	155	156	156	158	159	158	157	156
Hafer													
Ostpreufsen													
1865—73	140	126	127	131	131	132	133	137	139	143	147	150	136
1873—83	148	139	141	143	141	139	139	141	145	150	150	151	144
1883—88	123	112	112	113	114	114	115	116	119	124	125	125	118
1888—93	141	131	133	137	137	135	135	137	144	150	151	156	141
1883—93	132	121	123	125	125	124	125	126	131	137	138	140	129
1865—98	140	129	130	133	133	132	133	135	139	144	145	147	137
Berlin													
1865—73	155	144	151	152	149	149	151	150	155	158	162	166	154
1873—83	159	151	152	154	151	151	151	151	155	156	157	157	154
1883—88	138	134	134	134	134	136	136	135	135	139	138	136	136
1888—93	159	154	158	158	156	156	156	158	162	165	167	171	160
1883—93	148	144	146	146	145	146	146	146	148	152	152	153	148
1865—93	154	147	150	151	149	149	149	149	153	155	157	158	152

**den Erntejahren vom August 1865 — Juli 1893,
schen Statistik.**

August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Erntejahr
93.9	91,6	96,2	99,2	99,2	99.2	100.8	100,5	103.8	103.8	105.3	103.8	100
100	100	100,7	101,4	98.6	98,6	97,9	100	100	101,4	101.4	100,7	100
101,6	99,2	99.2	100	99,2	98.4	98,4	99,2	100	102,5	103.3	102.5	100
96.5	95.7	97.9	101.4	100	98.6	99.3	99,3	101,4	102.1	103,5	103.5	100
99.2	97.7	98.5	100,8	100	98,5	99.2	99.2	100.8	102,3	103,8	103,1	100
98,7	97	98,7	100,7	99,3	99,3	99.3	100,7	101.5	103	103,7	103	100
93.5	97.4	103,2	103,2	101,9	100	100	100	100,6	99.4	98,7	98.7	100
99.4	101,2	103.1	102,5	100,6	100	99.4	99,4	99.4	100	98,2	95.7	100
100,7	99,3	99,3	99.3	99,3	99.3	100	100	100.7	102	101	100,7	100
97	101,8	102,4	101,8	101,2	100,6	100.6	99,4	98,8	99.4	97,6	97	100
98.7	100,6	101,3	100,6	100,6	100	100.6	100	100	100,6	100	98,7	100
97,5	100	101,9	101,9	100,6	100	100	99,4	99,4	100	98.7	97,5	100
93,6	95,9	98,3	100,6	100	100	100	100,6	102,3	102,9	103,5	101,7	100
98,4	98,9	100	100,5	100	99,5	100	100	100.5	100	100	98,9	100
100,6	99.4	100,6	100,6	100,6	98,7	99,4	100	100.6	100,6	100,6	99.4	100
100	98,2	98,8	100	100	100	99.4	99,4	100.6	101,2	101.8	100.6	100
100	98,8	99,4	100	100	99.4	99,4	99,4	100,6	100,6	101,2	100	100
97,7	98,3	99,3	100,6	100	99.3	100	100	101.2	101,2	101,2	100	100
94.1	94,8	98,7	101,3	100.7	100	100.7	100,7	102	103.3	103,9	103.3	100
99,4	99.4	100,6	101,3	100	99.4	99,4	99,0	100 6	101.2	100.6	99.4	100
100.7	99.3	100	100	100	99,3	100	100	100.7	101.5	100,7	100	100
97.5	98,1	99.4	101,3	100.6	100	100.6	99,4	101,9	101,3	101,3	100	100
98.6	98.6	99,3	100	100	99,3	100	99,3	100,7	100.7	100,7	99.3	100
97,4	97,4	99.4	100,6	100	99,4	100	100	101,3	100.9	101,3	100,6	100
102,9	92,6	93,4	96,3	96.3	97,1	97,8	100.7	102,2	105,1	108.1	110.3	100
102,8	96,5	97.9	99,3	97,9	96,5	96,5	97,9	100,7	104.2	104.2	104,9	100
104.2	94,9	94.9	95,8	96,6	96,6	97.5	98,2	100,8	105.1	105,9	105,9	100
100	92,9	94.3	97,2	97,2	95.7	95.7	97,2	102.1	106,4	107,2	110.6	100
102.3	93,8	95,3	96,9	96,9	96,1	96,9	97.7	101.5	106.2	107	108.5	100
102,2	94,2	94,9	97,1	97,1	96,4	97,1	98,5	101,5	105.1	105,8	107,3	100
100,6	93.5	98,1	98,7	96,8	96,8	98,1	97,4	100,6	102,6	105,2	107,8	100
103.2	98,1	98,7	100	98,1	98,1	98,1	98,1	100,6	101,3	101.9	101,9	100
101,5	98,5	98,5	98,5	98,5	100	100	99,3	99.3	102,2	101,5	100	100
99.4	96,3	98,8	98,8	97,5	97,5	97,5	98,8	101,3	103,1	104,4	106,9	100
100	97,4	98,6	98,6	98	98,6	98,6	98,6	100	102,7	102,7	103.4	100
101.3	96,7	98,7	99,3	98	98	99	98	100,7	102	103,3	103,9	100

Fortsetzung

	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Erntejahr
Rheinland													
1865—73	161	145	145	148	146	146	146	152	158	162	166	165	153
1873—83	174	164	163	165	165	162	163	167	170	174	175	176	168
1883—88	146	139	138	138	137	141	142	144	146	147	148	147	143
1888—93	160	155	152	154	153	154	154	159	162	164	168	170	159
1883—93	153	147	145	146	145	147	148	151	154	155	148	158	151
1865—93	163	153	152	153	152	152	152	157	161	164	166	167	158
Pr. Staat													
1865—73	152	138	139	142	142	142	144	148	152	157	160	164	148
1873—83	162	153	154	156	155	154	154	157	160	165	166	167	159
1883—88	135	128	128	129	128	129	131	133	135	138	139	140	133
1888—93	154	147	148	150	149	149	149	152	156	160	163	167	154
1883—93	144	137	138	139	139	139	140	142	145	149	151	153	143
1865—93	153	143	144	146	145	145	146	149	153	157	159	161	150

1865—73 steigt sie hier sogar auf 17,4 Proz. Hier ist man allerdings in der Lage zu sagen, der Landwirt thut gut, mit seiner Ernte möglichst zurückzuhalten und sie erst gegen Ende des Erntejahres zum Verkauf zu bringen. Hier ist die Preisgestaltung derartig, dafs sie dem Händler regelmäfsig erheblichen Gewinn in Aussicht stellt, wenn er die Abschlüsse so früh als möglich macht und den Verkauf möglichst bis an das Ende des Erntejahres hinausschiebt. Niemand wird aber nach den bisherigen Erörterungen annehmen können, dafs diese Preisgestaltung einseitig durch die Börse zu gunsten des Händlers künstlich so gestaltet ist, sie ist vielmehr der Ausdruck des natürlichen Verhältnisses von Angebot und Nachsrage. Der Landwirt selbst ist hier der hauptsächlich Nachfragende, denn sehr viele Landwirte bauen nicht so viel Hafer als sie gebrauchen. Es tritt der Futterbedarf der Städte hinzu, der das ganze Jahr hindurch gleichmäfsig ist, während der Landwirt mit seiner Nachfrage erst hervortritt, wenn er seine eigene Produktion verbraucht hat, das ist gegen Ende des Erntejahres, wo zu gleicher Zeit seine reichlicher Hafer bauenden Nachbarn längst verkauft haben. Hier tritt der Händler ein, um auszuhelfen und ist in der Lage sich seinen Dienst hoch bezahlen zu lassen.

Für England ergeben die Zahlen fast genau dasselbe, nur dafs nicht der September, sondern der Oktober der billigste Monat ist, mit 92,5 gegen 108,8 im Juli, das ist eine Differenz von 16,3 Proz., also weit gröfser wie bei uns selbst in Ostpreufsen.

Auch in älterer Zeit waren die Preisgegensätze bei dem Hafer am gröfsten. Unsere Zahlen für die Kurmark von 1765—88 weichen aber auffallenderweise nicht einmal so stark zwischen den einzelnen Monaten von einander ab, als jetzt in England. Der billigste Monat ist hier der August 95,2, der teuerste nicht wie in der neueren Zeit der Juli, son-

von Tabelle V.

August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Erntejahr
105,2	94,8	94,8	96.7	95,4	95.4	95,4	99,3	103,3	105,9	108.5	107,8	100
103.6	97,6	97	98.2	98,2	96,4	97	99.4	101,2	103.6	104,2	104.8	100
102,1	97,2	96.5	96,5	95,8	98.6	99,3	100.7	102.1	102,8	103,5	102,8	100
100,6	97,5	95.6	96,9	96,2	96.9	96,9	100	101,9	103,1	105,7	106.9	100
101,3	97,4	96	96,7	96	97,4	98	100	102	102.7	104.6	104.6	100
103,2	96,8	96,2	96,8	96,2	96,2	96,2	99,4	101,9	103,8	105,1	105.7	100
102,7	93,2	93,9	95,9	95,9	95,9	97,4	100	102,7	106,1	108,1	110,8	100
101.9	96.2	96,9	98,1	97,5	96,9	96,9	98,7	100,6	103.8	104,4	105,0	100
101.5	96.2	96,2	97	96,2	97	98,5	100	101,5	103,8	104,5	105,3	100
100	95.5	96,1	97.4	96,8	96,8	96.8	98.7	101,3	103,9	105.8	108.4	100
100,7	95.8	96,5	97,2	97,2	97,2	97,9	99.3	101.4	102,2	105,6	107	100
102	95,3	96	97,3	96,7	96,7	97,3	99.3	102	104,7	106	107.3	100

dern Januar und Februar, wie für alle Getreidearten, weil der Transport in der damaligen Zeit in den Wintermonaten schwierig und namentlich auf den Wasserstrafsen völlig gehemmt war.

Die zusammengestellten Monatspreise ergeben im ganzen unzweifelhaft keinen Anhalt zur Unterstützung der Meinung, dafs die Börse die Preise künstlich beeinflufst.

Die grofsen Schwankungen der Weizenpreise sind wohl ebensowenig, wie die Steigerung am Ende des Erntejahres der Spekulation allein zur Last zu legen, jedenfalls nicht der Berliner Börse, welche vielmehr vom Auslande beeinflufst wird. Ein Beleg dafür ist in den noch bedeutenderen Schwankungen bei den Getreidearten zu suchen, welche in weit geringerem Mafse Gegenstand der Spekulation sind, als der Weizen. Doch bedarf dieser Punkt noch einer weiteren Untersuchung. Bei dem Roggen war in der neueren Zeit und zwar ganz besonders bei den Ultimopreisen eine aufsergewöhnliche Gleichmäfsigkeit der Monatspreise nachzuweisen. Hierauf ist, wie oben bemerkt, besonderes Gewicht zu legen, weil das Bestreben des Effektivhandels naturgemäfs darauf gerichtet ist, in der Zeit die Preise zu drücken, wo der Landwirt verkaufen mufs, um sie zu steigern, wenn der Kaufmann hauptsächlich die Ware in den Händen hat. Da gerade bei dem Roggen die Berliner Börse, die für den Roggenhandel den Centralpunkt bildet, nicht imstande gewesen ist, eine solche Preisverschiebung herbeizuführen, so bleibt nur die Annahme, dafs entweder die Börse den Preis nicht für Wochen oder Monate willkürlich zu beeinflussen vermag oder dafs der Terminhandel, der andere Interessen verfolgt als der Effektivhandel, diesem entgegenwirkt und dadurch eine Ausgleichung zu gunsten der Produzenten herbeigeführt hat.

Tabelle V a. Gerstepreise in England pro Quarter in £ u. Sh.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.
1888—89	—. 19. 4	1. 4. 2	1. 9. 1	1. 8. 10	1. 7. 4	1. 6. 9	1. 6. 7
1889—90	1. 5. —	1. 9. 9	1. 9. 4	1. 11. 3	1. 10. 2	1. 10. 5	1. 12. 2
1890—91	1. 3. 4	1. 10. 11	1. 9. 9	1. 9. 10	1. 9. —	1. 8. 9	1. 8. 10
1891—92	1. 6. 6	1. 7. 7	1. 8. —	1. 10. 7	1. 10. 11	1. 9. 4	1. 9. 5
1892—93	1. 3. 8	1. 3. 11	1. 7. 11	1. 7. 7	1. 7. 4	1. 4. 3	1. 5. 6
1888—93	1. 3. 7	1. 7. 3	1. 8. 10	1. 9. 7	1. 8. 11	1. 7. 10	1. 8. 6
Verh.-Z.	87,4	100,9	106,8	109,6	107,1	103,1	105,5

	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1888—89	1. 6. 1	1. 5. 4	1. 4. 7	1. —. 9	1. —. 9	1. 5. —
1889—90	1. 10. 11	1. 9. 10	1. 7. 9	1. 6. 5	1. 6. —	1. 9. 1
1890—91	1. 7. 5	1. 7. 11	1. 7. 11	1. 6. 9	1. 7. 1	1. 8. 1
1891—92	1. 7. 10	1. 7. 8	1. 6. 7	1. 4. 6	1. 3. 4	1. 7. 8
1892—93	1. 5. 2	1. 5. 11	1. 4. —	1. 4. 2	1. —. 9	1. 5. —
1888—93	1. 7. 6	1. 7. 4	1. 6. 2	1. 4. 6	1. 3. 7	1. 7. —
Verh.-Z.	101,8	101,2	96,9	90,7	87,3	100

Haferpreise in England.

	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jan.	Febr.
1888—89	—. 18. 6	—. 18. 10	—. 16. 3	—. 16. 5	—. 16. 9	—. 16. 6	—. 16. 2
1889—90	—. 19. 10	—. 19. 2	—. 16. 8	—. 16. 8	—. 17. 7	—. 18. 3	—. 18. 6
1890—91	1. —. 4	—. 19. 1	—. 17. 8	—. 17. 3	—. 17. 8	—. 17. 11	—. 18. —
1891—92	1. 1. 5	1. 1. 9	—. 18. 10	—. 19. 5	1. 2. 4	1. —. 9	1. —. 4
1892—93	1. 1. 6	1. 1. 2	—. 18. —	—. 17. 9	—. 16. 9	—. 16. 3	—. 17. 3
1888—93	1. —. 1	1. —. —	—. 17. 6	—. 17. 6	—. 18. 3	—. 17. 11	—. 18. 1
Verh.-Z.	106,2	105,7	92,5	92,5	96,5	94,7	95,6

	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1888—89	—. 16. 8	—. 17. —	—. 18. 6	—. 18. 11	—. 19. 7	—. 17. 5
1889—90	—. 18. 8	—. 18. 6	—. 18. 8	—. 19. 10	—. 19. 6	—. 18. 6
1890—91	—. 18. 2	—. 18. 6	1. —. 3	1. 1. 1	1. —. 11	—. 18. 11
1891—92	1. —. 1	1. —. 5	1. 1. —	1. 1. 4	1. 1. 8	1. —. 9
1892—93	—. 17. 11	—. 18. 4	—. 19. 3	1. —. 4	1. 1. 5	—. 18. 10
1888—93	—. 18. 4	—. 18. 7	—. 19. 6	1. —. 4	1. —. 7	—. 18. 11
Verh.-Z.	96,9	98,2	103,1	107,5	108,8	100

VII.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1894.

Von Dr. E. Hirschberg.

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark					
	Roggenbrot	Roggenmehl Nr. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz	Roggenbrot	Roggenmehl Nr. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz
		1889			1890	
Januar	24,15	21,47	15,28	27,08	24,26	17,56
Februar	24,12	21,33	15,22	27,31	23,49	17,46
März	23,94	20,77	14,98	27,30	23,28	17,19
April	24,04	20,34	14,48	27,01	22,85	16,57
Mai	24,47	20,44	14,24	26,71	22,22	16,20
Juni	24,32	20,89	14,54	26,68	21,32	15,46
Juli	24,30	21,74	15,25	26,91	22,75	16,64
August	24,70	22,03	15,88	27,21	22,79	16,44
September	25,02	21,75	15,85	27,26	23,38	16,93
Oktober	25,08	22,39	16,35	27,33	25,98	17,46
November	25,57	23,50	16,98	27,55	25,90	18,16
Dezember	26,61	24,65	17,60	27,75	25,30	17,96
Durchschnitt	24,69	21,77	15,55	27,18	23,45	17,00
		1891			1892	
Januar	28,39	24,28	17,52	33,89	30,21	22,45
Februar	28,31	24,73	17,51	34,53	29,18	20,95
März	28,70	25,28	17,89	33,37	29,07	20,59
April	29,10	26,03	18,83	32,78	26,80	19,92
Mai	30,40	28,11	20,37	31,93	26,38	19,78
Juni	31,27	28,83	21,20	31,64	26,13	19,37
Juli	31,54	28,54	21,57	30,28	25,19	18,53
August	33,01	32,84	23,75	28,84	20,33	14,82
September	34,99	32,45	23,49	26,18	19,73	14,47
Oktober	34,97	31,96	23,61	25,09	19,11	14,02
November	34,62	33,10	23,90	23,31	17,99	13,44
Dezember	34,63	32,40	23,83	22,45	17,46	13,08
Durchschnitt	31,66	29,05	21,12	29,52	23,97	17,60
		1893			1894	
Januar	21,83	18,04	13,38	21,16	16,23	12,59
Februar	22,08	18,09	13,26	20,87	15,97	12,27
März	22,01	17,25	12,88	20,94	15,60	11,91
April	21,69	17,73	13,28	20,62	15,58	12,09
Mai	21,90	19,11	14,46	20,61	14,82	11,46
Juni	22,36	19,40	14,55	20,65	15,40	12,06
Juli	22,41	18,95	14,42	20,39	15,78	11,88
August	22,31	17,90	13,69	20,30	15,32	11,72
September	21,94	17,00	12,92	20,16	15,02	11,76
Oktober	21,72	16,31	12,55	20,11	14,77	10,82
November	21,37	16,22	12,39	19,76	15,34	11,29
Dezember	21,09	16,27	12,62	19,57	15,80	11,44
Durchschnitt	21,89	17,69	13,37	20,43	15,47	11,77

Jahr	Brotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77

Die vorstehenden, nach den Uebersichten des Statistischen Amtes der Stadt Berlin zusammengestellten Zahlen bedürfen kaum der Erläuterung, zumal in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift die Art ihrer Entstehung und ihre Bedeutung vom Verfasser wiederholt auseinandergesetzt worden ist. Mit den Kornpreisen sind die Brotpreise von dem Maximum des Jahres 1891 derart herabgegangen, dafs das verflossene Jahr für eine Haushaltung von 4 Köpfen (bei einem Konsum von 400 kg per Jahr)

Monate	Preis pro 100 Kilogramm in Mark					
	Weizenbrot	Weizenmehl Nr. 00 inkl. Sack[1])	Weizen, guter, gesunder jeder Provenienz	Weizenbrot	Weizenmehl Nr. 00 inkl. Sack[1])	Weizen, guter, gesunder jeder Provenienz
		1893			1894	
Januar	38,21	22,25	15,17	36,60	20,00	14,35
Februar	38,45	22,25	15,22	36,40	20,00	14,16
März	38,25	22,00	14,96	36,33	19,50	14,10
April	37,74	21,75	15,53	35,89	19,50	14,14
Mai	38,28	22,50	15,97	35,89	18,50	13,57
Juni	38,15	22,00	15,79	35,57	19,75	13,78
Juli	37,49	22,00	15,86	34,85	18,75	13,85
August	37,33	21,75	15,53	34,67	18,50	13,51
September	37,44	20,75	14,95	34,23	18,50	13,18
Oktober	36,82	20,00	14,29	33,83	17,75	12,46
November	36,89	19,50	14,22	33,91	18,50	12,90
Dezember	36.97	20,50	14,36	33,64	19,00	13,37
Durchschnitt	37,67	21,44	15,15	35,15	19,02	13,61

eine Ersparnis von 45 M. gegen 1891, von 36 M. gegen 1892 und von 6 M. gegen 1893 ergab. Das durchschnittliche Gewicht des Funfzipfennigbrotes betrug 1894: 2,45 kg und Ende des Jahres sogar 2,51. Es ist erfreulich zu sehen, dafs der Konsument von den niedrigen Roggenpreisen den entsprechenden Nutzen hat, und man wird aus den angeführten Zahlenreihen auch ungefähr berechnen können, welche Belastung sich für ihn aus einer natürlichen oder künstlichen Wiederverteuerung des Getreides ergeben würde.

1) Nach den Monatsheften der Statistik des Deutschen Reiches.

Auch bei dem Weizengebäck ist der Rückgang der Preise beträchtlich. Von 43,56 M. pro 100 kg im Jahre 1892 auf 37,67 im Jahre 1893 und 35,15 im Jahre 1894. Hier gehen die Ermittelungen nur bis Herbst 1891 zurück, so dafs erst von diesem Zeitpunkt ab das allmähliche Herabgehen der Preise zu verfolgen ist.

Die Preise des Getreides haben im Jahre 1894 gegenüber dem Vorjahre stärker abgenommen, um 12 Proz. bei Roggen und 10 bei Weizen, als die Preise des Gebäcks (6,7 Proz.). Dies hängt wohl u. a. damit zusammen, dafs im Vorjahre der Rückgang der Brotpreise ein besonders starker war, bei Roggenbrot sogar stärker als beim Roggen selbst. Auch machen sich, wie schon früher ausgeführt, die anderen preisbestimmenden Faktoren, wie Löhne, Miete und die Kreditverhältnisse in den verschiedenen Jahren in verschiedenem Mafse geltend, und ferner wirken die Getreidepreise erst nach einiger Zeit auf den Brotpreis ein. Uebrigen ist wohl anzunehmen, dafs beide Waren vorerst an ihrem ungefähren Minimalpreis angelangt sind.

Dafs sich die genannten Durchschnitte aus bestimmten Maximal- und Minimalpreisen — beide abhängig von den Getreidepreisen — zusammensetzen, ist selbstverständlich. Wie die Preise anderer Waren, namentlich anderer Nahrungsmittel und auch des Roggens und Weizens, in den verschiedenen Verkaufsstellen des Landes oder der gröfseren Städte nicht gleich sein können, so differieren auch die Brotpreise. Aufser der Höhe der Ladenmiete, der Löhne, den mehr oder weniger günstigen Einkaufspreisen, der persönlichen kaufmännischen Umsicht und Geschicklichkeit des Meisters und seiner Gehilfen, den getroffenen Vorrichtungen zum Backen, Kneten, der Kreditgewährung u. s. w. können auch noch andere aufsergewöhnliche Umstände mitsprechen. So arbeiteten in einer besonders billigen Bäckerei die Angehörigen des Meisters mit, der Verkauf erfolgte nur gegen Barzahlung, die Ware wurde nicht ausgetragen. Andererseits ist es möglich, dafs der vielfach übliche Einkauf nicht ganzer Brote, sondern nur von Teilen derselben — vielleicht weil die Kundschaft des Bäckers mehr aus kleinen Familien besteht — minder wohlfeil erfolgen wird. Die richtige Art des Broteinkaufs ist die nach Gewicht, und es würde die Einführung derselben die Möglichkeit einer Uebervorteilung nahezu ausschliefsen. Viele allerdings, welche angesichts der Preisdifferenzen an demselben Ort zu gleicher Zeit von Uebervorteilung des Publikums reden, würden dies, und mit demselben Recht oder Unrecht, auch bei gleich hohen Preisen thun, weil dann ja der Inhaber eines einfachen Ladens in billiger Gegend bei niedrigen Löhnen ebenso teuere Preise nimmt, wie der Konkurrent mit teuerer Miete und hohen Löhnen.

VIII.

Die Schwankungen des Diskonts, des Notenkurses und des

	London [1])		Paris [1])		Berlin [2])		Amsterdam [1])	
	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.
	%	%	%	%	%	%	%	%
Durchschnitt 1841—50	3,8	3,28	4,10	—	—	—	—	—
„ 1851—60	4,24	3,73	4,14	—	4,49	—	—	—
„ 1861—70	4,3	3,9	3,9	—	4,5	—	4,14	—
„ 1871—75	3,53	3,50	4,78	—	4,46	3,48	3,74	3,90
„ 1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9
„ 1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3
„ 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26
„ 1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7
„ 1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8
„ 1885	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{8}$	3	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$
„ 1886	$3\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{3}{8}$	$3\frac{7}{24}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{11}{12}$
„ 1887	$3\frac{7}{20}$	$2\frac{7}{12}$	3	$2\frac{17}{32}$	$3\frac{21}{50}$	$2\frac{1}{6}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{13}{96}$
höchster „	5	$3\frac{7}{8}$	—	3	4	$3\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$
niedrigster „	2	1	—	$2\frac{1}{8}$	3	$1\frac{5}{8}$	—	2
Durchschnitt 1888	3,30	2,38	3,10	2,75	3,8	$2\frac{1}{9}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$
höchster „	5	$4\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{7}{8}$	4,5	$3\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$
niedrigster „	2	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	2	3	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$
Durchschnitt 1889	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{2}{8}$	3,1	$2\frac{3}{5}$	$3\frac{2}{3}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
höchster „	6	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	5	1	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
niedrigster „	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	3	2	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$
Durchschnitt 1890	4,58	3,71	3	2,68	4,54	3,87	2,87	2,59
höchster „	6	$4\frac{3}{4}$	3	3	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	4
niedrigster „	3	$1\frac{3}{4}$	3	$2\frac{1}{4}$	4	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$
Durchschnitt 1891	$3\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{2}$	3	$2\frac{5}{8}$	$3\frac{3}{4}$	$2\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{24}$	$2\frac{3}{4}$
höchster „	5	$3\frac{1}{2}$	3	$2\frac{7}{8}$	4	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{2}$	3
niedrigster „	$2\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	3	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{2}$	3	$2\frac{5}{8}$
Durchschnitt 1892	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	$1\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{2}{3}$	2
höchster „	3	$2\frac{3}{4}$	3	$2\frac{5}{8}$	4	$2\frac{7}{8}$	3	$2\frac{5}{8}$
niedrigster „	2	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	1	3	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Durchschnitt 1893	3	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	4	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{7}{8}$
höchster „	5	$3\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	5	$4\frac{7}{8}$	5	$4\frac{3}{4}$
niedrigster „	$2\frac{1}{2}$	1	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$
Durchschnitt 1894	2	$1\frac{11}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$	3	$1\frac{7}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
höchster „	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{8}$	4	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{4}$
niedrigster „	2	$\frac{9}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	3	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Januar „	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{8}$	4	2	3	$2\frac{1}{4}$
Februar „	2	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
März „	2	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	3	2	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
April „	2	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	1	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$
Mai „	2	$\frac{11}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{16}$	3	$1\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$
Juni „	2	$\frac{6}{8}$	$2\frac{1}{2}$	2	3	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{8}$
Juli „	2	$\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$	3	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
August „	2	$\frac{9}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$
September „	2	$\frac{9}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$	3	$2\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
Oktober „	2	$\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{16}$	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$
November „	2	1	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{13}{16}$	3	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
Dezember „	2	1	$2\frac{1}{2}$	2	3	$1\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$

1) Auf Grund der Angaben des Statist. u. Economist. 2) Nach dem Berliner

Silberpreises im Jahre 1894 und der Vorjahre.

Brüssel [1]) Bk.	Brüssel [1]) Mkt.	Wien [1]) Bank	Petersburg [1]) Bank	Preis [1]) des Silbers in London d	Russ. [2]) Banknoten per 100 R.	Oesterr. [2]) Bankn. per 100 Guld.	Italienische [2]) Banknoten 100 £
%	%	%	%	d	Mk.	Mk.	Mk.
—	—	—	—	59,62	—		
—	—	5,37	—	61,25	—	—	
3,25	—	5	6,6	60,94	—	—	
4,25	3,90	5,18	6,18	59,02	—	—	
2,96	2,85	4,35	6,03	52,45	221,22	170,95	
4,08	3,75	4	6	51,72	213,09	173,45	
4,33	4,11	4,25	6	51,81	203,84	170,81	
3,54	3,2	4,08	6	51,08	200,58	170,44	
3,3	3,0	4	6	50,68	206,00	167,57	
$3\frac{1}{16}$	$2\frac{7}{8}$	4	6	$48\frac{5}{8}$	203,56	163,28	
$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	4	5	$45\frac{3}{8}$	197,35	161,98	
$3\frac{1}{48}$	$2\frac{37}{48}$	$4\frac{5}{48}$	$5\frac{1}{16}$	$44\frac{11}{19}$	180,57	161,00	
$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	47	186,25	162,70	
$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	4	5	$43\frac{9}{16}$	175,25	159,45	
$3\frac{1}{4}$	$2\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{3}$	$42\frac{7}{8}$	191,16	164,25	
5	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	—	$44\frac{9}{16}$	219,50	168,70	
$2\frac{1}{2}$	2	4	—	$41\frac{5}{8}$	163,60	160,45	
3,62	3,1	$4\frac{1}{2}$	5,96	$42\frac{11}{26}$	214,76	171,07	
3	$4\frac{1}{4}$	5	6	$44\frac{3}{8}$	219,95	173,80	
5	$2\frac{1}{4}$	4	$5\frac{1}{2}$	$41\frac{15}{16}$	207,30	168,20	
3,12	2,83	4,46	$5\frac{1}{2}$	47,96	235,76	175,50	
4	$3\frac{5}{8}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	54,13	256,70	182,70	
3	$2\frac{1}{2}$	4	$5\frac{1}{2}$	$43\frac{13}{16}$	221,60	170,35	
3	$2\frac{5}{8}$	$4\frac{3}{8}$	$5\frac{1}{2}$	$44\frac{3}{4}$	222,77	174,3	
3	$2\frac{3}{4}$	5	$5\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	245,10	178,5	
3	$2\frac{1}{2}$	4	$5\frac{1}{2}$	$43\frac{3}{4}$	194,19	172,40	
$2\frac{2}{3}$	$1\frac{7}{8}$	4	$5\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{2}$	204,68	170,92	
3	$2\frac{5}{8}$	4	$5\frac{1}{2}$	42	215,90	172,80	
$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	4	$5\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{16}$	197,00	168,80	
$2\frac{5}{6}$	$2\frac{3}{16}$	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{5}{6}$	35,02	213,21	164,66	75,14
3	$2\frac{3}{4}$	5	6	38,5	214,95	168,80	78,30
$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{8}$	4	$4\frac{1}{2}$	31,25	208,70	160,35	70,75
3	$1\frac{3}{4}$	4	$5\frac{3}{4}$	$28\frac{7}{16}$	219,76	163,62	73,35
3	$2\frac{5}{8}$	$4\frac{1}{2}$	6	$30\frac{11}{16}$	221,00	164,30	76,20
3	$1\frac{1}{2}$	4	$5\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{4}$	218,45	162,75	70,95
3	$2\frac{5}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$30\frac{11}{16}$	221,00	162,85	71,60
3	$2\frac{1}{4}$	4	$5\frac{1}{2}$	$27\frac{5}{8}$	218,45	163,40	70,95
3	2	4	$5\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{8}$	219,75	163,85	71,00
3	$1\frac{7}{8}$	4	$5\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{4}$	219,30	163,15	72,45
3	$1\frac{3}{4}$	4	$5\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	219,35	163,15	72,75
3	$1\frac{3}{4}$	4	$5\frac{1}{2}$	$28\frac{5}{8}$	219	162,75	73,10
3	2	4	$5\frac{1}{2}$	$28\frac{11}{16}$	219	163,90	73,10
3	$1\frac{5}{8}$	4	6	$30\frac{1}{8}$	219,20	163,95	73,40
3	$1\frac{3}{4}$	4	6	$29\frac{3}{16}$	216	164,20	74,30
3	$1\frac{3}{4}$	4	6	$29\frac{3}{16}$	220,30	163,95	75,45
3	$1\frac{3}{4}$	4	6	$28\frac{9}{16}$	221,35	163,95	75,95
3	$1\frac{1}{2}$	4	6	$27\frac{1}{4}$	219,90	164,30	76,20

off. Börsenbericht.

IX.

Die Preisentwickelung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz.

Von J. Conrad.

Die Preise sind im Jahre 1894 von neuem gesunken und ganz besonders tief bei dem Brotgetreide, so dafs dadurch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse einen noch schlimmeren Charakter angenommen haben als bisher, und namentlich die landwirtschaftlichen geradezu als bedrohlich angesehen werden müssen. Kein Wunder, wenn daher Vorschläge selbst gewagtester Art auftauchen, um jenem Sinken entgegenzutreten. Wir wollen in dem Folgenden zunächst die Preise des letzten Jahres und ihre Stellung zu den Vorjahren des näheren beleuchten, um dann den Antrag Kanitz auf seine Durchführbarkeit zu untersuchen.

Nach dem arithmetischen Mittel aus sämtlichen von der Reichsstatistik verzeichneten Warenpreisen ergab nach Tabelle und I und II

(Siehe Tabelle I auf S. 279.)

gegenüber dem Jahresdurchschnitt der Jahre von 1879—89 für 1894 die Verhältnisziffer 82,54. Seit 1890 sind diese Ziffern von Jahr zu Jahr permanent zurückgegangen. Von 105,7 auf 98,1, 95,3, 91,5 und 82,5, so dafs im letzten Jahre der Rückgang sich am bedeutendsten erwiesen hat.

Unter den 5 grofsen Gruppen, welche sich nach der deutschen Statistik abgrenzen lassen, und welche die Tabelle III ersehen läfst, ist in dem letzten Jahre am stärksten gesunken das Rohmaterial der Textilindustrie, darunter wiederum besonders stark die Baumwolle und Rohseide mit 63 und 68 Proz. Dann kommen die Metalle, welche im Durchschnitt auf 78,53 gefallen sind, darunter das Kupfer auf 70,6, Zinn 73,8, während das Roheisen sogar gestiegen ist. Noch im Durchschnitt der Jahre von 1879—83 kostete der Meterzentner Mansfelder Kupfer 142,2 M., 1894 90,3, so dafs die Gefahr teilweiser Einstellung der bergmännischen Thätigkeit auf Kupfer vorliegt. Nicht unbedeutend gestiegen ist dagegen Steinkohle auf 114,5. Die Kolonialwaren haben zwar etwas gegen die letzten Jahre im Preise nachgegeben, sind aber nur auf die Höhe des Durchschnittes von 1889 gedrückt.

(Siehe Tabellen II u. III auf S. 280 u. 281.)

Im Durchschnitte stehen die 5 Hauptgetreidearten inkl. Mehl genau auf dem arithmetischen Mittel, nehmen somit, und das ist wohl wichtig

Tabelle I.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—94 in Deutschland[1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	185,52	195,32	226,46	189,88	157,45	138,24
Roggen „ 16 „	„	167,79	135,64	168,29	152,23	167,34	207,37	178,09	136,41	118,30
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	165,09	158,50	174,98	173,58	161,41	156,99	145,45
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,07	114,73	115,46	147,09	121,55	111,52	104,08
Hafer „ 15 „	„	143,06	130,68	154,16	147,72	160,68	159,22	145,35	157,84	136,26
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	27,00	28,38	32,48	26,61	22,28	19,90
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70	21,78	23,37	29,05 [4])	26,60	17,69 [5])	15,47
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63	62,40	65,17	60,19	51,86	48,54	42,82
Kartoffelspiritus, Berlin	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77	54,09	56,89	70,85	58,19	53,84	50,89
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,26	45,62	35,58	40,27 [3])	34,01	35,88	36,68	31,08	24,27
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	63,74 [3])	56,27	56,84	57,68	57,63	49,39
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	„	104,29	111,68	158,58	160,17	173,10	158,71	140,79	160,13	158,71
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	253,00	271,83	271,08	260,67	270,33	254,00
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	20,10	23,08	22,83	21,39	19,36	18,70
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	130,52	101,99	79,01	60,94	56,51	45,95
Heringe, norwegische, Hamburg	ca 150 kg	31,39	24,84	24,40	25,90	23,70	31,20	24,13	17,07	21,67
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	39,00	39,83	43,83	49,58	58,67	52,08
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	108,88	124,58	109,71	87,25	76,00	65,67
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	112,97	114,17	88,21	80,02	87,95	72,36
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	279,58	287,75	272,93	247,92	232,17	215,92
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	50,54	49,17	45,92	44,75	51,00	57,17
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	52,83	54,50	44,58	47,92	59,00	39,25
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	4,56	4,81	4,37	3,89	4,22	3,80
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,60	1,62	1,46	1,40	1,52	1,41
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,23	0,25	0,203	0,206	0,246	0,213
Leinengarn No. 30, Flachsgarn Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,90	1,87	1,89	1,91	2,17	2,122
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	26,37	27,17	25,62	22,01	20,46	19,83
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	118,50	129,75	119,50	108,35	101,58	90,33
Zink aus 6 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	39,81	46,82	46,85	42,66	35,04	31,40
Zinn „ 2 „	„	192,07	212,80	194,40	198,38	198,92	191,57	196,47	186,67	149,32
Roheisen, bestes schott. Giefserei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,26	82,98	93,02	81,99	73,46	74,83	75,81
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	14,60	14,22	13,51	11,98	9,54	9,72
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	21,13	24,04	23,49	21,25	20,67	20,75

1) S. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1893. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsababe. 3) Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe. 4) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab. 5) Roggenmehl No. 0/1 mit Sack von 1894 ab.

Tabelle II.

Ware	1879—89 abs. Z.	Verhältnis 1890	1891	1892	1893	1889—93	1894 zu 1879—89	1894 zu 1879—83
		zu 1879—89 = 100						
Weizen aus 15 Notierungen	190,39	102,59	118,95	99,73	82,70	100,28	72,61	65,7
Roggen „ 16 „	151,76	110,27	136,65	117,35	89,88	110,89	77,95	70,50
Gerste „ 12 „	154,81	113,03	112,12	104,26	101,41	106,64	93,95	88,90
Mais „ 5 „	126,15	91,53	116,60	96,35	88,40	96,76	82,50	76,06
Hafer „ 15 „	137,86	116,57	115,49	105,43	124,49	111,82	98,84	95,10
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	28,21	100,60	115,14	94,33	78,98	96,95	70,54	63,37
b) Roggenmehl, Berlin	20,69	112,95	145,41	128,54	85,50	114,54	74,77	68,36
Rüböl, Berlin	54,23	120,15	110,99	95,63	89,51	106,27	78,32	73,35
Kartoffelspiritus, Berlin	50,44	112,79	140,46	115,36	106,74	116,51	100,90	93,60
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	53,15	63,98	67,51	69,01	58,48	66,94	45,66	38,37
b) Raffinade, „	67,69	83,14	83,98	85,22	85,15	86,33	72,98	62,87
Kaffee, Rio, gut ordinär, Bremen	112,73	153,56	140,79	124,89	141,96	140,77	140,79	152,18
„ Plantation Ceylon, mittel Frankf. a. M.	225,21	120,70	120,37	115,75	120,03	117,84	112,78	109,53
Reis, Rangoon, Tafel, Bremen	22,38	103,13	102,01	95,58	86,51	95,40	83,56	76,54
Pfeffer, Bremen	115,16	88,57	68,61	52,92	49,07	74,50	39,90	46,14
Heringe, norwegische, Hamburg	27,91	84,82	111,70	86,46	61,16	87,42	77,64	69,03
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	57,91	68,78	75,60	85,62	101,31	79,74	89,93	90,65
„ Brasil, secunda, Bremen	91,30	136,45	120,16	95,56	83,24	110,93	71,93	72,73
Baumwolle, Bremen	114,58	99,64	76,99	107,38	76,76	84,35	63,15	58,76
Wolle Berlin	304,93	94,37	89,50	81,30	76,14	86,60	70,81	64,17
Hanf, Lübeck	53,64	91,67	85,71	83,43	95,08	90,01	106,58	111,81
Rohseide, Krefeld	57,35	95,03	77,73	83,56	102,88	90,27	68,44	63,11
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	4,77	100,94	91,61	81,55	88,47	91,61	79,87	74,56
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	1,79	90,50	81,56	78,21	84,92	84,92	78,77	69,46
Kattun, Mülhausen i. E.	0,23	110,13	86,96	89,56	106,95	98,69	92,61	81,92
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	2,11	88,63	89,57	90,52	102,84	92,42	100,57	96,89
Blei aus 6 Notierungen	26,93	100,89	95,14	81,73	75,97	90,34	73,64	67,66
Kupfer, Berlin	127,87	101,48	93,45	83,95	79,44	90,20	70,63	63,51
Zink aus 6 Notierungen	32,69	143,22	143,32	130,50	107,19	129,21	96,05	92,7
Zinn „ 2 „	202,16	98,40	94,76	97,68	92,34	96,16	73,86	77,7
Roheisen, Berlin	77,29	120,35	106,08	95,04	96,82	105,14	98,09	92,5
Petroleum, Bremen	15,16	93,80	89,12	79,02	62,93	84,23	64,12	61,44
Steinkohlen, westfäl., Berlin	18,11	132,60	129,40	117,34	114,13	122,09	114,58	113,9
Arithmetisches Mittel	100	105,71	98,14	95,32	91,52	99,95	82,54	78,5

im Auge zu behalten, keine exceptionelle Stellung ein. Unter den Getreidearten ist es besonders der Weizen, welcher im Verhältnis auf 72,6 gesunken ist, während Roggen sich auf 77,9 erhielt. Auffallend ist es dabei, dafs das Mehl stärker zurückgegangen ist, als das Getreide selbst, was auf die Lage des Müllereigewerbes das entsprechende Licht wirft. Die Gerste ist nur auf 93,9, Hafer sogar nur auf 98,8 zurückgegangen. Die Wirkung des internationalen Handels und damit die Ursache des Preisdruckes überhaupt wird dadurch zur richtigen Erscheinung gebracht.

In England ist der Rückgang der gleiche, bei dem Getreide noch bedeutender. Die unten angeführten Jndexnummern des Economist, welche den Durchschnittspreis für 22 der hauptsächlichsten Waren angeben, bringen übersichtlich zum Ausdruck, wie seit 1873 die Preise fortdauernd gesunken sind. Nur von 1888 bis 93 hatte eine geringe Erhöhung statt-

Tabelle III.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100							Verhältnis zu 1879—89 = 100					
	1884—89	1889—93	1890	1891	1892	1893	1894	1890	1891	1892	1893	1894	1889—93
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	98,83	111,36	97,0	86,80	77,38	106,87	120,42	104,89	93,86	83,68	105,16
Rüböl, Kartoffelspiritus	86,84	103,24	108,26	116,22	98,49	91,69	83,11	116,61	125,19	105,14	97,81	89,53	111,21
Kaffee, Rio, Bremen, ,, Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	123,86	119,87	105,12	110,02	103,73	119,88	111,81	101,75	106,49	100,40	111,[illegible]
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	88,25	78,83	73,41	75,07	67,14	95,30	85,13	79,34	81,08	72,52	86,86
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	103,69	97,11	92,19	87,31	76,49	106,15	99,70	94,65	89,64	78,53	97,99
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	102,31	102,12	92,20	88,66	79,97	107,18	107,02	96,58	92,88	83,78	101,26

gefunden. Das Jahr 1894 hatte die niedrigste Nummer der ganzen Periode, und der Rückgang gegenüber den Vorjahren ist sehr erheblich. Am meisten hat das Silber im Werte eingebüſst, was wir hier nochmals vorführen.

	London pro Imp.-Quarter			Berlin	London		New-York [2]) Preise pro bushel	
	Weizen				Gerste	Hafer	Weizen à 60 ℔	Mais à 56 ℔
	Index-nummern	Silber-preis	Sh.	Mk.	Sh.	Sh.	in Cents	
1870	2689		46,10		34,7	22,11		
1871	2590		56,8		36,2	25,2		
1872	2835	59,0 (1871–1874)	57,0	247,5 [1])	37,5	23,2		
1873	2947		58,8	257,5	40,5	25,5		
1874	2891		55,8	234,7	44,11	28,10		
1875	2778	$56\frac{7}{8}$	45,2	191,5	38,5	28,8		
1876	2711	$52\frac{3}{4}$	46,2	204,9	35,2	26,3		
1877	2715	$54\frac{7}{8}$	56,9	227,3	39,8	25,11		
1878	2554	$52\frac{1}{2}$	46,5	199,1	40,2	24,4		
1879	2225	$51\frac{1}{4}$	43,2	197.85	34,0	21.9		
1880	2538	$52\frac{1}{4}$	44,4	217,85	33,1	23,1		
1881	2376	$51\frac{7}{10}$	45,4	219,46	31,11	21,9		
1882	2435	$51\frac{4}{5}$	45,1	204,20	31,2	21,10		
1883	2342	$51\frac{1}{12}$	41,7	186,6	31,1	21,5		
1884	2221	$50\frac{3}{5}$	35,8	162,20	30,8	20,3		
1885	2098	$48\frac{5}{8}$	32,10	160,30	30,1	20,7		
1886	2023	$45\frac{2}{3}$	31	151,32	26,7	19,0	83—96	42—53
1887	2059	$44\frac{11}{19}$	32,8	164,39	25,4	16,3	79—99	44—65
1888	2230	$42\frac{7}{8}$	31,10	172,24	27,10	16,9	88—120	45—70
1889	2187	$42\frac{5}{13}$	29,9	187,73	25,10	17,9	81—102	43—46
1890	2236	$47\frac{9}{10}$	31,11	195,40	28,8	18,7	85—112	36—62
1891	2224	$44\frac{8}{4}$	36,9	224,2	28,2	20,0	97—131	52—82
1892	2133	$39\frac{1}{2}$	31,1	176,4	26,2	19,10	74—111	45—63
1893	2120	35,0	26,4	148	25,7	18,9	66—83	42—55
1894	2082	$30\frac{11}{16}$	22,11	136,13	24,6	17,1	54,5—69,5	41,7—64,7

Hier ist der Weizen noch stärker entwertet als in Deutschland. Von 1871—80 kostete der Qu. noch 50 Sh. Von 1881—90 35,8, um schon 1893 auf 26,4, 1894 auf 22,11 Sh. zu sinken. Im Oktober war der Preis pro Quarter sogar auf 17,6 ct. herunter gegangen und man muſs Jahrhunderte zurückgehen, um einen so niedrigen Preis in England wiederzufinden. Gerste und Hafer hatten sich wenigstens seit 1886 annähernd auf gleicher Höhe gehalten, muſsten sich im letzten Jahre aber auch der weichenden Bewegung anschlieſsen, aber bei weitem nicht so stark wie der Weizen. Bemerkenswert ist dabei, daſs gerade im letzten Vierteljahr in England der Weizenpreis exceptionell herabging, während er in Deutschland von dem vorhergehenden Vierteljahr nur wenig abweicht. Die Differenz der Preise zwischen England und Berlin ist im ganzen Jahresdurchschnitt 30 Mk. pro Tonne, im letzten Vierteljahr über 40 Mk. — Der unverzollte Weizen in Danzig war im Jahresdurchschnitt um 4 Mk. billiger wie in London, im letzten Viertel-

1) Von 1872—78 nach dem Stat. Jahrb. der Stadt Berlin. Von 1879—94 nach dem Stat. Jahrb. des Deutschen Reichs und dem monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel.

2) Nach dem Bericht von Emil Meyer-Berlin.

jahr um 10 Mk. teuerer. Ob dies eine Wirkung der Beseitigung des Identitätsnachweises ist, lassen wir dahingestellt sein. Wir bezweifeln es, da auch in Lindau die Differenz gegenüber England ähnlich zum Jahresschlufs gestiegen ist. Es scheint vielmehr, dafs nur der Rückgang in England nicht so schnell seine Wirkung auf den Kontinent ausdehnen konnte. Nur die Hebung der Getreideausfuhr ist in den letzten Monaten bereits zu konstatieren. Im ganzen Jahre

1894 sind bereits	791 907 t Weizen,	497 118 t Roggen	464 000 t andere Getreide
1893	2 931 t „	2 705 t „	173 000 t „ „

und zwar sind es Dänemark, Schweden und Grofsbritannien welche fast ausschliefslich die Abnehmer sind. Es sind die Gegenden an der Ostsee, welche diesen Export bewirken.

Der Einflufs des Zolles hat sich infolgedessen nach unserer Tabelle IV und V in der zweiten Hälfte des Jahres auch erheblich gesteigert.

Tabelle IV. Weizen pro 1000 kg

Weizen	1879—83	1884—85	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Königsberg	196,7	160,9	153,5	159,1	166,1	176,5	185,7	221,4	183,5	142,9	126,9
Danzig	198,8	150,1	138,9	141,5	135,1	137,5	145,0	178,1	158,0	125,7	102,6
England	200,0	153,4	140,9	147,7	144,6	135,2	145,1	168,1	141,7	119,5	106,0
Berlin	205,1	161,5	151,3	164,3	172,2	187,7	195,4	224,2	176,4	151,5	136,1
Lindau	245,2	202,8	203,5	201,7	206,8	220,1	233,0	257,8	237,3	205,5	187,1
Danzig + oder — als Königsberg	+ 2,1	— 10,7	— 14,6	— 17,7	— 30,9	— 38,9	— 40,7	— 43,3	— 25,4	— 17,2	— 24,3
Berlin mehr als in England	+ 5,1	+ 8,1	+ 10,4	+ 16,6	+ 27,5	+ 52,5	+ 40,3	+ 56,0	+ 34,7	+ 32,0	+ 30,1
Lindau mehr als in England	+ 45,2	+ 49,4	+ 62,6	+ 54,0	+ 62,1	+ 84,9	+ 87,9	+ 89,7	+ 95,6	+ 86,0	+ 81,1

Roggen pro 1000 kg

	1879/83	1884/85	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Bremen, südr. gut. ges. unverzollt	163,3	124,8	102,9	94,6	98,8	106,0	120,1	154,4	—	—	83,1
Lübeck, russ. etwa 71,3 kg pro hl	164,5	142,8	132,6	121,3	136,5	155,7	170,4	217,9	185,9	141,1	120,7
Stettin, gut. ges. 71 kg pro hl	158,7	138,4	126,5	118,2	131,8	153,1	166,6	211,0	168,7	136,2	116,8
Lübeck + oder — als Bremen	+ 1,1	+ 18,0	+ 29,7	+ 26,7	+ 37,6	+ 49,6	+ 50,4	+ 63,5	—	—	37,6
Stettin + oder — als Bremen	— 4,6	+ 13,6	+ 23,5	+ 23,7	+ 33,0	+ 47,0	+ 46,6	+ 56,6	—	—	33,7

(Siehe Tabelle V auf S. 284.)

War die Differenz zwischen unverzolltem Weizen in Danzig und verz. in Königsberg im ersten Vierteljahr nur 11 Mk., im zweiten 25,

Tabelle V. Weizen 1894 pro 1000 kg.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	1894
Königsberg [1]	130	127	126,—	127	124,—	125	127	130,—[4]	127	123	128	129	126,9
Danzig [1]	121,15	115,92	112,17	105.32	98,28	98.54	98.42	98,81	94,88	90	97.6	100,33	102,6
England [3]	120,45	118,54	111,—	110.59	112,09	110,59	109.45	112,09	109.45	88,96	79.51	89,74	106,0
Berlin [1]	143,46	141,58	140,96	141,38	135.68	137,81	138,46	135,11	131,84	124,49	129,04	133,67	136,1
Lindau [1]	193.00	192,80	194	193,50	190	188.50	188,—	189,—	184.—	180.50	179.00	173,—	187,1
Danzig + oder — als Königsberg	— 8,85	—11,08	—13,83	—21,68	—25,72	—26,46	—28,58	—31,19	—32,12	—33	—31	—28,67	—24,3
Berlin mehr als in England	+23,01	+23.04	+29,96	+30,79	+23.59	+27,22	+29,01	+23,02	+22.39	+36,53	+49,58	+43.93	+30,1
Lindau mehr als in England	+72,55	+74.26	+83	+82,91	+77,91	+77,91	+78.55	+76.91	+74,55	+91,54	+100	+83,26	+81,1
Königsberg-Lindau	+63	+65	+68	+66	+66	+63	+61	+59	+57	+57,50	+51	+44	+60,2
Königsberg-Berlin	+13	+14	+15	+14	+11	+11	+11	+ 5	+ 5	+ 1,49	+ 1	+ 4,67	+ 9,2

Roggen pro 1000 kg.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	1894
Bremen unverzollt	—	—	—	—	84	88,75	85,50	82.75	81	77	82	83,25	83,06
Lübeck	—	—	—	—	120	125.—	125	120,—	118	118	120	120	120,75
Stettin	121,63	118,63	116,67	118,40	112.76	119,64	118,92	117,56	115,08	110.52	116	115,75	116,83
Königsberg	109,25	106.25	104.75	106	103 50	109,75	109.75	105.50[4]	105,5	105	108,5	108[4]	106.81
Danzig	114,31	111,83	109,25	110,60	107.44	113,77	112.88	107,30	106.36	106,52	111,96	112,21	110.37
Berlin	125,87	122,73	119,14	120,88	114,64	120,60	118,83	117.20	117,64	108,19	112,86	114,40	117,75
Mannheim	144,90	145.—	136,40	136,30	131,50	130,80	131,10	125,60	122,3	118,10	120,60	121,40	130.33
Differenz													
Lübeck + oder — als Bremen					+ 39	+36,25	+39.50	+37,25	+37	+41	+38	+36,75	+37,69
Stettin + oder — als Bremen					+ 28	+30	+33	+35	+34	+33	+34	+32,50	+33,77
Danzig-Mannheim	30	34	27	26	24	17	19	18	16	12	0,9	— 9,19	—19.96
Königsberg-Berlin	16	16	14	14,8	11	10	9	12	12	3	4	— 6,40	—10.94
London [2]													
Weizen	26,6	26.1	24,5	24.4	24,8	24,4	24,1	24,8	24.1	19.7	17,6	19,9	20,4
Gerste	29,2	29.1	28	26,11	28,6	24	20,5	22,5	22,3	23,4	23,7	22,3	25,—
Hafer	17,11	18	18,4	18,1	18,4	18,10	19,2	20,5	17.8	15,2	13,3	14.3	17,5

1) Jahrbuch für deutsche Statistik und monatl. Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes.
2) Economist London. 3) Berechnet nach den Angaben des Economist. 4) Neuer unverzollter.

so im dritten 31 und im vierten 34 Mk. — Im ganzen Jahre 1893 nur 17 Mk., 1892 22 Mk. Man sieht, dafs die Herabsetzung des Zolles im Osten des Reiches keinen Druck auf den Preis ausgeübt hat, und dafs die Beseitigung des Identitätsnachweises die Wirkung desselben so erhöhte, dafs der Satz von $3^1/_2$ Mk. eine höhere Differenz zwischen diesseits und jenseits der russischen Grenze erzielte, als der Kampfzoll von $7^1/_2$ Mk. An der Westgrenze ist die Wirkung, wie vorauszusehen war, nicht in solcher Weise zu konstatieren. In den ersten drei Vierteljahren betrug die Differenz der Preise zwischen Lindau und Mannheim 76—79, dann stieg sie im September und Oktober auf 91 und 100, um aber schon im Dezember wieder auf 83 zu sinken. Eine Schwankung, die kaum mit dem Identitätsnachweis etwas zu thun hat. Der Nutzen der Mafsregel ist trotz der bedauernswerten Beseitigung der Staffeltarife für den Osten ein erheblicher gewesen, für den Westen hat er einen Nachteil bisher sicher nicht gehabt.

Die Ursache des abermaligen Preisrückganges, vor allem des Weizens ist in der Aufhäufung von Getreide, namentlich in Amerika infolge mehrerer günstiger Ernten in den in Betracht kommenden Kulturländern zu suchen, dem aus dem gleichen Grunde stammenden geringen Bedarf an ausländischer Zufuhr, namentlich in Frankreich, dann der wachsenden Konkurrenz Argentiniens, dessen Ausfuhr in den letzten Jahren aufserordentlich gestiegen ist. Wie unsere Tabelle VI ergiebt, hat Argentinien

(Siehe Tabelle VI auf S. 286.)

im letzten Jahre bereits nach England 13 Mill. Cwts. geliefert, gegen 7,8 im Vorjahre, während wenig Jahre zuvor Argentinien noch gar nicht in der offiziellen Statistik besonders aufgeführt wurde. Auch in Deutschland wurden 346 000 Tonnen Weizen in diesem Jahre aus Argentinien bezogen, das sind 30 Proz. der gesamten Jahreszufuhr. Da nun das Land bei aufserordentlich niedrigen Löhnen und ausgedehnten, sehr fruchtbaren Ackerflächen imstande ist, billiger zu produzieren, als irgend ein anderes Land, und dieses noch unterstützt wird durch eine entwertete Valuta, so mufste diese Konkurrenz die sinkende Tendenz der Preise erheblich unterstützen. Wenn man aber von seiten der hiesigen Landwirtschaft meint durch einen Zollkrieg mit Argentinien sich dieses Konkurrenten erwehren zu können, so ist sie in grofsem Irrtum. Argentinien würde offenbar dasselbe Quantum, das bisher direkt nach Deutschland geliefert ist, in England ablagern und dort denselben Einflufs auf die Preise haben wie bisher, während wir dafür ein entsprechendes Quantum amerikanischen Weizen erhalten würden. Der einzige Unterschied wäre, dafs wir uns mit einer etwas geringeren Qualität begnügen müfsten. Wir müssen uns allmählich daran gewöhnen, in allem mit dem Weltmarkt zu rechnen, der uns den Preis diktiert.

Aufser Argentinien, welches in diesem Jahre 15 Proz. der englischen Einfuhr deckte, stehen wie immer die Vereinigten Staaten als Lieferanten obenan, doch nur mit 45 Proz. gegen 61 und 57 Proz. in den vorhergehenden Jahren. Dafür ist Rufsland wieder stärker in den Vordergrund getreten mit 18,8 Proz. gegen 5 und 11 Proz. in den Vorjahren, bleibt damit aber immer noch unter dem Durchschnitt der Jahre von 1887—91

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—93	1890	1891	1892	1893	1894	1880—84	1885—89	1890—93	1892	1893	1894
						Weizen				Verhältniszahlen.				
Rufsland	185 727	234 256	304 778	370 658	515 212	257 299	21 636	280 594	34,7	52,0	38,9	20,0	3,1	24,3
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	62 408	111 173	75 158	45 673	23 783	19 409	26,9	20,0	7,7	3,5	3,4	1,7
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	37 471	39 564	65 455	33 638	8 504	21 554	14,9	13,3	4,6	2,9	1,2	1,9
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	235 252	51 989	143 539	630 213	314 928	323 498	14,6	4,5	29,1	48,6	44,7	28,0
Deutsche Zollanschlüsse	32 004	13 830	—	43	-	—	—	—	6,0	3,1	—	—	—	—
Rumänien	—	—	72 390	—	42 853	91 785	143 578	142 953			8,9	7,2	20,4	12,4
Britisch-Ostindien	—	—	19 090	—	24 107	50 908	2 716	9 470			2,3	3,9	0,4	0,8
Argentinien	—	—	—	—	—	—	—	346 245			—	—	—	30,0
Diverse	16 039	30 743	66 863	98 917		179 060	188 308	10 114	2,9	7,1	8,2	13,9	26,8	0,9
Summa	534 633	449 922	808 192	672 344	905 332	1 296 213	703 453	1 153 837	100	100	100	100	100	100
						Roggen								
Rufsland	409 286	511 484	427 750	746 330	618 985	123 377	99 235	533 449	55,9	69,4	66,9	22,5	43,6	81,6
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	20 500	8 707	38 927	34 358	383	426	6,9	1,2	3,2	6,2	0,2	0,1
Frankreich	66 449	13 143	20 643	6 379	18 295	46 008	5 716	384	9,7	1,8	3,2	8,4	2,5	0,1
Belgien	45 629	26 472	26 565	14 862	33 775	13 915	6 243	3 348	6,2	3,6	4,0	—	2,7	0,5
Niederlande	44 198	56 915		27 343		4 826	2 635	4 014	6,0	7,7		—	1,2	0,6
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	58 352	20 924	64 327	136 129	18 195	5 571	1,3	0,6	9,0	24,8	8,0	0,8
Rumänien			35 558	—	23 300	29 818	52 740	88 442				4,9	23,2	13,5
Portugal und Spanien			6 281	—	1 145	23 178	16	—				4,3	—	—
Diverse	106 544	115 932	44 405	51 046		126 573	42 415	17 991	14,0	15,7	6,9	23,8	18,6	2,8
Summa	732 381	737 250	640 044	876 214	842 654	548 599	227 578	653 625	100	100	100	100	100	100
						Gerste								
Rufsland	42 642	114 602	226 861	265 283	294 114	176 992	249 275	530 392	13,5	23,8	29,5	33,6	29,3	48,3
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	302 980	277 951	309 817	263 557	373 066	344 849	62,1	51,2	39,4	45,2	43,8	31,4
Rumänien			144 881	—	24 188	77 304	202 724	193 117			18,9	13,2	23,8	17,6
Summa	320 867	479 932	768 466	734 967	725 519	583 297	851 740	1 097 497	100	100	100	100	100	100
						Hafer								
Rufsland	161 124	131 516	41 880	174 557	103 658	7 964	8 361	212 190	68,0	72,6	17,4	9,1	3,4	72,6
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	36 246	1 728	10 356	60 749	57 459	12 446	22,9	12,9	15,0	69,2	23,7	3,1
Rumänien			79 360		4 795	6 313	87 603	47 662			32,8	7,2	36,1	11,8
Bulgarien							4 683	3 552					1,9	0,9
Summa	265 127	181 192	241 143	187 612	119 884	87 837	242 946	402 550	100	100	100	100	100	100

Tabelle VII. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in Mill. Cwts.

	Gesamt-einfuhr	Rufsland		Ver. Staat.		Indien		Brit. Amerika		Australien		Argentinien	
			Proz		Proz		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	67,2 M.	7,0	10,5	38,4	56,6	3,9	5,7	3,8	25,7	2,4	3,6		
1882—86	84,4 „	8,8	10,5	40,2	47,7	10,1	12	2,8	3,4	3,5	4,1		
1887—91	82,3 „	16,6	20,2	38,1	46,3	9,6	11,6	3,4	4,1	1,9	2,1		
1892	87,0	4,3	5,0	53,3	61,3	12,4	14,4	5,2	6,0	2,0	2,3		
1893	87,8	10,0	11,5	50,2	57,3	6,1	7,0	4,2	4,1	2,6	3,0	7,8	8,9
1894	89,2	16,7	18,8	40,5	45,5	5,3	6,0	4,0	4,5	3,8	4,3	13,2	14,9

(20 Proz.) zurück. Nicht ohne Bedeutung ist es, dafs die Lieferung von Indien in den beiden letzten Jahren mit 7 und 6 Proz. gegen die Vorjahre von 1887—92 mit circa 13 Proz. auf die Hälfte gesunken ist. Da dort von einer Mifsernte nichts bekannt ist, und diese Ausfuhr nur einen minimalen Prozentsatz der Gesamtproduktion Indiens ausmacht, so ist man wohl berechtigt anzunehmen, dafs bei den Preisen der letzten beiden Jahre die Zufuhr aus Indien nach Europa sich nicht mehr genügend bezahlt machte. Die Wirkung dieses Ausfalls würde ohne das Eintreten Argentiniens sicher von Einflufs auf die Preisgestaltung gewesen sein.

Deutschland bezog seinen Bedarf, abgesehen von Argentinien, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, 28 Proz. gegen 48 und 44 in den letzten Jahren, 24,3 Proz. aus Rufsland gegen 20 und 3 Proz. in den Vorjahren und circa 40 Proz. von 1880—93. An die Stelle von Oesterreich-Ungarn, welches uns nur noch 1,7 Proz. lieferte, ist besonders Rumänien eingetreten, welches 12,4 Proz. auf den hiesigen Markt warf.

Der Roggen wurde fast ausschliefslich von Rufsland mit 81,6 und Rumänien mit 13,5 Proz. bezogen, während die Vereinigten Staaten in diesem Jahre gar nicht in Betracht kamen, obwohl sie in den beiden Vorjahren mit 24 und 8 Proz. eine ganz erhebliche Rolle spielten.

Gerste erhielten wir fast zur Hälfte von Rufsland, $^1/_3$ von Oesterreich, 17,6 Proz. von Rumänien. Hafer lieferte zu 72 Proz. Rufsland, fast 12 Proz. Rumänien.

Die Leistungsfähigkeit Rufslands hat sich in den letzten Jahren wieder beträchtlich gehoben, und war im Jahre 1894 eine vielleicht nur noch im Jahre 1888 erreichte. Leider liegen uns für 1894 die Zahlen bis jetzt nur für das erste halbe Jahr vor.

Export von Rufsland

	Weizen in 1000 Pud	Roggen	Summen Getreide u. Mehl	Rubelkurs
1888	211 744	105 861	531 402	191
1889	80 899	36 521	192 409	214
1890	181 900	76 907	376 500	235
1891	176 097	68 005	341 200	222
1892	81 446	12 072	158 000	204
1893	156 157	32 184	363 756	213
½1894	128 932	82 224	356 000	219
½1893	90 054	17 066	192 000	

Es ergiebt sich, dafs trotz des hohen Rubelkurses, der zeitweise auf 221 stieg, schon in dem ersten halben Jahre der Export beträchtlicher war, als in den beiden Vorjahren mit niedrigerem Kurse.

Unter der Bezeichnung Antrag Kanitz ist nun ein Vorschlag in der letzteren Zeit viel erörtert, der in einer Resolution an den Reichstag eingebracht werden soll und sich zur Aufgabe stellt, die Preise zu erhöhen und von seiten des Staates den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Das Mittel hierzu ist das Monopol der ausschliefslichen Einfuhr von Getreide durch die Regierung, die ihrerseits nach Bedarf das Getreide nach einem gemeinsamen Satze im Lande veräufsert, und zwar ist hierzu der Durchschnittspreis der letzten 40 Jahre in Aussicht genommen. Das ist allerdings ein kühner, energischer Eingriff in die Verhältnisse, durch welchen die Landwirte einen gleichmäfsigen und hohen Preis von dem Staate garantiert erhalten würden, denn bei dem bedeutenden Bedarf des Landes an Getreide würden die Preise im Inlande sich allgemein dem von der Regierung bestimmten Einfuhrsatze anschliefsen. Es fragt sich nur, ob er der Gerechtigkeit dem Auslande wie dem Inlande gegenüber entspricht, ob der dadurch erreichte Nutzen nicht durch den Schaden, den er der Volkswirtschaft zufügt, aufgewogen würde, und schliefslich, ob er überhaupt durchführbar ist. Da wir nach allen diesen Richtungen hin den Antrag für unacceptabel halten und daher ihm eine höhere Bedeutung nicht zuschreiben, wollen wir nicht ausführlich darauf eingehen, sondern nur in der Kürze einige Hauptmomente herausgreifen und unsere Auffassung mehr andeuten, als allseitig begründen [1]).

1) Erst nachdem das Obige der Druckerei übergeben war, geht uns der nachfolgende Wortlaut des modifizierten ursprünglichen Antrages zu, den wir mit der Begründung zum Abdruck bringen. Wir haben danach in unserer Bekämpfung nichts zu modifizieren und halten es für überflüssig, noch auf die „Begründung“ einzugehen.

Die Kommission für die Anträge auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr beehrt sich der wirtschaftlichen Vereinigung folgenden Antrag nebst Begründung zur weiteren Beschlufsfassung vorzulegen.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschliefsen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1) der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, ausschliefslich für Rechnung des Reichs erfolgt,
2) die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden, solange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind,
3) über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, dafs:
   a) alljährlich eine den jetzigen Getreidezolleinnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,
   b) zur Ansammlung von Vorräten für aufserordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle etc.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden,
   c) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) sicherzustellen.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Nachdem die Handelsverträge mit Rufsland und Oesterreich einmal abgeschlossen sind, welche eine Erhöhung der bisherigen Getreidezölle ausdrücklich ausschliefsen, mufs eine jede Mafsregel, welche in der gleichen

---

Begründung. Da die gegenwärtigen Getreidepreise um ein Beträchtliches hinter den Kosten des Getreidebaues zurückbleiben und da eine Erhöhung der Getreidezölle behufs Hebung dieser Preise für die nächsten 9 Jahre wegen der Handelsverträge nicht in Frage kommen kann, so müssen zur Erhaltung der Landwirtschaft andere Hilfsmittel ausfindig gemacht werden.

Ein solches Mittel dürfte in der Verstaatlichung der Getreideeinfuhr und dem Wiederverkauf des ausländischen Getreides nach festen Durchschnittspreisen zu finden sein Der inländische Getreidepreis hängt lediglich von den Preisen ab, zu welchen die ausländischen Zufuhren angeboten werden; wird also das ausländische Getreide unter einem bestimmten Mindestpreise im Inlandsverkehr nicht abgelassen, so braucht auch der deutsche Produzent sein Getreide nicht unter diesem Preise zu verkaufen, es sei denn, dafs im Falle einer aufserordentlich reichen Ernte in Deutschland die einheimische Getreideproduktion einmal den Bedarf des Landes übersteigen sollte.

Der Zweck des vorliegenden, am 7. April 1894 bereits in ähnlicher Form eingebrachten Antrages ist also, dafs das für den deutschen Konsum benötigte ausländische Getreide nur für Rechnung des Reichs angekauft und verkauft werden darf, und dafs für den Verkauf bestimmte Preise vorgeschrieben werden.

Die hiergegen erhobenen Bedenken bezogen sich wesentlich auf folgende vier Punkte:

1) Die angebliche Unvereinbarkeit mit den in den Jahren 1892—1894 abgeschlossenen Handelsverträgen.

Eine nähere Prüfung des Wortlauts der Handelsverträge führt indessen zu dem Ergebnis, dafs ein solcher Widerspruch nicht besteht; überdies lassen sich Mittel und Wege finden, um von hier in Betracht kommenden benachbarten Staaten, Oesterreich-Ungarn und Rufsland, jeden aus der vorgeschlagenen Einrichtung etwa zu befürchtenden Nachteil abzuwenden.

2) Die angeblich sozialistische Tendenz des Antrages.

Gegen diesen Einwand ist geltend zu machen, dafs der sozialistischen Bewegung nichts mehr zu statten kommt, als der Fortbestand der jetzigen Notlage der Landwirtschaft und dafs jedes Mittel, welches diese Notlage zu mildern geeignet ist, auch gegen die sozialistische Bewegung seine Wirkung äufsern mufs.

Dafs diese Anschauung von der sozialdemokratischen Partei selbst geteilt wird, beweist deren Abstimmung über den Antrag vom 7. April v. J. Mindestens darf also nicht behauptet werden, dafs die Tendenz des Antrages sozialdemokratisch sei: sie kann vielmehr im höchsten Grade sozialkonservativ — d. h. gesellschaftserhaltend — genannt werden; denn was der Antrag in erster Linie bezweckt, ist die wirtschaftliche Erhaltung unserer bestehenden Berufsstände, vor allem des Bauernstandes und des Handwerkerstandes, auf deren Untergang die Sozialdemokratie wartet. Man wird gegenüber einer so hervorragend praktischen Mafsnahme für Erhaltung des Bestehenden der Einrede, dafs das Prinzip dieser Mafsnahme sozialistisch sei, kein grofses Gewicht beimessen dürfen.

3) Die Brotverteuerung.

Dieser Befürchtung gegenüber ist hervorzuheben, dafs der Antrag zwar in ähnlicher Weise wie die Schutzzölle eine Beeinflussung der Preisbildung bezweckt, dafs indessen jede preissteigernde Wirkung des hier beantragten Gesetzes aufhört, sobald die Auslandspreise die vorgeschlagenen Verkaufspreise erreichen. — Sie ist also eine scharf begrenzte, während die der Schutzzölle auch unter hohen Auslandspreisen fortbesteht, — also eine unbegrenzte ist; und hierin liegt ein unschätzbarer Vorteil dieses Systems für die Brotkäufer. Erfahrungsmäfsig folgen die Brotpreise den Kornpreisen zwar nach oben immer sofort, dagegen nach unten sehr langsam; und deshalb haben die Brotkäufer das gröfste Interesse an der Verhütung erheblicher Getreidepreisschwankungen, welche nur der Spekulation zu gute kommen. Gerade die Ausgleichung und Befestigung der Getreidepreise in einer für die Konsumenten wie für die Produzenten erträglichen Höhe aber ist es, was die vorgeschlagene Mafsnahme in erster Line bewirken mufs.

4) Auch gegen die praktische Durchführbarkeit des Vorschlages sind anfäng-

Weise wie ein Schutzzoll den Preis des ausländischen Getreides künstlich in die Höhe setzt, als eine Umgehung der übernommenen Verpflichtung angesehen werden denn der Sinn des Vertrages ging darauf hin, dem ausländischen Getreide den internationalen Marktpreis bei der Einfuhr auch in Deutschland für die Vertragszeit zu gewährleisten mit einem Aufschlag von höchstens 35 M. pro Tonne. Jede Mafsregel von seiten der Regierung, diesen Aufschlag gleichwohl zu erhöhen, widerspricht den in dem Vertrage ausdrücklich zugebilligten Rechten der Vertragsstaaten.

Der Grundgedanke des Antrages geht darauf hinaus, den Landwirt vor den Preisschwankungen zu bewahren, welche der internationale Verkehr mit sich bringt. Von den Verteidigern desselben ist ausdrücklich gesagt, dafs es die Aufgabe des Staates sei, dem Landwirt den Preis mindestens zu garantieren, der die Produktionskosten decke. Das ist unzweifelhaft ein rein sozialistischer Gedanke, wie das mit Recht in der Presse wiederholt behauptet ist.

Wir führten oben bereits an, dafs die Kupferpreise gegenwärtig so aufserordentlich niedrig sind, dafs die Förderungskosten bei weitem nicht mehr gedeckt werden, und zwar bereits seit längerer Zeit. Es steht deshalb nahe bevor, dafs der Kupferbergbau in ausgedehntem Mafse beschränkt wird und damit Tausende von Arbeitern entlassen werden müssen. Das ist klar, dafs in diesem Falle der Bergbau den gleichen Anspruch auf Garantie eines Minimalpreises den Produktionskosten entsprechend erheben könnte, wie die Landwirtschaft. Ungleich dringender und berechtigter wäre unzweifelhaft der Anspruch der Bergleute auf Garantie eines Minimallohnes, wie er zum Lebensunterhalte erforderlich ist, und dies wäre auf die gesamte Arbeiterschaft auszudehnen. Bisher hat aber der Staat die Uebernahme einer solchen Garantie prinzipiell abgelehnt, weil sie über seine Kräfte hinaus geht, sondern ist nur mit einer Unterstützung eingetreten, wo es galt, direkte Not zu lindern, und soweit seine Mittel dazu ausreichen, ohne darum ein Recht auf Arbeit und Unterstützung dem Bedürftigen zuzuerkennen. So mag hier der Staat durch Steuererlafs, Vorschüsse, sonstige Darlehen, ausgedehnten Ankauf von Gütern die Not der Landwirte mildern, soweit es für erforderlich erachtet wird im Moment Hilfe zu schaffen; die Uebernahme einer Preisgarantie führt aber den Staat auf eine abschüssige Bahn. Die Antragsteller wer-

---

lich Bedenken erhoben werden, welche sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erwiesen haben. Alle kostspieligen Einrichtungen sind leicht zu vermeiden und der Getreidehandel, welchem nach wie vor die Heranschaffung des erforderlichen Getreides überlassen werden soll, wird in keiner Weise geschädigt werden.

Alles zusammen genommen ist die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr gegenwärtig das einzig mögliche Mittel, um der bedrängten deutschen Landwirtschaft durchgreifend und schnell genug zu helfen, sie ist ferner wünschenswert, um die unberechtigte Börsenspekulation im Brotgetreide zu beschränken, und sie wird auf die wenig günstige Finanzlage des Reiches bei Fortbestand der jetzigen niedrigen Auslandspreise einen wohlthätigen Einflufs üben.

Die gegen den Antrag vom 7. April v. J. erhobenen Bedenken sind, soweit ihnen eine Berechtigung überhaupt zuerkannt werden konnte, durch die vorliegende veränderte Fassung des Antrages beseitigt, oder erscheinen mindestens den bezeichneten Vorteilen gegenüber bedeutungslos.

den schwerlich der Konsequenz ausweichen können, dem Arbeiter zu gewähren, was sie für sich in Anspruch nehmen. Das wäre aber die Bankeroterklärung der modernen Volkswirtschaft, und u. A. n. sehr mit Unrecht. Denn wir halten die jetzige Kalamität für eine vorübergehende Krisis, wie sie schon oft dagewesen und wieder überwunden worden ist, nicht aber wie die Antragsteller für den Anfang eines allgemeinen Verfalls, der zum sozialistischen Staate unter Aufopferung unseres jetzigen Kulturlebens zu greifen zwingt.

Wir haben es hier aber mehr mit der wirtschaftlichen Seite zu thun. Nach dem Vorschlage soll der Durchschnittspreis der letzten 40 Jahre mafsgebend sein für den Verkauf des ausländischen Getreides.

Nehmen wir einstweilen den Durchschnitt der Preise von 1851—90 für den preufsischen Staat als Grundlage an, so wären danach die folgenden Preise pro Tonne für Weizen 207 M., für Roggen 182, für Gerste 152, für Hafer 135, für Erbsen 199 bei dem Verkauf anzusetzen. Wenn für diese Preise das Getreide in dem ganzen Lande an der Grenze bei der Einfuhr gefordert werden sollen, so wird der Preis sich in den verschiedensten Teilen Deutschlands, wo irgend eine Einfuhr stattfindet und man auf diese Einfuhr angewiesen ist, naturgemäfs gleich gestalten, während gegenwärtig bekanntlich zwischen den verschiedenen Grenzen die allergröfste Ungleichheit besteht. Im Jahre 1894 kostete in Breslau und Halle der Weizen nach der Reichsstatistik 129 M., in Königsberg 127 M., in Mannheim 150 M., München 155,7, in Lindau gar 187 M. Das sind Differenzen bis zu 58 M. Danach würde die Preiserhöhung in Lindau und dessen Hinterlande nur 20 M. betragen, in Königsberg und Halle dagegen 78 M., in Mannheim 47 M., in Pommern dagegen wiederum 74 M. u. s. w. Kurz in jedem Landesteile würde die Preisverschiebung einen anderen Charakter haben, und würde aufserdem, was sehr zu beachten ist, die Landwirtschaft auf ganz verschiedene Weise beeinflussen und unbegreifliche Ungerechtigkeiten in sich schliefsen. Mit vollem Rechte würde sich das Geschrei erheben, dafs dem Grofsgrundbesitz im Nordosten extreme Zuwendungen gemacht würden, während dem süddeutschen Bauern nur die Brosamen zugeworfen würden. Der Roggen kostete im letzten Jahre in Breslau und Danzig 110, in Königsberg 106, in Frankfurt a. M. 124, in Mannheim 170 M., in den ersteren Orten würde der Zuschlag 72 M., in Königsberg 76, in Mannheim nur 12 M. ausmachen. Diese Gegensätze sind aber, wie oben gezeigt, nicht momentane, sondern dauernde. Sie sind in den natürlichen Verhältnissen des Landes durchaus begründet, und man glaubt hier darüber hinfort gehen zu können, wie in früheren Zeiten bei dem Salze, welches in Preufsen im ganzen Lande zu gleichem Preise abgegeben wurde? Nichts beweist schlagender wie dieser Vorschlag die alte Beobachtung, dafs der Praktiker geneigt ist, viel doktrinärer vorzugehen, als der extremste Theoretiker, viel schablonenhafter und rücksichtsloser, als der steifste Büreaukrat am grünen Tisch.

Die Gerste steht in Breslau und Danzig mit 124 und 122 M. verzeichnet, in Königsberg mit 108,8, in Halle mit 172, in Lindau mit 170. Unser Durchschnitt für 40 Jahre zeigt dagegen nur 152. In Königsberg

würde die Gerste um 43 M. hinaufgesetzt, während sie in Halle und Lindau um 20 und 18 M. im Preise herabgedrückt werden würde. Hier liegt natürlich der Unterschied in der Qualität der Differenz zu Grunde, vielleicht könnte man die Braugerste und die Futtergerste scheiden, erstere kommt aus Oesterreich, letztere aus Rufsland, da aber dafür korrekte Preisnotierungen für die ältere Zeit schwerlich zu finden sein werden, so müfste man hier gänzlich willkürlich vorgehen. Wie es scheint, beabsichtigt man überhaupt die Qualitätsunterschiede gar nicht zu berücksichtigen, also namentlich nur gewisse Qualitäten überhaupt einführen zu lassen, oder soll der schlechte indische Weizen zum selben Preise abgegeben werden, wie der polnische? Russischer Futterroggen zu demselben Preise, wie ungarisches, böhmisches Malgut bester Qualität?

Wie steht es aber mit dem Hafer, bei dem die Qualität im grofsen Ganzen keine solche Verschiedenheit zeigt, wie die Gerste. In dem letzten Jahre kostete derselbe in Breslau 120 M., in Posen 121, in Halle 146, in Frankfurt und Magdeburg 144, in München 147, in Lindau 158 M. Der erwähnte preufsische Durchschnittspreis war dagegen 135, Posen und Schlesien, Ostpreufsen würden somit eine Aufbesserung von circa 15 M. erlangen. In Baden dagegen würde der Preis um 15 bis 23 M. herabgedrückt werden. Was die Badenser Bauern wohl über diese Mafsregel denken würden! Dafs sie die Sympathie für ihre nordischen Fachgenossen sehr steigern würde, ist kaum zu erwarten.

Schon was als ein Durchschnittspreis der letzten 40 Jahre anzunehmen sei, würde nur schwer zu entscheiden sein. Die Unzulänglichkeit der Preisstatistik, namentlich in den früheren Zeiten, ist allgemein anerkannt. Die Wirtschaftsbücher von Podangen heranzuziehen, dürfte nicht gut angehen, denn es steht zu befürchten, dafs die Durchschnittspreise von 1851—90 darin niedriger sein würden, als der Durchschnitt der letzten drei bis fünf Jahre in ganz Deutschland, und damit wäre den Antragstellern vermutlich wenig gedient. Kurz die Schwierigkeiten häufen sich in gewaltiger Weise und die Ungerechtigkeiten mehren sich, sobald man dem Plane eine etwas gründlichere Untersuchung angedeihen läfst.

Man könnte nun daran denken, für die verschiedenen Landesteile einen verschiedenen Verkaufspreis anzusetzen. Indessen auch dagegen türmen sich erhebliche Bedenken auf. Ganz willkürlich müfste bei der Feststellung verfahren werden. Soll man die Preise der Hafenorte und sonstiger Einfuhrstationen als mafsgebend acceptieren, oder auch die Durchschnittspreise des Hinterlandes berücksichtigen? Wie weit soll event. das Binnenland dabei herangezogen werden? Wird der 40-jährige Durchschnitt allgemein festgehalten, so bleiben Ungerechtigkeiten nicht aus, weil die Entwickelung in den verschiedenen Landesteilen eine ganz verschiedene gewesen ist. In den erst neu erschlossenen Provinzen Ost- und Westpreufsen, Posen ist die Preisentwickelung, namentlich in dem Innern des Landes, eine weit stärkere gewesen, als in dem Westen, wo die Kultur schon in den fünfziger Jahren eine sehr hohe war. Man würde den Osten benachteiligen im Verhältnis zum Westen, wenn man für ihn auf Zeiten zurückgriffe, welche mit Hilfe der inzwischen gebauten Chausseen und Eisenbahnen als längst überwundene anzusehen sind.

In gleicher Weise ist das Preisverhältnis zwischen den verschiedenen

Getreidearten heutigentags ein anderes, als vor drei Dezennien und der Durchschnitt der letzten 40 Jahre würde Ziffern geben, die nach dem Durchschnitt für die Gegenwart nicht mehr passen und noch weniger für die nächste Zukunft.

Auf Grund eines umfassenden Zahlenmaterials aus allen Teilen Deutschlands haben wir in einer früheren Arbeit das Preisverhältnis pro Zentner der verschiedenen Getreidearten nach dem Durchschnitte der vorhergegangenen 25 Jahre für Mitte der sechziger Jahre festgestellt, dafs, wenn man den Preis des Roggens gleich 100 setzt, der Preis

des Weizens gleich 134 der Gerste gleich 93
„ Hafers „ 90 „ Erbsen „ 112

ist. Nach dem Durchschnitte der letzten 40 Jahre für den preufsischen Staat haben sich die Preise wie folgt verschoben:

Weizen 113,7 Gerste 83,5
Hafer 74,2 Erbsen 109

In den Jahren von 1890—93 war das Verhältnis bei dem

Weizen 110,1 Gerste 91,8
Hafer 91,8 Erbsen 132,2

Zwischen den verschiedenen Landesteilen besteht nun ferner eine Verschiedenheit, welche doch auch Beachtung verdient. In der Rheinprovinz ist das Verhältnis in den Jahren von 1890—93 gewesen:

Weizen 110,3 Gerste 95,0
Hafer 90,7 Erbsen 126,4

Dagegen in der Provinz Preufsen:

Weizen 112,9 Gerste 88,6
Hafer 91,6 Erbsen 102,9

Gegenüber der älteren Zeit ergiebt sich deutlich die aufserordentliche Verbilligung des Weizens im Vergleich zum Roggen. Hier würde der Durchschnitt der letzten 40 Jahre annähernd das Richtige treffen. Die Gerste dagegen, noch mehr der Hafer und die Erbsen würden dem Roggen gegenüber sehr benachteiligt sein, und das Verhältnis der letzterwähnten Jahre ist wesentlich getrübt durch das Jahr 1891, wo der Roggenpreis ein aufserordentlich hoher war. In den letzten beiden Jahren war der Preis der Gerste höher wie der des Roggens, und noch in bedeutenderem Mafse der des Hafers. Im Jahre 1893 kostete der Roggen 127,8, der Hafer dagegen 150,9. Wäre es nun richtig, durch Acceptierung des Preisverhältnisses der letzten 40 Jahre den Anbau des Hafers künstlich herabzudrücken und dafür den Roggenbau zu fördern? Man würde schwerlich der Landwirtschaft einen wesentlichen Dienst damit leisten, zugleich aber die ganze Volkswirtschaft erheblich und völlig unnützerweise belasten. In dem letzten Jahre kostete in München die Tonne Roggen 122 M., die Tonne Gerste 156, in Mannheim 153, die letztere war mithin um 34 M. teuerer, in Breslau dagegen nur um 13 M., in Königsberg nur um 1 M. höher notiert. Das Deutsche Reich und unsere ganze Zeit ist einer solchen Schablone entwachsen.

Wir begnügen uns mit diesen kurzen Andeutungen, in der Hoffnung, dafs wir dem Vorschlage schon mehr Bedeutung zugeschrieben haben, als er in Wirklichkeit besitzt.

Litteratur.

I.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts.

(Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. II.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. XX, 518 SS.

Besprochen von Karl Lamprecht.

Dem Referenten hat schon wiederholt das Gewissen geschlagen, dafs er eine Besprechung des zweiten Bandes der Wirtschaftsgeschichte v. Inama's, die er — wenn er nicht irrt — im Jahre 1892 übernommen, der Redaktion dieser Jahrbücher noch immer nicht übergeben hat. Nun er sich aber endlich an die Sache gemacht hat, freut er sich, nicht früher gesprochen zu haben. Der Wirtschaftsgeschichte v. Inama's ist von einem splitterrichterischen Teile der Kritik ein Platz angewiesen worden, der ihr nicht gebührt. Widerspiele zu den einst, in besser denkenden Zeitaltern, beliebten „Rettungen“ kommen ja freilich heutzutage öfter vor, und es wäre über sie an sich kein Wort zu verlieren. In unserem Falle aber beruht die von einer besonders lauten Seite erfolgte eigenartige Einschätzung der Arbeit Inama's auf tieferen Ursachen, die in die wissenschaftliche Bewegung unserer Zeit überhaupt einführen. Darum lohnt es, über sie nachzudenken.

Die deutsche Geschichtsschreibung der Mitte unseres Jahrhunderts war deskriptiv. So Ranke vor allem und seine Werke. Ranke wollte darstellen, wie es eigentlich g e w e s e n. Die Zusammenhänge interessierten demgemäfs grundsätzlich nur, soweit sich unmittelbare Verbindungen nahe ineinander greifender Ursachen und Wirkungen als vorhanden ergaben; im Vordergrunde stand darum die politische Geschichtsschreibung, und das glänzendste Denkmal dieser Betrachtungsweise, Ranke's Geschichte der Päpste, ist deshalb fast ein Kabinet ausgesucht feiner und interessanter geschichtlicher Portraits. Wurde neben der politischen Geschichtsschreibung auch auf die Darstellung der Zustände Wert gelegt, wie das u. a. namentlich von Waitz geschah, so verstand sich, dafs auch hier die beschreibende Methode angewandt wurde. Die beschreibende Methode für Verfassung und öffentliches Recht aber ist die staatsrechtliche. Sie besteht darin, dafs unter der Fiktion, der jeweils bestehende Zustand sei

in sich mindestens der Hauptsache nach widerspruchsfrei, ein systematisches Bild dieses Zustandes nach gewissen durchweg deskriptiv angelegten Kategorien entworfen wird. Soll die zeitliche Aufeinanderfolge mehrerer solcher Gesamtzustände dargestellt werden (der in jeder Reichs- und Rechtsgeschichte eintretende Fall), so werden die Kategorien des einen, späteren Zustandes aus den Kategorien des anderen, früheren Zustandes abgeleitet unter Rücksicht darauf, dafs jede einzelne Ableitungstheorie sich dem Gesamthabitus des früheren wie des späteren Zustandes einordne. Die Ableitung selbst erfolgt mit den Mitteln des juristischen Denkens, also auf formalem Wege.

Die soeben geschilderte Forschungsweise ist mehr oder minder die der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Litteratur fast bis in die jüngste Zeit hinein; ihre Methoden sind im einzelnen raffiniert ausgebildet, und die jahrzehntelang andauernde Intensität der Bearbeitung nach ihren Anforderungen hat zu einer Feinheit der Untersuchung geführt, in der Akribie schon nicht selten zu Mikrologie, geschichtliches Interesse zu archäologischer Kleinkrämerei und Sammelwut entartet.

Aber inzwischen sind der Geschichtsforschung ganz andere Ziele gestellt worden. Es ist mehr als einmal schon ausgesprochen worden und es liegt für jedermann, der Augen hat zu sehen, zu Tage, dafs es sich auf dem historischen Gebiete nicht mehr um die Frage: wie ist es eigentlich gewesen, sondern um die Frage, wie ist es eigentlich g e w o r d e n, handelt. Die Zeit deskriptiver Geschichtsschreibung wird durch eine Zeit evolutionistischer Geschichtsschreibung abgelöst, es handelt sich nicht um Beschreibung mehr, sondern um Entwickelung, wir stehen mitten in der Wandlung von dem einen Grundprinzipe der Forschung zum anderen.

Welche Folgen dieser Wechsel für den Betrieb der politischen Geschichte und ihr Verhältnis zu den anderen Zweigen der Geschichtsforschung haben mufs, soll hier nicht untersucht werden. Für uns ist wichtig, festzustellen, dafs das neue Prinzip auf die bisherige juristische Methode der Erforschung der Verfassung und der ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse revolutionierend wirken mufs. Es kann sich jetzt nicht mehr um staatsrechtliche Zustandsbilder handeln, sondern nur noch um den Nachweis der jeder einzelnen Institution jeweils zu Grunde liegenden Entwickelungstendenzen. Das formale Kleid der Institution, bisher der bevorzugte, ja fast einzige Gegenstand der Forschung, wird nebensächlich: ergiebt sich doch seine Struktur von selbst, sobald durch eine tiefer greifende Forschung die einzelnen Entwickelungsreihen nachgewiesen sind, die diese Struktur bedingen. So löst sich denn die chronologisch geordnete Bilderreihe von Verfassungszuständen auf, und an ihre Stelle hat die Darstellung eines permanenten Flusses wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher Umformungen zu treten, deren jeweiliges Nebeneinander den Verfassungszustand einer bestimmten Zeit ausmacht. An Stelle der juristischen Methode gelangt die morphologische Methode der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Herrschaft.

Freilich nicht in dem Sinne, dafs nun jede Beschreibung bestimmter Verfassungszustände eines Zeitalters aufhören würde. Im Sinne einer

Rückschau auf das jeweils Entwickelte wird die Beschreibung immer ihr Recht behalten. Aber den Forschungsmethoden als solchen wird sie ferner treten.

Diese Umwandlung, wie sie sich soeben vollzieht, wird beschleunigt durch das immer deutlicher zu Tage tretende Unvermögen der alten Methode, besonders verwickelte Probleme der Verfassungsgeschichte zu lösen. Nichts beweist hier besser, als die neuere Litteratur zur Entstehungsgeschichte der Stadtverfassung. Wer die Menge der allgemeinen Theorien, die hier im Sinne einer generellen Lösung der Institutionenfrage aufgestellt sind, überblickt, wer die Unsumme von Scharfsinn überschlägt, der auf deren Aufstellung verwendet ist, ohne dafs dabei irgend ein allgemein als richtig einleuchtendes Ergebnis gewonnen wäre, der wird schon von dieser Erfahrung aus geneigt sein, die Unfruchtbarkeit der bisher angewandten Methode anzunehmen. Wer aber gar die verschiedenen, nunmehr vorliegenden Theorien an den sicher und zweifellos beglaubigten Thatsachen irgend einer konkreten Stadtentwickelung nachprüft, der wird sich gar bald überzeugen, dafs in der That keine dieser Theorien irgendwo völlig oder auch nur annähernd pafst — dafs mithin keine von ihr der Wirklichkeit des Geschehenen entpricht.

Warum nicht? Weil in der Entwickelung der Stadtverfassung Hunderte, ja Tausende von Verfassungsindividuen nebeneinander erwachsen sind, für deren Entwickelung zwar dieselben Verfassungstendenzen, aber in verschiedenartigster Kombination in Frage kamen. Wie kann da das institutionelle Ergebnis bei allen dasselbe sein? Nicht also nach den Kategorien der Institutionen, des Rates, des Gerichtskörpers, der Verwaltungskörper ist in die Untersuchung einzutreten, sondern die allgemeinen Bildungstendenzen dieser Institutionen, der Einflufs des Königstums, die Einwirkung der Grundherrschaften, die Bildung und Ausgestaltung der Bevölkerung u. s. w. müssen vor allem erforscht werden. So ist z. B. für das Königtum zu fragen: Wie grofs war sein wirtschaftlicher Einflufs? Wie weit lassen sich Spuren gemeinsamer, von der Zentrale ausgehender Anordnungen auf dem Gebiete der Münze, der Mafse und Gewichte, der Zölle und des Geleits nachweisen? Wie weit versagen alle solche Spuren? Wie grofs war ferner der Verwaltungseinflufs des Königtums? Wie weit haben seine Stadtpräfekten gereicht? Welches war die ursprüngliche, die ungeschwächte Summe ihrer amtlichen Thätigkeit?

Es soll hier nach dieser Richtung nicht weiter exemplifiziert werden. Der prinzipielle Unterschied der älteren und neueren Methode ist genügend illustriert; kommen wir zum Buche v. Inama's.

In ihm ist ein im Sinne der neuen Methode gearbeitetes Werk zu begrüfsen. Nicht als ob sich, wie ganz natürlich bei kompendiöser, fremde Forschungen benutzender Darstellung, nicht auch ganze Partien von Beschreibungen in ihm vorfänden, die im Sinne der alten Methode gehalten sind. Aber die Tendenz des Ganzen ist morphologisch. Und auch nicht als ob nun die Darstellung im neuen Sinne vollendet wäre. Wer wäre so unbillig, das bei einem ersten Wurfe auf noch wenig bekanntem Gebiete zu erwarten? Wir werden zufrieden sein, finden wir

wenigstens immer die wichtigsten Dinge der neuen Auffassung gemäfs entwickelt. Und das ist der Fall. Wer wird z. B. von diesem Standpunkte aus nicht mit reicher Belehrung die Auseinandersetzungen über die Bewegung der Bevölkerung (S. 29 f.) lesen? Nicht minder ist die Wirkung der grofsen sozialen Mächte mit Aufmerksamkeit morphologisch verfolgt und in allen ihren Konsequenzen blofsgelegt (S. 24, 51 f. u. s. w., vor allem auch 459 f.). Dem Endergebnis, wie es dabei S. 460 formuliert wird, wird man nur beistimmen können: unter dem Zurücktreten des Königtums „verliert sich die einheitliche Rechtsbildung, welche der Volkswirtschaft wenigstens die Grundlinien ihrer Lebensbethätigung gezogen hatte, während gleichzeitig das alte Volksrecht sich verflüchtigt und damit die letzte Voraussetzung für die materielle Uebereinstimmung wesentlicher volkswirtschaftlicher Institutionen hinfällig wird.“ Zu diesem Ergebnis trägt vor allem die Entwickelung der Grofsgrundherrschaften bei, deren Darstellung im Mittelpunkte des Buches steht. Und auch hier weifs der Verf., obgleich der Gegenstand schon vielfach behandelt, u. a. vor nicht langer Zeit vom dem Ref. eingehend untersucht worden ist, in Forschung wie namentlich Auffassung dem Gegenstand noch neue wichtige Seiten abzugewinnen, mag er nun von den sozialen Gründen und Folgen der Entwickelung der Rentengrundherrschaft (S. 163, 223 f., 288 f.) oder von den Schicksalen der Domanialverwaltung (S. 147), von der kaufmännischen Bedeutung der Grofsgrundherren (S. 364 f.) oder von den an die Auflösung der Grofsgrundherrschaft geknüpften Schicksalen des unfreien Tagswerkes (S. 259) berichten. Und neben diesen Auseinandersetzungen stehen gute deskriptive Partien, die das Mafs unseres positiven Wissens mindestens durch Nebeneinanderstellung des bisher Bekannten vermehren, so namentlich die Abschnitte über Viehzucht (S. 240 f.) und Bergbau einschliefslich der Salinen (S. 329 f.), die sich dem Verf. teils durch Vermittelung der besonderen Wirtschaftsformen seiner österreichischen Heimat, teils durch besondere Studien (so bezüglich der Salinen) vornehmlich erschlossen.

Daneben fehlt es freilich nicht an Stellen, wo Ref. mehr gewünscht hätte oder auch entschiedenen Widerspruch anmelden mufs. Die Ausführungen über die Entwickelung der freien Leiheformen, S. 204, scheinen mir die Sache nicht zu treffen, und die überall (vgl. bes. S. 78 f., 207 f., 213, 222) durchgehende besondere Theorie über das Wesen einer älteren und jüngeren Markgenossenschaft und über den vornehmlich grundherrlichen Charakter der letzteren ist für den gröfsten Teil des deutschen Bodens gewifs nicht zutreffend. Eingehender hätte wohl der erste Abschnitt, soweit er die Kolonisation des Ostens betrifft, behandelt sein können. Wer erwartet hier nicht gerade von Inama weitgehende Aufschlüsse über die Kolonisation auf heute österreichischem Boden, über die soziale Entwickelung der Besiedler, das allmähliche Vordringen zur Daugrenze, die Bedeutung dieser Grenze, das sprungweise Debordieren über diese, über die Vorschiebung des Deutschtums nach Friaul und nach Ungarn? Es sind Fragen, die fast völlig unbeantwortet bleiben.

Allein wir wollen mit dem Verf. nicht rechten. Im Vorwort erbittet

er wohl gerade für solche Mängel Indemnität; sein Buch hat in Nebenstunden einer angestrengten Berufsarbeit anderen Charakters entstehen müssen. Protestieren aber müssen wir gegen eine Kritik, die nun an dieses Buch den Mafsstab der älteren Methode legt und zudem von dem Verfasser, der in das Gestrüpp einer wissenschaftlich erst zu erobernden Materie eindringt, dieselbe Sicherheit stofflicher Durcharbeitung verlangt, wie sie auf den kleinen, wohl durchgearbeiteten Gefilden älterer rechtsgeschichtlicher Forschung mit Recht gebräuchlich ist. Neue Gebiete grofsen Umfangs können nicht erschlossen werden ohne einen gewissen Wagemut, und Wagemut setzt wie den Sinn fürs Grofse, so gelegentliche Nichtbeachtung des Kleinen voraus; Jedermann hat aber das Recht zu verlangen, dafs er zunächst von den Gesichtspunkten aus beurteilt werde, von denen aus er thätig gewesen ist. Dafs freilich Anhänger der alten verfassungsgeschichtlichen Methode die neue Methode gelten lassen darf nicht erwartet werden. Wer wird einseitige Bewunderer des abgeschlossen Melodiösen eines Haydn oder Mozart von der Schönheit und darum Berechtigung der ewigen Melodie Wagners überzeugen wollen?

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Biographie, allgemeine deutsche. Band XXXVIII. Thienemann — Tunicius. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. 976 SS. geb. M. 14,20.

Endemann, K. (Oberlehrer am k. Realgymnas., Wiesbaden), Staatslehre und Volkswirtschaft auf höheren Schulen. Praktische Anleitung zu politischen und wirtschaftlichen Belehrungen im historisch-geographischen Unterricht. Bonn, F. Cohen, 1895. gr. 8. IV—162 SS. M. 2,40.

Ferri, Enrico (Prof., Mitglied der italien. Deputiertenkammer), Sozialismus und moderne Wissenschaft (Darwin-Spencer-Marx). Uebersetzt und ergänzt von H. Kurella. Leipzig, G. H. Wigand, 1895. 8. XII—169 SS. M. 1,50.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder (Bibliothekskustos, Innsbruck). Heft 32. Freiburg i/B., Herder, 1895. gr. 8. M. 1,50. (Inhalt: Persien. Peru. Petitionsrecht. Placetum regium. Plato. Le Play. Politik, koloniale. Polizei. Portugal etc.)

Durkheim, E. (chargé du cours de sociologie à la faculté des lettres de Bordeaux), Les règles de la méthode sociologique. Paris, F. Alcan, 1895. 12. fr. 2,50.

Luce, S. (membre de l'Institut), Histoire de la jacquerie, d'après des documents inédits. Nouvelle édition, considérablement augmentée. Paris, Champion, 1894. 8. XXIV—368 pag.

Malon, B., Le socialisme intégral. IIième partie: Des réformes possibles et des moyens pratiques. VIe édition. Paris, F. Alcan, 1894. gr. in-8. 460 pag. fr. 6.—. Table des matières: Les coopérations ouvrières. — La législation internationale du travail. — Le droit à l'existence. — Le ministère du travail et ses attributions. — De la démoralisation financière, de la réforme judiciaire et du crédit social. — Monopoles et services publics. — Des services communaux. —)

Wauterniaux, Le socialisme. Livre 1: Proudhon. Liége, J. Godenne, 1893. 8. 24 pag. fr. 1,25

Bevan, Wilson Lloyd (sometime fellow of Columbia College), Sir William Petty, a study in English economic literature. Baltimore, from the press of Guggenheimer, Weil & C⁰, 1894. gr. in-8. 102 pp. $ 0,75. (Publications of the American Economic Association, vol. IX N⁰ 4. Contents: Introduction. — Materials for Petty's Biography: Petty's will. Aubrey's biography of Petty. — Illustrations and notes on Petty's life from contemporary sources. — The tractate on education and the bills of mortality. — Land; labor; value; rent. — Money and taxation. — Petty in relation to contemporary England, and his place in economic literature.)

Dictionary of national biography. Vol. XLI: Nichols — O'Dugan. London, Smith, Elder & C⁰, 1894. Roy.-8. 15/.—.

Hand-book of the American Economic Association 1894, together with report of the Vth annual meeting (University of Chicago, Sept. 11—15, 1893). Baltimore, press of Guggenheimer, Weil & C⁰, 1894. gr. in-8. 73 pp. (Contents: Abstracts of papers and

discussions: The value of money. — The relation between interest and profits. — The scope of political economy. — The genesis of capital. — The wage-fund theory at the hands of the German economics. — etc.)

Owen (Rev.) R., The life of Richard Owen, by his grandson. With the scientific portions revised by C. Davies Sherborn. Also an essay on Owen's position in anatomical science, by T. H. Huxley. 2 vols. with portraits and illustrations. London, Murray, 1894. crown-8. 792 pp. 24/.

Watson, J., Comte, Mill, and Spencer: an outline of philosophy. Glasgow, Maclehose, 1894. 8. 308 pp. 6/.—.

Falletti, G., La patria e gli anarchici: discorso pronunziato il 2 ottobre in Gerace Marina seguito da alcuni articoli analeghi (XLVII anniversario della fucilazione di M. Bello, G. Ruffo, P. Mazzone, R. Verducci e D. Salvatore). Catanzaro, tip. del giornale „Il Sud", 1894. 8. 43 pp. (Contiene: La patria e gli anarchici. — Un meeting anarchico. — Il socialismo legale e quello rivoluzionario. — La comune di Parigi. — La cooperativa di produzione. — Sul recente congresso dei cooperatori. —)

Filopanti [Quirico], Bibbia sociale. Roma, tip. delle Mantellate, 1894. 8. 271 pp. l. 1.—. (Contiene: I. Vecchia e nuova bibbia: Creazione. Primordî della creazione. Creazione chimica. Creazione astronomica. Creazione geologica. Confutazione dei pessimisti. — Testamento vecchio: Adamo primo uomo. Adamo secondo. Osiride agricoltore. Adamo terzo. Noè. L'Egitto. Abramo e Giacobbe. Mosè. Giobbe. Giosuè. I giudici. Roboamo e Geroboamo. I profeti etc. — III. Gesú Cristo. — Appendice.)

dal Monte, Giov., Ciò che è, ciò che vuole il socialismo: due conference tenute all' accademia olimpica nel settennio 1894. Vicenza, tip. commerciale fratelli Giuliani, 1894. 8. 71 pp. (Contiene: La forza e l'espressione del socialismo. — Il futuro collettivista.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Lindner, Theodor, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Stuttgart, Cotta. gr. 8. Bd. I, 1890, 486 SS. Bd. II, 1893, 429 SS.

Die Besprechung eines umfassenden Geschichtswerkes kann nicht die Aufgabe haben, mit dem Verfasser eines solchen über einzelne Punkte seiner Auffassung rechten zu wollen. Eine derartige Notwendigkeit ergiebt sich nur für den Forscher, der sich Spezialstudien zuwendet und deshalb die kritische Sonde an die Ausführungen anlegen mufs, die in den Bereich seines zu einem bestimmten Endzwecke durchackerten Forschungsgebietes fallen. Weisen schon diese Erwägungen dem Rezensenten eines Buches wie der „deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern" von Theodor Lindner die Wege, die er zu wandeln hat, so werden diese für mich noch enger umschrieben durch den Gegensatz, in dem ich mich zu der landläufigen Art allgemein beliebter historischer Kritik befinde. Ich erachte es für wichtiger und ergebnisreicher, den Hauptinhalt eines Buches in grofsen Zügen zu charakterisieren, statt eigene Gedankengänge über den Gegenstand der Darstellung vorzuführen. Endlich: eine Besprechung in diesen Jahrbüchern bedingt eine Vorführung lediglich der Abschnitte aus dem Lindnerschen Werke, die sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung befassen. Dadurch wieder ist es geboten, dem zweiten Bande, der nur in Kürze die politischen Ereignisse, aber eingehender die allgemeinen Zustände behandelt, ausschliefslich Beachtung zu schenken.

Der erste Abschnitt des zweiten Bandes zeichnet in grofsen Zügen den Zustand des Reiches, als nach dem plötzlichen Tode Ludwigs des Baiern der Luxemburger Karl IV. zur Herrschaft gelangte. Während in der gesamten Epoche seit den Tagen Karls des Grofsen bis zum Anfang

des dreizehnten Jahrhunderts die germanische Welt dem Romanentum gegenüber sich nur rezeptiv verhielt, beginnt seit diesen Zeiten die eigentliche deutsche Geschichte, d. h. die eigenartige Bildung des deutschen Volkes in nationaler, politischer, wirtschaftlicher und geistiger Beziehung. In Religion und Litteratur rang sich die deutsche Denkweise aus der Umklammerung der bunten Mischkultur des Mittelalters hervor — Veränderungen, die sich aus dem Emporkommen des Bürgertums und seiner Entstehung während des 13. und 14. Jahrhunderts erklären lassen. Da dieses auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Produktion ruhte, so war sein Gegensatz gegen die seinen Erwerb vielfach beeinträchtigende Geistlichkeit der Bischofsstädte von vornherein gegeben, die zudem durch den Sturz des alten Königtums und die zentralistische Ausbildung der Kirche und des Papsttums ihren besten Halt verlor. Ein raffiniertes Finanzsystem unterstützte das Papsttum, und die Kirche durchdrang und bestimmte noch immer das gesamte Leben der Nation. Und doch waren die Kräfte der Auflösung wirksam in dem deutschen Individualismus, der die wirtschaftlichen Fähigkeiten des Bürgertums entfesselte, freilich auch andererseits das Verständnis für staatliches Leben und staatliche Centralisation erschwerte. Zudem konnten im Reich unklare Traditionen nicht den Mangel schriftlicher Grundlagen der Reichsverfassung ersetzen; die Legislative war schwankend, unklar, einseitig theoretisch, und völlig im Argen lag das Reichsfinanzwesen. Die sicherste Einnahmequelle waren noch die reichsstädtischen Jahresabgaben (an 20 000 Gulden, etwa 180 000 M.); Reichszölle, Münze, Judenschutz waren verpfändet, die Pflicht einer Unterhaltung des Hofes durch dessen jeweilige Aufenthaltsstätten hatte keineswegs mehr unbedingte Geltung, die Finanzwirtschaft überhaupt trieb Raubbau, der hier ebenso wie in der Landwirtschaft wohl eine kurzfristige Rentabilität, aber zugleich eine dauernde Erschöpfung des Betriebes mit sich bringen mufste. Auch das Fürstentum litt unter dem Uebergang der Natural- zur Geldwirtschaft, die Opposition gegen seine Steuerforderungen führte aber zur Ausbildung der Landstände, zum Zusammenschlufs von Bürgertum und Adel.

Nur wenig Worte widmet der Anfang des dritten Abschnittes (II, 1, 3 S. 28 f.) dem schwarzen Tod, den Geifselfahrten und dem Judenmord in richtiger Erkenntnis der Bedeutungslosigkeit jener Menschenverluste für die glänzende industrielle und handelsgewerbliche Entwickelung der deutschen Städte. Auch die der allgemeinen Annahme entgegenstehende Reihenfolge „Judenmord, Geifselfahrt, Pest“ findet bei Lindner neue energische Vertretung, und die Auffassung einer nur einseitigen Einschleppung der Pest aus Oberitalien wird dahin richtig gestellt, dafs in Deutschland die Seuche von verschiedensten Seiten her (auch von Frankreich) sich verbreitete und merkwürdigerweise Ostfranken und Böhmen fast völlig verschonte.

Besonders beachtenswert erscheinen mir dann die Darlegungen der Wirtschaftsbestrebungen Karls IV. in Böhmen (II, S. 94 f.), seiner Sorge für Getreide-, Hopfen- und Weinbau, für eine Steigerung des böhmischen Silber-, Gold- und Zinnbergbaues und eine Förderung der Handwerke. Durch alles dies, sowie durch Strafsenbauten, Flufslaufregulierungen, Markt-

gründungen und Handelsverträge wurde seinem Plane, Prag zum Centrum des von Italien und der Donau her nach Norden sich erstreckenden Handels zu erheben, wenigstens insoweit Verwirklichung zu teil, als hier im Osten einer der ersten europäischen Handelsplätze erstand und für Schlesien und die Mark Brandenburg eine neue Zeit emporblühte. Jedenfalls ist auch bei besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Wirksamkeit dieses Kaisers das Wort Lindners wohl berechtigt: „Karl IV. hat Deutschland in aufsteigende Bahnen geleitet“.

Die Wahrheit dieses Ausspruches erkennt man bei einer ausführlichen Betrachtung der sozialen und kulturellen Verhältnisse des damaligen Deutschland, wie sie die vorzugsweise wirtschaftlich bedeutenden Abschnitte III, IV und V, auch XIII—XVI des zweiten die Zeiten der Könige Wenzel und Ruprecht umfassenden Buches darstellen.

Der dritte Abschnitt, „Fürsten, Ritter und Bauern“ überschrieben, bespricht zunächst die Ausbildung der Landesherrlichkeit (für das ganze Reich erst völlig im 15. Jahrhundert). Es wird einmal betont, dafs die Wurzeln der Landeshoheit weit zurück reichen, dann aber auch, dafs alle Zurückführungen auf eine Quelle, sei es nun Grafschaft, gemeine Gerichtsbarkeit, Lehnsherrlichkeit oder Militärmacht, einseitig sind und dafs je nach örtlicher Verschiedenheit auch die Ausbildung dieses Institutes verschieden war, dafs zumeist mehrere Gerechtsame zusammengewirkt haben. Wir sind doch ein gut Stück weiter gekommen seit den Tagen Eichhorns, der noch (Dtsch. Rechtsgesch. S. 286 § 47, 172) den Begriff der Immunität aus dem späteren Begriff der Landesherrlichkeit erklären wollte. Aber Lindner hütet sich auch wohl, wie es in neuerer Zeit oftmals beliebt worden ist, die Bedeutung der Landesherrlichkeit nur aus dem Uebergang der königlichen Finanzgerechtsame in den Besitz der lokalen Gewalten zu erweisen, vielmehr wird sie auf die Gesamtübernahme aller einst den Beamten übertragenen königlichen Gerechtsame zurückgeführt und doch die Entwickelung des Steuerrechtes für die Bildung des Landesfürstentums gebührend betont. Die Opposition der Stände gegen die fürstlicherseits verlangten Notbeden aber begünstigte die Durchführung der landständischen Verfassung (meist im 15. Jahrhundert). Aber auch hier tritt neben das Steuerbewilligungsrecht bald eine Teilnahme an der Landfriedensgesetzgebung, eine Beschlufsfassung über bäuerliche, rechtliche, polizeiliche Dinge, über Zustände des Münz- und Handelswesens.

Der Ritterstand, dem die Kleinheit des Besitzes die Führung eines standesgemäfsen Lebens verbot, trat entweder in fürstliche und städtische Dienste, oder bildete sich im Raubritterwesen eigenartige gesellschaftliche Begriffe. Doch auch hier ist die Anschauung, als ob der ganze Adel des ausgehenden Mittelalters derartig verwildert gewesen wäre, irrig; viele seiner Mitglieder lagen auf ihren Gütern rüstig der Feldarbeit ob. Der in den Rittervereinigungen Süddeutschlands (Hessen, Wetterau, Schwaben) zutage tretende Gegensatz gegen die Städte beruhte auf dem instinktiven Gefühl, dafs der Bürger ihnen die altgewohnte Lebensluft abschnitt, das Uebergewicht der Städter aber auf dem Geschützwesen, wenn auch dessen Anwendung nicht plötzlich, wie man oft gemeint hat, eine Aenderung der Kriegsführung brachte.

Auch Lage und Rechtsstand der Bauern war nicht überall im Reiche gleich, verschieden je nach dem Stande der Landwirtschaft und der Bedeutung der obersten Grundherrschaft. Die Weistümer, vielfache Zeugnisse eines patriarchalischen Verhältnisses zwischen Herr und Untergebenen, sind indessen wegen des meist mit der Stunde der Findung gleichzeitigen Rechtsinhaltes und der Parteilichkeit der Kreise ihrer Entstehung nicht ohne weiteres als reine geschichtliche Quelle zu nehmen — ein wichtiger Wink für die Wirtschaftshistoriker, die ohne weiteres im ländlichen Weistum die vollendetste Quelle der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte des platten Landes erkennen wollen und nicht zu deren Prüfung die mancherlei Arten von Anniversarkalendern, Rechnungen, Beständnisrollen, Dienerbüchern, Zinsrollen und Heberollen heranziehen. Der in rheinischen und schwäbischen Gegenden aus der Zerschlagung der bäuerlichen Hufen erkennbaren Uebervölkerung erwuchsen wohl aus der Kolonisation des Ostens und dem schwarzen Tode mancherlei Beschränkungen, aber auch die grundherrliche Gewalt wurde durch diese zeitweilige Unterbrechung alter Zustände erweitert. Im Osten der gutsherrlichen, im engeren Deutschland mehr der landesherrlichen Macht preisgegeben, hatte der Bauer doch den Genufs der Freizügigkeit und der Entrichtung gleich geringer Leistungen wie in alten Zeiten. Der Steigerung des Wertes von Grund und Boden entsprachen daher nicht die dürftigen Einnahmen der Grundherren, ein Hauptgrund für den Niedergang des Adels und des geistlichen Besitzes. Als interessantes Gegenstück zu Lindners Darstellung könnten die Verhältnisse unseres Jahrhunderts angeführt werden, wo der Wert des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens längst nicht in dem Mafse gestiegen ist wie der Lohn der Arbeiter und wo andererseits gerade die hauptsächlichste Erklärung der gegenwärtigen Agrarkrisis in dem Mifsverhältnis zwischen dem gesteigerten Wert von Grund und Boden und dem Preis seines Ertrages gefunden werden kann. Die Folge jener spätmittelalterlichen Entwickelung war nach Lindner eine Auflage aufserordentlicher Steuern und Beschränkung der bäuerlichen Wald- und Weidenutzungsrechte, die den Bauer in seiner isolierten Stellung schwer trafen. Sehr mit Recht wird darauf hingewiesen, dafs die Geschlossenheit der alten Markgenossenschaften sich längst gelöst hatte — dem gegenüber sind die angeblich an Lamprecht, D.W.L. I, 1510, Schröder, D.R.G. 540, v. Inama-Sternegg, D.W.G. I, 78 und Roscher, Volkswirtschaft II, 12, 265 anschliefsenden Ausführungen von Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II, 135 f. von einem Wiederaufleben der Markgenossenschaften gegen Schlufs des Mittelalters m. E. völlig haltlos. — Jene Auflagen schadeten dem Bauer umsomehr, als sie gerade in Zeiten erhoben wurden, wo er infolge kriegerischer Verwüstungen seiner Wein-, Wiesen- und Obstbaumzucht zwecks Neubeginnes der Bewirtschaftung zum Schuldner von Kirche, Kaufleuten und Juden werden mufste. „Alle Lebensanregungen vereinigten sich im Bürgertum“, welches den handwerksmäfsigen Erwerb vom Lande weg zu sich zog. Ihm wendet sich der vierte Abschnitt zu.

Wenn nach Lord Actons Worten Johannes Voigt einer der ersten war, die das mittelalterliche Papsttum von dem Dilemma gut oder böse

erlösten, so hat m. E. hier Lindner eine ähnliche Leistung für das deutsche Bürgertum der vorreformatorischen Geschichte vollbracht. Während die einen nicht müde wurden, den Preis des mittelalterlichen Bürgertums, welches schon Macchiavelli discorsi I, 17.55 und Principe c. 9 ob seiner Sittenreinheit und Redlichkeit lobte, immer aufs neue zu wiederholen, haben einmal Moralisten wie Baudrillart und Laveleye das mittelalterliche Bürgertum wegen seines luxuriösen Lebens getadelt, dann Sozialisten und Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung bei ihm Bourgeois-Anwandlungen gewittert, und Karl Marx hat geradezu die unnatürlichsten ökonomischen Gegensätze des Landes zwischen Feudalherren und Leibeigenen in dem Verhältnis der Zunftmeister zu den Gesellen der Städte vorgefunden.

Erst im letzten Ende des Mittelalters kam nach Lindner das deutsche Bürgertum zum vollen Bewufstsein seiner Errungenschaften. Selbst die reichsten unter den Städten standen noch im 14. Jahrhundert an Sauberkeit und Ordnung hinter dem dürftigsten Landstädtchen der Gegenwart zurück, die Bevölkerungszahl war nicht sehr beträchtlich (die meisten zählten nicht über 40 000 Einwohner), und die Landwirtschaft hörte auch in vornehmlich gewerbthätigen Städten nicht ganz auf. Festliche Anlässe liefsen die Unterschiede zwischen Reich und Arm schärfer hervortreten, als heutzutage, was bei dem überaus schnellen Modewechsel doppelt begreiflich ist. Das Wachstum von Wohlstand und Erwerbsfähigkeit der Bürgerschaften hing zusammen mit der Begründung des städtischen Haushaltes auf der Geldwirtschaft, der frühzeitig geordneten Verwaltung und der wirksamen Handhabung der Rechtspflege. Deutschland stellt indessen kein einheitliches Handelsgebiet dar: die süddeutschen Handelsbeziehungen zu Italien und dem Orient beruhten auf dem Import fremder Waren, die norddeutschen auf dem Export erhandelter Südwaren und verarbeiteter ausländischer Rohstoffe. Die Schwierigkeiten (willkürliche Zölle, Stapel-, Strand-, Grundruhrrechte, Friedlosigkeit) wurden durch den Bürger überwunden ohne Unterstützung von Reich und Kaiser. Dem Handel verdankte Förderung das Gewerbe in seiner Organisation in den Zünften, die gewerbliche, aber auch sittliche, kirchliche, kriegsmäfsige und politische Zwecke verfolgten und erst allmählich — zunächst in den kleineren Städten — zu einem Monopol weniger Begünstigter wurden. Damit ist Stellung sowohl in der häufig einseitig beantworteten Frage über Entstehung und Zweck des mittelalterlichen Zunftwesens genommen wie zu den heutigen prinzipiellen Gegnern des Innungswesens, denen die Zünfte von Anfang an als Beeinträchtigung der Arbeitsmethode und jedes freien gewerblichen Aufschwunges erscheinen. Die Pflicht öffentlicher Leistungen hat die berechtigten Kämpfe um Mitwirkung beim Stadtregiment hervorgerufen, zu deren endgiltiger Beurteilung leider nicht ein derartig ausgiebiges Quellenmaterial wie über die italienischen Kommunen zur Verfügung steht. Die Gleichförmigkeit der Interessen führte zu Städtebündnissen, vorab zur Bildung der Hansa, die erst nach Deutschwerdung der Ostseeländer besondere Bedeutung errang. Darin aber, dafs ihre Mitglieder nie als Bund Kriege führten und es grundsätzlich vermieden, sich in das Verhältnis der Städte zu ihren Fürsten zu mischen, ist die

Erklärung für die vielventilierte Frage zu finden, warum die Hansa ohne Einflufs auf die staatsrechtliche Entwickelung des Reiches geblieben ist. Ihr Lebenselement blieb das Handelsmonopol in der Ostsee, welches ihr im Ausgang des 14. Jahrhunderts der glückliche Kampf der wendischen Städte gegen Dänemark sicherte, ohne ihr indessen (wie irrig angenommen worden ist) für alle Zukunft die Entscheidungsstimme bei der dänischen Königswahl einzuräumen.

Unrichtig ist die Auffassung von einer Einheit des Bürgertums, deren Vertreter die Reichsstädte gewesen wären, und einer grundsätzlichen Feindschaft zwischen Bürgertum und Fürstentum. „Wenn man auch allenfalls die Städte als eine wirtschaftliche Einheit betrachten könnte, eine politische sind sie nie gewesen“. Der Kampf der Fürsten gegen die Städte ist kein Widerstand des platten Landes gegen die städtische Geldmacht, sondern entstand aus vorzugsweise politischen Gründen. Die Zwistigkeiten zwischen Landesherren und Landstädten wurden nie zur Reichssache wie der Streit zwischen Fürsten und Reichsstädten — letzteres aber auch nur im südlichen und südwestlichen Deutschland. Trotz der dem Bürgertum gebührenden Bewunderung haben die Reichsstädte viel zur Mehrung einer Zersplitterung des Reiches beigetragen. „So grofsartig die wirtschaftliche Leistung der Städte war, ihre politische war gering.“

Diese Ausführungen Lindners scheinen mir von hoher Bedeutung für die Richtigstellung vieler auf wirtschafts- und sozialgeschichtlichem Gebiet eingewurzelter Anschauungen. So einfach alles klingt, so selbstverständlich es für den objektiv prüfenden Forscher ist, so schwierig war die Entdeckung. Was soll ich demgegenüber noch auf die höchst ergötzliche Schilderung der traurigen finanziellen Verhältnisse hinweisen, wie sie bei dem italischen Zuge Ruprechts in die Erscheinung traten (Bd. II, 204—212), auf die Darstellungen, wie allenthalben im literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Leben der Nation das bürgerliche Laientum im Ausgang des Mittelalters vorwiegende Verdienste erringt, in das reich entfaltete Dasein hinein — und aus dem Mittelalter herauszuwachsen strebt, wie in den kirchlichen Zuständen das an Unregelmäfsigkeit der Einkünfte krankende Finanzsystem der Kurie durch aufserordentliche Forderungen in der Kirche selber feindselige Gefühle entfesselte (II, 227—251). Besonders wird den mancherlei Untersuchungen über den vielumstrittenen Ablafs gegenüber betont, dafs es für den Geschichtsforscher weniger darauf ankommt, wie es mit der Theorie steht, als wie die jeweilige Zeit den Ablafs aufnahm, und wird des interessanten Versuches einer Reichsfinanzregulierung durch den gemeinen Pfennig von 1427 gedacht, der aber keineswegs „ein Ansatz zu einem Reichsregiment war, an dem die Städte teilnahmen“, sondern in seiner gewissen kapitalfreundlichen Tendenz nur ein augenblickliches Auskunftsmittel bot (II, 347—350). Die dem kirchlichen Ideal widersprechende Gesinnungsart von Laientum und Geistlichkeit findet nach Allem ihre Erklärung im Umschwunge der Wirtschaft. Aber trotz Aufschwunges des Wirtschaftslebens, der reichen Ersatz für den Verlust der politischen Weltstellung bot, herrschte — das setzt der Schlufsabschnitt in einem Rück- und Aus-

blick auseinander — überall Unzufriedenheit, Unsicherheit, die Gefahr einer Revolution. Das war die traurige Erbschaft des Mittelalters; aber ihr zur Seite ging die Entfaltung des inneren Wesens eines freilich noch formlosen Volkstums, dem die Zukunft erst feste Gestalt geben sollte.

Es wird dem Beurteiler schwer, auf begrenztem Raum nur die ihm besonders auffallenden Züge aus der Fülle neuer und interessanter Auffassungen hervorzuheben. Das Buch ist ein trefflicher Beweis dafür, dafs in neuerer Zeit auch seitens der Forscher, die von der politischen Geschichte ausgegangen sind, den wirtschaftlichen Verhältnissen die ihnen gebührende Beachtung geschenkt wird. Wie Lindner im allgemeinen zu der grofsen Frage „Wirtschaftsgeschichte und Geschichte“ mit einer in unserer Zeit des verworrenen Denkens besonders beachtenswerten klaren Einsicht Stellung nimmt, mögen seine eigenen Worte (II, 118) darthun, mit denen ich schliefse: „Es ist eine übertreibende Ansicht, dafs die ganze Geschichte auf den wirtschaftlichen Verhältnissen beruhe, denn sie ziehen nur bestimmte Grenzlinien, innerhalb deren noch genug andere Bewegung frei bleibt; gerade wie der freie Wille des Menschen neben allem ursächlichen Zusammenhange bestehen bleibt. Wie in der Geschichte jede Ursache zugleich Wirkung ist, so sind auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände in den historischen Zeiten geschaffene, von den politischen abhängige, wenn auch ihr Einflufs auf diese zum bestimmenden werden kann. Die Geschichte verträgt keine einseitige Erklärung, von welcher Seite her man sie auch suchen wolle; nur in der Zusammenfassung aller vorhandenen Triebkräfte beruht die rechte Erkenntnis.“

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Koehne, Karl, Das Hansgrafenamt. Berlin, 1893. 8⁰. 318 SS.

Es ist immer schwierig, eine Institution, die sich an verschiedenen Orten verschiedener Gegenden verschieden entwickelt hat, zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Abhandlung zu machen. Der Autor einer solchen wird nur allzu leicht dazu geführt werden, entweder der Einheitlichkeit seiner Darstellung zuliebe gemeinsame Züge der Entwickelung in den Vordergrund zu stellen, die oft nicht in dem Mafse, wie er es zeichnet, als gemeinsam gelten können, oder aber unter der Menge des Details und der Verschiedenartigkeit der Erscheinungen die Einheitlichkeit der Konception zu mifsachten.

Karl Koehne, dessen Name aus der Schar der Kämpfer um die Entstehung der deutschen Stadtverfassung bekannt ist und der in seiner Arbeit „Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz“ 1890 das Stadtverfassungsproblem in lokaler Beschränkung behandelt hat, sucht in seiner hier zur Besprechung stehenden Schrift eine Institution, die über viele Gegenden verbreitet ist, in ihrer Entwickelung während eines Zeitraumes von acht Jahrhunderten zu verfolgen.

Um gegenüber den widersprechenden Ansichten der meisten Forscher (v. Maurer, Lappenberg, Gengler, Waitz, Arnold, Gierke, v. Inama-Sternegg, von Below, Klöden und Gfrörer, die meist nur vorübergehend dieser Institution gedenken) das Hansgrafenamt nach seiner Entstehung und Umbildung darzustellen, teilt Koehne seinen Stoff in neun Bücher. In den ersten sieben Büchern betrachtet er der Reihe nach das Amt in

Regensburg, Oesterreich, Bremen, in den westfälischen Städten Dortmund, Borken und Attendorn, in Hameln, Kassel, Hofgeismar und den Niederlanden und untersucht auf Grund dieser Spezialforschungen Wesen, rechtliche Stellung und Funktionen der Hansgrafen an den einzelnen Orten. Das achte Buch, welches die Ueberschrift trägt: „Allgemeine das Hansgrafenamt betreffende Probleme", läfst der historischen die philologische Erklärung folgen, indem es aus dem Namen des Amtes die bisherigen Ergebnisse nochmals zu stützen sucht.

Beschäftigen sich die ersten sieben Bücher vorwiegend mit der Frage eines Zusammenhanges des Amtes mit einer Kaufmannsgenossenschaft und der Erörterung, ob die Hansgrafen Beamte nach öffentlichem, Gemeinde- oder Korporationsrecht sind, so erörtert das achte Buch nochmals die Bedeutung des Amtes für die Ausbildung der Stadtverfassung und die Ursachen der mannigfachen Entwickelung des Institutes an den mancherlei im Laufe der Untersuchung betrachteten Orten. Es folgt ein neuntes Buch, welches die Ergebnisse der gesamten Abhandlung zusammenfafst und die Bedeutung des Hansgrafenamtes für die deutsche Verfassungs- und Rechtsentwickelung charakterisiert. Den Schlufs machen: ein Anhang, welcher die obligaten Beilagen (diesmal eine der Zahl der Bücher entsprechende Neunzahl aus dem Münchener Reichsarchiv, dem Wiener Stadt-, Staats- und Finanzarchiv und dem k. Staatsarchiv zu Marburg) enthält, sowie Nachträge, welche die seit dem Abschlufs der Koehne'schen Arbeit erschienenen Schriften von Gengler, von Bippen, Mancest-Batifoll berücksichtigen und gegen die Ausführungen Schaube's („Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Breslau 1892") in ziemlich gereizter Weise polemisieren.

Es ist mir selbstverständlich nicht möglich, die Spezialforschungen Koehne's bis ins einzelne zu prüfen. Das vermögen allein diejenigen, mit deren Ueberzeugungen die Schrift sich befafst, und sie haben es teilweise schon an kräftiger Gegenrede nicht fehlen lassen; ich erinnere an die Rezensionen im Litt. Zentralblatt 1893. Sp. 208 ff., in den Göttinger G. A. 1893, S. 664 ff. und in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 132 ff.

Hauptnachdruck legt Koehne auf die Widerlegung der Anschauung von Waitz, D. Verf.-Gesch. V, 367 n. 3 und VIII, 292 n. 4 und von v. Below, G. G. A. 1891, S. 765 f. und in diesen Jahrbb. 58, 63, wonach der Hansgraf „mit einer Gilde in der Stadt gar nichts zu thun hat". Greife ich nur das Hansgrafenamt in Regensburg, wo es „am frühesten sicher bezeugt ist", heraus, so soll der Regensburger Hansgraf „sicher mit einer als Hanse bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft in enger Verbindung" stehen (S. 24). Kann man indessen so ohne weiteres annehmen, wie Koehne S. 8, dafs unter den cives, die 1207 das Privileg freier Wahl des Hansgrafen erhalten, die Bürger verstanden sind, die auf Strafse, Land oder Wasser fahren, die nach dem Schied von 1281 sich einen neuen Hansgrafen jährlich wählen sollen? Liegt nicht zwischen dem Jahre 1207, bezw. 1230, und dem Jahre 1281 ein ziemlich beträchtlicher zeitlicher Zwischenraum, in dem sich eine Entwickelung vollzogen hat? Wer bürgt dafür, dafs der Hansgraf von 1207 identisch ist

nach seinen Befugnissen mit dem von 1281? Und weiter! Dafs die fahrenden Bürger von 1281 die Regensburger Hanse bildeten, sollen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts erweisen, die allerdings von der Existenz einer Hanse in Regensburg berichten, aber kein Wörtlein von deren Kompetenz! Gerade der Abschlufs des Rechtsgeschäftes von 1331 beweist m. E., dafs der Hansgraf und der „Rat der Hanse" nicht eine Art Doppelvorstand der Hanse gewesen sind.

Es tritt in Koehne's Argumentation wiederum die Eigenart zutage, die v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, S. 5 als Fehler der Anhänger der Gildetheorie mit Recht gerügt hat, dafs spätmittelalterliche Verhältnisse auf Zustände des frühen Mittelalters übertragen werden. So wird beispielsweise von Koehne S. 48 der Ausdruck einer Urkunde von 1513, wo die berüchtigte Beweisführung aus dem „von Alters Herkommen" angewandt wird, als Hauptstütze für die Meinung, die Wiener Hansgrafen gehörten der Wiener Bürgerschaft (das heifst nach K.'s Sprachgebrauch einer Wiener Kaufmannsgenossenschaft) an, benutzt. Hätte Koehne in anderen Fällen mit seiner Anschauung (Vorwort S. V), aus Berichten über in neuerer Zeit herrschende Verhältnisse zu schliefsen, Ernst gemacht, so wäre die spätere polizeiliche Kompetenz des Hansgrafen in Regensburg (vgl. S. 36 ff.) — die doch immer mehr besagt als der vage Ausdruck einer Bittschrift aus bürgerlichen Kreisen — vielleicht gerade mit eine Grundlage für die Ansicht Gierke's (Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 344 n. 2), der in dem Hansgrafenamte eine Erinnerung an das alte Hofrecht erkennt.

Ich habe in meinem Buche „Die Rheinzölle im Mittelalter" S. 21 im Zusammenhange mit meinen Darlegungen, wonach die Bedeutung des Wortes „hanse" ursprünglicher die von „Abgabe oder Zoll" ist, besonders darauf hingewiesen, wie die Befugnisse der Hansgrafen sehr oft zollbeamtliche gewesen sind — so des Regensburger Hansgrafen bereits 1191 (Koehne, S. 22) und des Wiener, der 1279 von dem Ungarkönig Ladislaus Bestätigung einer Wiener Zollordnung erbittet (v. Hormayr, Wien. U. B. I, 36 — wo ich zudem rector mercatorum nicht mit Koehne als „Vorsteher der Kaufleute", sondern einfach als „Lenker, Leiter, Beaufsichtiger" fasse). Die zollbeamtliche Thätigkeit des Wiener Hansgrafen betont auch Koehne, S. 74 und 83.

Meines Erachtens ist die Auffassung, dafs der Hansgraf mit einer städtischen Kaufmannsgilde nichts zu thun hat, durch Koehne's Buch nicht beseitigt oder gar überwunden worden. Die merkwürdige Aenderung seiner Funktionen in Wien läfst vielmehr darauf schliefsen, dafs er von Anfang an als fiskalischer Beamter gelten kann, und ich glaube, dafs sehr wohl der positive Beweis zu erbringen sein wird für die Behauptung: der Hansgraf hat ursprünglich die Verpflichtung, die Unterordnung des reisenden Kaufmannes unter das dem lokalen Verkehrsherren gebührende Zoll- und Geleitsrecht zu bewachen und zu bewirken.

Halle a/S. **Theo Sommerlad.**

v. Hesse-Wartegg, Korea. Dresden, C. Reifsner, 1895. kl. 4. IV—220 SS. Mit zahlreichen Abbildungen und 1 Spezialkarte Koreas. M. 7.—. (Aus dem Inhalte:

Die acht Provinzen. — Industrien. — Landprodukte. — Wönsom und die russischen Interessen in Korea. — Der Handelsverkehr Koreas mit dem Auslande.)

Pogio (k. russischer Geschäftsträger), Korea. Aus dem Russischen übersetzt von St. (Ritter) v. Ursyn-Pruszyński. Wien, Braumüller, 1895. gr. 8. VIII—248 SS. mit Karte von Korea (1 : 3 000 000). M. 4.—. (Aus dem Inhalte: Die Gerichtsbarkeit. — Die Stände: Adel. Bauernstand. Korporationen. Sänftenträger. Leibeigene. — Bildungswesen. — Familienleben. — Bauten, Tracht, Frisur, Kost. — Das Gewerbe und Handelswesen.)

Rösel, L., Alt-Nürnberg. Geschichte einer deutschen Stadt im Zusammenhang mit der deutschen Reichs- und Volksgeschichte. I. Hälfte: Nürnberg, Korn, 1895. gr. 8. 320 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Der Aufstand in Nürnberg im Jahre 1348. — Die Juden in Nürnberg und ihre Ausweisung in den Jahren 1349 und 1499 — Die Geschlechter. Die Nürnberger Verfassung. — Die Placker. — Der Humanismus. Kunst und Künstler in Nürnberg. — Handel und Handwerk Nürnbergs im Mittelalter — Nürnberg im Bauernkrieg. — Nürnberg im 30-jähr. Krieg. — Die Finanznot. Todeskampf und Ausgang der freien Reichsstadt. —)

Cagnat, R. et H. Saladin, Voyage en Tunisie. Coulommiers, impr. Brodard, 1894. 16. VI—421 pag. avec 25 gravures et 1 carte. fr. 4.—.

Foa, Ed., (chargé de missions scientifiques). Le Dahomey. Préface par E. Levasseur. Paris, A. Hennuyer, 1894. gr. in-8. Avec plans, carte et 17 planches. fr. 12.—. (Sommaire: Histoire. Géographie. Moeurs. Coutumes. Commerce. Industrie. Expéditions françaises [1891—1894].)

Rapport général sur la situation de l'industrie et du commerce (dans le grand-duché de Luxembourg) pendant l'année 1893. Luxembourg, imprim. Bück, 1894. 4. 145 pag. (pag. 36—105: Statistique douanière: Importations, exportations et transit.)

Calvert, A. F., Western Australia: its history and progress. London, Simpkin, 1894. crown-8. 278 pp.

Finland in the XIXth century. By finnish authors. Illustrated by finnish artists. Helsingfors, Tilgmann, 1894. 4. Superroy.-4. 35/.—.

Froude, J. A., The English in Ireland in the XVIIIth century. New edition. 3 vols. London, 1895. 8. 1870 pp. 10/.6.

Great explorers of Africa. 2 vols. London, Sampson Low, 1894. gr. in-8. VIII—572; VIII—580 pp. with map and numerous illustrations. cloth elegantly. 25/.—. (Contents. Vol. I: Earliest explorers. — The Portuguese and their followers. — African explorers of the XVIII. century. — African explorers of the early part of the XIX. century. — Livingstone. — Edward Mohr. The region south of the Zambesi. — Emil Holub: The Zambesi region. — Walter Montagu Kerr: through Zambesi. — Livingstonia. Blantyre. Quillimane. — Serpo Pinto: between Angola and the Zambesi. — The Barotse country. — Vol. II: Farini: The Kalahari desert. — The Orange river. — Burton: Among the Fán cannibals and the Gorillas. — A specimen day with the Fán cannibals. — Mr., Mrs. and Master Gorilla. — The Congo in 1863. — The Yellala of the Congo. — Livingstone and Stanley on lake Tanganika. — Round lake Victoria Nyanza. — In Uganda and down the west side of Victoria Nyanza. — Life and manners of Uganda. — Karagwé and its gentle king. — Ujiji and Tanganika. — The river that flowed North, North, North. — Down the Congo to the Atlantic. — Still running the Gauntlet on the river. — Death of Frank Pocock. — Out into the Atlantic. — Massai land. —)

Ripon Millenary: a record of the festival, also a history of the City, arranged under its wakemen and mayors from the year 1400. Ripon, Harrison, 1894. 4. 25/.—.

Поливановъ, В. Н., Муранскій могильникъ. Simbirsk, Druck von O. V. Mourakovska, 1893. 8. (Der Kirchhof von Mouranka, Gouvernement Simbirsk. Kulturgeschichtlich-archäologische Studie von V. N. Polivanov.)

Стукалича, В. К., Бѣлоруссія и Литва. Очерки изъ исторіи городовъ въ Бѣлоруссіи. Vitebsk, Regierungsdruckerei, 1893. 8. (Weifsrufsland und Lithauen. Geschichtliche Skizzen der Städte Weifsrufslands, von Stoukalitch.)

Conci, B., Le vere cause della depressione morale-politico-economica dell' Italia: studi scientifico-pratici. Introduzione ordinata, corretta ed ampliata. Roma, tip. F. Ricci, 1895. 8. 39 pp. (Estratto dall' „Adriatico di Venezia".)

Pastore, G., Le attuali condizioni della Sicilia in relazione alle industrie ed al disagio economico: studio e proposte. Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1894. 8. 46 pp.

Τσούντα, Χρήστου, Μυκῆναι καὶ Μυκηναῖος πολιτισμός. Ἀθήνησιν 1893. 8. (Mykenae und seine Civilisation, von Chrestes Tsountas.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Denkschriften betreffend I. das ostafrikanische Schutzgebiet (S. 1—80), II. Kamerun (S. 81—104), III. das südwestafrikanische Schutzgebiet (S. 105—252), IV. das Schutzgebiet der Marshallinseln (S. 253—261). (Berlin 1894.) Folio. (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt, Jahrg. 1894.)

Denkschriften betreffend 1. die Entwickelung des Schutzgebiets Togo (Berichtsjahr 1893/94) und 2. die Verwendung des Afrikafonds. Berlin, Mittler & Sohn, 1895. Folio. 12 SS. (Beilage zum „Deutschen Kolonialblatt", Jahrg. 1895.)

v. Wissmann (kais. Reichskommissar), Afrika. Schilderungen und Ratschläge zur Vorbereitung für den Aufenthalt und den Dienst in den deutschen Schutzgebieten. Berlin, Mittler & Sohn, 1895. 8. IV—108 SS. M. 1,20.

Zimmermann, A., Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg, Schulze, 1895. 8. VIII—417 SS. M. 6. (Inhalt: Aus der Geschichte englischer Kolonialunternehmungen. — Aus der Geschichte der französischen Kolonialpolitik. — Russische Kolonialpolitik: Kolonisation Sibiriens. — Aus der Geschichte deutscher Kolonialpolitik. —)

---

de Pouvourville, A. (Mat-Gioi), La politique Indo-Chinoise. Etudes coloniales 1892—1893. Paris, A. Savine, 1895. 8. fr. 3,50.

Faulkner, R. E., Joseph Sidney Hill, first Bishop in Western Equatorial Africa. London, Allenson, 1894. crown-8. 220 pp. 3/.6.

Carlsen, J., Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1893. Kjøbenhavn, H. Hagerup, 1894. 4. 31 pp. (Todesursachen der Städtebevölkerung Dänemarks im Jahr 1893. Herausgegeben von dem k. dänischen Gesundheitsamt und bearbeitet von J. C.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Martin, H., Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten — bearbeitet in Verbindung mit mehreren Fachgenossen. Erster Band. 1. Nationalökonomische Grundlagen. 2. Untersuchungen über Umtriebszeit, Boden- und Waldrenten in reinen Buchenhochwaldungen. Leipzig (B. G. Teubner) 1894. 8. 281 SS.

Der Verf., aus früherer Zeit schon bekannt durch seine Behandlung der Forstwirtschaft im isolierten Staat (Leipzig 1881), stellt sich im vorliegenden Werke die Aufgabe, die Theorie der Bodenreinertragslehre zu praktisch brauchbarer Anwendung zu bringen. Dafs jene Theorie im grofsen nirgends als Wirtschaftsgrundlage angenommen ist und dafs auch der früher lebhafte wissenschaftliche Kampf zwischen den Vertretern der Bodenreinertragstheorie und denen der Waldreinertragstheorie seit etwa 15 Jahren nahezu erloschen ist, ist nach M. nicht eine Folge der Fehlerhaftigkeit der Theorie, sondern lediglich der Methoden, wie sie besonders Pressler, Heyer und Judeich begründet und angewendet haben. Er nun entwickelt eine von diesen abweichende, seiner Ansicht nach richtige Methode, welche er im wesentlichen auf von Thünen (isol. Staat III) zurückführt und in die Formel kleidet:

$$A + D - N . 0{,}0p . - (C + V) = \text{Bodenrente.}$$

Hierin bedeutet A den Haubarkeitsertrag, D die Durchforstungserträge, N den normalen Vorrat, C die jährlichen Kulturkosten, V die jährlichen Kosten für Verwaltung, Schutz, Steuern und p den der Wirtschaft zu Grunde gelegten Zinsfufs.

Der Holzbestand ist hiebsreif, wenn der obige Ausdruck für die

Bodenrente ein Maximum bildet. Die Formel hat gegenüber denen der älteren Reinertragsschule unzweifelhaft den Vorzug grofser Einfachheit. Das von dieser empfohlene Verfahren besteht in der Hauptsache darin, dafs sie zunächst den Bodenwert und zwar als sogen. Bodenerwartungswert für jeden einzelnen Waldbestand berechnet und aus diesem durch Multiplikation mit *0,0p* die Bodenrente ermittelt. Der Bodenerwartungswert wird gefunden, indem man für den einzelnen Bestand den auf die Gegenwart diskontierten Wert der Hauptnutzungen im Abtriebsalter und die Werte der periodisch eingehenden Vorerträge, sowie der zu erwartenden Nebennutzungen unter Anwendung eines besonders niedrigen Zinsfufses von meist 3 Proz. um den Jetztwert des periodischen Kulturgelderaufwandes und der jährlichen Verwaltungskosten vermindert. Der verbleibende Rest giebt den Bodenerwartungswert an; nach dessen Maximum wird die Umtriebszeit bestimmt.

Die mathematische Begründung der so charakterisierten, im einzelnen von einander abweichenden Methoden ist so klar und konsequent, dafs hiergegen kein Einwand möglich ist. Auch die danach erforderlichen Rechnungsoperationen sind deshalb, wenn auch vielfach umständlich und mühsam, korrekt und sicher durchführbar. Schwieriger dagegen erscheint die richtige Bestimmung der einzustellenden Faktoren. Hier kommen insbesondere in Frage: Die Wertberechnung des Holzvorrats und die Wahl des Wirtschaftszinsfufses. Jene ist äufserst unsicher auf Zukunftspreisen zu basieren, diese führt, selbst wenn die Berechnung zum Einsetzen besonders niedriger Verzinsung nach dem Wesen der Wirtschaftskapitalien zugestanden wird, zu sehr niedrigen Umtriebszeiten, also zu Hiebsaltern, bei denen das erzogene Holz minderwertig, den Anforderungen der Technik und Wirtschaft qualitativ nicht genügend ist.

Martin sucht alle diese Mängel zu umgehen. Er verzichtet darauf, den Bodenwert selbst zu ermitteln, sondern berechnet unmittelbar die Bodenrente, diese aber auch nicht nach ihrem absoluten Werte, sondern nur in ihren Relationen zu den Bodenrenten anderer Umtriebszeiten. Er betrachtet weiter nicht den Einzelbestand als ein selbständiges Ganzes, sondern legt seinen Untersuchungen eine Gesamtheit der zu einheitlichem Betriebe verbundenen Bestände, eine Betriebsklasse, zu Grunde und umgeht damit die Prolongations- bezw. Diskontierungsrechnung mit Zinseszinsen. Den Schwankungen des Geldwerts, dessen Tendenz für lange Zeiträume eine sinkende zu sein pflegt, will er dadurch gerecht werden, dafs er von vornherein einen niedrigen Zinsfufs zu Grunde legt und diesen alsdann mit zunehmender Umtriebszeit vermindert. Bei Ermittlung des Geldwerts der Nutzungen stellt er weder Erwartungs- noch Kostenwert, sondern lediglich den durchschnittlichen Verbrauchswert des Festmeters ein. Den Wirtschaftszinsfufs normiert er mit Rücksicht auf den gegenwärtig niedrigen und wahrscheinlich im Laufe der Zeit noch tiefer sinkenden Leihzinsfufs allgemein auf 2 — 3 Proz. für Laubholz, auf $2^1/_2$—$3^1/_2$ Proz. bei Nadelholz.

Auf der so gewonnenen Grundlage stellt Verf. im 2. Teile eingehende Untersuchungen an über Umtriebszeit, Boden- und Waldrenten des reinen Buchenhochwaldes, behandelt nach örtlichen Erhebungen in

seinem Revier Jesberg erst den Hochwald ohne Rücksicht auf Durchforstungen und Lichtungen, sodann denselben unter dem Einflufs von solchen und kommt auf Grund sehr gründlicher, vielfach eigenartiger Methoden zu Wirtschaftsgrundsätzen wesentlich anderer Art als die alte Bodenreinertragsschule, welche mit den Anforderungen der Praxis und der Volkswirtschaft durchaus vereinbar erscheinen und im Schlufskapitel übersichtlich zusammengestellt sind.

Das Ziel erreicht er, indem er die Ergebnisse seiner örtlichen Erhebungen in weitgehendstem Mafse vereinfacht. Hier ist Thünen'sche Schule unverkennbar. Auf die Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum. Allgemein aber erscheinen die von M. gewählten, meist eingehend und geschickt hergeleiteten Vereinfachungen doch zu weitgehend zu sein, um die darauf basierten Folgerungen als brauchbar für die realen Verhältnisse gelten zu lassen. Ein dauernd gleichbleibender Massen- und Wertzuwachs, Gleichbleiben der Jahrringbreiten, der Abstandszahl (Verhältnis zwischen dem mittleren Stammdurchmesser und dem mittleren Abstand der Stämme von einander) widerspricht allzusehr den natürlichen Verhältnissen der Waldwirtschaft. Und so dürfen auch die Folgerungen, so insbesondere die Steigerung des Zuwachses durch die Durchforstungen (von beiläufig 5 : 7) um so mehr angezweifelt werden, als sie in vollem Gegensatze zu den neuerdings darüber angestellten Untersuchungen (Schwappach) stehen.

Das Wesentliche der Martin'schen Lehre liegt offenbar darin, dafs die Bodenrente unabhängig gemacht wird vom Bodenwert, damit auch unabhängig von den Faktoren, welche den Bodenwert bestimmen, nämlich den Vorerträgen einerseits, den periodisch wiederkehrenden Kulturkosten anderseits. Bei der älteren Reinertragslehre steigt folgerichtig der Bodenwert mit dem Werte der Durchforstungen, fällt mit den Kulturkosten, und da mit steigendem Bodenwerte auch die Zinsenlast steigt, drücken die Durchforstungen den Umtrieb, umgekehrt steigern ihn die Kulturkosten. Bei M. ergiebt sich das umgekehrte Verhältnis. Die Durchforstungen wirken nach seinen Untersuchungen steigernd auf den Zuwachs, die Lichtungen wahrscheinlich ähnlich. In jedem Falle bewirken sie eine Minderung des Normalvorrats, damit sinkt die Verzinsungslast für diesen, es verzögert sich die Kulmination der Bodenrente, erhöht sich die Umtriebszeit.

Verf. ist Schüler Heyers. Voll überzeugt, dafs die Forderung des höchsten Bodenreinertrags auch in der Forstwirtschaft allgemeine Gültigkeit habe, hat er doch mit dem klaren Blick des Praktikers erkannt, dafs die nach Heyers Bodenerwartungswertformel bestimmten Umtriebszeiten zu niedrig sind. Er bemüht sich deshalb, Wissenschaft und Praxis in Einklang zu bringen, höhere und zwar solche Umtriebszeiten herauszurechnen, wie sie waldbaulich und wirtschaftlich nötig sind, von 90—140 Jahren bei der Buche. Aber auch sein Verfahren, wie es in § 9 dargestellt ist, führt, wie er selbst bekennen mufs, bei 2 und bei 3 Proz. zu nur 80—90-jährigem Umtrieb. So ergreift er den einzig vorhandenen Ausweg, den Zinsfufs mit zunehmendem Alter fortschreitend zu ermäfsigen. Er probiert zunächst mit einem im 4. Jahrzehnt bei 3 beginnenden, dann alle Jahrzehnte um $^1/_{10}$ sinkenden Prozent, findet später, dafs diese Ab-

stufung bei der Buche zu hoch gegriffen ist, und berechnet schliefslich, dafs eine Minderung um 0,06 Proz. pro Jahrzehnt den angestrebten Erfolg hat. Hier drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wozu erst eine eingehende wissenschaftliche Begründung? Der Praktiker hat sich zuerst die brauchbare Umtriebszeit nach freiem Ermessen gewählt und pafst diesem so gefundenen Resultat seine Rechnungsmethode hinterher an. Es ist eine von der Reinertragsschule faktisch längst anerkannte Wahrheit, dafs der Zinsfufs fast allein ausschlaggebend für die Höhe der Umtriebszeit ist. Daher das heifse Bemühen, durch allerhand Manipulationen, z. B. Einsetzen des Teuerungszuwachses, den Zinsfufs zu drücken, ohne doch nennenswerten Erfolg zu erzielen. M. kommt mit seinem fallenden Zinsfufse sehr wirksam zum Ziele. Hierin liegt deshalb wohl der Kernpunkt, aber nach der Ueberzeugung des Ref. auch der Hauptmangel der Methode.

Verfasser begründet den fallenden Zinsfufs zwar eingehend (S. 54), doch aber kaum ausreichend. Die Altbestände der als Einheit zu Grunde gelegten Betriebsklasse stehen nach seiner Auffassung in untrennbarer Beziehung zu den wegen ihres weit stärkeren Zuwachses sich höher verzinsenden Jungbeständen, dürfen also, damit die von der Gesamtheit geforderte Verzinsung erreicht werde, ihrerseits bezüglich des Zinsfufses entlastet werden. Und zwar (S. 121) soll die Zinsermäfsigung um so stärker sein, je höher nach Stetigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Erträge die Umtriebszeit gewählt werden kann. Hiermit wird also die letztere, die doch erst unter Zuhilfenahme des Zinsfufses bestimmt werden soll, wiederum den Zinsfufs bestimmen. Liegt hierin schon m. E. ein Zirkelschlufs, so erscheint weiter, selbst wenn die Zulässigkeit der Zinsermäfsigung zugestanden werden könnte, das Mafs derselben wie auch ihr Beginn (4. Jahrzehnt) willkürlich gewählt, oder aber, wie Ref. vermutet, thatsächlich bestimmt durch die Forderungen der Praxis.

Die Uebelstände, welche der Bodenreinertragsschule ihrem Wesen nach bezüglich der Wahl des Zinsfufses anhaften, hat danach auch M. nicht zu beheben vermocht.

Auf die Ausführungen im einzelnen einzugehen, verbietet der hier gesteckte Raum. Nur weniges sei berührt.

Für anfechtbar hält Ref. die Benutzung des Verbrauchswertes bei Berechnung des Vorratswertes trotz der (S. 97 ff.) gegebenen ausführlichen Begründung. Der Verbrauchswert für die nicht oder nur sehr niedrig verwertbaren Jungbestände nach Mafsgabe wirklicher Verkäufe giebt keinen richtigen Mafsstab für deren Wert als Teilglieder des ganzen Betriebs. Sie stehen thatsächlich doch in diesem lediglich unter der Voraussetzung, dafs sie zu hoch verwertbarem Altholze heranwachsen, nicht um alsbald eine Nutzung zu liefern.

Der Holzvorrat wird als stehendes Kapital behandelt. Es ist das eine berechtigte und aus der späteren Unterstellung einer ganzen Betriebsklasse als Wirtschaftseinheit notwendig sich ergebende Folgerung, während bei Zugrundelegung des Einzelbestandes der ganze endlich zur Nutzung kommende Vorrat als umlaufendes Kapital angesehen werden mufs.

Die Betrachtungen des Verf. über die Beziehungen der Forstwirt-

schaft zum Volkseinkommen und über die Staatswaldwirtschaft (§§ 7. 8) sind klar und zutreffend, ohne wesentlich Neues zu bringen.

Sehr wohlthuend berührt die ruhige, jeder Polemik fernbleibende Darstellungsweise, die eingehende Herleitung der Methode, das überall hervortretende, wenn auch nicht immer siegreiche Streben, die rechnerischen Operationen einfach und kurz zu gestalten. Nicht mit Unrecht weist Verf. darauf hin, dafs die älteren Schriftsteller der Bodenreinertragsschule den Schwerpunkt ihrer Darstellungen in die mathematischen Entwickelungen verlegt, dadurch den Leserkreis unter den Fachgenossen willkürlich beschränkt und die Ausbreitung ihrer Lehren erschwert haben.

Das Martin'sche Buch stellt sich dar als eine höchst beachtenswerte wissenschaftliche Leistung, als ein Werk gründlichen und selbständigen Denkens, aufgebaut auf eingehenden Studien und beherrschender Kenntnis der einschlägigen Litteratur sowohl wie der Natur des Waldes und der Waldwirtschaft. Die nach Ansicht des Ref. vorhandenen Mängel vermindern diese Bedeutung nicht. Das Werk soll Fortsetzungen erhalten durch den Herausgeber und durch mehrere von dessen Fachgenossen. Die Hoffnung ist berechtigt, dafs es gleich wertvolle Bereicherungen der forstlichen Lehre sein werden, wie der vorliegende erste Band.

Münden (Hannover). Jentsch.

Freiberg, Karl Freiherr von, Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894. VIII und 171 SS.

In der Einleitung bespricht Verf. die Ursachen der Verschuldung und macht Mitteilungen über deren Höhe in Preufsen und einigen anderen deutschen Ländern, unter ausdrücklicher Hervorhebung der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Verschuldungsstatistik. Er untersucht dann die Wirkung der hypothekarischen Belastung auf die Bewirtschaftung und den Ertrag des Grund und Bodens, wobei er gleichzeitig die Art der Wertsermittelung von Landgütern sowie die Begriffe Reinertrag, Reineinkommen, Unternehmergewinn, Arbeitsentgelt erörtert. Dabei hebt er mit vollem Recht hervor, dafs die alleinige Ursache der jetzigen landwirtschaftlichen Krisis nicht in dem durch die auswärtige Konkurrenz hervorgerufenen Preisrückgang landwirtschaftlicher Produkte gesucht werden dürfe, sondern dafs hierdurch nur eine schon im Keime vorhandene Krankheit zum Ausbruch gebracht worden sei (S. 4).

Im zweiten Abschnitt macht Verf. Vorschläge zur praktischen Hebung der vorhandenen, hauptsächlich durch die Ueberschuldung herbeigeführten Mifsstände. Er bespricht dabei die Fragen des Anerbenrechtes, der Renten- statt der Kapitalverschuldung, der Festsetzung einer Verschuldungsgrenze uud des Meliorationskredits.

Den Ausführungen des Verf. über die jetzige Lage der Landwirtschaft und über die Ursachen und Wirkung der Verschuldung kann Ref. im allgemeinen beistimmen; weniger denjenigen über die Beseitigung der gegenwärtigen Uebelstände. Hier spricht sich der Verf. auch nicht sehr bestimmt aus, so dafs man zweifelhaft sein kann, ob er selbst ein klares Bild sich davon gemacht hat, wie seine Vorschlägein der Praxis durchgeführt

werden sollen und können. Immerhin wird der Leser aus dem Buche, dessen Verf. mit den thatsächlichen Verhältnissen, namentlich Süddeutschlands, genau vertraut ist, mannigfache Anregung und Belehrung schöpfen. Zu wünschen wäre es gewesen, wenn der Verf. sich einer etwas durchsichtigeren Schreibweise bedient hätte. Manche Sätze sind auch nach mehrmaligem Durchlesen nur schwer zu verstehen.

Jena. Dr. Th. Frhr. von der Goltz.

Ackermann-Salisch, Zum Antrag Graf Kanitz. I. Entwurf eines Gesetzes zur Unterdrückung von Mifsbräuchen beim Getreidehandel nebst kurzer Begründung. II. Vorbereitende Mafsregel: Feststellung der Unrentabilität des heutigen Ackerbaus auf den geringeren Böden Deutschlands, November-Dezember 1894. Berlin, H. Walther, 1895. 8. 56 SS. M. 0,50.

Beyme-Ottendorf (Rittergutsbesitzer, früher Direktor der Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte), Wie ist der landwirtschaftlichen Notlage abzuhelfen, ohne Aenderung der jetzigen Zollgesetze? Berlin, F. Huldschinsky, 1894. gr. 8. 31 SS. M. 1.

Endres, Max (Prof., Karlsruhe), Lehrbuch der Waldwertrechnung und Forststatik. Berlin, Springer, 1895. gr. 8. IV—286 SS. Mit 4 Figuren. M. 7.—.

Epigonen, die, der Raubritter. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte unseres Junkertums. Vom Verfasser neu bearbeitete Ausgabe einer im „Beobachter" erschienenen Artikelserie. Stuttgart, Lutz, 1894. 8. 74 SS. M. 0,75. (Richtet sich gegen die Agrarier bezw. gegen den „Bund der Landwirte".)

v. Foerster, F., Die Korbweidenkultur und ihr Wert für die Landwirtschaft der östlichen Provinzen Preufsens. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Getreide und Hülsenfrüchte als wichtigste Nahrungs- und Futtermittel mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Heeresverpflegung. I. (allgemeiner) Teil. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. XI—214 SS. mit 13 Tafeln in Roy. querfolio (graphischer Darstellungen) in Farbendruck.

Meeresuntersuchungen, wissenschaftliche, herausgegeben von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland. Neue Folge Band I Heft 1. Kiel, Lipsius & Tischer, 1894. gr. 4. VI—404 SS. mit 7 Tafeln und 41 Figuren im Text. (Herausgegeben im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des k. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten. Inhalt: Die biologische Anstalt auf Helgoland und ihre Thätigkeit 1893. — Beiträge zur Naturgeschichte einiger Elbfische. — Beiträge zur Meeresfauna von Helgoland. — Beiträge zur Süfswasserfauna Helgolands. — Die Flechten Helgolands. — Der Helgoländer Hummer, ein Gegenstand deutscher Fischerei. — etc.)

v. Schwerin-Löwitz (Graf), Staatliche Getreideeinfuhr oder Kornzölle? Vortrag gehalten in der Sitzung der vereinigten landwirtschaftlichen Vereine zu Anklam am 10. XII. 1894. Anklam, Borgmann, 1894. 8. 20 SS. M. 0,30.

Stobbe (RegR.), Die Rentengutsgründung in Schemlau. Ein Beitrag zur Rentengutsgesetzgebung aus der Praxis. Graudenz, G. Röthe, 1894. 8. 64 SS. M. 1.—.

Trümpelmann, A., Was hat der Landmann von der Sozialdemokratie zu erwarten? 3. Aufl. Leipzig, Werther, 1894. 8. 16 SS. M. 0,25.

„Waldheil". Forstkalender für 1895. Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forstzeitung". Neudamm, Druck von J. Neumann, 1894. 12. 131 SS. geb.

Wittenberg, H., Was bietet die Sozialdemokratie dem Landarbeiter? 3. Aufl. Berlin, o. J. (1894.) 8. 16 SS. M. 0,25.

Wittig, A. (ARichter), Die Landwirtschaftskammern nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894. Berlin, Parey, 1895. 8. VI—95 SS. M. 1,25.

Hart, Fr., The miners handbook and investor's guide to Western Australia. Melbourne, print. by Mc Carron, Bird & C°, 1894. 8. 57 pp. with maps and illustrations. 1/.—.

Lodge, J. Lee, Coffee. London, Simpkin & C°, 1894. 8. 16 pp. /.0,3. (Contents: History. — Growth and cultivation. — Preparation. — Effect on the system. — Medical opinions. — Influence of society.)

Wolff, H. W., Village banks; or, agricultural credit societies for small occupiers, village tradesmen, etc. How to start them, how to work them, what the rich may do to help them. London, King & Son. 1895. 8. With model rules and account sheets. /.0,6.

5. **Gewerbe und Industrie.**

Evert, Georg, Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauche bearbeitet. Berlin 1893. 8⁰ 101 SS.

Der Verfasser giebt in dem vorliegenden „Taschenbuch" eine übersichtliche, gemeinverständliche Darstellung derjenigen Vorschriften des deutschen Gewerbe- und Arbeiterrechts, deren Kenntnis und richtiges Verständnis heute für Jedermann oder doch für gröfsere Kreise Bedürfnis ist. In dem 1. Teil, „Gewerberecht" betitelt (S. 1—58), wird in 17 Abschnitten über Gewerbe und Gewerberecht im allgemeinen, Gewerbebehörden, Gewerbefreiheit, besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit, über die wichtigsten Bestimmungen der sog. Arbeiterschutzgesetzgebung, über Gewerbegerichte und Einigungsämter gehandelt; der 2. Teil („Arbeiterversicherung" S. 59 bis 91) erstreckt sich auf die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die wichtigsten Vorschriften dieser Gesetze an der Hand gut gewählter Beispiele erläuternd. Der „Anhang" S. 92 fg. bringt einen Auszug aus dem Gesinderecht (im Gebiet des preufs. Allgemeinen Landrechts) und eine Uebersicht der Versicherungspflicht der im Haushalt thätigen Personen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. Ein alphabetisch geordnetes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des zweifellos Vielen willkommenen praktischen Büchleins.

Breslau. L. E.

Bericht, offizieller, der k. k. österreichischen Zentralkommission für die Weltausstellung in Chicago. Heft 1—5. Wien, Verlag der Zentralkommission, Druck von Rudolf & Rohrer in Brünn, 1894. Roy-8. Heft 1: Administrativer Bericht, erstattet vom geschäftsführenden Vicepräsidenten. Allgemeiner Bericht. Einleitung zu den Spezialberichten. 74 SS. M. 1,20. Heft 2: Erziehung, von Ottilie Bondy. Musikinstrumente von Gaston Bodart. Kunst nnd Kunstgewerbe, von H. Kautsch. Edelmetallindustrie von G. A. Scheid. 51 SS. M. 1,20. — Heft 3: Die Textilindustrie auf der Columbischen Weltausstellung 1893 und die Entwickelung derselben in den V. Staaten, von H. Latzko 194 SS. M. 3,60. Heft 4: Papierindustrie. Keramische und Glasindustrie, von K. Vogel. Leder und Schuhwarenindustrie, von J. Löwenstein. Garne und Gewebe aus Flachs, von E. Siegl. Haushalt- und Toilettenseifen, Parfümerien und ätherische Oele, von A. Taussig. 69 SS. M. 1,20. Heft 5: Amerikanische Brauindustrie auf der Weltausstellung in Chicago, von Franz Schwackhöfer. 135 SS. mit 20 Tafeln M. 20.—.

Hartleib, O., Der Materialienverwalter im Berg-, Hütten- und Maschinenwesen. Berlin, G. Siemens, 1895. gr. 8. IX—218 SS. und XV Anlagen etc. M. 4.—.

Wermert, G. (Sekretär der Handelskammer, Halle a/S.), Ueber den unlauteren Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegung. Betrachtungen. Halle a/S., Kaemmerer & C⁰, 1895. 8. 86 SS. M. 0,75.

Compte rendu des séances du XVIIième congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur, tenu à Paris, en 1893. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. 260 pag. et 7 planches.

Convocation et réponse des conseils de l'industrie et du travail au questionnaire concernant les règlements d'ateliers. Bruxelles, Weifsenbruch, 1894. 4. XLIV—234 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics. Direction de l'industrie.)

Dubois, E. (chargé de cours à l'Université de Gand), Les trades unions et les associations professionelles en Belgique. Gand, A. Siffer, 1894. 16. X—224 pag. fr. 2.—.

Lemaire, V., François de Hondt, orfèvre, ciseleur, médailleur. Bruxelles, Goemaere, 1894. 16. 26 pag. fr. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1894, erstattet am 31. XII. 1894. Lübeck, Druck von H. G. Rathgens, gr. 8. 53 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1893/94. Berlin, W. Moeser's Hofbuchdruckerei, 1895. Folio. VI—323 SS.

Bremen. Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer im Jahre 1894, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1895. 8. 80 SS.

Jahresbeicht über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1893. Zugleich LIII. Nachweisung über den Betrieb der grofsh. badischen Staats- und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhdl., 1894. 4. 89 SS. Text, 450 SS. Tabellen und 9 Blatt graphischer Darstellungen in qu.-Imp.-Folio.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1893. Teil II. Chemnitz, E. Focke, 1894. gr. 8. XVI—405 SS. nebst graphischer Darstellung in gr.-Folio. (Inhalt: Bericht über Thatsachen: Mineralische Produkte und Waren. Maschinen und Instrumente. Metallwaren. Fabrikation chemischer Produkte. Nahrungs- und Genufsmittel. Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen. Leder-, Kamm-, Perlmutterknopffabrikation. Schneidemühlen, Holzhandel, Holzverarbeitung. Papierfabrikation etc. Einrichtungen des Verkehrs. Armenpflege etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1894. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1895. 4. 44 SS. — Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1894, erstattet der Versammlung eines „Ehrbaren Kaufmanns" am 31. XII. 1894. Hamburg 1895. Folio. 30 SS.

Main-Neckar-Eisenbahn, Geschäftsbericht über den Betrieb der, im Jahre 1893. Darmstadt, Herbertsche Hofbuchdruckerei, 1894. gr. 4. 6 SS. u. XIII Anlagen.

Pfeffer, Handbuch des Verkehrswesens in Deutschland. Für den praktischen Gebrauch nach amtlichen Unterlagen auf Grund der neuesten Veröffentlichungen zusammengestellt. 2 Teile. Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1894. 4. M. 13,50. (Teil I: Orts- und Stationsverzeichnis XVI—631 SS. mit Eisenbahnkarte; Teil II. Eisenbahnlinien und Wasserstrafsen im Deutschen Reich. VII—118 SS.)

Uebersicht über die handels- und zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande. 2. Ausgabe. Nach dem Stande vom 1. I. 1895. Berlin, Mittler & Sohn, 1895. gr. 4. 76 SS. M. 1,50. (Sonderabdruck aus Januarheft des „Deutschen Handelsarchivs".)

Bureaux, les, de la vérification commerciale pour reports d'échéances et défauts de payement. Institution nouvelle; par un syndic de faillites. Paris, Lahure, 1894. 8. 107 pag. fr1,50.

Cantillon's Essai sur le commerce. Reprinted (in the edition of 1755) for Harvard University. Boston, G. H. Ellis, 1894. 8. $ 1,50.

Indicateur forain. Indicateur des foires, fêtes, etc., de toutes les principales communes de France, emplacements, tarifs, formalités, tournées. Nîmes, impr. Gory, 1894. 12. 620 pag. av. carte. fr. 6.—.

Mangin, A., La navigation aérienne. Paris, Mame & fils, 1894. 8. 144 pag. av. gravures.

Baines, F. E., Forty years at the Post Office: a personal narrative. 2 vols. London, Bentley, 1894. 8. 690 pp. 21/.—.

Browne, J. H. B. and Macnanamara, W. H., Reports of cases decided by the Railway and Canal Commissioners, 1891 to 1894. Vol. VIII. London, Sweet, 1894. Roy.-8. 30/.—.

Montgomery, E. W., Indian railway companies, 1895. 2nd annual issue. London, E. Wilson, 1894. 8. 1/.—.

7. Finanzwesen.

Blumholz, F., 100 Millionen. Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes. Dresden, Glöfs, 1894. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Herrfurth, L., Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkassen in Preufsen. Berlin, Heymann, 1895. 8. 56 SS. M. 1.—.

Rapport du Ministre des finances à S. M. l'Empereur (de Russie) sur le budget de l'empire pour l'exercice 1895. Budget de l'Empire pour l'exercice 1895. St.-Pétersbourg, imprim. de l'Académie impériale, 1894. Roy. in-8. 55 pag.

Winiarski, L., Les finances russes (1867—1894) avec une introduction sur l'impôt et le crédit public. Genève, imprim. J. Studer, 1894. gr. in-8. 80 pag. fr. 4.—

Graham, J. C. (barrister-at-law), Local and imperial taxation and local government. London, King & Son, 1894. 8. 1/.—.

Ham's Inland revenue year-book, 1895. 8. 3/.—. With warehousing regulations. 4/.6.

Hill, W., The first stages of tariff policy of the United States. Baltimore, press of Guggenheimer, Weil & C°, 1893, November, gr. in-8. IV—162 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association, Vol. VIII N° 6. Contents: I. Colonial tariffs: Early duties for revenue. Tonnage duties. Tobacco tax. Slave duty. Tariff schedules. II. Tariff legislation: No duties from 1775 to 1780. Duties reimposed. Economic conditions. III. Opinions of statesmen. Congressional action: 1. All favored free trade until 1785: Views of John Adams, Franklin; Madison; Jefferson; Hamilton; Washington; Dr. Price; Lord Shelburne. 2. Congress attempts retaliation. 3. The five per cent. impost. 4. The Tariff Act of 1789. — Appendix.)

Leggi e regolamento per l'applicazione dell' imposta sui redditi di ricchezza mobile. Roma, tip. nazion. di Bertero, 1894. 8. 159 pp.

Sinforiani, A. (ingegnere), Imposta sulla forzia motrice: considerazioni e proposte. Pavia, tip. succ. Marelli, 1894. 8. 13 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Riesenfeld, C. E., Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95 bis 98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Berlin, Siemenroth & Worms, 1894. XVI u. 313 SS.

Das vorliegende Buch stellt sich die dankenswerte Aufgabe, zu untersuchen, welche Ersatzansprüche aus Betriebsunfällen gegen den Betriebsunternehmer nach Einführung der deutschen Unfallversicherungsgesetze bestehen geblieben sind. Die einschlägigen Vorschriften sind in den §§ 95 bis 98 des ersten (des sog. industriellen) Unfallversicherungsgesetzes enthalten, die dann in die verwandten Gesetze lediglich übernommen worden sind. Bekanntlich legt die gleichmäfsige Rechtsprechung des Reichsgerichts, vom theoretischen Standpunkt betrachtet, sicher richtig, aber im Widerspruch mit der allgemeinen Volksanschauung, diese Bestimmungen so streng aus, dafs neben dem durch die Versicherungsgesetze neu geschaffenen Fürsorgeanspruch gegen die Gesamtheit der Unternehmer, die Berufsgenossenschaft, zur Freude der privaten Versicherungsgesellschaften eine ganze Reihe von Ersatzansprüchen gegen den einzelnen Unternehmer übriggeblieben ist. Diese, vom Reichsgericht übrigens selbst bedauerte und mit dem Zwang der nicht glücklich gewählten Fassung des Gesetzes gleichsam entschuldigte Auslegung dürfte den grofsen Zwecken dieser hochpolitischen Gesetze wenig entsprechen. Sie führt zuweilen zu recht sonderbaren Ergebnissen, deren sonderbarstes darin besteht, dafs der Ascendent eines durch Betriebsunfall getöteten Versicherten, dessen einziger Ernährer dieser war, nur die beschränkte Rente des § 6 Z. 2b des Unfallversicherungsgesetzes erhält, während ihm der volle Anspruch aus § 3 Z. 1 des Haftpflichtgesetzes bleibt, wenn neben dem Getöteten ihn noch

ein anderer unterstützte (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 24, S. 117).

Der Verfasser teilt seinen Stoff in drei Abschnitte, die er die Bedeutung, den Inhalt und die Würdigung des von ihm sogenannten „besonderen“ Haftpflichtrechts überschreibt. Jeder dieser drei Abschnitte ist in sorgfältiger, ins Einzelne gehender theoretischer Gliederung, entsprechend den der Untersuchung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, weiter zerlegt, was leider zur Folge hat, dafs man die Erörterungen über jede einzelne Frage in mindestens zwei Abschnitten suchen mufs. Manches hätte wesentlich kürzer gefafst werden können, insbesondere durfte der Verfasser das Meiste von dem, was er in den Kapiteln „Der Weg zur Unfallversicherungsgesetzgebung“ und „Die Grundgedanken der Unfallversicherungsgesetzgebung“ vorträgt, bei den Lesern, die sein Buch doch hauptsächlich finden wird, als bekannt voraussetzen, nachdem diese Dinge in den gröfseren Kommentaren wie in den systematischen Darstellungen fast bis zum Ueberdrufs erörtert worden sind. Am Schlusse des dritten Abschnitts folgt als Anhang noch ein Vergleich mit den entsprechenden Vorschriften des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes vom 26. Dezember 1887, in welchem der Verfasser den „an sich so glücklichen Rechtsgedanken des besonderen Haftpflichtrechts in voller Reinheit zur Durchführung gelangt“ sieht, und der Vorschlag einer anderweiten Fassung der §§ 95 bis 98 a. a. O. Entsprechend seinen theoretischen Erörterungen will der Verfasser, abgesehen von einigen weniger einschneidenden Aenderungen, die sich namentlich auf die Haftung der juristischen Personen, Vereine u. s. w. beziehen, insbesondere die persönliche Haftung der Betriebsunternehmer und ihrer Bevollmächtigten u. s. w. auf die nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungsberechtigten Personen und auf den Fall vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls beschränken, den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften aber einen Ersatzanspruch auch bei grober Fahrlässigkeit der Unternehmer u. s. w. gewähren und die durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sonst noch gegebenen Entschädigungsansprüche für die nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungsberechtigten Personen auf den Betrag beschränken, um welchen ihre Forderung die dort gewährleistete Entschädigung übersteigt, während in Höhe dieser letzteren die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen eintreten sollen. Es dürften diese Forderungen das Mindestmafs dessen darstellen, was man von der nunmehr wohl in Flufs kommenden Revision der Unfallversicherungsgesetzgebung erwarten darf. Wünschenswert wäre auch noch eine Vorschrift, durch welche die persönliche Haftung des einzelnen Unternehmers gegenüber allen in seinem Betriebe verunglückten Versicherten beseitigt würde, ohne Rücksicht darauf, ob es seine oder fremde Arbeiter sind (zu vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 23, S. 51, sowie den Artikel 7 der im Reichsanzeiger veröffentlichten Novelle zum Unfallversicherungsgesetz). Nicht minder angezeigt erschiene es, wenn neben die praktisch zweckmäfsige, von dem Verfasser aus rein theoretischen Gründen beanstandete und mit einem jedenfalls nicht gerechtfertigten Aufwand von Rhetorik bekämpfte Vorschrift, dafs die Entscheidung des Strafrichters bezüglich der vorsätzlichen Herbeiführung des

Unfalls den Civilrichter bindet, noch eine Bestimmung träte, wonach über die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, zunächst und mit präjudizieller Kraft durch die in den Versicherungsgesetzen geschaffenen Instanzen entschieden werden soll (zu vergl. Artikel 33 II der oben bezeichneten Novelle). Nur so entgeht man der Gefahr, bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz widersprechende Entscheidungen zu erhalten.

Berlin. F. Friedensburg.

Adler, G. (a. o. Prof. der Nationalökonomie, Basel), Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Basel, H. Müller, 1895. 8. 72 SS. M. 1,60. (Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt. Publiziert vom Departement des Innern.)

Goldschmidt, R. (LGerR.), Was ist Geld? Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Fragen. Leipzig, Grunow, 1894. kl. 8. XIII—102 SS. M. 1,50.

van Gülpen, Terminhandel und Börse. Mit den Eingaben der Handelskammer in Wesel an das k. preufsische Handelsministerium uud eine graphische Darstellung der Preise von Good average Santos-Kaffee in den Jahren 1882—1893. Berlin, H. Walther, 1895. 8. 138 SS. M. 1.—.

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen, 1895. Herausgegeben von J. Neumann (Lebens-, Renten- und Unfallversicherung). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1895. gr. 16. VI—531 SS. mit 2 Tabellen, geb. M. 10.—.

Kompafs. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn, gegründet von G. Leonhardt. 1895. Jahrg. XXXVIII. Herausgegeben von S. Heller. Wien, Hölder, 1895. 12. XXX—1310 SS. geb. (Aus dem Inhalt: Oesterreich-ungarische Banken. — Oesterreichische und Ungarische Banken- und Kreditinstitute. Kroatische und slavonische Banken- und Kreditinstitute. — Versicherungsgesellschaften in Oesterreich, Ungarn und Kroatien. — Industriegesellschaften in Oesterreich, Ungarn und Kroatien. — Verkehrsanstalten in Oesterreich, Ungarn und Bosnien. — Sparkassen. — Oesterreichische Genossenschaften. — Die Finanzen Oesterreich-Ungarns. — etc.)

Ritter, F. (Landphysikus), Die Abschätzung der Unfallbeschädigungen in Beispielen. Zusammengestellt für Aerzte und Versicherungsbeamte. Jena, Fischer, 1894. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Schaefer, H., Uebersicht über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1893. Lüneburg, v. Sternsche Buchdruckerei, 1895. Imp.-folio. 38 SS.

Scherl, August, Das Ministerium Eulenburg und das Scherlsche Sparsystem. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Eigentums. Berlin, A. Scherl, 1894. gr. Lex.-8. 78 SS. mit Beilage.

Taschenkalender 1895 zum Gebrauch bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung für Behörden, Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände etc Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von E. Götze und R. Wiedemann. Jahrg. VII. 3 Teile. Berlin, Liebelsche Bhdl., 1894. 12. geb. XXXIX—631; 200; 131 SS. M. 7.—. (Inhalt: Teil I: Kranken- und Unfallversicherung; Teil II: Invaliditäts- und Altersversicherung; Teil III: Ortsübliche Tagelöhne etc. —.)

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1895. Herausgegeben von Wallmanns Verlag u. Buchdruckerei, 1894. 12. XV—544 SS. geb.

Bailly, P. (avocat, chef du contentieux de la Compagnie d'assurances „le Monde"), Assurances sur la vie. De la transmission du bénéfice du contrat. Angers, impr. Burdin & Cie, 1894. 8. 308 pag. fr. 10.—.

Etude sur les derniers résultats des assurances sociales en Allemagne et en Autriche. Ire partie: Accidents. Paris, impr. nationale, 1894. 8. 180 pag. (Publication du Ministère du commerce, Office du travail.)

Dale, B., How are profits for the year to be ascertained; or, what is capital of a company within the meaning of the prohibition that dividends may not be paid out of capital. London, E. Wilson, 1894. 12. 56 pp. 1/.—.

Moreign, C. Algernon, and Neal, Th., New general and mining telegraph code, for the use of mining companies, mining engineers, stockbrokers, financial agents and trust and finance companies. London, Clowes, 1894. 8. 656 pp. 21/.—.

Skinner, Thomas, The stock exchange year-book for 1895. A careful digest of information relating to the origin, history and present position of each of the public securities and joint stock companies known to the markets of the U. Kingdom. XXIst year of publication. London, 1, Royal Exchange buildings, 1894. gr. in-8. XLVII—1236 pp. and advertisements, cloth. 18/.—.

Talbot, W. H, An illustration of some of the evils inflicted upon gold standard countries by their attempt to demonetize silver. Shanghai, 1894. 8. 38 pp. (Publication of the Eastern Bimetallic League, established 1894.)

9. Soziale Frage.

Adler, Georg, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1894. 54 SS.

Die früher zu Unrecht vernachlässigte Frage der unverschuldeten Arbeitslosigkeit hat neuerdings vielfache Bearbeiter gefunden. Besonderen Anlafs hierzu boten die Absatzstockungen der letzten Jahre. Neben parlamentarischen Aktionen, Zählungen der Arbeitslosen, Demonstrationen derselben etc. tauchten mancherlei „Lösungen“ dieses schwierigsten aller sozialpolitischen Probleme auf. Unbefangene Beobachtung wird nicht erweisen können, dafs bislang auch nur der Aufklärungsdienst geleistet wurde beim Angriff dieser Frage.

Die vorliegende Schrift Adler's betrachtet zunächst die Theorien und Vorschläge der verschiedenen sozialen Parteien, entscheidet sich für jene der sozialen Reform und mündet schliefslich aus in der Forderung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Diese soll obligatorisch sein, unter Ausschlufs der infolge von Strikes oder gerechtfertigter Entlassung arbeitslos Gewordenen, unter Karenzfrist von einer Woche. Mit der 13. Woche soll die Unterstützung aufhören. Deren Höhe ist nach dem Existenzminimum zu bemessen und im übrigen sowohl gemäfs den Lohnklassen als dem Familienstande des Arbeitslosen abzustufen. Aufserdem soll Reisegeld nach einer auswärts nachgewiesenen Arbeitsstelle gezahlt werden. Nebenverdienste Arbeitsloser, die kleine Beträge ausmachen, bleiben unberücksichtigt, gröfsere bewirken den Verfall eines Teiles der Unterstützung. Die Kosten der Versicherung sollen seitens der Unternehmer und Arbeiter mit Staatszuschufs aufgebracht werden; doch will Adler den Arbeitern mafsgebenden Einflufs auf die Verwaltung einräumen, sobald diese den gröfseren Teil der Aufwendungen leisten. Staatliche Aufsichtsbehörden erhalten das Recht ungesetzliche Beschlüsse zu kassiersn. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist in gröfseren Staaten berufsgenossenschaftlich zu organisieren, während kleine Gemeinwesen eine einzige Kasse errichten sollten. Dies sind die wesentlichsten Punkte des skizzenhaft gehaltenen Entwurfs, der freilich mancherlei wichtige Details unaufgehellt läfst.

Daneben verlangt der Autor vorübergehende Beschäftigung Arbeitsloser durch die Gemeinden, welche ständige Kommissionen zur Begutachtung von Fragen kommunaler Sozialpolitik einzusetzen hätten. Das wird sicherlich noch auf längere Zeit hinaus ein frommer Wunsch bleiben, so sehr wir der Proposition zustimmen. Von einer Verpflanzung der städti-

schen Arbeitslosen auf das platte Land verspricht sich Adler nicht viel. Wie die Dinge momentan in Deutschland liegen, wohl mit Recht. Fraglich ist nur, ob sie so bleiben werden; denn schliefslich liegt in dem Verhältnis zwischen städtischer und ländlicher Arbeitsgelegenheit einer der Angelpunkte des ganzen Problems. Man darf z. B. Tönnies Phantasien von der „sozialen Landwirtschaft“ (vgl. Bericht über den Frankf. Soz. Kongrefs, S. 30 ff.) als aussichtslos oder vielleicht kaum wünschenswert bezeichnen; allein man mufs u. E. dieser Seite der Frage mehr Beachtung schenken.

Mit dem Charakter der Schrift als akademischer Antrittsrede und dem dadurch bedingten Umfang hängt es zusammen, dafs die bezüglichen Kontroversen nicht erschöpft werden konnten. Flüssig und klar geschrieben wird sie den nicht in der Frage Informierten gut in diese einführen. Wünschenswert wäre besonders die Hinzufügung von statistischem Material über die Unterstützung der Arbeitslosen durch die organisierten Arbeiter gewesen, worüber auch aus Deutschland einige Angaben vorliegen.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Eberstadt, Rudolph, Städtische Bodenfragen. Vier Abhandlungen. Berlin. Carl Heymanns Verlag, 1894. 127 SS.

Der Verfasser bespricht in seinen sehr interessanten und mit Wärme vorgetragenen Darlegungen Fragen, welche ebenso wichtig als schwierig zu lösen sind, nämlich die Wohnungsfrage mit besonderer Beziehung auf die Berliner Verhältnisse, sowie die Besteuerung des städtischen Baugrundes. Die Ursache aller Uebelstände, welche im städtischen Wohnungswesen zu beklagen sind, erblickt er in dem durch die öffentliche Verwaltung aufgestellten Bebauungsplan, welcher auf die Anlegung allzubreiter Strafsen abziele. Die Folge hiervon sei Entstehung der der Strafsenbreite entsprechenden hohen Mietskasernen mit ihren ungesunden Hofwohnungen. „Lediglich und allein die Voraussetzung, Mietskasernen zu bauen, habe die Bodenpreise zu der jetzigen Höhe emporgeschwindelt, . . . welche jede weiträumige Bebauung ausschliefse und nur eine einzige Form der Wohnungsproduktion zulasse: den Bau von Mietskasernen.“ Weitere Folge hiervon sei, dafs der heutige Hausbesitzer wegen der für ihn unvermeidlichen starken hypothekarischen Belastung wohl rechtlich Eigentümer, thatsächlich aber nur Verwalter seines Hauses sei. Als Ziel der Wohnungsreform wird das bekannte Ideal: Einfamilienhaus mit Eigenbesitz hingestellt.

Ich stimme dem Verf. in seinen Anschauungen über die hohe Wichtigkeit von Bebauungsplan und Bauordnung vollständig bei, glaube aber doch, dafs er die Wirkungen jenes Planes im Gegensatz zu derjenigen anderer hier in Betracht kommenden Umstände allzu einseitig beurteilt. Zielte die ganze Politik der Verwaltung darauf, nur kleinere Gebäude in gröfserer Zahl, statt der Mietskasernen zuzulassen, so würde damit wohl manchen, aber gewifs nicht allen Uebelständen abgeholfen, dann kämen nur Neuanlagen in Frage. Das jetzige Berlin mit seinen 1 $^3/_4$ Mill. Bewohnern würde durch die Reform gar nicht oder doch nicht wesentlich berührt werden. Der leidige Kostenpunkt ist es, von dem zu sagen ist, „hic haeret“. Trotzdem oder vielmehr wegen dieser Thatsache sind

alle Anregungen und annehmbaren Vorschläge, so auch diejenigen des Verfassers, nur mit Freude zu begrüfsen.

München. J. Lehr.

Roesler, Max, Ueber den Arbeiterkrieg. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1895. gr. 8. IV—51 SS. M. 1.—.

Schmidt, C. O., Die allgemeine Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und Beseitigung. Berlin, Verlag des „Vorwärts", 1895. 8. 48 SS. M. 0,20.

Schmidt-Warneck, (Prof), Zur Sache: „Innerliche Ueberwindung der Sozialdemokratie". 2. Aufl. Braunschweig, H. Wollermann, 1894. gr. 8. 112 SS. M. 2.—.

Charlier, J., L'anarchie désarmée par l'équité. Corolaire à „la question sociale résolue". Bruxelles, P. Weifsenbruch, 1894. 8. 36 pag. fr. 1.—.

Guesde, J. et P. Lafargue, Le programme du parti ouvrier: ses considérants et ses articles. 3e édition. Lille, impr. du „Parti ouvrier", 1894. 16. 95 pag.

Lespilette, C., La vérité sur la grève des mineurs du Nord et du Pas de Calais en 1893. Lille, impr. Lefebvre-Ducrocq, 1894. 8. IX—182 pag. avec les portraits des citoyens Basly, Lamendin, Cadot, Evrard et Malagie. fr. 1.—.

Orsat (avocat général), Les précurseurs de l'anarchie. Discours. Chambéry, impr. nouvelle, 1894. 8. 37 pag.

Thönnissen (représentant de commerce de Bruxelles), La lutte pour la vie. The struggle for life. La question sociale totalement résolue. Bruxelles, H. Diez, 1894. 8. 32 pag. fr. 1.—.

Vandervelde, E., Les institutions économiques du parti ouvrier belge. Bruxelles, au siège de l'Institut des sciences sociales, 1894. 8. 28 pag. fr. 1.—.

Jevons, W. Stanley, The State in relation to labour. Edited with an introduction by Michael Cabalée. 3d edition. London, Macmillan, 1894. 8. 192 pp. 2/.6. (Durch eine Anzahl Fufsnoten bis auf den neuesten Stand der Arbeiterbewegung und aufserdem durch die Abhandlung ergänzt: „Introduction on some of the present aspects of the labour question".)

Reid, H. G., Housing the people: an example in co-operation. London, A, Gardner, 1894. crown-8. 64 pp. 1/.—.

Reynolds, Marcus J., The housing of the poor in American cites. Baltimore, from the press of Guggenheimer, Weil & C°, 1894. 8. 132 pp. $. 1.—. (Publications of the American Economic Association, Vol. VIII, Nos 2 & 3. Contents: The unsanitary tenement. Origin. growth and present condition of the tenement-house system. — Income and expenses of the working classes. — Importance of reform. Causes of over-crowding. Evils of over-crowding tenements. — Efforts to improve the homes of the poor by legislation. — The reformation of existing buildings. — The single tenement. — The model tenement. — Cottages in the suburbs. Unwillingness of workmen to live far from their work. — The boarding tenement and the lodging house. —)

Strike, the, at Pullman. Statements of (President) G. M. Pullman and (second Vice-President) T. H. Wickes before the U. St. Strike Commission. Also published statements of the Company relating to the strike. s. a. (Chicago) 1894. gr. in-8. 46 pp.

Biondi, G., L'impossibilità delle utopie anarchiche!! Vittoria, tip. Velardi, 1894. 8. 22 pp.

Leonordi, C., Il dissidio sociale. Roma, tip. di A. & Salv. Festa, 1894. 8. 35 pp. (Nur in 100 Exemplaren gedruckt.)

Lombroso, C., Gli anarchici. IIda edizione con aggiunte. Torino, fratelli Bocca edit., 1894. 8. 143 pp. con 3 tavole. l. 3.—. (Biblioteca antropologico-giuridica, serie II, vol. 23.)

Meloni, P., La questione sociale: anarchici e socialisti. Sassari, tip. U. Satta, 1894. 8. 16 pp.

10. Gesetzgebung.

Allfeld, Philipp, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Erläutert unter Berücksichtigung insbesondere der Motive, der Reichstagsverhandlungen, der Litteratur und Rechtsprechung über Markenschutz. München 1894. 8°. 133 SS.

Seit einer Reihe von Jahren hat man immer von neuem auf die

Notwendigkeit einer Reform des deutschen Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 hingewiesen. Man wünschte u. a. eine Zentralisierung des gesamten Markenwesens, um so eine gröfsere Gleichmäfsigkeit in der Verwaltung und in der Rechtsprechung herbeizuführen; das reine Anmeldesystem wollte man ersetzt sehen durch ein Verfahren, bei welchem eine Vorprüfung der materiellen Erfordernisse des Zeichenschutzes stattfände; hatte man insbesondere es doch als Uebelstand empfunden, dafs auch Freizeichen ohne Anstand zur Eintragung gelangen konnten. Endlich war nicht minder das Verlangen laut geworden: durch die Gesetzgebung nicht nur der Nachahmung der eingetragenen Marken, sondern auch dem mannigfachen Mifsbrauch, welcher mit Warenzeichen getrieben wird und damit den Ausschreitungen des unlauteren Mittbewerbs entgegen zu wirken.

Diesen und anderen Wünschen hat das Gesetz vom 12. V. 1894, welches mit dem 1. X. 1894 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen. Da der Kreis der schutzfähigen Objekte über die eingetragenen Marken hinaus erweitert ist, ist auch die Ueberschrift des Gesetzes geändert worden. —

Der hier genannte empfehlenswerte Kommentar von Allfeld erläutert, nach einer kurzen Einleitung, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in sachgemäfser Weise unter beständiger Rücksichtnahme auf die Motive, Reichstagsverhandlungen, Litteratur und Rechtsprechung.

Breslau. L. E.

Anreizung, die, zum Klassenkampf (§ 130 St.G.Bs.). Mit einem Anhang, enthaltend die Reichstagsdebatten von 1870 und 1875/76 über § 130 StGBs. Berlin, J. J. Heine, 1894. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, vom 10. V. 1894 nebst den Uebergangsbestimmungen und Mustersteuerordnungen. Berlin, v. Decker, 1894. 12. VII—136 SS. M. 0,60.

Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. Herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamts von C. Pfafferoth (KanzleiR. im RJustizAmt). Jahrgang IV, 1895. Berlin, C. Heymann, 1895. gr. 8. 306 SS. M. 5.—.

v. Kamptz, B. (Verwaltungsgerichtsdirektor), Beschwerde und Klage sowie sonstige Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmafsregeln. Berlin, J. J. Heine, 1894. 12. 86 SS. M. 1,20.

Jèze, G. (docteur en droit), Les registres de naissance à Rome. Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1894. 8. 23 pag.

Vacher, L. (président sortant de la Société de statistique de Paris), Le homestead aux Etats-Unis. Paris, A. Larose, 1894. gr. in-8. fr. 6. (Ouvrage recompensé par l'Académie des sciences morales et politiques. Concours Rossi.)

Howell, G., A handy book of the labour laws: being a popular guide to the Employers and Workmen Act, 1875, Trade Union Act, Arbitration Act, etc. Introduction, notes, and the authorised vales and forms for the use of workmen. 3rd edition. London, Macmillan, 1894. 8. 328 pp. 3/.6.

Rudall, A. R. and Greig, J. W., The law as to copyhold enfranchisement under the Copyhold Act 1894. London, Jordan, 1894. 8. 334 pp. 10/.—. (Containing the text of the Act, with explanatory notes, comparative tables of repealed statutes, minutes of the Board of Agriculture, scales of compensation, etc.)

Scrutton, T. O., The Merchant Shipping Act, 1894. London, Clowes, 1895. 8. 30/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bezirkstag des Unterelsafs, Sitzung von 1894. Verhandlungen. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1894. 4. XV—113 SS.

Bismarck. Die politischen Reden des Fürsten B. Historisch-kritische Gesamtausgabe von Horst Kohl. Band XII (1866—1890). Stuttgart, Cotta, 1894. gr. 8. XXX—697 SS. M. 8.—.

Charlottenburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1893/94. Charlottenburg, Druck von R. Münch, 1894. gr. 4. 64 u. 42 SS. einschl. IV Anlagen, darunter Jahresabschlufs der Stadthauptkasse zu Charlottenburg für das Rechnungsjahr 1893/94.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der k. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1893. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1894. Roy.-8. IV—77; 275; 11 SS.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1893/94 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1894/95. Duisburg, Druck von Nieten, 1894. 4. IV—159 SS. und Hauptetat der Stadt Duisburg für 1894/95. XCI SS.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1893. Zürich, Druck von Ulrich & C°, 1894. gr. 8. 240; 60 SS. mit 2 graphischen Tafeln.

Görlitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1893/94. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1895. 4. 191 SS.

Halberstadt. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Jahr vom 1. IV. 1893/94. Halberstadt, Druck von Doelle & Sohn, 1894. 4. 103; 12 SS.

Handbuch für das Deutsche Reich, auf das Jahr 1895. Jahrg. XX. Berlin, Heymann, 1895. gr. 8. XXXII—509 SS. (Bearbeitet im Reichsamt des Innern.)

Handbuch für das preufsische Herrenhaus. Herausgegeben von Metzel (GRegR. und Büreaudirektor des Herrenhauses). Berlin, J. Sittenfeld, 1895. 8. IV—459 SS.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1895. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. Roy.-8. XVIII—1280 SS. M. 10.—.

Kambli, C. W. (Dekan in St. Gallen), Das Armenwesen in der Stadt St. Gallen. Basel, H. Müller, 1895. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Königsberg i/Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Haupt- und Residenzstadt Königsberg während des Rechnungsjahres 1. IV. 1893 bis dahin 1894. Königsberg, 1894. 4. 159 SS. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse in Königsberg zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. IV. 1893/94. Ebd., Druck von Hausbrand's Nachfolger, 1894. 4. 59; 8 SS.

Kukutsch, G., Die Disziplin im Reichstage. Berlin, W. Moeser, 1895. gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Magdeburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894. Magdeburg, Hofbuchdruckerei C. Friese, 1894. 4. IV—273 SS. (Aus dem Inhalte: Stadtanleihe. — Handelsanstalten. — Schlacht- und Viehhof. — Bauten. — Wasserwerk. — Gewerbliches. — Schulwesen. — Armenwesen (S. 179—234). — Feuerlösch- und Nachtwachwesen. —)

Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen (der Stadt Zürich) vom Jahre 1893. Zürich, Druck v. D. Bürkli, 1894. gr. 8. 356 SS.

v. Sybel, H., Die Begründung des Deutschen Reiches unter Wilhelm I. Band VI und VII. München, R. Oldenbourg, 1894. gr. 8. XII—377 und XI—416 SS. à M. 7,50.

Aubert, F. (avocat, archiviste-paléographe), Histoire du Parlement de Paris de l'origine à François Ier, 1250—1515. 2 vols. Paris, Picard & fils, 1894. 8. II—400 pag., 340 pag. fr. 16.—.

Boucher, H., Discussion du projet de loi sur l'expédition de Madagascar. Discours prononcé par M. Boucher à la séance de la Chambre des députés du 24 novembre 1894. Paris, impr. des journaux officiels, 1894. 8. 45 pag.

Goblet d'Alviella (le comte), Les débuts du suffrage universel en Belgique et la situation du parti libéral. Bruxelles 1894. 8. 32 pag. fr. 1,50. (Extrait de la „Revue de Belgique".)

Nizet, A. J., La réforme électorale. Commentaire de la nouvelle loi électorale accompagné d'un formulaire. Liége, Godenne, 1894. 8. 216 pag. fr. 2.—.

Pyfferoen, O. (chargé de cours à l'Université de Gand), Les réformes communales, électorat, fonctionnaires, police. Bruxelles, Société belge de librairie, 1895. 16. X—328 pag. fr. 3,50.

Charley, W. T. (Sir), The crusade against the constitution: a historical vindication of the House of Lords. London, Low, 1895. 8. 550 pp. 7/.6.

Curry, J. L. M., The Southern States of the American Union, considered in their relations to the constitution of the United States. London, Putnam's Sons, 1894. 8. 5/.—.

Donisthorpe, W., Law in a free State. London, Macmillan, 1894. 8. 322 pp. 5/.—. (Contents: On the duties of the State. — Limits of liberty. — Rights of majorities. — Adulteration. — Education. — Marriage. — etc.)

Jenks, E., An outline of English local government. London, P. S. King & Son, 1894. 8. 2/.6. (Contents: The parish. — The school district. — The hundred. — The petty sessional division. — The county court district. — The Poor Law Union. — The sanitary district. — The shire or county. — The borough.)

Malden, H. E., The life and duties of a citizen. London 1894. 8. 1/.6. (Contents: The growth of the constitution. — History of local government. — Taxation and rates. — Education. — The poor law, etc.)

Melville, A. P., The last Scots Parliament: a sketch of the past. Perth, Cowan & C°, 1894. 8. 66 pp. 1/.—.

Paviolo, G. (prof.), Lezioni sintetiche di diritto amministrativo comunale, in forma di tavole sinottiche. Mondovi, tip. fratelli Blengini, 1894. 4. 182 pp. l. 10.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

v. Mayr, G., Theoretische Statistik. (A. u. d. T.: Handbuch des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Hrsg. von H. v. Marquardsen und M. v. Seydel. Einleitungsband. Herausgegeben von M. v. Seydel. Abteilung V. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1895. Roy.-8. VIII—202 SS. M. 5.—. (Inhalt: Einleitung. — Die statistische Wissenschaft und deren allgemeine Grundlagen. — Methode und Technik der Statistik. — Die statistische Verwaltung. — Zur Geschichte der Statistik: Die statistische Kunst in alter und neuer Zeit. Der Entwickelungsprozefs der Wissenschaft der Statistik. —)

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1893. Dresden, Druck von Heinrich, 1894. 4. 319 SS. Hierzu eine Uebersichtskarte vom Bahnnetz, sowie 2 graphische Darstellungen. (Veröffentlichung des k. sächsischen Finanzministeriums.)

Ergebnisse, die, der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im KR. Bayern im Jahre 1893. München, Lindauer, 1894. Roy.-8. XXXIV—611 SS. mit 4 graphischen Darstellungen. (A. u. d. T.: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, hrsg. vom k. statistischen Büreau, Heft 60.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen (genannten) Kollegen herausgegeben von Neefe (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau). Jahrg. IV. Breslau, W. G. Korn, 1894. gr. 8. VIII—360 SS. M. 11.—. (Aus dem Inhalt: Wohnungsmarkt, von E. Hasse. — Bauthätigkeit, von Neefe. — Sparkassen, von Pröbst. — Oeffentliche Leihhäuser, von E. Würzburger. — Verkehr, von G. Koch. — Viehhaltung, von Neefe. — Viehhöfe, Schlachthöfe und Preise, von E. Hirschberg. — Bevölkerung, von R. Boeckh und Wiedfeldt. — Unterrichtswesen, von H. Silbergleit. — Armen- und Krankenpflege, von M. Flinzer. — Krankenversicherung, von H. Bleicher. — Gewerbegerichte und gewerbliche Innungen, von G. Pabst. — Gemeindesteuern, von E. Würzburger. —)

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg Nr. XXXVI. Altenburg, 1894. 4. Ausgegeben am 10. Januar 1895. (Inhalt: 35. statistische Nachricht über das Genesungshaus zu Roda auf das Jahr 1893. — 118. Uebersicht über die Ergebnisse der Sparkassen im Herzogtum Sachsen-Altenburg im Jahre 1893. —)

Mitteilungen über die Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Statistik der preufsischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1894/95. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom k. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1894. Imp.-4. IV—369 SS.

Reuschert, F. W., Statistisches Jahrbuch für Taubstummenlehrer, 1895. Stuttgart, Bonz & Cie, 1895. 12. 100 SS. geb. M. 1,80.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1893. I. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Schiffsunfälle an der deutschen Küste, Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Imp.-4. 137 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Bd. 75, Abteilung 1.)

Frankreich.

Yvernès, E. (chef de division honoraire au Ministère de la justice), Le crime et le criminel devant le jury. Exposé fait à l'Association française pour l'avancement des sciences (Congrès de Caen, 1894). Paris, Berger-Levrault. 1894 gr. in-8. (Table des tableaux annexes: Nombres proportionnels des accusés, sur 100, par nature d'affaires. — Nombres proportionnels, sur 100, par catégorie d'accusés. — Accusés de crimes capitaux, déclarés coupables avec ou sans circonstances atténuantes. — Condamnés à mort: sexe, âge, degré d'instruction, profession et antécédents judiciaires.)

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Band XLI, Heft 1: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1891. Wien, C. Gerold's Sohn, 1894. Folio. XXXVIII—113 SS. fl. 2,20. — Band XLI, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege (in Cisleithanien) im Jahre 1891. Ebd. 1894. Folio. XLI—167 SS. fl. 3.—. Band XLI, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das civilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter. Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1891. Ebd. 1894. Folio. XXVII—109 SS. fl 2.—. (Veröffentlicht und bearbeitet von der k. k. statistischen Zentralkommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums.)

Statystyka miasta Krakowa zestawiona przez Biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcya (Prof.) Józefa Kleczyéskiego. Zeszyt IV. Kraków 1894. 8. II—208 pp. (Statistik der Stadt Krakau, bearbeitet im städtischen statistischen Büreau von Krakau und herausgegeben von (Prof.) J. Kleczyński, Lieferung 4: Inhalt: Bericht über die Thätigkeit des städtischen statistischen Büreaus. — Grundeigentums-, Gebäude- und Wohnungsstatistik nach den Ergebnissen der Zählung von 1890. — Die Resultate des Census vom Jahre 1890: I. Volkszählungs-, II Gewerbeaufnahmeergebnisse. — Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1891 u. 1892. — Konvertitenstatistik.)

Rufsland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela statistik. XI. Medizinalverket (Oeffentliche Gesundheitspflege). Ny följd 9: Verwaltungsbericht für 1892. 244—LXIV pp. — XIII. Poststatistik. Ny f. 9: (Postbetriebsstatistik) Bericht für 1893. XXXII—106 pp.—XIVa. Landtmäteriet, 9: (Landvermessungswesen) Bericht für 1893. 16 pp.—XIVb. Justeringsverket, 3: (Bericht über die Thätigkeit der Eichungskommission für 1893.) 16 pp.—XVI. Byggnadsstatistik, 1: (Finanzstatistik der öffentlichen Bauten: Schul-, Post-, Gefängnis-, Wasser-, Kasernen-, Staatsverwaltungs-, Kronbauten etc.) 78 pp.—XX. Jernvägs-statistik, 23: (Eisenbahnbetriebsstatistik) Bericht für 1893. XIV—291; XVI pp. Mit Eisenbahnkarte u. graphischer Darstellung. — XXII. Försäkringväsendet, 2: (Versicherungsstatistik umfassend die Zweige der Lebens-, Unfall-, Feuer-, Transport-, Glasversicherung.) Bericht für das Jahr 1893. XLIV—13 pp. u. 22 Tabellen. Zusammen 7 Hefte. Helsingfors 1894. gr. in-8.

Italien.

Istruzione secondaria e superiore e convitti maschili e femminili, anno scolastico 1891—92. Roma, tipogr. cooperativa romana, 1894. Roy. in-8. XXIX—205 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica. Contiene: Ginnasi. — Licei. — Scuole tecniche. — Istituti tecnici. Istituti nautici. — Convitti maschili e femminili. — Università: Numero degli iscritti distinti per facoltà. Risultati degli esami di promozioni e di laurea. Numero dei professori distinti per facoltà e per grado. — Istituti superiori e scuole superiori speciali. —)

Statistica della stampa periodica nell' anno 1893. Roma, tip. nazionale, 1894. Lex. in-8. XIV—82 pp. l. 2.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers, session de 1894. Anvers 1894. 8. 358—XI pag. — Exposé de la situation de la province de Brabant, session de 1894 avec 2 annexes. Bruxelles 1894. 8. 401; 216; 25 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Flandre orientale pour l'année 1894 avec 3 annexes. Gand 1894. 8. 277; CXLVII; 70 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Limbourg pour la session de 1894 avec annexes. Hasselt 1894. 8. 294; 120; 38; X pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg pour l'année 1893. Arlon 1894. 8. 157 pag. et annexes 364 pag. (Diese belgischen Provinzialberichte enthalten ein sehr reichhaltiges statistisches Material.)

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1893. Publié par le Ministre des finances. Bruxelles, imprim. Ad. Mertens, 1894. gr. in-folio. XL—263 pag. avec 2 graphiques.

Schweiz.

Angaben, statistische, über die in den staatlichen und wichtigsten privaten Irren-, Heil- und Pflegeanstalten der Schweiz im Jahre 1892 ein- und ausgetretenen Geisteskranken. Bern, Orell Füfsli, 1894. 4. 76 SS. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern. Lieferung 99.)

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Jahrgang IV: 1894. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidg. Departements des Innern. Jahrg. IV: 1894. Bern, Orell Füfsli, 1894. gr. 8. XVIII—444 SS. Mit Hagelkarte der Schweiz, bearbeitet nach den Jahren 1883—91. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 100.)

Statistik der Gemeindesteuern in Kanton Bern pro 1893. Bern, Buchdruckerei Wyss, 1894. 8. VIII—235 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen des Bernischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1894, Lieferung 3.)

Spanien.

Estadística general del comercio exterior de España con sus provincias de ultramar i potencias extranjeras, en 1892, formada por la Dirección general de aduanas. Madrid, impr. Viuda é Hijos de la Riva, 1894. gr. in-4. XXXI—933 pp.

Amerika (Argentinien).

Anuario del Departamento nacional de estadística correspondiente á 1893. Buenos Aires 1894. gr. in-8. VIII—485 pp. (Statistisches Jahrbuch der Argentinischen Republik für das Jahr 1893. Inhalt: Einfuhr nach Warengattungen und Herkunftsländern im Generalhandel. — Ausfuhr nach Warengattungen und Bestimmungsländern im Generalhandel. — Spezifikation des Aufsenhandels nach Herkunfts- und Bestimmungsländern im Spezialhandel. — Schiffahrts- und Hafen-, bezw. Schiffsein- und Ausgangsstatistik. Aus- und Einwanderung. — Eisenbahnen im Jahre 1892. — Wert des Grundeigentums etc. —)

— (Mexico).

Boletin semestral de la Direccion general de estadística de la República Mexicana à cargo del Ant. Peñafiel. N⁰ 10. México, Oficina de la Secretaria de fomento, 1892. Folio. X—506 pp. (Publicacion del Ministerio de fomento. Indice: Superficie; poblacion, ciudades principales. — Noticia de las fábricas existentes en la República. — Noticia de las marcas de fábrica y de comercio, registradas 2⁰ semestre de 1892. — Patentes de privilegio expedidas de Junio de 1890 à Diciembre de 1892. — Concesiones mineras. — Introduccion de metales preciosos á las Casas de moneda de la República, 1877 á 1892. — Acuñacion en las Casas de moneda, 1874 à 1892. — Bancos existentes en la República y su movimiento en el año de 1892. — Ferrocarriles existentes en la República, 1892. — Telégrafos y teléfonos existentes en la República hasta el 31. XII. de 1892. — etc.)

Estadística general de la República Mexicana á cargo de Ant. Peñafiel. Periódico oficial. N⁰ 7 y 8. México 1892—93. Folio. 376 y 330 pp. (Publicacion del Ministerio de fomento. Indice: Division territorial de la República Mexicana: Estados del Centro, Norte y Golfo.)

Australien (Tasmania).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1893. Hobart, 1894. Folio. VIII—419; 11; 16 pp. (Compiled in the Office of the Government statistician from official records. Presented to both Houses of Parliament.)

13. Verschiedenes.

Ascherson, F. (Prof.), Deutscher Universitätskalender XLVI. Ausgabe: Wintersemester 1894/95. Teil II. Berlin, L. Simion, 1894. 12. IV—324 SS. (Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich.)

Bezold, Fr. (Prof., München), Ueberschau über den gegenwärtigen Stand der Ohrenheilkunde. Nach den Ergebnissen meiner 24-jährigen statistischen Beobachtung. Wiesbaden, Bergmann, 1895. gr. 8. IX—196 SS. M. 7.—.

Björklund, G., Friede und Abrüstung. Kritische Darstellung der aus allen civilisierten Ländern eingegangenen Antworten auf die schwedische Preisfrage: „Wie kann eine kräftige, internationale Strömung gegen den herrschenden Militarismus auf passendste Weise hervorgerufen werden? Berlin, F. Dümmler, 1895. 8, 95 SS. M. 1,50.

Börner, P., Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1895. 2 Teile. Herausgegeben von (Prof.) Eulenburg und J. Schwalbe. Leipzig, G. Thieme, 1894. (Teil 1 in 12, Teil II in 8.) geb. Nebst 4 br. Beilagen. M. 5.—.

Boos, H., Geschichte der Freimaurerei. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Aarau, Sauerländer & C°, 1894. gr. 8. VIII—308 SS. M. 5,40.

v. Eberstein (Oberst Frh.), Ueber die Ehre und falsche Ehrbegriffe. Leipzig, W. Friedrich. 1894. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Faulmann (Prof.), Geschichte und Litteratur der Stenographie. Wien, Bermann & Altmann, 1895. gr. 8. VIII—173 SS. M. 6.—.

Geiger, L, Berlin 1688—1840. Geschichte des geistigen Lebens der preufsischen Hauptstadt. Band II. (1786—1840.) ~~Berlin, Gebr.~~ Paetel, 1895. gr. 8. XVI—651 SS. M. 15.—. (Aus dem Inhalte: Gesellschaften und Klubs. — Die Franzosenzeit 1806—1808. — Gründung der Universität. — Fünfundzwanzig Friedensjahre 1815—1840: Die Reaktion. Erwachen des politischen Sinnes. — Wissenschaftliches Leben. —)

Geschichtskalender, deutscher, für 1894. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande von K. Wippermann. Band I. Leipzig, Grunow, 1894. 8. XV—400 SS. geb. M. 6.—. (Inhalt: Das Deutsche Reich und Preufsen (einschl. die deutschen Schutzgebiete). — Oesterreich-ungarische Monarchie. — Rufsland. — Frankreich. —)

Haushofer, Max (Prof.), Die Ehefrage im Deutschen Reich. Berlin, R. Taendler, 1895. gr. 8. M. 0,60. (A. u. d. T.: Der Existenzkampf der Frau, hrsg. v. G. Dahms, Heft 3.)

Heyd, H. (Hauptlehrer, Dill-Weifsenstein), Geschichte der Entwickelung des Volksschulwesens im Grofsherzogtum Baden. Liefer. 1. Bühl, Aktiengesellsch. „Konkordia", 1894. gr. 8. 96 SS. M. 1.—. (Im Auftrag des allgemeinen badischen Volksschullehrervereins quellenmäfsig bearbeitet.)

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a/M. Herausgegeben von dem Aerztlichen Verein. Jahrg. XXXVII: 1893. Frankfurt a/M., J. D. Sauerlaender, 1894. gr. 8. IV—224 SS.

Privatirrenanstalt „Christophsbad", die, in Göppingen. IV. Bericht über deren Bestand und Wirksamkeit in den Jahren 1888 bis 1893 herausgegeben von der Direktion. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1894. gr. 8. VIII—115 SS. M. 2.—.

Sapper, K., Grundzüge der physikalischen Geographie von Guatemala. Gotha, Perthes, 1894. Roy.-8. IV—59 SS. mit 4 Karten. M. 6,40. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft Nr. 113 zu Petermann's Mitteilungen aus J. Perthes' Geographischer Anstalt.)

Seraphim, Ernst, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufsegelung" des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. Band I: Die Zeit bis zum Untergang livländischer Selbständigkeit. Reval, F. Kluge, 1895. gr. 8. VIII—425 SS. mit 6 Bildern, 1 Karte und 1 Personen- und Sachregister. M. 6,50.

Seuron, Anna, Graf Leo Tolstoi, Intimes aus seinem Leben. Herausgegeben

mit Einleitung von E. Zabel. Berlin, Cronbach, 1895. 8. VI—172 SS. mit Porträt Tolstoi's. M. 2.—.

v. Ziemssen (Prof., Direktor des städt. allgem. Krankenhauses links der Isar), Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu München im Verein mit den Aerzten dieser Anstalten herausgegeben von (Prof.) v. Ziemsen. Jahrgang 1893. München, J. F. Lehmann, 1895. Roy.-8. IV—365 SS. mit 4 Abbildungen.

Annuaire pour l'an 1895, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars, 16. IV—717; 107 pag. fr. 1,50. (Sommaire: Terre. — Poids et mesures. — Monnaies. — Géographie, statistique et tables de mortalité. — etc.)

Lenotre, G., Paris révolutionnaire. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. 12. fr. 5.—. (Table: Chez Robespierre. — Les Tuilleries. — L'Abbaye. — Les Carmes. — Le salon de Mme Roland. Trois journées de Charlotte Corday. — Chez Danton. — Le club des Jacobins. — Le club des Cordeliers. — La Conciergerie. —)

Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. Tome XXIIième, année 1892. Melun, imprimerie administrative, 1893. 8. VIII—765 pag. av. figures. fr. 10.—. (Publication du Ministère de l'intérieur, Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques.)

Hill, G. B., Harvard College, by an Oxonian. London, Macmillan, 1895. 8. 326 pp. 9/.—.

Lowe, Charles, Alexander III. of Russia. London, Heinemann, 1895. 8. XII—370 pp. 6/.—.

Mason, O. T., Woman's share in primitive culture. London, Macmillan, 1894. 8. 304 pp. with numerous illustrations. 6/.

Mariotti, Candido, L'Italia per divina disposizione maestra di civiltà alle altre nazioni!! (dissertazione). Roma, tip. del Mater Amabilis, 1894. 8. 59 pp. (Estr. dagli Atti del Imo congresso cattolico italiano degli studiosi di scienze sociali, tenutosi in Genova 8—11 ottobre 1892.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIIe année, N° 7, Novembre 1894: A. Statistique agricole annuelle de la France: Tableaux des récoltes pour l'année 1893: Céréales. Récoltes diverses. Production séricicole en 1893. Production des cidres en 1893 et 1892. — Poids et prix (Prix moyens du kilogr. de pain et du kilogr. de viande dans les chefs-lieux de département en 1893. Prix moyens, par département, des céréales, denrées alimentaires, fourrages, combustibles, etc. en 1893). — Animaux de ferme: (Existences au 31. XII. 1893. Principaux produits en 1893: lait, laine, miel et cire). — Importations et exportations 1891 à 1893. — Approvisonnement de Paris (Opérations du marché aux bestiaux de la Villette en 1891, 1892 et 1893) etc. — B. Statistique agricole des pays étrangers: Grande-Bretagne et Irlande. Autriche. Hongrie. Belgique. Danemark. Allemagne. Hollande. Italie. Russie d'Europe (non compris la Pologne). Suède. Etats-Unis d'Amérique. —

Bulletin de l'Office du travail. Ire année, 1894 N° 8—11, Août à Novembre 1894: Mouvement social en France: Le chômage professionnel. Mouvement syndical. Les grèves. Institutions de prévoyance. Situation industrielle. Les salaires en France. La population professionnelle de la France. Les bourses du travail en France. La maison de retraite de Villers-Cotterets. — Mouvement social à l'étranger: Habitations à bon marché et la caisse générale d'épargne et de retraites en Belgique 1893. Le congrès international d'Anvers. La recherche du travail et les intermédiaires en Allemagne. Revue du travail: les grèves; le bill des huit heures; statistique des trade-unions en Grande-Bretagne. Espagne: Décret royal organisant la statistique du travail. Congrès international des accidents du travail à Milan. Suisse: Les assurances contre le chômage dans le canton de Saint-Gall. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année (1894) Décembre: A. France, colonies, etc.: Loi relative aux habitations à bon marché. — Les

bons du Trésor. — Production des vins et des cidres en 1894 (France et Algérie). Le commerce extérieur, mois de Novembre 1894. — Les revenus de l'Etat, exercice 1894. 11 premiers mois. — Tunisie: Les certificats d'origine. La caisse d'épargne postale (1884—1893). — B. Pays étrangers: Europe et Canada: Les caisses d'épargne postales. — Angleterre: Les budgets du Royaume-Uni. — Italie: L'exposé financier du Ministre du Trésor. La dette hypothécaire. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1893. — Egypte: Le commerce extérieur. — Etats-Unis: Le rétablissement d'income tax. La dette hypothécaire. — etc.

Journal des Economistes. LIVe année, 1895, N⁰ 1, 15 Janvier 1895: 1894, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1894, par A. Raffalovich. — La réforme du billet de banque aux Etats-Unis, par Raphaël-Georges Lévy. — Protectionnisme et communisme, par Vilfredo Pareto. — Mouvement colonial, par Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Les perceurs d'Isthmes, par Fr. Passy. — Les agrariens et l'agriculture en Allemagne, par Paul Müller. — Comment on aide au développement de nos colonies, par D. B. — Nouvelles de Russie, par L. Domanski. — Société d'économie politique, séance du 5 janvier 1895: Nécrologie: A. Burdeau et Edm. Béziat d'Audibert. Communication: Congrès des sociétés savantes en 1895. Discussion: Les mines d'or de l'Afrique du Sud, leur influence sur le prix des marchandises et sur l'avenir du bimétallisme. — Chronique économique. — etc.

Moniteur des assurances, N° 315, 27e année, 15 Décembre 1894: Décisions relatives à l'assurance-incendie. 1. Contestations sur sinistres. 2. Contestations à l'occasion des primes, etc., par C. Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie: Procès en concurrence déloyale (contre la Compagnie américaine: „la Mutual Life"). [Tribunal civil de la Seine, Ire chambre.] — etc.

Réforme sociale, la. IIIième série, tome VIII Nos 95 et 96, 1er et 16 Décembre 1894: Claudio Jannet, par A. Declaire. — Les populations du Sahara de Constantine, par Lucien Marcassin. — Etude sociale de la tuberculose, par Léon Petit. — Les réformes communales. Les fonctionnaires, par O. Pyfferoen. — Les caractères généraux du patronage, par Hubert Brice. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Les monts-de-piété et le trafic des reconnaissances, par Maur. Vanlaer. — Les systèmes de répartition des subventions dans les caisses de retraites patronales, par L. Marie et E. Cheysson. — La propriété aux ouvriers. Etude sur la loi belge de 1889, relative aux habitations ouvrièrès, par H. Delvaux. — La loi française du 30 novembre 1894 sur les habitations à bon marché. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue d'économie politique (Paris, Larose) VIIIe année, 1894, N° 12, Décembre: Les syndicats industriels, par Ch. Buecher. (Discours prononcé à l'Assemblée générale pu Verein für Sozialpolitik, à Vienne, le 28. IX. 1894.) — Projet de modification du régime fiscal en matière de successions, par L. L. Vauthier. — La réforme des droits de succession et la notion de l'impôt progressif, par Ch. Bodin. — Le socialisme municipal, par V. Mataja (1re article). — Chronique législative. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXXIII, Octobre, Novembre et Décembre 1894: Les courants de la mer et leur origine, par (le général) Mathiesen. — Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (suite 3/5). — L'abandon de l'art: 216 du Code de commerce et la loi du 19 février 1889, par Lavigne. — Naufrage etc. d'un équipage malouin aux côtes sud-américaines en 1706, par L. Vignols. — Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783), par A. T. Mahan (suite 5/6). — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite et fin). — Les bateaux-torpileurs, extrait de l'italien. — Majunga, son importance, son avenir, par G. Landrieu (aide-commissaire de la marine). — Organisation du Ministère de la marine d'Italie (4 mars 1893). — Notre commerce, nos nationaux dans le port de l'Atlantique, par H. de Libran (contre-amiral). — Mission du haut Mékong. Report sur le voyage du „Massie" à Kemmarat, par G. Simon (lieutenant de vaisseau). — Pêches maritimes: Notes sur l'alose, par P. Vincent (suite et fin). Délimitations du rivage de la mer, par L. Boulenger. Les courants et les vents sur la côte des Landes de Gascogne, par Hautreux. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois d'Août, Septembre, Octobre 1894. Les pêches maritimes modernes de la France, par G. Roché. La culture des huîtres dans la Méditerranée. Ecoles professionnelles pour les marins-pêcheurs. La pêche à la ligne en

eau douce. L'ostréiculture en Hollande. Les pêcheries maritimes anglaises en 1893, par Barry (consul de France à Newcastle). — etc.

B. England.

Board of Trade Journal Vol. XVIII 1895: January: Imports of hay into the U. Kingdom. — Government contracts. — Agricultural returns of Great Britain. — The Russian customs revenue. — The publications of the Brussels international Tariff Bureau. — The Swiss silk trade. — The orange and lemon industry of Sicily. — Sericulture in Syria. — The railways of the United States. — The foreign trade of British India. — Indian minerals. — Indian joint-stock companies. — The Australasian wool trade. — Gold mining in Victoria. — The frozen meat trade of New Zealand. — Foreign import duties on fish. — Customs tariff of Tasmania. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings of chambers of commerce. — State of the skilled labour market. — etc.

Contemporary Review, the. January 1895: Russia and England, by (Canon) Mac Coll. — Recollections of J. A. Froude, by (the late) Mrs. Alexander Ireland. — The moral aspects of disestablishment and disendowment, by (Canon) Knox Little. — Sultan Abd-Ul-Hamid, by a eastern Resident. — Accident insurance, by H. W. Wolff. — James Darmesteter, by Gaston Paris. — The colonial conference, by Goldwin Smith. — The new specularism, by Walter Walsh. — The work of the London county council, by S. Webb. —

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Volume V, N⁰ 1, January 1895: The church of good and social work, by (Rev. Canon) H. S. Holland. — Co-operative production, by H. W. Wolff. Graduated taxation, by J. G. Godard. — The American situation, by J. Castell Hopkins. Bogus building, by a practical builder. — The „Quarterly Review“ and the New Christian Socialism, by 1. (Rev.) H. Rashdall, 2. (Rev.) T. C. Fry, 3. (Rev.) J. Carter. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. January 1895: The question of a IInd Chamber: A short way with the House of Lords, by J. G. Swift Mc Neill. The House of Lord's since the Reform Act, by C. B. Roylance-Kent. — Alien immigration, by G. Drage. — Madagascar, by Vazaha. — The collapse of China at sea, by (Captain) Eardley-Wilmot. — The Crimea in 1854 and 1894, by (General Sir) Evelyn Wood. — The ethics of shopping, by (Lady) Jeune. — etc.

Humanitarian, the. Edited by V. Woodhull Martin, 1895, N⁰ 1: Some opinions of A. W. Pinero, a character sketch, by (Mrs.) A. Richardson. — Heredity, by St. George Mivart (part 3). — The depopulation of the highlands, by (Mrs.) Henry Chetwynd. — The sunday question, by H. Beerbohm Tree. — The women of Morocco, by J. E. Budgett Meakin. — Natural humanity, by (Sir) W. Vavasour. — Domestic life in Japan, by Mary Basil Browne. — In defence of matteism, by A. J. L. Gliddon. — etc.

New Review, the, edited by W. E. Henley. January 1895: The next House, by G. Fleming. — The navy, by (Sir) Charles Dilke. — India: impressions, by C. F. Keary. — Les sentiments de la France pour l'Angleterre, par E. Ollivier. — The talk of new alliances, by Fr. Greenwood. — The Armenian question. — The problem of purity, by W. S. Lilly. — In memoriam R. L. Stevenson, by W. Archer. — The Time machine, by H. G. Wells. —

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N⁰ 215, January 1895: The independent labour party, by J. Keir Hardie. — The collectivist prospect in England, by (Prof.) Graham. — The Queen and (Lord) Beaconsfield, by R. B. Brett. — Women under Ilsam, by (Miss) Lucy M. J. Garnett. — Auricular confession and the English church, by the (Rev. Canon) Teignmouth Shore (Chaplain in ordinary to the Queen). — Night travelling in India, by (Mrs.) Logan. — The political situation, by (Sir) Wemyss Reid. — Stony Sinai, by E. N. Buxton. — The triumph of Japan, by (Prof.) R. K. Douglas. — Francesco Crispi: an appreciation, by (Cav.) W. L. Alden (late American Consul-General in Rome). — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XV (1895), Januarheft: Zur österreichischen Wahlreform. I. Die prinzipielle Seite des allgemeinen Wahlrechtes, von Michael Hainisch (Wien). — Zur Statistik des österreichischen

Wahlrechtes, von O. Wittelshöfer (Wien). — Das allgemeine Wahlrecht in Deutschland und in Österreich, von (Prof.) E. v. Philoppovich (Wien). — Erziehungsziele, von Irma v. Troll-Borostiáni (Salzburg). — Der Grofsbetrieb und der soziale Fortschritt, von P. Weisengrün (Wien). — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XX Nr 11 u. 12, November und Dezember 1894: Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien während des Wintersemesters 1893/94, von H. v. Schullern-Schrattenhofen. — Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1892, von Rud. Krickl. (II. Artikel.) — Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe im Jahre 1893, vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Ire année, 1894, N° 9, Novembre: Banque de Russie. Règlement du 12 (24) octobre 1894 concernant les opérations des agences. — Sur les avantages que possèdent actuellement, au point de vue de la stabilité de la rente, les propriétaires des pays importateurs de céréales. — Le froment. Consommation, production, importation, exportation. — L'alcool. Son imposition en Russie. Histoire et législation. — Tableau des recettes et des dépenses effectuées par le Trésor pendant les 7 premiers mois de 1894. — Note sur l'encaisse du Trésor et de la Banque de Russie. — Eléments de la science des actuaires. (Traduction d'un article de l'Economist de Londres.) — Exécution des budgets ordinaires de la période décennale 1884—1893. — Mouvement des crédits de l'exercice 1893. — Comptes du Trésor avec les compagnies de chemins de fer. — Réseau de l'Etat. Produit net de 1892 et de 1893. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi Italiani. Gennaio 1895: La situazione del mercato monetario. — La vita e il pensiero di Francesco Ferrara. Appendice: Scritti di economia politica di Fr. Ferrara, per A. Bertolini. — La legge della domanda, per V. Pareto. — Insegnamento superiore di agricoltura, per J. Giglioli. — Previdenze e cooperazione, per C. Bottoni. — Cronaca: Ottimi provvedimenti del governo, etc., per V. Pareto. — Supplemento al Giornale degli Economisti: La teoria del valore. Saggio bibliografico, per L. Cossa. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XX (1894) N° 11, 30. Novembre 1894: Per un ospedale dei bambini a Milano, per A. Mandelli. — Sul III. progetto Balossi-Merlo per l'ospedale Umberto I in Monza. Relazione per (prof.) G. Sormani. — Gli orfani e la legge sulle istituzioni pubbliche de beneficenza, per G. Bertoldi. — Lo Stato indipendente del Congo e la colonia Italiana, per E. Villa. — Per gli infortuni sul lavoro. Ricordi delle Esposizioni riunite di Milano. — Gli operai disoccupati a Bruxelles e i mezzi per venir loro in aiuto. — Due istituzioni di previdenza a favore degli operai in Francia. — L'igiene sociale a Budapest, per C. Gorini. — Il latte crudo e il latte bollito, per F. Dell' Acqua. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione, etc. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXVI, 1894, N° 5: Le droit des gens dans les rapports des Arabes et des Byzantins, par E. Nys. — La convention de la Haye de 1887 concernant le trafic des spiritueux dans la mer du Nord, par (le baron) Guillaume. — De la codification du droit international privée, par L. Olivi. — La prescription des créances. Etude de législation comparée à propos de deux projets de loi scandinaves, par V. C. Thomsen. — La litispendance dans les rapports entre juridictions d'Etats différents. Proposition présentée à l'Institut de droit international pour la session de 1895, par A. Socerdoti. — etc.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques. IVième année, 1894, N° 6: La crise actuelle dans la science économique, par U. Rabbeno. — La représentation des intérêts, par (baron) P. de Haulleville. — Informations diverses: Allemagne: Statistique électorale. Belgique: L'Office du travail. Législation sociale. Statistique des mines. Projet sur les droits successoraux du conjoint survivant Projet sur les unions professionnelles. France: Application de la loi du 2 novembre 1892, réglementant le travail des femmes et des enfants. Suisse: Les bourses du travail. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1894 (Madrid): Nos 445—449: Les mercados del dinero. — Los cambios y la mineria. — Les ferrocarriles y el Banco de España. — Causa de la depresión de la agricolture. — La exportación á ultramar. — El empréstito. — Situación financiera de la Argentina. — Produccion de vino en Francia en 1894. — La hacienda de España — Las deudas públicas de Europa en 1894. — Situación financiera italiana. —

L. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Vol. V, N⁰ 4, January 1895: Economics in elementary schools, by S. N. Patten. — Break-up of the english party system, by E. Porritt. — Wieser's natural value, by D. J. Green. — Money and bank credits in the United States, by H. W. Williams. — How to save bimetallism, by (the Duc de) Noailles (Paris). — Briefer communications: Economic and uneconomic anti-trust legislation, by F. H. Cooke. Trusts; abuses and remedies, by J. Dowd. Relation of economics to sociology, by S. N. Patten. — Sociological field work, by S. M. Lindsay. — Personal notes. — Notes on municipal government: Philadelphia, Chicago, Boston, Omaha, Chattanooga, London, Berlin, by L. S. Rowe. — Sociological notes, by S. M. Lindsay. — etc.

Quarterly publications of the American Statistical Association (Boston). New series, N⁰ 27 (vol. IV), September 1894: The causes of poverty further considered, by A. G. Wagner. — Congress of hygiene and demography, by R. P. F. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs etc. herausgegeben von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrg. XXVIII, 1895, Nr. 2: Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich, von (JustizR.) Max Joël. — Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1893, von (RegR.) C. Wiesinger. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben vom Ministerium für öffentliche Arbeiten (Berlin), Jahrg. 1895, Heft 1, Januar und Februar: Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie, von Fleck. — Südamerika und seine Eisenbahnen, von G. Kemmann. (Mit 1 Uebersichtskarte) — Ueber die Förderung des Lokalbahnwesens durch dessen Interessenten, von v. Weichs. — Ueber geometrische Eisenbahnarbeiten in den Tropen, von R. v. Hake. — Die Güterbewegung auf den russischen Eisenbahnen im Jahre 1892 gegenübergestellt den Jahren 1882 und 1889—1891, von Mertens. — Die Ermittelung der Leistungen der Personen-, Gepäck- und Postwagen, von Bunnenberg — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1892/93. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Geschäftsjahre 1893. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1892. — Die Gotthardbahn im Jahre 1893. —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1895, Nr. 1, Januar: Das Postwesen von Britisch-Indien im Jahre 1892/93. — Aus dem Leben des Albertus Magnus. — Erkenntnis des Reichsgerichts, betreffend den Thatbestand strafbarer Portohinterziehungen, sowie die Einziehung hinterzogenen Portos und Personengeldes. — Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens. (Nach den „Ergebnissen der 2. Schingu-Expedition 1887—88, von (Prof.) C. v. den Steinen".) — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Jahrg. 1894. Aufserordentliche Beilage der Verlagshandlung enthaltend Reichsgesetzbuch über das Privatrecht. In 7 Büchern entworfen von *** Heft 1. 160 SS.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrgang XX, 1895, Januar: Fürst Bismarck und die Parlamentarier, aus dem Kriegstagebuche des (Grafen) Fred Frankenberg und aus den Schriften von Nathusius-Ludom, zusammengestellt von H. v. Poschinger. — Das Fieberheilmittel Chinin, von K. Binz. — Wo stehen und wohin gehen wir? Ein Mahnwort zur Selbstbesinnung, von M. Carriere. — Charakter-

skizzen aus der neuesten englischen Geschichte. — Ein Freiheitskämpfer unter Kaiser Nikolaus I. Briefe von Georg Friedrich Parrot. (Mitgeteilt von F. Bienemann.) — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge Jahrgang VIII, 1895, Heft 1: Der Entwurf eines ungarischen Versicherungsgesetzes. — Das Formular für die vertrauensärztlichen Zeugnisse und Gutachten. — Der Selbstmord, seine Ursachen und seine Verhütung. — Die Gefahren des Berufes. — Staatliche Beaufsichtigung der Lebensversicherung in Frankreich. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XIII, Bd. 1 (1894—95) Nr. 11—14: Die Arbeiterpartei Belgiens, von E. Vanderwelde. (Schlufs.) — Der dritte Band das „Kapital", von E Bernstein (1. u. Forts. 1/2 u. Schlufs). — Der polnische Arbeiter in seiner Heimat. — Die Landfrage auf den Kongressen der Internationale. (Eine Reminiscenz.) — Der Jahresbericht des englischen Arbeitsamtes, von M. Beer. — Die Landtagswahlen in Sachsen, von E. Fischer (Dresden). — Bayerns soziale Sonderstellung. — Aus Argentinien, von German Avé Lallement. — Die preufsische Kessel- nebenbei Gewerbeinspektion im Januar 1893, von Max Quarck. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXIX, Heft 1, Januar 1895: Das Mutterrecht bei den Indogermanen, von (Prof.) B. Delbrück. — Die venetianische Kunst, von (Prof.) J. Strzygowski (Graz). — Ein Russifikator. — Die Deutschen in den Vereinigten Staaten, von (Pastor) W. Weber (Belleville, Staat Illinois). — Der Liberalismus in Ungarn und die Nationalitäten. — Sybels Werk über die Begründung des Deutschen Reiches, von (GLegR. a. D.) C. Röfsler. — Rang und Gehalt in Justiz und Verwaltung. — Politische Korrespondenz. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1894, Heft 4: Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1888—1893. Vorläufige Mitteilung. — Schulbildung der im Ersatzjahre 1893/94 eingestellten Rekruten. — Ueberseeische Auswanderung im dritten Vierteljahr 1894. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Deutschen Reich im Jahre 1893. — Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1893. — Salzproduktion und Salzbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1893/94. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1893/94. — Tabakbau im Erntejahr 1894/95. Vorläufige Mitteilungen. — Stärkezuckergewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1. VIII. 1893 bis 31. VII. 1894. — Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Etatsjahres 1893/94. — Fleischpreise in 25 deutschen Städten für die Jahre 1884—1893. Landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1893. — Forststatistische Erhebungen des Jahres 1893. — Erntestatistik für das Erntejahr 1893/94. — Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten für das Jahr 1894. —

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert (WGOBergR.) Jahrg. XXXVI, 1895, Heft 1: Das Bergrecht der Schweiz. Dargestellt von Brassert. — Gesetz v. 29. VI 1894, betr. die Kranken- und die Pensionskassen für die Bergarbeiter. Uebersetzt und erläutert von J. Ichon. — Bemerkungen zum Entwurf eines preufsischen Wassergesetzes, von (OBergR., Prof.) Arndt (Halle). — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) K. Rasp. Jahrg. XXVI, 1894, Nr. 3: Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Bayern während des Jahres 1893. — Statistik der öffentlichen Stiftungen im KR. Bayern für 1892, von (RegAss.) Steiner. — Ergebnisse der Krankenversicherungsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1893. Referent: ORegR. Rasp. — Zur Statistik der landwirtschaftlichen Vereine in Bayern. Referent: (RegAss.) Steiner. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im 3. Vierteljahr 1894. —

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Ergänzungsheft XVII: Die Staats- und Gemeindewahlen im preufsischen Staate. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von G. Evert (RegR. u. Mitglied des k. statistischen Büreaus). Berlin, Verlag des Büreaus, 1895. Roy.-4. XXX—180 SS. Mit 2 Tafeln kartographischer Darstellungen. M. 6.—.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Redigiert von (GRegR.) V. Böhmert. Jahrg. XL, 1894, Heft 1 und 2 (ausgegeben im Monat Dezember 1894): Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämtlichen Städten Sachsens während des Jahrfünfts 1886 bis 1890, von (MedR.) A. Geifsler. — Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des KR. Sachsen nach den Erhebungen und Berechnungen des k. sächsischen statistischen Büreaus, von (GehR., Prof.) G. Zeuner. — Die Stadt Rofswein von 1834 bis 1894. Historisch, volkswirtschaftlich und statistisch dargestellt von V. Böh-

mert. — Beiträge zur Statistik des landwirtschaftlichen Grundeigentums im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zittau, von (AHptmann) v. Schlieben. —

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Hrsg. von Kuno Frankenstein. Band III, Heft 5 u. 6 (1895): Zur neuesten Litteratur über das Dreiklassenwahlsystem in Preufsen, von (Prof.) K. v. Stengel (Würzburg). — Ueber das Recht der Polizei. Vortrag, gehalten im Jahre 1791 dem Kronprinzen Wilhelm (III.), von Karl Gottlob Svarez. Mitgeteilt und eingeleitet von (Prof.) H. Rosin (Freiburg). — Kritiken und Referate. — Französische Litteraturberichte von M. Block (I.). — Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich, von K. Frankenstein (V.). —

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Weimar). Herausgegeben von Stephan Bauer (Brünn) und Ludo Mor. Hartmann (Wien). Bd. III, 1895, Heft 2: Die römischen Grundherrschaften, von A. Schulten (I.). — Die Einwanderung von Ausländern nach England im XII. Jahrh., von W. Cunningham, übs. von Jos. Redlich. — Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preufsen, von K. v. Rohrscheidt (II.: Hardenbergs Programm. Die Deputierten der Stände. III.: Anträge und Gutachten der ständischen Deputierten mit Rücksicht auf Einführung der Gewerbefreiheit. IV. Proteste städtischer Behörden und einzelner Gewerke gegen die allgemeine Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Gerechtigkeiten. — Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Oesterreich, von Jos. Redlich. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band XV, Heft 3 (1895): Die Strafbestimmungen der drei Gesellschaftsgesetze vom 18. VII. 1884, vom 1. V. 1889 und vom 20. IV. 1892, von A. Frassati. — Die Vornahme von Untersuchungen am lebenden menschlichen Körper als Prozefsmafsregel, von E. Beling (Breslau). — Beamtete und nicht beamtete Strafrichter in Frankreich und Deutschland. Beitrag zur Lösung der Juryfrage, von A. v. Weinrich. — De poena post mortem, von (Frh.) L. v. Borch. — Sechs Leipziger Schöppenurtel in einer Ehebruchssache nach Freiberg (1608—1609). Mitgeteilt von Th. Distel. —

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. N. Folge Bd. XXVIII und XXIX (Kassel 1893—94): Die älteste selbständige Realschule in der Provinz Hessen-Nassau, von K. A. F. Knabe. — Untersuchungen über den Chronisten Johannes Nuhn v. Hersfeld, von Julius Pistor. — Die Annalen und die Matrikel der Universität Kassel herausgegeben von W. Falckenhainer. — Das hessische Bühnenspiel vom Bauernkriege, von H. Diemar. — Urkunden zur Geschichte der Universität Kassel herausgegeben von W. Falckenhainer. — Die Jugendzeit Johann Caspars v. Dörnberg, von J. Kretzschmar. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Der deutsche Getreidehandel.

Von

Kurt Wiedenfeld.

II. Der Getreideabsatz der Landwirte[1]).

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß besonders in den letzten Jahren unter dem Drucke der Getreidemarktskonjunktur der Bau von Rüben, Futterpflanzen und Handelsgewächsen auf Kosten der Kornproduktion zugenommen hat, so bildet doch auch heute noch der Erlös des verkauften Getreides für eine starke Mehrheit unserer Landwirte die Haupteinnahmequelle. Und dies entspricht durchaus den klimatischen und Bodenverhältnissen; ein großer Teil des deutschen, vor allem des ostelbischen landwirtschaftlich benutzten Areals ist bekanntlich nur zur Getreideerzeugung geeignet.

Daher begreift sich die alles aufrührende Erregung, die angesichts der dauernd sinkenden Getreidepreise unsere landwirtschaftliche Bevölkerung im Westen und Süden sowohl wie im Osten des Reichs ergriffen hat, die sich in unerfüllbaren Wünschen wie dem Antrage Kanitz und ähnlichen Vorschlägen äußert und ihnen zahlreiche Anhänger zuführt.

Je tiefer aber die Weltmarktpreise sinken, desto wichtiger wird die Frage, ob die Landwirtschaft wenigstens den ihr gebührenden Anteil an diesen niedrigen Preisen bezieht, ob nicht ein übergroßer Satz in den Händen des Zwischenhandels verbleibt.

1) Dieser Aufsatz stellt die Fortsetzung eines Artikels dar, der in Band 62 der Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. (1894) erschienen ist und die börsenmäfsige Gestaltung des Getreidehandels, vor allem das Termin- und Kommissionsgeschäft behandelt.

Das Material zu der hier vorliegenden Arbeit ist auf einer Reise gesammelt, die ich im Herbste 1894 durch die Hauptgebiete Deutschlands unternommen habe. Sr. Exzellenz dem früheren preufsischen Landwirtschaftsminister, Herrn Staatsminister von Heyden, durch dessen Güte mir diese Reise ermöglicht wurde, sowie den Herren, die mir so bereitwillig Auskunft gegeben haben, verfehle ich nicht auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Statistisch läßt sich die Frage nicht beantworten, nie wird es gelingen, zuverlässige Angaben über den Erlös im Einzelfalle in genügendem Umfange zu sammeln. Aber aus der Organisation des Absatzes heraus lassen sich zutreffende Schlüsse ziehen, und deren Kenntnis ist daher erforderlich. Sie zu schildern, ist die Aufgabe dieser Zeilen.

Es werden zunächst die Formen besprochen werden, in denen der Landwirt sein Getreide zu verkaufen pflegt, und die Personenkreise, die es ihm abnehmen. Sodann ist die Bildung der lokalen Preise zu betrachten und dabei die unglückselige Verknüpfung des Getreidehandels mit dem Kreditwesen besonders zu berücksichtigen. An die Kritik dieser Zustände schließt sich eine Besprechung der Getreideabsatzvereinigungen, vor allem der Verkaufsgenossenschaften, und die Entwickelung eines Reformplanes an.

a) Die Verkaufsformen.

Der Weg, den das Getreide vom Produzenten zum Konsumenten geht, ist nur selten ein gerader; meist macht es erst den Umweg über den Zwischenhandel. Zahllos ist das Heer der kleinen Kaufleute, die, auf dem platten Lande in Dörfern und Städten verteilt, als Eigenhändler oder als Agenten der Großkaufleute dem Landwirt sein Korn abnehmen und den Umschlagplätzen, den Börsen zuführen; sie sind es, an die vor allem der kleine Bauer und der Mittelbesitz sein Produkt absetzt, da sie bequem mit dem Fuhrwerk zu erreichen sind. Der Großlandwirt hat es meist verstanden, dieses Zwischenglied wenigstens zu vermeiden; er liefert waggonweise unmittelbar an den Großhändler.

Die Formen, in denen sich der Produzent seines Guts entäußert, sind verschieden, je nach der Größe des Besitzes, nach der Intelligenz und wirtschaftlichen Lage, nach Herkommen und Neigung.

1) Der kleine Mann, der einen Teil seines Erzeugnisses gegen Brot oder Mehl zu den verschiedensten Gleichungssätzen eintauscht, benutzt auch heute noch gern den Markt der benachbarten Stadt, den Ueberschuß seines Getreides abzusetzen. Hat er nur wenige Wispel verkaufsfertig, so bringt er das ganze Quantum zur Stadt; er wird dadurch zwar wegen des teueren Lagergeldes — meist 40 Pfg. pro Woche und Sack von 2 Zentnern — genötigt, seine Ware selbst bei mangelnder Nachfrage zu jedem Preis abzugeben, spart aber andererseits einen Weg zur Stadt — eine Arbeits- und Zeitersparnis, die bei kleinen Mengen jenen Nachteil mehr wie aufwiegt.

Bei größeren Quanten nimmt der Bauer meist nur eine Probe mit zum Markt und verpflichtet sich nach dieser in einigen Tagen zu liefern. Ist die Ware dann nicht probemäßig, so wird ihm ein Preisabzug auferlegt, der in der Regel vom geschäftskundigeren Käufer nach Gutdünken bestimmt wird. Doch pflegt der Abschlag, solange der Bauer noch nicht in Abhängigkeit vom Getreidehändler geraten ist, nicht ungebührlich hoch zu sein; denn dieser geminderte Preis gilt allgemein als neue Offerte des Käufers, und da dem Verkäufer

auch bei Nichtlieferung ein Schaden nicht zu erwachsen pflegt, so stehen sich die Parteien wie zu Anfang als freie Kontrahenten gegenüber. Sind dagegen schon Vorschüsse seitens des Käufers gegeben worden, so benutzt dieser meist seine beherrschende Stellung, durch Qualitätsbemängelungen den vereinbarten Preis herabzusetzen, nur die Furcht vor der Konkurrenz vermag den Druck zu mildern.

Der Besuch des Marktes gewährt den Vorteil, daß der Landmann in dem Getümmel der sich zum Kaufe drängenden Händler, Müller, Bäcker, Gastwirte, kleinen Handwerker und anderen Stadtleute noch am leichtesten den passenden Käufer für die Qualität seines Produktes findet und den der Marktlage entsprechenden Preis erzielt. Zugleich ist es für ihn eine Gelegenheit, sich allgemein über die Marktlage zu unterrichten und vor allem auch seine Einkäufe zu besorgen. Während er daher den Transport sowohl dem das Getreide im Dorf abnehmenden Händler, als auch dem die Bedarfsartikel liefernden Kaufmann ganz, also zweimal bezahlen muß, braucht er ihn sich selbst nur einmal zu rechnen — ein Vorteil, sobald die Menge der einzukaufenden und abzusetzenden Gegenstände eine den Transportkosten angemessene Höhe erreicht. Daß dagegen zahlreiche Landwirte auch mit ganz geringen Quanten zu Markte fahren, ist zu bedauern; sie entziehen ihre und der Zugtiere Arbeitskraft der Wirtschaft, ohne durch genügende Ersparnis an Transportkosten ein Aequivalent zu schaffen.

Ueberall geht der Marktbesuch stark zurück. Die vielgeschäftige Konkurrenz heißt den Händler dem Landmann entgegen zu kommen; er läßt sich daher entweder im Dorfe selbst nieder und kauft dort ein, oder aber er schickt seine Agenten nach allen Richtungen hinaus und verteilt sie an den Markttagen selbst auf den Zufuhrstraßen, um die herankommenden Fuhren weit vor der Stadt schon zu erstehen. Im Osten kommt hinzu, daß ein großer Teil der Bauern gar nicht in der Lage ist, die Märkte aufzusuchen; durch Vorschüsse ist er gebunden, die ganze Ernte dem Darleiher zu liefern.

Als Regel muß man heute annehmen, daß der kleine Landwirt sein Korn unmittelbar im Dorfe verkauft. Ist der Bedarf auf dem Weltmarkt größer als das Angebot, so sucht ihn der Händler auf und zahlt ihm auch relativ hohe Preise; denn bei steigender Konjunktur erscheinen auch fremde Agenten als Käufer, dem Bauer wird aus der Scheune geholt, was er irgend entbehren kann, mitunter sogar noch mehr. Anders dagegen zu Zeiten fallender Preise; dann ist der im Dorfe ansässige Händler konkurrenzloser Beherrscher seines Gebiets und läßt sich lange bitten, bis er — zu entsprechend niedrigen, auch relativ niedrigen Preisen — das ihm stürmisch angebotene Korn abnimmt; vielfach wird der Bauer dann sein Produkt überhaupt nicht verkaufen können. Stets sieht aber der Käufer in diesem Falle das schon lagernde Korn vor dem Abschluß des Kaufs, so daß über die Qualität kein Streit sein kann.

2) a) Ein Zeichen geringer Geschäftsgewandtheit ist die vertrauensvolle Art, wie im Osten und Westen große und kleine Landwirte ihr

Getreide ohne vorherige Preisvereinbarung ihrem ständigen Abnehmer zuführen und diesen dann erst nach Gutdünken den Preis bestimmen lassen. Ist dem Käufer an den Lieferungen dieses Besitzers etwas gelegen, weil er ihm vielleicht zum Entgelt Waren abnimmt, so wird in guten Zeiten allerdings wohl der Preis gezahlt, der der allgemeinen Marktlage und — dies persönliche Moment ist bei dem Fehlen der Konkurrenz wichtig — den Geschäftsbeziehungen des Käufers, seinen Weiterverkäufen und anderen Bezügen entspricht; der Verkäufer darf wohl auch zur Kontrolle die Bücher des Käufers einsehen. Liegt der Getreide- und Mehlhandel aber wie in den letzten Jahren darnieder, so fehlt der Stachel der Konkurrenz; der Abnehmer hat das Bewußtsein, dem Verkäufer einen Gefallen zu thun, er findet nur schwer einen Absatz für das eingekaufte Gut, und es ist nicht zu verwundern, daß er die Risikoprämie in seiner beherrschenden Stellung höher ansetzt, als er es durch Konkurrenz bedroht thäte. Immerhin wird auch bei schlechten Zeiten noch ein relativ erträglicher Preis durch diese Abnehmer, die meist das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, bewilligt.

b) Bei dem Notstande, gegen den unsere Landwirtschaft seit Jahren kämpft, ist es im Osten nicht selten, daß bereits vor der Ernte Vorschüsse auf die künftigen Getreidelieferungen genommen werden. Wird dann eine Verpflichtung zur Lieferung von Getreide dem Darlehnsnehmer auferlegt — es pflegt dies nur bei unsicheren Schuldnern zu geschehen —, so wird auch gleich bei der Hingabe des Darlehns vereinbart, in welcher Weise der Preis berechnet werden soll. Nur selten wird eine bestimmte Zahlenangabe gemacht, meist heißt es, es wird der der Qualität entsprechende Börsen- oder Marktpreis des Lieferungstages am Lieferungsorte gezahlt. Der der Qualität entsprechende Preis! Es liegt auf der Hand, daß Qualitätsbemängelungen dann nicht selten sind.

Im Westen und Süden kommt es nur vereinzelt vor, daß der Getreidehändler Gläubiger des Landwirts ist.

2) Der Großgrundbesitz hat sich noch andere Formen gebildet, sein Getreide in den Verkehr zu bringen.

a) Auf den kapitalkräftigen Latifundien Posens und Oberschlesiens ist es Sitte, daß der städtische Händler, der ständiger Abnehmer ist, von Zeit zu Zeit oder auf besondere Aufforderung hin sich auf dem Gutshofe einfindet und das bis dahin gedroschene Getreide besichtigt und bewertet. Trotzdem auch hier keine Konkurrenz zu walten scheint, ist doch der Gutsherr sicher einen angemessenen Preis zu erzielen; er kann nach den regelmäßigen Preisnotierungen sich ein wenigstens annähernd zutreffendes Urteil über die Markttage bilden und sich vor allen Dingen darauf verlassen, daß sein Abnehmer alles thut, um ihn als Kunden zu behalten, daß jener ihn sogar an Vorteilen, die er aus zufälligen günstigen Weiterverkäufen erzielt hat, teilnehmen läßt.

b) Im übrigen versendet der Großlandwirt meist erst Proben, ehe er sein Getreide verkaufen kann; er benutzt dazu entweder das Ergebnis eines Druschversuchs oder eine aus der ganzen angebotenen Menge

gezogene Stichprobe. Die Preisofferte pflegt dann vom Käufer auszugehen; sie lautet entweder auf eine bestimmte Zahl, oder aber — doch ist dies beim Verkauf auf Probe selten und kommt überhaupt nur östlich der Elbe vor — der Händler erbietet sich den höchstnotierten Preis des nächsten größeren Markt- oder Börsenplatzes des Lieferungstages abzüglich eines bestimmten Satzes zu zahlen. Die Abladung erfolgt dann je nach Vereinbarung und je nachdem der Besitzer Geld braucht, in kürzeren oder längeren Fristen, doch steht in diesem Punkte meist dem verkaufenden Landwirte eine große Freiheit zu.

Naturgemäß entwickeln sich auch bei dieser Art des Verkaufs allmählich ständige Absatzbeziehungen; der Händler, der die vorige Ernte gekauft hat, wird auch im nächsten Jahre zuerst berücksichtigt und, wenn er einen angemessenen Preis bietet, als Käufer angenommen. Aber dies Verhältnis stellt der Konkurrenz keine Schranken auf; denn wenn dem Gutsbesitzer der angebotene Preis zu niedrig erscheint — die Preisnotierungen verfolgt jeder Landwirt —, so geht er mit seiner Probe weiter und wählt dann den Meistbietenden. Im allgemeinen werden daher durch den Verkauf nach Probe die angemessenen Preise erzielt.

c) In Ost- und Westpreußen, sowie in Neuvorpommern und Rügen (seltener in Hinterpommern) beim Roggenhandel, in Mecklenburg beim Roggen- und Weizenhandel hat sich seit undenklicher Zeit die Sitte eingebürgert dem Verkaufspreis nicht oder wenigstens nicht allein eine Probe zu Grunde zu legen, sondern ihn nach einem Normalgewicht zu bestimmen. Die Preisvereinbarung bezieht sich dann auf dieses Gewicht, 120 oder 121 Pfd. holländisch (714 g pro kg) für Roggen, 126 Pfd. (750 g) für Weizen, und enthält die stillschweigende Bedingung, daß sich der zu zahlende Preis pro Tonne mit jedem Pfund Mehrgewicht um 1 M. oder 50 Pfg. steigert, mit jedem Pfund Mindergewicht um den gleichen Satz ermäßigt.

Dies Verfahren hat sich bis jetzt erhalten, obwohl die offiziellen Notierungen nach holländischem Gewicht überall abgeschafft sind. Er gründet sich auf die gleichmäßige Qualität der jeweiligen Ernten dieses Bezirke und greift nur als besonders wichtig — auch bei der Terminlieferungsqualität spielt es eine große Rolle[1]) — das Gewicht heraus. Alle die Streitigkeiten, die sich sonst so leicht an die Frage nach der Probemäßigkeit der Lieferung anknüpfen, werden in dieser Form glücklich vermieden. Voraussetzung ist aber, daß die Ernten großer Bezirke in sich gleichmäßig auszufallen pflegen, daß vor allen Dingen dieselben Sorten gebaut werden, da anderenfalls die die Qualität noch außerdem bestimmenden Momente nicht mitberücksichtigt werden könnten. Daher bezieht sich eine derartige Vereinbarung auch nie auf den in Mecklenburg schon um sich greifenden englischen Hartweizen, sondern stets nur auf den Landweizen.

d) Anstatt selbst die Probenversendung zu leiten, bedienen sich im Osten die größeren Landwirte vielfach, im Westen und Süden seltener,

1) Vgl. Bd. 62, S. 181.

eines Kommissionärs oder Agenten, der für ihre Rechnung den Verkauf besorgt. Sie senden dann nur diesem eine größere Probe zu und erhalten von ihm den Auftrag, wohin sie liefern sollen. Der Kommissionär berechnet sich eine Provision von 1 bis 2 Proz., je nach Vereinbarung und zahlt dem Kommittenten den Preis, den der Verkauf thatsächlich gebracht hat.

Da der Kommissionär auch für die Zahlung dieses Preises zu haften pflegt, ist dem Landwirt jedes Risiko abgenommen, und er hat den Vorteil, den die umfassendere Geschäftskenntnis des kundigen Kommissionärs gewährt, mit einer geringen Vergütung aufgehoben. Wichtig ist dieser Vorteil vor allem dadurch, daß der Kaufmann richtiger wie der Landwirt zu beurteilen vermag, wo gerade Bedarf ist, wo also die besten Preise gezahlt werden. Zur Zeit der Geltung der Staffeltarife ist es daher nicht selten vorgekommen, daß auf die Order des Kommissionärs hin direkt von Gütern des Ostens nach den westlichen Industriestädten, bis Dortmund und Bochum Getreide versandt worden ist. Nicht selten knüpfen sich an die durch den Kommissionär vermittelten Sendungen später direkte Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Käufer an, da der Vermittler seinem Auftraggeber die Adresse angeben muß, um die Versendung zu ermöglichen, und der Empfänger den Absender spätestens durch den Frachtbrief erfährt.

Um diese Umgehung zu vermeiden, beschränken sich die Kommissionäre der Börsenplätze darauf, das ihnen zum Verkauf übertragene Getreide an ihrer Börse anzubieten; sie gehen dabei offenbar von der Fiktion aus, daß an diesen Verkehrszentren die Preise relativ am höchsten stehen, ohne zu berücksichtigen, daß Gegenden mit starker Mühlenindustrie wie die Niederlausitz ein höheres Preisniveau haben als die benachbarten Börsen, z. B. Berlin. Nur auf besonderes Verlangen geben sie den Empfänger an und treten dann aus der Haftung für den Kaufpreis heraus. In Berlin machen sie sogar vielfach von dem ihnen zustehenden Selbsteintrittsrecht Gebrauch, obwohl die Art der Preisnotierung mit Spannungen von 20 und mehr Mark beim Effektivhandel diese Auftragserfüllung geradezu als widersinnig erscheinen läßt [1]). Welches ist denn der Börsenpreis, der innerhalb der Notizgrenzen zur Zeit des Auftrags für die Qualität gerade dieses Postens gezahlt worden ist? Aus der Börsennotiz ist es nicht zu ersehen und auch auf anderem Wege schlechterdings nicht zu ermitteln.

In Königsberg, Danzig und Stettin kommt es daher auch nicht vor, daß die Kommissionäre den Auftrag anders als durch thatsächlichen Verkauf auf Rechnung des Auftraggebers ausführen; sie können daher stets genötigt werden, durch Vorlegung des Schlußscheins den in Rechnung gestellten Preis zu belegen, und da ihr Verdienst nur in der prozentualen Provision besteht, so liegt es auch in ihrem eigenen Interesse einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Für sie hat die Börsennotiz auch nur den Wert eines Beweisstücks gegenüber dem Kommittenten; sie vermeiden, wenn der Preis ihres Abschlusses darin

1) Vgl. über das Selbsteintrittsrecht beim Terminhandel, Bd. 62, S. 199 fg.

enthalten ist, die Angabe des Käufers und müssen daher darauf achten, daß die Notiz der Wahrheit entspricht; jedenfalls haben sie keine Veranlassung, auf niedrige Preisangaben zu dringen.

e) Anders bei einer Verkaufsform, die sich vielfach bei den Großgrundbesitzern Hinterpommerns und Brandenburgs findet und von hier aus vereinzelt in die anderen östlichen Gebiete eingedrungen ist: Der Landwirt liefert sein ganzes Getreide an denselben Händler oder Müller und erhält dafür den höchsten — in Berlin für Lieferungsqualität höchsten — Börsenpreis abzüglich eines ein für allemal festgestellten Satzes. Dieser Abzug richtet sich, da frei Eisenbahnstation des Landwirts geliefert wird, nach dem Betrage der Fracht von dort zu dem maßgebenden Börsenplatze und nach der zu liefernden Durchschnittsqualität zuzüglich einer meist nicht bedeutenden Risikoprämie. Die Zeit der Lieferung ist in das Ermessen des Lieferers gelegt; er hat nur das Eintreffen zu melden. Die Beschaffenheit wird entweder auf die Börsenlieferungsqualität vereinbart, oder — und dies ist durchaus die Regel — die dem Abnehmer bekannte Durchschnittsqualität des Verkäufers ist stets zu liefern; es kommt auch vor, daß der Käufer alljährlich die Ernte neu bewertet und danach den vom Börsenpreis zu machenden Abzug neu vereinbart. Nur selten wird der Vertrag schriftlich und auf bestimmte Zeit abgeschlossen; sofern nicht bindende Vorschüsse gegeben sind, ist jeder Kontrahent jederzeit berechtigt, von dem Vertrage abzugehen und günstigere Absatzstellen aufzusuchen. Trotzdem kann diese Verkaufsform nicht als zweckmäßig erachtet werden. Sie beruht auf dem Gedanken, daß der Besitzer großer Korn erzeugender Flächen nicht imstande ist, für jede Lieferung einen besonderen, nach Probe festzustellenden Preis zu vereinbaren, und auf der Annahme, daß der Börsenpreis an jedem Tage der Weltmarktslage entspricht. Jener Gedanke, dessen Richtigkeit zuzugeben ist, zeigt, daß auch auf diesem Gebiete der Besitz zu großer Flächen wirtschaftschädigend wirkt; der Wirt ist nicht imstande, seine Wirtschaft zu leiten und muß sich deshalb auf etwas so Zufälliges verlassen, wie es der Börsenpreis des jeweiligen Lieferungstages ist. Die Annahme, daß die Notiz an jedem einzigen Tage die Weltmarktslage widerspiegelt, ist hinfällig. Wie ich an anderer Stelle nachgewiesen [1]) und wie kein noch so eifriger Börsenmann bestreitet, ist es durchaus möglich, den Börsenpreis für Tage sogar sehr stark zu beeinflussen; die Börse ist eben auch ein Markt, an dem Angebot und Nachfrage, wenn es auch künstlich hervorgerufen ist, wichtige Preisfaktoren sind. Und an diesem seinem Einfluß ganz entzogenen, durch Zufälligkeiten und Absichtlichkeiten aller Art bestimmten Maßstabe mißt der Landwirt den Preis, den er für sein wichtigstes Produkt verlangt! Ein Mangel an Geschäftsgewandtheit, den sich der Landwirt der heutigen Zeit nicht mehr leisten kann. Giebt er sich doch geradezu seinem Gegenkontrahenten in die Hand. Dieser ist Kaufmann, hat, wenn er nicht selbst am Börsenplatze wohnt, dort seine ständigen Geschäftsbeziehungen und kann

---

1) Vgl. Bd. 62.

durch diese, wenn er die Meldung einer demnächst eintreffenden Lieferung erhält, den Preis dafür bestimmen, ohne daß ihn der geringste Vorwurf trifft; er verkauft aus seinen angesammelten Vorräten ein entsprechend hohes Quantum zu niederem Preise und drückt dadurch nicht nur die Notiz an sich, sondern auch die gesamte Preislage.

Es kommt hinzu, daß der Verkäufer hinsichtlich der Qualitätsfrage schlechter gestellt ist. Denn wenn die gelieferte Ware die vereinbarte oder übliche Beschaffenheit nicht erreicht, ist der Käufer berechtigt, entsprechende Abzüge vom Preise zu machen. Sollte dagegen die Qualität einmal besser ausfallen, so erhält der Verkäufer nicht über die Vereinbarung hinaus und ist daher gezwungen, diese schönere Ware durch Beimischung schlechterer auf den Stand der Vertragsqualität herabzudrücken; er verliert das Interesse an der Produktion möglichst guter Qualität.

Ueberhaupt ist diese Form nur allzusehr geeignet, die Produktion und die Verarbeitung des Getreides von jedem Fortschritt zurückzuhalten. Durch das Fortlaufen der Verträge fällt der Ansporn hinweg, der durch den stets erneuten Abschluß über Kornlieferungen auf den Produzenten ausgeübt wird. Der Drang, stets alles beim alten zu lassen, findet hier zu leicht seine Bethätigung.

4) Wenn man die bisher nach ihrer Konstruktion geschilderten Verkaufsformen nach ihrer örtlichen Geltung betrachtet, so ergiebt sich ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen den im Westen und Süden des Reiches und den östlich der Elbe üblichen Absatzbeziehungen. Im Westen und Süden verkauft jeder Landmann, groß und klein, nach Besicht oder nach Probe an den Abnehmer direkt. Im Osten thut dies allgemein nur der Klein- und Mittelbesitz; doch wendet sich eine große Zahl auch aus diesen Besitzklassen an ständige Abnehmer, ohne vorher den Preis zu vereinbaren. Die Bewirtschafter großer Flächen haben sich noch besondere Formen gebildet; sie verkaufen zwar auch nach Besicht oder nach Probe unmittelbar an den Händler oder Konsumenten, stehen auch häufiger in Vertrauensverhältnissen, meist aber bedienen sie sich der Kommissionäre oder liefern an feste Abnehmer mit fester Preisvereinbarung.

Als zweckmäßigste Art erscheint der Verkauf nach Probe an den Abnehmer direkt oder durch Kommissionäre, da hierbei die Konkurrenz am stärksten ihren Einfluß ausübt. Nur knüpfen sich vielfach Streitigkeiten daran, ob die gelieferte Ware der Probe entspricht Denn abgesehen davon, daß der Käufer vielfach Qualitätsbemängelungen geltend macht, um den vereinbarten Preis herabzusetzen, ist der Landmann auch nicht gewohnt, die Probe so streng aufzufassen, wie es innerhalb des Handels üblich ist und wie es daher der Abnehmer auch dem Produzenten gegenüber thun muß. Meist nimmt er das Resultat eines Probedrusches als Probe; nur äußerst selten wählt er sie aus einer größeren Menge lagernden Getreides in zweckmäßiger Weise, so daß sie wirklich die Qualität des ganzen Postens wiedergiebt, und hat er einmal zutreffend die Probe gezogen, so achtet er vielfach nicht sorgsam genug darauf, die Qualität des ganzen Postens

auf dem Standpunkt der Probe zu erhalten. Die Klagen über mangelnde Zuverlässigkeit, die auch von durchaus reellen Händlern erhoben werden, sind nur allzu begründet; der Landwirt fühlt sich noch zu wenig als Kaufmann.

Eine Scene, der ich zufällig beiwohnte, kann als typisch gelten für die Auffassung, die dem Produzenten bei seinen Verkäufen beherrscht. Ein kleiner Landwirt hatte auf dem Markte einen Posten schönen, trockenen Korns an einen Händler verkauft und sich verpflichtet, in den nächsten Tagen noch ein Quantum derselben Ware zu liefern. Dieser zweite Posten war feucht. Aber obgleich der Bauer den Fehler rückhaltslos zugab, verlangte er von dem Händler Abnahme zu dem für die trockene Ware vereinbarten Preise, er blieb trotz allen Zuredens dabei, daß das zweite Quantum von demselben Schlage wie das erstgelieferte, zu gleicher Zeit geerntet und gedroschen sei, er trage nicht die Schuld, wenn der zweite Posten inzwischen feucht geworden sei. Eine Einigung wurde nicht erzielt. – Die hier hervortretende Auffassung herrscht allgemein, wo nicht sehr intelligente, auch den kaufmännischen Geist verstehende Landwirte den Verkauf vornehmen. Der Prozudent mit durchschnittlicher Beanlagung hat auch beim Verkauf nach Probe die ganze Ware vor Augen und vergißt, daß dem Käufer der individuelle Posten durchaus gleichgiltig ist, wenn er nur Ware von der Beschaffenheit der Probe erhält. Daher auch die Nachlässigkeit, mit der die Proben meist gezogen werden; nicht aus jedem Teile des ordentlich durcheinander geschaufelten Haufens wird sie stichmäßig genommen, sondern von der obersten Schicht wird eine Schaufel abgenommen, die Durcharbeitung — oft auch nicht genügend — soll die Garantie für die Richtigkeit dieser Probe bieten. Wird dem Produzenten dann vorgehalten, die Lieferung entspreche nicht der Probe, so ist er empört; er fühlt sich betrogen, da er selbst nicht hat betrügen wollen.

Hierin müssen unsere Landwirte noch sorgsamer werden; sie müssen sich wohl oder übel entschließen, bei der Verwertung ihrer Erzeugnisse kaufmännischer zu denken.

Wer die Probe nicht richtig zu nehmen versteht, thut besser, auf die Vorteile der Konkurrenz zu verzichten und an feste Abnehmer nach Besicht zu verkaufen.

Der Großgrundbesitzer, dem die Geschäftsbeziehungen fehlen, wendet sich am besten an einen zuverlässigen Kommissionär; die Geschäftskunde wird mit der geringen Provision nicht zu hoch bezahlt.

5) Die Vereinbarungen über den Umfang und Ort der Lieferung sind überall gleichartig.

Der kleine Produzent verkauft soviel auf einmal, wie er mit seinem Fuhrwerk fortschaffen kann, und ladet auf dem Markte oder im Dorfe an dem Speicher des Käufers ab. Sobald möglich, wird waggonweise gehandelt, d. h. in Vielfachen von 200 Ztr., und dann frei Eisenbahnwagen an der Station des Landwirts abgeliefert; der Verkäufer hat dann sein Produkt an die Station zu fahren, für einen

Waggon Sorge zu tragen und ihn zu beladen; alles weitere übernimmt der Käufer.

Sehr lästig macht sich bei dieser Art Ablieferung ein Uebelstand geltend, den die Rücksichtslosigkeit der Staatsbahnverwaltung hervorruft, der sich ohne erhebliche Kosten bei einigem Entgegenkommen der zuständigen Behörden leicht beseitigen ließe. Obwohl es nämlich fast nie vorkommt, daß der bestellte Wagen prompt bereit gehalten wird, erachtet die Verwaltung es nicht für nötig, dem Besteller Nachricht von dem Eintreffen des Wagens zu geben, wohl aber erhebt sie ein nicht unbedeutendes Standgeld für jeden die kurz bemessene Beladungsfrist übersteigenden Tag. Die Folge ist, daß der Produzent mindestens einmal an jedem Tage auf der Bahnstation anfragen muß, ob vielleicht der bestellte Wagen eingetroffen ist — bei der oft noch sehr großen Entfernung vom Gutshofe zur Bahn, die im Osten bis zu 4 Meilen beträgt, ein erheblicher Aufwand an Zeit und Arbeitskraft. Schon das Warten ist eine unangenehme Belästigung des Betriebes, da der Leiter während der Tage nie sicher sein kann, ob die für den nächsten Morgen getroffenen Anordnungen nicht durch das Eintreffen des Waggons umgeworfen werden. Aber wenn nun einmal der Wagenmangel die Verwaltung hindert, prompt zu liefern, so kann man wenigstens verlangen, daß sie im übrigen sich bemüht, dieses Verkehrshindernis möglichst wenig empfinden zu lassen, und dazu gehört vor allem, daß sie die bevorstehende Ankunft des bestellten Wagens dem Besteller anzeigt. Dann spart dieser die unnützen Wege zur Bahn und kann sich in allen Arbeiten danach einrichten, daß an dem Tage der Ankunft der Wagen auch zu beladen ist. — In einigen Bezirken war auch eine Zeitlang diese Benachrichtigung üblich, ist aber — vermutlich aus Sparsamkeitsrücksichten — wieder eingestellt worden. —

b) Die Käuferkreise.

1) Zwischen den Produzenten und den Privatkonsumenten, insbesondere den Mühlen und Brauereien, ist der Verkehr nicht sehr rege entwickelt. Gerade in unseren Haupterzeugungsgebieten, den ostelbischen Provinzen Preußens, fehlt es noch sehr an leistungsfähigen Werken; schon die Thatsache, daß die Mehlausfuhr bei weitem hinter der Getreideversendung zurücksteht, beweist es. Aber auch die vorhandenen größeren Mühlen und Brauereien ziehen es meist vor, sich den erforderlichen Rohstoff durch die Vermittelung eines Händlers zu beschaffen, als mit dem Produzenten in Verkehr zu treten. Nur die kleineren Werke sind rege Abnehmer der Landwirte.

Dies Verhalten hat gute Gründe. Die Mühlen von geringerer Arbeitsleistung — eine durchschnittliche Zahl läßt sich bei den überaus großen lokalen Verschiedenheiten nicht angeben — befriedigen in der Regel nur den Bedarf ihrer unmittelbaren Umgebung. Sie haben daher mit den weniger hohen Ansprüchen zu rechnen, die die ländliche Bevölkerung an die Güte und vor allem das Aussehen des Mehls zu stellen pflegt, und brauchen daher nicht so peinlich in der Auswahl

des zu vermahlenden Getreides zu sein; sie können auch ohne Opfer Korn verwerten, das nicht genau der Verkaufsprobe entspricht, sofern es nur die genügende Mahl- und Backfähigkeit besitzt.

Anders die großindustriellen Werke, die für den Weltmarkt arbeiten und darauf bedacht sein müssen, dem verwöhnten Geschmack des großstädtischen Publikums gerecht zu werden; besonders am Rhein ist die Bevölkerung bis in die untersten Schichten hinab sehr empfindlich und verlangt ein stets gleichmäßiges und weißes Fabrikat. Die großen Mühlen arbeiten mit sogen. „Marken", sich stets gleich bleibenden Mustern in Abstufungen nach Güte und Aussehen, die allen Verkäufen als Proben zu Grunde gelegt werden. Um die so eingeführte Qualität zu erzielen, müssen sie meist die Produkte mehrerer Gegenden mit einander mischen, vielfach ausländisches Getreide heranziehen. Haben sie nun einen Posten nach Probe gekauft, so bestimmen sie nach dieser Probe, was zur Mischung erforderlich ist, und alle Quanten müssen unbedingt den Proben konform geliefert werden, wenn die Mischung richtig sein soll. Gerade in diesem Punkt lassen sich aber, wie schon ausgeführt, die meisten Landwirte eine bedauerliche Nachlässigkeit zu schulden kommen, so daß die großen Mühlen nur von dem Produzenten nach Probe kaufen, dessen Zuverlässigkeit ihnen bekannt ist. Das Mißtrauen geht so weit, daß nicht selten der Landwirt das dem Müller vergeblich angebotene Getreide auf Geheiß des kaufenden Händlers an der Mühle abliefert und doch den auch von dem Müller geforderten Preis erhält; nur um die mit der Qualitätsbemängelung verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden, zieht es der Müller häufig vor, dem Händler einen etwas höheren Preis zu zahlen, als der Landwirt gefordert hat. Denn der Kaufmann liefert ihm stets die probemäßige Qualität, auch wenn der zu Grunde liegende Posten nicht entsprechend ausfällt; er bringt ihn durch Mischung auf den Probestand oder beschafft sich auf andere Weise Ware der gewünschten Beschaffenheit.

Ihnen im Ganzen zugeführte Ware nehmen die Mühlen eher ab, sofern ihre Vorräte einer Ergänzung bedürfen. Aber sie vermögen nur einen Teil des stets nach der Ernte sich überstürzenden Angebots sofort aufzunehmen; als industrielle Unternehmungen können sie nicht größere Lager halten, als zur gleichmäßigen Fortführung ihres Betriebes erforderlich ist, und müssen daher manchen Produzenten abweisen, dessen Getreide sie vielleicht einige Wochen später gern abnehmen würden.

Die ganz großen Mühlen, wie die Berliner Roggenwerke, die täglich 120 bis 160 t vermahlen, stoßen sich an den geringen Quantitäten, die ihnen die Landwirte auf einmal zuführen können; selbst die Lieferung eines Besitzers sehr ausgedehnter Getreideflächen ist für sie nur ein Tropfen im Meere, der ihnen im Verhältnis zu den enormen Kahnabladungen der Händler zu viel Mühe und Kosten verursacht.

Im Westen und Süden steht der Anbau des dort sehr beliebten englischen Hartweizens dem direkten Verkehr im Wege. Wegen seines

geringen Klebergehaltes können ihn die Mühlen nur in kleinen Mengen verwenden; sie mischen ihn zur Erzielung der weißen Farbe in kleberhaltiges, mehr gelbes Mehl ergebendes Korn. Die Landwirte bauen ihn aber immer mehr, da die größeren Erträge den geringeren Preis aufheben sollen, ohne zu berücksichtigen, daß sie bei Marktüberfüllung überhaupt keinen Abnehmer für das minderwertige Produkt finden. — Im Osten herrscht noch der Anbau des Landkornes vor, das sich teilweise, so in Schlesien und der Bromberger Gegend durch vorzügliche Qualität auszeichnet und von den dortigen Mühlen gern gekauft wird; sonst leidet es leicht an Feuchtigkeit und wird dann nur mit Vorsicht genommen.

Ist so der Müller gezwungen, einen Teil seines Bedarfs vom Händler zu entnehmen, so knüpfen sich damit Beziehungen an, die leicht den Produzenten ganz vom Konsumenten abschneiden. Gerade im Handel, wo das Vertrauen zur Person noch eine große Rolle spielt, darf das Gewicht eines derartigen ständigen Verkehrs nicht unterschätzt werden; solange irgend möglich, suchen beide Teile ihn aufrecht zu erhalten. Im Osten kommt hinzu, daß die Mühlen in den Getreideverkäufern auch ihrerseits gute Abnehmer für die Kleie und sonstigen Nebenfabrikate der Müllerei finden; auch aus diesem Grunde begünstigen sie den Ankauf vom Händler.

Die Not der letzten Jahre hat im Osten eine neue, unüberwindliche Schranke zwischen Produzenten und Konsumenten aufgerichtet: das Bedürfnis der Landwirte, auf ihre Getreidelieferungen Vorschüsse zu erhalten. Nur wenige, sehr kapitalkräftige Werke sind imstande, dies Verlangen zu befriedigen; da schon die Bäcker und Mehlhändler Kredit beanspruchen, sind die meisten Mühlen nicht in der Lage, auch ihren Lieferanten Kredit einzuräumen.

Was für die Mühlen gesagt ist, gilt mutatis mutandis auch für die Brauereien und anderen privaten Großkonsumenten.

2) Anders stehen die staatlichen Einkaufsbehörden, die Proviantämter und Remontedepots zu dem unmittelbaren Bezuge aus der Hand des Produzenten; § 61 der Proviantamtsordnung vom 9. Februar 1893 (P.A.O.), die zunächst probeweise als Entwurf in Geltung steht, voraussichtlich aber in nicht ferner Zeit endgiltig in Kraft treten wird, sagt darüber: „Dem Ankauf aus erster Hand muß unbedingt der Vorzug gegeben werden, soweit es möglich ist, auf diesem Wege ohne Verteuerung des Naturals und ohne sonstige wirtschaftliche Nachteile den Bedarf rechtzeitig zu decken. Wenn vorauszusehen ist, daß der Bedarf infolge örtlicher Verhältnisse nicht ganz durch Bezüge aus erster Hand gedeckt werden kann, dann sind Ankäufe aus zweiter Hand in Betracht zu ziehen". Also eine entschiedene Betonung des direkten Verkehrs, dem auch beträchtliche Erleichterungen eingeräumt sind und der in jeder Beziehung von den Vorstehern der Aemter gepflegt werden soll. So dürfen diese sich nicht begnügen (§ 61 P.A.O.), Angebote der Produzenten abzuwarten; sie müssen sie dazu unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinde- und Kreisbehörden auffordern, auch ist ihnen nahe

gelegt, in die landwirtschaftlichen Vereine einzutreten und „in denselben die Erkenntnis für die Vorteile des unmittelbaren Absatzes ihrer Bodenerzeugnisse an die Proviantämter zu wecken und zu verbreiten." In geschäftlicher Beziehung kommt man den Produzenten soweit irgend möglich entgegen; so dürfen zuverlässigen Landwirten Säcke geliehen werden, die Abfuhr vom Bahnhof zum Magazin ist zu vermitteln, sogar darf in Ausnahmefällen Getreide abgenommen werden, das nicht völlig den Anforderungen in Bezug auf das Gewicht entspricht, wenn es nur preiswert ist und durch Zusatz von schweren Sorten auf das Magazingewicht gebracht werden kann. Die Aemter müssen stets nachweisen können, „daß sie den Ankauf aus erster Hand gefördert, welche Schritte sie nach dieser Richtung gethan, und welchen Erfolg diese gehabt haben".

Die Vorschriften der P.A.O. stehen auch nicht nur auf dem Papier; sie werden im großen und ganzen eifrig befolgt. Alljährlich kann man in den meisten Kreisblättern bald nach der Ernte Aufforderungen der Aemter lesen, ihnen Angebote für Roggen und Hafer zu machen; noch kürzlich ging durch die Zeitungen eine Nachricht, wonach die bayrische Intendantur bemüht ist, die kleinen Produzenten zu Genossenschaften zu vereinigen, um ihnen dadurch den Absatz an die Proviantmagazine zu ermöglichen [1]. Nicht selten versuchen Händler mit Erfolg das vom Magazin zurückgewiesene Getreide dadurch dort abzusetzen, daß sie es durch einen Bauer von neuem anbieten lassen.

Und doch, trotz aller dieser Begünstigungen entnehmen die Proviantämter selbst im Getreide überproduzierenden Osten einen großen Teil ihres Bedarfs vom Händler. Woher kommt dies? Natürlich spielt die Individualität des einzelnen Vorstehers eine große Rolle bei der Art des Einkaufs; der eine ist eifriger, der andere lässiger in der Bemühung, Produzenten heranzuziehen; die Ansicht, wie weit die Begünstigung gehen darf, ist im Einzelfall verschieden. Auch ist die Konkurrenz der Händler eifrig bemüht, den direkten Bezug zu unterbinden; sie kaufen dem Landmann womöglich das Getreide noch auf dem Wege zum Magazine ab und scheuen sich auch nicht, über die Bereitwilligkeit der Aemter, vom Produzenten zu kaufen, falsche Gerüchte zu verbreiten. Wie geringfügige Momente bisweilen dem direkten Verkehr entgegen stehen, zeigen die Verhältnisse eines Proviantamtes in Niederschlesien. Die Kasernen und Magazine liegen dort auf der einen Seite des den Ort durchfließenden Flusses, das Bezugsgebiet auf der anderen; jede Anlieferung muß daher die städtische Brücke passieren und, sofern sie durch einen Nichtbürger geschieht, den Brückenzoll von 28 Pfg. für jeden Wagen erlegen. Um diese 28 Pfg. ist der Wagen eines Produzenten teuerer als der eines in der Stadt ansässigen Händlers. Es erhellt, daß direkter Ankauf so gut wie unmöglich ist, da kein Teil den Brückenzoll tragen will. — Natürlich ist dies eine Ausnahme. Die Hauptursachen sind andere.

---

1) Den Bauern ist gestattet durch Lieferung von Getreide, Heu und Stroh an die Proviantämter die Bodenzinse, d. h. die Zinsen der Grundlastenablösung, zu bezahlen.

Als Institute, die unmittelbar die Versorgung der Truppen im Auge haben und nicht kaufmännischen Charakters sind, müssen die staatlichen Magazine in der Wahl der anzunehmenden Qualitäten vorsichtig sein; sie können nur in sehr beschränktem Maße sich darauf einlassen, minderwertige Ware zu kaufen in der Aussicht, sie durch überdurchschnittliche auf den Mindeststandpunkt zu heben. Auch hier macht sich also die Nachlässigkeit besonders der kleinen Landwirte in der Behandlung ihres Produkts nachteilig geltend; ehe sie sich der Mühe des Reinigens und Sortierens unterziehen, setzen sie lieber das Ganze billiger an einen Händler ab.

Ist die Qualität den Magazinanforderungen entsprechend, so wird häufig ein zu hoher Preis gefordert, wie ja im allgemeinen der Fiskus mehr zu bezahlen hat als der Privatmann. Häufig haben die Vorsteher der Privatämter aufhören müssen, die Produzenten unmittelbar zu Angeboten aufzufordern; es wurde dadurch die Anschauung hervorgerufen, daß das Magazin Not leide, und entsprechend hohe Preisforderungen waren die Folge.

Auch die Lieferungsbedingungen sind trotz aller Begünstigungen noch derartig und müssen teilweise so sein, daß einem großen Teile der Produzenten der Absatz an die Magazine verschlossen ist. Wer nur kleine Posten auf einmal verkaufen kann und nicht so nahe dem Proviantamt wohnt, daß er es mit dem Gespanne erreicht, vermag nicht dorthin zu liefern, wenn auch die Ueberführung vom Bahnhofe zum Magazin durch das Amt besorgt wird; die Bahnfracht ist bekanntlich für Einzelladungen (unter 200 Ztr.) so hoch, daß eine Versendung kleinerer Mengen ausgeschlossen ist. Und doch vermögen die Aemter von der Forderung der Lieferung loco Magazinhof nicht abzugehen; sie können sich ihrer ganzen Natur nach nicht darauf einlassen, in jedem Dorfe oder an jeder Station Sammelstellen einzurichten und das Risiko des Transports zu übernehmen. Die Gefahren der Ueberführung hindern auch die westlichen Proviantämter, ihren Bedarf durch die in den östlichen Produktionsgebieten belegenen Magazinverwaltungen einkaufen und übersenden zu lassen. Hier können nur Vereinigungen der Produzenten helfen.

Die Hindernisse dagegen, die die Preisnormierung dem Ankauf aus erster Hand bereitet, ließen sich durch staatliche Anordnung beseitigen. Weniger Bureaukratismus, mehr Freiheit für den sorgfältig ausgewählten und nur in der Gesamtheit seiner Amtsführung, nicht in jeder einzelnen Ankaufshandlung beaufsichtigten Vorsteher in der Festsetzung des Preises würde manchen Posten Getreide aus der Hand des Produzenten in den Besitz des Magazins führen. Jetzt darf nicht mehr bewilligt werden „als der letzte höchste Tagesmarktpreis", sofern nicht die Intendantur besondere Grenzen gesetzt hat (§ 64 P.A.O.). Die besten Qualitäten sind dadurch von vornherein vom Ankauf ausgeschlossen; sie dürfen bei der amtlichen Feststellung der Marktpreise nicht berücksichtigt werden [1]). Das ist vielleicht kein Fehler. Aber die Annahme,

---

1) Verfüg. des preuß. Minist. des I. vom 29./3. 72 und 27./9. 93.

daß der notierte Marktpreis jedes einzelnen Tages wirklich der Marktlage entspricht, ist eine Fiktion; momentane, schnell vorübergehende Ursachen, stets wechselndes Angebot, mehr oder weniger lebhafte Nachfrage lassen die Notiz des einzelnen Tages als nur zufällige Erscheinung hervortreten. Da hilft auch nicht eine besondere Preisbegrenzung seitens der Intendantur; sie kann sich nicht jeder Lage anpassen und würde daher nur ein noch schärferes Hindernis bilden, wird deshalb auch so lange als möglich vermieden. Die P.A.O. giebt aber selbst das Mittel an, wie der einzelne Vorsteher sich einen angemessenen Preis berechnen kann: „Um sich ein richtiges Urteil über die Angemessenheit der anzulegenden Preise und deren vermutliches Steigen oder Sinken bilden zu können, haben die Proviantämter die Ernteaussichten und den Ernteausfall möglichst genau zu verfolgen und dabei neben den regelmäßigen Garnisonverpflegungsmitteln auch die auf die Preise einwirkenden sonstigen Verzehrungsgegenstände (Kartoffeln) zu berücksichtigen, ferner nach zuverlässigen Nachrichten über die vorhandenen älteren Vorräte, sowie über die zu erwartende und thatsächliche Ein- oder Ausfuhr zu streben, auch die Preisbewegungen an den maßgebenden Hauptbörsenorten fortlaufend zu beobachten.“ Nur schade, daß diese umfassende und in der That sehr zweckmäßige Thätigkeit lediglich zum Ziele hat, die Höhe der mutmaßlich anzulegenden Preise für den nächsten Monat der Intendantur zu berichten. Sie würde genügen, dem Vorsteher ein Urteil über die thatsächlich anzulegenden Preise zu verschaffen, ihn unabhängig von den Notierungen der Marktpreise zu stellen. Man kann kaum behaupten, daß der in ständiger Fühlung mit den interessierten Kreisen lebende Proviantamtsbeamte zur Beurteilung der Preislage weniger geeignet ist, als der am grünen Tisch amtierende Intendanturrat.

Ebenso sollte man nicht so genau von oben vorschreiben, wann die Ankäufe zu besorgen sind. Dafür genügt die allgemeine Bestimmung, daß in der Regel von September bis April die erforderlichen Naturalien beschafft werden müssen; die Verteilung auf die einzelnen Monate kann man dem Proviantamtsleiter überlassen. Dann würde wohl vermieden werden, daß ein großer Posten Hafer zu einer Zeit angekauft wird, wo der Ertrag der neuen Ernte noch zumeist nicht gedroschen ist; nur sehr wenige, geldbedürftige Landwirte bringen schon im September ihren Hafer zum Verkauf.

In diesen beiden Punkten könnte eine Abhilfe durch den Staat geschaffen werden. Im allgemeinen ist anzuerkennen, daß die Behörden bestrebt sind, soweit das fiskalische Interesse es erlaubt — dies muß selbstverständlich gewahrt werden — den unmittelbaren Ankauf vom Produzenten zu fördern. Die erhobenen Klagen sind meist unzutreffend; vor allem wird häufig übersehen, daß der Händler oft dem Produzenten den geforderten Preis bewilligt und doch dem Proviantamte billiger anbietet, nur um das Entstehen direkter Beziehungen zu verhindern — den Verlust gleicht er später aus, wenn er erst das Verhältnis gestört hat.

3) Nur ein kleiner Teil der Getreideproduktion geht auf diesem

kurzen Wege in den Konsum über; bei weitem am häufigsten ist noch eine Reihe von Zwischenhändlern an der Ueberführung beteiligt.

In jeder kleinen Stadt, zum Teil sogar in den Dörfern sitzt jetzt ein kleiner Kaufmann, der die Erzeugnisse der Bauern aufkauft, sammelt, sortiert, mit einander vermischt und, soweit er sie nicht zur Deckung des Lokalbedarfs verwendet, waggonweise versendet. Unter der Geltung der Staffeltarife war es zahlreichen dieser Aufkäufer im Osten gelungen, sich direkte Absatzwege nach dem Westen und Süden zu verschließen; so hat, um einen äußersten Punkt herauszugreifen, ein kleiner Händler von dem ostpreußischen Städtchen Stallupönen aus vielfach Getreide direkt nach Erfurt, Magdeburg und anderen Städten Mitteldeutschlands versendet. Seit Aufhebung dieser Frachtermäßigung ist man wieder zu dem alten Zustande zurückgekehrt; der Händler im Innern der Provinz findet in dem nächstgelegenen Handelszentrum den Abnehmer für das angesammelte Getreide, und erst dieser verteilt es auf weitere Gebiete. Vielfach sind im Westen und Süden die kleinen Kaufleute auch nur Agenten für die großen Häuser der Hauptstädte und besorgen in deren Auftrag den Ankauf gegen eine geringe Provision, meist 10 Pfg. für den Sack von 2 Zentnern.

Die größeren Landwirte stehen meist in unmittelbaren Beziehungen zu den großen Häusern der Exporthäfen und bedeutenden Handelsplätze; vor allem die Kommissionäre haben hier ihren Sitz.

In den ostelbischen Provinzen Preußens, am schärfsten ausgeprägt in Ost- und Westpreußen, nur selten in Schlesien, hat das Kommissionsverhältnis eine eigentümliche Gestalt angenommen; aus dem Vermittler der Getreideverkäufe ist ein Besorger aller möglichen Geschäfte geworden. Der sogenannte Faktor liefert dem Landwirt alle Futtermittel, er beschafft ihm die städtischen Bedarfsartikel, er übernimmt die Zahlungen zu leisten und Forderungen einzuziehen, er leiht im Bedarfsfalle Barmittel und ist in der Regel auch Agent der Versicherungsgesellschaften, kurz er hat seine Hand in allen Geschäften seines Auftraggebers, und häufig ist er es nur, der den Landwirt noch auf seiner Scholle hält. Denn nur selten lautet bei der Ungunst der Zeiten das Saldo des Kontokorrents zu gunsten des Landwirts, und um nur die Zinsen des bei den niedrigen Subhastationspreisen der Güter doch verlorenen Kapitals zu erhalten, giebt der Kommissionär dem ver- und überschuldeten Eigentümer ein Darlehen nach dem anderen, bis auch seine Mittel erschöpft sind und er, um nicht selbst ruiniert zu werden, auf Kapital und Zinzen verzichtet. Gerade in den letzten Jahren haben zahlreiche angesehene Kommissionäre Danzigs und Königsbergs sich vollständig aus diesem Geschäft herausgezogen und das Feld skrupelloseren Neulingen überlassen, nachdem sie einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Vermögens eingebüßt hatten; die das Geschäft noch betreiben, erklären übereinstimmend, daß sie nur die alten Beziehungen nicht abbrechen wollen, da sie seit Generationen bestehen, daß sie aber auf Anknüpfung neuer Kommissionsverhältnisse verzichten müssen. Die Folge ist, daß in unseren nordöstlichen Provinzen der Händlerstand, der die unmittelbaren Beziehungen zum Produzenten pflegt, immer

tiefer sinkt; unlautere Elemente dringen in Menge ein und beschleunigen durch ihr skrupelloses Gebahren das Ausscheiden der anständigen Kaufleute.

Nur zum Teil sind die Produzenten an diesem Verfalle schuld. Allerdings lassen sich nicht wenige durch die Niedrigkeit der Preise verleiten, sich solchen Kommissionären zuzuwenden, die angeblich keine Provision für die Getreideverkäufe verlangen; ohne zu berücksichtigen, daß auch diese leben wollen und sich daher auf andere unreelle Weise bezahlt machen, entziehen sie ihre Aufträge den alten soliden Häusern, die ohne Provision nicht arbeiten zu können erklären. Die Hauptursache liegt aber in dem rapiden Abwärtsgange unserer Landwirtschaft, der sie zwingt, ihren Kredit über Gebühr anzuspannen, einen Kredit, den solide Firmen nicht mehr zu befriedigen vermögen, ohne den eigenen zu untergraben.

Der Verdienst am Getreidegeschäft ist für den Kommissionär nur sehr gering; für die nicht große Provision muß er die Säcke liefern, die Abladung besorgen und del credere für den Käufer stehen. Einen Vorteil kann er nur aus den Verkäufen der Futtermittel und aus der Vermittelung der Versicherungen ziehen. Bei Verkäufen tritt er daher auch nie als Kommissionär, sondern stets als Eigenhändler auf, und häufig findet sich in den Verträgen auf Eröffnung eines laufenden Kredits die Bedingung, daß der Landwirt seine Versicherungen bei der Anstalt zu nehmen hat, die sein Kommissionär als Generalagent vertritt. Die Einzelbestimmungen der Kontokorrentverträge sind natürlich sehr verschieden, vor allem mit Rücksicht auf die Sicherheit, die der Landwirt bietet. Meist werden von den einzelnen Zahlungen auf der Debet- und Kreditseite die gleichen Zinsen, 2 Proz. über Bankdiskont und mindestens 6 Proz., berechnet, während von dem viertel- oder halbjährlich zu ziehenden Saldo dem Landwirt nur 1 Proz. unter Bankdiskont, dem Händler dagegen die obigen Zinsen gutgeschrieben werden. Doch kommt es, namentlich bei schon verschuldeten Besitzern, nicht selten vor, daß die verschiedene Berechnung auch für die einzelnen Posten des Kontokorrents gilt. Während jene Art wirtschaftlich berechtigt ist — der Händler muß seinen Kredit auch bezahlen —, liegt in der zweiten Aufstellung eine schwere Benachteiligung des Produzenten [1]).

Vielfach lassen sich die Kommissionäre einen Mindestumsatz —

---

1) Ein Beispiel erläutere den Unterschied. Bankdiskont sei 4 Proz.; Saldo gezogen am 31. März.

a) Gleicher Ansatz der Postenzinsen.

Debet	Zinstage	Zinsen	Kredit	Zinsen
1/1 1000 Mk.	90	15 Mk.	1/1 500 Mk.	7,50 Mk.
1/2 1000 „	60	10 „	1/2 1500 „	15.00 „
1/3 1000 „	30	5 „	1/3 500 „	2,50 „
Sa. 3000 „		30 „	2500 „	25,00 „
3030 Mk.			2525 Mk.	
Saldo 505 „				

in der Regel in der doppelten Höhe das eingeräumten laufenden Kredits — garantieren; erreichen die Geschäftsprovisionen nicht diesen Betrag, so wird noch eine besondere Provision für die Krediteinräumung, 2 Proz. berechnet. Auch müssen die nicht ganz sicheren Kunden sich häufig verpflichten, all ihr Getreide durch den Kommissionär zu verkaufen und die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel von ihm zu entnehmen [1]).

Alle Einzelheiten aufzuführen, ist unmöglich; je unsicherer die Zahlungskraft des Kommittenten, desto schärfer die Bedingungen des Vertrages und desto enger die Fesselung an den Kommissionär.

Die bei den Kommissionären beobachtete Vermengung des Getreidegeschäfts mit dem Handel in landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln wie Futter- und Düngemitteln findet sich im Osten bei allen Getreidehändlern, die unmittelbar mit dem Produzenten verkehren. Durch den Gewinn, den sie diesen Zweigen ihrer Thätigkeit machen, suchen sie die Verluste auszugleichen, die ihnen der Getreidehandel bei den ständig abwärts gehenden Preisen bringt. Für die Landwirte ist dieser Zustand kein Vorteil; sie können vielfach ihr Getreide nur verkaufen, wenn sie von dem Käufer ihrerseits den Bedarf an Futter- und Dünge-

b) Verschiedener Ansatz der Postenzinsen.

Debet	Zinstage	6% Zinsen	Kredit	3% Zinsen
1/1 1000 Mk.	90	15 Mk.	1/1 500 Mk.	3,75 Mk.
1/2 1000 „	60	10 „	1/2 1500 „	7,50 „
1/3 1000 „	30	5 „	1/3 500 „	1,25 „
Sa. 3000 „		30 „	2500 „	12,50 „
3030 Mk.			2512,50 Mk.	
Saldo 517,50 „				

1) Beispiel eines Kontokorrent-Vertrages:

Es eröffnet hiermit die Handlung X dem Gutsbesitzer Z einen laufenden Kontokorrent-Kredit unter folgenden Bedingungen:

I. Die Höhe dieses Kredits ist auf Mk. 7000 festgesetzt.

II. Z verpflichtet sich, die Produkte seiner Begüterungen (resp. auch Pachtungen) zum kommissionsweisen Verkauf an die Handlung X zu schicken.

III. Die Verkaufsprovision ist für Getreide und Saaten auf 2 Proz. und für Wolle auf 1 Proz. festgesetzt worden. Die Jahreszinsen im Kontokorrent werden mit 2 Proz. über den jedesmaligen Bankdiskont, nicht aber unter 6 Proz. berechnet.

IV. Ueber den jedesmaligen Schuldbetrag giebt Z Accepte, die auf Wunsch zu prolongieren sind.

V. Bei dem gewählten Kredit von Mk. 7000 mufs der Jahresumsatz im Kommissionsgeschäft mindestens das Doppelte, also 14000 Mk. betragen. Wird diese Summe nicht erreicht, so ist X berechtigt, bis zur Höhe derselben die übliche Provision im Kontokorrent zu berechnen.

VI. X verpflichtet sich, das allgemeine Geschäftsinteresse des Z bei allen Vorkommnissen bestmöglichst zu vertreten. Er leistet aufgegebene Zinszahlungen, besorgt Rimessen und Zahlungen wie aufgegeben innerhalb des bewilligten Kredits u. s. w. Dagegen verpflichtet sich Z, etwa sonst noch vorkommende Geschäfte ebenfalls mit X zu machen. Dahin gehören z. B. etwaige Entnahme von Düngestoffen, Futterstoffen, Sämereien etc., sowie die Versicherung gegen Feuer- und Hagelgefahr, wobei X selbstverständlich für billigste Preise und Prämien zu sorgen hat.

Der letzte Satz ist besonders wichtig, da er die Konkurrenz ausschliefst; er zeigt, dafs Z für verschuldet gilt.

stoffen entnehmen, und vermögen so von der Konkurrenz nur geringen Nutzen zu ziehen — und das beim Einkauf von Futter- und Düngemitteln, für deren Gehalt an Tier- und Bodennährstoffen die Händler eine Garantie meist ablehnen, wo also nur der Kampf der Konkurrenz einige Sicherheit für gute Lieferung bietet!

In Hannover und Sachsen findet sich diese Vermischung beider Handelszweige auch noch; im ganzen übrigen Westen und Süden kommt sie nicht oder nur ganz vereinzelt vor. Auch ist es in diesen Gebieten nicht der Getreide-, sondern der Viehhändler, der dem Landmann Kredit gewährt. Die Getreidemengen sind zu klein, um dem Gläubiger eine Sicherheit zu gewähren.

c) Die Preisbildung.

Ist bisher dargestellt, in welchen Formen und an wen der Landwirt sein Getreide zu veräußern pflegt, so ist jetzt die wichtigste Frage zu erörtern: wonach richtet sich der Preis, den er für sein Produkt erzielt.

1) Wie es bei einem Welthandelsartikel nicht anders sein kann, ist von wesentlichster Bedeutung für den lokalen Getreidepreise der Stand des Weltmarkts; alle anderen Faktoren stehen hinter diesem, nationalen Einflüssen so gut wie entzogenen Momente weit an einwirkender Kraft zurück. Zum Ausdruck kommt er in den Notierungen der Getreidebörsen, und nach diesen richtet sich daher auch der gesamte inländische Getreideumsatz.

Nur in einigen wenigen Bezirken Deutschlands, vor allen in der Rheinebene, doch auch an vereinzelten Stellen der anderen Gebiete, vermögen das platte Land und die darin verteilten kleinen Städte mehr aufzunehmen, als es selbst produziert; überwiegend ist erst ein Teil der Erzeugnisse in die großen Städte zu überführen, ehe er den endgiltigen Abnehmer findet, und nach bekannten Preisbestimmungsgesetzen normiert dieser kleinere Teil auch den Preis für die zurückbleibende größere Menge, der gesamten Produktion werden die Transportkosten angerechnet. Als allgemeiner, stets bereiter Aufnahmeplatz gilt überall die nächste Börse. Im günstigten Falle — wenn nicht etwa ein Kommissionär direkte Beziehungen vermittelt — erhält daher der Landwirt den Preissatz dieser Börse abzüglich der von seinem Abladeort bis dort erwachsenden Frachtspesen. In den konzentrischen Kreisen des Thünen'schen Staates richten sich die Preise in den Produktionsgebieten nach dem beherrschenden Handelsplatz. Eine Abweichung tritt nur dort ein, wo eine starke, lokal konzentrierte Mühlenindustrie, wie in der Niederlausitz, um sich gleichsam einen Zwergstaat bildet; doch ist der Einfluß nur von sehr geringer Ausdehnung, nicht annähernd dem der großen Börsenplätze entsprechend.

Die Einführung der Staffeltarife brachte eine durchgreifende Aenderung dieser Preisbildung für den Osten. Durch die für weite Entfernungen berechnete Frachtermäßigung wurde es vorteilhaft, die Börsen als reine Umschlagplätze zu umgehen und direkte Versendungen in

die Konsumtionsgegenden Mittel- und Westdeutschlands zu unternehmen; die Herrschaft der Börsen wurde auch für die Preisbildung durchbrochen. Ueberall im Osten, wo es eine Konkurrenz der Händler giebt und der Landwirt sie sich zu nutze machen konnte, wurden während der Geltung dieser Tarife Preise gezahlt, die nicht annähernd mehr den vorher üblichen Abschlag vom Börsenpreise aufwiesen, die den Börsenpreis großenteils erreichten und teilweise sogar überstiegen. Seit dem 1. August 1894, mit dem Fortfall der Frachtermäßigung, ist wieder das alte Prinzip zur Geltung gelangt; der Landwirt erhält den Börsenpreis abzüglich der bis zum Börsenorte entstehenden Frachtkosten.

In den Gebieten, wo selbst das platte Land der Zufuhr bedarf, ist das Verhältnis zum maßgebenden Börsenpreise das umgekehrte; im günstigsten Falle wird dem Produzenten dieser Preis zuzüglich der Frachtkosten bewilligt.

Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn sich der Landwirt eines Kommissionärs bedient; dann zieht er den Vorteil aus seiner Lage zu den thatsächlichen Konsumtionszentren, nicht zu den durch die Börsen gebildeten Umschlagsplätzen und spart dadurch häufig an dem Transportabschlage. Auch der Produzent, der es versteht, seine Proben auf weiteren Gebieten einzuführen, wird dieses Vorteils teilhaftig [1]).

Welchen Stand unter diesem Höchstpreise der Erlös im Einzelfalle erreicht, bestimmen andere Momente.

2) Auffallend ist die geringe Bedeutung, die die Beschaffenheit der einzelnen Lieferung für die Preisbildung hat. Nur die größeren Mühlen bewerten bei ihren direkten Bezügen die bessere Qualität, wenigstens soweit sie die Mahl- und Backfähigkeit betrifft, nicht auch soweit die Reinigung in Frage kommt, in einer Weise höher, daß sich die Herstellung schöner Ware lohnt. Daß sie auf die Reinigung nicht soviel Gewicht legen, hängt mit der Fabrikationsart zusammen. Der Betrieb ist meist so eingerichtet, daß jeder Posten erst die Reinigungsmaschinen durchlaufen muß, ehe er die Walzenstühle erreicht. Es ist daher bis zu einem gewissen Grade gleichgiltig, ob etwas mehr oder weniger Schmutz und sonstige fremde Bestandteile in dem Getreide enthalten sind. Jedenfalls kann für besonders gut gereinigte Ware nicht ein Preis angelegt werden, der dem Landwirt die Arbeits- und Zeitkosten der peinlichen Säuberung ersetzt.

Der Händler fragt auch wenig nach der Back- und Mahlfähigkeit; er sieht sich das Getreide vor allem darauf hin an, ob es zu Terminlieferungen zu verwenden ist. Hat es die Mindestqualität, so bewertet er es entsprechend; bessere Ware nimmt er nur verhältnismäßig billiger. Zahlreiche Landwirte mischen daher, wenn sie überdurchschnittliches Produkt zu verkaufen haben, erst minderwertige Erzeugnisse hinein, um wenigstens durch das Gewicht einen höheren Preis zu erzielen.

---

1) So werden häufig von Niederschlesien direkt von den Produzenten Ladungen nach Sachsen gesendet, während am Versandorte die Preise durch die nach Berlin oder Breslau entstehende Fracht bestimmt werden.

Es ist ein großer Nachteil des Terminhandels in seiner heutigen, vom wirklichen Getreidekaufmann nur selten zur Versorgung benutzten Gestaltung, daß er die Kette zwischen Konsumenten und Produzenten, die durch den Zwischenhandel hindurch geht, jäh unterbricht; die Klagen des Konsumenten über mangelnde Beschaffenheit dringen nicht durch bis zum Produzenten, sie bleiben bei dem Terminhändler hängen, der für jede Qualitätsbemängelung taub ist, solange seine Ware den fixierten Börsenbedingungen entspricht. Doch leidet hierunter weniger der einzelne Landwirt unmittelbar, als vielmehr die gesamte nationale Produktion; der Trieb zur Vervollkommnung des Erzeugnisses wird vollständig vernichtet. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Qualität der Lieferungsware stets den thatsächlich produzierten Durchschnittsqualitäten entspricht und bei ihrer Feststellung auch die staatlichen Behörden mitsprechen [1]).

3) Schon mehr als die Qualität fällt ins Gewicht die Menge, die auf einmal geliefert wird. Wie schon erwähnt, ist der Frachtsatz für die Einheit von 200 Ztr., einen Doppelwaggon, so erheblich billiger als der für kleinere Mengen, daß eine Versendung in anderen Quantitäten so gut wie ausgeschlossen ist. Kommt nun der Bauer zu dem kleinen Sammelhändler mit einem kleineren Posten, so muß dieser das Getreide erst zu Lager nehmen und warten, bis er eine Waggonladung beisammen hat, ehe er an eine Weiterversendung denken kann. Natürlich erwachsen ihm dadurch Kosten, die er bei Berechnung in Betracht zieht und damit auf den Landmann abwälzt. Nur die Konsumenten legen in der Regel kein Gewicht auf die Lieferungsmenge; sind es nicht sehr große Werke, so ist es für sie gleichgiltig, ob 200 oder nur 50 Ztr. auf einmal abgeladen werden.

4) Von sehr großer Bedeutung für die Höhe des Preises ist die Zeit, wann der Landwirt an den Markt herantritt. Bekanntlich werden bald nach der Ernte sehr große Mengen des soeben erst gedroschenen Getreides von dem geldbedürftigen Produzenten zum Kaufe angeboten, und diese enorme Zufuhr, die den augenblicklichen Bedarf bei weitem übersteigt und daher vom Händler nur mit dem Risiko des späteren Absatzes aufgenommen werden kann, drückt natürlich den Preis erheblich herab; mit nachlassendem Angebot hebt er sich wieder, bis kurz vor der neuen Ernte der höchste Stand erreicht wird. Diese Regel, die für den Großhandel an Bedeutung verloren hat, seitdem vom Auslande her zu jeder Jahreszeit neu geerntetes Korn bezogen werden kann, ist für den Lokalhandel noch in voller Geltung; der Landwirt empfindet es sehr scharf, ob sein Mangel an Betriebskapital ihn zwingt, sich die nach der Ernte erforderlichen Barmittel durch den Verkauf seines Produktes zu verschaffen, oder ob er mit dem Angebot auf spätere Monate warten kann. Der Unterschied ist so groß, daß an Orten, wo im September und Oktober vielleicht 10 M. unter der Notiz der maßgebenden Börse gezahlt wurden, im Juni und Juli nur ein Abschlag von 4 und 5 M. üblich ist.

---

1) Die Einzelheiten dieser Frage sind hier nicht zu erörtern. Vgl. Bd. 62.

Mit diesem geringeren Abzuge ist nun allerdings nicht immer auch ein absolut höherer Preis verbunden. Gerade in den letzten beiden Jahren, wo die Sendungen aus Rußland und Argentinien alle bisher üblichen Berechnungen über den Haufen geworfen und andauernd den Preisstand herabgedrückt haben, sind die Landwirte, die sofort nach der Ernte ihr Getreide verkauften, oft besser gefahren als die kapitalkräftigen, die warteten und sich dann den Preis auf Grund eines sehr viel tieferen Börsenpreises berechnen lassen mußten. Eine Regel, wonach etwa der Produzent erst möglichst spät den Markt aufsuchen soll. läßt sich daher in keiner Weise rechtfertigen; jeder hat darin seinem spekulativen Gefühl zu folgen. Aber man darf nicht vergessen, daß es eine Spekulation ist, und nur wenige Landwirte sind in der Lage, sich ein Urteil über den voraussichtlichen Gang der Getreidepreise zu bilden; es fehlt ihnen an Zeit, Uebung und nur allzuhäufig auch an kaufmännischem Intellekt. Für die Mehrheit ist es daher angemessener, das Moment der Spekulation aus ihrem Wirtschaftsbetriebe herauszulassen und den Verkauf ihres Produkts auf die Monate des Jahres ungefähr gleichmäßig zu verteilen; sie sind dann sicher, den der Weltmarktslage angemessenen Durchschnittserlös zu beziehen. Und aus diesem Grunde ist es zu bedauern, daß ein nicht geringer Teil der Produzenten wegen des Mangels an Betriebskapital, der sich bei den geringen Reinerträgen der letzten Jahre doppelt fühlbar macht, genötigt ist, mit der Maschine schleunigst ihre Ernte auszudreschen und umgehend auf den Markt zu werfen.

5) Alle diese Momente auf Seiten des Angebots stehen an Bedeutung für die lokale Preisbildung weit, sehr weit zurück hinter der Art und Weise, wie sich die Nachfrage vollzieht, wie die Konkurrenz mehrerer Abnehmer sich geltend macht und vom Landwirt ausgenutzt werden kann. Nur dort wo der Händler in der Furcht lebt, ein anderer könnte ihm zuvorkommen und den Kunden an sich ziehen, kann man auf angemessene Preise rechnen; fühlt er sich erst seines Kontrahenten sicher, hat er ihn auf irgend eine thatsächliche oder vertragliche Weise an sich gebunden, so nutzt er naturgemäß seine Monopolstellung aus, soweit es sein eigener Vorteil ihm nur immer erlaubt. Und gerade bei dem Getreideabsatz, bei dem Verkauf desjenigen Produkts, das den meisten Landwirten den größten Ertrag zu bringen bestimmt ist, fehlt das Moment der Konkurrenz in der überwiegenden Mehrheit der Fälle vollständig; sie ist vielfach gar nicht vorhanden, meist kann sie der Landwirt sich nicht zu nutze machen und liegt dann regungslos in den Fesseln seines Machthabers.

Ist freilich die Bewegung der Weltmarktpreise nach oben gerichtet, so stürmt alles auf den Produzenten ein, jeder sucht das Gewinn verheißende Geschäft für sich abzuschließen und muß daher den Wettbewerber überbieten. Ein Angebot folgt dem anderen, und der Produzent der überhaupt noch Herr seines Betriebes ist, kann in solchen Jahren mit Sicherheit darauf rechnen, daß ihm annähernd der höchste mögliche Preis gezahlt ist.

Anders zu Zeiten sinkender Preise, einer Bewegung, die chronisch

zu werden scheint, deren Ende jedenfalls nicht abzusehen ist. Dann ist der Landmann gezwungen, seinerseits sich einen Käufer zu suchen; kein Händler oder Müller regt sich, ihm dabei entgegenzukommen. Während noch in früheren Jahren, wo doch auch Perioden hoher Preise mit Zeiten sinkender Konjunktur abwechselten, die Händler sich bemühten, in den ungünstigen Jahren durch Gewährung relativ hoher Preise Beziehungen anzuknüpfen, die bei günstigem Marktstande ihnen höheren Gewinn sicherten, wagt jetzt kein Kaufmann, Geschäfte einzugehen, deren Erfolg sich erst in späteren Jahren zeigen soll. Der Preis ist so tief gesunken, daß an eine untere Grenze niemand mehr glaubt. Niemand kauft, wenn er nicht auch seinerseits eines Käufers sicher ist. Der Getreidemarkt liegt so still wie niemals zuvor. Der Produzent erscheint daher fast nicht mehr in der Rolle eines freien Offerenten, er ist zum Bittsteller geworden, der sich freuen muß, wenn ein Händler die Güte hat, ihm das Getreide abzunehmen.

Selbstverständlich vermag aber auch heute noch trotz der Ungunst der Preisrichtung die Konkurrenz von Wichtigkeit zu sein. Aber jetzt macht sich geltend, ob die Absatzform, deren sich der Landwirt zu bedienen gewohnt ist, sich auch dazu eignet, den Wettbewerb zu wecken und zu benutzen. Wenn man von dem Verkauf durch Kommissionäre absieht als der Art des Absatzes, die sich ganz dem Großhandel anschließt und daher an dessen Vor- und Nachteilen in vollem Umfange teil nimmt, so erscheint von dem Gesichtspunkte der Wettbewerbung aus für den Verkäufer größerer Mengen das Anbieten und Versenden von Proben, für den kleineren Mann der Besuch des Marktes als die zweckmäßigste Form, den möglichst höchsten Preis zu erzielen. Hier auf dem Markte drängen sich die Händler, Müller, Bäcker, Gastwirte und sonstigen Stadtleute, die Bedarf an Getreide haben, zusammen und bringen die alte Regel von Angebot und Nachfrage auch im Lokalhandel zu ausschlaggebender Bedeutung. Dort bei dem Probeangebot vermag der Landwirt die Preise zu vergleichen, dem Meistbietenden zuzuschlagen und dadurch einen Teil des Vorteils, den der Händler aus seinen persönlichen Beziehungen, günstigen Bezügen oder Weiterverschlüssen zieht, in seine Tasche zu leiten. Die Differenzen in den Preisofferten sind oft nicht unbedeutend. So war es z. B. im Herbste 1893 einem Landwirt gelungen, Gerste, für die ihm an der für ihn maßgebenden Börse 110 M. für die Tonne geboten waren, in der ihm benachbarten kleinen Stadt für 127 Mk. zu verkaufen und dabei noch 8 Mk. Fracht zu sparen, ein Mehrerlös von 25 Mk., den er nur der geschickten Benutzung der Konkurrenz zu verdanken hat. Und wenn auch dieses Beispiel durchaus nicht den Anspruch erheben kann, in der Höhe der verglichenen Preise typisch zu sein, so ist es doch ein Beleg dafür — und insoweit zu verallgemeinern — daß der Produzent ganz erhebliche Vorteile für sich zu beziehen vermag, wenn er das Preisangebot mehrerer Händler vergleicht. Der Stand des Börsenpreises ist zwar der wichtigste, aber nicht der einzige Faktor der Berechnung.

Bei den anderen Formen, sowohl bei dem Verkauf nach Besicht

als bei dem Absatz an feste Käufer mit oder ohne vorherige Preisvereinbarung fällt sehr erheblich ins Gewicht, ob an dem nächstgelegenen Ort mehrere Händler ansässig sind und sich unter einander Konkurrenz machen, oder ob dort nur ein Abnehmer sich findet oder die mehreren Käufer sich einander das Geschäft nicht verderben wollen. Ist jenes der Fall, so kann auch bei diesen Verkaufsformen der Produzent stets damit drohen, daß er den Konkurrenten aufsuchen und diesem den Gewinn zuwenden werde. In der Regel ist aber in den Dörfern und kleinen Landstädten immer nur ein Händler, der den Ankauf des Getreides betreibt und daher bis zu einem gewissen Grade die Preise diktiert. Und selbst wo mehrere sind, pflegen sie sich nicht gegenseitig zu überbieten. Der Landwirt, der durchblicken lässt, daß er bereits einem anderen Händler den Posten angeboten hat, erhält sehr häufig die Antwort, er sollte ihn dann auch jenem überlassen. Das Verhalten ist begreiflich, da der Getreidehandel heute nur ganz geringe Gewinne bringt und der Kaufmann sich nur darauf einläßt, um auf Grund der Kornankäufe später andere Geschäfte mit dem Produzenten zu machen. Im Westen und Süden, wo der Getreidehandel noch mehr isoliert betrieben wird und vielfach in der Hand von Agenten liegt, ist daher auch von der Konkurrenz mehr zu spüren; den Agenten kommt es ja nur auf ihre Provision an, sie treiben sich eher gegenseitig in die Höhe.

Selbstverständlich kommt bei dieser Frage des Wettbewerbs auch die Eigenheit des Landwirtes in Betracht. Vielfach ist die Gelegenheit geboten, mehrere Bewerber gegen einander auszuspielen, wird aber wegen mangelnder Geschäftsgewandtheit nicht ergriffen. Selbst wenn in einem Orte nur ein Käufer sich befindet, ist dem größeren Produzenten, der Waggons zu beladen vermag, noch durchaus möglich, mit der Versendung nach anderen Stellen zu drohen und dadurch eine lokal nicht gegebene Wettbewerbung hervorzurufen. Aber es ist ganz erstaunlich, wie selten — fast nie — von diesem Mittel Gebrauch gemacht wird. Der Gedanke, das Getreide irgend wo anders als in der nächsten Kreisstadt abzusetzen, liegt einem sehr großen Teil, besonders der östlichen Landwirte, vollständig fern; sie kommen gar nicht darauf. Der westliche und südliche Produzent ist gewandter, auch bei der dort üblichen Art, den ansässigen Händler zu einer Besichtigung des Vorrates aufzufordern, wird diesem bei zu niedriger Preisstellung häufig entgegengehalten, wenn er nicht mehr böte, würde der Posten in die große Stadt geschickt und dort der Abnehmer gesucht.

Wie wichtig die Konkurrenz ist, wie tief die Erweckung derselben in die Verhältnisse der ganzen Gegend einschneidet, kann das Beispiel des Kreises Guhrau in Niederschlesien zeigen. Dort war es üblich, den Landwirten 2 Mk. unter der Breslauer Notiz zu gewähren, obwohl die Fracht bis zur Hauptstadt nur etwa 40 Pfg. beträgt. Es wurde dann die Bäckerei-Genossenschaft gegründet, die auch von Nichtgenossen kaufte und stets einen Preis zahlte, der nur um eine Kleinigkeit mehr als den Frachtsatz, um etwa 50 Pfg., hinter der Breslauer

Höhe zurückstand. Eine allgemeine Erhöhung des Preisstandes auf dieses Niveau war die sofortige Folge; es hatte bisher nur an dem gefehlt, der die Interessen der Verkäufer mit genügender Geschäftskenntnis wahrnahm.

6) Nicht immer, wenn auch nur allzu häufig, ist es der Mangel an kaufmännischen Fähigkeiten, der den Landwirt verhindert, die vorhandenen Konkurrenzmittel aufzugreifen oder nicht vorhandene zu schaffen. Mindestens ebenso oft aber, wenn nicht noch häufiger, ist es die wirtschaftliche Unfähigkeit sich frei zu bewegen, die dem Produzenten nicht erlaubt, selbst die sich bietende Gelegenheit günstigeren Preises zu erfassen, die ihn mit unzerreißlichen Ketten an seinen Getreideabnehmer fesselt. Allgemein im Osten, bei kleinen sowohl wie bei mittleren und großen Besitzern, herrscht der leidige Brauch, den Getreidehändler zugleich als Bankier zu benutzen; überall — auch nicht ein einziger Strich Landes ist auszunehmen — finden wir diese ungesunde Verquickung zweier getrennter Wirtschaftsfunktionen in einer Person. Und woher kommt diese Erscheinung? Ein großer Teil unserer Landwirte kann sich nicht mehr damit begnügen, den reinen, auf die Tüchtigkeit ihrer Person hin gegebenen Personalkredit anzuspannen; der Mangel an Betriebskapital und die dauernd zurückgehenden Erträge zwingen vor allem den sehr intensiv wirtschaftenden Mittelstand, mehr und mehr auch die kleinen Produzenten auf eine reale Deckung dieses Kredits Bedacht zu nehmen; sie machen daher ihre gegenwärtigen und zukünftigen Getreidevorräte der jederzeitigen Befriedigung des Geldbedürfnisses dienstbar und wenden sich, da rechtlich giltige Verpfändungen dieser beweglichen Massen nicht im voraus und ohne sofortige Besitzübertragung möglich sind, nicht an den Bankier, der Sicherheit verlangt, sondern an den Getreidehändler, der die Sicherheit darin findet, daß er die Ernte später in die Hand bekommt und sich daraus bezahlt machen kann.

In Ostpreußen, in den anderen Provinzen seltener, ist diese Befriedigung des Personalkredits wenigstens in eine zweckmäßige und nicht so gefährliche Form gekleidet: der Kommissionär pflegt seinem Kunden in laufender Rechnung bis zu gewisser Höhe Kredit einzuräumen. Das ist ein festes, von Anfang an begrenztes Verhältnis, dessen Risiko sich übersehen läßt und dem Kreditgeber daher nicht die unbegrenzte Macht des Darlehnsgläubigers giebt. Auch ist der Kommissionär nicht selbst der Käufer des Getreides, hat vielmehr auch wegen seiner Ansprüche ein Interesse, einen hohen Preis zu erzielen. Immerhin ist aber der Landwirt, der im Debet steht, schon dadurch beengt; er kann nicht so rücksichtslos etwaige Bemängelungen an der Ausführung seiner Aufträge geltend machen. Und schließlich ist nicht zu vergessen, daß der Kreditgeber in den Verkäufen von Futter- und Düngestoffen Selbstkontrahent ist. — Solange der Landwirt diese Form des Kreditnehmens nur der größeren Einfachheit wegen wählt, solange er nicht auf sie angewiesen ist, hat die Machtstellung des Kommissionärs nicht viel zu sagen; kein Produzent ist rechtlich oder hält sich für gebunden, nun unbedingt alle Geschäfte

durch seinen Kommissionär abzuwickeln, tagtäglich muß dieser sehen, wie seine Kunden ohne seine Vermittelung Getreide anderwärts verkaufen und Futter- und Düngemittel anderwärts beziehen. Aber ganz anders, wenn der Landwirt ohne den Kredit seines Kommissionärs nicht mehr auskommen kann. Dann wird er vertraglich gebunden, alle seine Geschäfte dem Kommissionär zu übertragen und sofortige Kündigung des Kredits, unnachsichtliche Realisation der schwebenden Forderungen steht ihm in sicherer Aussicht, wenn er wagen sollte, den Kreditgeber zu umgehen; er ist seinem Kommissionär in die Hände gegeben, von dessen Interesse hängt es ab, ob er gut bedient wird.

Noch schlimmer, wenn Darlehen gegeben werden, und der Gläubiger selbst der Käufer des Getreides ist. Dann hat der Landwirt in jedem Falle seine Abhängigkeit zu spüren; von dem Grade der Verschuldung hängt nur die Stärke, nicht das Vorhandensein des Druckes ab.

So lange der Händler seinen Schuldner noch für fähig hält, das aufgenommene Darlehen in kurzer Zeit zurückzuzahlen, läßt er sich nicht rechtsverbindlich den Verkauf der nächsten Ernte zusichern. Da er bestimmt annimmt, aus dem Erlöse befriedigt zu werden, auch wenn er nicht selbst den Posten übernimmt, liegt ihm weniger daran, sich gegen eine etwaige Umgehung durch besondere Vertragsbestimmungen zu sichern; er meidet, das damit verbundene Gefühl der Abhängigkeit hervorzurufen, um nicht Mißtrauen zu erwecken, und kann doch auch ohne Vereinbarung mit Sicherheit darauf rechnen, daß ihm die Ernte zufällt. Kommt es dann zu dem Kaufgeschäft, so entschädigt er sich durch einen niedrigen Preis für die gelaufene Gefahr; er erhöht die sonst übliche Risikoprämie um einige Mark, da er Konkurrenz nicht zu fürchten hat.

Ein frappantes Beispiel für diese Preisberechnung ist mir gelegentlich entgegengetreten. — Zwei Landwirte bauen auf gleichem Boden dieselben Sorten und liefern an denselben Händler. Der eine wirtschaftet sehr intensiv und bedarf daher häufig größerer Geldsummen, die er von jenem Händler entnimmt und nach der Ernte allmählich zurückzahlt; er erhält 6 Mk. unter der Notiz der maßgebenden Börse. Der andere hat für den weniger intensiven Betrieb seiner Wirtschaft genügendes Betriebskapital und braucht seinen Kredit nicht anzuspannen; er hat sich nur 3 Mk. Abzug gefallen zu lassen, also eine Differenz von 3 Mk. pro Tonne, lediglich aus dem Grunde, weil jener erste Landwirt im Schuldbuche seines Abnehmers steht, obwohl von einer Notlage nicht die Rede sein kann.

Erscheint der Produzent schon als unsicherer Schuldner, so muß er sich vertraglich verpflichten, so lange seine Ernten an den Gläubiger zu liefern, bis durch den Kaufpreis die Schuld getilgt ist. Der Preis wird dann bei der Hingabe des Darlehns vereinbart; die der gelieferten Qualität entsprechende Börsen- oder Marktnotiz des Lieferungstages ist zu zahlen — abzüglich eines festbestimmten Satzes, wenn nicht am Marktorte geliefert wird; ohne Abzug, wenn der Produzent

den Transport übernimmt. Es ist gerechtfertigt, wenn jener Abzug etwas höher als gewöhnlich festgesetzt wird; übernimmt doch der Gläubiger ein nicht geringes Risiko, da er Größe und Güte seiner Deckung nicht kennt. Und um nicht dem Wuchergesetz zu verfallen — wie mir ein Händler offen genug erklärte —, wird der Abschlag auch nicht ungebührlich hoch vereinbart oder besser gesagt diktiert, wie ja auch bei Lieferung am Marktorte der volle Marktpreis gezahlt wird. Aber das hindert nicht, daß der in Not befindliche Landwirt bewuchert wird. Nur geschieht es nicht beim Abschluß des Geschäfts, sondern bei der Lieferung. Die Qualitätsbemängelung muß dem Gläubiger den beabsichtigten Gewinn verschaffen; Helfershelfer, die die gewünschte Begutachtung abgeben, finden sich stets, und der Schuldner kann sich nicht auflehnen, da seine Existenz von seinem Peiniger abhängt. Wie mir zuverlässige Händler berichtet und mit Beispielen belegt haben, werden die Produzenten, die in die Schuld des Getreidehändlers geraten sind, in ganz empörender Weise vor allem durch diese Qualitätsbemängelungen ausgebeutet. Ein großer Teil des Darlehns ist oft schon getilgt durch die unberechtigten Gewinne, wenn es in ganzer Höhe eingeklagt den Schuldner von seiner Scholle treibt.

Hier liegt ein schwerer Mißstand für unsere Landwirtschaft vor, der sich von Jahr zu Jahr durch die Not der Zeit verschärft und dabei den Keim immer stärkeren Wachstums in sich selbst trägt, umsomehr, als die ehrenwerten Firmen, die sich noch häufig mit den Zinsen des Darlehns begnügten und den Preis des Getreides unabhängig von dem Schuldverhältnis festsetzten, aus dem Getreidehandel sich zurückziehen oder wenigstens dem Kreditbedürfnis der schon stark verschuldeten Landwirte in wohlverstandenem Eigeninteresse sich verschließen. Also an skrupellose Neulinge, die keinen Ruf aufs Spiel zu setzen haben, muß der bedrängte Produzent sich wenden; rückhaltslos ist er ihrer Ausbeutung preisgegeben. Die an sich geringen Erträge werden noch bedeutend herabgesetzt und so der Landwirt immer tiefer in die Abhängigkeit gestoßen, bis er ganz erliegt und nur der Gnade seines Gläubigers den Verbleib auf der Scholle verdankt, billigster Wirtschafter desselben geworden ist.

Auf dem Mangel an Konkurrenz und der intellektuellen oder wirtschaftlichen Unfähigkeit, die vorhandene auszunutzen, beruht die eigentümliche Erscheinung, daß der größte Teil der Landwirte von Hochkonjunkturen erst sehr spät einen Einfluß verspürt, daß er von staatlich gewährten Absatzerleichterungen wie den Staffeltarifen und der Aufhebung des Identitätsnachweises nicht den gebührenden Anteil im Preise empfängt. Es genügt nicht, daß die Preise der Börsenplätze, nach denen der Produzent sich zu richten pflegt, im Verhältnis zu den Weltmarktspreisen steigen und dadurch auch dem Landmann ein höherer Erlös zufällt. Der Erleichterung des Absatzes entsprechend müßte auch die Risikoprämie herabgesetzt, der dem Landwirt auferlegte Abzug vom Börsenpreise gemindert werden. Dieses weitere Resultat zu erreichen, ist nur wenigen gelungen.

Merkwürdig und nur durch das Fehlen des Wettbewerbes zu er-

klären, ist auch die Preisbildung in der Nähe vereinzelter, im Osten zerstreut liegender Konsumtionszentren. Ihr Einfluß reicht in der Regel nicht viel weiter, als sie unmittelbar von den Produzenten versorgt werden; sie bilden, wie schon erwähnt, Zwergstaaten in den größeren Staaten der Börsenplätze. Der Uebergang pflegt ein ziemlich schroffer zu sein; es fehlt meist die vermittelnde Zone. Und nur, weil der Händler außerhalb des direkten Versorgungsgebietes dem Produzenten diese Absatzgelegenheit verschweigt und ihm auch in der Nähe der Grenze einredet, daß aller Ueberschuß an die Börse geworfen werden müßte. Nicht selten finden wir daher, daß in der einen Stadt dem Landwirt ein Abschlag vom Börsenpreise auferlegt wird, einige Meilen entfernt aber in einem Orte mit starker Mühlenindustrie mehr als an der Börse gezahlt wird. Den Vorteil steckt allein der Händler ein, der natürlich die Frachtersparnis sich zu nutze macht und nicht an die Börse, sondern an die benachbarte Mühle verkauft.

7) Machen sich die bisher besprochen Momente mehr dem einzelnen Landwirte gegenüber geltend, so giebt es andere Faktoren, die das gesamte Preisniveau im Lokalhandel herabdrücken und auf Eigenheiten unserer Landwirtschaft als Ganzes betrachtet beruhen. Dahin gehört vor allem die ungeheueren Verschiedenheiten in den produzierten Sorten und Qualitäten. Im Gegensatz zu den außerdeutschen Getreideerzeugungsländern, wo, von der Natur in Klima und Bodenbeschaffenheit begünstigt, weite Strecken Landes Korn von gleicher Art und Güte hervorbringen, finden wir in Deutschland oft auf engem Raume starke Unterschiede, und es ist schon viel, wenn man einmal von dem Durchschnittsprodukt einer Provinz reden darf. Im Osten herrscht noch größere Gleichmäßigkeit, obwohl auch hier schon fremde Sorten, vor allem der vielgepriesene englische Hartweizen, um sich greifen und die alten Marken verdrängen; immerhin ist mit dem Worte pommerscher, preußischer, schlesischer Roggen und Weizen auch ein Begriff verbunden. Im Westen und Süden herrscht ein buntes Durcheinander; alter Landweizen kämpft einen schweren Kampf mit den neu eindringenden, ertragsreichen und kleberarmen englischen Sorten [1]). Und zwischen dem Westen, Süden und Osten im Ganzen ist gar keine Aehnlichkeit. Die notwendige Folge ist, daß der Händler stets mit Mischungen rechnen und deren Kosten jedem Produzenten abziehen muß. Denn selbst die edelste Qualität hat unter Umständen nur zur Verbesserung schlechter Ware zu dienen.

Die Ursache liegt nicht allein in den klimatischen und Bodenverhältnissen; sie ist auch in Eigenheiten des Landwirts begründet. Althergebrachte Gewohnheit, Mangel an Zusammenhang mit den Berufsgenossen und den Konsumenten, kurzsichtige Rechnung sind es häufig, die die Produktionsunterschiede aufrecht erhalten oder herbeiführen und dadurch der gesamten Landwirtschaft den Preis verderben.

---

1) Es sei hier darauf hingewiesen, dafs die Weizeneinfuhr nach Deutschland schon deshalb wachsen mufs, weil immer mehr englischer Weizen gebaut wird; dieser ist zur Brotfabrikation nicht geeignet, sondern mufs zur Herstellung von Gries und Maccaroni verwandt werden.

Zu bedauern ist auch, daß bis jetzt keine rechtliche Möglichkeit besteht, das lagernde Getreide zu verpfänden und doch die Befugnis jederzeitigen Verkaufs sich zu bewahren. Die geldbedürftigen Landwirte sind dadurch gezwungen, unmittelbar nach der Ernte sich der Verfügung über ihre Mengen zu begeben, das Angebot über die Maßen zu steigern und dadurch den Preis auch für die Massen herabzusetzen, die sofort in den Konsum überführt werden könnten. — Abhilfe kann ein Warrantgesetz schaffen, wenn erst die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten der Landwirtschaft gegeben sind. Um ein so weit gehendes Recht zu konstituieren, muß eine absolute Sicherheit dafür gegeben sein, daß der Verkauf eines verpfändeten Postens Getreide den Pfandgläubiger nicht schädigt, daß ganz von selbst an die Stelle der verkauften Menge eine gleichwertige Quantität in den Pfandverband tritt. Dem Einzelnen kann dies Vertrauen nicht geschenkt werden; seine Vorräte sind doch nur beschränkt und in keiner Weise kontrollierbar. Eine Gesamtheit müßte hinter ihn treten und zugleich die Herstellung durchaus zuverlässiger, gegen Diebstahl und andere Gefahren genügend gesicherter Lagerräume übernehmen. Dann erst könnte der Staat die Verpfändung in genere zu lassen.

d) Die Absatzvereinigungen.

Das Bild, das die Organisation des Getreideabsatzes der einzelnen Landwirte im ganzen bietet, ist trübe. Nur dem geringen Teile der Produzenten, der noch durchaus unabhängig auf seinem Besitztum steht und über nicht gewöhnliche kaufmännische Fähigkeiten verfügt, gelingt es durch geschickte Benutzung des Konkurrenzkampfes sich wenigstens annähernd den Anteil am Weltmarktspreise zu sichern, der dem Produzenten zukommt. Die weit überwiegende Mehrheit muß sich mit einem geringeren Satze begnügen, und dazu gehören gerade diejenigen, die auch nicht den kleinsten Bruchteil der so tief gesunkenen Preise ohne schwerste Schädigung ihrer Existenz abzugeben vermögen: die auf Getreideproduktion angewiesenen Klein- und Mittelgrundbesitzer unseres Ostens. Vor allem die meist sehr intensiv wirtschaftenden Eigentümer von Gütern mittleren Umfangs, von normalen Rittergütern, leiden unter dem erhöhten Abzuge bei ihren bedeutenden Unkosten ganz ungemein.

Die Gründe sind verschiedenartig, sie liegen innerhalb und außerhalb des Landwirts selbst und sind danach schwerer oder leichter zu beseitigen. Am stärksten macht sich der Mangel der Konkurrenz und ihre Nichtbenutzung geltend; jenem ließe sich durch Schaffen von Genossenschaften als neuen Wettbewerbern entgegentreten, diese kann nur durch umfassende erziehliche und wirtschaftlich befreiende Thätigkeit, die zum Teil wenigstens gleichfalls in Genossenschaften geübt werden kann. Schädigend wirkt sodann das planlose Nebeneinanderwirtschaften der einzelnen Landwirte und das Vergeuden vieler schwacher, aber zusammengefaßt starker Kapitalkräfte; die genossenschaftliche Organisation ist das Hilfsmittel. Endlich wäre es wünschenswert, den

direkten Verkehr vom Produzenten zum Konsumenten zu heben, eine Vereinigung der Produzenten ist dazu geeignet. So erscheint auch auf dem Gebiete des Getreideabsatzes wie überall die Genossenschaft der Interessenten als das Mittel einen möglichst hohen Anteil an den vom Weltmarkt festgesetzten Preisen dem Produzenten zuzuführen, bis zu einem gewissen Grade den Zwischenhandel auszuschließen.

Anfänge der Bewegung sind zu verzeichnen. Wir finden überall in Deutschland Vereinigungen, die den Getreideabsatz pflegen, sei es gelegentlich oder als Hauptzweck, sei es in fester Organisation als Genossenschaft oder in freier und mehr zufälliger Vereinigung.

Die Genossenschaften, die nur gelegentlich für ihre Mitglieder den Verkauf von Getreide besorgen, wie der Posener Ein- und Verkaufsverein und zahlreiche andere Konsumvereine, sind ohne Wirkung; sie nehmen lediglich die Stellung eines Kommissionärs ein und bedienen ihre Auftraggeber nicht besser oder billiger als zuverlässige Kaufleute. Die Pflege des Verkaufsgeschäfts hat nur den Vorteil, daß die Mitglieder Freiheit zur Benutzung des Einkaufsgeschäfts erlangen, da sie den Händler nicht mehr zur Abnahme des Getreides brauchen.

Wichtiger sind die Vereinigungen, die sich besonders im Westen und Süden gelegentlich zusammenfinden, um den kleinen Leuten die Versendung in weitere Gebiete zu ermöglichen. In sehr richtiger Würdigung der Verhältnisse lassen es sich mehrere Zentralvereine angelegen sein, durch Vertrauensmänner oder angestellte Kommissionäre möglichst zahlreich diese Sammelladungen kleiner Produzenten zu veranstalten und ihnen in der Eröffnung der Absatzwege, vor allem in der Erschließung der Proviantämter nach Möglichkeit zu helfen. Wie wir gesehen haben, liegt gerade darin ein Haupthindernis des unmittelbaren Verkehrs mit den staatlichen Magazinen, daß diese den Transport nicht übernehmen können und wieder für den Versender kleiner Mengen die Fracht zu teuer ist. Die Vereinigung der Produzenten ist da die gegebene Hilfe, und es ist zu verwundern und nur mit der mangelnden Thatkraft der dortigen Kleinbesitzer zu erklären, daß man im Osten zu diesem Mittel so gut wie gar nicht gegriffen hat. Obwohl nämlich alljährlich, z. B. von Ostfriesland unter Leitung des landwirtschaftlichen Zentralvereins Hafer in beträchtlichen Mengen nach Münster, sogar bis Trier und Straßburg an die Proviantämter versendet wird, haben die östlichen Bauern nicht einmal unter der Geltung der Staffeltarife sich zusammengefunden, diese Frachtermäßigung in größerem Umfange durch direkte Versendungen nach dem Westen auch für sich auszunutzen. Allerdings hat es auch an dem Entgegenkommen der leitenden Vereine gefehlt: diese Seite des genossenschaftlichen Lebens ist im Osten bisher arg vernachlässigt worden. In Baden sind es vor allem die ländlichen Konsumvereine, die systematisch und von den zuständigen Behörden lebhaft unterstützt den Absatz an die Proviantämter organisieren, während in Baiern jetzt die Regierung selbst die Bewegung einzuleiten gewillt zu sein scheint.

In ihren kleinen Kreisen haben diese Schöpfungen schon Erhebliches geleistet; die Umsätze sollen bedeutend sein. Von größerem,

weiter reichendem Einfluß hätten die beiden großen Genossenschaften in Breslau und Berlin sein können, die den Getreidehandel unter ihre Hauptgeschäftszweige aufgenommen haben, die „Hauptgenossenschaft Schlesischer Landwirte“ und die „Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft“, wenn sie nicht auf zu weiter Basis aufgebaut wären.

Die Hauptgenossenschaft zu Breslau ist nach vierjähriger Thätigkeit am 1. Juli 1894 in Liquidation getreten — weil die Genossen sich zu wenig an die Gesellschaft wandten und daher der effektive Umsatz die Unkosten nicht zu decken vermochte. Dies Resultat ist einmal dem Umstande zuzuschreiben, daß unter der Zahl der Genossen, auf die natürlich die Anschaffungen berechnet wurden, sich nicht wenige befanden, die aus den Händen ihrer Gläubiger sich nicht frei machen konnten. Vor allem fehlte aber der genossenschaftliche Sinn. Die Vereinigung umfaßt ganz Schlesien, ein Gebiet langgestreckter Form und daher verschiedenartigster Interessen: die Genossen stehen sich landschaftlich und persönlich nicht nahe genug, um einander von Grund aus zu kennen und zu vertrauen. Auch war nur die Beteiligung größerer Besitzer geplant (Anteil 500 M.).

Nicht viel günstiger steht die Berliner Hauptgenossenschaft; sie ist zwar noch nicht in Liquidation eingetreten, hat aber das Geschäftsjahr 1893/94 mit Verlust abgeschlossen. Sie hat im Grundsatz das sehr richtige Bestreben möglichst intensiv zu organisieren und Zwischenglieder zwischen den einzelnen Landwirten und der für ganz Deutschland geplanten Hauptgenossenschaft in Gestalt von Kreisgenossenschaften zu schaffen; die einzelnen Gemeinden der Kreise sollen wieder in Vertrauensmännern ihren Mittelpunkt finden. Dies stolz und zweckmäßig geplante Gebäude hat man aber leider von oben zu bauen begonnen. Die Hauptgenossenschaft, die die Krone der Organisation bilden sollte, hat man ins Leben gerufen, ohne die Bildung einer genügenden Anzahl von Kreisgenossenschaften abzuwarten — es sind auch jetzt nur 4 —, und ist damit in den Fehler der Schlesier verfallen; man klagt daher auch über Mangel an Beteiligung der Genossen.

Beide Genossenschaften haben in ihren Getreideabschlüssen den Rahmen des Kommissionsgeschäfts verlassen; sie haben auf eigene Gefahr und Rechnung gekauft und verkauft und damit den Verlust auf alle Mitglieder verteilt, während den Vorteil der reelleren Bedienung nur der liefernde Genosse hatte. In Berlin hat man versucht, durch die Reichsbank die Vorräte lombardieren zu lassen; der Versuch hat sich nicht bewährt und ist wieder aufgegeben worden. Die Bank verlangte Mitverschluß und konnte nicht eher öffnen, als ein entsprechender Teil des Darlehns getilgt war, obwohl der Kaufpreis erst nach geschehener Lieferung gezahlt wird. Umständliche Geldtransaktionen waren die Folge, und das Konto schließt mit Verlust ab.

Natürlich sind es nicht die Fehler der Organisation allein, die den Mißerfolg dieser Unternehmungen verschuldet haben. Ganz wesentlich fällt auch der unaufhaltsame Rückgang der Getreidepreise ins Gewicht, der aller Berechnung spottete und notwendig Verluste herbeiführen mußte, gegen den sich Genossenschaften nur in beschränktem Umfange durch Terminabschlüsse decken können.

Auf ganz anderem Boden stehen zwei niederschlesische Genossenschaften, die Winziger und Guhrauer Bäckereigenossenschaften. Gegründet um ihren Mitgliedern gutes und preiswertes Brot zu liefern, haben sie es vermocht, dem Getreidehandel ihrer Gegend ein ganz anderes Ansehen zu geben; sie haben die bisher fehlende Konkurrenz ins Leben gerufen und dadurch das Preisniveau auf eine angemessene Höhe gehoben. Beide Vereinigungen sind auf ganz enger Grundlage aufgebaut; sie umfassen nur Landwirte, die in unmittelbarer Nähe des Zentralpunktes ansässig sind und daher ständig mit einander in Fühlung stehen. Jeder Genosse ist verpflichtet für den Geschäftsanteil eine gewisse Menge Brot im Jahre zu entnehmen; der Getreideeinkauf und Mehlverkauf erfolgt freihändig auch an Nichtmitglieder, doch unter Bevorzugung der Genossen. Große und kleine Besitzer nehmen an den Bestrebungen teil.

Der Erfolg ist überaus günstig. Nicht nur ist es gelungen das Brot um mehrere Pfennige (4—7) für das Pfund billiger an die Genossen zu liefern, als die Backer vordem forderten. Sondern es war auch möglich für das Getreide höhere Preise zu zahlen und doch noch Dividenden von nennenswertem Betrage zu verteilen. Von mangelnder Benutzung der Genossenschaft seitens der Genossen ist keine Rede; alles, auch Nichtmitglieder, drängt sich mit der Vereinigung Geschäfte abzuschließen. Und dabei ist seit dem Bestehen der Gesellschaften kein Bäcker in der dortigen Gegend gezwungen gewesen, sein Geschäft zu schließen, ein Zeichen, daß früher zu viel in den Händen des Zwischenhändlers, Müllers und Bäckers haften blieb [1]).

Das günstige Beispiel dieser beiden Genossenschaften hat Nacheiferung hervorgerufen; von mehreren Seiten kommt die Nachricht, daß Gesellschaften auf der Grundlage der „Winziger Müllerei und Bäckerei" vorbereitet werden.

Fragt man nach der Ursache dieser glücklichen Entwickelung, so erhellt, daß sie vor allem in der geschickten kaufmännischen Leitung der Unternehmungen lag — die Leitung ist stets von hervorragender Bedeutung. Aber die Grundlagen müssen gesund sein und sind es hier. Durch den Zwang, ein bestimmtes Quantum Brot von der Gesellschaft zu entnehmen, ist ein Mindestumsatz gesichert, der weit über das statutenmäßige Quantum hinausgeht; denn wenn der Genosse einen Teil seines Bedarfs dort decken muß, so liegt es nahe, daß er auch den Rest daher bezieht. Er thut es um so eher, als er sich jederzeit ohne Mühe über die geschäftliche Thätigkeit der Genossenschaft, die in der Nähe ihren Sitz hat, unterrichten kann, als er fürchten muß, bei nachlässiger Beteiligung von den ihm nahe bekannten Mitgenossen scheel angesehen zu werden; er gerät leicht in den Verdacht, die Vorteile der Genossenschaftsbildung, die in günstigen Preisen liegen, sich zu nutze zu machen und etwaigen Schaden möglichst von

1) Vergl. die Jahresberichte des Landwirtschaftlichen Zentralvereins für Schlesien 1892 (S. 32 b fg.) und 1893 (S. 36 fg.) und Nr. 102/103 der „Schles. Landwirtsch. Zeitung, der Landwirt" vom 22. Dez. 1894.

sich fern zu halten. Die Beteiligung muß daher in so kleinem Kreise eine rege sein und erstreckt sich naturgemäß bald nicht mehr auf die Brotentnahme; Getreide wird möglichst an die Genossenschaft verkauft, Saatgut wird durch sie bezogen, Futterstoffe werden ihr abgenommen. Und ist so ein Teil des Umsatzes gesichert, ist der Rest auch leichter untergebracht. — Von den kleinen niederschlesischen Genossenschaften kann man daher in der Organisationsfrage viel lernen.

2) Sehr viel höhere Ziele verfolgt die im Dezember 1892 gegründete „Baltische Kornverkaufsgenossenschaft" in Hinterpommern. Da sie wegen der Ungunst der wirtschaftlichen Lage noch nicht hat ins Leben treten können, so muß man sich darauf beschränken, ihre Zwecke und ihre Organisation nach dem Statut und vor allem nach den Gedanken zu beurteilen, die ihr Schöpfer, der bekannte Getreidehandelspolitiker v. Graß-Klanin, in zahlreichen Vorträgen, Broschüren und Zeitungsartikeln entwickelt hat [1]). Danach kann man folgendes Bild zusammenstellen:

Gegründet als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, mit dem Sitze zu Köslin, soll die Gesellschaft fähig sein, möglichst jeden auch den kleinsten Besitzer hinterpommerschen Bodens in sich aufzunehmen. Der Geschäftsanteil ist daher auf die geringe Summe von 25 Mk., die entsprechende Haftpflicht auf 500 Mk. festgesetzt. Um aber die Ungleichheiten, die durch die verschiedene Benutzung der Genossenschaftseinrichtungen je nach der Größe des Besitzes entstehen, zu ebnen und die Haftung im Verhältnis zu den Vorteilen zu regeln, ist die Bestimmung vom Pommerschen Verbande landwirtschaftlicher Konsumvereine übernommen, daß jeder Genosse „für jede angefangenen 500 Mk. der Summe des katastermäßigen Grundsteuereintrages und des Gebäudesteuernutzungswertes des zur Landwirtschaft gehörenden Teiles derjenigen Grundstücke, von deren Erzeugnissen er an die Genossenschaft liefern will", je einen Geschäftsanteil erwerben muß. Etwa beitretende Kreisgenossenschaften haben für je 1000 Mk. der Summe der Haftsummen ihrer Mitglieder einen Geschäftsanteil zu übernehmen.

Ein Mindestumsatz ist dadurch gesichert, daß sich jedes Mitglied verpflichten muß, eine von ihm selbst anzugebende Menge Korns an die Gesellschaft zu liefern oder für jede nicht gelieferte Tonne einen Unkostenbeitrag von 5 Mk. zu zahlen. Jede Einlieferung wird sofort auf ihren Wert hin geschätzt und nimmt in dieser Reduktion auf den „Qualitätszentner" an der Schlußrechnung teil; $^3/_4$ des jeweiligen Wertes wird bei der Einlieferung als Anzahlung geleistet. Nur von Genossen wird Getreide angenommen.

Die Lagerung geschieht an den Haupteisenbahnstationen in Silo-

1) Von den Schriften Grafs' seien erwähnt: Die Serie von Vorträgen „Zur Assoziation des landwirtschaftlichen Angebots", „Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung" (Parey 1891), „Der Kornhandel im nordöstlichen Deutschland und seine Verkehrsbehinderungen" (Kreuzzeitung, 15. Juli 1890), „Die Preisbildung der Kornfrucht" (Kreuzzeitung, 9. September 1891), „Kornsilos und Kornzoll" (Deutsche landwirtschaftliche Presse, 30. Januar 1892).

speichern, d. h. in Anlagen, in denen das Getreide lose aufgetürmt in Schachten lagert und durch maschinelle Kraft bearbeitet und fortbewegt wird; Füllung und Entleerung geschieht ebenfalls maschinell[1]). Das in besonderen Silowagen herangeführte Korn wird klassifiziert und dem Schachte zugeschüttet, zu dessen Marke es nach seiner Beschaffenheit gehört; es werden standards gebildet.

Der Verkauf des Korns geschieht freihändig auf Rechnung und Namen der Genossenschaft. Vor allem wird man sich bemühen die Konsumenten aufzusuchen und möglichst an Plätze zu liefern, wo unmittelbarer Bedarf ist, wo die Preise daher hoch zu stehen pflegen. Durch die Silolagerung und den Transport in loser Schüttung will man in die Lage gesetzt sein, ohne Zeitverlust jeden irgendwo auftretenden Begehr zu befriedigen.

Keinesfalls wird man den Markt überfüllen. Das Angebot soll dem Bedarfe entprechen; „wir werden abwarten, bis das Korn gefordert wird“. Die lokalen Preise werden dann — das will man vor allem erreichen — nicht mehr um die Transportkosten hinter dem Börsenpreise zurückstehen. Durch die Zurückhaltung des Angebots und den auf die Konsumenten dadurch ausgeübten Zwang soll es gelingen, den Preis des lokalen Bedarfs, also von etwa 80 % der Produktion, auf die Höhe eines Konsumtionsgebietes zu heben, mindestens den Börsenpreis zu erzielen, da ja bei Schließung der Genossenschaftslager eine Zufuhr aus den Börsenbeständen erforderlich würde. „Die Preishebung der Kornfrucht kann nur herbeigeführt werden durch einen vermittels Zurückhaltung des ländlichen Angebots auf die Konsumenten einwirkenden Zwang“[2]). Die Macht der Börse soll gebrochen werden, wenn erst auch die übrigen Produktionsgebiete des deutschen Ostens sich zu Kornverkaufsgenossenschaften zusammengeschlossen und alle diese Vereinigungen in einer Zentralstelle ihre Spitze gefunden haben, wenn an die Stelle der Börsennotiz die der Siloverwaltung getreten ist.

Ein großer Gedanke ist es, den die Baltische Kornverkaufsgenossenschaft verfolgt! Nicht begnügt sie sich damit, dem Landwirt den Absatz seines Hauptprodukts zu erleichtern und ihm dadurch einen höheren Preis zu verschaffen, sie will auch die Grundlagen der Preisbildung umbilden und durch Zurückhalten des Ueberschusses wenigstens dem im Produktionsgebiete selbst verzehrten größeren Teile der erzeugten Mengen den Preis sichern, den sie als Konsumtionsartikel, nicht — wie sie bisher bewertet wurden — als Produktionsartikel beanspruchen dürfen.

Kann man aber ein derartiges Bestreben, das an die Stelle der sog. natürlichen eine gewollte Preisbildung setzt, vom allgemein-volkswirtschaftlichen Standpunkte aus billigen? Der Freihändler, der es aus Ueberzeugung, nicht aus Handelsinteresse ist, muß die Frage un-

1) Eine genaue Beschreibung der Siloanlagen etc. bei: Luther, Konstruktion und Einrichtung der Speicher etc. (Braunschweig 1886). Ueber amerikanisches Silowesen vergl. Sering, Konkurrenz Nordamerikas.

2) Bedeutung der Kornzölle, S. 40.

bedingt bejahen; die wirtschaftliche Freiheit schließt die des Zusammenschließens in sich, sie giebt dem Landwirt das Recht, zu sagen: Bei der bisherigen Preisbildung komme ich nicht auf meine Kosten, nun versuche ich mir sie selbst zu machen, findet ihr anderen euch in die meine. Aber auch die Nichtfreihändler können die Idee im Grundsatz nicht bekämpfen. In den Gebieten, die auch heute und fernerhin mehr Bedarf haben, als sie produzieren, wird nichts geändert; die thatsächliche oder drohende Konkurrenz des Auslandes wird hier stets das Preisniveau so niedrig oder so hoch halten, wie die Angebote des fremden Getreides es bestimmen. Nur um die Gegenden, aus denen Korn ausgeführt wird, kann es sich handeln, und ein Grund, warum hier der bisher den Preis bildende Grundsatz, daß der geringere fortzuschaffende Teil der Produktion den Erlös auch für die größere zurückbleibende Menge bestimmt, unanfechtbar sein sollte, ist nicht ersichtlich. Ja, wenn diese Bewegung von heute bis morgen zum Durchbruch kommen könnte; dann würde man sie mit Recht als Umsturzbewegung charakterisieren können. Aber ein so verzweigtes Netz von Genossenschaften, wie es zur Durchführung dieser Idee erforderlich ist, entsteht nicht mit einem Tage, allmählich vollzieht sich die Bildung der Vereinigungen, allmählich greift die Veränderung in der Preisbildung Platz, alle anderen Wirtschaftsfaktoren haben sich danach zu richten. Und ist irgend ein innerer, im Grundsatz schlechthin unantastbarer Grund erfindlich, warum ein Zentner Getreide in Duisburg oder Mannheim soviel höher bewertet wird als in Königsberg oder Breslau? Ist nicht vielmehr der einzige Grund der, daß in Ostpreußen über den Eigenbedarf produziert wird, während die Rheinebene auf Zufuhr angewiesen ist? Also ein rein äußerer, dessen Beseitigung die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung nicht im mindesten berührt? Die Bestrebung, durch Zurückhaltung des Angebotes den Preis auf die Höhe eines Konsumtionspreises zu heben, zieht lediglich die Konsequenz aus den Ursachen der wirtschaftlichen Notlage unserer Landwirtschaft, aus der Konkurrenz des Auslandes. Sie will, daß diese Konkurrenz den heimischen Produzenten in seinem eigenen Gebiete aufsuche; er soll darunter leiden, daß in Hinterpommern amerikanisches Getreide auf den Märkten erscheinen kann, nicht aber darunter, daß es in der Rheinebene gebraucht wird; er soll den Erlös erzielen, zu dem das ausländische Getreide in seine Gegend geworfen werden kann.

3) Berechtigt ist also der Gedanke des Herrn von Graß. Aber ist er auch durchführbar? Ist er vor allem durchführbar in der Form, die die Baltische Kornverkaufsgenossenschaft angenommen hat? — Die Fragen werden beantwortet werden, indem ich nunmehr im Anschluß an die Graß'sche Organisation entwickele, wie eine Genossenschaft m. E. aufgebaut sein muß, wenn sie ihre Hauptzwecke — Erweckung der Konkurrenz, Ausgleichung der Qualität und Verpfändungsmöglichkeit, Hebung des unmittelbaren Verkehrs — erreichen will.

Das Beispiel der ländlichen Darlehnskassen und Konsumvereine, der Winziger und der Guhrauer Bäckereigenossenschaften beweist es;

der um das Genossenschaftswesen seiner Heimatsprovinz hochverdiente Direktor des Pommerschen Verbandes landwirtschaftlicher Konsumvereine, Rittergutsbesitzer von Knebel-Doeberitz auf Lübgust, und andere Genossenschaftskenner haben es aus ihrer Erfahrung heraus in zahlreichen Vorträgen und thatsächlich in der Organisation ihrer Vereine scharf betont: aus den oben angeführten Gründen [1]) ist einer ländlichen Genossenschaft nur dann Gedeihen beschieden, wenn sie auf enger, örtlicher Grundlage beruht, wenn ein Genosse den anderen kennt und nach seiner Geschäftsführung und Kreditwürdigkeit zu beurteilen vermag. Nur dann ist die Aussicht vorhanden, daß die Mitglieder freudig und eifrig an den Arbeiten der Genossenschaft teilnehmen, einer den anderen antreibt und beobachtet, jeder auch den einmal eintretenden Verlust ohne Austrittserklärung erträgt. Also nicht ganz Hinterpommern zusammenfassen wollen! Die gegebene Grundlage ist der Kreis; in der Kreisstadt ist der Mittelpunkt des Verkehrs, politisch und wirtschaftlich haben die Kreisinsassen miteinander zu arbeiten, sie sind also für die genossenschaftliche Thätigkeit schon vorgeschult. Wenn möglich, ist auch in jeder Gemeinde noch ein Vertrauensmann einzusetzen, der mit Rat und That den Genossen zur Seite steht und die Korrespondenz mit der Genossenschaftsleitung führt. Das giebt einen festeren Zusammenhalt und erspart viel Wege und Arbeit. — Innerhalb dieses kleinen Gebiets muß möglichst allen Landwirten, die überhaupt Getreide zum Verkauf bauen, die Gelegenheit zum Beitritt gewährt werden. Ein Geschäftsanteil von 25 M. und entsprechende Haftsumme von 500 M. erscheinen daher angemessen. Auch ist es zweckmäßig, die größeren Besitzer, die durch ihre bedeutenden Lieferungen mehr Vorteil von der Genossenschaft haben als die kleinen, stärker zur Haftung heranzuziehen und deshalb nach dem Umfange der Kornfläche ihnen die Verpflichtung zum Erwerbe mehrerer Geschäftsanteile aufzuerlegen. — Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist den anderen Arten vorzuziehen. Sie gewährt dem Genossen die Sicherheit, nicht über ein bestimmtes Maß hinaus in Anspruch genommen zu werden, und genießt dabei den gleichen Kredit wie die mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht. Bei diesen ist der Gläubiger nicht sicher, ob die unbestimmten Verpflichtungen nicht doch das Vermögen der Genossen überschreiten; bei jenen kann er mit einigem Recht annehmen, daß sich niemand zu mehr Haftung bereit erklärt, als er zu leisten vermag. — Die Kreisgenossenschaften haben sich dann zu größeren, etwa eine Provinz umfassenden Verbänden zusammenzuschließen. Nur Genossenschaften, nicht Einzelmitglieder dürfen diesen Provinzialgesellschaften angehören. Anderenfalls würde ein großer Teil gerade der Hauptstützen der Genossenschaften, der größeren Besitzer sich den Kreisvereinigungen entziehen und den umfassenderen Verbänden anschließen. Gelingt es den Bau noch weiter zuzuspitzen, um so besser; die Uebersicht wird weiter, die Regelung der Versendungen

1) Vergl. S. 33.

zweckmäßiger werden. — Schon durch die Bestimmung, daß die Provinzialgenossenschaften nur von ganzen Kreisgenossenschaften gebildet werden, ist eine zu frühe Bildung jener ausgeschlossen. Wohl aber können sich diese schon nützlich machen, ehe sie zu größeren Verbänden vereinigt sind. Die Erweckung der Konkurrenz, die Belebung des direkten Verkehrs mit den Konsumenten ist auch der kleinen Kreisgenossenschaft sehr wohl möglich.

Ist so die Genossenschaft organisiert, so heißt es, für sie ein gewisses Mindestmaß von Thätigkeit sicher stellen. Dazu empfiehlt es sich, den Mitgliedern bestimmte Mindestlieferungen aufzuerlegen, die sie allerdings wohl selbst festsetzen müssen. Würde man schlechthin für jeden Geschäftsanteil ein Minimum von Leistung beanspruchen, so müßte man auf manches Mitglied verzichten, das zwar dieses Maß liefern kann und auch liefern wird, sich aber nicht binden will. Auch hat die Festsetzung einer unteren Grenze den Nachteil, daß der moralische Druck, eine höhere Verpflichtung einzugehen, fortfällt[1]), daß sich alle Genossen nur an dieser Grenze halten werden. Ganz ohne Sicherheit kann aber die Genossenschaft nicht bestehen; sie darf nicht von der Laune der Genossen abhängen, da bei einer Getreideverkaufsgenossenschaft auch umfangreiche Anlagen zu verzinsen und zu amortisieren sind.

Die Lieferung hat bis zu dem nächsten Lagerhaus auf Kosten des Landwirts zu geschehen. In diesen Zentralpunkten kommt das Getreide zusammen und wird nach seiner Beschaffenheit geschätzt. Alljährlich sind zu diesem Zwecke von den Leitern der Genossenschaft Typen, Standardmuster, aufzustellen, die der Schätzung zu Grunde gelegt werden. — Für große Gebiete ist die Frage bestritten, ob eine genügend kleine Anzahl solcher Marken festgesetzt werden können[2]). Für die beschränkteren Landstrecken der Provinzialgenossenschaften ist diese Aufstellung zweifellos möglich. Auch wird sich, wie mit Zuversicht zu erwarten ist, bald innerhalb der Vereinigungen das Bestreben geltend machen, ein gleichmäßiges Produkt herzustellen; gerade die Aufstellung der Typen wird einen Druck in dieser Richtung ausüben. — Notwendig ist die Einrichtung, da ein fester Maßstab für die Beurteilung der einzelnen Anlieferung gegeben sein muß. Der Landwirt ist mißtrauisch und würde dem Ermessen auch des tüchtigsten, ganz unparteiischen Beamten nicht glauben, wenn seine Ware einmal schlecht taxiert wird. Der objektiv feststehende Typ ist das einzige Mittel gegen Beschwerden und die einzige Kontrolle derselben. — Die Feststellung hat alljährlich bald nach der Ernte zu erfolgen. Die alten Muster gelten, bis sie durch die neuen ersetzt werden.

Nach dieser Qualitätstaxierung — Graß sagt, nach Qualitätszentren — wird die Lieferung eingetragen und an der Jahresrechnung

---

1) Aus diesem Grunde lehnt es die Reichsbank z. B. ab, von ihren Girokunden ein Mindestguthaben zu verlangen.

2) Vergl. Bd. 62.

beteiligt. Doch wird man, um dem Andrange nach der Ernte zu steuern, für spätere Abladungen eine allmählich wachsende Vergütung gewähren müssen. Ist erst der Umsatz ein großer und etwa eine Silonotiz möglich, so kann an die Stelle dieser Vergütung die Berechnung nach dem Preise des Lieferungstages treten. Verluste sind dagegen zu gleichen Teilen zu tragen, da es leider praktisch nicht durchführbar erscheint, sie je nach Nichtbeteiligung aufzulegen; die Strafe für Pflichtvernachlässigung kann nur in festen Sätzen bestimmt werden.

Da aber die meisten Landwirte darauf angewiesen sind, für ihr Getreide sofort auch bar Geld zu erhalten, so muß wenigstens ein großer Teil, vielleicht $^{3}/_{4}$ des Wertes sofort nach der Abladung und Schätzung ausgezahlt werden. Eine Verpfändung des Getreides ist kaum erforderlich, da der Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr die Rolle wie heute spielt; sie ist aber, wenn etwa der Einlieferer die Vergütung für spätere Lieferung beziehen möchte, leicht zu bewirken, da der Besitz der Ware auf die Genossenschaft übergeht. Die Vereinigung ihrerseits muß sich die erforderlichen Gelder durch Lombardierung der Vorräte als Ganzes, nicht der einzelnen Mengen verschaffen; da sie über sichere Speicheranlagen verfügt und genügende Garantie für die Einlösung bietet, so steht nichts im Wege, sie zur Ausgabe von warrants zu ermächtigen.

Die Art der Lagerung ist es, worauf Graß das Hauptgewicht legt; er will die amerikanischen grain-elevators, Silos, unserer Landwirtschaft dienstbar machen, um auch durch Ersparnis an Lager- und Transportspesen, sowie durch die Möglichkeit äußerst schneller Befriedigung aller Aufträge den Erlös des Getreides zu erhöhen. Sind die im Laufe eines Jahres zur Lagerung kommenden Mengen erheblich, so ist in der That ein Silospeicher die vorteilhafteste und billigste Lagerungsanlage. Der Raum wird ausgenützt so vollständig, wie es bei einem Bodenspeicher nie möglich ist; die maschinellen Einrichtungen ermöglichen eine ungemein schnelle Ent- und Beladung der Eisenbahnwagen und Schiffskörper; die Bearbeitung und Mischung des von einem Schacht zum anderen geführten Getreides ist so gründlich, als überhaupt möglich, die Herstellung von Standardware also erleichtert. Sobald daher ein Umsatz vorauszusehen ist, der die Quote an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, an Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals für den einzelnen Posten niedriger stellt als die im gewöhnlichen Betriebe üblichen Spesen, dann ist ein Silo am Platze. Aber auch nur dann. Bei kleinen Mengen wird es meist vorteilhafter sein, vorhandene Speicheranlagen mit Elevatoren, Transportbändern und ähnlichen auch in Bodenspeichern zu verwendenden Betriebserleichterungen auszurüsten, die wenigstens einen Teil der Vorteile von Siloanlagen gewähren und dabei die Benutzung der Räume zu anderen als Getreidelagerungszwecken nicht ausschließen; bei kleinen Mengen muß man damit rechnen, daß sie nicht das ganze Jahr hindurch den Speicher füllen, daß aber ein Teil der Unterhaltungskosten und die ganzen Zins- und Tilgungsbeträge fortlaufend aufgebracht werden

müssen. Wann der Zeitpunkt für einen Silobau eintritt, kann nur genaue Berechnung im Einzelfalle ergeben[1]. So wenig ich daher die Vorteile der Silolagerung verkenne, so sehr muß ich davor warnen, in ihr ein wesentliches Moment der Genossenschaftsbildung zu sehen; sie ist geeignet, in vielen Fällen den Gewinn zu erhöhen, sie würde ihn in anderen Fällen schmälern. Die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben ist auch ohne Silo möglich, wenn nur andere zuverlässige, mit den modernen Mitteln der Transporttechnik ausgestattete Speicher vorhanden sind.

Auf Grund ihrer Lagerungen haben die Genossenschaften den Verkauf des Getreides vorzunehmen, vor allem an die Konsumenten direkt. Es muß erste Aufgabe jedes Vorstandes sein, möglichst konstante Beziehungen zu großen Bedarfsinstituten zu gewinnen; die Proviantämter sind angewiesen, darauf einzugehen, die Mühlen und Brauereien oder sonstigen Unternehmungen werden sich gern bereit finden, wenn sie prompt und mit guter Qualität versorgt werden. Gerade eine Genossenschaft muß es ihrer ganzen Natur nach vor allem darauf absehen, das Absatzrisiko möglichst zu verringern, die aufgenommenen Quanten leicht und schnell zu verteilen. An Seeverschiffungen kann man kaum denken; die Transportgefahren sind für eine Genossenschaft zu groß; sie muß sie dem Kaufmann überlassen und nur darauf bedacht sein an den Exporteur direkt heranzukommen.

Ist erst die Genossenschaftsbewegung ausgedehnt, haben sich Provinzialverbände gebildet, so kann auch eine Erleichterung in dem Verkauf Platz greifen. Es würde Aufgabe dieser Zentralstellen werden, die Muster zu bestimmen und die Mengen zu verteilen. Sie ist daher in der Lage, warehouse-receipts dem Käufer zu geben, d. h. Anweisungen, die ihn berechtigen, aus jedem Lagerhaus des Verbandes die gekaufte Menge in garantierter Beschaffenheit zu entnehmen.

Was wird man durch diese Organisation des Absatzes erreichen?

Vor allem wird dem Landwirt der Preis berechnet, der ihm als Produzenten zukommt. Die Spesen des Zwischenhandels werden nur zum geringen Teile durch die Verwaltungskosten absorbiert. Für die Kreisgenossenschaften werden sich stets Personen finden, die die Geschäfte unentgeltlich mit einer besoldeten Hilfskraft führen. Es sind also nur die Beamten der Provinzialvereinigung zu bezahlen, und da ein großer Teil der Arbeit in den Kreisgenossenschaften erledigt wird, so genügt eine geringe Zahl leitender Personen. Der Löwenanteil an dem Jahresresultat fällt den Genossen zu.

Der angemessene Preis aber wird dadurch erreicht, daß zunächst und vor allen Dingen der Absatz an die Konsumenten gepflegt und dadurch die Qualität wieder zur Geltung gebracht wird, daß man das

1) Vergl. die Schriften Grafs'. Seine Berechnungen mögen in ihren Einzelheiten nicht unanfechtbar sein. Absolut zuverlässige Zahlen sind nicht zu ermitteln. Aber dafs maschinelle Einrichtungen bei genügender Benutzung billiger sind als der im Osten allgemein übliche Transport durch Menschenhand, bedarf keines zahlenmäfsigen Beweises. Die Frage, ob Silo oder Bodenspeicher, ist m. E. nur Zweckmäfsigkeitsfrage; sie berührt kein Wesentliches der Genossenschaftsbildung.

Angebot über das ganze Jahr verteilt und den Vorteil der Lagerung auch dem Produzenten zugänglich macht, daß die Produktion, mindestens die Ware ausgeglichen und dadurch das gesamte Preisniveau gehoben wird. In Ziffern läßt sich der Gewinn nicht ausdrücken; vorhanden ist er und würde genügen, die Bildung von Genossenschaften zu empfehlen und zu unterstützen.

Aber in der That, auch der weitergehende Gedanke, den Preis der Produktionsgebiete nach der Art der Fehlgebiete zu bilden, ist durchführbar, kann wenigstens einer weiteren Ausbildung des Genossenschaftswesens als Ziel gesteckt werden. Sobald eine Kreisgenossenschaft ihre Gegend beherrscht, d. h. mindestens mehr Getreide in ihren Speichern gesammelt hat, als das Gebiet ausführen kann, entsteht bei Schließung des Speichers ein Fehlbetrag; zur Deckung des Bedarfs muß von außen eingeführt werden. Um den Transportbetrag, den die einzuführende Menge zu erlegen hat, kann daher die Genossenschaft ihren Preis höher stellen, sofern jene Menge aus einem Gebiet mit höherem Preisniveau kommt. Je weiter sich die Genossenschaften ausdehnen, desto weiter muß der Importeur gehen, bis die Börse mit dem ausländischen Getreide erreicht wird und den Ausgangspunkt bildet, von dem aus die Transportkosten berechnet werden müssen. Natürlich wird der Gewinn nie diesen vollen Betrag erreichen, da die Gesellschaft dem Import durch den Verkauf ihrer Vorräte zuvorkommen muß, da sie damit rechnen muß, daß vor allem die Getreidefabrikate eingeführt werden. Aber einen Teil der Beförderungskosten wird sie den Genossen zu gute kommen lassen können.

Wie steht es nun mit der Ausdehnung der Genossenschaften? Kann man eine rege Beteiligung erwarten? In nächster Zeit zweifellos nicht. Nur wenige Gebiete sind es, in denen der Gedanke genossenschaftlichen Zusammenschlusses zum Zwecke des Getreideverkaufs Boden gefaßt hat. Hinterpommern beginnt durch die Ausdehnung seines Konsumverbandes auch Vorpommern und Rügen in seine Bestrebungen hineinzuziehen; in Schlesien und in Sachsen wendet man sich allmählich diesen Fragen zu; in den übrigen Provinzen sind es nur vereinzelte Landwirte, die dem Gedanken Anerkennung zollen [1]). Der Fehler liegt zum Teil in der Behandlung, die die Genossenschaftsbildung in der Agitation gefunden hat; das Unwesentliche — Silolagerung und Zurückhaltung des Angebots — ist in den Vordergrund gerückt worden, das Wesentliche — Schaffung einer reellen Absatzgelegenheit, Verkehr mit den Konsumenten, Qualitätsbesserung — ist nur nebenbei berührt worden. Jene Momente halten mit Recht einen großen Teil der Produzenten zurück, da sie erst in einem vorgeschrittenen Stadium der Entwickelung verwirklicht werden können und, von vorn herein ins Leben gesetzt, nur Verluste bringen. Für die wesentlichen Ziele würden sich — mit Sicherheit ist es vorauszusagen —

1) Immerhin ist die Bewegung in Flufs gekommen. Vgl. die Allgemeinen Vereinstage der deutschen landwirtsch. Genossenschaften von 1891, 92, 93. Neuerdings Zeitschrift des landwirtsch. Vereins für Rheinpreufsen, 23. Febr. 1895.

weit mehr Landwirte erwärmen, da auf anderen Gebieten des landwirtschaftlichen Lebens allenthalben ein Fortschreiten des genossenschaftlichen Geistes zu konstatieren ist.

Wie es einer genossenschaftlichen Bestrebung entspricht, werden sich voraussichtlich stets diejenigen Wirte zurückhalten, die, mit genügendem Betriebskapital versehen und kaufmännisch gehörig geschult, den Verkauf ihres Getreides dem Großhandel eng angepaßt haben, die also durch zuverlässige Kommissionäre oder unter Probeversendung absetzen. Ihr Zahl geht allmählich zurück, da besonders das Betriebskapital mehr und mehr zusammenschmilzt. Solange sie aber noch kräftig sind, kann man auf ihren Anschluß nicht rechnen; sie gehören auch nicht in Genossenschaften hinein, da es nicht auf eine Unterstützung der Schwachen durch die Starken, sondern auf ein Zusammenfassen der vereinzelt Schwachen zu einer starken Gesamtheit ankommt.

Schwer und nur unter gleichzeitiger Reformierung des Kreditwesens wird es möglich sein, die schon stark verschuldeten Besitzer aus den Händen ihrer Händler-Gläubiger zu befreien, ihnen damit die Möglichkeit des Beitritts zu gewähren. Erleichtert werden die Bemühungen auch durch das Bestehen und durch Neugründungen von Konsumvereinen, da dann dem Landwirt die Möglichkeit gegeben ist, sich ganz dem Einflusse des Händlers zu entziehen; die Konsumvereine werden ihrerseits auch von dieser Befreiung Vorteil haben, so daß durch die Wechselwirkung allmählich eine Besserung der Verhältnisse eintreten muß.

Von vorn herein reif für eine Genossenschaft ist eine große Zahl der Produzenten, die, noch nicht überschuldet, mit banger Sorge diesem Schicksale entgegensehen, wenn es nicht gelingt, ihnen für ihr Getreide bessere Preise zu verschaffen, sie für die Zeit der Krisis über Wasser zu halten.

Aber werden sie fähig sein, die erforderlichen Kapitalien zum Bau der Anlagen und zum Betrieb der Geschäfte aufzubringen? Schwerlich, da ihre Mittel erschöpft sind. Hier ist es Aufgabe des Staates, helfend einzugreifen; sein Interesse heischt, den Stand der Landwirte zu halten, vor allen den gefährdeten, aber noch nicht gefallenen Mittelbesitz in seinem Kampfe ums Dasein zu unterstützen. Und ist es etwas so Unerhörtes, zu verlangen, daß der Staat den ländlichen Genossenschaften durch Gewährung billigen Kredits die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert? Ist er nicht als Eisenbahnunternehmer verpflichtet, geeignete Anlagen zur Lagerung und zum Transport der ihm anvertrauten Güter herzustellen? Amerika ist vorangegangen, Rußland und andere produzierende Staaten sind gefolgt: besondere Getreidespeicher erheben sich längs der Schienen, gebaut vom Unternehmer der Bahn. Auch darf man mit Recht darauf hinweisen, daß Staat und Reich viele Millionen bewilligt haben, umfassende Handelsbauten zu ermöglichen — es sei nur an den Hamburger Freihafen erinnert. Was dem Handel recht ist, ist der Landwirtschaft billig. Und ein unentgeltlicher Kredit wird nicht beansprucht, aber ein billiger, nicht von fiskalischen, sondern von staatswirtschaftlichen Rücksichten bestimmter Zinsfuß.

Entschließt sich der Staat — sei es Reich oder richtiger Einzelstaat — diese Hilfe zu gewähren, so ist einem großen Teil unseres ländlichen Besitzes aus der ärgsten Bedrängnis herausgeholfen; von den niedrigen Weltmarktspreisen fällt ihm wenigstens der Anteil zu, der dem Produzenten zukommt, und schon ein Vorteil von wenigen Mark vermag den noch nicht überschuldeten Wirt häufig aus seiner Sorgenstellung zu befreien [1]).

Wie wird der Handel durch diese Genossenschaften berührt? Vernichtet wird nur der schmarotzende, unreelle Zwischenhandel auf dem platten Lande. Solide Firmen werden nach wie vor ihren geringen Verdienst finden, vollends der Großhandel wird gar nicht beeinträchtigt. Auch die Stellung der Börse wird nicht in dem Sinne umgestaltet, daß sie ihre Thätigkeit einstellen muß. Nur wird ihr die alles beherrschende Macht, die sie jetzt durch die Preisnotierungen ausübt, genommen — ein Verlust, den die reellen Glieder durchaus nicht bedauern werden [2]).

Nicht einmal das Termingeschäft, soweit es auf effektiver Grundlage beruht, wird eingeschränkt; Spekulationsmanöver werden allerdings schwieriger werden, da das dazu erforderliche inländische Getreide großenteils nicht mehr der Börse zur Verfügung steht.

So wird es denn möglich sein, durch eine „Assoziation des Angebots“ den Produzenten einen höheren Bruchteil des Weltmarktspreises zuzuführen, als ihnen jetzt in der Regel gewährt wird. In weiter Ferne schwebt es, durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß die Preisbildung in den Ueberschußgebieten auf eine andere Grundlage zu stellen. Ausgeschlossen ist das Bestreben, den inländischen Getreideumsatz vom Weltmarkt zu lösen, ein unerfüllbarer Wunsch in ihrer Existenz bedrohter Landleute. Ein Mittel, den Getreidepreis absolut zu heben, ist in der Organisation nicht gegeben und nicht zu finden; relative Erhöhung gewährt die Genossenschaft.

c) Die Notierung der Marktpreise.

Zum Schluß muß ich noch rechtfertigen, warum ich nie zur Begründung meiner Ansichten auf das statistische Material, auf die Notierung der Marktpreise zurückgegriffen habe. Weil sie durchaus unzuverlässig ist und „der Gebrauch dieser Marktpreise für statistische

---

1) Vergl. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 82: „Nur auf diesem einen Gebiete des Molkereiwesens läfst sich daher in einem kleinen Land wie Baden bei zielbewufstem Einwirken auf die Bevölkerung des platten Landes (zur höheren Verwertung und Steigerung der Produktion) eine Mehreinnahme von rund 18—20 Millionen Mk. herbeiführen, d. h. eine Summe, die ausreichend erscheint, eine Schuld von 400 Millionen Mk. zu verzinsen und zu tilgen.“ — Zu Grunde gelegt ist eine Erhöhung der Milchverwertung um 2 Pfg. für das Liter.

2) In der Börsenuntersuchung haben zahlreiche Sachverständige aus Kaufmannskreisen schwer beklagt, dafs sich auf dem platten Lande alles nach den Notizen des einzelnen Tages richtet und damit den Börsenorganen eine unerträgliche Verantwortung auferlegt.

Zwecke geradezu ausgeschlossen sein sollte"[1]). Wie werden sie ermittelt! Der beauftragte Polizeibeamte, der von Getreidehandel und Getreidequalität nur selten etwas versteht, geht, wenn ein Markt noch abgehalten wird, durch die Reihen und erkundigt sich bei Käufer und Verkäufer nach dem Preise, vielleicht auch der Instruktion gemäß nach den Mengen. Die höchste Angabe läßt er unberücksichtigt, da er den Preis für beste Beschaffenheit nicht aufnehmen darf. Etwas niedriger wählt er also den höchsten Preis; die tiefste Angabe ergiebt den tiefsten Preis, und zwischen beiden wählt er seine Angabe für mittlere Ware. Also Willkür des Polizeibeamten bestimmt die Notierung. Die Kontrolle soll in der Marktkommission des Magistrates liegen. Wenn der Kommissar etwas davon versteht, ist er auch interessiert; meist zeichnet er ohne Bedenken den Notierungsentwurf des Unterbeamten.

Wo kein Markt mehr besteht, liegen die Verhältnisse noch ärger; denn selbst da werden „Marktpreise" notiert. Hier erkundigt sich der Polizist bei den größeren Händlern nach den Preisen, die sie gezahlt haben; in den Kontors der Käufer werden die Notizen zusammengestellt. Und häufig, wenn nicht meist, sind diese Händler als angesehenste Bürger Glieder des Magistrats und als Sachverständige Kommissare für die Marktpreisnotierung; sie kontrollieren ihre eigenen Angaben.

Würden die Notierungen nur für statistische Zwecke verlangt, so würde vielleicht kein Bedenken obwalten, sie zu benutzen; eine Täuschung würde wenig Zweck haben. Aber sie sind von eminent praktischem Werte: das Proviantamt richtet sich danach. Die maßgebenden Händler haben daher ein lebhaftes Interesse die Notiz niedrig zu halten, damit das Magazin ihnen nicht Konkurrenz machen kann. Klagen der Magazinverwaltungen über zu niedrige Preisansätze sind daher nicht selten, und häufig richten sich die übrigen Interessenten lieber nach den Veröffentlichungen freier Händlervereinigungen als nach den offiziellen Marktberichten. Eine Verbesserung dieser Zustände ist kaum möglich; es ist nur schade um die Zeit, die auf die Zusammenstellung verwandt wird.

1) Meitzen in der Jubiläumsnummer der Deutschen landwirtschaftlichen Presse vom 7. Dezember 1894, S. 6 Mittelspalte.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXXV.

In dem das Vermächtnis regelnden vierten Titel (§§ 1842—1885) wurde die Auslegungsregel des § 1844 gestrichen. Sie erschien entbehrlich für ein vom Erblasser zu gunsten einer bestimmten Person getroffenes Verbot der Veräufserung eines Nachlafsgegenstandes und der Verfügung von Todeswegen über einen solchen Gegenstand, im übrigen unrichtig und zum Teil auch mit Rücksicht auf den zu § 1806 gefafsten Beschlufs unhaltbar. Ebenso wurden der § 1845 Abs .4, der § 1846 Abs. 2 und der § 1847 als überflüssig gestrichen.

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Vierter Titel.

Vermächtnis.

§ 1842. (1842, 1736 Abs. 2.) Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit der Erblasser nicht ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

§ 1843. Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des ihnen Vermachten beschwert.

§ 1843 a. (1791.) Hat der Erblasser bestimmt, dafs dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§ 1844 gestrichen.

§ 1845. (1845 Abs. 1, 2.) Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

Anmerkung. § 1845 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1845 a. (1770 Satz 2.) Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, dafs der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll.

---

1) Vergl. S. 195.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll, die Bestimmung des Dritten durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Bestimmung ist unwiderruflich.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht innerhalb einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlafsgerichte bestimmten Frist, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Wer von ihnen das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet.

§ 1845 b. (1769 Abs. 2.) Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, dafs nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, dafs der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

§ 1845 c. (1777 Satz 2.) Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, dafs der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 1845 a Abs. 2 und ist unwiderruflich.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht innerhalb einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlafsgerichte bestimmten Frist, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt.

§ 1845 d. (1862.) Hat der Erblasser ein Vermächtnis in der Art angeordnet, dafs der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll, so erfolgt die Wahl, wenn sie einem Dritten übertragen ist, durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten; die Erklärung ist unwiderruflich. Kann der Dritte die Wahl nicht treffen oder trifft er sie nicht innerhalb einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlafsgerichte bestimmten Frist, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über.

§ 1845 e. (1863.) Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die im § 1845 d für die Wahl des Dritten getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über.

§ 1845 f. (1777 Satz 1.) Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 266 bis 270 entsprechende Anwendung

§ 1846. (1846 Abs. 1.) Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§ 1792 bis 1796 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. § 1846 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1846 a. (1870, 1871 Abs. 2 Satz 1.) Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst bei dem Wegfall eines der Bedachten dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der einzelnen Bedachten bestimmt hat Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

§ 1846 b. (1872.) Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen dieser Vermächtnisnehmer oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

§ 1846 c. (1871 Abs. 1, 2 Satz 2.) Der Erblasser kann die Anwachsung ausschliefsen.

Das Recht aus einer Ersatzberufung geht dem Anwachsungsrechte vor.

§ 1847 gestrichen.

§ 1847 a. (1859.) Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist nach § 1848 Abs. 1 Nr. 1 zunächst dann wirksam, wenn der Gegenstand zur Zeit des

---

§ 1847 b. (1861.) Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der an dem Gegenstande bestehenden Rechte verlangen. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen des Falles zu entnehmen, ob die Hypothek oder Grundschuld oder Rentenschuld als mit vermacht zu gelten hat.

§ 1847 c. Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert gedeckt wird, welchen das Grundstück zur Zeit des Ueberganges des Eigentums auf ihn hat.

Ist dem Erblasser ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung von dem Dritten nicht erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1096 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 1847 d. Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 1847 c bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, welcher dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen.

§ 1847 e. Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grund- oder Rentenschuld verpflichtet, welcher dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 1847 d Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrund- oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 1847 c Abs. 1 und des § 1847 d entsprechende Anwendung.

§ 1847 f. (1868.) Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte den Erblasser nicht überlebt.

§ 1847 g. (1869.) Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreifsig Jahre verstrichen sind, ohne dafs die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreifsig Jahre verstrichen sind, ohne dafs der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch welches seine Persönlichkeit bestimmt wird.

§ 1847 h. Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 1869 auch nach dem Ablaufe von dreifsig Jahren wirksam.

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, dafs in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, dafs ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

§ 1848. Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der

Erbfalls dem Erblasser gehört, wenn also insbesondere eine vermachte Sache zu dieser Zeit im Eigentum des Erblassers steht. Den Fall, wenn die vermachte Sache sich nur im Besitze des Erblassers befindet, berücksichtigt der Entwurf nur in § 1849 a. E. dann, wenn der Erblasser gewufst hat, dafs die Sache ihm nicht gehört. Dies hielt man für unbegründet, weil der regelmäfsige Wille des Erblassers dahin gehe, dem Bedachten denjenigen Vorteil, welchen er von der Sache habe, zuzuwenden. Nach dem Beschlufs der Kommission ist daher das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes nur unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, und bezüglich einer zu dieser Zeit nur im Besitz des Erblassers befindlichen Sache ist eine besondere Auslegungsregel aufgenommen. Gehört der vermachte Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft, so ist das Vermächtnis nur ausnahmsweise wirksam, wenn der Gegenstand dem Bedachten auch für diesen Fall zugewendet sein soll. Diese Ausnahmevorschrift deckt die Nr. 2 des § 1848 Abs. 1. Die Bestimmung der Nr. 3 wurde gebilligt, aber erweitert. Den Abs. 2 behielt man als Auslegungsregel bei. Der § 1849 wurde, abgesehen von den aus dem Beschlusse zu § 1848 folgenden Aenderungen, insofern umgestaltet, als der Beschwerte nur dann, wenn er zur Verschaffung des vermachten Gegenstandes aufserstande ist, zur Leistung des Werts verpflichtet, falls dagegen die Verschaffung mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden sein würde, dazu nur berechtigt, nicht verpflichtet sein soll, so dafs unverschuldeter Untergang des Gegenstandes ihn befreit. Der § 1850 kam infolge der zu § 1848 gefafsten Beschlüsse in Wegfall. Bei den zu §§ 1848, 1849 beschlossenen Bestimmungen glaubte man es auch in dem durch § 1851 geregelten Falle bewenden lassen zu sollen. Ebenso erschien der § 1852 entbehrlich, weil selbstverständlich.

Der § 1853 wurde mit den Beschlüssen zu den §§ 344, 346 in

Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, dafs der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, dafs er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, wenn er dem Bedachten einen rechtlichen Vorteil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräufserung verpflichtet ist.

§ 1849. Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 1848 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung aufserstande, so hat er den Wert in Geld zu leisten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäfsigen Aufwendungen möglich, so kann der Beschwerte den Wert in Geld leisten.

§§ 1850 bis 1852 gestrichen.

§ 1853. Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist, oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstöfst, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 260 finden entsprechende Anwendung.

§ 1854. Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn

Einklang gebracht. Den § 1854 billigte man, ergänzte ihn aber in Verfolg der zu § 1848 Abs. 2 genehmigten Bestimmung. Auf dem dieser zu Grunde liegenden Gedanken beruht auch ein zu § 1855 beschlossener Zusatz. Den § 1856 hielt man für entbehrlich und in gewisser Hinsicht irreführend und strich ihn daher. Gleiches geschah mit den §§ 1857, 1858, weil man das Vermächtnis der Erbschaft eines Dritten seiner Seltenheit wegen übergehen zu können glaubte. Der § 1859 Abs. 1 wurde entsprechend früheren Beschlüssen in eine bloſse Auslegungsregel für die Erstreckung des Vermächtnisses einer Sache auf deren zur Zeit des Erbfalls vorhandenes Zubehör umgewandelt, Abs. 2 als selbstverständlich weggelassen. Die Vorschrift des § 1860 über das Vermächtnis eines vermieteten oder verpachteten Gegenstandes wurde gestrichen; es erschien angemessen, bezüglich der Stellung des Mieters oder Pächters zum Bedachten es bei den allgemeinen Bestimmungen zu belassen und auch in betreff des Verhältnisses des Bedachten zum Beschwerten von einer Auslegungsregel abzusehen.

Die Vorschriften des § 1861 beschränkte man zunächst auf das Vermächtnis eines zur Erbschaft gehörenden Gegenstandes, entsprechend dem allgemeinen Beschlusse, nur das Vermächtnis eines solchen Gegenstandes zu regeln und, von Einzelbestimmungen abgesehen, die Anwendung der getroffenen Vorschriften auf das Vermächtnis eines nicht zur Erbschaft gehörenden Gegenstandes der Auslegung zu überlassen. Auſserdem wurden die Sätze des § 1861 zu Auslegungsregeln abgeschwächt. Der erste dieser Sätze, daſs der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung eines an dem vermachten Gegenstand bestehenden Rechts verlangen kann, gilt auch für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die dem Erblasser selbst an dem vermachten Grundstück zustehen. Eine andere Frage, die zu längerer Erörterung Anlaſs gab, ist die, ob bei dem Vermächtnis eines mit einem solchen dem Erblasser zustehenden Recht belasteten Grundstücks anzunehmen ist, daſs das Recht dem Bedachten mitvermacht sei, oder daſs es den Erben verbleiben soll. Bezüglich dieser Frage hielt die Mehrheit es nicht für angängig, eine

---

die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt ist, daſs nach den §§ 861 bis 863 das Eigentum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet ist, daſs nach § 865 das Eigentum an der neuen Sache von demjenigen erworben worden ist, welcher sie hergestellt hat.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Dritten erfolgt, und hat der Erblasser dadurch Miteigentum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Dritten bewendet es bei der Vorschrift des § 1848 Abs. 3.

§ 1855. Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle geleistet worden und der geleistete Gegenstand noch im Nachlasse vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daſs dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche im Nachlasse nicht vorfindet.

§§ 1856 bis 1858 gestrichen.

§ 1859 vgl. § 1847 a.

§ 1860 gestrichen.

§ 1861 vgl. § 1847 b.

Auslegungsregel aufzustellen. Ergänzt wurde der Entwurf in Bezug auf den Fall, wenn ein vermachtes, zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder eine Schuld belastet ist, zu deren Berichtigung dieser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist. Für diesen Fall stellte man im Anschlufs an das preufs. und sächs. Recht die Auslegungsregel des § 1847 c Abs. 1 der neuen Fassung auf. Man hielt die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers zur Tragung der persönlichen Schuld im Hinblick auf die im Verkehr herrschende Anschauung über das Verhältnis der Hypothek zur persönlichen Schuld der mutmafslichen Absicht des Erblassers für entsprechend. Die Beschränkung der Haftung des Vermächtnisnehmers auf den Wert des Grundstücks erschien durch die Billigkeit geboten. Nur in betreff der sog. Kautionshypothek hielt man die Auslegungsregel nicht für zutreffend. Für den Fall, dafs neben dem vermachten Grundstücke andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet sind, trifft der neue § 1847 d eine, dem preufs. Recht nachgebildete und der Billigkeit entsprechende Bestimmung. Der § 1847 e vervollständigt die Regelung in Bezug auf Gesamtgrundschulden und Gesamtrentenschulden, die an dem vermachten Grundstück und einem anderen Grundstück bestehen.

Bezüglich des in § 1862 behandelten Wahlvermächtnisses war man mit dem Entwurf einverstanden, dafs auf dasselbe im allgemeinen die Vorschriften über das Wahlschuldverhältnis Anwendung finden. Dies ergiebt sich jedoch von selbst. Des Ausspruchs bedürfen nur die Abweichungen von jenen Vorschriften. In betreff dieser änderte man den Entwurf im Anschlufs an den zu § 1777 Satz 2 beschlossenen § 1845 a der neuen Fassung. Für das Vermächtnis eines nur der Gattung nach bestimmten Gegenstandes hielt man nicht für angemessen, auszusprechen, dafs in Ermangelung einer abweichenden Anordnung des Erblassers der Beschwerte den zu leistenden Gegenstand zu bestimmen habe, da ein wirkliches Gattungsvermächtnis überhaupt nur vorliege, wenn der Beschwerte bestimmungsberechtigt sei. Der Abs. 1 des neuen § 1845 e stimmt mit dem Entwurf überein, ebenso der Abs. 2. Der im Abs. 3 ausgesprochene Satz, dafs die von dem Bedachten oder einem Dritten getroffene Bestimmung nur dann unverbindlich ist, wenn sie offenbar unbillig ist, schliefst sich dem zu § 357 Beschlossenen an und entspricht der mutmafslichen Absicht des Erblassers, ebenso wie der weitere Satz, dafs im Falle offenbar unbilliger Bestimmung das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten übergeht. Den § 1864 strich man, um die Beurteilung des in ihm vorausgesetzten Falles lediglich der Auslegung zu überlassen.

Nach § 1865 Satz 1 wird durch das Vermächtnis nur eine Forde-

---

§ 1862 vgl. § 1845 d.
§ 1863 vgl. § 1845 e.
§ 1864 gestrichen.

Anmerkung. Der Eingang des § 701 wird, unter Streichung des § 703 dahin gefafst: Wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente . . . . . .

§ 1865. (1865 Satz 1.) Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten ein Anspruch gegen den Beschwerten auf Leistung des vermachten Gegenstandes begründet.

Anmerkung. § 1865 Satz 2 des Entw. ist gestrichen.

rung gegen den Beschwerten auf Leistung des vermachten Gegenstandes begründet. Damit lehnt der Entwurf im Gegensatz zu dem im gröfsten Teile Deutschlands geltenden Recht es ab, bei dem Vermächtnis bestimmter Nachlafsgegenstände das vermachte Recht dem Bedachten unmittelbar anfallen und die vermachte Befreiung von einer Verbindlichkeit oder Belastung unmittelbar eintreten zu lassen; das sog. Vindikationslegat ist beseitigt. Dieser Standpunkt des Entwurfs ist in der Kritik mehrfach angefochten, von den Regierungen aber fast einstimmig gebilligt worden. In der Kommission war eine starke Minderheit geneigt, den Versuch zu machen, ob sich bei Anerkennung der vom Entwurf abgelehnten unmittelbaren Wirkung des Vermächtnisses eine auf die Nachlafsgläubiger hinreichend sichernde Regelung finden lasse; es lagen mehrere bezügliche Anträge vor, die dem Erben teils ein auf den Zweck der Tilgung der Nachlafsschulden beschränktes, teils ein freies Verfügungsrecht über den auf den Vermächtnisnehmer übergegangenen Gegenstand einräumen wollten. Die Mehrheit entschied sich jedoch ohne Eingehen auf die Einzelberatung der Anträge für Beibehaltung des Entwurfs. Sie bezweifelte, dafs die unmittelbare Wirkung dem regelmäfsigen Willen des Erblassers entsprechen würde. Soweit der Wille auf diese Wirkung gerichtet sei, glaubte sie demselben aus den gleichen Gründen die rechtliche Wirksamkeit versagen zu müssen, aus denen die Eigentumsübertragung unter Lebenden durch blofsen Vertrag verworfen ist. Zum Schutze des Bedachten erschien die unmittelbare Wirkung nicht notwendig, da der Erblasser, wenn er Grund habe, dem Erben zu mifstrauen, anderweit für den Bedachten sorgen werde. Den andererseits gebotenen Schutz der Nachlafsgläubiger sah man als durch die Regelung des Entwurfs am einfachsten und wirksamsten erreicht an. Der Satz 2 wurde als selbstverständlich weggelassen. Der § 1866 blieb unbeanstandet. Der § 1867 erfuhr geringfügige Aenderungen durch Streichung der Worte „kraft des Gesetzes“ in Abs. 1 und Erstreckung des Abs. 2 Nr. 1 auf das aufschiebend befristete Vermächtnis. In gleicher Weise wurde auch der Abs. 1 des

---

§ 1866. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

§ 1867. (1867 Abs. 1, 2 Nr. 1.) Der Anspruch aus dem Vermächtnisse kommt, unbeschadet des Rechtes des Bedachten, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle. Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und die Bedingung oder der Termin zur Zeit des Erbfalls noch nicht eingetreten, so erfolgt der Anfall mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

§ 1867 a. (1867 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3.) Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden die Vorschriften Anwendung, welche für den Fall gelten, dafs eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

§ 1868 vgl. § 1847 f.

§ 1869 ausgedehnt; im übrigen wurde dieser entsprechend den Beschlüssen zu § 1813 umgestaltet. Die Bestimmungen der §§ 1870—1872 über die Anwachsung blieben unverändert.

Im § 1873 wurde der Abs. 4 gestrichen, weil man die Bestimmung teils für selbstverständlich, teils für geeignet hielt, in besonderen Fällen zu unrichtiger Auslegung von Vermächtnisanordnungen zu verleiten. Der § 1874 knüpft an die Erbunwürdigkeit des Vermächtnisnehmers Unwirksamkeit des Vermächtnisses. An die Stelle dieser setzte man im Anschluſs an den § 2046 bloſse Anfechtbarkeit des Vermächtnisses. Der § 1875 erschien neben den allgemeinen Grundsätzen überflüssig. Zu wiederholter Beratung gelangte die in § 1878 behandelte Frage des Umfangs der Ansprüche des Vermächtnisnehmers bei dem Vermächtnis eines zum Nachlaſs gehörenden Gegenstandes. Das Ergebnis war im wesent-

---

§ 1869 vgl. § 1847 g.
§ 1870 vgl. § 1846 a.
§ 1871 vgl. § 1846 c.
§ 1872 vgl. § 1846 b.

§ 1873. Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Ausschlagung sowie die Annahme des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie vor dem Erbfall oder unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Die für die Ausschlagung und die Annahme einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 2028 Abs. 2, 3, des § 2036, des § 2042 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und des § 2043 finden entsprechende Anwendung.

§ 1874. Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Bedachte erbunwürdig sein würde, so ist das Vermächtnis anfechtbar. Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des § 1784 Abs. 1 und der §§ 1785, 1786 a Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Bedachten verziehen hat.

§ 1875 gestrichen.

§ 1876. (1876 Abs. 1.) Das Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist, auch dann wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt.

§ 1876 a. (1766.) Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

§ 1877. Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

§ 1878. Ist ein bestimmter, zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

Die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten sind dem Beschwerten insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäſsigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

§ 1879). Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 375 Abs. 1, der §§ 376 bis 379, des § 382 Abs. 2, 3 und der §§ 383 bis 385.

lichen die Billigung des Entwurfs. Man beschränkte jedoch die Vorschrift auf das Vermächtnis eines bestimmten zum Nachlafs gehörenden Gegenstandes, strich entsprechend früheren Beschlüssen die Erwähnung des Zuwachses, dehnte den Anspruch des Bedachten aus auf dasjenige, was der Beschwerte aufser den Früchten auf Grund des vermachten Rechts erhalten hat, und fügte einen dem § 901 II. Lesung entsprechenden Zusatz über den Ersatz der Fruchtgewinnungskosten bei. Den Ausschlufs eines Ersatzanspruchs des Vermächtnisnehmers für die nicht zu den Früchten gehörenden Nutzungen hielt man übereinstimmend mit dem Entwurf für dem mutmafslichen Willen des Erblassers entsprechend. Der § 1879 regelt die Gewährleistungspflicht des Beschwerten bei dem Gattungsvermächtnis durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften, die im Falle einer vertragsmäfsigen Verpflichtung zur Veräufserung gelten. Abgesehen von einer genaueren Bestimmung der anwendbaren Vorschriften fügte man Auslegungsregeln bezüglich der Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht bei dem Vermächtnis eines bestimmten, nicht zur Erbschaft gehörenden Gegenstandes hinzu. Man nahm an, dafs eine solche Verpflichtung des Beschwerten, wenn er überhaupt nach § 1849 zur Verschaffung des Gegenstandes verpflichtet sei, der regelmäfsigen Absicht des Erblassers entspreche, es sei denn, dafs durch den Rechtsmangel der dem Vermächtnisnehmer zugedachte wirtschaftliche Vorteil nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Die letztere Ausnahme glaubte man jedoch zweckmäfsiger nicht in einer allgemeinen Fassung, sondern in der Beschränkuug auf den besonders wichtigen Fall des Vermächtnisses eines Grundstückes zum Ausdruck zu bringen. In betreff der im § 1880 behandelten Ersatzansprüche des Beschwerten wegen der von ihm auf den vermachten Gegenstand gemachten Verwendungen erschien es angemessen und am einfachsten, auf die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer geltenden Vorschriften Bezug zu nehmen. Die §§ 1881—1884 wurden

---

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter, nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der aus dem § 1849 sich ergebenden Einschränkung der Haftung.

Bildet ein Grundstück den Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§ 1879 a. (1879.) Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, dafs ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1880. Ist eine zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, welche für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

§ 1881. (1881, 1876 Abs. 2.) Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

gebilligt. Im § 1885 erledigte sich die Verweisung auf § 1844 durch dessen Streichung; man erklärte andererseits auch den § 1814 Abs. 1 für entsprechend anwendbar.

Der § 1886, welcher den von der Auflage handelnden fünften Titel eröffnet, erklärt mehrere auf letztwillige Zuwendungen und auf Vermächtnisse bezügliche Vorschriften auf letztwillige Auflagen für entsprechend anwendbar. Diese Bezugnahme wurde mit einigen aus früheren Beschlüssen sich ergebenden Aenderungen gebilligt. Durch Verweisung auf § 1777 Satz 1 schliefst der Entwurf grundsätzlich aus, dafs der Erblasser die Bestimmung des Gegenstandes der Auflage einem Anderen überläfst. Dagegen läfst er zu, dafs die Person, an die die Leistung erfolgen soll, unbestimmt bleibt oder die Bestimmung in das Belieben des Beschwerten oder eines Dritten gestellt wird. Die Kommission erklärte durch Bezugnahme auf die §§ 1765, 1770 (vergl. § 1765 der neuen Fassung) eine derartige Unbestimmtheit der Auflageanordnung grundsätzlich für unzulässig, glaubte aber mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis in der Abschwächung noch weiter gehen zu müssen, als beim Vermächtnis (vergl. den § 1845a der neuen Fassung). Der Erblasser soll die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll,

---

Tritt nach § 1876 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer gehaftet haben würde.

Die Vorschriften über die Abzugseinrede des Inventarerben finden entsprechende Anwendung.

§ 1882. Wird einem Vermächtnisnehmer die ihm gebührende Leistung auf Grund des Inventarrechts, auf Grund eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäfsheit des § 1881 gekürzt, so tritt, soweit nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist, eine verhältnismäfsige Minderung der dem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen ein.

§ 1883. Der Erblasser kann für den Fall, dafs der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zuwenden.

Auf die Ersatzberufung zu einem Vermächtnisse finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 1801 bis 1803 entsprechende Anwendung.

§ 1884. (1884, 1885.) Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtnis finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 1809 Satz 1, des § 1809a und des § 1814 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 1885 vgl. § 1884 Abs. 2.

Fünfter Titel.

Auflage.

§ 1886. Auf eine letztwillige Auflage finden die Vorschriften der §§ 1765, 1842, 1845d, 1845e, 1853, 1876, 1876a entsprechende Anwendung.

§ 1886a. Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann sie, wenn dieser zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist und die Auflage nicht innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist vollzieht, von dem Kläger getroffen werden.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so finden die Vorschriften des § 1845d entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne des § 1845d Satz 2 gehören der Beschwerte und diejenigen, welche nach § 1888 die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

dann dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen können, wenn er den Zweck der Auflage bestimmt hat. Für den Fall, wenn die Bestimmung dem Beschwerten überlassen ist, schuf man ferner ein geeigneteres Zwangsmittel, als der Entwurf es gewährt. Nach diesem könnte der Beschwerte auf die Klage der in § 1888 bezeichneten Personen zwar zur Bestimmung des Auflageempfängers verurteilt, die Bestimmung aber nur mit den unter Umständen erfolglosen Mitteln der Prozefsordnung erzwungen werden. Statt dessen gab man dem Kläger das Recht, die Bestimmung seinerseits zu treffen, wenn der Beschwerte die Auflage nicht innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nach rechtskräftiger Verurteilung vollzieht. — Im § 1887 wurde der Satz 2 als selbstverständlich gestrichen. Der § 1888 blieb unverändert. Neu aufgenommen wurden die Vorschriften des § 1888a der neuen Fassung. Dieselben schliefsen sich an die bezüglich der Schenkung unter einer Auflage beschlossenen Bestimmungen des § 474 II. Lesg. (vergl. den § 448b in Bd. LIX S. 71) an. Man hielt sie für dem mutmafslichen Willen des Erblassers entsprechend und für notwendig zur Durchführung letztwillig angeordneter Auflagen.

Im sechsten Titel, der von dem Testamentsvollstrecker handelt, wurden die §§ 1889, 1890 gebilligt; im § 1890 Satz 2 setzte

---

§ 1887 vgl. § 1888b.

§ 1888. Die Vollziehung einer Auflage können der Testamentsvollstrecker, der Erbe oder der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

§ 1888a. Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit verlangen, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden ist.

§ 1888b. (1887.) Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung zur Folge, wenn anzunehmen ist, dafs der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

§ 1889. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, dafs der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

§ 1890. Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt, wenn er die Erklärung nicht innerhalb einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlafsgerichte bestimmten Frist abgiebt.

§ 1890a. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

man an die Stelle gerichtlicher oder notarieller Form im Anschlufs an die zu §§ 1250, 1455 und sonst gefafsten Beschlüsse öffentlich beglaubigte Form. Der neue § 1890 Abs. 2 entspricht dem § 1892 Abs. 3. Man gestattete ferner dem Erblasser auch, den Testamentsvollstrecker zur Ernennung eines Mitvollstreckers oder eines Nachfolgers zu ermächtigen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf durch den § 1890 b der neuen Fassung, welcher das Nachlafsgericht ermächtigt, auf ein Ersuchen des Erblassers einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. Die Vorschrift, welche sich an die hamburg. Gesetze betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit vom 25. Juli 1879 und 14. Dezember 1883 anlehnt, erschien notwendig namentlich für den Fall einer längere Zeit dauernden Testamentsvollstreckung, bei der der Erblasser zunächst selbst einen Vollstrecker ernennt, nicht aber zugleich einen etwaigen Nachfolger bestellen kann oder will. Man hielt es für ausreichend, das Nachlafsgericht nur auf Ersuchen thätig werden zu lassen und es zur Ernennung eines Vollstreckers nur zu ermächtigen, nicht zu verpflichten, da es nicht genötigt werden dürfe, einer zwecklosen Anordnung zur Durchführung zu verhelfen. Zu § 1891 beschlofs man, auch dann Unwirksamkeit der Ernennung des Vollstreckers eintreten zu lassen, wenn derselbe zu der für seinen Amtsantritt mafsgebenden Zeit nach § 1727 (1772 II. Lesg.) einen Vormund oder nach § 1739 (1789 II. Lesg.) zur Besorgung seiner gesamten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. Der erste Fall bedurfte besonderer Erwähnung, weil der nach § 1727 Bevormundete nach dem Beschlufs zweiter Lesung nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. — Neu aufgenommen wurden die Vorschriften des § 1892 a, betreffend die dem Testamentsvollstrecker zu erteilende gerichtliche Bescheinigung über seine Ernennung und die Annahme des Amtes. Man erblickte in der Bescheinigung zunächst nur ein zweckdienliches Mittel zum Ausweis für den Testamentsvollstrecker, welches durch eine Ausfertigung des Testaments nicht überall ersetzt werde, und behielt im übrigen späterer

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger für sich zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 1890 Abs. 1 Satz 2.

§ 1890 b. Hat der Erblasser in der letztwilligen Verfügung das Nachlafsgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlafsgericht die Ernennung vornehmen. Das Nachlafsgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäfsige Kosten geschehen kann.

§ 1891. Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1772 einen Vormund oder nach § 1789 zur Besorgung seiner gesamten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§ 1892. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie vor dem Erbfall oder unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Der Ablehnung steht es gleich, wenn der Ernannte nicht innerhalb einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlafsgerichte bestimmten Frist die Annahme erklärt.

Entscheidung vor, ob der Bescheinigung ebenso wie dem Erbschein der Karakter eines Legitimationspapiers beigelegt werden solle. Bei der Beratung der Vorschriften über den Erbschein hat man sich hierfür in dem Sinne entschieden, dafs durch das dem Vollstrecker erteilte Zeugnis zwar festgestellt wird, der im Zeugnis Genannte sei Vollstrecker geworden, nicht aber zugleich die Fortdauer seines Amtes gewährleistet wird.

Die Vorschriften des § 1893 über das Verhältnis mehrerer Vollstrecker erfuhren durch den Abs. 2 der neuen Fassung eine Ergänzung, die sich an den auf die Gemeinschaft bezüglichen § 680 Abs. 2 II. Lesung anschliefst. Weitere Aenderungsanträge wurden abgelehnt, insbesondere der Vorschlag, bei Meinungsverschiedenheit der Testamentsvollstrecker das Nachlafsgericht entscheiden zu lassen. Der § 1894 wurde ebenso geändert wie der § 1891. Der § 1895 fand die Billigung der Mehrheit; sie hielt es für nicht gerechtfertigt, dem Vollstrecker ein Kündigungsrecht nur bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes zu geben. Gegen den § 1896 wurde nichts erinnert.

Der § 1897 Abs. 1, welcher den Testamentsvollstrecker für berechtigt

---

§ 1892 a. Dem Testamentsvollstrecker ist auf Antrag von dem Nachlafsgericht eine Bescheinigung über seine Ernennung sowie über die Annahme des Amtes zu erteilen. Hat der Erblasser über die Befugnisse des Testamenssvollstreckers besondere Bestimmungen getroffen, so sind auch diese in die Bescheinigung aufzunehmen. Der Testamentsvollstrecker hat die Bescheinigung nach der Beendigung des Amtes dem Nachlafsgerichte zurückzugeben.

Anmerkung. Der § 1892 a ist später durch folgenden § 2078 a ersetzt worden:

Einem Testamentsvollstrecker kann auf seinen Antrag ein Zeugnis über sein Recht erteilt werden. Sind mehrere Testamentsvollstrecker ernannt, so kann ein jeder von ihnen den Antrag auf Erteilung des Zeugnisses stellen.

Ist die Ernennung des Testamentsvollstreckers nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so sind vor der Erteilung des Zeugnisses die Erben über die Giltigkeit der Ernennung zu hören. Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung beschränkt oder ist er unbeschränkt ermächtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlafs einzugehen, so soll dies im Zeugnis angegeben werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das dem Testamentsvollstrecker zu erteilende Zeugnis entsprechende Anwendung.

§ 1893. Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann eine abweichende Anordnung treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, die zur Erhaltung eines Nachlafsgegenstandes notwendigen Mafsregeln ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker zu treffen.

§ 1894. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 1891 unwirksam sein würde.

§ 1895. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte. Die Vorschriften des § 602 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 1896. Der Testamentsvollstrecker kann auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlafsgericht entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäfsigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung gehört werden.

§ 1897. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

und gegenüber dem Erben verpflichtet erklärt, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen, wurde bis auf die Streichung der entbehrlichen und mifsverständlichen Worte „gegenüber dem Erben" gebilligt. Ein Antrag, der einer Anregung der Kritik entsprechend von vornherein zwei Typen des Vollstreckers, den verwaltenden und den nur beaufsichtigenden, unterscheiden wollte, fand keine Zustimmung. Der Abs. 2 des § 1897 verpflichtet den Vollstrecker dem Erben gegenüber, falls dieser gegen die Vollziehung eines Vermächtnisses oder einer Auflage Widerspruch erhebt, die Vollziehung auszusetzen, bis der Erbe zur Vollziehung rechtskräftig verurteilt ist. Diese Bestimmung hielt man der Rechtsstellung des Vollstreckers nicht für entsprechend. Es erschien ausreichend, dafs der Erbe gegen den Vollstrecker auf Feststellung des Nichtbestehens einer Berechtigung oder Verpflichtung zur Vollziehung des Vermächtnisses etc. oder auf Unterlassung der Vollziehung klagen, der Vollstrecker gegen den Erben die Grundlosigkeit eines von diesem erhobenen Widerspruchs feststellen lassen könne. Da sich dies von selbst versteht, strich man den Abs. 2 und ebenso den Abs. 4. Einen weiteren Ersatz für das durch Abs. 2 dem Erben zugedachte Schutzmittel erblickte man in der Verpflichtung des Vollstreckers, dem Erben auf Verlangen über den Stand der Verwaltung und über seine die Ausführung der letztwilligen Verfügungen betreffenden Anordnungen Auskunft zu erteilen (vergl. § 1908 Abs. 1). Auf Abs. 3 wird später eingegangen werden. Der § 1898 betrifft die Auseinandersetzung von Miterben durch den Vollstrecker. Abweichend von Abs. 1 erachtete man es nach dem mutmafslichen Willen des Erblassers für richtiger, den Vollstrecker regelmäfsig zur Auseinandersetzung für berechtigt und verpflichtet zu erklären. Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 1, dafs die Auseinandersetzung nach den §§ 2151—2164 zu bewirken ist, wurde gebilligt, der Satz 2 als neben ihr entbehrlich gestrichen. Nicht angemessen erschien es, die Auseinandersetzung der Regel nach dem billigen Ermessen des Vollstreckers zu überlassen, vielmehr glaubte man, hierzu eine besondere Anordnung des Erblassers erfordern zu müssen. Für den Fall solcher Anordnung nahm man dem § 270 II. Lesg. entsprechende Vorschriften auf (vergl. den neuen § 1898 Abs. 2). In jedem Falle erklärte man den Vollstrecker an den übereinstimmenden Willen der Erben für gebunden. Nach Abs. 3, 4 mufs der Vollstrecker den Auseinandersetzungsplan den Erben vorher mitteilen und darf ihn erst ausführen, wenn innerhalb der von ihm bestimmten angemessenen Frist

§ 1898. Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Mafsgabe der §§ 2151 bis 2155, 2157 bis 2164 zu bewirken.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Eine von dem Testamentsvollstrecker auf Grund der Ermächtigung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil.

Der Testamentsvollstrecker hat dem Willen der Erben Folge zu geben, wenn sie über eine bestimmte Art der Auseinandersetzung einig sind.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor dessen Ausführung zu hören.

ein Widerspruch bei ihm nicht angezeigt oder ein rechtzeitig erhobener Widerspruch erledigt ist: die Erledigung erfolgt in einem unter den Erben zu führenden Rechtsstreit. Die Kommission beschlofs, den Vollstrecker lediglich zur Anhörung der Erben über den Auseinandersetzungsplan vor dessen Ausführung zu verpflichten, nicht zur Aussetzung der Ausführung bis nach Erledigung des Widerspruchs. Sie sah einen genügenden Schutz gegen Nichtbeachtung eines begründeten Widerspruchs in der Ersatzpflicht des Vollstreckers, hielt es aber weder der Stellung desselben noch dem Interesse der Miterben für entsprechend, wegen jedes Widerspruches den Vollstrecker zur Aussetzung der Ausführung zu nötigen. Durch diesen Beschlufs erledigten sich auch die Abs. 5, 6 des § 1898.

Die Vorschriften des § 1899 und die folgenden Bestimmungen über die Machtbefugnisse des Vollstreckers wurden nach erstmaliger Beratung in der Kommission von einer Subkommission nachgeprüft und dann in der Kommission selbst nochmals beraten. Das Ergebnis war die folgende Umgestaltung. Nach § 1899 Abs. 1 Satz 1 ist der Vollstrecker berechtigt und dem Erben gegenüber verpflichtet, die zum Nachlafs gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen, den Nachlafs festzustellen und zu verwalten. Soweit die Bestimmung sich auf die Berechtigung des Vollstreckers bezieht, wurde sie sachlich gebilligt, man stellte jedoch das Recht zur Verwaltung des Nachlasses als das Hauptrecht hin, aus welchem die Befugnis zur Besitznahme folgt. Soweit die Bestimmung eine Verpflichtung des Vollstreckers zur Verwaltung ausspricht, wurde sie dadurch ergänzt, dafs man den Vollstrecker für verpflichtet erklärte, den Nachlafs ordnungsmäfsig zu verwalten (vergl. den neuen § 1906 a Abs. 1). Damit erledigte sich der Abs. 3 des § 1897. Der Abs. 1 Satz 2 des § 1899 legt dem Vollstrecker die Befugnis zu einzelnen bestimmten Verfügungen über Nachlafsgegenstände bei. Man nahm an, dafs sich diese Befugnis aus dem Recht zur Verwaltung von selbst ergebe und dafs die Hervorhebung nur den Begriff der Verwaltung verdunkele, und strich den Satz daher. Der Abs. 2 des § 1899 kam infolge der Streichung

§ 1899. (1899, 1900.) Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlafs zu verwalten. Er ist kraft des Verwaltungsrechts insbesondere berechtigt, den Nachlafs in Besitz zu nehmen und über die Nachlafsgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

§ 1899 a. (1902.) Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlafs einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäfsigen Verwaltung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlafsgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlafs auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen unbeschadet des ihm zustehenden Inventarrechts.

§ 1899 b. (1902.) Der Erblasser kann anordnen, dafs der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker kann jedoch auch in einem solchen Falle Schenkungsversprechen nur in den Grenzen des § 1899 Satz 3 erteilen.

§ 1899 c. (1905.) Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 1897 bis 1899 a bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, dafs sie ihm nach dem Willen des Erb-

der in ihm in Bezug genommenen Abs. 2—4 des § 1897 in Wegfall. Ein Recht zur Verfügung über Nachlafsgegenstände giebt der § 1900 Abs. 1 dem Vollstrecker aufser den in den §§ 1897—1899 bezeichneten Fällen nur, wenn die Verfügung zur ordnungsmäfsigen Verwaltung oder zur Beschaffung der Mittel für die Erfüllung einer Nachlafsverbindlichkeit erforderlich ist; dieses wie die übrigen dem Vollstrecker beigelegten Rechte kann der Erblasser nach § 1905 ausschliefsen oder beschränken, nicht aber erweitern. Die Kommission beschlofs dagegen, dem Vollstrecker vorbehaltlich einer einschränkenden Anordnung des Erblassers regelmäfsig kraft des Verwaltungsrechts zur Verfügung über die Nachlafsgegenstände unbeschränkt für befugt zu erklären. Man nahm an, dafs die geschichtliche Entwickelung des Instituts darauf hinweise, dem Vollstrecker eine freiere Stellung zu gewähren. Nachdem dem Vollstrecker ursprünglich, entsprechend der Entstehung des Instituts aus dem altdeutschen Institut des Treuhänders und Salmanns, die Rechststellung des Eigentümers beigelegt worden sei, sei die Partikulargesetzgebung in einem weiteren Stadium der Entwickelung in den entgegengesetzten Fehler verfallen, die Rechtsstellung des Vollstreckers zu sehr einzuengen. Aufgabe einer Neuordnung sei es, den Vollstrecker entsprechend den Zwecken seines Amtes und dem mutmafslichen Willen des Erblassers wieder freier zu stellen. Jede Beschränkung des Verfügungsrechtes erschwere die Erreichung des Zweckes der Vollstreckung und widerspreche der Vertrauensstellung, die der Vollstrecker nach dem Willen des Erblassers haben solle. Auch die Rücksicht auf das Verkehrsbedürfnis nötige, über den Entwurf hinauszugehen und dem Vollstrecker ein freieres Verfügungsrecht einzuräumen. Es gehe nicht an, dafs jeder Verfügungsakt des Vollstreckers mit der Behauptung angefochten werden könne, derselbe sei nicht für die gesetzlich zugelassenen Zwecke erforderlich gewesen; insbesondere würde bei Verfügungen über Rechte auch der gutgläubige Dritte eines Schutzes entbehren. Nur die Befugnis zu unentgeltlichen Verfügungen, soweit solche nicht einer sittlichen Pflicht oder der auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, glaubte man, dem Vollstrecker im Hinblick auf den Willen des Erblassers unbedingt versagen zu müssen. — Eine Beschränkung des Verwaltungsrechts erschien ferner insofern geboten, als der Vollstrecker verpflichtet sein müsse, Anordnungen des Erblassers über die Verwaltung zu befolgen. Im Interesse aller Beteiligten gab man jedoch dem Nachlafsgericht die Befugnis, eine solche Aenderung aufser Kraft zu setzen, wenn ihre Befolgung den Nachlafs erheblich gefährdet (vergl. den neuen § 1906a Abs. 2). Der § 1901

---

lassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlafsgegenstände, so stehen ihm die im § 1899 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von den Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist.

§ 1900 vgl. § 1899.

§ 1901. Der Erbe kann über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlafsgegenstand nicht wirksam verfügen. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urteil erfolgt. Die Vorschriften zu Gunsten

wurde mit einigen Zusätzen, die die Bestimmung teils verdeutlichen, teils entsprechend früheren Beschlüssen ergänzen, gebilligt. Dabei nahm man gemäfs dem Beschlufs zu § 1826 eine Ergänzung der Grundbuchordnung in Bezug auf die Eintragung der Beschränkung des Verfügungsrechtes des Erben in Aussicht.

Nach § 1902 Abs. 1 Satz 1 ist der Vollstrecker zur Eingehung einer Verbindlichkeit für den Nachlafs nur insofern berechtigt, als er über einen Nachlafsgegenstand zu verfügen berechtigt ist und die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung übernommen wird, oder als die Eingehung einer solchen Verbindlichkeit zur ordnungsmäfsigen Verwaltung erforderlich ist. Nachdem die Kommission zuerst beschlossen hatte, dem Vollstrecker regelmäfsig auch die unbeschränkte Befugnis zur Eingehung von Verbindlichkeiten beizulegen, kehrte sie bei wiederholter Beratung für die Regel zum Entwurf zurück, abgesehen von der erheblichen Erweiterung der hier fraglichen Befugnis, die sich aus dem unbeschränkten Verfügungsrecht ergiebt, erkannte aber daneben als zulässig an, dafs der Erblasser dem Vollstrecker jene Befugnis unbeschränkt einräumt. Man ging davon aus, dafs die beschränkte Befugnis der regelmäfsigen Aufgabe des Vollstreckers entspreche und zu ihrer Erfüllung genüge. Diese Aufgabe bestehe in der Regulierung des Nachlasses und auch in dieser nur insoweit, als der Vollstrecker für die Ausführung der letztwilligen Anordnungen zu sorgen habe. Die beschränkte Befugnis erschien der Regel nach für den Vollstrecker ebenso ausreichend, wie für den Liquidator einer Handelsgesellschaft. Unter Umständen sei allerdings ein Bedürfnis vorhanden für eine unbeschränkte Befugnis des Vollstreckers. Man mache dieselbe aber besser von einer besonderen Anordnung des Vollstreckers abhängig. Zum Schutze der Dritten, denen gegenüber der beschränkt verpflichtungsfähige Vollstrecker eine Verpflichtung eingeht, nahm man die Bestimmung in Aussicht, dafs zu gunsten derselben die Eingehung der Verbindlichkeit als zur ordnungsmäfsigen Verwaltung erforderlich gilt, wenn sie bei der Eingehung annehmen durften, dafs sie zu diesem Zweck erfolge, behielt aber späterer Prüfung vor, ob dies im Gesetz auszusprechen oder vielleicht eine allgemeine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen sei. Der Abs. 1 Satz 2 und der Abs. 2 des § 1902 wurden beibehalten.

Der § 1903 Abs. 1 erklärt zur prozessualen Geltendmachung eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes, solange der Erbe nach § 1901 über das Recht nicht verfügen kann, nur den Vollstrecker als gesetzlichen Vertreter des Erben für berechtigt. Diese Bestimmung wurde im wesent-

derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs in die Grundbuchordnung eine Vorschrift über die von Amtswegen zu bewirkende Eintragung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Erben aufgenommen wird. (Vgl. die Anmerkung zu § 1826.)

§ 1902 vgl. §§ 1899 a, 1899 b.

§ 1903. (1903 Abs. 1.) Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 1903 a (1903 Abs. 2, 1904.) Ein gegen den Nachlafs gerichteter Anspruch ist gegen den Erben gerichtlich geltend zu machen. Steht dem Testamentsvollstrecker die

lichen gebilligt, abgesehen davon, dafs die Auffassung des Vollstreckers als gesetzlichen Vertreters des Erben mit den Beschlüssen zweiter Lesung nicht vereinbar erschien. Man beschlofs ferner, dem Urteil, welches im Rechtsstreit zwischen dem Vollstrecker und dem Dritten über ein zum Nachlafs gehörendes Recht ergeht, dann Wirkung für und gegen den Erben beizulegen, wenn das Recht der Verwaltung des Vollstreckers unterliegt. Unter dieser Voraussetzung nahm man an, entspreche jene erweiterte Wirkung der Stellung des Vollstreckers, dem Willen des Erblassers und dem Interesse des Dritten, und der Erbe müsse sich die Wirkung des Urteils ebenso gefallen lassen, wie die Wirksamkeit von Verfügungen des Vollstreckers. — Nach Abs. 2 ist ein Rechtsstreit, durch welchen eine Nachlafsverbindlichkeit geltend gemacht wird, gegen den Erben zu erheben. Man war damit einverstanden, dafs der Erbe für einen solchen Rechtsstreit passiv legitimiert sein müsse, nicht aber damit, dafs dem Vollstrecker die Passivlegitimation für die Geltendmachung von Nachlafsverbindlichkeiten ganz abgesprochen wird. Man ging davon aus, es bestehe in Fällen, in denen dem Vollstrecker eine lange dauernde Verwaltung übertragen sei, ein Bedürfnis, ihn für die Führung von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der gegen den

---

Verwaltung des Nachlasses zu, so kann der Anspruch sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker geltend gemacht werden; auf den Pflichtteilsanspruch findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Nachlafsgläubiger können im Falle des Abs. 1 Satz 1 verlangen, dafs der Testamentsvollstrecker die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlafsgegenstände dulde.

Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlafsgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlafsgegenstände halten.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Teil zum Ersatze des § 1904 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> § 293 e. Ein Urteil, das in einem Rechtsstreite zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.
>
> Das Gleiche gilt von einem Urteile, das in einem Rechtsstreite zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlafs gerichteten Anspruch ergeht, wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht.
>
> § 671 h. Auf die Erteilung einer für oder gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser erlassenen Urteils finden die Vorschriften der §§ 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung. Die Vollstreckbarkeit des gegen den Erblasser ergangenen Urteils beschränkt sich auf die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlafsgegenstände.
>
> § 671 i. Ist für oder gegen einen Testamentsvollstrecker ein Urteil ergangen, das nach § 293 e für oder gegen den Erben wirksam ist, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen den Erben die Vorschriften der §§ 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung. Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Erben ist zulässig, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 1310 II. Lesung enthaltene § 671 c der C.P.O. (vergl. Bd. LXIII S. 69) erhält folgende Fassung:

Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutzniefsung oder der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst während der Rechtshängig-

Nachlaſs gerichteten Ansprüche als berechtigt anzuerkennen und dem in einem solchen von ihm geführten Rechtsstreit ergangenen Urteil Wirkung für und gegen den Erben dergestalt beizulegen, daſs noch während des Bestehens der Verwaltung des Vollstreckers auf Grund des Urteils gegen den Erben vorgegangen werden könne. Da die Frage der Passivlegitimation des Vollstreckers im wesentlichen nur für länger dauernde Verwaltungen von praktischer Bedeutung ist, erschien es zweckmäſsig, die gesetzliche Regel diesen Fällen anzupassen und dem Erblasser die Einschränkung der Befugnis des Vollstreckers gemäſs § 1905 zu überlassen. Man erklärte demnach die Geltendmachung eines gegen den Nachlaſs gerichteten Anspruchs dem Vollstrecker gegenüber dann für zulässig, wenn diesem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und legte unter derselben Voraussetzung dem gegenüber dem Vollstrecker ergangenen Urteil Wirkung für und gegen den Erben bei. Nur für Pflichtteilsansprüche wurde mit Rücksicht auf die Natur derselben daran festgehalten, daſs sie den Erben gegenüber geltend zu machen sind. Um jedoch zu verhüten, daſs durch Kollusionen des Pflichtteilsberechtigten mit dem Erben die ordnungsmäſsige Ausführung der Testamentsvollstreckung gehindert werde, erforderte man für die Zwangsvollstreckung des über den Pflichtteilsanspruch ergangenen Urteils in den der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaſs auch einen gegen den Testamentsvollstrecker vollstrekbaren Titel (vergl. den neuen § 671 k Abs. 3 der C.P.O.). Soweit nach dem Gesagten ein für oder gegen den Vollstrecker ergangenes Urteil für oder gegen den Erben wirksam ist, erleichterte man die Zwangsvollstreckung für und gegen den Erben durch den in die Civilprozeſsordnung einzustellenden neuen § 671 i (s. unten).

Daſs zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaſs, soweit er der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt, ein gegen den Erben vollstreckbarer Titel erforderlich und genügend ist, erschien selbstverständlich ein dem § 1904 Abs. 1 Satz 1 entsprechender Satz daher entbehrlich. Abweichend vom Satz 2 unterschied die Kommission, ob der Verwaltung des Vollstreckers der ganze Nachlaſs oder nur einzelne Nachlaſsgegenstände unterliegen. Im ersten Falle erklärte man gemäſs den zu §§ 1899, 1903 gefaſsten Beschlüssen einen gegen den Vollstrecker vollstreckbaren

---

keit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau oder gegen sie geführten Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Erteilung einer für oder gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau oder in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des ergangenen Urteils die §§ 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

§ 671 k. Unterliegt ein Nachlaſs der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaſs ein gegen den Testamentsvollstrecker erlassenes Urteil erforderlich und genügend.

Steht einem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaſsgegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbarer Titel erforderlich.

§ 1904 vgl. § 1903 a.

Titel für erforderlich und genügend; im zweiten Falle dagegen hielt man an dem dem Satz 2 des Entwurfs entsprechenden Erfordernis vollstreckbarer Titel sowohl gegen den Erben wie gegen den Vollstrecker fest (vergl. § 671 k der C.P.O.). Dafs den persönlichen Gläubigern durch diese Regelung der Zugriff auf die der Verwaltung des Vollstreckers unterliegenden Nachlafsgegenstände versagt ist (vergl. den neuen § 1908 a, Abs. 3), erschien gerechtfertigt, weil der Vollstrecker ohne dies seiner Aufgabe nicht gerecht werden könne. Für den Fall, wenn ein Nachlafsgläubiger seinen Anspruch gegen den Erben geltend gemacht hat, gab man ihm behufs Erlangung des erforderlichen gegen den Vollstrecker vollstreckbaren Titels einen Anspruch gegen den Vollstrecker auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlafsgegenstände (vergl. den neuen § 1903 a Abs. 2). Die Vollstreckung eines für oder gegen den Erblasser erlassenen Urteils für oder gegen den Vollstrecker wurde durch den in die C.P.O. neu eingestellten § 671 h erleichtert. — Bezüglich der Frage, ob der Vollstrecker stets zum Antrage auf Konkurseröffnung und zum Gläubigeraufgebot berechtigt sein soll, wurde die endgiltige Entscheidung bis zur Beratung der Vorschriften über das Inventarrecht vorbehalten; ebenso bezüglich der Frage, ob der Erbe, wenn der Vollstrecker zur Prozefsführung über eine Nachlafsverbinlichkeit berechtigt ist, auf Grund des Inventarrechts den Nachlafsgläubiger an den Vollstrecker verweisen kann.

Der § 1905, welcher dem Erblasser vorbehält, die dem Vollstrecker gesetzlich zustehenden Rechte zu beschränken, wurde gebilligt, in betreff der dem Vollstrecker regelmäfsig beigelegten Befugnis, den Nachlafs in Besitz zu nehmen und über Nachlafsgegenstände zu verfügen, aber für den Fall verdeutlicht, wenn nur einzelne Nachlafsgegenstände der Verwaltung des Vollstreckers unterliegen. — Davon ausgehend, dafs der Erblasser nur diejenigen Befugnisse mit Wirkung gegen Dritte einem Vollstrecker einräumen könne, die das Gesetz zuläfst, beschlofs man ferner mehrere Ergänzungen des Entwurfs. Dieser kennt nur einen Vollstrecker, der letztwillige Anordnungen des Erblassers auszuführen, die etwaigen Miterben auseinanderzusetzen und in Verbindung mit diesen Aufgaben und bis zur Erfüllung derselben den Nachlafs zu verwalten hat, nicht einen Vollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses als alleinige Aufgabe oder

---

§ 1905 vgl. § 1899 c.

§ 1905 a. Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, dafs der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortführt. Im Zweifel ist anzunehmen, dafs einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 1899 b bezeichnete Ermächtigung erteilt ist.

§ 1905 b. Das Amt eines Testamentsvollstreckers der im § 1905 a bezeichneten Art erlischt, wenn dreifsig Jahre seit dem Erbfalle verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, dafs die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll.

§ 1905 c. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, dafs er bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die dem Nacherben nach den §§ 1815 d, 1815 i, 1815 k, 1815 p bis 1815 r zustehenden Rechte ausübt.

dem nach Erfüllung seiner sonstigen Ausgaben die Fortführung der Verwaltung übertragen ist. Für eine derartige Testamentsvollstreckung besteht ein Bedürfnis z. B. unter den Voraussetzungen der sog. Enterbung in guter Absicht (vergl. § 2002) oder wenn der Erblasser seiner Wittwe die Stellung als Familienoberhaupt einräumen will. Man erkannte deshalb die Zulässigkeit einer solchen Testamentsvollstreckung ausdrücklich an. Da es sich in diesen Fällen stets um länger dauernde Nachlafsverwaltungen handelt, erschien für sie die Auslegungsregel gerechtfertigt, dafs der Vollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten nicht beschränkt sein soll, unbeschadet der Vorschrift des neuen § 1899 b Satz 2 (vergl. § 1905 a). Ebenso wie für die Nacherbfolge und das Nachvermächtnis hielt man aber auch für eine solche Testamentsvollstreckung eine entsprechende zeitliche Beschränkung für notwendig, zugleich um eine Umgehung der Vorschriften über die Errichtung von Stiftungen und Familienfideikommissen zu hindern und mit Rücksicht auf die in England und Amerika mit zeitlich unbeschränkten Vollstreckungen gemachten Erfahrungen (vergl. § 1905b). Weiter liefs man auch eine Testamentsvollstreckung nur zur Ausübung gewisser einem Nacherben zustehenden Rechte bis zum Eintritt der Nacherbfolge zu; die Zulassung erschien zweckmäfsig und billig (vergl. § 1905 c). Soweit gemäfs diesen Beschlüssen dem Vollstrecker nur die Beaufsichtigung des Erben zusteht, nicht aber die Ausführung der letztwilligen Anordnungen, glaubte man dem Vollstrecker in Ermangelung eines abweichenden Willens des Erblassers einen dem § 1888 entsprechenden Anspruch gegen den Erben auf Ausführung der Anordnungen geben zu müssen, da ohne diesen Anspruch die Ernennung eines solchen Vollstreckers wertlos sei (vergl § 1899 c Abs. 2).

Der § 1906 erfuhr nur geringfügige Aenderungen, die sich teilweise an die betreffende Bestimmung bezüglich der Nacherbeinsetzung (vergl. S. 199, § 1815 i) anschliefsen. Die in § 1907 geregelte Verpflichtung des Vollstreckers, Nachlafsgegenstände den Erben zur freien Verfügung

---

§ 1906. Der Testamentsvollstrecker hat ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlafsgegenstände und der bekannten Nachlafsverbindlichkeiten unverzüglich nach der Annahme des Amtes dem Erben mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann auch verlangen, dafs er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.

§ 1906 a. (1899 Abs. 1.) Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäfsigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch Verfügung von Todeswegen getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf den Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlafsgericht aufser Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlafs erheblich gefährdet. Das Gericht soll vor der Entscheidung, soweit thunlich, die Beteiligten hören.

§ 1907. Der Testamentsvollstrecker hat Nachlafsgegenstände, deren er zur Erfüllung einer Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Ver-

zu überlassen, wurde davon abhängig gemacht, dafs der Vollstrecker die Gegenstände zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf. Man wollte hierdurch, dem mutmafslichen Willen des Erblassers entsprechend, den Vollstrecker der Notwendigkeit überheben, sich auf weitläufige Beweiserhebungen einzulassen. Die Bestimmung des Abs. 2 wurde auf Nachlafsverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, ausgedehnt. Zu § 1908 erstreckte man die Haftung des Vollstreckers für schuldhafte Verletzung seiner Pflichten auf sein Verhältnis zu den Vermächtnisnehmern; es erschien dies durch die Stellung des Vollstreckers und das Interesse des Erben geboten. Im übrigen wurde der § 1908, abgesehen von der Streichung der nicht für angemessen erachteten Bezugnahme auf die §§ 590 und 594 sachlich beibehalten, der Abs. 3 jedoch verallgemeinert. Im § 1909 konnte der Satz 2, der auf § 596 verweist, wegen des Wegfalls dieser Vorschrift nicht beibehalten werden. Man strich ihn ersatzlos in der Meinung, dafs aus Satz 1 sich auch für die Fälle vorzeitiger Beendigung des Amtes des Vollstreckers die richtige Entscheidung ergebe. Der § 1910 blieb unverändert.

---

fügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlafsverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter oder betagter Vermächtnisse und Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeit oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

§ 1908. (1908 Abs. 1, 2.) Auf das Verhältnis des Testamentsvollstreckers zu dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 595, 597 bis 599, 601, des § 604 Satz 2 und des § 605 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährliche Rechnungslegung verlangen.

§ 1908a. Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Erben und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.

§ 1908b. (1906 Abs. 1, 1908 Abs. 3.) Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 1906, 1906a, 1908, 1908a obliegenden Verpflichtungen befreien.

§ 1909. Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Erblasser nicht ein anderes bestimmt hat.

§ 1910. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, dafs er für die Ausführung der einem Verhältnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt. Die Vorschriften der §§ 1889 bis 1909 finden entsprechende Anwendung.

VI.

Das österreichische Heimatsrecht und seine Reform [1]).

Von Dr. Josef Redlich.

Gefühl und Recht, das scheinen Gegensätze zu sein, die keine Brücke verbindet. Dennoch zeigt unser Recht Bildungen, deren eigentlicher Stoff dem individuellen Gefühlsleben entstammt. So ist das, was das Wort „Heimat" bezeichnet, vor allem ein Ding der subjektiven, oft sublimen Empfindung, ein Gefühlswert. Die Fortentwickelung des öffentlichen Rechtes hat daraus ein rechtlich geschütztes Gut gemacht, jenen Gefühlswert zu einem Rechtswert umgeprägt. Die Heimat, der Fleck Erde, wo jemand mit seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz festen Fufs gefafst, sollte auch für die schlimmen Tage dem Einzelnen eine Heimstätte sein.

Dieser Gedanke ist seit der Zeit, da die öffentliche Gewalt sich genötigt sah, das ethische Gebot der Nächstenliebe durch Rechtsnormen etwas wirksamer zu gestalten, die Grundlage für die öffentliche Armenpflege in dem Gebiete des alten Deutschen Reiches gewesen, und ist es in Bayern sowie in den österreichischen Kronländern bis heute geblieben.

In der jüngsten Zeit nun ist dieses Recht der Heimat in Oesterreich wieder in den Vordergrund öffentlicher Diskussion getreten, seitdem eine Gesetzesvorlage zur Reform desselben dem Abgeordnetenhause vorliegt. Wer aber Reformen auf ihren Wert und Gehalt prüfen will, mufs sich vorerst besinnen, wie denn der verbesserungsbedürftige Zustand beschaffen ist, und so soll denn hier diese Novelle zum Heimatsgesetze im Zusammenhange mit der ganzen Entwickelung dieses Rechtsinstitutes in prüfende Betrachtung gezogen werden.

Wie Oesterreich in vieler Hinsicht ein klassisches Land zum Studium von Altertümern des öffentlichen Rechtes vorstellt, so darf es füglich auch als das klassische Gebiet des Heimatsrechtes bezeichnet werden. Erst seitdem es eine Massenarmut giebt, giebt es auch ein eigentliches Heimatsrecht; solange die Bebauung des Bodens, als das fast ausschliefsliche Element der Wirtschaft, die grofse Masse des Volkes an die Scholle fesselte, solange die Anfänge städtischen Lebens und die Kolonisationen alle überschüssigen Kräfte leicht in sich aufnahmen, solange hatte jeder dort seine Heimat, wo er in ererbtem Berufe sein Brot fand. Die Armut erscheint in jener Epoche als Mifsgeschick des Einzelnen, als Prüfung,

1) Wir werden den österreichischen Gesetzentwurf noch von anderer Seite behandeln lassen, und noch besonders auf die Schattenseiten der deutschen Gesetzgebung dabei aufmerksam machen. Die Red.

die der himmlische Ratschlufs verhängt; sie ist die eigentliche Domäne der Fürsorge, mit welcher die Kirche Leib und Seele des Gläubigen betreut, eine soziale Erscheinung aber ist sie noch nicht. Gleich allen anderen Territorien des alten Deutschen Reiches haben auch die österreichischen Erbländer zugleich mit der Entstehung des modernen Staates das Institut des Heimatsrechtes auszubilden begonnen; die Loslösung grofser Schichten der Bevölkerung aus den starren Verbänden der feudalen Organisation, das Entstehen eines Proletariates auf dem flachen Lande und in den sich dem Zuzug abschliefsenden Städten um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts haben die entstehende Zentralverwaltung der Territorien genötigt, die wirtschaftlich heimatlos Gewordenen der „guten Polizei" halber durch Rechtszwang an einen bestimmten Ort zu binden, dem allein sie von Rechtswegen zur Last fallen durften. So ist das Heimatsrecht als ein Surrogat der Heimat entstanden, die durch das wirtschaftliche Leben natürlich geboten wird, als ein Gebilde sozialer Not; und das ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Es war nun ein recht primitives Auskunftsmittel, mit dem sich diese älteste Heimatsgesetzgebung begnügte; man knüpfte einfach an die Heimat im herkömmlichen Sinne des Wortes an und machte den Geburtsort zur Heimat von Rechtes wegen, zum Zufluchtsorte des Besitz- und Wohnsitzlosen.

So steht es schon in der Polizeiordnung Ferdinand I. von 1552 zu lesen, so blieb es durch die ganze Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts. Aber schon Maria Theresia erkannte die Ungerechtigkeit dieses Prinzipes und sprach den denkwürdigen Grundsatz aus, dafs jemand, „der irgendwo ein Gewerb betrieben, er sei auch ein Fremder, und so bis zu erfolgter Mühseligkeit die gemeine Last mittragen geholfen", an eben demselben Orte seine Heimat finden, dort, wenn er in den Zustand der Erwerbsunfähigkeit gekommen, verpflegt werden solle; das Gleiche sollte ganz allgemein für jenen gelten, der überhaupt 10 Jahre dauernd an einem Orte verweilt. Mit diesen Bestimmungen ist bereits klar ausgesprochen, dafs jegliche Heimatsgesetzgebung, die sozialer Gerechtigkeit entsprechen soll, den dauernden Aufenthalt überhaupt, im besonderen die an einem Orte durch längere Zeit betriebene produktive Thätigkeit als Grundlage des subjektiven Heimatsrechtes annehmen mufs. Für die Zeiten des 18. Jahrhunderts nun, in denen, von dem althergebrachten Vagantentum abgesehen, innere wirtschaftliche Wanderungen der Bevölkerung weder vorkamen, noch auch zu erwarten waren, mochten diese wenig ausgeführten Bestimmungen ausreichend sein; allerdings lassen die unaufhörlich erneuerten Bettlerordnungen und Landstreicherpatente nicht gerade auf besonderen Erfolg der unbehilflichen Verwaltung jener Epoche schliefsen.

Seitdem aber durch Josef II. die ländlichen Massen wieder freizügig geworden, da nun, wenn auch erst in spärlichen Anfängen, die Industrie in weiterem Kreise eine Bevölkerungsverschiebung im Inneren langsam zu erzeugen begann, fing auch die Heimatsgesetzgebung an, ausführlicher zu werden. Zwar wird das Niederlassungswesen noch immer nicht speziell reguliert, sondern nur im Zusammenhange mit der Heereskonskription behandelt; aber trotzdem es bezüglich der Armenversorgung im wesentlichen beim Alten bleibt, läfst sich nach der Seite des formellen Rechtes

doch ein Fortschritt nicht verkennen. So scheidet das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 die Bevölkerung in Einheimische, die an ihrem Geburtsorte dauernd verweilen, und solche, die sich aufserhalb ihres Geburtsortes niedergelassen, oder wie es in dem barbarischen Amtslatein hiefs, „nationalisiert" haben. Unter Nationalisierung verstand man die Aenderung der Zuständigkeit, und diese vollzog sich nach den Bestimmungen des Patentes ipso jure, entweder durch Ankauf von Grundstücken, häusliche Niederlassung, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes, sowie einer anderen stabilen Versorgung, oder aber durch einen zehnjährigen Aufenthalt. Man sieht, die ganze Fülle der wirtschaftlichen Ereignisse, die ein Individuum zu dauernder Niederlassung bestimmen, wird von der Heimatsgesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts vollauf berücksichtigt. Wo also ein Mensch ökonomisch Wurzel gefafst hat, wo er „bodenständig" geworden, wo er mitgeholfen an der produktiven Thätigkeit der Gesellschaft, da soll auch seine Heimat sein, an diesen Ort will ihn das Heimatsrecht binden. Jeder, der unbefangen die sozialen Verhältnisse Oesterreichs in jener Epoche erwägt, mufs diese Gesetzgebung Franz II. völlig zweckentsprechend finden. Was ist nun aber seither mit dem Heimatsrechte geschehen?

Um es kurz zu sagen: Die österreichische Rechtsbildung hat sich in diesem Gebiete der Sozialpolitik seit 1804 bis 1894 stetig nach rückwärts entwickelt; denn immer geringer wurde die Fähigkeit des Rechtes, sich elastisch an die wirtschaftliche Evolution anzupassen und die durch dieselben bewirkten grofsen Bevölkerungsverschiebungen auch rechtlich zu sanktionieren. Darin aber liegt ja das einzige sozialpolitisch bedeutsame Kriterium eines Heimatsgesetzes, ob es nämlich befähigt, die an das Heimatsrecht geknüpfte Armenversorgung auch thatsächlich in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gerecht und ohne Schwierigkeit zu leisten. Je mehr nun die Rechtsheimat von der wirtschaftlichen sich dadurch entfernt, dafs das Heimatsrecht die immer mächtiger werdende wirtschaftliche Wanderung der arbeitenden Massen im Inneren des Staatsgebietes unberücksichtigt läfst, desto mehr sinkt die Bedeutung des formalen Heimatsrechtes, desto schwieriger und ungerechter wird die Erfüllung seiner materiellen Aufgabe: der Armenversorgung. Zwar in dem Gemeindegesetze von 1849 ist zunächst nur ein geringer Rückschritt wahrzunehmen; noch immer wird — und das ist das Wichtigste — eine stillschweigende Erwerbung des Heimatsrechtes, und zwar jetzt durch blofs vierjährigen, ausweislosen Aufenthalt, festgehalten, die Verehelichung bewirkt für die Frau, der Antritt eines Staatsamtes, einer Offizierstelle oder eines Lehramtes für die betreffenden Individuen samt ihren Familien den Erwerb des Heimatsrechtes an jenem Orte, wohin das jeweilige rechtserzeugende Faktum zu dauerndem Aufenthalte verweist. Daneben tritt zum erstenmale die Erlangung der Zuständigkeit durch Aufnahme in den Gemeindeverband; das Heimatsrecht wird mit der Gemeindemitgliedschaft verkoppelt. Bisher machte die Heimat nur aufenthalts- und versorgungsberechtigt in der Gemeinde; nunmehr bewirkt sie auch Mitgliedschaft an dem Gemeindeverbande.

Wenngleich die Praxis in der Folgezeit manche schwere Mängel des

Gesetzes von 1849 bloſsgelegt hat, im groſsen und ganzen hat es den Bedürfnissen einer Zeit, in der noch immer der Hauptstock der Bevölkerung an der seit Generationen festgehaltenen Heimat festsaſs, vollkommen Genüge geleistet.

Jedoch schon die eigentlich völlig auf dem Papier gebliebene Gemeindegesetzgebung des Jahres 1859 zeigt die kommende Gestaltung deutlich an; die Beeinflussung der Legislation durch die städtischen Interessen, die bei der hergebrachten scharfen Trennung von Stadt und Land in Oesterreich immer mehr mit den Interessen der industriellen Bourgeoisie identifiziert wurden, beginnt sich merklich fühlbar zu machen. Die Folgen dieses Aufsteigens der städtischen Machtfaktoren sind, wie in der ganzen Gesetzgebung der 60er Jahre, so auch in dem neuen Heimatsgesetze vom Jahre 1863, mit unverkennbaren Zügen eingegraben. So ist es diesem Umstande vor allem zuzuschreiben, daſs nunmehr mit dem alten Prinzipe des österreichischen Rechtes, an den einfachen regelmäſsigen Wohnsitz nach Ablauf einer immer kürzer bestimmten Frist die entsprechende Aenderung der Zuständigkeit unmittelbar anzuknüpfen, endgiltig und gründlich gebrochen wurde. Hatte schon das Gesetz vom Jahre 1859 grundsätzlich festgestellt, daſs, abgesehen von den Fällen des durch Familienbande abgeleiteten Heimatsrechtes, eine Aenderung desselben nur durch Aufnahme in den Gemeindeverband herbeigeführt werde, so hieſs es doch noch im § 39 — und das ist das vermittelnde Verbindungsglied zwischen altem und neuem Heimatsrecht —: „Die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde ist demjenigen österreichischen Staatsbürger über dessen Ansuchen nicht zu versagen“, der handlungsfähig, in seinem Aufenthaltsrechte polizeilich nicht beschränkt, unbescholten, sowie frei von Steuerrückständen ist, endlich durch 4 Jahre, ohne eine Armenunterstützung zu erhalten, an dem betreffenden Orte sich aufgehalten hat.

Das Wichtigste hieran ist: Der vierjährige qualifizierte Aufenthalt giebt einen Rechtsanspruch auf Annahme unter die Ortszuständigen; über diesen Anspruch entscheidet zunächst die Gemeindevertretung, im Berufungsfalle die politische Behörde. (Verw. G. E. vom 27./4. 1881).

Das Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 hat nun dieses Recht in zwei Richtungen weiter rückgebildet. Erstens wird die Aufnahme in den Gemeindeverband in das freie Belieben der Gemeinde gestellt, ohne daſs ein noch so langer qualifizierter Aufenthalt einen Anspruch auf Annahme verliehe; zweitens ist die Aufnahme nunmehr ganz in das souveräne Ermessen der Gemeinde gestellt, eine Berufung an die staatliche oder autonome Oberinstanz findet nicht statt. Mit diesen Bestimmungen trat ein, was ich die Erstarrung aller Heimatsverhältnisse in Osterreich nennen möchte; welch groſse Verschiebungen in der Bevölkerung auch immer eintreten mochten, sie konnten eine entsprechende heimatsrechtliche Sanktionierung nicht mehr erfahren. Der natürliche Regulator hierfür, der stillschweigende Erwerb der Zuständigkeit, fehlte, und dieser Mangel trat immer deutlicher zu Tage. Daſs aber die Entwickelung diesen Weg genommen hat, ist theoretisch sehr leicht erklärbar; die irrige Lehre von der Autonomie der Gemeinde im sogenannten

eigenen Wirkungskreise, die im Reichsgemeindegesetz von 1862 kodifiziert erscheint, hat, wie so vieles andere, auch die Aufnahme in den Gemeindeverband dem völlig souveränen, durch keine Berufungsinstanz bedrohten Willen der Gemeindevertretung gestellt, so daſs das Heimatsgesetz in diesem Punkte nur die Wiederholung des bereits im Gemeindegesetze niedergelegten Prinzipes bedeutet. Bedenkt man nun, daſs gleichzeitig durch die neuen Gemeindeordnungen die Gemeindeverwaltung in den Städten sowie auf dem flachen Lande mit Hilfe des Wahlkörpersystems durchweg in die Hände der besitzenden Schichten gelangte, so daſs in den Industriezentren der Arbeiter, in den Landgemeinden der agrarische Proletarier von jedem aktiven Anteil am Gemeindeleben ausgeschlossen bleiben muſste, so wird es sehr verständlich, daſs von nun an die Aufnahme der zugezogenen produktiven, jedoch besitzlosen Elemente unter die Heimatsberechtigten völlig aufhörte. Wer könnte auch den Gemeindevertretungen der österreichischen Länder ein so hohes Maſs von sozialem Gerechtigkeitssinn zumuten, daſs sie, in deren Willen jene Aufnahme nunmehr allein gelegen war, aus freien Stücken immer gröſsere Lasten dem Gemeindebudget aufwälzen sollten durch Verleihung des Heimatsrechtes an Proletarier, das heiſst an Menschen, deren naturnotwendige Bestimmung nach der herrschenden Wirtschaftsordnung ist, sicherlich einmal versorgungsbedürftig zu werden! Nimmt man noch ferner hierzu in Erwägung, daſs bei der unelastischen, rein mechanischen Natur des österreichischen Kommunalsteuerwesens jede Vergröſserung der Gemeindeerfordernisse durch die Umlage auf die Grund- und Hausbesitzer fallen muſs, so wird dieser ganze Prozeſs noch in helleres Licht gesetzt. Was also geschah, war dies; auf die unter fortdauernder starker Bevölkerungszunahme immer kräftiger einsetzende industrielle Entwickelung Oesterreichs legte sich schwerfällig ein starr gewordenes Netz von Heimatsverhältnissen der groſsen Massen, das mit jedem Tage den natürlichen Lebensumständen derselben mehr widersprach und an tausend Stellen schmerzhaft einschnitt in den lebendigen Organismus der sozialen Entwickelung. Und das geschah zu einer Zeit, da in Oesterreich die gröſste innere Wanderbewegung, die bisher beobachtet worden, vor sich ging! Immer geringer wurde so die Zahl derjenigen, die an dem Ort ihrer wirtschaftlichen Heimat auch ihre Rechtsheimat fanden; denn an die Einbürgerung der besitzlosen Massen, für die das Heimatsrecht ja allein in Betracht kommt, durfte man nicht denken, die besitzenden Schichten aber, die von auswärts zugezogen waren, denen das Heimatsrecht ein leeres Wort bedeutet, haben in der Regel keinen Anlaſs, das zu thun, was ihnen ja leicht genug gemacht wird. So kommt es, daſs sich heute das Heimatsunrecht in allen Schichten unserer Gesellschaft tausendfach findet. Aber nur die besitzlosen Klassen fühlen dieses Unrecht in seiner vollen Schwere, wenngleich auch die Declassés des Mittelstandes die Segnungen der österreichischen Armengesetzgebung nur allzu oft bitter empfinden.

Lange Zeit her sind nun diese Schäden von allen Einsichtigen anerkannt worden; treffliche Männer der praktischen Verwaltung, wie Landesausschuſs Schöffel im niederösterreichischen Landtage, haben unablässig die Reform der elenden Zustände in der öffentlichen Armenpflege der

Gemeinden gefordert. Die notwendige Vorbedingung hierfür aber ist unzweifelhaft eine Aenderung unseres Heimatsgesetzes. So ist denn die Reform des formellen Armenrechts als unerläſsliche Voraussetzung für eine wirksame Besserung der materiellen Armenversorgung in Oesterreich anzusehen.

Nunmehr ist das Unerwartete geschehen. Das Ministerium ist mit einer Vorlage zur Abänderung des Heimatsgesetzes an den Reichsrat herangetreten. Eines ist nun von vornherein klar; will man wirklich eine ernsthafte Reform, so muſs man vor allem jene Erstarrung der Rechtsverhältnisse beseitigen, an die Stelle des unelastischen einseitigen Prinzipse der Aufnahme in den Heimatsverband durch Gemeindebeschluſs eine Reihe von Rechtsnormen setzen, die flüssig und schmiegsam genug sind, um der Mobilisierung aller Werte und Personen, die unserer Wirtschaftsweise eigen, wenigstens einigermaſsen zu entsprechen. Kein stabiles, sondern ein labiles Heimatsrecht, das ist es, was wir nötig haben, wenn das Institut des Heimatsrechtes überhaupt erhalten werden soll. Liest man nun die wenigen Paragraphen des Entwurfes, so muſs man sagen: im groſsen und ganzen bleibt alles beim Alten. Das, was darin wie eine Neuerung aussieht, ist nichts anderes, als eine Galvanisierung der längst überholten, nie wirksam gewesenen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1859; das liegt um so klarer zu Tage, als in den Hauptpunkten, insbesondere den geforderten Qualitäten des Aufenthaltes, oft wörtliche Uebereinstimmung beider besteht. In dem wichtigsten Bestandteile der Reform jedoch, in der Frage der notwendigen Aufenthaltsdauer bleibt die Novelle weit hinter dem 59er Gesetze zurück, und das zu einer Zeit, da die Massenverarmung in einer Ausdehnung erkennbar wird, von der die Gesetzgeber des Jahres 1859 noch keine Ahnung hatten! Noch auffälliger ist die fast verbale Uebereinstimmung des Gesetzentwurfes mit den einschlägigen Bestimmungen des bayerischen Heimatsgesetzes vom 16. April 1868; man wird nicht umhin können, Professor Menzel beizustimmen, der diese Weise des Imports von Gesetzen als eine Art höchst tadelnswerten legislativen Plagiates bezeichnet[1]).

Die Novelle, deren enger Wirkungskreis schon dadurch charakterisiert wird, daſs sie nur einen einzigen, allerdings wichtigsten Bestandteil des Heimatsrechtes, nämlich die Art der Erwerbung desselben ändert, alles andere jedoch unberücksichtigt läſst, hält nun im § 1 zunächst an der bisherigen Grundlage fest: „Das Heimatsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erworben.“ Die Neuerung besteht nun einzig und allein darin, daſs der qualifizierte Aufenthalt wieder, so wie im Gesetze von 1859, einen subjektiven Anspruch — und zwar nur einen Anspruch, einen titulus juris adquirendi — auf Aufnahme erzeugen soll, den die Administrativbehörde als Berufungsinstanz, im Falle der Weigerung der Gemeinde, zur Anerkennung zu bringen hat. Jenen Anspruch zu erheben, sollen zwei Klassen der Inwohner berechtigt sein: Erstens jene, welche durch 5 Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit eine direkte

1) Juristische Blätter, Jahrg. 1894, Wien, Nr. 47, S. 553.

Steuer entrichtet, zweitens jene, die sich durch 10 Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben. Schon diese Zweiteilung ist vom Standpunkte sozialpolitischer Billigkeit höchst anfechtbar. Wieder tritt da jene ominöse Bevorzugung der — wenn auch noch so geringfügigen — direkten Steuerleistung hervor, die das reifste Produkt der gesetzgebenden Staatsweisheit in Oesterreich zu sein scheint. Seit Jahrzehnten wird in allen Kulturländern von Einsichtigen aller Parteien immer wieder darauf hingewiesen, dafs in den modernen Staaten mit ihren ungeheueren Verbrauchssteuern und ihrer allgemeinen Wehrpflicht jene aus dem 16. Jahrhundert überkommene Anschauung, dafs nur, wer direkte Steuer leistet, Vollbürger sein soll, absurd geworden ist. In dem heutigen Oesterreich insbesondere, das eine direkte Besteuerung des Einkommens im modernen Sinne eigentlich nicht kennt, in dessen Budget für das Jahr 1890—91 55,25 Proz. aller Einnahmen auf indirekten Abgaben beruht, ist es vollends widersinnig, auf die Zahlung von etwa einem Gulden direkter Steuer ein besonderes Rechtsprivileg zu gründen! Allerdings in diesem Widersinne liegt Methode! Denn was man schliefslich bei der Verleihung des höchsten subjektiven öffentlichen Rechtes, des Wahlrechtes, für notwendig und gerecht hält, mufs man dann auch beim armseligen Heimatsrecht billig finden! — Fassen wir nun den sozialpolitischen Effekt der vorgeschlagenen Reform ins Auge, so wird ohne weiteres zugegeben werden müssen, dafs durch dieselbe unzweifelhaft den unteren Schichten des Mittelstandes ein gesünderes Heimatsrecht zu teil würde. Zwar hat auch in diesem Punkte die Engherzigkeit, die der Novelle eigen, einen sehr abschwächenden Zusatz zustande gebracht. Die Bewerbung um Aufnahme kann nämlich derjenige nicht verlangen, der mit seinen landesfürstlichen Steuern oder Gemeindeumlagen im Rückstande ist. Zu welchen Chikanen, kleinlichen, aber doch wirksamen Behinderungen dieser Zusatz die Hand bieten wird, mufs jedem klar sein, der weifs, in wie engherzigem Geiste so oft die Gemeindeverwaltung in Oesterreich geführt wird! Aber diese Schichten, denen aus dieser Reform des Heimatsrechtes allenfalls ein Vorteil erwächst, sind gar nicht jene, denen das Heimatsrecht am Herzen liegt; ganz anders sind die Ziele, die sich dieselben in ihrem schweren gesellschaftlichen Existenzkampfe gesteckt haben, ganz anderer Art ihre sozialpolitischen Bestrebungen, die weit ab liegen von der Erleichterung der Armenversorgung. Diejenigen aber, die das Heimatsrecht und seine praktische Spitze, die Armenversorgung, im Grunde genommen allein betrifft, sind die unteren Millionen; für die arbeitenden Klassen in Stadt und Land allein bedeutet es ein lebendiges, das Interesse unmittelbar berührendes Rechtsinstitut. Und was bringt die Reform diesem hier einzig ernstlich in Betracht kommenden Elemente der Bevölkerung? Nichts mehr und nichts weniger als einen Anspruch! Einen Anspruch, nach 10 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes, der weder durch eine Armenunterstützung, noch durch eine Abstrafung in seiner moralischen und ökonomischen Vollkommenheit getrübt erscheinen darf! Wer die thatsächlichen Lebensverhältnisse jener Schichten, denen die öffentliche Armenpflege in Oesterreich noch ein Refugium bedeutet, vorurteilslos erwägt, wird zugeben, dafs diese Qualifikationen der beabsichtigten Reform zum

grofsen Teile die praktische Wirksamkeit benehmen! — An diesem einen Beispiel läfst sich sehr belehrend demonstrieren, in welchem Geiste heute so oft in Oesterreich Sozialpolitik betrieben wird. Aus Unwissenheit oder gegen besseres Wissen geht man achtlos an den Wirkungen vorüber, die das Fortschreiten der modernen Produktionsweise notwendig auf den ganzen Organismus der Gesellschaft ausübt. Man hält noch immer den „Gesellen“, der 30 Jahre lang in einer Werkstatt kümmerlich arbeitet, das Koalitionsrecht für eine Erfindung des Teufels hält, der sich nach „den guten alten Zeiten“, da das Handwerk einen goldenen Boden hatte, zurücksehnt; man hält dieses lebensmüde Ueberbleibsel einer längst entschwundenen Epoche für den Typus des modernen Arbeiters, auf dessen Leib die Gewerbepolitik zugeschnitten werden müsse. Man liebt es noch immer, die wirtschaftende Welt vom Standpunkte des „behäbigen“ Kleinbürgers zu betrachten, der da die „gestrenge Obrigkeit“ schalten und walten läfst, wenn er nur in den alten, längst ausgefahrenen Geleisen sich weiterbewegen kann, der zu allen Fortschritten der Technik und Produktion nur „bedenklich“ den Kopf schüttelt! Und so macht man denn ein Gesetz, um angeblich die Armenversorgung der Massen zu erleichtern, und denkt sich als typischen Proletarier einen Menschen, der 10 Jahre ununterbrochen ohne Armenunterstützung und die geringste rechtliche Beanstandung an einem Orte verweilt. Glaubt man wirklich damit die Tausende Arbeits- und Erwerbslose Wiens und der Industriezentren erfolgreich zu unterstützen? Will man denn gar nicht berücksichtigen, wie es im Wesen der Grofsproduktion liegt, Arbeitskräfte zur Zeit des Aufschwunges von weither aufzusaugen, um sie in der Zeit der Krise als unnütz ins Freie zu setzen? Weifst man denn in den Kreisen der praktischen Verwaltung gar nichts von der fast nomadischen Lebensweise Tausender von ungelernten Arbeitern, von den Wanderungen der Saison und Campagnearbeitern, dem fortwährenden Zu- und Abströmen des ländlichen Proletariates in die städtischen Mittelpunkte?

Was kann also ein Recht, das unter solchen Bedingungen, wie die Novelle sie vorschlägt, erworben wird, für diese Tausende bedeuten? Da ist zunächst das Moment des ununterbrochenen Aufenthaltes; wie vag und allgemein ist dieser Ausdruck, wie vielen Beeinträchtigungen, Verengerungen des Rechtsbegriffes, kleinlichen Auslegungen öffnet er Thür und Thor! Nicht minder tadelnswert ist die Fassung jener Bestimmung, welche von der notwendigen Unbescholtenheit spricht: was ist da unter „strafbarer Handlung“ zu verstehen? All dies bleibt unklar; dafs aber die Praxis in solchen Fällen geneigt ist, privilegia odiosa dieser Art nicht strikt, sondern erweitert zu interpretieren, ist ja zur Genüge bekannt und heischt daher um so mehr vorsichtige Textierung des Gesetzes.

Die Novelle als Ganzes betrachtet, will, wie schon bemerkt, nur durch Aenderung des formellen Rechtes eine Besserung herbeiführen; aber auch diese nur auf das formelle Moment beschränkte Reform bleibt weiter hinter dem, was man billigerweise fordern darf, zurück. Der unleugbare Fortschritt, der in der Wiedereinführung des stillschweigenden Heimatserwerbes liegt, wird in bedeutendem Ausmafse durch die zahlreichen schwierigen Qualifikationen, durch die allzuweit ausgedehnten

Fristen, endlich durch die Annahme, dafs bei Erfüllung aller Bedingungen doch nur ein Anspruch vorliege, paralysiert. Gerade das letztangeführte Moment, das die Wiederbelebung einer Antiquität des österreichisshen Privatrechtes des Titulus adquirendi für das öffentliche Recht bedeutet, scheint mir, trotzdem das Ministerium, wie verlautet, auf diese Spezialität besonderen Wert legt, recht unglücklich gewählt. Das Geringste, was man fordern mufs, soll in der That eine Erleichterung in der Armenversorgung, soweit sie mit dem formellen Armenrechte zusammenhängt, eintreten, ist eine Reform, die in der Erleichterung des Heimatsrechtserwerbes ipso jure zumindest das Gemeindegesetz von 1849 erreicht.

Allerdings über Eines darf man sich nicht täuschen: Die vielen schweren Mängel des geltenden Heimatsgesetzes würden auch dadurch nicht behoben werden. Vor allem nicht die empfindlichen administrativen Schäden, welche dieses derzeit im Gefolge hat, mit denen es die österreichische Verwaltung aufserordentlich belastet. Darum mufs eine Reform, die wirklich etwas bedeuten will, weit über den von der Novelle eingehaltenen engen Rahmen hinausgehen.

Die Erleichterung der Verwaltung, die hier unbedingt als Ziel vorschweben müfste, ist ja an sich schon eine sozialpolitische Aufgabe von höchster Bedeutung. Wir haben in unserem heutigen Heimatsrechte einen wahrhaft geologisch zu betrachtenden Bau vor uns; denn all die seit 1804 verflossenen Gesetze, deren keines durch die rückwirkende Kraft des später erfolgten beseitigt wurde, bestehen nicht nebeneinander, sondern schichtenweise übereinander. Und so legt sich die Novelle, die all das unberührt läfst, nur als neue Schicht darüber! Nach wie vor wird der österreichische Verwaltungsbeamte in heller Verzweiflung die Geschichte irgend einer slovakischen Bauernfamilie bis in die Zeit Kaiser Franz II. zurückverfolgen müssen, um pflichtgemäfs zu eruieren, ob sich der wackere Urahn nicht etwa im Jahre 1805 irgendwo „nationalisiert“ habe! Nur in seltenen Fällen würde eine neue Heimatsrechtserwerbung infolge zehnjährigen qualifizierten Aufenthaltes die üblichen, unglaublich weitwendigen Forschungen in der Vergangenheit abschneiden. Die grofsen Schäden des fossilen Administrativverfahrens in Heimatssachen, die einen solchen Rechtsstreit durch viele Jahre hinauszuziehen pflegen, die Fehler in der Ordnung des Instanzenzuges, die ganz unglaubliche, aber dennoch zur ständigen Praxis gewordene Anschauung, dafs trotz jahrelang anerkanntem Heimatsrechte der einfache Widerspruch des Gemeindevorstehers sofort einenneuen, von Amtswegen zu führenden Rechtsstreit über die Zuständigkeit auslösen darf, all das und noch manches andere müfste eine wirksame Reform des Heimatsrechtes gründlich beseitigen.

Und mit all dem wäre immerhin nur das formelle Element des österreichischen Armenwesens gebessert. Freilich ist, wenn irgendwo, so im Armenwesen das formelle Recht von gröfster Bedeutung. Jede wirkliche Reform des Armenwesens hat zur unerläfslichen Voraussetzung eine leicht handbare, der wirtschaftlichen Entwickelung sich anpassende Administration der aus der inneren Wanderung der arbeitenden Klassen erwachsenden sozialen Bedürfnisse.

Erwägt man nun, dafs, wie ja die Motivenberichte zeigen, der Regierung all die heillosen Schäden, die das Gesetz vom Jahre 1863 angerichtet, wohlbekannt sind, und führt man sich nun nochmals die Novelle vor Augen, so wird man sagen müssen: Die Sozialpolitik, deren Ausdruck diese Novelle ist, stellt sich dar als ein legislatorischer Versuch mit untauglichen Mitteln. Ein solcher Versuch aber macht in der Politik den Urheber nicht frei von Schuld! Darum müssen wir schon heute gegen die Zumutung, als sei in der geplanten Reform eine wirkliche Besserung der Zustände zu erblicken, entschiedene Verwahrung einlegen. Um dieses Gesetzgebungswerk in seiner engherzigen Behandlung eines so tiefgreifenden Lebensverhältnisses, in seinem Charakter der Halbheit und Unentschiedenheit zum Schlusse nochmals zu charakterisieren, scheint uns am besten, wenn wir ihm als Motto die Worte Goethes, dessen Geist ja erst jüngst von Josef Unger so wirksam gegen österreichische Gesetzgebungsversuche beschworen wurde, an die Spitze zu setzen vorschlagen: **Das Unzulängliche — hier wird's Ereignis!**

Miszellen.

X.

Der ungarische Zonentarif.

Von Calman Balogh, Ingen.

In der Reihe gemeinnütziger Verfügungen, welche von den ungarischen Staatsbahnen ausgingen, ist besonders eine zu nennen, welche, man darf wohl sagen, die Aufmerksamkeit der ganzen civilisierten Welt auf sich gelenkt hat. Wir meinen die am 1. August 1889 erfolgte Einführung des Zonentarifs im Personenverkehr. — Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an diesem Orte die Frage der Personentarife der Bahnen überhaupt abzuhandeln. — Die Reformbedürftigkeit dieses Teiles des Eisenbahnwesens steht in ganz Europa aufser Frage. Jeder einzelne Reisende ist von derselben überzeugt; niemand aber fühlte dermafsen den Zopf und die Ungerechtigkeit des herrschenden Systems wie die Fachkreise. — Hier Abhilfe zu bringen, durfte eine einzige Gesellschaft kaum versuchen; eine sich auf weite Kreise erstreckende, private Vereinbarung ist gar nicht versucht worden. Während im Gütertransport das fortwährende Bestreben der Vereinigung, der Vereinfachung und des Entgegenkommens für die Bedürfnisse des Publikums sich kundgiebt, sind die Personentarife auf der Basis der kilometrischen Einheit verblieben und ihr ganzer Aufbau hat im Laufe eines Menschenalters wenig einschneidende Aenderungen erfahren. — Die Tour- und Retourkarten, die Rundreise-, Abonnements-, Badekarten, die Wertmarkenhefte, die Arbeiterkarten, die den gröfseren Reisegesellschaften gewährten Preisermäfsigungen: das sind ebenso viele Einbekenntnisse, dafs die bestehende Ordnung weder gerecht noch rationell ist und dafs dieselbe den Interessen der Bahnen gerade so zuwiderläuft, wie demjenigen des Publikums.

In dieselbe Klasse gehört auch die Gewohnheit der Gewährung von Freikarten, welche allüberall einen grandiösen Aufschwung genommen hatte.

Gleichwohl hatte es keine einzelne Bahn gewagt, in dieser Frage reformierend vorzugehen, wie es denn auch unstreitig ist, dafs der Staat vorzugsweise geeignet erschien, in derselben vorzugehen, denn die Raison des Staatsbahnsystems liegt eben darin, dafs der Staat eher als eine Privat-

unternehmung von dem augenblicklichen Gewinn absehen und sich nach dauernden Gesichtspunkten einrichten kann.

Die Umgestaltung des Personentarifs gehört zu den Fragen, welche die Oeffentlichkeit seit vielen Jahren beschäftigen. — Hervorgehoben soll jedoch von allem Anbeginn sein, dafs die in Ungarn eingeführte Reform nicht nach irgend einem mehr oder minder radikalen Muster gebildet ist und dafs auf dieselbe überhaupt keines von den landläufigen Schlagworten pafst, diese Reform ist lediglich im Hinblick auf ungarische Verhältnisse entstanden. — Unser Personenverkehr hat in den Jahren vor dem Reformtarif eine allgemeine, tiefgehende Stagnation gezeigt. Allgemein war die Klage, das Reisen sei für unsere kapitalsarme Bevölkerung zu teuer; allgemein war der Wunsch, die Staatsbahnen möchten auch dem reisenden Publikum, nicht nur den Gütern, di Vorteile des Staatsbahnsystems zuteil werden lassen. Es war eine unzähligemale konstatierte Thatsache, dafs die Eisenbahn seitens der Bevölkerung gemieden wurde; es wurde konstatiert, dafs diese Bevölkerung — namentlich dann, wenn mangels Beschäftigung die Zeit für dieselbe keinen in Münze umsetzbaren Wert hatte — bei den damals landesüblichen Personentarifen lieber stundenlang neben der Bahn zu Fufse gehen, als die teuere Eisenbahn benutzen mochte. — Allgemein war daher das Gefühl, dafs diesem Uebel abgeholfen werden müfste; keines der zu diesem Zwecke angewandten Mittel war jedoch imstande, den Verkehr zu beleben und zwar deshalb nicht, weil all diese Mittel Halbheiten waren und Ganzes anzuwenden vor lauter „Wenn“ und „Aber“ niemand den Mut hatte. Nun kam der Zonentarif durch Baross' Initiative zu Stande und die Personen befördernden Züge, welche früher leer und traurig die Strecken durchfuhren, wiederhallten von dem Lärm der sie Benutzenden, die Züge selbst dehnten und streckten sich, wurden von Tag zu Tag länger und auf einmal sprang die Thatsache dem Beobachter in die Augen, dafs die von dem Publikum bisher schnöde gemiedenen Züge der Reiselust nicht mehr genügten!

Was nun die Bestimmungen des Zonentarifs betrifft, so ist folgendes besonders hervorzuheben:

Der Verkehr wird vor allem anderen in 2 Hauptgruppen geteilt: in den „Nachbarverkehr“, welcher ganz nach Art des Verkehrs der Tramways zu beurteilen ist, und in den „Fernverkehr“. Im „Nachbarverkehr“ gelangen ausschliefslich Karten für Personen-, gemischte und Omnibuszüge zur Ausgabe. — Will daher jemand per Eilzug nach einer zum Nachbarverkehr gehörigen Station reisen, dann mufs er eine Eilzugskarte I. Zone lösen. — Zum Nachbarverkehr gehören die erste und zweite Nachbarstation der von einer beliebigen Ausgangsstation rechts und links liegenden Nachbarstation und zwar ohne Rücksicht auf die Entfernung dieser Stationen unter einander. Z. B.

A — *B* — *C* — *D* — *E* — *F* — *G*

A, *B*, *D* und *E* gehören zum Nachbarverkehr der Station *C*; die Stationen *A*, *C* und *D* gehören zum Nachbarverkehr der Station *B*; *B*, *C*, *E* und *F* zum Nachbarverkehr der Station *D* u. s. w. — Jede beliebige Station hat daher je 2 (rechts und links) Nachbarstationen. Der Preis

nach den Stationen des I. Nachbarverkehrs beträgt je nach den 3 Klassen 30, 15 und 10 Kreuzer; nach den Stationen des II. Nachbarverkehrs sind die Preise: 40, 22 und 15 Kreuzer. — Zum Fernverkehr werden alle jene Relationen gezählt, welche über diese Grenze hinausliegen.

Der Fahrpreis für die erste Zone beträgt für alle Personen befördernden Züge — mit Ausnahme der Eilzüge — in der I. Kl. 50 kr., II. Kl. 40 kr., III. Kl. 25 kr.; für Eilzüge in der I. Kl. 60 kr., II. Kl. 50 und in der III. Kl. 30 kr. inkl. aller Nebengebühren; die Preise steigen bis zur Zone XII um dieselben Beträge, so dafs z. B. die Zone X kostet für: Personenzüge: I. Kl. 5 fl., II. Kl. 4 fl., III. Kl. 2,50 fl. Eilzüge: I. Kl. 6 fl., II. Kl. 5 fl., III. K 3 fl. In der Zone XII kostet die Reise mit Personenzügen: I. Kl. 6 fl., II. Kl. 4,80 fl., III. Kl. 3 fl. Eilzüge: I. Kl. 7,20 fl., II. Kl. 6 fl., III. Kl. 3,60 fl. In der Zone XIII betragen die Fahrpreise bei Personenzügen je nach den drei Klassen 7, 5,30 und 3,50 fl.; bei Eilzügen hingegen: 8,40 fl., 6,50 fl. und 4,20 fl.; endlich in der Zone XIV (der letzten) betragen die Fahrpreise für Personenzüge: 8 fl., 5,80 fl. und 4 fl. und für Eilzüge: 9,60 fl., 7 fl. und 4,80 fl. Dies sind die Höchstpreise, welche auch für jede Reise über 225 Kilometer hinaus eingehoben werden. — Zu diesen Preisen wird daher auch die längste Reise auf den kgl. ung. Staatsbahnen zurückgelegt. Allgemein ist jedoch die Beschränkung, dafs für den Fall, dafs die Reise über Budapest hinaus geht, die Preise vom Ausgangsorte bis Budapest, und dann von Budapest bis zur Bestimmungsstation gezahlt werden. Der Fernverkehr ist in 14 Zonen geteilt und fallen in die erste Zone alle Stationen bis zu einer Entfernung von inkl. 25 Kilometer. — Von der II. bis zur inkl. XI. Zone steigt sodann die kilometrische Entfernung der einzelnen Zonen um je 15 und von der XII. bis zur XIV. Zone um je 25 Kilometer. Die Zonen sind daher folgende:

Zone	I	bis inkl.	25	Kilometer	
„	II	„ „	40	„	
„	III	„ „	55	„	
„	IV	„ „	70	„	
„	V	„ „	85	„	
„	VI	„ „	100	„	
„	VII	„ „	115	„	
„	VIII	„ „	130	„	
„	IX	„ „	145	„	
„	X	„ „	160	„	
„	XI	„ „	175	„	
„	XII	„ „	200	„	
„	XIII	„ „	225	„	
„	XIV	über	225	„	hinaus.

Gezahlt wird: z. B. Kronstadt-Bruck a/L.; es wird bezahlt für Kronstadt-Budapest (731 Kilometer) I. Kl. Personenzug (XIV. Zone 8 fl. und Budapest-Bruck a/L. (221 Kilometer = XIII. Zone) 7 fl. = in Summa 15 fl. — Der Verkehrsminister, über die Tragweite des Zonentarifs interpelliert, erklärte ausdrücklich, die Zwecke, welche die Regierung

mit dieser Reform verfolge, seien nicht nur finanzielle, sie seien vorwiegend volkswirtschaftliche. Das gilt in erster Reihe von der letzteren Bestimmung, wonach Budapest der Mittelpunkt des ganzen Zonensystems ist. — Das nie aus dem Auge verlorene Ziel der ungarischen Verkehrspolitik war stets, die Eisenbahnen möglichst zu zentralisieren. — Diesem Zwecke dient die hier skizzierte Reform ganz besonders, insofern sie es den Bewohnern der entfernten Landesteile ermöglicht, um einen geringen Preis nach der Hauptstadt zu gelangen, um einen Preis, welcher stellenweise eine Reduktion auf ein Sechstel der vor Einführung des Zonentarifs bestandenen Kosten ausmacht. — Während die durchschnittliche Ermäfsigung im ganzen Lande etwa 40 Proz. des ehedem bestandenen Fahrpreises beträgt, macht dieselbe in der Relation Budapest von jedem Punkte des Landes aus mindestens 50 Proz. aus. Es ist interessant, einige Bestimmungen bezüglich der Giltigkeitsdauer der Karten für den Nachbarverkehr und der für die XIV. Zone kennen zu lernen.

Die für den Nachbarverkehr gelösten Karten sind im Verlaufe von 24 Stunden zu verwenden, sonst werden dieselben ungiltig.

Mit einer für die XIV. Zone gelösten Fahrkarte wird eine freiwillige, vom Reisenden abhängende Unterbrechung der Fahrt nicht gestattet und kann die Reise nach jeder beliebigen Station (immer die Spezialbestimmung für Reisen über Budapest hinaus berücksichtigt) gemacht werden, falls diese Bestimmungsstation binnen 24 Stunden erreicht wird; — geschieht das nicht, dann mufs für die Fahrt von jener Station, welche der Reisende in der Stunde 24 erreicht hat, bis zur jeweiligen Bestimmungsstation eine neue Karte gelöst werden.

Die Fahrkarten selbst können bei den kgl. Postämtern, in den Hotels, in den Tabakläden, bei Spediteuren u. s. w. gelöst werden, welcher Umstand mithilft, die Personenfahrkartenschalter in den Bahnhöfen in gewissem Mafse zu entlasten.

Zum Schlusse wollen wir hier noch einige Fahrpreise der Zeit vor Einführung des Zonentarifs und die entsprechenden Preise des Zonentarifs in einer Tabelle bekannt machen. — Es haben die Preise betragen für:

Personenzüge:

Entfernung in Kilometer	Einst (in Gulden)	Jetzt (in Gulden)	Daher gegen früher + —	In Proz.
	II. Cl.	II. Cl.		
50	2,10	1,20	— 0,9	45
80	3,40	2,00	— 1,40	38
113	4,80	2,80	— 2,00	40
150	6,30	4,0	— 2,30	36
400	16,90	5,80	— 11,10	65
	II. Cl.	III. Cl.		
600	25,30	5,80	— 19,50	77

Welchen Erscheinungen dankt der Zonentarif seinen epochalen Erfolg? Nicht nur dem Umstande allein, dafs es gelungen ist, innerhalb des natürlichen Rayons den Verkehr zu beleben, sondern auch dem, dafs über das natürliche Gebiet hinaus das Publikum aus fremden Rayons geholt wurde. — Und da will man die Attraktionsfähigkeit des Tarifs in Zweifel ziehen?

Die mehrfach diskutierte Frage, ob die Herabsetzung des Personentarifs für ein Land mit dünner Bevölkerung angezeigt sei oder ob diese Reform nur für Länder mit einer dichten Bevölkerung passend sei, ist vollständig irrelevant. Wir sind vollkommen überzeugt, dafs der Drang nach Verwohlfeilung des Personenportos bei den „grofsen“ Nationen ebenso vorhanden ist, wie derselbe bei uns vor Einführung des Zonentarifs zu Tage trat und da es kein anderes rationelles Mittel giebt, um diese Tarifverwohlfeilung allgemein zu machen, als den Zonentarif, wird dieser Tarif auch dort eingeführt werden müssen.

Um den Entwickelungsgang des ungarischen Eisenbahnwesens zu veranschaulichen, wollen wir erwähnen, dafs um die Mitte der 60er Jahre die weitaus gröfsere Hälfte der Bevölkerung eine Eisenbahn niemals gesehen, geschweige denn eine solche benutzt hat. Ganze, grofse Landesteile waren ohne Eisenbahnen, welche sich nur allmählich vermehrten. Wir wollen dies durch einige Daten illustrieren:

Im Jahre 1867 gab es 2283 km Eisenbahnen und 2 122 496 Reisende; im Jahre 1873 schon 6249 km Eisenbahnen und 12 601 336 Reisende. Im Jahre 1867 entfiel auf je einen Bahnkilometer 6814 Einwohner und 141 qkm; im Jahre 1873 2494 Bewohner und 51,82 qkm; 1887 1658 Bewohner und 31,81 qkm.

Diese Ziffern veranschaulichen sehr deutlich den Umschwung, welcher sich in 2 Jahrzehnten vollzogen hat. — Der Unterschied ist ein enormer.

Wir wollen hier auch Daten über den Personenverkehr vor und nach Einführung des Zonentarifs mitteilen. Es wurden befördert im Jahre 1887 mit

Eilzügen:	319 031	Personen
Personenzügen:	2 853 014	„
Omnibuszügen:	2 235 235	„
Zusammen:	5 407 280	„

mit einer Gesamteinnahme von 7 504 645,15 Gulden; hiernach entfielen auf einen Reisenden 138 Kreuzer und nach einem Personenkilometer 2,08 Kreuzer. — Nach den amtlichen Ausweisen legte im Jahre 1887 auf den ungarischen Staatsbahnen jeder Reisende durchschnittlich die folgenden Kilometerzahlen zurück: I. Klasse 118 km, II. Klasse 70 km und III. Klasse 59 km.

Die weitere Entwickelung des Staatsbahnwesens und des Personenverkehrs auf denselben wollen wir in einer Tabelle veranschaulichen:

Siehe Tabellen auf S. 18 und 19.

Wir ersehen aus diesen Daten, dafs die Anzahl der Reisenden um 245 Proz., die Bruttoeinnahme um 51 Proz., die Zahl der Reisenden pro Bahnkilometer um 218 Proz., die Bruttoeinnahme pro Bahnkilometer um 38 Proz. angewachsen ist; welch günstiges Resultat beinahe ausschliefs-

lich dem Zonentarif zuzuschreiben ist. Die Einnahme pro Person betrug im Jahre 1893: 57 Kreuzer und pro Personenkilometer 1,22 Kreuzer indes jeder Reisende 47 km zurücklegte. Die Gesamtanzahl der Personenkilometer hat Ende 1893 1 506 645 639 km betragen.

Wir haben daher eine Bruttoeinnahme per 21 364 300 Gulden im Jahre 1893 gegen 14 199 600 Gulden im Jahre 1888, daher mehr um 7 164 700 Gulden. Da nun die Ausgaben, welche der Zonentarif nach sich gezogen haben soll, nach Angaben der Gegner dieses Tarifs selbst rund 5 Millionen Gulden betragen, bleiben selbst bei diesen pessimistischen Berechnungen als Reinerträgnis des Zonentarifs für das Jahr 1893 rund 2 100 000 Gulden.

Die finanzielle Rentabilität des Zonentarifs gehört also — unserer Ansicht nach — zu den unzweifelhaft bewiesenen Behauptungen. Wir sind bei Festsetzung der Höhe jener Auslagen, welche die Einführung des Zonentarifs hervorgerufen haben soll, ganz gemäfs den Intentionen der Gegner vorgegangen; wir haben die Kosten der Vermehrung an Fahrbetriebsmitteln (Maschinen und Personenwagen) ausschliefslich dem Zonentarif zur Last geschrieben, was doch gewifs nicht billig ist, wenn wir berücksichtigen, dafs die alljährliche Zunahme der Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes unbedingt ebenfalls eine natürliche Vermehrung des Fahrparkes erfordert. Auch mit den Kosten der übrigen Investitionen (Geleiseanlagen, Heizhäuser) haben wir im Ganzen den Zonentarif belastet, was ebenfalls ein Unrecht ist, denn diese Investitionen können und müssen als teilweise Folgen der natürlichen Entwickelung des Gesamtverkehrs und nicht blofs der des Personenverkehrs betrachtet werden, und es müfsten infolgedessen die Ergebnisse des Zonentarifs wenigstens von einem Teile dieser Investitionskosten entlastet werden. Doch wir haben, wie gesagt, um den Intentionen der strengen und voreingenommenen Richter zu entsprechen, von allen entlastenden Momenten abgesehen, haben alle diese Kosten dem Zonentarife zugeschrieben und konnten dennoch als Resultat die Rentabilität des Zonentarifs konstatieren. — Die seit Einführung des Zonentarifs ohne jedweden Stillstand sich zeigende Zunahme in den Einnahmen des Personenportos ist ein beruhigendes Moment und beweist, dafs wir die Grenzen der Entwickelung unseres Personenverkehrs noch nicht erreicht haben, dafs aber jedwede weitere Steigerung der Einnahmen — da weitere Anschaffungen behufs Bewältigung des Personenverkehrs kaum nötig sein werden — zum gröfsten Teile als Reineinnahme zu betrachten sein wird, welche mithilft, die geschehenen Investitionen zu amortisieren.

Vergebens wird von verschiedenen Seiten eine Gruppierung der statistischen Daten des Eisenbahnverkehrs versucht, um zu erweisen, dafs der Personenzonentarif eine mifslungene Idee sei. — Wir wollen den erhobenen Einwänden näher treten und sie der Reihe nach zu widerlegen trachten.

Zuvörderst wird behauptet, dafs die Investitionen und Kosten, welche die Einführung des Zonentarifs im Gefolge hatte, gröfser seien als die Einnahmesteigerung, welche diese Reform zum Resultat hatte. — Es wird ferner behauptet, dafs der Zonentarif auch deshalb als mifslungen

Jahr	Die durchschnittliche Länge in km	Zunahme gegen das Vorjahr in km	Zunahme gegen das Vorjahr in %	Zunahme gegen das Jahr 1888 in km	Zunahme gegen das Jahr 1888 in %	Anzahl der beförderten Personen
1888	7010	—	—	—	—	9 140 100
1889	7276	266	4	266	4	13 151 170
1890	7368	92	1	358	5	21 788 800
1891	7445	77	1	435	6	26 003 500
1882	7583	138	2	573	8	28 871 200
1893	7592	9	—	582	9	31 504 500

Jahr	Brutto einnahme (inkl. Steuer u. Stempel) in Gulden	Zunahme gegen das Vorjahr Gulden	Zunahme gegen das Vorjahr %	Zunahme gegen das Jahr 1888 Gulden	Zunahme gegen das Jahr 1888 %	Einnahme pro Bahnkilometer	Zunahme gegen das Vorjahr Gulden	Zunahme gegen das Vorjahr %	Zunahme gegen das Jahr 1888 Gulden	Zunahme gegen das Jahr 1888 %
1888	14 199 600	—	—	—	—	2035	—	—	—	—
1889	15 119 900	920 300	7	920 300	9	2071	43	2	43	2
1890	17 052 900	1 933 000	30	2 853 300	20	2310	232	11	275	13
1891	18 739 600	1 686 700	10	4 540 000	32	2517	207	9	482	24
1892	19 862 700	1 123 100	6	5 663 100	40	2619	102	4	584	28
1893	21 364 300	1 501 600	8	7 164 700	51	2814	195	8	779	38

betrachtet werden mufs, weil derselbe aufserhalb unseres Landes keine Nachahmung findet. Schliefslich wird dem Zonentarif vorgeworfen, es haften ihm als Erbfeinde zwei Mängel an, wovon der eine „Nachbarverkehr“, der andere „XIV. Zone“ heifst.

Die Behauptung, als ob die Kosten der Einführung des Zonentarifs gröfser wären, denn die durch Hebung des Personenverkehrs resultierten Nettoeinnahmen haben wir bereits, auf Grund der durch die Gegner des Zonentarifs zusammengestellten Daten, widerlegt und bewiesen, dafs diese Behauptung einer jeden reellen Basis entbehre.

Wer kennt nicht die Einwürfe, welche gegen den „Nachbarverkehr“ erhoben wurden? Ueberbürdung der Züge, Belästigung des im Fernverkehr reisenden Publikums durch den Nachbarverkehr, Unterschleife der Angestellten und böswilliges, die materiellen Interessen des Fiskus schädigendes Treiben der Reisenden!

Auch dem „Nachbarverkehr“ gegenüber gebe ich meine Verteidigerrolle keineswegs auf. — Dieser Nachbarverkehr ist dem Naturell unserer Landbevölkerung geradezu abgelauscht, nur so, wie derselbe initiiert wurde, ist er gut; nur so, wie er ausgedacht wurde, entspricht er den geheimsten Wünschen unserer Landbevölkerung. — Wäre er in anderer Weise initiiert worden, dann hätte er jene Bedeutung, welche er faktisch erreicht hat, nun und nimmer erreichen können. — Wir halten aber diesen Nachbarverkehr nicht für einen logischen Ausflufs des Zonentarifs. —

Zunahme gegen das Vorjahr Personen	%	Zunahme gegen das Jahr 1888 Personen	%	Pro Bahnkilometer Reisende	Zunahme pro Bahnkilometer gegen das Vorjahr Personen	%	Zunahme pro Bahnkilometer gegen das Jahr 1888 Personen	%
—	—	—	—	1306	—	—	—	—
4 011 000	44	4 011 000	44	1808	502	39	502	39
8 637 700	66	12 648 700	139	2958	1150	64	1652	127
4 214 700	20	16 863 400	185	3491	533	18	2185	167
2 867 700	11	19 731 100	217	3808	317	9	2402	192
2 633 300	9	22 364 400	245	4148	340	9	2842	118

Man kann sich den Nachbarverkehr vollkommen unabhängig vom Zonentarif durchgeführt denken.

Unser „Nachbarverkehr“ ist thatsächlich unabhängig vom „Zonentarif“; er hat nur die Zeit der Einführung und die Gröfse der Konzeption mit dem „Zonentarif“ gemeinsam. Allein ganz andere Momente und Faktoren sind Bedingung für den „Nachbarverkehr“, als die für den „Fernverkehr“ mafsgebenden. — Beim Nachbarverkehr sind Rücksichten bezüglich der Approvisionierung, der Bequemlichkeit, der Wohnungs-, Salubritäts- und Sanitätsverhältnisse grofser Zentren entscheidend. Bei dem Fernverkehr sind volkswirtschaftliche und ökonomische, ja sogar soziale Verhältnisse ausschlaggebend. Wir können daher die Grenzen, welche wir dem „Nachbarverkehre“ ziehen, für diverse Zentren verschieden — von einander total abweichend — bestimmen; wir können die Grenzen des Nachbarverkehrs sogar für ein und dasselbe Zentrum je nach den wechselnden quasi individuellen Anforderungen dieses Zentrums beliebig verändern, ausdehnen oder einschränken, ohne den Vorwurf der Inkonsequenz auf uns zu laden. — Aehnliches kann man jedoch — will man dem logischen Begriffe „Zonentarif“ treu bleiben — beim Fernverkehr nicht thun. — Der Nachbarverkehr ist also im Prinzip unabhängig vom „Zonentarif“, und weil es dies dem Wesen nach ist, müfste er auch der Form nach unabhängig gemacht werden. — Geschähe dies, dann würden die vielen Mängel, welche dem Nachverkehr, hinsichtlich der Durchführung, anhaften, in Wegfall kommen und seine kolossalen Vorteile würden sich noch mehr geltend machen. Um dies zu erreichen, plaidieren wir in erster Reihe für eine vollkommene Trennung des „Nachbarverkehrs“ vom „Fernverkehr“ und glauben, dafs dies zu noch günstigeren Resultaten führen würde. Dafs der Nachbarverkehr in tarifarischer Hinsicht richtig konzipiert ist, beweist der kolossale Erfolg desselben in unwiderlegbarer Weise.

Es bliebe nur noch der Einwurf gegen die XIV. Zone. Um diesen zu erläutern, müssen wir jene Zustände zum Ausgangspunkte nehmen, welche vor Einführung des Reformtarifs obwalteten. Kaum 3 Proz. des ehemaligen Gesamtverkehrs betrugen die Einnahmen aus dem dieser Entfernung entsprechenden Verkehr. Welch unbedeutender Faktor war dies!

War es da nicht Pflicht, alles anzuwenden, um den Verkehr in diesen Regionen zu heben? Und hier hat sich die verkehrbildende Fähigkeit des Zonentarifs in demselben Maſse bewiesen, wie beim Nachbarverkehr. — Fremde Gebiete erschlossen sich und lieferten Reisende, die natürlichen Grenzen wurden verschoben, um die Vorteile dieser Verfügung zu genieſsen.

Dieser Umstand allein würde genügen, um die Richtigkeit des Prinzips zu beweisen, wenn nicht auch noch Gründe sozialpolitischer Natur dafür sprächen, hauptsächlich aber der Beweggrund, daſs der Bevölkerung aus den ärmsten Teilen des Landes die Möglichkeit geboten wird, die Gelegenheit zur Arbeit bei der Bezahlung eines so geringen Personenportos aufzusuchen, wie man sich dies früher nicht träumen lieſs.

Wir schlieſsen mit dem Wunsche, daſs es dieser Darstellung gelingen möge, einerseits die Gegner des Zonentarifs zu bekehren, andererseits die Durchführung der Trennung des Nachbarverkehrs vom Fernverkehr zu verwirklichen.

XI.

Eine ältere Getreidepreisstatistik.

Mitgeteilt von Dr. Gottfr. Zöpfl.

Die nachstehende bambergische Getreidepreisstatistik ist einer im Jahre 1809 erschienenen, gewissenhaft bearbeiteten Materialiensammlung zur Geschichte der Stadt Bamberg entnommen und bezieht sich auf eine Zeit, welche in der Preisgeschichte eine ganz besondere Rolle spielt. Bezüglich des in Betracht kommenden Maſses und Münzwertes, worüber in der genannten Materialiensammlung nichts gesagt ist, dürften folgende Mitteilungen dem Verständnis förderlich sein.

1) In dem hochstiftlichen Franken galt hauptsächlich würzburgisches und bambergisches Fruchtmaſs. Das würzburgische Fruchtmaſs hatte nach Oberthür [1]) zwei Arten, das Korn- und das Hafermaſs. Das Malter Korn faſste 8 Kornmetzen, das Malter Hafer 12 Hafermetzen; die Metze war das gröſste Geschirr, mit welchem auf den Speichern aus- und eingemessen wurde und zwar so viel, wie anderswo eine Simmern, Virnsel, Viertel, Hunte; die Kornmetze verhielt sich zur Hafermetze wie 1000:1544; das Malter Korn wurde an Nürnberger Gewicht zu 230 Pfund geschätzt.

In Bamberg wurde Weizen, Korn, Hirse, Linsen, Wicke u. a. mit dem Kornmaſs, Gerste, Dinkel, Hafer mit dem Hafermaſs gemessen. Man unterschied 1 Simmer = 4 Viertel oder Vierling; 1 Viertel = 3 Mühlmetzen; 1 Korngeisel = 3 Pfundmäslein. In einem Formelbuch vom Jahre 1608 [2]) findet sich folgende Bestimmung: 1 Schöffel facit 4 Summere mensurae Bambergensis; item Ein Nürnberger Summere facit 4 Bamberger summere und 1 Vierling; item unum maldrum cum metretis („mit der Mauſsmetzen") facit duo summerae et $1^1/_2$ Virdling mensurae Bambergensis." (Das „cum metretis" hat wohl nur die Bedeutung „gutgemessen", soviel wie „cum geusis" — „vergeiſselt" —).

Nach dem Regierungsblatt vom Jahre 1811 hält das bambergische Sümmer 4 Vierling oder Metzen und ist in hartem Getreide = 2 Metzen $3^3/_4$ Mäſslein, in Hafer = 2 Metzen $3^5/_6$ Mäſslein Münchener Maſs; der bambergische Metzen hält nach dieser Quelle 1 Vierling 10 Geisel, die Geisel = $3^1/_5$ Pfund. In einem Bamberger Rechenbuche desselben

1) Oberthür, Taschenbuch für Topographie und Statistik, Würzburg 1795.
2) Nach Mitteilung des Herrn Bibliothekar Dr. Leitschuh in Bamberg.

Jahres wird gesagt „1 Simmer zu Nürnberg thut in Bamberg $4^1/_4$ Simmer Korn“.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daſs eine bambergische Simmer den $^1/_4$ Teil einer Nürnberger Simmer faſste und in Korn und Weizen = 2 Metzen $3^3/_4$ Mäſslein, in Hafer = 2 Metzen $3^5/_6$ Mäſslein nach dem alten bayerischen oder Münchener Maſs bedeutete.

Wenn wir die bei Hegel[1]) gemachten Berechnungen vereinzelter nürnbergischer Getreidepreise des 14. und 15. Jahrhunderts einerseits und die Einteilung des bambergischen Getreidemaſses andererseits vor Augen halten, ergiebt sich, daſs der nachstehenden bambergischen Getreidepreisstatistik eine Simmer als Einheit zu Grunde liegt.

Die alte nürnbergische Simmer läſst sich aber auch auf den jetzigen bayerischen Scheffel zurückführen. Nach Hegel sind 100 nürnbergische Kornsimmer = 143,1 bayerische Scheffel, 100 nürnbergische Hafersimmer = 264,6 bayerische Scheffel.

Folglich ist die unserer Statistik zu Grunde liegende bambergische Korn-Simmer, die für Korn, Weizen etc. galt, = $\frac{1,43}{4} = 0,357$, also etwa $^1/_3$ bayerischer Scheffel.

2) Was den Münzwert in Relation zu dem heutigen anlangt, so müssen wir, wenn wir nicht diese Mitteilung zu einer preisgeschichtlichen Abhandlung erweitern wollen, auf die bekannte preisgeschichtliche Litteratur und bezüglich der fränkischen Münzen speziell auch die Darlegungen Hegel's[2]) über die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts verweisen. Das Nürnberger Münzwesen kann wegen der häufigen Konventionen mit Bamberg und weil die Bamberger Münzen in Nürnberg geprägt wurden, im groſsen und ganzen als maſsgebend für das Bamberger angenommen werden. Ergänzend zu Hegel's nur bis zum 16. Jahrhundert reichender Chronik ist noch zu bemerken, daſs in Bamberg von 1506 ab auch Silbergulden geprägt wurden; nach der in Augsburg 1551 festgesetzten Reichsmünzordnung muſsten sie sein = 1 Goldgulden = 72 Kr., $7^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark gerechnet im Feingehalt von 14 Loth, 2 Gran. Nach der 1559 geänderten Münzordnung muſsten $9^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark gehen und das Stück 60 kr gelten.

Bezüglich des Verhältnisses dieser so bestimmten Münzsorte zum rheinischen Gulden giebt die im Jahre 1696 bei Immel in Bamberg gedruckte „Resolvierung der fränkischen Währung“ folgendes an die Hand:

„Fränkisch		Rheinisch
48 kr	=	60 kr (1 fl)
60 kr (1 fl)	=	75 (1 fl 15 kr)
100 fl	=	105 fl; mit denen Pfennigen bleibt

es wie bei der fränkischen Währung, daſs 100 Pf. 6 Batzen oder 24 kr und 250 einen Rheinischen Gulden machen.“ (Abweichend von dieser Bamberger Währung war die 1534 eingeführte würzburgische, welche

1) Hegel, Städtechroniken, Nürnberg; I. Bd. S. 256. Leipzig 1862.
2) Hegel a. a. O. S. 224—262 und Bd. II, S. 531—534.

um $^1/_2$ besser war, so daſs 30 Pfg. oder 60 Hell. würzburgisch = 45 Pfg. oder 90 Hell. bambergisch galten.)

3) Um bezüglich der Münzbewertung wenigstens einen Anhaltspunkt zu geben, teilen wir noch folgendes mit: Hegel berechnet, daſs in einem normalen Jahre (1432) die nürnbergische Simmer Korn 3 fl kostete, die er mit 15 fl 51 kr des zu unserer — respektive zuseiner Zeit (1863) — geltenden Goldwertes bewertet. Bei einer Umrechnung in unseren bayerischen Scheffel berechnet Hegel für ein arges Teuerungsjahr des ausgehenden Mittelalters folgenden in unseren Goldwert umgerechneten Preis: „1 bayerischer Scheffel Korn = 23 fl 3 kr in Gold oder 16 fl 21 kr in Silber"; für ein wohlfeiles Jahr: „1 bayerischer Scheffel Korn = 3 fl 49 kr Gold und 2 fl 42 kr in Silber".

Im 16. Jahrhundert beginnt bekanntlich das Steigen der Preise, das Sinken des Geldwertes. Im 19. Jahrhundert kostet in der Bamberger Gegend nach Seuffert[1]) im Teuerungsjahre 1817 der Scheffel Weizen 48 fl 26 kr, der Scheffel Roggen 40 fl 17 kr, der Scheffel Hafer 12 fl 33 kr; in den wohlfeilsten Jahren 1824 und 1826 der Scheffel Weizen 7 fl 48 kr, der Scheffel Roggen 5 fl 14 kr; der Scheffel Hafer 3 fl 44 kr. —

Wie sich das Verhältnis von Brot- und Getreidepreis damals in Franken ungefähr stellte, ergiebt nachfolgende Bestimmung aus der „Hochfürstlich brandenburgisch-onolzbachischen Beckenordnung und -prob d. d. 5. Aug. 1596". Hier heiſst es:

Wenn ein Simra Korn verkauft wird um

fl.	Ort		₰	Heller
2	—	gilt ein Laib, der 6 ℔ hat,	6	—
2	1	„ „ „ „ 6 „ „	7	—
2	2	„ „ „ „ 6 „ „	8	—
2	3	„ „ „ „ 6 „ „	8	1
3	—	„ „ „ „ 6 „ „	9	1
3	1	„ „ „ „ 6 „ „	10	—
3	2	„ „ „ „ 6 „ „	11	—
3	3	„ „ „ „ 6 „ „	11	—
4	—	„ „ „ „ 6 „ „	12	1
5	—	„ „ „ „ 6 „ „	15	1
6	—	„ „ „ „ 6 „ „	19	—
7	—	„ „ „ „ 6 „ „	22	—
8	—	„ „ „ „ 6 „ „	25	—
9	—	„ „ „ „ 6 „ „	28	1
10	—	„ „ „ „ 6 „ „	31	1

Statistik der in Bamberg vom Jahre 1500—1600 bestandenen Getreidepreise.

Jahr	Korn			Weizen			Gerste			Hafer		
	Rhn.			Rhn.			Rhn.			Rhn.		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl	kr.	₰	fl.	kr.	₰
1500	—	54	—	1	7	2	—	54	—	—	27	—
1501	—	54	—	.	.	.	—	36	—	—	25	—
1502	—	54	—	—	58	2	—	49	2	—	25	—
1503	—	49	2	.	—	.	—	45	—	—	25	—

1) Statistik des Getreidehandels im Königreich Bayern, 1857, S. 193.

Jahr	Korn			Weizen			Gerste			Hafer		
	Rhn.			Rhn.			Rhn.			Rhn.		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
1504	—	40	2	—	54	—	—	40	2	—	29	1
1505	—	31	2	—	48	—	—	37	2	—	29	1
1506	—	18	—	—	31	2	—	18	2½	—	12	2½
1507	—	18	2½	—	31	2	—	21	—	—	13	2
1508	—	18	2½	—	31	2	—	23	—	—	18	2½
1509	—	23	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—
1510	—	18	—	—	27	—	—	21	—	—	12	2½
1511	—	18	2½	—	29	1	—	25	—	—	12	2½
1512	—	22	2	—	29	1	.	.	.	—	13	2
1513	—	27	—	—	31	2	.	.	.	—	16	3½
1514	—	39	—	—	50	1½	.	.	.	—	18	2½
1515	—	37	2	—	49	2	—	25	—	—	27	—
1516	—	40	2	—	49	2	—	25	—	—	18	2½
1517	—	40	2	—	49	2	—	25	—	—	18	2½
1518	—	45	—	.	.	.	.	.	.	—	16	3½
1519	—	27	—	.	.	.	—	23	—	—	12	2½
1520	—	37	2	—	45	—	.	.	.	—	16	3½
1521	—	36	—	.	.	.	—	25	—	—	16	3½
1522	—	25	—	—	33	2½	—	27	1	—	18	—
1523	—	27	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1524	—	36	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1525	—	31	2	.	.	.		.	.	.	.	.
1526	.	.	.	.	.		.		.	—	18	—
1527	—	27	—	.	.	.	.			.	.	.
1528	—	25	—	.	.	.	.	.	.	—	18	—
1529	—	37	2		.	.	.	.		—	18	2½
1530	1	3	—	.			.	.	.	—	22	2
1531	1	30	—	.	.	.	.	.	.	—	36	—
1532	—	54	—	.	.	.	.	.	.	—	22	2
1533	—	51	—	1	12	—	.	.	.	—	28	3½
1534	—	45	—	1	15	—	.	.	.	—	37	2
1535	1	15	—	—	45	—	1	15	—	—	40	2
1536	—	27	—	—	50	1½	.	.	.	—	18	—
1537	—	27	—	—	48	—	—	27	—	—	18	2½
1538	—	54	—	1	3	—	.	.	.	—	31	2
1539	1	12	—	1	12	—	.	.	.	—	27	—
1540	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1541	1	30	—	—	45	—	—	54	—	—	45	—
1542	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1543	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1544	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1545		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1546	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1547		.	.	.	.	.	.	.	.	—	36	—
1548	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1549	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1550	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1551	—	45	—	1	15	—	.	.	.	.	27	—
1552	1	15	—	1	15	.	.	.	.	—	31	2
1553	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1554	—	56	1	1	21	—	—	54	—	—	36	—
1555	—	54	—	1	15	—	—	54	—	—	27	—
1556	1	9	—	1	15	—	1	10	2	—	40	2
1557	1	12	—	.	.	.	—	45	—	—	27	—
1558	—	39	—	1	15	—	.	.	.	—	31	2
1559	1	33	2½	.	.	.	—	54	—	—	27	—

Jahr	Korn			Weizen			Gerste			Hafer		
	Rhn.			Rhn.			Rhn.			Rhn.		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
1560	1	15	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1561	1	15	—	1	21	—	.	.	.	—	45	—
1562	1	39	—	2	1	2	.	.	.	—	36	—
1563	1	33	2½	.	.	.	—	45	—	—	37	2
1564	—	54	—	.	.	.	.	.	.	—	31	2
1565	—	58	2	1	30	—	.	.	.	—	37	2
1566	1	15	—	1	33	2½	.	.	.	—	37	2
1567	1	48	—	.	.	.	1	42	.	—	45	—
1568	1	39	—	.	.	.	.	.	.	—	37	2
1569	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1570	1	3	—	.		.	1	3	—	—	37	2
1571	2	30	—	3	7	2	2	30	—	—	37	2
1572	1	52	2	.	.	.	1	52	2	—	49	2
1573	2	48	2½	3	7	2	2	30	—	1	15	—
1574	2	30	—	3	7	2	2	30	—	1	15	—
1575	2	30	—	3	7	2	2	30	—	1	15	—
1576	1	15	—	1	52	2	2	30	—	—	37	2
1577	1	15	—	1	33	2½	1	33	2½	—	37	2
1578	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.
1579	1	33	2½	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1580	2	11	1	2	30	—	1	48	—	—	56	1
1581	1	52	2	2	11	1	1	52	2	.	.	.
1582	1	33	2½	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1583	1	33	2½	.	.	.	.	.		.	.	.
1584	1	52	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1585	1	33	2½	.	.	.	1	33	2½	.	.	.
1586	1	52	2	.	.	.	.	.	.	1	3	.
1587	2	30	—	.	.	.	2	30	—	.	.	.
1588	1	33	2½	2	11	1	1	33	2½	—	45	—
1589	1	39	—	2	6	—	1	39	—	—	45	—
1590	2	30	—	3	7	2	2	30	—	—	56	1
1591	2	30	—	3	—	—	2	30	—	—	56	1
1592	1	15	—	1	52	2	1	15	—	—	45	—
1593	1	30	—	2	11	1	1	30	—	—	45	—
1594	2	11	1	2	30	—	2	11	1	—	49	2
1595	2	11	1	2	30	—	2	11	1	—	54	—
1596	1	39	—	2	11	1	1	52	2	—	50	—
1597	1	33	2½	2	11	1	1	52	2	—	56	1
1598	1	52	2	2	11	1	1	52	2	—	56	1
1599	1	52	2	2	11	1	1	52	2	—	50	—
1600	1	48	—	2	11	1	1	48	—	—	56	1

Litteratur.

II.

Die Berufsstatistik von Oesterreich und Ungarn.

Oesterreichische Statistik Bd. XXXIII. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. 13 Hefte 3695 SS. Wien 1894.

Dazu: K. Th. von Inama-Sternegg, Die nächste Volkszählung. Statistische Monatsschrift, Wien 1890. — H. Rauchberg, Die Bestimmungen über die nächste Volkszählung in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Allgemeines statistisches Archiv. Jahrg. 1890. Tübingen 1890/91. — Derselbe, Die Berufsverhältnisse der Bevölkerung Wiens. Statistische Monatsschrift, Wien 1893. — Derselbe, Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik. Statistische Monatshefte, Wien 1894.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Neue Folge Bd. II. Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfang des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. II. Teil. Berufsstatistik der Bevölkerung. 1034 SS. Budapest 1893.

Besprochen von H. von Scheel.

Die oben angezeigten beiden Veröffentlichungen, ohne die zugehörigen Aufsätze von Inama-Sternegg und Rauchberg, umfassen zusammen 4729 Seiten gröfsten Formats, meist aus Tabellen bestehend. Es wird hoffentlich niemand erwarten, dafs der Berichterstatter über sie dieses ungeheuere Zahlenmaterial als solches, d. h. auf seinen Inhalt durchgeprüft habe. Für den Statistiker, d. h. ein wissenschaftlich denkendes Wesen, das die Entstehung statistischer Zahlenreihen leitet und ihre ordnungsmäfsige Gruppierung herbeiführt, liegt das hauptsächlichste Interesse überhaupt nicht bei den Zahlen selbst, sondern bei der Methode ihrer Gewinnung und Verarbeitung. Die beschreibende Darstellung der gewonnenen Ergebnisse kann auch von anderen gemacht werden; da dies aber nicht ausgiebig genug geschieht, um den Zahlen Interesse und Verbreitung zu verschaffen, mufs der Statistiker diese Arbeit mit übernehmen; wie das denn auch in den vorliegenden Veröffentlichungen in umfangreicher und trefflicher Weise geschehen ist. Hier aber soll auf die Zahlen selbst nicht eingegangen, sondern von der Art der statistischen Arbeit geredet werden.

Die österreichische wie die ungarische Berufsstatistik sind beide keine besonderen Aufnahmen, wie es die deutsche Berufs- und Gewerbezählung von 1882 war und die von 1895 wieder werden soll, sondern wurden mit den üblichen Volkszählungen verbunden. In Oesterreich beruhen diese auf dem Gesetz vom 29. März 1869, und es war danach am 31. Dezember 1890 dort eine solche vorzunehmen; für Ungarn wurde auf Grund eines Gesetzartikels vom 31. März 1890 die Zählung auf denselben Termin wie dort angeordnet und war in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 1891 durchzuführen. Die mitteleuropäischen Statistiker haben sich nun einmal eingebildet, dafs Volkszählungen im Winter stattfinden müssen, wo die Menschen am sichersten in ihrer Häuslichkeit anzutreffen seien — ob das gerade am 31. Dezember der Fall ist, bliebe noch zu beweisen — und Niemand im Freien nächtigend dem Spürsinn der Zählenden entgehen und so dem Stande der Bevölkerung zu Anfang des Zählungstages, an der mitternächtigen Volksgemeinschaft fehle. Soweit man mit der Volkszählung nur den Zweck verbindet, die Zahl der zu einem gegebenen Zeitpunkte auf einem Territorium vorhandenen Menschen so genau als möglich zu ermitteln, wird sich gegen einen Wintertermin nichts einwenden lassen; sobald man aber volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in die Zählung hinein trägt, wird man das Bestreben haben, die Zählung zu einer Zeit anzustellen, wo das volkswirtschaftliche Leben am kräftigsten pulsiert und möglichst alle Zweige desselben in Thätigkeit sind, nicht aber zu einer Zeit, wo besonders wichtige Teile der Volksthätigkeit, wie Landwirtschaft, Baugewerbe, Schiffahrt auf ihrem niedrigsten Stande sind. Man bekommt dann ein recht unvollkommenes Bild der Verteilung der Bevölkerung nach Berufen und ein noch unvollkommeneres, wenn man auf die Darstellung der Zahl und Gröfse der Betriebe abzielt. Die beiden Berufszählungen sind also zu einem ungünstigen Zeitpunkte veranstaltet. Selbstverständlich trifft deswegen die Leiter der statistischen Zentralstellen von Oesterreich und Ungarn, die Herren von Inama-Sternegg und von Jekelfalussy kein Vorwurf, da nicht davon die Rede sein kann, dafs zwei so hervorragende Statistiker sich dieses Mangels nicht bewufst gewesen wären; aber da sie jedenfalls vor die Alternative gestellt waren, entweder keine Berufszählung oder eine solche im Winter, so entschieden sie sich natürlich für die letztere und benutzten die Volkszählung, um je für ihr Land eine Berufsstatistik zu schaffen, deren jede — verschieden in Anlage und Ausführung — einen bedeutsamen Fortschritt der Statistik darstellt.

Es giebt nun zwar Leute, welche behaupten, dafs sich bei Gelegenheit einer Volkszählung überhaupt keine ordentliche Berufsaufnahme machen lasse. Mit grofsem Nachdruck betonen dies insbesondere die Bearbeiter des Census von England und Wales für 1891, welche in Vol. IV des Censuswerkes auf S. 35 sagen: „It is not wise to demand from a material a result for the production of which it is unsuited. While, then, we fully sympathise with those economists who cry out for fuller and more detailed information as to the industrial organisation of the country, we are distinctly of opinion that such information cannot be obtained by the machinery of an ordinary census; and in this judgment

we are in agreement with those statisticians who have been engaged in the censuses of foreign countries". Dabei haben die englischen Statistiker wenigstens den Vorteil, dafs ihre Zählungen nicht im Winter, sondern Anfang April vor sich gehen. Es kann auch gar keine Frage sein, dafs namentlich wenn eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik mit ins Auge gefafst ist, eine besondere, dem volkswirtschaftlichen Zweck angepafste Aufnahme wirksamer ist als die Hinzufügung bezüglicher Fragen zu dem gewöhnlichen Volkszählungsschema. Wenn man aber nicht so weit geht, zu verlangen, dafs eine solche Aufnahme mit ganz anderen Organen als denen der Volkszählungen geschehen müsse, also dafs besondere, gut bezahlte Agenten dafür zu bestellen seien, wie in den Vereinigten Staaten, wo nach dem „Annual Report of the Secretary of the Interior for fiscal year ending 30. June 1893" (Vol. I p. XXXVI) die Kosten des Census von 1890 $9^1/_2$ Millionen Dollars d. i. mehr als 40 Millionen Mark für eine Bevölkerung von 63 Millionen betrugen — die entsprechenden Kosten für Deutschland mit jetzt etwa 52 Millionen Einwohnern würden sich also auf 33 Millionen Mark belaufen; wenn man das also nicht verlangen will oder vergeblich verlangen würde, so bleibt die zu Gebote stehende „Maschinerie" ja doch dieselbe wie bei den Volkszählungen, und um so weniger Grund liegt vor, diese im Notfalle nicht als Behelfe für die Förderung der Berufsstatistik herbeizuziehen; und wenn man sich mit jenem englischen Censuswerke (a. a. O.) sagen mufs: „The most that it is reasonable to expect from data so collected is thus they shall give the means of drawing such a picture of the occupational distribution of the people as shall be fairly true in its main lines, though little value can be attached to the detailed features". So ist das schon ein ganz schöner Gewinn und das werden sich die Statistiker Oesterreichs und Ungarns auch gesagt haben, als sie ihre Arbeiten unternahmen.

Die österreichische Berufsstatistik ist auf den Spalten 12 bis 15 des „Anzeigezettels" für die Wohnpartei aufgebaut, die folgende Ueberschriften hatten:

Gemeinsam für die vier Spalten: „Beruf, Beschäftigung, Erwerb, Gewerbe, Geschäft, Nahrungszweig, Unterhalt".

Spalten 12/13: „Hauptberuf, worauf die Lebensstellung, der Unterhalt oder das Einkommen ausschliefslich oder hauptsächlich beruht".

Spalte 12: „Genaue Bezeichnnng des Hauptberufszweiges" (Hinweis auf die „Belehrung").

Spalte 13: „Stellung im Hauptberufe (Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis") (Hinweis auf die „Belehrung").

Spalte 14/15: „Allenfälliger Nebenerwerb d. i. die neben dem Hauptberufe oder von Personen ohne Hauptberuf nur nebensächlich aber regelmäfsig ausgeübte Erwerbsthätigkeit".

Spalte 14: „Genaue Befähigung des Nebenerwerbszweiges" (Hinweis auf die „Belehrung").

Spalte 15: „Stellung im Nebenerwerbe (Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis)" (Hinweis auf die „Belehrung").

Die ungarische Aufnahme beruht auf den Fragen 8 und 9 des „Zählblättchens“. — In Ungarn wendet man schon seit 1870, also noch vor entsprechendem Verfahren in deutschen Staaten dieses sonderbare Zählungsinstrument („Zählbrief“ und „Zählkarte“) an, welches durch seine Umständlichkeit und Vielschreiberei so sehr geeignet ist, dem Publikum die Zählungen zu verleiden! — die folgendermafsen lauten:

Frage 8 a.) „Was ist Ihre Hauptbeschäftigung oder Erwerb (Amt)?“

b) „Haben Sie eine Nebenbeschäftigung und welche?“

Frage 9 a): „Sind Sie selbständig oder in einem Dienstverhältnisse?“

b) „Wenn Sie nicht selbständig sind, in welcher Eigenschaft stehen Sie in Verwendung? bei welchem Erwerbszweig sind Sie beschäftigt?“

c) „Wenn Sie kein selbständiger Industrieller sind, bei welcher Unternehmung oder bei welchem Meister sind Sie in Beschäftigung?“

Die Oesterreicher haben sich damit begnügt, aus den Antworten auf ihre Fragen eine Berufsstatisik zu bilden, die Ungarn haben daraus eine Berufs- und eine gewerbliche Betriebsstatistik konstruiert, über deren Aufbau, der von ebensoviel Scharfsinn als Arbeitskraft zeugt, wir nachher zu sprechen haben. Natürlich müssen die Angaben in jenen Spalten mit den Ergebnissen anderer für die Volkszählung gestellten Fragen, insbesondere Geschlecht, Alter, Stellung in der Haushaltung kombiniert werden, um die Berufsstatistik herzustellen. Unter den anderen Fragen befanden sich für Oesterreich auch solche nach dem Hausbesitz und dem Grundbesitz.

Wie ist nun dieses Material in beiden Ländern verarbeitet worden? Es ist wirklich interessant zu sehen, wie hier und dort auf fast denselben Grundlagen ganz Verschiedenes, jedes in seiner Art vortrefflich, geschaffen worden ist.

In Oesterreich ging, wie gesagt, die Absicht nur auf eine Berufsstatistik d. h. die Auszählung der Bevölkerung nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Erwerbs- und Einkommenszweigen — im Gegensatz zu einer Gewerbe- oder Betriebsstatistik, welche die Verteilung der Erwerbsfähigen nach ihrer Beschäftigung in den Betrieben, sowie die Art, Zahl und Gröfse der Betriebe umfassen will. Der Aufbau der österreichischen Berufsstatistik ist einfach, klar und konsequent durchgeführt:

173 Berufsarten, zusammengefafst in 29 Gruppen, 4 Klassen;

4 Berufsstellungen: Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Tagelöhner; dazu Angehörige ohne Hauptberuf, Hausdienerschaft;

Hauptberuf — Nebenerwerb.

Diese Berufseinteilung kombiniert mit Geschlecht, Alter, Familienstand, Gebürtigkeit, Haus- und Grundbesitz;

Territorial mitgeteilt nach Kronländern, Städten mit eigenem Statut, Bezirkshauptmannschaften.

Nach diesem Schema ist das mächtige Tabellenwerk entstanden, so übersichtlich geordnet wie es bei grofsen Tabellen überhaupt möglich ist, und begleitet von einer 183 Seiten (nebst 4 Kartogrammen) umfassenden analytischen Bearbeitung, die in umsichtiger Weise das wichtigste heraushebt, die hauptsächlichen Ergebnisse vor Augen führt und Vergleiche mit

denen der ähnlichen Aufnahmen von 1869 und 1880 anstellt. Aufserdem hat einer der in erster Linie Mitwirkenden, Dr. Heinrich Rauchberg, in den beiden oben angeführten Arbeiten zur Beleuchtung der gewonnenen Zahlen noch weitere Beiträge geliefert, von denen namentlich die spezielle Darstellung der Berufsverhältnisse der Wiener Bevölkerung einen wertvollen Zusatz zu der analytischen Bearbeitung des Gesamtmaterials bietet. Das Ganze der österreichischen Berufsstatistik, sowohl Tabellen wie Text, zeichnet sich durch eine vorzügliche methodische Durcharbeitung aus. — Mängel hervorzuheben wird nachher Gelegenheit sein, zunächst wollen wir uns den Grundrifs der ungarischen Arbeit daneben ansehen.

Für Ungarn ist aus den Antworten auf die oben abgedruckten Fragen nicht nur eine Berufsstatistik sondern auch eine Industriestatistik hergestellt worden, und zwar die letztere mit Hilfe der oben abgedruckten Frage 9 c. Es wurden nämlich die sämtlichen Zählkarten der Personen, welche sich als bei einem bestimmten Unternehmer oder Meister beschäftigt angegeben hatten, zusammengesucht und -gelegt. Auf diese Weise hatte man, da der Prinzipal die Art seines Betriebes auf seiner eigenen Zählkarte und ein jeder Beschäftigter die Art seiner Verwendung (Frage 9b) auf der seinigen angegeben hatte, für jeden Betrieb die Zahl und die Einteilung des Personals. Aufserdem konnte man aus der Berufsangabe in Zusammenhalt mit der Antwort auf die Frage 9 c auf die Zahl der Beschäftigungs**losen** schliefsen, indem man die, welche keinen Prinzipal angeben konnten, als aufser Beschäftigung stehend ansah, und so war auch ein Stück „Arbeitslosenstatistik" geschaffen.

Wenn man dagegen bedenkt, mit welcher Umständlichkeit, — vermöge eines komplizierten Gewerbebogens — man bei uns in Deutschland im Jahre 1882 zu einer Gewerbestatistik gelangt ist und im Jahre 1895 wieder gelangen will, so steht man beschämt vor der genialen Einfachheit des ungarischen Verfahrens und erstaunt vor den Resultaten, die damit nach Ausweis der vorliegenden Statistik wirklich erreicht sind. Der Gedanke ist, wie ein allgemeiner Bericht beiläufig erwähnt, von dem damaligen Vicedirektor, gegenwärtigem Direktor des königlich ungarischen Statistischen Bureaus, Ministerialrats Josef von Jekelfalussy, in einem Vortrage in der ungarischen Akademie der Wissenschaften zuerst entwickelt worden und hat für Ungarn ersichtlich die besten Früchte getragen. Aber bei aller Anerkennung der Trefflichkeit des Gedankens wie der Ausführung glaube ich doch, dafs bei uns wie in jedem gröfseren Industrieland ein gleiches Unternehmen scheitern müsste. Die Arbeit: in den vielen grofsen Städten und Industrieorten, wo noch dazu die Arbeiter und Angestellten so häufig nicht im Gemeindebezirk, in dem sie beschäftigt sind, wohnen, die Zählkarten zu den zugehörigen Betrieben zu legen, würde technisch und dem Umfange nach nicht zu bewältigen sein. Man denke sich eine solche Veranstaltung z. B. für Berlin. Statt der Gewerbebogen, auf denen jeder Betriebsleiter sein Personal nach Zahl und Art anzugeben hat, sollen für jede gewerbliche Unternehmung aus dem ganzen Zählungsmaterial von Berlin und den als Wohnplätze für Berliner Arbeiter in Betracht kommenden Vororten die Hauslisten oder Zählkarten der darin Beschäftigten zusammengesucht werden. Für die

Fälle, wo die Arbeiter mit dem Prinzipal unter einem Dache wohnen, wäre die Sache ja leicht; aber auch angenommen, die Antworten auf die betr. Frage nach dem Arbeitsplatz wäre überall zweifellos beantwortet, — welche Mühe des Suchens, Ordnens, Verschickens bis jede Zählkarte ihren zugehörigen Betrieb gefunden hat und nur diejenigen für die Beschäftigungslosen übrig bleiben. Wenn die Antworten vollständig und richtig gegeben werden und die Arbeit, wie bei einfachen Verhältnissen wohl möglich, technisch bewältigt werden kann, hat ja dies Verfahren die grofsen Vorteile: erstens, wenigstens für die Personalbeschreibung der Betriebe besondere Gewerbebogen entbehrlieh zu machen, zweitens von den Antworten der Unterehmer selbst ganz unabhängig zu sein, drittens eine in ganz beliebiger Ausdehnung zu verwendende Beschreibung des Betriebspersonals zu geben, viertens eine Statistik nicht nur der Beschäftigten sondern auch der Beschäftigungslosen zu bieten. Im ungarischen statistischen Büreau hat man, wie ich aus der Arbeit selbst und aus persönlichen in Budapest gewonnenen Eindrücken schliefse, mit geradezu begeisterter Hingabe und Arbeitsfreudigkeit die sich auch dort, bei verhältnismäfsig noch wenig entwickelter und ausgebildeter Industrie, entgegen stellenden grofsen Schwierigkeiten überwunden und etwas im ganzen Vertrauenswürdiges, ein in den grofsen Zügen gewifs zutreffendes Bild geliefert. Aber ich glaube, bei der nächsten derartigen Aufnahme wird man auch in Ungarn schon einen anderen Weg einschlagen müssen. — Die Statistik ist für Ungarn und für Kroatien-Slavonien gesondert, aber nach gemeinsamen Plane gearbeitet, und nachher zusammengefafst.

Der Aufbau dieser ungarischen Statistik ist nun grundverschieden von jener österreichischen. Während letztere streng systematisch entwickelt ist, liegt in der ungarischen das Streben zu Tage, unbekümmert um Harmonie und Eleganz des statistischen Gebäudes, die Mannigfaltigkeiten des wirtschaftlichen Lebens in Zahlen abzuspiegeln, insbesondere die Verzweigungen des industriellen Lebens durch die Betriebsstatistik ausführlich darzulegen. Die 9 Berufsabteilungen sind aus einer mehr oder weniger grofsen Menge von Berufsarten zusammengefafst, die ihre Merkmale teils von der Besonderheit des Berufszweiges, z. B. Lehrer an Volksschule, an Präparandenanstalten, teils von der Stellung z. B. Beamte, Diurnist, hernehmen; das Geschlecht ist überall, das Alter nur für besonders wichtige Unterscheidungen: 14 Jahre bei den Nicht-Erwerbsthätigen, 16 Jahre bei den Arbeitern; für den Zweck untergeordnete Gesichtspunkte, wie Familienstand, sind gar nicht berücksichtigt. An die Berufsabteilung c „Bergbau, Industrie und Verkehr“ ist die Industriestatistik geknüpft, in der 565 Gewerbsarten unterschieden werden. Für diese Abteilung wird auch die Nebenbeschäftigung nachgewiesen d. h. die Zahl der männlichen und weiblichen Personen mit einem anderen — nicht zu dieser Abteilung gehörenden — Hauptberuf nach dem Nebenerwerb in den einzelnen Industriezweigen, um deren Statistik auch nach dieser Seite hin zu vervollständigen. Hervorzuheben ist noch die besondere Behandlung der Wandergewerbe und der „Haus- und Volksindustrie“; wie aber diese Data, beim Fehlen einer speziellen Anweisung auf den Zählkarten aus diesen gewonnen werden konnten, ist mir nicht ersichtlich. Die

territoriale Gliederung des Stoffes ist für die hauptsächlichen der 30 Tabellen eine sehr eingehende.

Mit dem vorstehend beschriebenen Verfahren hängt es zusammen, dafs das Tabellenwerk nicht so durchsichtig und so leicht benutzbar ist und sein kann, wie das österreichische. Die Bearbeitung — 228 Folioseiten ungarischer und deutscher Text mit zahlreichen graphischen Beilagen — ist nicht so elegant geschrieben wie die Inama-Rauchberg'sche, gehört aber wie diese zu dem Besten, was die neuere Statistik geliefert hat. An Eindringlichkeit und Lebendigkeit der Darstellung ist der „Allgemeine Bericht“, den der Ministerial-Concipist Dr. Anton Vizneker verfafst hat, eine hervorragende Leistung und der Berichterstatter sagt es gern, dafs er noch selten eine statistische Arbeit mit so lebendiger Anteilnahme verfolgt hat wie diese. Jedenfalls hat der ungarische Allgemeine Bericht einen Vorzug vor der österreichischen analytischen Bearbeitung, nämlich den, dafs die Entstehung der Zahlen näher dargelegt und damit ein besseres Urteil über ihren Wert ermöglicht ist. Für Oesterreich fehlen Mitteilungen über die bei der Auszählung festgehaltenen Gesichtspunkte zwar auch nicht vollständig, insbesondere sind die Kategorien: Angestellte, Arbeiter, Tagelöhner erklärt; aber dieser Teil der Einleitung ist doch etwas zu kurz gehalten. Nun bin ich freilich auf Grund langer Praxis zu der Ueberzeugung gekommen, dafs es durchaus verfehlt ist, wenn der Statistiker bei der Erläuterung seiner Zahlen eine Hauptaufgabe darin sieht, ihre inneren Mängel, Ungleichmäfsigkeiten, Unvergleichbarkeiten darzulegen und den Gebrauch der Zahlen „mit Vorbehalt“ zu empfehlen. Der ganze Effekt eines solchen Verfahrens ist, das Publikum kopfscheu zu machen, kritische Forderungen zu erwecken, die der Natur der Sache nach nie erfüllt werden können, und die Wirksamkeit der statistischen Arbeit damit zu vereiteln. Und das Widerspruchsvolle eines solchen Verfahrens ist, daß der statistische Fachmann aus diesen selbst als nur annähernd zutreffend charakterisierten Zahlen deren Verhältniszahlen mit womöglich drei Dezimalen berechnet und aus jeder Schwankung in der dritten Dezimale die scharfsinnigsten Schlüsse zieht. Es ist ja doch klar, dafs die Statistik auf den meisten Gebieten — nur wo finanzielle Interessen und Kontrollen in Frage kommen, liegt die Sache besser — mit groben Mitteln arbeitet und eigentlich auch nur mit runden Zahlen operieren sollte. Wenn die Statistik berichtet, dafs ein Land zu einer bestimmten Stunde 49 428 470 Einwohner gehabt habe, so ist das ja nicht nur für die nächste Stunde nicht mehr zutreffend, sondern eine Volkszählung kann, auch noch so fein angelegt, nie so genau sein, dafs sie die Volkszahl bis auf die Einer, Zehner, auch Hunderter, wohl auch Tausender — sofern es sich um Zählung von mehreren Millionen handelt — richtig darstellt; aber jeder einigermafsen denkende Mensch mufs sich sagen, dafs dieses scheinbar exakte Ergebnis eben nur aus einer Addition von Einzelsummen entstanden ist, von denen viele kleine Fehler bergen, so dafs es viel richtiger wäre, die Schlufssumme nur abgerundet zu geben. Das thut man aber nicht, weil man nicht weifs wie und man nicht willkürlich vorgehen will. Noch viel klarer liegt das ja z. B. bei der Anbaustatistik oder Erntestatistik, wo die Nachweise bis auf Dezimalen

von Hektaren und auf Kilogramme gegeben werden. Kein vernünftiger Mensch wird sich doch einbilden, dafs derart genaue Nachweise erbracht werden können; aber schon wegen der technischen Schwierigkeiten der Abrundung so vieler Summen mufs der Statistiker seine Zahlen mit diesem Schein von Genauigkeit vorführen. Wenn er aber dann an solchen Zahlen mathematische Kunststücke verübt, so verkennt er eben die Natur des Materials, mit dem er arbeitet. Mühlsteine schleift man nicht mit Diamantstaub. — Man entschuldige diese Abschweifung; kehren wir jetzt zu unserer Berufsstatistik zurück. Dafs die Oesterreicher ihre Zahlen durch eine im obigen Sinne nutzlose Kritik hätten entwerten sollen, ist natürlich nicht gemeint; die Ungarn haben das auch nicht gethan; aber sie haben durch Mitteilung des Aufnahmeformulars, der Instruktionen für die Auszählung und die Hervorhebung der Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, dem Leser ein Verständnis für die Entstehung der Zahlen beigebracht. In der österreichischen Veröffentlichung ist merkwürdigerweise nicht einmal das Aufnahmeformular mitgeteilt, welches man sich erst in dem Rauchberg'schen Aufsatze in Mayr's Archiv suchen mufs. Diese kühle Zurückhaltung ist dem Interesse des Lesers für die Zahlen abträglich.

Nachdem nun so die Berufsstatistiken beider Länder skizziert sind, wollen wir nun noch zwei Fragen weiter erörtern, nämlich die der Einteilung der Berufe: das der Statistik als Grundlage dienende Berufsverzeichnis, und der Ausführlichkeit der Darstellung.

Bezüglich des Berufsverzeichnisses sind wohl alle erfahrenen Statistiker einig, dafs ein, wissenschaftlichen Ansprüchen voll entsprechendes d. h. nach einem einheitlichen System konstruiertes Berufsverzeichnis überhaupt nicht herzustellen ist. Allerdings entbehrt die ganze Frage überhaupt noch der wissenschaftlichen Durcharbeitung, soviel Verzeichnisse aus den verschiedenen Ländern auch schon vorliegen (vergl. Artikel des Referenten „Beruf und Berufsstatistik“ im Handwörterbuch der Staatsw.) und trotz der Anstrengungen des internationalen statistischen Kongresses und Instituts. Es tritt nämlich aus keinem der — dem Berichterstatter bekannten — Verzeichnisse die Beantwortung der Grundfrage klar hervor: will man ein Verzeichnis der persönlichen Beschäftigung (des Berufs, Standes, der Einkommensquelle) oder will man ein Verzeichnis der Erwerbszweige aufstellen? — und für die Praxis: will man die Menschen nach ihrem persönlichen Beruf oder will man sie nach dem Erwerbszweige, in dem sie zur Zeit der Aufnahme beschäftigt sind, zählen? Ein Verzeichnis der Berufe mufs schon äufserlich ganz anders ausschauen wie ein solches der Gewerbe. In ersterem wird die Art der Thätigkeit, ob Schreiber, Buchhalter, Ingenieur, Chemiker, Spinner, Weber, mafsgebend sein und in letzterem der Gewerbszweig, in dem sich diese Thätigkeit äufsert, ob Schreiber bei einem Rechtsanwalt, Buchhalter bei einer Bankanstalt, Ingenieur eines Bergwerks, Chemiker einer Zuckerfabrik, Spinner von Seide, Weber von Wolle. Und in der Praxis wird sich die Klassifikation so gestalten, dafs z. B. ein Schreiner, der in einer Baumwollspinnerei angestellt ist, um Kisten für die dort hergestellten Waren zu verfertigen, nach dem Prinzip der Berufszählung als Schreiner, nach dem

der Gewerbezählung als der Baumwollspinnerei angehörig gezählt wird — vorausgesetzt natürlich, dafs die Erhebungsformulare, die für die zu zweit genannte Klassifikation nötige spezielle Auskunft geben. Die mir bekannten Verzeichnisse sind sämtlich gemischter Natur und lassen kein klares Prinzip erkennen; und selbst wenn sie es thäten, so würde doch noch sehr viel darauf ankommen, wie die Instruktion für die Auszählung aus dem Urmaterial gelautet hat: war z. B. vorgeschrieben, dafs jener Schreiner in einer Baumwollspinnerei als Schreiner oder als Gehilfe in der Baumwollspinnerei gezählt wurde? Aus den Zahlen selbst geht das nie hervor, und deshalb mufs man wohl verlangen, dafs der die Zahlen begleitende Text völlige Klarheit über die Grundsätze der Zählung gebe — vorausgesetzt, dafs diese Klarheit bei den Erzeugern der betreffenden Statistik selbst vorhanden war.

Was nun die Einteilung des Berufs- oder Gewerbeverzeichnisses betrifft, so darf man sagen, dafs ein Verzeichnis um so mangelhafter ist, je weniger es ins Detail geht, und um so brauchbarer, je mehr dies der Fall ist. Die Bedürfnisse der Praxis gehen entschieden auf Detaillierung; und wenigstens bei der deutschen Berufsstatistik von 1882, die 153 Berufsarten unterscheidet, hat sich die Detaillierung als noch unzureichend herausgestellt; bei der vorliegenden österreichischen, welche 20 Berufsarten mehr aufweist, wird das wohl auch der Fall sein, zumal die gröfsere Detaillierung hauptsächlich bei den sogen. freien Berufen und Handels- etc. Gewerbe, nicht bei den industriellen Erwerbsarten geschehen ist. Das ungarische kombinierte Berufs- und Gewerbeverzeichnis ist, wie dargelegt, viel mehr specialisiert und daher für die Praxis nutzbarer. Wie nun die Berufsarten in Gruppen und Abteilungen schematisiert sind, ist eine verhältnismäfsig untergeordnete Frage. Ausnahmsweise ist ein solches Schema, nämlich das deutsche, von einigem Einflufs auf die Praxis, nämlich die Einteilung der berufsgenossenschaftlichen Organisation geworden. Viel wird mit diesen Gruppen und Abteilungen in den theoretischen Bearbeitungen der Berufsstatistik operiert, weil man den Stoff in übersichtlicher Zusammenfassung vorführen soll und will. Ob aber viel durch Berechnungen gewonnen ist, welche zeigen, wie die Gruppe „Papier und Leder-“, „Holz- und Schnitzstoffe“, „Maschinen, Werkzeuge, Instrumente“ sich auf die Bevölkerung oder auf die Industrie verteilt, also Berechnungen, die z. B. Papierfabriken und Bürstenbinder, Sägemühlen und Elfenbeindrechsler, Lokomotivenbauer und Flötenmacher gleich bewerten, indem sie jeden der beiden als Teile einer Gruppe behandeln — ob solche Berechnungen aufser ihrem Werte als Zierden des Textes auch einen weiteren haben, das darf bezweifelt werden. Man thut vielleicht besser, statt an solche Gruppen sich an einzelne wichtige Berufsarten zu halten, diese in ihrem Verhältnis zu anderen und zur Gesamtheit zu betrachten und darauf zu verzichten, das ganze Zahlenmaterial gruppenweise zu bewältigen.

Und nun noch die Frage der Ausführlichkeit der Darstellung. Oesterreich hat für 23,9 Millionen Einwohner 3695 Seiten, Ungarn für 17,5 Millionen 1034 Seiten geliefert, allerdings in etwas engerem Druck und klein wenig gröfserem Format, wovon aber ca. die Hälfte der 228 Seiten des allgemeinen Berichts abzurechnen ist, weil der wörtliche

Text sich in einen ungarischen und deutschen spaltet. Die ungarischen Tabellen sind in ihrer Anlage sehr einfach; die österreichischen steigen zu Kombinationen auf, z. B. von Alters-Familienstands-Berufsstellungs-Klassen, von Industriegruppe, Berufsstellung, Haus- und Grund-, Allein- und Mitbesitz, welche dem Scharfsinn der Verfasser alle Ehre machen, mit denen aber doch schon die Grenze erreicht ist, bis zu der man die Zahlenspaltungen überhaupt noch fassen kann, und wobei man doch sehr zweifelhaft wird, ob nicht schon ein Zuviel des Guten vorliegt. Das kommt nun freilich von der Zählmaschine, mit welcher die Wiener Herren ihr Material bearbeitet haben. Wenn die Karten erst gelocht sind und damit die schwerste Arbeit überstanden ist, kann man mit den elektrischen Bindfaden und Uhren-Kombinationen, wie sie die ausschweifende statistische Phantasie nur erdenken mag, mit leichter Mühe und geringen Kosten herstellen. Ich habe gehört, ohne mich für die Wahrheit verbürgen zu können, dafs der geistreichste aller noch lebenden Statistiker, der in seiner Villa bei Dresden für das Thun und Treiben seiner Fachgenossen noch ein gutes Auge und ein scharfes Wort hat, gesagt habe: die Zählmaschine werde noch die Statistik ruinieren. Man überkommt eine Ahnung, dafs sich diese Prophezeihung schon zu erfüllen beginne, wenn man sieht, was in Oesterreich auf dem maschinellen Wege an Kombinationen bereits geleistet ist. Einer solchen Maschine wäre es auch gar nichts, uns vorzuzählen, wie viele am Zählort geborene ledige männliche Buchbindergehilfen unehelicher Geburt im Alter von 20—30 Jahren und protestantischen Bekenntnisses Mitbesitzer von Hausgrundstücken in ländlichen Gemeinden sind — aber der gesunde Takt unserer Fachgenossen möge uns vor dieser Entwickelung unserer Kunst bewahren.

Aus dem Vorgetragenen wolle man zweierlei entnehmen: erstens dafs die hier besprochenen Publikationen hervorragende Leistungen ihres Fachs sind, und zweitens, dafs dieses Fach, die Berufsstatistik hinsichtlich ihrer Grundlagen und Grenzen der klärenden Arbeit noch weiter bedarf.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Herrmann, Emanuel, Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft. Halle a. S., Verlag von Louis Neubert, 1894. gr. 8°. VI und 399 SS.

Die mehrfach eigenartige Stellung, welche der Verf. in der volkswirtschaftlichen Litteratur einnimmt, ist vornehmlich dadurch gekennzeichnet, dafs es Herrmann's Bestreben ist, die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Probleme mit den Naturwissenschaften und der Technologie aufzuhellen. Das endgiltige Ziel aller nationalökonomischen Forschung ist ihm die Begründung einer grofsen Naturwissenschaft der Wirtschaftslehre, bei deren Aufbau wir heute aber nur in den allerersten, kindlichen Anfängen stehen.

Nach Herrmann's Anschauungsweise kann nur das Studium des Details, das Eindringen in die Einzelheiten, wie im Gebiete der Naturwissenschaften, die Wege der Nationalökonomie vertiefen, die Ziele erweitern. Schon alle bisherigen staatswissenschaftlichen Systeme beruhten auf der eingehenden Betrachtung irgend eines Zweiges der Gesamtwirtschaft. Das Merkantilsystem studierte vor allem das Geldwesen, die Physiokraten die Bodenwirtschaft, das von Adam Smith begründete „Industrie"-System die auf der Arbeitsteilung aufgebaute Manufaktur. Aber die Fehler und Mängel aller dieser wissenschaftlichen Systeme, meint Herrmann, haben ihre Wurzeln in der Thatsache, dafs ein jedes derselben den richtig eingeschlagenen Weg auf halber Strecke verlassen hat, anstatt denselben konsequent und beharrlich bis ans Ziel fortzusetzen. Wäre dies der Fall gewesen, so würde heute keine so bedeutende Umwälzung der Begriffe und der praktischen Grundsätze notwendig gewesen sein. Vielmehr hätte die Durchdringung der Einzelheiten unfehlbar sofort zur umfassenden und richtigen Erkenntnis des Grofsen und Ganzen der Weltwirtschaft geführt. So aber müssen wir immer wieder von neuem in die Tiefen der wirtschaftlichen Natur eindringen und mühselig vorwärts schreiten.

Darum scheint dem Verf. das Ziel der Entwickelung der volkswirtschaftlichen Wissenschaft, dafs wir früher oder später zur Entdeckung einer umfassenden Naturwissenschaft der Wirtschaftslehre gelangen werden,

zu welcher wir vorläufig nur einzelne Bausteine bereit gestellt haben. Um deswillen darf sich heute kein wissenschaftliches Werk einen höheren Wert beilegen, als dafs es ein solcher Baustein zur späteren Aufrichtuug der grofsen Wirtschaftsnaturwissenschaft werden kann. Und insofern, nach ihrer Grundtendenz, bildet die gegenwärtige Veröffentlichung Herrmann's gewissermafsen eine Ergänzung und Erläuterung zu verschiedenen seiner früheren Schriften, welche vom gleichen Grundgedanken durchweht sind. Der uns vorliegende Baustein bietet „sieben kleine Bilder aus dem Wundergarten der Wirtschaft“, wie sich der Verf. ausdrückt, welche auf den ersten Blick ohne inneren Zusammenhang aneinander gereiht zu sein scheinen. Bei näherer Betrachtung wird aber der Leser unschwer erkennen, dafs jedes Gemälde Vorstufe und Vorbereitung für das folgende ist. Die einzelnen Aufsätze, welche den Inhalt des ganzen Buches bilden, scheinen zu verschiedenen Zeiten entstanden, zum Teil vermutlich aus älteren Studien hervorgegangen zu sein und werden hier als ein zusammenhängendes Ganzes vorgeführt. Die Gegenstände der Abhandlungen sind überschrieben: Die Geschichte der Glasspinnerei, Das von Thünen'sche Gesetz, Die Korrespondenzkarte, Die Formen der Organisation der Arbeit, Die Dampfmühle zu Ebenfurth, Das Prinzip der Rotation, Die Launen der Pracht.

Der Verf. zeigt uns zunächst in seinem ersten Bilde, gleichsam als Einleitung zum Ganzen, die allmähliche Entwickelung der Industrie an einem lehrreichen Beispiele, an der Geschichte der Glasspinnerei. Wir werden hier in die ersten Anfänge dieses Industriezweiges zurückversetzt, wir sehen, wie allmählich technische Aenderungen und Fortschritte Platz greifen, wie sich der Entwickelungsgang der einzelnen Erfindungen von Stufe zu Stufe aufbaut. Sehr geschmackvoll versteht es der Verf., die feinen Fäden des Entwickelungsprinzipes der verschiedenen technischen Neuerungen zu veranschaulichen, die Erfolge und ihre Verbreitung zu schildern. Wir lernen die Erfindernatur nach ihren verschiedenen Seiten hin kennen, wir hören von dem Zusammenhange mit den äufseren Umständen, welche den Gang des ganzens Prozesses bedingen, ihn fördern, dann auch wieder eindämmen und aufhalten. Nach dieser Einführung tritt im zweiten Bilde der Grundzug der ganzen Schrift bereits schärfer hervor, nämlich die fortwährende Vergleichung der Wirtschaft und der ökonomischen Theorien mit den Naturwissenschaften und der Technik, sowie die Aufhellung der inneren Verwandtschaft beider. Dazu hat Herrmann ein Beispiel gewählt, das das Grundprinzip seiner Anschauungsweise besonders charakterisiert: Die Theorie der Thünen'schen Kreise und Humboldt's Lehre von den Isothermen. In beiden erkennt Herrmann epochemachende Fortschritte der exakten Wissenschaft, welche in einem inneren Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. Wie uns die Naturwissenschaft unter Humboldt's Vorantritt die Unterschiede zwischen tropischen und arktischen Floren und Faunen kennen lehrte, ob sich dieselben nun im weiten Erdgürtel zwischen dem Aequator und den Wende- und Polarkreisen neben einander oder im engen Raume eines Gebirgskegels übereinander geschichtet darstellen, so lassen sich auch in der Wirtschaft tropische und arktische Floren und Faunen unterscheiden,

bei denen indessen nicht das Naturklima, sondern die Zusammendrängung der Bevölkerung und deren ökonomische Schaffens- und Verbrauchskraft über die tropische und arktische Vegetation im wirtschaftlichen Sinne entscheiden.

Eine Theorie der Erfindung und eine Naturgeschichte des Erfinders giebt uns der Verf. im dritten Bilde. Beides sucht er uns an der Geschichte der Korrespondenzkarte, ihrer Einführung, Benutzung und Wirksamkeit im wirtschaftlichen Verkehr anschaulich zu machen. Wiederum ist auch bei diesem Belege das Ziel seiner Entwickelungen an einer Einrichtung des Verkehrs die naturgesetzliche Notwendigkeit wirtschaftlicher Erscheinung zu erweisen. Die sich hieran schliefsenden weiteren drei Bilder stellen ein zusammengehöriges, einheitliches Glied in der Kette seiner Erörterungen dar. Sie behandeln alle drei das Problem der Organisation der Volkswirtschaft jedes nach einer bestimmten Richtung hin und unter einem besonderen Gesichtswinkel. Auch hier ist es Herrmann in erster Linie darum zu thun, die naturwissenschaftliche Betimmtheit, die naturgesetzlichen Bedingungen und Zusammenhänge aus den morphologischen Elementen der ökonomischen Phänomene abzuleiten und zu begründen. Die erste Studie, welche von den Formen der Organisation der Arbeit handelt, sucht eine bereits unzählige Mal wissenschaftlich bearbeitete Frage, die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft historisch und litterargeschichtlich nach den beiden Seiten der Arbeitsgliederung und der Arbeitsvereinigung von neuem von entwickelungsgeschichtlichem Standpunkte aus in grofsen Zügen vorzuführen. An diesem Bilde sollen wir gleichsam im Umrifs das Problem theoretisch zergliedert studieren. Das nun folgende Bild will an dem Beispiele der Dampfmühle zu Ebenfurth die Richtigkeit der theoretischen Aufstellungen prüfen und zeigt uns daher, wie in der arbeitsteilig organisierten Volkswirtschaft die örtliche Verteilung der Industrie im Lande sich gestaltet und welche Umstände im besonderen der Mühlenindustrie den ihr zukommenden Platz anweisen. Dieser Erkenntnis ist dann eine Reihe von Ausführungen angeschlossen, welche sich mit der Teilung der Funktionen in der Mühlenindustrie nach deren geschichtlichen Entwickelung beschäftigen.

Weitaus am meisten strebt dem Ziele des Verf., einen Baustein zum späteren Aufbau einer grofsen Naturwissenschaft von der menschlichen Wirtschaft zu liefern, das sechste Bild, das sich mit dem Prinzip der Rotation beschäftigt, entgegen. Hier erforscht Herrmann ein weites technisches Gebiet mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit seiner Erfahrungen auf wirtschaftliche Verhältnisse. Er schliefst aus der Analyse der Prinzipien der Rotation und Cirkulation, aus der Cirkularanordnung, dem Walzenprinzip und endlich den Entwickelungsformen der Rotation, dafs auch die menschliche Wirtschaft gleichwie die Natur seit Jahrtausenden noch immer im Werden begriffen ist, sich noch im ewigen Gestaltungsdrange, in einem ununterbrochenen Umbildungsprozesse befindet. Wie in der Technik, so schreitet auch die Umwandlung der wirtschaftlichen Erscheinungen nach dem Prinzipe der Rotation nur langsam und allmählich vorwärts. Auch die Wirtschaft macht, wie die menschliche Natur, keine

Sprünge, sondern entwickelt sich Schritt für Schritt. Wohl giebt es Epochen, in welchen sich diese Schritte beschleunigen, in denen sich viele der grofsartigsten Neuerungen wunderbar zusammendrängen und einander gleichen, weseneins zu sein scheinen. Aber auch in solchen Perioden der lebendigen Schöpferkraft sind keine Lücken wahrnehmbar. Darum scheint dem Verf. eine Hauptwurzel für die grofse Wirtschaftsnaturwissenschaft in dem Prinzipe der Rotation zu liegen, deren Anwendung in der Geschichte der Technik und der Erfindungen eine nahezu allgemeine, ununterbrochene ist. Es will ihm scheinen, als ob die Erforschung des Prinzipes der Rotation auf wirtschaftlichem Gebiete ähnliche Erfolge haben müfste, wie die Aufhellung des Drehungsgesetzes bei Pflanzenstengeln und Tiergehäusen, und seine Ansicht geht dahin, dafs die Rotation derjenige Punkt ist, wo die Zukunft der exakten, nationalökonomischen Forschung begründet sein werde. Um aber wiederum an einem praktischen Beispiele seine Anschauung zu erhärten, zeigt uns der Verf. in seinem siebenten und letzten Miniaturbild, das die Launen der Pracht betitelt ist, die Verwirklichung des Rotationsprinzipes an der Naturlehre und Naturgeschichte des Luxus.

Dies ist in grofsen Zügen der Gedankengang und der geistige Zusammenhang der sieben Miniaturbilder, welche uns Herrmann aus dem Gebiete der Wirtschaft vorführt. Wie leicht erkennbar, steht bei allen ihm das Ziel obenan, Materialien zur Aufrichtung einer grofsen ökonomischen Naturwissenschaft zu liefern. Es läfst sich nicht leugnen, dafs der Verf. sich überall als ein geistreicher Schriftsteller und origineller Denker erweist, der frei von Rücksicht auf Ueberlieferung und wissenschaftlicher Parteiung seine eigenen Wege wandelt. Aber ebenso dürften die Zweifel derer nicht ohne Begründung sein, welche in dem ganzen Bestreben, eine grofse Naturwissenschaft der menschlichen Wirtschaft aufzuführen, einen bedenklichen Rückfall in die Geleise der wirtchaftsliberalen Doktrin, in den ökonomischen Individualismus erblicken. Ich möchte darum besorgen, dafs der Verf. nur wenig hinreichend geartete Ohren finden möchte, denen die Akkorde seiner Zukunftsmusik zusagen.

Würzburg. Max von Heckel.

Nicholson, E. Shield, The Effects of Machinery on Wages. New and revised edition. Social Science Series. Swan Sonnenschein & Co. 1892. XI. und 143 SS.

Diese Schrift ist im Jahre 1877 mit dem Cobdenpreise gekrönt worden, zu einer Zeit, da ein Widerspruch gegen die althergebrachte Lehrmeinung in England nur vereinzelt stand. Der Verf. nennt in der Vorrede zur zweiten Auflage die Namen der Autoren, die ihn zu einem historischen Studium der Wirkungen des Maschinenbetriebes auf die Lohnverhältnisse veranlafsten: es sind dies Rogers und Cliffe Leslie in England, Held, Knies, Roscher, Nasse und Brentano in Deutschland. Was Prof. Nicholson in dieser Schrift bietet, ist indessen mehr eine Philosophie der Geschichte, die Wiedergabe der erfahrungsmäfsigen Einflüsse, welche die Entwickelung der Grofsindustrie auf Lohnhöhe und Lohnbewegung ausübt, als wirkliche Wirtschaftsgeschichte. Prof. Nicholson hebt insbe-

sondere dem Ricardianismus gegenüber die „vorübergehenden Uebel" des Maschinenzeitalters hervor, und korrigiert auch die begriffliche Konstruktion des Wesens des Arbeitslohnes. So hebt er insbesondere die Wichtigkeit hervor, im Reallohne nicht nur die Gütermengen, sondern auch die Intensität, Dauer, Beschwerlichkeit der Arbeit zu berücksichtigen (S. 11).

Der Autor untersucht den Einflufs der Maschinerie als eines 1) Ersatzmittels, 2) eines Hilfswerkzeuges auf die Arbeit und auf die Arbeitsteilung, 3) als Konzentrationsmittels von Arbeit und Kapital, 4) auf die örtliche und berufliche Beweglichkeit der Arbeit.

Als Ersatzmittel wirft, nach allgemeiner Ansicht, die Maschinerie den Arbeiter auf die Strafse. Der Autor setzt dieser Anschauung die Beobachtung entgegen, dafs diese radikalen Auskehrungen immer seltener, die Annahme neuer Erfindungen immer allmählicher erfolgen und auch die Aufeinanderfolge der Erfindungen mehr in „kleinen Dosen" stattfinde. So richtig diese Beobachtung ist, so übersieht sie doch, dafs bei konstanter Kaufkraft jeder Zuwachs an maschinellen Neuerungen eine Mehrproduktion bedingt, deren Absatzstockung eben die Arbeitslosigkeit herbeiführt. Die Maschine hat unter Umständen die Eigentümlichkeit, sowohl den Arbeiter wie sich selbst arbeitslos zu machen. Mit Recht hebt Prof. Nicholson dagegen hervor, dafs der gewöhnlich so stark betonte ökonomische Nutzen der Verbilligung durch den Maschinenbetrieb für den Arbeiterkonsumenten reichlich durch die sozialpolitische Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen übertroffen werde. „Cheap calico and plenty of it is a good thing, but moderate hours of labour, a healthy atmosphere, freedom and education for children, are infinitely more important." (S. 50.)

Prof. Nicholson schildert nach Chevalier und Engel (Zeitalter des Dampfes) den Zuwachs, den die Produktivität der Arbeit durch den Beistand der Maschine erfährt. Ob aber, wie von ihm behauptet wird, die Kaufkraft der Arbeiter sich infolge dieser Wirkung auch auf Luxusartikel erstreckt, und ob man dies mit dem Hinweis auf den starken Alkoholkonsum derselben bekräftigen dürfe, scheint mir doch recht fraglich.

Von besonderem Interesse ist die Polemik des Autors gegen die Behauptung J. St. Mill's, dafs es keine allgemeine Ueberproduktion geben könne, sowie der Nachweis der Verschärfung von Absatzkrisen durch die Maschinerie. Auch dafür, dafs die eigentliche, motorisch betriebene Maschinerie nicht notwendig eine geistige Verkrüppelung durch weit getriebene Arbeitsteilung hervorrufen müsse, hat er ein scharfes Auge (S. 81). Inwieweit die maschinelle Entwickelung die Leistungsfähigkeit und die Löhne der Arbeiter beeinflusse, das, gesteht der Autor, ist eine Frage, in Bezug auf welche er nicht imstande gewesen sei, so allgemeine und genaue Resultate zu erzielen, als er wünschen könnte (S. 83). In der That, diese Crux läfst sich nur durch eine technologisch kombinierte Lohnstatistik lösen. Was Prof. Nicholson in dieser Hinsicht anführt, zeigt nur, dafs eine Verschiebung der gelernten Arbeit stattgefunden hat, aber nicht wieweit und warum in jedem Falle sie eingetreten ist. Er behauptet zwar (S. 90), dafs, entgegen der a priori gehegten Vermutung, mehr Geschick gegenwärtig verlangt wird, und daher das Gewicht, das er auf

die technische Ausbildung der arbeitenden Klassen legt. Aber der Unterschied zwischen gelernter Arbeit von einst und jetzt ist auch qualitativ ein so bedeutender, daſs ein Vergleich nicht gut gezogen werden kann.

Brünn. Stephan Bauer.

Petrażycki, Leo. v., Die Lehre vom Einkommen vom Standpunkte des gemeinen Civilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. I. Bd. Grundbegriffe. Berlin, 1893. Verlag von H. W. Müller. XII und 344 SS.

Selten habe ich ein Buch mit gröſserer Spannung zur Hand genommen, als das vorliegende, welches die Behandlung des so viel besprochenen ökonomischen Problems von einem ganz neuen Gesichtspunkte in Aussicht stellte. Meine Erwartungen wurden nicht enttäuscht.

Der eigentliche Gegenstand der Untersuchung des Verf. ist die civilrechtliche Lehre von den Früchten, und ihre Anwendung im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Völlig unzufrieden mit der Behandlung dieses Gegenstandes in der bisherigen civilrechtlichen Theorie und noch mehr mit den Bestimmungen des Entwurfs, sucht der Verf. nach einer neuen fruchtbaren Grundlage zur Behandlung der Lehre.

Den Leitfaden hierzu findet er in dem wirtschaftlichen Vorgang des Einkommens. In den meisten und wichtigsten Rechtsverhältnissen, welche den römischen Rechtsquellen häufige Anlässe gegeben haben, über die Frage der Früchte und des Fruchterwerbs zu entscheiden, handelt es sich um Unterscheidung des Einkommens vom Kapital und um die Berechnung bez. Schätzung dieses Einkommens selbst: so beim Fruchtgenuſs insbesondere eines Sklaven, bei den Rechtsverhältnissen, in welchen der Mann in Bezug auf die Mitgift steht, bei dem bonae fidei possessor, bei der Pacht u. s. w.

Der Verf. sucht in äuſserst anregender Weise durch die Untersuchung der einzelnen Quellenstellen zu zeigen, wie die römischen Juristen, ohne eine Theorie des Einkommens zu entwickeln, ja zuweilen im Gegensatz zu ihren eigenen verfehlten theoretischen Betrachtungen ihre kasuistischen Entscheidungen stets in dem Sinne getroffen haben, der vom ökonomischen Standpunkte aus geboten war.

Mit welcher Eindringlichkeit und ökonomischer Sachkunde die Untersuchung geführt wird, geht schon aus dem Gange derselben hervor.

Zunächst werden die Einkünfte in brutto, und zwar von einzelnen Kapitalstücken und von Gesamtkapitalien behandelt; in diesem Abschnitte läſst uns die Lehre von der Submission beim Nieſsbrauche den Verf. als einen umsichtigen Volkswirt erkennen, der die verschiedenen Arten per Ertragsgewinnung aus einem Forst, einem Park, aus Herden von Nutzvieh, Zuchtvieh u. s. w. genau zu unterscheiden weiſs.

Am Schlusse des Abschnittes erörtert der Verf. die Bedeutung des wirtschaftlichen Maſses der Nutzung für den Fruchtbegriff. Wir kommen auf diese Stelle noch einmal zurück.

In einem ferneren Abschnitte wird das in Geld geschätzte Einkommen, und zwar die Passiva der Früchte, d. i. die Einkommensver-

wendungen und die Activa (fructus percepti) erörtert, während ein abschliefsender Abschnitt die Geschichte und Klassifikation der Einkommensbegriffe (fructus, reditus, reditus purus) behandelt.

Das Einkommen fafst Verf. in einer sehr fortgeschrittenen Weise auf, indem er den Begriff des Einkommens als den Ausdruck einer Verhaltungsregel betrachtet.

„Dann verwandeln sich diese — nämlich die in den hergebrachten Definitionen angeführten — Merkmale aus den objektiven Eigenschaften der Erscheinungen in die subjektiven Postulate, welchen, wie jeder menschlichen Verhältungsregel, nur eine relative Bedeutung zukommt. Der Begriff des Einkommens ist nämlich ein Ausflufs des Hauptzweckes, welcher die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen regiert und in der Sicherung der zukünftigen regelmäfsigen Befriedigung der Bedürfnisse besteht". (S. 37, 38.)

„Das Streben nach der regelmäfsigen Befriedigung der Bedürfnisse schafft den Begriff des Einkommens als eines wirtschaftlich erlaubten Konsumtionsfonds, als einer normalen Konsumtionsgrenze; diese Grenze wird durch die Wiederkehrsfähigkeit der Einnahmen bestimmt, die Sicherheit der Wiederkehr des Konsumptionsfonds erfordert die Erhaltung des Kapitals."

Ich darf hier, da es der Verf. mitzuteilen unterläfst, wohl beifügen, dafs ich in meiner Arbeit über das Wesen des Einkommens, Berlin 1887, § 2, 3 nahezu dieselben Gedanken in sehr ausführlicher Weise entwickelt habe. So heifst es a. a. O. S. 45: „Das Vorhandensein wiederkehrender Einnahmen war bisher die Voraussetzung und der Ausgangspunkt der Erörterung; jetzt erscheint er als der Endzweck einer wirtschaftlichen Mafsregel." § 3 ist betitelt: „Wiederkehrende Einnahmen als Ziel der Wirtschaftsführung"; in § 76 endlich habe ich das Resnltat einer längeren Untersuchung dahin zusammengefafst: Wiederkehrende Einnahmen an Genufsgütern sind also in der Volkswirtschaft nicht eine Thatsache, mit der wir rechnen dürfen, sondern ein Postulat, das die Volkswirtschaft erstrebt, eine Forderung, welche zu erfüllen die Theorie bisher noch nicht vollständig gelehrt hat.

Ich will mit dem Verfasser, der sich in erster Linie mit der civilistischen Litteratur auseinanderzusetzen hatte, nicht weiter rechten, glaube aber denn doch, in diesem Punkte die Priorität für mich in Anspruch nehmen zu dürfen. Uebrigens ist mir nicht entgangen, dafs S. 36 offenbar durch ein typographisches Versehen eine Note weggeblieben ist, welche möglicherweise litterarische Notizen zum Gegenstand hatte.

In Einzelheiten, wie z. B. ob der Verf. nicht ungeachtet der S. 281 geltend gemachten Bedenken den Ausdruck Ertrag anstatt Einkommen hätte vorziehen sollen, will und kann ich hier nicht eingehen.

Inwieweit dem Verf. der Beweis gelungen sei, dafs sich die Entscheidungen der Quellen von seinem Standpunkte aus erklären lassen, mögen die Fachjuristen beurteilen. Vom Standpunkte der Nationalökonomie müssen wir ihm Dank wissen, dafs er auf eine Anzahl civilrechtlicher Probleme hingewiesen hat, bei deren Lösung die national-

ökonomische Begriffsbestimmung zum mindesten von grofser, vielleicht von ausschlaggebender praktischer Wichtigkeit ist.

Von allgemeinerer Bedeutung als diese rein dogmatische Frage, und als die Spezialuntersuchung des Verf. überhaupt sind aber die Gedanken, mit denen er sein Werk beschliefst (S. 328 ff.). Seine Arbeit soll nämlich den Hauptzweck haben, den Satz zu begründen, dafs zur Ergänzung der Erkenntnis der positiven Rechte und zur erfolgreichen Entwickelung des Civilrechts eine Wissenschaft notwendig sei, welche durch die Bezeichnung Sozialpolitik im Civilrecht, civilrechtliche Sozialpolitik oder kürzer Civilpolitik charakterisiert werden kann; dieselbe soll dem Civilrecht in ähnlicher Weise gegenüberstehen, wie die Finanzwissenschaft er Finanzgesetzkunde. Es sei schwer erklärlich, warum die Juristen der vergangenen Jahrhunderte und der Neuzeit mit der Gründung der Civilpolitik als einer selbständigen systematischen und zielbewufsten Wissenschaft gezögert haben.

Die Methode des Denkens de lege ferenda müsse eine ganz andere sein, als die richterlich dogmatische — die leider bei der Abfassung des deutschen Entwurfs die ausschlaggebende Rolle gespielt habe.

Treffend wird der Unterschied beider Methoden im folgenden zur Anschauung gebracht:

„Der Richter und der Dogmatiker nimmt gewisse Thatsachen als gegeben an und sucht nach einer passenden Entscheidung darüber. Der Politiker erörtert die Möglichkeit der Thatsachen, und sucht gewissen Thatsachen vorzubeugen, andere herbeizuführen. . . . Möglichkeiten, welche ein Civilpolitiker in Betracht zieht, sind die nach Einführung eines gewissen Rechtssatzes zu erwartenden menschlichen Handlungen. . . . Der Civilpolitiker mufs also erwägen, welche Motive (Triebfedern zu welchen Handlungen) der von ihm analysierte Satz bei den Menschen schafft. Wenn der Satz Motive zu den vom sozialen Standpunkt schädlichen Handlungen schafft, ist der Gesetzgeber davor zu warnen. Wenn der Satz erwünschte Handlungen herbeiführt, ist seine Einführung anzurathen."

Als Beispiele ganz vorzüglicher Anwendung dieser vom Verf. empfohlenen Methode auf einzelne praktische Fragen seien u. a. die Ausführungen über verschwenderische Nutzniefsung (S. 136 ff.), über die Verpflichtung der Erhaltung der Früchte (S. 193 ff.), über die Behandlung des bonae fidei possessor (S. 195 ff.), über den Ersatz der impensae utiles (S. 316 ff.) erwähnt.

Doch nun genug der Citate. Der Leser sieht aus denselben, dafs der Verfasser in seiner Arbeit ein schönes Beispiel angewandter Volkswirtschaftslehre gegeben hat.

Ob in der That, wie der Verf. meint, die Gründung einer selbständigen neuen Wissenschaft der Civilpolitik notwendig ist, oder ob vielleicht derselbe Zweck durch gründliche volkswirtschaftliche Bildung der Juristen und juristische Bildung der Nationalökonomen erreicht werden könnte, darüber läfst sich natürlich in kurzen Worten nicht absprechen. Ich meine fast, dafs der Verf. bei seiner oben mitgeteilten Klage die zahlreichen und wertvollen Bausteine einer Civilpolitik, die sich in

den Arbeiten tüchtiger, praktischer Juristen finden, doch etwas unterschätzt hat.

Ich hoffe, dafs es mir gelungen sei, durch das Mitgeteilte die Aufmerksamkeit auch der engeren nationalökonomischen Fachgenossen auf den sowohl für die nationalökonomische Theorie als für die Sozialpolitik in so vielen Punkten wertvollen Inhalt des besprochenen Werkes zu lenken.

Wien. Robert Meyer.

Schmidt, Gustav Heinrich (Docent an der Universität und dem Polytechnikum in Zürich), Die Statistik als Lehrfach. Vertrag gehalten auf der Schweiz. Statistiker-Konferenz zu Zürich. (Separatabdr. aus der Zeitschr. für Schweiz. Statistik, 30. Jhg.) Zürich, Meyer und Zeller, 1894. 42 SS. 60 Pfg.

Für die statistischen Fachkreise ist die Frage des Unterrichts in der Statistik durch die Abhandlung von Inama-Sternegg's „Der statistische Unterricht“ in Mayr's Allg. statist. Archiv, I. Bd. so gut wie erledigt. Der Verf. hat wohl auch nicht die Absicht, sich an das grofse oder fachliche Publikum zu wenden, sondern spitzt seine mehr aphoristisch gehaltenen und vielfach mit persönlichen Bemerkungen durchsetzten Ausführungen auf die Interessentenkreise der Schweiz zu. Nach einigen Citaten über die allgemeine Bedeutung der Statistik folgen Zusammenstellungen über deren Stellung als Lehrfach in einzelnen Staaten, Personalnotizen über die Lehrer, und eine Uebersicht über die an den deutschen, schweizerischen und österreichischen Universitäten gehaltenen statistischen Kollegien und Seminarien. Den Schlufs bilden „Thesen“, die von der Versammlung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde, angenommen wurden und welche besagen, dafs die Statistik Lehrgegenstand aller vier Universitätsfakultäten, aller technischen Hochschulen und — in gewissem Umfange — der Fachbildungs- und Mittelschulen sein solle; ferner dafs die Bibliotheken ungleich besser dotiert sein müfsten, als es jetzt in der Schweiz (und auch anderwärts) der Fall ist.

Die österreichischen Statistiker berührt es begreiflicherweise sehr angenehm, wenn sich überhaupt nur Stimmen für die Statistik als Lehrgegenstand erheben; denn hier wird deren akademische Stellung seit Jahrzehnten fortwährend eingeengt, so dafs nach der gegenwärtigen, vom 1. X. 1894 giltigen Studienordnung nur noch ein 4-stündiges Obligatkolleg über „Allgemeine vergleichende und österreichische Statistik“ übrig blieb, während die Statistik als Prüfungsfach ganz ausfiel. Allerdings waren es eben nicht gerade unterrichtspolitische Umstände, welche diese letzte Niederlage der Statistik herbeiführten — denn die Ansicht der Regierung und des Abgeordnetenhauses war eine andere und der Statistik günstigere — sondern die Statistik fiel als Opfer, damit die beiden Häuser des Reichsrates überhaupt zu einer Uebereinstimmung gelangen konnten. Es wäre der österreichischen Unterrichtsverwaltung ein leichtes, diesen grofsen didaktischen Nachteil dadurch auszugleichen, dafs die Statistik als Prüfungsgegenstand in das staatswissenschaftliche Rigorosum wieder eingeführt

wird, in dem sie bis zum Jahre 1872, und zwar seit Beginn des Jahrhunderts, ihren berechtigten Platz hatte.

Graz. Mischler.

Bertheau, Fr., 5 Briefe über Marx an Herrn Dr. Julius Wolf, Prof. der Nationalökonomie in Zürich. Jena, Fischer, 1895. gr. 8. 60 SS M. 0,75.

Glackemeyer (Senator), Ludolf Parisius in Charlottenburg, seine Schmähschrift und sein Kampf gegen die Weiterentwickelung der Lehren von Schulze-Delitzsch. Ein Stück Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Hannover, Manz & Lange, 1895. gr. 8. VI—153 SS. M. 1.—.

Schüller, R., Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Zur Geschichte der Nationalökonomie und Sozialpolitik seit A. Smith. Berlin, Heymann, 1895. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Singer, R., Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena, G. Fischer, 1895. gr. 8. VI—84 SS. M. 2.—.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft etc. durch A. Bruder. Heft 34. Freiburg i/B., Herder, 1895. gr. 8. (Bd. IV, Bogen 16—20.) M. 1,50. (Inhalt: Portugal. — Post und Telegraphie. — Presse, Prefsfreiheit, Prefsgesetzgebung. — Preufsen. — Prise, Prisenrecht. — Privatbahnen. — etc.)

Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. IV—542 SS. M. 11.—. (A. u.d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXI. Inhalt: Summarischer Bericht von W. Stieda über Bd. LX der Schriften des V. für SP.: „Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande“. — Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung, von (Prof.) Ad. Menzel (Wien). — Die Reform des ländlichen Erbrechts, von (GORegR.) Hermes (Berlin). — Stand der Gesetzgebung und der Kontroverse bezüglich des bäuerlichen Erbrechtes in Cis- und Transleithanien, von K. (Graf) Chorinsky. — Referate über die wirtschaftlichen Kartelle (in der I. Sitzung der Generalversammlung), von K. Bücher und C. Kockert. — Referate über das bäuerliche Erbrecht (in der II. Sitzung der Generalversammlung), von (WGORR.) Thiel und M. Hainisch (Wien). — Sieben Kartellstatuten österreichischer Industrien. Mitgeteilt von St. Bauer. — Das deutsche Buchhändlerkartell, von L. Pohle. —)

Daniel, A., L'année politique 1894. Avec un index raisonné, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. XXI année. Paris, Charpentier, 1895. 8. VII—432 pag. fr. 3,50.

Demarteau, J., Le socialisme belge, ses projets, sa propagande et ses menaces. Notes et citations. Liége, Demarteau, 1895. 12. XI—95 pag. (Extrait de la „Gazette de Liége“.)

Goblet d'Alviella (membre de l'Académie royale de Belgique, prof. à l'Université de Bruxelles), Emile de Laveleye, sa vie et son oeuvre. Paris, Alcan, 1895 16. VI—200 pag. av. portrait. fr. 2,50. (Extrait de l'annuaire de l'Académie.)

Peister, C., Les économies royales de Sully et le grand dessein d'Henri IV. Nogent le Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur, 1894. 8. 96 pag. (Nicht im Handel.)

Flint, R. (Prof. in the University of Edinburgh) Socialism. London, Isbister & Co, 1894. gr. in-8. VI—512 pp., cloth. 12/.6. (Contents: What is socialism? — History of socialism, with supplementary note: British socialism. — Communism, collectivism, individualism, and State intervention. — Socialism and labour, with supplementary note: Marxian doctrine of labour. — Socialism and capital, with supplementary note: Marxian doctrine of capital. — Nationalisation of the land. — The collectivisation of capital. — Socialism and social organisation. — Socialism and democracy. — Socialism and morality. — Socialism and religion. — etc.)

Johnston, A. W., Strikes, labour questions, and other economic difficulties. A short treatise of political economy. London, Bliss, 1895. 8. 128 pp. 2/.6.

Norton (Lord) Socialism. London, Rivington, 1895. 8. 36 pp. 1/.—. (Die verschiedenen Schattierungen des Sozialismus und Verwandtes in Gesprächsform abgehandelt.)

Ostrander, D., Social growth and stability: a consideration of the factors of

modern society and their relation to the character of the coming State. Chicago, Griggs & C⁰, 1895. 12. 193 pp., cloth. $ 1.—. (Conteints: Foreign and native labor. — Railroads and machinery. — Over-production and commercial stagnation. — Not charity but statesmanship wanted. — The brotherhood of man. — The eight-hour day. — The American people composite. — Restricted immigration. — Free-trade injuries. — Protection beneficial. — Competition the root of all evil. — The government as a common carrier. — Strikes; trusts; christianity as a social factor. — The ultimate destruction of evil. — etc.)

Patten, Simon D., Economics in elementary schools. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1895. 8. 29 pp. $ 0,25. (Vorlesung gelegentlich der Sommerzusammenkunft der Mitglieder der „American Society for the extension of University teaching", Philadelphia, 18. VII. 1894.)

Briganti, Ant., Socialismo o democrazia?!: pensieri ed avvertimenti al popolo italiano. Torino, tip. Salesiana edit., 1894. 8. VIII—307 pp. l. 2.—. (Contiene: Cristo e la democrazia. — Gli apostoli, la chiesa e la democrazia. — La chiesa e la democrazia secondo il concetto razionale. — La democrazia cristiana in figura nella chiesa mosaica. — La chiesa o il papato e la democrazia nel medio-evo. — Il protestantesimo, ossia l'epoca del rinascimento e la democrazia. — Il papato e la democrazia nel secolo XIX. — L'avvenire. — Il da fare. — La visione del profeta Ezechiele. —)

Dragoni, C., La natura economica del contratto di riporto. Venezia, tip. succ. Fontana, 1894. 8. 51 pp.

Martello, T. (prof.), Continuazione del corso di economia politica: la legge del valore e le sue applicazioni teoriche. Bologna, società stenogr. degli studenti edit., 1895. 8. VI—26 pp.

Sales y Ferré, M., Tratado de sociología. Parte II, tomo 1. Madrid, Suarez, 1894. 4. pesos 6.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstentums Preufsen. 1578. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreufsens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreufsen herausgegeben von Karl Lohmeyer. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1893. gr. 8⁰. LXXX und 421 SS.

Zur Verwaltungsgeschichte der deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts besitzen wir in Rechnungen und Amtsordnungen eine sehr reiche Ueberlieferung. Dagegen sind die Quellen subjektiver Natur verhältnismäfsig selten. Um so mehr begrüfsen wir es, wenn uns eine Quelle der letzteren Art erschlossen wird, wie es mit der vorliegenden Publikation der Fall ist.

Kaspar v. Nostitz, von Geburt Schlesier, trat 1534 in die Dienste des Herzogs Albrecht von Preufsen und wurde 1538 Kammerrat, in welcher Stellung er bis 1578 blieb (er starb 1588). Als Kammerrat, d. h. als Mitglied der Behörde, welche die von der Bewilligung der Landstände unabhängigen Einkünfte des Landesherrn verwaltete, hat er eine aufserordentliche Thätigkeit entwickelt, indem er sowohl positiv das Wohl des Landes und des Landesherrn förderte, als auch den Uebergriffen und Unehrlichkeiten der Beamten scharf entgegentrat. Aber gerade das letztere zog ihm viele Feindschaften zu. Um sich gegen diese zu verteidigen und seine Verwaltung zu rechtfertigen, hat er, als er im Jahre 1578 sein Amt aufgab, das sog. „Haushaltungsbuch des Fürstentums Preufsen" verfafst.

Die umfangreiche Aufzeichnung zerfällt in zwei Abteilungen. In

der ersten behandelt Nostitz die einzelnen Amtsbezirke des Landes. Er giebt an, was er hier und da gethan, was noch gethan werden mufs. Die zweite Abteilung handelt von der „königsbergischen Haushaltung“, d. h. von den zu der Hofhaltung in unmittelbarer Beziehung stehenden Beamten und Aemtern. Nostitz hat dabei den Grundsatz nicht unberücksichtigt gelassen, dafs der Angriff die beste Verteidigung sei, und den Personen, deren Einflufs er für schädlich hielt, tapfer am Zeuge gepflückt. Allein sein Buch ist in keinem Punkte eine blofs persönliche Anklageschrift. Davor bewahrte ihn schon die umfassende Sachkenntnis, über die er verfügte.

Wenn wir die allgemeine Bedeutung der Schrift kurz hervorheben wollen, so liegt sie darin, dafs ein gewissenhafter, kenntnisreicher und einsichtiger Staatsmann des 16. Jahrhunderts auseinandersetzt, welche Gefahren in der inneren Staatsverwaltung zu vermeiden, welche Ziele zu erstreben sind. Freilich hat man sich gegenwärtig zu halten, das Nostiz Amt sich nicht auf die gesamte Verwaltung erstreckte, dafs vielmehr, wie schon angedeutet, die Verwaltung der landständischen Steuern aufser Betracht bleibt. — Auf einzelnes gehen wir nicht ein. Nur ein Beispiel führen wir an, um zu zeigen, welches grofse Interesse unsere Aufzeichnung beanspruchen darf. Nostitz macht einmal die für die Verhältnisse jener Zeit sehr bemerkenswerte Beobachtung, dafs die allein, fern von jeder Aufsicht wohnenden Bauern dem Ackerbau das bequemere Kohlenbrennen vorzuziehen pflegen. —

Der Herausgeber hat in der Einleitung, den Anmerkungen und in Beilagen viel zur Erläuterung des Nostitz'schen Buches gethan. Einige Nachträge giebt Perlbach in der deutschen Litteraturzeitung 1894, Sp. 536 ff.

Münster i. W. G. v. Below.

Schönlank, Bruno, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig, Duncker und Humblot. 1894. 8⁰. XII und 212 SS.

In diesen Jahrbüchern N. F. Bd. XIX (1889) hat Schönlank einen Aufsatz „Zur Geschichte des altnürnbergischen Gesellenwesens“ veröffentlicht. Seine eigenen Spezialforschungen sowie die anderer über das Gesellenwesen fafste Sch. 1892 zu einer wohlgelungenen systematischen Darstellung zusammen, dem Artikel „Gesellenverbände in Deutschland“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III). Nach Niederschrift beider Aufsätze hat sich der Verf. von dem ihm liebgewordenen Gegenstande noch nicht lossagen können: er hat ihn, wie er versichert, „von Grund aus umgearbeitet, berichtigt, ergänzt und erweitert“ und bietet nun unter dem prunkvollen Titel „Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren“ nochmals eine Geschichte der Gesellenverbände der Reichsstadt Nürnberg. Es handelt sich im grofsen und ganzen um eine verbesserte Neuauflage des erwähnten Zeitschriftenaufsatzes; viele Sätze werden aus ihm wörtlich in die neue Schrift übernommen.

Bekanntlich hat Georg Schanz zum erstenmal Wesen und Entwickelung der deutschen Gesellenverbände des Mittelalters in grofsen Zügen zusammenhängend veranschaulicht in seinem Buche „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände“ (1877). Schönlank's Aufsatz und seine

neue Schrift führen uns über die allgemein gehaltenen Ausführungen Schanz' hinweg in das Detail der Gesellenbewegung ein durch die auf archivalischer Grundlage beruhende ausführliche Schilderung der Geschichte der Gesellenverbände der, (um mit Maurer's Worten zu sprechen), weiland „bedeutendsten Gewerbstadt Europas“.

Wir lernen die Ursachen der Gesellenbewegung kennen, die Anfänge ihrer Organisation, die Fortschritte der Verbände im 15. Jahrhundert, das Eingreifen des städtischen Rates durch Erlafs von Gesellenordnungen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erreicht die Gesellenbewegung in Deutschland ihren Höhepunkt; sie wird den Stadtregierungen unheimlich und unbequem. Man sucht den Gesellen ihr Koalitionsrecht zu nehmen, doch ohne Erfolg: die Gesellenschaft triumphiert über die Zwangspolitik der städtischen Obrigkeiten. Da beginnen auf Grund eines den Gesellen feindlichen Reichsabschiedes von 1566 Nürnberg, Regensburg, Ulm und Augsburg einen neuen zweiten Feldzug gegen die Gesellenschaft. Nürnberg's Rat unterdrückt bei sich alle Verbände, er steht an der Spitze der Gegner der Gesellenbewegung. Aber die deutsche Gesellenschaft bleibt unter sich einmütig, verhängt die Sperre über die Stadt und erreicht es, dafs der Rat 1573 ein Kompromifs abschliefst und eine gewisse Organisation der Verbände wieder zuläfst.

Die Absicht Sch's. bei der Herausgabe der „Sozialen Kämpfe vor dreihundert Jahren“ war es, „einem weiteren Leserkreis“ (besonders auch wohl seinen eigenen Parteigenossen) „Bilder aus der Geschichte des arbeitenden Volkes“ zu entwerfen. Der Verf. ist für diese Aufgabe nicht ungeeignet, er besitzt die Gabe der popularisierenden Rede, schreibt lebendig und fliefsend, jedoch mit einer Hinneigung zu phrasenhaften Wendungen.

Es wäre zu wünschen, dafs auch für andere Städte eingehende archivalische Mitteilungen zur Geschichte der Gesellenverbände gemacht würden — vielleicht steht für Ulm eine Arbeit der Art aus der Feder E. Nübling's in Aussicht —, um aus ihnen und aus der Schönlank'schen Schrift zusammengenommen ein getreues Spiegelbild zu erhalten von der Gesellenbewegung, die ja im mittelalterlichen Wirtschaftsleben eine der bedeutungsvollsten und interessantesten Erscheinungen darbietet.

Charlottenburg-Berlin. Wilh. Naudé.

Mandello, Karl, Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1893. 8⁰. 221 SS. (Mit 2 Tafeln.) Budapest 1894.

Die Mandello'schen Rückblicke sind schon wiederholt als eine beachtenswerte knappe Uebersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungars in diesen Jahrbb. erwähnt worden. Auch der vorliegende Jahrgang bietet viel interessantes Material, das im ganzen eine aufsteigende Entwickelung erkennen läfst, wenn auch in den Einzelberichten manche Klage ertönt. Die Klagen stammen vorzugsweise aus dem Gebiet des Warenhandels, der Landwirtschaft und der Mühlenindustrie. Im übrigen war für die Industrie das Jahr im ganzen günstig; ein Kennzeichen dafür ist auch die ungewöhnlich rege Bauthätigkeit. Auf dem Gebiet der Industrie macht Ungarn überhaupt Fortschritte. Im Jahre 1891 wurden

22 neue Industrieunternehmungen auf Aktien mit über $10^1/_4$ Mill. Gld. Kapital errichtet. Die Emission neuer Wertpapiere belief sich auf 153,3 Mill. Gld. gegen 70 Mill. Gld. im Jahre 1892 und auch die Wertsteigerung der Effekten war höher, als je zuvor. Ob es richtig ist, dafs jetzt „thatsächlich weit weniger erspart“ wird als früher, wie der Bericht über die Börse (S. 53) behauptet, kann hier nicht näher untersucht werden. Für die Einzelheiten mufs auf den Bericht selbst verwiesen werden.

Aachen. R. van der Borght.

Kohn, W., Serbien in geo-ethnographisch-administrativ-volkswirtschaftlich- und kommerzieller Hinsicht, dessen Industrie-, Zoll-, Finanz-, Verkehrs-, Justiz- und Heerwesen. Semlin und Belgrad, Selbstverlag, 1895. gr. 8. XI–320 SS. M. 7.—. (Mit einer detaillierten Beschreibung sämtlicher gröfseren Handelsplätze.)

Sachsen-Altenburgischer vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1895. Jahrg. LXII. Altenburg, Hofbuchdruckerei, 1894. 4. 110 SS. Mit Porträttafel. (Aus dem Inhalt: Verhandlungen des Altenburgischen Landtages. — Thätigkeit der Gerichtsbehörden. — Fabrikenbeaufsichtigung. — Braunkohlenbergbau. — Landesbank. — Zölle und Verbrauchssteuern. — Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt. —)

Sulzer, G., Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwickelung. Zürich, Müller's Verlag, 1895. gr. 8. XVI—620 SS. M. 10.—.

---

d'Avenel, G. (le vicomte), Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. 2 tomes. Paris, imprimerie nationale, 1895. 8. XXVII—730 pag.; 920 pag. et 2 planches en couleur. fr. 25.—.

Enquête sur les conditions de l'habitation en France. Les maisons-types. Avec une introduction de A. de Foville (membre du Comité des travaux historiques et scientifiques, section des sciences économiques et sociales). Paris, E. Leroux, 1894. gr. in-8. LI—382 pag. avec beaucoup de figures. fr. 7,50. (Publication du Ministère de l'instruction publique, des beaux arts et des cultes.)

Ferret, A. (ingénieur des arts et manufactures, du génie civil et des mines), Aux grandes Antilles. La République Dominicaine. Bruxelles, Stevelinck, 1894. 12. 216 pag. fr. 3.—. (Sommaire: Territoire et climat. — Histoire. — Flore et faune. — Productions agricoles. — Richesses du sol. — Industrie et commerce. — Voies de communication et moyens de transport. — Divisions politiques et administratives. — Services publics. — Police. — Situation financière. — Immigration. — Moeurs et coutumes.)

Leclercq, J., A travers l'Afrique australe. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1895. 12. Accompagné de gravures et d'un carte. fr. 4.—.

„Une famille, un foyer.“ Société bordelaise des habitations à bon marché. Paris, Chaix, 1894, 31 décembre. 8. 52 pag. (Extrait du N° 4 de l'année 1894 du Bulletin de la Société française des habitations à bon marché.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fetter, Frank, Versuch einer Bevölkerungslehre ausgehend von einer Kritik des Malthus'schen Bevölkerungsprinzips. Jena, G. Fischer, 1894. gr. 8. VIII—97 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S. Band VII, Heft 4.)

Hindorf, R., Der landwirtschaftliche Wert und die Besiedelungsfähigkeit Deutsch-Südwestafrikas. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1895. Folio. 88 SS. M. 1,80. (Sonderabdruck aus den dem Bundesrat und dem Reichstag vorgelegten Denkschriften betreffend die deutschen Schutzgebiete.)

Müller, G., Land und Leute im Bismarckarchipel. Leipzig, G. Uhl, o. J. (1895). gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Peters, Karl, Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Im amtlichen Auftrage. München, R. Oldenbourg, 1895. gr. 8. XI—467 SS. mit 23 Vollbildern, 21 Textabbildungen und 3 Karten. M. 17.—. (Inhalt: Wirtschaftliche Kolonialpolitik. — Allgemeine Kennzeichnung von Deutsch-Ostafrika als Kolonialgebiet. — Beschreibung des

deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes in seinen Einzelteilen nach Landschaften. — Die wirtschaftliche Besitzergreifung von Deutsch-Ostafrika.)

Rauchberg, H., Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse vom 31. Dezember 1890 dargestellt. Wien, A. Hölder, 1895. gr. 8. VI—530 SS. mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. M. 11.—.

Schmidt, Rochus (ehemal. Kompanieführer in der kais. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika), Deutschlands Kolonien, ihre Gestaltung, Entwickelung und Hilfsquellen. Band I. (Ostafrika.) Berlin, Schall & Grund, 1895. 8. XXI—296 SS. M. 5.—.

Starkenburg, Heinz, Die Bevölkerungswissenschaft und ihre praktische Bedeutung für die Gegenwart. Eine kritische Studie. Leipzig, W. Friedrich, 1895. 8. VI—103 SS. M. 2.—. (Inhalt: Kritik des Problems. — Das Bevölkerungsgesetz. — Die Uebervölkerung. — Anwendung der gewonnenen Resultate auf die Bevölkerungspolitik. —)

Veröffentlichungen, wissenschaftliche, des Vereins für Erdkunde zu Leipzig. Band II. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. VIII—362 SS. mit 10 Karten und zahlreichen Illustrationen. M. 14. (A. u. d. T.: Anthropogeographische Beiträge. Zur Gebirgskunde, herausgegeben von Friedrich Ratzel. Aus dem Inhalt: Die Abhängigkeit der verschiedenen Bevölkerungsdichtigkeiten des Königreichs Sachsen von den geographischen Bedingungen, von R. Buschick. — Die Volksdichte im westlichen Zentralafrika, von A. Vierkandt.)

Weifsbuch. Vorgelegt dem Reichstage in der 3. Session der IX. Legislaturperiode. Teil XIV. Berlin, C. Heymann, 1895 Imp.-8. VI—205 SS. M. 5.—. (Inhalt: Denkschriften betreffend das südwestafrikanische Schutzgebiet und das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.)

Zimmermann, Alfred, Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg, Schulzesche Hofbhdl., 1895. 8. VIII—417 SS. M. 6.—. (Inhalt: Aus der Geschichte englischer Kolonialunternehmungen. — Aus der Geschichte der französischen Kolonialpolitik. — Russische Kolonialpolitik: Die Kolonisation Sibiriens. — Aus der Geschichte deutscher Kolonialpolitik.)

---

de Lanessan, J. L. (ancien gouverneur général de l'Indo-Chine), La colonisation française en Indo-Chine. Paris, F. Alcan, 1895. 12. fr. 3,50.

Ortus (colonel), Madagascar et les moyens de la conquérir. Etude militaire et politique. Paris et Limoges, Charles-Lavauzelle, 1895. 8. 227 pag. et carte hors texte au 1:4 000 000. (Sommaire: Etude géographique de Madagascar: Sol; Productions; Richesses minérales, etc. — Historique de l'action française à Madagascar. — Les moyens de conquérir Madagascar. —)

Rançon, A., Le Bondou. Etude de géographie et d'histoire soudaniennes de 1681 à nos jours. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1894. 8. 188 pag. et carte. (Extrait du Bulletin de la Société de géographie commerciale de Bordeaux.)

Annual report, LVIth, of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England (for 1893). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. LXXIX—230 pp. (Blue book, Parliament paper by command of Her Majesty.)

Report on administration of the Niger Coast protectorate, from August 1891 to August 1894. London, Eyre & Spottiswoode, 1895. Folio.

Petella, G. (medico di prima classe nella R. Marina), Massaua ed Assab. Saggio di typo-idrografia e climatologia comparate (XI Congresso medico internazionale). Roma, tipogr. Bertero, 1894. Imp. in-8. 95 pp. Mit einer Karte der Eriträischen Kolonie.

Rabbeno, A. (prof.), Manuale pratico della mezzeria e dei vari sistemi della colonia parziaria in Italia. Milano, U. Hoepli, 1895. 16. VIII—196 pp. (Sommario: Sommario storico della mezzeria. — Il contratto di mezzeria giusta il codice civile italiano. — Varie forme di mezzeria in Italia. — La famiglia colonica nei rapporti col diritto civile. — Contratto di mezzeria in Siena. —)

Cappa, R., Estudios críticos acerca de la dominación española en América. Tome XI y XII. Madrid, Murillo, 1894. 8. à pesos 3.—.

Millares, A., Historia general de las islas Canarias. Tomo IV y V. Las Palmas, 1894. gr. in-8. à pesos 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hintze, Ulrich, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. Rostock 1894. 110 SS.

Die Verhältnisse der Landarbeiter in Mecklenburg haben, so weit

die ländliche Arbeiterfrage überhaupt besprochen wurde, stets besondere Beachtung gefunden. Dies aus dem doppelten Grunde, einmal, weil in Mecklenburg das dem nordöstlichen Deutschland eigentümliche Institut der Hoftagelöhner (Instleute) besonders scharf ausgeprägt ist; dann, weil auf den Mecklenburgischen Domainen umfassendere und gelungenere Versuche als irgend anderwärts zur Ansässigmachung von Landarbeitern vorgenommen worden sind.

Verf. giebt in seiner Schrift zunächst eine kurze Uebersicht über die Entwickelung der niederen ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg und weist, wie es Ref. für die östlichen preufs. Provinzen gethan hat, nach, dafs die Landarbeiter als besondere Bevölkerungsklasse erst durch Absplitterung von den Bauern im Laufe dieses Jahrhunderts entstanden sind. Eingehend werden dann die Verhältnisse der einzelnen Gruppen der Landarbeiter: Gesinde, Hoftagelöhner, Hofgänger, Deputatisten, freie Arbeiter, Wanderarbeiter besprochen und zwar unter Beibringung zahlreicher und genauer Nachweise über Art und Höhe der Löhnung, Arbeitszeit u. s. w. Es geht daraus die Sachverständigen ja bekannte, von anderen aber noch immer oft in Abrede gestellte Thatsache hervor, dafs die Landarbeiter in Mecklenburg sich materiell durchaus nicht in einer ungünstigen Lage befinden. Interessant ist eine Vergleichung der Angaben des Verf. mit den von Schumacher, mir u. A. über die nämlichen Verhältnisse vor etwa 20 Jahren gemachten. Dieselbe ergiebt, dafs die Zahl der Einlieger und der Wanderarbeiter, auf den Domainen auch die der grundbesitzenden Arbeiter zugenommen hat, dafs das Hofgängersystem ganz ausgeartet ist und sich nicht mehr lange halten kann, dafs die Naturallöhnung immer mehr durch die Geldlöhnung verdrängt wird.

Die Ursache der starken Auswanderung und der auch in anderer Form sich zeigenden Unzufriedenheit der Landarbeiter Mecklenburgs sieht der Verf. mit Recht in der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit für dieselben zu einem eigenen Grundbesitz zu gelangen, ferner in dem Festhalten des für die Gutstagelöhner fast unerträglich gewordenen Hofgängersystems.

In dem letzten Abschnitt „Reformideen“ macht Verf. Vorschläge zur Beseitigung der vorhandenen Mifsstände. Sie decken sich in der Hauptsache mit den von dem Ref. in seiner Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preufsische Staat“ für die östlichen preufsischen Provinzen gestellten Forderungen: Gründung von Bauerndörfern, in denen sowohl der mittlere wie der kleine und kleinste Besitz angemessen vertreten ist, die auch mit genügendem Gemeindeareal (Allmenden) ausgestattet sind und ferner Beseitigung des Hofgängerwesens.

Ref. vermifst in der angezeigten Schrift des Verf. eine genügend eingehende Schilderung der Lebenshaltung der auf dem Domanium angesiedelten Häusler. Wir wissen darüber bis jetzt noch so gut wie nichts, auch das Sering'sche Buch über innere Kolonisation giebt keinen Aufschlufs. Dabei ist die Sache für die in den östlichen preufs. Provinzen dringend nötige Ansiedelung ländlicher Arbeiter von fundamentaler Bedeutung.

Jena. Dr. Th. Frhr. von der Goltz.

Arndt, A., Bergbau und Bergbaupolitik. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften herausgegeben von Kuno Frankenstein. I. Abt. 11. Bd.) Leipzig, Hirschfeld. 1894. VIII, 247 SS.

Unter den bisher in rascher Folge erschienenen Bänden des genannten Sammelwerkes nimmt der uns vorliegende eine hervorragende Stelle ein, schon durch den Gegenstand, mit dem er sich befafst.

Der Bergbau hat stets eine grofse wirtschaftliche Bedeutung gehabt, er bot auch als ältester Grofsbetrieb zuerst Veranlassung zu einer Arbeiterfürsorge, zumal Leben und Gesundheit der Bergleute ungewöhnlich gefährdet sind. Wichtig ist ferner, dafs es sich bei ihm um eine Ausbeutung von Vorräten handelt, die zum Teil einer raschen Erschöpfung entgegen gehen. Schliefslich bedingt auch die Eigenart des Bergwerkseigentums und sein Verhältnis zum Oberflächeneigentum Besonderheiten.

A. hebt diese Punkte auch in seiner Einleitung richtig hervor, behandelt dann aber nur einen Teil derselben eingehender. Die wichtige Frage vor allem, ob der Staat eine rationelle Bergbaupolitik erzwingen solle, wird eigentlich schon in der Einleitung mit der für die älteren Zeiten nicht einmal zutreffenden Bemerkung abgethan, dafs hierzu noch kein Anlauf genommen sei. Sie wird im Verlauf des Werkes wohl wieder gestreift, kommt aber nur in den Schlufsbetrachtungen nochmals kurz zur Erörterung. Hier formuliert der Verf. eine Reihe von Forderungen, die wohl zu billigen sind, aber nicht genügen. Die Gründe, welche für Verstaatlichung der Bergwerke sprechen, werden erwähnt, aber dieselbe nur für die Kaliwerke gefordert, weil sonst die gegen sie sprechenden Gründe durchschlagend seien. Hier wird wohl das wirtschaftlich wichtigste Argument nicht genügend gewürdigt. Jeder Raubbau schädigt infolge des begrenzten Vorrates eine vielleicht nahe Zukunft auf das schwerste, da Teile dieses Vorrates der Benutzung unwiderruflich entzogen werden. Selbst wenn man die Bedenken gegen eine Verstaatlichung für zu schwerwiegend hält, mufs man eine schärfere Beaufsichtigung des Betriebes fordern, wie sie schon früher vorhanden war und Vorschläge in dieser Richtung wären wohl in eingehenderer Weise zu erwarten gewesen. Der Kohlenbergbau hat doch wohl die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie die Kaliwerke, freilich hat Deutschland für ersteren kein natürliches Monopol und ist deshalb die erwachsende Aufgabe schwieriger zu lösen.

Von dieser Lücke abgesehen ist der Gegenstand in eingehender Weise behandelt. In 10 Abschnitten werden Begriff, Geschichte und Statistik des Bergbaues; Begriff und Geschichte des Bergrechts; das Bergwerkseigentum, sein Verhältnis zum Grundeigentum, und die Verhältnisse der Miteigentümer an Bergwerken; die Bergpolizei; die Bergarbeiter und die Arbeiterschutzgesetzgebung für Bergleute; das Knappschaftswesen und die reichsgesetzliche Versicherung der Bergleute u. s. w.; die Besteuerung der Bergwerke; die Organisation der Bergbehörden und das Bergunterrichtswesen; die Bergbauhilfskassen behandelt, sowie die bereits erwähnten Schlufsbetrachtungen über die Verstaatlichung u. s. w. angestellt. Sowohl Laien als Fachleute werden aus dem Werke, welches nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Verhältnisse berücksichtigt, reiche Belehrung schöpfen.

Freilich wird bei der Benutzung eine gewisse Vorsicht geboten sein. Die in § 3 des Absch. I enthaltenen Tabellen über die Bergwerks- und Hüttenproduktion sind sehr fehlerhaft. Zum Teil liegen wohl Druck- oder Flüchtigkeitsfehler vor, z. B. wenn S. 15 die deutsche Goldproduktion auf 307 666 kg oder S. 17 die österreichische Silberproduktion auf 36 037 Tonnen, die an Gold auf 14,7 Tonnen angegeben wird, auch die Produktion Rufslands an Golderzen dürfte kaum 22 791 907 Tonnen betragen haben. Aber auch die Angaben über den Wert der Produktion an Kalisalzen, sowie diejenigen über die Kupferproduktion stimmen nicht mit der Reichsstatistik überein. In der Tabelle über die Kohlenproduktion S. 20 sind für 1880 die Produktionsmengen von Neu-Südwales und Rufsland vertauscht. Vollkommen unbrauchbar sind die Tabellen über die Eisenproduktion auf der gleichen Seite. Für Deutschland ist unter 1890 die Produktionsziffer für 1889 angegeben, für Frankreich und Algier hat im gleichen Jahre nur die Ziffer für Algier Platz gefunden. Bei der Uebersicht über die Roheisenproduktion haben bei allen angeführten Ländern für 1860 die Ziffern von 1870 und unter letzterem Jahre die von 1887 bei Rufsland von 1885 Platz gefunden, während für Deutschland unter 1890 zur Veränderung einmal die Ziffer für 1888 angegeben ist. Der Fachmann wird derartige gelinde ausgedrückt arge Flüchtigkeiten herausfinden und verbessern, aber das Buch ist doch auch für weitere Kreise bestimmt, die auf Treu und Glauben die Ziffern annehmen werden und durch sie ein völlig falsches Bild erhalten, zumal mit den angeführten die Zahl der Fehler noch nicht erschöpft ist.

Im übrigen behandelt das Buch vor allem die heutigen Verhältnisse erschöpfend; anerkennend seien vor allem der § 8 des Absch. III über die Gewerkschaft, sowie Abschnitt VI über das Knappschaftswesen hervorgehoben. Vielleicht wäre in ersterem, der die Eigenart dieser alten Unternehmungsform treffend charakterisiert, zu wünschen gewesen, dafs die Ungeeignetheit der Aktiengesellschaft noch entschiedener betont wäre, als dies geschehen. Abschnitt VII handelt von der „Besteuerung der Bergwerke“. Gegen seinen Inhalt dürfte nichts einzuwenden sein, dagegen ist es entschieden falsch, den Zehnten oder ähnliche früher erhobene Abgaben als Steuern zu bezeichnen, da hier Leistung und Gegenleistung deutlich zu erkennen sind. Heute ist das Verhältnis vielleicht etwas verdunkelt, aber A. hebt selbst richtig hervor, dafs z. B. in Preufsen die Abgabepflicht der Bergwerke von ihrer Verleihung durch den Staat abhängt, und dann ist es falsch, von einer Steuer zu reden, wenn auch die Bezeichnung mifsbräuchlich üblich ist. Von Steuern, die den Bergbau oder richtiger das aus Bergbau herrührende Einkommen treffen, kann man z. B. in Bayern und Sachsen reden, soweit die entsprechenden Teile der Einkommens- resp. Gewerbesteuern in Frage stehen, während die in beiden Ländern aufserdem erhobenen Grubenfeldabgaben resp. Grubensteuern als eine Entschädigung für die Verleihung zu betrachten und wissenschaftlich einer anderen Einnahmekategorie beizuzählen sind.

Weniger zufriedenstellend als die Erörterung der jetzigen Verhältnisse erscheint derjenige Teil der Darstellung, an den sich wohl die gröfsten Erwartungen geknüpft haben. Man mufste hoffen, dafs A., dem wir

ja die endliche Klarstellung der lange streitigen Regalfrage verdanken, der historischen Entwickelung besondere Aufmerksamkeit widmen würde, um so mehr, als er auf ihre Bedeutung für das Verständnis der Einrichtungen des Bergbaues selbst hinweist. Leider wird diese Hoffnung enttäuscht, die betreffende Darstellung ist so summarisch, ja lückenhaft, dafs geradezu Irrtümer dadurch hervorgerufen werden müssen. Es gilt dies sowohl von der allgemeinen Geschichte des Bergbaues und Bergrechtes, als auch von den Bemerkungen, die den übrigen Abschnitten vorausgeschickt sind.

Die verschiedenen Schicksale des königlichen Bergregales in England und auf dem Kontinent werden freilich kurz, aber genügend geschildert, dagegen die älteren deutschen Bergrechte und Ordnungen nur sehr unvollständig erwähnt; dafs die sicher wichtigen Goslarer Rechte nicht genannt sind, mag damit entschuldigt sein, dafs sie auf die spätere Entwickelung keinen direkten Einflufs hatten; aber ebensowenig sind die Trientiner Ordnungen, der Schlädeminger Bergbrief und die hieran sich anschliefsende süddeutsche und alpine Rechtsgruppe genannt, obwohl letztere sogar das italienische Bergrecht älterer Zeiten direkt beeinflufste.

Auch auf den Zusammenhang der einzelnen Rechtsgruppen ist keine Rücksicht genommen, obwohl in der Neuzeit hierüber manches Licht verbreitet ist und derselbe für die Erklärung mancher Einrichtungen die gröfste Bedeutung hat.

Die Bestimmung der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553, welche alle Wasserflüsse, Hoch- und Schwarzwälder, Forsten u. s. w. dem Bergbau dienstbar macht, ist nur dann richtig zu würdigen, wenn bekannt gegeben wird, dafs schon seit Max I. (1499) die Landesherren strebten, durch solche Mittel den Fortbestand des von Holzmangel bedrohten Hüttenbetriebes zu sichern, die Grundherren aber noch über 1553 hinaus ihre Rechte zäh verteidigt haben und schliefslich der Streit durch Vergleich geschlichtet ist. (Siehe u. a. v. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark VIII, S. 199 f.). Die Darstellung S. 78 erweckt den Anschein, als ob in Deutschland von jeher der Bergbau unter der direkten Leitung des Staates gestanden und die Bestellung der Arbeitskräfte u. s. w. in dessen Händen gelegen habe, während dies doch erst eine Folge der Reformen des 15. und 16. Jahrhunderts war, in älteren Zeiten dagegen die Lohnarbeiter, soweit sie verwandt wurden, seitens der Unternehmer oder ihrer Vertreter direkt eingestellt waren, wie z. B. die Bestimmungen des Goslarer Bergrechtes von 1359 klar beweisen.

Auch bei den vorhandenen geschichtlichen Notizen fehlen mancherlei Irrtümer nicht. Die Erwähnung eines römischen Bergbaues bei Wiesbach statt Wiesloch S. 10 ist wohl auf einen Druckfehler zurückzuführen. Falsch ist dagegen, wenn die Verleihung des Bergregals an die Markgrafen von Meifsen S. 33 in das Jahr 1222 verlegt wird. Der Verfasser hätte hierüber leicht in A. Arndt, Bergregal S. 203 und H. Ermisch, Das sächsische Bergrecht S. XXVIII richtigere Angaben finden können. Auch die Behauptung auf S. 78, die im Altertum beim Bergbau beschäftigten Arbeiter seien wohl ausnahmslos Sklaven, Kriegs- und Strafgefangene gewesen, entspricht freilich der bisher geltenden Ansicht, mufs aber doch auffal-

lend erscheinen, da wenige Zeilen später die Berggesetze von Vipaska erwähnt werden, die neben Sklaven auch mercenarii (Lohnarbeiter) anführen. Waren letztere auch nach dem Wortlaut der erhaltenen Stelle nur bei der Verarbeitung von Schlacken und in Steinbrüchen beschäftigt, so ist doch bei dem engen Zusammenhange dieser Betriebe mit dem dortigen Bergbau mehr als wahrscheinlich, dafs sie auch bei letzterem thätig waren. Weiter wissen wir aus dem Cod. Theod., dafs, wenigstens in späterer Zeit, die Bergwerksarbeit vielfach der umwohnenden Bevölkerung als Fronde aufgelegt war. Ob endlich die Bergarbeiter schon im frühen Mittelalter ausschliefslich Freie waren, dürfte zweifelhaft sein, wenn es auch die Regel bildete.

Waren es auch nicht wenige Aussetzungen, die wir zu erheben hatten, so dürfen wir doch nicht anstehen, das Buch als eine erwünschte und immerhin wesentliche Bereicherung der Fachlitteratur zu bezeichnen, es bietet über die Verhältnisse der Jetztzeit Vieles und Dankenswertes, während in den meisten Hand- und Lehrbüchern der Nationalökonomie der Bergbau sehr kurz behandelt wird.

Die angefügte Bibliographie ist in der vom Herausgeber gewählten Beschränkung nicht völlig erschöpfend, wenigstens vermifst Schreiber dieses in derselben mehrere ihm bekannte, nicht unwichtige gröfsere und kleinere Arbeiten, die sich auf die Geschichte des Harzer und österreichisch-ungarischen Bergbaues beziehen; allein die Menge des Angeführten ist so grofs, dafs man über die Lücken gern hinwegsieht, zumal sie nur dem auffallen werden, der sich mit der Materie in allereingehendster Weise vertraut gemacht hat.

Erlangen. Dr. C. Neuburg.

Bachmaier, Fr. (Landwirt und Gutsbesitzer), Angenehmere Landwirtschaft. Eine Erörterung der agrarpolitischen Bestrebungen und landwirtschaftlich-technischen Mittel zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Arbeit. Die Flucht aus der Landwirtschaft und der Mangel an Ersatz aus anderen Berufsklassen. München, M. Huttler, 1895. 8. IV—215 SS. M. 2.—.

Burckhardt, E. H., Der unlautere Wettbewerb im Butterhandel. Ein Beitrag zur Beurteilung der Margarinefrage. Bearbeitet von E. H. Burckhardt. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. IV—51 SS. M. 1.—. (Herausgegeben auf Veranlassung des „Bundes der Landwirte".)

Fischereigründe der Deutschen Bucht der Nordsee. Ein Kommentar zur gleichlautenden Karte (umfassend das Gebiet zwischen dem 53. u. 56. Gr. nördl. Breite u. zw. dem 3. u. 9. Gr. östl. Länge von Greenwich 1 : 800 000). Hamburg, Eckardt & Mefstorff, 1894. gr. 8. M. 1.—. mit Karte M. 3,50.

Forellenzucht. Kurze Anleitung für Landwirte, welche Forellenteichwirtschaft als Nebenerwerb betreiben wollen. Herausgegeben von der Forellenzucht des Gutes Sandfort bei Osnabrück. Osnabrück, Rackhorst, 1894. 8. 24 SS. Text und 5 Tafeln, darunter 2 Chromos. M. 0,50.

Forst- und Jagdkalender 1895. Jahrg. XXIII. Herausgegeben von (weil. GOForstR.) Judeich und H. Behm (GRechnR.). 2 Teile. Berlin, Springer, 1895. 12. 108; X—690 SS. M. 4.—. (Inhalt von Teil II: Statistische Uebersicht und Personalstatus der Forsten des Deutschen Reichs und der deutschen Forstverwaltungen auf Grund amtlicher Mitteilungen. Nachrichten über die forstlichen Unterrichtsanstalten Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, über Forstvereine. Statistik der österreichischen Staats- und Fondsforste. Waldfläche der Schweiz etc.)

Hirsch, A. (aus Nagy-Atád (Ungarn). Ungarns Grundbesitzverhältnisse. Agrarstatistische Untersuchungen. Halle 1893. 8. 82 SS. (Dissertation.)

v. d. Horst, K. A., Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürsten-

tums Minden. Berlin, J. A. Stargardt, 1894. gr. 8. XVI—212 SS. Mit 2 Karten und einem ausführlichen Namen- und Ortsregister. M. 6.—.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Band IX. Berlin, P. Parey, 1894. Roy.-8. XVI—586 SS. M. 6.—.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgegeben vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. Band VIII: 1894. Zürich, Orell Füfsli, 1895. gr. 8. IV—411 SS. mit 6 Tafeln in Farbendruck und 3 Holzschn. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Bericht über die Bodenverschuldung im Kreis Matzingen. — Ueber die Bodenverschuldung in Nidwalden. — Ueber Berechnung von Produktionskosten in der Landwirtschaft, von (Prof.) A. Krämer (Zürich).)

v. Kanitz-Podangen (Graf, Mitglied des Reichstags), Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide. 2 Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Maercker, Max (GRegR., Prof., Halle a/S.), Amerikanische Landwirtschaft und landwirtschaftliches Versuchs- und Unterrichtswesen. Berlin, Parey, 1895. Lex.-8. IV—80 SS. M. 3.—. (Persönliche Wahrnehmungen auf einer gelegentlich der Weltausstellung zu Chicago 1893 unternommenen Reise durch Amerika.)

Mentzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Jahrg. XLVIII: 1895. Herausgegeben von (GORegR.) H. Thiel und E. v. Wolff. 2 Teile. Berlin, P. Parey, 1895. 12. 168 und 516 SS. M. 2,50. (Aus dem Inhalt: Die Landwirtschaft in Deutschland und Amerika, von (GRegR. Prof.) M. Maercker. — Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Polizei, von A. Glatzel (Präsident des OLandeskulturG.).

Meyer, E. H. W. (Referendar), Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. 8. IV—112 SS. M. 2.—.

Nordseefischereigründe: Das Gebiet der Nordsee zwischen 53 u. $58^1/_2$ Grad nördl. Breite und den westlichen und östlichen Landesgrenzen umfassende Karte 1 : 800 000, bearbeitet von Darmer (Korvettenkapit. z. D. und Vermessungsdirigent der Nordsee). Dazu der Kommentar: Segelhandbuch für Nordseefischer. Herausgegeben vom Deutschen Seefischereivereine. Hamburg, Eckardt & Mefstorff, 1894. Karte gröfst. Imper.-folio, Text gr. 8. Preis mit Karte M. 8,50, ohne Karte M. 2,50.

Schweder, M. (Hauptm. a. D.), Die Kleinbahnen im Dienste der Landwirtschaft, ihre Konstruktion und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin, Parey, 1895. 8. 82 SS. Mit Textabbildungen. M. 1.—.

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg für 1893. Aachen, Druck von F. J. Urlichs, 1894. 4. 33 SS.

Vorschriften für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Strafsburg, 1894. 4. 41 SS. M. 0,50.

Lévasseur, E. (membre de l'Institut), L'agriculture aux Etats-Unis. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1894. 8. 479 pag. et 27 cartes et figures graphiques. fr. 6.—. (Table des matières: La statistique. — L'économie rurale. — La production des céréales et autres plantes herbacées. — La culture des fruits. — Les forêts et les bois. — Les animaux de ferme. — Les régions agricoles. — La vente des terres et les hypothèques. — Le commerce intérieur et les prix. — Le commerce extérieur. — Appendice: Question du homestead. —)

Riban, Ch., La Tunisie agricole. 2e édition. Paris, A. Challamel, 1895. 8. fr. 3.—.

Agricultural depression: The meeting of the central and associated Chambers of Agriculture, held in London December 12th, 1894, and the annual congress of the National Agricultural Union, held in London December 13th, 1894. With copies of letters from the „Times" regarding evidence on the option, future and settlement system of gambling in wheat, silver, etc., before the Royal Commission on Agriculture. London, C. W. Smith, 1895. 8. 26 pp.

Annual report of the Commissioner of the General Land Office for the fiscal year ending June 30, 1894. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 114 pp.

Flürscheim, M., Rent, interest and wages: the real bearings of the land question. 3rd edition revised. London, W. Reeves, 1895. 8. 236 pp. 1/.—.

Warrington, R. (Prof. of rural economy), On the present relations of agricul-

tural art and natural science: an inaugural lecture. Delivered in the University museum, Oxford, 4. II. 1895. London, H. Frowde, 1895. 8.

Atti della Commissione consultativa per il credito agrario, sessione 1893. Roma, tip. G. Bertero, 1894. 8. 303 pp. l. 2.—.

Marini, A., La campagna serica italiana nel 1894: cenni riassuntivi. Torino, tip. G. Derassi, 1894. 8. 381 pp. l. 6.—.

Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura all' estero. La viticoltura e l'enologia nell' America meridionale. Roma, tipogr. di Bertero, 1894. gr. Lex. in-8. 137 pp. l. 1,50. (Indice: Da Buenos Aires a Mendoza. — Mendoza e la sua agricoltura. — La viticoltura mendozina. — L'industria del vino a Mendoza. — Da Mendoza a Valparaiso. — Brevi cenni sull' agricoltura del Chilì. — La viticoltura cilena. — Le escursioni viticole nel Chilì centrale. — L'Istituto nazionale d'agricoltura in Santiago. — I vini italiani al Chilì. — La vite e il vino a San Juan. — Escursione viticola nelle montagne della Rioja. — La viticoltura saltena. — La provincia di Buenos Aires. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Hampke, Thilo, Untersuchung über die Wirksamkeit der schleswig-holsteinschen Innungen Ende 1893. Altona 1894. 4°. 30 SS.

Die Arbeit, zuerst im Jahresbericht des Kommerzkollegiums zu Altona für 1893 abgedruckt, enthält die Ergebnisse einer von dieser Körperschaft veranstalteten Enquete über die Verhältnisse der 353 Innungen in Schleswig-Holstein. Da 314 Innungen geantwortet haben, so ist das Material ausreichend, um einen Ueberblick zu gewinnen. Auf die Einzelheiten der sehr schätzenswerten Arbeit kann hier nicht eingegangen werden. Wünschenswert wäre es, wenn entsprechende Untersuchungen auch für die übrigen Bezirke angestellt würden. Damit würde dasjenige Material gewonnen, das zur Beurteilung der geplanten Organisation des Handwerks nötig ist, vorausgesetzt, daſs die Bearbeitung in so geschickten Händen liegt, wie es bei der Altonaer Erhebung der Fall war.

Aachen. R. van der Borght.

Bericht, amtlicher, über die Weltausstellung in Chicago 1893. Erstattet vom Reichskommissar. 2 Bände. Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, 1894. Roy.-4. XVI—1263 SS mit Plänen und Abbildungen. Originalsarsenetband. M. 30.—. (Aus dem Inhalt: Einzelberichte: Landwirtschaftliche Erzeugnisse, von (GRegR. Prof.) Wittmack. Der Obstbau in den V. Staaten, von Wittmack. Die Pferdezucht in den V. Staaten, von (LandstallM.) v. Oettingen. Rindviehausstellung, von (Prof.) Backhaus. Fischerei, von Ehrenbaum. Berg- und Hüttenwesen, von (GRegR. Prof.) Wedding. Portlandcementindustrie, von Max Gary. Dampfmaschinen, von (Prof.) Riedler. Raschlaufende Dampfmaschinen, von (Prof.) Gutermuth. Unfallverhütung, von (Prof.) Hartmann. Eisenbahnwesen, von (RegBauM.) Petri. Schiffsbau, von (GAdmiralR.) Dietrich. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, von Erbe und W. Doehn. Chemische Industrie, von (Prof.) O. N. Witt. Papierindustrie, von (Ingenieur) Hofmann. Kunstgewerbe, von (GRegR. Prof.) J. Lessing. Die europäische Keramik mit Ausnahme der englischen, von (StadtR.) Duvigneau. Die Keramik Englands, Amerikas und Ostasiens, von (Prof.) Rein. Glas und Glasgemälde, von (Prof.) Stockbauer. Edelmetallindustrie, von (Prof.) Wiese. Uhrenindustrie, von (Prof.) Hubbuch. Deutsche Universitätsausstellung, von (Prof.) Finkler. Die buchgewerbliche Kollektivausstellung des Deutschen Reiches, von (Generalkonsul) Lorck, Präzisionsmechanik und Feinoptik, von Pensky und (Prof.) Westphal. Photographie, von (Prof.) H. W. Vogel. Die Architekturausstellungen fremder Länder, von (RegBauM.) Jaffé. Wasserbau, von (BauR.) Eger. Elektrotechnik, von Wedding. — etc.)

v. Biedermann, F. (Frh.), Preſsfreiheit und Gewerbeordnung. Eine Studie zur modernen Gesetzgebung. Leipzig, v. Biedermann, 1894. 8. 48 SS. (Erweiterter Abdrück aus dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel".)

Böttger, H., Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der neueren deutschen Gewerbepolitik. Braunschweig, A. Limbach, 1895. 8. 63 SS. M. 1,25.

Kimbel, M. (Verfasser des „Notruf des Kunstgewerbes in Preufsen etc."). Böse Zustände im Gewerbe, Ende des 19. Jahrhunderts. Breslau, A. Kurtze, 1894. gr. 8. VI—115 SS. M. 1,20

Lotter, Hans, Grofsindustrie und Grofshandel von Nürnberg-Fürth und Umgebung. Herausgegeben von Hans Lotter. Mit einer Einleitung von J. M. Lotter. Nürnberg, Selbstverlag des Herausgebers, 1894. Folio. 180 SS. mit zahlreichen Abbildungen. geb. M. 10.—.

Moos, H. (Direktor der landwirtsch. Winterschule des Kantons Luzern in Sursee), Die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrem Lande und an der Weltausstellung in Chicago. Bern, Haller'sche Buchdruckerei, 1894. 8. 179 SS. M. 3.—. (Weltausstellung in Chicago, 1893. Berichte der schweizerischen Delegierten.)

Rosenberg, G. J., Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. VIII—154 SS. M. 3.—.

Schäffer, C. (GHofR), Das Theaterkonzessionswesen in seinen Beziehungen zu der materiellen Lage der Angehörigen der deutschen Bühnen. Berlin, Druck von Günther & Sohn, 1895. 8. 11 SS.

Schwanhäufser, Ed., Die Nürnberger Bleistiftindustrie und ihre Arbeiter in Vergangenheit und Gegenwart. Nürnberg, Schrag, 1895. gr. 8. VII—156 SS. M. 2,25.

Schweitzer, O. (Fabrikant in Wängi, Kanton Thurgau), Die Baumwolle nebst Notizen über deren Kultur und Verarbeitung in Amerika. Bern, Haller'sche Buchdruckerei, 1894. 8. 79 SS. M. 1,40. Weltausstellung in Chicago, 1893. Berichte der schweizerischen Delegierten.)

Appert, L. et J. Henrivaux (ingénieurs), Verre et verrerie. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1894. gr. in-8. 460 pag. avec 130 figures et un atlas de 14 planches in-4. fr. 20.—. (Sommaire: Historique. Classification. Produits réfractaires. Fours de verrerie. Combustibles. Verres ordinaires. Glaces et produits spéciaux. Verre de Bohême. Cristal. Verres d'optique. Strass. Email. Mosaïque. Vitraux. Verres durs. Verres malléables. Verres durcis par la trempe. Etude théorique et pratique des défauts du verre. etc.)

Bey, G. (prof. à la faculté de droit d'Aix), Cours élémentaire de législation industrielle. Bar-le-duc, impr. Contant-Laguerre, 1894. 8. 739 pag. fr. 10.—. (Sommaire: Travail industriel et questions ouvrières. — Propriété industrielle. — Délits de contrefaçon et concurrence déloyale.)

Bochet, L. (membre de la Société française d'encouragement à l'industrie laitière), Manuel pratique de l'industrie laitière. Paris, J. Fritsch, 1895. 12. 650 pag. avec 240 gravures. fr. 7,50.

Dallemagne, J. (industriel à Angleur), Mémoire sur la situation de l'industrie en Belgique et sur la question ouvrière, etc. Bruxelles, 1894. 8. 137 pag. et planche de diagrammes fr. 2.—.

Guédy, H. (H. d'Herville), Les ouvriers d'art, comprenant un avant-propos sur les ouvriers d'art au XIXe siècle, l'historique complet des industries d'art, toutes les renseignements relatifs aux concours des industries d'art dans le département de la Seine et les principales villes de France. Paris, Aulanier & Cie, 1895. 8. fr. 2,50.

Guignet, C. E. (directeur des teintures aux manufactures nationales des gobelins), F. Dommer (ingénieur des arts et manufactures) et E. Grandmougin (chimiste), Industries textiles. Blanchiment et apprêts. Teinture et impression. Matières colorantes. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1895. 8. VIII—676 pag. av. figures.

Vachon, M., Les arts et les industries du papier en France 1871—1894. Paris, Quantin, 1895. 4. Avec gravures dans le texte et planches hors texte tirées en couleurs. fr. 20.—. (Sommaire des chapitres: Le papier: La genèse du papier, la nature et la science, la fabrication du papier il y a cent ans et aujourd'hui, les dynasties de papetiers, les anciennes papeteries de France. — L'imprimerie. — Les procédés de gravure. — Le livre: les évolutions économiques et techniques du livre. — La presse. — L'estampe. — L'affiche. — Le papier peint. — La reliure. — etc.)

Annual report, VIIIth, of the Bureau of Labor statistics of the State of North Carolina, for the year 1894. Edited by B. R. Lacy (Commissioner). Raleigh, printed by Jos. Daniels, 1894. gr. in-8. 304 pp. (Contents: Cotton and woolen mills, tobacco and other factories. — Cotton factories not replying to inquiries. — Letters of agents of Bureau. — Views of factorymen. — Tobacco factories. — Agricultural statistics, etc.

— Views of farmers. — Reports from mechanics. — Views of mechanics. — The fishery industry of North Carolina. — Railroad in North Carolina. — Organized labor — Raleigh public schools. — Departments and bureaus of labor etc. Building and loan associations. —)

Annual report of the Commissioner of patents to the Secretary of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1894. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 8 pp.

Cunningham, W. (fellow and lecturer of Trinity College, Cambridge) and Ellen A. McArthur (lecturer of Girton College, Cambridge), Outlines of English industrial history. Cambridge 1895. crown-8. XII—274 pp., cloth. 4/.—. (Contents: Introduction. — Immigrants to Britain. — Physical conditions. — The Manors. — The towns. — The beginnings of national economic life. — The various sides of national economic life: 1. The food supply; 2. Industrial life; 3. Commercial development; 4. Economic policy. — Money, credit, and finance. — Agriculture. — Labour and capital. — Results of increased commercial intercourse. —)

Andreoli, E. e N. De'Colli, L'ozono: produzione e sue applicazioni nell' industria. Firenze, tip. G. Civelli, 1895. 8. 120 pp.

Cantamessa, F., L'alcool: fabbricazione e materie prime. Milano, U. Hoepli, 1895. 16. XII—307 pp.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, LXIV., der beiden Verwaltungskörper der Ludwig-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1895. 4. 40 SS.

Burmeister, L. (Verlagsbuchhändler, Berlin), Der Buchhändler und die innere Mission. Leipzig, R. Werther, 1895. 8. 16 SS. M. 0,20.

Ermäfsigung, die, der Fernsprechgebühren. Sonneberg, Druck von Gräbe & Hetzer, 1894. gr. 8. XXI SS. (Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg.)

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1894. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1895. Folio. 20 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1894. Teil I. Essen, Baedeker, 1895. Folio. 13 SS.

Jura-Simplonbahn, die, im Jahre 1895 oder Konversion, Simplondurchstich und Dividende von Junius Cassander. Zürich, C. Schmidt, 1895. gr. 8. 59 SS. M. 0,80.

Kurs, V., Tabellarische Nachrichten über die flöfsbaren und die schiffbaren Wasserstrafsen des Deutschen Reiches. Erläuterungen zu der von demselben Verfasser entworfenen und gezeichneten Wasserstrafsenkarte, in 1 : 1 000 000, auf 4 Blättern. Berlin, Siemenroth & Worms, 1894. gr. folio X—188 SS. Preis für Textwerk und Karte M. 25.—.

Meyer, Emil (Vereid. Waren- und Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1894. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1895. 4. 50 SS.

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Grofshandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrgang 1894. 12 Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. gr. 8. (Das Dezemberheft 1894 enthält die vorläufige Wertberechnung für das Jahr 1894.)

Rechtskunde, praktische, für den Handelsverkehr im In- und Auslande. Heft 1: Vertretung im Konkursverfahren. Herausgegeben von der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. 8. 48 SS. M. 1.—.

Wislicenus, G. (Kapitänleutn. a. D.), Schutz für unsere Seeleute! Ein Aufruf an deutsche Menschenfreunde. Leipzig, F. W. Grunow, 1894. 8. 88 SS. M. 1.—.

Export merchant shipper's directory for 1895. London, Dean, 1895. 8. 15/.—.

Post Office London directory for 1895. London, Kelly, 1895. Roy.-8. 32/.—.

Rigobon, P. (prof.), Sul commercio degli olî da tavola: monografia di pratica commerciale. Venezia, tip. G. Draghi, 1894. 4. 94 pp. l. 2.—.

7. Finanzwesen.

Artom, E., Betrachtungen über das Kommunalfinanzsystem in England. Turin, Druck von V. Bona, 1894. 8. 11 SS.

Menger, Max, Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich. Wien, A. Hölder, 1895. gr. 8. IV—96 SS. (Im Wesentlichen Abdruck der bezüglichen Artikelserie in der „Neuen freien Presse".)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate Nr. 30. Berlin, Reichsdruckerei, 1895. 8. 132 SS. (Inhalt: Verfügungen aus dem Gebiete der Einkommensteuer (Verfahren bei der Veranlagung; Einkommensteuerkommissionen, etc.), der Gewerbesteuer und Wanderlagersteuer.)

Sonntag, L., Das Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz, erläutert durch Beispiele, die Ausführungsbestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung. Breslau, Koebner, 1895. 8. 112 SS. kart. M. 1,80.

Tabaksteuerfrage, die, und ihre Entwickelung. Den Mitgliedern des Reichstags von der Kommission der Tabakarbeiter Berlins. Berlin, 1. 2. 1895. Lex.-8. 20 SS.

Walcker, K., Die Notwendigkeit einer europäischen Abrüstung und Steuerentlastung. Sondershausen, Eupel, 1894. 8. V—38 SS. M. 1.—.

Annuaire de l'administration des contributions directes et du cadastre pour 1895. 13e année. Paris, imprimerie nationale, 1895. 8. 322 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Legrand, G. (avocat), L'impôt sur le capital et le revenu en Prusse. Réforme de 1891—1893. Paris, A. Pedone, 1895. 12. fr. 2,25. (Mémoire couronné par le gouvernement belge, concours 1893—1894.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Rosin, Heinrich Das Recht der Arbeiterversicherung, I. Bd. Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. Berlin, J. Guttenberg, 1893. XIV und 837 SS.

Es war in der That — um einen seiner Zeit vielfach gebrauchten Ausdruck noch einmal zu verwenden — ein „Sprung ins Dunkle", den man mit dem Erlafs des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gewagt hat. Die üblen Folgen dieses Sprunges sind freilich in den Beziehungen, wo man sie vielleicht am ehesten befürchten durfte, nicht hervorgetreten: es scheint wirklich, als ob die finanzielle Seite des grofsen Unternehmens ausreichend gesichert, die Träger der Versicherung leistungsfähig, die Beiträge hoch genug bemessen sind. Und das ist ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst des „Gesetzgebers", das auch die nicht vergessen sollten, die an dem Gesetz selbst am liebsten kein gutes Haar lassen möchten. Aber wie unklar sonst die Vorstellungen des Gesetzgebers von der praktischen Wirksamkeit seiner Schöpfung waren (was freilich kaum anders sein konnte), zeigt sich bei Ausführung des Gesetzes auf Schritt und Tritt. Bestimmungen, über die in der Kommission wie im Reichstage mit gewaltigem Aufwand an Zeit und Geist verhandelt worden ist, erweisen sich in der Praxis als ganz nebensächlich oder gar als verfehlt, während Fragen, die den Versicherungsbehörden das ärgste Kopfzerbrechen machen, in den Beratungen kaum gestreift, wo nicht geradezu als belanglos erklärt worden sind. Als ein Beispiel ersterer Art sei die Vorschrift des § 9 Abs. 2 angeführt, wo für die Berechnung der sogenannten Invaliditätsziffer ein so umständliches Verfahren vorgeschrieben ist, dafs diese Bestimmung kaum irgend eine praktische Bedeutung hat erlangen können, sondern ziemlich allgemein durch die Berechnung nach Prozenten der Erwerbsfähigkeit, wie sie in der Unfallversicherung üblich ist, ersetzt wird. Als Gegenstück diene der § 122, der auf der nur als verwunderlich zu bezeichnenden Ansicht beruht, dafs die Entscheidung über die Versicherungspflicht immer sehr

einfach zu treffen sein werde: thatsächlich gehören die Fragen dieser Art aber gerade zu den am schwersten zu beantwortenden.

Die üblen Folgen des dem Gesetze anhaftenden Mangels, der hauptsächlich in dem Fehlen eines festen theoretischen Aufbaues mit scharfen Unterscheidungen besteht, sind für seine praktische Anwendung vielleicht noch weniger empfindlich als für die dogmatische Beurteilung. Der Praktiker mag mit etwas gesundem Menschenverstand, von den grofsen allgemein verständlichen Grundgedanken ausgehend, zu richtigen Entscheidungen gelangen. Aber fast zu bedauern ist der Theoretiker, der diese aus juristischen, politischen und wirtschaftlichen Bestandteilen gemischten Gebilde nach den hergebrachten Arten und Ordnungen klassifizieren soll. Schon bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung gab es zahlreiche, oft recht bedeutende Schwierigkeiten dieser Art zu überwinden, aber sie sind unbedeutend zu nennen gegenüber den Anforderungen, die das jüngste unter den sozialpolitischen Gesetzen an die Konstruktionskunst des Juristen stellt. Und fast unmöglich erscheint die Aufgabe, alle diese Gesetze, die doch auf einem und demselben Gedanken beruhen, auch in ein einheitliches Rechtssystem zu bringen. Wer sich da nicht mit dem billigen, leider nur zu oft gebrauchten Auskunftsmittel zufrieden geben mag, alles, was er nicht klassifizieren kann, als „sozial“ zu bezeichnen, als sei damit jede den hergebrachten Begriffen nicht entsprechende Vorschrift genügend erklärt, der sieht bald ein, dafs er diesen neuen Wein nicht in die alten Schläuche füllen kann. Aber die Schaffung neuer theoretischer Systeme ist eben deshalb so schwer, weil alle diese Gesetze und namentlich das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz selbst nicht genügend theoretisch durchgebildet sind. So steht denn die theoretische Litteratur über die Arbeiterversicherung nicht nur an Umfang erheblich hinter der den praktischen Zwecken dienenden zurück, sondern hat auch im allgemeinen bis jetzt noch recht wenig Früchte getragen.

Weitaus die vollkommenste Ausnahme von dieser vielleicht harten, aber wirklich nicht ungerechten Beurteilung, überhaupt die vorzüglichste Erscheinung auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens ist Rosins oben bezeichnetes Werk. Wenn diese Besprechung infolge von Umständen, an denen weder ihr Verfasser noch der Herausgeber der Zeitschrift die Schuld tragen, arg verspätet erscheint, indem der erste Band des Werkes schon längst abgeschlossen ist, so darf sie für sich wenigstens den Vorzug in Anspruch nehmen, dafs sie auf einer langen Bekanntschaft mit dem Buche, auf einer genauen Kenntnis seines Inhaltes beruht. Rosin hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, seinem Stoffe gerecht zu werden, er geht allen Rechtsformen und Rechtsnormen mit gröfster Sorgfalt bis in die Einzelheiten ihres Wesens nach und hütet sich dabei doch in wirklich wohlthuender Weise vor jener Kritik, die sich in so manchen Werken dieser Art unangenehm breit macht: wir wollen und sollen wissen, was Rechtens ist, nicht was Rechtens sein könnte. Es ist ja bekannt, dafs Rosin's Theorien nicht durchweg die Zustimmung der Kritik gefunden haben, und jeder, der sich mit seinem Werke näher befafst, wird in manchen Punkten anderer Ansicht sein, wie der Verfasser;

auch das Reichs-Versicherungsamt hat sich in einigen Fragen Rosin angeschlossen, in anderen den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Aber die Art, wie Rosin die verschiedenen Streitfragen abhandelt, vorsichtig ebenso die Grundsätze der theoretischen Konstruktion befolgend, wie das Bedürfnis des Lebens abwägend, ist eine so echt wissenschaftliche, dafs es für den Praktiker ebenso ehrenvoll ist, mit ihm übereinzustimmen, wie für ihn, wenn die höchstrichterliche Instanz seine Aufstellungen billigt. Damit wären für ihn selbst die Hoffnungen, die er in der Vorrede an die im Titel seinem Werke gegebene Bestimmung „für Theorie und Praxis“ anknüpft, aufs schönste erfüllt.

Der vorliegende erste Band behandelt die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung und soll nach dem Plane des Werkes „die allgemeinen Grundlagen und Grundbegriffe der sozialpolitischen Gesetze zusammenfassen und so die gesamte Arbeiterversicherung, der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, als einheitliches System erscheinen lassen“. Die Darstellung beginnt mit einer Einleitung, die von der Arbeiterfürsorge des früheren Rechts ausgehend, die Grundzüge der einzelnen Versicherungsgesetze in knapper Form darstellt. Im ersten Buch, „Entstehung und Anwendung des Rechts auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung“ überschrieben, werden die Bildung der mafsgebenden Normen und ihre zeitliche und räumliche Wirksamkeit erörtert. Das zweite Buch behandelt das „Recht der wirtschaftlichen Grundlagen“ in zwei Kapiteln, Beschäftigung und Betrieb. Den gröfsten Umfang hat das dritte Buch: die sozialpoltiische Fürsorge. Hier werden die Gründe, die Mittel und das Rechtsverhältnis der Fürsorge ausführlich und mit einer reichen Fülle von der Rechtsprechung entnommenem Material erörtert. Es folgt alsdann ein Ergänzungsabschnitt, welcher die durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nötig gewordenen Zusätze und Aenderungen zu den drei ersten Büchern bringt, während in den beiden letzten Büchern, die die „sozialpolitischen Lasten“ und die „Versicherungsordnung“, also insbesondere die Organisation der Versicherung, die Verwirklichung des Versicherungsanspruchs und die Strafbestimmungen der sozialpolitischen Gesetze enthalten, diese Novelle bereits mit berücksichtigt worden ist.

Dies in grofsen Zügen der Inhalt des ersten Bandes. Wenn von einer ordnungsmäfsigen Kritik für gewöhnlich verlangt wird, dafs sie an ihrem Gegenstande etwas tadele, so möchte hier bemerkt werden, dafs trotz der sorgfältig gegliederten Systematik des Werkes und trotz eines alphabetischen Verzeichnisses die Auffindung der einzelnen hier behandelten Gegenstände und Streitfragen nicht immer eine leichte ist. Wir haben es ja allerdings nicht mit einem Nachschlagewerke im eigentlichen Sinne zu thun und schon das Register an sich ist eine Gabe, die uns nur zu viele juristische Schriftsteller vorenthalten; aber gerade bei der Vielgestaltigkeit des Stoffes und der Fülle von Erörterungen, die uns der Verf. bietet, wollen wir uns vorkommenden Falls möglichst schnell und bequem auch über jede Einzelheit unterrichten können. Das Ganze wird natürlich an Uebersichtlichkeit gewinnen, wenn erst der zweite Band erschienen sein wird, der die „Spezialien der einzelnen Versicherungsarten“

behandeln soll: man wird dann erst genau wissen, wo man zu suchen hat, und der Herr Verf. beschenkt uns dann vielleicht mit einem noch genaueren Generalregister. Jedenfalls wünschen wir, dafs sich dieser zweite Band dem ersten ebenbürtig anreihen möge, und sind auch nicht im Zweifel, dafs dieser Wunsch sich aufs schönste erfüllen wird.

Berlin. F. Friedensburg.

Adler, W., Die Reichsbank als Hüterin der deutschen Goldwährung. Breslau, W. Koebner, 1895. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Becker, L. (k. Bezirksphysikus), Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigenthätigkeit für die Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin, R. Schoetz, 1895. gr. 8. XII—356 SS. M. 8.—.

Börsenkalender, deutscher, und Effektenhandbuch 1895. Frankfurt a/M. 1895. kl. 4. 139 SS.

Cohn, Gustav (Prof., Göttingen), Beiträge zur deutschen Börsenreform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. 8. VIII—159 SS. M. 3,25. (Inhalt: Zur Börsenreform (zuerst 1891 veröffentlicht in der „Deutschen Rundschau"). — Die Börsenreform im Deutschen Reich (zuerst 1894 veröffentlicht in der „Deutschen Rundschau"). — Ueber das Börsenspiel (erscheint gleichzeitig in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc.).

Gebauer, Max, Die sogenannte Lebensversicherung. Wirtschaftliche Studie. Jena, G. Fischer, 1895. gr. 8. 312 SS. M. 6,50. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Ludwig Elster, Bd. V, Heft 3.)

Genügt die beabsichtigte Abänderung und Erweiterung der Unfallversicherungsgesetze oder bedarf es einer durchgreifenden Reform? Hannover, Th. Schulze, 1895. Roy.-8. 32 SS. M. 1.—.

Glackemeyer (Direktor der Kreditbank), Wie gründet und leitet man einen Kreditverein? Kurze Anweisung zur Gründung und Leitung von Vorschufs- und Kreditvereinen, Volksbanken etc. Hannover, Manz & Lange, 1895. gr. 8. 84 SS. M. 0,60.

Prämiengeschäft, das. Ein Beitrag zur Lösung der Frage der Preisversicherung. Hamburg, Verlag der A.-G. „Neue Börsenhalle", 1895. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Strauch, R. (Vorsitzender der Schlachtviehversicherungsgesellschaft zu Neifse), Die Schlachtviehversicherung, ihre Organisation und Verwaltung. Bremen, Heinsius Nachf., 1895. 8. 86 SS. M. 1,50.

Thiersch, J., Der Kassenarzt. Eine Darstellung der Gesetze für Versicherung der Arbeiter und ihrer Bedeutung für den praktischen Arzt. Mit einem Anhang: Der Vertrauensarzt der Lebensversicherungsgesellschaften, von H. Dippe. Leipzig, J. A. Barth, 1895. kl. 8. IX—199 SS. geb M. 3,75.

Brouchot, P., Des accidents du travail dans l'air comprimé et de l'influence du risque professionnel sur la responsabilité des patrons. Reims, impr. de l'„Indépendant rémois", 1895. 8. 48 pag.

Annual report, XXIInd, of the Director of the Mint to the Secretary of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1894. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 371 pp. (Enthält u. a. eine vollständige internationale Statistik der Gold- und Silberproduktion und -Ausmünzung.)

Banks, the, and the public: A history of the present depression in trade; its cause and its probable cure, by a bank manager. London, R. Sutton & C^{0}, 1895. crown-8. 96 pp. 1/.—.

Cherry, A. H., Government savings banks at home and abroad: their functions, limitations, and progress. London, Blades, 1895. 8. 1/.—.

Phillips, M., A history of banks, bankers and banking in Northumberland, Durham and North Yorkshire, illustrating the commercial development of the North of England from 1785 to 1894. London, E. Wilson, 1895. 4. 486 pp. 31/.6. (With numerous portraits, facsimiles of notes, signatures, documents, etc.)

Shaw, W. A. (fellow of the R. Historical and R. Statistical Societies), The history of currency, 1252 to 1894, being an account of the gold and silver monies and monetary standards of Europe and America, together with an examination of the effects of currency and exchange phenomena on commercial and national progress and well-being. London, Wilsons & Milne, 1895. 8. XXVII—431 pp. with 6 graphics. cloth. 15/. (Contents:

From the commencement of gold coinages to the discovery of America, 1252—1492. — From the discovery of America to the end of the first cycle of the influence of the metals of the new world on European currencies, 1493—1666. — From the end of the first cycle of American influences to the present day, 1660—1894. — Appendices: The monetary system of Florence, 1272—1530. The monetary system of Venice, 1284—1790. The monetary system of Spain, 1250—1894. The monetary system of Netherlands, 1250—1894. The monetary system of Germany, Austria, and Prussia, 1250—1894. The monetary system of France, 1140—1894. —)

Caimi, Nic., Il progetto di legge sulle imprese di assicurazione, presentato alla Camera dei Deputati il 3 april 1894: osservazioni. Milano, tip. Rebeschini, 1894. 8. 36 pp.

Rosazza, A., Manuale dell' assicuratore. Milano, tip. G. B. Colombo, 1894. 16. 102 pp. l. 1,50.

Usigli, C., Il presente e l'avvenire della banca d'Italia. Roma, tip. Raponi & C⁰., 1894. 8. 32 pp. (Estr. dall' „Italia delle colonie", del 18 agosto e successivi.)

Verslag aan de koningen-weduwe, regentes van het koninkrijk, betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland 1893. 'sGravenhage, gebroeders van Cleef, 1894. 4. 91 blz., 4 tabellen en 6 graphische voorstellingen in folio. Hierzu: Extrait du rapport concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1893. Frankeker, Koksma, 1894. gr. in-8.

9. Soziale Frage.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a/M. veranstalteten sozialen Kongrefs. Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1894. gr. 8⁰. 223 SS.

Seitdem im letzten Menschenalter das soziale Problem durch die immer gröfsere Verschiebung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Mittelpunkt des Gedankenkreises aller modernen Kulturvölker gestellt wurde, hat es an regelmäfsigen Zusammenkünften sachkundiger Männer nicht gefehlt, welche durch einen Gedankenaustausch ihrer Erfahrungen auf sozialpolitischem Gebiete die Arbeiterfrage nach ihren verschiedenen Seiten hin zu fördern bestrebt waren. An den periodisch tagenden Verein für Sozialpolitik, welcher es sich zur Aufgabe gestellt hat, das Gesamtgebiet der sozialen Erscheinungen durch Wort und Schrift aufzuhellen, haben sich neuerdings Vereinigungen angeschlossen, wie der evangelisch-soziale Kongrefs, welcher durch die Mitwirkung der Kirche und des kirchlichen Lebens die soziale Praxis befruchten will, oder die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, welche ein spezielles Gebiet der Sozialpolitik durch seine Veröffentlichungen und Debatten weiter aufzuklären sucht. Neuerdings ist auch das Freie Deutsche Hochstift, welches bereits früher durch einige Publikationen sozialpolitischen Charakters hervorgetreten war [1]), diesen Vorläufern nachgefolgt und hat vor Jahresfrist in Frankfurt a/M. einen sozialen Kongrefs veranstaltet, welcher die Frage der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsvermittelung zum Gegenstand seiner Verhandlungen gewählt hat.

---

1) Flesch, Frankfurter Arbeiterbudgets, 1890. Flesch, Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens und der Armenstatistik in Frankfurt a. M., 1890. Rademann, Wie nährt sich der Arbeiter? 1890.

Wie alle ,seine Schwesterunternehmungen der neueren Zeit, so ist auch der soziale Kongrefs des Freien Deutschen Hochstifts von dem richtigen Grundsatz ausgegangen, dafs nur durch Einzeluntersuchungen für die soziale Politik Förderliches zu erreichen sei. Die volkswirtschaftliche Sektion des Freien Deutschen Hochstifts hat um deswillen auch einen höchst modernen Gegenstand ihren Verhandlungen, die Arbeitslosigkeit, zu Grunde gelegt. Im Mittelpunkt der Interessen stand dabei die Prüfung der Frage, ob überhaupt und inwieweit die Organisation des Arbeitsnachweises imstande ist, wenigstens zur Milderung dieser für breite Schichten der Bevölkerung so bedenklichen volkswirtschaftlichen Krankheit beizutragen.

Den eigentlichen Verhandlungen gehen, wie es in derartigen Publikationen üblich geworden ist, gedruckte Referate voran. Von diesen hat das erste den Philosophen Dr. Tönnies-Kiel zum Verfasser und behandelt den modernen Arbeitsvertrag in seinem Verhältnis zur Arbeitslosigkeit. Daran schliefst sich das zweite, von Klofs-Stuttgart erstattet, welches die Frage der Arbeitslosigkeit im allgemeinen und diejenige der Notstandsarbeiten in grofsen Städten im besonderen erörtert. An beide schliefst sich der Bericht eines bewährten Statistikers Dr. E. Hirschberg-Berlin an, welcher die leitenden Gesichtspunkte für die Erhebungen über Arbeitslosigkeit klar und übersichtlich zusammenfafst. Hierauf folgt der stenographische Bericht der zweitägigen Verhandlungen und schliefslich sind noch vier Zusätze beigegeben, von denen insbesondere die Entwürfe für städtische Arbeitsämter in Stuttgart, Mainz und Frankfurt a. M. beachtenswertes Material für die Frage des Arbeitsnachweises beibringen. Das Ergebnis, zu dem im grofsen und ganzen die Verhandlungen geführt haben, war vor allem die Forderung einer Organisation des Arbeitsnachweises durch die Gemeinden oder doch wenigstens unter Kostenbeitrag derselben. Ebenso wurde Unentgeltlichkeit des Nachweises und die Teilnahme der Arbeiter durch Vertrauensmänner an der Verwaltung der Anstalt verlangt. In Fragen zweiter Ordnung, wie hinsichtlich der Verselbständigung der Arbeitsämter zu besonderen Organen der städtischen Verwaltung oder der Anschliefsung an bestehende Einrichtungen, wie die Gewerbegerichte, und ebenso hinsichtlich der interlokalen Verbindung der Arbeitsämter mit einem Reichsarbeitsamt an der Spitze, gingen die Anschauungen wesentlich auseinander, es zeigten sich diese Fragen als noch nicht spruchreif.

Wir können unser Referat nicht schliefsen, ohne auf das Referat von Prof. Tönnies nochmals zurückzukommen. Dasselbe entwickelt in ziemlich abstrakter Weise unter oftmals unnötiger Heranziehung der litterarischen Polemik die Merkmale des modernen Arbeitsvertrags. Es gelangt in seinem positiven Teile zur Forderung einer kommunalistisch-sozialen Landwirtschaft industrieller Arbeiter. Dadurch soll das herrschende Lohnsystem überwunden werden und ein neues Arbeitsverhältnis mit einer den ganzen Wert der Arbeitskraft enthaltenden Entlohnung erstehen. Die allgemeine Pflicht des Ackerbaues sollgegenüber der gegenwärtigen willkürlichen Verfügungsgewalt des Kapitalisten über die nationale Arbeits, kraft die Produktion in Form eines kommunalen Agrarkommunismus

organisieren. Der Arbeitslosigkeit und dem „unvernünftigen Zudrang“ würde damit am wirksamsten begegnet. Nicht des schnöden Gewinnes halber, auch nicht zur Versorgung der Arbeitslosen mit Arbeitsgelegenheit würden die Gemeinden Gutsbesitzer werden, sondern um eine wahrhaft rationelle Bearbeitung des Grund und Bodens zu bewirken. Wie das Kriegshandwerk das erste „Handwerk“ war, das in eine Art „Grofsbetrieb“ im Laufe der Geschichte überging, aus einer privaten Angelegenheit der Fürsten zu einer nationalen Sache wurde, so mufs auch das Kapital, ebensowenig ein Eigentum des Kapitalisten, wie jemals der Staat ein Eigentum des Fürsten, wiederum nationalisiert werden; denn Staat und Kapital sind gesammelte, konzentrierte Volksenergien. Wenn wir auch nach allgemeiner Uebung dem Philosophen gerne das Recht einräumen wollen, auch im Bereiche der Nationalökonomie seine Kraft zu erproben, so können wir doch uns dem Bedenken nicht verschliefsen dafs Tönnies' Ausführungen sich auf dem Boden gesunder Realistik bewegen. U. E. wenigstens wandelt er mit seinen Vorschlägen, so gut sie auch gemeint sein mögen, in den blumigen Auen Utopias und wir befürchten gar sehr, dafs der schöne Traum der harten Wirklichkeit unseres volkswirtschaftlichen Lebens nicht zu entsprechen vermag. Soviel aber scheint mir sicher zu sein, dafs in ein der praktischen Sozialpolitik dienendes Referat für eine aus Fachmännern bestehende Versammlung und in eine so aktuelle Frage, wie die Arbeitslosigkeit, ein Spaziergang nach Utopien nicht recht passen will.

Würzburg. Max von Heckel.

Hanauer, W. (Dr. med., Frankfurt a/M.), Die soziale Lage des ärztlichen Standes. Frankfurt a/M., Jaeger, 1895. gr. 8. 10 SS. M. 0,50.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 20: Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der XIV. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege etc. am 25. und 26. Sept. 1894 in Köln betreffend ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege; Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen; die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VI—137—IX SS. M. 3.—.

Wichert, Max (Pfarrer), Der Himmel auf Erden. Eine christlich-soziale Studie. Berlin, Spamer, 1895. 8. 46 SS. M. 1.—.

Wilhelmi, H. (Domprediger), Strike und öffentliche Meinung. Ethische Erwägungen zur sozialen Frage. Güstrow, Opitz & C°, 1895. gr. 8. IV—106 SS. M. 1,20.

Allard, A., La crise sociale, son origine, le remède. (Congrès scientifique international des catholiques, Bruxelles, 4 sept. 1894.) Observations présentées par A. A. Bruxelles, Société belge de librairie, 1894. 8. 56 pag. et tableau graphique. fr. 1.—.

Descamps, D., La grève générale. Armentières, impr. Verbaere, 1895. 8. 7 pag. (Bibliothèque du peuple.)

Paquay, O. (membre de la Chambre des représentants), Le prolétaire urbain et rural. Bruxelles, Brismée, 1895. 8. 48 pag. fr. 0,20.

Pierre-Baptiste (le R. P.), Le tiers-ordre de Saint-François et l'action sociale. Discours prononcé au congrès de Lille, le 21 novembre 1894. 12. 16 pag.

Dowling, R., While London sleeps. London, Ward & Downey, 1895. 8. 188 pp. 2/. (Contents: Round the great water. — On the great water. — In the City. — In the parks. — In the markets. — In a West-End police station. — In a East-End police station. — In a gas works. — In a bakery. — Eating and drinking. — Work on a morning newspaper. — In the underground railway. — In the East End. — etc.)

Leo XIII. The pope and the people. Select letters and addresses on social questions. Edited by W. H. Eyre. London, Art & Book C°, 1895. crown-8. 2/.6.

Poverty and old age in relation to the State: a practical solution of the problem. Edinburgh, Colston & C°, 1894. 8. 32 pp. /.0,3.

Warner, Amos G., American charities: a study in philanthropy and economics. New York, Crowell & C°, 1895. 12. VIII—430 pp., cloth. $ 1,75. (Library of economics and politics, N° 4.)

Asili, gli, notturni di Parigi all' esposizione di Milano del 1894. Milano, tip. E. Sonzogno, 1894. 16. 13 pp.

10. Gesetzgebung.

Schmitt, Gottfried, Reichsgesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894. Mit Einleitung, Anmerkungen und Register herausgegeben. München 1894. 8°. IV u. 89 SS.

Diesem Kommentar über das neue Reichsgesetz sind auf S. 2—39 gut orientierende Ausführungen über Begriff und Funktionen des Abzahlungsgeschäfts, über seine Entwickelung und Wirkung, über die Bewegung, welche zu dem Erlafs des Gesetzes geführt hat und über die Verhandlungen, welche demselben vorausgegangen sind, vorangeschickt. Der im Reichsjustizamt ausgearbeitete Gesetzentwurf und die wichtigsten Teile der demselben beigegebenen Begründung sind ebenfalls zum Abdruck gebracht. — Die kurzen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes beschränken sich auf das notwendige und gestalten den Kommentar zu einem praktischen Ratgeber, der über alle Fragen des neuen Gesetzes gewissenhaft Auskunft giebt.

Breslau. L. E.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Band I: Allgemeiner Teil und Personenrecht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. XXXII—897 SS. M. 20.—. (A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von K. Binding. Abteilung II, Teil III, Bd. 1.)

Grosch, G. (Sekretär des Sächs. Ingenieur- und Architektenvereins, Dresden), Der Entwurf eines preufsischen Wassergesetzes. Gutachten des Verwaltungsrats des Sächs. Ingenieur- und Architektenvereins. Leipzig, A. Felix, 1895. 8. 69 SS. M. 1,40.

Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. Herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts. Jahrg. IV: 1895. Berlin, Heymanns Verlag, 1895. gr. 8. 306 SS. M. 5.—.

Rechenschaftsbericht, XXXIII., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich über das Jahr 1893. 2 Abteilungen. Winterthur, Buchdruckerei Geschw. Ziegler, 1894. 8. 158 u. 102 SS. (Die Auszüge aus „Entscheiden“ des Obergerichtes, des Handelsgerichtes und des Kassationsgerichtes im Jahre 1893 finden sich in der 2. Abteilung.)

Westrum, A. (Rechtsanw.), Das Märchen von den dinglichen Kirchenlasten. Eine kirchenrechtliche Studie aus dem Gebiete des hannoverschen Provinzialrechts. Celle, Capaun-Karlowa, 1895. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Benoit, P., Droit romain: Du partage, étude spéciale de l'action familia erciscundae; droit français: Du principe de l'égalité dans les partages. Paris, Pedone, 1895. 8. 244 pag.

Emion, V. (juge de paix), La saisie arrêt sur les salaires et petits traitements. Commentaire de la loi du 12 janvier 1895. Paris, H. Le Soudier, 1895. 12. fr. 2.—.

Geblesco, C., Droit romain: La question agraire à Rome; droit français: La division de la propriété et la question agraire en France et en Roumanie (thèse). Laval, impr. Jamin, 1894. 8. 398 pag.

Lambrecht, H. (avocat), Six projets de loi sur la recherche de la paternité. Grenoble, Baratier, 1895. 8. 56 pag.

Lloyd, E., The law of compensation. 6th edition by W. J. Brooks. London, Stevens, 1895. 8. 21/.—.

Código de comercio de los Estados Unidos mexicanos. Paris, Bouret, 1895. 12. 360 pp.

Ríos González, C., Novísima recopilación de leyes y disposiciones gubernativos. Madrid, Sanchez, 1894. 4. pesos 10.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bernatzik, Edmund, (Professor in Basel). Republik und Monarchie. Freiburg i. B., 1892, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. 8⁰.

Durch eine treffende Kritik der antiken Lehre von den Staatsformen, wie sie insbesondere Aristoteles entwickelt hatte, weist der Verf. überzeugend nach, dafs die Griechen die staatliche Ordnung nicht als einen Rechtsbegriff, sondern als etwas rein Thatsächliches auffafsten. Lenkte also eine Persönlichkeit, sei es als legitimer König, als Usurpator oder als allmächtiger Demagog, wie es Perikles war, den Staat nach seinem Willen, so war eine Monarchie, sonst aber ein Freistaat vorhanden. Das Ungenügende dieser Unterscheidung, das z. B. in einer Monarchie, deren Herrscher dem Volke schmeicheln mufs oder von mächtigen Geschlechtern beeinflufst wird, in einer Unsicherheit über die Person des eigentlichen Herrschers zu Tage tritt, blieb freilich auch den Griechen nicht verborgen.

Im schärfsten Gegensatze hierzu wurde, wie der Verf. ausführt, das Königtum von den Germanen als ein staatliches Amt aufgefafst, dessen Inhalt die Berechtigung zum Herrschen bildete. Auf dieser Grundlage unterscheidet Verf. zwischen Republik und Monarchie in der Weise, dafs in jener der höchste Beamte kraft Auftrags herrsche, während in dieser ein König seine Gewalt kraft eigenen Rechts ausübe. Den für den Romanisten unlöslichen Widerspruch, dafs in der Monarchie neben dem persönlichen Herrscher noch der unpersönliche Staat Subjekt der Herrscherrechte sei, beseitigt er durch die Annahme eines zwischen Staat und Herrscher geteilten Gesamtrechts auf Herrschaft. Nicht also die Einzahl des thatsächlichen Herren, sondern eine vom jeweiligen Staatswillen unabhängige Berechtigung eines staatlichen Organs zur Herrschaft würde danach das Wesen der Monarchie ausmachen. Es können somit durch Mitregenten oder Doppelkönige regierte Staaten ebenso, wie aristokratische Republiken, z. B. Venedig, als Monarchien angesprochen werden, falls nur eine feste Umschreibung der zu eigenem Rechte herrschenden Klassen durchführbar ist.

Der Verf. möge hier bedenken, dafs, wenn sich somit eine aristokratische Republik den unterthänigen Klassen gegenüber als Monarchie darstellt, die Mitglieder der gerade am Ruder befindlichen Regierung nur im Namen der Gesamtaristokratie herrschen, damit also ein republikanisches Element repräsentieren. Das Einschieben eines Mittelgliedes zwischen Republik und Monarchie durch Anerkennung einer Staatsform, in der von den kraft eigenen Rechts gleichmäfsig zur Herrschaft berufenen ein Bruchteil namens der Standesgenossen regiert, dürfte somit zur Vervollständigung der Theorie nötig sein.

Die durch konstitutionelle oder parlamentarische Verfassungsformen beschränkten Monarchien der Neuzeit zwingen den Verf., auf das Recht

zu herrschen, selbst näher einzugehen. Und in der That, um Staaten wie Belgien, England, Norwegen richtig zu katalogisieren, ist es nötig, zunächst ein Minimum jener Herrscherrechte zu finden, die das Charakteristikum des Monarchen sein sollen. Der Verf. nimmt an, dafs hierzu schon die Selbständigkeit der Herrscherfunktionen genüge.

Dem Leser wird es nicht entgehen, dafs in diesem Punkte die bisher scharf juristische Darstellung unwillkürlich den verpönten Boden der Politik betritt, da für die Frage, ob ein König noch im konkreten Falle „Herrscher“-Funktionen besitze und diese „selbständig“ ausübe, in erster Linie die Würdigung thatsächlicher Machtverhältnisse entscheidend ist. Der grand électeur der projektierten Verfassung des Sieyès, der König der französischen Verfassung von 1791 hatten gewifs kraft eigenen Rechtes selbständige Herrscherfunktionen; wurde damit die Staatsform eine monarchische? Wann der König in England seine selbständigen Herrscherfunktionen verloren, diese Frage kann nur unter Würdigung der Gesinnung beantwortet werden, mit der seitens der praktischen Staatsmänner die vieldeutigen Normen des Gewohnheitsrechts gehandhabt worden sind. Auswärtige Verwickelungen, lieb gewordene Gewohnheiten, das Naturell eines Volkes, der Einflufs des Königs auf die Wähler, die Beamten, die Armee können in dem einen Staate den Befugnissen des Herrschers den Charakter der Selbständigkeit bewahren, während gleiche Formen an anderer Stelle nur die völlige Machtlosigkeit desselben vor aller Augen klar legen.

Wenn der Verf. in diesem Punkte dem antiken Realismus offen Zugeständnisse macht, so dürfte seinen scharfsinnigen und geistreichen Ausführungen auch in den Endergebnissen beizustimmen sein, die freilich die hergebrachten Theorien über Einzel- und Vielherrschaft völlig über den Haufen werfen.

Breslau. Dr. Keil.

Seydel, Max von, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. 1893. 8⁰. 247 SS.

Die Abhandlungen des berühmten bayerischen Staatsrechtslehrers erscheinen hier in einem mäfsig starken Bande vereinigt. Ihr Inhalt ist bereits seiner Zeit, nicht zum geringsten durch die wissenschaftlichen und politischen Gegner Seydel's, gebührend gewürdigt. Hier dürfte vornehmlich für die zahlreichen Norddeutschen, welche zwar einzelne Schlufsfolgerungen, nicht aber das umfangreiche Arbeitsgebiet des durch mafsvolle und streng logische Argumentation ausgezeichneten Autors kennen, eine kurze Inhaltsangabe am Platze sein.

Unter dem Titel: „Zur Lehre von den Staatenverbindungen“ wird zunächst die 1872 veröffentlichte Erstlingsarbeit Seydel's reproduziert, welche in dem Versuche, das Deutsche Reich als Staatenbund zu konstruieren, schon um deshalb grofses Aufsehen erregen mufste, weil man in dieser Lehre, wenn auch unberechtigter Weise, eine Gefahr für das Bestehen des damals neu geeinigten Vaterlandes erblickte. Weitere Aufsätze mit gleichem Gedankengange, „Der Staatenbund“ und „Demokratische und monarchische Staatenbünde“, stammen aus neuerer Zeit.

Politischen Feinden antwortete Seydel in der Abhandlung „Der Bundesgedanke und der Staatsgedanke im Deutschen Reiche" (1874), während er sich mit seinen hauptsächlichsten wissenschaftlichen Gegnern in der Person von Haenel und Laband in der Schrift „Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffs" (1876) auseinandersetzte.

Muster populär-wissenschaftlicher Darstellung bieten der Aufsatz „Konstitutionelle und parlamentarische Regierung" (1887), in dem die Gefahren des Parlamentarismus eindringlichst geschildert werden, und eine in Anknüpfung an Sir Henry Sumner Maine's Untersuchungen „On popular government" erschienene Darlegung des Wesens der „Demokratie" (1887), deren Ergebnisse in der Abhandlung „Ein Jahrhundert französischer Verfassungsgeschichte" (1890) zum Teil wiederkehren.

Ein für den deutschen Juristentag ansgearbeitetes Gutachten über „parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung" (1888) spricht sich zu gunsten der letzteren aus. Das im Auftrage der Juristenfakultät München erstattete Rechtsgutachten über „die sächsische Universität" (1882) behandelt eine Phase des Verzweiflungskampfes der Siebenbürger Sachsen um ihre Existenz und ihre nationalen Institutionen.

Breslau. Dr. Keil.

Akademische Laufbahn, die, und ihre ökonomische Regelung. Ein Wort an die Regierung und an die Volksvertretung. Von * * *. Berlin, Dümmler, 1895. gr. 8. VIII—184 SS. M. 2,40. (Aus dem Inhalt: Das Honorar und das Prüfungswesen. — Die Ungleichheiten des ökonomischen Systems und ihr Prinzip. — Die Reformbedürftigkeit und der Staat. — Die praktische Reform vom Standpunkt des staatlichen Beamtentums. —)

Angerburg. Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1895 bis 31. März 1896. Angerburg, gedruckt bei Stangnowski & Werda, 1894, 10. Dezember. Folio. 14 SS.

Bromberg. Bericht des Magistrats zu Bromberg über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1. IV. 1893/94. Bromberg, Gruenauer'sche Buchdruckerei, 1895. Roy.-8. 63 SS.

Dortmund. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1893/94. Dortmund, Druck von F. W. Ruhfus, 1894. 4. 149 SS. — Bericht der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1893/94. Ebd., Druck von Crüwell, 1894. 4. 54 SS.

Hancke, E., Jean Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souverainetät. Berlin, W. Koebner, 1894. 8. V—90 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Heft 47.)

Keutgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Staatsverfassung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. XI—236 SS. M. 5.—.

Krefeld. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Krefeld für das Jahr 1893/94. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1894. 4. 136 SS.

Landsberg a. W. Bericht des Magistrats zu Landsberg a. W. über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1893/94. Landsberg a. W., Druck von H. Kaatz, 1894. 4. 41 SS.

Lüneburg. Auszug aus der Kämmereirechnung der Stadt Lüneburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1893/94. Lüneburg, Stern'sche Buchdruckerei, 1895. 4. 8 SS.

M. Gladbach. Haushaltungspläne der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1895/96. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1895. 4. 63 SS.

von Scholtz und Hermensdorff, Das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. Im amtlichen Auftrage herausgegeben. 3. Aufl. unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung besorgt von Günsburg (Rechtsanwalt beim Landgericht I zu Berlin). Berlin, Dümmler, 1895. gr. 8. L—452 SS. M. 10.—.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1895. Jahrgang XXXIII. Wien, J. N. Vernay, 1895. 8 kart. M. 3,20. 475 SS. (Aus dem Inhalt: Gemeindevertretung und Verwaltung der Stadt Wien. — Beiträge zur Geschichte Wiens und Chronik der Stadt Wien.)

Annuaire administratif de Belgique et de la capitale du royaume. XXXIIe année 1895. Bruxelles, E Bruylant, 1895. 12. fr. 2,50. (Sommaire: Pouvoir législatif. — Pouvoir exécutif. — Pouvoir judiciaire. — Institutions provinciales et communales. —)

France ecclésiastique, la. Almanach-annuaire du clergé. XLVième année. Paris 1895. 12. Avec une carte en couleurs de circonscriptions métropolitaines et diocésaines. fr. 4.—.

Muel, L. (attaché au Sénat), Gouvernements, ministères et constitutions de la France de 1789 à 1895. Précis historique des révolutions, des crises ministérielles et gouvernementales et des changements de constitutions. 5ième édition. Paris, P. Mouillot, 1895. 8. 730 pag. av. 12 portraits hors texte. fr. 10.—.

Weil, Georges-Denis (juge au Tribunal de la Seine), Les élections législatives depuis 1789. Histoire de la législation et des moeurs. Paris, F. Alcan, 1895. 12. fr. 3,50.

Annual report, XLIXth, of the Board of supervision for the relief of the poor and of public health in Scotland for 1893/94. London, Eyre & Spottiswoode, 1895. 8.

Annual report of the Commissioner of Indian affairs, 1894. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 92 pp.

Annual report, XXIIId, of Local Government Board, 1893—94. London, Eyre & Spottiswoode, 1895. 8. 4/.6.

Annual report of the Secretary of the Interior for the fiscal year ending June 30, 1894. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 93 pp.

Dolman, F., Municipalities at work: the municipal policy of six great towns, and its influence on their social welfare. London, Methuen, 1895. 8. 146 pp. 2/.6. Social) questions of to-day.)

Emmett, J. T., The basis of municipal reform: A project and review. London, Simpkin, 1895. 8. 32 pp. /.0,6.

Milner, A. (formerly Under-Secretary for finance in Egypt, now chairman of the Board of Inland Revenue in London), England in Egypt. New and cheaper edition, with an additional prefatory chapter on Egypt in 1894. London, E. Arnold, 1895. crown-8. with map. cloth. 7/.6.

Report of the Commissioner of pensions to the Secretary of the Interior for the year ended June 30, 1894. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 58 pp.

Posada, A., Tratado de derecho político. Tomo III. Madrid, Suarez, 1894. 4. pesos 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1892. Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1894. 4. VII—141 SS. (Bearbeitet im großherzogl. Justizministerium.)

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1895. Jahrgang 120. 2 Teile. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1894. 8. XLIV—486; 140 SS. u. (II. Teil: Statistisch-topographisches Jahrbuch) 439 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Jahrgang IV, 1894. Dresden 1895. Imp.-4. 17 SS. mit graphischer Darstellung. (Inhalt: Statistische Nachrichten über das Jahr 1893 nebst Rückblicken. — Zur Statistik der Einkommensteuer. — Beiträge zur Statistik der Haushaltungen, insbesondere der Haushaltungen mit Schlafleuten. — Der Wasserstand der Elbe in Dresden von 1874 bis 1894. —)

Silbergleit, H. (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg), Armenstatistik. Magdeburg, Buchdruckerei Friese, 1895. 4. 30 SS. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Magdeburg für 1893/94.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. N. Folge Band 76: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1893. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. Imp.-4. 177 SS. M. 5.—. (Inhalt: Der Verkehr von Schiffen und Flößen auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1893. — Der Verkehr von Gütern (einschl.

Flofsholz) auf den deutschen Wasserstrafsen im Jahre 1893. — Anhang: Wasserstände an Pegeln der deutschen Wasserstrafsen 1893. —)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XIV: Betriebsjahr 1893/1894. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. Imp.-folio. 35 Tabellen und Anhänge auf ca. 400 SS. nebst Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1893/94.

Frankreich.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Années 1892, 1893 et 1894. Paris, impr. nationale, 1895. 184 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Statistisque des chemins de fer français au 31 décembre 1893. Documents principaux. Paris, imprimerie nationale, 1895. 4. VI—453 pag. et cartes en coul. fr. 5.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1893, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, imprimerie nationale, 1895. 4. XIX—238 pag. avec tableaux et diagrammes en coul. fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

England.

Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1879 to 1893. XXXIst Number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1895. 8. 212 pp.

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1893. Teil II: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1893. Lieferung 2. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. gr. 8. 264 SS. (Inhalt: Wichtigste Einrichtungen beim Bergwerksbetriebe. Arbeiterstand. Verunglückungen. Bruderladen. Bergwerksabgaben. — Statistik des Naphthabetriebes in Galizien. — Statistik der Mortalitätsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter und ihrer Angehörigen. — Schlagwetterstatistik von 1893. — etc.)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXXVIII, Heft 3: Bewegung der Bevölkerung (in Cisleithanien) im Jahre 1892. Wien, C. Gerolds Sohn, 1895. Imp.-4. XVII—173 SS. fl. 3.—. Bd. XXXIX, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter. Ebd. 1894. Imp.-4. XXVIII—107 SS. fl. 2.—.

Italien.

Statistica delle biblioteche. Biblioteche dello Stato, delle provincie, dei comuni e di altri enti morali aggiuntevi alcune biblioteche private accessibili agli studiosi, fra le più importanti per numero di volumi o per rarità di collezioni. Volume II: Toscana Marche, Umbria, Roma, Abruzzi e Molise, Campania, Puglie, Basilicata, Calabrie, Sicilia e Sardegna. Roma, tipogr. nazionale, 1894. Roy. in-8. IV—295 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica della istruzione elementare per l'anno scolastico 1892—93. Roma, tip. Elzeviriana, 1894. gr. Lex.-8. LXXXVII—173 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Asili infantili. Scuole elementari diurne pubbliche e private. — Classificazione per età degli iscritti nelle scuole elementari pubbliche e private. — Scuole serali e festive. — Scuole superiori o complementari femminili. — Scuole normali. —)

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante gli anni 1892 e 1893. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1894. 4. 50 pp. Pubblicazione della Direzione generale della statistica (Statistik der Arbeitslosen in Italien mit Angabe der Ursachen des Arbeitsmangels.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau, Jahr 1892, Heft 1: Landwirtschaftliche Statistik. 1. Hälfte: Bodenwertstatistik. Zürich, Orell Füssli, 1894. 8. IV—112 SS. mit 2 Kartographien und 3 Waser'schen Tabellen.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III Række (Folge) N° 197: Beretning om Veterinærvæsenet: Norge for Året 1892. XI—147 og 155 pp. (Bericht über das Tierarzneiwesen in Norwegen für das Jahr 1892. Herausgegeben von dem Direktor des Civil-Veterinärwesens im Ministerium des Innern. Auf S. 1—100 der 2ten Hälfte befindet sich der historisch-gutachtliche Bericht über Tuberkulin.) — N° 198: Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1ste VII 1891 til 30te VI 1892. 87 pp. (Bericht über die Norwegischen Zentralstrafanstalten im Verwaltungsjahr 1. VII. 1891—30. VI. 1892.) — N° 199: Rekruteringsstatistik for den Norske Armee for Aaret 1893. IV—36 pp. — N° 200: Den Norske Statstelegrafs Statistik for 1893. 91 pp. — N° 201: Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1893. VI—54 pp. — N° 202: Folketællingen i Kongeriget Norge i Januar 1891. X—178 pp. (Norwegische Volkszählung vom Januar 1891 nach den einzelnen zu Verwaltungszwecken getroffenen Einteilungen behandelt.)

Rumänien.

Statistica judiciara din Romania pe anul 1888. Bucuresci, imprimeria statului (Staatsdruckerei) 1894. 4. 105 pp. (Publikation der statistischen Generaldirektion unter Mitwirkung des rumänischen Justizministeriums.)

Serbien.

Дрѣавопис Србіе Свеска XX: Статистика наставе у краљевини Србији за 1884—85 школску годину. Београду 1894. 4. (Serbische Statistik Bd. XX: Statistik des öffentlichen Unterrichts im Königreich Serbien für das Schuljahr 1884—85) Belgrad, Staatsdruckerei, 1894. 4. XII; CXCIV—227 pp. Mit 6 Karto- und 10 Diagrammen. (Publikation des statistischen Departements des Serbischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel.)

Amerika (Nord-, Süd- und Central-Amerika).

Annual report of the Director of the Bureau of American Republics for the year 1893. Washington, Government Printing Office, 1894. 8. 53 pp.

— (Uruguay.)

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año 1893. Libro X del anuario. Mondevideo, imprenta de la „Nación“, 1895. Imp. in-8. LXXI—680 pp. c. planchas y graficos etc.

13. Verschiedenes.

Beckers, H. (prakt. Arzt, Hannover), Die Verstaatlichung des Heilwesens. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf, 1895. 8. 56 SS. M. 0,80.

Slaby, A. (Rektor der k. technischen Hochschule, Berlin), Das Gesetz von der Erhaltung der Energie und seiner Bedeutung für die Technik. Rede zum 26. II. 1895. Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1895. Roy.-8. 13 SS.

v. Boguslawski, A., Vollkampf — nicht Scheinkampf. Berlin, Liebel, 1895. 8. 88 SS. M. 1,50. (Die Annahme der Umsturzvorlage befürwortende Broschüre.)

Däubler, K., Die Grundzüge der Tropenhygiene. München, J. F. Lehmann, 1895. gr. 8. VIII—123 SS. Mit 7 Tafeln Originalabbildungen. M. 4.—.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern. Herausgegeben vom k. Staatsministerium des Innern. Band XXIV (Neue Folge Bd. XII), das Jahr 1892 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1894. Roy.-8. IV—211; 56 SS.

v. Hoensbroech, P. (Graf), Ultramontane Leistungen (1. Ultramontanismus und Sozialdemokrate. 2. Die Wunderberichte des Bischofs von Trier). 3. Aufl. Berlin, H. Walther, 1895. gr. 8. 52 SS. M. 0,80. (Sonderabdruck aus den „Preufsischen Jahrbüchern“.)

Mätzold, C. (Pastor, Dresden), Der sittliche Bewahrung und Förderung der konfirmierten weiblichen Jugend. Berlin, Verlag der deutschen Sittlichkeitsvereine, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,40. (Vortrag gehalten am 20. IX. 1894 auf der VI. Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Kolmar i/E.)

Perlbach, M., Prussia scholastica: Die Ost- und Westpreufsen auf mittelalterlichen Universitäten. 2 Hefte. Leipzig, M. Spirgatis, 1895. gr. 8. M. 6.

Richers, F. (Pastor in Zedlitz bei Steinau a/O.), Was zieht unsere Jugend in die Grofsstadt? Vortrag. Leipzig, R. Werther, 1895. 8. 24 SS. M. 0,40.

Tittel, E., Die natürlichen Veränderungen Helgolands und die Quellen über dieselben. Leipzig, G. Fock, 1894. gr. 8. IV—55 SS. M. 2,50.

Walcker, K., Die Notwendigkeit einer europäischen Abrüstung und Steuerentlastung. Sondershausen, F. A. Eupel, 1895. gr. 8. IV—39 SS. M. 1.—.

Annuaire de l'Université catholique de Louvain 1895. LIXième année. Louvain, tipogr. de J. van Linthout, 1894. 12. 455—XCII pag. (Extrait de table: Rapport sur les travaux de la conférence d'économie sociale, pendant l'année académique 1893—94. — Rapport sur les travaux du cercle industriel pendant l'année academ. 1893—94. — Ecoles spéciales des arts et manufactures, du génie civil et des mines. — Ecole supérieure d'agriculture. — Le séminaire américain de Louvain.)

Novicow, J. (vice-président de l'Institut internat. de sociologie), La guerre et ses prétendus bienfaits. Paris, Colin & Cie, 1895. 8. 203 pag. fr. 2,50.

Jacobs, J. (Corresponding member of the Royal Academy of history, Madrid) An inquiry into the sources of the history of the jews in Spain. London, D. Nutt, 1894 8. VIII—263 pp., cloth. 5/.—.

Martin, G. H., The evolution of the Massachusetts public school system: an historical sketch. London, Arnold, 1895. crown-8. 6/.—.

Ferri, E., L'omicidio nell' antropologia criminale (omicida nato e omicida pazza). Paris, A. Pedone, 1895. 8. 740 pag. et atlas de 334 pag. fr. 30.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIIième année, 1894, N° 8, Décembre: France: Etat des loups tués et de primes payés en 1893. — Rapport sur des expériences de vinification faites en 1893, par E. Kayser. — Rapport sur la maladie des châtaigniers en Bretagne, par L. Crié (prof., Rennes). — La puissance héréditaire et ses diverses formes dans l'espèce chevaline, par Ollivier. — Documents statistiques sur les sucres et les boissons: Production des vins en 1894. Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation en 1893 et 1892. Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1892—1893. Production des alcools en 1893 et 1892. Quantité des vins, cidres, alcools et bières consommées en 1893 dans les principales villes de France, et quotité moyenne de la consommation par habitant. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIXième année, 1895, Janvier: A. France, colonies, Tunisie: Les ministres des finances depuis 1789. — Loi relative aux crédits provisoires applicables à l'exercice 1895. — Décret relatif aux taxes de vérification périodique des poids et mesures. — Les contributions directes. — Les revenus de l'Etat, exercice 1894. — Le commerce extérieur, mois de décembre 1894. — Le commerce extérieur en 1894. (Résultats provisoires.) — Monnaies fabriquées de 1880 à 1894. — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France (1892—1894). — Les recettes des chemins de fer en 1894 et 1893. — Produits de l'octroi de Paris. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris, 1850—94. — Tunisie: Le budget de la Régence pour 1895. Le régime fiscal des peaux et laines. Le régime fiscal de la chaux. — B. Pays étrangers. Pays divers: Le taux de l'escompte en Europe. Situation des principales banques d'émission à la fin du 4e trimestre de 1894. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni. Le monnayage. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1895. Le budget de la dette publique pour 1895. Le commerce extérieur en 1893. — Italie: Les réformes fiscales. Taxes douanières et taxes de fabrication. Les caisses d'épargne depuis 1872. La production des vins. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1895. — Etats-Unis: Le message présidentiel. Le rapport du Secrétaire du Trésor. — Egypte: Le budget de l'exercice 1895. — etc.

Bulletin de l'Office du travail. Ire année, N° 12, Décembre 1894. IIe année, N° 1, Janvier 1895: Mouvement social en France: Revue du travail. — Mouvement

syndical. — Les grèves. — Conciliation et arbitrage. — Opérations de la caisse nationale d'épargne en 1893. — Opérations des sociétés de secours mutuels en 1892. — Une statistique des coopératives de consommation en France. — Statistique de accidents d'appareils à vapeur. — Les syndicats professionnels en 1894. — Le Mont-de-piété de Paris. — Les conditions du logement à Paris, en Angleterre et en Suisse. — Mouvement social à l'étranger. — etc.

Journal des Economistes. 54e année (5e série) 1895, No 2: 15 février. L'avenir de l'Europe, par Frédéric Passy. — L'économie de l'histoire, par G. de Molinari (suite). — Malthus et la statistique, par Guis. Flamingo (directeur de la „Rivista de Sociologia“). — Mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Soupes et restaurants populaires, par Daniel Bellet. — Bimétallisme par H. Dunning Mac-Leod. Etude par A. Raffalovich. — Correspondance: Les finances russes, par L. Winiarski. — Bulletin: Les opérations des caisses d'épargne en 1894. Les recettes des théâtres de Paris en 1894. — Société d'économie politique (séance du 5 février 1895). Discussion: L'assurance obligatoire et la responsabilité civile relativement aux accidents du travail. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894. No 12, Décembre: Procès-verbal de la séance du 24 novembre 1894. — Le dénombrement des étrangers en France, par V. Turquan (fin). — De la statistique des migrations intérieures, surtout en Allemagne, par J. v. Mayr. (Traduction.) — Chronique semestrielle de statistique coloniale, par Ch. Cerisier. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par D. Bellet. — XXXVIième année, 1895. No 1, Janvier: Le problème monétaire, par Fournier de Flaix (suite). — Chronique semestrielle de démographie, par V. Turquan. — Chronique semestrielle de statistique générale, par A. Liégeard. — etc. No 2, Février: Procès-verbal de la séance du 16 janvier 1895. — Le coût de la vie à Paris à diverses époques, par G. Bienaymé. — Rapport sur l'application, en 1892 et 1893, de la loi sur l'atténuation des peines (26 mars 1891). — Chronique trimestrielle des transports, par Hertel. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. —

Moniteur des assurances. No 316 et 317: 15 Janvier et 15 Février 1895: Assurances sur la vie: Le „text book“ de l'Institut des Actuaires de Londres. — Production des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1894, par L. Warnier. — Procès en concurrence déloyale: La Compagnie d'assurances générales sur la vie contre la Compagnie américaine la „Mutual-Life“. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette (suites). — Nécrologie: M. E. Béziat d'Audibert. — La proposition Bourgeois. Rapport sommaire de la 7ième Commission d'initiative parlementaire. — Etude sur le contrat d'assurance contre les accidents, par Pagot (suite). — Assurances sur la vie: Affaire Evans contre la „New York“. Conclusions du Ministère public. Jugement ordonnant la nomination d'experts. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondées par P. F. Le Play. IIIe série, tome IX, Nos 97 et 98 (1 janvier et 16 janvier 1895: La Société d'économie sociale, son conseil d'administration pour l'année 1895. — La liberté commerciale en France aux XIIe et XIIIe siècles, par Imbart de la Tour (prof., Bordeaux). — La loi fédérale de l'homestead et les lois particulières d'homestead exemption aux Etats-Unis, par E. Levasseur. — Mémoire sur les lois d'exemption du homestead aux Etats-Unis, par Hall (ancien conseil judiciaire de l'ambassade des Etats-Unis à Paris). — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Des syndicats entre industriels pour régler la production en France, par Claudio Jannet. — Les mouvements intérieurs de la population en France, par V. Turquan (Ier article). — Les mines et la petite épargne, communication faite par E. Delecroix (directeur de la Revue de législation des mines). — Le socialisme évangélique, par J. Angot des Rotours. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XVIIe année, 1894, Novembre et Décembre: De l'occupation temporaire en vue de l'exécution des travaux publics (Loi. du 29 décembre 1892 sur les dommages causés à la propriété privée par l'exécution de travaux publics), par C. Bourgart (prof. à la faculté de droit de Nancy). No 1 et suite 1. — Des droits des communes sur les terres vaines et vagues. Législation spéciale de la Bretagne à cet égard, par Marie (prof., Caen), suite et fin. — Du curage des cours d'eau non navigables, par G. de Mesmay (secrétaire général de la préfecture de l'Allier). — Chronique

de l'administration française. — etc. XVIII[e] année, 1895, Janvier: Les syndicats des communes. Application de la loi des 5 avril 1884—22 mars 1890, par A. Ramalho (sous-chef de bureau au Ministère de l'intérieur). — De l'occupation temporaire en vue de l'exécution des travaux publics, par C. Bourgart (suite 2). — etc.

Revue d'économie politique. IX[ième] année, 1895, N⁰ 1, Janvier: De la mesure des lois de la fécondité conjugale, par J. Körösi. — De l'influence des droits protecteurs sur la richesse nationale, par J. J. Issaïew. — Démographie, édilité et administration de quelques grandes villes, par G. François. — Le socialisme municipal, par V. Mataja (suite et fin). — Chronique économique. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. Année III, N⁰ 1, Janvier 1895: La maladie sociale, par P. de Lilienfeld. Article 2: Maladies spécifiques du système nerveux social. — Le mariage par capture et le mariage par achat, par Edm. Westermarck. — La sociologie et le droit, par René Worms. — Mouvement social: Portugal, par J. J. Tavares de Medeiros.

Revue maritime et coloniale. Tome CXXIV, livraison 400, Janvier 1895: La bataille navale du Yalu. — Ce que sont et ce que valent nos cuirassés de premier rang. Mémoire lu devant le Société des naval architects, par H. White (traduit de l'anglais). — Le „Volta" en Chine et au Tonkin (1883—1885), par P. Brière. — Recherches chimiques et microbiologiques sur les altérations et la protection des métaux usuels en eau de mer, par F. Baucher (pharmacien principal de la marine). — Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (capitaine de frégate) [suite 6]. — Pêches maritimes: Rapport de M. G. Roché sur le service des pêches écossais et des opérations d'agriculture marine. La destruction des marsouins. L'ostréiculture en Espagne et en Portugal. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de novembre 1894. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. II[ième] Année, 1895, Janvier: Quatorze mois de législature, par E. Spuller (sénateur). — La réforme successorale devant la Chambre, par L. Boudenoot. — De l'impôt sur le revenu, par E. Worms (prof. à la faculté de droit de Rennes). — La limite d'âge des officers de l'armée de terre, par M. * * *. — L'organisation du travail parlementaire au Reichstag Allemand, par H. Pachnicke (membre du Reichstag.) — La question des beurres, par Ch. Roux. — L'Institution des sous-secrétariats d'Etat, par E. du Vivier de Streel. — Mutations et dégrèvements, par L. Salefranque. — La Russie à la mort d'Alexandre III., par (le vicomte) Combes de Lestrade. — Les assemblées de la Révolution (1789), par Paul Bosq. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Allemagne, par C. Montanus; 2. Autriche, par Gustav Kohn; 3. Danemark, par W. Carstensen. — La vie politique et parlementaire en France, par Félix Roussel. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. February 1895: The House of Lords: a plea for deliberation, by J. Fletcher Moulton. — Pascal, by (the late) Walter Pater. — Armenia, by F. S. Stevenson. — Nervous diseases and modern life, by (Prof.) Clifford Allbutt. — The evolution of cities, by E. Reclus. — The voluntary schools, by (Archdeacon) Wilson. — etc.

Edinburgh Review, the. N⁰ 371 (published on January 1895). Twelve years of Indian government. — Navy records of the Armada. — The history of the cabinet. — The commonwealth and protectorate. — Erasmus, by (the late Prof.) Froude. — etc.

Fortnightly Review, the. February 1895: England and the Gothenburg licensing system, by E. Goadby. — Turkey and Armenia, by R. Davey. — The method of organic evolution, by A. R. Wallace (I.). — Ancestor worship in China, by R. S. Gundry. — London pen and gown in the sixties and since, by T. H. S. Escott. — Sidelights on socialism: 1. Belgian socialism, by H. G. Keene. 2. Experiments by colonization, by E. Salmon. 3. Woman and socialism, by K. Knödel. — The Crimea in 1854 and 1894, by (General Sir) Evelyn Wood. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine Vol. VI, 1895, N⁰ 2, February: The lessons of the United States Census, 1890, by R. P. Porter. — The principles of social freedom, by V. Woodhull Martin. — The position of spanish women, by Evelyn M. Lang. — Ethics of modern hinduism, by (the Rev.) G. U. Pope. — Matteism explained, by T. R. Allinson. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N⁰ CLXXVI, January 1895: Opening address by the President (of the J. of A.) A. J. Finlaison. — On an investigation of

the mortality and marriage experience of the widows funds of the Scottish banks, by A. Hewat and J. Chatham (with abstract of the discussion on the preceding). — Law reports: Hambrough v. the „Mutual Life Insurance Company" of New York. —

Journal of the Royal Statistical Society Vol. LVII, part. 4, December 1894: The relations between morals, economics, and statistics. Inaugural address of (Lord) Farrer (President of the R. Statistical Society, session 1894—95). — Address to the Economic science and statistical section of the British Association at Oxford, 1894, by (Prof.) C. F. Bastable. — On the relation between wages and the numbers employed in the coal mining industry, by R. H. Hooker. — The XIth United States Census, by R. P. Porter (Superintendent of the XIth Census). — The electrical tabulating machine, by H. Hollerith. — Miscellanea: An estimate of the degree of legitimate natality, drawn from observations made at Budapest, by Jos. Körösi. Results derived from the natality table of Körösi, by employing the method of contours or isogens, by Fr. Galton. — Statistics of tea consumption, by C. Fox. — Census of Portugal, 1890. — etc.

New Review, the. Edited by Henley, February 1895: The teaching of naval history, by D. Hannay. — India: impressions, by C. F. Keary. — The great democratic joke, by „Outis". — Christ's hospital, by E. H. Pearce. — The last conquest of China, by J. O'Neill. — The Time Machine, by H. G. Wells. — etc.

Nineteenth Century, February 1895: Single chamber „Democrats", by R. Wallace. — How to „mend" the House of Lords, by (the Earl of) Meath. — Infringing a political patent, by St. Loe Strachey. — Social evolution, by B. Kidd. — Is bimetalism a delusion? by E. Tuck. — Auricular confession and the church of England, by (the Rev. Canon) Carter. — The crown's „right of reply", by A. Cock. — Marriage of innocent divorcees, by (Lord) Grimthorpe. — etc.

Quarterly Review, the. N⁰ 359, published January 16, 1895: The ordnance survey. — The methods of the New Trade Unionism. — Prof. Huxley's creed. — The squirearchy and the Statute book. — England in Egypt. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XV, 1895, Heft 2, Februar: Das Feuerversicherungswesen in der Schweiz und der Kampf um die Verstaatlichung desselben, von G. H. Schmidt (Universit.-Dozent, Zürich). — Galizische Musterwirtschaft, von S. Schorr. — Die Reform der Bruderladen und die Versicherungstechnik, von Leo Verkauf (Wien). — Ein „freier" modernster Typus, von (Prof.) J. Platter (Zürich). — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgegeben vom k. k. Oesterreichischen Handelsmuseum. Jahrg. 1895, N⁰ 1—9, 1. Januar—28. Februar: Die Arbeitsstatistik des englischen Handelsamtes, von B. Karpeles. — Kommerzielle Stipendien in Frankreich. — Verlagsindustrie und Heimarbeit. — Die Schiedsgerichte und die Reform des Civilprozesses, von D. Hock. — Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, von (Prof.) E. v. Philippovich. — Das Sinken der Warenpreise, von E. Loew. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserstrafsen (in Form eines Referates über „das Verkehrswesen" von R. van der Borght), von H. Hatschek. — Zur Frage der Organisation der Arbeiterstatistik in Oesterreich, von B. Karpeles. — Die Arbeiterwohnungsfrage in Frankreich, von (Prof.) Ch. Gide. — Der XX. Deutsche Handelstag, von Hatschek. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XXI (1895) Heft 1, Januar: Ernteergebnis der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1894. Nach amtlichen Quellen im k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. — Kirchenstatistik von Ferd. Schmid. — Studentenstiftungen im Jahre 1893, von Bratassević. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden in Oesterreich im Jahre 1892, von H. Ehrenberger. — Die Konvertierung der Hypothekarforderungen auf Grund der Gesetze vom 11. VI. 1881 und vom 9. III. 1889. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 2ième année 1895. Nos 1 et 2, Janvier-Février: Notes sur le budget de 1895. — Prescription des tritres et des coupons. Titres perdus, déstruits ou volés. Oukases du 27 janvier et du 5 (17) février 1895, avec commentaire. — Le tabac: Notice historique. Législation. Taux

des droits d'entrée. Importations de tabac, cigares, etc. en 1892 et 1893. Détail de la production du tabac en Russie en 1893. Importance des plantations et des récoltes de tabac. Prix d'un poud de tabac chez les planteurs. — Le pétrole. Notice historique. Huiles d'éclairage; huiles légères et huiles lourdes. — Banque de Russie. Règlement définitif des comptes du Trésor impér. avec la Banque de Russie du chef des billets de crédit émis pendant la guerre d'Orient (Oukase). — Banque de Russie. Ancienne forme et nouvelle forme du bilan (au 1er (13) janvier 1895). Bilan au 1er (13) et au 16 (28) janvier 1895. Tableau comparatif de la situation mensuelle des principales opérations de la Banque. — Recettes et dépenses effectuées par le Trésor pendant les 10 premiers mois de 1894. — Chemins de fer: Produit brut du réseau russe pendant les 10 premiers mois de 1894 (chiffres provisoires). Lignes à voie unique et à double voie en exploitation au 1er (13) janvier 1895. Lignes en construction au 1er (13) janvier 1895. — Fonds d'État métalliques. Détail des paiements effectués à l'étranger pendant l'année 1893. — Coton en laine et filés de coton. Relèvement du tarif. Statistique de la production dans l'Empire, statistique des importations et des exportations. — etc.

I. Italien

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Anno 1895. Febbraio: Sulla finanza italiana, per A. J. de Johannis. — Terre incolte e latifondi, per A. di Rudinì. — Previdenza e cooperazione, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario. — Cronaca, per V. Pareto. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII. 1894 № 12. 31 Decembre: La donna e il lavoro, per Prof. P. Sitta. — L'ospedale infantile regina Margherita in Torino, per A. Nota. — L'istituto dei ciechi in Milano. — Il congresso nazionale delle opere pie in Genova. Il siero antidifterico, per C. Gorini. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Holland

De Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIV jaargang: 1895. Januari: Soziale Reformen in Belgien: Der Gesetzentwurf für die belgischen Gewerkvereine, von H. J. A. Mulder. — Alters- und Invaliditätsversicherung der holländischen Arbeiter beiderlei Geschlechts. — Einfuhrzoll auf Getreide und Mehl in Holland, von M. Mees. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. — etc.

K. Spanien

El Economista. Año 1895. Madrid: № 451, 452 y 453: Los mercados del dinero. — Los presupuestos. — El dinero y los bancos en 1894. — Las bolsas en 1894. — El empréstito. — El problema antillano. — La minería española en 1894. — La cuestión de los ferrocarriles. — El modus vivendi con los Estados Unidos. — El azúcar americano. — El Banco español de la isla de Cuba. —

L. Amerika

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXVI. № 4, pt 1. December 31, 1894: The Cape York ironstone, by R. E. Peary. — The condition of woman in ancient Egypt, by L. Dickerman. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Ferdinand de Lesseps (obituary). — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the University faculty of political science of Columbia College. Vol. IX. № 4. December 1894: The tariff of 1894, by (Prof.) F. W. Taussig. — The income tax, by (Prof.) E. R. A. Seligman. — Assimilation of nationalities, II., by (Prof.) R. Mayo-Smith. — Negro suffrage in the South, by S. B. Weeks. — The new Belgian constitution, by (Prof.) M. Vauthier. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal of history and political science. Vol. III. № 4. February 1895: Recent reforms in taxation, by E. R. A. Seligman. — The farmer in American politics, by Jesse Macy. — Industrial conciliation and arbitration, by E. R. L. Gould. — The western posts and the british debts, by A. C. Mc Laughlin. — The socialism of Moses, by Th. S. Potwin. — Comment: The gold reserve of the treasury and the gold reserve of the country. Remarks on the currency question; The ethics of paternalism. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von G. Hirth und Max v. Seydel. Jahrg. XXVIII, 1895, Nr 3: Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von K. Graf (k. Oberzollinspektor in Passau) [Fortsetzung]. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur, von Ad. Arndt (Halle a. S.) -- Entwurf eines Gesetzes betr Erweiterung der Unfallversicherung, Juni 1894. — Die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. X. 1892 und 1893 im Grofshzt. Baden (Abdr. aus dem St.-Anz.) — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg XXXII, 1894. Vierteljahrsheft 4: Wirtschaftliche und religiöse Auffassungen und Strömungen in der Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Norwegen, von (Direktor) A. N. Kiär (Christiania). — Erwiderung auf Herrn Joh. Corveys Entgegnung betreffend die Umgestaltung der Arbeitsvermittelung, von Karl Möller. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1895. Nr 2, Januar: Das Postwesen der Schweiz im Jahre 1893 — Das Unterseetelegraphennetz der Erde. — Korea. — Postgeschichtliches aus der Zeit Kaiser Maximilians I. — Zur Geschichte der Entstehung der Eisenbahnschiene. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff. Drr. P. Laband und F. Stoerk. Bd. X, Heft 2 (Freiburg i B. 1895): Die englische Erbschaftssteuerreform von E. Schuster. — Die Geltendmachung des Placet nach bayerischem Verfassungsrecht, von R. Nicklas. — Zur Kritik des Gerichtsverfassungsgesetzes, von Bozi. — Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland, von Zeller. —

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrgang XXVIII (1895) Heft 1—3: Nachträgliches über den Wiener Katholikentag, von A. Tr. — „Die Arbeiterfrage. Eine Einführung" (Referat über die Herkner'sche Schrift gleichen Titels) — Das katholisch-soziale Programm. — Oesterreichische Streikstatistik für das Jahr 1893. — Zur Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung. -- Sozialpolitische Rundschau: Ortsübliche Tagelöhne in Deutschland. Ueber den Gewerkverein christlicher Bergleute etc. — Was heifst christlich-sozial? — Eine übersehene Ursache der heutigen Agrarkrisis, von E. Huckert. — Eine sozialdemokratische Erkenntnistheorie oder demokratisch-proletarische Logik (Referat über „Das Acquisit der Philosophie und Briefe über Logik", von J. Dietzgen, Stuttgart 1895).

Deutsche Revue. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XX, 1895, Februar: Gedankenfreiheit, von Moritz Carriere. — Das Fieberheilmittel Chinin, von C. Binz (Schlufs). — Ueber Muskelarbeit, von O. Langendorff. — Ein Freiheitskämpfer unter Kaiser Nikolaus I., von Fr. Bienemann (Schlufs). — Die Entwickelung der Intelligenz und Vernunft, von C. Lloyd-Morgan. — Das ungarische Pferd und dessen Zucht, von (Prof.) Karl Monostori. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Jahrgang XIX, 1895, Heft 1: Der Anarchismus. Eine akademische Antrittsrede, von Bernatzik. — Ueber das Börsenspiel, von G. Cohn. — Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, von G. F. Knapp und A. Kern. — Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Steuerwesens, sowie der sozialen und Einkommensverhältnisse am Ausgange des Mittelalters, von J. Hartung. — Die ungarischen Berufsverhältnisse nach der Zählung des Jahres 1891, von P. Kollmann. — Die Uebelstände in der Rechtsanwaltschaft und in der Rechtspflege überhaupt, von O. Gerland. — Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete. Dargestellt von W. Lotz. — Der Befähigungsnachweis von W. Stieda. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge. Jahrgang VII, 1895, Heft 2: Das Sinken des Zinsfufses. — Konventionalstrafen in der Lebensversicherung. — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. — Binnenschiffahrtsgesetz. — Der Selbstmord und seine Ursachen (Schlufs). —

Neue Zeit, die. Jahrg. XIII, 1894—95, Bd. I, Nr. 16—21: Der dritte Band des „Kapital". V. Das Warenhandlungskapital. VI. Das Geldhandlungskapital, der Wucher und der Kredit. VII. Schlufs, von Ed Bernstein. — Treitschke's Deutsche Geschichte, von Fr. Mehring (II). — Der gesetzliche Schutz für die baugewerblichen Arbeiter, von einem Bauarbeiter. — Das schweizerische Arbeitersekretariat, von O. Lang. — Geistige und mechanische Arbeit, von O. Wittelshöfer. — Lothar Bucher in seinen Schriften, von Ed

Bernstein. — Kind und Gesellschaft, von C. Hugo. — Die proletarische Intelligenz und der Sozialismus. — Der Bericht über den Ausstand in Chicago, Juni und Juli 1894. — Japans Handel und Industrie, von M. Beer. — Zur Genesis der Umsturzvorlage. — Natürliche Auslese und Klassenteilung, von A. Blaschko. — Zur Frage der Organisation des Proletariats der Intelligenz, von A. Max. — Zur Analphabetenstatistik, von A. Jacobi. — Die Jahreskonventionen der Arbeitsritter und der amerikanischen Arbeiterföderation, von F. A. Sorge. — etc.

Preufsische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXIX, Heft 2, Februar 1895: Preisbildung und Spekulation an der Berliner Produktenbörse, von H. Dade. — Das Ende des Bierboykotts und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien, von Rich. Roesicke. — Die letzte preufsische Volkszählung und die Friesen, von (Prof.) D. Schäfer (Tübingen). — etc. — Heft 3, März 1895: Die deutsche Silberkommission, von (Prof.) W. Lexis. — Die deutsche Silberkommission, von (Prof.) W. Scharling (Kopenhagen). — Anacharsis Cloots, von R. Kayser (Hamburg). — Ueber den Ursprung der altamerikanischen Kulturen, von (Privatdoz.) Seler (Berlin). — Die Verwendung der preufsischen Eisenbahnüberschüsse, von Hammacher. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXIII, 1895: Nr. 1 u. 2: Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in Preufsen (Längeres Referat von 35 SS. über die bezügl. Schrift des Staatsministers Herrfurth). — Die Konzessionspflichtigkeit und die staatliche Beaufsichtigung der Sterbekassen und Lebensversicherungsanstalten nach preufsischem Recht, von Herdinck. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. —

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von (dessen Direktor) E. Blenck. Jahrg. XXXIV, 1894, III. Vierteljahrsheft: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1893. — Das Volksschulwesen im Deutschen Reiche, von (Prof.) A. Petersilie. — Die preufsischen und die deutschen Universitäten, von demselben. — Statistische Korrespondenz. —

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang II, 1895, Heft 1 u. 2, Januar und Februar: Die bayerischen Nebenbahnen. — Die mecklenburg-pommerschen Schmalspurbahnen, von Peters (k. Eisenbahn-BauInsp., Breslau). I. u. Forts. 1. —. Der Dampferzeuger, System Serpollet, und dessen Anwendung beim Betriebe von Strafsenbahnen, von E. A. Ziffer (Wien). — Gedanken über die Verinnerlichung des Verkehrs im Gebiete des Deutschen Reiches durch Kleinbahnen, von R. Aue (GRegR. a. D., Dessau). — Die Kleinbahnen in Preufsen. Das neue österreichische Gesetz über Bahnen niederer Ordnung, von A. Eder (Wien). — Die elektrische Strafsenbahn in Remscheid. — Kleinbahnbrücken, von Czygan (Reg.-Baumstr., Schwerin). — etc.

Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn A. Wirminghaus, Heft 2 S. 167 dieses Bandes Zeile 15 von oben ist zu lesen 2 statt 22.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Willi Varges.

(Zweiter Teil.)

(Fortsetzung.)

Kapitel VIII.

Das Bürgerrecht.

In den Städten wohnen ursprünglich nur Bürger. Am Bürgerrecht hat anfänglich jeder Teil, der innerhalb des Mauerringes eine Wohnstätte, ein Haus oder Grundstück, also Anteil an dem befriedeten Boden besitzt und die Stadtpflichten erfüllt[1]) und die von der Gemeinde festgesetzten Bestimmungen hält[2]). Der Besitz eines eigenen Grundstückes ist die Voraussetzung für die Gewinnung des Bürgerrechtes. Die Stadtrechte sprechen das vielfach aus: So sagt das Freiberger Recht[3]): Qui proprium non obligatum, sed liberum, valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est. Das Magdeburger Recht identifiziert die Begriffe Bürger und Grundbesitzer: quilibet burgensis aut propriam habens domum vel aream[4]). Zuweilen findet sich die Bestimmung, daß ein Bürger huslich und heblich, buliche und hebliche, buliche und erbliche in der Stadt sitzen muß, so z. B. in Braunschweig[5]), Speier[6]) und Worms[7]). Die Stadtgemeinde ist

1) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, n. 2, S. 7, § 50. Vgl. oben Teil I, S. 175.

2) Urkundenbuch von Goslar, n. 401, S. 410. In eadem etiam civitate nulli jus, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse jus eorum observet. Urkundenbuch von Hameln, S. 580, n. 76 de olde rad und nye hebbet ghesatet, dat hir nemant in der stad wonen scal, he do vulburcor.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 129, § 50.

4) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, n. 100, S. 51.

5) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, n. 75, S. 205.

6) Urkunde von 1347. Landfrieden König Albrechts. Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. Bürgerrecht, S. 797.

7) Arnold, Freistädte, Bd. II, S. 311.

ursprünglich ebenso wie die Landgemeinde Realgemeinde. Es giebt in der ältesten Zeit der Stadtentwickelung keine zur Miete wohnenden Bürger.

Die Erwerbung von Grundbesitz ist nun in der Entstehungszeit der Städte wesentlich erleichtert durch das Institut des Wortzinses [1]). Es findet sich in den Städten und vorzugsweise in den alten Städten die Erscheinung, daß der innerhalb des Mauerrings liegende Grundbesitz nicht das unbedingte freie Eigentum der Bürger zu sein scheint, sondern denselben scheinbar nur in Erbpacht gegen die Zahlung eines bestimmten Zinses gegeben ist. Dieser Zins ist eine Reallast, die auf dem Grundstücke [2]), nicht auf der Person des Besitzers ruht. Mag das Grundstück noch so oft den Eigentümer wechseln, der Zins bleibt am Grundstück haften. Bezeichnet wird dieser Zins als Wortzins oder Wurtzins, Hauszins, hustins oder als vronetins, königszins, Wordpenninge, oder geradezu als wicboldsrecht, wiboldsrente. In lateinischen Urkunden treten die Bezeichnungen census, census regis, census regius, regalis, census arearum, census domesticus, denarii censuales, pensio u. a. m. auf.

Man hat sich die Entstehung des Wortzinses auf verschiedene Weise erklärt. In der Regel faßt man die Verleihung eines Grundstückes gegen Verpflichtung der Zinszahlung als Leihe zur Besserung auf und setzt dieselbe in Analogie zur Leihe zu Wald- und Marschrecht und zur Leihe in Kolonialgebieten [3]). Nach meiner Ansicht [4]) haben wir es hier aber mit keiner Leihe zur Besserung zu thun. Der Wort- oder Königszins ist nichts weiter als eine Abgabe, die von einem zu freiem Eigentum überlassenen Grundstück bezahlt wird. Inhabitantes civitatem possunt vendere domos suas cum areis, si necesse habent, sine licentia advocati, salvo jure census, qui ei solvetur [5]). Er ist mehr eine Rekognitionsgebühr als eine dem wahren Wert des Grundstückes entsprechende Abgabe. Die Entstehung des Wortzinses steht in enger Beziehung zur Entstehungsgeschichte der Städte. Der Wortzins findet sich zwar auch auf dem flachen Lande [6]); er ist hierin m. E. aber erst aus den Städten übertragen. Der Wortzins geht, wie der Name Königszins [7]) zeigt, auf die königliche Gewalt zurück; er ist

1) Vgl. Aufs. I, S. 180. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 599, 677, 434. Litteraturangabe ebenda, S. 599, A. 55. Vgl. Knieke, a. a. O. S. 127. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte, S. 18 ff. Lenfers, Grundzüge des ältesten Wikbileterechtes in den Städten des Oberstifts Münster. Progr. Coesfeld 1883. v. Below, Hist. Ztschr. 59, S. 232 ff., Stadtgemeinde, S. 52; Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bürgerrecht), S. 797. Heusler, Institutionen, II, S. 354, II. 350. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII, S. 389. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 372 Vgl. meinen Aufs. Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, Harzztschr. Bd. 25, S. 295.

2) Bezeichnungen der Hofstelle bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 372.

3) Schroeder, a. a. O., S. 599.

4) Vgl. meinen Aufs. Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 7.

5) Gengler, Stadtrechte, S. 126, § 8, § 9.

6) Urkundenbuch von Bremen, I, S. 28, n. 26. Holländische Ansiedler erhalten Land unter der Bedingung. ut de prefate terre singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent.

7) Ebenda. S. 338. n. 299, S. 449, n. 417

aber keineswegs eine öffentlichrechtliche, sondern eine privatrechtliche Abgabe. Die Urkunden scheiden die Wortzinse streng von den öffentlichen Abgaben. Auch die Stadtrechte zeigen klar, daß der Wortzins auf den König zurückgeht. So sagt das Goslarer Stadtrecht [1]: Nulli licitum est, dare domum suam ecclesie, nisi vendatur et ecclesie argentum tribuatur, ut etiam regi jus suum non detrahatur. Noch deutlicher sagt ein Bremer Rechtsbrief von 1251 [2]: Ock schal de vaget van wegen des königs gerechticheit alle jar up s. Martens by sunnenschin den köningtins entfangen und de den nicht utgift by den sunnenschin, de schal de tins dubbelt upschlan, so vaken de klocken sleyt, de hane kreyt, de wind weit, sunne und mand, ebbe und flot up un dale geyt. Der König hat in den neuen Instituten, den Städten, im Gegensatz zur Zinsleihe des Landrechtes, die eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen begründete, Königsgut zu freiem Eigentum ausgegeben gegen eine Rekognitionsgebühr [3]) und gegen die Verpflichtung, die Stadt zu verteidigen. Die Wachtpflicht ist ebenso wie der Wortzins eine Reallast und haftet am Grundstück [4]). Daher erklärt es sich, daß auch Frauen, Geistliche und Juden, die im Besitz eines Weichbildsgutes sind, die Wachtpflicht erfüllen und Wortzins zahlen [5]). Die Ausübung der Verteidigungspflicht war keine neue Last, denn die Leute, die in ältester Zeit in den Städten ein Grundstück gegen Zahlung eines Zinses erhielten, waren heerbannpflichtige Bauern, milites agrarii, die also kampftüchtig waren [6]). Die Ansiedelung in der Stadt und die Verleihung eines Königsgutes war also eine Vergünstigung. Zur Erteilung dieser Vergünstigung sahen sich die Könige gezwungen, um Ansiedler in die Städte zu ziehen. Der König will die Landbewohner bewegen, sich in den privilegierten Städten anzusiedeln.

Dem Beispiele des Königs folgten später die Stadtherren, die Städte selber und die Besitzer größerer Grundstücke in der Stadt, vor allem die Bürger und Stifter. Es spielt aber jetzt das Interesse mit, die Einkünfte zu verbessern. Der Zins ist demnach meist höher als in der älteren Zeit.

---

1) Urkundenbuch von Goslar, S 491, n. 401, § 4, vgl. auch S. 433, n. 429.

2) Urkundenbuch von Bremen, I, S. 338, n. 299.

3) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 376. Der Zins bestand in Geld oder Hühnern oder Wachs. In betreff der Abgabe von Hühnern vgl. Harzzeitschrift, XII, S. 340. In Wernigerode wird 1538 einer Familie ein Haus eingeräumt frey und unbeswerdt, allein das jerliche rauchhoen und andere neyberplicht davon zu thun und zu geben. Vgl. auch die interessante Urkunde im Urkundenbuch von Wernigerode, S. 179, n. 288. Der Graf von W. verkauft — dat we vorkoft hebben — einen Teich und erklärt: unde we hebben one den genannten dyk geandwordet in de were mit allem rechte und geeghenet in disser wis, dat se den benomeden diik von nomede mer to lene entfangen dorven unde sek neyner lenware an dem dyke vorsumen laten, den se alsus von uns unde unsen erven ghekoft unde to lene entfangen hebben. Dusses to eyner bekenntnisse schullen se uns, unsen erven unde nakomelingen alle iarlikes geven twei hünre des donnersdages in der meintweken.

4) Teil I, S. 175.

5) Ebenda S. 176. Ueber die Wachtpflicht der Geistlichen vgl. U.-B. von Halberstadt I, S. 409, n. 516.

6) Widukind, Handausgabe, I, c. 35.

Während in Bremen der Königszins zwei bis drei Pfennige, denarii, beträgt, muß in Freiburg von jeder area ein solidus bezahlt werden [1]). Immerhin war aber auch in späterer Zeit der Wortzins nicht übermäßig hoch [2]).

Philippi [3]) will von der städtischen Erbleihe das viel umstrittene Wort Weichbild ableiten. Er erklärt den ersten Teil des Wortes Wik als befestigter Ort; belethe, belede, bilithe, bilide, bild bringt er in Zusammenhang mit dem Verbum beligen, belien, das belehnen, beleihen, zu Lehn geben heißt. Wikbeld bedeutet demnach soviel wie Stadtleihe, Erbleihe.

Die Ansicht Philippi's hat etwas Verlockendes; sie würde meiner oben geäußerten Ansicht von Wortzins entsprechen [4]); aber es lassen sich auch schwerwiegende Bedenken gegen diese Deutung geltend machen. Ob sich sprachlich das Wort belethe, belede, bild mit dem Zeitwort beligen, belien in Zusammenhang bringen läßt, soll hier nicht näher untersucht werden, doch möchte ich einen Zusammenhang bezweifeln. Ich will mich auf sachliche Einwendungen beschränken. Einmal kommt der Wortzins nicht allein in den Städten, sondern auch sehr früh auf dem flachen Lande vor [5]). Im Jahre 1106 schließt Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen einen Vertrag mit den holländischen Ansiedlern [6]) über die Urbarmachung von Bruchland [7]). Jeder Ansiedler erhält eine Hofstelle von 720 Ruten Länge und 30 Ruten Breite. Von jeder Hofstelle wird ein jährlicher Zins von 1 Denar — ut de prefate terre singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent — gezahlt. — Es könnte sich hier immerhin um eine Nachbildung der sog. Stadtleihe handeln; wichtiger scheint mir der Einwand zu sein, daß sich die Bezeichnung Wikbeld für Stadtgut auch in solchen Städten findet, in denen nie ein Wortzins bezahlt ist, folglich auch keine Erbleihe bekannt sein kann, so z. B. in der Altstadt Braunschweig [8]). In anderen Städten ist nur ein Teil des Grundbesitzes zinspflichtig, der andere Teil vollfreies Eigentum — torfacht egen oder vri torfacht egen —, und dennoch wird das gesamte Stadtgut als wicbeld bezeichnet. Dieser Vorgang findet sich

---

1) Bremisches Urkundenbuch, II, n. 188, S. 291.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 125. Der Zins betrug in Wetzlar 4 denare „de area", in Basel 4 Pfennige, in Schmalenberg 3 denare und 1 Huhn, in Schwaney 4 denare und 2 Hühner, in Padberg 6 denare und 1 Huhn, in Olpe 2 denare und 1 Huhn, in Hannover 3 denare und $^1/_2$ Huhn. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 376; zuweilen werden nur Hühner gegeben; ebenda S. 377.

3) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte etc., S. 28.

4) Vgl. auch meinen Aufsatz: Entstehung der Stadt Braunschweig, Ztschr. des Harzvereins, XXV, 1892, S. 295.

5) quidam cis Renum commanentes, qui dicuntur Hollandi, ebenda, I, n. 27, S. 28.

6) Vgl. Bremisches Urkundenbuch, Bd. I, n. 27, S. 48, Bd. IV, n. 129, S. 166, n. 233, S. 305, n 285, S. 368, n. 344, S. 451, Bd. II, n. 188, S. 192, n. 414, S. 412, Bd. III, n. 141, S. 120, n. 216, n. 547.

7) Ebenda, I, n. 27, S. 28.

8) Vgl. meinen Aufsatz: Entstehung der Stadt Braunschweig. Autonomie der Stadt Braunschweig, Ztschr. des Harzvereins, XXV, S. 109.

unter anderem z. B. in Goslar [1]). Nach meiner Ansicht läßt sich ferner die Deutung Philippi's nicht mit dem Wortlaut der Bremer Urkunde von 1186 [2]) — es ist die drittälteste Erwähnung [3]) von Weichbild — in welcher von einem leben, sich aufhalten u n t e r dem Weichbilde geredet wird, nicht in Einklang bringen. Ich führe die betreffenden Stellen der Urkunde an: Si quis vir sive mulier in civitate Bremensi s u b e o, q u o d v u l g o d i c i t u r, w i c p i l e t h e per annum et diem nullo impetente permanserit . . . ., liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare. — Ad hec si quis sub wicbilethe mortuus fuerit, suum herewede per annum et diem sub imperatoria permaneat — Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilithe et eam annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam actor ad auferendum. . . — Man kann hier kaum an die Erbleihe denken. Nach meiner Ansicht ist hier von dem Stadtbild- oder Friedezeichen die Rede. Wikbeld [4]) heißt ursprünglich Friedezeichen; dann nimmt es die Bedeutung von Friedebezirk, Friedekreis, Stadtgebiet — infra nostre civitatis wicbelde [5]) — und von Friederecht, Stadtrecht — jus civile — an. So heißt es in einer Bremer Urkunde von 1206, in der die Sondererbfolge der Gerade aufgehoben wird [6]): cujuscunque mulier sub jure civili, quod wulgo wicbeletd vocatur, mortua fuerit, muliebres reliquias, que vulgo wifrad nominantur, nullus vir aut mulier de cetero aut requirere presumat, set in possessione integraliter reliquie remaneant. Schließlich wird wicbeld — das Wort tritt hier oft in der Form wicbold auf — auch zur Bezeichnung der innerhalb des Stadtfriedens und unter Weichbildsrecht liegenden Stadtgüter gebraucht. Das Bremer Urkundenbuch spricht von wicbolde efte erve [7]), hereditas que wicbolde vocatur [8]), possessiones, que wicbelede vocantur [9]); domus et area . . . , que antea wichbelde fuerunt [10]); hus unde wurd sullen wicbelde bliven [11]). — Die Erbleihe wird nie als wicbelde bezeichnet. Auch in Lübeck, das Philippi als Beispiel anführt [12]), treten keine anderen Verhältnisse auf. Weichbild heißt

1) Göschen, Goslarer Statuten, S. 235.
2) Bremisches Urkundenbuch, I, S. 71, n. 65.
3) Philippi, a. a. O. S. 20.
4) Vgl. Aufsatz I, S. 190 ff.
5) Bremisches Urkundenbuch, II, S. 59, n. 52.
6) Ebenda, I, S. 122, n. 103.
7) Bremisches Urkundenbuch, I, n. 229, S. 340. Während das Stadtrecht als wicbeld bezeichnet wird, werden Rentengüter als w i c b o l d e bezeichnet. Vgl. Urkundenbuch, I, n. 165, wicbilithe, wicpilithe n. 103, wicbeletd n. 234, wichbelede n. 498, wicbelede u n d n. 299 (S. 340) erre ofte wicbolde. Vgl. Bremisches Jahrbuch, V, S. 117.
8) Ebenda, I, n. 498, S. 531.
9) Ebenda, I, n. 234, S. 271.
10) Ebenda, II, n. 75, S. 84.
11) Ebenda, IV, n. 417, S. 542.
12) Philippi, a. a. O. S. 21.

daselbst auch nichts anderes als Friedekreis, Stadtgebiet [1]), Stadtrecht [2]) und Stadtgut [3]).

In der Lübecker Urkunde [4]), die Philippi zum Beweis anführt [5]), wird Weichbild als jus civile vel forense bezeichnet: quas nos ad persolvendum tributum quotannis in mannus eas colentium civili vel forensi jure, quod wicbiledhe dicitur, collocavimus. Dieses Weichbildsrecht wird nun dahin erklärt, ut eas — scil. areas — hereditario jure possideant et civitati omnem justiciam faciant. Die weitere Fortsetzung — et si cui venditionis aut expositionis voluntas fuerit, primo abbati aream suam cum edificiis, que in ea contraxit, eodem pretio quo altero emenda sit, offerat. Quam si voluerit, acceptet; sin autem, libere illam vendat, salvo censu monasterii — hat m. E. mit der Erklärung des jus civile vel forense nichts zu thun. Es ist vielmehr nur eine außergewöhnliche privatrechtliche Abmachung zwischen dem Aussteller der Urkunde und dem Empfänger der Hofstellen, denn sie widerspricht geradezu dem lübischen Recht, nach welchem Geistlichen und Rittern kein Stadtgut verkauft werden darf [6]).

Auch aus den westfälischen Urkunden, die Philippi heranzieht [7]), geht nicht klar hervor, daß Weichbild soviel wie Erbleihe bezeichnet. Möglich ist ja immerhin, daß in einzelnen Städten die Leihe einer Hofstelle als Leihe nach Stadtrecht, als Leihe nach Weichbildsrecht oder kurz als Weichbild benannt wird; wir haben es hier aber m. E. nicht mit der Grundbedeutung, sondern erst mit einer übertragenen Bedeutung zu thun. —

Die Erwerbung eines Grundstückes in einer Stadt war also in älterer Zeit nicht schwer. Vom Könige [8]) oder einem anderen Stadtherrn [9]), von der Stadt selber [10]), von Klöstern und Stiftern in der Stadt [11]) und von [12]) Bürgern konnte der Einwanderer — advena —

---

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I, S. 122, n. 124, predicti termini omnes debent perpetuis temporibus ad Wichbelede civitatis et ad terminos ipsius civitates irrevocabiliter pertinere. — Item omnia, que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerare concedimus et ascribi.

2) Ebenda, I, S. 66, n. 57 ut jam dictum castrum sit lubecensis — eo videlicet jure, quod in vulgari dicitur wicbelderech, ebenda S. 120, n. 123 sub eo jure, quod wicbelede vocatur, S. 147, n. 158, ebenda S. 152, n. 165, S. 8, n. 8, S. 47, n. 35, S. 15, n. 23.

3) Hach, Das alte Lübische Recht, 1839, S. 651 unter Wicbelde.

4) Urkundenbuch I, S. 8, n. 6.

5) Philippi, a. a. O., S. 21.

6) Hach, a. a. O. S. 364, cap. 226.

7) Philippi, a. a. O., S. 20, S. 22 ff.

8) So in Goslar und Bremen. Urkundenbuch von Goslar, I, S. 433, n. 42 Bremisches Urkundenbuch, I, S. 338, n. 299.

9) So in Freiburg, Gengler, Stadtrechte S. 129, in Hagen-Braunschweig, — vergl. meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig — a. a. O., S. 112, in Neustadt-Wernigerode. Urkundenbuch von Wernigerode, S. 484.

10) So in Wesel. Vgl. Statut von 1241. Knieke, S 128.

11) So im Sack von Braunschweig. Mein Aufs. „Entstehung" etc., S. 121. Vgl. Urkundenbuch von Lübeck, I, n. 8, S. 6.

12) Entstehung der Stadt Braunschweig, S. 109. Knieke, a. a. O., S. 129.

gegen einen mäßigen Zins eine Hofstelle erwerben. Das Grundstück ging nach Jahr und Tag in den einspruchsfreien Besitz des Erwerbers über. Die Grundbedingung für die Erlangung des Bürgerrechts, der Besitz von Weichbildsgut — buliche und habliche in der Stadt zu sitzen [1]), konnte so leicht erfüllt werden, zumal die Größe des Grundstücks keine Rolle spielte.

In älterer Zeit ist mit dem Erwerbe von Weichbildsgut [2]) die Uebernahme der Stadtpflichten und der Genuß der Stadtgerechtsame, also auch die stillschweigende Erlangung des Bürgerrechts verbunden [3]). Wer in Magdeburg Bürger ist, oder eine Hofstelle oder Haus besitzt, hat Anteil am Verkehrsrecht, am mercatus [4]). Wer in Halberstadt ein Haus erwirbt, muß die Wachtpflicht erfüllen [5]). In Goslar hat der hussittende man [6]), in Lübeck der possessor proprii caumatis [7]) die Pflicht, dreimal zum Ding der Bürger gehen. Wer aber die Bürgerpflichten erfüllt, ist Bürger. So sprechen denn auch einzelne Stadtrechte deutlich aus, daß mit dem Besitz von Stadtgut das Bürgerrecht verbunden ist. So das Freiburger Recht, das einen freien Besitz vom Wert einer Mark verlangt [8]). Andere Stadtrechte machen einen bestimmten Wert des Grundstückes nicht zur Bedingung [9]). Nach einem Speirer Statut von 1347 [10]) ist der Bürger, der buliche und hebeliche in Speier sitzt. Hin und wieder muß die Niederlassung in der Stadt Jahr und Tag gedauert haben, ehe der Ansiedler in den Genuß des Bürgerrechtes tritt [11]). Es hängt dies mit der Geltendmachung etwaiger Ansprüche zusammen [12]). Nachdem die förmliche Bürgeraufnahme vor den Behörden der Stadt zur Gewohnheit geworden ist, wird in vielen Stadtrechten ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige, der in der Stadt ein Grundstück kauft, das Bürgerrecht erwerben muß. So heißt es im Braunschweiger Recht [13]): Weret ok dat hyr we koffte hustins edder gud dat to wycbeldes rechte leghe edder gylde wonne, de scholde erst borghere werden. So bestimmt das Halberstadter Recht: Utlude, de hir komen erve to vorderne, dat besturven were, de scullen hir bur unde burgere werden edder der stad willen hebben, er dan se jenich erve vorderen, unde scolen des doden sculde ghelden [14]). Aehn-

1) Vgl. oben S. 481.

2) v. Below, Stadtgemeinde, S. 52.

3) Urkundenbuch von Magdeburg, n. 100, S. 51. Planck, Gerichtsverfahren, Bd. I, S. 63.

4) Aufs. I, S. 195.

5) U.-B. von Halberstadt I, S. 481, n. 594.

6) Göschen, Statuten, S. 73, 7.

7) Hach, a. a. O., S. 185, II, 2. Vgl. auch S. 339, S. 366.

8) Gengler, Stadtrechte S. 129, § 50. Stadtrecht von Neuenburg, § 55. Ztschr. f. Geschichte des Oberrheins, 1886, S. 198, S. 196. v. Below, Stadtgemeinde, S. 52.

9) v. Maurer, Städteverfassung II, S. 195. Lacomblet, a. a. O., II, S. 133, A. 2.

10) v. Maurer, a. a. O., II, S. 195.

11) Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 2, n. 1, § 10, et ei pax facta fuerit secundum jus civitatis.

12) Vgl. v. Maurer, a. a. O., S. 747. Vgl. auch Statut von Büren bei v. Maurer, a. a. O., II, S. 198, u. A. 13.

13) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 160, n. 63, cap. 47.

14) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 582, § 67.

lich sagt ein Dortmunder Privileg von 1332 [1]): Liceat etiam nulli nec ulli licere volumus possessiones domos proventus redditus vel alia bona immobilia quecunque intra muros vel in campis predicte civitatis comparare vel emere nisi uni civium, qui consuetudines teneat et juribus ipsius intendat et pareat civitatis. Eine [2]) nähere Erklärung giebt hierzu ein Statut von 1254: queme dat erflike gut edder wordet gegyftet in eines gastes hant, de gast zael borgere werden eder dye gast zael dat erflike gud vorkopen in borgere hant bynnen jare unde dage neist to komende. In Werne wird verordnet, daß alle haussitsende mans und frauwens personen die burgerschaft sollen gesinnen und winnen [3]).

Weil am Stadtgut das Bürgerrecht haftet, so erklären sich auch die Bestimmungen, in denen verboten wird, Weichbildsgut an Klöster, Geistliche und Ritter zu verkaufen, zu verpachten und vererben [4]). Ritter und Geistliche können die Stadtpflichten nicht erfüllen. Stadtpflicht und Stadtgut sind aber nicht von einander zu trennen. Der Aufenthalt in der Stadt wird Geistlichen und Rittern meist nur gestattet, wenn sie die Stadtlasten ganz oder teilweise übernehmen [5]).

Auf die Frage, wem es gestattet ist, in der Stadt Grundbesitz zu Stadtrecht zu erwerben, und so das Bürgerrecht zu erlangen, antworten die Urkunden klar und deutlich: Jeder, der in die Stadt einwandert und Jahr und Tag in derselben unangesprochen sitzt. Mag der Einwanderer Ackerbau treiben, sich dem Handel widmen, mag er sich durch Handwerk nähren „und schwarze Hände und blaue Nägel haben", es stand ihm immer frei, Grundbesitz und so das Bürgerrecht zu erwerben.

Die Anhänger der Marktrechtstheorie [6]) nehmen an, daß in ältester Zeit nur Kaufleute, mercatores, negotiatores, Stadtgut erwerben und Bürger werden konnten. Nach der Ansieht dieser Forscher haben die Handwerker keinen Anteil am mercatus, am Handelsverkehr. Sie konnten sich also nur als Hintersassen, Beisassen, uthluide, in der Stadt niederlassen [7]), waren vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Nach Nitzsch [8]) und Sohm [9]) sind sogar die Handwerker nicht nach Weichbildsrecht, sondern nach Hofrecht angesiedelt.

Wie oben gezeigt ist, sind aber die Handwerker nach deutschem Stadtrecht zu den Kaufleuten, mercatores zu rechnen [10]), sie gehören

---

1) Frensdorff, Statuten, S. 196.

2) Ebenda, S. 205, n. 2. Fahne, Dortmunder Urkundenbuch, III, 5.

3) Westfälische Ztschr. 45, 92.

4) Vgl. unten cap. IX.

5) Vgl. unten cap. IX.

6) Vgl. v. Below, Stadtverfassung, S. 43 u. A. 3, S. 44 u. A. 3. Sohm a. a. O. Schulte, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. V, S. 164. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 331. Waitz, Verfassungsgeschichte, V, S. 360 u. A. 1, S. 351, S. 337 u. A. 2. Vgl. Aufs. I, S. 206.

7) H. Maurer, Ztschr. f. Geschichte des Oberrheins, 1890, S. 476. Vgl. dazu v. Below, Stadtgemeinde, S. 43, A. 3. Sohm, a. a. O., S. 67.

8) Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, passim.

9) Sohm, a. a. O., S. 67.

10) Aufs. I, S. 206. Als mercatores werden die Bürger bezeichnet, weil sie Teil am Verkehrsrecht, am mercatus, haben.

ebenso zu den Vollbürgern, wie die Großkaufleute. Im Anfang der städtischen Entwickelung stehen Handwerker und Kaufleute auf gleicher sozialer Stufe. Erst allmählich, meist erst nach Entstehung des Rates im Anfang des 13. Jahrhunderts und nach Zusammenfassung der einzelnen Gewerbe in Innungen und Zünfte entsteht aus den Reihen der Großgrundbesitzer und eigentlichen Kaufleute das städtische Patriciat, das die ratsfähigen Familien umfaßt, die Handwerker und Gilden nicht mehr für gleichberechtigt ansieht und dieselben von der Stadtherrschaft auszuschließen sucht. Erst nach Ausbildung der Geschlechterherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert beginnt der oft blutig geführte Kampf zwischen Handwerkern und Geschlechtern, zwischen den Gilden und der Ratspartei. Die Handwerker suchen die Gleichstellung mit den ursprünglichen Genossen, die sich über das allgemeine Niveau erhoben haben, wieder zu erlangen. Entweder haben sie die Geschlechterherrschaft vernichtet oder sich allmählich zur Gleichstellung mit dem städtischen Patriciat emporgearbeitet. Meist haben nicht alle Handwerker diese Gleichstellung erreicht, sondern nur die, die in den sog. großen Zünften vereinigt waren. Diese erheben sich also in gleicher Weise über die anderen Handwerker und die Meinheit, wie sich einst die Großkaufleute und Großgrundbesitzer in der Stadt über alle Handwerker erhoben haben. Naturgemäß suchen nun auch wieder die nicht zu vollem Recht gekommenen Einwohner sich zu gleicher Stellung emporzuarbeiten und Anteil an der Regierung der Stadt, denn darin spricht sich vor allem die Gleichberechtigung aus, zu erlangen [1]).

Ursprünglich sind Kaufleute und Handwerker gleichberechtigt. Wie die Urkunden und die Stellen der Historiker zeigen, sind die Handwerker nicht nur im Besitz des Bürgerrechtes, sondern sie sind auch sofort nach Entstehung des Rates in dem neuen Kommunalorgan der Stadt vertreten. Nach dem Magdeburger Recht für Heinrich I. von Schlesien darf jeder, der ein eigenes Haus oder eine Hofstelle besitzt, also auch der Handwerker, am Handelsverkehr teilnehmen [2]). Jeder Handeltreibende ist aber Bürger. Im Stadtrecht von Wernigerode wird bestimmt: Ok enscal hir nemant multen unde brauwen, kopen noch vorkopen, he en sy denne borger, dat he schote und wake und do borgerrecht [3]). Wer also in Wernigerode als Brauer lebt oder die Braugerechtigkeit ausübt, ist Bürger. Das Recht von Olpe in Westfalen erlaubt jeden Einwanderer als Bürger aufzunehmen, welchen Standes er auch ist, also auch den Handwerker. Die Stadt hat die plena et libera potestas recipiendi in suos coopidanos quoscunque utriusque sexus homines, cujuscunque status vel conditionis exstiterint [4]). Ausschlaggebend ist folgende Bestimmung

1) Vgl. als typisches Beispiel die Vorgänge in Braunschweig. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig. Hänselmann, D. Städtechroniken, Bd. 6, 16. Das Schichtbuch. Braunschweig 1886. Mein Aufsatz „Autonomie der Stadt Braunschweig", S. 303 ff.

2) Urkundenbuch von Magdeburg, I, n. 100, S. 51.

3) Stadtrecht von Wernigerode ungedruckt. Vgl. Aufs. I, S. 196.

4) Gengler, Stadtrechte, S. 337.

der Lüneburger Statuten: Welk unser borgher enen mit sik in deme huse hefft, de nen borgher en is, de sik neret in unser stat mit kopenschop eder handwerke, enschicket dat de husbere nicht binnen twelff wekenen, dat he borgher were, he schal beteren mit dren marken [1]). Zahlenangaben von mercatores, die wir bei älteren Schriftstellern, so bei Lambert von Hersfeld und bei Bruno finden, beweisen, daß man im Mittelalter, wie das ebenfalls heute das deutsche Handelsgesetzbuch thut, unter mecatores auch Handwerker zu verstehen hat [2]). Wenn nach Lambert [3]) im Jahre 1074 sescenti aut eo amplius mercatores opulentissimi aus der Stadt Köln vor dem Zorne des Erzbischofs flüchten, so sind hier nicht bloß Großhändler, denn eine solche Zahl ist im damaligen Köln undenkbar, sondern allgemein Bürger, also auch Handwerker gemeint, denn die gesamte Einwohnerschaft von Köln hatte sich empört. Auch später finden sich in der Gilda mercatorum von Köln neben den Kaufleuten zahlreiche Handwerker. Nach Bruno [4]) besteht das Heer Heinrichs IV. im Jahre 1077 größtenteils aus mercatores, also aus Bürgern, Kaufleuten und Handwerkern. Das Carmen de bello Saxonico [5]) zählt als die Mannschaft der Stadt Goslar nur die Handwerker auf. Die bezeichnende Stelle lautet: Quo facto praedam properantur ad eripiendam Goslaria currunt pariter juvenesque senesque: Sutores, fabri, pistores carnificesque Militibus comites ibant in bella ruentes [6]). Eine spätere Goslarer Urkunde vom Jahre 1154 [7]) erwähnt unter den bürgerlichen Zeugen die Leinweber, linarii, zwei Goldschmiede, aurifices, einen Steinmetz, lapicida, einen Glockengießer, campanarius, einen Bälgemacher, follicularius — ein Gewerbe, das für die Schmelzhütten sehr nötig war [8]) — zwei Schildmacher, scutarii, einen Sattler, sellarius, und einen Färber, fucarius. Nur ein Zeuge wird als mercator bezeichnet. Auch in Hannover [9]), in Lüneburg [10]), in Quedlinburg [11]), in Basel [12]) werden Handwerker ur-

1) Kraut, Das alte Lüneburger Recht, S. 31.

2) Hegel, Lateinische Worte. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 18, S. 219. R. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 597. Waitz, Verfassungsgeschichte, V, S. 357.

3) Lamberti Hersfeldensis annales. Handausgabe, 1843. S. 156. Ea nocte sescenti aut eo amplius mereatores opulentissimi, ex urbe profugi, ad regem se contulerunt, intercessionis ejus opem adversus archiepiscopi saevitiam imploraturi. Vgl. Giesebrecht, Kaisergeschichte.

4) Bruno de bello Saxonico liber. Handausgabe, 1843, c. 95. S. 94, nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat.

5) Carmen de bello Saxonico, ed. A. Pannenborg. Wiss. Beil. z. Programm des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Göttingen, 1892, Buch I, v. 196, S. 7.

6) Vgl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte, V, S. 358.

7) Urkundenbuch von Goslar, 1893, Bd. I, n. 229, S. 260.

8) Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar. Hans. Geschichtsblätter, 1886 (Jahrgang 1885), Bd. 14, S. 33.

9) Urkunden von Hannover, n. 7, S. 7.

10) Urkunden von Lüneburg, Bd. I, n 62, S. 32. Die Urkunde vom 2. Nov. 1239 handelt von einem Vergleich des Abtes des Michaelisklosters zu Lüneburgs mit dem Schuhmacher (sutor) Rikward über Sülzgut, der vor dem Vogt, den Burgmannen und der Bürgermeinde (coram advocato et castellanis et communitate civium) abgeschlossen ist. Unter den bürgerlichen Zeugen erscheint ein Goldschmied. Vgl. vor allem. n. 67, S. 40.

11) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, n. 23, S. 18.

12) Urkundenbuch von Basel, Bd. I, n. 294.

kundlich als Bürger bezeichnet. In den Weichbildern von Braunschweig spielen früh die Weber und Lakenmacher [1]), in Mainz die Weber eine Rolle [2]). In Stendal durften nur Bürger das Wollgewerbe ausüben [3]). In Naumburg und Braunschweig [4]) ist die Erlangung des Bürgerrechts Vorbedingung für die Ausübung eines zünftigen Handwerks. Auch in Halberstadt haben die Handwerker früh eine angesehene Stellung gehabt [5]).

Am bezeichnendsten ist aber, daß in vielen Städten sofort nach Entstehung des Rates Handwerker in dem neuen Kommunalorgan der Städte auftreten [6]). In Hameln werden bei der ersteren Erwähnung des Rates im Jahre 1235 unter den consules ein Krämer (institor) und ein Fleischer (carnifex) genannt [7]). Auch in Hannover [8]), in Lüneburg [9]) und in Wernigerode [10]) sind Handwerker bei erster Nennung des Rates unter den Ratsmännern. In Goslar zeigt die erste erhaltene Ratsliste, die aus dem Jahre 1269 stammt [11]), — der Rat von Goslar wird zuerst im Jahre 1232 [12]), nicht schon 1219, wie einer irrtümlichen Erklärung des Privilegs Friedrichs II. entnommen wird [13]), erwähnt — Handwerker im Rat. Auch in Quedlinburg [14]), in Halberstadt [15]), in Magdeburg [16]), in Hildesheim [17]), Osnabrück [18]), Straßburg [19]), Basel [20]) haben Handwerker früh Sitz und Stimme im Rat. In den meisten

---

1) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 7, S. 14. Vgl. meinen Aufsatz: Entstehung der Stadt Braunschweig. Ztschr. des Harzvereins, XXV, S. 112, 114, 116. Im Hagen safsen vor allem Lakenmacher, in der Neustadt Leineweber, Beckenwerken, Grapen- und Apengiefser, in der Wik Wollenweber, im Sack Schuhmacher, Kürschner, Kannengiefser. Vgl. auch Chroniken d. Städte, VI, Einl., S. XVI.

2) v. Below, Ursprung, S. 47.

3) v. Maurer, Stadtverfassung, I, S. 325 ff.

4) Gengler, Stadrechte, S. 308. Walch, Beiträge zu dem deutschen Recht, Teil II, n. 2, S. 15—19 (Einleitung, S. 10—14). Urkundenbuch von Braunschweig, n. 63, S. 160.

5) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, n. 64, S. 65, n. 78, S. 75, n. 76, S. 72.

6) v. Below, Ursprung, S. 47.

7) Urkundenbuch von Hameln, n. 20, S. 14. Vgl. auch n. 27, S. 22, n. 31, S. 25.

8) Urkundenbuch von Hannover, n. 17, S. 18, 1255 (sartor, institor).

9) Urkundenbuch von Lüneburg, Bd. I, n. 72, S. 44.

10) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 19, S. 12. Vgl. meinen demnächst erscheinenden Aufsatz: Verfassungsverhältnisse der Stadt Wernigerode. Ztschr. f. Kulturgesch.

11) Meister, Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung, Bd. 14, 1886 (Jahrgang 1885) S. 33. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, 1885, S. 56.

12) Urkundenbuch von Goslar, I, n. 518.

13) Urkundenbuch von Goslar, Bd. I, n. 401, S. 411, § 48. 2. Jus est, quod advocatus nullum accuset, nisi presende actore et consilio burgensium. Hier ist unter comilium die Versammlung der Bürger im Gericht gemeint, nicht der Rat. Auch Hegel ist, wie ich nachträglich sehe, meiner Meinung. Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II.

14) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, n. 23, S. 18.

15) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, n. 126, S. 110.

16) Urkundenbuch von Magdeburg. Bd. I, n. 107, S. 57.

17) Urkundenbuch von Hildesheim, Bd. I, n. 211, S. 107

18) Philippi, Hansische Geschichtsblätter.

19) v. Below, Ursprung, S. 47. Baltzer, Strafsburger Studien, II (1884), S. 58, A. 2. Urkundenbuch von Strafsburg, I, S. 549, S. 294.

20) Urkundenbuch von Basel, I, n. 343.

dieser Städte sind die Handwerker später aus dem Rat verdrängt und haben erst wieder in den Ständekämpfen Zutritt zu denselben erhalten. In Wernigerode haben die Handwerker immer Sitz im Rate gehabt, wie die Ratslisten zeigen [1]). Der Innungsbrief der Bäcker von Wernigerode heißt: Welk werke vorsumet dre echte morgensprake mit frevele, deme scal man dit werk vorbeyden met unser heren gerichte sunder den, de in deme rade sin [2]). Auch der Stadtrichter von Wernigerode ist oft ein einfacher Handwerker [3]).

Wenn einzelne Forscher [4]) den Handwerkern den Besitz von Grundbesitz abstreiten und dieselben als Hintersassen, Beisassen, Mietsleute, also als Gäste, uthleute, inwoner auffassen, so läßt sich auch das durch zahlreiche Urkunden widerlegen. Den schlagendsten Gegenbeweis bringen die Handwerkerstädte, wie die Neustadt und der Sack von Braunschweig, wie Wernigerode. Man muß hier fragen, wessen Beisassen oder Mietsleute waren die Einwohner dieser Städte? Aber auch sonst finden sich zahlreiche Beispiele dafür, daß Handwerker im Besitz von Grund und Boden sind, wenn auch die Urkunden über diese selbstverständliche Sache nur selten sprechen. In Frankfurt [5]), in Freiburg i. B. [6]), in Straßburg [7]), in Andernach [8]), in Köln [9]), in Bochum [10]) sind Handwerker Grundbesitzer. In anderen Städten, so in Dortmund [11]), in Hameln [12]), in Braunschweig [13]). können die Handwerker nur in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer Bürger werden und Sitz im Rat erhalten. —

Je mehr der Handel und Verkehr in den Städten an Bedeutung gewinnt, und die Bevölkerung sich verdichtet, desto mehr tritt die Forderung, daß derjenige, der das Bürgerrecht erwerben will, in der Stadt ein Grundstück besitzen müsse, zurück. Die Forderung war, nachdem aller freier Grund und Boden verbaut war, nicht mehr zu erfüllen. An eine Erweiterung der Stadt und an eine Verschiebung des geheiligten Mauerringes dachte man nicht; es entstanden so die selb-

1) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 1, S. 572. Vgl. meinen demnächst erscheinenden Aufsatz: Verfassungsverhältnisse der Stadt Wernigerode. (Ztschr. f. Kulturgesch.)

2) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 183, S. 114.

3) Ebenda, S. 421. Vgl. meinen Aufsatz über Wernigerode.

4) So Sohm, a. a. O., S. 67. Schulte, Reichenauer Städtegründungen a. a. O. S. 164. H. Maurer, Ztschr. für Gesch. des Oberrheins, 1890, S. 476. Vgl. dagegen Below, Ursprung, S. 46 ff.

5) Vgl. Bücher, a. a. O. S. 262, S. 293.

6) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 331, S. 174.

7) Otto Jäger, Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strafsburg während des Mittelalters, S. 9.

8) Annalen, 42, S. 13, n. 22, S. 25, n. 86, S. 28, n. 99, S. 32, n. 120, S. 36, n. 137.

9) Vgl. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden, Bd. I. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 47, A. 1.

10) Darpe, Urkundenbuch von Bochum, Gesch. d. Stadt Bochum, III. A. Mittelalter, 1889, S. 5.

11) Urkundenbuch von Dortmund, I, n. 97, S. 42.

12) Urkundenbuch von Hameln, n. 20, S. 14 (Zeugenreihe).

13) Urkundenbuch von Braunschweig, I. n. 19, S. 26.

ständigen Neustädte, in denen sich diejenigen, die in der Stadt keinen Platz fanden, ansiedelten [1]).

Konnte ein Einwanderer im ungünstigsten Fall kein Grundstück in der Stadt erwerben, so konnte man auch nicht mehr den Besitz von Stadtgut als Grundbedingung für die Erlangung des Bürgerrechtes aufstellen. Es können jetzt also folgerichtig in den meisten Städten auch Leute, die zur Miete wohnen [2]), das Bürgerrecht erwerben.

Nach dem Freiberger Stadtrecht wird zu den seßhaften Bürgern der Stadt auch der Mieter gezählt. Besezzen ist, wer eigen und erve in vriberc hat, da he nicht von cinset; ferner wer erbe unde nicht eigen hat: daz sint husere und hove, da man erbecins von gibet, und schließlich wer eigen rouch, daz ist gemitte herberge hat [3]).

In einzelnen Städten verlangte man von demjenigen, der Bürger werden wollte, den Nachweis eines bestimmten Vermögens. So muß in Frankfurt a. M. im 14. Jahrhundert der Neubürger sich eine Rente von $^1/_2$ Mark auf irgend einem Hause erkaufen [4]). Die Forderung eines bestimmten Vermögens wurde wohl gestellt, um das Proletariat abzuhalten. Mußte doch in einzelnen Städten der Neubürger sich geradezu verpflichten, auf eine Reihe von Jahren von der Stadt kein Almosen zu begehren [5]). —

In der Regel wurde von dem Neubürger die Zahlung eines Bürgergeldes verlangt, um sich gewissermaßen in das Stadteigentum einzukaufen. Die älteste Erwähnung einer solchen Einkaufssumme findet sich im Stadtrecht von Medebach [6]). Die Höhe der Summe wird nicht erwähnt. Es heißt einfach: Quicunque in Medebahe habitare voluerit, quod ille civibus dat, ad judicem non pertinet, sed ad communem utilitatem omnium civium. Die Höhe des Bürgergeldes [7]) ist sehr verschieden. In Herford beträgt sie 1220 6 denarii pro usuario et pasnagio [8]); in Osnabrück [9]) und Lechnich 3 solidi [10]), in Bielefeld-Münster [11]) 4 solidi, in Braunschweig 9 Schillinge [12]), in Hörde $^1/_2$ Mark 6 Pfennige [13]), in Wernigerode 1 Mark $^1/_2$ ferto [14]), in Bremen 2 Mark

---

1) Vgl. oben S. 169.

2) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 118. Kraut, Das Lüneburger Recht, S. 31.

3) Schott, Recht der Stadt Freiberg i. S., S. 166, c. 2. Planck, a. a. O., I, S. 63, A. 1.

4) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. I. Vgl. auch S. 336, S. 137. Andere Beispiele bei v. Maurer, Städtverfassung, II, S. 754.

5) v. Maurer, a. a. O., II, S. 754. Zuweilen mufs ein Neubürger, der kein Eigen hat, Bürgschaft leisten, dafs er eine Zeitlang in der Stadt aushalten und die Stadtsteuern zahlen will. So z. B. in Berlin. Ebenda, S. 754, A. 69.

6) Gengler, Stadtrechte S. 285, § 24.

7) v. Maurer, a. a. O. II. S. 755. Knieke, a. a. O., S. 137. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, S. 269.

8) Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 4 ff.

9) Möser-Abeken, Osnabrückische Geschichte, n. 138.

10) Gengler, Stadtrechte, S. 245, § 31. Vgl. auch Lacomblet II. 802.

11) Gengler, Stadtrechte, S. 304, § 2.

12) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 160, n. 63, c. 47.

13) Gengler, Stadtrechte, S. 200, § 18.

14) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 4, S. 4.

9 Pfennige[1]). Zuweilen wird das Bürgergeld gestundet oder abgearbeitet[2]). Vereinzelt treten Erleichterungen ein. In Münster tritt bei sofortiger Bezahlung ein Erlaß ein[3]). In Bremen brauchen Frauen und Mädchen, die zwei Jahre in der Stadt wohnen und sich verheiraten, das Bürgerrecht nicht erst zu erwerben[4]). In Osnabrück zahlen Söhne von Bürgern für die Erlangung des Bürgerrechts nur einen Denar[5]). Oft tritt auch bei Verheiratung mit einer Bürgerstochter ein Nachlaß oder völliger Erlaß des Bürgergeldes ein. In Passau wird ein Gast durch Heirat einer Bürgerstoehter ohne weiteres Bürger. Welic gast eines burger tochter nymt, der hat purchrecht und ist ny emant daruber schuldic[6]).

Interessant sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Stadt Wernigerode[7]). Dem, der in Wernigerode eine Bürgerstochter freit, wurde die Hälfte des Bürgergeldes erlassen. Ebenso zahlte der Bürgerssohn, der eine „Fremde“ heiratete, nur das halbe Bürgergeld für dieselbe. Zuweilen verpflichtete sich ein Einwanderer, eine Wernigeröderin zu heiraten. „Freitag nach Jakobi 1592 hat Tilo Meier, Bruder des aus der Stoltenau eingewanderten Heinrich Meier, mit 6 Thalern das halbe Bürgergeld erlegt. Es wird ihm ein Jahr freigegeben, eine Wernigeröderin heimzuführen; befreiet (beweibt) er sich aber in dieser Zeit nicht, so soll ehr alßdann die 6 Thaler erlegen.“ Sein Bruder muß dafür bürgen.

Im Dezember 1682 zahlt Andres Hahne aus Elbingerode vorläufig mit 15 Thalern für seine Person das Bürgergeld (Burmal). Er ist Witwer, „und weil er anitzo zu freien keine Beliebung hat, als ist ihm zwischen dies und Ostern Zeit geben wörden. Hat angelobt, da er nach der Zeit eine Fremde freien würde, wollte er dafür auch, was sich gebühret, abstatten“. —

In einzelnen Städten hat die Summe des Bürgergeldes zahlreiche Aenderungen erfahren. In Wernigerode[8]) beträgt dasselbe zuerst 1 Mark $^1/_2$ Ferding[9]), also etwa 11 Schillinge (ungefähr 11 Mark heutigen Geldes). Im Jahre 1563 hat es noch dieselhe Höhe; es beträgt nämlich 4 Thaler; 1566 wird es auf 6, 1589 auf 12, 1601 auf 20 Thaler, 1623 auf 30 Thaler erhöht. 1639 wird es auf 20 Thaler herabgesetzt. — In einzelnen Städten findet sich an Stelle des Bürgergeldes eine Naturalienabgabe[10]).

Das Bürgergeld ist als eine Einkaufssumme zu betrachten, durch die der Neubürger Anteil am Eigentum der Gemeinde und an den Nutzungen und Gerechtsamen derselben erhält. Das Bürgergeld ist

1) Oelrichs, Gesetzbücher, S. 54, c. 12.
2) Jacobs, Festschrift des Harzvereins, S. 69.
3) Gengler, Stadtrechte, S. 304, § 3, 4.
4) Oelrichs, a. a. O., S. 52. Donandt, a. a. O., S. 347.
5) Vgl. S. 495, A. 9.
6) Gengler, Stadtrechte, S. 353, § 53.
7) Jacobs, Festschrift des Harzvereins, 1893, S. 31 ff., S. 69.
8) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 4, S. 4.
9) Festschrift des Harzvereins, S. 31.
10) v. Maurer, a. a. O., II, S. 756.

nicht an die Stelle des Vermögensnachweises getreten. Dies erklärt sich schon daraus, daß es neben dem Vermögensnachweis auftritt. Das Bürgergeld wird in der Regel zum Nutzen der Stadt verwendet, zuweilen fällt ein Teil dem Stadtherrn zu[1]).

Das Bürgerrecht wird ererbt[2]), ersessen, — zuweilen erst nach Jahr und Tag —[3]), durch feierliche Aufnahme in die Bürgerschaft erworben oder verliehen. Die Verleihung des Bürgerrechtes für Verdienste findet selten statt[4]). Sie kommt zuweilen bei feierlichen Gelegenheiten vor. So wurde im Jahre 1534 allen, die zur Zeit der letzten Kaiserhuldigung 10 Jahre in Frankfurt saßen, das Bürgerrecht kostenfrei verliehen[5]).

In Passau erlangt der Gast, der eine Bürgerstochter heiratet, ohne weiteres das Bürgerrecht[6]). In einzelnen Städten muß der Bürgerssohn, „der zu seinen Jahren kommt", das Bürgerrecht besonders erwerben[7]), doch wird dasselbe in der Regel gebührenfrei[8]) oder gegen ein geringes Bürgergeld erteilt[9]). In Lübeck müssen die Kinder von Neubürgern, die über 12 Jahre alt sind, gesondert das Bürgerrecht erwerben[10]). Cumt van buten to ein kint van twelf jaren unde dar beneden in unse stat unde blift id dar inne also vord io to wonende, dat ne darf de burscap nicht winnen; de bouen twelf jar is, de mut de burscap winnen ofte he dar na vort sic in der stat wil neren. In Braunschweig findet sich folgende Bestimmung über die Bürgersöhne[11]): Neynes borghers sone ne darff burschop wynnen edder sweren yd ne sy dat he ut der stad vare unde sek anderswur wonhafftig nedderleghe iar unde dach. Kumpt he wedder: wel me des nycht umberen, he mot wynnen de burschop. — Kinder, die geboren sind, ehe der Vater das Bürgerrecht erwarb, „de enhebben in Braunschweig an der borgerschop nycht"[12]).

Das Prinzip, daß nur Leute in der Stadt wohnen sollen, die im Besitze des Bürgerrechtes waren, wurde in vielen Städten beibehalten.

---

1) Gengler, Stadtrechte, S. 285, § 24 (Medebach), S. 184, § 12 (Hamm), S. 245, § 31, (Lechnich), v. Maurer, a. a. O., II, S. 756. v. Below, Stadtgemeinde S. 42.

2) Ueber die Ererbung des Bürgerrechts vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 160, n. 63, c. 47. Welck kind aver geboren is dewyle sin vader borgher is unde sek an de borgerschop held, also dat he stadplicht unde borgherrecht deyt, dat ervet de borgerschop. An eynes borghers echte wyff ervet de borgherschop, an unechte wyff unde kindere ervet de borgherschop nycht. Vgl. S. 117, cap. 27.

3) Vgl. Bd. VI, S. 828.

4) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 349, n. 598. Verleihung des Bürgerrechts an den Stadtschreiber. Vgl. v. Maurer, a. a. O., II, S. 758. Kriegte, Bürgertum, S. 9.

5) Vgl. Bücher a. a. O.

6) Gengler, Stadtrechte S. 353, § 53. Vgl. auch Oelrichs, a. a. O., S. 52.

7) So z. B. in Osnabrück.

8) v. Maurer, a. a. O., II, S. 760.

9) Möser-Abeken, Osnabr Geschichte, n. 138: filii . . singuli singulis denariis cives efficientur.

10) Hach, a. a. O., S. 366. Vgl. auch S. 339.

11) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 117, cap. 27, S. 138.

12) Ebenda, S. 160, n. 63, c. 47. — Vgl. auch Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 318.

Folgerichtig zwang man in diesen Städten den Einwanderer zur Gewinnung des Bürgerrechtes. Das Braunschweiger Recht sagt [1]): Nehmandt schall hir in der stadth frien und wohnen, he hebbe denne thovoren de borgerschop, by ener vestinge. Aehnlich bestimmt das Recht von Lübeck [2]): so welic man cumpt in unse stad mit sineme wiwe ofte sinen kinderen dhe mach dar inne wesen dre manede; blift he dar leng inne, he schal unse burschap winnen. dat schal auer stan in den rat mannen weder se eme de burschap gunnen ofte nicht. In Bocholt wird festgesetzt [3]): alle man, de binnen bocholte wonhaftig ys, de also gestellt is, dat he borger werden mag, de sal burger werden. Eine Lüneburger Bestimmung, die sich auch auf Mieter bezieht sagt: Welck unser borgher enen mit sik in deme huse hefft, de nen borgher en is, de sik neret in unser stad mit kopenschop eder handwerke, enschicket dat de hushere nicht binnen twelf wekenen, dat he borgher were, he schall beteren mit dren marken. Um unangenehme Erbstreitigkeiten fern zu halten, wird vielfach bestimmt, daß der Fremde, der eine Bürgerstochter heiraten will, vor der Hochzeit das Bürgerrecht erwirbt. So bestimmt das Recht von Braunschweig, daß nur ein Bürger in Braunschweig freien darf [4]). Das Duderstedter Recht [5]) drückt sich deutlicher aus: Welk iunkfruwe edir fruwe neyme eynen uthman, dy neyn Borger en were, dey en scholde tho Duderstadt nicht byslapen, und dy scholde tho dem henn uthfaren, und dey en scholden auck mit uns nicht wonen bynnen Jare und Dage. Wolde hey denne hir wonen, so solde hey der stad veyer Margk geven. — Wer neyn Borger ist, schal to Duderstadt nicht by slappen. In Münster wird bestimmt [6]): Vortmer were welck mann, de hir in queme, de unse borgersche to eynem echten wiwe neme, wanner he by er geschlapen hadde, binnen viertheyn nachten darna solde he up dat hues gan und huldelicken, of he de borgerschap gewunnen hadde. Dede he des nicht, so en holden wir em vor unsen borger nicht. —

Die Bürgeraufnahme erfolgt ursprünglich nach Analogie der Landgemeinde von der Gemeinde [7]), später von dem Vertreter deselben, dem Rat [8]). An Stelle des Rates finden sich auch die Schöffen, die hier als Kommunalorgane auftreten. An der Spitze des Schöffenkollegs und zuweilen auch des Rates erscheint öfter der Vogt, advocatus oder judex. — Derselbe ist hier aber das Oberhaupt der Stadt; an seine Stelle tritt später der Bürgermeister, und nicht etwa der öffentliche Richter [9]). — In den sogenannten „Freiheiten" [10]), d. h. den

1) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 314, § 207. Vgl. S. 160, cap. 47.
2) Hach, a. a. O., S. 339, cap. 180. Wigand, Archiv, III, S. 73.
3) Kraut, a. a. O., S. 31.
4) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 314, § 207.
5) Gengler, Stadtrechte, S. 94, § 114.
6) Niesert, Urkundensammlung, III, S. 108.
7) Vgl. Knieke, a. a. O., S. 133.
8) Bremisches Urkundenbuch, III, S. 224. II, S. 549.
9) Auf die Verwaltung der Städte gehe ich im 3. Teil dieser Arbeit ein.
10) Ueber die Freiheiten vgl. Aufs. I, S. 213. Knieke hält a. a. O. S. 134 für

städtischen Gebilden, die die Exemtion vom Gau in rechtlicher Beziehung nie erlangt haben, hat sich der Vorgang, daß die Bürgeraufnahme vor der ganzen Gemeinde geschieht, erhalten. In der Freiheit Westhofen moeten alle, die in dieser vryheit borger wollen syn, den haveseed dan vor den gemeinen borgern[1]). Die Aufnahme vor dem Rat geschieht z. B. in Lübeck[2]), Hamburg[3]), Bremen[4]), Lüneburg[5]), Braunschweig[6]), Wernigerode[7]), Erfurt[8]) u. s. w. Die Aufnahme vor den Schöffen und dem Vogt findet unter anderen statt in Haltern[9]), in Lüdinghausen[10]), in Horstmar[11]), in Steinfurt[12]).

In abhängigen Gemeinden steht dem Gemeindeherrn eine gewisse Mitwirkung bei der Aufnahme eines Bürgers zu. Solche Verhältnisse finden wir z. B. in Steinfurt[13]) und in Brühl[14]) am Rhein. Im Statut der Neustadt von Wernigerode wird bestimmt[15]): We dar met oene wonen well, de schall ore borgerschap hebben unde schall uns vor deme sulven rade gehuldiget hebben, dar nnse stadfoget bi sy, alse huldinge wonheyt is, unde schal dat don binnen den ersten veer weken, wanne he sek besat heefet. Unde weret, dat he one des lenger vor entsete, dar möde oene de rad umme panden vor enen lodigen halven ferdyng. Nochten scholde he de borgerschup winnen, icht he dar lenger wonen welde.

Bei der Aufnahme hat zuweilen derjenige, der Bürger werden will, Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse, besonders über seine persönliche Freiheit zu geben. Das Braunschweiger Recht sagt[16]): Wer na desser tyd — etwa 1340 — use borghere wert, unde sprikt vor deme rade, wanne he de burscap wint, he si vry noch he en besta nemende, wert he des darna bedraghen, dat he iemendes lat eder eghen is, de rad wel im volghen mit ener vestinghe[17]). Für Kleve wird bestimmt: Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies exa-

---

privilegierte Dörfer. Die Freiheiten stehen aber den Städten näher als den Dörfern. Die Einwohner derselben werden als Bürger bezeichnet. Bürger wohnen aber nur in „Burgen", d. h. Städten.

1) Knieke, a. a. O., S. 134.
2) Hach, a. a. O., S. 339.
3) Lappenberg, a. a. O., I, S. 186.
4) Bremisches Urkundenbuch. Oelrichs, a. a. O., S. 28, 52. Donandt, a, a. O., II, S. 347.
5) Kraut, Stadtrecht, S. 77, c. 104.
6) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 46, n. 39, § 30, S. 160, n. 63. Ordinarius, c. 47. Van borghere to makende.
7) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 506, 290.
8) Urkundenbuch von Erfurt, n. 290, S. 187, n. 305, S. 196.
9) Westfälisches Urkundenbuch III, 1365. Gengler, Stadtrechte, S. 178.
10) Niesert, Urkundensammlung, II, 498 ff. Gengler, a. a. O., S. 268.
11) Kindlinger, Hörigkeit, n. 55.
12) Niesert, a. a. O., V, n. 55.
13) Ebenda, Vgl. auch v. Below, Stadtgemeinde, S. 42.
14) Lacomblet, a. a. O., S. 473, n. 802.
15) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 149, n. 242.
16) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 46, n. 39, § 30, S. 160, c. 47.
17) Lacomblet, a. a. O., II, S. 136, n. 265.

minatum recipiant in concivium [1]). Einzelne Städte verlangen einen polizeilichen Ausweis über das frühere Leben, einen Abschiedsbrief. So heißt es im Recht von Coesfeld [2]): Item it sollen geine fremden ofte inkomelingen hierbinnen sho der borgerschaft gestadet noch angenommen werden, sie hebben dan vorerst eres vorigen abscheides und sumt erer frommicheit und freiheit halven genochsam schein of kundschaft vorbracht. Eine spätere Soester Verordnung verlangt den Nachweis, daß der Einzögling sich an seinem früheren Wohnort gut aufgeführt und nicht wegen Zauberei entwichen sei [3]). Nachdem die Städte sich gegen die Unfreien immer mehr abgeschlossen hatten, verlangt man von dem Einwanderer einen Nachweis über seine freie Geburt, einen sogenannten Echtebrief, so z. B. in Magdeburg [4]). In einzelnen Städten muß der Neubürger einen oder mehrere Bürger für seine Freiheit stellen. Die Hamburger, wie die Lübecker Bürgerlisten führen neben dem Namen des neu aufgenommenen Bürgers stets einen oder mehrere fideiussores auf [5]). Im Eingang des Bremer Bürgerbuchs heißt es: Anno 1289 — factus fuit iste liber et comparatus ad inscribenda nomina illorum qui a tempore anni Domini predicti de novo semper pro tempore cives fiunt et jus civium quod dicitur burscap in civitate conquirunt et nomina illorum, qui pro iis promiserunt, quod liberi sint et non conditionis servilis [6]). In Lübeck wird die Bürgschaft auf 5 Jahr [7]), in Bremen [8]) auf Jahr und Tag übernommen. Nach Bremer Recht verfällt der Bürge, wenn der neue Bürger während Jahr und Tag mit Erfolg angesprochen wird, in eine Strafe von drei Mark [9]).

Der neue Bürger mußte einen Bürgereid ablegen [10]). In Braunschweig lautet dieser Eid folgendermaßen [11]): We de burscap wint de scal sweren: Dat gy der herscap to Brunswich unde deme rade also truwe unde also hold sin, alse eyn borgere to rechte wesen scal, unde ofte gy icht vornemen dat weder den rad sy [12]), dat gi dat deme rade melden unde nene unrechte kumpenye hebben: dat gik god so helpen unde de hilghen. In Herford [13]) muß der Neubürger schwören: Dat ik dem stichte van Hervorde unde der stad van Hervorde unde

1) Lacomblet, II, 265.

2) Niesert, Urkundensammlung, III, 156.

3) Knieke, a. a. O., S. 142.

4) Urkundenbuch von Magdeburg, S. 373, 375, 376, 388, 389, 394, 397, 412, 458—463, 467, 468.

5) Frensdorff, Stadtverfassung Lübecks, S. 193, A. 18.

6) Oelrichs, Gesetzbücher, S. VIII, A.

7) Lübecker Urkundenbuch, II, n. 31. Frensdorff, a. a. O., S. 193, A. 18.

8) Oelrichs, Gesetzbücher, S. 55.

9) Ebenda, S. 55. Vgl. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, II, S. 347.

10) v. Maurer, a. a. O., II, S. 757. Knieke, a. a. O., S. 140. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 603. Gengler, Stadtrechte, S. 353, § 53.

11) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 42, S. 50, § 4. Vgl. n. 63, S. 160, cap. 47.

12) Späterer Zusatz hinter weder den rad sy, ist: wedder de gylden unde wedder de gantzen meynheyt sy. Ebenda, n. 60, S. 88, § 6.

13) Wigand, Archiv, II, 7 ff.

borgeren van Hervorde also truwe unde also holt wil wesen, alze eyn borgere van rechte schal, dat my god so helpe unde hilgen. In Bremen hat der Neubürger nur dem Rat Treue zu schwören: dat he wille den rad horsam wesen unde numbermer teghen den rade nicht don [1]). Der Bürgereid scheint in Bremen erst 1365 eingeführt zu sein [2]). In Dortmund wird dem Rat der Stadt und den Bürgern Treue gelobt [3]). Dat hey der stat van Dortmunde unde den borgeren truwe und holt si unde dem rad horsam si, dat eme god so helpe unde alle hilgen [4]). In Basel leisten die adligen Bürger einen besonderen Eid [5]).

In einzelnen Städten müssen die Juden einen besonderen Aufnahmeeid schwören, so in Nürnberg [6]). In Braunschweig schwört der Jude nicht: de en sweret ok nycht, dan lovet he dem rade stede und vast to holdende alse de eyd inne hefft, unde wenne me ome de borgherschop antwordet, so secht me ome aldus: Ek orlove gyk de borgherschop unde neme gyk in des rades bescherminghe van des rades weghen ghelyk anderen iodden de hyr wonhafftich syn [7]). In Braunschweig findet bei Aufnahme eines Juden eine besondere Formalität statt [8]).

Zuweilen ist die Ableistung des Eides mit einer symbolischen Handlung verbunden. So heißt es im Ordinarius der Stadt Braunschweig [9]): Wanne ome dyt aldus ghesecht is, so stauet man ome den borghereyd. Wanne he den eyd gedan hefft, so antwordet ome de borghermester edder deienne de des rades word sprikt de borgerschop, also dat he one tasten let an syne koghelen edder an synen houet: Hyr antworde unde orloue ek gyk de borgherschop van des rades weghen, also dat gy m o e g h e n k o p e n u n d e v o r k o p e n unde ghebruken alles rechten unde gnaden ghelyk anderen unsen borgheren. — Aehnliches kommt in Neuß [10]) und Halle [11]) vor.

Nach Ableistung des Eides wird der Neubürger in das Bürgerbuch eingetragen [12]). Die Bürger-, Stadt- oder Burbücher [13]) treten in den Städten in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf. In Köln wird das erste Bürgerbuch 1273 [14]), in Hamburg 1277 [15]), in Lübeck

1) Bremisches Urkundenbuch, III, S. 225, n. 256. Oelrichs, Gesetzbücher, S. 29. Vgl. Urkundenbuch, IV, S. 442, n. 338.

2) Urkundenbuch, III, S. 225, n. 256.

3) Frensdorff, Dortmunder Statuten, S. 101, n. 125. Einleitung, S. 48.

4) Andere Beispiele bei Knieke, a. a. O., S. 140. v. Maurer, a. a. O., II, S. 757. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 378.

5) v. Maurer, II, S. 757.

6) Baader, Polizeiordnungen, S. 325.

7) Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, n. 63, S. 160, c. 47.

8) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 160.

9) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. Van borgheren to makende.

10) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 318.

11) v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 757.

12) Ebenda S. 751.

13) thes stades boc, dar de burscap inne steyt. Oelrichs, Gesetzsammlung, S. 54. burbock, ebenda S. 28, lateinisch: liber civium, liber civilitatum Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 194, A. 23.

14) v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 103, A. 17.

15) Frensdorff, a. a. O., S. 194, A. 25.

1279[1]), in Bremen 1289[2]) erwähnt. Die ältesten Bürgerlisten finden sich in Köln. In Bremen haben die Hansegrafen die Aufsicht über das Stadtbuch übernommen. In der Ratsordnung von 1405 heißt es[3]): De henzegreven scholen dat burbok waren unde laten nemene scryven tho borghere, he en hebbe sworen alzo zede is unde borghen vor dat vrye. Unde dartho scholen se waren dezet buk unde laten darin schryven, dat beholen schel unde nicht vorgheten. In Bremen verwendete man große Sorgfalt auf die Aufzeichnung der Neubürger[4]). So wird früh bestimmt: dat neen par Radman scolen vorkopen noch vorgheven burscap ze ne laten den bur scriven in dat burbock zu erer tyd dat ze radman zien. Leten se ok welken bur tekenen uppe de nigen radman dat schulde unstede wesen unde bliven unde dat ne scholen de nygen radman nicht to zick nemen.

Neben der Aufzeichnung ins Stadtbuch noch findet in Bremen eine Verkündigung von der Kanzel statt. 1296 wird bestimmt[5]): consules illum recipere debent. Quo facto interrogabunt eum, in qua parrochia fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem sit receptus et si aliquis eum velit impetere super jure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem[6]).

Das Bürgerrecht kann ursprünglich jeder Zeit aufgegeben oder entzogen werden. In vielen Stadtrechten und Privilegien wird ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, der das Bürgerrecht aufgeben will, die Stadt ungehindert verlassen darf[7]). In Freiburg wird dem Auszögling freies Geleit gewährt[8]). Quicunque burgensis fuerit, si recedere voluerit, rerum et corporis usque in medium renum et per totum sue juris dictionis ambitum, securum debet habere ducatum ipso domino conducente. Allmählich macht sich aber die Ansicht geltend, daß die Bürgerschaft ein fester, geschlossener Bund, eine Einung ist, von der man sich nicht ohne Grund lösen darf[9]). Es darf niemand das Bürgerrecht „freventlich", d. h. aus frivolen Gründen aufgeben[10]). Als ein solcher frivoler Anlaß wird es z. B. betrachtet, wenn ein Bürger im Zorn ex vehementia[11]) — mit drowe[12]) das Bürgerrecht aufgiebt, um einen früheren Mitbürger oder gar die Stadt

---

1) Ebenda.
2) Ebenda, S. 193.
3) Bremisches Urkundenbuch, IV, S. 442, n. 338.
4) Oelrichs, Gesetzsammlung, S. 28, S. 54.
5) Bremisches Urkundenbuch, II, S. 549, n. 514.
6) Vgl. auch die Bestimmung: Wird ein Bürger von einem Ratsherrn beschuldigt, dat he nen borghere ne were, dhe mach sine burscap beholden mit sines sulves hand uppen hilighen. Oelrichs, a. a. O., S. 55.
7) v. Maurer, a. a. O., II, S. 767.
8) Gengler, Stadtrechte, S. 129, § 39.
9) Vgl. die Ausführungen von Knieke, a. a. O., S. 146.
10) We de burscap freveliken upgifft ane nod. Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 45.
11) Gengler, Stadtrechte, S. 445, § 40 (Soester Recht), n. 39, § 29.
12) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 45, n. 39, § 28.

zu befehden — pro eo, quod ledat concivem vel in corpore vel in rebus [1]). Ferner wird als leichtfertig angesehen, wenn jemand auswandert, um sich einem städtischen oder geistlichen Gericht nicht zu stellen, oder die Stadtpflichten nicht erfüllen will [2]). Die Städte suchten daher vom leichtfertigen Aufgeben des Bürgerrechts abzuschrecken. Schon im Soester Recht von 1120 wird bestimmt, daß derjenige, — Quicunque ex vehementia civilitatem renunciaverit —, nicht wieder in die Stadt aufgenommen werden darf [3]). In Braunschweig wird Anfang des 14. Jahrhunderts angeordnet [4]): Welk use borghere sik ire der stad rechte nicht genoghen wel laten unde mit drowe van henne veret, dene wel de rad vor enen unbescedenen sulfmodigen man hebben, de scal der stad enberen mit wiwe unde mit kinderen, de wile he levet sunder gnade. Eine ähnliche etwas mildere Bestimmung wird im Jahre 1347 in Koesfeld erlassen [5]). In der Regel setzen die Städte für ein solches Vorgehen eine Geldstrafe fest. Für Padberg wird 1294 bestimmt [6]): Si quis communionem civium resignare voluerit, marcam dabit consulibus. Si quis noluerit nobiscum manere, libere divertere poterit cum rebus suis, quo voluerit. Später wird die Strafe auf 3 Mark erhöht [7]). In Osnabrück beträgt die Buße 10 Mark [8]). Sehr interessant sind die Bestimmungen des Privilegs für Hörde von 1340 [9]): Vortmer so welch burghere en wech varen wolde, dey sal varen lechtes dages und schinender Sonnen, und sal geuen der Stat nynen Halsberch van eyner Marck eve eyne Marck; so mach he varen, war hey wyl, ungehindert van uns eve van unsen nakomelinghen [10]).

In Dortmund [11]) muß derjenige, der sein Bürgerrecht aufgiebt, alle sein Erbgut binnen Jahresfrist verkaufen. Bei einer etwaigen Wiedergewinnung des Bürgerrechtes muß er 10 Mark bezahlen und 1 Fuder Wein liefern. In Braunschweig muß im gleichen Falle die Stadt innerhalb 14 Tagen, in Hildesheim binnen 4 Wochen [12]) geräumt werden. Die Braunschweiger Bestimmungen [13]) sind sehr interessant. We de burscap vreveleken upghift ane nod, van deme wel de rad hebben, dat he swere to dere sulven tid, dat he binnen verteyn nachten ute der stad wike,

1) Recht von Soest. Gengler, Stadtrecht, S. 445, § 40.

2) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 45, n. 39, § 28. Knieke, a. a. O., S. 146. (Recht von Osnabrück.)

3) Gengler, Stadtrechte, S. 445, § 40.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 45, n. 39, § 28. Vgl. Baader, a. a. O., S. 13.

5) Niesert, Urkundensammlung, III, 157.

6) Gengler, Stadtrechte, S. 341, § 7.

7) Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen, 432, § 16, 19.

8) Knieke, a. a. O., S. 146. Stüve-Friderici, Geschichte der Stadt Osnabrück, 1816, n. 49.

9) Gengler, Stadtrechte, S. 200, § 19.

10) Andere Beispiele bei Knieke, a. a. O., S. 147.

11) Frensdorff, Dortmunder Statuten, S. 204, n. 1. Einl., S. 96. Fahne, Dortmunder Urkundenbuch, I, 117. Vgl. auch Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts, a. a. O., S. 344.

12) Urkundenbuch von Hildesheim, I, S. 293, § 141.

13) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 45, n. 39, § 29, S. 119 n. 61, c. 27, § 222, 223, 224, S. 130.

nicht weder in to komende, it en si bi des rades willen. We des nicht don en wolde, deme wel de rad volghen mit ener vestinge. We ok nu rede de burscap upgheseght heft also dat deme rade dunket, dat it ane nod si, mit deme wel it de rad holden in dere sulven wise, en berichtet he sik nicht mit deme rade binnen XIV. nachten. Dit wil de rad holden mit den edhen. Wer ok so doraftich were, dat he der vestinge nicht achten en wolde, krighet ene de rad binnen der stad, men wil it eme alse keren, dat it eme to swar wert. — Die Burschaft ist nur mit großen Opfern wieder zu gewinnen. Wolde he ok na dere tyd dat he des rades willen irworwen hedde de burscap weder winnen, also dan scot also he binnen dere tyd hedde vorseten, dat he van henne wesen hedde, dat scolde he gheuen binnen vere weken, wanne he herin queme bi gheszworenem edhe. Wat ok vor de burscap gheboret darna uppe nye to winnende, dat steyt uppe des rades gnade des wicbeldes dar he in wel, wo se em dat keren willen. Später wird noch folgende bezeichnende Bestimmung ins Braunschweiger Stadtrecht aufgenommen: We ryd to vyenden unde upgyfft de burschop, de gifft twyntech mark. Husfruwe, kyndere, al gesynde schal ome volgen [1]). Eine ähnliche Bestimmung hat auch das Lübecker Recht [2]). Als Strafe wird Verlust der Güter angedroht. Unter Umständen muß ein Bürger das Bürgerrecht aufgeben, um die Stadt vor Schaden zu bewahren. Es handelt sich hier vor allen um Streitigkeiten und Fehden mit auswärtigen Herren, in die die Stadt nicht verwickelt werden will. So sagt das Braunschweiger Stadtrecht [3]): Welk man die burscop upghifft, dat scal he don veerteyn nacht, eer he ieneghe sake angan, de der stad schaden mag, by ener vestinghe.

Derjenige, der sein Bürgerrecht aufgiebt, kann in der Regel mit Erlaubnis des Rates in der Stadt als Gast — He ne scal ok nen recht vorbat beholden wan also ein gast — wohnen bleiben [4]). Er mußte aber dieselben Pflichten wie ein Bürger erfüllen, — so scolle ne der stat plicht on like emme useme borchere — [5]) und die Bestimmungen der Stadt halten [6]). We de burscarp hefft upgegeuen, unde den de rad hir leyden wel, de schal myt den synen alle dusse stucke de vorghelezen und kundeget syn lik anderen unsen borgheren holden, heißt es im Braunschweiger Echteding.

Das Bürgerrecht geht verloren und kann einem Bürger entzogen werden, wenn der Bürger das städtische Recht nicht beobachtet und seine Pflichten nicht erfüllt [7]). Das Goslarer Recht von 1219 sagt klar und deutlich [8]): In eadem civitate nulli jus, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse ius eorum observet.

1) Ebenda, S. 119, n. 61, § 223.
2) Hach, Das Lübische Recht, S. 341, cod. II, c. 184.
3) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 119, n. 61, § 224.
4) Urkundenbuch von Hildesheim, I, n. 548, § 141, S. 293.
5) Ebenda, § 141. Vgl. auch Frensdorff, Statuten, S. 89, n. 86, S. 52, n. 19.
6) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 138, § 129.
7) Frensdorff, Stadt- und Innungsverfassung von Lübeck, S. 191.
8) Urkundenbuch von Goslar, I. Vgl. Göschen, Goslarer Statuten. Vgl. Frensdorff, Statuten, S. 176. Vgl. Dortmunder Recht. Dreyer, Nebenstunden, S. 423.

Im Hameler Recht heißt es[1]: dat hir nemant in de stad wonen scal, he en do vulburcor. Wer sich in Braunschweig in der stad rechte nicht ghenogen wel laten, verliert das Bürgerrecht[2]. Der Bürger, der mit Feinden der Stadt Gemeinschaft hält, soll nach Lübecker Recht nimmer werden unse borghere[3]. Läßt sich jemand an einem anderen Orte nieder und wohnt daselbst Jahr und Tag, so geht er seines Bürgerrechts nach Braunschweiger Recht verlustig[4]. Kehrt er zurück, so muß er die Burschaft wieder gewinnen und schwören[5]. Verläßt Jemand die Stadt Braunschweig na syner kopenschop edder na synem werwe tein iar, myn edder mer, de en vorlust syner borgherschop nycht mede, also vorder dat he schote unde stadplichte do[6]. In Hildesheim findet sich betreffs der auswärtigen Bürger die Bestimmung[7]: Swelic user borghere untfore, de de burscop nicht upghegheven ne hedde, wonede he binnen der tolnie, welde he herweder in, al de plicht, de he untseten hedde, de scolde he er orsaten, liker wis also he hir gewonet hedde. Dat scolde de don, er he herweder inqueme. In Wernigerode[8] bezahlt der Auszögling für den weiteren Genuß des Bürgerrechtes der Stadt den Schoß.

Des Bürgerrechts geht nach Soester Recht der Bürger, der eine Unfreie heiratet, verlustig[9]. In Duderstedt verliert die Bürgertochter, die einen Gast heiratet, das Bürgerrecht[10].

Der Verlust des Bürgerrechts konnte schließlich bei Vergehen als Strafe[11] verhängt werden. Eigenartig ist die Bestimmung des Bremischen Rechtes, daß derjenige Bürger. der zum Vogt erwählt wurde, während der Dauer des Amtes das Bürgerrecht aufgeben mußte[12].

Der abziehende Bürger mußte zuweilen, so in Basel[13], einen Abzugseid, wohl eine Art Urfehde leisten. In Wernigerode[14] muß 1459 ein Bürger bei seinem Weggang geloben, bei Streitigkeiten mit Wernigeröder Bürgern nur beim gräflichen Gericht zu Wernigerode sein Recht zu suchen.

Das Bürgerrecht verleiht dem Inhaber zahlreiche Rechte und Vor-

1) Urkundenbuch von Hameln, S. 580. Donat, § 76.

2) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 45, n. 39, § 28.

3) Hach, a. a. O., S. 341, c. 184.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 160, n. 63, c. 47.

5) Ebenda.

6) Ebenda.

7) Urkundenbuch von Hildesheim, I, S. 293, § 140.

8) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 477.

9) Die alte Schrae.

10) Gengler, Stadtrechte, S. 94.

11) Ueber Stadtverweisung. Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 511. Index.

12) Bremisches Urkundenbuch, I, n. 299, S. 337. De bischup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richte vaget to kesen und to setten. De vaget schal dem bischup und dem domcapitel mit eden vorwand wesen und so lange he ein vaget is, schal he neen borger wesen und he schal van alle beschweringhe, so de borger möten doen und van den radmannen und der stad vrywesen und bliven, so lange he eyn vaget is.

13) v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 7.

14) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 355, n. 608. Vgl. Baader, a. a. O., S. 326, S. 13.

teile. Der Bürger hat Teil am Stadtfrieden[1]) und dem daraus resultierenden Schutz gegen Vergehen, Fehde und Selbsthilfe[2]). Der Bürger hat einen gegen äußere Feinde gesicherten Sitzort[3]), in dem er gegen nicht schwer zu erfüllende Bedingungen eine eigene Wohnstelle schaffen kann[4]). Der Bürger ist dem Prinzip nach zu Heer- und Landfolge verpflichtet[5]). Er hat ferner Teil an dem wichtigen Verkehrsrecht, dem mercatus[6]). Er allein darf ursprünglich in der Stadt Handel treiben. Sodann genießt er eine exemte Gerichtsbarbarkeit, die sich oft auf geistliche Verhältnisse erstreckt. Nur in der Stadt, vor dem Stadtgericht, in dem Urteilsfinder und selbst die Zeugen Bürger sind[7]), darf er abgeurteilt werden[8]). Als Mitglied der Gemeinde[9]) hat er Anteil am Stadtregiment und Stadtvermögen, an dem Gebrauch gemeinsamer städtischer Anlagen, z. B. der Wege[10]), Mühlen[11]), Schulen[12]), Krankenhäuser[13]) und im Falle von Not, wie in Feuersgefahr[14]) Kriegsgefangenschaft[15]), Armut[16]), Anspruch auf die Hilfe und den Schutz der Stadtgemeinde.

Diesen Rechten und Vorteilen stehen aber auch große Pflichten und Lasten gegenüber. Der Bürger muß die Stadt verteidigen, er muß wachen[17]). Er muß ferner die Gesetze und Bestimmungen der Stadt,

1) Vgl. Aufs. I, S. 184 ff.

2) Ebenda, S. 207.

3) Ebenda, S. 165.

4) Vgl. oben S. 482, Aufs. I, S. 180.

5) Aufs. I, S. 181.

6) Aufs. I, S. 195 ff. Zu S. 195, dafs Handelsrecht als ein Teil des Bürgerrechts aufgefafst wird, führe ich noch folgende Belegstellen an. Urkundenbuch von Mülhausen, S. 631, fol. 28. Wil he dann lengir hinne sitze, daz he nicht burgere en wil werde unde wil doch kophe unde verkoyphe, so sal he zu rechte sinen coil gebi alse eyn ander gast. Urkundenbuch von Quedlinburg, I, S. 87, n. 115. Das Wipertikloster erhält Recht emendi et vendendi tamquam unus nostrorum comburgensium gegen Zahlung von exactio, prout nobis et nostris civibus exactio sit instituta. Hamburger Stadtrecht von 1292. Lappenberg, a. a. O., S. 161. So we buten desser stad muren unde planken wonet binnen wicbelde, dhe ne scal nicht veyle backen, noch bruwen, noch nene veyle sake hebben. Stadtrecht von Lüneburg. Kraut, a. a. O., S. 31 de sik neret in unser stad mit kopenschop eder handwerke, der mufs Bürger werden. Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 160, n. 63, c. 47. Bei der Erteilung des Bürgerrechts wird gesagt: also dat gy moeghen kopen unde vorkopen unde gebruken alles rechten unde gnaden gelyk anderen unsen borgheren. Vgl. auch Baasch, Steuer im Herzogtum Bayern, S. 37. Zeumer, a. a. O., S. 73.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 126, § 16.

8) Aufs. I, S. 207.

9) Zu Aufs. I, S. 163, A. 11 bemerke ich, dafs das Wort buriensis auch in Göttingen vorkommt. Urkundenbuch von Göttingen, S. 10, n. 12 burienses in geetingen. Es handelt sich also um keinen Schreibfehler.

10) Gengler, Stadtrechte, S. 129, § 43.

11) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 225 ff.

12) Urkundenbuch von Hannover, S. 24, n. 46. v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 61 ff.

13) v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 45 ff.

14) Ebenda, S. 36 ff.

15) Hach, a. a. O., S. 357.

16) v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 49.

17) Aufs. I, S. 175. Vgl. auch Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 193, S. 115, Hach, Lübisches Recht, S. 192 (I, c. 27), S. 338, II, c. 179, S. 456,

das jus civitatis, quo iure burgenses juris sibi statuto regimine moderatur [1]), das oft sehr umfassend ist und sich auf alle Zweige des städtischen und bürgerlichen Lebens erstreckt [2]), beobachten, den Stadtbehörden, besonders dem Rat gehorchen [3]), und die Stadtlasten, — quae ratione civilitatis exigi solent — [4]) tragen. Er muß Steuern bezahlen und, wenn es nötig ist, Vermögen, körperliche und geistige Kraft in den Dienst der Gemeinde stellen [5]). —

Wir gehen zum Schluß kurz auf die Aus- oder Pfahlbürger ein [6]).

Entsprechend dem Wesen und Begriff der Stadt können in ältester Zeit nur diejenigen das Bürgerrecht erwerben, die innerhalb des Mauerrings wohnen [7]). Die Mauer ist, wie oben gezeigt ist, auch politische Grenze [8]). Allmählich wird aber das Bürgerrecht auch auf die außerhalb der Stadtmauer liegende Stadtflur übertragen [9]). Es sind demnach auch Leute, die nicht in dem Mauerring wohnen, im Besitze des Bürgerrechts. Diese nicht in der Stadt sitzenden Bürger bezeichnet man als Pfahlbürger, d. h. wohl als Bürger, die außerhalb der Pfähle [10]) und Befestigungen der Stadt wohnen [11]). So unterscheidet man in Göttingen borgere, de hir inne sittet von den palborgere, de up der borde wonet [12]).

Diese Pfahlbürger waren, wie die Urkunden zeigen, im vollen Besitz des Bürgerrechts. Das Braunschweiger Recht bestimmt [13]). Der stad recht went also verne ere veeweyde went unde de lantwere. Für die außerhalb der Stadtmauern wohnenden Bürger von Unna in Westfalen, die cives Unha extra oppidum trans muros morantes, werden

---

III, 232. Revid. Lüb. Recht, I, 2, 1. — Wismarsche Bursprake a. 1344, 1, 2, 4. Nettelbladt, Rostocker Bursprake, S. LXXIX. Kraut, Lüneburger Stadtrecht, S. 33, 6.

1) Hach, a. a. O., S. 170.

2) Vgl. meinen Aufs. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O.

3) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 75, § 148.

4) Urkundenbuch des Stifts Lübeck, n. 7. Frensdorff, Gerichtsverfassung, S. 192.

5) Frensdorff, a. a. O., S. 195, 196.

6) Vgl. v. Maurer, a. a. O., S. 240 ff. Knieke, a. a. O., S. 48 ff. v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg, III, S. 38. v. Amira, in Pauls Grundrifs der Germanischen Philologie, XI, § 38. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 603. Lamprecht, in H. Brauns Archiv, I, 520 f. Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts, S. 367 ff. Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, S. 162, § 243. Wencker, de phalburgeris.

7) Vgl. oben S. 481.

8) Vgl. Aufs. I, S. 189.

9) Ebenda. Urkundenbuch von Worms, Bd. I, n. 124. Termini huius pacis protendantur ad ulteriores fines vinearum etc. usque ad hortos Mezelini et ad fines communis pascue burgensium et ad ripam Primme, ubi influit in Renum. Vgl. Sohm, a. a. O., S. 21, A. 22.

10) Vgl. Aufs. I, S. 167. Vgl. Stadtrecht von Hörde: bynnen den palen unde bynnen der stades vryheit. Gengler, Stadtrechte, S. 198, § 1.

11) Handwörterbuch, S. 268. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 75 erklärt palburger als die Bürger, welche innerhalb des Pfahlwerks oder Plankenzauns der Vorstadt safsen. Man könnte aber höchstens an die „Landwehr" denken. Vgl. Dürre, Gesch. d. Stadt Braunschweig, S. 177.

12) Statut von Göttingen (1344) bei Pufendorf, Observat., III, 209. Vgl. v. Maurer, a. a. O., II, S. 75, A. 9.

13) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 61 § 10, S. 103. Vgl. n. 23, § 9, S. 30 Vgl. meine Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 27.

1290 die geichen Rechte und Freiheiten mit den ceteri infra oppidum, den infra morantes eingeräumt, „weil sie dieselben Lasten wie diese zu tragen hätten“ [1]). 1369 wird für Lüdenscheid bestimmt; dat dey dar buten wonen gelic reicht solen hebben als dei dar binnen der staid wonen [2]). Ausführlicher ist ein Privileg für Olpe in Westfalen von 1368: coopidani ipsorum, sic de novo recepti, etiam si extra opidum moram traxerint, omnibus ac singulis gratiis, libertatibus, privilegiis et iuribus, quibus opidani infra dictum opidum residentes, perpetue gaudeant et fruantur, omni eo jure, modo et forma, prout hucusque in dicto opido fieri erat consuetum et fiebat virtute gratia supradicta [3]). Das Hamburger Recht von 1292 bestimmt [4]): So we buten desser stad muren unde planken wonet binnen wicbelde, dhe ne scal nicht veyle backen, noch bruwen, noch nene veyle sake hebben. Dieser Artikel wurde aufgehoben [5]); in den späteren Rechten findet er sich nicht mehr.

Wesentlich verschieden von diesen auf Stadtflur wohnenden Bürgern sind die nicht zur Stadtgemeinde gehörigen, aber im Genusse des Bürgerrechts befindlichen Personen, welche nicht auf Stadtgut — binnen wicbelde-wohnen [6]). Man bezeichnet dieselben als cives non residentes, als Ausbürger oder auch ebenso wie die auf Stadtgut außerhalb der Mauern wohnenden Bürger als Pfahlbürger. Es giebt also zwei Arten von Pfahlbürgern, die man streng zu trennen hat.

Zu solchen Ausbürgern gehörten Einwohner von Landgemeinden [7]) — zuweilen wurden ganze Dorf- und Burschaften in das Ausbürgerrecht aufgenommen [8]) — ferner Edelleute und Ritter, Grafen und Herren [9]). Auch Geistliche, ja ganze Stifter und Klöster wurden ins Pfahlbürgerrecht aufgenommen [10]). In diesem größeren Maße tritt das Ausbürgertnm aber nur in Süddeutschland auf [11]), in den norddeutschen Gebieten finden sich nur geringe Spuren von diesem Institut. Die meisten norddeutschen Städte kennen dasselbe überhaupt nicht.

Das Institut des Ausbürgertums beruht hauptsächlich auf dem Prinzip, die Wehrkraft der Stadt zu erhöhen [12]), wie zahlreiche Verträge zeigen, die zwischen den Städten und ihren Ausbürgern geschlossen wurden. So erklärt 1280 der Graf Otto von Orlamünde [13]), daß der Rat von Erfurt ihn zum Mitbürger aufgenommen habe und

---

1) Gengler, Stadtrechte, S. 506. von Steinen, Westphälische Geschichte, II, S. 1293.
2) v. Steinen, a. a. O., II, S. 72 ff., S. 203.
3) Seibertz, Urkundenbuch, II, S. 544, n. 797.
4) Lappenberg, a. a. O., S. 161, § 5.
5) Ebenda, S. 161, A. 5.
6) Knieke hält die eigentlichen Pfahlbürger und die „Ausbürger“ nicht auseinander, a. a. O., S. 48 ff.
7) v. Below, Landständische Verfassung, III, S. 38, S. 39 u. A. 16.
8) v. Maurer, a. a. O., S. 246 Vgl. aber die Pfahldörfer von Braunschweig. Dürre, a. a. O., S. 177.
9) Ebenda S. 247. Urkundenbuch von Erfurt, n. 290, S. 187, n. 305, S. 197.
10) v. Maurer, a. a. O., II, S. 247.
11) v. Below, Landständ. Verf., III, S. 38.
12) B. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 603.
13) Urkundenbuch von Erfurt, S. 196, n. 305.

ihm zwei Jahre lang 25 Mark Silber oder 50 Pfund Erfurter Pfennige bezahlen wolle. Dafür verspricht er, der Stadt Erfurt Gunst und Freundschaft zu erweisen, sie gegen jedermann zu verteidigen, allen feind zu werden, gegen welche die Stadt es verlangt. Seine Schlösser sollen den Erfurtern offen stehen, und seine Leute sollen ihnen zu Hilfe kommen. Zur Verteidigung der Stadt, sowie zum Krieg will er zwanzig wohlgerüstete Pferde auf seine Kosten schicken [1]). — Andererseits gewährte der Genuß des Bürgerrechts den Außenbürgern Vorteile mancher Art [2]); vor allem spielen hier finanzielle Vorteile eine Rolle [3]), wie die Verbote gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern zeigen [4]).

Einzelne Städte verlangten, daß die Außenbürger zeitweilig ihren Sitz in der Stadt nahmen oder sich in der Stadt ansässig machten. So bestimmt das Frankfurter Recht von 1297: Cives qui dicuntur palburgere in die beati Martini debent intrare cum suis uxoribus et familia civitatem et in ea cum proprio igne residenciam facere usque ad cathedram S. Petri, et tunc licitum erit eis exire cum sua familia, si placet. Später machte man in Frankfurt dies nicht mehr zur Bedingung [5]). In Soest verlangte man, daß der Ausbürger ein Jahr seinen Sitz in der Stadt nahm. We hir butten sittet up dem lande ande winnet use burschap, de scal dat yrste iar in unser stat wunen, anders so en haylde we ene vor nene borgere [6]). Die Stadt Erfurt giebt im Jahre 1277 dem Grafen Albert von Gleichen bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht 200 Mark, damit er sich in der Stadt Erbenzinse — decem marcas annue pensionis — erwerben kann [7]).

In der Regel sind die Außenbürger den wirklichen Bürgern in rechtlicher Beziehung nicht gleichgestellt. Bezeichnend ist jene Erfurter Urkunde von 1280 [8]), in der bestimmt wird, daß bei Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Orlamünde und der Stadt ein Schiedsgericht entscheidet. Auch in Hamm entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den ritterlichen Außenbürgern und der Stadt ein Schiedsgericht [9]). In Hamm können ferner ritterliche Außenbürger nicht in den Rat gewählt werden [10]). In anderen Städten, so in Dortmund [11]), kann der Außenbürger nicht gegen dem Innenbürger zeugen [12]). Er gehört nicht zur

1) Andere spätere Beispiele bei v. Maurer, a. a. O., II, S. 248.

2) A. v. Maurer, a. a. O., S 242.

3) v. Below, Landst. Verfassung von Julich und Berg, III, S. 38. Knieke, a. a. O., S. 52.

4) Lacomblet, a. a. O., III, n. 754. v. Maurer, a. a. O., S. 244. Gengler, Stadtrechte, S. 117, § 22. (Stadtrecht von Frankfurt.) Dicimus etiam, quod illi cives, qui palburgere, ubicunque faciunt residenciam personalem, ibi tenentur illi plebano, qui tunc ipsis preest, in suis festis summis offerre oblaciones debitas et consuetas.

5) Gengler, a. a. O., S. 116, § 20. Vgl. Bücher, a. a. O., S. 367 ff.

6) Seibertz, Urkundenbuch, 719, § 153.

7) Urkundenbuch von Erfurt, n. 290, S. 187.

8) Ebenda, n. 305, 197. Demum si super articulis supradictis contentio sive briga inter nos et ipsos, quod absit, fieret aliqualis illam nostri et eorum arbitri supradicti infra octo dierum spatium reformabunt secundum iustitiam vel amorem, prout iidem arbitri eorum fidei et honori viderint expedire.

9) v. Steinen, IV, 653 f. Knieke, a. a. O., S. 54.

10) Ebenda.

11) Frensdorff, Statuten, S. 171, no. 3 u. A. 3.

12) v. Maurer, a. a. O., II, S. 248.

Gerichtsgemeinde der Bürger. Meist wurden die Rechte der Außenbürger bei der Aufnahme durch Vertrag bestimmt. In der Regel ist das Außenbürgertum nicht erblich, doch kommen auch Fälle der Erblichkeit vor [1]).

Das Außenbürgertum, das in viel geringerem Maße vorkommt, als gewöhnlich angenommen wird, steht im krassen Widerspruch zu dem Wesen der Stadt, Das Bürgerrecht ist lokal; es kann und darf nicht an Leute verliehen werden, die nicht auf dem befriedeten, eximierten und privilegierten Stadtboden wohnen. Es finden sich daher schon früh von Reichswegen Verbote gegen das Institut der Außenbürger. Das erste diesbezügliche Verbot findet sich in der constitutio de regalibus von 1158 [2]). Am bekanntesten sind die Bestimmungen König Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. [3]). Das Statutum in favorem principum sagt kurz, aber bestimmt: Cives, qui palburgere dicuntur, penitus eiciantur [4]). Eine lange Reihe anderer Verbote [5]) schließt sich diesen Verfügungen an, die im großen und ganzen erfolglos blieben. Nach Ausbildung der Landeshoheit und des Territorialstaates wenden sich die Landesherrn hauptsächlich aus finanziellen Gründen [6]) gegen das Außenbürgertum. So bestimmt 1374 der Landesherr von Berg in dem Privileg für die Stadt Solingen: die Bürger sullen nemanne vur iren burger verantworden, hei en si mit in 20 S. wonichtich und da ir binnen gesezzen [7]). Im Kampfe mit der Landeshoheit ist das Außenbürgertum zu Grunde gegangen [8]).

Kapitel IX.

Die Nichtbürger.

In älterer Zeit wohnen innerhalb des Mauerrings der Städte — abgesehen von einigen Burgmannen und Rittern — nur Bürger, d. h.

1) Urkundenbuch von Erfurt, I, n. 290, S. 187. — quia consules, cives et universitas Erfordensium nos et nostros heredes in eorum familia pariter et cives favorabiliter receperunt.

2) L. L., II, 112. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 597, A. 45. Vgl. Goldne Bulle von 1356, c. 15.

3) L. L., II, 278, 282.

4) L. L., II, S. 291, § 10.

5) L. L., II, S. 315, 370, 372, 401, 433, 437, 449, 482, 576. Goldne Bulle von 1356, c. 16. Neue Sammlung der Reichsabschiede, I, 39, 43 f., 95, 146, 160. Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 603, A. 41. v. Maurer, a. a. O., II, S. 244, S. 249. Vgl. auch hessisches Urkundenbuch, Abt. II, Bd. 2, n. 410, S. 389. Ludwig d. Bayer verbietet das Phahlbürgertum in den vier Reichsstädten der Wetterau: daz wir mit gemeinem rad aller herren alle phahlburger abgenomen haben und verboten, also daz wir furbasz nicht enwellen, daz man dheinem herren sine luete in de stete ze pfalburgern emphahe oder neme, si wellen danne gesezzen burger in den steten sin, an geverde. We aver, daz ir ieman vor ze pfalburgern emphangen oder genomen het, mit dem sult ir schaffen, daz si hie zwischen und sand Gallentag, der schierst koumt, bi iw sedelhaft werden als recht purger.

6) v. Below, Landst. Verfassung, S. 38 f. Zeumer, a. a. O., S. 14, 83 ff. v. Maurer a. a. O., II, S. 244.

7) Lacomblet, a. a. O., III, n. 754.

8) Vgl. v. Maurer, a. a. O., II, S. 249.

Mitglieder der Stadtgemeinde. Infolge des sich immer mehr entwickelnden Handelsverkehrs, der Verleihung von Marktprivilegien, und des steigenden Wohlstandes in den Städten ändert sich dieses Bild allmählich. Es ließen sich zahlreiche Leute dauernd oder zeitweise in den Städten nieder, ohne das Bürgerrecht zu erwerben.

Man bezeichnet diese Nichtbürger in den städtischen Urkunden gewöhnlich als gäste [1]), dann auch als inwoner [2]), biiwoner [3]), midwoner [4]), fremde [5]), bysesse [6]), dann auch als insetene oder [7]) als hospites [8]), peregrini [9]), habitantes [10]), commemorantes [11]). Unter gast, hospes [12]) versteht man in den Stadtrechten aber immer auch diejenigen Leute, die sich in einer Stadt nur kurze Zeit, meist nur während eines Jahrmarkts oder Wochenmarkts aufhielten, z. B. Bauern, die Getreide oder Waren zum Verkauf in die Stadt brachten [13]), und auswärtige Krämer, die ihr Zelt auf dem Markte aufschlugen [14]). Spätere Stadtrechte unterscheiden daher auch streng zwischen den sich immer in der Stadt aufhaltenden Fremden und Nichtbürgern, den Einwohnern — Inwonern — Midwonern [15]), und den nur vorübergehend sich aufhaltenden, den Gästen oder Ausleuten (uthman, uthlüde, butenman [16]). Zu den Einwohnern gehören niemals solche Leute, die in die Stadt zogen, um dort einen Dienst oder Arbeit zu suchen. Sie werden als borgersgesinde bezeichnet [17]). Sodann sind zu ihnen alle diejenigen zu rechnen, die sik neren mit kopenschap edder handwerke ohne Bürger zu sein [18]). Da das „Bürgergesinde" vielfach eine andere rechtliche Stellung als die fremden Kaufleute und Gewerbetreibenden hat, so scheiden manche Stadtrechte dasselbe von den letzteren [19]). So nennt ein späteres Braunschweiger Stadtrecht neben einander: borger, inwoner, borgersgesinde,

1) Urkundenbuch von Hildesheim, I, S. 293, n. 548, § 141. Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 125, § 291.

2) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 180, n. 61, cap. 134.

3) v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 225, A. 28.

4) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 140, n. 230, S. 156, n. 249.

5) Knieke, a. a. O., S. 39.

6) Ebenda, S. 55.

7) Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 54.

8) Seibertz, Urkundenbuch, S. 431.

9) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 496. Rehtmeyer, Kirchenhistorie, Supplement, 51. Vgl. Urkundenbuch von Bremen, I, n. 438, S. 478. Auskunft über Bedeutung von peregreni. Vgl. II, S. 199, n. 195.

10) Seibertz, Urkundenbuch, I, 42, S 34.

11) Gengler, Stadrechte, S. 445, § 53. Andere Bezeichnungen bei v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 225. Knieke, a. a. O., S. 55.

12) Privileg für Padberg. Seibertz, Urkundenbuch, S. 432.

13) Göschen, Goslarer Statuten, S. 101, S. 67, 66, 63. Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 66, n. 53, § 54. Urkundenbuch von Halberstadt, I, S. 573, n. 686, § 5.

14) Urkundenbuch von Bremen, I, S. 480, n. 442. Vgl. n. 299, S. 238.

15) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 63, c. 134, S. 180. Urkundenbuch von von Wernigerode, S. 599.

16) Göschen, a. a. O., S. 36, 101. Urkundenbuch von Braunschweig, n. 138, c. 38, § 174, S. 341. Städtechroniken, XVI, S. 377, borger und uthman (homan efte bur).

17) Hach, Das alte lübische Recht, S. 147.

18) Urkundenbuch von Braunschweig, n. 138, c. 38, § 174, S. 341.

19) Kraut, Lüneburger Recht, S. 31.

uthman[1]). Die Wernigeröder Willkür spricht ähnlich von borger, inwoner, inkomeling, loes effte hantwercksgeselle[2]).

Das Gesinde[3]), Knechte, Mägde, Handwerksgesellen und Lehrlinge werden zur Familie gerechnet. Der Herr muß für dasselbe eintreten und dasselbe schützen[4]). Nach Lübecker Recht steht ihm ein gewisses Züchtigungsrecht zu[5]). Diesem Verhältnis entsprechend darf das Gesinde während des Dienstes nicht zu gunsten des Herren Zeugnis ablegen[6]). Nach Goslar'schem Recht[7]) darf kein Mitglied des Gesindes über den Herrn zu Gericht sitzen und Richter sein. Das Gesinde kann das Bürgerrecht erwerben oder ererben[8]). Infolge der Zugehörigkeit zur Familie des Herrn wird aber auch das Gesinde, das die Bürgerschaft nicht erworben hat, den Bürgern völlig gleich gestellt[9]). Das Gesinde muß die Gesetze der Stadt, wie die Bürger halten. So heißt es in den Goslaren Statuten: User borghere gesinde, de in öreme deghelikes brode sin, scal men disse stücke holden lik börgheren[10]). Ferner genießt das Gesinde denselben Frieden, wie die Bürger[11]). Vergehen gegen dasselbe werden so gestraft, als wenn sie gegen einen Bürger begangen sind[12]). In Braunschweig muß die Dienstmagd, die in ihrer Kleidung zu großen Luxus zeigt, dementsprechend Schoß bezahlen[13]). Welck denstmaghet schalen edder knope drecht, de verguldet syn, de schal dem rade schoten. Zuweilen finden sich in Bezug auf die Erbfolge von Hergewede und Gerode Abweichungen vom Stadtrecht. Im Goslarer Recht wird festgesetzt[14]): We mit os hir to Gosler denet, umme kost und umme lon, vruwenamen edder mansnamen, he si van buten her edder hir binnen geboren, wen de sterft, de ghift wer herwede noch gerade unde mach dat geven unde bescheden wur unde weme dat gut duncket, aver hedde he mer erves, dat volge de sine, in eine negesten erven, alse unser stadrecht is. Und velle wat up one dar ke recht to hedde, dat mach he wol nemen so he hire bliven wille unde holden dat, alse unser stadrecht utwiset. Im Braunschweiger Recht findet sich die Bestimmung[15]): De denstknechte de hir bynnen der stad denen, wan ere swert magen sterven, de mogen herwede vorderen, se syn van wate iegen oge se syn. Komen se aver hir in to denste, wan ore mage rede in orem suchtbedde legen,

---

1) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 371, S. 174.
2) Jacobs, Ztschr. d. Harzvereins, XII, S. 341.
3) Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes. Gierke, Untersuchungen, VI. v. Maurer, a. a. O., II, S. 235 ff.
4) v. Maurer, a. a. O., II, S. 234. Göschen, Goslarer Statuten, S. 71, Z. 11.
5) Hach, a. a. O., S. 517, c. 351.
6) Hach, a. a. O., S. 638. Göschen, a. a. O., S. 93, Z. 12, 20.
7) Göschen, a. a. O., S. 83, Z. 25.
8) Ebenda, S. 37, Z. 20, S. 48, Z. 22, S. 55, Z. 9, S. 85, Z. 11.
9) Ebenda, S. 49, Z. 35. Vgl. S. 520.
10) Göschen, a. a. O., S. 49.
11) Ebenda, S. 51, Z. 24.
12) Ebenda, S. 85, S. 55.
13) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 133, n. 62, c. 13, § 65.
14) Göschen, a. a. O., S. 16, Z. 25.
15) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 124, n. 61, § 256.

so en hebben se an dem herwede nicht. Im Goslarer Recht finden sich Bestimmungen über eine besondere Buße und ein besonderes Wehrgeld, das den Dienstboten zusteht [1]: Allen den de hir to Goslere nicht gheborenne sin noch hir to börgheren nicht untfanghenne sin, devulkumen ne sin an ireme rechte, allen dat se hir denet oder hir arbeydet umme ire lon, den ghift men drittich schillinghe lüttiker penninghe to bute, ihre werghelt na irer bort na ireme rechte. Sie erhalten also Wehrgeld ihrem Geburtsstande entsprechend, nicht nach Bürgerrecht.

Mitwohner finden sich nicht in allen Städten. Eine ganze Reihe von Städten verlangt von demjenigen, der sich dauernd in der Stadt niederlassen will, die Erwerbung des Bürgerrechts. Bis zur Erlangung desselben wird der Einwohner als Gast behandelt und angesehen [2]. Andere Städte erlauben die Niederlassung von Mitwohnern, aber nur gegen Uebernahme gewisser Pflichten und Leistungen [3]. In der Regel muß der Mitwohner alle Bürgerpflichten erfüllen [4]. Er muß vor allem Schoß bezahlen und die Wachtpflicht leisten [5]. Im Hameler Recht wird bestimmt, daß niemand in der Stadt wohnen soll, er thue denn „vul burcor" [6]. In Halberstadt wird 1380 festgesetzt: wat leyen sin de Halberstadt bewonen binnen der muren, se wonen hir, wur se wonen, dat se mit uns to radhuse scoten scullen unde uns behulpen sin to eyner ghemeinen hude, malk na siner moghelicheit, alse and ere unse burgere hir to wickbelde don na unser stad wilkore unde wonheyt [7]. In Hildesheim muß der Nichtbürger „der stat plicht don like emme useme börghere" [8]. Auch in Braunschweig sind inwonere und inwonerchen schoßpflichtig und wachtpflichtig [9]. Neyn borgher schal eyn hus vermeden offte vorkopen, de dat medet offte kofft ne wille schoten unde waken alze eyn borgher [10]. Das Soester Recht drückt sich sehr deutlich aus [11]: alle dey geyne, dey binnen der stat wonet, gast, vrowe efte man, sey sin vryg efte egen, dey sulen cost, arbeyt, deynst unde schot doyn van erme gude alse unse borgere doyt. Noch ausführlicher ist das Koesfelder Recht [12]: Ok so setten und wollen wy: so iemand van unsen inwonern weren, die sulvige ehehafter verhinderung halven die burgerschaft nicht gewinnen oder dartho kommen konnen, dat die

1) Göschen, a. a. O., S. 85, Z. 30. Göschen ist irrtümlich der Meinung, dafs diese Leute Wehrgeld nach dem Recht ihres Geburtsortes erhielten; a. a. O., S. 346.

2) Vgl. oben S. 495.

3) Urkundenbuch von Goslar, S. 410, § 22.

4) Vgl. Knieke, a. a. O., S. 59.

5) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 70, n. 53, § 142.

6) Urkundenbuch von Hameln, S. 580. Donat, § 76.

7) Urkundenbuch von Halberstadt, I, S. 481, n. 594, § 1. Vgl. auch S. 482, § 4, 6.

8) Urkundenbuch von Hildesheim, I, S. 293, n. 548, § 141.

9) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 180, n. 63, c. 134. Grundstücke dürfen z. B. nur Bürger erwerben. Ebenda, S. 160, cap. 47, S. 124, n. 61, § 280, S. 118, § 213, 214.

10) Ebenda, S. 118, § 215, S. 70, n. 53, § 142.

11) Seibertz, Urkundenbuch, S. 713, § 419.

12) Niesert, Urkundensammlung, III, S. 157.

sulvige uns dennoch mit hulden und eyden gelik unsen borgern bis tho eren afscheid und upsagend verpflichtich sein sollen [1]).

Am Stadtrecht und den Rechten der Stadt haben die Mitwohner keinen Anteil. Nach dem Hildesheimer Recht soll der Nichtbürger nen recht vorbat beholden wan also ein gast [2]). Er gilt in rechtlicher Beziehung völlig als Fremder. Bezeichnend ist, daß in einzelnen Städten, so in Soest [3]), Dortmund [4]) und Duderstadt [5]) die Bürgerstochter ihr Bürgerrecht verliert, die einen Mitwohner heiratet. Die Mitwohner oder Gäste unterlagen im Rechtsverkehr zahlreichen Beschränkungen. In Goslar [6]) kann ein Gast Grundstücke, Erbschaften, Hergewede, Gerade nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen erwerben und keine Vormundschaft übernehmen). In Lübeck darf er ebenfalls keine Vormundschaft übernehmen [7]). Der Gast kann ferner in einzelnen Städten, wie in Lübeck, nicht selbständig Zeugnis gegen Bürger ablegen [8]). In Dortmund kann ein solches Zeugnis nur in Kriminalfällen abgegeben werden [9]). Auch sonst ist er in geschäftlicher Hinsicht im Nachteil [10]).

Der Mitwohner bedarf zur Niederlassung in der Stadt die Erlaubnis des Rates. In Braunschweig [11]) muß der Hausbesitzer, der einem Fremden ein Haus vermieten will, dazu erst die Genehmigung des Rates einholen. Will ein Mitwohner die Stadt verlassen, so muß er in einzelnen Städten, wie das angeführte Privileg von Coesfeld zeigt, dem Rat „aufsagen“ [12]).

Die Mitwohner kann man in gewissem Sinne mit zur Bürgerschaft rechnen. Sie erscheinen gewissermaßen als Bürger zweiter Klasse, da sie alle Pflichten der Bürger erfüllen müssen, aber an den Rechten derselben keinen Teil haben. Eine ganz andere Stellung nehmen die Burgmannen und Ritter (burgenses, castellani, milites) ein [13]), die inner-

---

1) Andere Beispiele bei v. Maurer, Städteverfassung, II. Knieke, a. a. O., S. 132.

2) Urkundenbuch von Hildesheim, I, S. 293, n. 548, §. 141.

3) Seibertz, Urkundenbuch, 423. Vgl. auch 719, § 152 (alte Schren): Wylich unser borgere neme to echte eyn vulschuldig wyf, de sall sine burschap dar mede vorloren hebben, ande sal dat wif vry maken ande winnen dan dey burscap weder; doyt he des nicht, so scal he vorkopen unsen borgeren al dat he hevet in unser stat ande in unser veltmarke binnen iar ande dage. Ein unfreies Weib ist eine Fremde

4) Frensdorff, Statuten, S. 125, n. 66. Neme eyn gast ene unser borgeres dochter, so is sey der borgerscap entwaret.

5) Gengler, Stadtrechte, S. 94, § 115.

6) Göschen, Statuten, S. 519, S. 30, Z. 17, § 16, Z. 30 (utmann), S. 18, Z. 11, S. 20, Z. 7.

7) Hach, Altes Lübisches Recht, S. 293, c. 98, S. 435, cap. 174 Anm.

8) Ebenda, S. 302, c. 111, S. 357, c. 210, S. 488, c. 301.

9) Frensdorff, a. a. O., S. 52, n. 16, en sal nin gast enen burgere wapene over rupen vor gerichte, he ne moge betogen blutwonden efte bla.

10) Hach, a. a. O., S. 307, c. 120.

11) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 118, § 215.

12) Vgl. oben S. 511, A. 12.

13) v. Below, Stadtverfassung, S. 114. Stadtgemeinde, S. XI, A. 11. Hist. Ztschr., 49, S. 205. Schulte, a. a. O., S. 159. Schulte, Einleitung zum Strafsburger Urkundenbuch, Band 3. Dieckmeyer, Die Stadt Cambray, S. 56, A. 62. Hagedorn, Magdeb. Geschichtsblätter 1885, S. 69. Gothein, a. a. O., S. 186 ff. H. Maurer, Ursprung des Adels in der St. Freiburg. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 1890, S. 474.

halb des Mauerringes auf Gütern ihren Sitz haben, die nicht dem Stadt- oder Weichbildsrecht unterstehen, also auf Lehngütern wohnen. Diese Ritter der Ministerialen treten meist in fürstlichen und geistlichen Residenzen auf. Ihre Zahl ist in der Regel im Verhältnis zur Bürgerschaft gering. In den in Betracht kommenden Städten finden sich nur sehr wenige „Ritterhöfe". In dem kleinen Wernigerode gab es z. B. nur fünf freie Höfe [1]), in denen fünf Ritterfamilien ihren Sitz hatten [2]). In Magdeburg [3]), in Halberstadt [4]), in Hildesheim [5]), in Goslar [6]) saßen ebenfalls nur wenige Ritter und Ministerialen. Gewöhnlich lagen die Güter der Adligen außerhalb des Mauerrings. Die innerhalb der Stadtmauern liegenden ritterlichen Güter gehörten nicht zur Stadt im engeren Sinne [7]). Man hat dieselben einfach bei der Ummauerung der Städte ebenso wie in der Nähe befindliche Dörfer und Klöster der größeren Sicherheit wegen mit in den Befestigungsring gezogen. Die Mauer umfaßt nicht immer ein Gebiet gleichen Rechtes. Es finden sich oft innerhalb derselben Komplexe, die dem städtischen Recht entzogen sind. In Wernigerode hat man so zu unterscheiden die eigentliche Stadt, die „Ritterhöfe" und die Stiftskurien [8]).

Ebensowenig wie die ritterlichen Güter zur Stadt, ebensowenig gehören die im Mauerring ansässigen Ritter und Ministerialen zur Stadtgemeinde, zur Bürgerschaft. Ihnen sind ganz andere Dienste und Verpflichtungen auferlegt, wie den Bürgern. Die Ritter leisten Hofdienste und begleiten die Herren mit ihren Knechten ins Feld [9]). Die Bürger bewachen die Stadt und zahlen Schoß [10]). Ritter und Bürger sind verschiedene Stände [11]). An ein kastenmäßiges Abschließen der beiden Stände hat man freilich nicht zu denken [12]). Ein Uebergang aus dem einen Stand in den anderen kommt oft vor. Bürger treten in den Dienstmannenstand ein, und umgekehrt werden Dienstmannen oder Kinder derselben zu Bürgern. In Wernigerode [13]) und in Osnabrück [14]) z. B. kommt ein solcher Wechsel häufig vor. Gehören die Ritter

---

1) Jacobs, Zeitschrift des Harzvereins, XII, S. 335.

2) Ueber die Pflichten der Inhaber vgl. Urkundenbuch von Wernigerode, n. 296, S. 185, n. 297, S. 186, n. 406, S. 251.

3) Hagedorn, Geschichtsblätter für Magdeburg, 1880, Bd. 20, S. 69.

4) Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 58, n. 630.

5) Urkundenbuch von Hildesheim, I, n. 516.

6) Urkundenbuch von Goslar, I. Einleitung.

7) In Wernigerode wird ein Hof, der innerhalb der Mauern liegt, bestimmt als tzwischen der borg und der stad gelegen. Urkundenbuch von Wernigerode, n. 406, S. 251.

8) Vgl. Jacobs, Harzzeitschr., 12, S. 335, 336.

9) Urkundenbuch von Wernigerode, S 598, unter „Lasten".

10) Ebenda.

11) In Werl scheiden sich die Burgmannen als homines bonae nationis, wolborne leude von den Bürgern. Knieke, a. a. O., S. 34. Vgl. andere Beispiele bei v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 210 f.

12) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 438. Philippi, Zur Stadtverfassung etc., S. 41. Stüve, Mitteilungen, VI, S. 23. Ficker, Vom Heerschilde, S. 169.

13) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 568, 577.

14) Philippi, a. a. O., S. 41 u. A. 92.

und Ministerialen nun nicht zur Bürgerschaft, so haben sie auch nicht zu den Stadtlasten beizutragen. In Halberstadt sind guder hande leede, d. h. Adlige, unde ir ghesinde frei von Schoß und Wachtpflicht[1]). In Wernigerode waren bis in die neuere Zeit die Inhaber der Lehnshöfe frei von bürgerlichen Lasten, solange sie keine bürgerliche Hantierung trieben[2]). In der Regel haben die Städte diese privilegierte Stellung der in den Städten ansässigen Ritter früh zu beseitigen gewußt. In Lüneburg bezahlen die Ministerialen 1247 schot und schulde — (consagitatio und petitio) —[3]). In Hildesheim verpflichtet der Rat die in der Stadt ansässigen Personen ritterlichen Standes zur Teilnahme an den bürgerlichen Lasten und an der Wachtpflicht. Die betreffende Stelle der interessanten Urkunde lautet[4]): considerantes, quod tam milites, quam servi ac etiam domine militares nobiscum habitarent et mansiones suas haberent et nullum jus nostre facerent civitati, quod incongruum et minus equum nobis videbatur, in hoc convenimus universi: quicunque de talibus personis nunc est nobiscum vel adhuc venerit in civitatem nostram ad manendum, si est in jurisdictione civitatis nostre, sive hoc sit in civitate aut extra, ubi civitas nostra posse habet et habere dinoscitur, ille vel illa faciet sicut et nos facimus suam det collectam et vigilet sicut alter. In Werl in Westfalen müssen nach dem Stadtrecht die Ministerialen dieselben Pflichten erfüllen, wie die Bürger[5]).

Auch in juristischer Beziehung besteht ursprünglich zwischen Rittern und Bürgern ein Gegensatz[6]). Die Bürger haben ihren Rechtsstand vor dem Stadtgericht, die Ritter und Ministerialen sind von demselben ausgeschlossen. Nach dem Straßburger Recht richtet der Schultheiß (causidicus) über alle Bürger preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia episcopi et qui ab ipso sunt officiati[7]). In Braunschweig richtet über die Bürger der Vogt, über die Dienstleute der Marschall[8]). Gewöhnlich haben die Städte versucht, die Dienstmannen vor ihr Forum zu ziehen[9]). Bezüglich der Schuldklagen[10]) haben sie die Forderung meist durchgesetzt[11]).

Den Städten ist es nur allmählich und nur teilweise gelungen, die

1) Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 540, S. 481, n. 630, S. 511, n. 631, S. 515.

2) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 477, S. 464.

3) Urkundenbuch von Lüneburg, I, S. 36. Döbner, a. a. O., S. 29. Ministeriales autem nostri, qui dant ad consagitationem et petitionem, quod dicitur scot et schulde, nec rade nec herewede dabunt nec in propriis bonis eorum aliquid juris nobis vendicamus.

4) Urkundenbuch von Hildesheim, I, n. 516, S. 262.

5) Knieke, a. a. O., S. 34, A. 1. Andere Beispiele bei v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 863.

6) von Below, Hist. Ztschr., Bd. 58, S. 205.

7) Stadtrecht, I. Urkundenbuch von Strafsburg, I, S. 467—468, § 10.

8) Vgl. meine Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 61, cap. 8.

9) Ebenda, S. 62. Urkundenbuch von Bremen, I, S. 269, n. 234.

10) Urkundenbuch von Bremen, I, S. 205, n. 172.

11) Ueber die Selbsthilfe des Bürgers gegen den schuldigen Ministerialen vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 2, S. 5, § 15. Gengler, Stadtrecht, S. 221, § 2 (Klagenfurt).

Dienstleute, die von alters her in dem Mauerring sitzen, den Bürgern zu assimilieren. Leichter wurde ihnen dies bei Ministerialen und Rittern, die erst in die Stadt einwandern wollten. In der Regel bestimmen die Stadtrechte, daß jeder Ritter, der sich in der Stadt niederläßt, das Bürgerrecht erwerben muß. In Hameln richtet sich die Bestimmung, daß jeder, der in der Stadt wohnt, vul burkor leisten muß, auch gegen die Ritter [1]). In Hamburg und Lübeck gilt die Bestimmung: It ne schall nen riddere wonen bynnen desseme wicbelde [2]). Adlige, welche auf Geltendmachung ihrer Adelsrechte verzichteten, konnten aber jederzeit das Bürgerrecht in Hamburg erwerben [3]). In vielen Städten werden die Ritter vom Erwerbe städtischen Grundbesitzes ausgeschlossen, wofern sie nicht Bürger werden. Stadtgut soll nicht entfremdet werden. Das Braunschweiger Recht bestimmt: Nen man [4]) der borgher is schal erven vorkopen offte vorgheven jemende dar der stad ore recht mede affga. We dat deyt de hefft dat erve vorloren to voren, und me schal one vorvesten. Weret ok [5]) dat hir we koffte hustins, edder gud dat to wykbeldes rechte leghe edder gylde wunne, de scholde erst borgher werden. We [6]) hir ok neyn borgher edder borgersche en were, dem schal me vor gherechte neynen vrede werken ouer gud dat hir to wicbildes rechte leghe. In Braunschweig suchte man das Lehngut zu beschränken. Wat van lengude kumt in de were bynnen de stad, dat is erve [7]). Das Lübische Recht bestimmt: dat nen borghere mut setten sin erve vor enen gast noch nen borghere ne schal vorkopen en erve papen eder gheistligen luden noch ridderen iof hoveluden to neghener wis. so we dat brecht de schal dat erve to voren vor loren hebben unde dar to schal he der stad gheven viftich mark sulvers [8]). Das Stadtrecht von Buchhorn-Friedrichhafen schließt Ritter und Geistliche von einer Erbschaft in der Stadt aus [9]): Nullus etiam miles nec monachus praedium aliquod in civitate predictorum civium jure hereditario acquirere poterit nec tenere. Einzelne Stadtrechte treffen Vorkehrungen, daß ein Ritter nicht durch Verheiratung mit einer Bürgertochter Sitz in der Stadt erhält. So setzt das Lübische Recht fest [10]): Quecunque vidua sive virgo existens in civitati militi vel alicui viro volenti miles fieri nupserit, non plus quam formatas vestes eius de omni substancia sua retinebit; reliquam vero totalem substantiam heredes proximi possidebunt. Die Bürgerin geht also aller Erbansprüche verlustig.

Die Ritter und Ministerialen, die das Bürgerrecht erwarben, haben

1) Urkundenbuch von Hameln. Donat, § 76.

2) Lappenberg, Rechtsaltertümer, I, S. 3, art. 1, § 4. Frensdorff, Gerichtsverfassung, S. 191, 135, 158. Hach, a. a. O., S. 461, III, § 245.

3) Baumeister, Hamburger Privatrecht, I, S. 37.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 61, S. 114, § 213, n. 53, § 7.

5) Ebenda, S. 160, n. 63.

6) Ebenda, n. 61, S. 124, § 280.

7) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 113, § 136.

8) Hach, a. a. O., S. 364, II, § 226.

9) Gengler, Stadtrechte, S. 142, § 6.

10) Hach, a. a. O., S. 189.

dazu beigetragen, das städtische Patriziat zu verstärken, doch ist dies nicht in dem Maße geschehen, als gewöhnlich angenommen wird [1]). Die Ministerialen spielen in der Verfassungs- und Entstehungsgeschichte der deutschen Städte eine ganz untergeordnete und nebensächliche Rolle, wie die Spezialuntersuchungen zeigen.

In einer Wernigeröder Urkunde von 1279 werden die in der Stadt ansässigen Dienstmannen mit den Bürgern als universitas, Gemeinde im weitern Sinne, zusammengefaßt [2]). Der Graf verkauft der universitas, hoc est militibus, consulibus et burgensibus, den Stadtzoll, damit aus dem Einkommen desselben die Befestigungen der Stadt in besseren Zustand gesetzt werden. Es ist leicht erklärlich, weshalb hier milites und burgenses als Gemeinschaft auftreten. Beide wohnen gemeinschaftlich innerhalb des Mauerrings und haben gleiches Interesse an der Erhaltung der Mauern, die die beiderseitigen Wohnstätten schützen. Man hat aus dieser Urkunde ableiten wollen, daß die Dienstmannen in Wernigerode an der Spitze der Stadtverwaltung gestanden haben [3]). In Wernigerode finden sich aber bis auf eine einzige Ausnahme [4]) immer nur Bürger, unter denen auch Handwerker auftreten [5]), im Rat, wie ich an anderer Stelle ausführlich zeigen werde. Auch der Stadtvogt ist bei seinem ersten Auftreten ein Bürger [6]). Man hat zur Beweisführung für die Wernigeröder Verhältnisse eine Halberstädter Urkunde herangezogen, die klar beweisen würde, daß die Ritter an der Spitze der Stadt Halberstadt stehen [7]). Da Halberstadt und Wernigerode im Besitz gleichen Rechtes, nämlich des Goslarischen Rechtes sind [8]), so könnte man vielleicht einen Analogieschluß wagen [9]). Die angezogene Halberstädter Urkunde ist aber ohne Zweifel eine Fälschung [10]). Die Stadt verleiht in ihr Rechte, die sie erst später selbst erwirbt [11]). — In Derenburg [12]), Lechnich [13]), Oppenheim [14]) und anderen Städten haben die Burgmannen eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung der Stadt gehabt. Es handelt sich hier aber wohl nur um Verhältnisse, die mit dem Schutz und der Verteidigung der Stadt zusammenhängen. Auf die Verwaltung des Stadtvermögens werden die Ritter keinen Einfluß gehabt haben.

Ebenso wie die Ritter gehören auch die in der Stadt ansässigen

---

1) Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum.

2) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 19, S. 12. v. Maurer, II, S. 250 bezeichnet derartige Ritter als Ehrenbürger.

3) Jacobs, Ztschr. des Harzvereins, XII, S. 337. Die ältesten gewerblichen Ver-Verbände von Wernigerode, S. 6.

4) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 39.

5) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 12, n. 19.

6) Urkundenbuch von Langeln, S. 133.

7) Urkundenbuch von Halberstadt, I, S. 54, n. 49.

8) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 642.

9) Vgl. v. Mülverstedt, Harzzeitschrift, II, 4, S. 132, 1869.

10) Vgl. die Anm. Schmidts in Urkundenbuch von Halberstadt, S. 55.

11) Urkundenbuch, I, n. 76, S. 73.

12) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 22, n. 37.

13) v. Maurer, a. a. O., I, S. 463.

14) Ebenda.

Geistlichen nicht zur Bürgergemeinde, denn sie unterstehen nicht dem Stadtrecht und sind nicht zu den städtischen Lasten verpflichtet. Sie schossen und wachen nicht. Der geistliche Besitz bildet ebenso wie der ritterliche eine Immunität innerhalb der Stadtmauer[1]). Daher scheiden die Urkunden die Geistlichen streng von den Bürgern, so werden z. B. in Frankfurt[2]) clerici, milites et burgenses, in Straßburg[3]) canonici, ministeriales und burgenses oder cives, in Worms[4]) clerus, familia und populus in Köln[5]) archidiaconi, abbates ac prepositi et universus clerus, nobiles et beneficiati ministeriales Coloniensis ecclesie ac burgenses eiusdem civitatis, in Magdeburg[6]), Hildesheim[7]) und anderen Orten Klerus und Bürgerschaft streng geschieden. Nur auf dem Wege des Privilegs von seiten des Stadtherrn[8]) oder des Stadtrates[9]) können Geistliche und Klöster innerhalb des Mauerrings Sitz erhalten. Bezeichnend ist hier eine Wernigeröder Urkunde von 1328[10]), nach welcher die Grafen von Wernigerode einen Hof in der Stadt kaufen, ihn mit Genehmigung der Bürger von den Stadtlasten befreien und ihn dann dem Stift in Wernigerode schenken: We hebben ok den hof ... ghekoft, ghebuwet unde ghegeven unde hebben den silven hof mit alle dem buwe, dat dar uppe steyt mit witscap unde mit willegher volbort des rades unde der menheit der borghere der stat to W. losghelaten unde vri ggheven van scote, van wachte, von der hode, von gravenpenningen unde van aller pleghe unde denste, des men uns edder den borgheren na wicbeldes rechte edder wonheyt daraf plichtich were. Zuweilen findet nur eine teilweise Befreiung von den Stadtlasten statt[11]). Einzelne Städte haben früh Stellung gegen die Ansiedelung von Geistlichen durch den Stadtherrn genommen. Schon im ältesten Huldebriefe für die Stadt Braunschweig vom Jahre 1318[12]) erklärt der Herzog Otto der Milde: dat we noch use rechten erven ene scholen nene clostere eder convente mit gheystliken luden mannen edder vrowensetten, orlouen edder vulborden to wonende binnen der stat unde der muren to Bruneswich, unde ok buten der stadt also verne also ere vedrift is. Die Städte erlaubten in der Regel nur die Ansiede-

1) Urkundenbuch von Goslar, Bd. I, n. 711, S. 47. Omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adiuvare praeterquam bona clericorum et ecclesiarum. Göschen, S. 115, 27.

2) Böhmer, a. a. O., I, 52, 54, 55. v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 215.

3) v. Maurer, II, S. 215, A. 2.

4) Ebenda, S. 215, A. 4, S. 216, A. 5.

5) v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 418.

6) Urkundenbuch von Magdeburg, n. 37, S. 19.

7) Urkundenbuch von Hildesheim, I, n. 38, S. 14.

8) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, n. 242, S. 189: ab omni iure civile, quod vulgariter dicitur burrecht, videlicet exactionibus, quas vicini super se facere consueverunt, et contributionibus, que vocantur wekenpfenninge in vulgari, vigiliis ac denariis vigilum, immo a custodiis valve deinceps liberi sint et immunes. Vgl. ebenda, n. 516, S. 508.

9) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 80, S. 44. Vgl. auch n. 193, S. 59.

10) Urkundenbuch von Drübeck, n. 85, S. 71. ane de wachte.

11) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 23, S. 30.

12) Vgl. auch Urkundenbuch von Hameln, S. 162, n. 241.

lung von Klöstern und geistlichen Leuten gegen die Uebernahme der Stadtlasten oder wenigstens eines Teiles derselben. So verpflichtet sich der Abt zu Reinfeld, bei dem Erwerbe eines Grundstücks in der Stadt Lübeck [1]): omnia ex ea facere tenebimus in talliis, in exactionibus, in vigiliis et in ceteris omnibus, que unus civium ipsius civitatis, si emisset, ex ea facere teneretur. Im Kieler Stadtbuch wird bei einer Reihe von Verkäufen an Personen geistlichen Standes der weltliche Gerichtsstand und die Verpflichtung des Hauses zu den bürgerlichen Lasten vorbehalten [2]). In der Regel werden die Stadtlasten gegen Zahlung einer bestimmten Summe abgelöst. So wird in Quedlinburg dem Augustinerkloster die exemtio omnis gravaminis vigiliarum et exactionum gegen eine Zahlung von 9 Mark zugestanden [3]). Zuweilen wird nur die Wachtpflicht abgelöst, die sich ja am wenigsten mit dem geistlichen Stande verträgt [4]).

In vielen Städten müssen vom geistlichen Besitz die Bürgerpflichten geleistet werden, wenn kein Geistlicher in den der Kirche gehörenden Grundstücken wohnt. Der eben angeführte Passus der Quedlinburger Urkunde fährt fort [5]): que fieri deberent, si nostrum territorium esset in possessione persone secularis. Aehnlich heißt es in einer Urkunde derselben Stadt von 1330 [6]): Von den silven vorbenomeden achte marken scholen de ratmanne eyne marck inne behalden allejarlikes vor schot und wachte des hoves. unses capiteles unde alle des gudes, dat se darinne hebbet. Were aver dat eymant anders inne wonede, de eygen gud hedde, de scholde vor sin gut don alse eyn ander borger.

Zahlreiche Bestimmungen der Stadtrechte verhindern, daß Stadtgut auf dem Wege der Vermachung oder als Erbe in geistliche Hand gelangt und so der Stadt entfremdet wird. Das Stadtrecht von Goslar von 1219 bestimmt [7]): nulli licitum est dare domum suam ecclesie nisi vendatur et argentum tribuatur, ut etiam regi ius suum non detrahatur. Die Goslarer Statuten drücken sich nicht so genau aus [8]): men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen eder goddehuses were bringhen ut der stat were sunder des rades orloph. In Lübeck wird 1227 verboten [9]), Immobilien an Gotteshäuser zu vermachen. Jede Uebertretung dieses Gebotes wird der Stadt mit 10 Mark Silber gebüßt, abgesehen von der Nichtigkeit des Aktes [10]).

1) Urkundenbuch von Lübeck, Bd. I, n. 283, n. 325. Vgl. Bd. II, n. 383. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung, S. 135. Pauli, Abhandlungen, III, S. 282, 283.

2) Lucht, Kieler Stadtbuch, IX^b, 4, 18, 42, IV, 11. Frensdorff, a. a. O., S. 135.

3) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, n. 87, S. 66.

4) Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 516, S. 409: wan he eder an ander pape oder ander gheslike lude . . . darinne wonde, de schal don unser stad halve wachte unde heven veyr Halb. penninge to vrontinse. Hirmede schal he wesen vri unde los schotes tinses und aller plicht, de unse borgher plegen to don van oren husen.

5) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, n. 87, S. 66.

6) Ebenda, n. 112, S. 84. Vgl. Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 516, S. 409.

7) Urkundenbuch von Goslar, Bd. I, S. 411. § 46.

8) Göschen, Statuten.

9) Frensdorff, Stadtverfassung, S. 133.

10) Urkundenbuch des Stifts Lübeck, n. 59. Frensdorff, a. a. O., S. 113.

Nach dem Bremer Recht werden 5 Mark als Buße festgesetzt, ok scal the cop und the ghave und the settinghe unstede bliven [1]). Nach dem Stader Recht beträgt die Strafe 3 Mark [2]). — In Lübeck wird später die Buße auf 50 Mark erhöht [3]). Außerdem soll das rechtswidrig veräußerte Gut der Stadt verfallen sein. Schon 1247 bestimmt der Rat, daß „geistliche Leute" auf die Wohnungen beschränkt sein sollen, die sie damals in der Stadt inne hatten. Es heißt in der Willkür [4]): nene ghestlike lude man edder vrowen anderes ienighe woninge in der stat maken scolen mer den se nu hebbet. Se ne scolen ok de rume, de se nu hebbet, nicht grotter noch rumer maken wan se nu sint. Se ne scolen ok ere woninge nicht wandeln oder wesselen van den steden dar se nu inne lighet to nener wys ne scal ok de stat des steden. Doch war es auch in Lübeck immer gestattet, das Haus oder Grundstück zu veräußern und den Erlös einer geistlichen Stiftung zuzuwenden [5]). Die Verdener Statuten von 1330 bestimmen ebenfalls [6]): Nen borgher edder borghersche en schal vorkopen noch gheven noch setten ghestliken luden erve, dat binnen der muren to Verden ghelegen is. Dede dat we, so scole dat erve to voren der stad horen, un den broke schal men beteren na Willen des rades.

Andere Stadtrechte verbieten nicht die Vermachung von Grundstücken an Geistliche, bestimmen aber, daß die Erben das Haus oder Grundstück binnen einer bestimmten Zeit veräußern. So heißt es im Privileg für Friedrichshafen von 1299 [7]): Nullus etiam miles nec monachus praedium aliquod in civitate predictorum civium jure hereditario acquirere poterit nec tenere; et si aliquod praedium alicui coenobio vel aliis personis religiosis dabitur propter deum, infra terminum unius anni vendere tenentur. Quod si facere neglexerint, ex tunc proprietas ejusdem praedii ad heredes tradentis succedet libere et quiete. Auch das Goslarer Privileg von 1219 spricht vom Verkauf des Erbes [8]). Das Braunschweiger Stadtrecht [9]) hat eine ganz allgemeine Bestimmung: Swe sin erve vorkofet edder vorghift, dar der stad ere plicht mede afgheyt, dat erve heft he tovoren vorloren unde men scal eme volyen mit ener vestinge.

Sehr bemerkenswert ist auch die Verfügung, die sich in verschiedenen Stadtrechten, so in Wesel [10]), Dortmund [11]), Bielefeld [12]),

1) Oelrichs, a. a. O., S. 45.
2) Stader Recht von 1279, I, 18.
3) Hach, a. a. O., II, § 226, S. 364.
4) Hach, a. a. O., II, § 243, S. 371.
5) Hach, a. a. O., I, S. 192, § 36. S. 262, § 32, S. 308, § 122.
6) Gengler, Stadtrechte, S. 509, § 8.
7) Ebenda, S. 142, § 6.
8) Urkundenbuch von Goslar, S. 411. § 46.
9) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, n. 39, S. 44, § 6.
10) Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 56, u. A. 2. Liber plebiscitorum, S. 93.
11) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Beil. XV, 23.
12) Kindlinger, Hörigkeit, Urkd. n. 91. v. Below, Landständ. Verfassung etc., I, S. 48, A. 174, III, S. 14, A. 5.

Bischofszell [1]), findet, daß die Grundstücke von hörig gewesenen Bürgern, die zum Sterbefall verpflichtet sind, nicht im Besitz geistlicher Personen oder Klöster bleiben dürfen, sondern an Bürger veräußert werden müssen [2]).

Mit ihrem Personalvermögen wurden Geistliche, die sich in einer Stadt niederlassen, ohne daselbst ein geistliches Amt zu verwalten, zu den Stadtlasten herangezogen. So weist [3]) der Erzbischof von Mainz 1339 den Fritzlarschen Official an, zu bewirken, daß mehrere Geistliche aus der Umgegend von Göttingen, die ungesetzlicher Weise in der Stadt wohnen, sich auf ihre Dörfer begeben, ihr ungeistliches Leben ändern [4]) und ihr Privatvermögen in der Stadt verschossen [5]). Solche Geistliche werden als Beisassen betrachtet. Erwähnt soll noch werden, daß einzelnen Klöstern das Recht, in der Stadt zu kaufen und verkaufen, welches ein wesentlicher Teil des Bürgerrechts ist, wie oben gezeigt ist [6]), eingeräumt haben. So verleiht die Stadt Quedlinburg dem Wipertikloster gegen Zahlung des Schosses exectio das Recht: ut predicti domini . . favorem specialem habeant emendi et vendendi, tamquam unus nostrorum conburgensium [7]).

Eine eigentümliche Stellung nehmen die Juden in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Städte ein [8]). In der ältesten Zeit, als sich die Städte zu Zentren des Handels entwickelten, galten die Juden den Städten als unentbehrlich. Sie vermittelten vor allem den leichteren Geldverkehr und schafften das zum Handel nötige Geld an. Sie hatten also hauptsächlich den Geschäftsbetrieb in der Hand, welcher den Christen durch die kanonischen Gesetze verboten war, der aber bei Entstehung der Städte eine große Rolle spielte. In älterer Zeit haben die Juden, wie die Zollbefreiungen zeigen [9]), auch Warenhandel getrieben, doch geht Roscher wohl zu weit, wenn er sagt, daß „die

---

1) Priv. für Bischofszell von 1330, § 1 u. 3. Gengler, Cod. juris municip.

2) v. Below, Stadtverfassung, S. 48. Kahl, Amortisationsgesetze, S. 50 ff. Lamprecht, a. a. O., I, 607 f.

3) Urkundenbuch von Göttingen, S. 137, n. 147.

4) quod quidam sacerdotes . . . in dicto oppido et non in dictis suis beneficiis residentiam quasi continuam faciant personalem, ibidem braxaturas ad vendendum et mercaturas exerceant, quidam etiam arma deferant necnon de bonis eorum patrimonialibus et ad dotes beneficiorum ipsorum minime pertinentibus ad onera dicti opidi et contributiones, quamquam a tempore, cuius inituis non est memoria, de dictis bonis ad onera dicti opidi sit, ut dicitur contributum, contribuere pro valore dictorum bonorum denegent et recusent, propter quod lites et discordie inter sacerdotes predictos una parte et consules ac universitatem dicti opidi predictos ex altera quasi cotidie oriantur.

5) ut ipsi et eorum quilibet de bonis suis patrimonialibus ad onera predicti opidi, si et prout consuetudinis est, contribuant, ut tenentur.

6) Vgl. oben cap. III, a. a. O., S. 195.

7) Urkundenbuch von Quedlinburg I, n. 115, S. 87.

8) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 449 ff. v. Maurer, a. a. O., II, 226. Stobbe, Die Juden in Deutschland, 1866. Höniger, Zur Geschichte der Juden in Deutschland. Ztschr. f. d. Geschichte des Judentums I, 65 ff. II, 136 ff. Waitz, Verfassungsgeschichte, V, S. 370. Roscher, Die Juden im Mittelalter. Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in Würzburg, 17 ff. v. Below, Handbuch der Staatswissenschaften unter Bürger, S. 793. Knieke, a. a. O., S. 56. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 97 ff.

9) Heusler, Institutionen, S. 143. Vgl. aber v. Below, a. a. O., S. 793.

Juden gleichsam Jahrhunderte lang die kaufmännischen Vormünder der neueren Völker gewesen [1])". Für die Entwickelung des Handels im eigentlichen Deutschland haben die Italiener, Lombarden, Südfranzosen und Friesen [2]) wohl dieselbe, wenn nicht größere Bedeutung gehabt, als die Juden. Bedeutung für die Städte haben die Juden in ältester Zeit hauptsächlich als Vermittler des leichteren Geldverkehrs, als Wechsler, Bankiers, Wucherer und Münzer gehabt. In späterer Zeit durften sie nur Wucher treiben. Im mittelalterlichen Frankfurt läßt sich bisher nicht nachweisen, daß ein Jude jemals Warenhandel getrieben habe [3]). Bezeichnend für die Notwendigkeit der Juden für den städtischen Verkehr in ältester Zeit ist die Gründungsurkunde von Speier vom Jahre 1084, in welcher es heißt: cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri si et judeos colligerem [4]) — sowie die Urkunde Heinrich IV. für die Juden Speiers [5]).

In den älteren Magdeburger Urkunden nehmen die Juden unter den Bürgern eine bevorzugte Stellung ein, wie die Stellen der Urkunden: 965 vel judei vel ceteri ibi manentes negotiatores [6]), 973 et negotiatores vel judaei ibi habitantes — [7]) zeigen. Dem entsprechend haben die Juden in älterer Zeit wohl allgemein Eintritt in die Bürgerschaft gefunden, wenn sie auch meist — doch nicht regelmäßig — in gesonderten Straßen und Stadtteilen wohnen [8]). Die Juden konnten wie die Christen Grundbesitz erwerben. In Köln wurden bezeichnenderweise die Immobiliarrechtsgeschäfte der Juden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ungesondert mit denen der Christen in den Schreinskarten verzeichnet [9]). Später wurde ein eigenes Judenschreinsbuch angelegt [10]). 1341 wird in Köln ein Verbot gegen eine weitere Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes erlassen [11]). In den rheinischen Städten, so in Worms [12]) und in Köln [13]) erlangten die Juden selbst in den Gemeindevertretungen zu angesehenen Stellungen. — Im 12. Jahrhundert trat teils aus religiösen, teils aus nationalen, teils aus sozialen

---

1) Roscher, a. a. O. Ansichten der Volkswirtschaft, II, S. 321. v. Below, a. a. O., S. 793.

2) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 450. Vgl. G. Liebe, Die Anfänge der Lombardischen Wechsler. Ztschr. für Kulturgeschichte, N. F. Bd. I, 1894, S. 273 ff.

3) v. Below, a. a. O., S. 793. Vgl. Kriegh, Bürgerzwiste, S. 405 ff.

4) Urkundenbuch von Speier, I, 57 ff.

5) Höninger, a. a. O., II, 136 ff. Bresslau, Diplom. Erörterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV. Ztschr. f. Gesch. des Judentums, II, S. 152 ff. Vgl. U.-B. von Quedlinburg, II, S. 412. Ueber Judenzeichen vgl. U.-B. von Erfurt, I, S. 297.

6) Urkundenbuch von Magdeburg, I, S. 6, n. 10.

7) Ebenda, S. 8, n. 13. Frensdorff, Dortmnnder Statuten, S. CXXIII,

8) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 97 ff. Die Judenwohnplätze. Waitz, a. a. O., V, S 370.

9) Schroeder, a. a. O., S. 451 u. A. 172.

10) Höninger, Das Judenschreinsbuch der Laurentiuspfarre. (Quellen zur Geschichte der Juden, I, 1888.)

11) v. Below, a. a. O., S. 793.

12) v. Below, Stadtverfassung, S. 43, A. 3.

13) Schroeder, Reichsgeschichte, S. 450.

Gründen ein Umschwung in der Stellung der Juden ein [1]). In der Regel werden dieselben aus den Städten vertrieben und fürderhin nur noch bedingungsweise in die Städte aufgenommen. Sie nehmen jetzt die Stellung von Schutzbeisassen an [2]). In einer Quedlinburger Urkunde vom Jahr 1273 wird die untergeordnete Stellung der Juden treffend bezeichnet, wenn es da heißt [3]): Quamvis enim propria ipsorum culpa christianorum subjecerit servituti, tamen ritum ipsorum turbare et violencias eis inferre christiana religio prohibetur. Der Judenschutz war Regel, kam aber früh an die Landesherren [4]). Diese wiesen den Juden sichere Wohnsitze in einzelnen Städten an gegen Zahlung eines Schutzgeldes [5]). So versichert 1345 Herzog Magnus von Braunschweig [6]): dat we hebben entfangen Jordane den ioden van Helmenstidde unde sine erven an use stad to Brunswic to wonende an unsem vrede, unde an unser beschernisse, unde gheuet on al recht, dat use ioden to Brunswic hebben. . . . Des schal us Jordan gheuen alle iar two mark lodighes silvers. — 1273 befiehlt die Abtissin von Quedlinburg den Bürgern dieser Stadt die Juden, die daselbst wohnen, in keiner Weise zu beeinträchtigen — quatenus eos ab injuriis et violenciis tam rerum quam personarum, cum necesse fuerit, defendatis, sicut vos et vestros velletis defendere a quocunque injuriam inferente —, da die Juden unter ihrem Schutz stehen — cum Judeorum commorancium in civitate nostra Quedelingeburg sicut aliorum mancipiorum ecclesie nostre ad nos pertineat protectio et tutela [7]). Einzelne Fürsten erteilen den Schutz nur auf eine bestimmte Zeit [8]). Zuweilen versprechen die Städte den Juden ausdrücklich Schutz, so z. B. 1261 in Halberstadt auf Bitten des Bischofs: Nos consules, burgenses et populus civitatis Halberstat recognoscimus et tenore presentium publice protestamur, quod nos pro bono et utilitate ecclesie et civitatis iam dicte nec non venerabilis domini nostri episcopi, prepositi, decani ac totius capituli Halb. precibus inclinati unanimites in hoc convenimus bona fide, quod nos nostrique successores volumus et debemus pro nostro et ipsorum posse protegere omnes iudeos in ista civitate commorantes seu alios quoscunque advenientes et manere cupientes et in omnibus defensare etc [9]). In einem späteren, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Stadtrecht heißt es kürzer: den ioden, de oppe der stad gude wonen, scal nement neyne overlust

---

1) Ebenda, S. 450. Waitz, a. a. O., S. 373. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt. v. Below, Handwörterbuch, S. 793. Roscher, a. a. O. Gengler, a. a. O., S. 98.

2) Knieke, a. a. O., S. 56. v. Maurer, a. a. O., II, S. 228 ff.

3) Urkundenbuch von Quedlinburg, I, n. 48, S. 36.

4) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 451.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 98.

6) Urkundenbuch von Braunschweig, I, S. 41, n. 33. Vgl. Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, S. 45, und meine Arbeiten: Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 63. Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 317.

7) Urkundenbuch von Quedlinburg, I, n. 48, S. 36.

8) Urkundenbuch von Magdeburg, n. 439, S. 712, n. 785, S. 465.

9) Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 117, S. 103.

don noch den vrowen up dem Pole[1]). Die Zusammenstellung mit den öffentlichen Weibern ist sehr bezeichnend. — Auf dem Wege der Verpfändung und des Verkaufes ging Judenschutz und Judenschutzgeld meist an die Städte über[2]). Der Rat der Stadt übt dann an Stelle des Landesherrn den Schutz aus und zieht das Schutzgeld ein. So wird in den Braunschweiger Statuten von etwa 1350 erklärt[3]): De joden, de hir wonhaftich sin, heft de rad in ore beschermnisse ghenomen, dar scal sik malik an bewaren, dat he sik an on nicht vorgripe. Das Schutzgeld ist verschieden festgesetzt. In Braunschweig[4]) bezahlen die Juden 1354 an den Gemeinen Rat 80 Mark, und zwar jede Haushaltung 10 Mark, 1354 30 Mark, 1358 24 Mark, 1360 nur 13 Mark, 1 Ferding, 1 Lot, 1397 50 Mark, 1417 20 Mark. Das Schutzgeld wird in Braunschweig als Schot bezeichnet und wurde um Pfingsten gezahlt[5]). In Göttingen bezahlen die Juden 1348 eine Abgabe von 4 ½ Mark an den Herzog[6]). In Quedlinburg wird die an die Stadt zu zahlende Abgabe 1289 genau vom Rat festgesetzt[7]): unusquisque iudeorum et iudearum . . . dabit de qualibet marca omnium bonorum suorum, libris tantum exceptis, secundum marche qualitatem dimidium lotonem annuatim Insuper de suis ornamentis quod in vulgari warchtsmide dicitur, sive sit ornamentum aureum sive vel argentum, de unaquaque marcka, prout sui valor exstiterit, dabit unum quintin. etiam annuatim. Quam pecuniam judei et judee dabunt unanimiter in festo beati Martini in una synagogarum, qua decreverint burgienses, quam recipient quatuor ex nostris consulibus, qui ad hoc pro tempore deputantur conssumptis quatuor judeis, qui tunc a consulibus fuerint electi, qui sub juramento suo providebunt, prout melius poterint, ut unusquisque judeorum et judearum juxta statutum predictum solvat solvere, quod tenetur sub juramento facto in libro Moysi et per legem eidem Moysi in monte Sinai a domino contributam[8]) . . . . cum autem hoc memoratam pecuniam dederint, judei exempti sunt a mutuo dando et petitione et ab omnibus praeter denarios, quos dabunt pro custodia nocturnali[9]).

---

1) Ebenda, n. 686, § 11. S. 573.

2) Vgl. meinen Aufs. Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 317. Urkundenbuch von Halberstadt, II, 985, S. 263, n. 986, S. 265. Frensdorff, Dortm. Stat., S. CXXXIII.

3) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 53, § 94, S. 68. Vgl. n. 62, cap. VIII, S. 131.

4) Vgl. meinen Aufs.: Entwickelung der Autonomie, a. a. O., S. 318.

5) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 63, c. 121, S. 177.

6) Urkundenbuch von Göttingen, n. 172, S. 163.

7) Urkundenbuch von Quedlinburg, I, n. 61, S. 43.

8) Ueber den Eid der Juden vgl. Planck, Gerichtsverfahren, II, S. 35. Urkundenbuch von Erfurt, Bd. I, n. 51, S. 212. Urkundenbuch von Hameln, S. 603. Donat, § 215. Goslar. Stat., S. 78. Ueber die Art der Ablegung des Eides finden sich daselbst ebenfalls bezeichnende Bestimmungen: exutis calceis nudis pedibus stet et imponet dexteram manum usque ad membrum brachii totum in librum Leviticum, et claudatur liber etc. Frensdorff, Dortmunp, S. CXXXIV.

9) Die Urkunde enthält weitere Bestimmungen über das Prozefsverfahren gegen die Juden. Vgl. meine Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 63.

In einzelnen Städten, wie in Görlitz und Mittenwalde in Brandenburg[1]), wird nur eine bestimmte Anzahl von Juden aufgenommen, in anderen wird wie in Basel[2]), Magdeburg[3]), die Schutzgenossenschaft nur auf eine bestimmte Zeit verliehen. Nur in wenigen Städten werden Juden zum Bürgerrecht aufgenommen, so z. B. in Speier[4]) und Worms[5]), Dortmund[6]). Auch in Göttingen werden die Juden den Bürgern gleichgestellt. So heißt es in einer Urkunde von 1289: damus auctoritatem et potestatem, ut Moysen et suos veros heredes nostros Judeos in suum ius commune civitatis et ipsos pro veris habeant burgensibus, pro eisdem tamquam pro suis burgensibus fideliter placitando[7]). Interessante Aufschlüsse geben die Urkunden von Hameln[8]): 1277 wird vom Stadtherrn bestimmt: quicunque judeus moratur vel morabitur in civitate, nobis ad nullum servicium tenebitur, sed civitati tenebitur ad jura civilia. Er ist also frei von Herrendienst, muß aber die städtischen Lasten tragen. 1322 wird in betreff eines Juden festgesetzt[9]), dat he scal scoten unde scal waken unde burwerken; deyt he enne broke, dat scal he betteren, alse en ander borgere enne eth scal he don, alse de rat overkumt perdeholdendes, lenendes unde nicht ne beden uppe dem hus to sittende. Desser dryer sake scal he ledich unde los van dem rade. Disse degeding scal stan van paschen vort over ses jar. Dar scal he deme rade umme geuen io to sinte Michelis dage ses punt Hemelsch. Ein ähnlicher Vortrag ist aus dem Jahre 1325 erhalten[10]). Im Jahre 1340[11]) erklärt der Rat, daß er mehrere Juden hebbetunt fangen to usen borgheren unde scolen unde willet se truwelicen verdeghedinghen like usen anderen borgheren. Des hebben de sulven mit us gedeghedinget, dat se scolen teyn iar . . . scolen besitten in user stat vry van scotes weghene, van perdeholdende, van lenende, van allerleyge notbede unde van allerleyge plicht, ot ensy dat we se mit willen wes ghebidden moghen. Se scolen burwerken unde waken alse andere unsere borghere. Aehnliche Verträge finden sich aus dem Jahre 1441[12]). Im Jahre 1320 werden Juden unter den Bürgern, die verpflichtet sind, Pferde zu halten, genannt[13]).

Den Bürgern völlig gleichberechtigt waren aber die Juden, die zuweilen ausdrücklich als Judenbürger oder Samenburgere — Gesamtbürger — bezeichnet werden[14]), nicht. Sie erhielten das Bürgerrecht

1) v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 496 ff.
2) Ebenda.
3) Urkundenbuch von Magdeburg, S. 550 „unter Juden".
4) v. Maurer, a. a. O., II, S. 496.
5) Ebenda.
6) Urkundenbuch von Dortmund, I, n. 872, S. 653. to wonene to borgere rechte. Frensdorff, a. a. O., S. CXXXIV.
7) Urkundenbuch von Göttingen, n. 22, S. 23. Vgl. auch n. 172, S. 163. — lik anderen unsen borgeren darsulves.
8) Urkundenbuch von Hameln, n. 79, S. 58.
9) Ebenda, n. 199, S. 138.
10) Ebenda, n. 212, S. 143.
11) Ebenda, n. 358, S. 273.
12) Ebenda, n. 360, S. 275, n. 361, S. 276.
13) Ebenda, n. 189, S. 129.
14) v. Maurer, a. a. O., II, S. 230.

nur auf Zeit und nur vertragsweise. Der Vertrag konnte jederzeit gekündigt werden, wenn es dem Rate gefiel. So heißt es im Hameler Donat [1]): Joseph de jode helt gededinget myd deme rade, dat he mach wonen to Hamelen unde huren dar eyn hus offte eyn cruse werk unde schal don schot, wachte unde burwerk unde stades plicht, alse eyn ander borgher, were aver dat eyn clage over one an den rad queme, also dat he unse borghere overneyme edder one de rad nicht lenger liden welden, wen ome de rad lete to seggen, dar na binnen eynem verndel jars scholde he deme rade unde der stat entwyken. Im Laufe des Mittelalters breitete sich immer die Anschauung aus, daß die Juden ein fremdes Element seien, welches mit den Christen nicht in nähere Verbindung treten durfte. Daher erklärt sich das Zusammenpferchen der Israeliten in besonderen Wohnstätten, Straßen, Stadtvierteln oder besonderen Judendörfern vor den Stadtmauern [2]); daher auch das Auferlegen einer besonderen Tracht [3]). Daher stammt die alte, später aufgehobene Bestimmung, daß für die Uebelthat eines Juden alle zu büßen haben. 1349 wird in einem Braunschweiger Judenschutzbrief bestimmt [4]): Weret dat eyn jode mit ener missedat berochtiget worde edder besproken worde, der missedat scholde me one ouertugen mit twen kerstenen unde mit twen joden de unbesprokene lude weren; dar scolde he sin recht umme liden, unde de andern joden scolden des nicht engelden.

Die Juden nehmen so im Stadtrecht entweder eine Stelle zwischen den Bürgern oder den Beisassen, Gästen, Utlüden ein, oder sie werden geradezu zu den letzteren gerechnet [5]).

1) Urkundenbuch von Hameln, S. 582. Donat, c. 91.
2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 97 ff.
3) v. Maurer, a. a. O., II, S. 230.
4) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 37, S. 43
5) Das vor kurzem erschienene Buch von Keutgen, Ueber den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipz. 1895 konnte nicht mehr benutzt werden. Wie ich sehe, sind Herrn Dr. Keutgen meine Arbeiten über Stadtverfassung nicht zugänglich gewesen. — Auch die Studie von H. Pirenne, L'origine des constitutions urbaines du moyen âge, II, Revue hist., Paris 1895 konnte nicht mehr herangezogen werden.

VII.

Zur Entstehung der Rittergüter.

Von

Prof. Dr. G. v. Below.

In den Darstellungen des deutschen Privatrechts sucht man vergeblich nach einer klaren Definition des Begriffs Rittergut. Die Bestimmung der Merkmale eines Ritterguts ist — sagen sie — nach den Landesgesetzen verschieden [1]). Indessen auch innerhalb des einzelnen Territoriums fragt man wohl meistens umsonst nach einer bündigen Erklärung. Im preußischen Sachsen stellten bei Errichtung der Provinzialstände die Einberufenen einundzwanzig verschiedene Definitionen von Rittergut auf, keine ganz falsch, aber auch keine erschöpfend [2]).

Die Schwierigkeit liegt darin, daß das Rittergut eine Menge Vorrechte zeigt, daß sich aber nicht so ohne weiteres erkennen läßt, auf welche gemeinsame Wurzel sie zurückgehen. Aufklärung kann hier wohl nur die historische Forschung bringen. Ich glaube in der Lage zu sein, für ein deutsches Doppelterritorium, Jülich-Berg, die Fragen nach Wesen und Entstehung der Rittergüter beantworten zu können. Es setzt mich dazu das außerordentlich reiche Material, das gerade für diesen Gegenstand das Archiv der alten Herzogtümer Jülich-Berg birgt [2a]), in Stand.

Eben wegen des Reichtums dieser Nachrichten dürften die folgenden Untersuchungen wohl auch das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen. Denn es giebt schwerlich viel Territorien, in denen uns die Zustände der älteren Zeit mit gleicher Bestimmtheit entgegentreten.

Was den Nachrichten aus Jülich-Berg einen besonderen Wert ver-

---

1) C. F. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts (12. Aufl.), S. 209.

2) Roscher, System der Volkswirtschaft II (10. Aufl.), S. 348 f. (§ 104 Anm. 4.)

2a) Die im Düsseldorfer Staatsarchiv ruhenden Archivschätze habe ich aus Anlafs der mir von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde übertragenen Herausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg durchforscht. Namentlich kommt hier die Abteilung „Ritterschaft" in Betracht. — Von jener Edition ist bisher ein Band erschienen (Düsseldorf 1895), im folgenden citiert: Landtagsakten I. Meine Geschichte der landständischen Verfassung von Jülich-Berg (Düsseldorf 1885—91) ist im folgenden citiert als: ldstd. Vf. (I, II, III, 1 und 2).

leiht, ist der Umstand, daß sie uns lehren, nach welchen Grundsätzen die Matrikel der Rittergüter aufgestellt worden ist. —

Wir führen unsere Untersuchung, indem wir zunächst einen Zeitabschnitt ins Auge fassen, der zuerst feste, klare Verhältnisse erkennen läßt und doch auch weit genug zurückliegt, um die Dinge in ihrem Werden zu zeigen. Es ist dies die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts [2b]).

Kapitel I. Die Rittergüter in Jülich-Berg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Das Wesen des „Rittersitzes" und die Aufnahme in den Ritterzettel.

Wie in den meisten deutschen Territorien, so bildete auch in Jülich-Berg das entscheidende Kriterium der Rittergutseigenschaft die Eintragung in die Matrikel (hier Ritterzettel genannt), wenigstens von einer gewissen Zeit ab [3]). In einem Briefe von Gotthard von Merode genannt Hoffalize an den Landesherrn (ohne Datum; präs.: 1642 August 31) heißt es: „Er habe Streit mit den gemeinen Nachbarn zu Wollersheim im Amt Nideggen. Haben sie »etwas uf mich oder mein adlich gut Gudersheim zu prätendiren«, so sollten sie »mich bei e. f. dl. oder dero hofcanzlei, dan deroselb mein gut G. als ein adlich frei gut allein underworfen were, beclagen«." Darauf ist als Bescheid auf der Rückseite des Briefes notiert: »*ist in dem ritterzettul nit erfintlich*«. Wir verfolgen diesen Grundsatz noch etwas weiter zurück. Eine Aufzeichnung mit dem Signatum: »Hamboch auf dem landtag am 18. febr. ao. 1604« lautet: »Der director Hans Otto v. Sintzig sambt der Gulischer ritterschaft syndicis [3a]) haben angezeigt, der h. marschalk und andere hh. rete wie gleichfals die von der ritterschaft hetten bewilligt, den supplicanten Wilhelmen v. Frankeshoven *uf den ritterzettul zu schreiben*«. Im Jahre 1596 bittet Wilhelm Quad v. Wickrod die hzgl. Räte [3b]): „Sein Gesuch, daß er wegen seines »sees zu Monheim, darin mein altvatter Diet. Quad seine wonung und sitz gehat, in die *matricul des Bergischen ritterzettels*« eingeschrieben werden möchte, ist vor etlichen Jahren bewilligt worden. Sollte er nun noch nicht eingeschrieben worden sein, so möchte dem Sekretär dazu Befehl gegeben werden." In einem Bericht über jülich-bergische Landtagsverhandlungen von 1566 Oktober 8 endlich lesen wir: »Es haben auch die ritterschaft bei den ritterzetteln etliche zusetz getan .... Und als Joh. v. Loevenich vogt zu Caster mit darin gesetzt zu werden begert, ist ime solchs abgeschlagen«.

2b) Ganz kurz habe ich das Resultat der folgenden Untersuchung vorweggenommen in meiner ldstd. Vf. III, 2, S. 31 ff.; Landtagsakten I, S. 17 Anm. 14 und S. 57; Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 44.

3) Den Ritterzettel von Jülich-Berg von 1720 hat Benzenberg, Ueber Provinzialverfassung II, Beilagen S. 9 ff. abgedruckt.

3a) Es ist nicht ganz deutlich geschrieben, vielleicht auch syndicus zu lesen.

3b) S. ldstd. Vf. III, 2, S. 323 f. (Nr. 86).

Auf ältere Erwähnungen des Ritterzettels kommen wir später zurück. Jetzt wird es sich zunächst darum handeln, festzustellen, welche Voraussetzungen ein Besitz erfüllen mußte, damit er in die Matrikel eingetragen werden konnte. Merode beruft sich, wie wir sehen, auf sein adliges freies Gut. Dieses steht aber, wie entgegnet wird, nicht im Ritterzettel. Quad erzählt, daß ihm die Eintragung in die Matrikel wegen seines »sees« bewilligt worden sei. Unterrichten wir uns, welche Arten von ritterlichem Besitz es in unseren Territorien gab.

In Jülich-Berg gab es verschiedene Arten von privilegierten Gütern (wobei ich „privilegiert“ im weitesten Sinne des Wortes nehme, nicht bloß an ein durch formelles Privileg gewährtes Vorrecht denke). Ein Schreiben der herzoglichen Räte aus dem Jahre 1568[4]) unterscheidet folgende Klassen: 1) Die adligen Sitze, Lehen und freien Güter der in- und ausländigen von der Ritterschaft. 2) Die Lehen und Freigüter der in- und ausländigen Geistlichen. 3) Die Güter der Lehnsleute, die nicht von der Ritterschaft sind. 4) Die Freien mit ihren freien Gütern. Alle diese Güter haben das miteinander gemeinsam, daß sie von „Schatz und Dienst“ frei sind und ihre Inhaber dafür den Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch zu leisten haben, wie zahllose Nachrichten beweisen[5]). Von der Ritterschaft wird nun hier bemerkt, daß sie adlige Sitze, Lehen und freie Güter hat. Dies ist nicht etwa so zu verstehen, als ob die „adligen Sitze“ nicht auch Lehen sein könnten; sie sind im Gegenteil sehr oft Lehen — wir kommen darauf zurück. Auch darf man jene Worte nicht so deuten, als ob die „adligen Sitze“ nicht „frei“ gewesen wären; sie sind vielmehr regelmäßig „frei“. Aber jedenfalls sind nach jener Stelle auch nicht alle Ritterlehen und nicht alle Freigüter „adlige Sitze“. Und Nachrichten, welche die adligen Sitze in ähnlicher Weise einfachen Freigütern der Ritterschaft entgegensetzen, ließen sich noch in Menge anführen. So schreibt — um noch einige Beispiele anzuführen — 1562 September 25 W. v. Orsbeck Amtm. von Neuenahr, Sinzig und Remagen an die Jülicher Räte: „Uebersendet auf erhaltenen Befehl ein Verzeichnis der in den Aemtern Sinzig und Remagen gelegenen adeligen Sitze. »Wiewol nu in vorg. empteren fil freier hoef und gueter der gistlicheit und dem adel zustendig . . . gelegen, deweil mir aber dismail nichtz davon befolen«, so hat er diese nicht in das Verzeichnis gesetzt. Denen, die adelige Sitze innehaben, möge jetzt geschrieben werden.“ In Berichten aus dem Jahre 1577 über die Aemter Nörvenich und Düren ferner lesen wir: »Das haus zu Buir, welches vorhin ein adelich frei gut und hof gewesen, hat der itziger inhaber Bertram v. Ahr in kurzen jairn zu einem adelichen seess erbauet . . . Nun aber seint noch etliche vom adel und andere, so sich under die zal der adelicher personen rechnen, welche keine adeliche seess,

4) Vgl. meine landständ. Verfassung in Jülich-Berg III, 1, S. 20 und 2, S. 287 f.
5) Vgl. a. a. O. 1, S. 16 ff.

sundern uf adeligen freien hoven und gueter ire sitz und wonung haben«.

Was ist nun ein adeliger »seess«? Die Antwort geben schon die Berichte von 1577: der »seess« wird „erbaut"; es kann nur die Burg des Ritters sein. „Rittersitz" wird synonym mit „Edelleutehaus" gebraucht [6]), und die „Häuser" sind die mit Zugbrücken versehenen Schlösser der Edelleute [7]). Also die Burgen sind die erste Klasse der ritterlichen Besitzungen. Und auf Grund einer Burg erfolgt, wie der Brief des Wilh. Quad vom Jahre 1596 besagt, die Eintragung in die Matrikel. Der Ritterzettel ist mithin das Verzeichnis der ritterlichen Burgen.

Dies Resultat ist so überraschend, daß wir, um es uns glaublich zu machen, noch weitere Quellen zur Bestätigung aufsuchen wollen. Glücklicherweise steht uns eine Anzahl offizieller Berichte zur Verfügung. Im Jahre 1577 (Sept. 30) richten die Räte von Jülich-Berg folgenden Befehl an alle Amtleute von Jülich-Berg: „sollen berichten, »welche von adelichen manspersonen in dem ambt euers bevelchs gesessen, inwendig 3 oder 4 jarn verstorben und wer jetzo dero und andere adeliche seess der ort inhabe, auch ob sie einichen manserben, so dieser zeit mundig, verlassen«." Aus den darauf eingesandten Berichten notiere ich einige charakteristische Stellen. Amt Angermund: »Kaldenberg ist in kurzen jaren durch L. v. Hanxler erbut und wirt auch durch inen bewont. ... Kesselsberg ist Joh. Kessel zugedeilt, welcher auch daselbst zu buen angefangen«. Amt Solingen: „Hier sind »10 edelmansseess, so jetzo noch in esse vorhanden«." Amt Windeck: »Peter vom Heit gen. Hungerkhausen besitzt die Niderailpe ...; das haus hat wenig zu bedeuten, und er hat sich an eines hausmans [8]) dochter bestat ... und verwust [9]) das gut wider meines g. h. gebotter und verbotter nicht wenig«. Amt Caster: »Joh. v. Steinen hat »keinen seess, sitzt uf eim hausmanshove und hat sich an ein schlechte person verheiratet«. Amt Brüggen: „Franz v. Holtmullen hat »das gut Wambeck, wilches furmals ein adelicher seess gewesen, aber verfallen ...; tut er dasselbig itzo durch halfleute bewonen und bauen«. ... Im Dorfe Bracht wohnt Sibert v. Kipshoven, »so sich fur einen vom adel ausgegeben, wilcher aber niemalen uf lantdage ... verschrieben gewesen«. Er hat zwei daselbst gelegene Güter. ... »Von diesen vurs. zweien guteren ist keines dermaissen geschaffen, das [es] fur ein adelich seess zu halten sein konne«." Amt Grevenbroich: „Goddart v. Promel hat einen »hof zu Millendorf ..., und wie ich bericht, sol ein adelich seess vor menschengedenken, da jetzo der halfen einen garden hat, gestanden haben«." Amt Wassenberg: „Wilh. v. Blitterstorf sitzt »uf dem Wevelsbroicher hoeve, den er zum adelichen ansehenlichen seess erbout«. ... Ferner hat er »dis

6) Ztschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 120, § 6.
7) Ldstd. Vf. III, 2, S. 32 f. und 280. S. 32 f. und 280.
8) d. h. eines Bauern. S. ldstd. Vf. III, 1, S. 17 Anm. 22.
9) Ueber das herzogliche Edikt gegen die „wüsten Güter" s. Landtagsakten I, S. 146.

orts in besitz etliche verscheiden Wassenbergsche lehen, darunder eins vurmahels vur ein rittermessig lehen gehalten mach sein (wie mir ungeferlich vurkomen), das Roetgen genant . . .; ist aber gein gebeu daruf«." Im Jahre 1581 erging ein neuer Befehl an die Amtleute (zu berichten, wer von der Ritterschaft in den letzten 3 oder 4 Jahren gestorben und wer jetzt »dero adeliche seess der ort einhabe, zudem, ob sie einiche manserben, so dieser zeit voljerig, verlassen«). Darauf wird u. a. berichtet: Amt Heinsberg: „Die Gebrüder v. Hulhoeven haben »ein adelich lehngut im kirspel Dremmen, das der eltister bruder Joh. v. H. unverhiligt zu reparieren angefangen und zur zeit bewonet. . . . Steffen v. Lieck hat den seess der Nidderlieck im gericht vurs. gelegen, ist in der Guligscher veden niddergeworfen [10]) und bis daher ungebouet pleben«." Amt Windeck: „Im Kirchspiel Much liegt »ein alter strunk und adelicher seess Hildesheim gnant, welcher itzo durch Tonis Hildesheim bewonet wirt. Noch ligt zu Markelspach ein alter steinen strunk in einem wassergraben und ist den kindern von Nesselrot zu Erishoven zustendig«. In demselben Kirchspiel Much wohnt Engelbert v. Scheit gen. Weschpfenningk »auf einem hof gnant zum Vogelsangk, so kein adelich seess, sonder bisanhero ein halfmanshof gewesen. . . . Ich Joh. v. Lutzenrot [Amtmann von Windeck] habe zu Enselkampf ein adelichen seess zu bauen angefangen«." Weiter besagt ein Bericht (auf den Befehl, der Kanzlei in Düsseldorf die adligen Sitze anzugeben und wer sie »eigentumblich oder sunst leibzuchtiger weis einhette, und ob gedachte einhabere adeliche personen und zu landtagen beschrieben werden«) über das Amt Wilhelmstein aus dem Jahre 1588: „Im Dingmal Notberg »eine behausung, so der edel Wilhelm v. Dremborn uf einen lehenhof daselbst zu Duirwiess van neuen uferbauet und sieben jar ungeverlich gestanden hat, und wirt derselb uf landtag verschrieben«." Endlich führe ich die „Deskription des Amtes Bergheim" vom Jahre 1669 an. Sie ist zwar nicht besonders zu dem Zwecke angelegt, die adligen Sitze festzustellen; sie ist vielmehr eine allgemeine Beschreibung des Amtes. Aber sie läßt auch, ebenso wie jene Berichte, deutlich erkennen, was das wesentliche bei einem adligen Sitze ist: „Im Dorfe Zieverich liegen zwei freie ritterliche Häuser, »so zum landtag beschrieben werden«, das eine dem Domherrn v. Frentz, das andere der Witwe v. Efferen gehörig; »ligen beide in iren weieren«. . . . Im Kirchspiel Bergheimerdorf ist das Haus Holtorp, »ein ritterguet, i. dl. lehenrurich, und wirt zum landtag beschrieben; ligt in seinen weieren sampt dem vorhof«. . . . In demselben Kirchspiel das Haus Bolendorf, »ein ritterguet, wird zum landtag beschrieben; ligt mit dem vorhof in seinen besonderen weieren«. . . . Das Haus Widenau im Kirchspiel Heppendorf, ein frei adelich ritterguet, wirt zum landtag beschrieben; ligt mit seinen zweien [11]) vorhöffen in seinen wässer und weieren«."

10) d. h.: das Schlofs ist in dem geldrischen Erbfolgekriege (1542—3) zerstört worden. S. Landtagsakten I, S. 452 und 516 Anm. 3.

11) Vgl. hierzu die Beschreibung des Rittergutes Kreutzau vom J. 1606 in Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 25, S. 266: »das frei adelich haus Creutzau in seinem be-

Jene Berichte sind sämtlich auf Grund von Befehlen verfaßt, nur die adligen Sitze aufzuzeichnen. Wir besitzen jedoch noch eine Instruktion der Regierung aus älterer Zeit, vom J. 1555, wonach eine Kommission außer den Rittersitzen auch die sonstigen Besitzungen der Ritterschaft notieren sollte[12]). Die darauf eingegangenen Berichte würden uns, weil sie beide Klassen berücksichtigen, weniger klaren Bescheid geben. Indessen beschränkt sich doch gerade das einzige Stück, das sich davon erhalten hat[13]), auf eine Aufzählung der Rittersitze. Und dieses zeigt wiederum, daß ihr charakteristisches Merkmal stets die Befestigung bildet[14]).

---

zirk und weieren sambst falbruicken daselbst zue Creutzau nechst an der kirchen gelegen, mit seinen gewoinlichen jagten, hasen- und caninfank, darzue ein furhof mit scheuren, stellen, kelterhaus, der pforten gebeu und brugken, auch in gleichem binnen den weieren gelegen, noch ein furhof mit einer heuscheuren und farpforten, darzue der bungart und kruitgarten.« Hier liegt also, wie es scheint, nur ein Vorhof innerhalb der Weiher, ein anderer aufserhalb.

12) Ztschr. des bg. GV. 20, S. 120.

13) Ich habe dies Verzeichnis im Auszug in ldstd. Vf. III, 2, S. 277 ff. (Nr. 56) mitgeteilt. Es geht übrigens auf eine Ueberarbeitung der eingesandten Berichte zurück.

14) Vgl. z. B. a. a. O., S. 277: »ein alter verfallener ritterlicher seess«. S. 278: »liest sich ansehen, das es ein ritterseess vur zeiten gewesen«. — Es mögen hier noch einige Nachrichten, die sich gelegentlich finden, erwähnt werden. 1562 Sept. 25 schreibt W. v. Orsbeck, Amtmann v. Neuenahr, Sinzig und Remagen: „Reinhard Beissel v. Gimnich zu Schmidheim hat »einen alten und nit wol gebauten adelichen sitz zu Ramershoffen gelegen«.“ 1579 Juni 12 schreibt der Vogt v. Bergheim: „Wilh. v. Harf besitzt zu Niederaufsem einen Hof, den vorher die v. Plettenberg gehabt haben. Es ist noch »ein bergfreit [vgl. Alw. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger (1. Aufl.) I, S. 36] mit einem graven umbher erfindlich«, weshalb W. v. H. den Hof »fur ein adellichen seess« angesehen und daher »in allen stuiren (obwol jetziger zeit ein halfman darauf wonet) fur frei gehalten haben« will.“ 1583 Okt. 10 schreibt der Schultheifs v. Linnich an den Herzog wegen der Besteuerung eines Besitzes des Joh. v. Zevel: „»Weil nu . . . nit on, obwol ged. haus Reischmullen villicht fur ein alt stamhaus reputiirt worden, das dannoch solchs mit keiner zogbrugken bevestigt«, so möchte der Herzog eine Entscheidung treffen.“ Wie man sieht, macht es dem Schultheifsen Bedenken, dafs das „Haus“ (also eine Burg) keine „Zugbrücke“ hat. Der hzgl. Sekretär Mattenclot scheint diese Bedenken nicht geteilt zu haben. Denn er hat auf dem Rande des Briefes bemerkt: »frei zu lassen« (nämlich von der Steuer). Von den älteren rheinischen Historikern hat schon v. Mering, Gesch. der Burgen in den Rheinlanden III, S. 5 gelegentlich die vollkommen zutreffende Bemerkung gemacht: „Nicht der Grundbesitz, der gar nicht in Betracht kam, sondern die Burg, die alte terra salica [diese Erklärung ist freilich verkehrt!], . . . bildete den Rittersitz, worauf das Recht zum Landtag haftete. . . . Eine verfallene Burg oder der Schornstein auf dem Platz, wo sie gestanden, berechtigte den Eigentümer, wenn er sonst vom ritterbürtigen Adel war, den Landtag zu besuchen.“ Auch Joh. Ulr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Teil 24, S. 121 f. hebt hervor, dafs in Jülich (und ebenso in Kurköln) nur der Besitzer »eines rittersitz oder adelichen sesses«, nie dagegen der Besitzer »eines adelichen guts oder hofs, so kein rittersitz ist, und wann er gleich von einer uralten volkommen ritterbürtigen und stiftmässigen familie wäre und noch so viele adeliche güter im herzogthum Gülich besitzen thäte«, zum Landtag berufen wird; dafs ferner »beide arten von güter unterschiedene privilegia haben, welche sich besonders in ansehung der steuerfreiheit bei einem rittersitz weiter dann bei einem adelichen hof erstrecken«. Vgl. ferner ldstd. Vf. III, 2, S. 33 und 280; Norrenberg, Dekanat München-Gladbach (Köln 1889), S. 90. — Die in grofser Zahl erhaltenen Ritterzettel selbst geben uns über diese Frage weniger Auskunft, da sie zu knapp sind. — Ueber die äufsere Gestalt der Rittersitze vgl. aufser den oben angeführten Stellen Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte, S. 169 (über die Weiher); Ztschr. des berg. GV. 2, S. 277;

Es ist also unzweifelhaft, daß das Rittergut[15]) im engeren Sinne, der Rittersitz, die von Gräben oder Weihern umgebene, mit einer Zugbrücke versehene ritterliche Burg ist. Dieses Resultat überrascht uns um so mehr, als wir uns gewöhnt haben, die Vorrechte der Rittergüter mit dem Grundbesitz, mit einer bestimmten Fläche verbunden anzusehen, während es hier darauf gar nicht ankommt[16]). Wir können aber die eben festgestellte Erscheinung nicht unerklärlich finden. Denn — wie Roscher[17]) treffend bemerkt — „wiederholt sich in der militärischen Entwickelung beinah jedes Volkes eine Stufe, wo die nötige Beweglichkeit nur in der Reiterei, die nötige Festigkeit nur in der schweren Rüstung und den Mauern einer Burg zu finden ist". Aus dem hohen Wert, der in der älteren Zeit den Burgen zukam, ist es zu erklären, wenn die „Rittersitze" die Vorrechte des Rittergutes haben. Diese Wertschätzung findet in verfassungsgeschichtlicher Beziehung einen anderen bezeichnenden Ausdruck in der bekannten, oft eingeschärften Bestimmung, daß niemand ohne Zustimmung des Königs, resp. Herzogs[17a]), resp. Landesherrn eine Burg bauen dürfe[18]).

G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe II, S. 168 f.; Lacomblet, Archiv 5, S. 451; Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens, S. 245 ff.; ldstd. Vf. III, 2, S. 32 ff., S. 280, 324: »die halfleut, so in den burgfrieden der heuser und adlicher seess wonen«. Eine anschauliche Beschreibung der (etwas kümmerlichen) Ritterburgen im Stift Osnabrück bei Hartmann in der Ztschr. für deutsche Kulturgeschichte 1874, S. 353 f.

15) Wie schon die angeführten Beispiele lehren, entspricht die Unterscheidung der Rittergüter in engerem (wofür der technische Ausdruck Rittersitz ist) und weiterem Sinne auch dem in unseren Territorien herrschenden Sprachgebrauch. In einem ganz allgemeinen Sinne wird das Wort ldstd. Vf. III, 2, S. 209 (oben) angewandt.

16) In jenen Berichten von 1581 lesen wir: »Daem v. Lieck ist . . . verstorben, hat die oberste Lieck in der Hagbank gelegen als eine adeliche person bewonet und drie sone . . . verlassen, wilche verhiligt und des seess halber stridig und das gut mit iren schwesteren zu teilen understanden«. »Seess« und »gut« werden also ganz getrennt behandelt.

17) Roscher, System der Volkswirtschaft II, § 102 (10. Aufl., S. 337); s. auch Politik, § 10 und 20 (1. Aufl., S. 74 und 81); Dopsch in den Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung 14 (1893), S. 467; Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum J. 1374, S. 46 und 91; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter 5, S. 19 und 642. Hier mag auch an das bekannte Wort erinnert werden, das, wie Otto v. Freising berichtet, von dem staufischen Herzog Friedrich II. gesagt wurde: »dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum«. Vgl. dazu Alex. Bofs, Die Kirchenlehen der staufischen Kaiser (Münchener Dissert. v. 1886), S. 53; Al. Meister, Die Hohenstaufen im Elsafs (Strafsburg 1890), S. 5.

17a) Vgl. darüber zuletzt Lindner, Die Veme S. 351; Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen von 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (Münchener Dissertation von 1895), S. 12, 21, 24.

18) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1. Aufl.) § 50 Anm. 50 (S. 580). Berchtold, die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland I, S. 156. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7, S. 366 Anm. 4. G. L. v. Maurer, Fronhöfe 2, S. 159. Frommhold, Deutsche Rechtsgeschichte S. 79. Alex. Bofs a. a. O. S. 22 Anm. 1. Fontes rerum Austriac., 2. Abteilung, Bd. 5, S. 57. Meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 21 Anm. 2 (und die daselbst angeführte Litteratur). Lacomblet, Urkundenbuch 3, Nr. 390, 392, 865 (S. 760). Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, 1, Nr. 46. Aus dem 16. Jh. vermag ich freilich in gröfserer Zahl hierher gehörige Nachrichten nicht anzuführen. Indessen liegt, was als Beweismaterial genügt, aus dem J. 1581 eine Urkunde über die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Rittersitzes (adelichen seess) vor (Jahrb. des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 5 f.). Aus den Mitteilungen des histo-

Die Befestigung ist das erste Erfordernis für die oberste Klasse der ritterlichen Besitzungen. Es mußte freilich, damit sie aller Vorrechte teilhaftig wurde, noch adliger Stand des Besitzers hinzukommen, wie dies schon in den angeführten Beispielen angedeutet ist. Die Ritterzettel geben mehrmals an, daß jemand nicht zum Landtag beschrieben wird, weil diese Voraussetzung bei ihm fehlt. So heißt es bei dem Rittersitz des verstorbenen Joh. v. Efferen im Ritterzettel von 1594 (Amt Montjoie): „die Töchter haben sich verheiratet an keinen vom Adel“; ferner bei einem Rittersitz im Ritterzettel von 1596 (Amt Porz): »itzo hat civis Coloniensis Dusterloe«. Aus jenen Berichten trage ich hier noch nach: Amt Wassenberg (1560): »Thewus v. Baexen itt van wegen seines vatters van adelichem herkomen, sein moder aber eines burgers us Ruremunde dochter gewesen. Werner Agriss, desselben vatter ist vurmahels ein schutz [19]) zo hoeve gewesen; van wegen der anchfrauen mach auch etwas mangels sein«. Amt Brüggen (1564): »die Augrissen, Kipshoven . . ., wilche als vom adel sich ausgeben und darfur halten, deren elteren aber ein deils mit irer bestetnus sich verniederigt«.

Die Bestimmung des adligen Standes war in den verschiedenen Zeiten verschieden. Im 18. Jahrhundert verlangte man für die Teilnahme am jülich-bergischen Landtag sechszehn Ahnen [20]), im 17. acht[21]).

---

rischen Vereins zu Osnabrück 4, S. 379 ergiebt sich ferner, dafs auch in Osnabrück noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Besitzer eines Grundstücks nicht eigenmächtig ein Schlofs bauen durfte. — Wenn die Notwendigkeit der Einholung der landesherrlichen Erlaubnis zum Bau einer Burg einerseits als ein Beweis für die allgemeine Wichtigkeit der Burgen angesehen werden kann, so ist sie andererseits auch wieder ein Zeichen, dafs die Selbständigkeit des deutschen landsässigen Rittertums verhältnismäfsig beschränkt war. In dieser Hinsicht stand der polnische Adel ganz anders. Vgl. Kohl, Reisen in Rufsland und Polen, Teil III, S. 184: „Festungen auf seinen Gütern zu bauen war jedem polnischen Edelmanne erlaubt; natürlich, denn jeder betrachtete sich als einen wesentlichen Teil des Staates, der zum Vorteile desselben nach seinem Gutdünken Entschlüsse fassen könnte, als einen souverän regierenden Herrn, dem ebenso gut die Sorge fürs Ganze obläge wie jedem anderen Edelmanne oder Könige oder Senator“. S. 182: ein Lubomirski sagt bezeichnend in einer Inschrift über dem Hauptthore des Schlofshofes von Lanzut: ut viribus . . . fessis quietem pararet, aedes has condidit et ornavit, utque saluti communi prodesset, propugnaculum adiecit (1641).

19) Vgl. Landtagsakten I, S. 107.

20) Lenzen, Beiträge zur Statistik von Berg II, S. 77. Nach Benzenberg, Ueber Provinzialverfassung I, S. 68 Anm. 2 ist auf dem bergischen Landtag der Stammbaum von 16 Ahnen übrigens erst etwa seit 1750 verlangt worden.

21) Die ältesten Aufschwörungen aus Jülich-Berg, die sich im Düsseldorfer Staatsarchiv finden, stammen erst aus dem J. 1649; diese enthalten acht Ahnen. Vgl. v. Steinen, Westfäl. Gesch. I, S. 871 f. Die älteste Aufschwörung aus Cleve daselbst ist von 1633 und enthält auch schon acht Ahnen. Vgl. dazu v. Haeften, Ständische Verhandlungen von Cleve-Mark, S. 393 § 35; Scotti, Gesetze von Cleve-Mark I, S. 349; v. Steinen, a. a. O. S. 868 f. und S. 872 ff. Im Trierer Domkapitel sind bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts einzelne Domherren auf Grund von nur acht Ahnen aufgenommen worden; bei den meisten wurden jedoch im 17. Jh. sechzehn Ahnen nachgewiesen (v. Mering, a. a. O. 8, S. 92 ff.). Im Stift Münster wurden für die Ritterschaft teilweise schon im 17. Jh., unbedingt jedoch erst kurz vor dem Ende der Reichszeit sechzehn Ahnen verlangt. Vgl. v. Olfers, Verfassung des Oberstiftes Münster, S. 61 (über das Domkapitel s. ebenda S. 45). Ungenau sind die Angaben bei Benzenberg, über Provinzialverfassung II, Beilagen S. 27 und v. Steinen, Westfäl. Gesch. I, S. 865 f.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich nicht genau feststellen, ob acht[22]) oder nur vier Ahnen gefordert wurden. In der vorausgehenden Zeit haben gewiß vier genügt[23]).

Die Prüfung des einzelnen Falles, ob ein Besitztum als „Rittersitz" und der Inhaber als adlig im vollen Sinne anzusehen sei, stand dem Landesherrn[24]) und dem Landtag, genauer der Kurie der Ritterschaft gemeinsam zu[25]). Die oben erwähnten Berichte freilich sind ausschließlich von der herzoglichen Regierung eingefordert und von herzoglichen Beamten eingeliefert. Indessen wenigstens einige Male[26]) ist die Einholung der Berichte nachweislich vorher auf dem Landtag angeregt worden. Es liegt ferner auch ein Beispiel vor[27]), daß ein ganzer Ritterzettel von den herzoglichen Räten und einem landständischen Ausschuß gemeinsam aufgestellt ist, obwohl das Ausnahme sein mag[28]). Jedenfalls aber wird die Teilnahme der Ritterschaft bei der Entscheidung einzelner Anträge mehr hervorgehoben als die der Regierung. Einige Angaben aus der großen Sammlung der Ritterzettel werden uns darüber belehren. Fol. 198: „Die vorher genannten (einige aus dem Amt Miselohe) sind von der Ritterschaft des Landes Berg »angenommen gleichs iren vorelteren auf ritter- und landtage mit zu beschreiben. Actum auf dem landtag zu Dusseldorf 23. juli ao. 1574«."

---

22) Dafür liefse sich anführen, dafs das Kartell zum Karoussel der jülichschen Hochzeit von 1585 von acht Ahnen redet. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft II, S. 109. Unbestimmt ist der Ausdruck in dem in ldstd. Vf. III, 2, S. 324 (Nr. 86) mitgeteilten Schreiben: »mit meiner vorelteren ... erbmaggescheidsbrieven und alden heiligsnotulen ... probirt«.

23) Die Statuten des Hubertusordens von 1444 (Lacomblet, Archiv I, S. 401, § 7) verlangen vier Ahnen: »van gueder ritterschaff van synen vier anchen«. Vgl. hierzu auch Frensdorff, die Lehnsfähigkeit der Bürger (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse 1894, Nr. 4), S. 53 ff.; Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 109; Landtagsakten I, S. 523 § 10.

24) Man könnte dies Recht des Landesherrn daher leiten, dafs bei ihm die Erlaubnis zum Bau einer Burg (also insbesondere auch eines Rittersitzes) eingeholt werden mufs. Indessen wird es in den Quellen nicht speziell damit in Zusammenhang gebracht.

25) So sagt später der Hauptrezefs von 1672 (ldstd. Vf. III, 2, S. 326, Nr. 88): »die adeliche sitz, welche auf adelichem unschatzbarem grunt erbauet, auch mit unserem und unser lantstaenden consens dem ritterzettul einverleibt seind und anjetzo wuerklich zu lanttaegen beschrieben werden oder in kraft erstgedachten ritterzettuls beschrieben werden sollen«.

26) Vgl. Landtagsakten I, S. 614 § 12 und S. 714 § 22.

27) In den Unterherrenverhandlungen (Nr. 347) trägt eine Matrikel die Ueberschrift: »Ritterzedel des furstendombs Gulich, darin der edelluide seess mit ingezeichent, durch die rede und verordenten van der lantschaft dermassen zusamengebracht am 16. decembris ao. 1547«. Dies Verzeichnis kopiert die grofse Sammlung der Ritterzettel (fol. 62), wobei der Sekretär Gerhardus Juliacensis (s. Landtagsakten I, S. 807) bemerkt: »Diser zettel ist durch die rete und usschuss ... zusamenbracht, als sie [d. h. die Ritterschaft] die stuir, so in der veden bewilligt, zum teil mit dragen helfen [s Landtagsakten I, S. 587 und 594 ff.]; ist aber kein ausschreiben der lantdage darnach geschehen, dweil viel mit darunder begriffen, so man uf de lantdage nit zu beschreiben pflegt«. Es ist also ein Ritterzettel für die damals vorgenommene Besteuerung der Ritterschaft (s. darüber Landtagsakten a. a. O.).

28) Bei dem Ritterzettel von 1597 heifst es in der grofsen Sammlung der Ritterzettel fol. 296: »Dieser zettel ist dergestalt complirt durch den h. canzler Brol und Weschpfenning beiseins dr. Mattencloet«.

Fol. 224: „Auf dem jülicher Landtag im Juni 1587 ist befohlen, »in stat Diederichs v. Zievel zu Havert Joh. v. Wambach zu Havert zu beschreiben. Referiren marschalk Nesselrod und landhofmeister Bongard«." Fol. 227 (am Ende des Jülicher Ritterzettels von 1585): „Als Alex. v. Drimborn angemeldet, daß sein Bruder Wilhelm »ritterlicher guter abkumbsten und zudem zu Dörweiss einen ritterlichen seess hette, der mit heufigen unterlehnen versehen und gleichwol nimmer hierher verschrieben wurde und aber sämtliche ritterschaft als ratsamb und gut erachtet, dass gem. W. v. D. künftiglich bei der landschaftsversamblung nutz-, dienstlich und zierlich, so lest die genzliche rittergesellschaft sich wol gefallen, dass derselb W. auch unerfordert [29]) uf die ritterzedel gesetzt werde«." Fol. 298 (1598): »H. Spee im Aldenhove iusserunt inscribi Nesselrod, landhofm. Bongard, . . . vicecanzler lic. Putz« [lauter Räte]. Fol. 301 (1597): »iusserunt inscribi hunc canzler Broel . . . [mehrere Räte]; placuit etiam lantständen«. Fol. 354 (1604 Febr. 12): »iusserunt [acht benannte Räte] inscribi filium Joh. v. Horrich zu Brachelen. Und hat der durwerter Sinzig angezeigt, [dass] dieses den standen gefallen«. Fol. 393: »Diesen haben die Bergische von der ritterschaft ao. 1610 einzuschreiben bevohlen, quod et placuit amptman Steinen« [wohl als Vertreter der Regierung anzusehen]. Fol. 391: 1609 Nov. 12 haben Amtmann Weschpfenning und Steinen »sambt den anwesenden von der Bergischen ritterschaft deputirte diesen [D. v. Moßbach gen. Breidenbach zu Seelscheid] mit dem angeben, dass es ein adelich gut, ger. Breidenbach auch wegen seiner adelicher herkunft qualificirt und wegen der jagt oder sonsten der ent es mit ime keinen streit hat, in den ritterzettel zu schrieven bevohlen« [30]). Diese Beispiele zeigen, daß das Recht der Prüfung der Anträge von Regierung und Ritterschaft gemeinsam ausgeübt [31]), mehr Wert jedoch auf die

29) Dies heifst wohl: ohne dafs er aufgefordert wird, sein Recht noch besonders zu beweisen.

30) S. ferner oben S. 527 die Nachricht von 1604 und S. 527 die von 1566 und unten S. 536 Anm. 32. Vgl. Joh. v. Horrig zu Brachelen an den Herzog, o. D. (praes.: 1604 Febr. 11): „Der Hz. hat seinen Vater D. v. H. zu B. stets zu den Landtagen verschrieben. Da der nun gestorben, so möchte der Hz. »mich als seinen son und erben . . . dem alten loblichen prauch nach« anstatt des Vaters »in das ritterbuch schreiben.«" — Bei den Eintragungen in den Ritterzettel scheinen mitunter auch Unehrlichkeiten vorgekommen zu sein. So wird in einem Schreiben von 1584 (ldstd. Vf. III, 2, S. 314, Nr. 79) erzählt: D. v. Holthusen hat es »durch seine freuntschaft dahin practizirt und getrieben, dass er auf die Gulichische landtage verschrieben worden, daraus er understanden, die Clee fur ein adelichen seess zu halten und sich in allen steuren zu eximiren«.

31) Allerdings vertritt der Herzog selbst einmal den Standpunkt, dafs er gar nichts dabei zu sagen habe, in einem Schreiben an den Amtmann von Caster d. d. Hambach 1568 August 27: ». . . Das noch mer von der ritterschaft in unserm ampt deines bevelchs sein solten, welche in unser dir uberschickten verzeichnus nit befunden und zu den landtegen nit beschrieben, stehet nit durch uns. Dan wan dieselben ire gerechtigkeit bei gemeiner ritterschaft (welchs uf negstkunftigem lanttage geschehen kunte) dargetan und die es gemeinlich bewilligen, weren sie auch in den ritterzettel zu setzen und darnach gleich andern auf die landtage mit zu beschreiben. Gleichwol tut daraus nit erfolgen, ob sie schon nit uf die landtege beschrieben noch fur rittermessige gehalten, das sie derhalben uns zu dienen nit schuldig, dweil in vergangner veden uns dern vil in dienst zugezogen, so dannoch im ritterzettel nit begriffen.« Diese Auffassung widerspricht jedoch der Angabe des Hauptrezesses von 1672 (s. vorhin S. 534 Anm. 25) und ebenso dem

Stimme der letzteren gelegt wurde. Wenn mehrmals von den „Landständen“ schlechthin die Rede ist, so ist doch wohl immer nur an die Ritterschaft zu denken. Auch sonst wird nämlich öfters, was die Ritterschaft thut, als das Werk der Stände, der Landschaft schlechthin bezeichnet [32]. — —

Wenn sich uns bisher ergeben hat, daß das entscheidende Kriterium für den Rittersitz die Befestigung ist, so können wir das gewonnene Resultat noch weiter durch den Nachweis sichern, daß sich andere wesentliche Momente nicht ausfindig machen lassen.

Man ist gewohnt, sich das Rittergut der alten Zeit von zahlreichen hörigen Bauern, die unter der Hofgerichtsbarkeit des Fronhofes stehen, umgeben zu denken. In unseren Territorien besitzt nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Rittersitze ein Hofgericht. Im bergischen Amte Angermund (einschließlich Landsberg) z. B. giebt es

---

älteren, durch die im Text angeführten Stellen belegten Gebrauch. Der Herzog will offenbar in jenem Schreiben im eigenen Interesse betonen, dafs ihn nicht die Verantwortung für die Eintragung in die Matrikel treffe. Der in der folgenden Anmerkung mitgeteilte Beschlufs von 1656 will wohl mehr nur die Modalitäten der Aufnahme angeben als über die Rechtsfrage etwas aussagen.

32) Ueber die Form der Aufnahme vgl. den Beschlufs der Bergischen Ritterschaft auf dem Landtag zu Mülheim von 1656: „Diejenigen Kavaliere, die sich zum bergischen ritterbürtigen Kollegium qualifizieren wollen, müssen sich bei einem Landtag auf der Ritterstube anmelden und den Nachweis über ihre Ahnen übergeben. Auf diesem Landtag darf die Aufschwörung jedoch noch nicht erfolgen, sondern erst auf dem nächsten, und auch auf dem erst nach drei Tagen. Ist inzwischen kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Aufschwörung durch zwei Kavaliere »aus beider Gülich- oder Bergischen adelichen collegiis«. Dann wird der aufgeschworene in die Ritterstube gefordert, leistet das iuramentum silentii, unterschreibt »die von den gesambten Gülich- und Bergischen lantständen aufgerichtete uniones« und wird dann »ad sessionem et votandum« zugelassen. Der Syndicus teilt ihm darauf ein »attestatum zur hofkanzlei« mit, »umb dessen namen der matricul der ritterbürtigen miteinzuverleiben, umb hernegst selbigen auch zu den landtägen zu beschreiben«. — Erscheinen die eingereichten Ahnennachweise zweifelhaft, so werden die Voten der anwesenden Ritterbürtigen »per modum scrutinii von deme, welcher das directorium fürt, neben dem syndico colligirt, aufgenommen und in isto passu den maioribus votis deferirt«.“ — Das Verfahren, das hier beschrieben wird, bestand in den Hauptpunkten schon früher. S. oben S. 527 die Notiz von 1604. Vgl. ferner Schreiben eines Adligen an den Sekretär Velcker 1650 Oktober 22: „Uebersendet die ihm von dem Syndicus der Bergischen Stände erteilte »attestation«. Adressat möchte nun sorgen, »damit alsolcher attestation gemeess ich auf den ritterzettel eingeschrieben und hinfuro zum Bergischen landtag der gebur beschrieben werden möge«. Die Mühewaltung wird Absender ihm dankbar erstatten.“ Peter v. Baur zu Erkrath an die Räte, o. D. (praes.: 1602 April 25): „Dafs Chr. Baur zu Erkrath »mein geistliger vatter vor ein adel rittermessige person jederzeit . . . gehalten worden, solchs wirt der ritterzettul ausweisen«. Da ich nun meine mündigen Jahre erreicht habe und »meinem g. f. und h. vor ein adliche rittermessige [sc.: person] dienen kan und darzu mich schuldig und willig erkenne«, so möchten die Räte »mich darfur erkennen, uf- und annemen und uf den ritterzettul gleichs andern verzeichnen und darüber geburlichen schein gunstiglich mitteilen«.“ — Benzenberg a. a. O. II, Beilagen, S. 6 Anm. behauptet, dafs, bevor Stammbäume mit den Wappen eingereicht und beschworen wurden, der Beweis für die erforderliche Ahnenzahl nur mündlich, durch Zeugenbeweis erbracht wurde. Indessen steht dazwischen der Beweis durch »erbmaggescheidsbrieve« und »heiligsnotulen«. S. ldstd. Vf. III, 2, S. 324 (1596), ferner Ritterzettel fol. 352: »Joh. v. Grittern zu Glimbach, weil er seine anchen, dan auch die von Osen, so auf den ritterzettuln erfindlich, durch heuratsverschreibungen probirt, ist bevolhen einzuschreiben auf dem landtag zu Hamboch ao. 1604 18. Febr.«

ca. 17 Rittersitze[33]), von denen nur 7 ein Hofgericht haben[34]). Und ähnlich ist es überall. Die meisten und größten Hofgerichte befinden sich überhaupt nicht in der Hand der Ritterschaft, sondern des Landesherrn und der Geistlichkeit.

So darf man denn auch sonst an unsere Territorien nicht mit der Vorstellung von den Rittersitzen als größeren Landkomplexen herantreten. Daß die Großgrundherrschaften des deutschen Westens im Gegensatz zu denen des kolonialen Deutschlands sich aus Streubesitz zusammensetzten, ist ja allgemein bekannt[35]). Aber Erwähnung verdient es, daß die Inhaber der Rittersitze in unseren Territorien der Mehrzahl nach überhaupt nicht als Großgrundbesitzer gelten konnten[36]). Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß die zu den Rittersitzen gehörige Fläche sich nicht mit dem ganzen Grundbesitz der Ritterschaft deckte, daß vielmehr die einfachen freien Güter, die die Ritterschaft besaß, zusammen wohl ein größeres Areal darstellten[37]). Man könnte freilich einwenden, daß Burgen nur von den größeren Grundbesitzern gebaut werden können[37a]). Indessen darf man dann ein

33) Benzenberg II, S. 255 giebt 22 an. Meine Zahl entnehme ich den älteren Ritterzetteln.

34) Aufserdem giebt es noch 2 ritterliche Besitzungen (Grafshof und Schemmers) mit Hofgerichten, die aber keine Rittersitze sind. Ueber die Zahl der Hofgerichte in den bergischen Aemtern unterrichtet die von Harlefs in der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins, Band 20 (über Angermund s. S. 200 f.) veröffentlichte offizielle Erkundigung vom Jahre 1555. Nur ein Fall ist mir bekannt, dafs die Zugehörigkeit von abhängigen Gütern zu einem Rittersitz besonders hervorgehoben wird; s. das Beispiel von 1585 oben S. 535 (übrigens bezieht sich daselbst das Wort »gleichwol« offenbar nicht einmal auf »unterlehnen«, sondern auf »ritterlichen seess«).

35) Vgl. den Artikel Gutsherrschaft von Wittich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4, S. 229 ff.

36) Mitteilungen über die Gröfse der Rittersitze habe ich in meiner ldstd. Vf. III, 2, S. 34 Anm. 80 gemacht. Vgl. die charakteristische Beschreibung des zu einem zu errichtenden Rittersitze gehörigen Areals im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 5 f., ferner einen Bericht von 1547 über das Kirchspiel Radevormwald: Hier »is eine ridermanswonunge, Dalhusen [s. Benzenberg II, Beilagen S. 4] gnant; wont wilantz Herman v. Karthusen sel. nachgelassene wetwe oppe, bouet dat gut selvest mit 2 aickerperden, hait sust geine riesige ader stalperde mer«. Nach der Deskription des Amtes Bergheim von 1669 hat der schatz- und steuerbare »Aussemshof, Henrichen Aussems erbgenamen in Collen zuständig, an länderei sampt der solstat 121 morgen«. Dagegen hat von den beiden landtagsfähigen Rittersitzen im Dorfe Zieverich der eine auch nur 133, der andere gar nur 100 Morgen Land. Vgl. auch Hartmann a. a. O. — Es kam wohl vor, dafs die Ritterbürtigen ihren Besitz erweiterten. S. ldstd. Vf. II, S. 71 Anm. 272 und III, 2, S. 252 (Nr. 35). Aber diese Erweiterungen sind nicht entfernt mit denen des Ostens zu vergleichen. — Ueber die Bewirtschaftung der Rittersitze s. ldstd. Vf. III, 2, S. 35 ff.

37) Im bergischen Amte Hückeswagen gab es gar keinen Rittersitz (s. Benzenberg a. a. O.), aber wenigstens einige einfache ritterliche Besitzungen. S. Harlefs in der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins 25, S. 144. Dasselbe Verhältnis bestand im Jülicher Amte Eschweiler. S. ldstd. Vf. III, 2, S. 34 Anm. 79a. Die ganze „rittersitzliche" Fläche wurde am Ende des 18. Jahrhunderts auf nur 27 800 Morgen berechnet. S. a. a. O. S. 94 Anm. 50. Die einzelnen Rittersitze je für sich werden allerdings meistens wohl zu den gröfsten Gütern (neben den grofsen Fronhöfen der Kirche und des Landesherrn) in Jülich-Berg gerechnet werden dürfen, obwohl mancher Rittersitz auch wieder kleiner als ein einfaches Freigut oder ein Schatzgut war.

37a) Roscher, Politik, S. 74.

Doppeltes nicht übersehen. Zunächst handelt es sich ja um Burgen, die meistens schon vor langer Zeit erbaut worden waren. Mochte der erste Erbauer großen Besitz gehabt haben; durch Teilungen[38]) konnte sein Enkel, sogar schon sein Sohn auf ein geringes, um die Burg herum gelegenes Areal beschränkt worden sein. Ueberdies genügte zur Feststellung der Rittersitzeigenschaft ja auch eine verfallene Burg. Zweitens setzte sich das Einkommen der Ritter Westdeutschlands keineswegs bloß aus den Erträgen des Grundbesitzes zusammen[39]). Fast ebenso sehr oder gar noch mehr wie diese kamen für sie die Geldlehen, die sie von ihrem Landesherrn, oft auch von verschiedenen Landesherren[40]) aus deren Renten, Steuern[41]), Zöllen u. s. w. bezogen[42]), ferner die Emolumente aus den Aemtern, die der Landesadel vermöge des Indigenatsrechtes beanspruchte[43]), die Stiftsstellen[44]), die Landtagsdiäten, der Sold für den Kriegsdienst[45]) in Betracht. Diese verschiedenen Einnahmequellen setzten den Adligen vielleicht noch mehr als der Ertrag des zu seinem Rittersitz gehörigen Landes in Stand, eine Burg zu errichten.

Oefters begegnet man der Anschauung, daß die Entstehung der Rittergüter mit dem Lehnswesen zusammenhänge. Ein solcher Zusammenhang ist für unsere Territorien ausgeschlossen, da durchaus nicht alle Rittersitze Lehen des Landesherrn sind[46]). Bei der Feststellung des Ritter-

---

38) Nach dem Jülicher Landrecht von 1537 (cap. 29) erhält bei der Jülicher Ritterschaft der älteste Sohn den „Ansedel“ voraus, aber nur diesen, „so wie der mit seinen Gräben und Zäunen gelegen ist“. S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 44; Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, S. 133; künftig Landtagsakten, Band II, zum Jahre 1577. Ueber die spätere Zeit s. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 21 (Nr. 33). Vgl. auch Privileg für die clevischen Stände von 1510 (Lünig I, 1001): Der älteste Sohn (bei der Ritterschaft) erhält »das beste und principalhaus« und thut den anderen Brüdern und Schwestern »wedderstattung und teilung von dasjenne, so baussen mauren, graven und waellen ist«.

39) E. v. Oidtmann, Der ehemalige Rittersitz Schlofsberg bei Birkesdorf, Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins 13, S. 150 ff. teilt ein Verzeichnis des Einkommens eines Adligen mit, das eben keineswegs blofs aus Grundbesitz gezogen wird. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 44 (Artikel „Adel“); Lacomblet 3, Nr. 585; Finke, westfäl. Urkundenbuch 4, Nr. 2401 und 2608.

40) Vgl. ldstd. Vf. I, Anm. 33 f.; Ficker, Wiener Sitzungsberichte 73, S. 185.

41) Schon 1216 werden die feuda de exactionibus [Schatz, Bede] concessa erwähnt. S. ldstd. Vf. II, S. 58 Anm. 215.

42) Z. T. waren die Lehen auch auf Getreidelieferungen angewiesen. Man denke ferner an die Bezüge aus den Zehnten. Vgl. noch ldstd. Vf. III, 2, S. 315 (Nr. 80): Anspruch auf zwei Wagen Steinkohlen aus dem landesherrlichen Bergwerk.

43) Vgl. Landtagsakten I, S. 133 ff.

44) Vgl. Landtagsakten I, S. 523, § 10 (1544): die Landschaft bittet, dafs die Stifter und Klöster, »so uf den adel gestift . . ., bi deme adel . . . blieven mochten«.

45) Vgl. Landtagsakten I, S. 492 ff.

46) So z. B. ist der Rittersitz Kellersberg nach dem Bericht von 1588 »ein tumbpropstlich lehen«, der Galenhof nach der Deskription des Amtes Bergheim (s. oben S. 530) und ebenso Stockum (Urkunden und Regesten des Geschlechts von Hammerstein [Hannover 1891] Nr. 1152) Lehen des Prälaten von Cornelimünster, Düssel (Amt Solingen) Lehen von S. Gereon (Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins 12, S. 236). Nachdem von Redinghoven angelegten Repertorium über die Lehngüter in Berg sind kaum $^1/_6$ der landtagsfähigen Rittergüter Lehngüter. In Jülich dagegen sind nach demselben Repertorium die Rittersitze fast sämtlich Lehngüter. S. ldstd. Vf. I, Anm. 74. Im bergischen

zettels wird nach dem Lehnsverhältnis nicht gefragt[47]): es kommt eben ausschließlich darauf an, ob der Besitz eine Burg trägt und der Inhaber adliger Herkunft ist. Hierbei berücksichtigen wir noch nicht einmal, daß der Kreis der Lehnsleute des Herzogs nicht auf die Ritterschaft des Landes beschränkt war, sondern auch auswärtige Ritterbürtige[48]) und ferner Bürger[49]) und Bauern[50]) umfaßte.

§ 2. Die Vorrechte der Rittersitze.

Die mit Burgen versehenen, von Personen adliger Herkunft besessenen und in die Matrikel eingetragenen Rittersitze haben gewisse Vorrechte.

A. Die Landtagsfähigkeit. Das vornehmste Recht der Rittersitze ist die Landtagsfähigkeit. Zu dem, was oben darüber bemerkt ist, braucht hier nur wenig hinzugefügt zu werden.

Nach den Instruktionen für die Einlieferung jener Berichte (s. oben S. 529) sind nur diejenigen zum Landtag zu berufen, welche die Mündigkeit erreicht haben[51]).

Besitzen mehrere Personen einen Rittersitz gemeinschaftlich, so wird doch bloß einer zum Landtag beschrieben[52]).

Unter bestimmten Umständen konnte Verlust der Landtagsfähigkeit eintreten (auch abgesehen von dem Falle, daß der Rittersitz in bürgerliche oder bäuerliche Hände kam). Ein Gutachten der herzoglichen Räte von 1568 Oktober 7 macht den Vorschlag, daß die Mitglieder der Ritterschaft, wenn sie dem landesherrlichen Aufgebot nicht folgen, »alsdan irer adenlichen freiheit dadurch verlustig und kunftig zu einichen landtagen nit beschrieben werden sollen«. In den Ritterzetteln wird einmal erwähnt (1566—70, unter Amt Bergheim), daß dem Heinrich v. Zweivel „nicht geschrieben sei, weil der Herzog ihm zuvor die Hand hat abnehmen lassen[53])".

Amte Mettmann kann ich von 9 Rittersitzen nur 3 als Lehen nachweisen. Vgl. hierzu Waitz, Schleswig-Holstein II, S. 405: Nur bei wenigen Gütern der Ritterschaft (in Schleswig wie Holstein) liefs sich eine Lehnshoheit der Fürsten darthun. S. auch Stobbe, Deutsches Privatrecht II, § 129 Anm. 10.

47) Vgl. den Wortlaut der Instruktionen für die Einlieferung der Berichte über die Rittersitze (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 20, S. 120 und oben S. 529).

48) S. ldstd. Vf. I, Anm. 267 ff. und 281 ff. Manche Lehen des Herzogs lagen im Auslande. Andererseits hat nach einem Bericht von 1568 Juli 1 der clevische Erbschenk und Landdrost Dietr. v. dem Botzler, also ein clevischer Unterthan ein Jülicher Lehen in dem Jülicher Amte Wassenberg.

49) Ueber die Lehnsfähigkeit der Bürger s. jetzt die eingehende Untersuchung von Frensdorff a. a. O. Vgl. ferner Riccius, Von dem landsässigen Adel (Nürnberg 1735), S. 419 ff. Lacomblet, Urkundenbuch 4, S. 272 (1438; das kölnische Westfalen betreffend): es sollen »ritterschaff ind burgere . . . by yren leenen blyven«. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 38.

50) S. ldstd. Vf. III, 1, S. 19.

51) So heifst es denn in dem Bericht von 1560 über das Amt Wassenberg: »van wegen des huis zu Beick ist Albertz van Krieckenbeck gnant Beick sel. son . . . noch jong und uf der scholn«. Ldstd. Vf. III, 2, S. 278: der Sohn »numehe werhaftig«.

52) Ldstd. Vf. III, 2, S. 297 (Nr. 72).

53) Wie die Rittersitzqualität die Landtagsfähigkeit begründet, so wird umgekehrt

B. Die Steuerfreiheit. Eine eingehende Darstellung der Behandlung, die die Rittergüter bei der landständischen Besteuerung erfuhren, habe ich schon an anderem Orte[54]) gegeben. Es verhielt sich damit kurz folgendermaßen. Während die Pächter und Zinsleute auf den übrigen schatzfreien ritterlichen Besitzungen die sog. Gewinn- und Gewerbssteuer zahlten (d. h. durchschnittlich weniger als die Hälfte der Steuer, die die Schatzgüter zahlten), blieben die Pächter auf den ritterlichen Burgen — es sind meistens Halbpächter („Halfen") — davon frei. Anfangs genossen alle Rittersitze diese Freiheit; in späterer Zeit von mehreren, die ein Adliger besaß, nur einer, von ihm auszuwählender. Die Ritterschaft persönlich war, wie sich schon hieraus indirekt ergiebt, ebenso steuerfrei. Allmählich hat sie sich zwar öfters zu Rentensteuern verstanden[55]). Aber auch von diesen blieben »ire adeliche sitz«[56]) (nämlich das aus ihnen fließende Einkommen) frei.

Die Rittergüter, welche nicht Rittersitze waren, wurden bei der landständischen Steuer ebenso behandelt wie die sonstigen Freigüter (im Besitze nichtritterlicher Personen); beide zahlten die Gewinn- und Gewerbesteuer.

Wir sprechen hier von der landständischen Steuer. Von der landesherrlichen Steuer, der Bede, dem Schatz, wird weiter unten die Rede sein, da die Rittersitze dabei keine Sonderstellung einnehmen.

C. Die Jagdfreiheit. In Jülich-Berg bestand seit etwa dem 14. Jahrhundert das landesherrliche Jagdregal, das nur zu gunsten der Ritterschaft eine Einschränkung erfuhr, insofern ihr eine niedere Jagd zugestanden wurde[57]). Auch dies Recht besitzt sie aber wiederum nur für ihre Rittersitze[58]), nicht für die anderen Rittergüter[58a]) (siehe folgende Seite).

---

gelegentlich aus der wiederholten Berufung zum Landtag auf die Rittersitzqualität und demgemäfs Steuerfreiheit geschlossen. S. ldstd. Vf. III, 2, S. 314 (Nr. 79).

54) Ldstd. Vf. III, 2, S. 31 ff. Landtagsakten I, S. 408 und S. 526 Anm. 1. Es scheint, als ob gelegentlich ein Stück von einer alten Burg speziell zu dem Zweck konserviert wird, damit man für das betr. Gut Steuerfreiheit in Anspruch nehmen darf. S. oben S. 531 Anm. 14 das Beispiel von 1579. Vgl. auch Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 17 (Nr. 22).

55) Ldstd. Vf. III, 2, S. 11.

56) Landtagsabschied von Jülich-Berg von 1583 September 2. Vgl. ldstd. Vf. III, 2, 315 f. (Nr. 80); Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 18 f. (Nr. 26).

57) Das Nähere s. ldstd. Vf. II, S. 42 ff.; Landtagsakten I, S. 152. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4, S. 545 ff.

58) Vgl. oben S. 535. Polizeiordnung von 1558 (Druck v. 1696), S. 52: »Dass . . . unsere ritterschaft hasen und velthöner umb ire häuser, da sie wonen, dergleichen die canin daselbst auf irem erb fangen, mögen wir erleiden, dass solches, wie an einem jeden ort von alters herkommen und gewönlich, gehalten werde«. Erklärung des Herzogs von 1577 November 7 (§ 8; künftig in Landtagsakten, Band II): »weitgank und jagten, so eigentlich zu dem haus gehorig und niemant zu gebrauchen dan der den adelichen sitz eines teils als ein nachbar in dem dorf oder gemeinden inhat oder zum anderen solcher jagten als ein adeliche person von wegen desselbigen sitz zu gebrauchen hat«. In demselben Jahre (Okt. 29) schreibt ein Jülicher Beamter: „»ob Peter Juen und Arnolt Wimmar uf landtage beschrieben und vor adeliche personen gehalten, ist mir un-

Zwischen den Vorrechten der Landtagsfähigkeit, der Steuerfreiheit und der Jagdfreiheit besteht der Unterschied, daß Stimmrecht auf dem Landtag und Jagdrecht nur von adligen Inhabern der Rittersitze ausgeübt werden können, während die Steuerfreiheit auch den nichtadligen zukommt. So bestimmt wenigstens eine Verordnung der herzoglichen Räte vom Jahre 1596 [59]).

D. Vorrechte, die sämtlichen ritterlichen Besitzungen, nicht bloß den Rittersitzen zustehen. Andere Vorrechte kommen ebenso wie den Rittersitzen auch anderen freien Gütern zu. Wir scheiden dabei diejenigen, welche außer den Rittersitzen nur

bewust, tun sich aber aller adelicher freiheiten mit jagen und sunst gebrauchen, und wan die lenleute und freihe beschrieben, tun sie sich wie auch andere lehenleute erzeigen und halten«. Beide haben adlige Sitze.“ Sammlung der Ritterzettel fol. 367: 1604 Febr. 12 auf dem Landtag zu Hambach »ist beschlossen, [da] die von der Bergischer ritterschaft biebevor vor gut angesehen, Georg von Neuenhove [Amt Monheim: G. v. Neuhof zum Erlbroch] auf den ritterzettel zu setzen, das derselb einzuschreiben, jedoch das es one der benachbarten prejuditz beschehe, er auch der jagten in i. f. g. wiltban enthalte [sc.: sich] und sonsten dem haus Eller in der jagt nit eingreif oder damit zu nach kome, sonder sich also verhalte, das keine clagten verursacht werden«. Vgl. ferner folgende herzogliche Verordnung v. 1651 Januar 6 (Scotti, Gesetze von Jülich-Berg I, Nr. 398; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 12 ff.), auf die später noch weiter zurückzukommen ist. „Sollen in ihrem Amt »die adeliche freie gueter, welche von alters hero die freiheit hergebracht haben, dass auf denselben einige pfändungen, arresten, gebot oder verbot nit beschehen, darwieder durch unsere lant- oder gerichtsboten, auch jemanden anders nit beschweren lassen«, aufser wenn der Inhaber Uebelthäter, gegen die die Beamten mit der Exekution verfahren, »auf solchen freien adelichen hoeven« auf der Beamten Befehl nicht ausliefert.

Was »die ubung des kleinen waitwerks und jagens gerechtigkeit betrift, sollet ir denjenigen, welche sich vermoeg des landtagsabscheits vom jahr 1596 sowol ires einhabenden adelichen seess als irer personen halben zum landtag nicht qualificiren koennen (ausserthalb jedoch der staett und welche sonsten von alters her darzu berechtiget seint), . . . verbieten, sich solches kleinen waitwerks und jagens nit zu gebrauchen; wie dan auch ir unser ambtman selbst in ged. unserm ambt die jagten keines wegs zu verpfachten, sondern auf diese unsere verortnung wuerklich zu halten«.

Sollen »die uns lehnruerige und andere freie guetere, welche von alters erweislich dienstfrei gewesen, dabei kuenftig verbleiben und sie darwieder nicht beschweren lassen«, auch daran sein, dafs die Pächter »der freien gueter, welche von alters hero wegen ires gewin und gewerbs zu den wachten und diensten nicht gefordert worden«, diese Freiheit auch hinfort geniefsen. In der oben S. 532 Anm. 18 erwähnten Urkunde über die hzgl. Erlaubnis zur Errichtung eines Rittersitzes von 1581 ist (neben der Erlaubnis zur Errichtung einer Rofsmühle; s. unten S. 542 Anm. 62) das Jagdrecht am meisten hervorgeboben: »sonderlich das die adeliche einhabere ermeltes sitz der ort jagen, windhitzen, velthuener fangen«, dafs Alex. v. Drimborn (der jetzige Inhaber) ferner »ein coninwrangen [vgl. Landtagsakten I, S. 216 Anm. 69] . . . mit vier verscheidenen hoveln oder bergsgen . . ., also das die ganze coninwrangen ungeverlich 1 bonre gross (welche uns an unsern jetzigen wrangen keinswegs nachteilig oder schedlich), vor sich und seine erben machen und setzen moege«.

58a) Die vorhin (S. 540 Anm. 58) erwähnte Erklärung des Herzogs von 1577 besagt ferner: »Antreffent aber die kirchengiften, da die von alten zeiten dem haus und sitz annex und inverleibt, haben dieselbige auch one ergenzung dabei zu verbleiben. Sovern es aber anders geschaffen, were billig, die vergleichung erfolgen tete«. Hieraus geht wohl hervor, dafs die »kirchengiften« nicht blofs Rittersitzen zustehen.

59) Ldstd. Vf. III, 2, S. 322 f. (Nr. 85): »personal adeliche privilegien auf landtagen, jagten, tournamenten und dergleichen«. Als Gegenleistung für die Steuerfreiheit ist von nichtadligen Inhabern der Rittersitze ebenso wie von adligen der »reuterdienst« zu leisten.

noch den anderen ritterlichen Besitzungen zustehen, und diejenigen, welche die Rittersitze mit allen freien Gütern gemeinsam haben. Freilich läßt sich diese Scheidung nicht scharf durchführen. Wie sich zeigen wird, haben auch einzelne einfache Freigüter Vorrechte der ersteren Art. Immerhin empfiehlt sich die Trennung.

a) Die Zollfreiheit der Ritterschaft. Die Ritterschaft genießt an den landesherrlichen Zollstätten Zollfreiheit für das, was »up iren eigen erven gewaissen« ist[60]).

b) Die Freiheit von den Banneinrichtungen. Das bergische Rechtsbuch sagt (§ 50)[61]): »Der ridderschaft lehenluydt [d. h. ihre Bauern], die up yren lehenguideren wohnen, die en sullen up geine dwanckmoelen bedwungen syn; sie mogen up der ridderschafft moelen malen laissen«. Eine Aufzeichnung vom Jahre 1478[62]) fügt hinzu: »Item de ritterschafft mogen malen, wa sy willen«. Wie es schon jene Stelle des bergischen Rechtsbuches andeutet, besaßen die von fremdem Mahlzwang freien Ritterbürtigen oft eigene Bannmühlen[62a]).

c) Freiheit vom Futterhafer. Im Jahre 1450 gestand der Herzog der bergischen Ritterschaft die Freiheit vom Futterhafer zu[63]). Freilich war die Geltung des ihr damals erteilten Privilegs an eine Voraussetzung geknüpft, welche nicht eintraf. Doch wurde, zum Teil mit Rücksicht auf das Privileg, bei der Einforderung des Futterhafers der Ritterschaft so viel Nachsicht geübt, daß man fast von einer Befreiung sprechen darf.

---

60) Das Nähere über die Zollfreiheit der Ritterschaft s. Landtagsakten I, S. 152.

61) Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I, S. 99. Kraut, Grundrifs zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl. (bearbeitet von Frensdorff), S. 537. Landtagsakten I, S. 152.

62) Lacomblet a. a. O. S. 106 § 75 (vgl. dazu Landtagsakten I, S. 9 Anm. 23). — Jene vorhin (S. 541 Anm. 58) erwähnte Urkunde von 1581 über die Errichtung eines Rittersitzes gestattet dem A. v. Drimborn auch, dafs er »eine rossmullen alda, darauf sein und keines andern korn und fruchten (bei verlierung solcher gegebener freiheit) zu malen, setzen und bauen oder sonst ungezwungen seins gefallens, da ime und seinen erben geliebt, vor sich und sein hausgesind gleich andern unsern Gulichischen vam adel malen lassen« darf.

62a) Vgl. Lagerbuch des Amtes Angermund von 1634: „Im Landgericht Homberg gehören »die drei hontschaften Bracht, Beltscheit und Krumbeck uf des Greven mul mit irem gemal von alters«. Die Mühle »zu des Greven haus ist den von Schoelern mit dem hof . . . verpfant«.“ Dieser Hof ist übrigens nicht ein Rittersitz, sondern ein der adligen Familie v. Schoeler verpfändeter einfacher freier Hof (Eigentümer ist der Landesherr). S. auch Landtagsakten I, S. 165 Anm. 14.

63) Das nähere s. Landtagsakten I, S. 151. Dafs mit der Einforderung des Futterhafers von allen ritterlichen Besitzungen (nicht blofs den Rittersitzen) Nachsicht geübt wurde, zeigt das ebenda Anm. 274 citierte Verzeichnis aus dem Lagerbuch von Angermund. — Gelegentlich wird auch anderen als ritterbürtigen Personen Freiheit vom Futterhafer gewährt. Vgl. Hz. Adolf an Otto Vese Amtmann zu Bornefeld d. d. Gräfrath 1435 Januar 22: „Hat »Peter unsem schriver sin guet in unsem ampte van Burnfelt vur langen jaeren vri gegeven . . . van allen diensten, schetzongen, hoenren, haveren, gesatte haver, voderhaver ind vri haver quit zo sin«. Hört aber nun, dafs auf demselben Gute »haver gesonnen« wird, was sich nicht gebührt. Adressat soll darum das Gut »van gesatter haveren ind voederhaveren quit laissen«.“

d) Die Freiheit von der Einquartierungslast. An der Wertschätzung, welche dies Vorrecht erfahren hat, erkennt man die Einwirkung der großen politischen Ereignisse auf die Rechtsentwickelung. Von ihm ist im 16. Jahrhundert bis gegen den Schluß hin kaum die Rede, wenn einmal die Vorrechte der Rittergüter namhaft gemacht werden. Es war eben kein Anlaß dazu vorhanden: denn stehende Heere gab es noch nicht[63a]; und ein Krieg hat in dieser Zeit nur sehr selten den Niederrhein heimgesucht. Ganz anders aber wird es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Zunächst die beständigen Einfälle der Spanier und Holländer, dann die häufigen und langen Kriege, welche im 17. und 18. Jahrhundert von deutschen Mächten selbst geführt wurden, haben, im Zusammenhang mit den aufkommenden stehenden Heeren, der Ritterschaft überreichen Anlaß gegeben, ihr Privilegium der Freiheit von der Einquartierungslast zu betonen[63b]. Jetzt erscheint es als eines der vornehmsten Vorrechte des Adels[63c].

e) Das Recht, daß kein Gerichtsbote die Rittergüter zur Vornahme einer gerichtlichen Handlung betreten darf. Das bergische Rechtsbuch schreibt dies Recht allen Besitzungen der Ritterschaft zu[64]. Eine herzogliche Verordnung von 1651 beschänkt es auf »die adeliche freie gueter, welche von altershero die freiheit hergebracht haben«[65]. Man wird annehmen dürfen, daß die Regierung im 17. Jahrhundert einer weiteren Verbreitung dieses Rechtes steuern wollte. Jedenfalls tritt diese Beschränkung vorher nicht hervor. Jenes Recht erscheint vielmehr sogar über den Kreis der ritterlichen Besitzungen hinaus ausgedehnt: auch einfache Freigüter, die nicht im Besitz von Adligen sind, haben dies Privilegium[66].

63a) Vgl. Landtagsakten I, S. 107.

63b) Ldstd. Verf. III, 2, S. 325 (Nr. 87): im J. 1616 klagt ein Adliger, dafs zur Zeit Herzog Wilhelms [† 1592] die königlichen [d. h. spanischen] und staatischen Reiter in die Dörfer gefallen sind und haben »sich selbsten belettet . . . und mich glichs andern beschweret, warausser unsere nachbauren einen gemeinen brauch schepfen . . . wollen und mir mein frei gut nun forthin glichs andern bauren- und gepachten guttern zu beletten understehen sich gelusten lassen«.

63c) Vgl. unten S. 549 Anm. 90 (Verordnungen von 1708 und 1709).

64) Diese und andere Stellen s. ldstd. Vf. III, 2, S. 126 f. Kraut a. a. O. S. 537. G. L. v. Maurer, Fronhöfe 3, S. 2 Anm. 81. Vgl. v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden III, S. 60 Anm.: Der Gerichtsbote durfte den Hof nicht betreten, sondern mufste seine Anwesenheit durch Anklopfen oder durch Hornblasen zu erkennen geben. 1399 Oktober 31 (Ms. B. 30, fol. 44 b, Kop.) erklärt Herzog Wilhelm von Berg: „Verpfändet dem Ritter Engelbrecht v. Orsbeck dem Alten für eine Geldschuld von 800 Goldschilden »onse huis ind hof zu Hackhusen« erblich. »Vort so haven wir« dem Eng. und seinen Erben »de gunst ind gnaede mit gedaen, dat in dat vurs. guet H. noch geine ander have, die in danaf komen were, binnen dem lande van dem Berge niemans mit geriechte komberen . . . en sal . . . omb einche schoult«, die Eng. vor Datum dieses Briefes gemacht hat." Darf man etwa aus dieser Urkunde schliefsen, dafs das im Text besprochene Recht erst nach und nach durch besondere Privilegien für die ritterlichen Besitzungen zugestanden worden ist? Dagegen würde jedoch die Angabe des bergischen Rechtsbuches sprechen, welches älter als jene Urkunde ist.

65) S. oben S. 541 Anm. 58.

66) Ldstd. Vf. III, 2, S. 126 Anm. 37. Lac. Arch 7, S. 271. Ztschr. des

f) Rittergüter dürfen nicht an Personen anderen Standes veräußert werden. Im Jahre 1478 erhielt die bergische Ritterschaft das Privileg, daß Geistliche, Bürger und Bauern nicht Rittergüter erwerben dürften[67]. Im Jahre 1522 machte sie sogar den Versuch, ein ritterschaftliches Retraktrecht zu schaffen[68]. Allein es blieb bei dem Versuch. Und in der Folge ist nicht einmal jenes Privileg behauptet worden[68a]. Die Regierung ließ die Veräußerung von Rittergütern an Bürger und Bauern zu. Im Jahre 1596 erklären die herzoglichen Räte: Adlige Häuser, Höfe und Renten, die durch Kauf oder auf anderem Wege an Hausleute und nichtadlige Personen kommen, bleiben gegen Leistung des Reiterdienstes von Schatz, Steuer und Diensten frei, genießen jedoch nicht »der personal adelichen privilegien« (Landtags-, Turnierfähigkeit, Jagdrecht)[69]. Gegen den

bergischen Geschichtsvereins 9, S. 40 f.; 12, S. 163. — Ueber die Kummerfreiheit geerbter Bürger in Köln vgl. W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln I, S. 666 f., 722 Anm. 5, 723 Anm. 2.

67) Landtagsakten I, S. 144 f. und S. 307 Anm. 1. Vgl. dazu ldstd. Vf. II, Anm. 272; III, 1, S. 18.

68) Landtagsakten I, S. 144. Ich teile hier noch zwei merkwürdige Urkunden mit, welche die Vermutung nahelegen, dafs der Herzog schon vor 1522 gelegentlich ein ritterschaftliches Retraktrecht anerkannt habe, ohne dazu durch ein Gesetz genötigt zu sein. Die erste der beiden Urkunden schliefst allerdings die Möglichkeit nicht völlig aus, dafs nur an einen von einem Verwandten (ritterlichen Standes) geltend zu machenden Anspruch gedacht ist. Bei der zweiten dagegen handelt es sich offenbar darum nicht. 1491 April 2 erklären Wilh. v. Alner, sein Sohn Albert, Godart vom Loe und Beelgin seine Frau dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg (J.-B., Urkk., Nr. 3270, Or.): „Uns ist von Theis vom Zwivel, unserem »maich, erve ind goit zom Broiche . . . anerstorven, daebi u. f. g. uns behalden haven, also dat wir des mit unsen wederpartien gefredigt sin, wilch unse deil erfschaf uns dan buissen weigs ungelegen, ouch unnutzbarlich ind Heinrich v. Oissenberg u. g. rentmeister« zu Blankenberg »unsem maige gelegener ind nutzer dan uns ist, hant wir . . . sulch zo sinen henden gevoegt ind verkouft, allet behalden zo u. g. willen ind beleven«. Der Hz. möchte die Verschreibung darüber besiegeln; wir wollen sie dann »na« besiegeln." Mit Urk. vom selben Datum thut Heinrich v. Ossenberch kund, „dafs der Hz. ihm erlaubt hat, »den hof, erve ind guet zo Broiche, anders gen. dat Moirsbroich«, sowie der »hof mit allen sinen gerichten, rechten ind herlicheiden, in-ind zobehoere« gelegen ist, zu kaufen. Heinrich bekennt nun, dafs er die nächsten 2 Jahre, also bis Abend von Ostern 1493, »so iemantz queme, der van ritterschaft were, narer oder so na zo sin as ich, . . . ind mir« die Kaufsumme und die Auslagen für die »besseronge des hofs« wiedergeben wollte, dem »den vurs. hof, erve ind gut . . . widder . . . oevergeven« würde." — Ossenberch besiegelt mit dem Ochsenkopf, den die Ossenbroich als Wappen haben; er stammt also aus der bekannten adligen Familie. d. d. Köln 1492 März 20 schreibt Herzog Wilhelm an den Vogt von Bergheim (Kpt.): „»Ritesel, der Ulrichs v. Holtorp suster hait«, hat den Hz. gebeten, »etlich sins guetz« im Kirchspiel Stommel »sovil as vur 6 gulden des jars of umb den trint eime burger van Colne zo sinre noitturft zo versetzen« [wohl: versetzen zu dürfen]. Der Hz. befiehlt nun dem Vogt, »sulchs zozolaissen, doch dat it versorgt werde, dat guet, so versatzt wirdet, nit buissen unser ritterschaft hende in der erfschaft koemen werde«." Zur Geschichte des ritterschaftlichen Retraktrechtes vgl. Gerber, Deutsches Privatrecht (12. Aufl.), S. 472 ff.; Frensdorff, Die Lehnsfähigkeit der Bürger S. 51.

68a) Das Privileg von 1478 hatte die bergische Ritterschaft gegen das Zugeständnis (s. a. a. O.), keine Schatzgüter mehr zu erwerben, erhalten. Da sie sich jedoch daran in der Folge nicht kehrte, so konnte sie auch nicht gut auf die Befolgung des Privilegs rechnen. Vgl. auch Landtagsakten I, S. 307 Anm. 1 und S. 536 Anm. 2.

69) Ldstd. Vf. III, 2, S. 323 (Nr. 85).

Uebergang an sich wird also nichts eingewendet. Nur durch die Amortisationsgesetze [70]) blieb der ritterliche Besitz dauernd geschützt (gegenüber der Geistlichkeit), nicht mehr freilich als der bäuerliche, dem die Amortisationsgesetzgebung ebenso zu statten kam.

g) Der privilegierte Gerichtsstand der Ritterschaft. Die Ritterschaft besaß einen privilegierten Gerichtsstand [71]). Und zwar galt dieser für alle ihre Glieder, nicht etwa bloß die Inhaber von Rittersitzen. Denn nicht nur, daß von einer solchen Beschränkung nie die Rede ist; das Rittergericht hatte überhaupt bloß eine persönlich umschriebene Kompetenz, war (im Unterschied von den Rittergerichten anderer Territorien) [72]) für Grundbesitzstreitigkeiten wenigstens nicht erste Instanz [72a]).

E. Vorrechte, die sämtlichen Freigütern, nicht bloß den Rittergütern zustehen.

a) Die Schatzfreiheit [73]). Die Freiheit, von der die Freigüter ihren Namen haben, ist die Freiheit vom Schatz (Bede), d. h. der alten landesherrlichen, von ständischer Bewilligung unabhängigen Steuer [74]). Die Schatzfreiheit ist die verbreitetste Art der Privilegierung des Grundbesitzes. Außer den freien Rittergütern kommt sie sehr vielen geistlichen Gütern und vielen bäuerlichen Besitzungen zu [75]).

Freilich sind — wenigstens in unserer Zeit — nicht alle Güter der Ritterschaft schatzfrei. Es herrscht jetzt der Grundsatz, daß Schatzgüter, die von Ritterbürtigen neu erworben werden, schatzpflichtig bleiben [76]). Wir haben sogar Nachrichten, daß Adlige eine Burg auf einem Schatzgut erbaut, also einen „Rittersitz“ darauf errichtet haben. Man sollte meinen, daß in solchen Fällen doch auch jetzt noch Schatzfreiheit eintrat. Indessen scheint es, daß ein solches Gut Schatzgut blieb, daß es trotz der Errichtung eines „Rittersitzes“

70) Ueber die Amortisationsgesetze in Jülich-Berg s. Landtagsakten I, S. 142 ff.

71) Das Nähere s. ldstd. Vf. I, Anm. 87; II, S. 3 ff.; Landtagsakten I, S. 28 ff., S. 123 ff. Vgl. auch Bornhak, Gesch. des preufs. Verwaltungsrechtes I, S. 31; Forschungen zur deutschen Geschichte 26, S. 135.

72) Ldstd. Vf. II, S. 4 Anm. 11.

72a) S. die vorige Anmerkung und unten S. 550 Anm. 94. Freilich will ich dies nur für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert (einschliefslich) behaupten. Später scheint sich allerdings auch ein privilegierter Gerichtsstand für den ritterlichen Grundbesitz ausgebildet zu haben. S. oben S. 527.

73) Näheres darüber ldstd. Vf. I, Anm. 100; III, 1, S. 13 ff.

74) Ueber den Schatz (in anderen Territorien ist die technische Bezeichnung Bede) s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 349 ff. (Art. Bede); über die seitdem hinzugekommene Litteratur s. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter (Münstersche Dissertation von 1893).

75) Auf die eigenartige Stellung der Bürgergüter bezüglich des Schatzes gehe ich hier nicht ein. Vgl. darüber ldstd. Vf. III, 1, S. 22 f.

76) Ldstd. Vf. III, 1, S. 19 Anm. 30; III, 2, S. 323 (die mehrfach erwähnte Erklärung der hzgl. Räte von 1596).

nicht in den Ritterzettel eingetragen wurde [77]). In dem Hauptrezeß von 1672 werden die Rittersitze des Ritterzettels als »die adeliche sitz, welche auf adelichem unschatzbarem grunt erbauet« sind, definiert [78]). Offenbar ist diese Eigenschaft mit Absicht betont, um damit zu erklären, daß Burgen, die auf Schatzgütern errichtet werden, diesen nicht die erhofften Vorrechte verleihen [79]).

b) Die Freiheit von der Grundsteuer in der landständischen Steuer. Die landständische Steuer knüpft in wichtigen Punkten an den Schatz an [80]). Die Schatzgüter tragen bei ihr die Hauptlast. Umgekehrt werden alle sog. Freigüter gleichmäßig — mit einigen Ausnahmen [81]), von denen die oben beschriebene Stellung der Rittersitze die wichtigste ist — zu einem ermäßigten Satze herangezogen. Es liegt ihrer Besteuerung die Fiktion zu Grunde, daß sie — ebenso wie beim Schatz — steuerfrei sind, daß nur ihre Besitzer von „ihrem Gewinn und Gewerb" besteuert werden. Thatsächlich ist dies freilich auch eine Besteuerung des Grund und Bodens der Freigüter, aber eine zu wesentlich geringerem Steuerfuß, indem sie nämlich, wie vorhin erwähnt (S. 540), durchschnittlich weniger als die Hälfte der Grundsteuer der Schatzgüter zahlten (nur den zweiten, dritten, vierten u. s. w. Morgen versteuerten) [82]).

c) Die Dienstfreiheit. Mit dem Schatz wird regelmäßig der „Dienst" zusammen genannt. Demgemäß sind die schatzfreien Güter regelmäßig auch dienstfrei. Der technisch so genannte „Dienst" umfaßt eine große Menge verschiedenartiger Leistungen. Meistens sind sie öffentlicher Natur; aber es werden dazu auch Gemeindelasten gerechnet. Von den öffentlichen heben wir hervor [83]): die Stellung von

---

77) In dem Ritterzettel von 1555 (ldstd. Vf. III, 2, S. 277 ff., Nr. 56) werden zwei Schatzgüter erwähnt, auf denen ein »seess« errichtet worden ist. Das aus dem Amt Bornefeld begegnet später im Ritterzettel nie. Ob das aus dem Amte Angermund einen dauernden Platz im Ritterzettel gefunden hat, vermag ich nicht mit Sicherheit zu behaupten, da die Feststellung der Identität schwierig ist. Nach dem Ritterzettel bei Benzenberg II, Beilagen S. 1 möchte man es annehmen; doch sprechen die älteren Ritterzettel eher dagegen. Harlefs erwähnt in der Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 25, S. 144 f. ein ursprüngliches Schatzgut, auf dem ein „Haus" erbaut und das später auch schatz- und dienstfrei, aber doch nicht in den Ritterzettel aufgenommen wurde. Uebrigens ist der Fall, dafs eine Burg auf einem Schatzgut errichtet wurde, wohl recht selten vorgekommen. Denn die Ritterschaft hatte ja Freigüter in genügender Zahl zur Verfügung, um darauf Burgen zu bauen. — Wenn ein ursprüngliches Schatzgut später schatzfrei ist und im Ritterzettel erscheint, so beweist das natürlich noch nicht, dafs das Schatzgut durch die darauf errichtete Burg ohne weiteres schatzfrei geworden ist. Vielmehr liegt die Möglichkeit vor, dafs die Schatzfreiheit durch ein uns zufällig unbekanntes Privileg dem Besitzer inzwischen verliehen worden ist.

78) Ldstd. Vf. III, 2, S. 326 (Nr. 88).

79) Mit dem Schatz zusammen werden meistens gewisse Naturalabgaben (die übrigens oft in Geldabgaben umgewandelt erscheinen) genannt, und so werden bei Befreiungen vom Schatz diese meistens mit erlassen. Beispiele s. oben S. 542 Anm. 63 und unten S. 547 Anm. 83.

80) Ldstd. Vf. III, 2, S. 12 ff. und 200.

81) Ueber die Steuerfreiheit der Rittersitze s. oben S. 540; über Ausnahmen nach einer anderen Richtung hin s. ldstd. Vf. III, 2, S. 47 f.

82) Ldstd. Vf. III, 2, S. 42 f. und S. 46 ff.

83) S. ldstd. Vf. I, Anm. 95—99; III, 2, S. 16; Histor. Ztschr. 58, S. 221; 59, S. 242; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21 f.; oben S. 542

Heerwagen zum Transport, die Stellung der im engeren Sinne so genannten Dienstwagen zunächst beim Bau von landesherrlichen Schlössern, dann auch für die Oekonomie [83a]) des Schlosses, die Pflicht zur

Anm. 63. Vgl. Urk. Hz. Wilhelms v. Berg d. d. Düsseldorf 1403 Juni 6 (Ms. B. 30, fol. 53, Kop.): „giebt dem Godart v. Hanxsleide dem Jungen für die Zeit seines Lebens »alsulge vaigtlant, as gehoerende is in sinen hof zu Kaldenberge, haldende ombtrint van 42 morgen artlantz, . . . vri . . . van allen sommen ind dienste, van allen schetzoncgen ind beden, clein of grois, gewoenlich of ongewoenlich«. Befiehlt deshalb »allen onsen amptluden oeversten ind understen in onsem lande v. Ancgermont gesessen, di nu sint of hernaemails werden«, den G. sein Leben lang »in der vurs. onser gnaeden van onsen weigen zu behalden«". Urk. desselben d. d. Düsseldorf 1414 August 8 (Kartular Herzog Adolfs von Berg, fol. 128, Kop.): „Mit Rücksicht auf den treuen Dienst, den uns Eberhard Herr zu Limburg unser Landdrost gethan hat und noch thun mag, haben wir Lutter Quade seinem Neffen und seinen Leibeserben »of behelderen« dieses Briefs mit Eberhards Willen »alsulge erve und guit zo Calchem gelegen geheissen Daneden ind zu sin plach Johans Daneden v. Calchem mit allen sinen zogehoeren, dat doich den meisten deil vri ledich erve is, . . . zosamen mit einander gevriet, entledicht und vri gegeven . . . van allen schetzongen, sommen, diensten, beden, voidereven, hunampten zo hoeden, wolfjaegen, hoenregoven [!], van wachen und graven und vort van allen anderen herendiensten grois und clein, gewoenlichen und ungewonlichen, die darvan uns . . . geburten of in einicher wis geboeren moechten«, so dafs Lutter und seine Leibeserben oder Behälter des Briefes mit Willen Eberhards »dat vurs. erve und guit mit sinen zogehoeren« . . . ewiglich »van allen alsulchen schetzongen, sommen, diensten und beden und vort van allen anderen herrendiensten, so wie die . . . benoempt sint, los, vri und ledich gelich anderen vrien und ledigen rittererve und-gude in unsen lande van dem Berge gelegen, haven . . . und besitzen sullen«." Im Jahre 1568 richten die sämtlichen Freien und Lehnsleute des Amtes Jülich-Aldenhoven an den Herzog folgende Supplik (o. D., praes.: 1568 Juni 22; Ritterschaft Nr. 3, Orig.): „Der Landdrost Reinhard v. Vlatten und der Vogt Peter v. Kirberich haben uns des Herzogs Befehl vorgehalten, dafs alle »freie und lehenleut, so nit von der ritterschaft«, sich mit Pferd und Harnisch unverzüglich »bei verleuss« ihrer »freiheit und lehen gefast machen« sollen. Da uns nun seit etlichen Jahren »vil unerhorte und ungewonliche diensten und lest gleich andern hausmangsguetern, als nemblich schätzungen, lant- und Turkensteuren, herndiensten und anders, wie von alters nit gepreuchig, uferlegt und wir aber sementlichen als e. f. g. gehorsame undertonen freien und lehenleut uf e. f. g. gnedigs gesinnen uns mit pfert und harnisch, wie undertenigen freien und lehenleuten gepurt, zu dienst zu erscheinen undertenig erzeigen . . . wollen«, so möchte der Hz. uns nicht »mit ungewonlichen lesten« wider Gebühr beladen". Oben S. 541 Anm. 58 (Verordnung von 1651). Freiheit von den »wachten und diensten«. Vgl. ferner über die verschiedene Art der Dienste Lacomblet, Archiv III, S. 373 (über „gebetenen Dienst"); VII, S. 59 (über Heer- und Dienstwagen), S. 100 (»brantfuren, spanhaber, wachthaber«), S. 120 (gebotene und ungebotene Dienste). Ebenda III, S. 373: Der Dienst erstreckt sich 1 Bannmeile weit vom Schlofs; VII, S. 99 § 9 und 10: 4 Bannmeilen weit. Landtagsakten I, S. 600 Anm. 2 (1548 März 3): »die gemeine umbgehende diensten, so der schatzman zu tun schuldig und in dem schatz pflegen gerechent zu werden«. Vgl. dazu Lagerbuch des Amtes Angermund von 1634 (Beschreibung des Landgerichtes Homberg): »Im Homberger gericht haben die diensten keinen gewonlichen umbgang, wie die andere vurs. gerichter Creuzberg und in der Bruggen. Dan wan von wegen m. g^sten h. die gewonliche diensten daselbsten gefordert werden, setzen sie die nachbar und hontschaften nach eines jederen summen, und haben die diensten also iren umbgang; ist also alle wege von alters gehalten«. S. auch Erklärung des Herzogs von 1564 Mai künftig in Landtagsakten Band II.

83a) Vgl. einen Bericht aus dem J. 1537: »Gewoentliche deinsten, de wir van Haimbouch [Amt Nörvenich] schuldich sint zo dienen, sint 34 morgen heues jairs inzofoeren; dairzo plaich vurmails de deinstkaire vam Vorst zo helfen, ind de gairn zo foeren«. S. hierzu und zu den folgenden Anmerkungen, ferner die in der vorigen Anm. citierten Stellen.

Beherbergung, den Jagddienst [84]), den Gerichtsdienst (Schöffendienst [85]), Botendienst [86])); von den Gemeindediensten den Honnendienst [87]). Freiheit von öffentlichen Diensten und Freiheit von Gemeindediensten erscheinen meistens mit einander vereinigt [88]). Die Freigüter ge-

84) Vgl. die vorigen Anmerkungen und Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 16 (1680): es sollen nicht die »freie güter und deren besitzere oder pfechtere der jagtdiensten halber in natura oder mit gelt beschwert werden, ausserhalb jedoch, da einige dienstbare güter zu den freien gütern erworben oder darin gebauet würden«. S. auch Ztschr. des berg. GV. 12, S. 126; 20, S. 187; Lacomblet, Archiv VII, S. 60 § 7.

85) Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 681 (1368): Gräfin Margareta von Berg und ihr Sohn Wilhelm befreien das in der Honschaft Stockum gelegene Gut (bisher Vogtgut, d. i. Schatzgut) der Stiftskirche zu Düsseldorf »van summen, van eynletziger schetzungen, van waengelde, voetgelde, van voder, van beden, van hunampte ind van scheffengelde ind van alle deme dienste, renten ind gulden, de id uns . . . plach zo gelden off den naboren in derselver hunschaff helpen gelden«. Lacomblet, Archiv I, S. 286 f. (1392 Mai 24; Kessel, Ratingen Nr. 40): Herzog Wilhelm von Berg befreit den Hof Eckamp im Kirchspiel Ratingen, gehörig Eberhard von Angermund, Werkmeister des Schlosses Angermund, für die Zeit seines Lebens von allem »dienst, . . . schetzongen of ungelt«, und er soll von dem Hof »geyn huntampt noch scheffenampt hoeden noch verwairen«. Zur Erklärung vgl. auch Privileg für die Stadt Düsseldorf von 1384 (Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 878), worin gewisse Bezirke „gefreit und zu Düsseldorf eingebürgert" werden: es soll »dat vurschreven erve und gut« frei sein »van allen dienst, schetzongen, beden, scheffenampte, honampte«. Aehnlich Privileg für Düsseldorf von 1394 (a. a. O. Nr. 1001): während die Leute des Kirchspiels Hamm bisher »zo Bilcke zo gerichte zo gehoeren ind zo dem gerichte scheffen zo setzen und zo deinen plagen«, sollen sie jetzt »ires gerichts warden an dem scholteisen und an dem burgermeister zer zyt zo Dusseldorp«. Ich notiere hier ferner einige Angaben aus der Beschreibung der bergischen Gerichte von 1555, Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 20, S. 151: „Die sieben Schöffen in Leichlingen »werden zu allen 3 jaren nach vervolg der guter ab- und angesetzt; so aber einer sein scheffenampt selber nit vertreden wolt, mag er einen andern an seine stat verwilligen und dem, wie gemeinlich geschicht, vur belonung 2 colsch gulden geben«. S. 158: »Hat jeder scheffen jarlichs 1 colsch gulden und 1 albus zu meitgeld, und das gehet an den hoven umb; so es aber an ire hove kompt, mussen sie umbsonst dienen«. S. 169: »Dweil auch bisanher alle jair us den 52 zu Hilden und 32 zu Hain solgudern die scheffen verandert, begern sie, das mein g. h. durch den amptman gnedige verordnung geschehen wolle lassen, damit bleibende scheffen« bestellt werden.

86) Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 20, S. 137: es »gehet das botampt umb van einem hus zum andern alle jair«; Vogt und sämtliche Gerichtspersonen bitten, dafs »ein bleibender bot« verordnet werde. S. 151: »so das bottenampt us ist, wird er auch des scheffenamptz erledigt«.

87) Kessel, Ratingen Nr. 35 (1387): Herzog Wilhelm von Berg erklärt neun benannte Güter, die Ratinger Bürgern gehören, für frei »van allen herendienste, schetzungen, voiren, hunnenampts«. Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 972 (1392): »ab omnibus servitutibus . . . ac officio hunnatus, quod vulgariter hunampt dicitur, sic quod nullum inde hunnonem tenere debebunt, absolvimus«. Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 20, S. 158: »Das honampt in jeder honschaft gehet umb van einem hove zu dem andern; und dar es uffelt, muss man denselbigen willigen, sovern er dem amptman gefellig«. Am Mittelrhein entspricht dem niederrheinischen Honnen der Zender. Auch dies Amt wurde ebenso wie das Honnenamt (was ja jene Urkunden deutlich zeigen) als Last empfunden. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 1008 Anm. 4. — Die Honnen sind von Haus aus die Gemeindevorsteher (villarum rectores). Allmählich hat ihr Amt jedoch manche Aenderung erfahren. S. darüber ldstd. Vf. III, 1, S. 45; Hist. Ztschr. 59, S. 219; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 228 (und die daselbst erwähnte Abhandlung von Thudichum).

88) Mehrere Beispiele in den letzten Anmerkungen (s. besonders Anm. 85). Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 1014 (1396): „Herzog Wilhelm befreit gewisse von der Kollegiatkirche zu Düsseldorf erworbene, in der alten Stadt Düsseldorf gelegene Hofstätten »van allen dienste, schetzungen, schossingen, wachen, graven ind allen anderen beswernisse, . . . de ons . . . off der vurg. unser stat gebueren moichten«. Jahr-

nossen von diesen verschiedenen Diensten nicht immer vollständige Freiheit; der eine oder andere Dienst lastete auf ihnen [89]. Die Freiheit par excellence genossen nur die Rittergüter [90]. Jedoch würde man die Selbständigkeit ihrer Stellung überschätzen, wenn man annehmen wollte, daß sie von dem Gemeindeverbande ganz frei gewesen seien. Die Rittergüter unserer Territorien stehen vielmehr innerhalb der Gemeinde [91].

buch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 20 (1696): es wird mitunter »aus solchen schatzbaren [sc. gütern] ein freies und aus den freien ein rittergut gemacht«, wodurch »uns als dem lantfürsten wie imgleichen dem gemeinen lantwesen im schatz, steur und nachbarlichen lasten ein merklicher schat zugezogen« wird. — Wie die Freiheit von öffentlichen Diensten und die Freiheit von Gemeindediensten meistens mit einander vereinigt erscheinen, so sind andererseits die Schatzgüter regelmäfsig den nachbarlichen Lasten unterworfen Vgl. Schreiben des Herzogs Johann an den Amtmann von Bergheim d. d. Cleve 1536 Februar 4 (Landtagskommissionsverhandlungen, Kaps. 2, Nr. 10, Fol. 185): Da »die angeslagene gutter schatzber und van alters alzit in den und glichen fellen . . . angelacht gewest seint und burgerliche und naberliche beswernissen haven liden moessen«, so soll der Amtmann die Güter »ouch in diser stuir anlegen« lassen. Allerdings darf man bei dem Ausdruck „nachbarliche Lasten" nicht immer blofs an Gemeindelasten im eigentlichen Sinne denken, da auch wichtige Staatslasten (z. B. der Schatz) von den Gemeinden aufgebracht wurden, diese dafür haftbar waren (s. ldstd. Vf. III, 1, S. 36 ff.; 2, S. 84 ff.; Landtagsakten I, S. 154 Anm. 288). Vgl. hierzu ldstd. Vf. III, 2, S. 325 (Nr. 87). S. auch diese Jahrbücher 58, S. 604 f. (über die Schrift von Haun.) — Uebrigens giebt es auch Beispiele, dafs trotz der Befreiung von öffentlichen Lasten die Gemeindelasten bestehen blieben. S. Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 741: »abbas et conventus ab omni exactione a nobis [Graf v. Berg] . . . erunt liberi et immunes, sed ius opidanorum, quod geburscaf vulgariter appellatur, observabunt, sicut ab antiquo est consuetum«.

89) Vgl. z. B. ldstd. Vf. I, Anm. 96 (Bericht über die Dienste im Amt Montjoie von 1536): nachdem die Verteilung der Dienste auf die einzelnen Dienstpflichtigen geschildert ist, wird fortgefahren: »und de freien den win« (nämlich: sind verpflichtet, auf das herzogliche Schlofs zu bringen). Darauf wird dann wieder die Sonderstellung der Freien hervorgehoben: »So ist der umbgainden dinsten usgescheiden de freien: wane it an eim ent umb ist, geit es alsdan am anderen ende widerum an«. — In gewisser Weise können wir es als auffällig bezeichnen (gegenüber der sonstigen Privilegierung des geistlichen Grundbesitzes), dafs die geistlichen Fronhöfe verhältnismäfsig stark mit Diensten (übrigens staatlichen) belastet sind. Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 120 Anm. 10; Histor. Ztschr. 59, S. 247 Anm. 1; Ztschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 187.

90) Im Jahre 1708 (s. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 24) sieht sich der Landesherr auf Beschwerde der Ritterschaft von Jülich und Berg zu dem Befehl an die Beamten veranlafst, »dafs ir« die Pächter der freien Höfe und Güter wider ihre alte Freiheit »mit einigen dienstleistungen in natura oder deren erstattung in ansehung des pfächtlichen gewin und gewerbs in geld, fort wachten, kriegsbilettir- und einquartirungen nicht beschweret, sondern darinfals von alters darzu aus den gemeinden und sonst respective dienstschuldige darzu anweiset«. Im folgenden Jahre aber (s. a. a. O. S. 24, Nr. 38) wird darüber geklagt, dafs die Eigentümer oder Pächter der freien Güter jene Verordnung von 1708 »zu irem vorteil ganz onbeschränkt« ausdeuten; deshalb wird jetzt erklärt, dafs sie sich nur auf diejenigen freien Güter bezieht, »so durch ritterbürtige bewonet oder sonst nach dem hauptrecess [von 1672; s. ldstd. Vf. III, 2, S. 326] durch hofjüngere cultivirt werden und von denen personallasten dem alten herkommen gemäfs befreiet gewesen, nicht aber auf diejenige eigentümber und pfächtere, welche in vorbesagten lasten von alters her unwidersprechlich mit beigetragen oder darzu gehalten zu sein durch ergangene rechtserkentnüssen ausfündig gemacht worden«.

91) Es ist bezeichnend, dafs die Rittersitze regelmäfsig als in den Dörfern gelegen bezeichnet werden. Vgl. oben S. 530 und Lac. Arch. III, S. 347. Vgl. oben S. 540 Anm. 58 (1577): Der Besitzer des adligen Sitzes als »ein nachbar in dem dorf«.

d) Der Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch. Als Aequivalent für die Befreiung von Schatz und Dienst erscheint die Pflicht zum Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch[92]). Wie nicht bloß Adlige Freiheit von Schatz und Dienst genießen, so leisten auch nicht bloß Adlige jenen Kriegsdienst, sondern eben alle Besitzer der sog. Freigüter[93]).

e) Als ein äußerlicher Vorzug der Freigüter wird in einem Bericht über die gerichtlichen Gefälle im bergischen Amte Monheim erwähnt[94]): »van besiegelung uber adeliche und freiguter hat man van alters silber und golt gegeben«. Hierbei handelt es sich jedoch wohl nur um eine lokale Besonderheit. — —

Wir haben jetzt Natur und Stellung der Rittergüter in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kennen gelernt, Es wird nun weiter unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wie die in dieser Zeit vorhandenen Zustände entstanden sind, und die allgemeine Bedeutung der gewonnenen Resultate ins Licht zu setzen.

Weistum von Leichlingen (Lacomblet a. a. O. VII, S. 289): Die Schöffen erkennen den Abt von Deutz für einen Markgrafen in der Leichlinger Mark, für einen Grundherrn im Leichlinger Kirchspiel, »nichts darvan ausgescheiden, noch rittersgueter oder voegtzgueter, zue richten uber weg und stege, leege und peele, fluss und furgenge«. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 300 Anm. 4: »weiset das gericht vor ein recht niemand hie frei, er sei pfaff oder sei ritter oder knecht, sie sollen kirchen, klausen, weg und steg, mühlen und backhaus und gräben helfen machen und bessern«. Andererseits vgl. ebenda S. 924 Anm. 2. In anderen Territorien ging die Privilegierung der Rittergüter weiter. Um hier nicht an den deutschen Osten zu erinnern, verweise ich auf Bayern (s. Rosenthal, Geschichte der Verwaltungsorganisation Bayerns I, S. 192 Anm. 1). Uebrigens ist neben dem Unterschied der Gegend auch der Unterschied der Zeiten zu beachten.

92) Viele Belegstellen hierfür in ldstd. Vf. III, 1, S. 16 ff.; Landtagsakten I, S. 104 Anm. 107 und S. 183; oben S. 528 Anm. 5.

93) 1502 wird den Beamten einmal befohlen, im Amte zu bestellen, dafs jeder, auch die, die nicht im Ritterzettel stehen »und freie guter haben«, mit Pferd, Harnisch und Knechten sich rüsten sollen. In dem oben S. 535 Anm. 31 erwähnten Schreiben an den Amtmann von Caster von 1568 bemerkt der Herzog: »Das Friderichs v. Blittersdorfs guet ein Reiferscheits lehen sein mag, tuet uns nit irren. Dan dweil es in unserm furstentumb und under unserm schutz und schirm gelegen, ist es uns mit dem dienst verpflicht, wie auch dergleichen gueter in unsern landen mer befunden, welche doch dardurch ires dienstes bei uns nit erledigt, sonder sich auch soliches unbestendigen angebens nihe anmassen«. Der Herzog nimmt also den Standpunkt ein, dafs ihm auch die Besitzer von Lehen auswärtiger Herren zum Kriegsdienst verpflichtet sind, dafs mithin die Kriegspflicht landrechtlich ist. So wurde es auch schon in früherer Zeit gehalten. S. lstd. Vf. I, Anm. 63; Landtagsakten I, S. 104 Anm. 107. In der Verordnung von 1707 bei Scotti, Gesetze von Jülich-Berg I, Nr. 1205 geschieht der »ritter-, lehen- und freier dienstleistungen« Erwähnung, wobei dann bemerkt ist: »worunter wir jedoch die pfar- oder wieddumbhöf und deren appertinentien, auch vicariegüter nicht verstanden haben wollen«. Daraus geht erstens hervor, dafs man von den freien Gütern, mit denen die Pfarreien dotiert waren, den Dienst mit Pferd und Harnisch nicht verlangte, zweitens aber doch wohl auch, dafs man ihn von den übrigen schatzfreien geistlichen Gütern verlangte.

94) Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 20, S. 165.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXXVI.

Im siebenten Titel, der die Errichtung letztwilliger Verfügungen regelt (§§ 1911—1939), wurde für die Testierfähigkeit Minderjähriger an der Altersgrenze von 16 Jahren gegenüber Anträgen,

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung von Testamenten.

§ 1911. Ein Testament kann von dem Erblasser nur persönlich errichtet werden.

§ 1912. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 1912a. Hat ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschlufs unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Giltigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet hat und die Entmündigung dem Antrage gemäfs wieder aufgehoben wird.

§ 1913 vgl. §§ 1939 bis 1939k.

§ 1914. (1914, 1915 Abs. 1, 2.) Ein Testament kann in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notar errichtet werden.

Der Richter mufs einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar mufs zwei Zeugen zuziehen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift geeigneten Orts eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der verhandelnde Richter an Stelle

1) Vergl. S. 380.

die dieselbe bis zur Volljährigkeit oder doch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hinausschieben wollten, festgehalten, wesentlich mit Rücksicht auf die mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnende Ehe-

---

des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson, der verhandelnde Notar an Stelle der zwei Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson und den zweiten Notar finden die Vorschriften der §§ 1916, 1917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 1915 vgl. §§ 1914, 1918 a.

§ 1916. (1916 Abs. 1.) Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 1916 a. (1916 Abs. 2.) Von der Mitwirkung bei der Errichtung eines Testaments ist ausgeschlossen, wer in dem Testamente bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem in solcher Weise Beteiligten in einem Verhältnisse der im § 1916 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, dafs die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§ 1917. (1917 Abs. 1.) Als Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wer zu dem verhandelnden Richter oder Notar in einem Verhältnisse der im § 1916 bezeichneten Art steht.

§ 1917 a. (1917 Abs. 2, 3.) Als Zeuge soll bei der Errichtung eines Testaments nicht zugezogen werden:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der für den Verlust dieser Rechte im Urteile bestimmten Zeit;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des verhandelnden Richters oder Notars steht.

§ 1918. (1918, 1922.) Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, dafs der Erblasser dem verhandelnden Richter oder Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, dafs die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 1918 a. (1915 Abs. 3.) Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 1919. (1919 Abs. 1.) Ueber die Errichtung des Testaments mufs ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ 1919 a. (1919 Abs. 2.) Das Protokoll mufs enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 1918 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§ 1919 b. (1919 Abs. 3, 4; 1920.) Das Protokoll mufs vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle mufs festgestellt werden, dafs dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, dafs er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll mufs von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 1920 vgl. § 1919 b Abs. 2.

§ 1921. Wer nach der Ueberzeugung des verhandelnden Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann ein Testament nur durch Uebergabe einer

mündigkeit der Frauen. Ebenso beliefs man es bei dem Entwurf insofern, als Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht die Testierfähigkeit nicht berühren soll; die Entziehung dieser Fähigkeit erschien

---

Schrift errichten. Er mufs die Erklärung, dafs die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden mufs.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, dafs der Erblasser am Sprechen verhindert ist, mufs im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 1922 vgl. § 1918 Abs. 2.

§ 1923. Erklärt der Erblasser, dafs er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so mufs bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 1916 bis 1917 a für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll mufs in die Sprache, in welcher sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung mufs von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung mufs dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll mufs die Erklärung des Erblassers, dafs er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Angabe enthalten, dafs der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen habe. Der Dolmetscher mufs das Protokoll mitunterschreiben.

§ 1923 a. (1923 Abs. 4.) Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in welcher der Erblasser sich erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich. Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so mufs das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, dafs er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, dafs sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten; eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§ 1923 b. (1932 Abs. 1, 2.) Das über die Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll soll samt Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift samt dieser Schrift, von dem verhandelnden Richter oder Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Dienstsiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 1924 gestrichen.

Anmerkung. Die Vorschriften des § 1924 des Entw. I sollen unter Erstreckung auf alle Verfügungen von Todeswegen in den Entwurf des Einführungsgesetzes aufgenommen werden. (Vgl. Art. 91 des Entw.)

§ 1925. (1925, 1932 Abs. 1, 2.) Ist zu besorgen, dafs der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher er sich aufhält oder, falls er sich in dem Bereich eines landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Verbandes oder Gutsbezirks aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher mufs zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 1916 bis 1923 b finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des verhandelnden Richters oder Notars.

Die Besorgnis, dafs die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht mehr möglich sein werde, mufs im Protokolle festgestellt werden. Der Giltigkeit des Testaments steht nicht entgegen, dafs die Besorgnis nicht begründet war.

§ 1926 vgl. § 1930.

§ 1927. Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge einer ausgebrochenen Krankheit oder infolge sonstiger aufserordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, dafs die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament errichten:

1. in der durch den § 1925 Abs. 1 bestimmten Form;

nach den Gründen und Zwecken einer solchen Entmündigung nicht gerechtfertigt. Dagegen lehnte man es andererseits auch ab, dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Testierfähigkeit zu gewähren, wenn

---

2. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Errichtung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung;
3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Wird die Form unter Nr. 3 gewählt, so mufs über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 1916, 1916 a und des § 1917 a Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll die Vorschriften der §§ 1919 bis 1919 b und des § 1923 a Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ 1928 vgl. 1930.

§ 1929. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs aufserhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament in den durch den § 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 bestimmten Formen errichten.

§ 1930. (1926, 1928, 1930.) Ein in den Formen der §§ 1925, 1927, 1929 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser aufserstande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten

Tritt im Falle des § 1929 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, dafs nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ 1931. (1931 Abs. 1, 1932 Abs. 3.) Ein Gesandter oder Berufskonsul des Reichs kann im Ausland ein Testament in der Weise errichten, dafs er die Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegesuch übersendet. Das Gleiche gilt für Personen, die zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reichs gehören und im Reichsdienste stehen.

Die Erklärung des letzten Willens und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist das Testament errichtet.

Der Reichskanzler kann das Testament an eine zur Verwahrung von Testamenten landesgesetzlich zuständige Stelle einliefern.

§ 1931 a. (1931 Abs. 2.) Ein in der Form des § 1931 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, zu welcher der Erblasser infolge seiner Zurückberufung in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen ist und der Erblasser noch lebt. Geht der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist zum Zwecke der Uebernahme eines im § 1931 bezeichneten Amtes wiederum ins Ausland, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, dafs nach abermaliger Rückkehr die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die Vorschriften des § 1930 Abs. 2, 4 finden Anwendung.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift geeigneten Orts eingestellt werden:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschriften der §§ 1931, 1931 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Testamente der Gesandten eines Bundesstaats und der zu der Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaats stehenden Personen mit der Mafsgabe Anwendung finden, dafs an die Stelle des Reichskanzlers die landesgesetzlich bestimmte Behörde des Bundesstaats tritt.

§ 1932 vgl. §§ 1923 b, 1925, 1931 Abs. 3.

§ 1932 a. Der Erblasser kann in einem unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente Vermächtnisse anordnen, sofern diese nicht im Gesamtbetrage den zwanzigsten Teil des Nachlasses übersteigen. Der Wert des Nachlasses und der Vermächtnisse wird nach § 1986 berechnet.

zur Zeit der Testamentserrichtung seine freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen gewesen ist; bei der weittragenden Bedeutung letztwilliger Verfügungen hielt man für bedenklich, ihre Giltigkeit auf Grund der

---

Wer mit einem bestimmten Gegenstande bedacht ist, kann Leistung des Gegenstandes gegen Vergütung des Wertes verlangen, um welchen das Vermächtnis gekürzt ist.

Fällt eines der Vermächtnisse weg, so kommt der frei werdende Betrag den übrigen zu statten.

§ 1932 b. Der Erblasser kann in der durch § 1932 a Abs. 1 bestimmten Form auch Anordnungen über sein Begräbnis sowie diejenigen familienrechtlichen Anordnungen treffen, welche nach den §§ 1268, 1489, 1530, 1531, 1542, 1576, 1577, 1658, 1663, 1672, 1677, 1683, 1730, 1761, 1786, 1792, 1793 (d. h. die §§ f, 1472, 1510, 1510 a, 1517, 1561 f, 1561 g, 1636, 1640 b, 1647, 1652, 1660, 1693, 1718, 1738, 1745 der in Band LXIII mitgeteilten Zusammenstellung) durch Verfügung von Todeswegen erfolgen können. Das Gleiche gilt von der Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

§ 1933. (1752 Abs. 2, 1933 Abs. 1) Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf erfolgt durch Testament. Verfügungen der in den § 1932 a, 1932 b bezeichneten Art können, wenn sie in der dort bestimmten Form getroffen worden sind, in der gleichen Form widerrufen werden.

§ 1934. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, dafs der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, dafs er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ 1935. Der Erblasser kann die Rückgabe des in amtliche Verwahrung genommenen Testaments verlangen. Die Herausgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser gilt das Testament als widerrufen.

§ 1935 a. (1933 Abs. 2.) Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§ 1936. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

§ 1937. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlafsgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlafsgericht abzuliefern. Das Nachlafsgericht hat, wenn es von einem solchen Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ 1938. (1938 Abs. 1.) Das Nachlafsgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit thunlich, geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, zu verkünden und den Beteiligten auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung kann im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in den Protokoll festzustellen, ob der Verschlufs unversehrt war.

Hat ein anderes Gericht als das Nachlafsgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem ersteren die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls zu übersenden; von dem Testament ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

§ 1938 a. (1938 Abs. 3.) Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§ 1939. (1939 Abs. 1.) Das Nachlafsgericht hat die Beteiligten, welche bei der

stets zweifelhaften Feststellung dieser Voraussetzung anzuerkennen. Nur in den Fällen des neuen § 1912a erschien es geboten, der Verfügung eines aus dem bezeichneten Grunde Entmündigten die rechtliche Aner-

---

Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.

§ 1939a. (1939 Abs. 2.) Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament oder der bei dem Gerichte befindlichen Abschrift des Testaments Einsicht zu nehmen, auch eine beglaubigte Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu verlangen.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen über gemeinschaftliche Testamente.

§ 1939b. (1913.) Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

§ 1939c. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 1925 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 1925 nur auf seiten eines der Ehegatten vorliegt.

§ 1939d. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 1927 Abs. 1 Nr. 2, § 1932a oder § 1939b genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, dafs das Testament auch als sein Testament gelten soll. Die Erklärung mufs unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein.

§ 1939e. Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 1777a seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode des Erblassers aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 1777a Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die in dem Testament enthaltenen Verfügungen insoweit wirksam, als der Erblasser sie auch für diesen Fall getroffen haben würde.

§ 1939f. Haben Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, bestimmt, dafs nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlafs an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs der Dritte für den gesamten Nachlafs als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testamente ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

§ 1939g. Haben die Ehegatten in dem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, dafs die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

§ 1939h. Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 1939g bezeichneten Verhältnis steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 1958.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Mafsgabe des § 1957d und der §§ 2007, 2008 berechtigt.

§ 1939i. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 1935 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

§ 1939k. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden, noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschliefsen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

kennung nicht zu versagen. Auf den § 1913, der die gemeinschaftliche Errichtung eines Testaments durch Mehrere verbietet, wird später eingegangen werden.

Als ordentliche Testamentsform kennt der Entwurf (§ 1914) nur die Errichtung in gerichtlicher oder notarieller Form. Gegenüber einem Antrag, der auch die Errichtung in einer vom Erblasser eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Privaturkunde als ordentliche Form zulassen wollte, fand der Standpunkt des Entwurfs die Billigung der Mehrheit. Ohne die Vorzüge des eigenhändigen Testaments zu verkennen, hielt diese doch die damit verknüpften Gefahren für schwerwiegender als jene Vorzüge und sah auch kein Bedürfnis, die Abänderung der gesetzlichen Erbfolge besonders zu begünstigen. Die Frage, ob der Landesgesetzgebung gestattet werden soll, die Gerichte oder die Notare von der Testamentserrichtung auszuschliefsen, blieb der Beratung des Einführungsgesetzes (vgl. Art. 91 Abs. 3 des Entw. zu diesem) vorbehalten. Der § 1915 wurde sachlich gebilligt, abgesehen davon, dafs man den in Abs. 1 Satz 3 gemachten Vorbehalt für die Landesgesetze auch auf die in Abs. 3 bejahend entschiedene Frage erstreckt, ob der verhandelnde Notar statt zweier Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann; die Vorbehalte verwies man in das Einführungsgesetz. Nach § 1917 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 soll ein Minderjähriger nicht als Zeuge bei der Testamentserrichtung zugezogen werden und die Zuziehung eines noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen die Errichtung nichtig machen. Letztere Bestimmung erschien sowohl neben ersterer entbehrlich, als innerlich nicht begründet. Nichtigkeit soll nach Abs. 2 Ziff. 2 auch eintreten, wenn eine der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärte Person während der für den Verlust dieser Rechte im Urteil bestimmten Zeit als Zeuge zugezogen ist, dagegen nach Abs. 3 Ziff. 2 nicht dann, wenn jemand, der nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge vernommen zu werden, als Zeuge zugezogen ist; die Zuziehung einer solchen Person soll nur nicht stattfinden. Es erschien ungerechtfertigt, der zuerst gedachten, auch bei Vergehen eintretenden Nebenstrafe eine stärkere Wirkung beizulegen, als der nur an das Verbrechen des Meineides geknüpften, an zweiter Stelle bezeichneten Strafe. Man erblickte in der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 2 auch eine Gefährdung der Sicherheit der Testamente und eine unbillige Schädigung des unschuldigen Erblassers und änderte sie daher im Sinne des Abs. 3 Ziff. 2 ab ungeachtet der darin liegenden Durchbrechung des § 34 Nr. 5 des Strafgesetzbuches. In gleicher Weise wurde auch die Bestimmung des Abs. 2 Ziff. 3 zu einer blofsen Ordnungsvorschrift abgeschwächt. Der § 1918 fand mit dem Zusatz Annahme, dafs ein Minderjähriger ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten kann. Von den Vorschriften des § 1919 über das aufzunehmende Protokoll erschien die in Abs. 2 Ziff. 3 enthaltene entbehrlich; in Ziff. 2 und 4 erforderte man statt der Angabe des Namens nur die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen, um in den Fällen, in denen jemand üblicherweise sich nicht mit dem ihm zustehenden Namen sondern anderweit verständlich bezeichnet, an den Gebrauch dieser Bezeichnung im Protokoll nicht Nichtig-

keit des Aktes zu knüpfen. Dagegen wurden die in Abs. 3, 4 aufgestellten Erfordernisse als die Giltigkeit des Aktes bedingende beibehalten. Im § 1923, der von dem Testamente einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person handelt, erkannte man zu Abs. 3 entsprechend dem § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes die bloſse Beglaubigung der deutschen Uebersetzung des Protokolls durch den Dolmetscher als ausreichend an und lieſs das Erfordernis, daſs die Uebersetzung im Protokoll als Anlage bezeichnet wird, als zu formalistisch fallen. In dem Falle, in welchem es nach Abs. 4 der Zuziehung eines Dolmetschers nicht bedarf, verlangt der Entwurf Aufnahme des Protokolls in deutscher und in der fremden Sprache. Hieraus können Schwierigkeiten entstehen, wenn die beiden Protokolle einen Widerspruch enthalten. Man schrieb deshalb im Anschluſs an das preuſs. Gesetz vom 28. August 1876 als wesentliche Form nur Aufnahme in der fremden Sprache, die Beifügung einer deutschen Uebersetzung aber nur instruktionell vor. Nationalpolitische Bedenken gegen diese Regelung hielt die Mehrheit für nicht angebracht. Den Vorbehalt des § 1924 verwies man vorbehaltlich späterer Prüfung und der etwaigen Ausdehnung auf alle Verfügungen von Todeswegen in das Einführungsgesetz.

Im § 1925, mit welchem die Bestimmungen über die auſserordentlichen Testamentsformen beginnen, wurde der Fall berücksichtigt, wenn sich der Erblasser im Bezirk eines landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Gutsbezirks aufhält. Der § 1927 Abs. 2 erfuhr eine Aenderung dahin, daſs Aufnahme des Protokolls durch die Zeugen nicht erforderlich sein soll; man hielt dieses Erfordernis für zweifelerregend und überflüssig. Zu § 1929, welcher selbst unbeanstandet blieb, wurde beantragt, die erleichterte Form des § 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3 (eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung oder mündliche Erklärung vor drei Zeugen) jedem zugänglich zu machen, der sich im Auslande aufhält, dem so errichteten Testament aber nur zeitlich beschränkte Wirkung nach § 1926 beizulegen. Die Mehrheit lehnte diesen Antrag ab; sie hielt es nicht für angängig, einem im Auslande nach dem ausländischen Gesetz formgiltig errichteten Testament im Inlande nur beschränkte Wirksamkeit zuzuerkennen, sah aber auch kein Bedürfnis, Reichsangehörigen, die sich in Konsulargerichtsbezirken, Schutzgebieten oder solchen Ländern aufhalten, nach deren Recht jene erleichterten Formen nicht als ordentliche Testamentsform anerkannt sind, die erleichterten Formen zugänglich zu machen, befürchtete hiervon Konflikte mit den betreffenden fremden Staaten und hielt jene Formen für nicht zuverlässig genug. Der § 1931 wurde mit dem verdeutlichenden Zusatz des neuen § 1931a Abs. 1 Satz 2 angenommen. Für das Einführungsgesetz beschloſs man einen Vorbehalt, durch den der Landesgesetzgebung die Ausdehnung des § 1931 auf die Gesandten des Bundesstaates und das Personal der Gesandtschaft gestattet wird. Der Beschluſs wurde in der Voraussetzung gefaſst, daſs die beteiligten Bundesstaaten auf den Vorbehalt Wert legten. Für den Fall, daſs diese Voraussetzung nicht zutreffe, behielt man sich die Streichung vor. Dem § 1932 fügte man den Satz hinzu, daſs dem Erblasser über das in amtliche Verwahrung genommene

Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden soll. — Eine erleichterte Form liefs die Kommission in Ergänzung des Entwurfs weiter zu für Vermächtniszuwendungen von geringerem Betrage, und zwar gestattete sie die Anordnung solcher in einem vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages der Einrichtung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente. Gegenüber den von der Minderheit hiergegen erhobenen Bedenken hielt die Mehrheit für entscheidend, dafs das praktische Bedürfnis diese Formerleichterung verlange. In der Begrenzung der in solcher Form zulässigen Zuwendungen schlofs man sich dem praktisch bewährten Vorbilde des preufs. Rechts an und gestattete Vermächtnisse bis zum Gesamtbetrage des zwanzigsten Teils des Nachlasses. Im einzelnen wurden die sich ergebenden Rechtsverhältnisse durch die Vorschriften des neuen § 1932 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 geregelt. Die gleiche Formerleichterung liefs man auch zu für Anordnungen über das Begräbnis, namentlich deshalb, weil eine in einem ordentlichen Testament getroffene bezügliche Anordnung zu spät bekannt werden würde, um zur Ausführung zu gelangen, ferner für eine Reihe familienrechtlicher Anordnungen und für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (vergl. den neuen § 1939 b). Ob eine in solcher Form getroffene letztwillige Verfügung unwirksam werde, wenn der Erblasser sie in einem später errichteten Testament oder Erbvertrag nicht bestätigt, glaubte man besser der Auslegung zur Entscheidung überlassen zu sollen.

Im § 1933, mit welchem der Entwurf sich zum Widerruf der letztwilligen Verfügungen wendet, wurde die Bestimmung des Abs. 2, derzufolge ein widerrufenes Testament durch den Widerruf des Widerrufs nicht wiederhergestellt wird, durch die entgegengesetzte Vorschrift ersetzt (§ 1935 a); in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Erblassers hielt man diese dem mutmafslichen Willen desselben für entsprechender. Man dehnte die Vorschrift auch auf den Widerruf nach Mafsgabe der §§ 1934—1936 aus; damit war zugleich der § 1936 Abs. 2 Satz 1 gedeckt, während Satz 2 als überflüssig gestrichen wurde. Für Testamente, die nach den soeben mitgeteilten Beschlüssen in erleichterter Form giltig errichtet sind, gestattete man dieselbe Form auch für den Widerruf. Von den übrigen Vorschriften dieses Titels erfuhr nur der § 1938 geringfügige Aenderungen.

Der § 1940 eröffnet den dritten Abschnitt, der von der Verfügung von Todeswegen durch Vertrag handelt, mit Bestimmungen über den zulässigen Inhalt eines Erbeinsetzungsvertrags. Nach dem Entwurf kann durch einen solchen Vertrag jeder Erblasser sowohl den anderen Vertragsschliefsenden als auch einen Dritten zum Erben einsetzen. In der Kommission wurde ebenso wie in der Kritik

---

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

§ 1940. (1940, 1956 Abs. 2 bis 4, 1962.) Durch Vertrag kann jeder der Vertragschliefsenden einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschliefsende als ein Dritter bedacht werden.

Andere Verfügungen von Todeswegen können vertragsmäfsig nicht getroffen werden.

diese allgemeine Zulassung von Erbverträgen als dem Grundgedanken der gewillkürten Erbfolge widersprechend und weder durch die geschichtliche Entwickelung gerechtfertigt noch durch ein Bedürfnis geboten, lebhaft bekämpft; es wurde empfohlen, Erbverträge nur unter Ehegatten und Verlobten oder vielleicht auch noch unter Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, in gewissen Grenzen zu gestatten. Die Mehrheit erkannte zwar die grundsätzlichen Bedenken der Minderheit als beachtenswert an, hielt aber eine zutreffende Abgrenzung der Fälle, für die der Erbvertrag zugelassen werden müsse, für unthunlich. Sie nahm an, es bestehe aufser zwischen den bezeichneten Personen ein Bedürfnis für die Zulassung des Erbvertrags auch in den Fällen der Einkindschaft und der Verpfründungsverträge, ferner da, wo älteren Personen zu ihrer Versorgung ein Erbrecht gesichert werden soll, endlich auch aus anderen Gründen in bäuerlichen Verhältnissen. Es erschien zweckmäfsiger, den Erbvertrag allgemein zu gestatten und die Abgrengung seines Anwendungsgebiets dem Leben mit seinen wechselnden Bedürfnissen zu überlassen. Man hielt dieses Vorgehen im Hinblick auf die im Gebiete des gemeinen und des preufsischen Rechts gemachten Erfahrungen für unbedenklich. Abgelehnt wurde auch der Vorschlag, die Fähigkeit, als Erblasser einen Erbvertrag zu schliefsen, für geschäftsfähige Personen von einem höheren Lebensalter abhängig zu machen. Der § 1942, der diese Fähigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen allgemein abspricht, erfuhr in Bezug auf Ehegatten und Verlobte die im neuen § 1942 Abs. 2, 3 enthaltene Einschränkung. Während nach § 1943 Abs. 2 die Vorschriften über die Errichtung von Testamenten auf Erbverträge mit der Mafsgabe Anwendung finden sollen, dafs die Errichtung des Vertrags nur durch mündliche Erklärung des Vertragsinhalts, nicht durch Uebergabe einer Schrift erfolgen kann, sah die Kommission keinen Grund, letztere Form abweichend vom geltenden Recht auszuschliefsen. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis glaubte man ferner für einen Erbvertrag zwischen Verlobten oder Ehegatten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden ist, die Formerleichterung einräumen zu müssen, dafs die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form genügt. Der § 1944 erledigte sich dadurch, dafs in § 1943 auch auf den § 1921

---

§ 1941. Der Erblasser kann den Erbvertrag nur persönlich schliefsen.

§ 1942. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schliefsen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schliefsen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

§ 1943. (1943, 1944.) Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften des § 1914 Abs. 2 und die §§ 1916 bis 1923 a finden mit der Mafsgabe Anwendung, dafs sie, soweit sie auf den Erblasser Bezug nehmen, auf jeden der Vertragschliefsenden zu beziehen sind.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden ist, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 1944 (vgl. § 1943).

Bezug genommen ist. Im § 1945 wurden die Voraussetzungen, unter welchem die Vertragsurkunde verschlossen oder unverschlossen zu verwahren ist, deutlicher bestimmt.

Nach § 1946 finden die für die Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung geltenden Vorschriften auf die Erbeinsetzung durch Vertrag entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein Anderes ergiebt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der sachlich gebilligt wurde, bestimmt der § 1947 in betreff des Einflusses von Willensmängeln dahin, dafs für diesen nicht die Vorschriften des § 1779, welche Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der §§ 95—99 enthalten, sondern ausschliefslich die letzteren mafsgebend sein sollen. Mit Rücksicht auf die zu § 1779 beschlossenen Aenderungen (vergl. oben S. 66) glaubte die Kommission dagegen, es auch bezüglich des Einflusses von Willensmängeln bei dem Grundsatz des § 1946 bewenden lassen zu sollen, und strich daher den § 1947. In § 1948 erledigte sich die Bezugnahme

---

§ 1945. (1945 Satz 1, 2.) Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Mafsgabe des § 1932 b verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung genommen werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden ist.

Ueber einen in amtliche Verwahrung gebrachten Erbvertrag soll jedem der Vertragschliefsenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 1945 a. (1945 Satz 3.) Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 1937 bis 1939 a, 1939 k finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 1939 k Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn der Erbvertrag sich in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 1946. Die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften finden, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, auf die vertragsmäfsigen Zuwendungen und Auflagen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 1778 a gelten für einen zwischen Ehegatten oder Verlobten geschlossenen Erbvertrag auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§ 1947 gestrichen.

§ 1948. (1948 Abs. 1, 3, 1960 Abs. 2.) Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 1779, 1782 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 1782 ist erforderlich, dafs der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschliefsenden eine zu gunsten eines Dritten getroffene Verfügung angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlafsgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlafsgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

§ 1948 a. (1948 Abs. 4, 1960 Abs. 2.) Die Anfechtung sowie die Bestätigung des Erbvertrags kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; die Bestätigung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

§ 1948 b. (1948 Abs. 5, 1960 Abs. 2.) Die Anfechtung mufs binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufgehört hat, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 1948 a Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht

auf § 1783 in Abs. 1 und der Abs. 2 dadurch, dafs nach dem zu § 1783 gefafsten Beschlufs in dem dort bezeichneten Falle die letztwillige Verfügung nicht anfechtbar sondern unwirksam ist. Die in Abs. 1 bestimmte Beschränkung des Anfechtungsrechtes für den Fall des von einem Dritten verübten Betruges erschien unvereinbar mit dem Beschlufs zu § 1781, nach welchem ein Irrtum im Beweggrunde im weitesten Umfange zur Anfechtung berechtigt. Der Abs. 3 wurde als neben § 113 Abs. 3 entbehrlich gestrichen. Für die Anfechtungserklärung schrieb man gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor; eine Formalisierung erschien aus dem gleichen Grunde zweckmäfsig, aus welchem der § 1958 für den vorbehaltenen Rücktritt vom Erbvertrage diese Form erfordert. Zugleich eröffnete man auch einen Weg für die Anfechtung in dem Falle, wenn nach dem Tode des anderen Vertragschliefsenden eine zu gunsten eines Dritten getroffene Verfügung angefochten werden soll, die der Regel entsprechende Erklärung der Anfechtung gegenüber dem anderen Vertragschliefsenden daher unmöglich ist (vergl. den neuen § 1948 Abs. 3). Der Abs. 4 erhielt den Zusatz, dafs für einen geschäftsunfähigen Erblasser sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten kann. Man hielt es im Interesse aller Beteiligten für angezeigt, hierdurch eine allzu lange Hinausschiebung der Anfechtung zu vermeiden. Der Abs. 5 erfuhr einige früheren Beschlüssen entsprechende Aenderungen. Der § 1949 Abs. 1 wurde in dem Sinne gestrichen, dafs es bei dem Grundsatz des § 1946 bewenden soll. Ebenso strich man die Auslegungsregel des § 1950, um den Richter in der Auslegung des einzelnen Erbvertrages nicht zu beengen.

Im Anschlufs an den § 1951 kam die Frage zur Erörterung, ob entsprechend dem § 621 Abs. 4 C.P.O. nach der Fassung des Art. 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes dem anderen Vertragschliefsenden das Recht gewährt werden solle, die Entmündigung des Erblassers wegen

rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1949. (1949, 1960 Abs. 2.) Die im § 1784 bezeichneten Personen können den Erbvertrag nach den §§ 1779, 1782, 1784a nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

§ 1949 a. Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, dafs nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlafs an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 1939 f entsprechende Anwendung.

§ 1950 gestrichen.

§ 1951. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

Anmerkung. Der im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes dem § 621 der Civilprozefsordnung eingefügte Abs. 4 wird gestrichen.

§ 1952. Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den für die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltenden Vorschriften fordern. Ist der Vertragserbe auf einen Teil der Erbschaft eingesetzt, so beschränkt sich der Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Geschenkes.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

Verschwendung zu beantragen. Die Mehrheit verneinte diese Frage, indem sie davon ausging, es liege, da die Entmündigung wegen Verschwendung bezwecke, den Verschwender und seine Familie vor der Gefahr des Notstandes zu schützen, kein Grund vor, dem anderen Vertragschliefsenden ein Antragsrecht zu geben, und es sei bedenklich, den Erblasser dadurch unter die Gewalt und Aufsicht desselben zu stellen. — Während nach § 1951 der Erblasser durch den Erbvertrag nicht das Recht verliert, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, giebt § 1952 dem Vertragserben, wenn und soweit er Erbe geworden ist, in Bezug auf Schenkungen des Erblassers ein Rückforderungsrecht. Die Kommission war damit einverstanden, dafs der Erblasser in Bezug auf entgeltliche Verfügungen über sein Vermögen nicht zu beschränken sei. Der Antrag, dem Erben auch in Bezug auf solche ein Rückforderungsrecht zu gewähren, falls sie in der dem Erwerber bekannten Absicht vermacht seien, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit war der Ansicht, es widerspreche dem Sinne des Erbvertrags und sei durch das Interesse des Vertragserben nicht geboten, diesem gesetzlich einen so weitgehenden Schutz zu gewähren, wie ein solcher auch in keiner der neueren Gesetzgebungen anerkannt sei; soweit nicht verschleierte Schenkungen in Frage ständen, sei der Vertragserbe gegebenenfalls durch den § 705 (749 II. Lesg.) geschützt. In betreff der Schenkungen war man einig, dafs nur solche aus dem Stamme des Vermögens einer Beschränkung zu unterwerfen seien. Im übrigen sind nach dem Entwurf nur die durch eine sittliche Pflicht oder eine Anstandsrücksicht gerechtfertigten Schenkungen der Rückforderung durch den Vertragserben entzogen. Die Mehrheit nahm an, dafs hierdurch der Erblasser im Widerspruch mit dem Sinne eines Erbvertrags noch zu sehr in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt werde und beschlofs daher, dem Vertragserben nur die Rückforderung solcher Schenkungen zu gestatten, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen. Durch diesen Beschlufs erledigte sich der Abs. 3. Im übrigen wurde der § 1952 sachlich gebilligt. In § 1953 wurde der Satz 2 des Abs. 1 ebenso wie früher der entsprechende § 1936 Abs. 2 Satz 2 gestrichen. Das gleiche geschah mit § 1954, weil man ihn neben § 1752 Abs. 1 für entbehrlich hielt.

---

§ 1952 a. (§ 1956 Abs. 3 Satz 2.) Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäfsig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit die Leistung dadurch unmöglich geworden ist, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräufsert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 1849 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräufserung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er nicht von dem Erben Ersatz erlangen kann, der im § 1952 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§ 1953. Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäfsig Bedachten beeinträchtigen würde. Eine spätere Verfügung von Todeswegen ist in gleichem Umfang unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 1958 a.

§ 1954 gestrichen.

Im § 1956 wurden die Auslegungsregeln des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 1 gestrichen. Dafs eine in einem Erbvertrage enthaltene Erbeinsetzung im Zweifel als Einsetzung eines Vertragserben anzusehen ist (Abs. 2), erachtete man für selbstverständlich. Nach Streichung des Abs. 2 erschien es bedenklich, über die Frage, ob eine in einem Erbvertrage enthaltene Vermächtnisanordnung als bindend anzusehen sei, eine Auslegungsregel aufzunehmen, da hierdurch eine unrichtige Folgerung bezüglich der Erbeinsetzung nahe gelegt werde. Nach Abs. 3 Satz 2 soll der durch eine bindende Vermächtnisanordnung Bedachte, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand verschenkt hat, nach Mafsgabe des § 1952 geschützt sein. Die Kommission billigte diese Bestimmung mit der Einschränkung, dafs der Bedachte die Herausgabe des Geschenkes von dem Beschenkten nach § 1952 nur insoweit soll erlangen können, als er nicht von dem Erben Ersatz verlangen kann. Aufserdem gewährte man dem Bedachten auch Schutz für die Fälle, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt oder entgeltlich veräufsert oder belastet hat (vergl. den neuen § 1952 a). Man hielt dies für dem Willen der Parteien entsprechend und zum Schutze des Bedachten notwendig und erachtete eine verschiedene Behandlung des mit einem Vermächtnis Be-

---

§ 1955 vgl. § 1959 a Abs. 1.

§ 1956 vgl. § 1952 a.

§ 1957. (1957, 1960 Abs. 1.) Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäfsige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, welche den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Vertrag bedarf der im § 1943 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schliefsen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, dafs der Vertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten geschlossen wird.

§ 1957 a. Eine vertragsmäfsige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschliefsenden erforderlich.

§ 1957 b. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden. Steht einer der Ehegatten unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1957 c. (1958 Satz 1.) Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

§ 1957 d. Der Erblasser kann von einer vertragsmäfsigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

Ist der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser auch dann zurücktreten, wenn die Voraussetzungen des § 2002 vorliegen.

§ 1957 e. Der Erblasser kann von einer vertragsmäfsigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

dachten und des Vertragserben durch die Natur der Sache für geboten. Nach Abs. 4 kann der Erblasser durch andere Verfügungen als Erbeinsetzungen und Vermächtnisse nicht gebunden werden. Die Kommission liefs auch die bindende Anordnung einer Auflage zu. Neu aufgenommen wurden Auslegungsregeln für den praktisch häufigen Fall, wenn Ehegatten sich gegenseitig in einem Erbvertrage als Erben eingesetzt und bestimmt haben, dafs nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlafs an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet haben, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist (vergl. den neuen § 1949 a). Man ging dabei von der Annahme aus, dafs die Ehegatten bei einer solchen Verfügung ihr beiderseitiges Vermögen als ein einheitliches ansehen, und folgte der Auffassung von dem Sinne einer solchen Verfügung, die das Reichsgericht als die dem gemeinen Recht entsprechende anerkannt hat.

In dem von der vertragsmäfsigen Aufhebung des Erbeinsetzungsvertrages handelnden § 1957 wurde der Abs. 3 dahin geändert, dafs, wenn der bei dem Erbvertrage beteiligte andere Vertragschliefsende unter elterlicher Gewalt steht, er zu dem Aufhebungsvertrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf, sofern es sich um einen Vertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten handelt. Diese Aenderung entspricht den zu § 1341 Abs. 2 und § 1942 gefafsten Beschlüssen. Einen einseitigen Rücktritt des Erblassers vom Erbvertrage kennt der Entwurf nur in dem Falle, wenn derselbe im Vertrage vorbehalten ist (§ 1958). Die Kommission gab dem Erblasser auch unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Von der Auffassung ausgehend, dafs der Vertragserbe durch den Erbvertrag gewissermafsen in eine Art Familien-

---

§ 1958. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschliefsenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt ist unwiderruflich.

§ 1958 a. (1961 Satz 1.) Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschliefsenden die vertragsmäfsige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 1957 d finden die Vorschriften der §§ 2007, 2008 entsprechende Anwendung.

§ 1959. (1959, 1961.) Sind in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäfsige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschliefsenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschliefsenden; der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

§ 1959 a. (1955, 1956 Abs. 1, 1960.) Jeder der Vertragschliefsenden kann in dem Erbvertrage neben vertragsmäfsigen Verfügungen einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Ihre Aufhebung kann auch in einem Vertrag erfolgen, durch welchen der Erbvertrag oder eine vertragsmäfsige Verfügung aufgehoben wird. Die Verfügung tritt im Zweifel aufser Kraft, wenn der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechtes oder durch Vertrag aufgehoben wird.

verhältnis zum Erblasser trete, gewährte man diesem zunächst ein Rücktrittsrecht, wenn der Vertragserbe sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Erbe nicht pflichtteilsberechtigt ist, dazu berechtigen würde, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers wäre, gegenüber einem Abkömmling auch unter den Voraussetzungen des § 2002. Im Falle eines sog. Verpfründungsvertrags erkannte man ferner ein gesetzliches Rücktrittsrecht an, wenn die vom Vertragserben übernommene Verpflichtung, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird. In anderen Fällen, in denen der Erbvertrag auf Grund eines gegenseitigen Vertrages geschlossen ist, kann der Erblasser, wenn er von diesem mit Grund zurücktritt, von anderen Vertragschliefsenden die Einwilligung zur Aufhebung des Erbvertrages verlangen. Für diese seltenen Fälle glaubte man es hierbei bewenden lassen zu können. Die Vorschriften des § 1958 wurden auf den Rücktritt aus einem gesetzlichen Grunde ausgedehnt. Nach § 1960 Abs. 1 können bindende Verfügungen, die aufser der Erbeinsetzung in einem Erbvertrage enthalten sind, nur nach Mafsgabe der §§ 1957—1959 aufgehoben werden, also regelmäfsig nur durch Aufhebungsvertrag nach § 1957. Es erschien zweckmäfsig, im Anschlufs an § 1390 auch die Aufhebung durch Testament mit Zustimmung des anderen Vertragschliefsenden zuzulassen, um sie einfacher und weniger kostspielig zu machen; für die Zustimmung schrieb man gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor und erklärte sie für unwiderruflich. Andererseits stellte man klar, dafs die in einem Erbvertrag enthaltenen nicht bindenden Verfügungen nicht nur nach Mafsgabe der §§ 1933, 1936, sondern auch in einem Vertrage erfolgen kann, durch welchen der Erbvertrag oder eine in ihm enthaltene bindende Verfügung aufgehoben wird. Man nahm ferner eine Auslegungsregel auf bezüglich der Frage, welchen Einflufs der Rücktritt des Erblassers vom Erbvertrage oder die vertragsmäfsige Aufhebung des letzteren auf die im Vertrage enthaltenen nicht bindenden Verfügungen ausübt, und zwar in dem Sinne, dafs die Verfügungen im Zweifel aufser Kraft treten. Im Anschlufs an § 1961 beschlofs man, dem Erblasser in allen Fällen, in denen er ein Rücktrittsrecht hat, nach dem Tode des anderen Vertragschliefsenden die Aufbebung seiner vertragsmäfsigen Verfügung durch Testament zu gestatten, während der Entwurf ihm diese Möglichkeit nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 1961 giebt, in anderen Fällen dagegen Erklärung des Rücktritts gegenüber den Erben des anderen Vertragschliefsenden erfordert; hierin sah man einen zwecklosen Formalismus. Der § 1963 wurde auf Schenkungen beschränkt, die unter der Bedingung

§ 1960 vgl. §§ 1948—1949, 1957, 1959a Abs. 2.

§ 1961 vgl. § 1958a, 1959a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.

§ 1962 vgl. § 1940 Abs. 1, 2.

§ 1963. Wird ein Schenkungsversprechen unter der Bedingung erteilt, dafs der Beschenkte den Schenker überlebt, so ist es nur wirksam, wenn es den Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen entspricht. Das Gleiche gilt von einem schenkweise unter einer solchen Bedingung erfolgten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse, der in den §§ 719, 720 bezeichneten Art.

gemacht sind, dafs der Beschenkte den Schenker überlebt; die im Entwurf auch gedeckte Bedingung, dafs der Schenker und der Beschenkte gleichzeitig sterben, glaubte man ihrer Seltenheit wegen übergehen zu können. Dem unter der bezeichneten Bedingung erteilten Schenkungsversprechen stellte man ebenso wie in § 465 II. Lesung ein unter solcher Bedingung schenkweise erfolgtes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 719, 720 II. Lesg. (§ 683 I. Lesg.) bezeichneten Art gleich. Der § 1754 wurde auf Erbverträge ausgedehnt (vergl. den neuen § 1963 a).

Sodann gelangte die Frage der Zulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente zur Erörterung. Einverständnis bestand, dafs an dem solche schlechthin ausschliefsenden Standpunkt des Entwurfs mit Rücksicht auf den lebhaften und berechtigten Widerspruch der Kritik nicht festgehalten werden könne. Ebenso war man einig, dafs der weit verbreiteten Volkssitte entsprechend gemeinschaftliche Testamente unter Ehegatten zuzulassen seien. Die Mehrheit war aber auch der Ansicht, dafs die Zulassung auf Ehegatten zu beschränken sei. Der Vorschlag, Verlobten die Errichtung eines solchen Testaments zu gestatten, wurde abgelehnt, weil unter Verlobten für die Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse der mit dem Ehevertrag verbundene Erbvertrag die gewöhnliche und der Sachlage entsprechende Form sei, neben der für Zulassung gemeinschaftlicher Testamente kein Bedürfnis bestehe, und weil durch die Notwendigkeit, den Bestand eines solchen Testaments von dem Zustandekommen der Ehe abhängig zu machen, verwickelte Bestimmungen erforderlich werden würden. Anlangend die Form der gemeinschaftlichen

---

Hat der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

§ 1963 a. (1754.) Der Vertrag, durch welchen sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Nachtrag.

1. Hinter § 106 II. Lesung wird folgende Vorschrift als § 106 a eingeschaltet:

   Ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn der Antrag gerichtlich oder notariell beurkundet und sodann die Annahmeerklärung des beurkundeten Antrages von einem Gericht oder Notar beurkundet wird.

Anmerkung. Es wird für wünschenswert erachtet, dafs reichsgesetzlich, etwa in dem Gesetze über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung insoweit geregelt wird, als zur reichsrechtlichen Feststellung der für die Giltigkeit des Rechtsgeschäfts mafsgebenden Erfordernisse notwendig ist.

2. Der § 124 II. Lesung erhält folgende Fassung:

   Zum Zustandekommen des Vertrags genügt die Annahme des Antrags, ohne dafs es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht.

   Wird der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Teile gerichtlich oder notariell beurkundet, so ist, wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, anzunehmen, dafs der Vertrag mit der nach Mafsgabe des § 106 a erfolgten Beurkundung der Annahmeerklärung zustande kommen soll.

   In den Fällen des Abs. 1 und 2 bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, nach dem aus dem Antrag oder aus den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Testamente unter Ehegatten, so glaubte man im Hinblick auf das praktische Bedürfnis auch alle erleichterten Formen, mit Ausnahme des in § 1931 geregelten Gesandtentestaments, zulassen zu müssen, das in § 1925 behandelte sog. Dorftestament, auch wenn nur bezüglich des einen Ehegatten zu besorgen ist, dafs er früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist; bezüglich der privatschriftlichen Form nach dem § 1927 Abs. 1 Nr. 2 und den neuen §§ 1932 a, 1932 b war eine Ergänzung nötig, um die Form auf die hier fraglichen Testamente anwendbar zu machen (vergl. § 1939 d). Mit Rücksicht auf die Fälle, in denen die Ehegatten genötigt sind, sich einer aufserordentlichen Testamentsform zu bedienen, erkannte man auch die Aufhebung eines zwischen ihnen früher errichteten Erbvertrags durch ein gemeinschaftliches Testament als zulässig an, unbeschadet jedoch der Vorschrift des § 1957 über das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung zur Aufhebung eines Erbvertrags (vergl. § 1957 b).

Wird nach der Errichtung des Testaments die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, so entfallen die für die Zulassung gemeinschaftlicher Testamente mafsgebenden Gründe und das Testament verliert seine Grundlage. Es erschien daher gerechtfertigt und zweckmäfsig, als Regel zu bestimmen, dafs das Testament seinem ganzen Inhalte nach, also nicht nur bezüglich der in ihm enthaltenen korrespektiven Verfügungen, unwirksam werde. Der Scheidung der Ehe stellte man auch hier wie in § 1783 den Fall gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Teiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte. Man nahm ferner dem oben erwähnten § 1949 a entsprechende Auslegungsregeln auf (vergl. den neuen § 1939 f). Zu längerer Erörterung gab die Frage Anlafs, unter welcher Voraussetzung die in dem Testament von den Ehegatten getroffenen beiderseitigen Verfügungen zu einander im Verhältnis der Korrespektivität stehen und welche Wirkungen dieser beizulegen sind. Das Wesen jenes Verhältnisses erblickte man darin, dafs jede der beiden Verfügungen mit Rücksicht auf die anderen getroffen, in der anderen ihren Beweggrund hat, oder, wie die unten mitgeteilte Fassung es ausdrückt, dafs die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde. Bezüglich der Frage, wann ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander anzunehmen ist, stellte man die im § 1939 g Abs. 2 enthaltene Auslegungsregel auf. Bezüglich der Wirkungen dieses Verhältnisses sah man mit der in der Gesetzgebung, der Wissenschaft und der Kritik des Entwurfs allgemein anerkannten Auffassung als durch das Wesen der Korrespektivität geboten an, dafs die Verfügungen mit einander stehen und fallen, dafs also die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge hat. Anlangend die Voraussetzungen der Zulässigkeit und die Form des Widerrufs, so entschied sich die Mehrheit dahin, diese übereinstimmend mit den Vorschriften über den vertragsmäfsig vorbehaltenen Rücktritt von einem Erbvertrage zu regeln. Man hielt eine gleichmäfsige Behandlung der gemeinschaftlichen Testamente und der Erbverträge in dieser Hinsicht für gerechtfertigt, weil beide jedenfalls soweit, als es sich

um die Beerbung des überlebenden Ehegatten handelt, dem gleichen Zwecke dienen und nur verschiedene Rechtsformen darstellen. Als Form des Widerrufs einer korrespektiven Verfügung ergiebt sich hiernach bei Lebzeiten des anderen Ehegatten Erklärung des Widerrufs diesem gegenüber in gerichtlicher oder notarieller Form; dieses Erfordernis erschien zweckmäfsig, weil dadurch der Widerruf sofort zur Kenntnis des anderen Ehegatten gelangt und deshalb auch den Absichten der Ehegatten bei der Testamentserrichtung besser entsprechend als der Widerruf durch Testament. — Die neuen §§ 1939i und 1939k wurden ohne Widerspruch angenommen, die Bestimmungen des letzteren übertrug man auch auf Erbverträge.

Zum Schlufs ist noch von Aenderungen und Ergänzungen früherer Beschlüsse zu berichten, welche sich auf die gerichtliche oder notarielle Form gewisser Rechtsgeschäfte beziehen. Die zu Grunde liegenden Anträge waren im Anschlufs an § 1914 gestellt. Sie wurden zunächst durch eine Subkommission vorgeprüft. Eine von dieser aufgestellte Vorlage kam sodann in der Kommission zur Beratung. Der Entwurf schreibt für gewisse Verträge Abschlufs vor Gericht und Notar, für andere gerichtliche oder notarielle Form vor. Die ersteren müssen unter gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien vor Gericht oder Notar geschlossen, die letzteren können auch unter Abwesenden geschlossen werden. Die erste, strengere Form ist vorgeschrieben für die Auflassung (§ 868 = § 838 II. Lesg.), die Bestellung eines Erbbaurechts (§ 962 = § 925 II. Lesg.), die Annahme an Kindesstatt (§ 1616 = § 1631 II. Lesg.) und den Erbvertrag (§ 1943). Man war einverstanden, dafs für diese Verträge die strengere Form nicht zu entbehren sei, dafs sie aber ebensowenig auf alle Verträge ausgedehnt werden könne, für die die leichtere Form vorgeschrieben ist, mithin an der doppelten Form festgehalten werden müsse. Man beschlofs jedoch auch, für Eheverträge (§ 1335 = § 1333 II. Lesg.) abweichend von dem früheren Beschlufs die strengere Form zu erfordern, weil solche häufig Vereinbarungen für den Todesfall enthalten und thatsächlich wohl stets in Anwesenheit der Parteien geschlossen werden. Anlangend die Erfordernisse der beiden Formen im einzelnen, so hielt man bezüglich der ersten Form eine Klarstellung nur insoweit für zweckmäfsig, als in den betreffenden Vorschriften das Erfordernis gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien ausgedrückt werden soll; dadurch soll selbstverständlich, soweit bei dem Vertrage Vertretung sonst zulässig ist, diese nicht ausgeschlossen werden. In betreff der Fälle, in denen durch Gesetz oder Rechtsgeschäft gerichtliche oder notarielle Form oder, wie man zutreffender zu sagen beschlofs, gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, erschien dagegen eine Bestimmung darüber, was zur Erfüllung dieser Form notwendig ist, geboten. Aus den allgemeinen Grundsätzen über die Vertragschliefsung würde sich ergeben, dafs beurkundet werden müfste der Vertragsantrag, das Zugehen desselben an den anderen Teil, dessen Annahmeerklärung und das rechtzeitige Zugehen dieser an den Antragenden. Einvernehmen bestand, dafs die Beurkundung des letzteren Moments nicht gefordert werden dürfe. Die Mehrheit entschied sich aber dahin, auch von einer Beurkundung des Zugehens des

Antrags abzusehen, also nur die Beurkundung des Antrags und der Erklärung über die Annahme des beurkundeten Antrags zu verlangen. Man nahm an, dafs hierdurch die Zwecke der Formvorschrift genügend erreicht würden, während weitere Anforderungen einen dem Leben fremden und dem Verkehr schädlichen Formalismus enthalten würden. Im Anschlufs an diese Formvorschrift stellte man zugleich in den § 124 (II. Lesg. = § 86 der Bd. LVI S. 906 mitgeteilten Fassung) die dispositive Bestimmung ein, dafs ein Vertrag, der ohne gleichzeitige Anwesenheit der Parteien gerichtlich oder notariell berurkundet wird, mit der nach Mafsgabe jener Formvorschrift erfolgten Beurkundung der Annahmeerklärung zustande kommt. Man hielt diese Bestimmung der bestehenden Verkehrsgewohnheit für entsprechend. — Im Zusammenhang mit dem soeben Mitgeteilten kam noch ein Antrag zur Beratung, der bezweckte, diejenigen Erfordernisse des Beurkundungsaktes reichsrechtlich zu regeln, von deren Erfüllung die Giltigkeit des Rechtsgeschäfts abhängt. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, dafs auch, wenn die Regelung des Beurkundungswesens entsprechend dem vom Entwurf eingenommenen Standpunkt der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, die Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dadurch nicht gefährdet werde; sie glaubte auf den Antrag auch deshalb nicht eingehen zu sollen, weil für die vorgeschlagene reichsgesetzliche Regelung gröfsere Vorarbeiten erforderlich wären, mit denen die Kommission sich im gegenwärtigen Stadium ihrer Beratungen nicht befassen könne. Man beschlofs daher, lediglich eine reichsrechtliche Regelung der in dem Antrag berührten Fragen für wünschenswert zu erklären.

Miszellen.

XII.

Die russischen Jahrmärkte mit besonderer Berücksichtigung der Messen von Nishnij-Nowgorod und Irbit.

Von Oscar Simson.

Litteratur.

Als Material für nachstehende Arbeit dienten hauptsächlich folgende in russischer Sprache gedruckte offizielle Ausgaben des russischen Finanzministeriums:

Sammlung von Daten über Handelssteuern in Rufsland. Seit 1886 jährlich ein Band. St. Petersburg. Ausgabe der statistischen Abteilung des Departements für Handel und Manufaktur.

Anzeiger für Finanzen, Gewerbe und Handel. Offizielles Organ des Finanzministeriums. Erscheint wöchentlich seit dem Jahre 1884.

Historischer Abrifs der Besteuerung des Handels und der Gewerbe in Rufsland. St. Petersburg 1893. Ausgabe des Departements für Handel und Manufaktur.

Die Fabrikthätigkeit und der Handel Rufslands. St. Petersburg 1893. Ausgabe des Departements für Handel und Manufaktur.

In keinem anderen europäischen Staate sind die Jahrmärkte für den Innenhandel des Landes von so grofser Bedeutung wie in Rufsland. Am leichtesten kann man diese hervorragende Bedeutung veranschaulichen, wenn man festzustellen sucht, welchen Prozentsatz die Umsätze des Jahrmarktshandels in Rufsland zu den gesamten Umsätzen des Innenhandels ausmachen.

Die Berechnung der Umsätze des Innenhandels für ein Land gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Statistik. Nach den neuesten offiziellen Schätzungen betragen die Umsätze des russischen Innenhandels ca. vier Milliarden Rubel.

Auch für die Gesamtumsätze der russischen Jahrmärkte liegen nur sehr annähernde Daten vor. Zu Ende der siebziger Jahre wurde eine Enquête in betreff des Jahrmarktshandels veranstaltet und dieser zufolge ergaben sich folgende Resultate. In Rufsland existierten damals insgesamt 2825 Jahrmärkte. Für 110 Jahrmärkte hatte man überhaupt keine Daten. Für alle übrigen Jahrmärkte veranschlagte man den Wert der Warenzufuhr auf 577 Mill. Rubel und den Handelsumsatz auf 377 Mill. Rubel. Auf diesen Jahrmärkten handelten c. 194 000 Händler.

Können auch diese Daten natürlich nicht Anspruch auf vollständige Genauigkeit machen, so illustrieren sie uns doch vorzüglich die grofse Bedeutung für den russischen Innenhandel. Die Umsätze der Jahrmärkte machen nach obigen Daten c. 10 Proz. von den Umsätzen des gesamten Innenhandels aus.

Die russischen Jahrmärkte sind wie die in Westeuropa meistenteils sehr alten Ursprungs. Schon im 16. Jahrhundert existierte z. B. im Gouvernement Nowgorod bei der Mündung der Mologa in die Wolga ein sehr bedeutender Jahrmarkt, welcher vier Monate dauerte. Aus Deutschland, Polen, Griechenland, Italien, Persien u. s. w. kamen hier die Kaufleute zusammen. Der Handel auf diesem Jahrmarkte hatte den Charakter des Tauschhandels, indem die fremden, angereisten Kaufleute ihre Industrieprodukte gegen die einheimischen Rohprodukte austauschten. Allmählich verlor dieser Jahrmarkt seine Bedeutung und im 17. Jahrhundert ging er vollständig ein.

Die Entwickelung der russischen Jahrmärkte ist im wesentlichen von denjenigen in Westeuropa verschieden. Wie bekannt, existierte in Rufsland nicht eine Organisation der Gewerbetreibenden in Zünften. Auch eine korporative oder obrigkeitliche Fürsorge für die Ausbildung derselben finden wir im Mittelalter nicht vor. Das durch Peter den Grofsen in Rufsland geschaffene Zunftwesen hat einen ganz anderen Charakter als das des Westens. Diese russischen Zünfte gleichen mehr den modernen freien Innungen. Es existierte kein Zunftzwang. Auch bestanden keine Zwangs-, Bannrechte und andere besondere Privilegien für die Zunftmitglieder. In der Zeit vor Peter dem Grofsen war die gewerbliche Produktion fast ausschliefslich ein Nebengewerbe von Bauern im Kleinbetrieb und zwar auf die Basis völliger Gewerbefreiheit. Bis ins 17. und 18. Jahrhundert erzeugte jeder Bauernhof selbst die Nahrungsmittel, Kleidungsstücke und im wesentlichen auch die sonstigen Güter, welche die zu ihm gehörenden Personen gebrauchten. Das Gleiche thaten die Fürsten, Bojaren und Geistlichen, die auch ihre Luxusbedürfnisse hauptsächlich durch Leibeigene befriedigten.

Berücksichtigen wir aufserdem den Umstand, dafs die damaligen Verkehrs- und Rechtsverhältnisse überaus unsichere waren, so geht hieraus hervor, dafs sowohl der Innenhandel im allgemeinen als der Jahrmarktshandel im Speziellen in dieser Epoche kein besonders entwickelter sein konnte. Der Handel hatte meistenteils den Charakter des Naturaltausches und die Umsätze gingen in den Grenzen eines sehr kleinen Gebietes vor sich.

Die Moskauschen Grofsfürsten wandten der Entwickelung des Jahrmarkshandels in ihrem Reiche die gröfste Aufmerksamkeit zu. So wird unter Michail Feodorowitsch 1643 der Jahrmarkt zu Irbit im Gouvernement Perm gegründet, heutzutage der bedeutendste Jahrmarkt in Rufsland nächst der Messe von Nishnij-Nowgorod.

Dafs sich nun der Jahrmarktshandel in Rufsland so bedeutend entwickeln konnte, hatte seine vielen natürlichen und wohlberechtigten Gründe. Trotz der grofsen Ausdehnung des russischen Territoriums waren die Verkehrswege überaus schwach entwickelt. Die Flüsse, die eine so wich-

tige Rolle in Rufsland als bequeme und billige Verkehrsstrafsen spielen, frieren während der Wintermonate zu, ein Umstand, welcher dem Jahrmarktshandel gewifs mehr zu gute kommt als dem sefshaften Handel und die Bewohner zwingt, sich mit Vorräten für eine längere Zeit im voraus zu versorgen. Dazu kamen die dünne Bevölkerung, die schwache Entwickelung des Kredites und der Mangel an Kapital.

Die Jahrmärkte im allgemeinen sind bei wenig entwickeltem Verkehr unentbehrliche Sammelpunkte von Angebot und Nachfrage. Sie gewähren eine vollständigere Uebersicht über Bedarf und Vorrat und ermöglichen einen gröfseren Absatz und eine sicherere Deckung der verschiedenartigsten Bedürfnisse. Sie können dem Käufer einen Reichtum der Auswahl, dem Verkäufer eine lebendige Kenntnis vom Bedarf und Geschmack des Publikums verschaffen. Alle diese Umstände veranlassen die Händler, an einem günstigen Orte und zu bestimmter Zeit zusammenzukommen, um den Austausch ihrer Erzeugnisse vorzunehmen. Aufserdem gewähren die Jahrmärkte einerseits die Möglichkeit, dafs der Kleinhändler selbst ohne Zwischenhändler beim Produzenten direkt seine Einkäufe machen kann. Andererseits können die Produzenten in nähere Handelsbeziehungen mit den Händlern treten und sich dadurch besser mit den Anforderungen des Absatzmarktes bekannt machen.

War der Jahrmarktshandel im 17. Jahrhundert auch nicht von den bestehenden Handelssteuern und Abgaben befreit, so erfreute er sich doch einiger Privilegien und einigen Schutzes. Insbesondere nahmen die Klöster thätigen Anteil an der Gründung von Jahrmärkten. Denn aus einer so grofsen Ansammlung von Leuten auf den Jahrmärkten in der Nähe der Klöster verstanden auch die Klöster ihren Vorteil zu ziehen.

Die Regierung bis zur Zeit Peters des Grofsen eröffnete vielfach neue Jahrmärkte, um den Handel aus den benachbarten Staaten in das eigene Staatsgebiet herüberzuziehen. In dieser Absicht ist z. B. speziell der Jahrmarkt von Nishnij-Nowgorod gegründet worden.

Auch Peter der Grofse wandte dem Jahrmarktshandel grofse Aufmerksamkeit zu. So befiehlt Peter der Grofse direkt in einem Reglement vom Jahre 1721 die Zahl der Jahrmärkte und Märkte zu vergröfsern „an passenden Orten und besonders an solchen, wo die Wasserstrafse eine freie ist“. Denn durch diese Jahrmärkte und Märkte werden die Staatseinnahmen gehoben, Handel und Gewerbe entwickelt und Wohlhabenheit im Volke verbreitet.

Im Jahre 1753, unter der Kaiserin Elisabeth, wurden in Rufsland endlich die inneren Zölle aufgehoben. Erst mit Beseitigung dieser für den inneren Handel so überaus lästigen Fessel war die Grundlage für eine gedeihliche Entwickelung des russischen Innenhandels geschaffen. Die Entwickelung des Jahrmarktshandels im speziellen wurde allerdings nicht direkt durch die Aufhebung der inneren Zollschranken gefördert, da diese Bestimmung dem gesamten Innenhandel in gleicher Weise zu gute kam.

Einen schweren Schlag erlitt der russische Jahrmarktshandel dagegen im Jahre 1775, da die Rechte, auf den Jahrmärkten handeln zu dürfen, wesentlich beschränkt wurden.

Unter Peter dem Grofsen existierten bereits in Rufsland c. 1630 Jahrmärkte. Unter Katharina II. war die Zahl der Jahrmärkte auf 1831 angewachsen. Die Zahl der Wochenmärkte betrug 6916. Katharina II. befreite im Jahre 1775 den Kaufmannsstand von der verhafsten Kopfsteuer. An Stelle der Kopfsteuer sollten die Kaufleute von ihrem Kapital, welches sie selbst auf Ehre und Gewinn deklarieren mufsten, eine einprozentige Steuer entrichten. Der Kaufmannsstand wurde gemäfs dem Ukase vom 25. Mai 1775 je nach der Höhe des deklarierten Kapitals in drei Gilden eingeteilt. Zur ersten Gilde gehörten Kaufleute mit einem Kapital über 10 000 Rbl., zur zweiten Gilde Kaufleute mit einem Kapital von 1000—10 000 Rbl. und zur dritten Gilde Kaufleute mit einem Kapital von 500—1000 Rbl.

Schon im Jahre 1785 wurden diese Sätze noch beträchtlich erhöht. Man forderte jetzt, um zur ersten Gilde hinzugezählt zu werden, die Deklarierung eines Kapitals von 10 000—50 000 Rbl. Für die zweite Gilde war ein Kapital von 5—10 000 Rbl. und für die dritte Gilde ein Kapital von 1—5 000 Rbl. erforderlich.

Gemäfs dem Ukase vom Jahre 1775 erhielten nur die Kaufleute der zwei ersten Gilden das Recht, an allen Orten des ganzen Reiches handeln zu dürfen. Die Kaufleute der dritten Gilde durften dagegen nur in der Stadt und in dem Kreise handeln, wo sie als Kaufleute angeschrieben waren. Der Ukas des Jahres 1775 mufste von grofser Bedeutung und ein schwerer Schlag für die Entwickelung des russischen Jahrmarktshandels sein. Alle Kaufleute der dritten Gilde mufsten jetzt, um auf den Jahrmärkten handeln zu dürfen, eine besondere Handelssteuer entrichten.

Die Zahl der Kleinhändler, welche auf den Jahrmärkten nicht mehr steuerfrei handeln durften, erhöhte sich noch bedeutend seit dem Jahre 1812. Es wurden nämlich in diesem Jahre die Handelsrechte der Bauern genauer bestimmt. Aehnlich wie die Kaufleute wurden auch die Bauern, welche das Handelsgewerbe ausüben wollten, in drei Kategorien eingeteilt. Und zwar mufste die erste Klasse eine Handelssteuer im Betrage von 2500 Rbl., die zweite Klasse 1000 Rbl. und die dritte Klasse 400 Rbl. jährlich entrichten. Auch hier hatte die dritte Klasse nur das Recht, in derjenigen Stadt und dem Kreise handeln zu dürfen, für welche der Handelsschein ausgestellt war.

Alle diese Gesetze waren für den Jahrmarktshandel von überaus ernster Bedeutung. Die Bestimmung, dafs die Kleinhändler auf den Jahrmärkten nicht mehr steuerfrei handeln durften, drohte den Jahrmarktshandel vollständig zu untergraben.

Die Regierung schenkte denn auch endlich den wiederholten Klagen über die Bedrückung des Jahrmarktshandels Gehör, da man einsah, dafs durch die bestehenden Beschränkungen die Existenz des Jahrmarktshandels überhaupt ernstlich in Frage gestellt sei. Da aufserdem dem Fiskus selbst viele Magazine gehörten, so konnte dem Staate, wenn diese Magazine nicht vermietet wurden, ein sehr beträchtlicher Einnahmeposten verloren gehen.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1814 wurde daher allen Ständen das Recht erteilt, auf sämtlichen Jahrmärkten des Reiches steuerfrei handeln

zu dürfen. Natürlich war diese Bestimmung der Entwickelung des russischen Jahrmarktshandels sehr förderlich. Dazu kam aber noch besonders der Umstand, dafs es den Stadtbewohnern verboten war, in den Dörfern beständige Läden zu haben und Handel zu treiben. Die natürliche Folge hiervon war die, dafs in den Dörfern fast überhaupt keine beständigen Läden existierten, in welchen man zu jederzeit die notwendigsten Waren kaufen konnte. Diejenigen Läden, in welchen die Bauern handeln durften, enthielten fast nur solche Waren, die für den bäuerlichen Bedarf unumgänglich notwendig waren.

Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1863 wesentlich verändert. Durch das am 1. Januar 1863 Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten wurde allen Ständen gestattet, in den Dörfern und Flecken Handel zu treiben und Läden zu eröffnen. War diese Verordnung auch für die Entwickelung des Jahrmarktshandels nicht besonders günstig, so war sie doch auch keineswegs ein grofser Schaden. Da die damaligen Verkehrs- und Kreditverhältnisse noch überaus dürftig entwickelt waren, so entfaltete sich der Jahrmarktshandel immer bedeutender.

Die Befreiung des Jahrmarktshandels von der Entrichtung jeglicher Handelsabgaben rief denn die wohlberechtigten Klagen und Beschwerden der besteuerten ortsansässigen Kaufleute hervor. Es hatte sich nämlich eine ganz besondere Klasse von Händlern entwickelt, welche ausschliefslich auf den Jahrmärkten handelten. Diese Kaufleute fuhren mit ihren Waren von einem Jahrmarkte auf den anderen und zahlten trotz ihrer oft sehr bedeutenden Umsätze überhaupt keine Handelssteuern. Den ortsansässigen Kaufleuten waren diese reisenden Jahrmarktshändler überaus gefährliche Konkurrenten. Mit der allmählichen Entwickelung des Eisenbahn- und Telegraphennetzes, sowie mit der Errichtung von zahlreichen kommerziellen Kreditinstitutionen mufste auch der Jahrmarktshandel seine frühere Bedeutung verlieren und die Regierung hatte mehr keinen genügenden Grund, den Jahrmarktshandel besonders zu begünstigen und ihm spezielle Privilegien zu erteilen. Es fanden daher von seiten der Regierung die Klagen der ortsansässigen Kaufleute über den Jahrmarktshandel ernste Berücksichtigung.

Durch das Gesetz vom 26. April 1883 wurden für den Jahrmarktshandel besondere Handelssteuern eingeführt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben bis auf den heutigen Tag für den russischen Jahrmarktshandel ihre volle Bedeutung behalten.

Gemäfs dem Gesetze vom Jahre 1883 werden die russischen Jahrmärkte je nach ihrer Dauer in 5 Klassen eingeteilt. Zur ersten Klasse gehört allein der Jahrmarkt von Nishnij-Nowgorod. Zur zweiten Klasse gehören die Jahrmärkte mit einer Dauer von über 21 Tagen, zur dritten Klasse die Jahrmärkte mit einer Dauer von 15—21 Tagen, zur vierten Klasse die — Jahrmärkte mit einer Dauer von 8—14 Tagen und zur fünften Klasse alle übrigen Jahrmärkte mit einer Dauer von nicht über 7 Tagen.

Nur der Handel auf den Jahrmärkten der vier ersten Klassen wird besteuert, während der Handel auf den Jahrmärkten der fünften Klasse von der Entrichtung aller besonderen Handelssteuern befreit ist.

Auf den Jahrmärkten der vier ersten Klassen mufs jeder Laden mit einem besonderen Handelspatent versehen sein. Diese Patente für den Jahrmarktshandel zerfallen in drei Klassen und zwar in Patente für den Grofshandel (оптовая торговля), für den Kleinhandel (розничный торгъ) und für den Detailhandel (мелоьной торгъ). Commis müssen auf den Jahrmärkten, wenn sie nicht bereits die allgemeinen, gemäfs der Handelsverordnung vom 9. Februar 1865 geforderten Kommisscheine besitzen, besondere Scheine lösen, um das Recht zu haben, auf den Jahrmärkten handeln zu dürfen. Diese Commisscheine zerfallen in zwei Klassen.

In folgender Tabelle geben wir eine Uebersicht, in welcher Höhe diese Steuern gegenwärtig beim Jahrmarktshandel erhoben werden.

Jahrmarktshandelspatente	Klasse			
	I	II	III	IV
Patent für den Grofshandel oder Patent erster Gilde	100 Rbl.	50 Rbl.	40 Rbl.	25 Rbl.
Patent für den Kleinhandel oder Patent zweiter Gilde	25 „	12 Rbl. 50 Kop.	10 „	6 „
Patent für den Detailhandel (мелоьной торгъ).	6 „	3 Rbl.	2 „	1 Rbl. 50 Kop
Commisschein erster Klasse	6 „	3 „	1 „	1 Rbl. 50 Kop.
Commisschein zweiter Klasse	2 „	1 „	75 Kop.	50 Kop.

In betreff der Jahrmärkte der vier ersten Klassen steht gegenwärtig ein genügendes statistisches Material zur Verfügung und geben wir im Folgenden die Anzahl der Jahrmärkte der vier ersten Klassen, welche seit dem Jahre 1885 in Rufsland existierten.

Jahre	Klasse				
	I	II	III	IV	Insgesamt
	Anzahl der Jahrmärkte				
1885	1	46	62	379	488
1886	1	43	63	323	430
1887	1	48	66	305	420
1888	1	51	54	324	430
1889	1	47	59	291	398
1890	1	46	58	301	406
1891	1	43	59	274	377
1892	1	41	54	263	359

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, ist in dem kurzen Zeitraum von acht Jahren die Gesamtzahl der Jahrmärkte, welche zu den vier ersten Klassen gehören, um über 26 Proz. gefallen. Am verhältnismäfsig stärksten ist die Anzahl der Jahrmärkte der vierten Klasse gesunken und zwar um über 30 Proz.

Die Zahl der Jahrmärkte der fünften Klasse, auf welchen der Handel keiner Besteuerung unterliegt, beträgt gegenwärtig ungefähr zwei und ein halbes Tausend. Der gröfste Teil (c. 80 Proz.) aller dieser Jahrmärkte hat fast nur den Charakter von einfachen Krammärkten. Die Haupt-

käufer und Verkäufer sind Bauern, die einerseits ihre Produkte an Händler und Konsumenten verkaufen, um dafür andererseits verschiedene Waren, welche für den bäuerlichen Bedarf von Wichtigkeit sind, einzukaufen.

Die Zahl der Jahrmärkte der vier ersten Klassen verteilte sich im Jahre 1892 auf die einzelnen Reichsteile in folgender Weise.

Reichsteile	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Insgesamt
	Anzahl der Jahrmärkte				
Europäisches Rufsland (ohne Finnland)	1	29	30	176	236
Zartum Polen	—	1	—	5	6
Kaukasien	—	1	8	54	63
Asiatisches Rufsland	—	10	16	28	54
Insgesamt	1	41	54	263	359

Sehr bezeichnend ist es, dafs wir im Zartum Polen, wo Handel und Verkehr mehr entwickelt sind, eine so verhältnismäfsig überaus geringe Zahl von gröfseren Jahrmärkten antreffen.

Was sodann die Verteilung der Jahrmärkte auf die einzelnen Teile des europäischen Rufslands anbetrifft, so ist dieselbe eine sehr verschiedenartige und ungleichmäfsige. Der westliche Teil, wo Handel, Verkehr und überhaupt das Städtewesen mehr entwickelt sind, hat sehr wenige und fast gar keine bedeutenden Jahrmärkte aufzuweisen. Im Osten befinden sich die bedeutendsten Jahrmärkte (Nishnij-Nowgorod, Irbit). Auch auf Kleinrufsland fallen viele überaus bedeutende Jahrmärkte (Charkow, Poltowa, Romny). Die nördlichen Gouvernements kommen für den Jahrmarktshandel mit Ausschlufs eines einzigen bedeutenderen Jahrmarktes in Archangelsk wenig in Betracht. In Sibirien existieren dagegen mehrere sehr bedeutende Jahrmärkte (Ischim, Tjumen etc.).

Die Jahrmarktssteuern ergaben in den Jahren 1885—1892 folgende Beträge.

1885	343 919 Rbl.	1889	334 454 Rbl.
1886	330 173 „	1890	336 216 „
1887	326 723 „	1891	319 832 „
1888	331 392 „	1892	286 366 „

Die Jahrmarktssteuern sind während dieser Jahre keinen grofsen Schwankungen in ihren Beträgen ausgesetzt gewesen und belaufen sich auf c. 330 000 Rbl. im Durchschnitt. Die Steuerbeträge des durchaus abnormen Jahres 1892 sind im Verhältnis zu denen des Jahres 1885 nur um 16,73 Proz. gefallen.

Interessante Resultate ergeben sich, wenn wir die Jahrmarktssteuern in ihrem Verhältnis zu den gesamten Handelssteuern betrachten. Hier tritt eine sinkende Tendenz der Jahrmarktssteuern zu Tage, welche sich durch den Umstand erklärt, dafs sich die gesamten Handelssteuern in jedem Jahre um ein Bedeutendes in ihren Beträgen zu erhöhen pflegen. Im Folgenden geben wir für die Jahre 1885—1892 die betreffenden

Daten, wie viel Prozent der gesamten Handelssteuern die Jahrmarktssteuern ausmachten.

1885	1,36 Proz.	1889	1,02 Proz.
1886	1,18 „	1890	0,99 „
1887	1,15 „	1891	0,94 „
1888	1,05 „	1892	0,82 „

In betreff des Ursprunges der auf den Jahrmärkten zum Verkauf kommenden Waren ist im allgemeinen folgendes zu bemerken. Bis zum Jahre 1822, in welchem ein neuer schutzzöllnerischer Zolltarif in Kraft trat, wurden sehr viel ausländische Manufakturwaren auf den russischen Jahrmärkten verkauft. Seit dieser Zeit entwickelt sich aber bedeutend die Produktion von Manufakturwaren in Rufsland und zu Anfang der dreifsiger Jahre sind die russischen Manufakturwaren für den Jahrmarktshandel schon von überwiegender Bedeutung. Die russischen Fabrikanten haben meistenteils jetzt auf den gröfseren Jahrmärkten ihre eigenen Niederlagen, um mit den Käufern und Kaufleuten in direktere Beziehung treten zu können.

Da die Handelspatente für den auf den Jahrmärkten vor sich gehenden Handel von grofser Bedeutung sind, denn sie allein geben uns die Möglichkeit zu beurteilen, in welchem Verhältnisse auf den Jahrmärkten der Grofs- und Kleinhandel zu einander stehen, so geben wir in folgender Tabelle für die Jahre 1885—1892 wenigstens die Gesamtzahl der auf den russischen Jahrmärkten gelösten Handelspatente.

Jahre	Anzahl der gelösten Patente f. d. Grofshandel	Patente f. d. Kleinhandel	Patente f. d. Detailhandel	Commisscheine I. Kl.	Commisscheine II. Kl.
1885	1954	13 728	24 223	2433	13 316
1886	1919	13 076	21 764	2257	12 148
1887	1921	12 596	21 279	2173	11 152
1888	1982	12 623	20 917	2259	11 219
1889	1997	12 607	22 406	2341	12 357
1890	1965	12 896	23 360	2546	12 643
1891	1802	12 032	21 902	2241	11 774
1892	1707	10 760	19 834	1995	10 681

Wie aus obiger Tabelle hervorgeht, ist die Anzahl der auf den Jahrmärkten gelösten Handelspatente überaus geringen Schwankungen ausgesetzt. Von den abnormen Jahren 1891 und 1892 mufs man natürlich absehen, da hier ganz besondere Umstände auf den Jahrmarktshandel einwirkten. Im Jahre 1891 wurde Rufsland durch die grofse Mifsernte heimgesucht. Die verderblichen Folgen derselben konnten im Jahre 1892 noch nicht vollständig beseitigt sein. Dazu kam aber noch im Jahre 1892 die furchtbare Choleraepidemie. Dafs die Anzahl der gelösten Handelspatente in diesen Jahren bedeutend gesunken, ist daher nur zu leicht verständlich.

Nachdem wir im Vorhergehenden in aller Kürze die Entwickelung des russischen Jahrmarktshandels besprochen und im allgemeinen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, sowie die gegenwärtige Lage des russi-

schen Jahrmarktshandels geschildert, gehen wir im Folgenden auf eine kurze Besprechung wenigstens der wichtigsten russischen Jahrmärkte im besonderen ein.

Die Messe von Nishnij-Nowgorod.

Die Messe von Nishnij-Nowgorod ist nicht nur der gröfste und wichtigste russische Jahrmarkt, sondern wohl auch der bedeutendste Jahrmarkt der ganzen Welt. Der Jahrmarkt existiert in Nishnij-Nowgorod erst seit dem Jahre 1817, der Ursprung desselben ist aber ein uralter.

Als noch das Zartum Kasan als selbständiges Reich existierte, fand eine grofse Messe im alten Bolgar, unterhalb der Mündung der Kama in die Wolga, statt. Diese Messe wurde später in die Gegend von Arsk, im heutigen Gouvernement Kasan, verlegt. Russische Kaufleute fuhren vielfach nach Kasan, um auf diesem Jahrmarkte, welcher auf dem sogenannten Arskschen Felde abgehalten wurde, Handelsgeschäfte abzuschliefsen. Als auf einem dieser Jahrmärkte mehrere russische Kaufleute erschlagen wurden, verbot der Grofsfürst Wassili III. den moskauschen Kaufleuten diesen Jahrmarkt fernerhin zu besuchen. Er gründete zum Ersatz dafür im Jahre 1524 an der äufsersten Grenze seines Reiches in der Stadt Wassilssursk, an der Mündung der Ssura in die Wolga einen neuen Jahrmarkt. Aller Wahrscheinlichkeit nach gedachte er allmählich den Handel, welcher auf dem sogenannten Arskschen Felde vor sich ging, in sein Staatsgebiet auf diesen neuen Jahrmarkt herüberzuziehen. Leider hatte dieser Versuch keinen Erfolg.

Im Jahre 1550 wurde dieser Jahrmarkt aus Wassilssursk nach Makarjew an der Wolga, 80 Werst unterhalb Nishnij-Nowgorod, verlegt. An der Gründung dieses Jahrmarkts nahm besonders thätigen Anteil das im vierzehnten Jahrhundert gegründete Makarjewsche Kloster und auf seine Kosten wurden solide Gebäude für den Jahrmarktshandel errichtet. Der neue Jahrmarkt in Makarjew entwickelte sich allmählich. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts war der Jahrmarkt schon von grofser Bedeutung und diese wurde immer hervorragender.

Im Jahre 1816 zerstörte ein furchtbarer Brand die grofsartigen Kaufhäuser und einen grofsen Teil der Stadt. Infolgedessen wurde der Jahrmarkt im Jahre 1817 nach der Gouvernementsstadt Nishnij-Nowgorod verlegt. Man nennt daher noch heutzutage in Rufsland diesen Jahrmarkt den „Makarjewschen“.

Die grofse Bedeutung der Messe von Nishnij-Nowgorod für den russischen Innenhandel illustrieren am besten die Wertangaben der kolossalen, auf diesen Jahrmarkt angeführten Warenmengen, welche wir in folgender Tabelle mitteilen.

1817—1826	im Durchschnitt	32	Mill.	Rbl.
1827—1836	„	35	„	„
1837—1846	„	48	„	„
1847—1856	„	60	„	„
1857—1866	„	104	„	„
1867—1876	„	155	„	„

1877	145 Mill.	Rbl.		1886	183 Mill.	Rbl.
1878	141 ,,	,,		1887	193 ,,	,,
1879	180 ,,	,,		1888	190 ,,	,,
1880	200 ,,	,,		1889	187 ,,	,,
1881	246 ,,	,,		1890	181 ,,	,,
1882	223 ,,	,,		1891	168 ,,	,,
1883	201 ,,	,,		1892	144 ,,	,,
1884	206 ,,	,,		1893	166 ,,	,,
1885	186 ,,	,,				

Um es zu verstehen, weshalb sich der Jahrmarktshandel in Nishnij-Nowgorod so grofsartig entwickeln konnte, ist es vor allem anderen nötig, sich die geographische Lage dieser Stadt zu vergegenwärtigen. Nishnij-Nowgorod liegt an der Mündung der Oka in die Wolga. Durch die Wolga, den gröfsten und wichtigsten Strom in Rufsland, hat Nishnij-Nowgorod eine überaus günstige natürliche Verbindung mit dem gröfsten Teile des Reiches. Die obere Wolga verbindet Nishnij-Nowgorod mit den zentralen industriellen Gouvernements des Reiches und durch Kanäle setzt sich die Wasserverbindung bis St. Petersburg fort. Die Kama, der mächtigste Nebenflufs der mittleren Wolga, vermittelt den Handelsverkehr zwischen dem Ural und Sibirien einerseits und Nishnij-Nowgorod andererseits. Die untere Wolga und das Kaspische Meer eröffnen die Möglichkeit der Handelsbeziehungen mit Astrachan, dem Kaukasus, Mittelasien und Persien. Die Oka mit ihren Nebenflüssen durchfliefst die industriellen und schwarzerdigen Gouvernements Zentralrufslands und verbindet Nishnij-Nowgorod mit einer der reichsten Gegenden des Reiches. Mit Moskau schliefslich ist Nishnij-Nowgorod durch eine Eisenbahn verbunden.

Nishnij-Nowgorod ist durch seine geographische Lage, besonders durch seine grofsartige Wasserverbindung, wie für eine bedeutende Handelsstadt geschaffen. Nur der südliche und westliche Teil Rufslands wird nicht unmittelbar mit Nishnij-Nowgorod verbunden. Diese günstige Lage macht es uns verständlich, dafs so ungeheuere Warenmengen auf den billigen Wasserwegen nach Nishnij-Nowgorod angeführt werden.

Aus allen Gegenden des Reiches und aus ganz Asien strömt hier zur Jahrmarktszeit eine kolossale Menschenmenge zusammen und zählt der Jahrmarkt oft bis 300 000 Angereiste, während die Stadt selbst nur c. 75 000 Einwohner hat.

Gegen 250 Warenlager und 6500 Buden für den Mefshandel befinden sich in Nishnij-Nowgorod. Für die verschiedenen Waren existieren sieben Landungsplätze an den Flüssen mit einer Gesamtlänge von c. 14 Werst.

Die Messe in Nishnij-Nowgorod beginnt am 15. Juli und dauert für den Grofshandel bis zum 25. August und für den Kleinhandel bis zum 10. September. Da vom Stande der Ernte das ganze wirtschaftliche Leben Rufslands so sehr abhängt und die Ernteaussichten um die Zeit des Jahrmarktes genügend sicher sind, um auf die Resultate der bevorstehenden Ernte schliefsen zu können, so gewinnt die Messe von Nishnij-Nowgorod eine ganz besondere Bedeutung und beeinflufst wesentlich den weiteren Verlauf der gesamten Handelsgeschäfte in Rufsland.

Auch die Handelssteuern, welche auf der Messe von Nishnij-Nowgorod vereinnahmt werden, sind überaus bedeutende. Eine vergleichende Zu-

sammenstellung der gesamten Jahrmarktssteuern und derjenigen der Messe von Nishnij-Nowgorod im besonderen, welche wir in folgender Tabelle geben, illustriert uns am besten diese Bedeutung.

Jahr	Gesamtsumme der Jahrmarktssteuern	Jahrmarktssteuern der Messe von Nishnij-Nowgorod	Prozentverhältnis zur Gesamtsumme
1885	343 919 Rbl.	142 274 Rbl.	41 Proz.
1886	330 173 "	134 121 "	40 "
1887	326 723 "	137 949 "	42 "
1888	331 392 "	140 234 "	42 "
1889	334 454 "	138 824 "	41 "
1890	336 216 "	139 167 "	41 "
1891	319 832 "	139 728 "	43 "
1892	286 366 "	119 863 "	41 "

In den letzten 8 Jahren machten also die Handelssteuern der Messe von Nishnij-Nowgorod 40—43 Proz. der Gesamtsumme der Handelssteuern von allen russischen Jahrmärkten aus.

Von Interesse dürfte es sein, sich ein wenig näher mit der Frage zu beschäftigen, von woher und welche Waren hauptsächlich auf die Messe von Nishnij-Nowgorod gebracht und auf derselben verkauft werden.

Was den Ursprung der Waren anbetrifft, so überwiegen die Waren russischen Ursprunges natürlich alle anderen Waren sehr bedeutend. Aus den zentralen industriellen Gouvernements kommen besonders Manufakturwaren auf den Markt, aus den getreidereichen Wolgagouvernements Getreide und Holz, aus Kleinrufsland Tabak, aus Südwestrufsland Zucker und von der unteren Wolga Fische. Der Ural sendet seine Metalle und längs der Kama werden grofse Mengen von Salz angeführt. Sibirien ist besonders durch sein Pelzwerk, Häute, Wachs, Oel und Talg vertreten, der Kaukasus durch seine Naphtaprodukte und Weine. Aus Mittelasien kommen besonders Baumwolle und Lammfelle, aus Persien Früchte. Ungeheuere Mengen von Thee werden von China hierher auf den Markt gesendet. Auch das westliche Europa ist durch Manufaktur- und Kolonialwaren, sowie durch seine Weine vertreten.

Es waren von den im Jahre 1891 im Werte von 168 Mill. Rbl. angeführten Waren russischen Ursprungs Waren im Werte von 137 Mill. Rbl. Für das Jahr 1892 stellt sich das Verhältnis von 144 zu 119 Mill. Rbl. In folgender Tabelle geben wir vergleichsweise für die Jahre 1889—1891 genauere Daten über den Ursprung der wichtigsten angeführten Warengattungen.

(Siehe Tabelle auf S. 582.)

Von der gröfsten Wichtigkeit für die Messe von Nishnij-Nowgorod sind die Baumwollenwaren. Die Zufuhr derselben beträgt im Durchschnitt 25—30 Mill. Rbl. pro Jahr. Die Hauptlieferanten dieser Waren sind die Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Wladimir und Petrikau, die Hauptkäufer die Wolgagouvernements, der Kaukasus, Sibirien, Mittelasien und Persien. Zum grofsen Teile hängen die Umsätze aller anderen Warengattungen von dem Gang der Geschäfte mit Baumwollenwaren ab.

Russische Waren	1889	1890	1891
	Tausend Rubel		
Baumwolle und Baumwollenwaren	27 337	28 714	21 634
Metalle und Metallwaren	23 295	22 313	21 563
Wolle und Wollwaren	16 902	15 955	14 814
Pelzwerk	8 828	8 444	8 423
Häute und Lederwaren	7 893	7 661	7 419
Glas-, Krystall-, Porzellan- und Thonwaren	6 541	6 255	6 290
Getreide		3 847	5 096
Salz	6 483	1 171	844
Spiritus		138	90
Seide, Seiden- und Halbseidenwaren	6 351	5 629	5 471
Fischwaren	5 000	6 109	4 591
Lein- und Hanffabrikate, Papier	4 859	4 235	4 301
Getränke	2 546	2 834	2 467
Holz- und Kolonialwaren, Sämereien und Tierprodukte, Silberwaren und Edelsteine, Mode-, Galanterie- und andere Waren	35 697	36 558	34 022
Insgesamt an russischen Waren	151 732	149 863	137 025
Ausländische Waren.			
I. Europäische und Kolonialwaren.			
Baumwollen-, Lein-, Seiden- und Halbseidenwaren	382	357	341
Wein, Porter, Liqueure	784	730	562
Kaffee, Oel und verschiedene andere Waren	1 220	1 457	1 395
Farben, Droguen und Apothekerwaren	5 566	5 034	4 630
Insgesamt an europäischen und Kolonialwaren	7 952	7 578	6 928
II. Asiatische Waren.			
Asiatische und chinesische Waren (Thee)	18 043	14 727	14 672
Waren aus Buchara, Chiwa und Taschkent	5 687	5 958	6 656
Persische Waren	2 698	2 645	2 424
Kaukasische Waren	887	401	429
Insgesamt an asiatischen Waren	27 315	23 731	24 181
Pferde und Vieh	88	84	77
Ueberhaupt	187 087	181 256	168 211

Die Metallwaren liefern hauptsächlich die Fabriken im Ural und steigt besonders die Nachfrage nach dieser Warengattung während der letzten Jahre im Volke. Da der Konsum von Thee in Rufsland mit jedem Jahre zunimmt, so werden kollossale Mengen dieses Gewächses auf die Messe von Nishnij-Nowgorod angeführt. Dennoch spielt Nishnij-Nowgorod für den Theehandel nicht mehr die Rolle wie bis zu Anfang der sechziger Jahre, wo die Theeeinfuhr auf dem Seewege verboten war und Kiachta und Nishnij-Nowgorod fast den ganzen Theehandel zwischen China und Rufsland vermittelten. Jetzt kommt nur ca. ein Viertel des nach Rufsland eingeführten Thees über Nishnij-Nowgorod in den Handel.

Die kaukasischen Weine und Naphtaprodukte spielen erst in den letzten Jahren auf der Messe von Nishnij-Nowgorod eine bedeutende Rolle.

Aus dem westlichen Europa werden hauptsächlich Farben, Droguen

und Chemikalien auf die Messe von Nishnij-Nowgorod gebracht. Im Durchschnitt werden für ca. 5 Mill. Rbl. jährlich Waren angeführt.

Die Zufuhr von Waren aus Mittelasien beträgt gegenwärtig im Durchschnitt ca. 6 Mill. Rbl. und hat seit den letzten Dezennien bedeutend (ca. 100 Proz.) zugenommen. Die steigende Produktion von Baumwolle in Centralasien und die bedeutende Nachfrage nach diesem wichtigen Handelsartikel machen es erklärlich, daſs immer gröſsere Warenmengen nach Nishnij-Nowgorod angeführt werden. Seit der Erbauung der Transkaspibahn geht übrigens ein groſser Teil der Baumwolle direkt nach den Industriezentren. Von den übrigen mittelasiatischen Handelsartikeln spielen eine besonders wichtige Rolle die Lammfelle (мерлушки) und die Wolle.

Nicht nur die angeführten Warenmengen sind kolossal, sondern auch die Handelsumsätze auf der Messe von Nishnij-Nowgorod sind überaus bedeutende. Letztere bezifferten sich im Jahre 1891 auf 168 Mill. Rbl., im Jahre 1892 auf 144 Mill. Rbl. und im Jahre 1893 auf 160 Mill. Rbl.

In Nishnij-Nowgorod existieren fünf Bankinstitute und eine Filiale der Reichsbank. Die Umsätze von vier Banken mit Ausschluſs der Filiale der Reichsbank und noch einer Bank, für welche keine Daten vorliegen, betrugen während der Messe im Jahre 1893 $254^1/_2$ Mill. Rbl.

In folgender Tabelle geben wir die neuesten Daten über die Wertverhältnisse der hauptsächlichsten Warengattungen, die im Jahre 1893 auf die Messe angeführt, wie viel von diesen Waren verkauft und welche Bestellungen gemacht wurden.

(Siehe Tabelle auf S. 584.)

Ueberaus beachtenswert ist es, daſs die Messe von Nishnij-Nowgorod sich bis in die letzte Zeit dieselbe groſse Bedeutung wie früher bewahrt hat. Die Schwankungen der Handelsumsätze sind im groſsen und ganzen verhältnismäſsig geringe. Im ersten Jahre des Bestehens der Messe in Nishnij-Nowgorod, d. h. im Jahre 1817, in welchem die Messe aus Makarjew nach Nishnij-Nowgorod verlegt wurde, betrug der Umsatz schon ca. 25 Mill. Rbl. Bis zum Jahre 1881 bemerken wir fast ein stetiges Steigen und in diesem Jahre erreicht der Wert der angeführten Waren den kolossalen Betrag von 246 Mill. Rbl. Seit dem Jahre 1881, welches, wie es scheint, den Kulminationspunkt für die Handelsumsätze der Messe von Nishnij-Nowgorod bildet, bemerken wir ein ziemlich stetiges Sinken der angeführten Warenmengen. Daſs das Jahr 1892 eine so geringe Ziffer aufweist, erklärt sich wohl aus dem Auftreten der furchtbaren Choleraepidemie und den verderblichen Nachwirkungen des Miſserntejahres 1891. In diesem Jahre selbst fielen die Umsätze verhältnismäſsig wenig, da Sibirien, Kaukasien und die Gegenden am Don von der Miſsernte nicht heimgesucht wurden und dieses groſse Absatzgebiet daher wie gewöhnlich offen blieb. Ueberhaupt ist es kaum denkbar, daſs auf einmal alle Gegenden, mit welchen die Messe von Nishnij-Nowgorod Handelsbeziehungen hat, von einer Miſsernte betroffen werden können. Im Jahre 1893 hat sich denn auch die Warenzufuhr wiederum bedeutend gehoben.

Das Sinken der Handelsumsätze, welches sich seit dem Jahre 1881 bemerkbar macht, findet einmal darin seine Erklärung, daſs die Einführung der Jahrmarktshandelssteuern im Jahre 1883 nicht gerade sehr belebend

Waren	Angeführt	Verkauft	Gemachte Bestellungen
	Rubel		
Wolle, Federn, Haare und Borsten	2 398 500	2 306 500	—
Rohe Häute	5 045 000	5 045 000	—
Seide	22 050	—	—
Hanf und Lein	309 625	309 625	—
Baumwolle	2 560 000	1 390 000	—
Knochen und Hörner	86 000	86 000	—
Talg	10 800	10 800	—
Manufakturwaren	47 874 500	46 658 900	—
Leinwaren	3 505 950	3 209 805	161 500
Seidenwaren	2 218 500	1 313 050	67 000
Tuchwaren	8 861 825	7 284 127	1 143 700
Galanteriewaren	2 522 085	2 091 785	90 000
Gummiwaren	311 613	272 395	21 368
Droguen und Chemikalien	2 374 700	2 256 700	—
Pelzwerk	9 972 500	7 636 500	—
Bearbeitete Häute und Lederwaren	5 123 300	4 965 800	—
Metalle und Metallwaren	23 858 995	22 178 880	—
Maschinen und Instrumente	246 560	204 450	21 640
Thee	19 629 600	16 945 600	4 500 000
Früchte, russische	4 258 048	3 700 581	208 000
Früchte, persische	1 284 740	1 284 740	—
Tabak	4 249 935	4 086 435	53 500
Glas-, Porzellan- und Thonwaren	1 843 100	1 744 350	65 000
Getreide	3 957 430	3 957 430	—
Getränke	2 218 000	2 163 000	—
Salz	415 000	415 000	—
Holz und Holzwaren	1 283 100	1 203 050	153 000
Koffer	324 000	324 000	80 000
Möbel	146 000	127 500	20 000
Equipagen	135 000	120 000	—
Material zum Verpacken	10 000	10 000	—
Naphta- und Talgprodukte	1 639 730	1 572 750	120 500
Fischwaren	4 832 538	4 832 538	1 040 000
Papier und Lumpen	1 226 800	1 146 500	191 000
Tapeten	79 700	69 370	4 330
Bücher und Heiligenbilder	426 550	406 500	—
Fertige Kleider	809 230	738 795	47 000
Insgesamt	166 017 002	152 066 456	7 987 538

auf den Jahrmarktshandel einwirken konnte. Sodann aber ist die Erweiterung des Eisenbahnnetzes im östlichen Teile Rufslands und die Erbauung der transkapischen Eisenbahn für den Jahrmarktshandel von Nishnij-Nowgorod von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Erst seit der Erbauung der transkaspischen Eisenbahn ist mit Zentralasien eine regelmäfsige Verbindung hergestellt und damit geregeltere Handelsbeziehungen als früher. Infolge der Erweiterung des Eisenbahnnetzes haben die Händler jetzt vielfach schon direkte Beziehungen mit den Industriezentren angeknüpft und die Messe von Nishnij-Nowgorod hat daher in letzter Zeit bedeutend als Vermittelungspunkt für die Anknüpfung und Abwickelung von Handelsgeschäften zwischen Händler und Fabrikant verloren.

Wenden wir uns im Folgenden der überaus wichtigen Frage zu, ob

der Grofs- und Kleinhandel auf der Messe von Nishnij-Nowgorod vorherrscht und in welchem Verhältnis beide annähernd zu einander stehen. Das einzige positive statistische Material, welches für die Beantwortung dieser Frage vorhanden ist, bilden die auf der Messe gelösten Handelspatente und geben wie in folgender Tabelle die Anzahl derselben für die Jahre 1885—1892.

Jahre	Anzahl der				
	Patente für den			Commisscheine	
	Grofshandel	Kleinhandel	Detailhandel	I. Klasse	II. Klasse
1885	919	1786	555	193	618
1886	853	1753	480	162	572
1887	872	1785	649	175	590
1888	893	1786	625	222	601
1889	888	1770	559	203	601
1890	891	1759	566	270	538
1891	870	1854	667	212	552
1892	762	1539	504	187	521

Sehr interessante Resultate ergeben sich, wenn wir die Anzahl der Handelspatente, welche auf der Messe von Nishnij-Nowgorod und welche auf allen anderen Jahrmärkten des Reiches überhaupt gelöst wurden, mit einander vergleichen. Während sich für alle Jahrmärkte des Reiches das Verhältnis der gelösten Patente für Grofs-, Klein- und Detailhandel im Durchschnitt ungefähr wie 1 : 6 : 10 stellt, erhalten wir für die Messe von Nishnij-Nowgorod ein Verhältnis von 1 : 2 : $^3/_4$. Dafs der Grofshandel hier viel stärker vertreten sein mufste, konnte a priori geschlossen werden. Besonders auffallend ist aber das so niedrige Verhältnis der gelösten Patente für den Detailhandel. Der Grofshandel herrscht also auf der Messe von Nishnij-Nowgorod ganz bedeutend vor und der Detailhandel tritt sehr zurück.

Auch das Verhältnis der Commisscheine erster und zweiter Klasse ist auf der Messe von Nishnij-Nowgorod ein völlig anderes. Für alle Jahrmärkte des Reiches beträgt das Verhältnis 1 : 5, dagegen für die Messe von Nishnij-Nowgorod 1 : 2—3.

Werfen wir noch, bevor wir unsere Betrachtung der Messe von Nishnij-Nowgorod schliefsen, die wichtige Frage auf: wird sich diese Messe auch für die Zukunft ihre alte Bedeutung bewahren können oder nicht? Wie wir bereits sahen, befindet sich die Messe in einem Stadium des Rückganges, da seit dem Jahre 1881 die Umsätze und die angeführten Warenmengen in ihren Beträgen bedeutend gefallen sind. So weist der Wert der angeführten Waren im Jahre 1893 im Vergleich zum Jahre 1881 ein Minus von über 32 Proz. auf.

Dafs die Messe in kurzer Zeit ihre Bedeutung verlieren wird, ist schwer anzunehmen. Die überaus wichtige Rolle, welche die Messe bis hierzu gespielt, und das Verwachsensein derselben mit dem wirtschaftlichen Leben des russischen Reiches sichern ihr auch wenigstens für die nächste Zukunft ihre alte Bedeutung. Dafs andererseits aber die Bedeutung der Messe mit dem Jahre 1881 ihren Kulminationspunkt überschritten

und wohl schwerlich jemals wieder so kolossale Warenmengen angeführt und Geschäfte abgewickelt werden könnten, scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen.

Mit der Fertigstellung der grofsen sibirischen Eisenbahn wird, wie wir glauben annehmen zu dürfen, die Bedeutung der Messe von Nishnij-Nowgorod als Vermittelungspunkt für den europäischen und asiatischen Handel sehr verlieren. Eine rationelle Erweiterung des russischen Eisenbahnnetzes, welches bis hierzu im Osten des Reiches so überaus dürftig entwickelt ist, dürfte aber der Messe von Nishnij-Nowgorod wohl den Todesstofs versetzen. Der Osten des Reiches ist bis jetzt im wesentlichen darauf angewiesen, sich der natürlichen Verkehrsstrafsen beim Austausch seiner Produkte zu bedienen. Da die Wasserstrafsen während der Wintermonate überhaupt für den Verkehr unbenutzbar sind, so war es eine Naturnotwendigkeit, dafs für den Handel ein Zentralpunkt gefunden wurde, wohin man auf den billigen Wasserwegen die Waren transportieren konnte. Hier trafen sich Käufer und Verkäufer und hier war die Möglichkeit geboten, nachdem man die eigenen Waren abgesetzt und sich mit dem Notwendigen wenigstens für die Wintermonate versorgt, wieder mit dem Eingekauften auf den billigen Wasserwegen nach Hause zurückzukehren. Wenn durch die Erbauung von Eisenbahnen aber ein regelmäfsiger Verkehr für das ganze Jahr hindurch geschaffen wird, so dürften sich die primitiven Handelsverhältnisse im Osten des Reiches bald ändern. Dafs dadurch aber die Messe von Nishnij-Nowgorod ungeheuer verlieren mufs, liegt auf der Hand.

Die Messe von Irbit.

Nächst der Messe von Nishnij-Nowgorod ist in Rufsland der bedeutendste Jahrmarkt der zu Irbit und dauert derselbe vom 1. Februar bis zum 1. März. Der Jahrmarkt wurde im Jahre 1643 unter dem Zaren Michail Feodorowitsch, die Stadt Irbit selbst im Jahre 1633 gegründet und hiefs anfangs Irbeisk. Schon im siebenzehnten Jahrhundert war Irbit der wichtigste Punkt für den Tauschhandel zwischen Rufsland und Asien. Erst im Jahre 1775 erhielt Irbit als Belohnung für seinen mutigen Widerstand gegen die Scharen Pogatschew's die Stadtrechte. Irbit hat gegenwärtig ca. 6000 Einwohner und ist Kreisstadt des Gouvernements Perm.

Die Handelsumsätze auf diesem Jahrmarkte sind überaus bedeutende. Dieselben sind hauptsächlich aber erst im letzten Jahrhundert angewachsen. Während bis zu den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Handelsumsätze nur ca. 2 Mill. Rbl. betrugen, waren dieselben zu Ende der dreifsiger Jahre schon bis ca. 10 Mill. Rbl. gestiegen. Sodann bemerken wir eine stetige Erhöhung der Handelsumsätze und im Jahre 1863 betrugen dieselben bereits ca. 50 Mill. Rbl. Seit dem Jahre 1863 schwankten die Handelsumsätze zwischen 40 und 50 Mill. Rbl. und für die letzten sechs Jahre ergaben sich folgende Beträge:

1887	56	Mill.	Rbl.
1888	57	„	„
1889	49	„	„
1890	46	„	„
1891	45	„	„
1892	34	„	„

Ueberaus schwierig zu erklären ist es, wie sich Irbit als Jahrmarkt eine so hervorragende Stelle erringen konnte. Weder besitzt Irbit eine natürliche Verbindung zu Wasser noch per Eisenbahn mit den angrenzenden Reichsteilen. Für Nishnij-Nowgorod war, wie wir sahen, die grofsartige Wasserverbindung von eminenter Bedeutung, für Irbit fehlt dieselbe vollständig. Auch liegt Irbit nicht an der grofsen Handelsstrafse, welche Rufsland mit Sibirien verbindet. Eine, wenn auch nicht vollständig genügende, Erklärung dürfte die sein, dafs die überaus wichtigen Beziehungen zur Messe von Nishnij-Nowgorod auch den Jahrmarkt von Irbit in letzter Zeit so gehoben haben. Ein grofser Teil der sibirischen Waren geht nämlich im Winter, wenn die Flüsse zugefroren, nach Irbit auf den Jahrmarkt und, wenn dieselben auf dem Jahrmarkte nicht verkauft, bei Eröffnung der Navigation weiter nach Nishnij-Nowgorod. Desgleichen werden hierher aus Nishnij-Nowgorod sehr viel Waren, die dort auf dem Jahrmarkt nicht verkauft, angeführt und, wenn dieselben auch hier keinen Absatz finden, gehen sie weiter auf die sibirischen Jahrmärkte.

Während der Jahrmarkt von Nishnij-Nowgorod mehr einen spezifisch russischen, so hat der Jahrmarkt von Irbit mehr einen asiatischen Charakter. Die Zahl der Jahrmarktsbesucher steigt bis einhunderttausend und man kann sich eine Vorstellung davon machen, wie belebt der Jahrmarkt sein mufs, wenn die Zahl der Angereisten das Sechszehnfache der Einwohnerzahl übersteigt.

Während der Jahrmarktszeit finden hier Bestellungen auf grofse Mengen von sibirischem Getreide und anderen Waren besonders für die nordöstlichen russischen Gouvernements statt. Andererseits macht wiederum hier fast ganz Sibirien seine Einkäufe an Manufaktur- und Galanteriewaren. In Irbit konzentriert sich der gröfste Teil von allen Waren, welche zwischen dem europäischen Rufsland und Sibirien ausgetauscht werden und in dieser Eigenschaft als Vermittelungspunkt für den Handel zwischen dem europäischen Rufsland und Sibirien liegt die Hauptbedeutung dieses Jahrmarktes.

Was die einzelnen Warengattungen anbetrifft, welche hierher angeführt und abgesetzt werden, so nehmen die erste Stelle die Baumwollenwaren ein. Im Durchschnitt beträgt die Zufuhr derselben ca. 15 Mill. Rbl. Aus dem europäischen Rufsland werden hierher hauptsächlich Manufaktur- und Galanteriewaren angeführt und nach Sibirien abgesetzt. Aus Sibirien kommt hierher besonders auf den Markt Pelzwerk, Häute, Fischwaren, Borsten, Pferdehaare, Honig und Wachs. China ist besonders durch seinen Thee, Seidenwaren, Kamelswolle und Erzeugnisse aus derselben und einigen anderen Waren vertreten. Von ausländischen Waren werden hauptsächlich hierher angeführt Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaren, Oel und Kolonialwaren. Im Jahre 1892 wurde aufserdem hier für 107 000 Rbl. ausländisches Silber in Barren abgesetzt. Der Gesamtwert der angeführten ausländischen Waren ist kein besonders hoher und beträgt im Durchschnitt ca. eine halbe Million Rubel jährlich. Von den sibirischen Waren werden hier für das Ausland hauptsächlich grofse Mengen von Pelzwerk angekauft und ausgeführt. In folgender Tabelle geben wir für das Jahr 1892 wenigstens für die wichtigsten Warengattungen das Wertverhältnis der angeführten Warenmengen und wie viel von denselben abgesetzt wurde.

Waren	Angeführt	Verkauft
	Tausende Rubel	
Baumwollenwaren	15 200	11 000
Thee	4 588	3 254
Pelzwerk	2 582	2 102
Woll- und Tuchwaren	2 300	1 700
Lederwaren	750	520
Galanteriewaren, optische u. chirurgische Instrumente	670	480
Eisenwaren	420	300
Lein- und Hanfwaren	400	300
Seidenwaren	400	250
Gold- und Silberwaren	380	253
Häute	340	340

Ueber den Ursprung der Waren geben uns folgende Daten für die Jahre 1890—1892 wenigstens eine summarische Uebersicht.

	Jahr	Russische Waren		
		Europäische	Asiatische	Insgesamt
		Tausende Rubel		
Es wurden angeführt	1890	34 098	5651	39 749
	1891	33 212	6062	39 274
	1892	25 051	4222	29 273
Es wurden hiervon verkauft	1890	31 413	5116	36 529
	1891	28 088	5970	34 058
	1892	18 020	3653	21 673

	Jahr	Ausländische Waren		
		Europäische	Asiatische	Insgesamt
		Tausende Rubel		
Es wurden angeführt	1890	524	5817	6341
	1891	410	6212	6622
	1892	346	4967	5313
Es wurden hiervon verkauft	1890	419	4574	5993
	1891	360	4885	5245
	1892	277	3523	3900

Die Handelssteuern betragen ca. 7 Proz. der gesamten russischen Jahrmarktssteuern und lieferten in den Jahren 1885—1892 im Durchschnitt ca. 24 000 Rbl. pro Jahr.

Auch der Jahrmarkt von Irbit hat, wie es scheint, bereits den Höhepunkt seiner Blüte überschritten. Besonders die bedeutende Abnahme der Warenzufuhr weist auf ein Sinken des Jahrmarktshandels in Irbit hin. Die im Jahre 1885 erbaute Eisenbahn von Jekaterinenburg bis Tjumen hat Irbit vollständig beiseite gelassen. Ueberhaupt besitzt Irbit

in der Stadt Tjumen einen überaus gefährlichen Konkurrenten für seinen Jahrmarktshandel. Auf den Jahrmarkt von Tjumen kommen wir weiter unten zu sprechen.

Aufserdem findet in Irbit vom 27. Oktober bis zum 1. November noch ein kleinerer Jahrmarkt statt. Die Warenzufuhr auf denselben beträgt im Durchschnitt den Wert ca. einer halben Million Rubel.

Im folgenden geben wir wenigstens eine kurze Uebersicht der wichtigsten russischen Jahrmärkte.

Die Jahrmärkte im östlichen Teile des europäischen Rufslands.

Ein überaus bedeutender Jahrmarkt findet während der ersten und zweiten Woche der grofsen Fasten in Simbirsk statt. Die Umsätze auf diesem Jahrmarkte betragen ca. $6^1/_2$ Millionen Rubel.

Der Jahrmarkt hat eine grofse Bedeutung für den Brothandel. Unter den angeführten Waren nehmen die Baumwollenwaren die erste Stelle ein. Auch hier kann sich der Jahrmarktshandel nur dank dem Umstande halten, dafs die Eisenbahnverbindung in dieser Gegend schwach entwickelt ist.

Ferner ist der Jahrmarkt von Menselinsk im Gouvernement Ufa hervorzuheben. Der Jahrmarkt dauert vom 26. Dezember bis zum 12. Januar. Die Warenzufuhr erreicht im Durchschnitt den Wert von ca. 5 Mill. Rubel. Die Hauptartikel sind Baumwollenwaren (für ca. 2—3 Mill. Rbl.), Felle und Leder, Seide, Thee, Wollenstoffe und Pferde. Der Jahrmarkt hat in den letzten Jahren viel durch die Weiterführung der Eisenbahn von Ufa nach Sletoust und Tscheljabinsk an Bedeutung verloren. Während die Warenzufuhr noch zu Anfang der siebziger Jahre über 6 Mill. Rbl. betrug, war sie im Jahre 1891 auf 4,6 Mill. Rbl. gefallen.

Im Gouvernement Perm findet beim Dorfe Masljanka, im Schadrinskschen Kreise, während des Augustmonats ein sehr bedeutender Jahrmarkt statt. Es werden hier für ca. 6 Mill. Rbl. Waren angeführt. Im Jahre 1891 betrug der Wert der Warenzufuhr 5 756 000 Rbl. und wurden von diesen Waren für 4 942 000 Rbl. verkauft. Unter den einzelnen Handelsartikeln spielen die wichtigste Rolle die Manufakturwaren. Von denselben wurden im Jahre 1892 für ca. 3 Mill. Rbl. angeführt. Sodann kommen besonders in Betracht Leder und Häute, Thee, Pelzwerk, Kolonial- und Galanteriewaren. Auch aus Mittelasien werden hierher verschiedene Waren auf den Markt gebracht. So wurden im Jahre 1892 für ca. 60 000 Rbl. bucharische Waren angeführt.

In der Stadt Orenburg wird sodann ein bedeutender Jahrmarkt abgehalten. Derselbe dauert vom 1. Juni bis zum 1. November. Am linken Ufer des Ural befindet sich der festungsartig angelegte sog. Tauschhof (мѣновой дворъ), auf welchem die Geschäfte vor sich gehen, während die Stadt Orenburg selbst auf dem rechten hohen Ufer des Ural gelegen ist. Aus Buchara, Chiva, Chokand und Taschkent kommen besonders Baumwolle, Vieh, Felle und Seide hierher auf den Markt, um gegen Manufaktur- und Metallwaren, Getreide, Zucker und andere Waren ausgetauscht zu werden. Die Handelsumsätze betragen im Durchschnitt ca. 4 Mill. Rbl. jährlich. Für das Jahr 1893 geben wir wenigstens die Wertangaben der wichtigsten Handelsartikel, welche auf dem Jahrmarkte verkauft werden.

Pferde	730 765	Rbl.
Rindvieh	554 480	,,
Hammel	259 140	,,
Kamele	86 800	,,
Kamelswolle	371 758	,,
Hammelwolle (джебага)	471 000	,,
Rohe Häute	240 332	,,
Schafsfelle	253 640	,,
Lammfelle	87 000	,,
Baumwolle	561 557	,,

Auch die Messe von Troizk, einer Kreisstadt im Gouvernement Orenburg, ist von hervorragender Bedeutung. Die Warenzufuhr erreicht einen Wert von $3^1/_2$ Mill. Rbl. Die hauptsächlichsten Artikel, welche auf den Markt kommen, sind auch hier Vieh und Pferde.

Im Gouvernement Astrachan ist noch eines bedeutenden Viehmarktes zu erwähnen. Derselbe findet im Maimonat in der sog. inneren oder Bukeischen Kirgisenhorde statt. Die Umsätze betragen ca. $2^1/_2$ Mill. Rbl.

In den übrigen östlichen Gouvernements des europäischen Rufslands existieren sehr viele Jahrmärkte, doch keine von grofser Bedeutung. Der Gesamtumsatz derselben ist aber ein sehr beträchtlicher.

Die Jahrmärkte im südlichen Teile des europäischen Rufslands.

Unter den südrussischen Jahrmärkten nehmen die Jahrmärkte der Gouvernements Charkow und Poltawa die erste Stelle ein. In Charkow finden vier Messen statt und zwar vom 6. Januar bis zum 1. Februar, vom 1.—10. Juni, vom 15. August bis zum 1. September und vom 1. Oktober bis zum 1. November. Die Januarmesse ist die bedeutendste. Die Handelsumsätze sind auch hier sehr gefallen und betragen gegenwärtig ca. 15 Mill. Rbl., während im Jahre 1873 für $22^1/_2$ Mill. Rbl. Waren verkauft wurden. Unter den umgesetzten Waren nehmen die Manufakturwaren die erste Stelle ein und machen fast die Hälfte des Gesamtwertes aller Waren aus. Die Hauptlieferanten dieser Manufakturwaren sind die Gouvernements Moskau, St. Petersburg, Wladimir und das Zartum Polen. Sodann kommen besonders Vieh und Pferde, rohe Häute, Wolle, Eisen, Kupfer und Pelzwerk in Betracht.

Die drei übrigen Messen hatten im Jahre 1891 folgende Umsätze aufzuweisen: die Junimesse 9 Mill. Rbl., die Augustmesse 8 Mill. Rbl. und die Oktobermesse 10 Mill. Rbl. Auf die Juni- und Augustmesse wird sehr viel Wolle angeführt und abgesetzt, während auf der Oktobermesse die Manufakturwaren und verarbeitete Felle die wichtigsten Handelsartikel sind. Jedoch auch auf den beiden erstgenannten Messen kommen sehr grofse Quantitäten von Manufakturwaren zum Verkauf. So wurden z. B. im Jahre 1893 auf die Augustmesse Manufakturwaren im Werte von 9 Mill. Rbl. angeführt und von denselben für 6 Mill. Rbl. abgesetzt.

Die Messe in Poltawa beginnt am 16. Juli und dauert bis zu Anfang des Augustmonats. Während die Handelsumsätze im Jahre 1874 noch die Höhe von 22 Mill. Rbl. erreichten, betrugen dieselben im Jahre 1891

nur noch 2,8 Mill. Rbl. Da Charkow eine viel günstigere Lage hat, so fällt der Jahrmarktshandel in Poltawa sehr bedeutend. Die Haupthandelsartikel auf der Messe von Poltawa sind Wolle, Wollwaren und Pelzwerk. Die Messe wurde früher in der Stadt Romny abgehalten und erst im Jahre 1853 nach Poltawa verlegt, um die Bedeutung der Gouvernementsstadt zu heben.

Vier bedeutende Messen finden sodann in Romny, einer Kreisstadt des Gouvernements Poltawa, statt. Die erste beginnt am 10. Februar und dauert bis zum 1. März. Die zweite dauert vom vierten Mittwoch nach Ostern bis zum zehnten Tage nach Christi Himmelfahrt, die dritte vom 30. August bis zum 13. September und die vierte vom 8.—15. November. Diese vier Messen hatten im Jahre 1891 folgende Handelsumsätze aufzuweisen: die erste $2^1/_2$ Mill. Rbl., die zweite 1,7 Mill. Rubel, die dritte 1,3 Mill. Rbl. und die vierte 2,2 Mill. Rbl. Die Manufakturwaren sind auf allen diesen Messen die Haupthandelsartikel und der Wert derselben übersteigt beträchtlich die Hälfte der Gesamtumsätze.

Alle diese südrussischen sog. Jahrmärkte der Ukraine haben einen ganz besonderen Charakter. Sie folgen einer auf den anderen und haben sehr enge Beziehungen unter einander. Die Waren, welche auf dem einen Jahrmarkt nicht verkauft werden, gehen auf den anderen. Die Haupthändler auf diesen Jahrmärkten sind Fabrikanten und machen sie fast drei Viertel aller Umsätze. Mit den übrigen russischen Jahrmärkten haben diese Jahrmärkte fast gar keine Beziehungen. In Charkow und Poltawa haben die Fabrikanten in letzter Zeit vielfach grofse beständige Warenniederlagen errichtet und dadurch haben diese Jahrmärkte viel von ihrer früheren Bedeutung verloren.

Sodann ist die Messe in Kursk zu erwähnen. Dieselbe ist in letzter Zeit sehr im Sinken begriffen. Während zu Anfang der siebziger Jahre noch für ca. $5^1/_2$ Mill. Rbl. Waren angeführt wurden, so machten im Jahre 1891 die angeführten Waren nur einen Gesamtwert von 850 000 Rbl. aus. Der Jahrmarkt existierte schon im 17. Jahrhundert und wurde früher in der Nähe von Kursk abgehalten. Im 18. Jahrhundert erreichte die Messe ihre höchste Blüte und stand in enger Beziehung mit der Makarjewschen (Nishnij-Nowgorodschen) und der Irbit'schen Messe. Mit der Erwerbung Neurufslands rückte der Schwerpunkt des südrussischen Handels mehr nach Süden vor und die Messen von Charkow hoben sich auf Kosten der Messe von Kursk. Seit der Erbauung der Eisenbahn von Moskau nach Kursk hat die Messe von Kursk fast jede Bedeutung verloren. Die Messe beginnt am neunten Freitag nach Ostern und dauert drei Wochen.

Schliefslich sind im südlichen Rufsland noch die Jahrmärkte in Kiew, in Rostow am Don und in Jelisawetgrad zu nennen. Ueberhaupt ist der Jahrmarktshandel im südlichen Rufsland sehr entwickelt, doch finden wir aufser den bereits erwähnten keine besonders bedeutenden Jahrmärkte.

Die Jahrmärkte im übrigen europäischen Rufsland.

Die industriellen zentralen Gouvernements haben keine bedeutenden Jahrmärkte aufzuweisen. Der wichtigste unter ihnen ist der Jahrmarkt

von Rostow, einer Kreisstadt des Gouvernements Jaroslaw. Die Warenzufuhr hat im Durchschnitt einen Wert von ca. 1 Mill. Rbl., im Jahre 1891 betrug der Wert aber nur 600 000 Rbl.

Auch im Zartum Polen existieren keine gröfseren Jahrmärkte. Hervorzuheben ist der Jahrmarkt in Lentschna, einer Stadt im Gouvernement Ljublin. Der Wert der Warenzufuhr beträgt ca. 1 Mill. Rbl., jedoch fällt davon ein grofser Teil auf lebendes Vieh. In Warschau findet ein ziemlich bedeutender Wollmarkt statt. Es kommen hier ca. 70 000 Pud Wolle zum Verkauf. Aufserdem wird in Warschau ein ziemlich bedeutender Jahrmarkt speziell für Hopfen im September abgehalten.

In den nördlichen Gouvernements existieren gleichfalls keine bedeutenderen Jahrmärkte. Der nennenswerteste unter ihnen ist der Jahrmarkt von Archangelsk. Im Jahre 1890 belief sich der Wert der angeführten Waren auf 726 000 Rbl. Der Jahrmarkt dauert vom 1. September bis zum 1. Oktober.

Die Jahrmärkte in Kaukasien und im asiatischen Rufsland.

In Kaukasien ist der Jahrmarktshandel wenig entwickelt. In der Stadt Georgiewsk, im Terekgebiet, werden zwei ziemlich bedeutende Jahrmärkte abgehalten. Der eine dauert vom 20. September bis zum 6. Oktober. Im Jahre 1891 betrug der Wert der angeführten Waren 1,18 Mill. Rbl., 1892 1,62 Mill. Rbl. Der andere Jahrmarkt währt vom 1.—11. Mai und bezifferte sich der Wert der Warenzufuhr auf 655 000 Rbl.

Ferner sind zwei Jahrmärkte in der Stadt Grosnaja im Terekgebiet hervorzuheben. Auf den ersten, vom 25. Mai bis zum 2. Juni dauernd, wurden im Jahre 1891 Waren im Werte von 645 000 Rbl. angeführt. Der zweite Jahrmarkt währt vom 20. Oktober bis zum 1. November und hatte im Jahre 1891 eine Warenzufuhr im Werte von 1 023 000 Rbl. aufzuweisen.

Unter den kaukasischen Jahrmärkten ist dann noch der von Baku zu nennen. Der Wert der angeführten Waren betrug im Jahre 1892 410 000 Rbl.

Viel wichtiger sind die asiatischen Jahrmärkte, unter welchen wir mehrere sehr bedeutende antreffen. Vor allen anderen ist die Messe von Ischim, einer Kreisstadt im Gouvernement Tobolsk, zu erwähnen. Im Jahre 1891 wurden Waren im Gesamtwerte von 4,6 Mill. Rbl. angeführt. Die Messe dauert vom 1.—25. Dezember.

Ein sehr bedeutender Jahrmarkt (Basiliusmesse) wird sodann in Tjumen, einer Kreisstadt im Gouvernement Tobolsk abgehalten. Tjumen ist an der für Dampfer fahrbaren Tura, einem Nebenflusse des Irtisch, und an der grofsen Verkehrsstrafse gelegen, welche das europäische Rufsland und Sibirien mit einander verbindet. Zu dieser günstigen natürlichen Lage kommt noch die Eisenbahnverbindung mit Jekaterinenburg. In letzter Zeit ist denn auch Tjumen für das bei weitem ungünstiger gelegene Irbit in betreff des Jahrmarktshandels ein gefährlicher Nebenbuhler geworden und sind in Tjumen viele grofse ständige Warenniederlagen errichtet worden. Der Wert der auf die Messe von Tjumen

angeführten Waren beträgt ca. 2 Mill. Rbl. Im Gebiete von Akmolinsk sind hervorzuheben die Messen von Petropawlowsk und Atbasarsk. Auf diese Messen kommen besonders Vieh und Pferde zum Verkauf, welche aus Mittelasien in grofsen Mengen hierher auf den Markt gebracht werden. Aufserdem spielen auch die bucharischen Waren eine grofse Rolle und werden dieselben hauptsächlich von den Kirgisen gekauft.

Im Gebiete Transbaikalien ist die Wintermesse von Werchne-Udinsk zu erwähnen. Im Jahre 1891 belief sich der Wert der Warenzufuhr auf 1,08 Mill. Rbl.

Die Messe von Jakutsk in Ostsibirien dauert vom 10. Juni bis zum 1. August. Der Haupthandelsartikel ist hier das Pelzwerk. Die Warenzufuhr erreichte im Jahre 1891 einen Wert von 1,3 Mill. Rbl.

Auch in der Gouvernementsstadt Irkutsk werden zwei bedeutende Messen abgehalten. Einer der Haupthandelsartikel ist hier der aus China über Kiachta kommende Thee.

Wie in den östlichen Gouvernements des europäischen Rufslands, so existieren auch noch mehrere Jahrmärkte in Sibirien, welche einen Handelsumsatz von über eine Mill. Rbl. aufzuweisen haben.

Wir schliefsen hiermit unsere kurze Uebersicht der russischen Jahrmärkte. Es lag und konnte nicht in unserem Interesse liegen, eine vollständige Uebersicht aller russiischen Jahrmärkte zu geben, sondern haben wir nur die bedeutendsten hervorgehoben.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Rückblick auf die russischen Jahrmärkte im allgemeinen, so gelangen wir im wesentlichen zu folgenden Resultaten: Der russische Jahrmarktshandel ist stark im Sinken begriffen. In den östlichen Gouvernements des europäischen und im asiatischen Rufsland befinden sich die wichtigsten Jahrmärkte. Es erklärt sich das daraus, dafs die Kommunikationsverhältnisse in diesen Teilen des Reiches noch sehr primitive sind und besonders das Eisenbahnnetz wenig entwickelt ist. In letzter Zeit ist man mit der Erbauung von Eisenbahnen energisch vorgegangen und wird z. B. die grofse sibirische Eisenbahn nach ihrer Fertigstellung den russischen Jahrmarktshandel aller Wahrscheinlichkeit nach sehr schwer treffen.

Ist es auch möglich, dafs vielleicht die Handelsumsätze der Jahrmärkte anfangs steigen, so werden sie doch bei geordneten und regelmäfsigen Verkehrsverhältnissen wiederum fallen müssen. Und zwar wird dieses Sinken voraussichtlich sehr allmählich von statten gehen, wie wir das ganz besonders an der grofsen Messe von Nishnij-Nowgorod beobachten können. Auf ein solches allmähliches Sinken weisen aufser den Handelsumsätzen auch noch andere wichtige Faktoren hin, wie die Abnahme der Gesamtzahl der Jahrmärkte und die Abnahme der Anzahl der auf den Jahrmärkten gelösten Handelspatente.

Gegenwärtig spielen die russischen Jahrmärkte jedoch noch eine sehr wichtige Rolle und eine vernünftige innere Handelspolitik mufs mit denselben als einem überaus bedeutsamen Faktor des russischen Innenhandels rechnen.

XIII.

Die Berichte der weiblichen Fabrikinspektoren in England.

Von Gertrud Dyhrenfurth.

Im Mai 1893 wurden der Fabrikinspektion des Vereinigten Königreichs zwei weibliche Beamte hinzugefügt, deren erste halbjährliche Berichte in den zusammenfassenden Mitteilungen des Chief Inspector's an den Staatssekretär unverkürzt wiedergegeben sind. Die neue und eigentümliche Stellung, welche diesen beiden Hilfskräften eingeräumt worden ist, war jedenfalls die Veranlassung, einen genaueren Ueberblick über ihre Thätigkeit zu geben und dieselbe einer besonderen Beurteilung zu unterziehen. Ueber eine andere ebenfalls neu geschaffene Beamtenklasse, die sogenannten „Assistant Inspectors“, welche aus dem Arbeiterstande gewählt worden sind und eine verschärfte Kontrolle der Werkstätten herbeiführen sollen, berichtet ein unmittelbarer Vorgesetzter, H. M. Superintending Inspector of Workshop's for the County of London, welchem von den 15 Hilfsinspektoren allein 9 unterstellt sind.

Das Experiment, das mit der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamter gemacht wurde, kann noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Man erwartet vielmehr von den Damen, denen das Amt übertragen wurde, und die sich beide auf sozialpolitischem Gebiet bereits ausgezeichnet hatten (Miss Abraham in ganz hervorragendem Maſse als Experte der Royal Commission on Labour durch ihre Berichte über gewerbliche Frauenarbeit), daſs sich dieselben durch eigene Erfahrungen die Sphäre ihrer Thätigkeit allmählich ausgestalten werden. Danach will man dann die Vollmachten der Inspektorinnen, welche jetzt die gleichen sind wie die des übrigen Personals, spezifizieren und ihre Stellung im Ressort bestimmen. Eine Prüfungsordnung ist für die künftigen Bewerberinnen des Postens festgesetzt worden, welche derjenigen entspricht, die für die Assistant Inspector's besteht. Man sieht von einer besonderen fachtechnischen Vorbildung ab und verlangt nur Kenntnisse im Rechnen, Schreiben, Stil und in den Hauptvorschriften der Schutzgesetzgebung von 1878, 83 und 91. Der Zulassung zum Examen muſs jedoch die Ernennung durch den Minister vorausgehen, dem die Auswahl der Persönlichkeiten frei steht, so daſs schlieſslich nur besonders empfohlene und qualifizierte Frauen zu dem Amt gelangen können.

Die Aufgabe der Inspektorinnen ist eine doppelte. Ohne an einen bestimmten Distrikt gebunden zu sein, liegt ihnen ob, von London und

Glasgow ausgehend, durch Besuche die Ueberwachung der gewerblichen Frauen- und Kinderarbeit zu ergänzen; gleichzeitig aber auch Spezialuntersuchungen über gewisse Zweige derselben anzustellen, je nachdem das Bedürfnis es erfordert. Ob es nicht vorzuziehen wäre, die Beamtinnen je einem bestimmten Bezirk mit starker weiblicher Arbeiterschaft zuzuteilen, in welchem sie engere Beziehungen zu Unternehmern und Arbeitern knüpfen und eine genauere Kenntnis der lokalen Verhältnisse gewinnen könnten, wird sich wahrscheinlich bald herausstellen. Vorderhand würde dieser Anordnung noch die beschränkte Zahl der Inspektorinnen entgegenstehen, die, wenn sie an den Aufsichtsdienst in einem bestimmten Distrikt gebunden wären, der Regierung nicht in dem Grade wie jetzt als ein Beobachtungsorgan für die allgemeinen Zustände in den weiblichen Industrien dienen könnten, als welches sie jetzt dem obersten Beamten direkt unterstellt sind.

Die Kontrollbesuche in den Arbeitsstätten legen den Inspektorinnen, ebenso wie ihren männlichen Kollegen, die Pflicht der Anzeige auf, wenn eine Gesetzesübertretung zu konstatieren war. Sie haben die Klage bei der unteren Polizeibehörde einzureichen und als Anwälte der Regierung zu verantworten. Damit ist Frauen zum erstenmal die Vertretung eines Rechtsfalles im offenen Gerichtshof übertragen worden. — Zwar ist der Zeitraum, in welchem die Inspektorinnen bisher ihre Thätigkeit ausüben konnten, noch ein sehr kurzer, doch dürfte es dennoch lohnend sein, auf dieselbe einzugehen, da sie bereits verschiedene neue Gesichtspunkte über die Wirksamkeit und Kontrolle der gesetzgeberischen Mafsregeln zu Tage gefördert hat [1]).

Besondere Erhebungen sind von Miss Abraham in England und Irland, von Miss Paterson in Schottland über die Arbeitsbedingungen in Zündholzfabriken und Wäschereien gemacht worden, welche sie in Spezialberichten besprochen haben. Die Zustände in beiden Industrien haben die öffentliche Meinung schon lange beschäftigt; die Wäscherinnen insbesondere und ihre Unterstellung unter das Fabrik- und Werkstättengesetz sind seit 1890 Gegenstand einer lebhaften Kontroverse gewesen. Unter der konservativen Regierung hatte man vergeblich dafür agitiert, die Schutzgesetzgebung auf dieselbe auszudehnen. Nach dem Wechsel des Ministeriums begann die Bewegung aufs neue. Der Staatssekretär wurde von seiner Ernennung an mit diesbezüglichen Resolutionen förmlich bombardiert, und seine neue Vorlage trägt endlich den Wünschen Rechnung, welche von Trade-Councils, Arbeiterinnen und Philanthropen gleich dringend geäufsert wurden. Die Länge der Arbeitsstunden in den Wäschereien, die sich in den sweating-Höhlen des Ostendes bis zum Sonntag Nachmittag ausdehnen, die Gefahr, welche aus den uneingefriedeten Maschinen erwächst, die Einflüsse der feuchten Dämpfe und überschwemmten Fufsböden in den Waschräumen; das Ausströmen von Gas aus den Plätteisen und die Ueberfüllung und Hitze in den Plättstuben,

1) Die Berichte berühren auch so verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung und des gewerblichen Lebens, dafs sich im Anschlufs daran noch manches Andere von Interesse, das in den amtlichen Publikationen enthalten ist, besprechen läfst.

welche bekanntlich ein besonders grofses Kontingent brustkranker Frauen in die Hospitäler liefern, machen zweifellos eine Aufsicht und Regulierung durch sachverständige Beamte erforderlich!

Die allgemeinen Inspektionsbesuche der Beamtinnen haben gröfstenteils den Werkstätten von Schneiderinnen und Putzmacherinnen gegolten, in welchen gegen Ungesetzlichkeiten jeder Art anzukämpfen ist. Miss Abraham hat in 4 Monaten 35 Werkstattinhaber zur Anzeige gebracht; in 18 Fällen handelte es sich um das Arbeiten unbewilligter Ueberzeit. Doch je vollkommener sich die Gesetzgebung ausbildet und je energischer ihre Durchführung betrieben wird, desto raffiniertere Mittel werden angewandt, sie zu umgehen und die Inspektion zu vereiteln. Wo es immer angeht, werden Schlaf- und Ausstellungsräume zum Versteck während des Besuches des Beamten, oder überhaupt als Arbeitsstuben während der Dauer der ungesetzlichen Beschäftigung benutzt. Klagen sind eingelaufen, dafs unter solchen Umständen bis Mitternacht und selbst bis zum Morgen durchgearbeitet wurde! Doch ist unter dem bestehenden Gesetz eine ausreichende Untersuchung oft sehr schwer. Man findet verdächtige Thüren zugeschlossen und die Verwahrerin der Schlüssel angeblich abwesend, oder der Eintritt wird verweigert und dem Inspektor entgegengehalten, dafs sich die Nachforschungen auf Schlafräume nicht erstrecken dürften. Natürlich werden verdächtige Werkstätten am folgenden Tage aufs neue besucht und die Arbeiterinnen selbst ausgefragt werden, doch wird der Beamte ihnen nur einen sehr zweifelhaften Dienst erweisen, wenn er sie zu Aeufserungen zwingt, welche ihre Entlassung zur Folge haben können. Eine Ausdehnung der amtlichen Vollmachten auf den Besuch von Schlafräumen, welche mit der Werkstatt in Verbindung stehen, erscheint Miss Abraham überhaupt sehr wünschenswert, denn wenn es ihr auch manchmal gelungen sei, Verbesserungen in den Schlafeinrichtungen herbeizuführen, so danke sie diesen Erfolg doch nur dem Entgegenkommen einzelner Arbeitgeber, während in anderen Fällen die Klagen der Arbeiterinnen über vernachlässigte uud überfüllte Nachtquartiere unberücksichtigt bleiben mufsten. Die Kontrolle der Schlafräume dürfte in England eine Frage von grofser Wichtigkeit sein, da das living-in-system (Wohnen und Schlafen beim Arbeitgeber) im ganzen noch häufiger als bei uns zu bestehen scheint.

Ferner befürworten die Inspektorinnen eine Abänderung des „Shop Hours' Regulation Act“. Dieses Gesetz berührt einen Personenkreis, mit welchem die Zentralinspektion nicht direkt zu thun hat, da seine Durchführung kommunalen Beamten übertragen ist. (Seit 1892 sind 90 Ladeninspektoren von den Gemeinden angestellt worden.) Es sind durch dasselbe bisher nur die Arbeitsstunden von jugendlichen Angestellten, d. h. solchen unter 18 Jahren, reguliert und die zulässige Beschäftigungszeit auf 74 Stunden pro Woche festgesetzt worden, doch mit der Bestimmung, dafs diejenigen geschützten Personen, welche bereits in Werkstätten und Fabriken einen vollen gesetzlichen Arbeitstag verwandt wurden, im Laden nicht beschäftigt werden dürfen.

Es scheint nun dringend wünschenswert, diesen Paragraphen auch auf Frauen auszudehnen, denn in billigen Verkaufslokalen, welche bis zu einer späten Stunde offen blieben, sei es eine sehr übliche Praxis, die

Arbeitskräfte durch dieses doppelte System der Beschäftigung auszunutzen.

Besonders häufig ist die Aufmerksamkeit der Beamtinnen auf den Umstand gelenkt worden, dafs für Werkstätten keine Vorkehrungen gegen Feuersgefahr getroffen zu werden brauchen, während dieselben für Fabriken vorgeschrieben sind.

Einheitlichkeit in der Behandlung wird überhaupt sehr vermifst, da seit 1891 die sanitären Einrichtungen der Fabriken unter der Aufsicht der Zentralinspektion, diejenigen der Werkstätten aber unter der der lokalen Behörden stehen. Findet der Sanitätsinspektor in einer Werkstatt Frauen oder jugendliche Personen ungesetzlich beschäftigt, oder aber der Fabrikinspektor bei der Kontrolle der Arbeitsstunden, die ihm dort obliegt, gesundheitsschädliche Bedingungen vor, so haben beide nicht das Recht, einzuschreiten, sondern nur die Pflicht gegenseitiger Anzeige.

Diese Teilung der Vollmachten, durch welche man vielleicht eine gegenseitige Aufsicht der Behörden herbeiführen wollte, scheint aber ihre Arbeit zu verlangsamen und in unrationeller Weise zu zersplittern. Allgemein ist auch die Klage der königlichen Beamten über mangelnde Initiative seitens der Lokalbehörden. Das vorhandene Sanitätspersonal ist nicht geneigt, neue Pflichten zu übernehmen und die Gemeinden zögern durch Anstellung einer gröfseren Beamtenzahl ihre Ausgaben zu vermehren. So ist nur an wenigen Stellen den Anforderungen des Gesetzes genügt worden, welches bestimmt, dafs die Lokalbehörden Register über die Werkstätten mit Angaben über ihre Ventilation, Sauberkeit, Besetzung etc. zu führen haben; dafs dieselben von ihren Beamten auf ihre Ordnungsmäfsigkeit hin inspiziert werden sollen, und dafs dem Gewerbeinspektor von solchen Werkstätten, in denen geschützte Personen arbeiten, Anzeige zu machen ist; endlich, dafs Formulare ausgegeben und in den Werkstätten ausgehängt werden sollen, in welchen der Kubikinhalt des Arbeitsraumes und die Zahl der beschäftigten Personen einzutragen sind. (Minimum 250 Kubikfufs auf die Person.) Für derartige Aufgaben scheinen die Lokalbehörden wohl nur ausnahmsweise befähigt zu sein. Es spielen neben dem Geldpunkt zu oft noch nachbarliche Rücksichten mit, und der Mafsstab, welcher an die Dinge gelegt wird, geht naturgemäfs nicht über das hinaus, was im Distrikte gang und gäbe ist. Ebenso sind nur in wenigen Städten die Wohnungen der Heimarbeiter untersucht worden, über welche nach einer ministeriellen Verfügung die Arbeitgeber in gewissen Industrien Listen zu führen haben, um den Beamten eine Inspektion zu ermöglichen. Bisher sind die Unternehmer, welche Kunsttischler- und Tapezierarbeit ausgeben, sowie Feilen, galvanisierte Metallwaren und Bekleidungsgegenstände auswärts herstellen lassen, dazu verpflichtet worden; Arbeitsbranchen, in welchen sich die schlimmsten hausindustriellen Zustände entwickelt hatten [1]).

---

1) In London ist auch diese Arbeit von dem Superintending Inspector of Workshops aufgenommen worden und in 3835 Fällen sind Heimarbeiter und häusliche Werkstätten von ihm und seinen Beamten kontrolliert worden. Er machte dabei die interessante Beobachtung, dafs man beginnt, in einigen Branchen der Bekleidungsindustrie die Arbeit direkt aus den Geschäften abzuholen, welche Zweigdepots in den verschiedenen Stadt-

Bei dem Mangel an Anleitung fehlen der Mehrzahl der Werkstattleiter natürlich die einfachsten Kenntnisse bezüglich der Ventilation; mechanische Vorrichtungen sind nahezu unbekannt. Miss Abraham sagt: „Ich bin allen Ernstes versichert worden, dafs eine Thür, welche zwei überfüllte Arbeitsräume miteinander verband, zur Ventilierung beider dienen sollte.“ Auch die Art der Heizung scheint in den Werkstätten besondere Aufmerksamkeit zu beanspruchen. Manche derselben werden im Winter nur dadurch erwärmt, dafs man das Gas während einiger Stunden des Morgens brennen läfst, in anderen befinden sich Gasöfen, welche in keiner Verbindung mit den Rauchfängen stehen. Bei Erwähnung dieser Verhältnisse nimmt Miss Paterson auch Gelegenheit, gegen die unterirdischen Werkstätten zu protestieren, welche in Glasgow häufig von Putzmacherinnen und Schneiderinnen benutzt werden. In manche derselben dringt nie das Tageslicht hinein, und Winter und Sommer wird bei Gaslicht gearbeitet. Die Gleichgiltigkeit der Arbeiter gerade diesen Verhältnissen gegenüber läfst sich schliefslich nur dadurch erklären, dafs der „standard“, den sie durch die eigenen Wohnungsstände erhalten, ein so überaus niedriger ist.

Da sich die Inspektorinnen ganz speziell mit den Arbeitsbedingungen von Schneiderinnen und Putzmacherinnen beschäftigt haben, ist ihr Urteil über die gesetzliche Ueberzeit, welche nach der landläufigen Meinung in der Bekleidungsbranche am unentbehrlichsten ist, von besonderem Interesse. Beide kommen zu dem Resultat, dafs das Bedürfnis, Ueberzeit zu arbeiten, viel weniger aus einem nicht zu übersehenden Andrang der Arbeit erwachse, als aus dem Mangel an Methode und Voraussicht seitens der Arbeitgeber, Werkführer und der Kunden, die ihre Bestellungen nicht rechtzeitig geben. Die durchschnittliche Arbeitszeit während 9 Monaten dauert nur von 9—7 Uhr, könnte also, da der Normalarbeitstag für Werkstätten $10^1/_2$ Stunden beträgt (exkl. $1^1/_2$-stündiger Pausen), gesetzlicherweise um 2 Stunden verlängert werden, um dem Bedarf der lebhaften Saison zu begegnen. Ohne Zweifel werden häufig Versprechungen gemacht, welche ohne die Zuhilfenahme von Ueberzeit nicht gelöst werden können, sei es durch den Geschäftsinhaber selbst, der eine Bestellung nicht verlieren will, sei es durch die Direktrice, welche auf Tantiemen gestellt ist und sich denkt, dafs die Fertigstellung „irgendwie“ schon zu ermöglichen sei. Und doch giebt es Werkstätten, in welchen das Arbeiten von Ueberzeit grundsätzlich vermieden wird und das Geschäft nichtsdestoweniger blüht; in denen die Betriebsleitung die nötige Uebersicht besitzt und ein für allemal die Thatsache acceptiert worden ist, dafs hie und da eine Bestellung abgewiesen werden müsse. Da sich das Ueberzeitarbeiten im ganzen nur selten bezahlt macht und es ein Vorteil für die Arbeiter und das Gewerbe im allgemeinen sein würde, wenn die Bekleidungsbranche weniger Saisonbetrieb wäre, eine Tendenz, welche heute durch die Ueberzeitgewährung nur gesteigert wird; da ferner die Gesund-

---

teilen errichten, und dadurch den Zwischenmeister zu eliminieren suchen. Die Lage dieser Arbeiterkategorie beginne sich infolgedessen zu heben. Dagegen herrsche bei den Juden, die für jüdische Meister arbeiten, noch das alte System mit seiner traurigen Gefolgschaft von Schwitzlöhnen und endlosen Arbeitsstunden.

heit der Frauen durch das Uebermafs der Arbeit leidet und die jugendlichen Personen dem Nachteil ausgesetzt werden, den Heimweg zu später Stunde antreten zu müssen, so sprechen in der That sehr schwerwiegende Gründe gegen die Ueberzeit.

Dafür lassen sich nur die üblichen Argumente erbringen, welche Trauerbestellungen und die Bequemlichkeit des Publikums ins Feld führen. Was erstere betrifft, so existiert aber schon heute ein ungeschriebenes Gesetz, dafs bei Trauerfällen jede andere Arbeit beiseite gelegt wird, und das mag genügen. Im übrigen aber käme es nur auf eine bessere Gewöhnung der Kunden an, die eben lernen müfsten, die Gewerbeordnung und ihren Einflufs auf die Organisation der Arbeit in Betracht zu ziehen. Die Abschaffung der Ueberzeit würde natürlich den lauten Protest derjenigen Arbeitgeber hervorrufen, welche ihre Anwendung aus einer Ausnahme zur Regel gemacht haben (und dieser Auffassung hat das englische Gesetz vielleicht Vorschub geleistet, das Werkstätten und Nichttextilfabriken von vornherein gestattet, an 48 Tagen im Jahre Ueberzeit zu arbeiten).

Andere Arbeitgeber dagegen würden die Veränderung willkommen heifsen, weil sie dadurch dem Druck, der von Bestellern oft ausgeübt wird, nicht nachzugeben brauchen und ihre Arbeiter schonen können; noch andere würden unberührt davon bleiben; die grofse Klasse der Unternehmer aber in den Textil- und verwandten Gewerben, denen schon jetzt jede Ueberzeit vorenthalten ist, würden in der Abschaffung derselben in den Gewerben, die logisch nicht mehr zu der Ausnahme berechtigt sind, einen Akt der Gerechtigkeit sehen.

Die Arbeiterinnen selbst verdammen das Arbeiten von Ueberzeit ganz allgemein. Eine Extravergütung existiert nur selten, und die junge Gehilfin, die 14 Stunden in der verbrauchten Luft der Werkstatt mit einer Beschäftigung zugebracht hat, welche wie kaum eine andere die ganze Konstitution zu schwächen geeignet ist, findet es schwer verständlich, dafs diese Arbeitszeit in Uebereinstimmung mit einer schützenden Gesetzgebung über sie verhängt wurde. Miss Abraham giebt an: Eine Schneiderin, deren Arbeitstag während einer beträchtlichen Zeit von 8—10 Uhr gedauert hatte, sagte zu mir in Gegenwart ihrer Arbeitsgenossinnen: „Die Ueberzeitbestimmungen verderben das ganze Fabrikgesetz“, und in dem Beifallschor, welcher diese Bemerkung begleitete, kam ein Gefühl zum Ausdruck, das, wie ich fand, ganz allgemein geteilt wird. In Fabriken, in denen pro Stück gelohnt oder ein festgesetzter Preis für die Ueberstunden bezahlt wird, ist die Abneigung natürlich weniger prononciert, aber selbst hier, trotz der Verlockung des höheren Verdienstes, sind nur die gedankenlosesten unter den Arbeiterinnen für das Prinzip. Die Urteile der anderen Inspektoren über die jetzigen Ueberzeitbestimmungen lauten ebenso ungünstig. Von 24 Beamten, deren Ansichten der Chief Inspector zusammenstellt, stimmen 8 für ihre vollständige Beseitigung, die übrigen für eine wesentliche Einschränkung und den Ausschlufs jugendlicher Personen von jeder Ausnahmebestimmung.

Besonders betont wird die Unvernunft, welche darin liegt, dafs die Väter für den Achtstundentag agitieren, während die Arbeitskraft der

schwächeren Familienmitglieder, der Frauen, denen neben der gewerbichen Arbeit noch die Hausarbeit obliegt, und der Lehrlinge, die keinerlei Entgelt erhalten, doch 12 Stunden ausgenutzt werden darf; dann aber auch der Umstand, dafs die Ueberzeitbestimmungen einer gleichmäfsigen Verteilung der Beschäftigung auf das ganze Jahr entgegenwirken und die Arbeitslosigkeit erhöhen.

Für solche Gewerbe, in denen leicht verderbliche Waren verarbeitet werden: Meiereien, Konservenfabriken, Fischräuchereien etc., in denen das Arbeiten von Ueberzeit an 96 Tagen gestattet ist, schlägt Miss Abraham eine Einteilung in Arbeitsschichten vor, wie sie in der französischen Gesetzgebung vorgesehen ist. Trotz dieser energischen Meinungsäufserung der Beamten bringt die neue Vorlage des Ministers des Innern nur insofern eine Abänderung, als künftighin nicht an fünf, sondern nur an drei Tagen der Woche das Arbeiten von Ueberzeit gestattet sein soll [1]).

Eng verbunden mit der Frage der Ueberzeit ist die der Nachmittagsarbeit am Sonnabend, welche in den Werkstätten bis 4 Uhr ausgedehnt werden darf, während in den Textilfabriken die Arbeit schon um 1 Uhr, in den Nichttextilfabriken um 2 Uhr aufhören mufs. Die in Werkstätten beschäftigten Frauen wünschen dringend eine gleiche Verkürzung, damit ihr Arbeitstag mit dem der übrigen Familie in Uebereinstimmung gebracht würde.

Sie geben aber auch an, dafs selbst nach einer Woche, in der nur die normale Zeit gearbeitet worden sei, sie mehr Ruhe bedürften, als der halbe Feiertag gewährt, der erst um 4 Uhr seinen Anfang nimmt. Zudem wird am Sonnabend gewöhnlich mit besonderem Hochdruck gearbeitet, um noch mit allerlei fertig zu werden, und es braucht während des acht stündigen Arbeitstages nur eine halbstündige Pause gewährt zu werden, so dafs die Anstrengung eine besonders grofse ist. Was die gesetzlichen Pausen betrifft, so befürwortet Miss Paterson eine Bestimmung, dafs die Arbeitsräume während derselben zu schliefsen seien. Arbeitgeber und gemeinnützige Gesellschaften würden sicherlich für Aufenthaltsräume für die Arbeiterinnen während dieser Zeit Sorge tragen. Es handelt sich einmal um die Ermöglichung einer gründlichen Lüftung, dann aber auch darum, das Mitbringen von Arbeit seitens der Frauen zu verhindern, welche häufig noch privatim Bestellungen annehmen, um ihren Verdienst zu ergänzen, und es erstens der Inspektion unmöglich machen, illegale Beschäftigung seitens der Arbeitgeber herauszufinden, schliefslich aber auch die Absicht des Gesetzes vereiteln, das eine Ruhepause nach fünfstündiger Arbeitsperiode für absolut nötig hält. Dem Geist der Gesetzgebung widerspricht es allerdings noch viel mehr, wenn Arbeit abends zur Fertigstellung mit nach Haus gegeben wird, wo sie in Räumen verrichtet wird, welche gewöhnlich am allerwenigsten dafür geeignet sind. Doch wird dieser weit verbreiteten Praxis durch das neue Fabrikgesetz hoffentlich entgegengetreten werden.

---

1) Die Resolution der Berliner Konferenz für internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, wonach jede Nachtarbeit für Mädchen fortfallen soll, bleibt dadurch noch immer toter Buchstabe.

Besondere Schwierigkeiten scheinen der Inspektion aus der Uebertretung der Truckacte zu erwachsen. Aus allen Teilen des Landes laufen Klagen über ungesetzliche Lohnabzüge für Licht, Dampfkraft und Arbeitsmaterial, über Strafen und Schadenersatz, welcher die wirkliche Einbuſse überschreitet, ein; doch die Fassung des Gesetzes ist eine derartig unklare und die Entscheidungen der Gerichtshöfe infolgedessen so widersprechend, daſs sich die Aufsichtsbeamten häufig auſserstande sehen, eine Klage einzuleiten.

Miss Abraham empfiehlt, daſs es obligatorisch gemacht werden möchte, einen Auszug aus dem verbesserten Gesetz in den Arbeitsräumen anzubringen, und weist auf die Notwendigkeit hin, diesen Aushängen eine möglichst schlichte und einfache Fassung zu geben.

„Im Verlauf meiner Besuche habe ich viele Arbeiterinnen gefunden, welche die Gesetze nicht kannten, die für ihren Schutz bestehen, nicht nur daher, daſs der Gesetzesauszug an den Wänden der Arbeitsräume fehlte, oder erfolgreich hinter Kisten und Mustern verborgen war, sondern aus der Unfähigkeit seinen Inhalt wirklich zu begreifen.“ Es erwachsen ihnen Schwierigkeiten aus dem Stil, der zu genau der Formulierung des Gesetzes folgt, sowie aus dem Umstande, daſs Bestimmungen darin enthalten sind, welche sie nicht direkt angehen. Würden aber gewisse Punkte, auf die es ankommt, durch eine einfachere Abfassung der Arbeiterin erst geläufig werden, so wäre sie auch besser imstande, dem Inspektor die Informationen zu geben, die für ihn von Wichtigkeit sind. Doch die Frauen in der Bekleidungsindustrie sind eine besonders schwache und widerstandslose Klasse von Arbeiterinnen, an den wenigsten Stellen und auch da nur schwach organisiert, und es ist vor allem die Furcht vor dem Arbeitgeber, die sie verhindert, dem Inspektor Anzeige zu machen. Es hat aber den Anschein, als wenn selbst bei einem Teil der hochorganisierten englischen Arbeiterschaft die Zusammenarbeit mit der Inspektion noch viel zu wünschen übrig lieſse. Die Klagen der Aufsichtsbeamten sind allgemein, daſs Sicherheitsvorrichtungen abgestellt und die speziellen Vorschriften in den gefährlichen Industrien nicht befolgt werden, obgleich in das Gesetz von 1891 ein Paragraph aufgenommen worden ist, der solche Umgehungen auch für den Arbeiter straffällig macht. 1892 wurden über 32 000 Anschläge in den Postämtern und Polizeistationen gemacht, um der arbeitenden Klasse bekannt zu geben, welche Klagen an die lokalen Behörden und welche an die Centralinspektion zu richten seien, mit dem Bemerken, daſs solche Mitteilungen aufs strikteste geheimgehalten würden, doch hat sich daraufhin der Verkehr zwischen der Arbeiterschaft und den Beamten nur wenig gesteigert, und auch der Besuch des Büreaus, welche in einigen Aufsichtsbezirken geschaffen wurden, ist nur ein schwacher. Der Chief Inspector weist mit Genugthuung darauf hin, daſs auf dem letzten Gewerkvereinskongresse die Aufmerksamkeit ganz speziell auf diesen Punkt gelenkt und in einer besonderen Resolution ausgesprochen worden sei, daſs die Versammlung die Apathie und Nachlässigkeit, welche die Arbeiter nach dieser Richtung bewiesen, aufs lebhafteste bedauern. Gleichzeitig bringt er die sehr bedeutsamen Worte in Erinnerung, welche Sir William Harcourt an eine Deputation des

Trade Union Congress richtete: dafs nach seinem Dafürhalten dem einzelnen Arbeiter der gröfste Teil aller persönlichen Konflikte mit dem Arbeitsgeber erspart werden könne, wenn durch die Organisation seines Gewerbes die Aufmerksamkeit der Inspektoren auf jeden bestehenden Schaden hingelenkt würde. Auf diese Weise würde sowohl der Einflufs der Gewerkvereine, als der der Inspektion verdoppelt werden.

Neben dieser Unterstützung durch die geschützte Klasse selbst aber wird die Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht stets in hohem Mafse von der Zusammensetzung ihres Beamtenstabes abhängig sein, und nach dieser Richtung ist in England ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Zwar wäre eine Vermehrung der Inspektoren noch immer dringend wünschenswert, denn trotz der letzten Neuernennungen beträgt ihre Gesamtzahl nur 85 im Vergleich zu 176 Gewerbebeamten im Deutschen Reich. Sehr verheifsungsvoll erscheint jedoch das Bestreben, den Beamten je nach ihrem Bildungsgange, ihren Antecedentien und ihrem Geschlecht verschiedene Funktionen zu übertragen, also in den Organen der Inspektion gewissermafsen eine Differenzierung eintreten zu lassen; denn nur auf diese Weise wird die Behörde der Mannigfaltigkeit ihrer Aufgaben besser gerecht werden können.

Die Durchführung der sogenannten Particular Clause [1]) in der Textilindustrie ist besonderen Arbeiterbeamten übertragen worden, welche selbst dem Gewerbe angehört haben und die dort herrschenden überaus komplizierten Bezahlungsmethoden und daraus sich ergebenden Berechnungen genauer kennen, als es einem Aufsenstehenden möglich wäre. (In Yorkshire agitiert man jetzt sogar für einen besonderen Inspektor für die Wollenindustrie, deren Kontrolle wieder spezielle Kenntnisse der ihr eigentümlichen Bedingungen erfordern soll.) Ferner hat die Regierung, entsprechend der Resolution des Gewerkvereinskongresses, eine neue Beamtenkategorie in den oben erwähnten „Assistant Inspectors“ geschaffen. Es ist ihnen speziell die Aufsicht über die Werkstätten übertragen worden, deren Kontrolle, obgleich die Schutzgesetzgebung schon seit 1867 auf dieselben ausgedehnt worden ist, bisher beinahe ganz illusorisch geblieben war. Man hat die Arbeiterassistenten, ohne dafs dadurch eine Neueinteilung der jetzt bestehenden Aufsichtsbezirke erforderlich wurde, einfach den Distriktbeamten unterstellt, von denen sie jede Art Anleitung erhalten. Ihre Arbeit wird als eine sehr wertvolle Ergänzung des Ressorts betrachtet; man hat sich nicht in der Erwartung getäuscht, dafs der praktische Arbeiter einen besonderen Scharfblick für die Mifsstände der kleinen Betriebe entwickeln würde, ja, dafs es seinem Spürsinn häufig überhaupt erst gelingen würde, die niedrigsten Klassen von Werkstätten ausfindig zu machen. Gleichzeitig hatte die Regierung mit der Anstellung der beiden ersten weiblichen Fabrikinspektoren eine zweite Forderung der organisierten Arbeiterschaft erfüllt, die von den vielen aufsenstehenden

1) Ein Paragraph des Gesetzes von 1891, welches bestimmt, dafs Webern und Hasplern schriftliche Angaben über die Art und Menge des Arbeitsmateriales, das sie erhalten, gemacht werden müssen, um ihnen die eigene Berechnung ihrer Lohnforderungen zu ermöglichen und den Inspektor instand zu setzen die Uebereinstimmung zwischen Angaben und Material zu kontrollieren.

Persönlichkeiten, welche in England die Interessen der Arbeiterinnen vertreten, aufs lebhafteste befürwortet wurde. Vom prinzipiellen Standpunkt aus dürften wohl nie ernstliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben worden sein. Andererseits scheint aber auch das Argument, mit welchem der Chief Inspector die Einführung von Frauen in diesen Verwaltungszweig rechtfertigt, die Frage nicht von ihrer wesentlichsten Seite zu erfassen. Er sagt: Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dafs das Feld der Thätigkeit der Frauen nicht weit genug ausgedehnt werden könne, und dafs es kein Gebiet giebt, auf welchem sie wirksamer arbeiten könnten, als das der Fürsorge für ihre Mitschwestern . . . . hat die Regierung zwei weibliche Inspektoren ernannt etc. etc. Denn nicht darauf kommt es an, hier neue Aemter für Frauen zu schaffen, sondern die Besetzung dieser Aemter mit Frauen erscheint als ein dringendes soziales Bedürfnis! Bisher hat es für die weibliche Arbeiterschaft, die noch dazu fast durchgängig die Vertretung durch berufliche Vereinigungen entbehrt, an einem Organ gefehlt, das ganz dazu geeignet wäre, ihre spezifischen Bedürfnisse zu verstehen und an leitender Stelle zum Ausdruck zu bringen. Um als vermittelndes Glied zu dienen, mufs man mit beiden Seiten in Berührung stehen. Aber es wird nur dem weiblichen Beamten möglich sein, die richtige Annäherung und Fühlung mit der Arbeiterin in allen Punkten zu gewinnen, ein Vertrauensverhältnis zwischen Arbeiterin und Inspektion zu schaffen, durch das die Arbeit derselben um vieles fruchtbarer werden kann. Soweit es sich nur um Arbeitszeit und Lohnverhältnisse handelt, so wird es keinem Inspektor schwer fallen, die nötige Einsicht zu gewinnen, aber die Rückwirkung der Arbeitsbedingungen auf Gesundheit, Moral und Familienleben der Frau — alles, was die Eigentümlichkeiten des weiblichen Erwerbslebens ausmacht, wird eine Frau mit tieferem Verständnis zu erfassen wissen.

Zu dieser Ueberzeugung war man schon lange in den Kreisen gekommen, welche mit den einschlägigen Verhältnissen wirklich vertraut sind; es bedurfte nur eines Versuches, um zu sehen, wie die Anstellung weiblicher Beamter in der Praxis wirken würde, und dieser Versuch scheint sich nach der Kritik der Behörden und dem Urteil der Arbeiterpresse vorzüglich zu bewähren.

Die Ernennung einer dritten und vierten Inspektorin ist bereits in diesem Jahre erfolgt.

XIV.

Die Entwickelung des Lokalbahnwesens in Ungarn im Jahre 1893.

Von Calman Balog in Budapest.

Es dürfte wohl kaum ein Land geben, welches in Sachen der Entwickelung seines Eisenbahnnetzes so grofse Opfer gebracht hat und noch fortwährend bringt, wie Ungarn. — Im Jahre 1867 hatte das Eisenbahnnetz Ungarns eine Länge von ca. 1700 km, Ende 1893 hatten wir 12 577,5 km; 1867 betrug das Anlagekapital 170 000 000 Gulden, Ende 1893 aber 1 248 000 000 Gulden; im Jahre 1867 war der Sitz der Direktionen aller ungarischen Eisenbahnen im Auslande, die Bahnen selbst Eigentum mifsgünstig gesinnter, widerhaariger Privatgesellschaften, zu Ende 1893 gebot der Staat über 7578 km = 60,2 Proz. des gesamten Eisenbahnnetzes als Eigentum und aufserdem hatte er den Betrieb von 2685 km Privatbahnen in Händen, d. h. 10 263 km Eisenbahnen standen unter dem unbeschränkten Einflufs der Regierung! — Doch wir wollen hier keine historische Darstellung der Entwickelung unseres Eisenbahnnetzes liefern, es war blofs der Zweck, durch die Nebeneinanderreihung von Ziffern die Thatsachen grell in die Augen springen zu lassen. — Mit den Eisenbahneröffnungen, welche gegen Ende der achtziger Jahre stattfanden, war der Ausbau unseres dem internationalen Verkehr dienenden Eisenbahnnetzes beendet, ohne dafs jedoch der Wunsch nach Fortentwickelung des Bahnnetzes verschwunden wäre. Die schlechten Strafsen in den meisten Teilen unseres Vaterlandes liefsen im Gegenteile das Verlangen nach Eisenbahnen immer gröfser werden, einesteils darum, um dem schwierigen und kostspieligen Bau von zeitweise doch unbenutzbaren Strafsen auszuweichen, anderenteils um der Landwirtschaft durch Erleichterung der Erreichung ihrer Absatzgebiete unter die Arme zu greifen. Als Resultat dieser Bemühungen und Bestrebungen kann die Richtung betrachtet werden, welche den Ausbau unseres sogenannten „Lokalbahnnetzes“ sich zum Ziele steckte. Der Ausbau solcher Lokalbahnen hatte bei uns etwas ungemein Anziehendes und zwar deshalb, weil diese Lokalbahnen der Strafsenmisère abzuhelfen versprachen und dadurch die — zeitweise von der ganzen Welt abgesperrten — keine Strafsen besitzenden Landesteile untereinander in Verbindung brachte.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Jahre 1880 das sogenannte

„Lokalbahngesetz“ erbracht. Dieses Gesetz, da dasselbe einer wirklich bestandenen und auch jetzt noch bestehenden Notwendigkeit entsprach und die Interessen aller Beteiligten in sehr zweckmäſsiger Weise schützte, übte einen derart günstigen Einfluſs auf die Entwickelung unseres Lokalbahnwesens, daſs Ende 1893 bereits 4150,9 Kilometer Lokaleisenbahnen in Betrieb standen, d. h. die Ausdehnung des Lokalbahnnetzes betrug 33 Proz. des 12 577,5 Kilometer betragenden Gesamteisenbahnnetzes Ungarns.

Die Entwickelung des Lokaleisenbahnnetzes im Jahre 1893 betrachtend, müssen wir konstatieren, daſs die unter der Wirkung des obenerwähnten Gesetzes im früheren Jahrzehnte begonnene Entwickelung des Bahnnetzes nicht nur keinen Rückfall aufweist, sondern einen gar nicht erhofften Aufschwung erreichte.

Indes nämlich während der 10 von 1880 bis 1890 reichenden Jahre im ganzen 2614,2 km Lokalbahnen mit einem Kostenaufwande von 83 309 779 Gulden, jährlich daher durchschnittiich 261,4 km mit einer Bausumme von 8 330 978 Gulden konzessioniert wurden, wurden während der letzten 4 Jahre (1891, 1892, 1893 und 1894) 1613 km Lokalbahnen mit einem Baukapitale von 60 967 437 fl, jährlich daher 403,25 km Bahnen mit 15 241 859 fl konzessioniert, d. h. nahezu das Doppelte des während der Jahre 1880—1890 erzielten Resultates. Dieses Resultat kann ohne Zweifel als Beweis dafür gelten, daſs sowohl unsere industriellen, kommerziellen und Verkehrsverhältnisse sich in bedeutendem Maſse gebessert haben, wie auch schlieſslich dafür, daſs die in Lokalbahnen investitierten Kapitalien nunmehr eine landesübliche Verzinsung bringen.

Den Betrieb der im Jahre 1893 bewilligten Lokaleisenbahnen hat — mit Ausnahme des Betriebes zweier Linien — die Direktion der kgl. ung. Staatsbahnen übernommen. Im Verlaufe des Jahres 1893 wurden 434,5 km Lokalbahnen dem Betriebe übergeben; konzessioniert wurden 425,4 km, in Bau verblieben 440,3 km und über 4248,40 km Lokalbahnlinien wurden behufs Erteilung der Konzession Verhandlungen gepflogen; Vorarbeiten wurden für 5400 km Linien bewilligt und zwar in 125 einzelnen Fällen.

Die hier aufgezählten Daten beweisen, daſs hinsichtlich des Baues von Lokaleisenbahnen die Bewegung eine recht intensive war, wofür auch der Umstand spricht, daſs die im Jahre 1893 faktisch eröffneten und die Ende 1893 im Bau gewesenen, daher baldigst zu eröffnenden Linien eine Länge von 900 km besitzen. Daſs die Lebhaftigkeit dieser Bewegung im folgenden Jahre die gleiche bleiben dürfte, dafür bietet der Umstand Garantie, daſs infolge der stetig zunehmenden privaten Bauthätigkeit während des Jahres 1893 über 4248,4 km Eisenbahnlinien Konzessionsverhandlungen gepflogen wurden. Die Baulänge der Lokalbahnen betrug im Jahre 1893 4150,9 km.

Die finanziellen Verhältnisse der Lokalbahnen betreffend, teilen wir folgendes mit:

Die faktischen Anlagekosten der bis Ende 1893 fertiggestellten Linien betrugen 122 095 248 fl, gegen das Ende des Jahres 1892 mehr um 17 323 500. Am Ende des Jahres 1893 machten die fak-

tischen Anlagekosten der in den Lokaleisenbahngesellschaften investierten Summen = 122 095 524 fl bereits 12,3 Proz. jener 989 635 169 fl betragenden Summe aus, welche Ende 1893 das Anlagekapital sämtlicher ungarländischer Eisenbahnen bildete. Das Anlagekapital pro km war im Jahre 1893: 31 907 fl. Von der mit 17 323 500 fl für das Jahr 1893 ausgewiesenen Zunahme des Anlagekapitals entfielen: 15 365 970 fl auf Neubauten, 1 412 919 fl auf Ergänzungsbauten des bestandenen Netzes und 544 611 fl auf Anschaffung von Betriebsmitteln. Die Anschaffungskosten sämtlicher Fahrbetriebsmittel betrug inkl. der oben ausgewiesenen Summe per 544 611 fl, 5 573 667 fl. Dem oben erwähnten „faktischen" Anlagekapitale (122 095 248 fl) stand Ende 1893 ein Nominalkapital von 146 769 392 fl gegenüber, woraus ersichtlich ist, dafs die Beschaffungskosten des Anlagekapitals 24 674 144 fl = 16,3 Proz. des Anlagekapitals betragen. Von dem „Nominalkapital" entfielen auf: Obligationen 4 616 617 fl = 3,15 Proz., auf Prioritätsaktien 92 135 900 fl = 62,75 Proz., auf Stammaktien 50 016 875 fl = 34,1 Proz. Wie hoch die Beteiligung der Faktoren war, welche das jeweilige Zustandekommen der einzelnen Lokalbahnen wünschten, darüber wollen wir in untenstehender Tabelle Mitteilung machen:

	Bis Ende 1892	%	Im Jahre 1893	%	Mit Ende des Jahres 1893	%
Faktische Bausumme	128 357 161	100	14 939 600	100	143 296 761	100
Staatliche Beteiligung	17 167 680	13,3	1 797 050	11,9	18 964 730	13,3
Beteiligung der Munizipien	9 528 922	7,5	1 249 830	8,4	10 778 802	7,5
Beiträge der Gemeinden u. Privater	15 819 608	12,3	1 829 700	12,3	17 649 308	12,3
Sämtliche Beiträge	42 516 210	33,1	4 876 630	32,6	47 392 340	33,1
Privatunternehmung	85 840 951	66,9	10 062 970	67,4	95 903 921	66,9

Die Beiträge des Staates teilen sich in:

Beiträge:	Im Jahre 1893	%	Mit Ende des Jahres 1893	%
Kapitalisierte Beiträge des Postärars	678 750	4,5	7 826 030	5,5
Unterstützung aus dem Hilfsfonds und anderweitige Beteiligung	1 118 300	7,4	11 138 700	7,8
In Summa	1 797 050	11,9	18 964 730	13,3

Als Gegenwert für diese Beiträge erhielt der Staat:

in Stammaktien den Nominalwert von:	14 910 850 fl,
ferner wurden ihm die Lokalbahnen Piski-Vajdahunyad und Beszterczebánya-Zólyombrező im Werte von	1 489 740 fl
Zusammen:	16 400 590 fl

überlassen. Diese Summe von der in obiger Tabelle mit 18 964 730 fl. ausgewiesenen Gesamtsumme in Abzug gebracht, verbleiben 2 564 134 fl, welcher Betrag durch den Staat als à fonds perdu geleistet wurde.

Die Beiträge der Munizipien hatten bis Ende 1893 betragen 10 778 802 fl. Als Gegenwert wurden ihnen Stammaktien im Werte von 8 704 100 fl nominell übergeben, so, dafs also der à fonds perdu Beitrag der Munizipien zum Bau der Lokalbahnen 2 074 702 fl beträgt. Das 53 899 575 fl betragende Stammaktienkapital war in folgender Weise placiert: im Besitze der Staatsbehörden waren 27,6 Proz., im Besitze der Munizipien 16,1 Proz. und im Besitze der Gemeinden 12,1 Proz., zusammen also 55,8 Proz. in Händen von Staats- und autonomen Behörden. Die Betriebsresultate der Lokalbahnen haben im Jahre 1893 sich folgendermafsen gestaltet: Die Gesamteinnahme hat betragen 1893: 8 818 448 fl. Die Gesamtausgabe hat betragen im Jahre 1893: 4 834 081 fl, hiernach war der Betriebsüberschufs im Jahre 1893: 3 984 367 fl. Die Betriebseinnahmen der meisten Lokaleisenbahnen weisen Zunahmen auf, behufs deren Beurteilung wir auf die weiter unten folgende Tabelle verweisen.

Die Betriebsresultate der alljährlich neu zur Eröffnung gelangenden Lokalbahnlinien beeinflussen das Gesamtresultat der „Lokalbahngruppe“ ungünstig, u. z. deshalb ungünstig, weil — wie das ja allgemein anerkannt ist — jede neu eröffnete Eisenbahnlinie einige Jahre braucht, bis sie den Kampf um die Existenz ausgefochten und sich infolge Entwickelung ihres Verkehrs jene Position auf dem volkswirtschaftlichem Gebiete erworben hat, welche ihre Existenz zu sichern imstande ist. Da die oben ausgewiesenen Ziffern auch die Ergebnisse der jeweilig neu eröffneten Lokalbahnen enthalten, wollen wir in einer Tabelle die Daten über die Erträgnisse der Lokalbahnen in der Weise geben, dafs in den Ziffern die Erträgnisse der seit dem Jahre 1890 eröffneten Lokalbahnen „nicht“ enthalten sein sollen, um so die von den ungünstigen Einflüssen der neuen Lokalbahnlinien befreiten Erträgnisse der ältern Lokalbahnen mitzuteilen.

Diese Daten sind folgende:

Jahr	Durchschnittliche Betriebslänge	Einnahme	Ausgabe	Ueberschufs	Zunahme des Ueberschusses	%
		Gulden				
1890	2538,3	5 229 442	2 995 383	2 234 059	—	—
1891	„	6 263 056	3 632 225	2 630 831	396 772	17,76
1891	„	6 935 792	3 768 458	3 167 334	536 503	20,39
1892	„	7 572 375	4 121 900	3 450 475	283 141	8,94

Die Zunahme des Ueberschusses bei ein und denselben Bahnlinien beträgt nach diesen Daten seit dem Jahre 1890: 1 216 416 fl = 54,44 Proz., was wohl mit Recht auf eine bedeutende Zunahme der Rentabilität folgern läfst. Das Resultat der kilometrischen Einnahme für das Jahr 1893 ist folgendes:

Gesamteinnahme	pro km	2269	fl
Gesamtausgabe	„ „	1244	„
Ueberschufs	„ „	1025	„

Den Einheitssatz der erzielten Einnahmen nach je einem „Personentonnenkilometer“ und „Gütertonnenkilometer“ betreffend, teilen wir mit, dafs derselbe folgender war:

	Personentonnen km 1893	Gütertonnen km 1893
Einnahme:	1,60 fl	3,66 fl.

Das Verhältnis der betriebführenden Hauptbahnen zu den in Betrieb genommenen Lokalbahnen wird durch separate Betriebsverträge geregelt, welche Verträge zweierlei Art sind. — Die sogenannten „Normalverträge“, auf Grund derer die Lokalbahnen der betriebführenden Eisenbahn einen im vorhinein bestimmten Teil der Betriebseinnahmen (für gewöhnlich die volle Manipulationsgebühr und die faktischen Auslagen des Betriebes) und die sogenannten „Selbstkostenverträge“, nach welchen die betriebführenden Bahnen ihre sämtlichen Auslagen auf Grund der eigenen Einheitssätze aufrechnen und sich dieselben durch die Lokalbahn ersetzen lassen.

Wir wollen hier das finanzielle Resultat der auf Grund der „Normalverträge“ betriebenen Lokalbahnlinien bekannt geben. Die durchschnittliche Betriebslänge dieser Linien war im Jahre 1893: 2155,01 km.

Ferner im Jahre 1893: Einnahmen: 4 226 931 fl; Ausgaben: 2 349 327 fl; Ueberschufs: 1 877 604 fl = 55,5 Proz.; im Jahre 1893: pro Kilometer: 1961,444 fl; Ausgaben: 1090,17 fl; Ueberschufs: 821,27 fl.

Auf Grund der bisherigen Daten beträgt die Verzinsung des Anlagekapitals bei sämtlichen Lokalbahnen, bei Berücksichtigung des faktischen Anlagekapitals im Jahre 1893: 3,68 Proz.; das Nominalkapital in Berücksichtigung gezogen, haben wir eine Verzinsung von 4,97 Proz., wobei jedoch das Stammkapital pro 53 899 575 fl unberücksichtigt bleibt; wird auch dieses Kapital berücksichtigt, dann ist das prozentuale Erträgnis allerdings 0,367 geringer, folglich 3,146 Proz. Das Erträgnis der auf Grund von „Normalverträgen“ betriebenen Lokalbahnen hat hinsichtlich des faktischen Anlagekapitals im Jahre 1893 3,23 Proz. ausgemacht; wird jedoch auch das ausgegebene Prioritätsaktienkapital berücksichtigt, dann beträgt die Verzinsung 3,74 Proz. Wenn wir das erzielte Erträgnis mit dem — durch die Verzinsung und Amortisation — bedingten Bedarf vergleichen, dann finden wir, dafs der Bedarf 4 169 969 fl, der Betriebsüberschufs 3 984 367 fl, der Abgang daher 185 602 fl = 4,45 Proz. beträgt ein Verhältnis, welches als ein sehr günstiges bezeichnet werden mufs. —

Jene Lokalbahnen, welche auf Grund schwebender Schulden zustande kamen oder welche ihre Prioritätsaktien noch nicht begeben haben, oder welche überhaupt keine Titres emittierten, haben das in Summa 9 069 565 fl betragende Anlagekapital mit 3,85 Proz. verzinst. Die auf Basis der „Normalverträge“ durch die kgl. ung. Staatseisenbahnen betriebenen Lokalbahnen haben ihren Prioritätsaktionären durchschnittlich 3,12 Proz. bezahlt. Die im Eigenbetrieb stehenden Lokalbahnen haben an die Besitzer der Prioritätsaktien 4,34 Proz. ausbezahlt. Von sämtlichen 77 Lokalbahnen haben 8 Gesellschaften an die Besitzer der „Stammaktien“ Erträgnisse abgeliefert, welche Erträgnisse zwischen 1,7 und 7,00 Proz.

schwankten, durchschnittlich aber 0,65 Proz. des gesamten „Stammkapitals“ ergab. Wir hatten oben ausgewiesen, dafs der Betriebsüberschufs 3 984 367 fl betragen hatte, hinzu gerechnet den Vortrag aus dem Jahre 1893 per 132 985 fl, standen 4 117 352 fl zur Disposition; von dieser Summe wurden verwendet zur Tilgung von Prioritätsobligationen 149 393 fl = 3,65 Proz.; zu Dividenden für Prioritätsaktien 2 781 909 fl = 67,8 Proz., zu Dividenden für Stammaktien 321 349 fl = 7,7 Proz. und schliefslich für diverse Zwecke 864 701 fl = 21,05 Proz. Aus dem bisher Gesagten ersehen wir, dafs die Beitragsleistung der juridischen Körperschaften eine sehr bedeutende ist. Und eben in der Höhe der Inanspruchnahme dieser Korporationen liegt der beste Beweis dafür, für welch notwendiges Mittel behufs Entwickelung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse die Entwickelung unseres Lokalbahnnetzes angesehen wird, wenn trotz des Umstandes, dafs die Besitzer der Stammaktien (53 899 575 fl) mit wenig Ausnahmen eine kaum nennenswerte Verzinsung erhalten, der Bau von Lokalbahnen von Jahr zu Jahr gröfsere Dimensionen annimmt. — Der Umstand, dafs das „Stammkapital“ ein so geringes direktes Erträgnis abwirft, scheint auf den ersten Blick ein ungünstiges Moment zu sein, welches jedoch durch den grofsen indirekten Vorteil, welcher die Lokalbahnen den Munizipien und Gemeinden sichert, in deren Gemarkungen die Lokalbahnen hinziehen, vollkommen paralysiert wird. Nichtsdestoweniger mufs anerkannt werden, dafs die grofse Summe des Stammkapitals unter den gegebenen Verhältnissen — da dieselbe kein direktes Erträgnis bietet — ein totes Kapital ist. Die Bemühungen müssen daher dahin gerichtet sein, dieses Kapital mobil zu machen und es erleidet keinen Zweifel, dafs diese Bemühungen — bei der Findigkeit unserer finanziellen Kreise und bei dem energischen und redlichen Bemühen der Regierung, die Lasten der Interessenten zu erleichtern — auch von Erfolg gekrönt sein werden. —

Der Betriebskoeffizient bei den Lokalbahnen war

1) bei Berücksichtigung der Betriebsauslagen	1892 : 50,6 Proz. 1893 : 50,2 „
2) bei Berücksichtigung auch der nicht eigentlichen Betriebsauslagen	1892 : 54,7 Proz. 1893 : 54,8 „

Nachdem die sub 2 erwähnten Auslagen zum Teile seitens der Bahnverwaltung nicht beeinflufst werden können, darf zur Grundlage eines Urteils nur die sub 1 erwähnte Verhältniszahl genommen werden und auf Grund derselben mufs konstatiert werden, dafs der Betriebscoeffizient kein ungünstiger genannt werden darf. Bleibt die Entwickelung — sowohl den Bau als auch den Betrieb betreffend — auch in der Folge ähnlich günstig, dann dürfte das Lokalbahnwesen Ungarns geradezu das glänzendste Bild liefern und in seiner Entwickelung alle Nachbarstaaten überflügeln.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Smart, William, An Introduction to the Theory of Value on the lines of Menger, Wieser and Böhm-Bawerk. London, Macmillan and Co., 1891. 8. VIII und 88 SS.

Der Uebersetzer von Böhm-Bawerks „Kapital und Kapitalzins" hat in dieser kleinen Schrift in vorzüglicher Weise dasjenige kondensiert, was in den gröfseren Werken von Menger, v. Wieser, v. Böhm und Jevons über die Wertprobleme niedergelegt worden ist. Er ist nicht blofs ein getreuer Popularisator, sondern ein den Autoren, welchen er folgt, durchaus verwandter Schriftsteller, der sowohl das Bedeutsame vom Unbedeutsamen zu scheiden, als auch die Bedeutung jedes einzelnen Erklärungsversuches und die Tragweite desselben abzuwägen weifs. Das Büchlein zerfällt in 14 Kapitel. In dem ersten wird der Begriff des Wertes erörtert, in dem zweiten das Wesen des ökonomischen Gutes, in dem dritten der Unterschied zwischen blofser Nützlichkeit und Wert auseinandergesetzt. Die weiteren Kapitel zeigen die Skala der Bedürfnisse, die Ableitung des Grenzwertes und die Wertbestimmung für komplementäre Güter. Mr. Smart acceptiert ferner die Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Tauschwert und zeigt, wie aus den Wertschätzungen die Preisbildung abzuleiten ist. Zwei Kapitel beschäftigen sich mit dem Verhältnis der Produktionskosten zur Grenzwerttheorie, und beleuchten die Tragweite der letzteren. Auf welcher Seite hier der Autor steht, ist unzweifelhaft. Er schliefst mit jenen bekannten Worten von Jevons, dafs wiederholte Erwägungen und Untersuchungen ihn zu der einigermafsen neuartigen Ansicht gebracht haben, „dafs der Wert vollständig auf dem Nutzen beruhe."

Brünn. Stephan Bauer.

Ammon, O., Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozialanthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. Jena, G. Fischer, 1895. gr. 8. VIII—408 SS. M. 6.—.

Henry, Wilhelm Roscher und seine Bedeutung für die Nationalökonomik. Leipzig, J. Milde, 1895. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Kautsky, K., Die Vorläufer des neueren Sozialismus. Teil I: Von Plato bis zu den Wiedertäufern. Stuttgart, Dietz, 1895. gr. 8. XIV—436 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von E. Bernstein, C. Hugo, K. Kautsky, P. Lafargue, Fr. Mehring, G. Plechanow. Bd. I, Abteilung 1.)

Stafford, William, Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen. Uebersetzt von Hope (u. d. T.: „Eine kurz gefafste Prüfung von gewissen alltäglichen Beschwerden verschiedener unserer Landleute in diesen unsern Tagen: welche, obwohl zum Teil ungerecht und leichtfertig, dennoch alle in Dialogform gründlich erörtert und besprochen sind. Vom Edelmann W. S. Gedruckt zu London in Fleetstreet, 1581") und herausgegeben von E. Leser. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. XIX—193 SS. geb. M. 3,40. (A. u. d. T.: Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes Nr. 5.)

Weisengrün, P., Die sozialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simon's. Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus. Basel, H. Müller, 1895. gr. 8. 97 SS. M. 2,50.

Camauer, J., Evangile contre socialisme. Louvain, Polleunis & Ceuterick, 1895. 8. 55 pag. fr. 1.—.

Denis, H. (prof. à l'Université libre de Bruxelles), La dépression économique et sociale et l'histoire des prix. Bruxelles, imprimerie générale, 1895. 8. XV—412 pag. et 1 atlas (tables de diagrammes) de 27 planches in folio. fr. 16.—.

Blanqui, J. A., History of political economy in Europe. Translated by E. J. Leonard. With an introduction by D. A. Wells. London and New York, Putnam's Sons, 1894. 8., cloth. 12/.6.

Dictionary of national biography, edited by Sidney Lee. Volume XLII: (O'Duinn-Owen.) London, Smith, Elder & C°, 1895. 8. cloth. 15/.—.

Douglas, C., John Stuart Mill: a study of his philosophy. London, Blackwood & Son, 1895. 8. 260 pp. 4/.6.

Fitz Maurice (Lord Edmond), The life of Sir William Petty, 1623—1687, one of the first fellows of the Royal Society: sometime Secretary to H. Cromwell, maker of the down survey of Ireland; author of „Political Arithmetic" etc. Chiefly derived from private documents hitherto unpublished. London, Murray, 1895. 8. 316 pp. with map and portraits. 16/.—.

Herron, G. D. (Dr theol.), The Christian State: a political vision of Christ: a course of six lectures delivered in churches in various American cities. New York, Crowell & C°, 1895. 16. 219 pp. cloth. $ 0,75. (Contents: The political appearing of Christ. — The Christian State: the social realization of democracy. — The Christian State: the redemption of law from anarchy. — The Christian State: the salvation of the church. — The Christian revival of the nation. — etc.)

Lease, Mary Eliz. (Mrs.), The problem of civilization solved. Chicago, Laird & Lee, 1895. 12. 377 pp. $ 0,50. (Contents: The riddle of the sphinx. — The foes and evils of civilization. — Anarchy the offspring of monopoly. — Overpopulation. — Militarism. — The nationalization of the races. — Colonization of the tropics. — Government ownership of railroads and telegraphs. — Resources and transportation to the tropics. — etc.)

Richardson, J., How it can be done; or, constructive socialism. London, Swan Sonnenschein, 1895. crown-8. VIII—184 pp. 2/.6.

Battaglia, A., L'evoluzione sociale in rapporto alla proprietà fondiaria in Sicilia. Palermo, A. Reber edit., 1894. 8. 420 pp. l. 6.—. (Contiene: Il socialismo e la sociologia. — Il socialismo e la proprietà. — L'evoluzione della proprietà e la nazionalizzazione della terra. — Statistica ed agricoltura siciliana. — Studio sociologico d'un' unità comunitativa. — La popolazione; usi, costumi e sentimenti. — La donna e la famiglia contadina. — Le classi possidenti: l'ordinamento amministrativo. — Il borgesaggio; lo scioglimento dei diritti promiscui. — La rendita della terra. —)

Odescalchi, Baldassarre, Lettere sociali. Roma, E. Perino, 1894. 16. 114 pp. l. 1.—. (Contiene: Anarchici: costumi del giorno di John Henry Mackay. — Quello che io credo. — L'antisemitismo. — Gli scandali recenti.)

Scarabelli, J., Il socialismo e la lotta di classe. Ferrara, tip. sociale, 1894. 16. VIII—425 pp. l. 3.—. (Contiene: Il socialismo e la lotta di classe nel tempo passato. — L'odierno socialismo e l'odierna lotta di classe. — Deve venire la costituzione di una sola classe, la classe dei lavoratori. —)

Sernicoli, E., L'anarchia e gli anarchici: studio storico e politico. 2 voll. Milano, fratelli Treves tip. edit., 1894. 16. 272; 316 pp. l. 6,50. (Contiene: I. Gli antefatti: L'anarchia a traverso i secoli. — Comunisti e socialisti contemporanei in Francia. — Socialisti e comunisti tedeschi e russi. — L'internazionale; discordie intestine; sua fine.

— II. La propaganda di fatto: Origine e prime gesta della propaganda coll mezzo dei fatti in Europa. — La propaganda di fatto in Russia e il nihilismo. — La propaganda di fatto, in Europa, dopo il 1881. — Delitti anarchici. — III. Fisiologia dell' anarchia e degli anarchici: Il delinquente politico. — L'anarchia e i partiti sovversivi. — Intenti economici, sociali e politici dell' anarchia. — Antipatriottismo degli anarchici e la propaganda ,nell' esercito. — Ordinamento del partito e mezzi di cui dispone. — Polizia e rimedî. — Rimedi legislativi. — etc.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schäfer, Friedrich, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 nebst einem einleitenden Abrifs der Ueberlinger Verfassungsgeschichte. [Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 44.] Breslau, Köbner, 1893. 8⁰. 196 SS.

Die vorliegende Arbeit enthält zunächst eine kurze Darstellung der Ueberlinger Verfassungsgeschichte bis zum 16. Jahrhundert, woran sich ein Abschnitt: „Wirtschaftsgeschichtliches aus dem mittelalterlichen Ueberlingen" schliefst. Schon diese Einleitung bietet viel Lehrreiches. Man könnte freilich gegen manches Einwendungen machen. Was Schäfer z. B. über die „Verpflichtung zum marktmäfsigen Handelsbetrieb" (S. 4), über „Marktgerichtssitzungen" (S. 7) sagt, ist nicht haltbar (vgl. dagegen meine Schrift: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892). Aber da es sich hierbei nur um die einleitenden Partien handelt, so gehen wir darüber hinweg.

Aus dem Vollen schöpft der Verf., indem er zur Schilderung der Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts übergeht. Er teilt seinen Stoff hier in zwei Kapitel: „Die Erwerbsquellen der Ueberlinger Bürgerschaft und ihre Bedeutung für den privaten Haushalt" und „Der Ueberlinger Stadthaushalt."

Aus dem ersteren heben wir hervor, dafs die Entwickelung der Gewerbe in Ueberlingen sehr gering war. Die Haupteinnahmequelle der Bürger bildete der Weinbau. Bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges setzte sich die ganze städtische Mark, abgesehen von vereinzelt in nächster Nähe der Stadtmauern gelegenen Obst- und Grasgärten, ausschliefslich aus Rebgärten zusammen. Die Stadt Ueberlingen hatte das gröfste Rebwerk am Bodensee. Erst aus Not (nach den Zerstörungen der Weingelände im 30jährigen Kriege) hat Ueberlingen Feldbau zu treiben begonnen. Und die Finanzlage des Ueberlinger Winzerstandes war, wie Sch. durch Berechnungen über die Weinpreise und die Produktionskosten feststellt, in der hier in Betracht kommenden Zeit (1550—1620) so günstig als möglich. Neben dem Weinbau war der Kornhandel von grofser Bedeutung. Die örtlichen Verhältnisse machten Ueberlingen zu einem vorzüglichen Getreidehandelsplatz: einerseits die Nähe der getreidearmen Schweiz, die (wenigstens die Nordschweiz) hauptsächlich von süddeutschem Getreide lebte, andererseits ein umfangreiches Getreide produzierendes und exportierendes Hinterland: für die gesamte Getreideausfuhr etwa der südlichen Hälfte des heutigen Königreichs Württemberg bildete Ueberlingen den natürlichen Stapel- und Ausfuhrplatz. — Eine eigentümliche Stellung nahm im wirtschaftlichen Leben das Spital zum h. Geist (das

noch heute existiert und ein Vermögen von ca. 4 Millionen besitzt) ein. Sch. nimmt an, dafs durchschnittlich der achte bis neunte Bürger in Ueberlingen ganz oder gröfstenteils auf Spitalkosten lebte. „Diese andauernd hohe Frequenz des Spitals erscheint zweifelsohne unvereinbar mit gesunden wirtschaftlichen Zuständen.“ „Durch das beruhigende Bewufstsein, im Falle eines finanziellen Bankerotts in der Spitalstube immer noch eine ausreichende Altersversorgung zu finden“, wurde ein gewisses unüberlegtes Darauflоswirtschaften in vielen Haushaltungen Ueberlingens grofsgezogen.

Was den Ueberlinger Stadthaushalt betrifft, so zog die Stadt bedeutende Einnahmen aus den sog. Vogteien (Ueberlingen besafs ein ansehnliches abhängiges Territorium). Unter den anderen privatwirtschaftlichen Einnahmequellen waren der Salzhandel und der Weinhandel die wichtigsten. Ein kaiserliches Privileg von 1547 sicherte Ueberlingen den Alleinbetrieb des Salzhandels im Umkreis von zwei Meilen. Aufserdem herrschte Kaufzwang für die Einwohner der Stadt und des Territoriums Ueberlingens in dem Sinne, dafs dieselben ihren Salzbedarf von niemand als den Salzbeamten Ueberlingens kaufen durften. Eigenen Weinbau trieb die Stadt nicht; aber sie kaufte nach Art der privaten Weinspekulanten in billigen Jahren neuen Wein auf, lagerte ihn im Keller ab und brachte ihn erst, wenn die Preise hochgingen, auf den Markt.

Von den gemeinwirtschaftlichen Einnahmequellen erwähnen wir die Steuern [1]). Es waltet dabei in Ueberlingen die Eigentümlichkeit ob, dafs die Stadt aufserordentliche Steuern nie erhob. Eine aufserordentliche Steigerung des Finanzbedarfs wurde durch eine aufserordentliche Erhöhung der bestehenden Steuern gedeckt, wobei ganz nach modernen Steuerprinzipien Steuersubjekt und -objekt unverändert blieben und nur der Steuersatz um einen Bruchteil seiner selbst erhöht wurde. Die ordentlichen Steuern zerfielen in zwei Klassen: in direkte Vermögens- und Ertragssteuern und in indirekte Aufwandsteuern. Zu den ersteren gehörten die bürgerliche oder Jahressteuer (kombiniert aus einer Grund- und Häusersteuer, einer Steuer von der Fahrhabe und einer Kopfsteuer); die ländliche Steuer oder die Anlage, die im Grunde von derselben Natur war wie die bürgerliche Steuer, nur dafs sie in dem zu Ueberlingen gehörigen Territorium erhoben wurde; die Nachsteuer (ursprünglich eine Erbschaftssteuer von den in fremde Hand gelangenden Hinterlassenschaftsvermögen eines Ueberlinger Stadt- und Landunterthanen, später aber noch erweitert). Die indirekten Steuern setzten sich aus dem Weinungeld und den Zöllen zusammen.

Wir haben im Vorstehenden die Hauptpunkte des Sch.'schen Buches nur angedeutet. Es sei aber bemerkt, dafs der Verf. sich nicht darauf beschränkt, die Einrichtungen zu beschreiben, sondern zugleich untersucht, wie sie wirken. Namentlich bemüht er sich auch, durch statistische Berechnungen die Dinge tiefer zu erfassen.

1) Was Sch. darüber sagt, gilt nur für die Zeit vom 16. Jahrhundert resp. von dem ausgehenden Mittelalter ab. Ursprünglich bestand dagegen auch in Ueberlingen gewifs dasselbe System wie in den meisten anderen deutschen Städten (Histor. Ztschr. 59, S. 240 ff.).

Wir besitzen für die Wirtschaftsgeschichte mittelalterlicher Städte einige (leider erst einige) ausgezeichnete Arbeiten. Für die städtische Wirtschafts- und insbesondere Steuergeschichte des 16. Jahrhunderts war bisher noch sehr wenig gethan (namentlich was die allseitige Durchdringung des Stoffes betrifft). Sch.'s Buch ist ein dankenswerter Anfang zur Ausfüllung dieser Lücke. Freilich ist es keine der grofsen Kommunen, mit der sich Sch. beschäftigt (obwohl Ueberlingen in der Vergangenheit eine weit gröfsere Rolle gespielt hat als heute). Es wäre im höchsten Grade zu wünschen, dafs wir bald eine befriedigende Steuergeschichte einer der bedeutendsten Städte des 16. Jahrhunderts erhielten.

In der Wahl des Ausdrucks hätte Sch. korrekter sein können. Unerträglich ist der Gebrauch des Wortes „diesbezüglich“.

Münster i. W. G. v. Below.

Arnold, Ph., Das Münchener Bäckergewerbe. Eine technische, wirtschaftliche und soziale Studie. Stuttgart, Cotta, 1895. gr. 8. VIII—100 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von L. Brentano und Walter Lotz. Stück 7.)

Bleibtreu, J., Persien. Das Land der Sonne und des Löwen. Aus den Papieren eines Reisenden. Freiburg i. B., Herder, 1894. gr. 8. 212 SS. mit 50 Abbildungen und 1 Karte. M. 6.—.

Hecht, M., Drei Dörfer der badischen Hard. Eine wirtschaftliche und soziale Studie. Leipzig, F. A. Wilhelm, 1895. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Moreau, J. (ingénieur agronome), Les immenses richesses et les merveilles du Congo. Les eaux, le sol, le sous-sol. Liége, impr. de „La Meuse“, 1895. 8. 17 pag. fr. 0,50.

Benner, S., Prophecies of future ups and downs in prices: what years to make money on pig-iron, hogs, corn, and provisions. 10th edition, forecast for 1895. Cincinnati, the R. Clarke C°, 1895. 16. cloth. $ 1.—.

Co-operative Wholeseale Societies Annual for 1895. Manchester, Co-operative Wh. Society, Balloom Street 1, 1895. 8. 690 pp. with numerous maps and illustrations, cloth. 4/.—. (Contents: Charities and their administration, by G. Howell. — Would the nationalisation of railways by an advantage to the country, by H. Dunckley. — The new cotton kingdom. — New food products. — The relative values of our home and our foreign trade. — Europe and England in Africa; or te development of the dark continent, by H. de B. Gibbins. — India and its neighbours, by Holt S. Hallett. — The influence of the land laws upon the prosperity of the people, by (Prof.) J. Long. — The influence of the production of the precious metals on industry and trade, by (Prof.) J. Shield Nicolson. — etc.)

Douglas, R. K., Society in China. Popular edition. London, A. D. Innes & C°, 1895. 8. XII—434 pp. 6/.—.

Mason, O. T., The origins of invention: a study of industry among primitive peoples. London, W. Scott, 1895. 8. 420 pp. 3/.6.

Norman, H., The peoples and politics of the Far East: Travels and studies in the British, French, Spanish, and Portuguese colonies, Siberia, China, Japan, Korea, Siam, and Malaya. London, Unwin, 1895. 8. 116 pp. with 60 illustrations and 4 maps. 21/.—.

Parkin, G. R., The great dominion: studies of Canada. London, Macmillan, 1894. 8. 256 pp. 6/.—.

Perkins, H. J., Notes (demographical and statistical) on British Guiana and its gold industry. London, Waterlow & Sons, 1895. Folio. 23 pp. with 3 charts. 1/.—.

Rodway, J., In the Guiana forest. 2nd edition. London, T. Fisher Unwin, 1895. crown-8. 250 pp. with illustr. 7/.6.

Smyth, H. Warington, Notes of a journey on the Upper Mekong, Siam. London, J. Murray, 1895. 8. X—109 pp. 7/.6.

Trowbridge, W. R. H. jr., Gossip of the Caribbees. Sketches of Anglo-West-Indian life. London, Fisher Unwin, 1895. crown-8. 274 pp. 3/.6.

Giretti, Ed., Sei anni di protezionismo in Italia, a proposito del congresso economico di Milano. Milano, tip. E. Reggiani, 1895. 8. 25 pp. (Estr. dal „Giornale degli Economisti di Roma“ dicembre 1894.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Brandt, M. (Gesandten a/D.), Die Zukunft Ostasiens. Ein Beitrag zur Geschichte und zum Verständnis der ostasiatischen Frage. Stuttgart, Strecker & Moser, 1895. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Freiland in Deutschland. 2. Tausend. Berlin, Fontane & Cie, 1895. 8. 117 SS. M. 1,50. (Inhalt: Die Parteien und das Sozialitärprinzip. — Freiland in Deutschland: 1. Vorläufer. 2. Hertzkas Freiland. 3. Die Kenia-Phantasie. 4. Die Siedlungsgenossenschaft Freiland.)

Licht, A. (k. BauR. u. Ehrenbürger von Danzig), Die Uebervölkerung und die öffentliche Gesundheitspflege. Leipzig, Spohr, 1895. 8. M. 1.—.

Delcassé (député de l'Ariège), Budget des colonies. Discours aux séances de la Chambre des députés du 2 mars, 1895. Paris, impr. des journaux officiels, 1895. 16. 107 pag.

Petit, E., Organisation des colonies françaises et des pays de protectorat. Tome II. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1895. gr. in-8. XIV—705 pag. fr. 12.—. (Sommaire: Services pénitentiaires. — Domanialité. — Travaux publics. — Moyens de communication. — Justice. — Instruction publique. — Cultes. — Régime commercial. — etc.)

Atchison, Rena Michaels, Un-American immigration: its present effects and future perils; a study from the census of 1890; with an introduction by J. Cook. Chicago, C. H. Kerr & C°, 1895. 8. 199 pp. $ 1,25.

Malthus, T. R., Parallel chapters from the first and second editions of „An essay on the principles of population“. New York, Macmillan & C°, 1895. 12. cloth. $ 0,75.

Whitney, J. Dwight, The United States; facts and figures illustrating the physical geography of the country and its material resources. Supplement I: Population, immigration, irrigation. Boston, Little, Brown & C°, 1895. 8. 27; 324 pp. cloth. $ 2.—.

Wirgman, A. T., The history of the English church and people in South Afrika. London, Longmans, 1895. cr.-8. 280 pp. 3/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ghon, C., Die Verschuldung des Bauernstandes. Ein offenes Wort über die volkswirtschaftlichen Zustände des Landes Kärnten. Villach, Druck von J. Muhr, 1895. gr. 8. 73 SS. M. 0,60. (Inhalt: Die Hypothekenverschuldung im Kronlande Kärnten. — Die Ursachen der Verschuldung. — Mittel der Hilfe. — etc.)

Herberger, A. (Fabrikdirekt.), Liegt die Einführung einer progressiven Betriebsabgabe und die der sonstigen, durch den Antrag Paasche und durch die Regierung geplanten Mafsnahmen im Interesse der deutschen Zuckerindustrie und Landwirtschaft? Ein Beitrag zur Zuckersteuerreform. Frankenstein i/Schl., Philipp, 1895. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der k. preufsischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1893. Band XIV. Berlin, Schropp, 1894. gr. 8. XC—248; 59 SS. mit XV Tafeln u. 2 Porträts.

Lesser, E. (Wanderlehrer), Die Pflege des Obstbaumes in Norddeutschland mit besonderer Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen und ähnlicher klimatischer Verhältnisse. Stuttgart, E. Ulmer, 1895. gr. 8. VII—79 SS. mit 50 Abbildgn. M. 1,40.

Ramm, E. (Prof.), Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart, Ulmer, 1895. gr. 8. VIII—274 SS. mit 10 Taf. u. 1 Karte. M. 6.—.

Ruhland, G. (Dozent für Nationalökon., Zürich), Die internationale Notlage der Landwirtschaft, ihre Ursache und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Berlin, G. Schuhr, 1895. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Herausgegeben auf Veranlassung des Bundes der Landwirte.)

Trefzer, F., Die Grundpreise in der Stadt Bern. Basel, 1894. gr. 8. 16 SS. und 2 Bll. Zeichnungen. M. 0,60.

Versuchswesen, das landwirtschaftliche, und die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen Preufsens im Jahre 1893. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. VI—

374 SS. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgegeben von H. Thiel. Bd. XXIV, Ergänzungsbd. 1.)

Wildbachverbauung, die, in den Jahren 1883—1894. Wien, W. Frick, 1895. Imp.-4. VII—278 SS. mit 25 Tafeln. M. 16.—. (Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium.)

Zehnter, J. A. (Landgerichtsdirekt.), Der Antrag Kanitz auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr. Ein Beitrag zur Klärung dieser Frage. Heidelberg, C. Winter, 1895. gr. 8. 38 SS. M. 0,60.

Jaccard, A. (prof. à l'Académie de Neuchatel), Le pétrole, l'asphalte et le bitume, au point de vue géologique. Paris, F. Alcan, 1895. 8. fr. 6.—.

Agricultural depression. Minutes of evidence taken before Her Maj.-'s Commissioners appointed to inquire into the subject of agricultural depression, with appendices. 2 vols. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. VI, 457; 661 pp. 10/. (Parl. paper by command. Contents: Minutes of evidence, 1st day (9th November 1893). — LVIIth day (27th July 1894). — Appendices: Papers handed in by witnesses. — Statistics of agricultural products. — Statement showing the duties leviable on grain and flour in foreign countries. — Summary of replies received from the Land Office inspectors of the Board of Agriculture as to the extent of agricultural depression in their respective districts. — Statement showing the quantities of wheat, wheat-meal and flour, and of barley imported into the U. Kingdom, 1874—1893. — Statement showing the quantities of oats, maize, and rye imported into the U. Kingdom, 1874—1893. — Statement showing the number of persons engaged in agricultural occupations in Great Britain in 1871, 1881, and 1891. — Statement showing the rates of freights on certain articles at various dates in 1872 and 1893. — etc.)

Calderwood, W. L., Mussel culture and the bait supply, with reference more especially to Scotland. London, Macmillan, 1895. crown-8. 118 pp. 2/.6.

Eissler, M., The cyanide process for the extraction of gold, and its practical application on the witwatersrand gold fields in South Africa. London, Crosby, Lockwood & Son, 1895. cr.-8. 100 pp. 7/.6.

Ciaffi, F. (avvocato), La proprietà rurale e l'evoluzione economica moderna, a proposito dei progetti di leggi agrarie presentate dal Ministro Crispi per la Sardegna, le provincie meridionali e la Sicilia. Civitavecchia, tip. V. Strambi, 1894. 8. 133 pp.

Galletti Baldassare, Cenno sul progetto di legge circa ai latifondi in Sicilia e commenti. Palermo, tip. S. Bizzarrilli, 1894. 8. 19 pp.

Poggi, T. (prof.), Le principali erbe dannose all' agricoltura. Piacenza, tip. Marchesotti & L. Porta, 1894. 8. 131 pp. con 35 tavole.

5. Gewerbe und Industrie.

Jeans, Victorine, Factory Act Legislation, its Industrial and Commercial Effects, Actual and Prospective, being the Cobden Prize Essay for 1891. London, Fisher Unwin, 1892. SS. 96.

In diesem Büchlein verfolgt die Verfasserin zunächst an der Hand der Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung Dr. von Plener's die Entwickelung der englischen Fabrikgesetzgebung.

Sie unterscheidet seit 1850 drei Perioden der Gesetzgebung. Dieses Jahr gilt mit Recht als ein Abschnitt und Ausgangspunkt zugleich, denn das Gesetz dieses Jahres machte $10^1/_2$ Stunden zum Normalarbeitstage in Textilfabriken und überwies die Ueberwachung der Einhaltung derselben den Inspektoren. Die Periode von 1850 bis 1864 ist überwiegend die des reinen Textilarbeiterschutzes. Die Jahre 1864 bis 1871 sind der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf nicht textile Industrien gewidmet. Die dritte Periode, 1871 bis zur Gegenwart, wird eingeleitet durch das Gesetz, welches nicht blofs die Ueberwachung der Einhaltung der Arbeitszeit in Fabriken, sondern auch die Ueberwachung der Werkstätten der Gewerbetreibenden den Inspektoren überweist. Nur die Haus-

industrie unterliegt nunmehr in England keiner Inspektion. In einem folgenden Abschnitte widerlegt Miss Jeans in ungemein geschickter Weise die Behauptung, dafs ein Freihändler ein Gegner der Fabrikgesetzgebung sein müsse, ein Beweis, der vielleicht vor fünfzig Jahren den Cobden-Club vor manchem Schaden bewahrt hätte. Sehr eingehend legt sie ferner dar, wie durch die Fabrikgesetzgebung der Arbeitserfolg in doppelter Hinsicht gefördert wurde: erstens durch die Förderung der objektiven Leistungsfähigkeit, durch Vervollkommnung der Maschinen, deren sich der Arbeiter zu bedienen hat, und zweitens, durch die Erhöhung seiner eigenen Arbeitsfähigkeit, die Erhöhung der subjektiven Leistungsfähigkeit.

Die Entwickelung der Arbeitergesetzgebung zeigt nicht nur, dafs sie für die Produktion keine Nachteile hervorgerufen hat, sondern dafs jedes folgende Fabrikgesetz das vorangegangene rechtfertigte. In ebenso einsichtsvoller Weise untersucht die Verfasserin den Einflufs auf die Nachfrage der Arbeit und zeigt, dafs das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit nur vorübergehend für diese selbst einen schädigenden Einflufs besitze. Gewifs waren diejenigen, welche durch die Fabrikgesetzgebung deklassiert wurden, gerade diejenigen Arbeiter, die am wenigsten leistungsfähig waren und deren zwangsweise herbeigeführter Verlust durch die Industrie leicht und auf die Dauer sogar zum Vorteile der Ausgeschlossenen verschmerzt werden konnte. Schliefslich wirft die Verfasserin einen Blick auf dasjenige, was durch Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung noch zu leisten ist und spricht namentlich der Ausdehnung der Inspektion und des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, ferner auf Handlungs-, Eisenbahn- und Verkehrsbedienstete mit Hinblick auf die Erfolge, welche frühere Ausdehnungen der Fabrikgesetzgebung auf immer weitere Kreise der Arbeiterschaft zu verzeichnen gehabt haben, mit Wärme das Wort. Sie tritt ferner auch für die Erhöhung des gesetzlichen Minimalalters für Fabrikarbeiter auf zwölf Jahre und die weitere Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden ein.

Brünn. Stephan Bauer.

Arbeitszeit, die, im Müllergewerbe und die Notwendigkeit und Durchführbarkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Herausgegeben vom Verband deutscher Müller. Altenburg, Schnuphase, 1894. 8. VII—65 SS. M. 0.30.

Bestimmungen über Sonntagsruhe in der Industrie. Leipzig, C. E. M. Pfeffer 1895. gr. 8. 58 SS. M. 0,60.

Blockhuys, J. und A. Gervais, Das Kunstgewerbe. Uebersetzt von Fr. Falk. Neuwied, A. Schupp, 1895. gr. 8. 308 SS. M. 6.—.

Häufsermann (Prof.), Die Elektrizität im Dienste der chemischen Industrie. Rede. Stuttgart, K. Wittwer, 1895. gr. 8. 16 SS. M. 0,80.

Jahresberichte, die, der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1894. Mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1895. gr. 8. XXXIX—387 SS. M. 6.—. (Im Auftrage des k. b. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel veröffentlicht.)

Münsterberg, O, Ostasiatisches Kunstgewerbe in seinen Beziehungen zu Europa, Bayern und Asien im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert. Leipzig, Hiersemann, 1895. gr. 4. 31 SS. mit 2 Heliogravuren und 28 Textillustrationen. M. 3.—.

Protokoll, stenogr., der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete. Wien, I Wiener Volksbuchhdl. (J. Brand) 1895. gr. 8. III—230 SS. M. 2.—.

Sarre, F., Die Berliner Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1800. Berlin, J. A. Stargardt, 1895. gr. 4. VIII—213 SS. mit Titelblatt von Jos. Sattler, 4 Porträts, 10 Lichtdrucktafeln etc. M. 20.—.

Schinnerer, Luise (Lehrerin), Antike Handarbeiten. Wien, R. von Waldheim, 1895. gr. 4. 25 SS. mit 32 Abbildungen.

Bleunard, A., Histoire générale de l'industrie. Tome I—III. Paris, Laurens, 1895. 8. (Tome I: Industries du règne végétal. 408 pag. fr. 7,50; Tome II: Industries du règne animal. 360 pag. fr. 7,50; Tome III: Industries du règne minéral. 360 pag. fr. 7,50.)

Chosson, E, La propriété littéraire, sa législation en France et à l'étranger, son véritable caractère. Paris, Sevin, 1895. 12. XXIII—292 pag. fr. 3,50.

Davydoff, Sophie, La dentelle russe. Histoire, technique, statistique. Traité couronné par l'Académie des sciences de Saint-Pétersbourg. Traduit du russe sous la direction de l'auteur. Leipzig, K. W. Hiersemann, 1895. Folio. III—28 pag. et 80 planches en phototypie, geb. M. 80.—.

Donnet, F., Note sur quelques achats de tapisseries de Bruxelles au XVIIe siècle. Bruxelles, A. Vromant & Cie, 1895. 8. 7 pag. fr. 0,50.

Emion, V., La saisie-arrêt sur les salaires et petits traitements. Commentaire pratique de la loi du 12 janvier 1895, suivi de formules. Paris, Giard & Brière, 1895. 12. 139 pag. fr. 2.—.

Saunier, C., Augustin Dupré, orfèvre, médailleur et graveur général des monnaies. Préface de M. O. Roty (membre de l'Institut). Mesnil, impr. Firmin-Didot & Cie, 1895. gr. in-4. XIV—122 pag. et planches.

Bell, T. F., Jacquard weaving and designing. New York, Longmans, Green & C°, 1895. 8. 308 pp. cloth. $ 4.—. (Contents: Jacquard machines. — Full-harness mountings. — Designing and draughting. — Cand-cutting and lacing. — Special jaquards and harnesses. — Gauze. — Double cloth. — Tapestry and pile work. — etc.)

Gathmann, H., American soaps: a treatise on the manefacture of all kinds of soaps as practiced in America. Chicago, the Schuldt-Gathmann C°, 1895. 12. 320 pp. cloth, $ 15.—.

Phillips, R. E., One thousand patent facts: a collection of useful information relating to the protection of inventions by letters patent, and to the registration of designs and trade marks in all countries. London, Iliffe, 1895. crown-8. 2/.6.

Sutcliffe, G. W., Steam power and mill work: principles and modern practice London, Whittaker, 1895. crown-8. XV—886 pp. 21/.—.

Trade marks and labels: gives a full explanation of what constitutes a legal trade mark or brand; what is necessary to retain the legal ownership of it, the particulars of use, registration, manner of registering, etc. Chicago, the Schuldt-Gathmann C°, 1895. 12. cloth. $ 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Klerk de Reus, G. C., Geschichtlicher Ueberblick der administrativen rechtlichen und finanziellen Entwickelung der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie. Batavia, Albrecht & Rusche, 1895. gr. 8. 4; 46; 323 en 32 blz. m. 15 tab. fl. 6.—. (Verhandelingen van het Bataviaasch genootschap van kunsten en wetenschappen, Dl. XLVII. 3e stuk.)

Ortel, F. (kais. Bankvorstand), Handel mit russischen Hölzern. Herkunftsgegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichtigung des Memelgebiets. Berlin, H. Walther, 1895. gr. 8. IV—80 SS. M. 2,50.

Rank, E. (Büreauvorstand der k. k. priv. österr. Nordwestbahn), Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung. Mit einem Vorworte von (Prof.) E. Sax. Wien, A. Hölder, 1895. gr. 8. XVIII—779 SS. M. 18.—. (Inhalt: I. Grundlegender Teil. — II. Die Tarifbildung im eigenen Gebiete einer Eisenbahn. — III. Die direkten Tarife. — IV. Die Verkehrsleitung. — V. Die Einnahmenverteilung. — Anhang: Die Forderungen des Eisenbahntarifwesens in Bezug auf die Führung einer Verkehrsstatistik. —)

Schneider, J. (Prof.), Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. Heft 10. Frankfurt a/M., Jäger, 1894. gr. 8. 22 SS. und Karte in gr.-folio. M. 2.—.

Trommer, L. E., Das Eisenbahnverkehrswesen. Grundlegende Vorarbeiten für eine Neuordnung und künftige Verkehrswissenschaft. Zürich, O. Füfsli, 1895. gr. 8. 121 SS. M. 2.—.

Uebersicht über die Entwickelung des Handels und der Industrie von Berlin von 1870 bis 1894. Zur Erinnerung an das 75-jährige Bestehen der Berliner Kaufmannschaft am 2. März 1895 herausgegeben von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin 1895. gr. 8. Nicht im Handel.

Verhandlungen des XX. deutschen Handelstages zu Berlin am 22. u. 23. Februar 1895. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1895. gr. 4. XII—75 SS. (Inhalt der Verhandlungen: Erklärung betr. den im Reichstag gestellten Antrag Friedberg, Graf Mirbach, etc. über die Silberfrage. — Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Kündigung des Handelsvertrages mit Argentinien. — Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung. — etc.)

Phares des mers du Nord (Belgique, Hollande, Allemagne, Danemark, Norvège, Suède, Russie), mer du Nord, mer Baltique et mer Blanche, collationnés et corrigés au 1er mars 1895 par le service des instructions nautiques. Paris, imprim. nationale, 1895. 8. 454 pag. fr. 2.—.

Johnston, H. H., The river Congo, from its mouth to Bolobo. IVth and cheaper edition. London, Low, 1895. 320 pp. 2/.6.

Proceedings of the international conference on aerial navigation, held in Chicago, August 1893. London, Low, 1895. 8. 433 pp. 12/.6.

Shipbuilding, the, and marine work of the whole world, and review of leading trades in Scotland, etc. for 1894, with trade prospects for 1895. London, E. Wilson & C⁰, 1895. Lex. in-8. 88 pp. 1/.—.

Beccari, G. B., Annuario analitico statistico della navigazione commerciale fra l'Oriente e l'Occidente per il canale di Suez durante l'anno 1894. Firenze, tip. dei fratelli Bencini, 1895. 8. 36 pp.

Condizioni, sulle, della marina mercantile italiana al 31 dicembre 1893. Relazione del Direttore generale della marina mercantile a S. E. il Ministro della marina. Roma, tip. L. Cecchini, 1894. 4-min. 904 pp. e XI tav. quadri grafici. l. 9. (Indice: Costruzioni navali in Italia. — Naviglio di commercio a vela ed a vapore. — Movimento della navigazione. — Pesca. — Legge sulla marina mercantile. — Sinistri marittimi. — Ferrovie. — Industrie principali. — etc.)

Fontanella, V., A. Levi e R. Poli, Navigazione e commercio di Venezia nell' anno 1893 (anno XXXIV). Rapporto del comitato statistico. Venezia, tip. Fontana, 1894. 8. 87 pp.

Doornbosch, J., Beschermende rechten (protectionisme) in Nederland. Wat wil het? Wat doet het? Wat is het? Waarnaar streeft het? Veendam, M. D. de Lange, 1895. 8. 99 blz.

Jaaroverzichten betreffende den handel in koloniale producten 1894. (Bijvoegsel van de „Indische Mercuur"). Amsterdam, J. H. de Bussy, 1895. gr. 4. 76 blz. m. 3 tab. fl. 0,50.

7. Finanzwesen.

Baden-Powell, B. H., A short account of the Land-Revenue and its administration in British-India; with a sketch of the land tenures. With map. Oxford, Clarendon Press, 1894. VI, 260 SS.

Ostindien gehört zu denjenigen Staaten, in deren Haushalt die Grundsteuer die gröfste Rolle spielt. Ziemlich genau die Hälfte des gesamten Staatssteuerbedarfs von 5 Mill. Lstr. wird durch sie gedeckt. An direkten Steuern steht neben ihr nur noch ein Konglomerat von Aufwandsteuern mit $1^1/_2$ Mill. Lstr. Ertrag. Den Rest bilden Verbrauchssteuern (zumeist in Monopolform) und Zölle.

Schon um dieser Gewichtigkeit der Grundsteuer willen, deren Einzel-

heiten bis 1893 [1]) in Deutschland kaum bekannt waren, ist das oben genannte Buch dankbar zu begrüfsen, das einer der ersten Kenner des indischen Rechts, jetzt als Professor in Oxford wirkend, verfafst hat. Ein Auszug aus einem früher erschienenen dreibändigen Werk desselben Autors (land systems of British-India 1892), bezweckt es, Kandidaten des indischen Staatsdienstes in den verwickelten Stoff einzuführen.

Dieses eng gesteckte Ziel prägt sich freilich nur zu deutlich in der ganzen Behandlung der Materie aus. Das Buch bietet eine genaue Zusammenfassung der Rechts- und Verwaltungsmaximen in sehr knapper Form, aber es fehlt einerseits die Darstellung der das Ganze erst belebenden und begründenden wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung, anderenteils eine Illustrierung durch steuer- bezw. besitzstatistische Daten, obwohl gerade in letzterer Richtung von einer Autorität wie Baden-Powell interessante Aufschlüsse erwartet werden konnten. Auch steuerpolitischen Bemerkungen geht der Verfasser mit wenigen Ausnahmen aus dem Weg, wie er überhaupt der Theorie anscheinend wenig Geschmack abzugewinnen vermag.

Trotz dieser Lücken bleibt aber das von Baden-Powell Gebotene in hohem Grad des Interesses wert.

Verfasser teilt sein Buch in zwei Teile; der erste (S. 1—61) dient zur allgemeinen Einführung, giebt vor allem einen Abrifs über die Entwickelung des Grundsteuerrechts bis zum Beginn der englischen Herrschaft; der zweite (S. 62—251) beschäftigt sich eingehend mit den Versuchen und Erfolgen der britischen Verwaltung, die es einerseits mit der Ordnung des Grundbesitzrechts, anderseits mit der allmählichen Verbesserung der Bodenbesteuerung zu thun hatte.

Auch nach dem heutigen Zustand darf man die indische land revenue nicht mit dem (ohnehin nur sehr relativen) Mafsstab europäischer Grundsteuern messen, wie auch umgekehrt eine Nachbildung europäischer Grundsätze bei den Reformen der britischen Regierung gar nicht in Frage kommen konnte. Eine selbständige Lösung war schon durch die enorme Gröfse des Reichs und den so verschiedenartigen Kulturstand, vor allem aber durch die Art der Landbesiedelung und die frühere Geschichte der Besteuerung geboten.

Was die letztere betrifft, so ist die land revenue nach den frühesten Urkunden ein Anteil (share) des Staats an allen Roherzeugnissen des kultivierten Landes, der erst seit dem 16. Jahrhundert auch in Geld zahlbar ist. Einen Rest dieser grundherrlichen Natur der Abgabe kann man wohl in der Höhe des Staatsanteils sehen, der im 16. Jahrhundert bis zu $^1/_3$ in die Höhe geschraubt wurde. Die ursprüngliche Mitwirkung grundherrlicher Verhältnisse ist übrigens schon seit alter Zeit vergessen, so dafs auch die britische Verwaltung von Anfang an darauf verzichtet hat, ein staatliches Obereigentum am Boden festzuhalten. Für die Geschichte der land revenue bis zum heutigen Tag ist neben der jährlichen

---

1) In diesem Jahr hat Ruhland in der Ztschr. f. ges. Staatswissenschaft die Materie auf Grundlage und (wie ein Vergleich mit vorliegendem Buch ergiebt) mit teilweise wörtlicher Uebersetzung eines Manuskripts von Baden-Powell behandelt.

Neufestsetzung der Steuer an Stelle früherer Stabilität der Umstand bedeutungsvoll geworden, dafs seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts sich die Verpachtung der Steuer innerhalb einzelner Distrikte oder Gutskomplexe an einflufsreiche Grundbesitzer, die sog. revenue farmers oder zamindaris einbürgerte, ein Verfahren, das zwar bequem war, aber der Staatsverwaltung allen Einflufs auf die Unterverteilung der Steuer entzog.

Dieses System der Steuerverpachtung, wie es die britische Verwaltung vorfand und aus politischen Gründen erhalten mufste, steht in enger Beziehung mit der ganzen Entwickelung des Privatrechts am ländlichen Grundeigentum. Die Versuche der letzten 100 Jahre, die Besteuerung zu verbessern, konnten nur von der Ordnung der herrschenden Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse ausgehen. Daher begreift sich auch der langsame Fortschritt.

Die thatsächlichen althergebrachten Besitz- und Wirtschaftssysteme, denen Baden-Powell zunächst im 2. Teil (S. 66—145) sich zuwendet, sind in Kürze folgende:

Am verbreitetsten ist das village system, d. h. räumlich zusammengeschlossene, noch heute von unkultiviertem Land umgebene Ansiedelungen, die zweierlei Verfassungen aufweisen: Entweder völlig getrenntes freies Eigentum des Einzelkolonisten („rajatwari village", Madras, Bombay, Berar etc.) oder Alleineigentum eines Einzelnen oder einer Familie, neben dem den nötigen Arbeitern nur Besitzrechte verschiedener Intensität eingeräumt sind („landlord village" Panjab, Central- und Nordwestprovinzen). Auch in letzterem Falle kommen aber thatsächlich Teilungen aus wirtschaftlichen Gründen unter die Nachkommen des ersten Eigentümers vor nach verschiedenartigen Grundsätzen (Pattidari tenure, Baiachara etc. Dabei erhalten sich aber Reste des Gesamteigentums.

Neben diesen beiden Besitzsystemen ist der dritte Typus (in den kultiviertesten Gegenden Bengalen Oudh, etc.) der der landlord estates, von dem landlord village unterschieden durch das Vorherrschen der Unteilbarkeit, den viel gröfseren Umfang des Besitzes, den höheren sozialen Rang der Eigentümer. Die Ausbildung dieser Latifundien beruht hauptsächlich auf dem Uebergewicht, das frühere Eigentümer durch ihre Stellung als Steuerpächter zu gewinnen wufsten.

Die staatliche Anerkennung der Rechte am Grund und Boden ging vom thatsächlichen Zustand aus. Zu Eigentümern wurden alle Besitzer von landlord estates sowie die village landlord bodies erklärt. Eine Ausnahme trat nur ein bezgl. der rajatwari villages und zwar mit Rücksicht auf ihre früher vielfach gedrückte Lage. Indem man ihnen nur die Rechte von occupants beilegte, schuf man für sie — im Gegensatz zu den „Eigentümern" — die Möglichkeit, durch Einschränkung oder Einstellung des Anbaues das Mafs ihrer Steuerpflicht selbst zu bestimmen. Die besonders in den landlord estates aufserordentlich verwickelten Besitzrechte der eigentlichen Landbebauer sind unter gröfseren Schwierigkeiten neuerdings ebenfalls fixiert worden.

An diese Normierung knüpft nun unmittelbar das Grundsteuerrecht in seiner heutigen Gestalt an. Für die Steuer verantwortlich, steuerpflichtig (d. h. nach dem Gesetz der „who holds the settlement") ist in

den rajatwari villages der einzelne occupant, in den landlord villages die Gesamtheit der Eigentümer, vertreten durch einen sog. lambardar, die Zwangsmittel sind hier vielgestaltig und nicht sofort durchgreifend. In den landlord estates haftet für die Steuer der landlord. Hier droht im Fall von Rückständen sofortiger Verkauf des Grundbesitzes.

Damit ist auch das grundlegende Schema für die Grundsteuerverfassung gegeben. Bezüglich der Tragweite der Steuerregulierungen besteht daneben noch eine Zweiteilung. In Bengalen, wo die Reform begann, wurden Grundlagen und Höhe der Steuer für unabänderlich erklärt. In allen übrigen Provinzen ist der Grundsteuer der Charakter einer veränderlichen Abgabe gewahrt, wobei jedoch der Zeitpunkt der Revision von der obersten Verwaltungsbehörde abhängt (permanent—temporary settlement).

Das permanent settlement (aufser in Bengalen noch in Benares und Teilen von Madras) bietet geringes Interesse. Aus politischen und fiskalischen Gründen wurden hier ohne jede Veranlagung, ja sogar ohne Vermessung die Steuersummen im Anschlufs an die althergebrachte Schuldigkeit festgesetzt. Neben dieser sehr begünstigten Hauptmasse der landlord estates wurde für einen kleinen Rest, der von Anfang an in der Reform nicht begriffen war oder erst später unter britische Verwaltung kam, eine Grundsteuer mit revisiblen Grundlagen und Sätzen eingeführt, deren Einzelheiten mit der Steuerform für die landlord villages übereinstimmen.

Diese letztere (in den Nordwest- und Centralprovinzen und in Panjab) geht von einer genauen Abgrenzung, Kartierung, Bonitätsbestimmung und Feststellung der Besitzrechte aus. Ihr folgt das eigentliche assessment; hierbei suchte man aber nicht mehr wie in den Uranfängen den Ertrag des Bodens direkt zu erfassen, sondern begnügte sich mit der Feststellung des wirklichen Pachtertrags (actual rental value) des Gebiets einer ganzen Ansiedelung, indem man dabei Durchschnittswerte für die einzelnen Bodenklassen zu Hilfe nimmt.

Bei der Veranlagung der pattidari villages endlich ist eine genaue Vermessung des Einzelbesitzes nötig. Die Wege, die Grundsteuerschuldigkeit zu bestimmen, sind dabei von Provinz zu Provinz andere. In Madras gilt als Zielpunkt Besteuerung des Reinertrags, in Bombay und Berar eine solche nach dem relativen Bodenwert; überall wird das Ziel aber nicht durch umständliche Einzeleinschätzungen, sondern durch die Anwendung tabellarisch angeordneter Durchschnittszahlen erreicht, die die Art und Tiefe des Kulturbodens, die Bewässerung und ähnliche Faktoren berücksichtigen.

Die Grundsteuer scheint (aus Baden-Powell und Ruhland ist in dieser Richtung keine zweifellose Belehrung zu schöpfen) durchschnittlich 50 Proz. des Pachtwertes zu betragen. Wieviel in den pattidari villages, mufs dahin gestellt bleiben. Desgleichen erhellt nicht deutlich, ob und in welcher Form eine Ueberwälzung der Steuer auf Untereigentümer etc. erfolgt.

In Anbetracht der unübersehbaren Schwierigkeiten scheint die britische Regierung mit ihren Erfolgen zufrieden sein zu können. Ihr

Schwerpunkt ruht aber nach dem Gesagten mehr auf der Vervollkommnung der Kenntnisse der Grundbesitz-, Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse in allen Teilen des ungeheueren Reichs, auf der Verringerung des Risikos der Steuererhebung für den Staat, auf der Anpassung der grofsen Steuerlast an die bestehenden Wirtschaftsformen, als auf einer exakten gleichmäfsigen Besteuerung des Bodens und des einzelnen Grundbesitzers.

Tübingen. Troeltsch.

Dreier, J., Fabrikatsteuer und Arbeiterentlassungen. Bremen, H. W. Silomon, 1895. 8. 10 SS.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für 1. IV. 1895 bis 31. III. 1897 nebst Anlagen. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1895. Folio. 804 SS.

Menger, Max, Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich. Wien, A. Hölder, 1895. gr. 8. VI—96 SS. M. 1,80.

Schmitz, O., Die Finanzen Argentiniens. Nach den neuesten amtlichen und sonstigen Quellen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. XII—267 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Exotische Werte, Bd. II.)

---

de Cyon, E., M. Witte et les finances russes d'après des documents officiels et inédits. Paris, typ. Chamerot & Renouard, 1895. gr. in-8. VIII; XLVII—224 pag. (Table: Les exploits de M. Witte. Enlèvement de cent millions de roubles à la Banque de l'Etat. Falsification des bilans. — Union douanière avec l'Allemagne. Nouveau traité de Berlin. Rétablissement d'une alliance économique des trois empires. Hostilité contre la France. Agiotage de M. Witte. — Budgets mensongers. Déficits réels et croissants. La dette publique accrue de trois milliards en 3 années. Etat économique désastreux. — L'agriculture agonisante. Ruine du commerce et de l'industrie. — Les conversions de M. Witte. Faux emprunts. Titres de sociétés privées en déconfiture convertis en rentes sur l'Etat. — Le rachat des chemins de fer. Agiotage et spéculations. Syndicat Rothstein-Rosenthal. Emissions clandestines en France. — La réorganisation de la Banque de l'Etat. Socialisme d'Etat. Crédit obligatoire et universel. — Milliards d'assignats. — Le système financier de M. Witte. — Aveux de M. Witte. Oukase du 9 décembre. Jeux d'écritures ingénieux. Réponse de M. Witte à mes critiques. —)

Blundel, G. H, Local taxation and finances. London, Sonnenschein, 1895. 8. 140 pp. 2/.6.

Bok, W. P. J., De belastingen in het Nederlandsche parlement, van 1848—1888; stuk 1—4. Haarlem, de erven F. Bohn, 1894—95. gr. 8. 352 blz. fl. 5.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Wilkinson, Frome, Mutual Thrift. (Social Questions of the Day No. 3.) London, Methuen & Co., 1891. 8. XII und 324 SS.

Hat auch in Deutschland und Oesterreich die obligatorische staatliche Arbeiterversicherung festen Boden gefafst, so bleibt doch für die Entwickelung der sozialökonomischen Institutionen die freie Arbeiterversicherung Englands noch immer von grofsem Interesse.

Das vorliegende Buch giebt dem englischen Leser dasjenige, was dem deutschen bisher durch die Darstellungen Prof. Hasbachs und Dr. Bärnreithers bekannt war, erweitert aber insbesondere die historische Darstellung durch neue Nachforschungen auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens. Es enthält zuerst in vier Kapiteln die Geschichte dieser Bewegung (bis 1800, von 1800—1834, von 1834—1870, von 1870—1890), behandelt im fünften Kapitel die Prinzipien der Gebahrung der verschiedenen Gesellschaften und zwar vorerst derjenigen, welche sowohl Kranken- als Lebensversicherung, dann auch solcher, welche lediglich Lebensversicherung betreiben. Mr. Wilkinson ist selbtverständlich der gröfste Gegner der Zwangsversicherung und erzählt ausführlich (Seite 308), dafs besonders

deutsche sozialistische Arbeiter ihre „Versicherungskarten vor dem Beamten zerreifsen und mit den Füfsen treten“. Mit solchen Mittelchen läfst sich wohl der freien Versicherung schwerlich das Wort reden. Gerade die Thatsachen, welche Mr. Wilkinson anführt, das Fehlen ordentlicher Gebahrung bei den meisten Gesellschaften, ihre Fernhaltung von der Registrierung und die Nachteile, welche sie daher erleiden müssen, sowie die mangelhafte Dotation der Reservefonds sprechen nicht gerade zu gunsten des gegenwärtigen Standes der freien Hilfskassen in England. Niemand wird den enormen Vorteil, welchen eine lange Uebung in der Vermögungsverwaltung durch die Interessenten selbst bedeutet, unterschätzen, niemand wird seine Anerkennung der Vielseitigkeit der „Friendly Societies“ auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversicherung, der Reiseunterstützung, der Errichtung von Rekonvalescentenhäusern versagen. Aber man wird, wenn auch vielleicht in einem verschiedenen Sinne, dem Verf. zustimmen müssen, wenn er zu dem Schlusse gelangt, „dafs diese Institutionen einer Krisis in ihrer Geschichte entgegengehen, welche entweder ihren weiteren Fortschritt zum Stillstande bringen, oder einen grofsen Aufschwung zur Folge haben werde“.

Das Problem, das den Hilfskassen vorliegt, ist das der Altersversicherung; es kann auch die Klippe werden für ihren Fortschritt — das nec plus ultra ihrer Mission, mag auch die Lösung jenes Problemes an die Organisation und an die Erfahrungen der freien Hilfskassen anknüpfen.

Brünn. **Stephan Bauer.**

Arendt, Otto, Leitfaden der Währungsfrage. 15. Aufl. Berlin, Walther, 1895. 8. 66 SS.

Eschenbach (RAnw. am k. preufs. Kammergericht zu Berlin), Die Dringlichkeit der Börsenreform, besonders unter dem Gesichtspunkte der deutschen Landwirtschaft. Vortrag. Dresden, Schönfeld, 1895. 8. 23 SS. M. 0,40.

Faas, H. (Advokat), Systematische Darstellung des schweizerischen Aktienrechts. Handbuch für Juristen, Kaufleute, Aktionäre, Verwaltungsräte etc. Zürich, A. Müller, 1895. 8. IV—241 SS. geb. M. 4.—.

Helfferich, K., Gegen den Währungsumsturz. Mit Vorwort von L. Bamberger. Berlin, L. Simion, 1895. gr. 8. III—36 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 128.)

Jahresbericht der Sparkasse in Bremen 1894. Bremen 1895. 4. 13 SS Nebst Anlage: Vorschläge zu Aenderungen der Grundgesetze der Sparkasse und Begründung dieser Vorschläge. 6 SS.

Leeb, J., Das Gesellschaftsvermögen und der Gesellschaftsanteil bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Zittau, Pahl, 1895. 8. 49 SS. M. 0,80.

Lengner, A. (GerichtsAss.), Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Eine Einführung in die Kredit- und Geldmarktverhältnisse. Berlin, P. Hüttig, 1895. gr. 8. VIII—127 SS. M. 2,50.

Sieglitz, C. (Gera), Die Goldwährung und ihr Einflufs auf das Erwerbsleben. Gera, A. Nugel, 1895. 8. 31 SS. M. 0,60.

Wolf, J. (Prof.), Börsenreform in der Schweiz. Gutachten, erstattet an das Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, A. Müllers Verl., 1895. gr. 8. VIII—120 SS. M. 3.—.

Wülfing, O. (Fabrikbesitzer in M.-Gladbach), Währungsfrage und Industrie. Denkschriften für die Silberkommission von 1894 nebst Antwort auf ein Rundschreiben der Handelskammer Frankfurt a/M. über diese Denkschriften. 2. Aufl. Berlin, Walther, 1895. 8. 47 SS.

Zadek (Arzt, Berlin), Die Arbeiterversicherung. Eine sozial-hygienische Kritik. Nach einem Referat gehalten auf dem VIII. internation. Kongrefs für Hygiene und Demographie in Budapest. Jena, G. Fischer, 1895. gr. 8. 66 SS. M. 1,20.

Grillon, E., Une nouvelle institution financière française. Réponse aux critiques du livre „le chèque Barré“ et aux partisans du privilège de la Banque de France. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 8. fr. 5.—.

Pidoux, (administrateur du Comptoir d'escompte et de dépôts de Dôle), Le monopole des assurances. Réponse au projet de loi de M. Bourgeois, député du Jura. Dôle, imprim. Bernin, 1895. 8. 30 pag.

Rahlenbeck, G. (avocat près la Cour d'appel de Bruxelles), Les assurances ouvrières en Allemagne et l'éventualité d'une législation similaire en Belgique. Bruxelles, Lebègue & Cie, 1895. 8. 33 pag. fr. 0,75. (Extrait de la „Revue de Belgique“, février 1895.)

Rochaïd (le comte), Le libre-echange monétaire; bribes économiques. Rennes, impr. Oberthür, 1895. 8. 207 pag. fr. 3,50.

Tourmente, Etude sur le fonctionnement des institutions d'épargne et de prévoyance. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 12. fr. 1.—.

Breckenridge, R. M. (sometime Seligman fellow in economics, Columbia College), The Canadian banking system 1817—1890. Baltimore, from the press of Guggenheimer, Weil & C°, 1895. gr. in-8. XI—476 pp. $ 1,50 (Contents: The early banks in Lower Canada. — Upper Canada, 1817—1839. — Province of Canada, 1841—1850. — Province of Canada, 1850—1867. — New Brunswick and Nova Scotia. — Banking reforms, 1867—1871. — Banking under the confederation, 1867—89. — The revision of 1890. — On the present working of the system. — etc. Publications of the American Economic Association, Vol. X Nos 1, 2 and 3.)

Fonda, A. J., Honest money. London, Macmillan, 1895. 8. 192 pp. 3/.6. (Contents: On value and the standard of value existing. — Monetary systems. — Proposed changes, etc. —)

Jamieson, G., The silver question: injury to British trade and manufactures. London, E. Wilson, 1895. 8. /.0,6.

Niblack, W. C., The law of voluntary societies, mutual benefit insurance, and accident insurance. Chicago, Callaghan & C°, 1895. 8. 40; 845 pp. $ 6.

Williams, H. W., Money and bank credits in the United States. Philadelphia, 1895. 8. 96 pp. $ 0,25. (Publication of the American Academy of political and social science, N° 139.)

de Savornin Lohman, W. H., Samenwerking op maatschappelijk gebied, inzonderheit door volksbanken. Utrecht, Kemink & Zoon, 1895. gr. 8. X—132 blz. fl. 1.50.

9. Soziale Frage.

Hadfield, R. A. and de Gibbins, H. B., A Shorter Working Day. (Social Questions of the Day No. 9). London, Methuen & Co. 1892. S. 184 und VIII.

Die beiden Verfasser, ein Oxforder Gelehrter und ein Grofsindustrieller von Sheffield, verfechten die Forderung des Achtstundentages mit warmer Anerkennung für seine voraussichtlich erziehlichen, humanisierenden Einflüsse und widerlegen die in kurzsichtigen Unternehmerkreisen gegen jede Kürzung der Arbeitszeit vorgebrachten Argumente, teilen aber auch nicht den Enthusiasmus derjenigen, welche in der Kürzung der Arbeitszeit die „Lösung“ erblicken. Im ersten Teile der Schrift werden die Bestrebungen zur Regelung der Arbeitszeit auf den Eisenbahnen, sowie jene zur Durchsetzung eines Achtstundengesetzes für Bergarbeiter, ferner die Bewegung der Handlungsbediensteten, Schneider, Bäcker und der ländlichen Arbeiter in neuerer Zeit besprochen. Ein historischer Ueberblick zeigt das Anwachsen der Bestrebungen zur Kürzung der Arbeitszeit von den Tagen des Thomas Morus bis in die Zeit der Fabriksgesetzgebung, der sozialistischen Agitation, der alten und der neuen gewerkschaftlichen Bewegung, und erörtert schliesslich das Verhalten der beiden Häupter der führenden politischen Parteien in England zur Achtstunden-

frage. In dem dritten Kapitel wird die Achtstundenbewegung in Australien nach John Rae und nach der in diesen Jahrbüchern seiner Zeit veröffentlichten Studie des Referenten geschildert. Ein weiterer Abschnitt enthält eine ziemlich vorsichtig gehaltene Diskussion der Frage, ob der Achtstundentag eine Lohnsteigerung im Gefolge haben werde. Mit Geschick operieren die Verfasser gegen die so oft wiederholten Behauptungen, dafs die Produktion eine Störung, eine Verminderung erfahren müsse, mit dem Hinweise auf die viel stärkeren Reduktionen vor vierzig Jahren. Es ist natürlich den Verfassern ein Leichtes, im Hinblicke auf die Produktionssteigerung in den Vereinigten Staaten, auch nach Erlassung des Zehnstundengesetzes vom Jahre 1874, ferner mit Hinweis auf die von J. E. C. Munro erhobene Steigerung der Produktivität des englischen Bergbaues, die mit dem Sinken der Arbeitszeit immer gröfsere Fortschritte gemacht hat, den Widersachern der Bewegung ihre Argumentation zu erschweren. Als besondere Vorteile des Achtstundensystemes betrachtet Mr. Hadfield neben der geistigen und physischen Erholung der Arbeiter auch die gleichmässigere Verteilung der Arbeit in der Industrie, die Vermeidung überflüssiger Ueberstunden, die bessere Organisation der Arbeiter selbst, und er zitiert den Ausspruch des Handelsministers Mr. Mundella, dafs es gerade die Länge der Arbeitszeit im Auslande sei, welche verhindert habe, dafs die ausländische Konkurrenz England fühlbar geworden sei. In der That beweisen die einfachen Ziffern, dafs der Export an britischen Waren im Jahre 1854 65 Proz., im Jahre 1890 66 Proz. betrug, wie wenig die Kürzungen der Arbeitszeit England dem Auslande ausgeliefert haben. Das interessanteste Beweismittel aber bringt das siebente Kapitel, in welchem die Resultate praktischer Experimente mit dem Achtstundentage in Maschinen- und anderen Fabriken mitgeteilt werden.

Auf ausgeschickten Fragebögen waren diejenigen Firmen, welche in der letzten Zeit das Achtstundensystem eingeführt haben, befragt worden: Erstens: ob die Produktionskosten gestiegen, zweitens: ob die Aenderung von den Arbeitern anerkannt, drittens: ob die Arbeit mit mehr Interesse durchgeführt, viertens: ob durch die Kürzung der Arbeitszeit die Kosten der Aufsicht verringert oder sonstige Vorteile erreicht worden sind; fünftens: ob in den acht Stunden mehr oder weniger als in den neun Stunden geleistet wird, sechstens: ob des Morgens die Absentierungen weniger zahlreich seien, siebentens: ob die Firma glaubt, dafs infolge der verkürzten Arbeitszeit die ausländische Konkurrenz begünstigt würde.

Eine Maschinenfirma (S. H. Johnson & Co.), welche über hundert Arbeiter verwendet und seit 3 $^1/_2$ Jahren acht Stunden hindurch arbeiten lässt, erwidert, dafs die Produktionskosten gesunken, dafs die Arbeiter zufriedener, intelligenter seien, dafs nebenbei manche Ersparnisse erzielt und eine gröfsere Leistung zu Tage getreten sei. Die Arbeiter besuchen am Abende an Stelle der ausgefallenen Arbeitsstunden gewerbliche Unterrichtskurse. Die Firma versichert schliefslich, dafs sie aus Erfahrung feststellen zu können glaube, dafs die Arbeiter auf dem Continente mit ihren längeren Stunden nicht mit ihren eigenen durch weniger Stunden arbeitenden konkurrieren könnten. Eine grofse chemische Fabrik (Bruner, Mond & Co.) hat ihre Arbeitszeit von 12 auf 8 Stunden reduziert

und versichert, dafs dadurch die Trunkenheit unter ihren Arbeitern verringert worden sei. Ebenso befriedigend waren die Resultate der Gaskompagnie in Sheffield und der Tramwaygesellschaft in Huddersfield. Herr Hadfield selbst hat in seiner Stahlgiefserei die Arbeitszeit von $9^1/_2$ auf 9 Stunden reduziert. Die Beobachtungen des Autors, welche sich auf seine 450—500 Arbeiter in einem von der Konkurrenz stark bedrängten Unternehmen beschränkten, beziehen sich namentlich auf die gröfsere Pünktlichkeit bei der Arbeit, wodurch eine intensivere und gleichmässigere Produktion und weniger Schleuderarbeit herbeigeführt wurde. Die klassischen Fälle jedoch sind die des William Allan, eines der gröfsten Maschinenbauer in Sunderland und der Schiffbaufirma Short Brothers ebendaselbst. Die beiden Firmen zusammen verfügen über eine Arbeiterschaft von 2000 Mann und haben seit Anfang 1892 das Achtstundensystem strikt eingeführt. Die besonderen Vorteile, welche sie demselben zuschreiben, bestehen darin, dafs die Arbeiter nicht mit leerem Magen zur Arbeit gehen, nicht schläfrig bei der Sache sind und daher eine grössere Leistung zuwege bringen. In beiden Firmen wurde den Arbeitern eine 5-proz. Lohnreduktion bei der Einführung dieses Systemes angekündigt, die jedoch bei der einen Firma ohne Belang war, da die meisten Arbeiter derselben im Akkord arbeiten, während die Arbeiter der anderen Firma die Zusage erhielten, dafs ihnen der reduzierte Betrag voll zurückerstattet werden würde, falls sie dieselbe Leistung wie vorher zuwege brächten; das letztere ist in der That eingetreten und die Lohnreduktion infolgedessen rückgängig gemacht worden. Herr Allan schreibt über fremde Konkurrenz in klassischem Schottisch: „Die ausländische Konkurrenz ist ein Humbug; lange Arbeitszeit bedeutet nicht gröfsere Leistung oder geringere Kosten, sonst würden wir Kohlen aus Deutschland einführen; in einigen Waren, wie Uhren, Glocken u. s. w. mag es uns berühren, aber in unseren Stapelindustrien niemals, denn während sie im Auslande den Militärdienst haben, werden unsere jungen Leute früher mit dem Hammer und mit dem Meifsel statt mit dem Gewehre vertraut und deshalb haben wir bessere Arbeiter.“ Und zum Schlusse des Briefes heifst es: „Es ist wirklich wunderbar, wie meine früheren Ansichten beseitigt und meine Furcht durch die neue Ordnung zerstreut worden ist.“ Die Anschauung, dafs durch eine weitere Kürzung der Arbeitszeit die Frage der Arbeitslosigkeit gelöst werden könnte, ist auch in den Augen der Verfasser, insbesondere mit Rücksicht auf die australischen Erfahrungen hinfällig. Auch die Ueberstundenarbeit besteht ja selbst dort, wo das Achtstundensystem in Kraft ist.

Den wirklichen Vorteil sehen auch die Verfasser lediglich in dem Gewinn einer Stunde für die arbeitenden Klassen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit im Gegensatze zu der durch die Gewerkvereine erzwungenen sogenannten freiwilligen Methode drängt sich auch den Autoren auf. Wenn die Methode der Streiks in Australien, wo die Macht der Arbeit am stärksten war, scheiterte, so würde sie umsomehr in England zu Falle kommen. Die richtigste Methode wäre vom Standpunkte der Arbeiter zunächst die Stärkung der Gewerkvereine, dann die Begründung einer wirklichen, von Partei- und Ministerversprechungen

unabhängigen Arbeiterpartei im House of Commons als Trägerin der Wünsche der Arbeiterschaft an die Legislative. Mit diesem Ausblick, der sich in der letzten Zeit durch die Begründung einer unabhängigen Arbeiterpartei verwirklicht hat, schliefst die verdienstliche Schrift.

Brünn. Stephan Bauer.

Holyoake, George Jacob, The Co-operative Movement To-Day. (Social Questions of the Day No. 2.) London 1891, Methuen & Co., VIII und 198 SS.

Der bekannte Veteran und Geschichtsschreiber des englischen Genossenschaftswesens bietet in dem vorliegenden Büchlein einen kurzen Abrifs seines gröfseren Werkes und zugleich sein ökonomisches Credo. Die Verdienste wie die Schwächen des gröfseren Werkes machen sich einigermafsen auch hier fühlbar. An diese erinnert das Bestreben, das moderne Genossenschaftswesen auf Minos, Lycurgus, Plato, Christus, Sir Thomas Morus, Bacon, Campanella, Harrington zurückzuführen, an jene die nicht selten treffliche Ausdrucksweise. Im geschichtlichen Teile sind dem Autor manche litterarhistorische Irrtümer unterlaufen; so z. B. wird John Bellers, dessen „College of Industry" 1698 erschien, als der Verfasser eines der ersten Katechismen des Genossenschaftswesens gepriesen und mit dem 60 Jahre später lebenden Fettiplace Bellers, dem Verfasser von „The Ends of Society" 1754 verwechselt. Aufserdem nennt noch der Verfasser Baboeuf, St. Simon, Fourier und Godin als Väter der Genossenschaft. Immerhin läfst er als den eigentlichen Begründer des englischen Genossenschaftswesens Robert Owen gelten und widmet ihm ein hübsch geschriebenes Kapitel. Das dritte Kapitel enthält eine Schilderung der ersten Versuche genossenschaftlicher Produktion. Die nächsten Kapitel sind wieder eigentlich praktischen Gegenständen zugewendet und lehren, wie ein Konsumverein in der Art jener von Rochdale begründet wird. Dann wieder ein Kapitel über die Ausdehnung der Genossenschaftsbewegung und ihrer internationalen Bedeutung. Besonders kompetent ist natürlich der Verfasser in seinen Ausführungen über den Ursprung und die Ausbreitung des Rochdale-Systems (Kap. X). In Bezug auf die Theorie der genossenschaftlichen Entwickelung steht Mr. Holyoake in direktem Widerspruche mit der von der Grofshandelsgenossenschaft und von ihrer besten Interpretin, Miss Potter, eingenommenen Stellung. Er ist einer der hartnäckigsten Verteidiger der Gewinnbeteiligung. Er hat allerdings mit einem Vorschlage, die Druckerei der Genossenschaftszeitung gemäfs dem Systeme der Gewinnbeteiligung zu betreiben, kein Glück gehabt; aber er behauptet, dafs diejenigen, welche seinen Antrag niederstimmten, zwar die Hand dagegen erhoben, aber ihr Haupt dabei senkten. „Gewinnbeteiligung", ruft er, „ist der Engel der Verheifsung, der aus dem Königreiche der Gerechtigkeit kommt, der die Heimstätten des Schmutzes und des Elends umschwebt, aber der noch nicht auf fester Erde Fufs gefafst hat." Wie Miss Potter, so legt auch der Verfasser auf eine enge Verbindung zwischen Gewerkvereins- und Genossenschaftsbewegung Gewicht. Nichtsdestoweniger steht für Holyoake die Genossenschaftsbewegung höher als die Gewerkvereinsbewegung, denn die Gewerk-

vereinsbewegung nehme den Unternehmer als gegeben an, die Genossenschaftsbewegung suche sich desselben zu entledigen. Die Gewerkvereine striken gegen schlechten Lohn, die Genossenschaften gegen schlechte Arbeit, schlechte Ware. Die Genossenschaften endlich erziehen den Käufer und damit den Arbeiter, ein Moment, das den Gewerkvereinen fehle. Während also Miss Potter Gewerkvereine und Konsumvereine in gleiche Linie stellt und die individualistischen Produktivgenossenschaften einer nüchternen Kritik unterzieht, steht gerade für Holyoake die Produktivgenossenschaft an der Spitze, dann folgt der Gewerkverein und zuletzt die lediglich glückliche Geschäftseinrichtung des Konsumvereines. Aber trotz dieser fundamentalen Unterschiede in ihren Anschauungen über die Aussichten des englischen Genossenschaftswesens sind beide darüber einig, welche grofse erziehliche Macht und welches politische Bildungselement in ihnen liege.

Brünn. Stephan Bauer.

Becker, J., Grofsindustrie und Sozialreform. Vortrag. Nebst Anhang: Das evangelisch-soziale und das katholisch-soziale Programm, ferner Thesen, die Bildung christlicher Berufsvereine betr. etc. Leipzig, Werther, 1895. gr. 8. 64 SS. M. 0,50.

Boh, F., Wider den Boykott. Dresden, H. Henkler, 1895. 8. 29 SS. M. 0,50.

Jahresbericht, XLV., über die evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien zu Breslau und deren auswärtige Stationen den Zeitraum vom 1. I. bis 31. XII. 1894 umfassend. Diesdorf, Buchdruckerei der Schreiberhau-Diesdorfer Rettungsanstalten, 1895. 8. 72 SS.

Kauffmann, Glob., Die Lösung der sozialen Frage. Leipzig, L. Fischer, 1895. gr. 8. IV—139 SS. M. 1,50.

Keller, S. (Pastor), Sozialdemokratie und Christentum. Vortrag. Düsseldorf, C. Schaffnit, 1895. gr. 8. 14 SS. M. 0,15.

Röder, A., Der evangelisch-soziale Kongrefs in Frankfurt a/M. Stuttgart, Belser, 1895. gr. 8. 49 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. XX, Heft 1.)

Wilhelmi, H. (Domprediger, Güstrow), Strike und öffentliche Meinung. Ethische Erwägungen zur sozialen Frage. Güstrow, Opitz & C[0], 1895. 8 IV—106 SS. M. 1,20.

Congrès des directeurs et protecteurs des associations ouvrières catholiques tenu à Amiens (Somme) du 3 au 7 septembre 1894. Paris, impr. Mersch, 1895. 8. (Publication de la Union des associations ouvrières catholiques de France.)

Vanlaer, Maur. (avocat au barreau de Lille), Les monts-de-piété en France. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 8. fr. 2,50.

Labour and luxury: a reply to „Merrie England", (by Nemo). London, W. Scott, 1895. 8. 190 pp. 1/.—.

Ransome, J. St. (author of „capital at bay"; „on principle strikes", etc. etc.), Modern labour. A review of the labour question. London, Eyre & Spottiswoode, 1895. 8. VIII—159 pp. 1/.—. (Contents: The master, the man, and the trade agitator. — The non-unionist. — The trade-unionist. — The „shop lawyer". — The „union picket". — Trade union misrepresentation. — Trade benefits. — Strike funds, and where they come from. — Strike arbitrations. — Subsidising masters during strikes. — The shipping federation. — Organising free labour. — The great London dock strike. — The South Metropolitan gas strike. — Hay's wharf strike. — The Neecastle engineers' strike. — The Hall dock strike. — The so-called „coal war". —)

Spyers, T. G., The labour question; an epitome of the evidence and the report of the Royal Commission of labour. London, Sonnenschein, 1894. 8. VIII—284 pp., cloth. 2/.6. (Contents: I. Industrial politics: The labour movement. — Strikes and collective bargaining. — Conciliation and arbitration. — II. Condition of labour: Industrial remuneration. — Hours of labour. — Employers' liability. — The Factory Acts, etc. — State and municipal employment. — The unemployed. — III. Special subjects: Mines and quarries. — Transport trades. — Agriculture. — Labour departments and labour councils. — Recommendations of the Commission. —)

Women workers: The official report of the conference held at Glasgow, October, 1894. Glasgow, Maclehose, 1895. 8. 216 pp. 2/.—.

10. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung für das Jahr 1894. Herausgegeben vom k. ungar. Ministerium des Innern. Vollständig in 3 die Gesetzesartikel I—XXXVIII enthaltenden Heften. Budapest, Pester Buchdruckerei A. G., 1894. gr. 8. 593 SS. fl. 2,50 = M. 4,80.

Handelsgesetze, die, des Erdballs. Nachtrag II: Das Argentinische Handelsgesetzbuch vom 5. Oktober 1889. In das Deutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von O. Borchardt. Berlin, R. v. Decker, 1895. gr. 8. VIII—381 SS. M. 11.—.

Jastrow, H. (AGerR., Berlin), Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. In systematischer Ordnung und mit Besprechungen hrsg. von H. Jastrow. 2. Aufl. Berlin, Guttentag, 1895. gr. 8. XIV—704 SS. M. 15.—.

Richter (AGerR.), Das Mahnverfahren, nach dem 7. Buch der Reichscivilprozefsordnung systematisch dargestellt und in Beispielen erläutert. Hannover, Helwing, 1895. gr. 8. VI—125 SS. M. 2,80.

Zürn, F. (ARichter), Handbuch des preufsischen Gesinderechts im Gebiete des Allgemeinen Landrechts für die Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Hannover, Helwing, 1895. gr. 8. XVI—172 SS. M. 3.—.

Chailley-Bert, J., et A. Fontaine, Lois sociales. Recueil des textes de la législation sociale de la France. Paris, L. Chailley, 1895. 8. fr. 9.—.

Cornil, G. (avocat à la Cour d'appel de Bruxelles), Du louage de services ou contrat de travail. Etude sur les rapports juridiques entre les patrons et les ouvriers employés dans l'industrie. Paris, E. Thorin, 1895. 8. fr. 8.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Paris, prix Rossi, concours de 1894.)

Documents de criminologie rétrospective (Bretagne, XVIIe et XVIIIe siècles) par (les docteurs) A. Corre (de Brest) et P. Aubry (de St.-Brieuc). Paris, G. Masson, 1895. 8. 600 pag. fr. 9.—. (Principaux chapitres: Milieu ethnique et social. — Attentats contre la propriété: vol, fausse-monnaie, incendie. — Injure et diffamation, chantages, extorsions. — Coups et blessures. — Homicides. — Guetteurs de route. — Associations de malfaiteurs. — Assassinat. — Duels. — Suicides. — Paupérisme et prostitution. — Adultère et bigamie. — Attentats à la pudeur et viols. — Avortement et infanticide. —)

Dubois de Lhermont, L. (président du tribunal civil d'Orthez), Les lois pénales protectrices de l'agriculture; crimes et délits ruraux; contraventions rurales. Orthez, impr. Goude-Dumesnil, 1895. 8. 188 pag. fr. 4.—.

de La Loge, T. (avocat à la Cour de Paris), La loi de novembre 1894. Aperçu sommaire sur le crédit agricole. Paris, Savine, 1895. 8. 42 pag.

Lecouturier, H., Droit romain: De la bonorum venditio; droit français: Les effets de la saisie-arrêt (thèse). Tours, impr. Deslis frères, 1895. 8. 168 pag.

Pineau, P. M. (avocat à la Cour d'appel de Bordeaux), Droit romain: Etude historique sur l'édilité romaine; droit français: Des sociétés commerciales, en droit international privé. Bordeaux, V. Cadoret, 1894. 8. XI—213 pag.

Jolly, W. A., Treatise on the law relating to the validity of contracts in restraint of trade. London, 1895. 12. 58 pp. 1/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aktenstücke und Protokolle der aufserordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers im Jahre 1894. Hannover, Druck von W. Jürgens, 1895. 8. 104 u. 100 SS.

Arndt, Ad. (OBergR. u. Prof. d. Rechte, Halle a/S.), Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin, Guttentag, 1895. 8. XII—339 SS. kart. M. 3.—.

Berlin. Hauptjahresabschlufs der Stadthauptkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin pro 1. IV. 1893/94. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1894. qu.-folio. 161 SS. einschl. 4 Anlagen.

Breslau. Stadthaushaltsetat für Breslau für das Jahr vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Breslau, Druck von Grafs, Barth & Co, 1895. 4. 916 SS.

Brieg. Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Brieg pro 1. IV.

1892/93 und 1893/94, sowie teilweise bis Ende 1894. Brieg, Buchdruckerei von O. Falch, 1895. gr. 8. IV—70; IV—63 SS.

Förster, A., Die preufsische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Berlin, C Heymanns Verlag, 1895. 12. VI—200 SS. M. 2.—. (Taschengesetzsammlung Nr. 21.)

Gareis, C. (GJustR., Prof.), Die Weiterentwickelung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren Festrede. Giefsen, E. Roth, 1895. 8. 31 SS. M. 0,60.

Geerling, K. F. A., Die Neuregelung der Gehälter der etatsmäfsig angestellten unteren, mittleren und höheren Beamten des preufsischen Staates und des Deutschen Reiches. Leipzig, F. A. Berger, 1895. gr. 8. 82 SS. M. 1,20.

Iserlohn. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für die Jahre 1892/93 und 1893/94. Iserlohn, Druckerei von Bormann & C°, 1894. 4. 102 SS.

Philippi, F. (k. Staatsarchivar), Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück, Rackhorst, 1894. 8. VIII—102 SS. mit 4 geschichtlichen Stadtplänen. M. 3.—.

Schwartz, E. (ARichter), Die Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat vom 31. Januar 1850. Nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Kommentiert von S. Lieferung 1. Breslau, Koebner, 1895. gr. 8. M. 2.—. (Das vollständige Werk wird 10 Lieferungen umfassen.)

Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1895. Bremen, C. Schünemann, 1895. 8. VIII—266 SS. M. 3,50

Verhandlungen der aufserordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preufsens, eröffnet am 27. X. 1894, geschlossen am 15. XI. 1894. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1895. gr. 8. IV—767 SS.

Verhandlungen des Provinziallandtags für die Provinz Hessen-Nassau vom 30. Oktober bis einschl. 29. November 1894. (VI. Provinziallandtag.) Enthaltend die Protokolle Nr. 1 bis 9 und die Anlagen Nr. 1 bis 12. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1895. 4. c. 800 SS.

Verhandlungen des im Jahre 1895 abgehaltenen 36sten Westfälischen Provinziallandtages. 2 Teile. Teil I Drucksachen, Teil II. Verhandlungen. Münster, Buchdruckerei von J. Bredt, 1895. 4. VIII—201; 10; 37; 4; 16; 4; 10; 7; 23; VII—66 SS.

Vieth, O., Herr von Stephan und seine Leute. Zur Lage der unteren Postbeamten im deutschen Reichspostgebiete. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und bearbeitet. Berlin, H. Baake, 1894. gr. 8 94 SS. M. 0,75.

Cecil, E., Primogeniture: a short history of its development in various countries and its practical effects. London, Murray, 1895. 8. 230 pp. 10/.6.

Mérignhac, A. (prof. de droit internat. public et privé à la faculté de droit de Toulouse), Traité théorique et pratique de l'arbitrage international. Le rôle du droit dans le fonctionnement actuel de l'institution et dans ses destinées futures. Paris, Larose, 1895. 8. 532 pag. fr. 10.—.

Monchanin, A., Le Sous-préfet. Paris, Ollendorff, 1895. 16. 101 pag. fr. 2.—.

O'Brien, W., Irish ideas. 2nd edition. London, Longmans, 1895. crown-8. 166 pp. 2/.6.

Whitney, Edson L., Government of the colony of South Carolina. Baltimore, 1895. 8. 121 pp. $ 0,75. (John Hopkins Univers. studies, 13th series, N° 1—2.)

Ferrari, L., Memoria sulla riforma elettorale, adottata con la legge 11 luglio 1894, N° 286. Ferrara, tip. Bresciani, 1894. 16. 31 pp.

Morini, C., Corruzione parlamentare: mali e rimedî. Milano, fratelli Dumolard edit., 1895. 16. 239 pp l. 2.—. (Governo costituzionale e parlamentare. — Mali del governo parlamentare in Italia. — Rimedî ai mali. — Buio avvenire. —)

Jaarboekje voor de provincie Gelderland, ten dienste der gemeente-, dijk-, waterschaps- en andere besturen, vor het jaar 1895. 19e jaarg. Arnhem, v. d. Wiel & C°, 1895. 8. 240 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statesman's year-book. Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1895. Edited by J. Scott Keltie (assistant Secretary to the R. Geographical

Society) with the assistance of J. P. A. Renwick. XXXIInd annual publication. London, Macmillan & Co, 1895. 8. XXIX—1156 pp. cloth.

Almanach für die k. u. k. Kriegsmarine 1895. Herausgegeben von der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens.“ Jahrg. XV. Pola, Gerold & Co, 1895. 16. VIII—471 SS. geb. M. 4,40. (S. 167 u. ff.: Internationale Flottenstatistik.)

Deutsches Reich.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1893. München, Ch. Kaiser, 1895. hoch-4. XXXIV—89 SS. M. 3.—.

Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Teil II. Berlin, C. Heymann, Folio. 103 SS. (A. u. d. T.: Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. VIII.)

Jahresbericht des statistischen Büreaus der Stadt Altona für das Jahr 1894. Altona, 1895. Folio. 12 SS.

Lage, die, der deutschen Holzarbeiter. Ergebnis statistischer Erhebungen für das Jahr 1893, veranstaltet vom deutschen Holzarbeiterverband. Stuttgart, K. Klofs, 1895. kl. 8. 44 SS.

Mitteilungen, statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preufsen. Heft XI: 1894. Berlin, W. Hertz, 1895. 8. 96 SS. (A. u. d. T.: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen, 1895, Ergänzungsheft.)

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1893. Jahrg. XLIV. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei, 1895. gr. Folio. 221 SS. (Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 125: Statistik der preufsischen Landesuniversitäten mit Einschlufs der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare sowie der militärärztlichen Bildungsanstalten für die Studienjahre Michaelis 1890/91 und 1891/92. Berlin, Verlag des Büreaus, 1895. Roy.-4. VIII—544 SS. M. 16,80. — Heft 134: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1893. Ebd. 1895. Roy.-4. XXII—310 SS. M. 8,40. (Heft 125 ist im Auftrage des Ministers der geistl). Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom k. statistischen Büreau bearbeitet.)

Singer, K. (Sekretär des statistischen Amtes der Stadt München), Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens. Ein Beitrag zur Frage der Einwirkung hygienischer und sozialpolitischer Mafsnahmen auf die Gesundheit der Städte. München, Druck von Seitz & Schauer, 1895. gr. 8. 51 SS. (Beilage zu Bd. XIV der Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Jahrg. XII, 1894, 3. Vierteljahr (Bd. LI). Berlin, C. Heymann, 1895. Folio. 363 SS. geb. M. 11.—.

Statistik der Schachtförderseile im Oberbergamtsbezirke Dortmund 1893. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf, 1895. gr. Folio. 73 SS.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1893 in 2 Abteilungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. Imp.-4. 137; 124; 104 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. LXXV. Inhalt: Abteilung I: Bestand der deutschen Schiffe (Kauffahrteischiffe). Schiffsunfälle an der deutschen Küste. Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Abteilung II: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. Seereisen deutscher Schiffe.) Herausgegeben vom kais. statistischen Amt.

Taeglichsbeck, O. (OBergADirektor, Dortmund), Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach der Zählung vom 16. Dezember 1893, zusammengestellt vom k. Oberbergamte in Dortmund. Teil I. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf, 1895. 4. XXXI—461 SS. einschl. 7 Tabellen.

Viehzählung, die, am 1. Dezember 1892 und der Rindvieh- und Schweinebestand im Herzogtum Anhalt nach der Zählung vom 1. Dezember 1893. Dessau, Anhaltische Buchdruckerei Guttenberg, 1895. 4. 74 SS.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt. Jahrgang 1894, Heft 1. Stuttgart, Kohlhammer, 1895. gr. 8. XXXVI—519 SS.

Zählung leer stehender Wohnungen im April 1894. Königsberg i/Pr., 1894. 4. 11 SS. nebst IX Tabellen.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 5e année. Paris, imprim. nationale, 1895. 8. 117 pag. (Publication du Ministère des finances.)

England.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1892 to 1891—92. XXth Number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. 327 pp. (Parliam. paper by command of H. Maj.)

Oesterreich.

Bericht, statistischer, über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1890. An das k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer zu Wien. Bd. I (in 2 Hälften): Gewerbestatistik. Wien, Verlag der Kammer, 1893. Roy.-4. XLVI—178; 146; 116; 142; 106 SS. XII—184; 101; 103; 144; 158; 87; 103; 27; 206 SS. (Inhalt: Einleitung. Besonderer Teil. Gruppe I—XII der Erzeugungsgewerbe, Gruppe I—X der nicht industriellen Gewerbe. Allgemeiner Teil.)

Italien.

Santanera, Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del R. esercito italiana nell' anno 1893 compilata dall' ispettorato di sanità militare. Roma, E. Voghera tip., 1894. gr. in-8. 195 pp. (Vom Kriegsministerium herausgegebene Sanitätsstatistik der italienischen Armee für das Jahr 1893.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N⁰ 2: Customs gazette, N⁰ CIII: July-September 1894. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894 (issued 16th November). 4. IV—222 pp. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A., New South Wales. Statistical register for 1893 and previous years. Compiled from official returns. Sydney, Ch. Potter printed, 1895. gr. in-8. 5/.—.

— (Neu-Seeland).

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1893 with abstracts from the agricultural statistics of 1894. Wellington, S. Costall printed, 1894. Folio. 444 pp. (Compiled in the Registrar-General's Office from official records.)

13. Verschiedenes.

Berger, P., Führer durch die Privatheilanstalten Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Mit ausführlicher Darstellung der modernen Behandlungsmethoden. 4. Aufl. Berlin, Steinitz, 1894/95. kl. 8. X—168 SS. M. 2.—.

Fürst Bismarck. Neue Tischgespräche und Interviews. Herausgegeben von H. v. Poschinger. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1895. gr. 8. VIII—428 SS. M. 8.—.

Gatrio, A. (Pfarrer), Die Abtei Murbach in Elsafs. Nach Quellen bearbeitet. 2 Bände. Strafsburg i/E., Le Roux & C⁰, 1895. gr. 8. XVI—595; IV—752 SS. Mit Abbildungen. M. 15.—.

Handbuch, encyklopädisches, der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein (Jena). Band I, 1. Hälfte. Langensalza, H. Beyer & Söhne, 1895. Roy.-8. 480 SS. M. 7,50.

Handbuch der chemischen Technologie. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von O. Dammer. Band I. Stuttgart, Enke, 1895. gr. 8. XVI—920 SS. mit 191 in den Text gedr. Figuren. M. 24.—. (Das vollständige Werk ist auf 5 Bände berechnet. Bd. I behandelt die ganze chemische Grofsindustrie und alle Zweige der Technik, welche anorganische Produkte herstellen.)

Hertzka, Th., Entrückt in die Zukunft. Sozialpolitischer Roman. Berlin, F. Dümmler, 1895. gr. 8. IV—278 SS. M. 3 —.

Im Namen der Gerechtigkeit! Kritik der Umsturzvorlage, von (Normanus, ps.) Berlin, R. Taendler, 1895. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Jacob, G. (Pfarrer in Neschwitz, KR. Sachsen), Das wendische Sachsen in seinen Ortsnamen. Stettin, L. Saunier, 1894. 8 IV—151 SS. M. 2,40.

Oekonomie, die, des Geistes. Wien, Manz, 1895. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Roon, W. (Graf, Generalleutn.), Kriegsminister von Roon als Redner. Politisch und militärisch erläutert. Band I. Breslau, Ed. Trewendt, 1895. 8. VII—494 SS. M. 6.—.

Schäfer, H. R. (Stadtpfarrer in Oberriexingen, Württemberg), Anti-Stumm. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1895. gr. 8. 24 SS.

Schlesinger, Max, Die Berliner Unfallstationen. Bericht über die Organisation des Rettungs- und Krankentransportwesens der Reichshauptstadt. Berlin, C. Heymann, 1895. gr. 8. 19 SS.

Charlot, M., Contes économiques. Paris, Ch. Tallandier, 1895. 12. fr. 3,50. (Table des matières: Nicolas Flamel. — Le louis d'or et le gros sou. — Un festin royal. — Le choix d'un gendre. — Du haut de la tour Eiffel. — Charles XII et le paysan poméranien ou l'épargne et le patriotisme. — A propos d'une allumette. — Ma tirelire. — L'économie n'est pas la lésine. — La rente viagère. — Histoire de Jean Larzac, le facteur rural. — La suite des „pauvres gens" de Victor Hugo. —)

Congrès internationaux d'anthropologie et d'archéologie préhistorique et de zoologie à Moscou le 10/22—18/30 août. 2 parties. Moscou 1894. gr. in-8.

Nicholson, G., Dictionnaire pratique d'horticulture et de jardinage. Livraison 1. Paris, Doin, 1895. gr. in-8. fr. 1,50. Subskriptionspreis des vollständigen Werkes von 80 Lieferungen à 48 SS. mit zusammen 3500 Abbildungen und 80 Chromolithographien Fr. 90

Ribbing, Seved (prof. à l'Université de Lund), L'hygiène sexuelle et ses conséquences morales. Paris, F. Alcan, 1895. 12. cart. à l'anglaise. fr. 4.—.

Rouquet, B, Le typhus exanthématique à Alger en 1894. Montpellier, impr Hamelin frères, 1894. 8. 74 pag. et tableaux graphiques.

de Saint-Auban, E., L'histoire sociale au Palais de justice. Plaidoyers philosophiques. La Rochelle, impr. Texier, 1895. 12. 332 pag. fr. 3,50.

Goadby, E., The Gothenburg licensing system. London, Chapman, 1895. 8. 104 pp. 1/.—.

Hunter, W., Wilson, Hance etc., State education for the people in America, Europe, India and Australia. Syracuse (State of New York), C. W. Bardeen, 1895. 8. 178 pp.; cloth. $ 1,25. (Contents: Ancient civilization and modern education. — India, by W. Hunter. — The English and continental systems of elementary education compared. — The United States and English systems compared. — The education and status of women. — The technical instruction and payment by results. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de l'Office du travail. 2e année N° 2, Février 1895: Mouvement social en France: I.: Revue du travail: Situation générale. Analyse par départements des renseignements fournis, 1) par les associations patronales, etc., 2) par les correspondants. Analyse par départements des renseignements fournis par les associations ouvrières. Renseignements divers (adjudications; autorisations de bâtir; transports; faillites; mont-de-piété de Paris; mines de combustibles). Etat des placements effectués par les offices de placement gratuit. II. Mouvement syndical. III Les grèves. IV. Conciliation et arbitrage en France et en Angleterre. V. Résumé des opérations des caisses nationales

d'épargne, de retraite, d'assurance pour 1893—1894. — Mouvement social à l'étranger. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIXième année, 1895. Février A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Le projet de budget modifié pour l'exercice 1895. — Loi portant règlement définitif de la première et deuxième partie du compte de liquidation. — Les bons du Trésor. Variations du taux de l'intérêt (1891—1895). — L'exploitation du monopole des tabacs en 1893. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1893. — Produit définitif des rôles des contributions directes pour 1893. — Les cotes foncières de la propriété non bâtie en 1894. Les cotes foncières de la propriété bâtie en 1891. Les cotes personnelles-mobilières en 1835 et en 1894. Les cotes personnelles-mobilières à Paris en 1894. — Le produit des patentes depuis 1845. — Les gains et pertes de matière imposable constatés de 1871 à 1894. — Le commerce extérieur, mois de janvier 1895. — Les caisses d'épargne au 31 décembre 1894. — Les ventes judiciaires d'immeubles. — Les liquidations judiciaires et les faillites en 1891. — Les sociétés commerciales en 1891. — Le régime douanier des colonies. — Tunisie: La réforme du système des poids et mesures — B Pays étrangers: Pays divers: Les émissions publiques en 1894. La production du vin. — Angleterre: Le mouvement des prix. Les opérations du Clearing House de Londres depuis 1871. — Belgique: Le produit des impôts en 1894. La conversion du $3^1/_2$ %. Le commerce extérieur en 1894. — Suisse: Le monopole de l'alcool. — Italie: Les caisses d'épargne depuis 1872. — Espagne: Les recettes et les dépenses budgétaires. L'augmentation des droits de douane sur les blés et sur les farines (loi du 9 février 1895) Le commerce extérieur, 1892, 93, 94. — Russie: Les droits d'importation sur le coton. Les progrès économiques et financiers sous le règne d'Alexandre III. — Etats-Unis: La crise de l'or. — etc.

Journal des Economistes. Année LIV, 1895, N^0 3: Mars: Le protectionnisme communal, par J. Charles-Roux. — Malthus et la statistique, par G. Fiamingo (directeur de la „Rivista di Sociologia") [fin]. — Le Dahomey, par M. LR. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 20 novembre 1894 au 15 février 1895), par J. Lefort. — La politique des traités de commerce, discours de Léon Say (de l'Académie française). — Une réception royale au Cambodge, par Meyners d'Estrey. — Correspondance: Réclamation de M. Rochussen et réponse de Maur. Block. — Bulletin: Le banquet de la Chambre de commerce anglaise. Le banquet du commerce extérieur. Les beautés de la charité publique: une nuit au refuge municipal. Deux dialogues. — Société d'économie politique, séance du 5 mars 1895: Nécrologie: M. Récipon Discussion: D'un impôt sur la rente française. — Chronique économique. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVII, N^0 318, 15 Mars 1895: Etude sur le contrat d'assurance contre les accidents, par E. Pagot (suite). — Procès en concurrence déloyale: La Compagnie d'assurances générales sur la vie contre la Compagnie américaine la „Mutual Life" (suite et fin). — Revue financière et cours des actions des compagnies d'assurances. — etc

Revue générale d'administration. Année 1895. Janvier et Février: Les syndicats des communes. Application de la loi des 5 avril 1884—22 mars 1890, par A. Rasnalho. — Des autorisations d'office, par J. Salmon (sous-chef de bureau à l'assistance publique de Paris). — De l'occupation temporaire en vue de l'exécution des travaux publics, par G. Bourcart (prof., Nancy) [suite 3 et 4]. — etc.

Revue d'économie politique (Paris). 9e année, 1895, N^0 2, Février: Les commencements du crédit public en France, les rentes sur l'Hôtel de Ville au XVIe siècle, par P. Cauwès. — La politique commerciale et coloniale de la France, par A. Peez. — Les derniers résultats de l'assurance obligatoire contre les accidents en Allemagne et en Autriche, par E. de Ronchamp. — Notes pour servir à une monographie du paysan propriétaire du Lot-et-Garonne, par G. Maydieu. — Charles Secrétan, par Ch. Gide. — Chronique législative: I. Débats parlementaires. II Documents officiels, par E. Villey. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. N^0 8, IIième année, 1895. Février: Le règlement de la Chambre italienne, par R. Bonghi (ancien Ministre). — La codification en Europe au XIXe siècle: état actuel de la question à l'étranger, par E. Glasson (prof.) (suite et fin). — Projet radical de réforme générale de l'impôt, par René Stourm (prof.). — Le Congrès international des accidents, à Milan, et la garantie obligatoire de l'indemnité, par E. Cheysson. — Les livres fonciers et la commission

extraparlementaire du cadastre, par J. Challamel. — Projet de loi sur l'exercice de la pharmacie et le droit de vente des médicaments dans les hôpitaux, par J. Lefort (avocat au Conseil d'Etat). — Le chèque en France et en Angleterre, par G. François. — L'influence de l'émigration des campagnes sur la natalité française, par H. Lannes. — De la suppression de l'agrégation de l'enseignement spécial, par P. Cauwès (prof.). — La vie politique et parlementaire à l'étranger: Belgique, par Bertrand; Finlande, par E. Bergh; Italie, par R. Bonghi. — La vie politique et parlementaire en France, par F. Roussel. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. — Année III, 1895, N⁰ 2, Février: L'idée et le caractère scientifique de l'économie, par Ad. Buylla. — La morale et les lois naturelles, par C. N. Starcke (suite et fin). — Mouvement social: Autriche par L. Gumplowicz. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVIII, N⁰ 103, February 1895: The world's production of tin. — The world's production and consumption of copper, lead, and zinc. — Authorised gas undertakings. — The metallurgical industries of Russia. — Russian coal industry. — The commercial situation in France. — The German coal trade in 1894. — The woollen industry of Mexico. — Salt production in British India. — The Canadian wood-pulp industry. — Customs tariff of British India. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — State of the skilled labour market, etc. — Proceedings and deliberations of the Chambers of commerce, etc.

Contemporary Review, March 1895: The House of Commons: a plea for action, by F. Fletcher Moulton. — The county council and the music halls, by W. Archer. — The referendum in Switzerland, by Numa Droz. — Emerson, transcendentalist and utilitarian, by V. Lee. — The Manchester School, by Goldw. Smith. — The English failure in Egypt, by a Cairene. — The meaning and measure of „unemployment", by J. A. Hobson. — Religion and the State, by J. Clifford. — etc.

Fortnightly Review, the. March 1895: Presidents and politics in France, by A. Filon. — Parliamentary questions of the day: 1. Mr. Morley and the Irish Land Bill, by T. W. Russell. 2. Church disestablishment, by H. M. Bompas. — Lord Randolph Churchill, by T. H. S. Escott. — Politics and the poor law, by T. Mackay. — The method of organic evolution II., by A. R. Wallace. — An Algerian winter resort: Biskra, by (Major) A. Griffiths. — The crisis in Newfoundland, by (Rev.) W. Greswell. — Correspondence: Alien immigration: a rejoinder, by A. White. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin, March 1895: Wares for sale in the political market, by Auberon Herbert. — Browning as a prophet of humanity, by E. A. Skurray. — One phase of the Gothenburg system, by W. S. Caine. — Mr. Caine's „phase" and Scandinavian facts, by (the Rev.) F. S. Macaulay Bennett. — Women's claims and men's monopolies, by Penelope Holland. — Monastic life and social reform, by (Mrs.) A. Richardson. — The position of Italian women, by Th. Huntington Childs. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society (published quarterly.) Vol. LVIII, part 1, March 1895: Alien immigration, by G. Drage, with discussion. — The colleges of Oxford and agricultural depression, by L. L. Price, with discussion. — An inquiry into wheat prices and wheat supply, by R. F. Crawford, with discussion. — Commercial history and review of 1894. — Prices of commodities in 1894, by A. Sauerbeck. — Financial relations between Great Britain and Ireland. — The british harvest of 1894. — Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1894. — etc.

New Review, the. March 1895: The passing of England by Sp. Wilkinson. — Lord Randolph Churchill, by „X." — India: impressions, 8—11, by C. F. Keary. — Politics in Newfoundland, by A. R. Whiteway. — Mr. Balfour's philosophy, by G. W. Steevens. — etc.

Nineteenth Century, the. March 1895: The good sense of the English people, by T. E. Kebbel. — On some legal disabilities of trade unions, by B. Holland. — How to organize a people's kitchen in London, by Edith Sellers. — The builder of the round towers: a chronicle of the VIIIth century, by E. Lawless. — What is church authority? by (the Rev. Canon) Teignmouth Shore. — The Chinese drama, by G. Adams. — Mr. Balfour's attack on agnosticism, by (Prof.) Huxley. —

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XV, 1895, Märzheft. Landwirtschaft und Grundbesitz in der gegenwärtigen Krisis. Vortrag am 25. II. 1895 von Rudolph Meyer (Wien). — Böhm-Bawerk als Kritiker Karl Marxens, von St. Grabski (Genf). — Ein „Freier". Modernster Typus, von (Prof.) J. Platter (Zürich). [Schlufs.] —

Handelsmuseum, das. Herausgegeben vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. X, Nr 10—14, 7. März bis 4. April 1895: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Deutschland. — Die Reform der preufsischen Handelskammern. — Die Brünner Textilindustrie im Jahre 1894. — Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich. — Die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr im Deutschen Reiche und die Handelsverträge. — Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich. — Die Theekultur auf Ceylon, 1881—1894. — Der Bimetallismus und die Preisbildung. — etc.

Oesterreich-Ungarische Revue. Bd. XVII, Jahrg. 1895, Heft 2—5. Hrsg. und redigiert von A. Mayer-Wyde: Die bisherigen geognostischen und geologischen Forschungen in Mähren, von G. Deutsch. — Oesterreichs Forstwesen und seine Entwickelung, von L. Dimitz (Schlufs). — Volkswirtschaftlicher Rückblick auf die Lemberger Landesausstellung 1894, von St. Głabinski. — Triests Bedeutung als österreichischer Seehafen vordem und jetzt, von K. E. —. Ungarns Millennium, von A. Márki. —

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Ernst v. Plener. Bd. IV, 1895, Heft 1: Goldmangel, von N. G. Pierson. — Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes, von A. v. Matlekovits. — Ein Beitrag zur Wasserstrafsenfrage, von P. Hopfgartner. — Triests handelspolitische Lage, von F. Robert. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Annee II, N⁰ 3, Mars 1895: Notes marginales sur le budget de 1895 (suite). — Les secrets financiers. — La dette métallique de la Russie au 1er janvier 1887 et au 1er janvier 1895. — Le dette de la Russie en roubles crédit. — Le musée d'horreurs du Bulletin Russe: Examen du livre de M. *** (Илья Ціонъ) sur les finances russes. — Les caves et les caisses de la Banque de Russie. — Tableau complet de toutes les valeurs d'Etat russes admises à la cote de Berlin ou d'une autre place étrangère depuis 1887. — Réseau de l'Etat: Prévisions du budget de 1895. Recettes. Dépenses, Comment sont établies les évaluations budgétaires. — Recettes des chemins de fer russes pour les 11 premiers mois de 1894. — Sociétés par actions autorisées en 1894. — Pensions civiles et militaires. — Importations et exportations de la Russie pendant les 10 premiers mois de 1894. — Recettes et dépenses du Trésor pour les 11 premiers mois de 1894. Correspondants du Trésor à l'étranger. — Banque de Russie: Bilan au 13 janv. 1887, au 28. févr. et au 13 mars 1895. Comptes courants (1880 à 1895). — Dépôts à vue et à échéance fixe. Prêts et escomptes. — Importations en Allemagne. — Monnaies d'or étrangères se trouvant dans les caves de la Banque de Russie au 1er janvier 1895. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Marzo 1895: Il tesoro degli Stati Uniti, per F. W. Taussig. — I tipi dei contratti agrari nell' Italia continentale, per L. Costantino. — Sei anni di protezionismo o dodici di sgoverno? per R. Benini. — Le stime statistiche, per G. B. Salvioni. — Previdenza e cooperazione, per C. Bottoni. — Cronaca: I disordini nelle Università e il rispetto delle leggi. — etc. — La situazione del mercato monetario. — Supplemento: I trattati e compendii d'economia politica nelle nazioni minori. — Saggio bibliografico, per L. Cossa. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXIII, N⁰ 1, 31 Gennaio 1895: L'igiene sociale al Congresso internazionale di Budapest, per Stef. Gutierrez. — Le confraternite e la loro trasformazione in istituzioni pubbliche di beneficenza. — Per la protezione dell' infanzia. — Il movimento socialista operaio in Austria, per G. Avarna. — Per dar lavoro ai contadini nell' inverno. — Le nuove tendenze delle „Trades' Unions" in Inghilterra. — La malaria in Italia. — Il servizio sanitario in Italia durante l'ultimo semestre del 1894. — Il siero antidifterico al Consiglio superiore di sanità. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXVI, 1894, N⁰ 6: La question du désarmement dans les relations entre la Russie et l'Angleterre, par F. de Martens. — Règlement des lois et coutumes de la guerre, par Geffcken. — La prescription des créances. Etude de la législation comparée à propos de deux projets de loi scandinaves, par V. C. Thomsen (suite & fin). — Considérations historiques et juridiques sur les protectorats, par E. Engelhardt (4e article). — De la tutelle des mineurs en droit international privé. Quelques mots sur le projet de règlement international adopté en 1894 par la conférence de la Haye, par E. Lehr. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXVII, 1895, N⁰ 1: Le contrat de travail, par E. Stocquart. — L'Angleterre et le St.-Siège au moyen âge, par E. Nys. — De la légitimation et de l'adoption d'après les nouvelles lois russes, par E. Lehr. — La convention russo-roumaine sur la communication directe des actes judiciaires, par G. Flaischlen. — Considérations historiques et juridiques sur les protectorats, par E. Engelhardt (Vième article: Les îles Ioniennes). — Réponse aux objections présentées contre le projet de règlement sur la contrebande de guerre, par R. Kleen. — Notice nécrologique: M. de Giers. — etc.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIVtigste jaargang, 1895, Februari. Inhaltsangabe des holländischen Textes in deutscher Sprache: Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Münz- und Währungsfrage an der Hand der Verhandlungen bezw. Beschlüsse der Berliner Silberenquetekommission von 1894, von J. d'Aulnis de Bourouill. — Ausführliche Besprechungen folgender Schriften: „Karl Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft"; „G. M. den Tex, Verkorting van den arbeidstag" (Dissertation), von N. G. Pierson. — Das allgemeine Sinken der Warenpreise und der Bimetallismus, von G. M. B. — Der Tabakshandel in Bremen. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. —

H. Schweiz.

L'Union postale (Berne). XXe Volume, 1895 N⁰ 1 à 4, Janvier à Avril: Les commencements de la poste Américaine. — Le service des postes dans la Nouvelle-Galles du Sud en 1893. — Le service postal dans le République Dominicaine. — La poste en Chine. — Extrait du 40e rappart de gestion du Maître général des postes de la Grande-Bretagne et de l'Irlande pour l'exercice d'avril 1893 à fin mars 1894. — Renseignements historiques sur les avis hebdomadaires de Francfort et de Hambourg. — Les postes d'Amérique du nord, 1707—1774. — Le service des postes dans les Etats-Unis d'Amérique in 1893/94. — Développement historique des moyens de communication et de transport dans la République Argentine. — etc.

L. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. V, N⁰ 5, March 1895: Elected or appointed officials, by J. G. Bourinot. — Pacific railway debts, by R. T. Colburn. — Terminology and the sociological conference, by H. H. Powers. — A neglected socialist (Schneider Weitling), by F. C. Clark. — Briefer communications: Organic concept of society, by A. W. Small. Sociology and the abstract sciences, by F. H. Giddings. — Personal notes. — Miscellany: American Economic Association, by H. R. Seager. American Historical Association, by H. B. Adams. Political Science Association of the Central States, by G. W Knight. — Notes on municipal government, by L. S. Rowe. — Sociological notes, by S. M. Lindsay. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University (Boston), January 1895: The positive theory of capital and its critics, by J. E. Böhm-Bawerk. — The economists and the public, by S. M. Macvane. — Study of a typical mediaeval village, by W. Warde Fowler. — The concept of marginal rent, by J. H. Hollander. — Glasgow and municipal industries, by W. Smart. — Social and economic legislation of the States in 1894, by W. B. Shaw. — Appendix: The income tax of 1894. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. Jahrg. XXVIII, 1895, Nr. 4: Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabenwesens in Preufsen und

die wichtigsten prinzipiellen Bestimmungen des neuen Kommunalabgabengesetzes, von (PrivDozt.) Schön (Königsberg). — Entwurf eines Gesetzes betr Erweiterung der Unfallversicherung, Juni 1894 (Schlufs). —

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1895, Heft 2, März und April: Die neue Ordnung der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung, von Micke — Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie, von Fleck (Fortsetz.). — Die kanadischen Eisenbahnen in den letzten vier Jahren, von Pieck — Südamerika und seine Eisenbahnen, von Kemmann (Forts.). — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm Luxemburg-Bahnen. — Die unter k. sächsischer Verwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im Königreich Sachsen für das Jahr 1893. — Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1890 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1892. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1895, Nr. 3, 4, 5; Februar und März: Die elektrische Beleuchtung der Bahnpostwagen. — Die höhere Postverwaltungsprüfung. — Der Nordostseekanal. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1893. — Zum 25-jährigen Bestehen des deutschen Postamts in Konstantinopel. — Entstehung und Entwickelung des Postzustellungswesens, 1794—1894. — Strafsenbahnen mit Gasmotorenbetrieb. — Die Einrichtung des neuen Haupttelegraphenamts in New York. — Zur Geschichte des Postamts in Bebra. Die englischen Postsparkassen im Jahr 1893. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVIII, 1895, Heft 3 und 4: Das christliche Almosen — Der Wertbegriff nach seinen ontologischen Prinzipien. — Der Fastenhirtenbrief des Kardinalfürstbischofs Dr. Kopp über die Familie. — Ein Wort aus Wien über die Christlich-Sozialen Oesterreichs. — Fürsorge für die der Schule entlassene weibliche Jugend in Aachen. — Zur sozialpolitischen Lage in Deutschland. — Sozialpolitische Rundschau. — etc.

Deutsche Revue hrsg. von R. Fleischer. März 1895: Die Forderungen der Humanität und die katholische Religion von James (Kardinal) Gibbons. — Humanitätsgedanken der Bibel, von (Prof.) H. Holtzmann. — Die Freiheit der Wissenschaft, von (Prof.) J. Langen. — Zur Verhütung von Seeunfällen, von (VAdmiral) Batsch. — Der Kampf der Gesellschaft gegen die Diebe, von G. Ferrero. — Die Grenzen der Hygiene, von Buttersack — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge Jahrg. VII, 1895, Heft 3: Einige Betrachtungen über die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1894. — Reichsversicherungsgesetz. — Die Besteuerung der Versicherungspolicen in Preufsen. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Unfallversicherung. — Die Heranziehung der Feuerversicherung zu Löschzwecken. — Die Hagelversicherung in Württemberg. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIII, Bd. 1 (1894—95). Nr. 22—24: Preufsische Briefdiebstähle. — Aus den Vereinigten Staaten, von F. A. Sorge: (I. Allgemeines und Besonderes. Der Ausstand in Brooklyn. II. Die Arbeiterschutzgesetze und die gesetzliebenden Bürger (the law-abiding citizens) von Illinois). — Zur Frage der Organisation des Proletariats der Intelligenz, von A. Max (Forts. u. Schlufs). — Der lachende Dritte (Reflexionen über den Kampf gegen den Umsturz). — Darwinismus und Marxismus, von K. Kautsky. — Die sizilischen Ereignisse von 1893, von C. Hugo. — Der Umsturz des Strafrechts. Juristische Glossen zur Umsturzvorlage. — Ein Kapitel aus einer Philosophie für Arbeiter, von L. Jacoby. — Marx und Engels, das Anarchistenpaar. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von H. Delbrück. Bd. LXXX, Heft 1, April 1895: Der Schutz der Geschäfts- und Briefgeheimnisse, von (RegR.) Damme. — Deutsches Kunstleben in Rom vor hundert Jahren, von O. Harnack (Rom). — Zehn Jahre in einem Arbeiterparlament, von H Freese. — Wilhelm v. Humboldt und Nicolovius, von Bruno Gebhardt. — Die Tabugesetze, von (Privatdoz.) H. Schurtz. — Welches sind die religiösen Lebenskräfte des Katholizismus, von (Superintendent) H. Gallwitz. — Meine Reise quer durch Centralafrika, von Ad. (Graf v.) Goetzen. — Politische Korrespondenz: Preufsisches Gymnasialelend. Die Umsturzvorlage. Die Mittelparteien und die Freiheit der Wissenschaft. Der Staatsrat. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrgang XXIII, 1895, Nr. 3: Besteuerung der Versicherungspolicen in Preufsen (nach dem beim preufsischen Abgeordnetenhause eingebrachten Entwurf eines preufsischen Stempelsteuergesetzes).

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 65 (März 1895): Bericht über die am 19./20. II. 1895 abgehaltene Sitzung des Ausschusses und Versammlung der Delegierten. — Die Frage der Kündigung des deutsch-argentinischen Meistbegünstigungsvertrages. — Die Frage der Erhöhung des Zolles auf Kupferdruckwalzen. — Der Ausschufs des Vereins für Sozialpolitik (Kathedersozialisten) und der Geschäftsführer (H. A. Bueck) des Centralverbandes deutscher Industrieller. -- Ziffern zur Unfallversicherung und zur Invaliditäts- und Altersversicherung. —

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von M. Schultzenstein (k. pr. OVerwGerR.) und A. Keil (k. pr. HofkammerR.) Bd. III, Heft 5 (März 1895): Die verfassungsmäfsige Stellung des preufsischen Gesamtministeriums und die rechtliche Natur der k. Ratskollegia, von R. v. Gneist. — Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preufsen, IV. (Schlufs-)Artikel, von (GJustizR., Prof.) Edg. Loening. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben im kais. statistischen Amt. Jahrg. 1895, Heft 1: Die Arbeiten des kais. statistischen Amtes. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1893. — Ueberseeische Auswanderung im 4. Vierteljahr 1894. — Ueberseeische Auswanderung im Jahre 1894. — Grofshandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1894 und 1879/94. — Grofshandelspreise von Vieh und Fleisch in Berlin 1890/94. — Weizenpreise in Berlin, Paris, London, New York 1890—94. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1893/94. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1892 und 1893. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1893. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1894 und die Bestandesveränderungen im Jahre 1893. — Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen in den Jahren 1872 bis 1893. — Zur Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1893. Vorläufige Mitteilung. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) C. Rasp. Jahrg. XXVI, 1894, Nr 4: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für das Schuljahr 1892/93, von Steiner. — Die Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1891 und 1892. Referent: Rasp. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns im Jahre 1893, von (RegAss.) Steiner. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1894. — Durchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1894. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. LI, 1895, Heft 2: Kritik der Ricardo-Thünenschen Grundrentenlehre, von G. Flatow. — Die Abänderung und Erweiterung der Unfallversicherung in Deutschland, von C. Hampke. — Die Organisation des Kleingewerbes, von A. Voigt. — Das Problem der Wirtschaftskammern, von A. Schäffle. (II. Artikel.) — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.
Der deutsche Getreidehandel.

Von

Kurt Wiedenfeld.

III. Der Getreidegroßhandel[1]).

Ist es die Aufgabe des Lokalhandels, dem Landwirt das Erzeugnis seines Getreidebaues abzunehmen und zunächst den Bedarf des Produktionsgebietes zu befriedigen, so hat der Getreidegroßhandel den Zweck, den Ueberschuß der Erzeugungsgegenden aufzunehmen und dorthin zu überführen, wo der Konsum auf Zufuhr angewiesen ist; er hat Vorrat und Bedarf örtlich und zeitlich auszugleichen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht leicht, sind doch die mit einander in Einklang zu bringenden Momente gerade im Getreideverkehr von so durchaus schwankender Natur; der Kornvorrat wird von jeder der fast in jedem Monat irgendwo auf der Erde stattfindenden Ernten geändert, ohne daß eine Grenze nach oben oder unten gegeben ist; der Bedarf wechselt wenigstens innerhalb gewisser, in Zahlen auch nicht auszudrückender Schranken mit der Tendenz der anwachsenden Bevölkerung entsprechend zu steigen.

In den Zeiten vor Erfindung der Dampfmaschine und des Telegraphen war die örtliche Ausgleichung nur mangelhaft möglich. Selten und mühsam kam aus entfernterer Gegend zu Wasser im Kahn oder zu Lande auf dem Planwagen des Fuhrmanns eine Sendung Korns in bedürftiges Gebiet. Häufig litt ein Ort an drückendem Mangel, und unweit davon herrschte Ueberfluß.

Der Bau von Dampfschiffen und Eisenbahnen, die Anlegung weitverzweigter Telegraphenlinien machten den Getreidehandel international und bewirkten damit für Deutschland einen Gegensatz zwischen den auf Körnerbau angewiesenen ostelbischen Teilen der preußischen Monarchie und dem übrigen Gebiete. Hier entzog die rapide an-

1) Dieser Aufsatz schliefst die Schilderung der gesamten Organisation unseres Getreidehandels ab. Er enthält teilweise nur einen Ausbau der schon im ersten Artikel (Band 62 dieser Jahrbücher) zur Erläuterung des Termin- und Börsenkommissionsgeschäfts gegebenen Angaben; Wiederholungen sind dabei nicht zu vermeiden.

wachsende Industrie mehr und mehr Menschen und Boden der landwirtschaftlichen Produktion, während andererseits die Bevölkerung infolge der günstigeren Lebensbedingungen sich rasch — schneller als früher — vermehrte; die gesteigerte Intensität des Getreidebaues allein vermochte die bedeutend erhöhte Konsumkraft nicht zu befriedigen, und der Westen und Süden Deutschlands zog vom Auslande her die ergänzenden Mengen heran. Im Osten dagegen, wo die Industrie nur schwach sich entwickelte und die Landwirtschaft das Hauptgewerbe blieb, benutzte man die verbesserte Transportgelegenheit, im Auslande den Abnehmer für den Ueberfluß zu finden, England wurde das Ziel zahlreicher Getreideverschiffungen aus den Häfen des baltischen Meeres.

Anfangs überwogen noch die ausgeführten Mengen des Ostens den Einfuhrbedarf des Westens und Südens. Erst seit den fünfziger Jahren, als die Großindustrie einen ungeahnten Aufschwung nahm, blieb der Ausfuhrhandel in seinen Umsätzen hinter der Einfuhr zurück. Da man aber sich gewöhnt hatte, mit dem Ueberschuß des Ostens ins Ausland zu gehen und den Bedarf des Westens vom Auslande her zu decken, so war diese Entwickelung von geringerer Bedeutung für die Organisation des Handels; nur Berlin und sein Hafen Stettin änderten ihre Stellung und wurden aus Ausfuhrplätzen wichtige Importstellen.

So blieb es bis zum Jahre 1879, bis zur Einführung des Schutzzolles. Dieser verschloß dem deutschen Getreide den ausländischen Markt, so daß der Osten gezwungen wurde, im Westen einen Absatz für seine bisher exportierten Mengen zu suchen. Jede Erhöhung des Zollsatzes steigerte dies Bestreben, und so gelang es, trotzdem der Westen sich nur mit Widerstreben den ungewohnten Qualitäten zuwandte, feste Beziehungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands anzuknüpfen; zu Wasser und zu Lande gingen die Getreidesendungen von Osten nach Westen. Eine wesentliche Erleichterung brachte diesen Bemühungen die Einführung der Getreide- und Mehlstaffeltarife, die am 1. September 1891 auf sämtlichen norddeutschen und einigen süddeutschen Bahnen in Kraft traten und erst eine ausgedehnte Benutzung des Landweges ermöglichten. Besonders der Verkehr vom Osten nach Mitteldeutschland hatte sich unter der Geltung dieser Frachtermäßigung bedeutend gehoben und zahlreichen Provinzialhändlern war es gelungen, mit den westlich wohnenden Käufern direkt in Verbindung zu treten, die Börsenumschlagplätze zu umgehen [1]).

---

1) Dieser Umstand, über den sich natürlich die Börsen sehr beschwert haben, ist zweifellos ein Vorteil, da unnütze Spesen erspart werden. — Auf die Wirkung der Staffeltarife im Einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Platz. M. E. haben sie dem Osten sehr viel genützt, dem Westen aber nicht geschadet, da sie dort nur das ausländische Korn verdrängt haben. Vollends der Süden hatte keinen Nachteil, da Bayern z. B., wie die Güterbewegungsstatistik ergiebt, mehr Getreide und Mehl mit Staffeltarif nach Norddeutschland versandt hat, als es von hier empfangen hat. Es sei aber hier der Behauptung entgegengetreten, dafs der Tarif nur als ein Notstandstarif wegen der Mifsernte von 1891 eingeführt sei. Das preufs. Abgeordnetenhaus hatte seit langen Jahren wiederholt die Regierung um diesen Tarif gebeten; die Mifsernte gab nur zu einer beschleunigten Einführung Anlafs.

Der Handel begann sich in die neuen Beziehungen einzuleben. Da gab die preußische Regierung dem Drängen der Süddeutschen nach und hob, um den russischen Handelsvertrag durchzusetzen, vom 1. August 1894 ab den Tarif auf. Die Wirkung ist unmittelbar eingetreten; die westlichen Käufer lehnen den Ankauf des östlichen Produktes ab, da es zu teuer im Verhältnis zu den Angeboten des Auslandes ist[1]); der Provinzialhändler muß wieder an die Börse liefern.

Die Entschädigung für die aufgehobenen Staffeltarife sollte die Aufhebung des Identitätsnachweises bilden, die am 1. Mai 1894 in Kraft trat. Dem Osten sollte dadurch wieder sein alter Weg ins Ausland geöffnet werden, und in der That ist es gelungen, die Beziehungen zu Skandinavien, weniger zu England[2]) wieder aufzunehmen; auch haben wenigstens die Küstenplätze der Ostsee sich die Unabhängigkeit von den Börsen teilweise zu erobern verstanden.

Innerhalb dieses durch wirtschaftliche Verschiebungen und gesetzliche Eingriffe bestimmten Rahmens hat sich der Großhandel vor allem nach den jeweiligen Ernten in seinen Bezugsoperationen zu richten. Jedes Minderergebnis der deutschen Produktion zwingt ihn, im Auslande stärker einzukaufen und, wenn die gewohnten Bezugsländer den gesteigerten Bedarf nicht decken können, neue Gebiete zur Versorgung unserer Bevölkerung heranzuziehen; Ausfall in den ausländischen Ernten führt ebenfalls zum Aufsuchen neuer Quellen. Ganz neue Länder sind in den letzten Jahren auf dem deutschen Markte in den Wettbewerb eingetreten; so sendet uns Argentinien, das jetzt infolge der vorzüglichen Beschaffenheit seines Korns und der äußerst niedrigen Preisforderungen der gefährlichste Konkurrent unserer Landwirtschaft ist[3]), erst seit 1890 einigermaßen beträchtliche Mengen zu. Andere Gebiete, wie Ostindien, haben dagegen ihre Ausfuhr nach Deutschland eingestellt, weil die Preise den Transport nicht mehr lohnen[4]).

So vermag jede Ernte — und fast in jedem Monat des Jahres ist irgendwo auf der Erde Weizen schnittreif — und jede stärkere Preisbewegung eine Aenderung in den Einkaufsgebieten hervorzurufen. Eine Aufstellung dieser Länder ist daher nicht möglich, nur die in

---

1) Vgl. Bericht der Mannheimer Handelskammer von 1894, S. 5 und 22.

2) In England steht die Konkurrenz amerikan. Mehles im Wege. Auch haben unsere östlichen Provinzen allmählich sich von den altbewährten, in England besonders beliebten Getreidesorten ab- und dem Anbau von ertragsreicheren, aber weniger Kleber enthaltenden Arten zugewandt.

3) Vgl. Emil Meyer, Bericht über den Getreidehandel in 1894, S. 21: „Argentinien hat im letzten Jahre in allererster Reihe zu der Entwertung des Weizens am Weltmarkte beigetragen.“ — (Argentinien hat exportiert: 1890 326 186, 1891 308 705, 1892 470 110, 1893 1 008 137, 1894 ca. 1 550 000 t). — Mannheimer Handelskammerbericht 1894, S. 7: Den Schlüssel der Situation hält offenbar Argentinien in der Hand. Frankfurter Handelskammerbericht 1893, S. 102: Angesichts der dort herrschenden Valutaverhältnisse (!) konnte Argentinien stets den anderen Bezugsquellen hinsichtlich der Preise die Wage halten. — Auf die kolossale Zufuhr aus Argentinien wird man das gegenüber dem Osten stärkere Sinken der Weizenpreise im Süden zurückführen müssen.

4) Vgl. Meyer, a. a. O., S. 22.

der Regel und am stärksten aufgesuchten Staaten können genannt werden. Wenn nicht besondere Verhältnisse, wie Mißernten, Ausfuhrverbote und dergl. vorliegen, dann liefern uns den einzuführenden Weizen vor allem Rußland, Nord- und Südamerika; Roggen wird aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, den Balkanstaaten und Kanada bezogen; Braugerste liefert Böhmen und Mähren, Futtergerste Südrußland und Rumänien; Hafer kommt hauptsächlich aus Rußland, Mais aus Amerika und Rumänien [1]).

Diese Mannigfaltigkeit der Bezugsquellen erhöht natürlich noch die Schwierigkeiten, mit denen unser Getreidegroßhandel zu kämpfen hat; denn jedes Land hat seine besonderen Formen des Angebots und Verkaufs. Es fragt sich nun, wie erreicht der Getreidegroßhandel die Erfüllung seiner Aufgabe, wie hat er sich zu diesem Zwecke organisiert.

a) Die lokale Organisation [2]).

1) Vergleicht man den Händlerstand des Ostens mit dem des westelbischen Gebiets, so fällt sofort ein starker Unterschied hinsichtlich der hier und dort wirkenden Kapitalien ins Auge. Der Osten, an sich bekanntlich weit ärmer als der Westen und Süden, hat unter der Aenderung der Wirtschaftspolitik am heftigsten gelitten; waren hier die Getreidehändler doch gezwungen, mit großen Kosten ganz neue Verbindungen sich zu suchen, während für die Importgebiete zwar der Preisstand durch den Zoll in die Höhe gehoben, aber die Bezugsbeziehungen kaum berührt wurden. Enorme Vermögen sind in der Uebergangszeit in den östlichen Metropolen des Getreidehandels verloren worden, und nicht wenige der noch kapitalkräftigen Großhändler zogen sich vom Getreideverkehr damals zurück, um anderen aussichtsreicheren Zweigen des Handels ihre Thätigkeit zuzuwenden. Jede Verschärfung des Zolles führte neue Verluste herbei, so daß jetzt in den überproduzierenden Bezirken nur noch verschwindend wenige Firmen von bedeutender Kapitalkraft thätig sind. Ganz anders westlich der Elbe und in Berlin; hier sind es Kaufleute mit großem Vermögen, die die Fäden des Importhandels in sich verbinden und durch ihre Agenten das ganze Land versorgen.

Auf diesem Unterschiede an Kapitalkraft beruht offenbar der Unterschied in dem Standpunkt, den der Osten und der Westen in der Konzentrationsbewegung erreicht haben. Es entspricht der Natur jedes Großhandels allmählich in einigen Städten und wenigen, aber kapitalkräftigen Händen zusammengefaßt zu werden. Der Osten ist hierin noch weit zurück, wie sich besonders unter der Geltung der Staffeltarife gezeigt hat. Ein starker Handel hätte von dem Zentrum, der Börse, aus sich diese Frachtermäßigung zu nutze gemacht und

1) Vgl. Tabelle I. Die Zahlen bis 1893 sind dem vom preufs. Kriegsministerium herausgegebenen Werke „Getreide und Hülsenfrüchte als wichtige Nahrungs- und Futtermittel“ (Berlin 1894), Tafel M entnommen. Die Tabellen und Tafeln bilden einen Hauptvorzug dieses Werks.

2) Bezüglich der Organisation der Börsen s. Band 62.

Tab. I. Getreideeinfuhr in das Deutsche Reich.
(Millionen Tonnen)

	1885/89	1890	1891	1892	1893	1894
			I. Weizen und Mehl.			
Insgesamt	0,468	0,709	0,961	1,361	0,754	1,184
Rufsland	0,233	0,374	0,519	0,258	0,025	0,281
Oesterreich-Ungarn	0,110	0,138	0,120	0,097	0,059	0,041
Nordamerika	0,021	0,052	0,145	0,630	0,320	0,328
Argentinien	—	0,008	0,012	0,066	0,151	0,346
			II. Roggen.			
Insgesamt	0,735	0,876	0,842	0,548	0,228	0,653
Rufsland	0,509	0,746	0,619	0,123	0,099	0,533
Frankreich	0,013	0,006	0,018	0,046	0,006	—
Oesterreich-Ungarn	0,009	0,009	0,039	0,034	—	—
Rumänien	0,006	0,024	9,023	0,027	0,053	0,088
Serbien	—	—	—	0,009	—	—
Türkei	–	—	—	0,086	0,019	0,004
Amerika	0,005	0,021	0,064	0,136	—	0,005
			III. Gerste und Malz.			
Insgesamt	0,574	0,825	0,807	0,674	0,949	1,172
Rufsland	0,125	0,365	0,295	0,177	0,249	0,530
Oesterreich-Ungarn	0,337	0,367	0,390	0,353	0,470	0,419
Rumänien	0,005	0,048	0,053	0,077	0,203	0,193
Amerika	—	—	0,012	0,010	—	0,002
			IV. Hafer.			
Insgesamt	0,181	0,187	0,120	0,088	0,243	0,402
Rufsland	0,131	0,174	0,104	0,008	0,008	0,291
Oesterreich-Ungarn	0,023	0,002	0,010	0,061	0,057	0,012
Rumänien	—	—	—	—	0,088	0,047
			V. Mais und Dari.			
Insgesamt	0,187	0,562	0,408	0,717	0,761	0,583
Amerika	0,051	0,366	0,116	0,448	0,268	0,267
Rufsland	0,023	0,069	0,100	0,027	0,009	0,109
Oesterreich-Ungarn	0,018	0,014	0,077	0,083	0,026	0,010
Rumänien	0,012	0,048	0,061	0,062	0,349	0,149

Anmerkung. Für das Jahr 1891 ist zu bemerken, dafs die russischen Ausfuhrverbote erst 14 Tage nach der Verkündigung in Kraft treten, also noch möglichst viel Getreide über die Grenze geschafft wurde; sie wirken erst 1892. 1893 beginnt der Zollkrieg (August 1893 bis März 1894).

Zu beachten ist, dafs die Weizeneinfuhr aus Argentinien im Jahre 1894 die aus Nordamerika übertroffen hat.

ohne die Sendung durch den Börsenplatz zu leiten, sie direkt von der kleinen Provinzialstation in das Bedarfsgebiet geführt. Nur selten ist dies vorgekommen; die Händler der Metropolen erwiesen sich als nicht gewandter und nicht kräftiger als die kleinen Kaufleute der Provinzialstädte, die es allerdings verstanden haben, den Umschlagsplatz zu umgehen. Dasselbe ist jetzt nach der Aufhebung des Identitätsnachweises zu beobachten. Die Küstenstädte wetteifern mit den größeren Plätzen Königsberg, Danzig und Stettin in dem Aufsuchen

neuer Absatzgelegenheiten im Auslande. Die großen Einfuhrhäuser dagegen, die in Berlin, in Duisburg und Mannheim vor allem ihren Sitz haben, müssen zwar auch, je tiefer die Preise und damit die Gewinne fallen, jede nicht unerläßlich notwendige Spese zu vermeiden und deshalb auf dem kürzesten Wege den endgiltigen Absatzort zu erreichen suchen; sie lassen deshalb auch ihre Bezüge nicht immer erst den Ort ihres Sitzes passieren, immerhin sind sie es aber, die das Geschäft gemacht haben. Erleichtert wird ihnen allerdings diese Herrschaftsstellung durch die Notwendigkeit, die einzuführenden Mengen von weit her zu Wasser kommen zu lassen; mit dem Seetransport sind Gefahren verbunden, die nur starke Händler zu tragen vermögen, und es gehört eine ausgedehnte Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse, wie sie Weltfirmen sich erwerben können, dazu, vom Auslande her Getreide heranzuschaffen. Das Risiko eines Eisenbahntransports ist dagegen so gering, daß es auch kleine Händler auf sich nehmen können, und der Absatz nach dem Auslande hin ist, da nur wenige Länder in Frage kommen, nicht so kompliziert, daß er nicht auch von weniger bedeutenden Firmen besorgt werden könnte.

2) So finden wir denn im Osten auf dem ganzen Gebiete zerstreut, mindestens in jeder größeren, oft auch in einer kleineren Stadt, Händler, deren Beziehungen im Inlande ebenso weit reichen wie die der Börsenkaufleute. Besonders Breslau und Posen haben unter dieser Konkurrenz schwer zu leiden, da hier fast nur der Eisenbahntransport in Frage kommt. Von einem börsenmäßigen Handel kann gar nicht mehr gesprochen werden; in Breslau spielt er sich auch nicht mehr an der Börse ab. Der Verkehr ist fast nur marktmäßig; Händler, Müller und Landwirte kommen frei zusammen und handeln um den Tagesbedarf, die Preise werden nach den für die preußischen Märkte erlassenen Bestimmungen notiert. Städte wie Görlitz und Bromberg sind von nicht geringerer Bedeutung wie die beiden Provinzialhauptstädte.

Königsberg und Danzig, auch Stettin, soweit es Ausfuhrhafen für das pommersche Produkt ist, haben sich ein größeres Ansehen erhalten und die Hauptmasse des überseeischen Verkehrs durch ihre Kontors zu leiten verstanden. Danzig hat wenigstens dem Namen nach — thatsächlich kommt es nur selten vor — Stettin auch thatsächlich Terminumsatz; in Königsberg ist er dagegen verboten.

Das Hauptgewicht des Königsberger und Danziger Handels lag seit jeher in der Ausfuhr, — solange sie nicht durch den Zoll behindert war, nach Skandinavien und England, nach Einführung des Schutzes mehr über Holland an die rheinischen Bedarfsplätze. Einheimisches wie russisches Getreide wird dort verladen; doch hat vor allem Königsberg stark unter der Konkurrenz der russischen Ostseehäfen zu leiden. Besonders Liebau sucht durch weites Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Produzenten die Exportmengen heranzuziehen; so kaufen dortige Häuser häufig noch stehendes Getreide den geldbedürftigen Landwirten ab, was die deutschen Kaufleute der rechtlichen Unsicherheit wegen als unsolide ablehnen. Für

beide Häfen war es eine Notwendigkeit, ihnen die Tarife der russischen Bahnen zu sichern und zu vergönnen. Auffallend ist die sonst nirgends mehr durchgeführte Trennung nach Geschäftszweigen. Der russische Importeur, häufig ein Jude, der nur gelegentlich nach Deutschland kommt und das von ihm und seinen Freunden im Innern Rußlands aufgekaufte Korn anbietet; der Kommissionär der Landwirte, der Agent der Provinzialhändler, endlich der Exporteur — sie stehen alle von einander getrennt, es kommt kaum vor, daß einer in des andern Gebiet hinübergreift.

Stettin hat seine Bedeutung als Ausfuhrhafen verloren, seitdem die enorme Konsumtionskraft Berlins den größten Teil des pommerschen Ueberschusses an sich zog; seit Aufhebung des Identitätsnachweises machen ihm die kleineren Küstenstädte wie Stolp (mit Stolpmünde), Kolberg, Greifswald und Stralsund erfolgreiche Konkurrenz. Wichtig ist es vor allem als Einfuhrhafen Berlins; das nordrussische und ostdeutsche Getreide, das nach Berlin bestimmt ist, wird über Stettin geleitet. Allmählich verliert es daher auch seine Selbständigkeit; die früheren Eigenhändler werden mehr und mehr zu Agenten der großen Berliner Importeure. Die Trennung nach Geschäftszweigen besteht schon lange nicht mehr; jeder Händler ist nach Bedarf Kommissionär der Landwirte oder der Provinzialkaufleute, Agent größerer Importeure, selbständiger Importeur oder endlich Exporteur.

Mit Stettin teilt sich Hamburg in die Aufnahme der nach Berlin bestimmten ausländischen Getreidemassen; Südrußland und Amerika lassen ihre Sendungen hier landen. Die Folge ist, daß auch hier der Eigenhandel stark zurückgeht; es wird für Berliner Rechnung eingeführt, und nur wenige Firmen sind es noch, die sich die Selbständigkeit gewahrt haben. Agenten und Spediteure besorgen in der Hauptsache die Abnahme des in Hamburg seewärts ankommenden Korns, um es dann je nach den Aufträgen nach Berlin oder Sachsen auf der Elbe zu versenden.

Der Bedarf Mitteldeutschlands wird, soweit er durch die eigene Produktion gedeckt wird, von den dort ansässigen Händlern im Eigenhandel befriedigt, die überseeische Zufuhr schaffen Berliner Firmen herbei, im Königreich Sachsen im Wettstreit mit Dresdener Häusern. Magdeburg, Halle, Leipzig, Hannover und alle die anderen größeren Städte der Mittelgebiete sind nur von lokaler Bedeutung.

Ebenso hebt sich in Bayern, wo der Einfuhrbedarf nicht so groß ist, kein Platz über die anderen empor. München, Nürnberg, Würzburg und andere Mittelstädte führen dem Konsum die erforderlichen Mengen zu. Nur Passau hat einen stärkeren Verkehr, da hier die Donauschiffahrt aufhört; aber auch nur Speditionsplatz, nicht im Eigenhandel. Mannheimer und Frankfurter Firmen haben hier ihre Agenten und setzen auch einen nicht unbeträchtlichen Teil der von ihnen eingeführten Mengen im Innern Bayerns ab. — Lindau ist Transitplatz für die Schweiz [1]).

1) In Lindau kommen fast nur sehr gute Qualitäten auf den Markt, da der Schweizer Konsument wählerisch ist. Daher die gegenüber den anderen Plätzen unverhältnismäfsig hohen Preisnotierungen.

Die Haupteinfuhrstraße des Reichs bildet bekanntlich der Rhein. An ihm liegen daher auch eine Anzahl von Städten, die einen ziemlich bedeutenden Getreideverkehr aufweisen; so Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Mainz und Frankfurt, Worms, Mannheim-Ludwigshafen, Straßburg und andere[1]. Hervorzuheben ist zunächst, daß Köln nicht annähernd die Bedeutung für den Getreidehandel hat, die ihm gewöhnlich beigemessen wird; es ragt in keiner Weise über die anderen Plätze heraus und steht, wie schon die Zufuhrziffern erkennen lassen, weit hinter Duisburg zurück. Die falsche Meinung von Kölns Wichtigkeit scheint darauf zu beruhen[2], daß hier eine unter Aufsicht der Handelskammer stehende, also gewissermaßen offizielle Börse besteht, an der auch Termingeschäfte gemacht werden können. Aber nur „können", denn seit Jahren ist kein Termingeschäft in Köln abgeschlossen worden. Und die Bedeutung, der Umsatz seiner Börse ist nicht größer als der an den zahlreichen, im Industriegebiet verteilten freien Börsen. Jeder dieser Plätze, Bochum, Dortmund, Essen, Duisburg, Düsseldorf u. s. w. wird einmal in der Woche von den großen Importeureu und den Abnehmern besucht, in Köln kommt man Freitags zusammen, an den übrigen Tagen ist die Börse still. Die freien Börsen sind eine Eigentümlichkeit der Rheingegend; sie werden zwanglos von den vereinigten Kaufleute gebildet.

Daß Köln an Bedeutung verloren hat, entspricht den natürlichen Verhältnissen; ihm fehlt das Hinterland, seitdem der Rhein bis Mannheim für große Dampfer schiffbar gemacht ist. Die Industriegegend ist aber von Duisburg-Ruhrort aus leichter zu erreichen; alle dorthin bestimmten Sendungen verlassen daher schon bei Duisburg den Rhein. Vielleicht wird sich Köln wieder heben, wenn erst der direkte Verkehr von überseeischen Plätzen aus zunimmt und der Rhein noch mehr wie bisher Seedampfern zugänglich gemacht wird; die Bestrebungen sind im Gange, von Danzig, Königsberg und London aus bestehen auch bereits direkte Verbindungen, die mit Hilfe kleinerer Fahrzeuge ohne Umladung betrieben werden[3].

Frankfurt zieht den Vorteil aus seiner Lage am Endpunkt der Mainschiffahrt; der dortige Handel versendet die vom Rhein kommenden ausländischen Getreidemengen in das Innere und nimmt andererseits die nicht unbedeutenden Massen auf, die, aus Oesterreich-Ungarn kommend, bei Passau die Donau verlassen und mit Hilfe von Transittarifen und Reexpeditionslagern billigst über die bayrischen Bahnen geleitet werden[4].

---

1) Nach dem Bericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt betrug im Jahre 1891 die Wasserzufuhr in Mannheim 361 934; Ludwigshafen 134 143,4; Mainz 13 596,5; Köln 63 196; Neufs 38 191,5; Düsseldorf 21 438; Uerdingen 35 865,6; Duisbnrg 295 420,78; Ruhrort 130 072,8 t Getreide.

2) Ich selbst habe sie, wie aus Band 62 ersichtlich, geteilt, bis ich an Ort und Stelle mich vom Gegenteil überzeugte.

3) Vergl. Handelsberichte von Köln. — Immerhin darf nicht vergessen werden, dafs die von Amerika und Rufsland kommenden Dampfer stets schon in Rotterdam werden umladen müssen.

4) Bayern verfrachtet Getreide von Passau aus an die Rhein- und Mainhäfen billiger,

Der bedeutendste Ort am Rhein ist Mannheim. Hier ist der Endpunkt der Schiffahrt, der billige Wassertransport kann nicht weiter benutzt werden, von hier aus beginnt die Eisenbahnversendung, und Mannheim ist es daher, das den ganzen Südwesten beherrscht. Auch hat es einen allerdings nicht bedeuten Ausfuhr- und einen umfangreichen Transithandel nach der Schweiz, in dem ihm jedoch in den letzten Jahren Genua und Marseille empfindliche Konkurrenz machen; die südrussischen Sendungen wählen schon häufig, besonders wenn die Wasserverhältnisse des Rheins nicht günstig sind, den näheren Weg durch Italien und Frankreich. Immerhin sind die Beziehungen noch so stark, daß auch von Ungarn her, ohne Deutschland zu berühren, vielfach Getreide auf Mannheimer Rechnung in die Schweiz eingeführt wird; selbst die über Genua und Marseille geleiteten Mengen sind häufig von Mannheim aus bestellt. — In Mannheim besteht auch ein geringer Terminhandel.

Seinen Höhepunkt erreicht der Getreidehandel in Berlin; hier haben die größten deutschen Häuser ihren Sitz, von hier aus spannt sich ein weites Netz über alle Getreide produzierenden Länder der Erde. Schon der Konsum der Millionenstadt selbst stellt ein ansehnliches Quantum dar[1]); er nimmt aber nur einen Teil der Menge auf, die die Berliner Großhändler im übrigen Deutschland und im Auslande, in England und Skandinavien, in den Verkehr bringen. Berliner Firmen ist es auch zuerst gelungen, London zu umgehen und direkte Beziehungen zu den Exportländern anzuknüpfen; sie haben teilweise eigene Filialen im Auslande. Außerdem ist Berlin der größte, eigentlich, da Stettins und Mannheims Bedeutung gegenüber den hier abgeschlossenen Geschäften ganz zurücktritt, der einzige Terminmarkt Deutschlands; nur hier kann jeder Händler mit Sicherheit darauf rechnen, jederzeit in beliebiger Höhe sich im Termingeschäft gegen Verluste des Effektivhandels decken zu können, und im ganzen Reiche, selbst im Auslande finden wir die vom Börsenwitze sogenannten „Speisezettel“ der Berliner Kommissions- und Bankhäuser, ihre täglichen Anstellungen[2]). Welche Summen in Berlin umgesetzt werden, entzieht sich jeder Berechnung.

3) Innerhalb der einzelnen Handelsplätze bilden den Mittelpunkt des Verkehrs die Börsen. Zu bestimmten Stunden — an den großen Börsen täglich, an den kleinen einmal wöchentlich — versammeln sich

---

wenn es wieder ins Ausland geht. Es ist kein Geheimnis, dafs mit Hilfe dieser Transittarife auch bedeutende Mengen ins Inland geworfen werden; sie gehen ein wenig über Emmerich hinaus und kommen dann wieder zurück. Die Reexpeditionslager sind aufserdem ständig drohende „Ausfallbatterien“, da ihre Vorräte jeden Augenblick auf den inländischen Markt geworfen werden können. Preufsen hat, um diese Nachteile zu vermeiden. die Einführung der Tarife stets abgelehnt, obwohl sie zweifellos den Verkehr von Oesterreich her, die Elbe herunter, bedeutend heben würden (Gerste!). Bayern hätte wohl eigentlich den Transittarif, der die preufsische Mitte und den Westen schädigt, aufheben müssen, als Preufsen den angeblich Bayern schädigenden Staffeltarif aufser Kraft setzte.

1) Dieser Konsum wird noch gestärkt durch die auf Ausfuhr mahlende Mühlenindustrie Berlins.

2) Ueber die Einzelheiten des Termingeschäfts vgl. Bd. 62.

hier alle Interessenten des Getreidehandels, tauschen ihre Meinungen über den Geschäftsgang und die voraussichtliche Preisbewegung aus, schließen mit einander Geschäfte ab. Der Effektivumsatz hat sich allerdings in den letzten Jahren mehr und mehr von der Börse in die Kontors zurückgezogen; Königsberg und Danzig sind die einzigen Orte, an deren Börsen man noch jeden Händler mit einer Probe hantieren sieht. An den übrigen Plätzen dient die Zentrale im wesentlichen dem Meinungsaustausch und, wo ein Terminhandel besteht, diesem.

Der Grund dieser Entwickelung liegt in der Ausbreitung des Telephons. Da es mit dessen Hilfe möglich ist, die Abschlüsse ebenso rasch wie an der Börse selbst zu vollziehen, so vermeidet man gern die Belästigung, immer eine Probe mit sich herum tragen und alle Berechnungen im Kopf haben zu müssen. Voraussetzung ist allerdings, daß man einigermaßen gleichmäßige Qualitäten, wie sie besonders vom Auslande geliefert zu werden pflegen, handelt; Gewichts- und Ursprungsangabe und eine allgemeine Bezeichnung sonstiger Eigentümlichkeiten muß die Probe bei dem telephonischen Verkehre ersetzen; ganz von der üblichen Beschaffenheit abweichende Ware muß man auch heute überall dem Auge und der Hand zur Prüfung vorlegen. Daher die besonderen Verhältnisse in Danzig und Königsberg, wo das noch wenig gemischte Getreide des Landwirts am Markte erscheint und eine Individualprobe daher nicht entbehrt werden kann [1]).

Der Terminhandel dagegen konzentriert sich nach wie vor an der Börse, da wesentlichste Vorbedingung einer erfolgreichen Terminspekulation die Möglichkeit ist, jede sich irgendwo bietende Gelegenheit zu günstigem Ein- oder Verkauf in dem Augenblick ihres Eintretens auch auszunutzen, und nur an der Börse selbst, wo von allen Seiten die Preisdepeschen und andere wichtige Nachrichten einlaufen, ist diese Möglichkeit raschester Orientierung und schnellsten Zugreifens gegeben.

b) Geschäftsbeziehungen und Geschäftsformen.

Die regionalen Verschiedenheiten in dem Verhältnis der deutschen Produktion zu dem Konsum haben unseren Getreidegroßhandel gezwungen, sich zu einer bewundernswerten Vielseitigkeit zu entwickeln; er vereinigt alle überhaupt denkbaren Zweige eines Großhandels in seiner Organisation, besorgt die Ueberführung des ostelbischen Ueberschusses in die Bedarfsgebiete Berlin, Mittel- und Westdeutschland, bringt den hier nicht abzusetzenden Teil dieser Mengen auf den ausländischen Markt, führt vom Auslande her zu Wasser und zu Lande bedeutende Quantitäten aller Sorten ein und vermittelt endlich auch den Verkehr vom Ausland zum Ausland mit oder ohne Berührung der deutschen Grenzen; er ist also Zwischenhandel im engeren Sinne des Worts, Exporthandel, Einfuhrhandel, Transithandel, Auslandhandel.

1) In Hamburg liegen die Kontors der Händler gleicher Branche stets dicht bei einander, häufig in sogen. Höfen, d. h. grofsen Häuserblocks, die nur Kontors enthalten.

1) Die Geschäftsbeziehungen lassen sich am klarsten erkennen, wenn wir den Weg verfolgen, den das Getreide vom deutschen Osten und dem Auslande her in die Bedarfsgebiete Deutschlands und des Auslandes nimmt.

Der Osten hat die Aufgabe, den dort erzielten Produktionsüberschuß zusammenzufassen und auszuführen ; er ist sodann Uebergangsstation für nord- und mittelrussische Ware. Das Getreide unserer Landwirte kommt mit Hilfe der Kommissionäre und Eigenhändler, die den Landwirten selbst oder den Provinzialkaufleuten die angesammelten Vorräte nach Probe abnehmen, in den Betrieb des Großhandels hinein. Das russische Produkt wird überwiegend durch russische Händler eingeführt, die im Innern Rußlands Getreide aufkaufen, nach Danzig oder Königsberg verfrachten und dort zu verkaufen suchen; oder es sind Kommissionäre, die von einer Anzahl innerrussischer Kaufleute, äußerst selten von Produzenten beauftragt werden, in den beiden Häfen ihr Getreide zu veräußesn. Beide Gruppen sind meist russische Unterthanen, die bei uns nur erscheinen, wenn sie die Vorräte absetzen wollen. Eine Anzahl deutscher Firmen ist jedoch auch nach Rußland eingedrungen und kauft dort selbst ein; in den letzten Jahren hat man sich aber mehr und mehr herausgezogen, da bei den äußerst niedrigen, oft die dem Bauer obliegenden Transportkosten bis zur nächsten Stadt nicht deckenden Preisen die Produzenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und sich daraus für den Ausländer unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben. Das russische Produkt wird stets nach Probe gehandelt, wenn es bereits in den Hafenplätzen angelangt ist; nur ganz vereinzelt kommt es vor, daß das Getreide vor seiner Ankunft verkauft wird; es ist also eine Art von Konsignationsware.

Von diesen Kommissionären und Importeuren geht das Korn dann an die Kaufleute über — nach Probe —, die die auswärtigen Beziehungen pflegen und, soweit sie über See zu transportieren pflegen, Exporteure[1]) genannt werden. Sie suchen, unterstützt durch ein Heer von Agenten, die von ihnen angekauften Massen ihrerseits in den Bedarfsgebieten Deutschlands und des Auslands abzusetzen. Sie übersenden zu diesem Zwecke an die Agenten, oder wenn sie schon direkte Beziehungen angeknüpft haben, an die Eigenhändler selbst, Muster, die etwaigen Verträgen zu Grunde gelegt werden sollen. Diese Muster sind nicht Proben, denen die einzelne Sendung genau entsprechen muß; sie sind Typen und deuten nur mehr allgemein, nach Art von börsenmäßigen Standardmustern, die Beschaffenheit des angebotenen Korns an. Sie werden fortlaufend ergänzt und erneuert, je nachdem der Exporteur Gelegenheit hat, neue Qualitäten zu erwerben, neue Mischungen herzustellen. Sie enthalten nicht bindende Angebote von Ware dieser Beschaffenheit, sondern stellen nur eine Aufforderung dar, auf Grund dieser Typen an den Exporteur mit Kaufofferten heranzutreten.

1) Der Ausdruck Export wird stets im Handel zur Bezeichnung des überseeischen Verkehrs, ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen, gebraucht.

Der auswärts sitzende Agent, der häufig auch Eigenhändler ist, versendet nun seinerseits kleinere Muster an die ihm bekannten Händler innerhalb seines Ortes oder wieder an Unteragenten. Hat nun ein Importeur Verwendung für Getreide von der Beschaffenheit einer dieser Typen, so tritt er an den Agenten — wenn direkte Beziehungen bestehen, an den Exporteur selbst — mit der Frage heran, ob und zu welchem Preise er eine bestimmte Menge dieses Musters Nr. X erhalten kann. Der Agent giebt die Frage an seinen Auftraggeber weiter, erhält die Antwort und schließt auf Grund derselben namens seines Mandanten den Kaufvertrag ab. Je nachdem dann der Käufer bestimmt, wird die Ladung nach Stettin — so, wenn Berlin Endort ist — oder nach Hamburg und Rotterdam oder schließlich nach einem Hafen Skandinaviens und Englands dirigiert.

So die Verkaufsbeziehungen des Ostens. Die Importgebiete haben außerdem noch mit dem überseeischen Auslande als wichtiger Bezugsquelle zu rechnen. Einige wenige deutsche Firmen — mir ist nur eine einzige bekannt — haben es unternommen, im Auslande selbst, in Südrußland (Odessa) und vielleicht noch in Argentinien, Einkaufsfilialen zu errichten und so direkt den Bedarf zu beziehen. Meist sind es dort ansässige Exporthäuser, die den Verkehr vermitteln und mit Hilfe ihrer Agenten den deutschen Markt aufsuchen. Während früher London unbestrittene Zentrale des gesamten Getreidehandels der Welt war und dort sich die Vertreter aller Export- und Importfirmen zusammenfanden, machen jetzt andere Städte, vor allem Liverpool und Antwerpen, erfolgreiche Konkurrenz und greift das Bestreben um sich, in den einzelnen Bedarfsgegenden, so auch in Deutschland, selbst direkte Agenten zu haben; in allen großen Städten finden wir daher schon mit den Exporteuren unmittelbar verkehrende Mittelspersonen. Immerhin ist London auch heute noch der wichtigste Getreidehandelsplatz; infolge des enormen eigenen Konsums und der günstigen Lage werden dorthin stets starke Sendungen auf Konsignation, d. h. zum Verkauf nach Ankunft, verladen, die dann dort oder an irgend einem anderen Bedarfsorte untergebracht werden müssen. Alle größeren Getreidekaufleute sind dort durch Agenten vertreten, und zahlreich sind die Mengen, die London im Eigenhandel umsetzt. Liverpool hat einen Teil des süd- und westamerikanischen Getreidehandels an sich gezogen; Antwerpen ist der bedeutendste Mischungsplatz der Welt. Auch in Liverpool und Antwerpen sind es Agenten und Eigenhändler, die das Geschäft betreiben und sich in Deutschland wieder durch Agenten vertreten lassen.

Diese zwischen dem ausländischen Exporteur und dem deutschen Importeur sich einschiebenden englischen und holländischen Eigenhändler pflegen in gleicher Weise wie der ostdeutsche Exporteur Typmuster zu versenden. Doch kommt es auch bei ihnen vor — und im unmittelbaren Verkehr zwischen Ein- und Ausfuhrhändler bildet dies die Regel —, daß die Qualität in anderer, nach allgemeinerer Weise bestimmt wird. Das nordamerikanische Getreide wird nach den

dortigen Börsenbezeichnungen gehandelt [1]), aus den übrigen Exportländern wird gute Durchschnittsqualität der letzten Ernte oder des Verschiffungsmonats geliefert, bei russischem Korn wird noch das Gewicht hinzugesetzt [2]). Diese ganz allgemeine Qualitätsbezeichnung, die natürlich Streitigkeiten Thor und Thür öffnet, gründet sich darauf, daß das Versenden von Mustern viel Kosten und Zeitverlust verursacht; um eine recht schleunige und billige Befriedigung jedes irgendwo auftretenden Bedarfs zu ermöglichen, nimmt man die Gefahr der Qualitätsbemängelung in den Kauf. Natürlich ist der Preis bei diesen ganz allgemeinen Bestimmungen geringer als bei dem Kauf nach Type oder gar nach Individualprobe.

Hat der deutsche Importeur sich auf diese Weise ein großes Quantum Korn verschafft, so wird er in der Regel nicht sofort Gelegenheit haben, weiter zu verkaufen; er trägt daher das Risiko eines Preisfalles. Sehr reiche Firmen außerhalb Berlins versichern sich hiergegen in sich selbst, um nicht den Machenschaften der Terminbörse ausgesetzt zu sein [3]); besonders seit dem berüchtigten Herbste 1891 hat die Neigung, sich des Terminmarktes zu bedienen, stark abgenommen. Weniger kräftige Händler müssen dagegen ihre Schultern zu entlasten suchen; sie verkaufen daher eine dem eingekauften Quantum entsprechende Menge auf Termin, da sie hierfür stets Käufer finden, und rechnen dann darauf, inzwischen die Ware anderweit günstig abzusetzen und das Terminengagement durch einen Deckungskauf zu erledigen [4]). Um diese Versicherungsgeschäfte abzuschließen, wenden sie sich an einen Agenten der Berliner Terminkommissionäre — die anderen Börsen kommen thatsächlich nicht in Frage — und kontrahieren auf Grund der dem Agenten täglich zugehenden Anstellungen [5]) (siehe Note auf Seite 654).

Während die Sendung unterwegs ist, sucht dann der Importeur einen Käufer zu finden, sei es im Ausland oder in Deutschland. Wieder ist es der Agent, der ihm hilft. Die Qualität wird bei diesen Verkäufen ebenso festgesetzt wie bei jenen Einkäufen. Doch werden von nun an die Muster immer genauer, bis endlich im Verkehr mit den Konsumenten Individualproben zu Grunde gelegt werden; keine Mühle oder Brauerei läßt sich darauf ein, nach Typen oder gar Erntedurchschnitten zu kaufen, da sie ja nicht zum Weitervertrieb, sondern zur Verarbeitung und zur Herstellung ganz bestimmter Fabrikate das Getreide erstehen.

Ist es dem Importeur gelungen, im Inland die Ladung abzusetzen, so dirigiert er das Schiff nach Hamburg oder Rotterdam, je nachdem der Käufer in Mittel- oder Westdeutschland wohnt. Der Spediteur

---

1) Durch die umfangreichen Silo- (grain elevator) Anlagen ist es in N.-A. möglich, das Getreide in bestimmte Kategorien einzuteilen. Die in Deutschland beliebteste Marke ist red winter Nr. II. Vgl. Sering, Die Konkurrenz Nordamerikas.

2) Meist 10 Pud 10—15 Pfund pro Tschetwert.

3) Von auswärts her ist es sehr schwer, der natürlichen Preisbewegung künstlich nachzuhelfen oder ihr entgegenzutreten.

4) Vgl. über das Termingeschäft Bd. 62.

muß die Abnahme besorgen; er zieht die Proben und sendet sie dem Importeur zu, der dann bestimmt, ob die Ware ohne weiteres weitergegeben oder ob erst das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit eingeholt werden soll; er beschafft dies Urteil und führt endlich die Umladung und Weiterversendung aus.

5) Beispiel einer Anstellungskarte, eines sogen. „Speisezettels“.

Berlin, den 28. September 1894.

Nach allen Schlufsschein-Bedingungen der

Berliner Produkten-Börse

gebe oder nehme ich fest gegen vereinbarte Provision:

	Weizen	2 mal noch Kfs.W.	2 mal noch Vkf.W.	Roggen	2 mal noch Kfs.W.	2 mal noch Vkf.W.	Hafer	2 mal noch Kfs.W.	2 mal noch Vkf.W.	Rogg.-mehl	70er Spiritus	2 mal noch Kfs.W.	2 mal noch Vkf.W.	Rüböl	Mais
Okt. 94															
Nov. „	129,50			112,50			115,75			14,95	36,—			43,40	108,50
Dez. „	131,25	134,50	128,50	113,50	116,75	110,75	115,25	118,50	112,25	15,05	36,40	37,70	35,20	43,50	109,50
Jan. 95	132,—			114,25						15,15	36,60				
Febr. „	133,—			115,—						15,25	36,90				
März „	134,—			116,—						15,35	37,20				
April „	135,—			117,—			114,25	–		15,45	37,40			44,—	
Mai „	136,—	142,25	130,50	118,—	124,25	112,50	115,50			15,60	37,90	39,80	36,20	44,20	

Auf dringende Drahtanzeige bis Sonnabend Mittag 12½ Uhr Telegraphenzeit dort abgehend.

Marktbericht. Im Verkehr mit Getreide ist heute nun doch endlich eine etwas zuversichtlichere Stimmung zurückgekehrt, die starken Realisationen haben den Markt entlastet, auch sind die gewichenen Preise der Anlafs zu Rückregulierungen gröfserer Quantitäten früher hierfür verschlossenen russischen Roggens gewesen, und es beginnt sich nunmehr doch etwas Meinung zu regen. Dementsprechend haben besonders die späteren Termine von Roggen heute mehr Beachtung gefunden und sich ansehnlich zu erholen vermocht, wogegen Oktober immer noch einen gewissen Druck durch Realisationen zu bestehen hatte, wenn auch der Preis sich gleichfalls etwas gebessert hat. Der laufende Monat war aber wiederum unverändert. Auch Weizen hat sich etwas erholt, freilich in geringerem Mafse als Roggen. Hafer ist auf laufenden Monat von neuem durch einige Deckungen im Preise gesteigert worden; auch die späteren Termine waren etwas besser, nur Frühjahrslieferung wurde noch billiger offeriert. Roggenmehl blieb behauptet, ebenso Spiritus; dagegen notiert Rüböl eine Kleinigkeit niedriger.

So ist der Weg, den das Getreide vom Produzenten zum Konsumenten nimmt, nicht kurz und einfach; zahlreiche Stationen unterbrechen den Gang, und viele Personen wollen daran verdienen. Vom Exporteur geht es mit Hilfe eines oder mehrerer Agenten und eines Spediteurs zum Importeur; von diesem wieder mit Hilfe von Agenten an den kleineren Händler, und dann erst nimmt es der Konsument. Doch macht sich in den letzten Jahren sehr stark das Bestreben geltend, den Weg zu verkürzen, einige der beteiligten Personen zu umgehen. Daher werden im Inlandsverkehr die direkten Beziehungen von Eigenhändler zu Eigenhändler gepflegt; daher lassen sich die ausländischen Exporteure in Deutschland unmittelbar vertreten. Ganz wird man aber den Agenten nie entbehren können; auch im Inlandsverkehr braucht man ihn, neue Beziehungen anzuknüpfen und in Streitfällen die Partei des Auftraggebers zu vertreten, er kennt die Kreditverhältnisse seines Bezirks und muß daher auch vielfach für die Käufer del credere stehen. Im Auslandsverkehr ist er vollends nicht zu umgehen, einmal seiner Bekanntschaft wegen, sodann auch wegen der zu erledigenden Korrespondenz. Bekanntlich vollzieht diese sich überwiegend in der Form von Telegrammen. Da aber die Gebühren nach dem Auslande hin, zumal wo Kabeldepeschen aufgegeben werden müssen, sehr teuer sind, so arbeiten alle großen Firmen mit Chiffern, die ganz bedeutende Abkürzungen ermöglichen. Es geht nun nicht an, jedem Händler, mit dem man vielleicht einmal ein Geschäft machen könnte, den Schlüssel zu geben; der Agent ist der Vermittler, er erhält das billige Inlandstelegramm und giebt die teuere, deshalb chiffrierte Auslandsdepesche weiter. Bei den ganz minimalen Gewinnen, die heute der Geteidehandel nur gewährt, spielt eine solche Ersparnis schon eine gewichtige Rolle. Im übrigen aber ist jeder bestrebt, möglichst wenig Spesen andere verdienen zu lassen, wie auch schon daraus hervorgeht, daß in den Seehäfen an Stelle des Agenten, der auch erst einen Spediteur mit der Weitersendung beauftragen mußte, dieser unmittelbar vom Händler instruiert wird.

Neben diesem Bestreben auf Vereinfachung des Bezuges läuft in den Einfuhrgebieten eine ausgeprägte Konzentrationsbewegung nebenher. Der Betrieb des Getreidehandels ist so kompliziert geworden, daß ganz umfassende Organisationen in jedem einzelnen Geschäftshause eingerichtet werden müssen, wenn es sich in dem scharfen Konkurrenzkampfe halten will; die Gewinne der einzelnen Abschlüsse sind so gering geworden, daß jede Chance auf das schnellste und gründlichste ausgenutzt werden muß. Dies zu erreichen, braucht der Getreidehändler große Kapitalien und allmählich vertilgt daher der Kapitalstarke den schwachen Kaufmann, allmählich kommen die Fäden des gesamten Handels in den Kontors einiger weniger sehr reicher Firmen zusammen, die kleineren Händler sinken zu Agenten oder, wenn sie in Berlin sind, zu Kommissionären des Terminmarktes und zu Maklern herab.

Im Osten ist von dieser Bewegung noch weniger zu spüren. Der Absatz des Ueberschusses ist, da den größten Teil auch nach aufge-

hobenem Identitätsnachweis Berlin und der mitteldeutsche Markt aufnimmt, wesentlich einfacher gestaltet als der große Auslandsbezug der Importeure; hier stehen also die kapitalschwachen Händler nicht so sehr hinter den mächtigeren Häusern zurück. Auch fehlt es, wie schon bemerkt, im Osten an kapitalstarken Kaufleuten, die die kleineren aufsaugen könnten; die landwirtschaftlichen Zustände befördern geradezu das Emporwachsen dieser schwachen Elemente, die leichter im Trüben fischen [1]).

2) Es fragt sich nun, welcher Formen bedient sich dieser so geartete und so mit einander verbundene Händlerstand, seine schwere Aufgabe der Brotversorgung zu erfüllen.

a) Schon am Ort lagerndes Getreide wird nach individueller Probe ab Kahn oder Speicher gehandelt — Loco-Handel. Die Ware ist spätestens am Tage nach dem Geschäftsabschluß zu liefern; über Qualitätsstreitigkeiten entscheidet die am Orte gebildete Sachverständigenkommission. Bei Verzug oder mangelnder Beschaffenheit treten meist die gesetzlichen Folgen ein; nur Berlin läßt bei Qualitätsfehlern den Vertrag ohne weiteres aufgehoben sein [2]).

b) Wird das Getreide erst von außerhalb per Eisenbahn herangefahren, so wird es „rollend" — dann befindet sich die Sendung schon unterwegs — oder „auf Abladung" verkauft, — dann ist es einige (in Berlin 4) Werktage nach dem Abschluß zum Transport aufzugeben. Ergiebt sich bei der Qualitätsbegutachtung ein Minderwert, so muß der Käufer trotzdem die Ware abnehmen, wenn die Sachverständigen diesen Minderwert innerhalb gewisser Grenzen, meist 2 Mk., festsetzen; sonst hat er die gesetzlichen Rechte aus dem Verzuge.

c) Komplizierter sind die Verhältnisse bei den Bezügen über See. Hierbei sind auch in Deutschland allgemein die in London eingeführten Formulare [3]) in Gebrauch, und wenn auch einige Firmen besondere deutsch gehaltene Kontraktsmuster benutzen, so schließen sie sich doch in den materiellen Bestimmungen den Londoner Verträgen [4]) an.

Der deutsche Importeur kauft also auch wie der Engländer Getreide, das vom Auslande unverkauft nach London gesandt ist und hier nach der Ankunft (arrived) abgesetzt werden soll, sogen. Konsignationsware. Er hat hierzu allerdings nur in London Gelegenheit; dieses Zentrum des Getreidehandels ist der einzige Ort, wohin die Exporteure wagen, nicht schon vor der Verladung verkauftes Korn zu senden, da sie nur hier mit einiger Sicherheit auf jederzeitige Absatzgelegenheit rechnen können. In deutschen Häfen lagert eine überseeische Konsignationsware nie, und auch in London wird sie immer seltener.

---

1) Vgl. S. 352.

2) Handbuch der Produktenbörse, S. 88, § 9.

3) Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel, Jahrbücher für Nat.-Oek. u. Stat., Bd. 54. Meine Schilderung vermag nichts wesentlich Neues zu bringen; es werden nur die speziell deutschen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der Vertragsbestimmungen betont.

4) Vgl. den Kontrakt am Ende der Abhandlung.

In der Regel ist die Ladung schon verkauft, wenn das Schiff in den Hafen einläuft. Der Exporteur verfrachtet nicht eher, als er einen Käufer gefunden hat oder bemüht sich wenigstens schon während der Fahrt, sich den Absatz zu sichern; er verkauft auf Abladung (for shipment) oder schwimmend (on passage). Das Risiko des Transports und eines Preisrückganges trägt dann — bei Verkauf schwimmender Ladung wenigstens vom Zeitpunkt des Verkaufs ab — der Käufer, der ja auch seinerseits schleunigst wieder verkauft. Da die heutige Weltmarktslage in der Normierung des Preises kaum die Berechnung einer Risikoprämie zuläßt [1]); so kommt auch der Verkauf on passage seitens der Exporteure mehr und mehr ab; es sind meist schon die zweiten Hände, die in dieser Form absetzen. Der Exporteur handelt in den weitaus häufigsten Fällen „auf Abladung", d. h. er verpflichtet sich, zu bestimmter Zeit die Ware zu verfrachten und abzusenden.

Hat der Käufer zufällig Gelegenheit, in dem Abladehafen günstig verladen zu lassen, so kauft er auf Abladung „fob" (free on board); er bestimmt dann das Schiff und hat die Fracht zu tragen. Meist wird aber „cif" gehandelt, d. h. der Verkäufer hat außer der Ware (cost) auch die Versicherung gegen große Havarie (insurance) und die Fracht (freight) bis zu einem vereinbarten Hafen zu leisten; er kann dies in der Regel zu billigeren Sätzen an Ort und Stelle erlangen, als der Empfänger, der erst noch eines Agenten bedürfen würde.

Bei den cif-Geschäften ist dem Käufer eine große Beweglichkeit für seine Dispositionen gegeben. Sofern ganze Schiffsladungen (cargoes) nämlich verkauft sind, ist es nicht üblich, von Anfang an den Bestimmungsort zu nennen; vielmehr werden die Fahrzeuge erst nach einem Ordrehafen (port of call, cif for ordre) dirigiert, der so gelegen ist, daß von dort aus jedes Bedarfsgebiet ohne Umweg erreicht werden kann. Die beliebtesten Plätze sind Gibraltar, Funchal und einige Häfen der südenglischen Küste. Bis das Schiff dort angekommen ist, hat der Empfänger schon die Ladung weiter verkaufen können und vermag sie nun in den Hafen zu dirigieren, der seinem Käufer am günstigsten liegt, also auch einen höheren Preis zu erzielen.

Handelt es sich dagegen um Teilladungen (parcels) — und bei den wachsenden Dimensionen der Schiffskörper, sowie infolge der Einrichtung fester Dampferlinien spielen diese eine immer größere Rolle — so muß natürlich sofort der endgiltige Bestimmungshafen angegeben werden; die festen Linien ändern ihren Kurs nicht diesem Teil zu liebe, und es wäre seltsam, wenn die ganze übrige Ladung, die aus allen möglichen Waren besteht, auch vom Ordrehafen aus in gleicher Richtung dirigiert würde. Parcels werden daher stets cif Stettin (vom Osten Deutschlands und Norddeutschland), cif Hamburg (nach Mitteldeutschland) und cif Rotterdam, seltener Antwerpen (nach Westdeutschland) verschlossen. Und auch der Käufer einer ganzen Schiffsladung wählt diese feste Angabe, wenn er mit Sicherheit annimmt,

1) Die Preise, die im Februar für im Mai zu liefernde Ware gezahlt wurden, liefsen gegenüber den Terminpreisen einen Gewinn von 1 M. pro Tonne erwarten.

von dort aus in das Innere zu gehen; denn natürlich ist die Fracht billiger, als wenn der endgiltige Endpunkt der Fahrt unbestimmt ist.

Ist der Kauf perfekt geworden und der Zeitpunkt der Verladung herangekommen, so sucht der Verlader ein Schiff von passender Größe zu chartern. Ganz genau wird ihm das nur selten gelingen; er behält sich daher in dem Vertrage einen Spielraum in der Lieferungsmenge vor, bei cargoes meist 10 Proz. und bei parcels 5 Proz., die nach dem Vertragspreise beglichen werden [1]).

Nach der Verladung gehen per Post die Schiffspapiere, Konossement und Versicherungspolice, sowie eine Probe der Ladung an den Käufer ab. Gegen Aushändigung der Papiere erfolgt die Zahlung unter den im Welthandel allgemein üblichen Bedingungen, entweder bar mit Abzug dreimonatiger Bankzinsen oder gegen einen nach 3 Monaten fälligen Bankwechsel [2]). Ergeben sich später bei der Ankunft der Ladung Differenzen zwischen den Angaben der Rechnung und der thatsächlichen Beschaffenheit, so müssen sie besonders ausgeglichen werden; ein Kompensationsobjekt befindet sich nicht mehr in den Händen des Käufers — eine Härte, die darauf beruht, daß der Ablader mit dem Verfrachten der Ware seine Verpflichtungen erfüllt hat und daher Zahlung verlangen kann.

Endlich werden in den Verträgen noch Bestimmungen über die Qualität und etwaige Begutachtung getroffen. Wie schon erwähnt, wird entweder nach Typen (about as per sealed sample in our possession) [3]) oder nach Durchschnittsqualität der Verschiffungen der betreffenden Jahreszeit (fair average quality of the season's shipments at time and place of shipment) oder endlich nach offiziellem Durchschnittsmuster der Jahresrente (about as per official standard of the crop of the year) gehandelt; nordamerikanisches Korn wird stets mit den Elevatorgraden bezeichnet. Die vereinbarte Qualität muß schlechthin zur Zeit der Verladung vorhanden sein; dafür haftet der Verkäufer in jedem Fall. Ebenso trägt er stets den Schaden, der auf dem Transport durch „Schwund" entsteht; der Käufer braucht nur die Menge zu bezahlen, die im Bestimmungshafen ausgeladen wird. Wer von den Parteien aber auf der Fahrt eintretende Verschlechterungen zu tragen hat, wird im Einzelfall verschieden bestimmt; meist ist es der Käufer [4]).

Der Verkauf nach Typenmuster steht dem nach Individualprobe am nächsten und hat sich auch zuerst herausgebildet. Er giebt dem Käufer die — relativ — größte Sicherheit für die Qualität seiner

1) Bei Sendungen vom Schwarzen Meer werden nur 2 Proz. nach dem Vertragspreise, der Rest nach dem Tagespreise beglichen; in Stettin wird überhaupt nur der Tagespreis berechnet.

2) Eigenwechsel sind selten.

3) Diese Art übergeht Fuchs. Den von ihm erwähnten Verkauf nach Individualprobe lasse ich unberührt, da er im überseeischen Handel nicht vorkommt, sondern nur bei lagerndem Getreide.

4) Vgl. Fuchs, a. a. O. S. 37. — Der Verkäufer übernimmt eine sehr weitgehende Verpflichtung, wenn er nach „rye terms" (auch die anderen Getreidearten) handelt; er hat dann schlechthin „gesund" am Bestimmungshafen zu liefern.

Ware und veranlaßt weniger Streitigkeiten. Sind aber die beiden Parteien einmal verschiedener Meinung über die Lieferbarkeit des gelieferten Getreides, so entscheiden Sachverständige auf Grund der beim Agenten versiegelt liegenden Type. Meist wird „freundschaftliche" Arbitrage in dem Bestimmungshafen vereinbart; dann wählt jede Partei einen Sachverständigen und kann, wenn sie verliert, bei den meist festen Beziehungen wenigstens die Spesen dieses einen Gutachters sparen.

Für das Getriebe des heutigen Getreidegroßhandels ist diese Form aber häufig zu umständlich. Nicht immer liegen Typen vor, häufig erhält der Agent die Antwort, daß die gewünschte zurückgezogen werden muß. Dann erstehen Weiterungen; jedenfalls dauert es lange, bis eine neue passende Type eingeschickt ist. Da hat man sich dadurch geholfen, daß man die ganz allgemeinen Qualitätsbestimmungen nach dem Durchschnitt der Verschiffungen oder der Ernte einführte. Der Verkauf nach official standard of the crop of the year gleicht dem Handel nach Type, sobald diese offiziellen Muster in London aufgestellt sind; nur muß die Begutachtung stets in London erfolgen. Dies tritt aber erst einige Wochen nach Schluß der Ernte ein; erst dann sind genug Sendungen in London eingetroffen, ein Urteil über die Erntequalität und das Aufstellen eines Standards zu ermöglichen. In der Zwischenzeit — und beim Kauf nach guter Durchschnittsqualität der Verschiffungszeit durchweg — ist der Käufer lediglich auf die Nachrichten angewiesen, die er über die Beschaffenheit der Versendungen von befreundeten Firmen erhält; er kauft teilweise die Katze im Sack [1]). Diese ganz allgemeine Qualitätsbezeichnung ist daher auch nur im Verkehr mit Gebieten möglich, in denen die Ernten ungefähr gleichmäßig auszufallen pflegen; doch sind bekanntlich auch bei diesen Ländern die Unterschiede in der Beschaffenheit groß genug. Gegenden gegenüber, die nicht von einer Ernte auf die andere schließen lassen, wie Rußland, nimmt man daher noch eine speziellere Bestimmung, die des Gewichts, auf. — Auch bei diesen Formen ist London in der Regel der Arbitrationsplatz als der Ort, wo die meisten Sendungen einlaufen und daher die größte Kenntnis vorausgesetzt werden darf. Man empfindet diese Abhängigkeit und Unsicherheit aber mit Widerstreben und, wenn irgend möglich, kaufen besonders die soliden Firmen nach Typen, wenn sie auch einen höheren Preis dafür anlegen müssen.

Der nordamerikanische Handel sucht der Unsicherheit durch seine Elevatorgradierung zu begegnen [2]), schafft aber nur vermehrte

1) So berichtete mir ein Hamburger Getreidehändler, er habe einmal von einem bewährten argentin. Exporteur eine Ladung nach Verschiffungsdurchschnitt gekauft und dem Versender nach Ankunft Vorwürfe über die sehr schlechte Qualität gemacht. Der Exporteur war bereit, im Preise etwas nachzulassen, erklärte aber gleichzeitig, die Qualität sei die durchschnittliche. Der Hamburger beantragte nunmehr Arbitration. Die Lieferung war in der That durchschnittlich.

2) In Nordamerika, westlich des Felsengebirges, sind grofse Silospeicher, grain-elevators gebaut, in denen das Getreide gesammelt wird. Beamte der Silogesellschaften gradieren jedes Quantum nach jährlich wechselnden oder ein für allemal festgesetzten, thatsächlich auch wechselnden Standardmustern. In den Riesenelevatoren New-Yorks,

Zweifel. Denn wenn auch die Subsumierung der einzelnen Lieferung unter den Standard mit größter Gewissenhaftigkeit erfolgt, so ist doch unausbleiblich, da ja das Muster nur durch Mischung hergestellt werden kann, daß die Ladungen desselben Grades ganz erheblich von einander abweichen, während doch die Beglaubigung des Elevatorvorstehers den Anschein erweckt, es handle sich um eine absolut feststehende Qualität. Vor allem kämpft man aber gegen den Gebrauch, daß eine Provokation an Sachverständige ausgeschlossen ist; es erscheint das Urteil ganz unbeteiligter Personen wohl mit Recht als zuverlässiger als die Bezeichnung eines, wie in Amerika die Verhältnisse nun einmal liegen, nicht immer uninteressierten Elevatorvorstehers. Vor allem der Londoner Handel — der deutsche ist noch nachgiebiger — verlangt daher mehr und mehr auch von Amerika aus die Uebersendung von Typen und die Zulassung Londoner Arbitration [1]).

Diese Fragen der Qualitätsbestimmung sind es, die dem Getreidehandel die größten Schwierigkeiten machen. Da einmal der Handel nach Individualprobe wegen der Entfernungen ausgeschlossen ist, so erscheint immer noch als die zweckmäßigste Form, eine private und im Notfalle eine offizielle Type, ein Standardmuster zu grunde zu legen und sich im übrigen dem Urteil unparteiischer Sachverständiger zu überlassen [2]). Denn wenn auch vielfach über die Arbitratoren geklagt wird, so darf man doch behaupten, daß wenigstens im Effektivhandel die Begutachtung in den weitaus meisten Fällen eine pflichtgemäße, sachliche ist — die unterliegende Partei beschwert sich bekanntlich stets über die Entscheidung, auch ist im Effektivhandel keiner der Sachverständigen durch die von ihm etwa eingenommene Hausse- oder Baisseposition interessiert [3]).

Chikagos und der anderen Ausfuhrplätze wird alles Getreide nach diesen Graden zusammengeschüttet und von dort aus mit der Gradbezeichnung verkauft. Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nord-Amerikas und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 869.

1) Der amerikanische Exporteur steht sich bei seinem System gut; er vermag ungeheure, in sich ganz gleichmäfsige Quantitäten zu liefern und den entsprechend höheren Preis zu erzielen; er ist der Qualitätsbemängelungen enthoben, auch fehlt es ihm in der Regel nicht an Einflufs auf die Elevatorgesellschaften.

2) Für den Konsumenten — ihn zufrieden zu stellen, ist Hauptaufgabe jedes Grofshandels — wäre es vorteilhafter, anstatt der mit jeder Ernte wechselnden Standardmuster der Londoner Börse feststehende Grade nach Art der Chikagoer Elevatorgrade festzustellen, in die jede Ernte eingereiht würde. Sie müfsten natürlich für jedes Exportland besonders und in genügender Menge bestehen und nicht wie bei Amerika der Beurteilung allein der Exportinteressenten, sondern im Gegenteil der der Import- und Konsumenteninteressenten unterliegen. London würde also auch hierfür der gegebene Platz sein. — Auch ist für eine Sicherheit zu sorgen, dafs nicht diese prinzipiell feststehenden Standardmuster wie jetzt in Chikago thatsächlich nach Belieben der dortigen Interessenten geändert werden.

3) Bei der Begutachtung von Terminware sind die Zweifel mehr berechtigt, da der Ausfall des Urteils auch die Partei des Sachverständigen stärkt oder schwächt. Auch sind durch das Verbot im Terminhandel engagierte Händler in die Kommission zu wählen gerade die angesehensten Kaufleute Berlins ausgeschlossen. — Ein Fall mag hervorgehoben werden: Eine von Nordamerika in loser Schüttung angekommene, in Hamburg auf den Kahn verladene, also jedenfalls durch und durch geschüttelte Sendung wurde zur Hälfte für lieferbar, zur Hälfte für unlieferbar erklärt. Also bei einer Begutachtung ein Kompromifs!

Wenn nichts Besonderes vereinbart ist, hat der Käufer, auch wenn die Gutachter die Ware für nicht der Vereinbarung entsprechend erklären, sie zu dem gleichzeitig festgesetzten Minderwert abzunehmen. Eine abweichende Bestimmung wird nur selten getroffen. Der Verkäufer nimmt lieber mit dem geringen Preise vorlieb, den er infolge dieses Risikos vom Käufer bewilligt erhält, ehe er selbst die Gefahr übernimmt, wegen mangelnder Beschaffenheit zurückgewiesenes Getreide um jeden Preis losschlagen zu müssen. Er muß dies, weil jeder Tag Lagerung bei den großen Quantitäten ganz enorme Kosten verursacht und er auch nicht mehr in der Lage ist, wenn das Schiff erst in den Hafen eingelaufen ist, es ohne erheblichen Verlust anderswohin zu dirigieren. Der Käufer trägt diese Gefahr leichter, da er sie auf seinen Hintermann abwälzen kann. Immerhin zwingt dieser Punkt ganz besonders den Käufer, in der Wahl des Abladers vorsichtig zu sein; er muß wenigstens davor sicher sein, daß nicht böswillig oder auch nur fahrlässig minderwertiges Korn verladen wird [1]).

d) Der Importeur endlich verkauft weiter in das Inland hinein „auf Lieferung“. Er berechnet sich ungefähr, wann die Sendung eintreffen kann, und wählt danach den Lieferungsmonat. Die Qualität bezeichnet er so, wie sie ihm angegeben ist. Ein Verkauf nach Probe findet immer erst statt, wenn das Gut schon in der Hand des Verkäufers ist.

c) Transport- und Lagerungseinrichtungen.

1) Die Hauptmasse allen Getreides, das von einem Ort zum andern zu transportieren ist, wird auf dem Wasserwege geführt. Die Frachten sind bekanntlich für den Transport in Kähnen und Seeschiffen so erheblich niedriger, daß besonders bei großen Entfernungen die Benutzung der Eisenbahn ganz ausgeschlossen ist. So kostete z. B. der Transport einer Tonne Weizen von New-York nach Mannheim durchschnittlich im Jahre 1894 13,65 M. [2]), ein Satz, für den die deutschen Bahnen dieselbe Menge 328 km weit, also von Berlin bis nicht ganz Kassel befördern, und dabei sinken die Wasserfrachtsätze noch immer weiter [3]), auch kommen bedeutende Mengen als Ballast fast kostenfrei übers Meer. Solange die Differenz zu ungunsten der Bahn nur wenige Mark beträgt, wird allerdings trotzdem der Binnenweg der Wasserstraße vorgezogen; die Sicherheit, mit der die Ankunftszeit berechnet

1) Hier zeigt sich deutlich, welche bedeutende Rolle im effektiven Grofshandel Treu und Glauben spielt.

2) Nach dem Bericht der Mannheimer Handelskammer 1894. — Die Zwischenspesen sind hier aufser Ansatz geblieben.

3) Durchschnittlich betrug die Fracht von Rotterdam nach Mannheim für je 2000 kg: 1891 8,73 Mk., 1892 6,96 Mk., 1893 9.50 Mk., 1894 7,55 Mk.; die von New-York nach Rotterdam für je 1000 kg: 1891 12,37 Mk., 1892 14,96 Mk., 1893 10,38 Mk., 1894 9,88 Mk. (Mannheimer Handelskammerbericht).

Vgl. die vergleichende Tabelle am Schlufs. Dort sind die Staffeltarifsätze zu Grunde gelegt, um zugleich ein Urteil über deren Wirkung zu ermöglichen. Auch sind die Zwischenspesen berechnet.

werden kann, und das Vermeiden der mit dem Seetransport stets verbundenen Gefahren des Schwunds und der Verschlechterungen ersetzen die höhere Frachtauslage vollauf. Auch darf nicht übersehen werden, daß unseren Ostseehäfen einige Monate in jedem Jahre die Ausfuhr, den westlichen Importplätzen einige Wochen die Einfuhr zu Wasser abgeschnitten ist.

Ueber See und auf den großen Zufuhrstraßen Rhein, Elbe und Donau wird fast alles Getreide in loser Schüttung transportiert; das größere Risiko der Verschlechterung wird durch den Vorteil stärkerer Raumausnutzung und durch die Ersparung an Sackreparaturkosten aufgewogen. Nur auf den östlichen Flüssen ist es üblich, im Sack zu verladen, da dort die Lagerungseinrichtungen alle noch auf Sackschüttung berechnet sind. Auf der Bahn wird alles Getreide in Säcken befördert, und selbst Korn, das im Kahn lose ankommt, muß erst in Säcke geschlossen werden, ehe es mit der Bahn weitergehen kann — unzweifelhaft eine unnütze Verteuerung, an der aber der Getreidehandel nicht schuld ist, die Wagen unserer Eisenbahnen sind für den losen Transport nicht geeignet [1]), auch fehlt es an passenden Entladevorrichtungen.

2) Die deutschen Speicheranlagen bieten im Gegensatz zu dem einheitlichen System Nordamerikas ein buntes Bild. Entsprechend seinen geringen Kapitalkräften und dem durch die Schutzzollpolitik stark getroffenen Unternehmungsgeiste seiner Kaufleute ist der Osten am weitesten zurück. In Danzig und Königsberg sowohl, wie in Breslau und Posen finden wir nicht einen Handelsspeicher, der mit allen Mitteln der Transporttechnik, mit Elevatoren und Transportbändern ausgestattet wäre; ein Silobau ist vollends nicht zu sehen [2]). Der Fahrstuhl und die Winde müssen die Säcke hinauf und hinunter befördern; die horizontale Bewegung wird durch Menschenhand bewirkt. In der That eine unerhörte Verschwendung der kostbaren Zeit und Menschenkraft. Soweit möglich stehen aber wenigstens die Speicher zugleich am Wasser und an der Bahn; in der Regel ist es die Kaufmannschaft (in Danzig am weitesten ausgeführt), die die erforderlichen Gleisanlagen einrichtet und unterhält.

Berlin kennt zwar in einigen wenigen Speichern die neuesten Errungenschaften der Transporttechnik; bei keinem ist aber Wasser- und Bahnbeförderung vereinigt. Seit einigen Jahren sind die Aeltesten der Kaufmannschaft bestrebt, eine Zentralanlage, von der aus zugleich zu Wasser wie per Bahn versendet werden kann, zu ermöglichen; das Projekt ist noch nicht zur Ausführung gekommen, weil die Stadtverwaltung den notwendigen Zuschuß zu den Kosten bisher nicht bewilligt hat. Ein sehr großer Teil allen hier lagernden Getreides muß in Kähnen untergebracht werden; der Speicherraum, etwa 56 764 qm Grundfläche umfassend [3]), reicht nicht annähernd für den Bedarf der

1) Nordamerika ist uns hierin bekanntlich durch sein weitverzweigtes Elevatorsystem weit voraus; dort wird auch auf der Bahn alles lose befördert.

2) Einige Mühlen haben alle diese Erleichterungen.

3) Korrespondenz der Aeltesten vom 11. Dezember 1894. Der Fassungsgehalt ist leider nicht angegeben.

Hauptstadt aus. Man steht also den östlichen Verhältnissen noch ziemlich nahe; der Bedeutung Berlins für den Getreidehandel entspricht jedenfalls die Art seiner Lager in keiner Weise. Nur darin nähert man sich dem Westen, daß es nicht Getreidehändler sind, die die Speicher besitzen, sondern daß sich ein eigenes Gewerbe der Lagervermietung entwickelt hat.

Die großartigsten Einrichtungen finden wir in Hamburg und den rheinischen Städten. Kolossale Speicher, aufs trefflichste mit allen denkbaren Transporterleichterungen versehen, ganz enorme Mengen fassend, erheben sich hier, in gleicher Weise von der Wasserstraße wie vom Schienenwege aus zugänglich [1]). Sie sind in der Hand von Spediteuren oder anderen Nichtgetreidehändlern, häufig im Besitz der Städte. Gegen feste Gebühren, die übrigens bei allen diesen Lagerhäusern ungefähr gleich hoch sind, stehen sie jedermann zur Verfügung und besorgen das Ausladen des Getreides aus Schiff oder Waggon, das Verwiegen, Aufbewahren, Umschütten, Sacken und schließlich das Beladen des fortführenden Fahrzeugs. Die Lagerverwaltungen zu Mannheim und Köln sind auch berechtigt, warrants, d. h. beleihbare Warenorderpapiere, auszugeben [2]).

3) Das deutsche Getreidelagerhauswesen unterscheidet sich sehr wesentlich von dem amerikanischen [3]). Schon in seiner äußeren Einrichtung. Während in Nordamerika das Silosystem — Silo ist in Deutschland der übliche Ausdruck für den amerikanischen grainelevator — fast ausschließlich herrscht, sind es in Deutschland nur einige wenige Lagerhausunternehmer in der Rheingegend [4]), die sich dieser Speicherart zugewandt haben, und auch sie benutzen daneben die sonst allgemein üblichen Bodenspeicher [5]).

1) Einige Zahlen seien hier angegeben nach G. Luther, (Speicher- und Siloeinrichtungen): Kölner Lagerhausgesellschaft (Silospeicher) fafst ungefähr 10 000 000 kg Getreide; das Transportband, das vom Schiffselevator das Getreide über mehrere Strafsen und Bahngeleise in den Speicher führt, 107 m lang, befördert in der Stunde 40 000 kg.

Lagerhaus der Stadt Frankfurt a./M. fafst 7 500 000 kg Getreide, hat 12 Transportbänder.

Lagerhaus der Stadt Worms (Silo- und Bodenspeicher vereinigt) fafst 11 000 000 kg.

Lagerhäuser VI und VII der bayr. Zollbehörde in Ludwigshafen fassen 13 000 000 kg; 2 Schiffselevatoren.

Speicher der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen (Silo- und Bodenspeicher) fafst 16 500 000 kg.

Speicher der Mannheimer Lagerhausgesellschaft (Silo- und Bodenspeicher). Der Silospeicher fafst in 114 Schächten 13 000 000 kg. Der Schiffselevator hebt 40 000 kg in der Stunde. 7 Transportbänder, 4 Innenelevatoren.

In Mannheim wird noch ein grofser Silo- und Bodenspeicher seitens der Verwaltung der badischen Staatsbahn gebaut.

2) Vergl. Formular am Schlufs.

3) Vergl. Sering a. a. O. Des Näheren auf das amerikanische System einzugehen, ist nicht meine Aufgabe; es steht darüber eine auf eigener Anschauung beruhende Arbeit des Herrn Dr. Schumacher-Berlin in Aussicht, auf dessen mündliche Mitteilungen ich gröfstenteils Bemerkungen über amerikanische Verhältnisse stütze.

4) Bei Mühlen und Brauereien finden wir Silos in ganz Deutschland, da sie sich zu Mischungszwecken vorzüglich eignen. Eine Zusammenstellung aller in Deutschland bestehenden Silos bei Luther a. a. O.

5) Silos bestehen bei den Lagerhäusern Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Köln und

Ueber die Vor- und Nachteile der Silolagerung wird unter den deutschen Interessenten noch lebhaft gestritten. Unzweifelheft liegt für den Unternehmer, der die Speicherung als besonderes Gewerbe betreibt, ein schweres Bedenken darin, daß ein Siloschacht nur zur Aufbewahrung von Getreide, zu nichts anderem benutzt werden kann; er muß also einer gewissen Mindestlieferung von Getreide stets sicher sein, wenn sich die Siloanlage lohnen soll. Auch wird seitens vieler Händler der Einwand erhoben, daß sich nur trocknes Korn zur Einlagerung in diese Schächte eigne, daß vor allem unser vielfach feuchtes ostdeutsches Produkt davon fast immer auszuschließen sei. Der Einwand scheint aber nicht stichhaltig. Schon daß nicht wenige ostdeutsche Mühlen sich mit gutem Erfolge eines Silos bedienen und ihr Getreide monatelang darin aufbewahren, spricht dagegen. Selbst feuchtes Getreide erhält sich, wenn gut beaufsichtigt und häufig umgeschüttet, lange Zeit; auch läßt sich in genügender Weise Luft durch Ventilatoren und Exhaustoren zuführen [1]).

Der Hauptvorteil des Silos gegenüber dem Bodenspeicher besteht in der denkbar vollkommensten Raumausnutzung, die bei ihm möglich ist [2]). Es ist selbstverständlich, daß 180000 kg — soviel geht in die größten Schächte des Mannheimer Lagerhauses — in einer etwa 20 m hohen Säule aufgeschichtet, auch nicht annähernd den Platz einnehmen, den sie bei Bodenlagerung, wo sie höchstens bis zu 1,80 m hoch liegen dürften, gebrauchten, wenn auch die einzelnen Etagen des Bodens dicht über einander liegen und der Raum der Zwischenwände gespart wird. Aber bei den deutschen Verhältnissen tritt dieser Vorteil nicht immer in die Erscheinung, und damit komme ich zu dem wesentlichsten Unterschiede zwischen deutscher und amerikanischer Lagerung.

In Nordamerika verliert der Einlieferer das Eigentum an der eingelagerten Menge zu gunsten des Elevatorenbesitzers; er behält nur ein Forderungsrecht auf Auslieferung eines gleichen Quantums desselben Grades. Der Lagerer gewinnt hierdurch die Befugnis, alle eingelieferten Mengen durcheinanderzumischen — hierauf basiert ja wesentlich das Gradierungssystem — und kann also jeden Siloschacht voll ausnutzen. Anders in Deutschland. Der Besitzer des Lagerhauses ist weiter nichts als der Vermieter eines Lagerraumes und Beauftragter des Einlagerers; er gewinnt nicht das Eigentum an dem ihm übergebenen Getreide und darf daher auch nicht die Mengen verschiedener Besitzer durcheinander mischen. Infolgedessen kann er häufig einen Schacht nicht ganz anfüllen, der Vorteil der Raumaus-

---

bei dem des Herrn Th. Müncker zu Uerdingen (früher Uerdinger Silo-Speicher-Gesellschaft). — Der Hamburger ist zu einem Bodenspeicher umgebaut.

1) Eine ostpreufsische Mühle schreibt mir: „Mit dem Resultate (des Silos) sind wir sehr zufrieden und finden, dafs bei regelmäfsiger Bearbeitung die Durchschnittsqualität des ostpreufs. Getreides zu dieser Art Lagerung geeignet ist. Feuchtes Getreide bedarf keiner speziellen Bearbeitung, aber eines fortwährenden Wechselns."

2) Das Anbringen von Elevatoren, Transportbändern u. dergl. ist auch bei Bodenspeichern möglich.

nutzung geht für ihn verloren und es bleibt nur der Nachteil, daß der ganze Raum lediglich zu Getreidelagerung benutzt werden kann.

Auch ein anderer Vorteil, den das amerikanische System für die Elevatoreninhaber hat, geht dem deutschen Lagerhausverwalter verloren; er hat kein Interesse daran, die Ware in gut gereinigtem und gut ausgeglichenem Zustande aus dem Silo herauszunehmen. Er hat vielmehr notwendigerweise das Bestreben, so abzuliefern, wie er erhalten hat. Die Reinigung würde ihm teuer zu stehen kommen, da mit ihr ein erheblicher Gewichtsverlust verbunden ist, für den er haftet; sorgfältig wird daher Staub und Abfall, der bei dem Umschütten aus einem Schacht in den anderen sich absondert, wieder in das Getreide hineingeworfen. Auch an der Ausgleichung der Ware hat er kein Interesse, da er ja nicht selbst mit ihr handelt.

So müssen also unsere deutschen Lagerungsverhältnisse durchaus anders beurteilt werden, als die nordamerikanischen. Es kann nur die Frage entstehen, ob sich eine Uebertragung der dortigen Verkehrsbeziehungen nach Deutschland empfiehlt. Da ist zunächst wieder zu bemerken, daß Nordamerika Exportland ist, während unser Westen Getreide einführt. Wie ich vorher auseinandergesetzt habe, hat ein Interesse an der Herstellung standardmäßiger Ware nur ein Exportland; es ist für ein Einfuhrgebiet ohne Wert und wohl auch unmöglich, aus all den Produkten aller Herren Länder eine nicht allzu große Anzahl von Typenmustern aufzustellen. Das Einfuhrgebiet muß nur darauf Wert legen, daß es in seinen Bezügen vom Auslande her einen festen Anhalt für die Qualität findet, und den kann es nur aus den dort erzeugten Produkten entnehmen. Im Inlandsverkehr handelt man doch nach individueller Probe.

Anders liegen die Verhältnisse im exportierenden Osten. Hier hat der Händlerstand in der That ein Interesse an der Einheitlichkeit seiner Ware, für ihn wäre die Aufstellung von Standards von Wert, und da zweifellos die Silolagerung mit ihrer Möglichkeit ganz intensiver Mischung diesem Bestreben Vorschub leistet, so darf man behaupten, den Ausfuhrplätzen ist mit der Errichtung von Silos in der Hand von Händlern, nicht von uninteressierten Vermietern gedient [1]).

Mit dem amerikanischen System hängt aber noch eine Eigentümlicheit des dortigen Getreidehandels zusammen, und gegen diese kann man sich nur nach Möglichkeit wehren. Das ist die Monopolisierung des Getreideeinkaufs durch wenige, den Landwirten fernstehende Elevatorgesellschaften. Allerdings hat dies den Vorzug, daß ein großer Teil der Zwischenhändler umgangen und verdrängt wird; aber es hat den schwerer wiegenden Nachteil zur Folge, daß jede Konkurrenz unterdrückt wird. Auch für Deutschland wäre es ein großer Vorteil, wenn ein Teil der kleinen Händler ausgestoßen würde; es drängen sich in der That zu viele ein. Aber Abhilfe schafft nicht das amerikanische System in seiner Monopolisierung durch Kaufleute; da muß,

---

1) Die Wichtigkeit von Standards für den Terminhandel ist an anderer Stelle besprochen. Vgl. Bd. 62.

wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, und kann nur die Genossenschaft helfen. Und so ist das Resultat des Vergleichs zwischen unseren und den amerikanischen Zuständen, daß zwar die Technik des Lagerwesens in unserem Osten vieles dort lernen kann, daß aber von einer Uebertragung der sich daran anschließenden Organisation nicht die Rede sein darf, daß für unseren Westen auch die Technik nur sehr beschränkt zu empfehlen ist.

So die Organisation des deutschen Getreidegroßhandels [1]). Sie hat sich bewährt und durch alle Schwierigkeiten hindurch unserer Bevölkerung das erforderliche Quantum Getreide zuzuführen gewußt. Einige Mängel haften ihr noch an; der Händlerstand wird es verstehen, auch diese noch, soweit möglich, zu beseitigen. Die Hauptschwierigkeit liegt, wie früher ausgeführt, in der Qualitätsbezeichnung der Kontrakte und gerade die Qualität ist es, die der deutsche Importeur vor allem bei seinen Bezügen im Auge haben muß. Jedes Gebiet hat seinen besonderen Geschmack; der Osten liebt anderes Brot als der Westen und Süden, der nördliche Mittelrhein begnügt sich mit Qualitäten, die in den südlichen Teilen auch zu niedrigstem Preise keinen Abnehmer finden. Allen Wünschen mußte der Getreidehandel gerecht werden, und er ist es geworden — je nach Weltmarktslage zu hohen oder zu niederen Preisen.

1) Die Preisbildung hier zu erörtern, mufs ich mir versagen, da es nur auf umfassendster statistischer Grundlage möglich wäre und den Rahmen dieser Arbeit daher weit übersteigen würde. Die Momente, die im Einzelfall mitsprechen (Art des Transports etc.), sind schon erwähnt.

Tab. II. Getreidefrachten [1]).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
			Frachten für 10 000 kg in Mark											
			Direkte Bahnfracht		Kombinationsfracht							Auf die gleiche Tarifentfernung		
								Bahnfracht						
Von	nach	Tarifentfernung km	Spezialtarif I	Staffeltarif	Bahnfracht bis	Seefracht bis Rotterdam	Flufsfracht	ab		Zusammen	Unterschied der Spalte 11 gegen 5	österreichische Bahnfracht	ungarische Bahnfracht	Bemerkungen
Königsberg	Frankfurt a/M. (ält. Ausns.)[2])	1128	520 (460)	298	—	64 ***)	90 *)	—	—	154	144	371	284	*) Angabe der Königsberger Walzmühle v. 23. Oktober 1891.
	Mannheim	1211	557	314	—	64	70 **)	—	—	134	180	401	299	**) Flufsfracht laut Angabe der Handelskammer zu
	Würzburg (ält. Ausns.)	1065	491 (436)	304	—	64	90 [3])	Frankfurt a/M.	71	225	79	350	273	Mannheim für 1893 47,50 M.
						64	70 [3])	Mannheim	93	227	77	—	—	Umladekosten etc. 22,50 [4])
	Nürnberg (ält. Ausns.)	1073	495 (440)	321	—	64	90	Frankfurt a/M.	117	271	50	354	275	Sa. 70,— M.
						64	70	Mannheim	133	267	54	—	—	***) Seefracht laut
	München (ält. Ausns.)	1225	563 (512)	387	—	64	90	Frankfurt a/M.	196	350	37	404	301	Mannheim 64,— M.
						64	70	Mannheim	179	313	74	—	—	Platzspesen, Lagerkosten,
Allenstein	Frankfurt a/M. (ält. Ausns.)	1043	481 (450)	281	Königsberg 62	96 ***)	90	—	—	248	33	343	270	Seeversicherung etc. nach spezieller Ermittelung
	Mannheim	1126	519	297	62	96	70	—	—	228	69	371	284	der kgl. Eisenbahndirektion zu Brom-
Schönsee	Mannheim	989	457	270	Danzig 83	96	70	—	—	249	21	324	259	berg 32,— [4]) Sa. 96,— M.

1) Diese Tabelle ist der Vorlage entnommen, die dem Landeseisenbahnrat betr. Aufhebung der Staffeltarife gemacht worden ist (Vorlage No. 1, 1894).

2) d. h. älterer Ausnahmesatz. Gemeint ist der Staffeltarif der Ostbahn, der in Berlin endigt.

3) Diese Differenz ist auffallend, aber nicht unwahrscheinlich, da alle unterhalb Mannheim belegenen Orte dieselbe Fracht von Rotterdam bezahlen müssen; die Schiffe bekommen meist erst in Mannheim Rückfracht.

4) Diese Sätze müssen als angemessen bezeichnet werden.

Tab. III. Getreidefrachten [1])

für 1000 kg in Mark.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Von — nach	Kombinierte Fracht von — nach		Summe	Staffeltarif	Bemerkungen
Insterburg nach Magdeburg	Insterburg—Königsberg	4,40			Staffeltarif Lohnte im Winter
	Platzspesen Königsberg	3,00			
	Königsberg—Stettin	7,00			
	Platzspesen Stettin	2,00			
	Stettin—Magdeburg	3,75	20.15	23.80	
Stallupönen nach Magdeburg	Stallupönen—Königsberg	6,60			Lohnte stets
	Platzspesen Königsberg	3,00			
	Königsberg—Stettin	7,00			
	Platzspesen Stettin	2,00			
	Stettin—Magdeburg	3,75	22,35	24,80	
Allenstein nach Magdeburg	Allenstein—Königsberg	6,20			Lohnte stets
	Platzspesen Königsberg	3,00			
	Königsberg—Stettin	7,00			
	Platzspesen Stettin	2,00			
	Stettin—Magdeburg	3,75	21,95	21,10	
Lyck nach Magdeburg	Lyck—Königsberg	8.40			Lohnte stets
	Platzspesen Königsberg	3,00			
	Königsberg—Stettin	7,00			
	Platzspesen Stettin	2,00			
	Stettin—Magdeburg	3,75	24,14	24.20	

Tab. IV. Schiffsfrachten [2])

für je 2000 kg in Mark.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Jahr	Rheinfracht Rotterdam — Mannheim	Seefracht nach Rotterdam und Antwerpen von					
		Ostsee	Schwarzes Meer	Petersburg	New-York	La Plata	Indien
1891	8,73	14,34	31,04	14,84	24,74	38,34	40,16
1892	6,96	16,82	24,16	17,12	29,92	35,48	47,38
1893	9,50	12,84	22,80	13,26	20,76	33,04	41,40
1894	7,55	12,04	22 34	12,64	19,76	37,74	42,20

1) Diese Zusammenstellung verdanke ich der Liebenswürdigkeit eines Insterburger Getreidehändlers.

2) Bericht der Handelskammer Mannheim für 1894, S. 8 und 9.

Vertrag

geschlossen zwischen

Herren X in B r a ï l a als **Verkäufer** und

Herren Y M a n n h e i m als **Käufer**

durch Vermittelung der Herren Z M a n n h e i m.

Quantum: ca „100 Tons" wörtlich „Einhundert Tons"

5% mehr oder weniger

Qualität: „Neue Donau-Gerste" lt. Abladeprobe Nr. „22", 70/71 Kilo Einladegewicht, Probe versiegelt und hinterlegt bei Herren Z M a n n h e i m.

Preis: „Mk. 105" wörtlich „Einhundertfünf Mark"

pr. „1000 Kilos. Kost Fracht und Assekuranz bis „R o t t e r d a m".

Verladung: (mit einem oder mehreren Dampfern) bereits pr. Steemer „A" nach Rotterdam verladen.

Zahlung: Neunzig Tage direkte Tratte oder Kassa minus Reichsbankzinsen für 3 Monate gegen Aushändigung sämtlicher gezeichneten Konnossemente und der Assekuranzpolize oder Polizen und Ursprungsattest.

Gleichzeitig mit der Faktura sind Abladeproben durch die Briefpost an den Käufer direkt zu übersenden, von deren rechtzeitigem Eintreffen die Zahlung jedoch nicht abhängig gemacht werden darf.

Gewicht: Das fakturierte Gewicht wird von dem Verkäufer garantiert und das am Bestimmungshafen sich ergebende Plus oder Minus gegenseitig zum Fakturapreis unter Verrechnung etwaiger Zinsen sofort vergütet.

In Havariefällen, in deren Folge das Quantum nicht mehr festgestellt werden kann, ist die provisorische Faktura als final zu betrachten. Die Verantwortlichkeit für die Qualität bleibt bestehen, insoweit letztere von der Havarie nicht beeinträchtigt ist.

Versicherung: Der Verkäufer ist verpflichtet, die Versicherung bei anerkannt guten Gesellschaften, für deren Solvenz er jedoch nicht haftbar ist, mit 2% über den Fakturabetrag zu englischen Konditionen zu decken.

Schiedsgericht: Alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, welcher Art sie sein mögen, werden durch freundschaftliches Schiedsgericht in „R o t t e r d a m" endgiltig geschlichtet.

Unterläfst ein Kontrahent seinen Schiedsrichter innerhalb 14 Tagen nach Beantragung des Schiedsgerichts zu bezeichnen, so soll auf Verlangen des anderen Teiles der Vorstand der Mannheimer Börse einen solchen an demjenigen Orte ernennen, an welchem das Schiedsgericht stattfindet.

Der Schiedsspruch ist für beide Teile bindend und verzichten dieselben auf gerichtliche Schritte.

Qualitätsreklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach vollständiger Entladung der Ware am Bestimmungshafen dem Verkäufer oder dessen Vertreter schriftlich anzumelden.

Behufs Feststellung der Qualität hat der Verkäufer einen Kontroleur anzuweisen, jeweils mit dem Vertreter des Käufers gemeinschaftlich Muster kostenfrei zu ziehen und zu versiegeln, welches einem etwaigen Schiedsgericht als Grundlage dienen soll.

Der Kontroleur ist in der Faktura zu bezeichnen.

Sollte der Verkäufer keinen Kontroleur ernennen oder demselben zur Musterziehung keinen Auftrag erteilen, so ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers durch einen beeidigten Makler Muster ziehen und versiegeln zu lassen.

Löschtage: Genügende Löschtage werden vom Verkäufer garantiert.

Mannheim, den 2. Dezember 1893.

Die Verkäufer: **Die Agenten:** **Die Käufer:**

Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft.

№ .... **Warrant.** Lagerhaus ....

Lager No. ....

Die **Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft** bescheinigt hiermit ....
laut Anmeldung de .... vom .... 18 ..

.........., sage ....

....

Brutto ...., sage .... Kilogr. wiegend
zur Einlagerung in ihren Lagerräumen auf Rechnung und Gefahr de Eigentümer erhalten zu haben und macht sich verbindlich, dieselben zwischen dem heutigen Tage und dem .... 18 .... nur gegen Rückgabe dieses Warrants an d Einlagerer, Herr ....
oder de en Ordre zu verabfolgen, gemäſs den Bestimmungen und Beschränkungen der Reglements für die Einlagerung von Waren aller Art und für die Ausgabe von Warrants vom September 1875, welchen sich die jeweiligen Inhaber dieses Warrants unbedingt unterordnen.

Die Ware ist durch die Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert mit M. ....

Mannheim, den 18

Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft.

Geschätzter Wert der Ware		Vorschuſs			
pr. 100 kg Netto	Im ganzen in runder Summe	Tag der Belehnung	Betrag	Zinsfuſs	Verfallzeit

IX.

Einiges über Maßregeln zum Schutze der Edelmetallreserve mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn[1]).

Von

Prof. Dr. Béla Földes, Budapest.

In dem modernen Wirtschaftsleben giebt es kaum eine Kette von Erscheinungen, welche so enge geschlossen ist, wie diejenige, welche Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Edelmetallumlauf, Notendeckung, Kredit, Produktion einschließt. Die wichtigsten Interessen knüpfen sich, wie hieraus ersichtlich, daran, daß diese Momente des Wirtschaftslebens stets in solcher Relation sich befinden, wie sie der ungestörte Verlauf von Produktion und Handel erfordert. Hierauf beruht die Wichtigkeit, welche die stetige und genaue Beobachtung aller die Gestaltung dieser Erscheinungen beeinflussenden Faktoren und die Anwendung der entsprechenden Mittel in jenen Fällen besitzt, wenn durch eine Aenderung der Zahlungsbilanz eine störende Beeinflussung der oben erwähnten Momente zu befürchten steht. Ohne die vorliegende Untersuchung auf die damit eng zusammenhängenden grundlegenden Fragen über die konstituierenden Elemente des Wertes der Edelmetalle, der disponiblen Hoards, der Faktoren des Geldzinses und des Wesens der Banknote auszudehnen, wollen wir im folgenden direkt jene Maßregeln ins Auge fassen, welche nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Theorie und Praxis zur Regulierung des Edelmetallumlaufes in Anwendung gebracht werden können und welche gegenwärtig durch die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn wieder die volle Aufmerksamkeit der Fachkreise auf sich lenken. Einzelne der Maßregeln der Edelmetallpolitik, so namentlich Diskontpolitik und Prämienpolitik sind in letzter Zeit eingehender Erforschung unterzogen worden[2]); die folgende Untersuchung will blos einige ergänzende Beiträge und eine

1) Auf Grund eines in der ungarischen Akademie der Wissenschaften am 11. Febr. 1895 gehaltenen Vortrages.

2) Siehe die Arbeiten von Clare, Palgrave. Montagu, Struck, Heiligenstadt, Landesberger, Lotz, Supino u. s. w.; dieselben bieten eine detaillierte Darstellung namentlich der englischen, französischen und deutschen Edelmetallpolitik.

kurze zusammenfassende Uebersicht der gesamten Mittel der Edelmetallpolitik bieten, wie sie von Zeit zu Zeit in Vorschlag gebracht wurden.

Wenn es gilt, jene Maßnahmen festzustellen, welche einer infolge der internationalen Zahlungsbilanz zeitweiligen ungünstigen Gestaltung des Edelmetallumlaufes Einhalt thun können, so ist gewiß vor allem die Natur des Edelmetallumlaufes zu untersuchen. Aus dieser Unterlassungssünde ist es abzuleiten, daß sehr häufig die gegen das Ausströmen der Edelmetalle angewandten Mittel nur Verlegenheitsmittel sind, die nichts taugen, dagegen oft viel Schaden anrichten. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß ein Abfluß von Edelmetall oft das einzige Mittel ist, um durch die Veränderung der internationalen Preisrelationen die Equation der internationalen Werte und der Zahlungsbilanz herbeizuführen. Ein Teil des Edelmetalles jedes Landes hat geradezu die Bestimmung, zur Ausgleichung der internationalen Bilanz als portativste und allgemein geschätzte Ware verwendet zu werden. Wir stimmen der Ansicht jenes amerikanischen Schriftstellers bei, der ganz richtig sagt: „A reserve that never can be touched, is no reserve at all. It might just as well be anchored in the sea.“ Ueberdies ist vor Augen zu halten, daß wenn ein zu geringer Edelmetallvorrat ein Uebel ist, ein zu großer ein nicht minder verhängnisvolles Uebel bedeutet. Es handelt sich also auch hier um ein richtiges Verhältnis. Wenn sich in dem Mittelpunkte des Bankgeschäfts aber thatsächlich ein Abfluß von Edelmetall geltend macht, so ist die Untersuchung auch auf den Punkt zu lenken, was wohl die Ursache des Abflusses ist. Bekanntlich unterscheidet die englische Bankpraxis, wie wir uns tagtäglich durch einen Blick in die englischen Blätter überzeugen können, external und internal drain. Von Zeit zu Zeit nimmt der innere Verkehr, die lebhaftere Entwickelung des Handels nach dem Winter oder im Herbst, die Bezahlung von Löhnen etc., die Versehung mit Geld für die Badesaison größere Summen in Anspruch. Ein solcher internal drain führt zu einer anderen Verteilung der Edelmetalle, ohne deren Ausfuhr hervorzurufen. Der interne Drain gewinnt aber an Bedeutung, wenn er mit einem externen zusammenfällt, wodurch dieser jedenfalls verschärft wird. Bekannte Oscillationen des Edelmetallmarktes werden einer richtigeren Erkenntnis begegnen, als unbekannte, weshalb unbekannte leicht entweder zu energische Maßregeln hervorrufen, oder gar keine, indem man dieselben als unwesentliche und vorübergehende betrachtet [1]). Ferner ist ein Unterschied zu machen zwischen einem provisorischen und definitiven Abfluß. Oft wird der Abfluß des Edelmetalles nur ein provisorischer sein, dem bald eine Rückströmung folgt: hier wird daher ein Eingreifen nicht notwendig sein. Des weitern ist zu unterscheiden zwischen einseitigem und gegenseitigem Verkehr. Der Verkehr zwischen den meisten Ländern ist ein gegenseitiger; zieht das eine Land von Zeit zu Zeit Edelmetalle an sich, so wird es bald wieder in die Lage kommen, Edelmetalle abgeben zu müssen; auch

1) Struck, Der internationale Geldmarkt (Schmoller, Jahrbuch, X, S. 896).

in diesem Falle ist daher ein Abfluß von Edelmetallen keine besorgniserregende Erscheinung. Eine eigentümliche Gestaltung ruft auch der verschiedene Rhythmus des Außenhandels hervor. Es giebt Länder, z. B. agricole, deren ausländische Forderungen fast gänzlich an das Moment der Verwertung der Ernteüberschüsse geknüpft sind, während Zahlungen an das Ausland auf das ganze Jahr sich verteilen; hier tritt wieder eine Unregelmäßigkeit in den Edelmetallströmungen an den Tag, die aber wenig Beunruhigung bietet. Wir bemerken ferner, daß ein Unterschied gemacht werden muß für den Fall, als sich der Edelmetallvorrat in Exuberanz oder Deficienz befinden. Schließlich giebt es Edelmetallbewegungen außerordentlicher Natur, so z. B. für im Auslande, in Kolonien befindliche Truppen etc. Die Edelmetallbewegung kann sporadischer oder perennirender Natur sein; die mit der Bankpolitik zusammenhängenden Maßregeln für Regelung der Edelmetallbewegung können nur der sporadischen Erscheinung Herr werden; perennierende Bewegungen müssen durch andere Mittel, Waren-, Effektensendungen etc. bewältigt werden. Wir sehen hieraus, daß die Edelmetallströmungen nach Zeit, Ort, Intensität, Ursache etc. verschiedene Bedeutung haben und darum verschieden beurteilt und behandelt sein wollen. Schablonenmäßiges Vorgehen nach dem Vorbilde des einen oder anderen Landes oder nach den Ratschlägen einseitiger Theorien würde daher verfehlt sein.

Von allen Maßnahmen, welche zur Verteidigung der notwendigen Edelmetallbasis angewendet werden, ist die Regelung des Diskonts die populärste, die beliebteste und als verläßlichste anerkannte. Viele bedeutende Banktheoretiker halten sie für unfehlbar und einzig. Nichtsdestoweniger ist vor allem darauf hinzuweisen, daß in der Reihe der vielen Fachmänner, die sich mit der Frage praktisch und theoretisch befaßt haben, verschiedene Meinungen zum Ausdruck kamen, die wir in folgende Gruppen zusammenfassen können: 1) solche, die von der Diskontpolitik alles erwarten und sie als alleiniges Mittel zur Verteidigung der Edelmetallreserve betrachten; 2) solche, die von der Diskontpolitik das meiste erwarten, aber auch andere Maßnahmen zugeben; 3) solche, die von der Diskontpolitik wenig, von anderen Maßnahmen das meiste erwarten; 4) solche, die die Diskontopolitik für höchst schädlich betrachten; 5) solche, die überhaupt keine verläßlichen Maßnahmen anerkennen [1]). Wir sehen hieraus, daß vorerst die Bedeutung der Diskontpolitik untersucht werden muß [2]).

Was im allgemeinen die Möglichkeit betrifft, durch die Diskontpolitik auf die Gestaltung der Wechselkurse und die Edelmetallbewegung einzuwirken, so ist schon die fast vollständige Einmütigkeit, mit der in England die bedeutendsten Praktiker, wie die bedeutendsten Theoretiker an diesem Mittel festhalten, ja dasselbe oft als das allein selig machende betrachten, ein entsprechender Beweis für deren Be-

1) Einen eigentümlichen Standpunkt nimmt Hertzka ein. (Siehe Wechselkurs und Agio S. 74.)

2) Bezüglich der Divergenz der Meinungen siehe auch den Anhang, der die vor der französischen Enquete von 1865/68 abgegebenen Aeufserungen enthält.

deutung. Nichtsdestoweniger ist deren Verläßlichkeit und Anwendbarkeit keine unbedingte. Vor allem ist daran zu erinnern, daß es — wie bemerkt — von den Ursachen, ebenso wie von der Größe der Edelmetallströmung abhängt, ob die Diskontpolitik das richtige Mittel zur günstigeren Gestaltung des Marktes ist. Notwendige und unvermeidliche Edelmetallexporte, veranlaßt z. B. durch die Anschaffung von Rohmaterialien aus Ländern, die keinen Warenimport haben, oder durch Bezahlung von Brotfrüchten, namentlich nach einer schlechten Ernte, Kriegsentschädigungen, namentlich aber dauernde Ungunst der Zahlungsbilanz, können durch die Diskontpolitik nicht aufgehalten werden; dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Ausfuhr eine zu bedeutende ist, als daß sie durch die Diskontopolitik ausgeglichen werden könnte, z. B. im Falle dem Auslande gewährter Darlehen. Auch territorial ist die Wirkung der Erhöhung beschränkt, da sie nur jenen Ländern gegenüber von Wirkung sein kann, die Gold besitzen und zwar in genügender Menge, um einem mehr minder bedeutenden Abfluß ruhig zuzusehen [1]). Aber auch die Zweckmäßigkeit des Mechanismus der Diskontveränderung kommt oft in Frage. Jedenfalls verursacht jede Veränderung im Diskont Beunruhigung des Handels und der Industrie, eine Erschwerung des Kredits in der Einhaltung der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten; nicht minder schwer wiegt der auf den Preisstand ausgeübte Druck, infolgedessen die Preise der Waren, der Wertpapiere sinken, was für Viele bedeutende Verluste bedeutet [2]). Zunächst ist nun für England, dem klassischen Mutterlande der Diskontpolitik vor Augen zu halten, daß England kraft der wirksamen Anwendung der Diskontpolitik in der Lage ist, einen riesigen Handel und Umlauf mit einem verhältnismäßig geringen Betrag von Barmitteln zu versehen und infolgedessen wenig Kapital zu Zwecken der Umlaufsmittel binden muß, was also einer bedeutenden Ersparnis gleichkommt. Dies verdankt es aber nur dem Umstande, wonach es weiß, daß mittelst der Diskonterhöhung die Barmittel aller Länder zur Verfügung stehen, was von anderen Ländern nicht gilt. Auch trägt eben der Umstand, daß England selbst wenig Edelmetall beansprucht und solches leicht an andere Länder abgiebt, dazu bei, es zum Mittelpunkt des Edelmetallmarktes zu machen. Auch sagt man, der englische Handel hat sich daran gewöhnt und ertrage gerne die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten in dem Bewußtsein, daß ohne ein solches Vorgehen eine noch viel verhängnisvollere Gestaltung der Dinge eintreten muß, die zur Krise führt. Nichtsdestoweniger ist auch in England eine starke Erhöhung der Diskontrate mit großer Beunruhigung des Publikums verbunden. Andererseits darf freilich behauptet werden, daß gerade die häufigen Veränderungen schon das Gegengift in sich enthalten. Hat ja z. B. in den Jahren 1864—73 die Bank den Diskont 115 mal verändert! Hier hat auch die Gewohnheit der

1) Clare, Money, Market, S. 107: „Only those rates affect the market, the rise or fall of which is attended by the possibility of an eventual gold movement.“

2) Siehe hierüber insbesondere Tooke, The Bank Charter Act of 1844 (London 1856), S. 71 u. ff.

betreffenden Kreise große Bedeutung. In einem Lande, das an häufige und bedeutende Aenderungen des Diskontfußes gewöhnt ist, werden entsprechende Veränderungen weniger empfunden, als in Ländern, die hieran nicht gewöhnt sind, die eine gewisse Vorliebe für einen möglichst konstanten Diskontfuß haben, wie Frankreich. Dies ist von umso größerem Gewicht, als bekanntlich kleine Aenderungen im Diskont keinen Erfolg haben wegen der Kosten, die mit der Operation der Edelmetallsendungen verbunden sind. Es muß schon eine bedeutende Erhöhung eintreten, wenn sie einen Erfolg haben soll; mit sanften Mitteln ist hier nicht zu helfen. Die Erhöhung der Bankrate hat ferner nur dann Erfolg, wenn die Rate des offenen Marktes folgt; im entgegengesetzten Fall bleibt die Maßregel nutzlos, sie steht in umgekehrtem Verhältnis zu den dem Markt verfüglichen Kapitalien, die sich namentlich in der Höhe der sogenannten „other deposits“ der englischen Bank ausdrücken. Was bei der Beurteilung der Diskontpolitik aber noch ganz besonders zu berücksichtigen ist, das hängt mit dem Wetteifer der großen Noteninstitute der verschiedenen Länder zusammen. Das eine Institut kann in der Regel nur dann sein Ziel erreichen, wenn die anderen müßig zusehen, ohne an ihrer Diskontpolitik eine Aenderung vorzunehmen. Wenn dagegen, wie dies gewöhnlich der Fall, die Erhöhung des Diskonts von seiten einer Bank damit beantwortet wird, daß auch die anderen der Reihe nach ihren Diskont erhöhen, dann paralysieren sich die beiden Maßregeln und eine wesentliche Veränderung in der Bewegung der Edelmetalle ist auf diesem Wege selten zu erreichen. Diesen Erwägungen entspringt die auch vor der französischen Enquete angeregte internationale Regelung der Diskontopolitik, resp. der gleichen Einrichtung der Notenbanken der verschiedenen Länder auf Grund gleicher gesetzlicher Bestimmungen, gleicher Statuten, wofür freilich heute viel weniger Aussichten sind, als zur Zeit der erwähnten Enquete.

Die englische Diskontopolitik ist eine notwendige Folge, wie dies schon des öftern betont wurde, der Peel'schen Bankakte von 1844. Mag man gegen dieses Gesetz welche gewichtige Argumente immer anführen, eines ist gewiß, daß es dem ernsten Streben entsprang, der so viele Gefahren bergenden Ausbeutung des Notenemissionsrechtes Zügel anzulegen. Man kann sagen, daß in England die große Mehrheit von der Notwendigkeit überzeugt war, den aus einer übermäßigen Notenausgabe entspringenden Uebeln energisch abzuhelfen: hat ja selbst ein solch warmer Vertreter der wirtschaftlichen Freiheit, wie Cobden, die allerstrengsten Maßnahmen in dieser Richtung gebilligt. Mit der engen Grenze, die dieses Gesetz bekanntlich der Notenausgabe setzt, hängt es zusammen, daß man in England viel öfter als in anderen Ländern, die hinsichtlich der Banknotenausgabe freiere Bewegung genießen, den Mechanismus der Diskontpolitik anwenden muß, wie auch freilich, daß dort bequemere Formen der Kreditgewährung, wie das Kontokorrent, der Check, in Anwendung kamen, um aus den engen Banden der Notenzirkulation herauszukommen.

Immerhin hat auch England die Erfahrung gemacht, daß die

Zaubermacht der Diskontpolitik zu öfteren Malen ihre Wirkung versagte; die Diskontpolitik vermag nicht immer an den Wechselkursen die entsprechende Korrektur anzubringen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Diskonterhöhung eine Abnahme des Vertrauens in die Solidität des englischen Geldmarktes und Furcht einer herannahenden Krise hervorruft [1]). Dann können auch hier andere Mittel angewendet werden; die Bank verkauft Wertpapiere, borgt auf Grund solcher [2]), sorgt durch Ankauf für die Vermehrung des Edelmetallschatzes, oft auch durch die Bewilligung eines höheren Preises als 77/9 d per Unze, wie es das Gesetz vorschreibt, kontrahiert ausländische Anleihen etc. [3]). Diese Maßregeln werden namentlich dann ergriffen, wenn die Diskontrate bis zu einem Höhepunkt gestiegen, der nicht gerne überschritten wird. Es wurde auch der Vorschlag gemacht, die Bank soll durch einen geringen Zinsfuß Depositen an sich ziehen, doch ist die Bank von ihrer traditionellen Politik, nur zinslose Depositen anzunehmen, nicht abgewichen. Desgleichen wird von der Bank zur Hintanhaltung der Ausfuhr die Maßregel angewendet, Barrengold nicht zum Bankpreise, sondern zum sogenannten Mintprice abzugeben. Die Bank ist nämlich laut Gesetz verpflichtet Noten gegen Gold, d. h. Sovereigns einzulösen; sie ist aber nicht verpflichtet Barrengold herzugeben. Da sich nun dieses zum Export besser eignet, so bewilligt die Nachfrage gerne einen höheren Preis, der sich aber kaum über 77/11 d erhöhen darf, da dann der Sovereign ein billigeres Zahlungsmittel ist, also exportiert würde, was der Bank wohl keine Kosten, aber durch die Manipulation der Münzung resp. der Herbeischaffung von Münzen Schwierigkeiten verursacht. Gegen die Entnahme von Sovereign schützt sich die Bank auch dadurch, daß sie zum Export schon benutzte, aber noch zahlungsberechtigte Sovereigns giebt, mittelst deren sich die Zahlung im Auslande am teuersten stellt [4]). — Allen diesen Maßregeln gegenüber ist übrigens schließlich noch hervorzuheben, daß es auch an solchen Fachmännern nicht fehlt, die es überhaupt leugnen, daß die Bank hinsichtlich der Deckung des Edelmetallbedarfes eine besondere Aufgabe hätte; so sagt Hankey, der selbst Gouverneur der englischen Bank war: „The bank is neither an importer nor an exporter of bullion, nor in any way concerned in operations of exchanges. It neither buys nor sells gold ... nor is it in any part of its duty — in deed I go much further it is completely antagonistic to its duty — to encourage an export or an import of gold in this country.“ (Principles of banking, London 1887.) Nur sehr wenige dürften diese Ansicht teilen. Andere, wie Dudley Bartex, haben auf die immensen Opfer aufmerksam gemacht, die die Diskontpolitik der Bank fordert und darum andere Mittel, wie außerordentliche Ausgabe von Noten etc. vorgeschlagen.

Es ist also ein großer Irrtum, anzunehmen, daß der von der englischen

1) Siehe Struck, Der englische Geldmarkt (Schmoller's Jahrbuch, Jahrg. X, S. 407).

2) Struck, Der internat. Geldmarkt, 1885 (Schmoller's Jahrbuch, X, S. 896).

3) Lotz, Geschichte u. Kritik des deutschen Bankgesetzes, S. 343.

4) Siehe hierüber, namentlich Clare, Money Market und Seyd, Die wahren Grundsätze etc.

Bank angewendete Mechanismus der Veränderung des Diskonts sich stets bewährt und überall dieselben Resultate verspricht. Ist ja daran nicht zu vergessen, daß England der Mittelpunkt des Edelmetallmarktes und zugleich der Bankier der ganzen Handelswelt ist. Die Hauptmasse des produzierten Edelmetalls sucht den Weg nach England, der Handel mit Edelmetallen hat dort die entsprechendste Einrichtung erhalten und England hat stets die genaueste Einsicht in die thatsächliche Gestaltung des Edelmetallmarktes. England hat zudem durch den obligatorischen An- und Verkauf von Edelmetallen durch die Bank dafür Sorge getragen, daß es seine Bedeutung als Markt für Edelmetalle erhöhte, indem es überall bekannt ist, zu welchem Preise dort Edelmetalle gekauft, zu welchem Preise solche verkauft werden [1]). Einen Vorschub findet dieses Streben auch darin, daß nach der englischen Münzgesetzgebung die Münzprägung unentgeltlich ist, und wenn auch infolge des Zinsverlustes sich ein Kostenbetrag von etwa $^1/_6$ Proz. ergiebt, so ist das, namentlich gegenüber dem höheren Schlagschatz anderer Länder, immer eine Begünstigung. Auch der Umstand der einfachen Vermittelung der Münzprägung durch die Bank, wodurch die Münze eigentlich mehr weniger zu einem Departement der Bank wird, erleichtert den Verkehr mit Edelmetallen. Zudem ist England auch der Bankier der ganzen Handelswelt. Ueberall sind Papiere auf England vorhanden, weil England mit der ganzen Welt im Verkehr steht, überallhin Massen von Waren sendet und für viele Länder, namentlich für den großen Teil des Verkehrs mit dem Orient, wird der Zahlungsdienst durch England vermittelt. Ueberall werden Papiere Londoner Bankiers vermöge der Stellung Englands, der Notorietät seiner Firmen, der Sicherheit des Kredits gerne genommen, sobald sie eine günstige Anlage des Kapitals gestatten, dies bewirkt aber die Erhöhung des Diskonts; aber auch nur unter dieser Voraussetzung ist auf eine erfolgreiche Einwirkung der Diskontrate zu rechnen. Es werden neue Forderungen gesucht, die bestehenden werden später geltend gemacht, und so wird die Last der Diskontierung und Zahlung zum Teil von England abgewälzt, indem das Ausland seine Kapitalien zur Verfügung stellt. Hierzu tritt nun auch die Veränderung, die die Erhöhung des Zinsfußes in den Preisen von Waren, von Kreditpapieren und überhaupt leicht übertragbaren Werten hervorruft. Mit dem Fallen der Preise der inländischen und Steigen der der ausländischen Waren finden nämlich inländische Waren mehr, ausländische weniger Käufer; es wird also das Ausland für deren Betrag Schuldner Englands, was hier wieder eine Besserung der Wechselkurse herbeiführt. Ein Druck auf den Preis der Wertpapiere zwingt auch zur Einschränkung der Spekulation pro futuro und die pendenten Geschäfte werden rascher abgewickelt, da bei den gedrückten Preisen und dem hohen Diskont die Spekulation ihre Rechnung nicht finden kann, daher realisiert und geringere Kreditansprüche macht. Eine Eigentüm-

---

1) Die besondere Wichtigkeit dieser Mafsregel siehe Lotz, Gesch. und Kritik etc. S. 345.

lichkeit des englischen Geldmarktes ist es auch, daß mit der die Erhöhung des Diskonts begleitenden Beunruhigung oft die Depositen der englischen Bank steigen, und so durch eine Konzentrierung des Geldmetalls eine rationellere Verwendung derselben erfolgt, während in anderen Ländern bei einer Erschwerung, „Versteifung" des Geldmarktes häufig eine Kündigung der Depositen erfolgt, die aus den Banken herausgezogen werden. Selbst zur Zeit von Krisen, wo die englische Bank große Ansprüche zu befriedigen hat, geschieht dies zumeist in der Weise, daß die bewilligten Kredite von den Bankiers als Depositen bei der Bank belassen werden, so daß dadurch ihre Zahlungsmittel nur in geringem Grade affiziert werden.

Bekanntlich wurden viele andere Maßregeln im Interesse des Schutzes der Edelmetallreserve vorgeschlagen. Namentlich gelegentlich der französischen Enquete vom Jahre 1865 wurden verschiedene Vorschläge gemacht, nachdem viele der bedeutendsten französischen Kapacitäten die Veränderung des Diskonts perhorrescierten und für höchst gefährlich betrachteten. Von den vielen Argumenten gegen die Veränderungen der Diskontrate, welche überhaupt dem französischen Geschäftsgeiste und auch der dort eingewurzelten Tradition widersprechen, wollen wir nur hervorheben, daß man denselben einen höchst ungünstigen Einfluß auf Handel und Industrie zuschrieb, welche unter den ewigen Schwankungen in ihren Berechnungen irre geführt werden. Auch wurde da und dort ein Widerspruch in dem Umstande entdeckt, daß die Bank mit der Erhöhung des Diskonts einerseits gesteht, daß ihre Zahlungsfähigkeit eine gefährdete ist, andererseits gerade jetzt ihre minderwertigen Dienste sich teuerer bezahlen läßt. Auch befürchtete man, daß die Bank durch egoistische Interessen, um ihren Gewinn zu erhöhen, sich verführen lassen könnte, den Diskont zu erhöhen. Wir bemerken nur kurz, daß die beiden letzterwähnten Einwendungen gegen die Diskontpolitik wohl wenig sichhaltig sind.

Wir wollen nur noch einige der sonst aufgetauchten Vorschläge Revue passieren lassen. So hat man namentlich verschiedene Maßregeln in Anregung gebracht, welche zu einer Einschränkung der Diskontierungen führen sollten. Insbesondere eine Abkürzung der Verfallszeit für die escomptierten Werte wurde als besonders geeignetes Mittel betrachtet, und auch gelegentlich, so von der Bank von Frankreich, angewendet [1]). Also Escomptierung kurzläufiger Papiere, solcher z. B. von unter 90-tägiger Verfallszeit. Unzweifelhaft liegt dieser Maßregel ein richtiger Gedanke zu Grunde. Tritt eine schwierige Situation ein, so sollen vorerst nur solche Kredite in Anspruch genommen werden, die zur Befriedigung momentaner oder innerhalb kurzer Zeit eintretender Bedürfnisse zu dienen haben; solche dagegen, die weit ausgreifenderen Bedürfnissen entsprechen, sollen erst in zweiter Reihe zur Escomptierung gelangen. Nur ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß die entsprechenden Bestimmungen leicht umgangen werden können durch die Teilung des Kreditverlangens, indem kurzfristige

1) Courtois, Histoire de la Banque de France, S. 217.

Papiere eingereicht werden, die dann prolongiert werden. Noch schwieriger lassen sich Bestimmungen durchführen, welche einen Untersehied bezwecken zwischen den Kreditforderungen in der Weise, daß für langfristige Ansprüche ein höherer Diskont beansprucht wird, als für kurzfristige, obwohl sie unter gewissen Umständen zur Anwendung kommen können. Gleichfalls bedenklich ist die Herabsetzung der täglich zur Verfügung gestellten Summen, der Reduzierung der den Kommittenten bewilligten Kredite etc. [1]). Im allgemeinen scheint sich Handel und Industrie eher mit der Erhöhung des Diskonts zu versöhnen unter sonstiger Hoffnung, alle Ansprüche, wenn auch teuerer, befriedigen zu können, als mit der schlimmen Aussicht, eventuell gänzlich abgewiesen zu werden. Letztere Maßregeln können daher auch größere Deroute, Fallimente und Krisen hervorrufen. Dagegen bietet gewiß die vorsichtige und strenge Verwaltung des Escompteverfahrens ein nützliches Ventil, wie ja überhaupt in der vorliegenden Frage mehr Verhaltungsregeln als Prinzipien in Frage stehen. Darum ist vor allem Voraussetzung einer guten Edelmetallpolitik ein gutes Portefeuille. Eine Bank, die den größten Teil ihrer disponiblen Mittel in kurzfristigen, sicheren, kaufmännischen Werten anlegt, wird stets besser operieren können, als ein Institut, das langfristige Kredite bewilligt, eventuell solche, die überhaupt als perennierend betrachtet werden können, — weil stets auf Prolongation gerechnet wird, — oder welche in weitläufige Unternehmungen etc. einen ansehnlichen Teil ihrer Mittel festrennt. Diese Fehler wurden bekanntlich namentlich von den italienischen Banken begangen. Die Maßregel, durch Erhöhung des Diskonts auf die Beschränkung des Geldbedarfs zu wirken, hat auch den Vorteil, daß damit der Ausbruch einer Kreditkrise verhütet wird, die sonst leicht infolge einer Geldklemme auftritt. Die Befriedigung aller legitimen Ansprüche bei erhöhtem Diskont ist in dieser Beziehung von allen Seiten als berechtigte Maßregel anerkannt.

Ein günstiger Erfolg ist auch von der Maßregel zu erwarten, wonach solche Darlehenbegehren, die wahrscheinlich zur Entziehung von Edelmetall führen, die von Edelmetallarbitrageuren herrühren, abgewiesen werden [2]). Gewöhnlich sind das nur einige wenige Firmen, die der Bank ohnehin bekannt sind, und die aus der Abweisung die entsprechende Lehre ziehen werden. Wissen einmal Arbitrageure und Spekulanten in Edelmetallen, die Bank weise in schwierigeren Momenten ihre die Schwächung der Edelmetallreserven bezweckende Darlehensansprüche zurück, sie hat ja endlich in der Wechselzensur eine diskretionäre Gewalt, dann wird der Schutz der Edelmetallreserve ein festerer sein. Es kann eventuell den Betreffenden zu verstehen gegeben werden, daß ihre Manipulationen mißliebig und als dem allgemeinen Interesse nachteilig betrachtet werden, was dann seine

1) Ueber das Unzulängliche dieser Mafsregeln siehe Heiligenstadt, Lehre von den auswärtigen Wechselwaren. Jahrbücher III. Folge, V. B., S. 201.

2) Siehe die entsprechende Politik der deutschen Reichsbank: Heiligenstadt, Die internationalen Geldbewegungen. Schmoller's Jahrbuch, XVIII. Jahrg., II. Heft, S. 149.

Wirkung thut. Auch jene Spekulation ist in solchen Fällen nach Möglichkeit abzuweisen, deren Ansprüche den Zweck haben, gegen das Sinken der Preise zu arbeiten, da ja in dem Sinken der Preise die Möglichkeit liegt, die Menge der Zirkulationsmittel mit dem Bedarf ins Gleichgewicht zu setzen. Das hier erwähnte Verfahren ist um so berechtigter, als die Spekulation vielfache Gefahren heraufbeschwören kann. Die Edelmetallspekulation braucht z. B. nur Banknoten zur Einlösung zu bringen, worauf dann die Bank genötigt sein kann, das ihr entzogene Edelmetall teuerer zurückzukaufen. Die Spekulation kann auch darauf gerichtet sein, die Bank zu einer Erhöhung des Diskonts zu treiben, was natürlich den Gewinn der das Escomptegeschäft kultivierenden Bankiers und Banken vermehrt. Wenn, wie erwähnt, größere Strenge gegen solche Ansprüche geltend gemacht werden kann, die zu einer Minderung des Edelmetallverkehrs führen, so kann andererseits jenen Kreditforderungen eine günstigere Behandlung angediehen werden lassen, die nicht in Banknoten befriedigt werden, sonach nicht zu einer Entnahme von Edelmetall führen, wie z. B. Kreditgewährungen auf Grund von Kontokorrent.

Als weit bequemeres, verläßlicheres und harmloseres Mittel wird aber bekanntlich von verschiedenen Seiten die Erhebung einer mäßigen Prämie für den Fall starker Edelmetaltausströmung vorgeschlagen. Als besonderer Vorzug wird dem Prämienverfahren nachgerühmt, daß es die Last direkt auf diejenigen wälzt, die dieselbe verursachen, die Edelmetall für den Export in Anspruch nehmen, während die Erhöhung des Diskonts die gesamten industriellen und kommerziellen Kreise und überhaupt den ganzen inländischen Verkehr belästigt. Das ist aber auch zugleich ein Fehler der Prämienpolitik, denn, wie bemerkt, ist es eben in gewissen Fällen notwendig, daß auch die inländischen Kreise durch eine Veränderung des Preisniveaus zu einer Einlenkung und zur Veränderung der Verhältnisse des Außenhandels beitragen. Dagegen ist auf jenes Gegenargument, wonach die Diskonterhöhung deshalb vorzuziehen, weil sie als allgemeine Maßregel, auch gerechter ist, kein besonderes Gewicht zu legen. Unter Umständen kann sich auch infolge der Prämie ein Agio einschleichen. Ueberdies hat die Prämienpolitik auch gewisse Voraussetzungen. Im Grunde ist deren Anwendung nur in Ländern der Doppelwährung ganz unbedenklich[1]), wo die Bank ihre Noten ebenso gut in Silber als in Gold einlösen darf, also von jenen, die ausschließlich Gold wünschen, eine Prämie einheben kann. Auch ist zu bedenken, daß sich auch trotz der Prämie ein bedeutender Edelmetall abfluß einstellen kann, wie dies die Erfahrung lehrt. Daß Frankreich in der Lage ist, mit seiner Prämienpolitik Erfolge aufzuweisen, und der brüsken Anwendung der Diskontopolitik eher wie England entraten kann, hängt jedenfalls mit seinem großen Reichtum an Edel-

1) Nach Heiligenstadt (a. a. O. S. 228) auch in Goldwährungsländern. Doch ist hier der Ausdruck ,,Prämie" in anderem Sinne genommen; wir könnten sagen ,,indirekte Prämie" und das ist im Grunde jede Erschwerung des Edelmetallbezugs, was ja auch Folge der Diskontpolitik ist.

metallen zusammen. Infolgedessen ist es leicht, sich aus dem Verkehr eine große Menge von Edelmetallen zu verschaffen, ohne an die Bank von Frankreich appellieren zu müssen, was denn auch häufig geschieht. Prinzipiell ist wohl gegen die Prämienpolitik kaum etwas einzuwenden, nachdem ja alle zum Schutze der Edelmetallreserve angewandten Maßregeln am Ende, direkt oder indirekt, eine Verteuerung oder wenigstens Beschränkung der Zirkulation hervorrufen. Praktisch hinwieder kann die Prämienpolitik, wie auch Heiligenstadt anerkennt, den Vorteil haben, daß mit derselben unter Umständen rascher ein Resultat zu erreichen ist, als mit der langsamer wirkenden Diskonterhöhung. So kann in der Anwendung von Diskonterhöhung und Prämie eine gewisse Substitution sich ergeben, wie ja auch die entschiedensten Anhänger der Prämienpolitik zugeben, daß in gewissen Fällen die eine, in anderen die andere Maßregel zur Anwendung zu kommen hat. Uebrigens soll der französischen Prämienpolitik auch ein politisches Motiv zu Grunde liegen. Clare (Money Market S. 111) sagt: „The contingency of war is never for a moment absent from the minds of those who have the directions of continental finances, and the fifthy millions lying in the vaults of the Bank are looked as the national war-treasure, to part with which for mere trade-considerations would be want of patriotism."

Von weiteren Maßregeln, welche zum Schutze und zur Stärkung der Edelmetallreserve in Vorschlag gekommen sind, erwähnen wir schließlich noch folgende: a) Darlehen auf Barren; diese haben den Nachteil, daß sie der Spekulation dienen, indem die Darlehensnehmer eventuell Noten präsentieren, den Preis der Edelmetalle hinauftreiben und so die Bank nötigen, das Metall zu höherem Preise einzukaufen. b) Ankauf von Metall, eventuell von fremden Münzen durch günstigere Tarifierung; der Ankauf von Metall bildet überall ein wesentliches Mittel zur Stärkung der Reserve. c) Anschaffung eines starken Portefeuilles ausländischer Wechsel [1] [2]). Hier ergiebt sich die Gefahr, daß die Notenbank in ihr fremde Spekulationen und Manipulationen verwickelt wird; überdies würde die Ansammlung von größeren Massen einer Kriegsbereitschaft gegen die fremden Staaten gleichen, die wohl wissen, daß die Geltendmachung dieser Forderungen ihren Barschatz angreifen würde. Die Abneigung vor Valutaspekulationen ist es in der That, die, wie ja auch Heiligenstadt konstatiert, in England die Haltung auswärtiger Portefeuilles abwährt [3]). d) Verwendung des Bankkapitales für das Bankgeschäft und möglichste Vermeidung der Darleihen an den Staat. e) Möglichste Beschränkung des Bankgeschäfts auf den Escompte. f) Ausgabe von Banknoten geringeren Betrages, um das Metallgeld aus dem Umlauf in die Bankreserve zu drängen,

1) Namentlich von Heiligenstadt besonders befürwortet. (Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Jahrbücher, III. F. V. Bd., S. 204 u. 218.)

2) Der Bestand der deutschen Reichsbank an Auslandswechseln betrug Ende Dezember 1893 507 Stücke im Betrag von 2 201 188 Mark; die jährlichen Ankäufe schwanken in den letzten 10 Jahren zwischen 43,6 und 105,2 Mill. Mark.

3) Lehre von den auswärtigen Wechselkursen (Jahrbücher, III. F. V. Bd., S. 217).

wie dies für England von Goschen vorgeschlagen wurde [1]). g) Ausgabe von zweierlei Zahlungsmitteln, solchen, die nach Sicht einzulösen und solchen, die nach kurzer Verfallszeit einzulösen. h) Einwirkung auf den Goldpunkt durch Veränderung der thatsächlichen Paritäten [2]). i) Ausfuhrzoll (Patterson vor der französischen Enquete). Bekanntlich wurde von mancher Seite auch die Trennung des Notenausgabegeschäfts vom Bankgeschäft als Garantie für einen besseren Schutz der Edelmetallreserve betrachtet, wie dies auf Grund der Peelakte in England durchgeführt ist.

Aus allen diesen Vorschlägen zeigt sich, daß die Edelmetallpolitik tief hineingreift in das Gebiet der Bankorganisation und daher bei Schaffung eines Bankgesetzes an alle jene Einrichtungen gedacht werden muß, die die rationelle Verwaltung der Edelmetallreserve und überhaupt der Edelmetallumlauf erfordert. Eine Reihe der hier kurz angeführten Maßregeln hat gar keine oder nur ganz geringe Bedeutung; mehrere lassen eine alternative Anwendung zu, manche fordern, wenigstens in vielen Fällen, eine gleichzeitige Anwendung. So dürfte z. B. die Anschaffung von Gold ohne eine entsprechende Erhöhung des Diskonts nicht zum Ziele führen, es hiesse dies, wie schon Tooke sagte, Wasser in ein Sieb schöpfen.

Wir wollen aus den hier gegebenen Andeutungen einige Schlüsse für jene Staaten ziehen, die mit der eingeleiteten Valutaregulierung in vielleicht nicht ferner Zeit gleichfalls den Fluktuationen des Edelmetallmarktes ausgesetzt sein werden und in der Nachfrage in Edelmetallen mit den anderen Ländern konkurrieren werden. Wir meinen Oesterreich-Ungarn. Wie wird sich dessen Lage und die Aufgabe seines Bankwesens gestalten?

Wir dürften kaum fehl gehen, wenn wir die Ueberzeugung aussprechen, daß es für die zukünftige Notenbank keine leichte Aufgabe sein wird, ihre Mission auf dem Gebiete der Edelmetallpolitik zu erfüllen. Es ist kaum anzunehmen, daß die Verkehrsadern Oesterreich-Ungarns sobald einen solchen Vorrat an Edelmetallen aufweisen werden, daß dieselben eine feste und breite Basis für alle Schwankungen der Zahlungsbilanz darböten. Noch weniger ist darauf zu rechnen, daß die „Horte" die „disponible deposits", die übrigens nur einen mäßigenden Einfluß ausüben, einen starken Hinterhalt bieten werden. Dabei haben Oesterreich und Ungarn ein weniger entwickeltes Kreditwesen und die Hartgeldzahlungen werden noch lange eine weit größere Rolle spielen, als in den westlichen Ländern. Direkte Verbindungen mit den Edelmetall produzierenden Ländern fehlen. Da die günstigen Verbindungen mit den Edelmetall produzierenden Ländern fehlen, so dürften auch eventuelle Verfügungen bezüglich obligaten Ankaufs von Gold zu einem bestimmten Preise zunächst weniger Erfolg haben. Dazu kommt noch der Umstand, daß das Münzgesetz den Schlagschatz hoch fixiert; während in England die Kosten der Münzprägung sich thatsächlich

1) Auch Nasse (Preufs. Jahrbücher, Mai 1883).
2) Heiligenstadt (a. a. O. S. 225).

auf etwa $^1/_6$, in Frankreich kaum $^1/_4$, in Deutschland 0,2 Proz. berechnen, ist er in Oesterreich-Ungarn auf 0,3—0,5 Proz. festgesetzt. Auch ist der österreichiche und ungarische Wechsel im Auslande zu wenig eingebürgert, um als Zahlungsmittel dort die nötige Popularität zu besitzen, was aber jedenfalls mit der Hebung und Ausdehnung des Handels und der Stabilierung der Valuta sich bessern wird. Hinsichtlich der Anwendung der Diskontänderungen glauben wir nicht zu irren, daß in Oesterreich-Ungarn diesbezüglich, ebenso wie in Frankreich, eine große Sensibilität herrscht; brüske Aenderungen und damit verbundene Erschwerungen des Kredits, Depression der Warenpreise, der Kurse der Wertpapiere werden große Unzufriedenheit hervorrufen. Gerade in Oesterreich-Ungarn kann der Fall eintreten, daß die Erhöhung des Diskontos die Produktivität erschwert, die in vielen Fällen das einzige endgiltige Mittel ist, um eine günstige Aenderung der Zahlungsbilanz herbeizuführen. Ueberdies ist der Erfolg der Diskonterhöhung schon aus dem Grunde prekärer, weil die betreffenden Staaten nicht den gefestigten Kredit besitzen und somit die Diskonterhöhung wohl im Inlande den Kredit zu erschweren vermag, ohne die überschüssigen Geld- und Kapitalmittel des Auslandes zuzuführen, worauf England, das allgemeines Vertrauen besitzt und dessen Papiere überall gesucht werden, sobald sie nur Rentabilität bieten, mit Sicherheit rechnen kann. Dies ist schon deshalb wahrscheinlich, weil die österreichisch-ungarische Bank nicht jenes Ansehen genießt, wie die englische Bank. Es ist eine sehr richtige und wohl zu beachtende Bemerkung, die James Rothschild vor der französischen Enquete that, daß die Diskontopolitik der englischen Bank schon deshalb von Erfolg ist, weil, wenn dieselbe eine Maßregel trifft, dies die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich lenkt und alle Welt die Augen öffnet, um von der veränderten Situation Kenntnis zu nehmen. Es gilt eben auch hier: Si duo idem faciunt, tamen est idem. Andererseits hat wieder die Diskontopolitik der österreichisch-ungarischen Bank vermöge ihrer dominierenden Stellung jedenfalls daheim einen bedeutenderen Einfluß, als ihn selbst die englische Bank auszuüben vermag. Auch ist zu befürchten, daß bei der schwächeren Edelmetallbasis der Zirkulation im allgemeinen der Diskont höher gehalten werden wird, infolgedessen eine Herabsetzung desselben seltener eintreten und somit die Elastizität der Diskontbewegung vermißt werden wird. Wohl wird in Oesterreich-Ungarn ganz so wie in Deutschland die Anwendung der Diskontschraube auch weniger nötig sein, weil hier jedenfalls das Notenausgaberecht auf breiterer Basis beruht und in Zukunft beruhen wird, als dies in England unter der Herrschaft der Peelakte der Fall ist. Darum kann hier eine so vehemente Oscillation des Diskonts vermieden werden, die jedenfalls für Handel und Wandel vom Nachteile ist und die in England gleichfalls in der Beschränktheit des Notenausgaberechts ihre Erklärung findet. Zeigt ja auch das Beispiel der deutschen Reichsbank, daß eine vorsichtige und umblickende Edelmetallpolitik brüske und häufige Diskontänderungen vermeiden kann. Wir ersehen hieraus, daß in Oesterreich-Ungarn die Edelmetallpolitik nicht auf die

Regelung des Diskonts beschränkt werden darf. Dagegen muß hinwieder hauptsächlich in dem Momente des Ueberganges zur Edelmetallzirkulation davor nachdrücklich gewarnt werden, vor der Erhöhung des Diskonts, wo dieselbe als wirksames Mittel in Betracht kommt, zurückzuschrecken. Die Einschränkung des Bedarfs an Zahlungsmitteln und deren Heranziehung aus dem Auslande ist bei starkem Abfluß der Edelmetalle das direkteste Mittel, um die Menge der Zahlungsmittel mit den Anforderungen des Verkehrs in Gleichgewicht zu setzen. Dies wird erreicht durch die Erhöhung des Preises für Geld und die Herabdrückung der Warenpreise. Wird in einem solchen Falle dagegen, aus Furcht vor den Klagen des Publikums, die Abnahme der Edelmetalle durch die Erweiterung der fiduciären Zirkulation ersetzt, so wird gerade der Eintritt jener Erscheinung verhindert, welche die Besserung der Verhältnisse durch eine Veränderung der Preise, der Bilanz und der Wechselkurse vereitelt. Diesen verhängnisvollen Fehler hat Italien begangen und dem ist die dortige Zerrüttung der Valuta in erster Reihe zuzuschreiben [1]).

Besondere Aufmerksamkeit muß den Bewegungen des internationalen Effektenmarktes zugewendet werden. Oesterreich-Ungarn gehören zu jenen Ländern, welche durch öffentliche und private Anleihen in großer Abhängigkeit von dem auswärtigen Kapitalmarkte sind. Ungünstige politische Strömungen, Börsenmanöver, wie sie gegen die Valutaregulirung Oesterreich-Ungarns zur Anwendung kamen, können eine gefährliche Rückströmung von Effekten hervorrufen. Eine solche Erscheinung müßte wenigstens für einige Zeit eine Verschlechterung der Wechselkurse hervorrufen und ein Ausströmen von Edelmetallen veranlassen. Wohl ist dabei aber nicht zu vergessen, daß, wenn solche Strömungen nicht vehement sind, eine systematische Verminderung der Verschuldung gegenüber dem Auslande ein dauerndes Moment zur Besserung der Wechselkurse bildet. Aber auch im Innern können Erscheinungen auftreten, welche ein Rückströmen der Effekten und damit verbunden eine mehr minder bedeutende Ausfuhr von Edelmetallen zur Folge haben können. Finden die im Innern angehäuften Kapitalien keine Verwendung, aus absoluten oder nur relativen Gründen, so mag dies gleichfalls einen Ankauf der im Ausland placierten Werte herbeiführen. Sofern dies aus der natürlichen Gestaltung des Kapitalmarktes sich ergiebt, so ist dagegen wohl kaum etwas zu bemerken. Ist dies aber die Folge von unzweckmäßigen Maßnahmen, welche die Unternehmungslust oder die Produktivität von Industrie und Handel hemmen, so ist dagegen natürlich ernst zu warnen, wie auch hier das Beispiel von Italien uns warnend entgegentritt. Unter allen Umständen ist aber alles zu vermeiden, was ein vehementes, turbulentes Einströmen großer Massen von Wertpapieren hervorzurufen geeignet ist.

Wie wir aus dem Vorhergehenden sehen, erfordert die Edelmetallpolitik bei der heutigen Verfassung des Geldmarktes und der fiduciären Zirkulationsmittel eine große Umsicht, eine genaue Kenntnis der

1) Siehe Supino, Il saggio dello sconto, S. 80 u. 87.

Bewegungen auf dem Geld- und Warenmarkt und eine richtige, rechtzeitige und doch stets schonende Anwendung der jeweilig entsprechenden Maßnahmen. Vielleicht könnte man aus alledem den Schluß ziehen, daß es eigentlich besser wäre, dem Geldumlauf eine sichere, stabilere Grundlage zu geben, und wir können uns eigentlich nicht wundern, wenn stets wieder die Ansicht hie und da zum Ausdruck kommt, lieber von der Begünstigung der teilweisen Deckung der fiduciären Zirkulationsmittel abzusehen und durch eine volle Deckung die Gefahr ein- für allemal zu beseitigen, die mit dem heutigen Notenemissionssystem verbunden ist. Das ist aber ein Irrtum. Die Geldkrisen würden dadurch nicht beseitigt werden und was heute in erster Reihe zur Sicherung der Notendeckung geschieht, würde auch dann Anwendung finden, wenn die Gestaltung der Handelsbilanz ungünstige Wechselkurse verursachen würde. Im Grunde und in letzter Linie handelt es sich hierbei um die Regelung der internationalen Preisgestaltung, soweit dieselbe eine Funktion der Verteilung des Geldvorrates ist. Unzweifelhaft besteht der Vorteil der Diskontpolitik und speziell der Erhöhung des Diskonts neben seiner Allgemeinheit hauptsächlich darin, daß dieselbe durch ihren Einfluß auf die Preise die Gefahr des Ausströmens der Edelmetalle am ehesten zu entfernen vermag. Neben der richtigen Anwendung der Diskontpolitik kommen aber jedenfalls auch andere Maßregeln in Betracht, namentlich alle jene, welche in ruhigen Zeiten auf die entsprechende Stärkung der Edelmetallbasis hinwirken. Länder, welche nicht wie England in der Lage sind, regelmäßig große Edelmetalleinfuhren zu besitzen, erreichen dies Ziel durch wenig verdächtige und wenig kostspielige Maßregeln, welche ein Einströmen der Edelmetalle befördern, wie z. B. zinsfreie Vorschüsse auf Edelmetalleinfuhr; solche Maßregeln haben bekanntlich namentlich der Deutschen Reichsbank oft die schwierigen Aufgaben der Edelmetallpolitik erleichtert. Darum hat der Ankauf von Edelmetallen eine so große Bedeutung und ist wohl nächst der Diskontpolitik das wesentlichste Element einer kräftigen Edelmetallreserve, während alle anderen Maßregeln eine viel beschränktere Anwendung gestatten und viel zweifelhaftere Resultate versprechen [1]).

Was aber speziell die Handhabung der Diskontpolitik betrifft, so haben wir zur Genüge gesehen, daß dieselbe auf vielfache Schwierigkeiten stößt, viele Interessen verletzt und in ihren Resultaten auch nicht immer zuverlässig ist. Eine Reihe von Beispielen ließen sich

1) Goldankäufe der deutschen Reichsbank seit ihrem Bestehen.

	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.
1876	46 389 264	38	1885	129 745 818	06
1877	177 164 232	19	1886	130 262 536	98
1878	97 708 405	27	1887	172 291 926	18
1879	83 967 791	09	1888	235 944 921	53
1880	46 210 357	71	1889	12 088 452	47
1881	47 115 564	42	1890	87 968 973	66
1882	110 885 993	18	1891	176 472 162	99
1883	55 910 235	49	1892	61 539 914	54
1884	13 484 891	05	1893	137 008 628	21

dafür anführen, daß die Diskontpolitik ihre Dienste versagte. Darum kann nicht genug betont werden, daß es nicht genügt, der Zaubermacht der Diskontpolitik zu vertrauen, es bedarf im Gegenteil eines genauen Eingehens darauf, unter welchen Umständen, in welchen Fällen von derselben ein Resultat zu erwarten ist, in welchem Maße und in welchem Rhythmus dieselbe anzuwenden ist, wie deren Nachteile auf ein möglichst enges Terrain zu beschränken ist und durch welche weitere Maßregeln dieselbe unterstützt werden muß [1]). Nur eine stete sorgfältige Beobachtung der Weltwirtschaft und eine richtige Beurteilung der wahrgenommenen Erscheinungen kann zu einer richtigen Edelmetallpolitik führen. Also Methode und nicht Schablone!

Anhang.

Aussagen vor der französischen Enquete: „Sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire", einberufen durch kaiserliches Dekret vom 9. Januar 1865 [2]).

Die französische Enquete vom Jahre 1865—1868 (erste Sitzung 17. Februar 1865, letzte Sitzung 26. Dezember 1868) ist jedenfalls die umfassendste Beratung, welche hinsichtlich mehrerer das Notenbankwesen betreffenden Fragen, ganz besonders aber der Frage der Diskontpolitik stattgefunden hat. Die bedeutendsten Fachmänner aller Länder, wir nennen von französischen nur Chevalier, Wolowski, Parieu, Say, Horn, Juglar, von Engländern Bagehot, Newmarch, Mill, Patterson, von Deutschen Helferich, Hock, Stein, Schäffle, von Belgiern Laveleye, von Niederländern Mees etc. Ferner die bedeutendsten Bankhäuser nahmen an derselben teil. Wir fassen die Ansichten derselben kurz zusammen, um eine genaue Uebersicht aller jener Vorschläge zu bieten, welche bei dieser Enquete zur Beherrschung der Edelmetallströmungen von Land zu Land auftauchten. Zur entsprechenden Orientierung bemerken wir auch die Stellung der Zeugen, was wir nur bei denen unterlassen, deren Namen bei Fachleuten genügend bekannt sind. Wo eine kurze wörtliche Zusammenfassung der Aussage nicht möglich war, dort haben wir deutsch das Wesen der vertretenen Ansicht angegeben.

I. 22 [3]). Bagehot. Je crois que l'élévation du taux de l'escompte est un moyen efficace de protéger la reserve d'une banque pendant une période de change défavorable. Je dirai de plus, que c'est le seul moyen efficace.

I. 70. Louvet [4]): L'élévation du taux de l'escompte est un moyen désastreux pour le commerce et souvent inefficace pour maintenir et reconstituer l'encaisse. Lorsque le numéraire est appelé au dehors, rien

1) Wir ergänzen diese Untersuchung im Anhang durch die Wiedergabe der wichtigsten mit Bezug auf die Edelmetallpolitik vor der französischen Enquete gemachten Aussprüche, die uns eine ziemlich vollständige Uebersicht der überhaupt in Anregung gekommenen Vorschläge und deren Kritik bieten.

2) Siehe Enquete etc. (wie oben). Paris, Imprimerie nationale 1867—1869.

3) Die römischen Zahlen geben die Bände, die arabischen die Seiten an.

4) Delégué du commerce des tissus (Paris).

ne peut en empêcher la sortie, et l'élévation de l'escompte ne fait que hausser la valeur des approvisionnements étrangers necessaires à l'alimentation de notre industrie. C'est à la Banque à prévoir des besoins, à reconstituer son encaisse à mesure qu'il s'épuise, en achetant des lingots ou des traites sur les pays qui sont débiteurs de la France, et en établissant par ses succursales un drainage régulier et général de numéraire. . . Nous avons dit notre répugnance à l'égard de la hausse du taux de l'escompte comme moyen d'augmenter et de maintenir l'encaisse; cependant mieux vaut encore ce moyen désastreux que celui de refuser un certain nombre de borderaux, de limiter les échéances ou de graduer le taux de l'escompte d'après les échéances.

I. 87. Planche[1]): La Banque, en élevant son escompte pour sauvegarder son encaisse, produit un effet diamétralement opposé au but qu'elle se propose. . . Si la Banque de France avait confiance dans sa force, si elle laissait les choses suivre leur cours naturel, elle verrait bientôt son encaisse se restituer. . .

I. 96. Hayem[2]): Pour combattre ces diminutions d'encaisse métallique ou de réserve de billets, les Banques de France et d'Angleterre ne connaissent qu'un rémède, l'élévation successive du taux de l'escompte, mésure des plus préjudiciables à tous les intérêts, excepté aux intérêts des banques qui en font usage et des banquiers qui en profitent. L'élévation successive du taux de l'escompte . . . aboutit à un déficit considérable, dans la production générale du pays. . . Elever le taux de l'escompte, refuser un certain nombre de borderaux, graduer le taux de l'escompte d'après les échéances, toutes ces diverses mesures, employées en vue de défendue l'encaisse, constituent des moyens des plus préjudiciables aux véritables intérêts du commerce. C'est plutôt à l'aide de compensations par virements, comptes courants, chèques etc. qu'il est possible de remédier à l'insuffisance de la circulation monétaire. . . Que le commerce au moyen d'une meilleure organisation de la circulation monétaire, réduise à sa plus extrême proportion l'intervention du numéraire métallique . . . et tout aussitôt un équilibre parfait s'établira.

I. 117. Grellon[3]): Le numeraire est insaisissible, impossible à immobiliser; il est semblable à l'eau des fleuves, qui coule vert la mer et qui là se nivelle naturellement, invinciblement. Ce niveau qui se crée, il est aussi impossible de le détruire que celui de l'eau dans la mer; pas plus qu'il n'y a de réglementation au monde qui puisse jamais empêcher le numéraire d'aller dans les dépôts monétaires où les besoins généraux l'appelleront.

I. 196. Pinard[4]): Suivant les circonstances il faut agir différemment. Si vous êtes en face d'un écart du change trop considérable, si vous avez une somme trop forte à payer à l'extérieur, . . il faut employer, concurremment avec la hausse de l'escompte et comme palliatif, des moyens factices qui diminuent l'écart et permettent d'attendre des jours meilleurs. . .

---

1) Idem.
2) Idem.
3) Délégué du commerce des tissus de Paris.
4) Directeur du Comptoir d'escompte.

L'élévation du taux de l'escompte produit aussi de grands résultats, parce que, à l'aide de ce moyen, le pays envers lequel vous êtes débiteur n'exige pas le payement immédiat de ce que vous lui devez. — 219. Mon avis est donc que l'élévation de l'escompte n'est pas le seul moyen de sauvegarder l'encaisse de la Banque . . . mais fait du mal; et je crois que ce mal peut être diminué par l'emploi des opérations de change à l'étranger.

I. 246. Sylvestre de la Ferrière[1]): L'élévation de l'escompte est le seul moyen efficace de sauvegarder l'encaisse.

I. 269. Bonnet: Je ne connais pas d'autre moyen, pour la Banque, de maintenir le niveau de son encaisse que d'élever le taux de son escompte.

I. 293. Fould[2]): Spricht sich namentlich gegen den Ankauf von Edelmetallen aus. „Je crois qu'il vaut mieux escompter à tout prix que de refuser des borderaux."

I. 341. Terne[3]): Elever l'escompte est le moindre des maux; mais je n'emploierais toutefois ce moyen qu'après avoir essayé du premier palliatif (Ausschlufs jener Effekten, welche zum Zwecke der Ausfuhr von Edelmetall eingereicht werden). Quant à restreindre le terme des échéances, cela me parait dangereux, mauvais, inutile.

I. 414. Denière[4]): Il n'y a qu'un moyen d'empêcher la hausse exagérée de l'escompte; c'est de la prévenir par une augmentation de taux.

I. 421. Durand[5]): C'est pour éviter ces moyens beaucoup plus pénibles (restriction des échéances et refus d'escompter une partie des borderaux) . . . qu'il valait mieux laisser à la Banque le moyen de modérer les affaires, et, en même temps, d'atténuer la sortie des espèces dans certains moments, en élevant le taux de l'intérêt.

I. 446. André[6]): Un pays ne peut rentrer dans une situation normale que par la liquidation de ses opérations engagés, ou lorsque les capitaux étrangers, attirés par une perspective de bénéfice, viennent y combler le vide qui s'est produit et faciliter cette liquidation.

I. 474. James Rothschild: La hausse de l'escompte est la meilleure manière d'avertir le commerce, de l'inviter à être attentif, à ne pas aller trop loin et à ne pas se défaire de son argent.

I. 524. Saint Paul[7]): Des moyens de combattre les causes qui font disparaître l'argent, la hausse de l'escompte est le plus barbare de tous. La Banque avait une mésure qu'elle avait la faculté à prendre, c'etait de diminuer ses engagements à vue . . . 535. L'ours de la fable, qui écrase la mouche avec un pavé, tue du même coup, son maitre; la Banque qui élève le taux de son escompte pour sauver son encaisse détermine,

---

1) Syndic des Courtiers de Paris.
2) Banquier.
3) Banquier.
4) Représentent de la chambre de commerce de Paris.
5) Banquier.
6) Banquier.
7) Député au Corps législatif, ancien banquier.

en même temps, la suspension des entreprises en cours d'exécution et l'ajournement de celles qui ne sont pas entamées. En un mot, l'élévation de l'escompte est un remède qui a son efficacité, mais qui a aussi ses dangers. Son efficacité, du reste, est très limitée, car elle n'empêche pas le refus et l'impossibilité d'escompter les bordereaux. — 529. Quant à la graduation du taux de l'escompte, suivant la longueur des échéances, je n'en suis pas partisan. Je crois qu'on doit toujours, autant que possible, éviter les refus de bordereaux. Je préférerais un procédé à l'aide duquel on donnerait toujours l'escompte, à quelque taux que ce fût, et qui consisterait en ceci: à ceux qui demanderaient des billets payables à vue, pour les effets de commerce qu'ils présenteraient à l'escompte, on compterait à un certain taux; à ceux qui accepteraient pour ces effets des obligations non payables à vue, c'est-à-dire des valeurs qu'ils pourraient négocier, quand bon leur semblerait, on compterait un taux plus bas 533. La réduction des échéances me paraît préférable à l'élévation de l'escompte, parce que cellui-là n'atteint que ceux qui ont des rapports avec la Banque, tandis que l'autre atteint tout le monde.

I. 624. Emile Pereire [1]) weist nach, dafs die Bank oft eine falsche Diskontpolitik trieb. Plus nous irons, plus l'expérience financière, plus les notions de crédit se répandront, et moins nous aurons besoin de numéraire pour solver les achats à l'étranger.

I. 710. Horn: Il est évident que, lorsque la crise est produite, par exemple, par une exportation métallique, la Banque fait peut-être mieux d'élever le taux de l'escompte que de prendre une autre mésure, si, par contre, la crise produisant une demande trop forte du numéraire ne provient pas de l'exportation métallique, mais de besoins intérieurs, je ne vois pas de quelle façon l'élévation seule de l'escompte pourrait y remédier. In diesem Falle Erschwerung des Escomptes. Aufserdem empfiehlt er Ankauf von Edelmetall.

I. 779. Le marquis D'Audiffret [2]): L'élévation de l'escompte est le seul moyen extrême de relever l'encaisse; mais, parfois, il peut être évité par de bonnes opération de change.

I. 809. Vitu: Empfiehlt namentlich Reescompte mittelst Ausgabe von kurzfristigen Papieren.

I. 835. Donon [3]): Le seul moyen véritablement efficace de maintenir ou de reconstituer l'encaisse, c'est l'élévation de l'escompte.

II. 10. Gouin [4]): Si l'on resoude à l'élévation de l'escompte, ce moyen n'empêche pas le numéraire de sortir: il y a des circonstances où il faut qui le numéraire sorte violemment du pays. Quand cela arrive, il faut se résigner, il faut supplèer à la sortie du numéraire, que n'est que momentanée, par la circulation à l'intérieur des billets de banque, et le numéraire ne tarde par à rentrer.

II. 49. Garnier-Pagès [5]): Lorsque l'encaisse de la Banque serait

1) Député au Corps législatif.
2) Représentant de la Société du Crédit industriel et commercial.
3) Délégué de la société anonyme de Dépôts et de Comptes Courants.
4) Député au Corps législatif, banquier.
5) Député au Corps législatif.

reduit à 200 millions (gagnés par la transformation des rentes sur l'Etat), on établirait purement et simplement le cours forcé.

II. 79. Dethomas[1]): Il est évident que le seul moyen (élévation du taux de l'escompte) efficace, pour la Banque, de défendre son encaisse; il y aurait le cours forcé, mais on ne peut pas l'admettre.

II. 134. Bischoffsheim[2]): L'élévation de l'escompte est le seul moyen efficace de maintenir ou de reconstituer l'encaisse.

II. 151. Ducuing[3]): La hausse de l'escompte, qui est la panacée employé par la Banque . . ne remèdie à rien.

II. 242. Wolowski: Il faut laisser librement circuler l'or comme le blé, et le payer ce qu'il vaut; alors le mouvement régulier du mécanisme monétaire maintiendra la foi des contrats et l'équité des engagements. Pour cela, il faut savoir se plier aux circonstances et ne pas recourir à des lois de compression relativement à l'escompte, alors que l'on reconnait le péril des limitations du taux de l'intérêt.

II. 292. Darimon[4]): Avec la compétition dont les métaux précieux sont l'objet de la part de toutes les banques de l'Europe, il n'est pas toujours facile à une banque de défendre son encaisse. Je crois cependant que la Banque de France aurait souvent éloigné la nécéssité d'élever le taux de l'escompte, si elle avait écarté de ses guichets le papier des banquiers notoirement commes pour faire le commerce de l'or et de l'argent. A la guerre comme à la guerre; si les métaux précieux cessaient d'être recherchés, je conçois que la Banque se montrât facile à l'égard des banquiers cambistes; mais comme son privilège lui accorde un pouvoir discretionaire sur les bordereaux, je ne vois pas pourquoi elle n'userait pas de rigueur quand son encaisse est menacé. Le déplaisir qu'elle causerait aux marchands d'argent ne peut entrer en balance avec les souffrances que le commerce subit à la suite d'une hausse de l'escompte.

II. 330. Cohen[5]): L'achat de lettres de change sur l'étranger est plus effiiace, moins coûteux et moins redoutable pour le commerce que l'achat de métaux précieux ou l'élévation du taux de l'escompte.

Empfiehlt aufserdem (328) die Ausgabe von Banknoten mit Verfallszeit.

II. 553. Fabreguette[6]): Toute personne qui offrirait des effets à l'escompte de la Banque, devrait dire, si elle entend disposer du produit net de ses escomptes, comme c'est l'usage aujourdhui, ou bien si elle consent à rester en compte courant avec la Banque. Dans le premier cas, les choses se passeraient exactement comme en se moment; mais dans la seconde hypothèse, la personne ayant déclaré vouloir rester en compte courant avec la banque, ne pourrait disposer du produit net des ses escomptes qu'en bons de virement pour des payments, à lui faire à elle-même. Dans la première hypothèse, la Banque, qui aurait à défendre son encaisse,

1) Banquier.
2) Banquier.
3) Economiste.
4) Député au Corps législatif.
5) Economiste.
6) Négociant.

chargerait son tarif ordinaire d'escompte. Mais dans la seconde, le Banque, n'ayant aucune crainte pour ses écus, pourrait être liberale et escompter à un taux très-bas les effets des gens qui se seraient retiré le droit d'atteindre cet encaisse.

II. 577. Fortamps [1]) sagt aus, dafs in Belgien und Holland die Bank die Gefahr dadurch bekämpft, dafs sie Effekten, welche der Edelmetallspekulation dienen sollen, abweist.

II. 585. M. Königswarter [2]) . . . On s'attaque directement à l'encaisse métallique de la Banque; alors il faut bien que la Banque se défende et elle ne peut le faire qu'en élévant l'escompte.

II. 613. A. Königswarter [3]): L'élévation de l'escompte n'est pas le seul moyen efficace de maintenir on de reconstituer l'encaisse; il y'en a encore, entre autres, le refus de certains borderaux, l'achat de change et matières, la suspension temporaire de la convertibilité; mais des idées fausses ou exagérés existent, à cet égard, dans toutes les régions.

II. 666. Rouland [4]): Nous laissons les choses agir comme elles agissent, nous amassons l'or quand il vient au pair; nous préparous l'abondance pour les temps difficiles, nous ne substituons rien de factice à la force des faits économiques; nous cherchons à être prévoyants sans être empirique, et sans vouloir forcer la situation vraie des choses.

674: . . . Elle regarde plus loin encore, elle constate que le prix de l'or hausse en France et en Europe et comme elle reconnaît partout les mêmes signes, elle se dit: Mais l'or est donc plus demandé, plus cher? S'il est cher, il vaut plus que je ne le vends; il faut donc que je hausse te taux de l'escompte, puisque avec mes billets on me prendra de l'or; et si je vends cette marchandise au dessous de son cours, l'Europe entière viendra me la prendre, et je serai amenée au cours forcé des billets. La Banque hausse donc son escompte.

II. 742. Picard [5]): Je considére comme un devoir de demander avec instance à la Banque de faire tous les sacrifices possibles en achats de métaux, ou autrement, pour que, par tous les moyens en son pouvoir, elle assure constamment au commerce un loyer de l'argent peu élevé et un taux d'intérêt aussi régulier que possible.

II. 768. Blount [6]): Je ne connais absolument que l'élévation de l'escompte pour défendre l'encaisse de la Banque.

II. 802. Sourdis [7]): L'élévation de l'escompte est le seul moyen efficace de maintenir ou de restituer l'encaisse.

III. 29. Courcelle-Seneuil [8]): Gegen Erhöhung des Escomptes weil Mifsgriffe möglich. „Elle peut refuser les bordereaux".

III. 106. Waru [9]): S'il est vrai, que les divers moyens proprès

1) Directeur de la Banque de Belgique.
2) Banquier.
3) Ancien Député.
4) Gouverneur de la Banque de France.
5) Prés. de la Chambre de Comm. de St. Quentin.
6) Délégué de la soc. gén. pour le développ du commerce etc.
7) Idem.
8) Economiste.
9) Régent de la Banque de France.

pour maintenir ou reconstituer l'encaisse métallique de la Banque .... sont inefficaces ou insuffisants ... je vais chercher à montrer que ce moyen (la hausse du taux de l'intérêt) est le seul naturel et vrai, et que son efficacité, en même temps qu'elle est certaine, est aussi la plus salutaire.

III. 178. Dunont[1]): La Banque, avec la faculté d'élever le taux de son escompte, empêchera, d'un côté, le drainage de son réservoir de capitaux par l'étranger etc.

III. 205. Hyppolite Passy: Il est évident que l'élévation de l'escompte est le véritable moyen de maintenir l'encaisse.

III. 242. Aubry[2]): Le second système consiste à acheter du papier étranger. Il est évident, que, théoriquement, c'est tout ce qu'il y a de mieux ...

III. 261. Isaac Pereire: On a demandé souvent s'il valait mieux restreindre les escomptes qu'éléver le taux de l'intérêt. Il faut, à mon avis ne faire ni l'un ni l'autre. La Banque n'a pas, à mon avis, d'autre moyen de remplir sa caisse que d'acheter de l'argent, et d'en acheter.

III. 350. Fremy[3]): C'est une question très grave et très longuement débattue que celle de la défense de l'encaisse. Il existe plus d'un moyen de le défendre. L'élévation de l'escompte est peut-être considérée aujourd'hui comme le moyen le plus rapide et le plus sûr d'arriver à ce résultat. Y'en a-t-il d'autres preférables? Il y a là une question d'administration qui ne nous regarde pas. Si la Banque juge que l'élévation de l'escompte est préférable, qu'elle prenne ce moyen. Nous aimerions qu'il y en eût d'autres; mais s'il n'en existe pas, la Banque doit se tenir à celui-là.

III. 421. Thiers legt namentlich auf den Ankauf von Edelmetallen Gewicht. Gleichzeitig aber auch Erhöhung des Escomptes: Il est juste que le public paye les défenses faites pour lui procurer les métaux précieux dont il a besoin (422).

III. 466. Coq[4]): Für Anschaffung ausländischer Wechsel.

Wir geben noch im Auszuge die schriftlich abgegebenen Erklärungen, die im V. Bande der Enqueteverhandlungen mitgeteilt sind.

V. 12. Bartholony[5]): L'élévation du taux de l'escompte est, de tous les moyens le plus naturel et le plus efficace pour maintenir ou reconstituer l'encaisse.

V. 16. Boutarel[6]): Pour moi, je suis de ceux qui croient qu'employer uniquement la hausse de l'escompte pour reconstituer l'encaisse métallique, est un moyen dangereux.

V. 40. Coullet[7]): Pour conserver des métaux précieux, la Banque doit nécessairement cesser de les donner meilleur marché qu'ils ne valent.

---

1) Ancien ministre.
2) Banquier.
3) Du Crédit foncier.
4) Economiste.
5) Président du conseil d'administ. du chemin de fer d'Orléans.
6) Industriel.
7) Economiste.

V. 51. Delebecque[1]): Lorsque les besoins réels de numéraire se produisent la hausse de l'escompte est impuissante à en empêcher l'exportation .... Il faudrait dans ces circonstances, constater les vides et les combler et non restreindre les affaires par des hausses d'escompte exagérées.

V. 79. Ehrmann[2]): Si l'emploi de ces deux moyens (acheter des métaux précieux, acheter des lettres de change sur l'étranger) ne suffit pas pour maintenir le niveau de l'encaisse de Banque, je ne hésite pas à dire que le seul remède efficace consiste à hausser le taux de l'escompte indéfiniment.

V. 105. Furet[3]): Gegen die Diskonterhöhung.

V. 126 le comte de Germiny[4]): Für Diskonterhöhung.

V. 190. Clément Juglar[5]): Quand on se rend bien compte de l'influence des variations du taux de l'escompte sur le mouvement des métaux précieux on est bientôt convaincu que c'est le seul moyen d'en diriger le courant.

V. 238. Legentil[6]): ... Il ne reste donc que l'élévation de l'escompte qui soit un moyen pratique, sûr pour la Banque et égal pour tous.

V. 253. Louvet[7]): L'élévation du taux de l'escompte nous paraît être le meilleur moyen d'empêcher que l'encaisse ne descende au dessous de la limite convenable.

V. 264. Léon Say: L'élévation du taux de l'intérêt que nous recommandons à la Banque en cas d'exportation de numéraire, ce n'est pas à titre de remède que nous le conseillons, c'est comme conséquence naturelle du fait de l'exportation de l'or.

V. 268. Sieber[8]): Pour maintenir le niveau de l'encaisse, l'expérience à démontré que le moyen le plus efficace est l'élévation de l'escompte.

V. 302. Baron de Brentano[9]): L'élévation de l'escompte est le moyen le plus convenable de maintenir l'encaisse.

V. 325. Helferich: Je reconnais dans l'élévation du taux de l'escompte le meilleur moyen et véritablement, le plus efficace dont dispose une banque pour maintenir son encaisse à un niveau suffisant.

V. 340. Hock: On commet une faute en se bornant dans la restriction exclusivement à une élévation du taux de l'intérét; car le moyen à choisir devrait toujours correspondre aux rapports du marché.

V. 366. Schäffle: L'élévation de l'escompte est le moyen le plus efficace de maintenir ou de reconstituer l'encaisse.

V. 377. Alex. Schoeller[10]): L'élévation de l'escompte paraît

1) Directeur de la monnaie de Strasbourg.
2) Ancien juge au tribunal de commerce.
3) Banquier.
4) Senateur.
5) Economiste.
6) Membre du comité consultatif des arts et manufactures.
7) Député.
8) Manufacturier.
9) Conseiller intime de sa maj. imp. et roy.
10) Conseiller intime de sa maj. imp. et roy.

être, sinon le seul moyen de maintenir le rapport qu'il faut entre l'encaisse et la circulation des billets, du moins le plus efficace.

V. 438. Laurent Stein: L'élévation de l'escompte est donc réellement le seul moyen efficace de maintenir et même de reconstituer l'encaisse.

V. 489. Tellkampf: L'élévation du taux de l'intérêt ... n'est pas le seul moyen efficace que (les banques) puissent employer pour se préserver de difficultés; il faut encore que cette mesure soit accompagnée du retrait d'une partie des billets en circulation, jusqu'a ce que le cours du change soit revenu au pair.

V. 499. Wertheimstein [1]): L'élévation de l'escompte n'est pas le seul moyen, mais c'est certainement le plus efficace et le plus équitable pour maintenir ou reconstituer l'encaisse.

V. 506. Wodianer [2]): L'élévation du taux de l'escompte est le meilleur moyen, sinon le seul efficace, de sauvegarder ou de reconstituer l'encaisse d'une banque.

V. 414. Gairdner [3]): Les moyens dont disposent les banques sont: l'émission de billets d'une espèce conforme aux besoins particuliers du moment; 2, la suppression, en tant que faire se peut, des causes qui poussent les espèces à cacher; 3, l'élévation du taux de l'intérêt et de l'escompte.

V. 518. Hankey [4]): Le meilleur et le seul moyen à adopter, lorsqu'il y a drainage d'éspèces, est d'éléver le taux de l'intérêt.

554. Newmarch: Il est certain que l'élévation du taux de l'escompte est le mode naturel et le seul efficace de maintenir et de reconstituer l'encaisse métallique des banques.

V. 571 u. 585. Patterson: Die Aussage bewegt sich namentlich um den Beweis, dafs die Furcht vor Verminderung des Metallschatzes ganz ungerechtfertigt ist; Patterson hält deshalb einschränkende Mafsregeln für überflüssig, ist aber eher für einen Ausfuhrzoll als für eine Erhöhung des Diskonts. Er schlägt die Gründung einer internationalen europäischen Bank zur Besorgung der internationalen Zahlungen vor.

V. 595. John Stuart Mill: Tous les moyens proposés pour maintenir ou pour reconstituer l'encaisse, en dehors de l'élévation du taux de l'escompte, me paraissent illusoires.

V. 602. Bouquéau [5]): Schlägt den Reescompte vor.

V. 655. Kreglinger: L'élévation de l'escompte est le seul moyen efficace de maintenir ou de reconstituer l'encaisse.

V. 675. Laveleye: L'élévation de l'escompte est le seul moyen de maintenir ou de reconstituer l'encaisse, quand celui-ci est soumis à un drainage sérieux. Lorsqu'une marchandise s'écoule à l'étranger, pour en conserver une part, il faut la payer le prix qu'elle atteint sur le marché du monde.

---

1) Viceprésident du crédit mobilier antrichien.
2) Vice-gouverneur de la Banque de Vienne.
3) Administrateur de la Banque d'union de Glasgow.
4) Régent de la banque d'Angleterre.
5) Avocat et maître de forges (Belgique).

V. 700. Périn: Il n'y a que l'élévation du taux de l'escompte qui puisse mettre obstacle au mouvement de décroissance de l'encaisse des banques et hâter le moment ou leur réserve métallique sera reconstituée.

V. 713. Hinsberg[1]): L'élévation de l'escompte est le seul moyen efficace de maintenir ou de reconstituer l'encaisse.

V. 717. Mees[2]): Jamais ce moyen (hausse du taux de l'intérêt) ne lui (Banque des Pays Bas) a fait défaut.

V. 737. Rochussen[3]): L'élévation de l'escompte ou de l'intérêt pour les avances sur dépôt est le seul moyen de maintenir ou de reconstituer l'encaisse.

V. 763. Burckhardt-Bischoff (de Bâle): L'élévation du taux de l'escompte est le seul moyen efficace, celui qui ne manque jamais son but, s'il est adopté en temps utile et proportionné à la gravité des circonstances.

V. 795. Oswald Frères[4]): Nous croyons que l'élévation de l'escompte est le seul moyen efficace de maintenir ou de reconstituer l'encaisse.

VI. 342. Lehideux[5]): Für Diskonterhöhung.

Die Enquete sprach sich für die Freiheit des Diskonts (VI. 146) und für den Ankauf von Edelmetallen durch die Bank (VI. 310) aus.

---

1) Commissaire du gouvernement près la banque nationale de Belgique.
2) Directeur de la Banque de Rotterdam.
3) Président de la Banque des Pays-Bas.
4) Ministre d'état des Pays Bas.
5) Directeur du comptoir d'escompte Bâle.
6) Banquier.

X.

Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums.

Von

Eduard Meyer.

Vortrag, gehalten auf der dritten Versammlung Deutscher Historiker in Frankfurt a. M. am 20. April 1895[1]).

Als ich, wenn auch nicht ohne mancherlei Bedenken, die Zusage gab, bei der diesmaligen Zusammenkunft der deutschen Historiker einen Vortrag zu übernehmen, hat mich bei der Wahl des Themas der Wunsch geleitet, hier, vor einem weiten Kreise von Fachgenossen, einen Gegenstand möglichst universeller Art zu besprechen, bei dem die Bedeutung klar hervortreten könnte, die auch für unsere Gegenwart noch eine richtige Erkenntnis der Probleme besitzt, welche die alte Geschichte bewegen. Zu diesem Zwecke schien mir eine Darlegung der wirtschaftlichen Entwickelung des Altertums besonders geeignet, um so mehr, da hierüber gegenwärtig Anschauungen weit verbreitet und von hervorragenden Forschern vertreten sind, welche ich als irrtümlich bekämpfen muß, ja von denen ich glaube, daß sie einem richtigen Verständnis nicht nur des Altertums, sondern der weltgeschichtlichen Entwickelung überhaupt hindernd im Wege stehen. Ich muß um Nachsicht bitten, wenn ich mit einigen polemischen Erörterungen, mit einer kurzen Darlegung der von mir bekämpften Ansichten beginne; nur so läßt sich für unsere Betrachtung der richtige Standpunkt gewinnen.

Bekanntlich hat Rodbertus[2]) die antike Wirtschaft als Oikenwirtschaft, d. h. als autonome Wirtschaft des seine Bedürfnisse selbst befriegenden Einzelhaushalts bezeichnet. Diese Auffassung des antiken Lebens widersprach freilich allem, was wir über die Zustände des Altertums wissen, so vollständig, daß sie bei den Altertumsforschern wohl kaum irgendwo Zustimmung gefunden hat. Um so mehr Beifall ist ihr

1) Bei dem Vortrage selbst waren mehrfache Kürzungen des hier abgedruckten Manuskripts unvermeidlich.

2) In dem Aufsatz „Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus“ I, Einleitung. Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik IV, 1865, S. 339 ff.

dagegen von Seite der Nationalökonomen und auch mancher Historiker zu teil geworden, so daß sie gegenwärtig für weite Kreise geradezu als die herrschende Anschauung bezeichnet werden kann. Einen besonders beredten Vertreter hat sie vor kurzem in unserem geehrten Redner vom gestrigen Tage, Herrn Prof. Karl Bücher, gefunden. In seiner Schrift „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (1893) stellt dieser den Satz auf, die Volkswirtschaft sei „nicht älter als der moderne Staat" (S. 14). Er teilt die gesamte wirtschaftliche Entwickelung in drei Perioden. Die erste ist die „der geschlossenen Hauswirtschaft", definiert als „reine Eigenproduktion" oder „tauschlose Wirtschaft", „in welcher die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht werden, in der sie entstanden" (S. 15). Diese Periode reicht „von den Anfängen der Kultur bis in das Mittelalter hinein, etwa bis zum Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung"; ihr wird mithin das gesamte Altertum zugewiesen. Ihr Kennzeichen ist, „daß der ganze Kreislauf der Wirtschaft von der Produktion bis zur Konsumtion sich im geschlossenen Kreise des Hauses (der Familie, des Geschlechts) vollzieht", daß „jedes Produkt seinen ganzen Werdegang von der Gewinnung des Rohstoffes bis zur Genußreife in der gleichen Wirtschaft durchläuft und ohne Zwischenstufen in den Konsum übergeht." „Gütererzeugung und Güterverbrauch fließen in einander über; sie bilden einen einzigen ununterbrochenen und ununterscheidbaren Prozeß, und ebenso ist es nicht möglich, Erwerbswirtschaft und Haushalt von einander zu trennen" (S. 16). Ansätze zu der nächst höheren Form, der Stadtwirtschaft, „der Periode des direkten Austausches, in welcher die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen", werden allerdings S. 43 für das Altertum zugegeben, aber auch nur Ansätze; von einer Volkswirtschaft dagegen kann hier nach Bücher keine Rede sein. Diese ist vielmehr erst am Ausgang des Mittelalters, in der Zeit vom 15. zum 16. Jahrhundert entstanden; ein Zustand, in dem „die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauch gelangen", mit anderen Worten, eine durchgeführte ökonomische Gliederung mit reich entwickeltem Verkehrswesen und lebendigem Güteraustausch der gesamten Bevölkerung, ein stehender Handel und ein Handelsstand als Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion werden dem Altertum schlechthin abgesprochen.

In einer kurzen Skizze (S. 23—28) wird ein Bild der antiken Wirtschaft entworfen, das genau diesen Sätzen entspricht. Im Mittelpunkt steht nach der Rodbertus'schen Theorie durchaus und ausschließlich der Oikos, die wirtschaftliche Autarkie des einzelnen durch Sklaven und Hörige erweiterten Haushalts, der durch umfassende Arbeitsteilung unter seinen Angehörigen seine Bedürfnisse in sich selbst befriedigt [1]).

1) Dem gegenüber hat M. Weber, Römische Agrargeschichte, treffend gezeigt, dafs „die Autarkie des Oikos, auf welche Rodbertus . . . den gesamten Gang der antiken Wirtschaftsgeschichte gründet, welche aber nach ihm mit der Kaiserzeit im Verschwinden begriffen sein müfste, auf den ländlichen Grundbesitzungen zum wesentlichen Teil erst Entwickelungsprodukt [der Kaiserzeit] war" (S. 241). Im übrigen stammt der Ausdruck Autarkie (Rodbertus, Jahrb. für Nationalök. IV, 347) aus Aristoteles, und dieser schreibt die αὐτάρκεια bekanntlich nicht der οἰκία sondern der πόλις zu.

Die Existenz einer freien Arbeit wird ausdrücklich geleugnet. „Es giebt keine produktiven Berufsstände, keine Bauern, keine Handwerker", heißt es S. 24 zunächst von Rom; doch haben nach S. 23 dieselben Zustände auch in Griechenland und Karthago bestanden. „Der besitzlose Freie ist absolut erwerbsunfähig. Denn es giebt kein Unternehmungskapital, das Arbeit um Lohn kaufte; es giebt keine Industrie außerhalb des geschlossenen Hauses." Eine ausgeführte Schilderung der riesigen Sklavenscharen in den großen Haushalten der römischen Kaiserzeit und der raffinierten in ihnen durchgeführten Arbeitsgliederung bildet den Abschluß. Daneben erkennt Bücher im Handwörterbuch der Staatsw. III, 930 f. allerdings noch die Existenz freier Lohnarbeiter an, aber damit ist der Kreis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums abgeschlossen. Mit einem Sprunge geht es jetzt ins Mittelalter, dessen Wirtschaft in der ersten Hälfte die gleichen Grundzüge gezeigt haben soll wie die des Altertums. Mir macht diese Schilderung denselben Eindruck, wie wenn man einer Schilderung des vorigen oder auch dieses Jahrhunderts den Luxus der reichsten Pariser Kreise oder der englischen Aristokratie und ihrer Lebensgewohnheiten zu Grunde legen, oder wenn man aus der Thatsache, daß in unserer Zeit die Großindustrie das Handwerk in weitem Umfang ruiniert oder von sich abhängig gemacht hat, folgern wollte, daß es selbständige, unabhängige Handwerker überhaupt nicht mehr gebe. Daß Petronius von Trimalchio sagen läßt: „Du kannst mir glauben, daß er nicht nötig hat, irgend etwas zu kaufen; alles wächst auf seinem eigenen Boden" [1]), wird als Beleg herangezogen. Will man das Gemälde des Satirikers, dessen Humor gerade darin besteht, daß alles ins Maßlose und Protzenhafte gezerrt wird [2]), überhaupt verwerten, so würde weit eher das Gegenteil daraus folgen. Bienen aus Attika und Champignonsamen aus Indien beziehen und nur Maultiere halten, die vom Wildesel stammen — denn darum handelt es sich an der angeführten Stelle —, kann eben nur ein unermeßlich reicher Parvenu wie Trimalchio, der nicht weiß, was er mit seinen Millionen anfangen soll. Unanfechtbar dagegen ist die des weiteren von Bücher herangezogene Bauernregel: „Der ist ein nichtsnutziger Bauer, der kauft, was ihm sein Grundstück produzieren kann" [3]), oder wie Varro (de re rust. I, 22) sie formuliert: „Was auf dem Gut erzeugt und von den Hausleuten fabriziert werden kann, soll man nicht kaufen, wie die aus Weiden und anderem auf dem Landgut wachsendem Holz, aus Hanf, Flachs, Binsen u. a. hergestellten Geräte, z. B. Körbe, Dreschwalzen, Getreideschwingen, Hacken, Stricke, Taue, Matten" [4]); aber

1) Nach Friedländer's Uebersetzung. Omnia domi nascuntur wird von Bücher nicht richtig durch „alles wird bei ihm gemacht" wiedergegeben.

2) In der wissenschaftlichen Verwertung des köstlichen Romans haben die Neueren nur zu oft gesündigt. Sie verwerten die humoristischen Schilderungen, als wären sie statistische Tabellen.

3) Plin. 18, 40. Der Spruch geht weiter: „Der ist ein schlechter Hausvater, der bei Tage thut, was er bei Nacht thun kann, es sei denn bei Unwetter, der ein schlechterer, der an Werktagen thut, was er an Feiertagen thun sollte, der schlechteste aber, der bei gutem Wetter im Hause arbeitet statt auf dem Felde."

4) Indem Bücher, Handw. d. Staatsw. III, 926 die Erläuterung wegläfst, verall-

dieser Satz hat zu allen Zeiten im Altertum wie gegenwärtig für jede Bauernwirtschaft, ja im Grunde für jede sparsame Wirtschaft gegolten. Nichts anderes besagt Cato's Satz: „Der Hausvater (d. h. hier der Landmann) soll möglichst viel zu verkaufen, aber nicht viel zu kaufen suchen“ [1]).

Ich will den angeführten Sätzen Bücher's gegenüber hier nur in aller Kürze darauf hinweisen, daß nach Thukydides das Aufgebot der peloponnesischen Gemeinden aus Bauern besteht, die ihre Felder selbst bestellen und daher nicht lange bei der Fahne gehalten werden können, daß die große Diskussion über die Berechtigung der Demokratie, welche in Griechenland seit der perikleischen Zeit im Mittelpunkt der Politik wie der Litteratur steht, sich auf die Frage zuspitzt, ob es berechtigt ist, daß Leute, die von ihrer Hände Arbeit leben, *βάναυσοι*, am politischen Leben teilnehmen und die unabhängig Gestellten niederstimmen können, daß in allen antiken Staaten, die über den reinen Ackerbaustaat hinausgewachsen sind, Handwerker und Matrosen, Kaufleute und Krämer einen Hauptteil der bürgerlichen Bevölkerung ausmachen, daß die römische Revolution, in der die Republik ihren Untergang gefunden hat, aus dem Streben hervorgegangen ist, die ursprüngliche Grundlage des römischen Staats, eine unabhängige wehrfähige Bauernschaft zu erhalten oder vielmehr wiederherzustellen, — um von der fundamentalen Bedeutung des Handels und des Geldes in der alten Geschichte, welche Bücher auf ein Minimum zu reduzieren sucht, hier ganz zu schweigen.

Rodbertus und Bücher stehen mit ihrer Auffassung keineswegs allein. Nicht nur die populäre Anschauung hat sich aus der Theorie von der Verachtung körperlicher Arbeit, aus dem Bilde des von fremder Arbeit ernährten Bürgers, der nur dem Staate und daneben einem verfeinerten geistigen und künstlerischen Luxus leben kann, aus den Anekdoten von der Sittenlosigkeit der Kaiserzeit, von den Sklavenscharen der römischen Großen ein Phantasiebild entworfen, das je nach Bedürfnis bald als das höchste Ideal, als Vorbild für das korrupte politische Leben der Gegenwart gepriesen, bald als völlig entsittlicht nicht schwarz genug gemalt werden kann und dann eine bequeme Folie für das Christentum bildet. Auch in wissenschaftlichen Kreisen sind derartige Vorstellungen weit verbreitet; man trifft sie nicht nur bei Nationalökonomen, sondern auch bei Historikern. In letzter Linie sind sie aus dem Wahnglauben erwachsen, daß die Entwickelung der Geschichte der Mittelmeervölker kontinuierlich fortschreitend in aufsteigender Linie verlaufen sei. Dieser Glaube, zunächst einem theologischen Bedürfnis entsprungen, wird namentlich von der Popularphilosophie eifrig gepflegt, die sich ja gerne mit den

---

gemeinert er den Satz weit über Varro's Absicht hinaus. Indessen auch in dieser allgemeinen Form würde er nicht beweisen, was Bücher will.

1) De re rust. 2 patrem familias vendacem, non emacem esse oportet. Allen unbrauchbar gewordenen Hausrat, altes Eisen wie alte Rinder und Sklaven soll er versteigern so gut wie alle Ueberschüsse seiner Erträge. Wo findet er übrigens die Käufer bei lauter autonomen Hauswirtschaften, die alles, was sie brauchen, selbst erzeugen?

Fragen des Fortschritts beschäftigt und unbekümmert um die Thatsachen in schönen Systematisierungen ergeht; getragen wird sie durch die bekannte Dreiteilung der Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Da man im Mittelalter ganz primitive Zustände findet, glaubt man für das Altertum wohl oder übel noch primitivere postulieren zu müssen. Dem gegenüber kann nicht energisch genug betont werden, daß die Entwickelung der Mittelmeervölker bis jetzt in zwei parallelen Perioden verlaufen ist, daß mit dem Untergang des Altertums die Entwickelung von neuem anhebt, daß sie wieder zurückkehrt zu primitiven Zuständen, die sie einmal schon längst überwunden hatte [1]). Der Untergang des Altertums vollzieht sich keineswegs durch eine vernichtende äußere Umwälzung, sondern durch die innere Zersetzung einer völlig durchgebildeten, ihrem Wesen nach durchaus modernen Kultur, die sich in sich selbst auslebt. Wer sich mit dieser Thatsache nicht völlig vertraut gemacht hat, wer noch sagen kann: „schon bei den Griechen und Römern finden wir diese oder jene Einrichtung; — dann kommt das fränkische Reich und Karl d. Gr. u. s. w.“ [2]) — dem ist für den Entwickelungsprozeß, den wir Weltgeschichte nennen, das historische Verständnis noch nicht erschlossen.

Ich will im folgenden den Versuch machen, in kurzen Umrissen ein Bild des wirklichen Verlaufs der wirtschaftlichen Entwickelung des Altertums zu geben, so weit es die mir zur Verfügung stehende Zeit gestattet. Den umfangreichen und weit verzweigten Stoff auch nur nach irgend einer Richtung hin zu erschöpfen, kann hier allerdings nicht meine Aufgabe sein, und ebenso wird man es, hoffe ich, entschuldigen, wenn ich über manche Perioden mit wenig Worten hinweggehe und mich vorwiegend den für unsere Betrachtung wichtigsten Abschnitten zuwende, auf der einen Seite der Herausbildung höherer Formen aus den ursprünglichen primitiven Verhältnissen, auf der anderen den Zeiten des Niedergangs.

Von den Anfängen, von den Verhältnissen des „primitiven Menschen“ will ich nicht reden. Ob Bücher's Behauptung S. 16, „der Tausch ist ursprünglich ganz unbekannt“, richtig ist, kann uns gleichgiltig sein, obwohl ich bemerken muß, daß, soweit ich das Material übersehe, auch in sehr primitiven Verhältnissen schon der Handel, der Eintausch fremder Waren gegen die eigenen Produkte, eine sehr große Rolle spielt. Jedenfalls aber erweist sich bei allen Völkern, die für die Geschichte in Betracht kommen, der Handel als einer der maßgebendsten Faktoren der Kulturentwickelung.

---

1) Es ist hier nicht der Ort, auf die Differenzen zwischen beiden Entwickelungen einzugehen. Das wichtigste Moment, was die neuzeitliche Entwickelung vom Altertum übernommen hat, ist der universelle Zusammenhang, der trotz aller Zersetzungsprozesse nicht wieder verloren gehen konnte und in der Idee der einen allgemeinen Kirche und des einen allgemeinen Staats fortlebt. Dadurch ist in das christlich-germanische Mittelalter ein Faktor hineingetragen, der den gleichartigen antiken Bildungen noch völlig fehlt.

2) Eine derartige Betrachtungsweise findet sich z. B. wiederholt in den historischen Artikeln des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

Im alten Orient finden wir beim Beginn unserer Kunde eine hochentwickelte Industrie, einen allgemeinen Handelsverkehr und als Träger des Austausches die Edelmetalle. Aus den babylonischen Städten besitzen wir aus der ersten Blütezeit des babylonischen Reichs um 2400—2100 v. Chr. zahlreiche Urkunden über Geschäfte des Privatverkehrs, Käufe namentlich von Sklaven, Grundstücken und Häusern, Darlehen von Geld (mit einem Zinsfuß von 17—20 Proz. jährlich) und Getreide, Miete von Arbeitern und Häusern, Erbteilungen u. a [1]). Völlig ausgebildet tritt uns hier, in der zweiten Hälfte des dritten Jahrtausends v. Chr., die Rechnung nach den Gewichtseinheiten von Gold und Silber entgegen, welche sich von Babylonien aus über die ganze antike Kulturwelt verbreitet haben und die Grundlagen der Münzgewichte geworden sind; ihr Ursprung ragt offenbar in noch weit frühere Zeiten hinauf. Die Monumente wie die geschichtlichen Nachrichten zeigen einen regen friedlichen und kriegerischen Verkehr mit den Nachbarvölkern. Auf der Grundlage des babylonischen Maß- und Gewichtssystems haben sich schon sehr früh die von den Gebirgszügen des Tauros und Zagros umschlossenen, nach Süden in die große syrisch-arabische Steppe und Wüste übergehenden Landschaften, die der Hauptsache nach von Semiten bewohnt sind, zu einem einheitlichen Verkehrsgebiet zusammengeschlossen. Die großen Städte Syriens und Phönikiens sind die Hauptsitze des Handels und der Industrie, der sie ihren Wohlstand und ihre politische Bedeutung verdanken. Es ist bekannt, wie sie ihre Verbindungen zu Lande und zur See immer weiter auszudehnen suchen, wie die Phöniker die ganze Mittelmeerwelt in den Bereich ihres Handels ziehen. In der Wüste vermitteln die Beduinenkarawanen mit ihren Kamelen den Verkehr vor Jahrtausenden wie jetzt — es genügt auf die ismaelitische Karawane zu verweisen, welche mit Harzen aller Art, Tragakanth, Mastix, Ladanum von Gilead durch die Wüste nach Aegypten zieht und an die Joseph nach der ältesten Version der Sage von seinen Brüdern verkauft wird (Gen. 37, 25). Gerade der Wüstenhandel spielt in der Geschichte des alten Orients eine sehr große Rolle; ihm verdankt man die kostbarsten und begehrtesten aller Naturprodukte, Gold und Weihrauch, die in Südarabien wie in den Steppengebieten Ostafrikas — das Gold in Nubien, der Weihrauch an der Weihrauchküste des Somalilandes — heimisch sind. Auf ihm beruht es, daß sich in Südarabien bei den Sabäern etwa um das Jahr 1000 v. Chr. eine höhere staatliche Kultur entwickelt hat und direkte Handelsverbindungen mit den Staaten am Mittelmeer entstehen. In diesen Zusammenhang gehört der von der Legende ausgeschmückte, aber dem Kern nach gewiß historische Besuch der Königin von Saba bei Salomo, von der es heißt: „Sie schenkte dem Könige 120 Talente Gold und Spezereien in großen Mengen und Edelsteine; nie wieder kamen Spezereien in solcher Fülle, wie sie die Königin von Saba dem Salomo schenkte“

---

1) S. vor allem Br. Meifsner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, 1893 (Assyriologische Bibliothek, Heft XI).

(Reg. I 10, 10); ferner die Huldigungen sabäischer Herrscher an die großen assyrischen Eroberer und umgekehrt die Züge der Assyrer und ebenso Nebukadnezars in die Wüste, um die Beduinen zu Paaren zu treiben und die Handelsstraßen zu sichern. Die ägyptischen Pharaonen haben in allen Blüteepochen des Reichs Handelsflotten auf dem Roten Meer zur Anknüpfung direkter Beziehungen mit dem afrikanischen Weihrauchlande Punt entsandt [1]); gleichartig sind die Ophirfahrten Salomos und Josaphats im Bunde mit den tyrischen Königen.

Neben diesem vorderasiatischen Handels- und Kulturgebiet lernen wir im Nilthal einen hochentwickelten Staat kennen, der vollständig auf dem Boden der Naturalwirtschaft steht. Das Pharaonenreich ist bekanntlich gerade in seiner ältesten Gestalt, zur Zeit der Pyramidenerbauer (um 3000 v. Chr.), ein fest geordneter Beamtenstaat, ähnlich dem byzantinischen Reich, mit dem ganzen Apparat einer komplizierten Beamtenhierarchie und eines umständlichen schriftlichen Verfahrens. Aber der Begriff eines allgemeinen Wertmaßes ist diesem Staate fremd. Die Abgaben für den König wie für die großen Magnaten und Beamten, denen der Grund und Boden gehört, werden in Naturalien erhoben und in den Magazinen der Verwaltung aufgespeichert, die Gehälter, die Pensionen des Hofs in Naturalien ausgezahlt. Wenn die Magnaten und die Herren und Damen des Hofs sich rühmen, ihre Speise von der königlichen Tafel erhalten zu haben, so ist das ganz wörtlich zu verstehen. Die Darstellungen der Gräber zeigen Marktscenen, wo Fische, Zwiebeln, Salben, Geräte, Schmucksachen von den Händlern verkauft werden; die Bezahlung geschieht mit Ketten, Fächern, Sandalen u. a. [2]). Das Gold Nubiens ist nichts als eine besonders hochgeschätzte Ware so gut wie der Blaustein und andere kostbare Mineralien, die man aus den Gruben der Sinaihalbinsel und später auch durch den Handel mit Asien gewinnt.

Aus dem Alten Reich, dem Staat der Pyramidenzeit, ist gegen Ende des dritten Jahrtausends v. Chr. ein Feudalstaat geworden. Der Hauptteil des Landes ist in den Händen der großen Barone, der Gaufürsten, die vom König mit der Gauverwaltung belehnt werden und zugleich „die Einkünfte des Königshauses", d. h. die Gefälle, die dem Staat zustehen, zu erheben und an die königlichen Kammern abzuliefern haben. Die Masse der Landbevölkerung sind Hörige, die den Magnaten Frondienste leisten; aber neben ihnen finden wir in den Städten eine zahlreiche bürgerliche Bevölkerung von Handwerkern und Kaufleuten. Manche Handwerker sind leibeigen, z. B. die Weber, aber andere, wie Barbiere, Waffen- und Goldschmiede, Steinmetzen, Maurer, Bildhauer, Balsamierer, werden in der Litteratur als frei geschildert und erscheinen in den Denkmälern nicht selten im Besitz eines ansehnlichen Vermögens, mit zahlreichen Sklaven und Sklavinnen. Dem entspricht es, daß die Berufswahl durchaus frei ist, daß der

1) Unter der 5., 12., 18. und 20. Dynastie. Ueber die Lage von Punt s. W. Max Müller, Asien und Europa nach ägyptischen Quellen, S. 106 ff.

2) S. Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum, S. 654 ff.

Sohn nicht selten ein anderes Gewerbe wählt als der Vater oder in die Beamten- (in der älteren Zeit auch wohl in die Priester-)carriere übergeht — wenn es auch wie in jedem Staat mit stabilen Verhältnissen die Regel bleibt, daß der Sohn die Thätigkeit des Vaters fortsetzt [1]). Aber auch in dieser Zeit bleiben die Verkehrsformen die gleichen. Wenn ein Magnat eine Stiftung macht für seinen Totendienst, so verschreibt er der Tempelpriesterschaft dafür Einkünfte, die ihm aus seinem Privatvermögen (zum Teil aus seiner erblichen Zugehörigkeit zur Tempelpriesterschaft) zustehen; z. B. für ein von jedem Priester am ersten Schalttag zu lieferndes Weißbrot seinen Anteil an dem an diesem Tage im Tempel geschlachteten Tier, für Brot und Bier am Uagfest, „24 Tagesrationen des Tempels aus seinem väterlichen Erbgut und nicht aus dem Fürstengut" [2]), für drei Dochte zum Lichtanzünden an drei Festtagen 1000 Schoinien [3]) von seinem väterlichen Acker. Wir besitzen noch die Bruchstücke eines Rechnungsbuchs des königlichen Hofs aus der 13. Dynastie (ca. 1900 v. Chr.), aus dem wir sehen, wie aus dem, was an Brot, Bier, Früchten, Kräutern u. ä. in den königlichen Kammern eingeht, tagtäglich bestimmte genau verrechnete Rationen, die sich nach dem Range abstufen, verteilt werden an die Prinzen und Haremsdamen, die hohen Beamten und Palastchargen, an Richter, Soldaten, Hofdiener und auch an zahlreiche Privatpersonen, die teils dauernd, teils gelegentlich Pensionen vom Hofe beziehen [4]).

Als mit dem Neuen Reich (seit 1580 v. Chr.) Aegypten ein erobernder Staat wird, machen sich die Einflüsse Asiens geltend. Schon vorher scheint sich in Aegypten die Gewohnheit eingebürgert zu haben, Kupferbarren (Uten) im Gewichte von 91 g zu verwerten, zwar noch nicht als wirkliches Geld, gegen das man alle anderen Waren eintauschen kann, aber doch als Wertmesser beim Warenaustausch, mittels dessen man die gegen einander verhandelten Waren abschätzt [5]) — daraus ist später die ptolemäische Kupferwährung hervor-

1) Es ist bekanntlich ein Irrtum, wenn die Griechen von einem Kastenzwang in Aegypten reden. Nur die Priesterschaft hat sich hier, wie so vielfach sonst (bei den Hebräern z. B. in der Zeit nach David), allmählich die Erblichkeit errungen, und als im zehnten Jahrhundert v. Chr. die libyschen Söldner sich, wie später die Mamluken, der Herrschaft über Aegypten bemächtigten, ist aus ihnen die sog. Kriegerkaste hervorgegangen, der ein grofser Teil des Landes gehörte. Aber es ist natürlich, dafs z. B. die Berufe der Bauern und Hirten thatsächlich fast ausnahmslos erblich geblieben sind. — Ueber die staatlichen und sozialen Verhältnisse Aegyptens s. aufser dem angeführten grundlegenden Werke Erman's meine Geschichte des alten Aegyptens.

2) Denn über das letztere kann er nicht frei verfügen, da es Lehen ist und nicht auf seine Nachkommen überzugehen braucht. In den Fällen, wo der Stifter eine Anweisung auf das Fürstengut macht, hebt er ausdrücklich hervor, dafs sie prekär ist, er hofft aber, dafs seine Nachfolger sie achten werden, obwohl sie rechtlich nicht dazu verpflichtet sind. — Die Texte s. bei Erman, Zehn Verträge aus dem Mittleren Reich, Zeitschr. für ägypt. Sprache, 1882, S. 159 ff., und danach in seinem Aegypten, S. 209 ff. — Das Jahr wird in diesen Rechnungen wie in allen ähnlichen Fällen (z. B. auch bei den Griechen) rund zu 360 Tagen = 12 Monaten von 30 Tagen gerechnet.

3) 1 Schoinion (aḥet) = 441 Quadratmeter.

4) S. Beilage 1.

5) So wird im Neuen Reich ein Ochse, dessen Wert auf 119 Uten Kupfer bestimmt

gegangen. Jetzt dringen daneben die asiatischen Maße und die Edelmetallrechnung ein, wenn auch der Hauptsache nach das alte Regierungssystem bestehen bleibt und die in den eroberten Gebieten erhobenen Abgaben vor allem in Getreide und zahlreichen Natur- und Kunstprodukten bestehen. Der Einfluß Vorderasiens auf Aegypten ist damals sehr mächtig gewesen; nicht nur als Tribute, sondern auch durch den Handel sind zahlreiche Industrieprodukte Vorderasiens nach Aegypten gelangt und haben die einheimische Industrie aufs stärkste beeinflußt; die Mode in Aegypten war damals durchaus asiatisierend. Eine besondere Wirkung der siegreichen Kriege war wie immer in solchen Fällen ein starkes Anwachsen der Sklavenzahl; zu den Negern, die zu allen Zeiten nach Aegypten importiert worden sind, kamen zahlreiche asiatische Sklaven hinzu, die uns als Arbeiter, Handwerker, Diener in den Monumenten dieser Zeit überall begegnen und auf die Geschicke des Landes nicht ohne Einfluß gewesen sind. Zu anderen Zeiten ist die Sklavenzahl offenbar in Aegypten wie im ganzen Orient im Altertum wie in der Neuzeit nie sehr groß gewesen [1], schwerlich je größer als in unserem Jahrhundert vor Aufhebung der Sklaverei. Sie werden fast nur zu persönlichen Diensten gebraucht; Arbeitssklaven hat es immer nur in beschränkter Zahl gegeben, dafür stehen Hörige und freie Arbeiter in genügender Zahl zur Verfügung [2]).

Je weiter die Entwickelung des alten Orients vorschreitet, desto größer wird die Bedeutung des Handelsverkehrs. Es ist bezeichnend, daß der König von Damaskus nach einem Siege über Omri von Israel sich nicht nur Grenzdistrikte abtreten läßt, sondern auch das Recht erwirbt, in Samaria einen Bazar anzulegen. Als dann Achab den König von Damaskus geschlagen hat, gewinnt er für sich das gleiche Recht in der feindlichen Hauptstadt (Reg. 1, 20, 34). Die Hebung des Handels, die Beherrschung der See, die Einkünfte, Machtmittel und Verbindungen, die man dadurch gewinnt, werden immer wichtiger in der Politik; das restaurierte ägyptische Reich Psammetichs und seiner Nachfolger sucht sich schon ganz wesentlich auf diese Elemente zu stützen, ähnlich wie nachher, nur in noch weit umfassenderer Weise, die Ptolemäer. Darius, der Organisator des Perserreichs, hat nicht nur durch eine Münzreform den Verkehr neu geregelt, sondern auch versucht, ihm neue Wege zu erschließen durch Erforschung des

---

ist, bezahlt mit einem Stock mit eingelegter Arbeit zu 25 Uten, einem anderen zu 12 Uten, 11 Krügen Honig zu 11 Uten u. s. w. (Erman, Aegypten, S. 657.)

1) Die phantastischen populären Anschauungen denken sich die Orientalen im Besitz zahlreicher Weiber und unzähliger Sklaven. In Wirklichkeit ist der Kreis derer, die dies Ideal erreichen können, immer sehr beschränkt gewesen; im Bereich des Islam hat die Sklaverei in der Regel wohl im Volke nicht viel weiter hinabgereicht, als die Polygamie. — Dafs in einzelnen Gebieten (z. B. im Mittelalter für die Industrie im Irak) und für einzelne Arbeitszweige, wie z. B. für die Perlenfischerei, zahlreiche Sklaven verwertet worden sind, soll damit natürlich nicht geleugnet werden.

2) Natürlich liefse sich über die wirtschaftliche Entwickelung Aegyptens noch vieles bemerken. Von besonderer Bedeutung ist das ständige Anwachsen des Besitzes der toten Hand durch die immer mehr gesteigerten Geschenke der Könige wie der Privaten an die Tempel. Das ist ein ganz wesentliches Moment für den schliefslichen Untergang des Staats gewesen.

Induslaufs, durch Expeditionen zur Entdeckung der westlichen Küsten, vor allem aber dadurch, daß er das schon von Necho begonnene Werk eines Schiffahrtskanals vom Nil zum Roten Meer durchführte und so eine direkte Verbindung zwischen dem Nilthal und Babylonien schuf.

Doch wir dürfen beim Orient nicht länger verweilen: für unsere Zwecke genügt die Bemerkung, daß hier die Bücher'sche Auffassung absolut versagt.

Indessen bei den Kulturvölkern des Orients beginnt unsere Kunde erst, als sie bereits eine sehr hohe Entwickelungsstufe erreicht haben. Wollen wir einfache Verhältnisse kennen lernen, wollen wir den Verlauf der Entwickelung beobachten, die im Orient da, wo unsere Kunde einsetzt, bereits der Vergangenheit angehört, so müssen wir uns nach Griechenland wenden[1].

Auf das älteste Stadium der griechischen Entwickelung, die mykenische Epoche, will ich an dieser Stelle nicht eingehen. Ich glaube zwar, daß sich hier bereits sehr vieles mit Sicherheit erkennen läßt[2]. Aber die Zulässigkeit meiner Rekonstruktion ist bestritten, und ein vollständiges Bild kann allerdings nicht entworfen werden. Nur darauf sei hingewiesen, daß die Monumente aus dieser Zeit auf den ersten Blick einen sehr starken orientalischen Einfluß zeigen, der auch hier den Handel von Anfang an als einen Hauptvermittler und Förderer der Kultur erscheinen läßt[3].

Es folgt die Epoche, die ich als das griechische Mittelalter bezeichnet habe; die Zeit der Adelsherrschaft, des Ritterkampfs und des Heldengesangs, wo der Grundbesitz mit Viehzucht und Ackerbau zur vollen Entwickelung gelangt ist, wo die Form des Stadtstaats sich herausbildet, die von da an der typische Träger der antiken Kultur geblieben ist.

Trotz der Uebereinstimmung in den Grundbedingungen zeigen allerdings die politischen wie die ökonomischen Zustände dieser Epoche, wie sie sich in den verschiedenen Gebieten aus den Verhältnissen teils einer noch nicht zu voller Seßhaftigkeit gelangten Urzeit, teils des mächtigen mykenischen Königtums herausgebildet haben, sehr tiefgreifende Unterschiede. In Sparta und auf Kreta haben sich mit der politischen Gleichheit aller wehrfähigen Männer, die im Zentrum des Gaus zusammen

1) Neben den Griechen kann uns im Orient die Entwickelung der Stämme Aufschlufs gewähren, welche erst spät und aus primitiven Verhältnissen heraus in den Kreis der grofsen Kulturvölker eingetreten sind und bei denen wir eben deshalb Kunde auch über die Anfangsstadien besitzen; das sind vor allem die Hebräer, und dann anderthalb Jahrtausende später die Araber.

2) S. meine Geschichte des Altertums, Bd. II.

3) In meiner Geschichte habe ich, den bisher herrschenden Anschauungen entsprechend, als Vermittler die Phöniker betrachtet. Seit indessen W. Max Müller, Asien und Europa nach altägypt. Denkmälern, 1893, nachgewiesen hat, dafs die Kafti der ägyptischen Inschriften, die eine der mykenischen nahe verwandte Kunst besitzen, weite Seefahrten machen und die Inseln des Mittelmeers beherrschen, nicht die Phöniker sind, sondern in Kleinasien, vielleicht in Kilikien gesucht werden müssen, scheint es, dafs der Prozefs der Uebertragung der orientalischen Kultur nach Griechenland komplizierter gewesen ist, als man bisher anzunehmen berechtigt war, und dafs hier ein neues Mittelglied für denselben gefunden ist.

wohnen, und mit dem gemeinsamen Leben der Urzeit [1]) wenigstens Ueberreste des ursprünglichen Gesamtbesitzes der Wehrgemeinde am Grund und Boden erhalten; das Land wird von Hörigen bestellt, die nicht sowohl Eigentum des Einzelnen wie des Staats sind; von ihren Abgaben werden in Kreta die Kosten der Syssitien, der gemeinsamen Mahlzeiten, bestritten, während in Sparta nach ursprünglicher Ordnung jedem Vollbürger ein Landlos für sich und seine Familie zugewiesen wird. In Ionien und den benachbarten Gebieten hat sich umgekehrt die Adelsherrschaft voll entwickelt. Hier gehört den großen Familien, deren Reichtum vor allem in ungeheuren Viehherden besteht, auch der größte Teil des Bodens, der von Pächtern und Tagelöhnern bewirtschaftet wird; mit dem Stadtstaat ist hier das Adelsregiment vollständig durchgeführt. In anderen Teilen des Mutterlandes dagegen, so in Attika und Böotien und dem Hauptteil des Peloponnes, hat sich neben der Stadt das Dorf erhalten (vielfach ist es auch noch gar nicht zur Entwickelung einer Stadt gekommen), neben dem Großgrundbesitzer der Kleinbauer, der zwar am Regimente keinen Anteil hat und bei den adligen Herren sein Recht suchen muß, aber ein Grundstück als Eigentum besitzt und mit Weib und Kind, mit geworbenen Tagelöhnern [2]) und leibeigenen Knechten [3]) bebaut. Von dieser bäuerlichen Wirtschaft, wie sie etwa um 700 v. Chr. in Böotien bestand, giebt uns Hesiod in seinem Gedicht über die Arbeit [4]) ein sehr anschauliches Bild [5]).

In dieser Zeit, deren Spiegelbild uns in den homerischen Gedichten erhalten ist, tritt uns nun allerdings die autonome Wirtschaft des Einzelhaushalts als die maßgebende Lebensform entgegen. Auf der einen Seite stehen die großen adligen Grundherren, die von der Arbeit ihrer Untergebenen leben nnd diese dafür beschützen, auf der andern eine zahlreiche, teils hörige, teils zwar freie, aber politisch ganz abhängige Bevölkerung von Kleinbauern, Pächtern, Tagelöhnern

---

1) Die grundlegende Bedeutung der Einrichtung, dafs alle Mahlzeiten, bei denen geschlachtet wird, gemeinsam gehalten werden, und ihr Nachleben in späterer Zeit habe ich in meiner Geschichte klarzustellen gesucht.

2) Hesiod op. 602, wo der Rat gegeben wird, unverheiratete Tagelöhner (ϑῆς) und Arbeiterinnen ohne Kinder zu suchen; „eine Arbeiterin (ἔριϑος), die säugt, fällt zur Last".

3) δμῶες Hesiod op. 459. 470. 502. 573. 597. 608. Ueberall aber soll der Bauer natürlich selbst mit Hand anlegen.

4) Mehrfach habe ich den Titel ἔργα καὶ ἡμέραι durch „Tagewerke" übersetzt gefunden. Wer das thut, kann das Gedicht nie angesehen haben. Es besteht bekanntlich aus zwei Teilen, von denen der erste, die Anweisung, wie man arbeiten soll, um vorwärts zu kommen (der Dichter kennt und behandelt nur zwei Erwerbszweige, die ihm allein als anständig erscheinen, Ackerbau und Schiffahrt), von Hesiod selbst stammt. Später ist dann ein Anhang über die „Tage", d. h. über die gute oder schlimme Bedeutung jedes Monatstages, also über Tagewählerei, hinzugekommen. Daran schlofs sich die ὀρνιϑομάντεια, die die Weissagungen aus dem Vogelflug behandelte. Dieser Teil ist von den alten Kritikern gestrichen und uns daher nicht mehr erhalten.

5) Natürlich haben die Verhältnisse des griechischen Mittelalters, die ich in meiner Geschichte Bd. II eingehend darzustellen versucht habe, hier nur ganz kurz skizziert werden können. So konnte auch die Organisation der Blutsverbände, so wichtig sie ist, hier nicht besprochen werden.

und Bettlern [1]). Der Haushalt des vornehmen Herrn umfaßt zahlreiche Arbeiter, die seine Güter bewirtschaften, seine Herden weiden und alles beschicken, was der Haushalt bedarf: Spinnen, Weben, Brotbacken, Schlachten u. s. w. Freilich gekaufte Sklaven kennt die homerische Zeit noch wenig, aber um so mehr leibeigene Knechte und gefangene, geraubte, gekaufte Sklavinnen. Es ist ein Zustand, wie er überall eintritt, wo die Landwirtschaft das durchaus vorherrschende Lebenselement der Nation bildet, und wie er bis in die Gegenwart hinein auf dem Lande besteht, wo die Industrie nicht hineingreift. Auch in unseren Tagen noch hat sich der Bauer mit Hilfe seiner Knechte selbst beschafft, was er kann, Backen, Schlachten, Spinnen und Weben, die einfachen Tischler- und Bauarbeiten u. s. w., und wo seine Kräfte nicht reichen, hilft der Nachhar aus [2]). Aber erschöpft ist die homerische Gesellschaft mit dem Gegensatz der Großgrundbesitzer und der Kleinbauern, der Hörigen und Tagelöhner keineswegs. So gut wie bei uns jedes Dorf seine Handwerker hat, so auch in der homerischen Zeit.

Die ältesten Handwerker sind die Metallarbeiter *χαλκεῖς*; sie sind, wenn auch vielleicht nicht ganz so alt wie die Erfindung des Metallgusses, so doch entstanden, sobald die Technik desselben sich vervollkommnet und eine besonders erlernte Kunstfertigkeit dafür erfordert wird [3]). Daher haben sie auch einen Vertreter unter den großen olympischen Göttern, den Hephaestos. Er ist lahm, weil die Schmiede meist lahm sind. Denn in naturwüchsigen Verhältnissen ist die Berufswahl sehr wesentlich von körperlichen Zuständen abhängig: der Blinde wird Sänger, der Lahme, der einen kräftigen Oberkörper hat, kann zwar nicht den Acker bestellen und das Vieh weiden, wohl aber mit Hammer und Blasbalg hantieren. Dann folgt das große Geschlecht der Spielleute im weitesten Sinne, die Musiker, Tänzer, Gaukler, Sänger, die zur vollen Entwickelung gelangen, als die vornehmen Herren zwar bei Festen diese Künste noch ausüben, aber für gewöhnlich es unterhaltender und bequemer finden, beim Becher zu sitzen und sich und ihren Gästen vorsingen und vortanzen zu lassen. Diese drei Stände kennt auch die älteste der hebräischen Sagen von der Ausbreitung des Menschengeschlechts [4]) Gen. 4. Hier hat Lamech,

1) In Verhältnissen wie zur homerischen Zeit ist die Stellung des Bettlers geradezu ein Beruf, der seinen Mann nährt: Hesiod op. 25 „der Töpfer grollt dem Töpfer, der Zimmermann dem Zimmermann, der Bettler ist neidisch auf den Bettler und der Sänger auf dem Sänger“, d. h. jeder ist neidisch auf seinen Berufsgenossen, den er als Rivalen betrachtet, der ihm das Brot wegnimmt. Vgl. die homerischen Schilderungen von Iros und den als Bettler verkleideten Odysseus.

2) Hesiod ermahnt wiederholt, dem Nachbar zu helfen, wo man kann — denn ein guter Nachbar ist ein grofser Gewinn —, aber sich nie auf seine Hilfe zu verlassen. „Leicht ist es, zu sagen: leih mir ein paar Rinder und einen Wagen; leicht aber auch, es abzuschlagen: die Rinder haben zu thun“ (op. 453 f.).

3) In der homerischen Zeit dient die Schmiede als ein Lokal, wo sich ebenso wie in der Lesche, dem „Klubhause“ der Gemeinde, die Nachbarn zum Gespräch zusammenfinden, namentlich zur Winterszeit, wo man ein wärmendes Feuer aufsucht. Auch finden die Bettler hier eine Unterkunft für die Nacht. S. Od. σ 328. Hesiod op. 493.

4) Die Sündflutsage und die Ableitung der Völker von Noah und seinen Söhnen ist bekanntlich eine jüngere Einlage.

der Ahnherr der Menschen, drei Söhne: Jabal, den Stammvater der Zeltbewohner und Viehzüchter, d. h. des Hauptteils der Stammesangehörigen, derer, die einen selbständigen Haushalt haben, Jubal, den Ahnherrn der Musiker, und Tubalqain, den Ahnherrn der Metallarbeiter. Zu diesen ursprünglichsten Handwerkern kommen dann bei fortschreitender Kultur immer neue. Neben die *χαλκεῖς*, die Erzgießer, treten ihre Doppelgänger, die Thonarbeiter *κεραμεῖς*, welche die kostbaren Metallwaren in Thon nachbilden, und an sie schließen sich wieder die eigentlichen Künstler in Stein, Thon, Metall; ferner der *τέκτων δούρων*, der Zimmermann, der Häuser für Menschen und Götter, Pflüge (Hesiod op. 430), Schiffe bauen kann; der *μάντις*, der den Vogelflug und andere Vorzeichen, später auch die Opferzeichen deutet, und für jede Gemeinde und jeden Herrscher in Krieg und Frieden unentbehrlich ist; der Arzt; der *κῆρυξ*, der öffentliche Ausrufer und Gemeindediener. All diese Leute sind *δημιουργοί*, d. h. sie arbeiten für die Angehörigen der Gemeinde, nicht für sich selbst[1]); sie sind persönlich frei, aber sie gelten nicht für voll, sie stehen unter den eigentlichen Gemeindeangehörigen, den kleinen Bauern. Vielfach sind sie nicht seßhaft, sie ziehen von Ort zu Ort, oder werden auch, wenn sie einen Namen haben, von weit her gerufen. „Wer wird sich selbst von anderswoher einen Fremden ins Haus holen“, sagt Eumaeos in der Odyssee (*ϱ* 382) „es sei denn einen Handwerker, einen Seher oder einen Arzt oder einen Zimmermann oder auch einen Sänger, an dessen Liedern man sich erfreut?“

Aber dieses Insichleben der Gemeinden genügt nicht; das Bedürfnis nach den kostbaren Waren und Kunsterzeugnissen der Fremde macht sich zu allen Zeiten geltend. Es ist ganz richtig, daß dieselben zunächst durch Raub gewonnen werden, so gut wie z. B. Sklaven und Sklavinnen; aber daneben kommen die fremden Händler, namentlich die Phöniker, selbst ins Land und auch die Griechen beginnen als Kaufleute und Schiffer in die Ferne zu ziehen und die fremden Waren zu erhandeln. Dem jüngeren Epos, namentlich der Odyssee, ist der Seehandel bereits ganz geläufig, Handelsfahrten nach Aegypten und Phönikien sind ihm nichts Ungewöhnliches und Außerordentliches [2]). Der gewöhnliche „Schiffshauptmann und Handelsmann, der sich um seine Ladung sorgt und nach den Waren und raschem Gewinn ausschaut“ (Od. *ϑ* 161), gilt der homerischen Gesellschaft nicht als ebenbürtig; aber auch der Adlige beteiligt sich unbedenklich an solchen Unternehmungen, so Menelaos und Odysseus. Zu Hesiods Zeit hat der Seehandel bereits in Böotien Eingang gefunden, obwohl es seiner

1) In manchen Teilen Griechenlands hat das Wort δημιουργός neben der Bedeutung „Handwerker“ die ganz andere „der die öffentlichen Geschäfte besorgt“, d. h. der Magistrat.

2) Man darf sich bei der Verwertung der Odyssee nicht durch die Nöte beirren lassen, welche die Helden des troischen Kriegs bei der Seefahrt zu bestehen haben. Das gehört der Sage an und war für den Dichter gegeben; die Sänger selbst zeigen vollständige Vertrautheit mit der See, und eine Fahrt über das ägäische Meer ist ihnen offenbar etwas ganz Geläufiges und durchaus nicht besonders Gefährliches. Hesiod dagegen hat die gründliche Abneigung des festländischen Bauern gegen die Seefahrt.

Natur nach ein reines Ackerbauland ist. Hesiod muß neben dem Ackerbau als einen zweiten für den anständigen Mann zulässigen Erwerbszweig die Seefahrt mit dem befrachteten Schiff anerkennen und zugeben, daß sie sehr großen Gewinn bringen kann, obwohl sie ihm äußerst zuwider ist; er warnt nur, nicht alles auf ein Schiff zu setzen, sondern mehr zu Hause zu lassen, als man verfrachtet, damit man durch einen Schiffbruch nicht die gesamte Habe verliert.

Seit dem achten Jahrhundert nimmt der Seehandel in Griechenland einen gewaltigen Aufschwung. Es ist die Zeit der Kolonisation, in der alle Küsten des Mittelmeers vom Kaukasus und der Krim bis nach Sicilien und Campanien von den Hellenen besetzt werden. Mit den einheimischen Stämmen, den Skythen Südrußlands, den Thrakern, den Kleinasiaten, den Libyern, den Volksstämmen Italiens, namentlich den Latinern und Etruskern, entwickelt sich ein lebhafter Handelsverkehr, für den uns die Zeugnisse nicht nur in der Litteratur, sondern greifbarer noch in den zahlreichen exportierten Waren vorliegen, welche der Boden bewahrt hat, und ebenso in dem tiefgreifenden Einfluß der griechischen Kultur auf die einheimische Bevölkerung. Auch mit dem Orient werden die Beziehungen stets enger; um 650 wird Aegypten mit den griechischen Söldnern zugleich den griechischen Kaufleuten erschlossen, unter Amasis (569—525) nehmen alle griechischen Handelsstädte Teil an der Gründung des großen Emporiums Naukratis im westlichen Delta und erbauen sich hier Faktoreien und Heiligtümer. Ja selbst in die alten Zentren des orientalischen Handels dringt der griechische Kaufmann ein und macht den Phönikern und Syrern in der eigenen Heimat erfolgreiche Konkurrenz [1]) so gut wie im Westmeer, wo zu Ende des siebenten Jahrhunderts die Phokäer ihre Handelsbeziehungen bis nach Südspanien (Tartessos) ausdehnen und das Mündungsbebiet des Po und der Rhone erschließen.

Die Erschließung und kommerzielle — vielfach auch politische — Beherrschung dieses ungeheueren Handelsgebiets setzt die Erzeugung von Handelsartikeln voraus. Bei der Kleinheit und Armut des griechischen Landes konnten das nur zum Teil Landesprodukte sein, wie das Oel Attikas, der Wein von Chios, Naxos, Lesbos, Thasos, die Ackerbauprodukte von Megara und Böotien, der Purpur von Kythera und zahlreichen anderen Küstenplätzen Griechenlands und Kleinasiens, das Kupfer von Euboea und Cypern, das Silber der laurischen Bergwerke in Attika, das Gold von Thasos und dem gegenüberliegenden Pangäongebirge, das Eisen von Lakonien, der Thunfisch von Byzanz u. s. w. Eine weit größere Rolle spielen die Kunstprodukte: es entwickelt sich eine für den Export arbeitende Industrie. So fabrizieren die Milesier vor allem Wollstoffe, Purpurgewänder, Teppiche, die sie über Sybaris

---

1) Charakteristisch dafür ist, dafs in Kilikien, wo die Griechen seit dem siebenten Jahrhundert nicht wenige Faktoreien und Niederlassungen gegründet haben, die griechische Sprache in der Perserzeit das Aramäische, die offizielle Sprache der westlichen Provinzen des Perserreichs, auf den Münzen immer mehr zurückdrängt. Noch viel weiter dringt natürlich die griechische Stempelschneidekunst und der Gebrauch griechischer Münztypen, der z. B. trotz des erbitterten Gegensatzes auch in Karthago Eingang findet.

nach Italien exportieren, namentlich an die Etrusker; mit ihnen rivalisieren namentlich Chios und Samos. Durch ihre Metallarbeiten, Waffen, Gefäße, Schmuckgegenstände sind Korinth, Chalkis, Argos vor allen berühmt. Aus Kyrene, Theben, Sicilien bezog man die besten Wagen, Aegina fabrizierte vor allem Klein- und Galanteriewaren, Salben u. a. Von besonderer Bedeutung sind die Thonwaren, speziell die ursprünglich mit linearen oder pflanzlichen Ornamenten, später mit Scenen aus dem Leben und der Sage dekorierten Vasen, die teils als Gefäße für den Export von Oel, Wein, Salben u. ä. gebraucht werden, teils in den besseren Exemplaren dem Hausgebrauch und in den kostbarsten Stücken offenbar von Anfang an als Prunkstücke dienen, die höchstens bei besonders festlichen Gelegenheiten einmal wirklich in Gebrauch genommen werden; mit ihrer Hilfe können wir noch jetzt die Konkurrenz der einzelnen Fabriken und die Wandlungen der Handelsgeschichte verfolgen [1]). In allen größeren Plätzen der griechischen Welt entwickelt sich eine heimische Thonwarenindustrie mit einem lokalen Dekorationsstil, die sich auswärtige Absatzgebiete zu erobern sucht, so in Aeolis, Ionien, Rhodos, Kyrene; die Führung aber haben Chalkis und Korinth, die ganz Italien und Sicilien mit Thongefäßen versorgen. Seit dem Anfang des sechsten Jahrhunderts beginnt dann Athen immer mächtiger in die Konkurrenz einzugreifen und durch die Ueberlegenheit seiner Ware, durch die prachtvollen Schöpfungen seiner Vasenmaler den älteren Rivalen ein Absatzgebiet nach den anderen zu entreißen; so hat es Italien schließlich fast vollständig erobert und ebenso an der Nordküste des Pontos ein großes Absatzgebiet gewonnen. Importiert werden Rohstoffe aller Art, ferner Sklaven namentlich aus den pontischen Küstengebieten und Thrakien, aber auch aus Kleinasien und Syrien. Der Orient exportiert nach Griechenland seine Industrieprodukte, die auf manchen Gebieten den griechischen noch lange überlegen bleiben, Italien sein Rohkupfer — schon in einem jungen Odysseegedicht fährt der Taphierfürst Mentes mit einer Ladung Eisen nach Italien, um dafür Kupfer aus Temesa (Tempsa) einzutauschen (α 184). Daneben hat die etruskische Erzindustrie von Anfang an ihre Selbständigkeit behauptet; eherne Schalen, Waffen und Gegenstände des Hausrats aus Etrurien waren auch in der Blütezeit Athens in Griechenland ein viel begehrter Artikel (Kritias eleg. 1, 8). Der wichtigste Importartikel aber ist Getreide. Denn je mehr infolge der neuen Entwickelung die Bevölkerung anwächst, um so mehr werden bei dem geringen Umfang des ertragfähigen Bodens in Griechenland namentlich die reinen Industriegebiete, aber auch Landschaften wie Attika auf überseeisches Korn angewiesen: schon Solon hat die Ausfuhr aller Bodenprodukte mit Ausnahme des Oels verboten, ein Beweis, daß damals bereits das

1) Eine Frage, die noch nicht überall mit Sicherheit beantwortet werden kann, ist die ob die Fabrikationsorte ihre Thongefäfse auch immer selbst vertrieben haben, oder ob nicht vielmehr in manchen Fällen Handelsstädte wie Aegina den Export vermittelten. — Dafs die einheimische Industrie in den kleinen griechischen Gemeinden wie in Italien die fremden Waren, namentlich die Vasen, nachzuahmen sucht und so der Import an vielen Stellen eine lokale Konkurrenz erzeugt, bedarf kaum der Erwähnung.

einheimische Getreide höchstens in besonders guten Jahren zur Not ausreichte (Plut. Solon 24). Die wichtigsten Getreideländer sind Unteritalien und Sicilien, wo die blühenden griechischen Gemeinwesen über ein ausgedehntes, von der geknechteten Urbevölkerung bebautes Ackerland gebieten, und daneben die Kornkammer Europas, das Nordgestade des Schwarzen Meeres, vor allem die Krim. Als Xerxes über den Hellespont geht, trifft er Getreideschiffe, die pontisches Korn nach Aegina und dem Peloponnes führen (Her. VII, 147), und schon ein Jahrhundert vorher war die erste auswärtige Unternehmung Athens, als es eben die ersten Schritte thut, sich in dem griechischen Handel einen Platz zu gewinnen, der Versuch, sich an der Mündung der hellespontischen Handelsstraße in Sigeon festzusetzen [1]).

Diese Entwickelung hat zu einer tiefgreifenden Umwälzung der Verhältnisse der homerischen Zeit geführt. Die neue Industrie — und ebenso die sonstige Produktion zu Handelszwecken, z. B. der Weinbau, die Schafzucht u. ä. — bedarf zahlreicher Arbeitskräfte. Die natürliche Bevölkerungsvermehrung reicht dazu nicht aus, um so weniger, da Jahr für Jahr die überschüssige Bevölkerung aus der Enge der Heimat in die Kolonien strömt, um hier Grundbesitz zu erwerben oder sonst zu prosperieren — ganz abgesehen davon, daß die Bauern und die kleinen bürgerlichen Handwerker wenig geneigt und wenig geeignet sind, sich in die Fabrikarbeit zu schicken. So entwickelt sich jetzt ein stets zunehmender Sklavenimport, der mit dem Anwachsen und der Verbreitung der Industrie und des Handels gleichen Schritt hält. Als die ersten, die für Geld gekaufte Sklaven (*ἀργυρώνητοι* — die mit den Hörigen und Ackerknechten der älteren Zeit nichts zu thun haben) in größerer Zahl aus der Fremde einführten, werden die Chioten genannt; aber Milet, Korinth, Aegina, Chalkis und die übrigen Handelsstädte konnten sie ebensowenig entbehren, und ständig wächst hier ihre Zahl, oft weit über die freie Bevölkerung hinaus.

Mit dem Handel dringt der Geldverkehr und die Geldwirtschaft in Griechenland ein. Wenn man in der homerischen Zeit die Waren, die man brauchte, einfach gegen einander austauschte wie in Aegypten und als Wertmesser Rind und Schaf — ebenso wie im alten Rom (pecunia) — und daneben etwa noch kostbare eherne Gefäße, in späterer Zeit auch Barren von Kupfer [2]) oder Eisen, gelegentlich auch Gewichtstücke von Gold und Silber verwertete, so dringt jetzt mit den

---

1) Die vorstehende Skizze kann natürlich nicht entfernt den Anspruch erheben, das Material zu erschöpfen. Für weiteres sei auf die bekannten Werke von Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, 1869, und Die Hauptstätten des Gewerbfleifses im klass. Altertum (Preisschriften der Jablonowskischen Ges. XIV, 1869), sowie von Blümner, Technologie der Griechen und Römer (auch in seiner Neubearbeitung der Privataltertümer in Hermann's griechischen Antiquitäten Bd. IV) verwiesen. In diesen Werken ist allerdings nirgends der Versuch einer historisch entwickelnden Betrachtung unternommen, sondern das Material aus allen Zeiten systematisch zusammengestellt — eine Behandlungsweise des Altertums, die leider auch in nationalökonomischen Schriften weit verbreitet ist, die aber der Historiker energisch bekämpfen mufs.

2) Ebenso überall in Italien, daher der Abschlufs des Mancipationskaufs per aes et libram.

orientalischen Maßen und Gewichten auch das orientalische Verkehrssystem ein; die Edelmetalle in einem festen Wertverhältnis (Gold: Elektron: Silber = 13 $^1/_3$: 10 : 1), abgewogen nach den Gewichtseinheiten des Gewichtssystems, werden die allgemeinen Wertmesser, die alleinigen Träger des Handelsverkehrs, alle Waren werden an ihnen gemessen und nach ihren Geldwert gegen einander verhandelt. An der Grenze der griechischen und der orientalischen Welt, in Lydien, haben im siebenten Jahrhundert die als Geld dienenden Edelmetalle diejenige Form erhalten, in der sie seitdem cirkulieren, die Form der Münze, des in couranter Form unter staatlicher Autorität ausgegebenen Gewichtsstücks. Von Lydien aus hat sich die Münze rasch durch die ganze griechische und italische Welt, weit langsamer unter der Perserherrschaft dann auch bei den orientalischen Kulturvölkern verbreitet.

Durch das Eindringen des Geldes und des allgemeinen, alle Staaten und Territorien umschließenden Handelsverkehrs werden die sozialen und ökonomischen Verhältnisse von Grund aus umgestaltet; daraus erwächst die soziale Krisis des siebenten und sechsten Jahrhunderts, die zum Sturz des Adelsregiments führende revolutionäre Bewegung [1]). Ich brauche an dieser Stelle nicht eingehender darzulegen, wie durch das Eindringen der Geldwirtschaft die alten patriarchalischen Verhältnisse aufgelockert werden, wie der Bauer in Verschuldung gerät und ökonomisch ruiniert wird, wie kapitalistische Gesichtspunkte in die Oekonomie des großen Grundbesitzes eindringen. Der Bauer kann nicht mehr, was er produziert, eintauschen gegen die Waren, die er braucht; das Geld tritt dazwischen, und die Marktpreise werden abhängig von den Konstellationen des Großverkehrs, von dem Import überseeischer Produkte. Um sich anzuschaffen, was er an Kleidung und Lebensmitteln braucht, um sein Inventar in Stand zu setzen, in Mißjahren sein und der Seinen Leben zu fristen, muß er Geld haben, und da er keins hat, muß er es gegen Wucherzinsen aufnehmen, und verfällt dann, wenn er nicht zahlen kann, mit Hab und Gut, mit seiner eignen und seiner Angehörigen Person der Strenge des unerbittlichen Schuldrechts. Sie trifft auch den Bürgen, der sich für ihn verpfändet hat: „Leiste Bürgschaft und du bist im Unglück“ (*ἐγγύα, παρὰ δ' ἄτα*) lautet der Spruch des weisen Spartaners Cheilon. Aber auch dem Großgrundbesitzer geht es nicht anders. Es ist nicht nur Habgier, Streben nach gesteigertem Lebensgenuß, nach schwelgerischem Prassen, was ihn dazu treibt, den Pachtzins unerbittlich einzutreiben, die säumigen Schuldner als Sklaven zu verkaufen, seinen Besitz durch Aufkaufen und durch Gewalt und Beugung des Rechts abzurunden und die freien Bauern von ihrem Grundstück zu verdrängen: auch er braucht notwendig Geld und immer mehr Geld, wenn er unter den veränderten Verhältnissen seine standesgemäße Stellung be-

1) Von den geistigen Faktoren, die in regster Wechselwirkung mit den materiellen die Durchbrechung der mittelalterlichen Zustände und die Geburt der Neuzeit herbeigeführt haben, mufs hier natürlich völlig abgesehen werden. Eingehend habe ich die Entwickelung im zweiten Bande meiner Gesch. d. Alt. klar zu legen gesucht.

haupten will. Der Wert des Ertrags der Landwirtschaft geht ständig zurück, teils weil der Import auf die Preise drückt, teils weil die neuen Erwerbszweige weit größeren Gewinn abwerfen und daher das Leben immer teurer wird, der Geldwert ununterbrochen sinkt[1]). Es ist daher natürlich, daß auch die Adligen beginnen, an Handel und Schiffahrt teilzunehmen und als Kaufleute in fremde Länder zu gehen, wie der Medontide Solon von Athen, daß in den Handelsstädten eine Kaufmannsaristokratie sich entwickelt, während der Landbau oft völlig vernachlässigt wird. Gerade weil das Geld noch verhältnismäßig rar ist, ist der Heißhunger danach um so größer. „Das Geld macht den Mann", *χρήματ᾽ ἀνήρ*, ist der Wahlspruch der Zeit. Das Hasten und Jagen nach Gewinn und Genuß, das nie zur Ruhe kommen kann, tritt uns in der Litteratur dieser Zeit, der Lyrik, überall als Signatur der Epoche entgegen; den Gegensatz dazu bildet das besonnene Maßhalten und die abgeklärte Lebensweisheit, welche die Lyriker verkünden und die großen Staatsmänner, die sieben Weisen, im Leben bethätigt haben.

Dieselbe Krisis hat später, im fünften und vierten Jahrhundert, Rom, und etwas früher, seit dem neunten und achten Jahrhundert, das israelitische Volk durchgemacht. Auch bei diesem erzeugt sie, im Zusammenhang mit der durch die Weltverhältnisse geschaffenen politischen Lage des Staats, eine tiefgreifende Bewegung, deren Träger die Propheten sind. Daß die Reichen und Machthaber das Recht beugen, die Witwen und Waisen bedrängen, sich bestechen lassen, unermüdlich auf Gewinn und Wucher ausgehen, den Armen verkaufen um eines Paars Schuhe willen (die er nicht bezahlen kann) und von dem ungerechten Gewinn prassen, ist neben der Verkennung des wahren Wesens der Gottheit und der Abwendung zu fremden Göttern der schwere Vorwurf, der das Volk trifft und der das Gericht herbeiführt. Die Propheten sind das Gegenbild zu den griechischen Lyrikern und den sieben Weisen, aus gleichartigen Verhältnissen heraus geboren, nur daß in Israel die Bewegung, welche das Volk von Grund aus umgestaltet, anders als in Griechenland einen ausgeprägt religiösen Charakter trägt und daher auch in der Schöpfung einer neuen Religion endet.

Durch die Ausbildung von Handel und Industrie tritt zwischen Adel und Bauern ein neuer Stand der städtischen Gewerbetreibenden, der Händler, Kaufleute, Matrosen und all der freien Arbeiter, welche von den neuen Erwerbszweigen leben. Vereint mit der Bauernschaft haben diese die Adelsherrschaft gestürzt und das Bürgertum an ihre Stelle gesetzt.

Das Charakteristikum der griechischen Entwickelung im Gegensatz zur modernen ist, wie früher schon erwähnt wurde, daß die Stadt der alleinige Träger des politischen Lebens ist — damit ist zugleich die

1) Das gewaltige Sinken des Geldwertes in der Zeit von Solon bis zum peloponnischen Krieg und weiter zur Zeit Alexanders ist allbekannt und braucht nicht belegt zu werden. Vgl. z. B. Plut. Solon 23.

Zersplitterung der Nation in unendlich vielen Kleinstaaten gegeben. Daher fallen für den Griechen die Begriffe Stadt und Staat, Städter und Bürger zusammen; noch Aristoteles kann sich keinen wirklichen Staat anders denken als in städtischer Gestalt. Bisher bestand der Stadtstaat — wo nicht wie vielfach in zurückgebliebenen Gebieten die ältere Form des Gaustaats sich erhalten hatte — in seiner schroffsten Gestalt als Herrschaft der Stadtbevölkerung mit dem Adel an der Spitze über das politisch abhängige Landvolk. Jetzt wird das Landvolk emancipiert, der Bürgerbegriff auf alle freien Einwohner der Landschaft ausgedehnt — alle Bewohner Attikas z. B. werden zu Athenern, zu Bürgern von Athen, die Begriffe Athen und Attika sind fortan staatsrechtlich identisch —, für alle wird ein gleiches, den modernen Verhältnissen mehr oder weniger entsprechendes Recht geschaffen, das z. B. die Schuldsklaverei ebenso aufhebt wie die ungeregelte Blutrache und gegen das üppige und zuchtlose Leben des Adels und seine Prunkliebe energisch einschreitet, die Adelsprivilegien und die Beamtenwillkür beseitigt. Dazu kommen oft genug schwere ökonomische Krisen, die zu Schuldenerlassen, Vermögenskonfiskationen, Verjagung des Adels und Aufteilung seines Grundbesitzes unter die ärmere Bevölkerung, oft auch zur Usurpation der Monarchie führen. Das letzte Resultat ist überall, wo nicht wie in Sparta die alten Zustände künstlich festgehalten werden oder eine Reaktion zur Herrschaft gelangen kann, die Umwandlung des patriarchalischen Staats in einen Rechtsstaat mit festen, schriftlich aufgezeichneten Gesetzen, an die die Beamten gebunden sind, die Souveränität der Gesamtbürgerschaft des Gebiets, welche die Beamten wählt und zur Verantwortung zieht und in wichtigen politischen Fragen und oft auch in der Rechtsprechung die letzte Entscheidung hat, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Beseitigung aller ererbten Privilegien [1]), und die Verteilung der finanziellen und militärischen Lasten und Pflichten und zunächst auch noch der politischen Vorrechte (wie der Wählbarkeit zu den Aemtern, zum Rat, zu den Gerichten) nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Einzelnen [2]).

Bei der politischen Entwickelung dürfen wir nicht verweilen. Die ökonomischen Verhältnisse zeigen sehr verschiedene Abstufungen. Im Hinterlande und in den abseits von den großen Verkehrsstraßen gelegenen Gebieten des Westens Griechenlands machen sich die neuen Verhältnisse nur allmählich und unvollkommen geltend. Dagegen an den Küsten des ägäischen Meeres finden wir überall ausgeprägte

1) Mit Ausnahme etwa einiger Ehrenvorrechte namentlich auf religiösem Gebiet.

2) Auf die militärischen Momente, die bei dieser Entwickelung eine sehr bedeutende Rolle gespielt haben, kann hier nicht eingegangen werden. Die Träger der sog. gemäfsigten Demokratie sind die ὅπλα παρέχοντες, das aus schwerbewaffneten Lanzenkämpfern, die sich selbst ausrüsten und in geschlossener Phalanx kämpfen, bestehende Bürgerheer. Die Wagenkämpfer und die Reiterei der Adelszeit sind bedeutungslos geworden oder ganz weggefallen, die besitzlose Masse, die Theten der solonischen Ordnung, werden nur zur Aushilfe (meist als Leichtbewaffnete) herangezogen, die aus ihr entnommenen Hopliten auf Staatskosten bewaffnet.

Handels- und Industriestädte[1]). Als typisches Beispiel kann Aegina gelten, eine kleine felsige und unfruchtbare Insel inmitten des saronischen Golfs, die, nachdem sie sich einen künstlichen Hafen geschaffen hat, durch die Gunst der Lage im sechsten Jahrhundert vielleicht das bedeutendste Handelsemporium der griechischen Welt geworden ist. Seine Schiffe befahren alle Meere, seine Kaufleute gewinnen fabelhaften Reichtum[2]), neben der Handelsflotte steht eine starke Kriegsflotte[3]); eine rege Industrie, die große Sklavenmassen beschäftigt (s. u.), entwickelt sich auf der Insel, die gegenwärtig wie im späteren Altertum kaum ein paar Tausend Einwohner (im Jahre 1879 6100) ernährt. Aber weit größer noch ist offenbar der Gewinn, den die Aegineten durch den Vertrieb fremder Waren und ausländischen Getreides erzielen. Mit Korinth, der zunächst gelegenen großen Handelsstadt, steht Aegina in erbitterter Feindschaft; aber den ganzen übrigen Peloponnes beherrscht es kommerziell, hier gelten überall die äginetischen Maße und der äginetische Münzfuß, der auch in Mittelgriechenland und auf den Inseln weithin verbreitet ist, während Korinth im Anschluß an Chalkis sein eigenes Münzsystem entwickelt. Charakteristisch ist, daß Korkyra seine Losreißung von Korinth durch den Uebergang zur äginetischen Währung vollendet. Auch Attika war in älterer Zeit kommerziell von Aegina abhängig. Den Beginn der Emancipation bezeichnet die Einführung der chalkidischen Maße und Währung an Stelle der äginetischen durch Solon; zu Ende des sechsten Jahrhunderts beginnt dann der erbitterte Kampf der beiden Staaten, in dem Athen zunächst von Korinth eifrig unterstützt wird, bis es auch diesem über den Kopf wächst; er endet mit der Vernichtung Aeginas.

Aehnliche Zustände bestehen in vielen ionischen Städten, in denen der Grundbesitz ganz darniederliegt[4]). Mehrfach bezeichnet die Tyrannis einen Versuch, beide Richtungen zu vereinigen, zugleich

1) Ob und wie weit wir zwischen Handels- und Industriestädten zu scheiden haben, ist leider im einzelnen nicht festzustellen. Manche Emporien haben offenbar aus dem kaufmännischen Vertrieb fremder Waren viel mehr Gewinn gezogen, als aus dem der einheimischen Erzeugnisse.

2) Der Aeginete Sostratos, Sohn des Laodamas, war der reichste Kaufmann, von dem Herodot weifs; die nächste Stelle weist er dem Kolaios von Samos zu, der die erste Fahrt nach Tartessos ausgeführt hat (IV 152). Eine Anekdote über den Ursprung des grofsen Reichtums der Aegineten giebt Herod. IX, 80.

3) Zu den 30 Trieren, die bei Salamis kämpfen, kommen die damals zur Deckung gegen einen Ueberfall bei der Insel selbst stationierten (Herod. VIII, 46). Im J. 459 nehmen die Athener den Aegineten und ihren Bundesgenossen in einer Seeschlacht 70 Schiffe ab und lassen sich dann nach der Unterwerfung der Insel die übrigen Kriegsschiffe abtreten. (Thuk. I, 105. 108.)

4) Charakteristisch dafür ist Herodots Erzählung, wie die Milesier um 540, nach den Wirren der Tyrannenzeit und der Lyderkämpfe, als die Macht der Stadt schon zurückging, sich nach Paros um Beilegung des innern Haders wenden. Die Parier entsandten die besten Männer als Vermittler. „Als diese nach Milet kamen, fanden sie die Häuser (d. h. das ererbte Vermögen der einzelnen Familien) im ärgsten Verfall. Da durchzogen sie das ganze Landgebiet von Milet, und wo sie in dem durch Bürgerkrieg zerrissenen Lande einen gutbestellten Acker fanden, schrieben sie den Namen des Besitzers auf. Sie fanden im ganzen Land nur wenige solche, und diesen übergaben sie die Regierung.“ (Herod. V, 29.)

die landwirtschaftliche Selbständigkeit aufrecht zu erhalten und den Handel und die Machtstellung nach außen zu fördern. So sind Kypselos und Periander von Korinth die Begründer des großen korinthischen Kolonialreichs, aber zugleich suchen sie die Bauernschaft zu heben — durch den eingezogenen Grundbesitz des verjagten Adels haben sie die Mittel zu Landanweisungen —, sie treten dem Andrang der Landbevölkerung nach der Stadt entgegen und verbieten die Uebersiedelung der Bauern in die Stadt, sie untersagen den Erwerb von Sklaven und fordern, daß jeder Bürger selbst arbeitet und nicht mehr ausgiebt, als er einnimmt. Auf die Dauer lassen sich derartige Maßregeln nicht aufrecht erhalten, am wenigsten auf einem so engbegrenzten und unfruchtbaren Gebiet wie dem von Korinth; nach dem Sturz der Tyrannis wird Korinth vollständig zur Handels- und Industriestadt, die zahlreiche Sklaven beschäftigt und in der auch die Mehrzahl der Bürger von der Industrie lebt. „Während sonst Barbaren wie Griechen mit Geringschätzung auf die Handwerker herabblicken, allen voran die Lacedämonier, werden in Korinth die Handwerker am wenigsten verachtet“ sagt Herodot (II, 167 *ἥκιστα δὲ Κορίνθιοι ὄνονται τοὺς χειροτέχνας*). In Athen hat sich die Politik der Pisistratiden dieselben Ziele gesetzt wie die der korinthischen Tyrannen, aber auch hier kaum mit besserem Erfolg. Zwar verhindert der Umfang des Landes und die Entwickelung der Oelkultur, durch die man ein wertvolles und in großen Quantitäten exportiertes landwirtschaftliches Produkt gewann, ein völliges Zurückdrängen des Landvolks, aber auch hier überwiegen immer mehr die kommerziellen Interessen der hauptstädtischen Bevölkerung. Seit Themistokles die attische Seemacht geschaffen und der Kampf gegen das Perserreich Athen die Herrschaft über die Küsten und Inseln des ägäischen Meers gegeben hat, wird Athens Politik vollständig von den Handelsinteressen beherrscht, welche die griechische Welt zu umklammern, die Rivalen zu erdrücken, immer weitere Gebiete sich zu unterwerfen suchen bis nach Italien und Sicilien, ja nach Karthago hin. Um die Seeherrschaft zu behaupten und zu erweitern, scheut man auch einen gewaltigen Krieg nicht, der das Landgebiet den Invasionen der Feinde schutzlos preisgiebt. Alle Versuche der Landbevölkerung, ihre diametral entgegengesetzten Interessen geltend zu machen, haben immer nur zu einem ganz vorübergehenden Erfolg führen können.

Man sieht, wie unhaltbar das Bild ist, welches Bücher von der wirtschaftlichen Entwickelung des Altertums entworfen hat. Das siebente und sechste Jahrhundert in der griechischen Geschichte entspricht in der Entwickelung der Neuzeit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert n. Chr; das fünfte dem sechzehnten.

Der wirtschaftlichen Entwickelung entspricht die Gestaltung der Staatsverfassungen. In Sparta und teilweise auf Kreta haben sich die alten Vollbürger im Besitz des Bodens und der politischen Rechte behauptet, in den kontinentalen Staaten herrscht entweder Aristokratie oder bäuerliche Demokratie[1]), in Aegina, Korinth u. a. sowie später

1) Nicht selten kommt es auch zu erbitterten Kämpfen zwischen beiden und zu

z. B. in Rhodos und ebenso in Karthago regiert die Kaufmannsaristokratie in mehr oder weniger demokratischen Formen. In Korinth und Karthago, ebenso später in Rhodos und anderen Städten der hellenistischen Zeit sind die unteren Stände, die Handwerker, Händler, Lohnarbeiter, Matrosen wirtschaftlich so sehr von dem Wohlstand der großen Handelshäuser und Fabrikbesitzer abhängig und verstehen diese so gut, die Regierung im allgemeinen Interesse zu führen und sich gegen jede revolutionäre Bewegung zu schützen, daß eine Opposition nicht aufkommen kann; in anderen Staaten, wie Aegina, kommen Erhebungen vor, die freilich mißglücken, während z. B. auf Korkyra, wo infolge des ausgedehnten und fruchtbaren Ackerbodens der Insel die Landbevölkerung eine weit größere Rolle spielt, blutige Revolutionen und jähe Wechsel an der Tagesordnung sind. In zahlreichen anderen Staaten, wie z. B. Argos, Syrakus, Tarent, und vor allem in typischer Form in Athen entwickelt sich die volle Demokratie, d. h. die Abstufung der bürgerlichen Rechte nach dem Vermögen und den Leistungen des Einzelnen wird beseitigt, während die Abstufung der Pflichten natürlich bestehen bleibt, ja die Besitzenden durch Kriegsdienst, Uebernahme öffentlicher Leistungen (Leiturgien) wie Ausrüstung der Kriegsschiffe, Ausstattung der Chöre, Speisung der Phylengenossen, Leitung der Gymnasien und Ausstattung der Wettläufe, ferner durch die außerordentliche, für Kriegszwecke erhobene Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) [1]) im stärksten Maße herangezogen werden. Damit fällt thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, das Regiment in die Hände der Masse der städtischen Bevölkerung. Es ist allbekannt, wie den ärmeren Bürgern die Teilnahme am Regiment dadurch ermöglicht wird, daß für die staatlichen Funktionen, für die Teilnahme an Rat und Gericht, später auch an den Volksversammlungen [2]), ebenso für die Bekleidung der meisten Aemter eine Entschädigung eingeführt wird und außerdem die ärmeren Bürger in stets wachsendem Umfang durch Zuwendungen aus

---

wiederholten Revolutionen, so in Böotien, in Elis, später auch in Arkadien. Auch Megara, das seine alte kommerzielle Bedeutung durch das Emporkommen von Korinth, Aegina, Athen verloren hat und jetzt wesentlich von dem Ertrag der Acker- und Gemüsewirtschaft lebt, ist jetzt dieser Kategorie zuzurechnen.

1) Dafs Rodbertus' Deutung der εἰσφορά als einer progressiven Einkommensteuer (Jahrb. f. Nationalök. VIII, 1867, 453 ff.) unhaltbar ist, ist wohl allgemein anerkannt. Aber auch Boeckh's Auffassung, seine Konstruktion eines von dem Gesamtvermögen verschiedenen Steuerkapitals, ist falsch. S. Beloch, Das Volksvermögen von Attika, im Hermes XX (mit Nachtrag in Bd. XXII), und über die solonischen Klassen (deren Grundlage die militärischen Leistungen bildeten) und Steuersätze meine Gesch. d. Alt. II, § 408.

2) Bei Aristoteles pol. Ath. 41 wird die Einführung des Volksversammlungsgeldes einige Jahre nach dem peloponnesischen Krieg, als Athen ganz daniederlag, damit motiviert, dafs die Leute sonst nicht in die Versammlung kamen und daher keine Abstimmungen stattfinden konnten. Sie mufsten eben ihrem Gewerbe nachgehen und konnten ihre Zeit — die Versammlungen begannen früh morgens und dauerten lange Zeit, so dafs der Tag darüber verloren ging — nicht ohne Entschädigung opfern. Die Zahlung betrug zuerst 1 Obolen (= $^1/_6$ Drachme = 13 Pf.), wurde rasch auf 2 und 391 v. Chr. auf 3 Obolen erhöht, und war zu Aristoteles Zeit auf 1 Drachme (= 80 Pf.) und für die zehn jährlichen Hauptversammlungen (ἐκκλησία κυρία) auf $1^1/_2$ Drachmen angewachsen, ein Beleg zugleich für die stets steigende Begehrlichkeit der Massen und das fortwährende Sinken des Geldwerts.

Staatsmitteln, Getreidespenden, Theatergelder und außerordentliche Geldverteilungen[1]) versorgt und vom Staate unterhalten werden. Ihnen gegenüber stehen die Besitzenden und die Landbevölkerung in der Defensive und machen von Zeit zu Zeit den auf die Dauer freilich immer mißglückten Versuch, den maßgebenden Anteil an der Staatsleitung wieder zu gewinnen, der ihnen ihrer Meinung nach gebührt.

Bei dem Athen des fünften und vierten Jahrhunderts müssen wir noch einen Augenblick verweilen. Gerade hier läßt sich der populäre Glaube, im Altertum habe der freie Mann nicht gearbeitet, sondern nur Sklaven und höchstens aus der Fremde zugezogene Schutzgenossen, die Metöken, am besten widerlegen. Er beruht auf der aristokratischen Auffassung, daß der freie Mann, der das Recht hat, am politischen Leben teilzunehmen, eine unabhängige Existenz haben muß und daß ihm nur der Ackerbau und höchstens die Geschäfte des Großkaufmanns und des Banquiers anstehen, während Handarbeit und das gemeine Erwerbsleben, bei dem man, auf welchem Wege es sei, möglichst viel Geld zu machen sucht, entehren[2]). Diese Anschauung entstammt dem mittelalterlichen Staat, aus dem sie die Demokratie übernommen hat. Diese ist ja im Grunde nichts anderes als eine Ausdehnung der Privilegien der herrschenden Stände auf die Gesamtbürgerschaft; wie man dieser die Teilnahme an der Regierung möglich zu machen sucht, haben wir gesehen. Die Voraussetzung dabei ist, „daß jedermann sich

1) Die Diobelie, d. i. die Verteilung von 2 Obolen auf den Kopf, ist in der Not des dekeleischen Kriegs, wo die Landbevölkerung das ganze Jahr lang in die Mauern zusammengedrängt war und aller Erwerb stockte, von Kleophon eingeführt, gegen Ende des Kriegs von Kallikrates auf drei Obolen erhöht worden (Arist. pol. Ath. 28). Ursprünglich mag sie nur bei besonderen Anlässen stattgefunden haben, aber die Urkunde Corp. inscr. Att. I, 189 zeigt, dafs sie im Jahre 407/6 tagtäglich stattfand, soweit noch Geld in den Kassen war. Die Leute hatten eben damals nichts mehr zu leben. [Die im Jahre 410/9 angewiesenen Summen ib. 188 zeigen durch ihre Höhe, dafs sie hier auch für mehrere Tage bestimmt sind.] — Nach dem zweiten Zusammenbruch der attischen Macht im Jahre 355, als Eubulos die Staatsleitung übernahm und Athen auf eine gröfsere äufsere Politik verzichtete, um ganz zur Handelsstadt und zugleich zur geistigen Metropole von Hellas zu werden, sind bekanntlich alle Ueberschüsse zur Verteilung an die Bürger als „Theatergeld" (θεωρικόν) bestimmt worden, eine Einrichtung, die auch in der Not des letzten Kriegs gegen Philipp nur vorübergehend aufgehoben ist. Es galt durch sie die Massen mit den bestehenden Verhältnissen zu versöhnen, das Uebergewicht der besitzenden Klassen im Regiment zu sichern, und die Möglichkeit zu einer Reorganisation der total zerrütteten Verhältnisse des Staats zu gewinnen. Vgl. Beloch, Die attische Politik seit Perikles, S. 178.

2) Mit der wachsenden Bildung kommt dann als neue Aufgabe die Beschäftigung mit den geistigen Problemen hinzu, d. h. nach antikem Sprachgebrauch die Philosophie, vor allem die Selbsterziehung. Sie hat im vierten Jahrhundert infolge der politischen Zersetzung die politische Thätigkeit immer mehr in den Hintergrund gedrängt, und wird wenigstens in der Theorie die wichtigste, ja die alleinige Aufgabe des freien Mannes. Auch hier bleibt aber der Unterschied bestehen: die Männer, welche die sichere Kenntnis, die sie zu besitzen behaupten (σοφισταί), für Geld lehren und als Erwerbsmittel benutzen, werden von den Sokratikern mit Hohn überschüttet, und ein Lehrer der Redekunst wie Isokrates, der ja den Wortklaubern wie Antisthenes und Plato gegenüber die wahre Philosophie zu vertreten behauptet, sieht voll Geringschätzung auf die λογογράφοι herab, die für Geld Gerichtsreden schreiben, obwohl er selbst für seinen Unterricht ein hohes Honorar nimmt. Es ist derselbe Gegensatz, wie zwischen dem Grofskaufmann (ἔμπορος) und dem Krämer und Händler (κάπηλος).

in gleicher Weise seinen eigenen Angelegenheiten wie denen des Staats zu widmen fähig, und auch wenn er von anderen Aufgaben in Anspruch genommen ist, imstande ist, die politischen Fragen ausreichend zu beurteilen", „daß bei allgemeiner rechtlicher Gleichheit der Einzelne nicht durch Koteriewesen, sondern durch seine Tüchtigkeit zu Einfluß gelangt und auch der Arme nicht durch die Niedrigkeit seines Standes gehindert ist, dem Staat nützlich zu sein." „Wer keine politischen Rechte hat, gilt dieser Auffassung daher nicht, wie in den aristokratischen Staaten, als ruhiger indifferenter Bürger, sondern als unbrauchbar für den Staat [1])." Daher sind alle Schranken beseitigt; durch freiwillige Unterordnung unter das Gesetz und die selbstgewählten Behörden soll das freie Volk seine Berechtigung zur Selbstregierung erweisen.

Aber das Ideal hat sich nicht bewährt. Nur zu bald traten die Schattenseiten hervor, um so mehr, je komplizierter die politischen und militärischen Aufgaben wurden. Mit der allgemeinen Gleichheit hat sich eben die allgemeine Einsicht und die Unterordnung unter die allgemeinen Interessen so wenig andekretieren lassen, wie der Richtereid die Taubheit gegen Sykophantenlügen und Advokatenkniffe und das Vergessen der politischen und Standesinteressen sichert [2]). Daß die Demokratie nicht imstande sei, eine konsequente äußere Politik durchzuführen [3]), hat Kleon den Athenern oft genug vorgehalten, um sie zu energischen Maßregeln fortzureißen, und hierin wenigstens hat der Ausgang des peloponnesischen Kriegs ihm Recht gegeben. Der Hauptvorwurf aber ist, daß die Demokratie keinen Unterschied macht zwischen Fähigen und Unfähigen, daß, während man jeden anderen Beruf und jedes Gewerbe erlernen muß und sich sehr hütet, sich an einen Schuster oder Baumeister zu wenden, der nicht als tüchtig bewährt ist, in politischen Dingen die Aemter (mit Ausnahme der militärischen, die technische Kenntnisse erfordern), um die volle Gleichheit durchzuführen, durch das Los dem ersten Besten offenstehen und jeder mitzureden und mitzuentscheiden hat, während doch die Masse

1) Thukyd. II, 40 und 37 in der Leichenrede des Perikles. Thukydides hat hier, obwohl keineswegs ein Verehrer der unbegrenzten Demokratie, von den grofsen Idealen, die ihr zu Grunde liegen, ein glänzendes — und gerade durch die Prägnanz der Darstellung nur um so wirkungsvolleres — Bild entworfen, das in aller politischen Litteratur wohl kaum seines Gleichen hat und gewifs nicht übertroffen ist.

2) „Oft habt Ihr von den jetzt Angeklagten gehört, wenn sie einen ungerechten Urteilsspruch gegen jemand herbeiführen wollten, wenn Ihr die Leute nicht schuldig sprächet, deren Verurteilung sie forderten, würden Euch die Gerichtsgelder ausgehen", sagt Lysias in einer politischen Anklagerede (27, 1). Diese Wendung war in Prozessen gegen reiche Leute schon zu Anfang des peloponnesischen Kriegs ganz gewöhnlich, Aristoph. eq. 1357 ff. Lysias 30, 22 bezeichnet es als etwas Selbstständliches, „dafs der Rat, solange genügend Geld für die Verwaltung da ist, sich nichts zu schulden kommen läfst, sobald aber Geldmangel eintritt, gezwungen wird, Denunziationen anzunehmen und zu Vermögenskonfiskationen zu schreiten und den schlechtesten Rednern zu folgen" (30, 22). Vgl. Aristot. pol. VII 3, 3. Daher sagt der aristokratische Verfasser der anonymen Schrift vom Staat der Athener aus der Zeit des peloponnesischen Kriegs (1, 13): „In den Gerichten liegt ihnen weniger am Recht, als an dem, was ihnen nützt".

3) So dürfen wir den Satz δημοκρατίαν ὅτι ἀδύνατόν ἐστιν ἑτέρων ἄρχειν bei Thuk. III, 37 wiedergeben.

unerzogen und urteillos ist und genug zu thun hat, wenn jeder seine eigenen Geschäfte besorgt. Das ist der ständige Refrain der Diskussionen des Sokrates über politische Fragen. So ist in den gebildeten Kreisen die öffentliche Meinung über die Berechtigung der Demokratie ebenso rasch und gründlich umgeschlagen wie in unserem Jahrhundert. Als Alkibiades sich in Sparta einführt, läßt ihn Thukydides sagen, er könne über die Demokratie nichts Neues mehr sagen, weil alle einig sind, daß sie Unsinn ist [1]). So sucht man ein neues Staatsideal. Politische Theorien schießen wie Pilze aus der Erde. Aber so viel neue und seltsame Vorschläge sie auch bringen, darin sind sie alle einig, daß sie ihr Ideal in der Vergangenheit suchen, in der alten aristokratischen Verfassung, im kretischen und spartanischen Staat, schließlich in der Monarchie, und daß sie sich von der attischen Demokratie mit Entschiedenheit, ja mit Verachtung abwenden. So Plato, Xenophon, Phaleas von Chalkedon [2]), Aristoteles, selbst Isokrates soweit, wie das einem praktische Zwecke erstrebenden Staatsmann in Athen möglich war.

Diese reaktionäre Theorie hat nun die oben erwähnte Anschauung, daß der Vollbürger materiell unabhängig dastehen soll, daß körperliche Arbeit entehrt, daß das Geldgeschäft und der Zins verwerflich und unanständig sind, aufgenommen und scharf formuliert — wie wir sie später bei der römischen Aristokratie wiederfinden [3]). Die herr-

---

1) περὶ ὁμολογουμένης ἀνοίας οὐδὲν ἂν καινὸν λέγοιτο Thuk. VI, 79.

2) Er will Gleichheit des Grundbesitzes einführen und alle Handwerker zu Staatssklaven machen, Arist. pol. II, 4. Nicht ganz so weit ging der einer älteren Zeit angehörige Hippodamas von Milet, Arist. pol. II, 5, der sich über die Stellung der neben den Kriegern und Bauern ein weiteres Drittel der Bevölkerung seines Idealstaats bildenden Handwerker nicht klar geworden ist. — Hinzu kommen die zahlreichen wenig oder gar nicht bekannten Theoretiker, welche wie Thibron einfach die spartanische Verfassung als Ideal hinstellten, ferner die Historiker wie Philistos, Ephoros, Theopomp und vor ihnen schon Thukydides, die alle Gegner der attischen Demokratie sind.

3) Darauf beruht es, dafs die antike Wissenschaft zu einer Nationalökonomie, einer Untersuchung der Erscheinungen des wirtschaftlichen und finanziellen Lebens nicht gelangt ist. Die Grundfragen werden von Aristoteles im ersten Buch der Politik kurz behandelt, aber nachdem er die Haupterwerbszweige kurz aufgezählt und klassifiziert hat (χρηματιστική), sagt er, „auf das Detail einzugehen ist zwar für die Betriebe von Wert, aber es ist gemein (φορτικόν), dabei zu verweilen“ (I, 4, 3). Eine Speziallitteratur über die verschiedenen Erwerbszweige hat sich darum aber doch entwickelt, sogar in recht bedeutendem Umfang; schon Aristoteles führt einiges davon an. Aber sie dient praktischen Zwecken; zu einer theoretischen Zusammenfassung ist es nicht gekommen. — Sehr bezeichnend dafür ist das unter Aristoteles' Schriften stehende zweite Buch der Oekonomik, eine zu Anfang des dritten Jahrhunderts im Seleucidenreich unter peripatetischer Einwirkung entstandene Schrift, die auf eine historische Beispielsammlung praktischer, wenn auch oft sehr bedenklicher Finanzkniffe hinausläuft. Vorausgeschickt ist eine kurze, geschichtlich äufserst wertvolle Uebersicht über die vier Arten der Oekonomik, die des Königs (d. i. des Reichs), des Satrapen, der Stadt, und des Privatmanns. Von jeder werden die einzelnen Zweige aufgezählt, so beim König die Münzpolitik, die Einfuhr und Ausfuhr, das Ausgabebudget, beim Satrapen der Bodenzehnte, die Regale der Provinz, die Hafen- und Marktzölle, die Viehsteuer, das Kopfgeld, das Handwerksgeld; aber auf das Einzelne wird nicht eingegangen, wo die Untersuchung beginnen sollte, ist sie bereits zu Ende. Dagegen sind die Staatsmänner wie die aus dem praktischen Leben hervorgegangenen Historiker mit den Thatsachen des ökonomischen Lebens sehr genau vertraut und zeigen hier überall ein ganz richtiges Urteil, wie namentlich Polybios an zahlreichen Stellen seines Werks lehrt.

schende Meinung sieht in ihr etwas für das Altertum spezifisch Charakteristisches, im Gegensatz zu der modernen Auffassung; sie betrachtet sie als die Wirkung der Sklaverei, der Abwälzung der körperlichen Arbeit auf verachtete unfreie Knechte. Meiner Auffassung nach ist das ein grundfalsches Vorurteil. Die moderne Zeit denkt darin garnicht anders wie das Altertum. Der rechtliche Unterschied ist hier wie dort durch die Demokratie beseitigt, aber die soziale Kluft zwischen den Grundbesitzern und den Angehörigen der höheren, der sogenannten freien Berufe und den Subalternen, den Handwerkern, den Arbeitern ist genau so groß wie im Altertum, einem modernen Gelehrten scheint es im allgemeinen ebenso unnatürlich und degradierend, daß sein Sohn Handwerker wird, wie einem antiken, der Kaufmann sieht in unseren modernen demokratischen Handelsstädten mit derselben Geringschätzung auf den kleinen Geschäftsmann und den Krämer herab, wie in Athen der *ἔμπορος* auf den *κάπηλος* [1]), und wie tief die Anschauung von der Verwerflichkeit des Geldgeschäfts im Volksbewußtsein wurzelt, wird uns ja gerade gegenwärtig durch das ständige Anwachsen der antisemitischen Bewegung drastisch vor Augen geführt. Nur ist die moderne Kultur hier ebenso prüde und innerlich unwahr, wie z. B. auf geschlechtlichem Gebiet. Während die Alten ihre Anschauungen offen und rücksichtslos aussprachen, wagen wir es nicht, uns zu ihnen zu bekennen, und so entsteht hier derselbe Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, wie z. B. auf dem Gebiete der Moral.

Im übrigen zeigt gerade die Theorie der Philosophen, wie wenig die Praxis ihr entspricht; sie will diese ja gerade umgestalten. Daß die Handwerker, die von ihrer Hände Arbeit leben und keinen Grundbesitz haben, ein unentbehrlicher Bestandteil der Stadt sind, hebt Aristoteles ausdrücklich hervor (Pol. II 4, 13, 5, 6) — im Gegenteil, er ist so sehr Städter, daß in seiner Theorie die Bauern ebenso sehr zu kurz kommen, wie die militärischen Aufgaben des Staats [2]) —, aber wie er sich zu ihnen stellen soll, ob die *βάναυσοι* Bürger sein dürfen, ob sie eine *ἀρετή* haben können, macht ihm viel Kopfzerbrechen (I 5, 10. III 2, 8. 3, 1 ff.) Von dem Bürgertum des besten Staats müssen sie selbstverständlich ausgeschlossen werden. Der demokratische Staat kennt die Verachtung des Handwerks natürlich nicht: „nicht arm zu sein gilt bei uns als schimpflich, sondern sich nicht durch Arbeit emporzuarbeiten“ heißt es in der perikleischen Leichenrede [3]). Der Staat schreitet gegen den Müßiggang ein und bestraft

---

1) Der Gegensatz tritt z. B. in der lysianischen Rede gegen die Kornhändler drastisch hervor (22, 17. 21). — Weit stärker noch als bei uns ist der Gegensatz in England, wo die Zubilligung des Titels Esquire dafür einen charakteristischen Mafsstab bietet.

2) Vgl. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 357 A. 52 und sonst; der ganze Abschnitt „über Zweck und Bedeutung des aristotelischen Buchs“ (S. 308—373) dürfte das beste sein, was über Aristoteles' Leben und seine politische Schriftstellerei geschrieben ist.

3) Thuk. II 40. „In Oligarchien kann der Thete (der vermögenslose Arbeiter in

eden, der sich über seinen Lebensunterhalt nicht ausweisen kann (νόμος ἀργίας). Nur die Kinder der im Kriege gefallenen werden auf Staatskosten versorgt, und Invaliden und Krüppel (ἀδύνατοι) erhalten vom Rat eine Armenpension von 1 Obole täglich (also 60 Drachmen = 48 M. jährlich) [1]). Nach solonischem Recht ist der Sohn, den der Vater kein Handwerk lernen läßt, nicht verpflichtet, im Alter den Vater zu ernähren (Plut. Sol. 22.). Auch haben die Athener, um die Entwickelung der Industrie nach Kräften zu fördern, die nach Athen übersiedelnden Fremden (Metoeken), die natürlich meist Handwerker und Arbeiter waren, günstiger gestellt, als irgend eine andere Stadt Griechenlands. Nun giebt es natürlich in Athen Sklaven in großer Zahl. Die Arbeiter in der Großindustrie und in den Bergwerken sind meist Sklaven, der besser situierte Handwerker hat ein paar unfreie Arbeiter, auch ist es gar nicht selten, daß ein Kapitalist seinem Sklaven ein Geschäft oder eine Marktbude giebt, wo er für den Profit des Herrn verkauft und arbeitet [2]). Aber dem gegenüber steht die unendliche Masse der freien Handwerker und Verkäufer, der Schuster, der Schneider, der Barbiere, der Salbenhändler u. s. w. bis hinab zum fliegenden Wursthändler in den Rittern des Aristophanes, die freien Arbeiter, die sich in größere Geschäfte verdingen [3]), die Handlanger, die Bauarbeiter u. s. w. Die großen Bauten der perikleischen Zeit dienten ganz wesentlich dem Zweck, die große Masse der ärmeren Bevölkerung zu beschäftigen und von Staatswegen zu versorgen. „Beschäftigt waren Zimmerleute, Bildhauer, Erzgießer, Steinmetzen, Färber, Goldgießer, Elfenbeinarbeiter, Maler, Sticker, Graveure, ferner alle die, welche mit dem Transport zu thun hatten, zur See Kaufleute, Schiffskapitäne und Matrosen, zu Land Wagenbauer, Fuhrleute, Kutscher, Seiler und Leineweber, Lederarbeiter, Wegebauer, Bergleute. Jedes Gewerbe bedurfte der Dienste der ärmeren Bevölkerung und so erhielt jedes Alter und jeder Stand Anteil an dem allgemeinen Wohlstand" [4]). Ebenso besteht die Schiffsmannschaft der

---

der Stadt und auf dem Lande) nicht Bürger sein, wohl aber der Handwerker; denn viele von ihnen werden reich." Arist. pol. III 3, 4.

1) Zu Aristoteles Zeit (Pol. Ath. 49, 4) war die Pension verdoppelt; sie hatte zur Voraussetzung, dafs der Invalide weniger als 3 Minen (240 M.) Vermögen besafs. Der Krüppel, für den Lysias die Rede gehalten hat, betreibt ein Gewerbe (τέχνη), das ihm offenbar ein ganz gutes Einkommen abwirft, wenn er sich natürlich auch keinen Slaven halten kann (24, 6); kann sich sogar gelegentlich ein Reitpferd mieten. Man sieht deutlich, dafs er die Pension eigentlich zu Unrecht bezieht; Lysias hat sie ihm dadurch gerettet, dafs er in äufserst geschickter Weise die Sache humoristisch behandelt und die Lacher auf seine Seite bringt.

2) So z. B. in der Rede des Hyperides gegen Athenogenes. Vgl. die Ausführungen in der Schrift vom Staat der Athener 1, 11 f.

3) So ist die 23. Rede des Lysias gegen einen freien Arbeiter in einem Walkergeschäft gehalten, der nach seiner Behauptung ein Platäer war, während der Ankläger ihn für einen entlaufenen Sklaven erklärt. Auch sei daran erinnert, dafs Plautus sich in eine Mühle verdingte. Derartige Fälle werden natürlich in der Litteratur verhältnismäfsig selten erwähnt — und doch würden sich genug finden, wenn man dafür sammelte —, wenn auch überall Tausende sich dadurch ihren Lebensunterhalt verdienten.

4) Plut. Per. 12. Die Bruchstücke der Abrechnungen über den Bau des Erechtheions (Corp. inscr. Att. I 321. 324) aus dem Ende des pelop. Kriegs bestätigen das. Die

Handelsmarine wie der Kriegsflotte durchweg aus freien Leuten, die zum Teil im Auslande angeworben sind: als die Peloponnesier von Kyros Geld erhalten haben, können sie den Ruderern einen höheren Sold zahlen als die Athener [1]) und dadurch die attische Flotte ruinieren. All diese Leute, die sich im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot verdienen müssen, haben natürlich keine Sklaven, ebensowenig die vielen, die mit knapper Not unabhängig leben können, wie Sokrates. Er hat ein Haus und ein kleines Vermögen [2]), das für ihn und die Seinen bei sehr bescheidenen Ansprüchen ausreichte; aber wo wäre je davon die Rede, daß er sich einen Sklaven gehalten hätte? [3])

Man sieht wie arg die populäre Anschauung von den Sklavenmassen und der behaglichen Situation der Bürger des Altertums übertreibt. In einzelnen Industriestädten mit geringem Landgebiet, wie Aegina und Korinth, hat die Sklavenzahl die der freien Bevölkerung überstiegen, sonst aber ist sie unzweifelhaft überall weit niedriger gewesen. Die Bevölkerung Attikas beim Ausbruch des peloponnesischen Kriegs schätzt Beloch auf 135 000 Freie (darunter 35 000 erwachsene männliche Bürger und 10 000 Metoeken über 17 Jahre) und 100 000 Sklaven [4]). In die entlegenen Gebiete und in den Ackerbau dringt die Sklaverei nur sehr allmählich ein. Als um 360 v. Chr. der reiche Phoker Mnason 1000 Sklaven kaufte, klagten seine Landsleute

---

Handwerker, Gesellen und Handlanger sind teils Bürger, teils Metoeken, aber fast durchweg freie Leute. Nur ein paar Steinmetzen arbeiten mit ihren Sklaven [oder ihren Kindern?] zusammen, die denselben Tagelohn erhalten wie die Meister. Der Tagelohn beträgt meist 1 Dr. (80 Pfg.); die Kunstmaler und Bildhauer erhalten natürlich weit mehr. — Für die Stellung der Metoeken sind die Urkunden von Wilamowitz, Hermes 22, 107 ff. verwertet.

1) Bis dahin 3 Obolen (40 Pfg.) täglich, jetzt 4 Obolen Xen. Hell. I 5, 7.

2) Bei Xen. oecon. 2, 3 wird seine Habe einschliefslich des Hauses auf gut 5 Minen (400 M.) geschätzt, und das wird wohl richtig sein. Dafs die Peripatetiker ihn reicher machen wollen (Aristoxenos fr. 26; nach Demetrios von Phaleron hätte er 70 Minen auf Zinsen ausgeliehen, Plut. Arist. 1), ist bei der Tendenz der Schule begreiflich, aber gewifs unrichtig. — Ein einschliefslich des Hauses auf 250 Drachmen eingeschätztes Vermögen bei Lysias 3, 24.

3) Im Gegensatz gegen die Vielgeschäftigkeit und den verderblichen Einflufs der arbeitenden Bevölkerung (τεχνῖται im weitesten Sinne umfafst sowohl die Handwerker wie die ackerbautreibende Bevölkerung) liebt man es in dieser Zeit auf die stabilen Verhältnisse Aegyptens hinzuweisen, wo die Berufe sich vererben und nur die Priester und Krieger politisch mitzureden haben. So z. B. in der gerade durch ihre Trivialität charakteristischen Ausführung Diodors I 74, die aus dem um 300 v. Chr. schreibenden Schriftsteller Hekataeos von Abdera entlehnt ist.

4) In der Folgezeit ist die Bürgerzahl gesunken; die Wirkung des peloponnesischen Kriegs und der Pest konnte nie wieder ausgeglichen werden. Der Census des Demetrios von Phaleron (317—307 v. Chr.) ergab 21 000 erwachsene Bürger (darunter 9000 mit einem Vermögen über 2000 Drachmen), 10 000 Metoeken (Athen VI 272). Dafs die daneben angegebene Zahl von 400 000 Sklaven eben so unhaltbar ist, wie die für Aegina und Korinth überlieferten von 470 000 und 460 000 (Athen. VI 272 b. d), ist seit Hume und Niebuhr von allen einsichtigen Beurteilern zugegeben. Ueber diese wie alle anderen einschlägigen Fragen sei ein für allemal auf das grundlegende Werk Beloch's, die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (histor. Beiträge zur Bevölkerungslehre I) 1886 verwiesen, durch den die herrschenden Anschauungen über Sklaverei und Sklavenzahl im Altertum für die Wissenschaft endgültig beseitigt sind. Auf seinen Untersuchungen beruht auch mein Artikel „Bevölkerung des Alterthums“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

darüber, daß dadurch ebenso vielen Bürgern der Lebensunterhalt geraubt werde [1]). Zur Alleinherrschaft ist die Sklaverei in der Landwirtschaft niemals gelangt, auch nicht auf den großen Gütern Italiens und Siciliens und im Weidebetrieb; hat doch, um das gleich hier vorweg zu nehmen, noch Cäsar verordnen können, daß in der Weidewirtschaft ein Drittel der Hirten aus erwachsenen Freien bestehen solle [2]) — eine Verordnung, die, wenn ihre Durchführung auch auf Schwierigkeiten gestoßen und vielfach umgangen sein mag, bei einem Manne wie Cäsar doch die Möglichkeit ihrer Erzwingung voraussetzt.

Eine Schilderung der Handelsverhältnisse in der Blütezeit Athens ist an dieser Stelle ebenso unmöglich wie ein Eingehen auf die Vermögensverteilung [3]) und auf die Staatsfinanzen und den Staatshaushalt [4]). Nur darauf sei hingewiesen, daß als ein besonderer Vorzug Athens das Zusammenströmen aller Erzeugnisse der ganzen Welt in der Stadt, ganz besonders aber der leckersten Tafelprodukte gerühmt wird [5]). „Was es von Delikatessen in Sicilien oder Unteritalien oder

---

1) Timaeos bei Athen. VI 264 d.

2) Sueton Caes. 42.

3) Als bei der Finanzreform des Jahres 378/7 (Archontat des Nausinikos) zum ersten Male eine allgemeine Einschätzung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Vermögens zum Zweck der Regulierung der Kriegssteuer (εἰσφορά) stattfand, ergab sich nach Polyb. II 62, 7 als Summe des gesamten eingeschätzten Vermögens 5750 Talente (= 27 111 250 M. — dabei ist mit Hultsch der Silberwert im Verhältnis von $15^1/_2:1$ auf Gold reduziert, wie bei allen hier gegebenen Reduktionen. Richtiger wäre für das Altertum allerdings ein etwas höherer Ansatz des Silberwertes, im Durchschnitt etwa $13^1/_3:1$, wie ihn Beloch in seiner griechischen Geschichte I 215 A. zu Grunde gelegt hat). Diese Angabe ist wörtlich zu verstehen und nicht mit Boeckh durch die Annahme umzudeuten, nur ein Bruchteil des deklarierten Gesamtvermögens sei als „Schätzungsvermögen“ (τίμημα) in Ansatz gebracht; s. Beloch, das Volksvermögen von Attika, im Hermes XX und XXII. Natürlich ist der deklarierte Betrag, wie immer in solchen Fällen, sehr beträchtlich niedriger gewesen als das wirkliche Gesamtvermögen; mindestens etwa in demselben Umfang, wie in Preufsen vor der letzten Steuerreform das eingeschätzte Gesamtvermögen der Bevölkerung hinter dem wirklich vorhandenen zurückstand. — Polybios polemisiert an der angeführten Stelle gegen den rhetorisierenden Historiker Phylarchos, der behauptet hatte, Kleomenes habe im Jahre 223 v. Chr. aus Megalopolis eine Beute von 6000 Talenten gewonnen; soviel habe das mobile Vermögen selbst des ganzen Peloponnes, ausschliefslich der Sklaven, sogar in der Blütezeit der griechischen Geschichte nicht betragen. Schon ein Ansatz von 300 Tal. für die Beute aus Megalopolis sei zu hoch. Er bemerkt, „für den Historiker sei nichts wichtiger als die Kenntnis der Machtmittel und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Staaten“ und übt, wie man sieht, auf Grund derselben eine so einschneidende Kritik an seinen Vorgängern, wie sie neuere Forscher ohne sein Vorbild kaum wagen würden.

4) Eingehend dargelegt ist die ökonomische Entwickelung Griechenlands von Beloch in seiner griechischen Geschichte. Das klassische Werk von Böckh, Staatshaushaltung der Athener, ist, so bahnbrechend es war und so unentbehrlich es noch ist, doch jetzt natürlich in vielen Einzelergebnissen überholt, sowohl durch richtigere Interpretation der alten Angaben wie namentlich durch das seitdem gewaltig angewachsene Material. — Dafs wir über die attischen Finanzen im fünften Jahrhundert eine grofse Anzahl von Urkunden besitzen, die uns einen detaillierten Einblick in den Staatshaushalt gewähren, scheint Gelehrten wie Eheberg (Art. Finanzen im Handwörterb. der Staatsw. III, S. 439) ganz unbekannt zu sein; nur so lassen sich seine Notizen über Athen begreifen. Ebenso unbrauchbar und zusammenhangslos sind die Angaben über Rom. Ueberall treffen wir in dem Artikel die schlimmsten Auswüchse der Rodbertus'schen Theorien.

5) Hermippos bei Athen. I 27 e. Die Schrift vom Staat der Athener 2, 6 ff.

Cypern oder Aegypten oder Lydien oder am Pontos oder im Peloponnes oder sonst wo giebt, kommt durch die Seeherrschaft alles nach Athen zusammen." „Durch die Seeherrschaft kann ich alle Bodenprodukte bekommen, ohne selbst Landbau zu treiben, während anderwo nie zwei von ihnen vereinigt sind, wie z. B. Holz und Flachs, sondern wo viel Flachs wächst, ist der Boden flach und baumlos; ebensowenig produziert dasselbe Stadtgebiet Kupfer und Eisen, oder sonst zwei oder drei verschiedene Dinge, sondern das eine ist hier, das andere dort zu finden [1])". Weiter benutzen die Athener ihre Seeherrschaft nach Kräften, um den Handel nach Athen zu konzentrieren, und zwingen die schwächeren Staaten ihre Produkte nach Athen zu exportieren. Von besonderer Wichtigkeit ist natürlich der Getreidehandel, den Athen möglichst im Piraeeus zu konzentrieren sucht; es war im fünften und vierten Jahrhundert etwa in demselben Maße auf überseeisches Getreide angewiesen wie gegenwärtig England, und die Herrschaft über die Hellespontische Handelsstraße daher von elementarer Bedeutung für seine Existenz. Zu Demosthenes Zeit betrug die Getreideeinfuhr im Piräeus ungefähr 800000 Scheffel (400000 Hektoliter) jährlich, von denen etwa die Hälfte aus dem Pontos kam [2]). Der Getreidehandel stand unter scharfer staatlicher Kontrolle. Nur ein Drittel des eingeführten Getreides durfte weiter verschifft, zwei Drittel mußten in die Stadt gebracht werden [3]). Um billige Preise zu erzielen — wofür die Behörde der „Kornwächter" die Verantwortung hatte —, lag der Staat in fortwährendem Konflikt mit den Getreidehändlern, den Kornjuden, wie wir sagen würden (es waren wie es scheint ausnahmslos Metöken), welche das Korn von den Importeuren aufkauften — obwohl Todesstrafe darauf stand, wenn der einzelne mehr als 50 Lasten aufkaufte — und alle Börsengerüchte, jede ungünstige politische und ökonomische Konstellation benutzten, um die Preise in die Höhe zu treiben.

Aehnliche Zustände wie in Athen haben in Syrakus [4]) bestanden, nächst Athen wohl dem größten Handelsplatz der griechischen Welt. Ihnen gegenüber steht Karthago, eine reiche Handels- und Industriestadt wie Korinth und Aegina, nur in weit größeren Dimensionen,

1) Ebenda 2, 11 ff.

2) Demosth, 20, 31 f. Auch diese Angabe hat Boeckh mit Unrecht als zu niedrig umzudeuten gesucht, weil er die Bevölkerung und die Sklavenzahl Attika's viel zu hoch schätzte. — Das Aequivalent des pontischen Getreidehandels bieten das Oel, die Vasen, die Schmucksachen von Gold und Elfenbein, welche Athen exportiert und welche in den Gräbern der Krim und Südrufslands in überraschender Fülle zu Tage getreten sind.

3) Arist. pol. Ath. 51, 4 und sonst. Im übrigen vgl. Lysias' Rede gegen die Getreidehändler.

4) Aristoteles erzählt pol. I, 4, 7 von einem sicilischen Banquier der Zeit Dionys des Ersten, der alles Eisen aufkaufte und durch einen geringen Aufschlag beim Verkauf zu 50 Talenten 100 verdiente, also einen Reingewinn von 200 Proz. erzielte. Dionys hat ihm seinen Gewinn gelassen, aber ihn aus Syrakus ausgewiesen. Derartige Versuche, sich ein Monopol zu verschaffen, sind von Privaten wie von Staaten vielfach gemacht worden. — Ich bemerke noch, dafs Kompagniegeschäfte und Handelsgesellschaften auch in der griechischen Welt, wie später in der römischen, ganz gewöhnlich sind; vgl. z. B. Arist. pol. II, 2, 9.

eine Großmacht, die den Westen des Mittelmeers beherrscht und bekanntlich ihr Herrschaftsgebiet möglichst gegen alle Fremden abgesperrt und den Handel aller ihr unterthänigen Städte ebenso vollständig in der Hauptstadt konzentriert hat, wie z. B. Venedig oder die europäischen Kolonialmächte in früherer Zeit. Karthago hat die afrikanischen Stämme, die Sarden, später auch die Bewohner Südspaniens unterworfen und zins- und kriegspflichtig gemacht; die reichen Kaufleute haben ausgedehnten Landbesitz vor der Stadt, große, durch Sklaven und Hörige bewirtschaftete Güter; aber für den Staat und seine Politik hat das nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung, er ist ebenso sehr, wenn nicht noch mehr von den Interessen des Handels und der Industrie beherrscht, wie etwa die englische Politik des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Daher ist hier auch die Herrschaft der Kaufmannsaristokratie in typischer Form durchgeführt und besteht unerschüttert Jahrhunderte hindurch, die Masse der städtischen Bevölkerung ist rechtlich und in noch höherem Grade thatsächlich vollständig von ihr abhängig, die einzige Macht, die ihr gefährlich werden kann und gefährlich geworden ist, ist die Armee unter einem energischen und sieggekrönten Feldherrn. Man traut seinen Augen kaum, wenn man auch diesen Staat ausdrücklich der Oikenwirtschaft zugewiesen sieht; wovon lebte denn die dichtgedrängte Bevölkerung der Hauptstadt, die im letzten Kriege gegen Rom die Existenz der Heimat so heldenmütig bis auf den letzten Blutstropfen verteidigt hat?

Wir wenden uns zur hellenistischen Zeit. Der ganze Orient wird erschlossen und dadurch der Uebervölkerung Griechenlands, die sich bis dahin infolge der unerträglich gewordenen politischen Zustände der griechischen Welt teils in den fortwährenden Kriegen aufrieb, teils ein ständiges Anwachsen des Gesindels auf den Landstraßen, der Piraten auf dem Meere herbeiführte[1]), ein Abzugsgebiet von unendlichem Umfang geschaffen. Durch die nach Asien abströmenden Krieger und Kaufleute, durch die ununterbrochene Gründung von Städten, die hier wie im ganzen Altertum die eigentlichen Träger der Kultur und das Hauptmittel für ihre Verbreitung sind, wird der Orient in die griechische Kultur hineingezogen und diese zur Weltkultur erhoben[2]).

---

1) Davon ist bei Isokrates wiederholt die Rede; derselbe weist auch bereits Philipp darauf hin, dafs er nach Eroberung Kleinasiens auf dem gewonnenen Gebiet Städte gründen und hier die Leute ansiedeln solle, die jetzt aus Mangel an Brot umherschweifen und ausplündern, wer ihnen begegnet (Isokr. 5, 120).

2) Auf die politischen Verhältnisse, auf die Stellung der Städte innerhalb der neuentstehenden grofsen Reiche kann ich hier nicht eingehen. Nur darauf möchte ich hinweisen, dafs die Verkehrtheit der populären Anschauung, welche sich das Bild der antiken Verhältnisse aus Aristoteles konstruiert, auch hier drastisch hervortritt. Aristoteles' Blick ist überall nach rückwärts gewandt, nicht nach vorwärts. Er sucht in dem engbegrenzten Stadtstaat das politische Ideal in einer Zeit, wo dieser vollständig Bankerott gemacht hat; er hat für die neue Zeit, welche mit Alexander beginnt, gar kein Verständnis; er behandelt den Gegensatz zwischen Hellenen und Barbaren als einen naturnotwendigen und als identisch mit dem zwischen Freien und Sklaven, während er gerade durch seinen Schüler für alle Zeiten überwunden wird. Die Meinung, im Altertum hätten die Griechen und Römer voll Verachtung auf alle anderen Völker herabgesehen und dies sei ein charakteristischer Unterschied zwischen der antiken und der modernen Weltanschauung, ist ganz

Dadurch wird ein gewaltiger Aufschwung, aber auch eine starke Verschiebung der Handelsverhältnisse hervorgerufen. Neben der neuen Weltstadt an der Küste Aegyptens tritt vor allem Kleinasien in den Vordergrund [1]). Die kleinen Landstädte freilich gehen überall zurück, sie vermögen sich innerhalb des großen Weltgetriebes nicht mehr in ihrer alten Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit, der *αὐτάρκεια*, die Aristoteles als Zweck des Staats hinstellt, zu behaupten. An ihre Stelle tritt die Großstadt, die eigentliche Trägerin der modernen Entwickelung, die teils im Anschluß an ältere Gemeinden (so z. B. Ephesos, Smyrna, Apamea Kibotos), teils durch einen Schöpfungsakt der Herrscher entsteht. Das ist eine Erscheinung, die unter gleichen Verhältnissen überall wiederkehrt. Wie die Stadt das Land, so saugt die Großstadt die Kleinstadt auf. Natürlich ist die moderne Stadt, von der hier die Rede ist, ökonomisch etwas ganz anderes als die mit ihr räumlich identische Ackerbaustadt der mittelalterlichen Verhältnisse. Die neugegründeten Städte werden systematisch angelegt und mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattet und bilden mit ihrer dichten Bevölkerung von Kaufleuten und Handeltreibenden das Zentrum für ein großes Gebiet — in den am dichtesten bevölkerten Landschaften wie dem westlichen Kleinasien und Nordsyrien liegen die Groß- nnd Mittelstädte freilich oft überraschend nahe bei einander. Das Landgebiet wird in immer größerem Umfang den Städten zugewiesen und damit aus der direkten Verwaltung des Statthalters eximiert und der städtischen Selbstverwaltung unterstellt, so daß die Landschaften sich in Stadtbezirke aufzulösen beginnen — eine Entwickelung, die Rom zum Abschluß gegracht hat.

Dieser Entwickelung im Osten steht der Rückgang des griechischen Mutterlandes gegenüber. Er wird wesentlich gefördert durch den andauernden Abfluß der Bevölkerung nach Osten und durch die Zerrissenheit der politischen Verhältnisse, die das Land nie zur Ruhe kommen

---

unbegründet und eine Erfindung der Theologen, die eine Folie für das Christentum brauchen. Solange das Nationalgefühl gesund ist, wird sich jede Nation für besser halten als die Nachbarn; trotzdem aber haben sich Griechen wie Römer sehr wohl fähig erwiesen, andere Völker sehr unbefangen und richtig zu würdigen, ja vielleicht sie eher überschätzt als unterschätzt. Die Geringschätzung der Barbaren hat sich in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts aus dem Gegensatz gegen das persische Reich gebildet, als die hellenische Kultur einen Höhepunkt erreichte, der sie weit über die Asiaten hinaushob; durch die unglücklichen politischen Verhältnisse des vierten Jahrhunderts ist dies Gefühl noch gesteigert worden. Seit Alexander wird es überwunden, und die moderne Weltanschauung weifs nichts mehr von ihm. Der Kosmopolitismus der Stoa ist bekannt; aber ebenso macht z. B. Eratosthenes, der der Stoa ganz fern steht, dagegen mit den Kreisen der Akademie Fühlung hat (Strabo I, 2, 2), es dem Aristoteles zum Vorwurf, dafs er Alexander geraten habe, die Hellenen als Freunde, die Barbaren als Feinde zu behandeln, und lobt den König, dafs er dem Rat nicht gefolgt sei; man müsse die Menschen nach Tugend und Schlechtigkeit teilen. Strabo, der das berichtet (I, 4, 9), hat so wenig mehr ein Verständnis dafür, worum es sich handelt, dafs er glaubt, eben das habe Aristoteles gemeint. — Die universelle, von Staat und Nationalität absehende, nur den Menschen als solchen berücksichtigende Auffassung des Christentums ist ja nichts Neues, was dieses in die Welt gebracht hätte, sondern die allgemein herrschende Weltanschauung, die das Christentum recipiert hat.

1) Diese Bewegung beginnt schon um die Mitte des vierten Jahrhunderts.

lassen. Aber die Hauptsache ist die Verschiebung der Weltlage: Griechenland steht nicht mehr im Mittelpunkt weder der Politik noch des Handels. Athen liegt jetzt abseits von der großen Handelsstraße; seine Bedeutung besteht fortan darin, daß es die geistige Metropole der Welt und zugleich die Stätte des feinsten und durchgebildetsten Genusses ist [1]). Nur Korinth behauptet und vermehrt seine Bedeutung, weil es der große Transithafen ist, der Vermittler zwischen Ost und West [2]). Einzelne Städte wie die große Festung Chalkis, die neugegründete Königsstadt Demetrias in Thessalien, Thessalonike, das neue Emporium Makedoniens, das durch seine Thonindustrie berühmte Tanagra vermögen einen geachteten Platz zu behaupten; mit der großen Mehrzahl der Städte geht es ununterbrochen zurück, in ihren Mauern wächst das Gras und weidet das Vieh [3]), die kleinen Städte werden thatsächlich zu Dörfern, die Bevölkerung nimmt ständig ab, die Gemeindefinanzen befinden sich in traurigem Zustand, nur durch Vorschüsse und Geschenke angesehener Bürger kann der Ebbe in den Kassen einmal vorübergehend aufgeholfen werden. Es ist eine Entwickelung, wie sie in England eintreten würde, wenn dies seine führende Stellung im Welthandel und in der Industrie mit einem Schlage verlöre und zu einem Neben- und Durchgangslande herabsänke.

Die Folge dieser Zustände ist natürlich nicht eine Rückkehr zu den alten einfachen Verhältnissen. Auf der einen Seite steht das Proletariat, dem jetzt sein Verdienst unterbunden ist, das auf Staatskosten (oder durch Spenden der reichen Leute) versorgt werden muß und immer mit Revolutionen droht, auf der anderen die großen Vermögen, welche sich durch alle Krisen hindurch gerettet haben. In diesen Händen konzentriert sich jetzt auch mehr und mehr der Grundbesitz, vor allem durch Aufkauf von den verarmten und sich in die Städte drängenden Besitzern. Dazu kommt die Steigerung des Luxus mit allen ihren Folgen — in Theben hat das z. B. zu einer beispiellosen Verwilderung der Bevölkerung geführt [4]) —; die Wirkung ist die voll-

---

1) „Soweit die übrigen Städte das flache Land an Mitteln sinnlichen und geistigen Lebensgenusses übertreffen, soweit überragt Athen alle anderen Städte“, sagt Heraklides descr. Graec. 1, 5 (der sog. Pseudodicaearch), in einer geistvollen Schilderung Griechenlands aus dem dritten Jahrhundert, die allen, welche das wirkliche Leben dieser Zeit kennen lernen wollen, aufs wärmste zu empfehlen ist.

2) Nach der Zerstörung Korinths hat von 146—88 der von den Römern eingerichtete Freihafen auf Delos dieselbe Stellung eingenommen.

3) ἐρημία μεγάλη ἡ μεγάλη πόλις heifst es von der 369 mit grofsen Erwartungen, die sich nicht erfüllten, gegründeten arkadischen Stadt Megalopolis. Vgl. Beilage II.

4) „Die Bewohner Thebens lieben grofsartig aufzutreten und sind von wunderbarer Elastizität in allen Lebenslagen; aber dabei frech, übermütig und gewaltthätig, immer bereit loszuschlagen, sei es gegen Fremde oder Bürger, und gründliche Verächter des Rechts. . . Die Prozesse dauern bei ihnen mindestens dreifsig Jahre. Denn wenn einer vor dem Volk davon redet und sich nicht schleunigst aus Böotien fortmacht, sondern nur noch eine kurze Frist in der Stadt verweilt, so wird er sicher bei Nacht von denen, die den Prozefs nicht zu Ende kommen lassen wollen, umgebracht. Mordthaten passieren aus jedem Anlafs. Doch giebt es einige anständige und ehrenwerte Leute, mit denen man Freund sein kann. Die Frauen aber sind, was Gröfse, Gang und Bewegung an-

ständige Verödung des Landes, ein ununterbrochener Rückgang des Wohlstandes noch weit über das hinaus, was die veränderte Weltlage unvermeidlich machte. Während die Aecker nicht bebaut werden, finden die unbeschäftigten Hände doch keine Möglichkeit, zu erwerben und vorwärts zu kommen, sich eine selbständige Existenz zu schaffen; denn der Städter kann nicht wieder zum Bauern werden, und die Landbevölkerung ist verarmt und in die Stadt gezogen [1]). Daher wird die Ehelosigkeit und die Abneigung, Kinder zu zeugen und aufzuziehen, ganz allgemein. „Zu unserer Zeit ist in ganz Griechenland Kinderlosigkeit und Menschenmangel allgemein geworden", sagt Polybios (37, 9), „und dadurch sind die Städte verödet und die Erträge zurückgegangen, obwohl (seit der Aufrichtung der römischen Suprematie 190 v. Chr.) weder längere Kriege noch Epidemien geherrscht haben." Die Schuld davon solle man nicht den Göttern zuschreiben, wo sie doch die Menschen allein tragen, die „aus Habgier und Leichtsinn nicht mehr heiraten und wenn sie heiraten, ihre Kinder nicht mehr aufziehen wollen, sondern in der Regel kaum eins oder zwei weichlich aufziehen, damit sie nach ihrem Tode reich sind (das ungeteilte Vermögen der Eltern erben)." Wie die römischen Staatsmänner der Gracchenzeit und später Augustus, fordert Polybios dagegen ein Einschreiten der Gesetzgebung und sucht die Ursache in Erscheinungen, die nur ein drastisches Symptom der Umwälzung der ökonomischen Verhältnisse waren — gegen die denn auch im römischen Reich alle Gesetze und alle auf Kinderreichtum gesetzten Prämien nichts genützt haben.

Doch wer die hellenistische Welt kennen lernen und würdigen will, muß sich nicht nach Griechenland wenden, sondern nach dem aufblühenden und auf den Höhepunkt seiner Entwickelung und seines Wohlstandes gelangenden Osten. Der führende Staat ist das Lagidenreich, das Reich von Alexandria. Seine Macht beruht in der Beherrschung und freien Verfügung über alle Kräfte des modernen Lebens, Handel, Geld, Bildung, die in der Hauptstadt konzentriert werden. Dadurch wird es möglich, stets große wohlbezahlte Heere und Flotten zur Verfügung zu haben, durch eine weitschauende zielbewußte Politik die kontinentalen Staaten einzuschnüren und zu erdrücken, ihren Handel zu unterbinden, eine Küste und eine Insel nach der anderen zu besetzen [2]).

---

geht, die elegantesten und stattlichsten von Griechenland.' Heraklides l. c. 1, 14 ff. Ebenso Polyb. XX 6, der von der Verschleppung der Prozesse dasselbe berichtet und von der allgemein herrschenden Unterschlagung und Verschleuderung der Staatsgelder erzählt. „Auch pflegen kinderlose Leute ihr Vermögen nicht den nächsten Erben zu hinterlassen, sondern zu Gastmählern und Trinkgelagen für die Freunde zu bestimmen; und auch viele, die Kinder haben, hinterlassen den Hauptteil ihres Vermögens ihrer Tischgenossenschaft, so dafs es viele Böotier giebt, die im Monat mehr Diners einzunehmen haben, als der Monat Tage hat."

1) In sehr anschaulicher Weise treten uns diese Zustände in etwas späterer Zeit, zu Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr., in der Schilderung entgegen, die Dio Chrysostomos von einer euböischen Stadt und einem einsam bei derselben auf dem Lande hausenden Brüderpaar entwirft; s. Beilage II.

2) Von dem Verfall des Reichs und der dabei zu Tage tretenden inneren Schwäche ist hier nicht zu reden; die umsichtige Politik schlägt in ihr Gegenteil um, sobald ihr Träger, das Königtum, versagt.

Dem gegenüber stehen Makedonien und vor allem das Seleukidenreich, die Staaten, in denen sich die neue hellenistische Kultur am lebendigsten und vielseitigsten entwickelt, weil hier der Druck der Konzentration fehlt, die das Lagidenreich beherrscht, die aber eben deshalb in ununterbrochenem Kampfe mit den lokalen und zentrifugalen, nach immer größerer Selbständigkeit strebenden Elementen nie zu festem Bestande gelangen können. Dazwischen entwickeln sich in stets wachsender Zahl Mächte zweiten Ranges, die sich in ihrem Bereich die Unabhängigkeit gewinnen, der Uebermacht der Lagiden wohl einmal entgegentreten, sie aber gegen den Druck der Kontinentalmächte ausnutzen. Unter ihnen sind für uns die griechischen Handelsstaaten an der kleinasiatischen Küste von besonderer Bedeutung, allen voran Rhodos. In Rhodos finden wir dieselbe solide und festbegründete Handelspolitik, wie früher in Korinth, nur in größerem Maßstabe; eine feste Verfassung, die in demokratischen Formen das Regiment der Kaufmannschaft sichert, vortreffliche Gesetze, eine energische Handelspolitik. Als die Byzantier am Bosporus einen Sundzoll erhoben, haben die Rhodier ihnen den Krieg erklärt (220) und sie, verbündet mit dem bithynischen König, zur Aufhebung des Zolls gezwungen. Ueberall tritt Rhodos für die Unabhängigkeit der griechichen Städte ein, unerbittlich bekämpft es die kretischen und sonstige Piraten. Als um 227 die Stadt durch ein großes Erdbeben heimgesucht wird, zeigen die reichen Spenden, die ihr von allen Staaten zufließen (Pol. V, 88 ff.), wie Droysen mit Recht hervorhebt, die ungeheure Bedeutung des Handelsplatzes und die über alle staatlichen Schranken und Feindschaften hinausgehende Solidarität der kommerziellen Interessen.

Wir können bei dieser Zeit nicht länger verweilen [1]. Nur darauf möchte ich noch hinweisen, daß sie im Gegensatz zu den landläufigen Anschauungen, die auch in wissenschaftlichen Kreisen weit verbreitet sind, in jeder Hinsicht nicht modern genug gedacht werden kann [2]. Nur darf man nicht das neunzehnte Jahrhundert zum Vergleich heranziehen, sondern das siebzehnte und achtzehnte, wo auch der Seeverkehr durch Wind und Wetter vielfach gehemmt und nicht selten ganz unterbrochen, die Landverbindung häufig ganz miserabel und äußerst zeitraubend und durch Weggelder und Zölle, sowie durch das Paßwesen in weit höherem Grade erschwert und belästigt war als

1) Einen wie lebendigen Einblick wir gegenwärtig durch die stets wachsende Zahl der Papyri aus dem Faijum und die Papyri und Ostraka aus dem übrigen Aegypten in die inneren Verhältnisse des Landes und vor allem in das Leben und Treiben einer gräcisierten ägyptischen Binnenstadt der Ptolemäer- und Römerzeit, in die Localverwaltung, die Gemeindefinanzen, die Geld- und Naturalsteuern (über die Steuerdeklarationen und die in römischer Zeit alle 14 Jahre vor allem für die Erhebung der Kopfsteuer vorgenommenen Volkszähluugen, von denen uns zahlreiche Zählbogen erhalten sind, s. Wilcken, ἀπογραφαί, im Hermes 28, 230 ff.) gewonnen haben, ist bekannt. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dafs auch diese Urkunden und ebenso z. B. die Erzählungen des Neuen Testaments zeigen, eine wie geringe Rolle verhältnismäfsig im Orient die Sklaverei gespielt hat. Sie ist kaum ausgedehnter gewesen als im islamischen Orient vor der Aufdrängung der abendländischen Emancipationsbestrebungen.

2) Auch auf wissenschaftlichem Gebiet. Es ist eine Fabel, die sehr viel Unheil angerichtet hat, dafs die antiken Gelehrten anders gearbeitet hätten als die modernen.

im Altertum, wo neben einer hohen raffinierten Kultur schlechte und verkommene Regierungen und brutale Kriege mit den schlimmsten Excessen standen und wo doch ein hochentwickelter Weltverkehr und eine „Volkswirtschaft“ im Bücher'schen Sinne existierte.

Wir wenden uns jetzt nach Rom hinüber, und zwar gleich zum römischen Kaiserreich. Denn die ungeheure Krisis, in der die römische Republik zu Grunde gegangen ist, die Rückwirkung der Weltherrschaft und der dadurch herbeigeführten ununterbrochenen Kriege, welche die Aufstellung stehender Heere nötig machen, auf Italien, das Eindringen der Sklavenwirtschaft in die Landwirtschaft und die Entwickelung der Weidewirtschaft, der Ruin der italischen Bauernschaft und der dadurch herbeigeführte Untergang des republikanischen Heerwesens, der steigende Zudrang der Landbevölkerung in die großen Städte, die Entstehung ungeheurer Kapitalien und eines gewaltigen Grundbesitzes auf der einen Seite, eines besitzlosen Proletariats von stets wachsendem Umfang auf der anderen Seite, während zwischen ihnen der Mittelstand immer mehr zusammenschrumpft[1]), die Versuche zu heilen, die nur immer tiefer ins Verderben führen und die Revolution unvermeidlich machen — daraus gehen, nur in gigantischem Maßstabe und mit ganz anderen Wirkungen, dieselben Erscheinungen hervor, die wir vorhin in Griechenland kennen gelernt haben —: das alles sind Vorgänge, die auch ökonomisch von höchstem Interesse sind und noch für die Gegenwart eine tiefgreifende Bedeutung haben; aber für ihre Darlegung wäre ein ganz anderer Raum erforderlich, als er uns hier zu Gebote steht[2]).

Das römische Kaiserreich ist ein gewaltiger Staat, der alle Kulturvölker des Mittelmeers umschließt. Eine einheitliche allgemeine Kultur, getragen im Osten von der griechischen, im Westen von der lateinischen Sprache, beherrscht das ganze Reich und verbreitet sich immer weiter, durch Spanien, Gallien, Nordafrika, sie dringt zu den Alpenstämmen, in die germanischen Vorlande jenseits des Rheins und der Donau, nach Britannien, in die uncivilisierten Gebiete Illyriens und Thrakiens, ins östliche Kleinasien, ja weit hinein in die syrische Wüste. Für Kleinasien, Thrakien, Illyrien, Nordafrika bezeichnet die römische Kaiserzeit den Höhepunkt ihrer geschichtlichen Entwickelung; nie haben diese Länder auch nur annähernd denselben Wohlstand und dieselbe Volkszahl wieder erreicht wie damals. Die Kultur erscheint auch jetzt noch in der Form des Stadtstaats, der von den Römern in immer weitere Kreise getragen wird und sich hier am Schluß noch einmal als der Träger der antiken, d. h. auf griechischer Grundlage ruhenden

---

1) „Es giebt im Staate nicht zweitausend Leute, die ein Vermögen haben“ (non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent, Cicero de off. II, 73) hat der Tribun Philippus, ein Hauptvertreter der Kapitalistenpartei, im Jahre 104 v. Chr. auf dem römischen Forum gesagt. Das war das Resultat eines Jahrhunderts der Weltherrschaft.

2) Einzelne Fragen habe ich in meinen Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen (Halle 1894) im Anschlufs an die Analyse der Auffassung unserer Quellen berührt, worauf ich hier neben der bekannten Darstellung von Nitzsch, Die Gracchen, und der glänzenden aber nicht immer ganz richtigen Behandlung dieser Epoche durch Mommsen verweise.

Kultur erweist [1]). Freilich haben diese Stadtstaaten verzichten müssen auf die ehemalige selbständige Politik; die Form ist gefunden, welche die sich selbst regierende Stadt einem umfassenden Staatswesen einfügt. Die kommunalen Angelegenheiten sondern sich scharf ab von den Aufgaben des Reichs, bei denen die Gemeinden nicht mitzusprechen haben, sondern nur die Elite aus allen Teilen des Reichs, die zum Senat und zu den höchsten Aemtern bis zum Kaisertum hinauf Zutritt gewinnt. Jede Provinz besteht aus einer großen Zahl von Stadtbezirken — die Gaubezirke Galliens nehmen im wesentlichen dieselbe Stellung ein wie sonst die Städte —, denen das flache Land einverleibt ist, während unkultivierte Stämme und Landstriche ihnen gelegentlich als Unterthanen attribuiert sind [2]). Sie haben eigene Verwaltung durch Ratsherren und gewählte Jahrbeamte, eigenes Vermögen, eigene Rechtsprechung, teils heimisches, teils römisches Recht u. s. w. Ueber ihnen steht als kontrollierendes Organ der Vertreter der Reichsgewalt, der Statthalter der Provinz, dem zugleich die höhere Rechtsprechung (und die Judicatur über römische Bürger) zusteht, neben ihm die Organe für die Erhebung der Steuern und Naturalleistungen an das Reich. Nur in einigen wenigen Gebieten hat sich die städtische Selbstverwaltung nicht durchführen lassen, einmal in uncivilisierten, erst allmählich der Kultur erschlossenen Landschaften wie Rhaetien, Noricum, den cottischen Alpen, Mauretanien, Thrakien u. a., sodann bei zwei hochkultivierten Völkern, denen die städtische Selbstverwaltung vollkommen fremd war und bei denen ihrer Einführung die größten Bedenken entgegenstanden, in Aegypten und bei den Juden. In diesen Gebieten besteht daher das volle monarchische Regiment des Kaisers, das durch seine Hausbeamte, procuratores, geübt wird.

Das Kaiserreich hat der Welt eine Epoche tiefsten Friedens gebracht, der während eines Zeitraums von über zweihundert Jahren nur ein einziges Mal im Jahre 68/9 durch eine größere Krisis unterbrochen wird. Ein reger Verkehr, ein allgemeiner geistiger und kommerzieller Austausch, der durch die zwischen einzelnen großen Gebieten bestehenden Zollschranken nicht gehemmt wird, umfaßt die ganze Kulturwelt. Stetig schreitet die Nivellierung des Unterschiedes zwischen Herrschern und Beherrschten, zwischen den Privilegierten und der Masse der Unterthanen fort, mag die Regierung ihr entgegentreten wie Augustus, oder sie durch umfassende Bürgerrechtsverleihungen bewußt fördern wie die Kaiser seit Claudius, bis schließlich durch das Edikt Caracallas 212 jeder Unterschied aufgehoben wird. Im Gegen-

1) In Baetica zählt Plinius 175 Städte, in der Tarraconensis unter 293 Gemeinden 179 oppida, die übrigen 114 sind Landgemeinden, in Lusitanien überwiegt natürlich die Landgemeinde. Von den räuberischen Cantabrern sagt Strabo III, 3, 8: „Augustus hat sie unterworfen, Tiberius hat es dahin gebracht, dafs sie nicht nur in Frieden, sondern einige auch schon in städtischer Organisation leben.“ Analog ist die Entwickelung überall.

2) Auf die halbstädtischen und dörflichen Gemeinden, die sich als Reste älterer Verhältnisse daneben auch noch finden, aber nur in sehr beschränktem Umfange, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. darüber A. Schulten, die Landgemeinden im römischen Reich, im Philologus 53, 1894.

satz zu der Verwilderung der späteren republikanischen Zeit besteht trotz aller Mängel, die natürlich auch hier nicht fehlen, ein gerechtes, humanes Regiment, das das Wohl der Gesamtheit, des Reichs, des orbis terrarum im Auge hat. Die Konflikte zwischen den Herrschern, dem Princeps und dem Senat, die Ausschreitungen und Tollheiten einzelner Kaiser, die für die populäre Anschauung den Inhalt der Geschichte dieser Zeit bilden, sind für die Gesamtheit des Reichs doch nur von recht oberflächlicher Bedeutung und fallen hierfür kaum mehr ins Gewicht als etwa die Excesse Heinrichs VIII. für die Prosperität Englands [1]).

Das Ergebnis dieser Epoche ist der völlige Zusammenbruch nicht nur des Reichs, sondern der Kultur im dritten Jahrhundert. Es hat mich immer mit Wehmut erfüllt, wenn Trajan in seinem berühmten Reskript über die Christen schreibt, anonyme Denunziationen dürften niemals berücksichtigt werden: nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est (Plin. epist. 10, 97). Wohl nirgends spricht sich so lebendig das Vollgefühl eines großen, auf der Höhe angelangten [2]) Kulturstaats aus, der für die Ewigkeit gegründet schien — und ein Jahrhundert später ist die ganze Herrlichkeit in sich zusammengebrochen.

Es ist bekannt, daß der Untergang des römischen Reichs nicht etwa durch den Einbruch der Barbaren herbeigeführt ist. Erst als das Reich innerlich bereits völlig zersetzt war, haben die Barbaren, die es selbst hereingerufen, denen es das Schwert in die Hand gegeben hatte, ihm die westlichen Provinzen entrissen. Ebensowenig tragen die großen und verheerenden Kriege des dritten Jahrhunderts Schuld an dem gewaltigen Rückgang des Wohlstandes und der Bevölkerung, an der Verödung des Reichs und der Rückkehr zur Barbarei. Natürlich haben sie ihn mächtig gefördert; aber vorhanden war er schon vorher, und gerade umgekehrt sind die Kriege und die ausbrechende Anarchie eine Folge desselben, ein Symptom der eingetretenen Zersetzung. Der einzigartige Vorgang, um den es sich handelt, ist vielmehr die Auflösung einer aufs höchste gesteigerten Kultur von innen heraus, mitten in völlig geordneten inneren Verhältnissen, ohne jeden ernsthaft in Betracht kommenden äußeren Feind. In der Zeit der Antonine, die als die glücklichste Epoche der Weltgeschichte bezeichnet zu werden pflegt, treten die Symptome des Zersetzungsprozesses bereits auf allen Gebieten hervor, im dritten Jahrhundert vollzieht sich dann von innen heraus die gewaltige Katastrophe, der Untergang des antiken Staats, das Ende der alten Ge-

---

1) Hoffentlich wird man mir erlassen, auf die Phantasien einzugehen, die O. Seeck in seiner eben erschienenen Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. I, als Ergebnisse der modernsten wissenschaftlichen Geschichtsforschung verkündet, und nach denen der Untergang des Altertums auf einer Art umgekehrter Zuchtwahl beruht, indem die Besten fortwährend ausgerottet wurden und unter dem Volk die kräftigen Leute zum Heer gingen und keinen Nachwuchs zeugten, während die Schwachen und Feiglinge, die zu Hause blieben, sich allein fortpflanzten.

2) Der Gegensatz ist natürlich zunächst die Zeit Domitians, die definitiv überwunden schien.

schichte [1]). Die Neuschöpfung, welche Aurelian und Probus begonnen, Diokletian und Constantin auf den Trümmern ausgeführt haben, steht dem Altertum und dem Prinzipat bereits ungefähr ebenso fern wie das Reich Karls des Großen [2]).

Ich bin weit entfernt, das gewaltige Problem, das hier vorliegt, lösen zu können. Aber die Richtung, in der die Lösung liegt, läßt sich bezeichnen und die Hauptfaktoren der Katastrophe treten klar genug hervor.

Das allgemeinste Moment ist die Steigerung und allgemeine Verbreitung der antiken Kultur, die ihr Absterben herbeiführt. Auch hier bewährt sich der allgemeine Erfahrungssatz, daß die Kultur je breiter desto flacher wird. Die geistige Kultur lebt sich aus, weil ihr keine Probleme mehr gestellt sind, weil alle großen, die Geister in der Tiefe bewegenden Fragen entweder als gelöst oder als definitiv unlösbar erscheinen; die allgemeine Bildung wird immer geringer an Gehalt, je universeller sie wird. Die Litteratur läuft aus in die flachsten Erzeugnisse, die es je gegeben hat, in die rein formellen, jedes vernünftigen Inhalts entbehrenden Machwerke der sog. zweiten Sophistik, sowie in Kompendien und Sammelwerke, die das Wissenswerteste (dessen Umfang dann natürlich von Generation zu Generation geringer wird, ebenso wie die Lektüre klassischer Werke immer mehr zusammenschrumpft) zu bequemem Handgebrauch zusammenstellen, aber jedes eigene Nachdenken sorgfältig meiden und nicht mehr aufkommen lassen. Auf dem Gebiete der Kunst sei hier nur an den furcht-

1) Rein formell betrachtet zeigt die Entwickelung allerdings auch fortschreitende Momente. Wie der gewaltige Bau der Aja Sophia oder etwa San Vitale von Ravenna ihre Selbständigkeit und Majestät voll bewahren, wenn man sie in Gedanken neben die grofsen Bauten des ersten und zweiten Jahrhunderts stellt, so imponiert die diokletianische Monarchie durch ihre Konsequenz neben der Halbheit des augusteischen Prinzipats, das durch seine innere Unwahrheit, durch den notwendig undurchführbaren Versuch, zwei entgegengesetzte Elemente, die freie Selbstregierung des Senats und das persönliche Regiment des Princeps mit einander zu verbinden, den Keim des ununterbrochenen Konflikts in sich trug. Ebenso sind die völlige Durchführung des Beamtenstaats, die weitere Fortbildung des Rechts, die Milderung roher Sitten und Lustbarkeiten durch das Christentum, die weitere Ausdehnung des Orienthandels, die beginnende Hineinziehung Aethiopiens und Südarabiens in den christlichen Kulturkreis ebenso viele Momente des Fortschritts. Aber daneben steht in Malerei und Plastik die Rückkehr zu einem Kindheitsstadium der Kunst, die Zersetzung des Reichs in den westlichen Provinzen, das völlige Erstarren des geistigen, das Aufhören des politischen Lebens, der Untergang jeder freien Regung, die innere Verwilderung, die völlige Unterordnung unter eine feste Tradition, der ununterbrochene geistige Rückschritt von der Zeit Hadrians zu der des Severus, von da zu der Constantins, von dieser zu der des Symmachus und Boethius und schliefslich zu der bewufsten Abkehr von der Bildung, wie sie uns bei Gregor d. Gr. oder etwa bei Kosmas dem Indienfahrer entgegentritt. Nirgends zeigt sich so deutlich, wie wenig im historischen Leben mit der Form auch der Inhalt gegeben ist.

2) Nirgends tritt das drastischer hervor als in der Gesetzgebung. An Stelle der scharf und fein formulierten Rechtssätze der klassischen Zeit die unbestimmten, von einem Wortschwall erstickten Sätze, die allgemeinen Strafandrohungen, die barbarischen Strafen, welche dann das ganze Mittelalter hindurch herrschend geblieben sind, der Schwulst, das inhaltlose Gerede von der Wohlfahrt des Reichs und dem unablässigen Mühen des Herrschers für dieselbe — alles Dinge, die uns gleich zu Anfang in Diokletians Edict de pretiis in abschreckendster Weise entgegentreten.

bar raschen Verfall erinnert, welcher uns im Gegensatz zu den großen Schöpfungen der trajanisch-hadrianischen Zeit schon unter den Antoninen und dann in erschreckendem Absturz auf dem Severusbogen entgegentritt.

Die Folge ist, daß die Gebildeten die Führung verlieren, die sie auf geistigem Gebiet seit dem fünften Jahrhundert, seit der Loslösung der Bildung von der volkstümlichen Anschauung, von Glauben und Sitte der Vorfahren gewonnen hatten. An Stelle der Aufklärung und der Philosophie tritt die aus den unteren Massen hervorgehende und in immer höhere Kreise dringende religiöse Bewegung [1]), die im zweiten und dritten Jahrhundert zu der großen Religionskonkurrenz führt, aus der das Christentum als Sieger hervorgegangen ist.

Nur die Kehrseite dieser Entwickelung ist es, daß auch auf politischem und militärischem Gebiet den Gebildeten die Führung entsinkt und auf die Massen übergeht. Auch hier führt gerade die Vollendung des Kulturstaats zu seinem Untergang.

Auf militärischem Gebiet [2]) beginnt die Heranziehung der Provinzialen zum Dienst in den bis dahin allein den römischen Bürgern offen stehenden Legionen unter Cäsar und den Triumvirn. Augustus hat, wie er überall das alte Römertum wieder herzustellen und die Scheidung zwischen Römern und Unterthanen aufrecht zu erhalten suchte, den Dienst in den Legionen auf die Bürger beschränkt, aber überall den Legionen nicht-bürgerliche „Hilfstruppen" beigegeben, deren Mannschaften, wenn sie ausgedient haben, das Bürgerrecht erhalten. Nur in Notfällen hat auch er Legionen aus Provinzialen bilden müssen. Aber die Neigung der Bürger, der Anwerbung zu folgen, wird immer geringer, und so wird man gezwungen, in immer weiterem Umfang auch die Nichtbürger zu den Legionen heranzuziehen. Unter den Flaviern verschwinden die Bewohner Italiens aus dem Heerdienst; seit Hadrian wird die lokale Rekrutierung eingeführt, d. h. die Kulturländer, die pacifizierten Provinzen, in denen keine Heere stehen, thatsächlich vom Kriegsdienst befreit. Seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts sind die wirklichen römischen Bürger auch in den Provinzen thatsächlich vom Heerdienst befreit, während die nominellen Bürger, die in den Legionen dienen, nichts anderes sind als Provinzialen, die im Moment der Einstellung das Bürgerrecht erhalten haben [3]). Allmählich

1) Diese Bewegung beginnt in der Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr., in der Zeit, wo der Abschlufs der antiken Entwickelung zunächst im Osten, dann auch im Westen sich vorbereitet, der dann durch den Staat des Prinzipats seine definitive Gestalt erhält.

2) S. Mommsen, Die Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit. Hermes XIX, 1 ff., in manchen wichtigen Einzelheiten berechtigt von Seeck, die Zusammensetzung der Kaiserlegionen, Rhein. Mus. 48, 602 ff. Dafs die Heere der Triumvirn, die dann bei der grofsen Ackerverteilung des J. 42/1, der Konfiskation des Grundbesitzes von 16 italischen Städten, auf das unglückliche Italien losgelassen werden, grofsenteils zu Bürgern gemachte Barbaren sind (vgl. Virgil ecl. 1, 72), hat man in der Regel nicht beachtet. Jetzt wird es durch die Ergebnisse der Seeck'schen Untersuchung bestätigt.

3) Aristides I, p. 352 Dind. Bei Dio 52, 27 rät Maecenas dem Augustus, mit dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht bestimmt zu brechen: „lafs alle anderen ohne Waffen

beschränkt sich die Rekrutierung lediglich auf die Landdistrikte, die Gebildeten, die Städter sind nicht mehr dienstpflichtig, sie haben das Schwert aus der Hand gegeben. Die Folgen treten in den furchtbaren Zuständen des dritten Jahrhunderts klar zu Tage: die rohe Soldateska bemächtigt sich der Herrschaft und reißt sich ein halbes Jahrhundert lang um die Beute, sie erhebt einen General nach dem anderen auf den Thron — je ungebildeter er ist, desto willkommener —, um ihn ebenso rasch wieder zu stürzen. — Die Monarchie Diokletians ist bekanntlich noch einen Schritt weiter gegangen; sie entnimmt die besten Truppen nicht mehr den Unterthanen, sondern den Vorländern des Reichs und führt damit die Barbaren selbst in das Reich hinein.

In derselben Zeit vollzieht sich der Untergang der städtischen Selbstverwaltung. Sie wird allmählich durch die Entwickelung der Reichsbeamtenschaft, durch die immer weitere Ausdehnung der Oberaufsicht und Kontrolle durch die Reichsorgane überwuchert. Die Vorteile der städtischen Aemter fallen weg, die Nachteile, die bedeutenden mit ihrer Uebernahme verknüpften Lasten bleiben. Wenn sich früher die reichen Leute zu den Ehrenämtern drängten, wenn ein Trimalchio ohne Zweifel mit Freuden sein halbes Vermögen hingegeben hätte, hätte er als Freigelassener Municipalbeamter werden können [1]), wird jetzt die Uebernahme des Gemeindeamts und der Ratsstellen eine drückende Verpflichtung, der sich jeder zu entziehen sucht. Dazu kommt die wachsende Gleichgiltigkeit der Gebildeten gegen das politische Leben: sie sind entnationalisiert, jeder Anteil an der großen Politik ist ihnen genommen, jetzt wird auch ihre Mitwirkung bei der Lokalverwaltung immer mehr beschränkt; sie leben unter einer väterlichen, göttlichen Regierung, was sollen sie sich da noch um das Regiment kümmern. Daher wird die Passivität, die weltflüchtige, sich den Fügungen des Geschicks willenlos unterordnende Stimmung immer allgemeiner; das auf der politischen Selbstthätigkeit beruhende Bürgertum ist innerlich aufgehoben, das indifferente Menschentum an seine Stelle getreten.

Zu dem allem kommt nun der trotz der andauernden Friedenszeit sich rapide steigernde ökonomische Rückgang des Wohlstandes und der Bevölkerungszahl. Die Entwickelung, die erst in Griechenland, dann in Italien eingetreten war, ergreift jetzt die ganze Kulturwelt. Die

---

und Mauern leben, die kräftigsten und ärmsten aber hebe aus" und bilde aus ihnen ein stehendes Heer. So wird die Wiederkehr der ununterbrochenen Bürgerkriege vermieden werden „und die übrige Bevölkerung wird unter fremdem Schutz in Frieden Ackerbau, Handel und Gewerbe treiben können, während die kriegstüchtigsten Leute, die bisher meist das Räuberhandwerk trieben, nützlich verwertet werden". „Augustus hat die Italiker von den Kämpfen erlöst und ihnen die Waffen aus der Hand genommen, den Schutz des Reichs aber einem geworbenen Söldnerheer übertragen" heifst es bei Herodian II, 11, 5. Aur. Vict. 3, 14 sagt „Die Republik wäre nach Caligulas Ermordung hergestellt worden, wenn die Bürger noch Kriegsdienste geleistet hätten. Aber seit sie aus Schlaffheit den Heerdienst auf Ausländer und Barbaren abgewälzt haben, ist Sittenverfall und Habsucht eingerissen und die Freiheit unterdrückt". Das inschriftlichen Material s. bei Mommsen l. c.

1) Um den Ehrgeiz dieser Leute zu befriedigen, hat Augustus bekanntlich das Scheinamt der seviri Augustales geschaffen.

Mittel, durch welche die Kaiser dem ökonomischen Ruin Italiens entgegenzuwirken gesucht haben, sind bekannt, die strenge Ehe- und Kindergesetzgebung des Augustus, die Gründung von Kolonien in verfallenen Städten, die ununterbrochenen Assignationen brach liegenden Landes an die ausgedienten Soldaten, die Geldgeschenke und Steuererlasse, die namentlich beim Regierungsantritt regelmäßig stattfinden, das von Nerva und Trajan geschaffene Institut der Alimentationen, die man im Gegensatz zu unserer Altersversicherung als eine Jugendversicherung bezeichnen könnte, d. i. die Uebernahme der Versorgung und Erziehung unbemittelter Kinder auf den Staat mittels gewaltiger fundierter Kapitalien, die durch Stiftungen fortwährend vermehrt werden. Die Sklaverei, in der die populäre Auffassung die Wurzel alles Uebels sucht [1]), nimmt trotz der riesigen Sklavenmassen, die nicht wenige reiche Leute besitzen, nicht zu, sondern ab, teils weil der Sklavenraub und die ununterbrochenen Kriege aufhören, welche unter der Republik den Markt immer wieder mit neuem und billigem Menschenmaterial versorgten [2]), teils infolge der massenhaften Freilassungen — welchen Umfang dieselben angenommen haben, geht daraus hervor, daß seit Augustus der unbegrenzten Freilassung Schranken gesetzt werden. In der Landwirtschaft, in der die Sklaverei auch in den schlimmsten Zeiten der untergehenden Republik niemals die Alleinherrschaft gewonnen hatte [3]), wird der Ackersklave immer mehr durch freie Kolonen, erblich auf dem Gute sitzende, zwischen kleinen Bauern und Tagelöhnern ungefähr die Mitte haltende, abhängige Landwirte [4]) ersetzt. Und trotz alledem bleibt das Uebel der Ehe- und Kinderlosigkeit ungemindert, drängen die Männer vom Lande nach wie vor nach Rom, um dort an den monatlichen Verteilungen des Brotkorns Anteil zu erhalten, so energisch die Kaiser auch versucht haben, da-

1) Vgl. Beilage III.

2) Dafür bietet allerdings der weitverbreitete Verkauf von Kindern und die freiwillige Hingabe Unbemittelter in die Sklaverei (vgl. z. B. Dio Chrysost. or 15 p. 450 R. „unzählige freie Leute verkaufen sich, um auf Grund eines Vertrages Sklaven zu werden, manche sogar auf die härtesten Bedingungen hin“ — ein drastischer Beleg für die ökonomische Zersetzung der Zeit) einigen Ersatz; vgl. Mommsen, Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im röm. Staat, in den jurist. Abhandlungen für G. Beseler, S. 263 ff.

3) Dafs man für die Ernte und auch für die Aussaat freie gedungene Arbeiter nicht entbehren konnte, ist selbstverständlich und wird von allen Schriftstellern über die Landwirtschaft von Cato an bemerkt. Aufserdem hat aber neben der Eigenwirtschaft mit ungefesselten und gefesselten Sklaven immer die Parzellenverpachtung an freie Kolonen bestanden, die Columella I, 7, 6 namentlich für abgelegene Grundstücke empfiehlt, die der Eigentümer nur selten inspizieren kann. In der Kaiserzeit gewinnt dann diese Form der Bewirtschaftung immer mehr die Herrschaft. Auf den grofsen Gütern des jüngeren Plinius in der Polandschaft z. B. herrscht sie durchaus vor (ep. 3, 19. 9, 37). In der Weidewirtschaft, die namentlich in Unteritalien und Apulien, zum Theil wohl auch in Etrurien den Ackerbau ganz in den Hintergrund gedrängt hatte, beibt dagegen der Grofsbetrieb mit Sklaven naturgemäfs bestehen. — Im allgem. vgl. Mommsen, Die italische Bodenteilung und die Alimentartafeln, im Hermes XIX, und Max Weber, Die römische Agrargeschichte, 1891, cap. 4, wo die Entwickelung vortrefflich und in allen Hauptpunkten richtig dargelegt ist.

4) Weber, röm. Agrargeschichte S. 150.

gegen einzuschreiten [1]), wiederholen sich die Klagen über den Verfall der Landwirtschaft immer aufs neue [2]), ist immer wieder unbebautes Land in Massen vorhanden, das assigniert werden kann, bis schließlich Pertinax im Jahre 193 „in ganz Italien und in den Provinzen einem jeden gestattet, unbebaute und verödete Aecker, auch wenn sie dem Kaiser gehören, in Besitz zu nehmen; wer sie bebaut, soll an ihnen das Eigentumsrecht gewinnen“ [3]). Welche Rolle die agri deserti später in der Kaisergesetzgebung spielen, ist bekannt genug. Von Italien aus verbreitet sich diese Verödung auf die Provinzen. In den sicilischen Städten macht sich die Verödung, die hier durch die Verheerung der Sklavenkriege mächtig gefördert ist, schon zu Strabos Zeit in den Städten überall geltend, und auf dem Lande „haben die Römer infolge der Verödung die Gebirge und den größten Teil der Ebenen erworben und zur Roß- und Rinderzucht sowie zur Weide verwendet“ [4]). So wird die Insel aus ihrer Stellung als Kornkammer Roms allmählich durch Afrika und Aegypten verdrängt. Spanien, unter den ersten Kaisern ein blühendes Land, dessen Süden an Volksreichtum und Städtezahl von keinem anderen Gebiete des Reichs übertroffen wurde, ist unter Kaiser Marcus exhausta [5]). Aehnlich geht es den anderen Provinzen der Reihe nach; Lactantius in seiner kurz nach 313 geschriebenen Schrift über den Tod der Christenverfolger redet davon, daß „die Kolonen, erschöpft durch den Steuerdruck, die Aecker verlassen und das Kulturland Wald wird“ [6]). Bekannt sind Salvians

---

1) Wie verheerend diese durch die ökonomische Entwickelung unvermeidlich gewordene Einrichtung wirkte, lehrt Dio Cassius' Angabe (39, 24), dafs zur Zeit des Pompeius Freilassungen von Sklaven in Rom ganz gewöhnlich waren, um diese nicht mehr ernähren zu müssen, da sie als Freigelassene die staatlichen Getreiderationen erhielten. Augustus hat erklärt, „er habe die staatliche Getreideverteilung für alle Zeiten abschaffen wollen, weil die Aussicht, an ihr Teil zu erhalten, den Ackerbau ruiniere“ — d. h. weil die freien Feldarbeiter nach Rom ziehen und ihre Aecker im Stich lassen — „er habe es aufgegeben, weil er klar sehe, dafs sie nach seinem Tode doch wieder hergestellt werden würde“, Sueton Aug. 42. Zu Ende der Republik betrug die Zahl der städtischen Kornempfänger 320 000; Cäsar hat sie auf 150 000 reduziert, und zu diesem Satz ist Augustus zurückgekehrt. Zugelassen wurden Knaben vom elften Jahre an, dagegen natürlich keine Frauen und Sklaven. Dafs die männliche Bevölkerung Roms die weibliche weit überwog, wird oft hervorgehoben; darauf, dafs alle diese Leute keine Sklaven halten konnten und die Zahl der Sklaven in Rom weit geringer war als die freie Bevölkerung, sei hier nur kurz hingewiesen.

2) Vgl. z. B. Columellas Vorrede (Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr.).

3) Herodian II, 4, 6.

4) Strabo VI, 2, 6. ἱπποφορβοῖς καὶ βουκόλοις καὶ ποιμέσι παρέδοσαν zeigt, dafs bei den „Hirten“ hier, wie überall bei der eigentlichen Weidewirtschaft, an das Kleinvieh, Schafe und Ziegen, gedacht ist.

5) Vita Marci 11. Das wird durch die Bemerkungen bestätigt, die Avienus, ein Staatsmann des vierten Jahrhunderts, seiner poetischen Bearbeitung eines uralten geographischen Werkes [dessen Inhalt ihm so gut wie unverständlich war: wenn irgend etwas, so ist dieses Erzeugnis der Mufsestunden eines Mannes, der zu den höchsten Aemtern gelangt war, ein Beleg für die der materiellen die Wage haltende geistige Verödung der Zeit] eingefügt hat. Gades z. B., die blühende dichtbevölkerte Handelsstadt der Zeit des Cäsar und Augustus, „ist jetzt arm und klein, von Einwohnern verlassen, ein Ruinenhaufen“ (or. marit. 270 ff. Avien ist selbst dagewesen).

6) De mort. persec. 7. Die Motivierung, dafs Diocletian durch die Vermehrung der Beamten und der Heere daran schuld sei, ist durch den erbitterten Hafs eingegeben und

Worte (erste Hälfte des fünften Jahrhunderts), wo er den Reichen und ihren Erpressungen und Räubereien die Schuld zuschiebt: „Das wissen die spanischen Provinzen, von denen nur noch der Name übrig ist, die afrikanischen, die zu Grunde gegangen sind, das verwüstete Gallien [1]).“

Diese Angaben zeigen, wie die Verödung von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschritt. Klar und erschreckend hervorgetreten ist der Verfall zuerst unter Kaiser Marcus, einem der trefflichsten Männer, die je auf einem Thron gesessen haben (161—180). Die Steuern gehen nicht mehr ein, der kolossale Bevölkerungsrückgang, der durch eine Pest noch vermehrt wurde [2]), macht sich überall fühlbar, nur mit äußerster Anstrengung vermag das Reich den Grenzkrieg mit den Markomannen zu Ende zu führen. Ein wirklich kräftiges Leben ist nur noch in den uncivilisierten Gebieten zu finden, in Thrakien und Illyrien und zum Teil in Gallien und Afrika. Um die nötigen Bauern zu haben, schreitet man seit Marcus dazu, besiegte Barbaren als an die Scholle gebundene Erbpächter im Reich anzusiedeln, zunächst in den Donauprovinzen und, freilich ohne Erfolg, in Italien.

Als Ursache dieser Entwickelung tritt uns zunächst das ständige Anwachsen des Großkapitals entgegen, das ohne ein ebenso gewaltiges Anwachsen eines besitzlosen Proletariats unmöglich war. Das Großkapital kauft den Grundbesitz auf [3]) und macht die Existenz eines kräftigen Bauernstandes unmöglich. Allbekannt ist Plinius Stoßseufzer: latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias, seine Angabe, daß halb Afrika sechs Herren gehört habe, bis Nero sie umbrachte und

---

nur innerhalb sehr beschränkter Grenzen berechtigt. Es handelt sich um eine allgemeine Jahrhunderte lang fortdauernde Erscheinung. Burckhardt, Constantin d. Gr. S. 58 bemerkt mit Recht, dafs Eusebius' Urteil über dem Segen, den die zwanzigjährige Regierung des Kaisers gebracht hat (hist. eccles. VIII, 13, 9), Lactantius' Behauptung widerlegt.

1) De gubern. Dei IV, 4. Natürlich mufs ich mich hier wie überall mit ein paar bezeichnenden Angaben begnügen. Im übrigen vgl. Dio's Schilderung in Beilage II.

2) Die Alten sehen in der Pest die Ursache, während ihre verheerende und nie wieder ausgeglichene Wirkung in Wirklichkeit nur ein Symptom des Rückgangs war. — Parallel ist die immer mehr um sich greifende und in die höchsten Regionen dringende Verbreitung krassen Aberglaubens, von der Lucians Alexandros eine drastische Schilderung giebt. In der folgenden Zeit herrscht der Glaube an Zauberei und Wunder, an Träume und Vorzeichen in allen Kreisen ohne Ausnahme und bestimmt die Handlungen auch der Höchstgestelltesten und Einsichtigsten. Begonnen hat diese Entwickelung schon lange vorher.

3) Dafs den römischen Senatoren seit dem J. 219 aller Gelderwerb (aus Geld- wie aus Handelsgeschäften) gesetzlich verboten war (Liv. 21, 63), hat wesentlich dazu beigetragen. Diese Mafsregel, die von dem Vorkämpfer der Bauernschaft C. Flaminius eifrig unterstützt wurde, ist durchaus den konservativen Tendenzen der Bauernschaft entsprungen; aber sie mufste mit Notwendigkeit dazu führen, dafs die Senatoren immer mehr Land aufkauften und als sie infolge der Weltherrschaft ungeheures Vermögen erwarben, ihr Landbesitz ins Ungemessene stieg und die Bauernschaft ruinierte. Dafs gelegentlich das Gesetz umgangen wurde, selbst von Männern wie Cato, der sich durch Vermittelung eines Freigelassenen an Seeunternehmungen beteiligte, kommt dem gegenüber nicht in Betracht. — Uebrigens haben natürlich im Altertum so gut wie in der Gegenwart auch die Banquiers einen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz angelegt: der Stand des Grundbesitzers ist nun einmal nach antikem wie nach modernem Gefühl der erste, sein Beruf der „anständigste“.

ihren Besitz für den Kaiser konfiszierte[1]). Daß im Gegensatz zu der Entwickelung der Republik in der Kaiserzeit die Sklavenwirtschaft und der Großbetrieb immer mehr zurückging, daß die Parzellenwirtschaft mit freien Pächtern an ihre Stelle trat, hat daran nichts geändert. Denn diese Pächter, die coloni, sind wirtschaftlich völlig unselbständig, sie erhalten ihr Betriebsmaterial vom Grundherrn und leisten diesem Frondienste[2]), aus ihnen konnte ein selbständiger, wirklich lebenskräftiger Bauernstand nie hervorgehen. Dazu kommt, daß der Cerealienbau im allgemeinen nur in den Getreide exportierenden Ländern lohnte, in Aegypten und Afrika, während in Italien in immer größerem Umfang teils Weidewirtschaft, teils Oel- und Weinbau an seine Stelle trat[3]), und man Korn meist nicht viel mehr baute, als man für die eigenen Wirtschaftskräfte brauchte. Domitian, ein mißtrauischer Despot, aber ein umsichtiger Regent, hat, „weil infolge des übermäßigen Weinbaus der Ackerbau vernachlässigt wurde und daher Wein in Fülle, aber wenig Getreide vorhanden war, verordnet, daß in Italien niemand neue Weinpflanzungen anlegen und in den Provinzen mindestens die Hälfte derselben umgehauen werden solle; aber er hat den Befehl nicht durchführen können“[4]). Daß auf diese Weise leicht Getreidemangel und Hungersnöte eintreten konnten, zumal wenn, wie im dritten Jahrhundert, beständig Kriege und Erhebungen von Usurpatoren den Getreideexport störten, ist begreiflich genug.

Aber hinter diesen Faktoren steht ein noch viel allgemeineres Moment, die Wirkung der Stadt und des städtischen Lebens. Ununterbrochen zieht die Stadt die Landbevölkerung an sich und absorbiert sie; das flache Land wird nicht nur politisch, sondern auch materiell von der Stadt aufgesogen. Wenn es umstritten ist, ob in der Gegenwart die städtische Bevölkerung sich aus sich selbst heraus, ohne Zuzug von außen, vermehren würde[5]), so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß sie in früheren Zeiten infolge der ungesunden hygienischen Verhältnisse[6]), der Verheerungen, die Epidemien und Feuersbrünste (auch Erdbeben) anrichteten, der großen Kindersterblichkeit aus eigenen Kräften nicht zu wachsen imstande war, und daß sie im Altertum, wo zu alledem noch die früher geschilderte Eheflucht hinzu-

1) Plin. nat. hist. 18, 35.

2) Dazu kommt der Zins für die ihnen verpachtete Parzelle.

3) Bekanntlich hat schon Cato auf die Frage, welche Wirtschaft am meisten einträge, geantwortet: gute Weidewirtschaft, an zweiter Stelle erträgliche Weidewirtschaft, erst an dritter gute Ackerwirtschaft (Cic. de off. II, 25, vgl. Columella VI, praef. 4). — Dafs Italien zu Ende der Republik und in der Kaiserzeit etwa in demselben Mafse auf überseeisches Korn angewiesen war, wie Griechenland seit dem fünften Jahrhundert, ist allbekannt (vgl. z. B. Tiberius bei Tac. ann. III, 54).

4) Sueton. Domit. 7.

5) Vgl. R. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, 1889, dessen Ergebnisse freilich vielfach Widerspruch gefunden haben.

6) Trotz den vortrefflichen Wasserleitungen, Cloaken u. s. w. hat dieser Satz doch auch in der römischen Zeit wenigstens für die Grofsstädte, in denen die Bevölkerung eng zusammengedrängt lebte, seine Giltigkeit, wenn auch die hygienischen Verhältnisse der mittelalterlichen und modernen Städte bis in unsere Zeit hinein weit schlimmer gewesen sind.

kam und kein Zwang bestand, die Kinder aufzuziehen, ohne fremden Zuzug ununterbrochen zurückgehen mußte. Indessen auch dies ist nicht das entscheidende; denn in gesunden Verhältnissen wäre das durch die wachsende Vermehrung der Landbevölkerung ausgeglichen worden. Aber gerade hierin zeigt die Stadt [1]) ihre korrumpierende Wirkung: durch die materiellen und sozialen Vorteile, die sie gewährt, und die wie ein Magnet auf die Landbevölkerung wirken, stärker noch durch die Aussicht auf raschen Gewinn und lohnende Beschäftigung und daneben auf unentgeltliche Versorgung, auf ein Durchfüttern und Durchlungern der Aermeren, am stärksten durch die volle Ausbildung des Kapitalismus, der Geldwirtschaft, des kapitalistischen Rechts mit allen ihren Folgen, durch die sie die ländlichen Verhältnisse durchsetzt und die ihnen natürlichen und unentbehrlichen Lebens- und Verkehrsverhältnisse systematisch vernichtet, unterbindet sie der Landbevölkerung die Existenzmöglichkeit. Jahrhunderte lang kann diese Entwickelung fortdauern, ohne daß ihre Wirkung dem Unerfahrenen deutlich vor Auge tritt, kann der steigende Glanz und die Vermehrung des Nationalvermögens über die Ungesundheit der Zustände hinwegtäuschen: schließlich muß der Zustand eintreten, wo die Folgen klar zu Tage treten, wo der Ruin der Landbevölkerung auch die Stadt ergreift. Handel und Verkehr beginnen zu stocken, die Industrie steht still, Tausende von arbeitsbegierigen Händen bleiben unbeschäftigt, denn die Grundlagen des Lebens, die Lebensmittel, für die alle Gewerbthätigkeit keinen Ersatz schaffen kann, werden nicht mehr in genügender Masse produziert; und so beginnen die Städte zu veröden, wie vorher das Land [2]). Die Empfindung von der Unnatur der bestehenden Verhältnisse, von dem Todeskeim, den die über das Maß hinaus gesteigerte, zur höchsten Vollendung gelangte Kultur in sich trägt, haben alle besseren Geister der Kaiserzeit empfunden und ihr vielfach ergreifenden Ausdruck gegeben. Die wehmütige Sehnsucht nach natürlichen Verhältnissen, der träumerische Wunsch einer Rückkehr zu den einfachen Zuständen des kulturlosen Landlebens wird oft genug ausgesprochen [3]); aber erfüllen ließ er sich nicht. Der Städter kann nicht wieder zum Landmann werden; voll geringschätziger Verachtung, im Vollgefühl, Teil zu haben an der städtischen Bildung und an den Hochgenüssen der Kultur, blickt auch der niedrigste Städter auf den dummen Bauer, den paganus hinab. So gelangt die Entwickelung zum Abschluß: die Stadt, ursprünglich das Hauptförderungsmittel der Kultur und die Ursache einer gewaltigen Steigerung und Vermehrung des Wohlstandes, vernichtet schließlich Wohlstand und Kultur und zuletzt sich selbst.

Und nun tritt die ungeheure Krisis des dritten Jahrhunderts ein,

---

1) Ich rede hier natürlich nur von der modernen Stadt, nicht von der Ackerbürgerstadt der mittelalterlichen Zeiten.

2) Vgl. Beilage II.

3) Dem entspricht in unserer Zeit die Krankheitserscheinung des angeblichen Naturalismus, der ebenso innerlich unwahr ist, wie etwa die sentimentalen Deklamationen des Millionärs Seneca.

die den Verfall ins Unendliche steigert. Jetzt liegt der ökonomische Niedergang auch dem blödesten Auge klar; sein drastischster Ausdruck ist die ständig anwachsende Geldnot, die große Münzkrisis, die ein Jahrhundert fortschreitende systematische Münzverschlechterung, der Staatsbankerott [1]) — das führt schließlich in Diokletians Zeit soweit, daß ein wirklicher Geldverkehr aufhört und das Geld wieder zur Ware wird [2]). Die Folge ist die Rückkehr zu den primitiven Lebensverhältnissen, nicht indem nun aufs neue die gesunden Zustände der Urzeit geschaffen werden — das wäre völlig unmöglich —, sondern indem überall der Zwang, die rechtliche Bindung eintritt. Alle Berufe, alle Lebensstellungen werden erblich. Der erbliche Zwang zur Uebernahme der städtischen Ratsstellen, des Decurionats, besteht schon unter Antoninus und Verus [3]). Die Stadträte werden haftbar für die städtischen Steuern, die Grundbesitzer für die Kopfsteuer ihrer Pächter, die Gewerbe für ihre Abgaben. Den Innungszwang hat Alexander Severus durchgeführt, ebenso die obligatorische Dienstpflicht der Soldatenkinder — sonst verlieren sie die ihnen in den Grenzprovinzen zugewiesenen Grundstücke. Im vierten Jahrhundert sind alle Korporationen erblich geworden. Nichts anders ist es, wenn die Landarbeit erblich wird; so entsteht das Kolonat der späteren Kaiserzeit, die Erbpächter (coloni) werden an die Scholle gebundene Bauern, die sich unter keinen Umständen einem anderen Beruf widmen oder ihren Wohnsitz verlassen dürfen; sie bleiben persönlich frei, aber sie werden mit dem Grundstück verkauft, der Herr treibt von ihnen die Kopfsteuer für den Staat ein und hat später aus ihnen auch Mannschaften für das Heer zu stellen [4]). Hand in Hand damit geht eine Rückkehr zur Naturalwirtschaft in weitem Umfang, in der Steuererhebung (wo Naturalabgaben zu allen Zeiten bestanden hatten) wie in der Zahlung des Soldes und der Gehälter [5]). Hier tritt dann allerdings von Constantin an wieder eine Besserung ein.

---

1) Die Erklärung der Geldnot aus dem fortwährenden Goldabfluſs in den indischen Handel halte ich nicht für richtig. Bei der Entstehung groſser historischer Erscheinungen können viele untergeordnete Faktoren mitwirken, aber sie allein aus solchen abzuleiten, ist niemals richtig: groſse Wirkungen setzen auch groſse Ursachen voraus

2) Vgl. Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens 827 ff. Diese Verhältnisse hat Bücher in s. Aufsatz Die diocletian. Taxordnung vom Jahre 301, in der Ztschr. f. die gesamte Staatswissenschaft 50, 1894, S. 193 ff. sehr richtig und anschaulich dargestellt. — Im übrigen ist es bezeichnend, daſs auch in der französischen Revolution mit dem Staatsbankerott die Aufstellung eines Maximum Hand in Hand ging, dessen Durchführung ebenso brutal und ebenso vergeblich erzwungen wurde, wie unter Diokletian.

3) Dig. 50, 1, 38. 6. Ulpian behandelt ihn als selbstverständlich und schreibt vor, daſs Decurionen, die ausgewandert sind, vom Statthalter mit Gewalt in die Heimat zurückgeführt werden sollen, um ihre Aemter zu übernehmen (Dig. 50, 2, 1).

4) Die durch Savigny's Autorität herrschend gewordene Ansicht (auch Seeck hat sie wieder aufgenommen), daſs die Kolonen aus den im Reich angesiedelten Barbaren hervorgegangen seien, ist unhaltbar; die Erscheinung greift viel weiter und tiefer. Die richtige Erklärung hat zuerst Hegel gegeben. Von neueren s. namentlich Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte, I, 923 ff. und M. Weber, Röm. Agrargeschichte, der die Entstehung des Kolonats klar und erschöpfend dargelegt hat.

5) In seinem Aufsatz über die diocletianische Taxordnung (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 50, 1894) sagt Bücher S. 197: „Man wird dies nur verstehen,

Damit ist der Kreislauf der antiken Entwickelung vollendet. Die *πόλις* und das Selbstregiment sind untergegangen, an ihre Stelle tritt der Beamtenstaat des byzantinischen Reichs. In der neuen Form haben Staat und Kultur sich im Osten stabil ein Jahrtausend lang erhalten; der Westen ist dem Reich entrissen worden und noch Jahrhunderte lang in immer tiefere Barbarei hinabgesunken, bis ganz allmählich eine neue aufsteigende Entwickelung einsetzt.

Von einer definitiven Lösung aller hier berührten Fragen sind wir noch weit entfernt. Aber es ist vielleicht das interessanteste und wichtigste Problem der Weltgeschichte. Denn wenn wir oft beobachten können, wie eine Kultur sich entwickelt und weiter fortschreitet, so kann der Geschichtsforscher nur hier[1]) das wunderbare Phänomen studieren, wie eine aufs höchste gesteigerte Kultur sich von innen heraus auflöst und aufs neue der Barbarei den Platz räumt.

Beilage I.

Ein Dokument der ägyptischen Naturalwirtschaft.

Aus den Bruchstücken eines „Rechnungsbuches des königlichen Hofs aus dem Ende des mittleren Reichs“, welche uns in einem Papyrus des ägyptischen Museums in Kairo erhalten sind, hat L. Borchardt in der Zeitschr. für ägypt. Sprache XXVIII, 1890 einen Teil eingehend analysiert und, soweit es möglich ist, übersetzt. Bei der einzigartigen Bedeutung dieses Dokuments, das uns einen lebendigen Einblick in das völlig durchgebildete und sehr komplizierten Anforderungen genügende System der ägyptischen Naturalwirtschaft gewährt, teile ich hier einige Auszüge daraus mit. Sie sind der von Borchardt allein eingehender behandelten Abrechnung für den 26. Tag des zweiten Schat-monats [d. i. des zweiten Monats des Jahres (Paophi); das ägyptische Jahr zerfällt in drei Jahreszeiten zu vier Monaten] des Jahres 3 eines unbekannten Königs entnommen. Die Uebersetzung wird, abgesehen von den Lücken und der äußerst flüchtigen Schreibung, dadurch erschwert, daß wir sowohl von den Titeln wie von den Lebensmitteln viele nicht mit Sicherheit übersetzen können; in solchen Fällen habe ich die Objekte mit x bezeichnet, im übrigen aber an dieser Stelle, wo es nur auf die Art der Verrechnung ankommt, kein

---

wenn man sich vergegenwärtigt, wie tief die ganze römische Welt im vierten Jahrhundert noch in der Naturalwirtschaft befangen war.“ Stände für noch: wieder, so wäre gegen den Satz nichts einzuwenden. Die Rückwendung beginnt unter Alexander Severus (vita 42), der den Beamten neben dem Gehalt Naturalausstattung giebt, und ist dann ständig gewachsen. Dieser Zeit gehören die von Rodbertus gesammelten Beispiele an, deren Tragweite er unbesehen auf die ganze Römerzeit, ja auf das gesamte Altertum ausgedehnt hat. — Wie vollständig im römischen Verkehrsleben die Geldwirtschaft durchgedrungen war, zeigt vielleicht nichts deutlicher, als dafs im prätorischen Formularprozefs, wie bekannt, das Urteil nur auf Zahlung einer Geldsumme gestellt werden konnte, auch wenn es sich um ganz andere Dinge, z. B. um Eigentumsstreitigkeiten, handelte.

1) Eine Parallele bietet allerdings der Niedergang des Islam; nur ist hier trotz des Mongolensturms der Absturz nicht so tief, wie die vorausgehende Kulturhöhe nicht so grofs war wie im Altertum.

Bedenken getragen, einzelne freiere Uebersetzungen zu geben [1]) und über manche Unsicherheiten hinwegzusehen.

Die Rechnungen sind geschrieben in Theben von dem Hofschreiber Neferhotep, der seine Anweisungen von dem Hofmarschall Entefemab erhält, z. B. „Es kam der Hofmarschall Entefemab und gab folgenden schriftlichen Auftrag: man gebe der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen, den Haremsdamen von den Einkünften dieses Tages. Der Befehl wurde ausgeführt.“ Darauf folgt die Ausführung: „Liste ihrer Bezüge an diesem Tage“. Die Königin erhält 30 Brote, 5 Krüge Bier, 1 Bündel Feldfrüchte u. a. [2]), der Prinz und die Prinzessinnen, die offenbar noch jung waren, nur je zehn Brote, die Haremsdamen („königliche Schwestern“) 10 Brote und 1 Krug Bier u. s. w. Die verschiedenen Sätze erklären sich natürlich dadurch, daß die zugewiesenen Rationen zugleich für die Dienerschaft der betreffenden Personen bestimmt sind. — Eine gleichlautende Anweisung wird für den zweiten Hofmarschall Keki und für die sämtlichen Magnaten und Beamten des Hofs gegeben.

Die allgemeine Anlage zeigt die folgende Schlußrechnung für den betreffenden Tag:

I. Berechnung des königl. Haushalts [3]) für den 26/2. III.	Brote	x	Bier Krüge	x	Grofse Krüge (?)	Früchte (Bündel?)	x	x
1) Liste der regelrechten Einnahmen des 26/2. III. [4])	1630	—	130	1	52	200	—	—
2) Rest vom 25/2. III.	210	487	12	—	—	—	—	—
3) [Aufserordentliche] Einnahmen unter diesem Tage	—	716	125	—	30	1 [5])	20	10
4) Bezüge vom Amontempel auf königlichen Befehl [6])	100	–	—	—	—	—	—	—
Summa I	1940	1203	267	1	82	200	20	[10]

1) So habe ich einfach „der König“ oder „Königlich“ gesagt, wo der Text „der Herr“ mit dem obligaten Segenswunsch dahinter bietet. Ebenso habe ich das Wort chernet, das man gewöhnlich durch Harem übersetzt, einfach durch „Hof“ wiedergegeben, da es offenbar eine ganz umfassende Bedeutung hat (Borchardt S. 34).

2) Die sonstigen Lieferungen sind verstümmelt. — Im übrigen handelt es sich bei dieser Anweisung um eine einmalige, aufserordentliche Leistung.

3) Wörtlich „Berechnung der Sachen der Herrn“.

4) Wörtlich „Liste der Sachen des Herrn“. Es sind die gleichbleibenden Einnahmen jedes Tages, für die wir eine für den ganzen Monat giltige Specifikation besitzen (Borchardt S. 8), die dieselben Summen ergiebt, wie sie hier eingetragen sind. Davon unterschieden werden die aufserordentlichen Einnahmen unter 3 (wörtlich „es ist eingekommen als Einnahmen, die unter diesem Tage verzeichnet stehen“), die von Tag zu Tag stark schwanken.

5) Da dieser Posten bei der Summierung nicht berücksichtigt ist, liegt hier vielleicht ein Versehen vor; derartiges kommt mehrfach vor und weist vielleicht, wie Borchardt annimmt, auf Unterschlagungen des Schreibers hin — obwohl man kaum annehmen kann, dafs er dieselben protokolliert haben würde.

6) Der König erhält täglich vom Tempelgut 100 Brote, aufserdem an den meisten Tagen noch 10 Krüge Bier.

II. Ausgaben[1]).								
1) Gegeben an den Hof	575	150	52	1	52	100	—	—
2) ,, ,, ... [verstümmelt]	600	—	56?	—	—	50	—	—
3) ,, ,, die vielen Leute . . . . [unübersetzbar][2])	525	—	38	—	—	50	—	—
4) Pension für die Grofsen des . . . . hauses	—	820	102	—	30	—	2	4
5) Rationen für den Hofmarschall Keki[3])	—	30	3	—	—	—	—	—
Summa II	1700	1000	251	1	82	200	2	4
Rest (Ueberschufs für den nächsten Tag)	240	203	16	geht auf	geht auf	geht auf	geht auf[4])	geht auf[4])

Diese Schlußrechnung basiert auf den Einzelverrechnungen des Tages. Die Liste der außerordentlichen Einnahmen — wie es scheint, gingen sie durch die Hände des Vezirs — ist leider für uns vielfach unverständlich; wie Borchardt vermutet, hat der Schreiber in ihr die Solleinnahmen den thatsächlich eingekommenen, wesentlich geringeren Beträgen gegenübergestellt. Aus den Ausgaberechnungen (unter denen auch Ausgaben für Räucher- und Schlachtopfer u. ä. erscheinen) gebe ich ein paar Proben; die Namen lasse ich weg.

Liste der Magnaten und ihrer Bezüge an diesem Tage, wie befohlen.

	Krüge Bier	x	x	Kraut
Vezir und Stadtkommandant	1	1	1	1
Kammerherr General	1	1	1	1
— Domänenvorsteher	1	1	1	1
— Privatsekretär des Königs	1	1	1	1
ebenso vier andere Sekretäre	je 1	1	1	1
Vorsteher der Leibgarde	1	1	1	1
Stellvertreter des Stadtkommandanten	1	1	1	1
General der Infanterie	1	1	1	1
Ceremonienmeister	1	—	1	—
ebenso drei Offiziere der Leibgarde, drei Beamte des Vezirs, zwei Untervorsteher der Schreiber	je 1	—	1	—
. . . grofse . . . [unbek.]	10			
Summa	30	11	20	11

	Brote	Krüge Bier	x	x	grofse Krüge
Königin	10	2	1	—	2
der Prinz und die drei Prinzessinen	je 10	1	—	5	—
6 Haremsdamen	je 20	2	—	5	—
eine ,,	20	1	—	5	—
zwei ,,	je 10	1	—	5	—
Richter von Nechent[5])	20	2		5	
zwei Offiziere der Leibgarde	je 20	2		5	
drei hohe richterliche Beamte	je 20	2		5	
ein vierter ,, ,,	10	1		5	

u. s. w.

1) Der Sinn ist klar, wenn auch die Worte nicht zu übersetzen sind. Leider sind die folgenden Angaben über die einzelnen Kategorien sehr verstümmelt und das Erhaltene zum Teil unverständlich.

2) Vielleicht sind hier die untergeordneten Kategorien der Hofpensionäre bezeichnet.

3) Entsprechend der oben erwähnten Anweisung, in der dieselben Posten stehen.

4) Da wir nicht wissen, um was für Objekte es sich handelt, wissen wir auch nicht, wie diese Angabe zu erklären ist, die zu den Einzelposten nicht stimmt.

5) Einer der höchsten richterlichen Beamten.

Wie sich die verschiedenen Posten im einzelnen zu einander verhalten, läßt sich aus derartigen Rechnungen nicht immer erkennen; wir erfahren z. B., daß die genannten Hofdamen und Beamten tagtäglich vorweg je einen Krug Bier erhalten, der daher unter den einzelnen Tagesrationen nicht mit aufgezählt wird. Gewiß ist die Herkunft der verschiedenen Lieferungen für die Rechnungsführung von Einfluß gewesen. Das zu Grunde liegende System dagegen tritt vollkommen klar hervor.

Beilage II.

Eine griechische Kleinstadt im ersten Jahrhundert n. Chr.

Die Schilderung, welche Dio Chrysostomos in seiner siebenten Rede von den Verhältnissen einer Kleinstadt auf Euböa entwirft, ist so charakteristisch für die Zustände der Zeit und giebt einen so lebendigen Einblick in die Ursachen, auf denen der Verfall des Altertums beruht, daß ich sie hier etwas eingehender reproduziere.

Die Stadt, der die wilde, steil zum ägäischen Meer abfallende Landschaft an der Ostküste des südlichen Euböa gehört [1]) — die *κοῖλα τῆς Εὐβοίας* oder die kapherischen Felsen, welche den hierher verschlagenen Schiffen zu allen Zeiten sicheren Untergang drohten —, hat die Verfassung aller griechischen Städte: eine souveräne Volksversammlung, die im Theater tagt, gewählte Beamte, Liturgien der Reichen (p. 230 R.), gelegentliche Verteilung von Geld an alle Bürger (p. 238); die *εὐεργέται τῆς πόλεως* sind von Steuern und Liturgien befreit (p. 230); verdiente Bürger erhalten die Speisung im Prytaneion (p. 242). Unterschlagung öffentlicher Gelder (*τὰ κοινὰ διαρπάζειν*) kommt auch hier vor, wie überall (p. 231). Die Stadt ist natürlich befestigt, im Hafen liegen viele Schiffe (p. 228). Die Bürger leben von Handel und Gewerbe (vgl. p. 223. 258), viele haben daneben Vieh [2]), das auf die Stadtweide getrieben wird (p. 233). Der ganze Landkreis ist städtisches Gebiet und der Stadt steuerpflichtig. Größtenteils, wenn nicht ausschließlich, ist das Land im Besitz reicher Leute, denen ausgedehnte Güterkomplexe gehören, die teils als Weide, teils als Ackerland bewirtschaftet werden. Aber es ist vollständig verödet. „Fast zwei Drittel unseres Gebiets", sagt ein Bürger in der Volksversammlung, „liegen öde da, weil wir uns nicht darum kümmern und zu wenig Bevölkerung haben. Ich selbst besitze soviele Morgen (*πλέθρα*, 1 plethron = $9^1/_2$ Ar) wie nur irgend einer, nicht nur in den Bergen, sondern auch in der Ebene, und wenn ich jemanden fände der sie bebauen wollte, würde ich sie ihm nicht nur umsonst geben, sondern mit Vergnügen noch Geld dazu geben." Man solle die Bebauung und Beweidung des Gemeindelandes frei-

1) Der Name der Stadt wird absichtlich nicht genannt.

2) Vorwiegend, wenn nicht ausschliefslich, Kleinvieh (πρόβατα). Schafe und Ziegen spielen bekanntlich in Griechenland für die Gewinnung von Milch und Käse eine viel bedeutendere Rolle als bei uns.

geben, zunächst für Bürger auf zehn Jahre, für Fremde auf fünf Jahre gratis, dann gegen eine geringe Abgabe vom Bodenertrag; Herdensteuern sollten überhaupt nicht erhoben werden. Wenn aber ein Fremder 200 Plethren (19 ha) bebaue, solle er das Bürgerrecht erhalten. Dadurch könne der Armut und Beschäftigungslosigkeit in der Stadt abgeholfen werden. Jetzt beginne die Verödung unmittelbar vor den Thoren, „das Land ist vollständig öde und bietet einen traurigen Anblick, als läge es tief in der Wüste und nicht vor den Thoren einer Stadt. Innerhalb der Mauern dagegen wird das städtische Terrain großenteils besät und beweidet.“ „Das Gymnasion hat man in Ackerland verwandelt, so daß Herakles und die anderen Götter- und Heroenstatuen im Sommer im Korn versteckt sind, und auf den Markt läßt der Redner, der vor mir gesprochen hat, jeden Morgen sein Vieh treiben und vor dem Rathaus und den Amtslokalen weiden, so daß die Fremden, die zu uns kommen, die Stadt verlachen oder bedauern (p. 232 f.).“ Dem entspricht es, daß in der Stadt selbst viele Häuser leer stehen (p. 238); die Bevölkerung geht offenbar ständig zurück. An den kapherischen Felsen wohnen einige Purpurfischer (p. 220. 241); sonst ist das ganze Gebiet auf weite Strecken unbewohnt. Ehemals gehörte dies ganze Land einem reichen Bürger, „der viele Herden von Pferden und Rindern, viele Weiden, viele und schöne Aecker, und auch sonst ein großes Vermögen besaß“ (p. 224). Er ist um seines Reichtums willen auf Befehl des Kaisers getötet, seine Herden sind weggetrieben, dabei auch das Vieh, welches seinen Hirten gehörte, und seitdem liegt das ganze Land unbenutzt da. Nur zwei Rinderhirten, freie Männer und Bürger der Stadt[1]), sind zurückgeblieben und ernähren sich jetzt von Jagd und etwas Feld- und Gartenbau und Viehzucht. In die Stadt kommen sie nicht und niemand kommt zu ihnen außer Schiffbrüchigen, die sie wohl aufnehmen und verpflegen. Nur einmal ist der städtische Steuereinnehmer bei ihnen gewesen und hat, da sie nichts zahlen konnten, den einen mit in die Stadt genommen. Hier ist er von der Volksversammlung als unrechtmäßiger Bebauer öffentlichen Landes, der noch dazu sich der Steuerzahlung entziehe, heftig angegriffen worden, wird aber aufs glänzendste gerechtfertigt. — Aus dieser Schilderung ergiebt sich zugleich, daß ganz wie in Italien beim Großgrundbesitz zwar die Weidewirtschaft im Großen betrieben wird, aber beim Ackerbau der Großbetrieb ausgeschlossen ist, sondern die Aecker durchweg in Parzellen gegen eine mäßige Abgabe verpachtet werden.

Die Zustände, welche Dio hier in einer griechischen Stadt schildert — und überall in Griechenland sah es schon zu Beginn der Kaiser-

1) Auch hier wieder ein Beleg zu Tausenden für die freie Arbeit. Ich weise auch auf die freien Frauen hin, „die sich als Feldarbeiterinnen oder Winzerinnen oder Ammen verdingen“, die Dio p. 260 erwähnt. Ob unsere Theoretiker es auch als einen Beleg für die Geringschätzung der Arbeit im Altertum im Gegensatz zur Gegenwart anführen werden, daſs Dio angiebt, oft werde den Söhnen, deren Mütter sich in dieser Weise ihren Unterhalt verdient hätten, oder deren Väter Schullehrer oder Pädagogen gewesen wären, ihre niedrige Herkunft vorgerückt?

zeit ebenso aus[1]) —, sind dieselben, welche sich während der nächsten Jahrhunderte in Rom und seiner Umgebung entwickelt und der Campagna bis auf den heutigen Tag ihre Signatur aufgedrückt haben. Auch hier ist es ja dahin gekommen, daß die Landstädte verschwunden sind, das Land nach allen Seiten meilenweit brach liegt und nur noch zur Viehzucht (und an einzelnen Stellen am Abhang der Berge zum Weinbau) dient, bis schließlich auch Rom menschenleer wird, die Häuser leer stehen und zusammenstürzen wie die öffentlichen Bauten, und auf Forum und Kapitol Viehherden weiden. Dieselben Zustände haben sich in unserem Jahrhundert in Irland zu entwickeln begonnen und treten hier jedem Besucher, der nach Dublin kommt oder über Land geht, sofort augenscheinlich entgegen.

Dio hat seine Erzählung für moralisierende Betrachtungen geschrieben. Sie läuft aus in den Preis der Armut und des Landlebens im Gegensatz zu dem Drängen nach Gelderwerb und dem korrumpierenden Einfluß der gewerblichen Thätigkeit. Er wirft die Frage auf, ob man nicht die Städte aufheben und wieder aufs Land hinausziehn solle wie die Athener in der Urzeit und dann wieder unter Pisistratos (p. 257 f.). Natürlich darf in einer derartigen Abhandlung nicht jede Angabe auf die Goldwage gelegt und als statistisch exakt betrachtet werden; und die moralisierenden Betrachtungen, die andere besser gesagt haben, würden wir ihm gern schenken. Aber seine Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse giebt uns unschätzbares Material zur Beantwortung eines der größten Probleme, die die Geschichte kennt.

Beilage III.

Zur Bedeutung der Sklaverei in der Kaiserzeit.

In seinem Aufsatz über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen[2]) erkennt Schmoller in der Sklaverei das Moment, welches „die antike Welt von der Höhe ihrer Kultur herabstürzte“. „Mit dieser sozialen Organisation [die auf der Sklaverei beruhte] kam in jedes dieser Geschäftshäuser ein sozialer Gegensatz, eine Reibung, ein rasch anwachsendes gegenseitiges Mißtrauen, ein Haß, eine gegenseitige Leidenschaft, sich zu betrügen, zu übervorteilen, so daß man für die spätere Zeit wohl sagen kann, Rom[3]) sei an der Verfassung

1) „Seit der makedonischen Zeit ist es Theben bis auf die Gegenwart immer schlechter gegangen und jetzt sieht es nicht einmal aus wie ein ansehnliches Dorf. Gleichartig ist es mit allen anderen Städten Böotiens aufser Tanagra und Thespiae; denn diese sind mit jenen verglichen immer noch ganz ansehnlich.“ Strabo IX, 2, 5. Am Eingang von Phokis liegt an der Kephissosebene die Stadt Panopeus, „wenn man einen Ort eine Stadt nennen darf, der kein Amthaus, kein Gymnasium, kein Theater, keinen Markt hat“. Pausan. X, 4, 1. Trotzdem hat es sein Stadtgebiet und schickt Gesandte zur phokischen Tagsatzung. „In Arkadien sind die altberühmten Städte infolge der fortwährenden Kriege verschwunden, und die Bauern sind schon seit der Zeit ausgegangen, wo Megalopolis gegründet wurde. Jetzt ist auch dies, wie der Komiker sagt, eine grofse Einöde.“ Strabo VIII, 8, 1. Diese Stellen liefsen sich beliebig vermehren.

2) Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, 1890, S. 377 f.

3) Gemeint ist damit doch wohl das römische Reich, nicht die Stadt Rom.

seiner großen Unternehmungen, an der sittlichen und geschäftlichen Fäulnis der Herren wie der Diener zu Grunde gegangen."

Ich führe diese Sätze nur an als eine scharfe Formulierung der allgemein herrschenden Anschauung, die mir gerade zur Hand lag. Gleichartige Aeußerungen der verschiedensten Schriftsteller ließen sich mit Leichtigkeit zusammenstellen; sieht doch auch Mommsen in der Sklaverei den Krebsschaden der antiken Verhältnisse. Ich kann dieser Auffassung durchaus nicht zustimmen. Bei dem Ruin Italiens in den letzten Jahrhunderten der Republik hat allerdings die Sklaverei eine sehr große Rolle gespielt; aber die Entwickelung würde schwerlich viel anders verlaufen sein, wenn den großen Besitzern kein Sklavenmaterial zur Verfügung gestanden hätte und sie statt dessen wie die modernen Unternehmer auf ein freies Arbeiterproletariat angewiesen gewesen wären. Sie würden sich dies ebenso gut geschaffen [1]) und ebenso rücksichtslos ausgebeutet haben wie die Sklaven. In der Kaiserzeit geht dagegen, wie schon bemerkt, die Bedeutung der Sklaverei fortwährend zurück. Der beste Beweis, daß die Sklaverei beim Niedergang des Altertums nicht die Rolle gespielt hat, die man ihr zuschreibt, liegt darin, daß es eine Sklavenfrage niemals gegeben hat, daß Sklavenaufstände von irgend welcher Bedeutung niemals vorgekommen sind — die großen Sklaveninsurrektionen fallen ins zweite und erste Jahrhundert v. Chr. und beruhen darauf, daß damals freie Leute in Masse durch Krieg und Raub in die Sklaverei geschleppt wurden; das spielt in der Kaiserzeit trotz einzelner Ausschreitungen keine Rolle mehr —, daß die Sklaverei vielmehr von da an bis zum Beginn der Neuzeit ganz allmählich abstirbt, und zwar ausschließlich durch die Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die populäre Auffassung von der Lage der Sklaven im Altertum, wie sie in den angeführten Worten Schmoller's hervortritt, entspricht den Quellen in keiner Weise. So arge Excesse auch vorkamen, im allgemeinen ist das Verhältnis von beiden Seiten als ein durchaus natürliches aufgefaßt worden. Daß die Herren allen Grund hatten, die nötigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer acht zu lassen, daß viele Sklaven sich aus edlen wie aus unedlen Motiven ihrer Lage zu entziehen suchten und ihr Schicksal als unwürdig und als schweren Druck empfanden, wird damit natürlich nicht geleugnet. Nur ist das nichts für die Sklaverei Charakteristisches, sondern kehrt in dem Verhältnis der höheren, besitzenden Stände zu den Besitzlosen überall wieder, mögen sie frei oder unfrei sein. Die herrschende Auffassung ist ein Ausfluß der modernen Antisklavereibewegung, die ja auch anderswo, z. B. in dem Einschreiten gegen die Haussklaverei im Orient, gezeigt hat, daß sie die Verhältnisse richtig zu beurteilen nicht vermag. Für die Tscherkessen ist es Jahrtausende lang etwas Selbstverständliches und Natürliches gewesen, daß sie ihre Kinder verkauften, und sie sind ausgewandert, als ihnen das durch die russische Eroberung unmöglich

1) Man beachte, dafs die Proletarier nicht dienstpflichtig waren. Die Dienstpflicht wirkte mit dem Kapitalismus zusammen, um die freie Bauernschaft zu ruinieren.

gemacht wurde; ihre Töchter aber betrachteten es nicht als ein Unglück, sondern als ein Glück, wenn sie in einen türkischen Harem kamen.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich auch, was von der landläufigen Meinung zu halten ist, welche in der ökonomischen Entwickelung ein Fortschreiten von der Sklaverei zur Hörigkeit, von dieser zur freien Arbeit erblickt und darin zugleich trotz alles Niedergangs einen gewaltigen Fortschritt vom Altertum zum Mittelalter erkennen möchte. In Wirklichkeit bezeichnet die Ausbildung des Kolonats, der Hörigkeit, keinen Fortschritt, sondern ist gerade das charakteristischste Moment für die Rückbildung zu den primitiven Zuständen der mittelalterlichen, ständisch gegliederten Gesellschaft. Der hörige Kolone tritt ja nicht an Stelle des Sklaven, sondern an Stelle des freien Pächters, der jetzt erblich gebunden wird. — Im übrigen ist es ein Irrtum zu glauben, daß die Lage des Kolonen besser gewesen sei als die des Sklaven. Dem Sklaven steht, wenn er Geschick und Glück hat, der Weg offen zu Freiheit und Reichtum, ja wenigstens seinen Kindern (und oft genug auch ihm selbst) zu den angesehensten Stellungen im Staat und in der Gesellschaft — dafür sei nur an die zahllosen Freigelassenen und Söhne von Freigelassenen erinnert, die uns in der Litteratur begegnen, bis zu Horaz hinauf. Dem Kolonen und seinen Nachkommen ist dieser Weg für alle Zeiten verschlossen: er kann nie aus seinem Stande heraus, und versucht er es doch, so drohen ihm die schwersten Strafen.

Miszellen.

XV.

Das Scherl'sche Sparsystem.

Von Prof. J. Pierstorff.

Nachdem in der letzten Zeit eine überaus lebhafte Agitation für das Scherlsche Sparsystem ins Werk gesetzt worden ist und dieses System nicht nur in der Presse allgemein eine besonders günstige Aufnahme erfahren, sondern auch dem Beifall namhafter Gelehrter und Sozialpolitiker gefunden hat, schien es angezeigt, das vielgesprochene System näher auf seinen inneren Wert zu prüfen. Diese Prüfung führte den Verfasser zu einem Resultate, das mit dem allgemein verbreiteten günstigem Urteile in Widerspruch stand und bestimmte ihn, die Gründe dieser seiner abweichenden Meinung an geeigneter Stelle im einzelnen näher zu begründen.

Der Zweck macht zunächst eine nochmalige kurze Darlegung der Grundzüge des Systems unvermeidlich.

Eine Vermittelungsanstalt, deren Begründung und selbständige Leitung der Erfinder des Systems, August Scherl, Begründer und Eigentümer des „Berliner Lokalanzeigers", auf eigene Rechnung und Gefahr zu übernehmen bereit ist, soll nach bestimmten Grundsätzen eine feste Vermittelung übernehmen zwischen den bestehenden Sparkassen und den sparenden Volksklassen, um ein regelmäſsiges Sparen kleinerer Beträge zu erleichtern und zu vermehren. Zu diesem Zwecke läſst die Vermittelungsanstalt bei denjenigen Sparern, welche mit ihr in Verbindung treten, allwöchentlich durch ihre Beamte im Austausch gegen gleichwertige Sparmarken bestimmte Beträge abholen, zu deren Leistung jene sich bereit erklärt haben. Die zulässigen Wochenbeträge, die zu ganzen Jahreseinlagen angesammelt werden, beziffern sich je nachdem auf 50 Pfg., 1 M., 2 M. oder 4 M., was einer Jahreseinlage von je 26, 52, 104 und 208 M. gleichkommt. Für die Abholung der Wochenbeträge werden allmonatlich je nach der Beitragsklasse 10, 15, 20 oder 25 Pfg. behufs Deckung der Einsammlungs- und Vermittelungskosten erhoben. Die eingesammelten Beträge führt die Anstalt an eine der bestehenden Sparkassen ab. Die Wahl der bestimmten Sparkasse, der seine Gelder überwiesen werden sollen, steht dem einzelnen Sparer frei. Die Zinsen, welche auf die eingezahlten

Wochenbeträge im Laufe des Sammeljahres entfallen — normiert für die volle Einzahlung auf 1,80 M. pro anno, einem Zinsfuſs von etwa $1^7/_{10}$ Proz. entsprechend — werden von den beteiligten Sparkassen an ein Komitee, „den Ausschuſs des Deutschen Sparkassenverbandes“, nach Ablauf jedes Jahres abgeführt, von diesem zu einem einzigen Verlosungsfonds zusammengezogen und schlieſslich nach Maſsgabe eines von der Staatsregierung zu genehmigenden Verlosungsplanes in einzelnen Prämien unter die Sparer verteilt.

Eine Wocheneinlage von 4 M. giebt Anspruch auf ein ganzes Los, eine solche von je 2 M. auf ein halbes, von je 1 M. auf ein viertel, von je 50 Pfg. auf ein achtel Los. An diejenigen Sparer, welche anstatt des Loses die Zinsen beanspruchen, zahlen die Sparkassen durch die Vermittelungsanstalt den aufgelaufenen Zinsbetrag aus. Dieser beträgt für die 4 Beitragsklassen für das Jahr je 1,80, 0,90, 0,45 und 0,22 M. Die Prämien kommen für jede Serie von je 300 000 Losen nach folgendem Plane zur Verteilung:

1	Prämie	à	100 000	M.	=	100 000	M.
1	„	à	30 000	„	=	30 000	„
1	„	à	10 000	„	=	10 000	„
2	„	à	5 000	„	=	10 000	„
10	„	à	2 000	„	=	20 000	„
15	„	à	1 000	„	=	15 000	„
30	„	à	500	„	=	15 000	„
100	„	à	200	„	=	20 000	„
200	„	à	100	„	=	20 000	„
1000	„	à	50	„	=	50 000	„
2720	„	à	30	„	=	81 600	„
8420	„	à	20	„	=	168 400	„
12 500	Prämien		=		Sa.	540 000	Mk.

287 500 Lose sind danach Nieten.

Die für die Ausspielung ausgeworfene Summe von 540 000 M. entspricht genau dem zur Auszahlung gelangenden Zinsbetrag. Denn ein ganzes Los entspricht einer Volleinzahlung von 208 M. (4 M. pro Woche) und auf jede Jahreszahlung von 208 M. kommen 1 M. 80 Pfg. an Zinsen zur Verrechnung. An der Verlosung teilzunehmen sind indessen nur diejenigen Sparer berechtigt, welche vom Beginn bis zum Schluſs des Sammeljahres die wöchentlichen Sparbeträge nebst den Einsammlungsgebühren ununterbrochen gezahlt haben. Die Zinsen für Einlagen, die nicht regelmäſsig fortgesetzt sind, verfallen den Sparkassen. Nach Ablauf eines Sammeljahres wird der von dem Einzelnen ersparte Betrag in ein Sparkassenbuch eingetragen und nach den gleichen Grundsätzen wie andere Spareinlagen behandelt. Um in einem folgenden Sammeljahr die Vorteile, welche die Vermittelungsanstalt bietet, zu genieſsen, bedarf es einer neuen Erklärung.

Das Wesentliche an dem ganzen Plane ist, daſs durch die in Aussicht gestellten Spielgewinne ein besonderer Reiz zum Sparen ausgeübt werden soll. Der Plan wird weiter durch die Behauptung empfohlen, daſs die Aufbringung der Mittel für die Auszahlung der Gewinne den Sparern keinerlei positive Opfer auferlege. Es werde ihnen — so heiſst es — nur

der Verzicht auf den Zinsgenufs von den Einlagen des Sammeljahres zugemutet, mithin der Verzicht auf einen Gewinn, den sie ohne diese Organisation vielfach gar nicht gemacht hätten.

Es entsteht die Frage, ob damit die Beurteilung des Planes erschöpft ist.

Zunächst läfst sich leicht nachweisen, dafs die Behauptung, dafs keine positiven materiellen Opfer von den Sparern verlangt würden, auf Irrtum beruht. Aufser dem Verzicht auf den Zinsgenufs von den Einzahlungen verlangt man doch auch noch Einsammlungsgebühren und mufs man solche verlangen, da ja sonst die Mittel fehlen würden, um die Schar von Beamten zu unterhalten, die mit der Einsammlung und Verrechnung der Wocheneinzahlungen betraut werden. Diese Gebühren sind nicht unerheblich. Nehmen wir an, die Serie von 300 000 Losen käme lediglich durch 300 000 Sparer zustande, die alle den höchsten Wochenbetrag von 4 M. zahlten, so würde die Jahressumme der von diesen zu entrichtenden Gebühren sich, da die Monatsgebühr für sie 25 Pfg. beträgt und je 4 Wochen für einen Monat gerechnet werden, einen Betrag von nicht weniger als 25 Pfg. $\times$ 13 $\times$ 300 000 von = 975 000 M. darstellen. Also eine Million müfsten die Sparer, abgesehen vom Verzicht auf den Zinsgenufs von ihren Einlagen opfern, um die Ausspielung von $^1/_2$ Million zu ermöglichen! Aber noch weit ungünstiger gestaltet sich die Sache, wenn wir annehmen, dafs die Serie gebildet wird durch lauter Sparer mit Beiträgen von nur 50 Pfg. pro Woche oder von 26 M. pro Jahr. In diesem Falle berechnete sich jene jährliche Gebührensumme auf 10 Pfg. $\times$ 8 $\times$ 13 $\times$ 300 000 = 3 120 000 M. Also sechsmal so grofs wäre das Opfer als der gesamte Zinsgewinn!! In Wirklichkeit würde die einzelne Serie sich natürlich nicht aus Sparern einer einzigen Klasse, sondern aus Sparern aller vier Klassen zusammensetzen, mithin die Höhe der Gebührensumme zwischen jenen beiden Extremen von 1 und 3 Mill. liegen. Immerhin würde sie, da zweifellos die kleinen Sparbeträge nach Lage der Einkommensverteilung an Zahl die gröfseren bei weitem überwiegen würden, dem Betrage von 3 Millionen näher kommen als dem Betrage von 1 Million. Unter allen Umständen wären die Opfer, die gebracht würden, erheblich.

Hierzu kommt noch ein anderes. Auf 300 000 Volllose oder ebensoviel Einzahlungen im Höchstbetrage von 208 M. jährlich entfallen nur 12 500 Prämien. Die Gewinnchance steht überhaupt nur wie $3^1/_6 : 100$, während bei unseren grofsen Staatslotterien die Aussichten, wenigstens den Einsatz wieder zu gewinnen, wie 1 : 2 stehen! Auf 31 bis 32 Personen erst kommt ein Gewinner! Und diesen vom Glück Auserkorenen, was würde ihnen zu teil für die gebrachten Opfer? Mehr als zwei Drittel aller Gewinner würden, soweit sie 4 M. pro Woche einzahlten und 3 M. 25 Pfg. jährliche Gebühr entrichteten, 20 M. erringen, soweit sie aber 50 Pfg. wöchentlich einzahlten, bei einer Jahresgebühr von 1 M. 30 Pfg. 2 M. 50 Pfg. erbeuten, also einen realen Gewinn machen von 1 M. 20 Pfg.! Die Zahl der gröfseren Gewinne, zu denen wir alle von 100 M. aufwärts für das einzelne Volllos rechnen wollen, beläuft sich auf 360. Auf je 1000 Sparer etwa würde also e i n e r entfallen, dem je nach der Einzahlungsklasse $12^1/_2$, 25, 50 oder 100 M. und mehr in den

Schoſs fielen. Wie armselig! Und um solcher Resultate willen gedenkt man, anstatt die Lotterien, die staatlichen, sowohl wie die privaten, im Interesse des wirtschaftlichen Sinnes und seiner Stärkung energisch zu bekämpfen, hier eine neue Lotterie zu veranstalten in den weitesten Kreisen, besonders den weniger bemittelten. Den Aermeren will man vorreden, daſs hier jedem Sparer Gewinne winkten ohne Einzahlungen, während man ihnen thatsächlich Zahlungen entlockt im mehrfachen Betrage der Gewinnstsumme, um damit einen Schwarm von Sammelbeamten zu unterhalten!

Allerdings dienen die Beamten und die durch ihren Unterhalt verursachten Kosten nicht bloſs dem Lotteriespiel. Ihr Nutzen besteht — so wird man uns entgegnen — vor allem in der Sparhilfe, die sie gewähren, und in der gröſseren Summe der Spargelder, die sie zusammenbringen. Aber ist man denn dessen so gewiſs, daſs Aufwand und Erfolg einigermaſsen im Verhältnis stehen werden? Wenn man die wirtschaftliche Lage der groſsen Masse sich vergegenwärtigt, muſs man dies billig bezweifeln. Das Nachwort zu der Scherl'schen Schrift: „Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem"[1]) erwähnt einige Sparkassen, die das System wöchentlicher Abholung eingeführt haben, darunter die Ersparungsanstalt in Frankfurt a/M., bei der dieser Modus bereits seit 60 Jahren in Uebung ist. „Selbst die letztere", heiſst es dort, „bei welcher das Abholungsverfahren in vorzüglicher Weise ausgebildet ist, hat es trotz ihres langen Bestehens und der sehr rührigen Verwaltung nur auf 11 300 Einlagen gebracht (Angaben von Ende 1889), wovon aber 2410 Einlagen mit Wocheneinzahlungen von je 5 bis 20 Mark sind, Beträgen, die sicher nicht von Personen der minderbemittelten Stände herrühren. Auſserdem klagt die Anstalt über das unverhältnismäſsige Zunehmen der höheren Einlagen. Der überwiegende Teil aller Sparer in Frankfurt a/M. nimmt an der Abholung der Ersparungsanstalt nicht teil, denn die Gesamtzahl der Sparbücher in Frankfurt a/M. betrug (1887): 53 644 (wobei wohl die obigen 11 300 inbegriffen sind). Jedenfalls also übt die bloſse Abholung nicht genug Reiz aus, um die überwiegende Zahl der Einwohner zur Teilnahme an dieser Einrichtung heranzuziehen." Also hier, in einer der wohlhabendsten Städte, vielleicht gar der relativ wohlhabendsten Stadt Deutschlands, wurde in 60 Jahren nur ein so bescheidener Erfolg erzielt, obwohl keine Einsammlungsgebühren erhoben wurden, vielmehr lediglich die Zinsen des Sammeljahres behufs Kostendeckung einbehalten wurden! Sehr begreiflich, wenn man bedenkt, wie gering verhältnismäſsig die Zahl derjenigen Personen ist, die mit Sicherheit der Erfüllung die Verpflichtung zur regelmäſsigen Zahlung eines wenn auch verhältnismäſsig nur kleinen Geldbetrages auf sich nehmen kann. Dies setzt weniger ein groſses als vielmehr ein sicheres und einigermaſsen regelmäſsig flieſsendes Einkommen voraus, und das ist es ja eben, was leider der Masse der Bevölkerung in allzugroſsem Umfange fehlt und ihr ein rationelles Haushalten überaus erschwert. Dazu kommt, daſs nicht alle Personen, welche die Vermittelungsanstalt in Anspruch nehmen

---

1) Berlin 1894.

würden, neugewonnene Sparer sein würden, oder infolge des Abholungssystems mehr ersparten als sonst. Viele würden nur der Bequemlichkeit oder der Gewinnaussichten wegen diesen Weg anstatt des sonst üblichen wählen. Viele auch würden höchst wahrscheinlich die Fortsetzung des regelmäfsigen Sparens aufgeben, sobald sie sich der geringen Chancen des begonnenen Lotteriespiels bewufst würden. Allerdings aber würden einige Spargroschen mehr als bisher zusammengebracht werden, wenn auch u. E. der Erfolg kein grofsartiger sein würde bei der grofsen Menge der Personen mit kleinem und kleinstem Einkommen, und jedenfalls wäre dieser unter allen Umständen bescheidene Erfolg zu teuer erkauft mit dem grofsen Apparat, dessen man bedürfte, und seinen von den Sparern aufgebrachten Kosten, ganz abgesehen von dem Schaden, der aus der Beförderung der Spielsucht in den Kreisen entstände, die man vor ihr zu bewahren ganz besondere Veranlassung hätte. Man male sich nur — um sich von der Gröfse des Apparates eine Vorstellung zu machen — die Schwierigkeiten aus, die es bei einer mehr oder minder fluktuierenden Arbeiterbevölkerung bieten würde, des Einzelnen bei jeder Einsammlung habhaft zu werden. Welche Zeit, Mühen und Aufwendungen wären in unzähligen Fällen erforderlich, um seinen Aufenthalt zu ermitteln. Die Schwierigkeit, ihn oder ein zahlungsberechtigtes Familienmitglied auch nur an der Arbeitsstelle oder in der Wohnung anzutreffen, wäre schon grofs genug. Ohne Hereinziehung der eigentlichen sogenannten arbeitenden Klassen aber könnte bei der Kleinheit der in Aussicht genommenen Sparbeträge ein irgendwie bedeutenderer Erfolg doch nicht erwartet werden. Und gerade sie machten ein System unausführbar, welches bei gröfseren Sparbeträgen und höheren Wohlstandsklassen allenfalls einigen Erfolg in Aussicht stellte.

Mit dieser entschiedenen Verurteilung des Scherl'schen Systems soll indessen nicht Partei ergriffen werden für die Reformvorschläge, welche das preufsische Ministerium des Innern in dem Rundschreiben an die Oberpräsidenten vom 4. August 1894 niedergelegt hat. Diese Vorschläge erscheinen als eine nur allzu getreue Kopie der Scherl'schen Gedanken Sie unterscheiden sich von diesem lediglich dadurch, dafs bei ihnen die Lotterie in Wegfall kommt und dafs nicht durch eine besondere Vermittelungsanstalt gegen Gebühren, sondern von den einzelnen Sparkassen selbst und unmittelbar durch Boten die Sparkassenbeträge unentgeltlich eingesammelt werden sollen. Dafs bei der Geringfügigkeit der in Aussicht genommenen Monatseinzahlungen hierdurch den Sparkassen unverhältnismäfsige Kosten verursacht würden, liegt auf der Hand. Diese Kosten, die sich bei gesondertem Vorgehen der einzelnen Kassen noch weit höher stellen würden, als bei Organisation einer einzigen Vermittelungsanstalt, würden die Sparanstalten völlig aus ihren eigenen Mitteln aufbringen müssen, da nicht einmal eine Einbehaltung der Zinsen während des Sammeljahres beabsichtigt ist, vielmehr die Einlagen mit 1,7 Proz. den Einlegern verzinst werden sollen. Dafs viele Anstalten imstande und bereit sein sollten, derartige erhebliche Aufwendungen, wie sie ihnen hier zugemutet werden, zu übernehmen, erscheint im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bei Weglassung der Scherl'schen Lotterie würde auch zweifellos der Erfolg ein noch be-

scheidener sein, als wenn man zur Anwendung dieses Lockmittels sich entschlossen hätte. Die Verwerfung der Lotterie-Idee ist an sich durchaus zu billigen, mit ihrer Beseitigung aber fällt der Plan in sich zusammen, zumal wenn aufserdem auf die Einhebung von Sammelgebühren verzichtet wird. Die Behauptung Scherl's, dafs die Annahme einer 1,7-proz. Verzinsung in dem ministeriellen Zirkular auf einem Mifsverständnisse beruht, insofern er selbst nicht einen so befremdlichen Zinssatz wie den von 1,7 Proz. etwa vorgeschlagen habe, sondern nur aus der festen Verzinsung von je 100 M. mit 1 M. 80 Pf. pro anno eine Verzinsung von 1,7 Proz. berechnete, wird man nicht leicht widerlegen können.

Bei der bis ins Detail gehenden Uebereinstimmung der ministeriellen Reformvorschläge mit denjenigen Scherl's mufs es allerdings befremden, dafs diese Vorschläge gemacht wurden, ohne den Namen seines Urhebers zu erwähnen. Eine allgemein gehaltene Hinweisung darauf, dafs vor einiger Zeit auf die Notwendigkeit derartiger Mafsregeln zur Vermehrung des Sparens gemacht worden seien, kann nicht für genügend erachtet werden, wenn eine Eingabe des Urhebers behufs Einführung seines Systems — wie es der Fall ist — vorher schon vorgelegen hatte und abschlägig beschieden worden war. Dafs die daraufhin von dem Autor erhobenen Vorwürfe vom Ministerium mit Erfolg abgewiesen worden wären, ist uns nicht bekannt geworden. Andererseits kann man sich eines ungünstigen Eindruckes nicht erwehren bei dem selbstgefälligen Hinweis des Autors auf die zehnjährige Arbeit, die ihm die Ausarbeitung seines Planes verursacht habe. Man kann eine solche Idee haben oder nicht haben, man kann ihren Wert höher oder niedriger schätzen — und u. E. schätzt hier der Erfinder ihren Wert bei weitem zu hoch ein —, wie man einen Zeitraum von zehn Jahren zu der Ausgestaltung dieser Erfindung hat brauchen können, ist uns nicht recht verständlich, um so weniger, als der Modus der Einsammlung von periodischen Sparbeträgen nach den eigenen Angaben des Autors nicht neu ist, und daher nur noch die Schaffung einer selbständigen Vermittelungsanstalt, sowie der Vorschlag zur Ausspielung der Zinssumme als das einzig Originale in dem überaus einfachen Plane übrig bleibt. Möchte das System in der einen oder in der anderen Form, in der von dem Ministerium des Innern gewählten oder in der ursprünglich von dem Urheber ersonnenen, zur Anwendung gelangen, in jedem Falle würden unserer Ueberzeugung nach die daran geknüpften Erwartungen getäuscht werden und die Mifserfolge das Ihrige dazu beitragen, dafs das System, das so geräuschvoll eingeführt wurde, sehr bald wieder von der Bildfläche verschwände.

XVI.

Zur Ein- und Auswanderungsstatistik.

Von Bürgermeister Carl Straufs-Greiz.

Die nachstehende Tabelle I ist eine Fortführung der Tabelle 2 der in Band I (LVI), S. 733 ff., Folge III dieser Jahrbücher veröffentlichten Miszelle über „Die deutsche überseeische Auswanderung der Jahre 1871 bis 1889“. Dort ist auch angegeben, in welchen Publikationen des Kaiserlichen statistischen Amtes die Zusammenstellungen desselben über die

Tabelle I.

Uebersicht über die deutsche überseeische Auswanderung in den Jahren 1871 bis 1893 nach den Ländern der Bestimmung.

Jahr	Gesamtzahl aller Auswanderer	Davon (Sp. 2) gingen nach				Von den nach Amerika Auswandernden (Sp. 6) gingen nach		
		Afrika	Asien	Australien	Amerika	Nordamerika	Mexiko, Mittelamerika und Westindien	Südamerika
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1871	75 912	18	11	817	75 066	73 825	58	1183
1872	125 650	2	12	1172	124 464	120 746	99	3619
1873	103 638	4	9	1331	102 294	96 690	60	5544
1874	45 112	5	33	900	44 174	42 630	107	1437
1875	30 773	1	37	1026	29 709	27 872	73	1764
1876	28 368	54	31	1226	27 057	22 778	43	4236
1877	21 964	750	31	1306	19 877	18 251	268	1358
1878	24 217	394	50	1718	22 055	20 462	96	1497
1879	33 327	23	31	274	32 999	30 852	76	2071
1880	106 190	27	36	132	105 995	103 337	119	2539
1881	210 547	314	35	745	209 453	206 475	114	2864
1882	193 869	335	40	1247	192 247	189 756	104	2387
1883	166 119	772	50	2104	163 193	160 485	84	2624
1884	143 586	230	35	666	142 655	140 067	59	2529
1885	107 238	294	72	604	106 268	102 916	63	3289
1886	79 875	191	116	534	79 034	75 921	68	3045
1887	99 712	302	227	500	98 683	96 246	98	2339
1888	98 515	331	230	539	97 415	94 563	93	2759
1889	90 259	422	262	496	89 079	84 512	137	4430
1890	91 925	471	165	474	90 815	85 419	107	5289
1891	115 392	599	97	438	114 258	109 587	156	4515
1892	112 208	476	120	376	111 236	109 380	101	1755
1893	84 458	586	146	261	83 465	81 238	91	2136

deutsche überseeische Auswanderung für die Jahre 1871 bis 1889 zu finden sind. Die Ergebnisse für 1890 sind veröffentlicht in den Monatsheften 1891, I, 123 ff., für 1891 in den Vierteljahrsheften 1892, I, 85 ff., für 1892 in den Vierteljahrsheften 1893, I, 113 ff., für 1893 in den Vierteljahrsheften 1894, I, 115 ff.

In Tabelle I sind wiederum nur die Erhebungen in deutschen Häfen, in Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam berücksichtigt. In welcher Weise und seit wann in den einzelnen Häfen die Aufzeichnungen erfolgen, ist gleichfalls in der eingangs erwähnten Miszelle angegeben.

Die Zahl der gesamten deutschen überseeischen Auswanderung gestaltet sich nunmehr unter Einrechnung der Ziffern für 1821 bis 1893 folgendermaſsen:

im Jahrzehnt	1821—30	8000	Personen	geschätzt cf. Bd. II der Statistik des Deutschen Reichs.
„ „	1831—40	177 000	„	
„ „	1841—50	485 000	„	
„ „	1851—60	1 130 000	„	
„ „	1861—70	970 000	„	
zusammen	1821—70	2 770 000	Personen	
im Jahrzehnt	1871—80	595 151	Personen	nach offiziellen Ermittelungen.
„ „	1881—90	1 281 645	„	
in den Jahren	1891—93	312 058	„	
zusammen	1821—93	4 958 854	Personen	

Mit diesen wenigen Angaben wollen wir uns für diesmal von der deutschen Auswanderungsstatistik verabschieden. In der folgenden Tabelle II sei nur noch kurz eine Gesamtzahl für die deutsche überseeische Auswanderung einschlieſslich der Aufzeichnungen der französischen Häfen mit angegeben. Die Tabelle II ist um Angaben für Oesterreich, Ungarn und Belgien vermehrt und beruht durchgehend auf offiziellen Angaben.

An der Spitze der Länder mit starker Einwanderung stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Gesamteinwanderung in die Vereinigten Staaten belief sich im Jahrzehnt 1820—29 auf 128 502 Personen, im Jahrzehnt 1880—1889 hingegen auf 5 560 209 Personen, es verhält sich die erste Zahl zur letzten wie 1 : 43,3. An zweite Stelle ist Australien und Neuseeland zu stellen, deren Gesamteinwanderung von 53 274 Personen im Jahrzehnt 1830—39 auf 2 179 979 im Jahrzehnt 1880—1889 gestiegen ist. Erst in dritter Linie steht Kanada. Das weitere ist aus der nachstehenden Tabelle III ersichtlich, welche nach amtlichen Quellen zusammengestellt wurde.

Die Verteilung der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika nach der Herkunft giebt Tabelle IV. Allerdings konnten, um das Zahlenwerk nicht zu umfangreich zu gestalten, nur die Kontinente der Herkunft in die Tabelle aufgenommen werden, hierzu wurde noch die Einwanderung aus Deutschland und Groſsbritannien nebst Irland vergleichsweise beigegeben. Die Nachweisung erstreckt sich auf die Zeit von 1871 bis 1892 und stützt sich gleichfalls auf offizielle Quellen.

Tabelle II.
Die überseeische Auswanderung europäischer Staaten 1871 bis 1892.

Jahr	Deutsches Reich [1]	Oesterreich [2]	Ungarn [3]	Schweden	Norwegen	Dänemark	Grofsbritannien u. Irland	Schweiz	Italien	Niederlande	Belgien [4]	Frankreich	Portugal
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1871	76 224	9 205	294	13 186	12 276	3 906	192 751	3 852	.	.	.	5 947	.
1872	128 152	9 014	595	11 968	13 865	6 893	210 494	4 899	.	.	.	15 829	17 284
1873	110 438	10 266	962	9 642	10 352	7 200	228 345	4 957	.	.	.	8 414	12 989
1874	47 671	8 974	927	3 569	4 601	3 322	197 272	2 672	.	.	.	7 163	14 835
1875	32 329	11 055	1 065	3 689	4 048	2 088	140 675	1 772	.	.	.	4 284	15 440
1876	29 644	10 832	625	3 796	4 355	1 581	109 469	1 741	22 392	.	.	2 190	11 035
1877	22 898	6 723	652	2 997	3 206	1 877	95 195	1 691	22 698	.	.	2 116	11 057
1878	25 627	5 130	803	4 400	4 863	2 972	112 902	2 608	23 901	.	.	2 316	9 926
1879	35 888	7 366	1 759	12 866	7 608	3 068	164 274	4 288	39 827	.	.	3 634	13 208
1880	117 097	20 993	8 766	36 398	20 212	5 658	227 542	7 255	35 677	.	.	4 612	12 597
1881	220 902	24 712	11 257	40 762	25 976	7 985	243 002	10 935	43 725	10 100	.	4 456	14 637
1882	203 585	18 119	17 520	44 585	28 804	11 614	279 366	10 896	67 632	7 304	.	4 858	18 272
1883	173 616	19 581	14 839	25 911	22 167	8 375	320 118	12 758	70 436	4 855	.	4 011	19 251
1884	149 065	21 039	13 195	17 895	14 776	6 307	242 179	8 975	59 459	3 729	.	6 100	17 518
1885	110 119	16 372	12 348	18 466	13 981	4 346	207 644	6 928	78 961	2 146	1 286	6 063	13 153
1886	83 225	19 403	25 149	28 271	15 158	6 263	232 900	5 803	87 423	2 024	2 048	7 314	13 738
1887	104 787	20 156	18 270	46 556	20 741	8 801	281 487	6 801	133 191	5 018	3 834	11 170	16 521
1888	103 951	24 819	17 786	45 864	21 452	8 659	279 928	7 432	207 795	4 628	7 794	23 339	23 632
1889	96 070	21 090	22 064	29 067	12 642	8 967	253 795	7 445	125 781	9 111	8 406	31 354	19 647
1890	97 103	28 236	27 422	30 128	10 991	10 298	218 116	6 693	115 595	3 526	2 976	20 560	28 945
1891	120 089	33 777	21 419	30 318	13 341	10 382	218 507	6 521	189 746	4 075	3 456	6 217	.
1892	116 458	31 359	20 313	.	17 049	10 422	210 042	7 835	116 642	.	5 174	5 528	.

Tabelle III.
Uebersicht der Einwanderung in die Haupt-Einwanderungsgebiete in den einzelnen Jahrzehnten.

Jahrzehnt	Vereinigte Staaten von Amerika	Australien und Neuseeland	Argentinien	Kanada	Brasilien	Uruguay	Paraguay	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1820—29	128 502	5 175 [1])	.	126 616	.	.	.	1) 1825—29.
1830—39	538 381	53 274	.	320 766	.	12 929 [2])	.	2) 1835—39.
1840—49	1 427 337	131 230	.	437 764	.	20 209 [3])	.	3) 1840—42.
1850—59	2 814 554	517 709	14 344 [4])	286 927	77 538 [5])	.	.	4) 1857—59. 5) 1855—59.
1860—69	2 266 053	296 660	150 440	195 534	96 509	64 009 [6])	.	6) 1866—69.
1870—79	2 897 923	1 095 373	450 012	328 876	177 659	125 995	.	
1880—89	5 560 209	2 179 979	1 020 907	849 615	424 509	135 462	3 219 [7])	7) 1886—89.

1) Einschliefslich der Auswanderung über französische Häfen.

2) Oesterreichische Auswanderung über Hamburg, Bremen, Marseille, Havre etc.

3) Ungarische Auswanderung über deutsche Häfen.

4) Belgische Auswanderer, welche sich in Antwerpen direkt nach aufsereuropäischen Ländern einschifften.

Tabelle IV.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren von 1871 bis 1892.

Jahr	Es wanderten Personen ein						Davon (Spalte 7) aus	
	überhaupt	aus Afrika	aus Amerika [1]	aus Asien	aus Australien	aus Europa	Deutschland	Grofsbritannien und Irland
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1871	346 938	54	41 986	6 071	1288	297 539	107 201	143 937
1872	437 750	78	42 492	10 688	1913	382 579	155 595	157 905
1873	422 545	43	32 344	18 221	1050	370 887	133 141	159 355
1874	260 814	78	33 062	16 704	1467	209 503	56 927	100 422
1875	191 231	42	25 843	19 088	1080	145 178	36 565	66 179
1876	157 440	97	23 523	17 055	1281	115 484	31 323	42 243
1877	130 502	10	23 757	10 407	745	95 583	27 417	35 554
1878	153 207	25	31 605	8 519	635	112 423	31 958	40 706
1879	250 565	20	55 287	9 218	837	185 203	43 531	78 424
1880	593 703	15	142 339	7 098	1125	443 126	134 040	164 438
1881	720 045	59	96 714	20 775	910	601 587	249 572	165 230
1882	730 349	85	89 071	35 657	957	604 579	232 269	161 428
1883	570 316	36	69 002	542	712	500 024	184 389	157 361
1884	461 346	78	50 621	311	966	409 370	155 529	121 756
1885	332 361	83	3 172	304	748	328 054	107 668	105 610
1886	392 887	118	4 377	323	1268	386 801	86 301	126 601
1887	516 933	45	4 933	762	1630	509 563	111 324	179 609
1888	525 019	69	5 642	1 333	2434	515 541	106 975	173 141
1889	431 935	264	4 871	3 010	1785	422 005	95 965	138 187
1890	495 021	95	4 088	6 226	1189	483 423	96 514	121 003
1891	595 251	94	4 867	7 543	1651	581 096	123 438	121 072
1892	547 060	.	.	.	.	.	.	.

Zum Schlusse sei noch angegeben, wie sich die für 1891 angegebene Einwanderung aus Europa auf die einzelnen europäischen Herkunftsländer verteilte. Es kamen aus:

Deutschland	123 438	Niederlande	5 365
Oesterreich-Ungarn . .	70 711	Belgien	3 567
Europ. Rufsland mit Polen	104 572 [2]	Dänemark	10 490
Grofsbritannien und Irland	121 072	Schweden	40 138
Frankreich	6 534	Norwegen	12 307
Italien	69 297	übriges Europa . . .	6 671
Schweiz	6 934	Zusammen	581 096

1) Vom 1. Juli 1884 ab sind in den amerikanischen Veröffentlichungen die Angaben über die Einwanderer aus Kanada und aus Mexiko nicht mehr enthalten.

2) 1890: 60 665; 1888: 43 255; 1889: 38 353; in allen übrigen Jahren weniger.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Waentig, Heinrich, Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwickelung der Sozialwissenschaft. (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Herausgegeben von Dr. August v. Miaskowski, Professor an der Universität Leipzig. 2. Bd. 1. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. X und 393 SS.

Das vorliegende Buch giebt zunächst einen Versuch, die Entstehung der Ideen Comte's aus den Vorbedingungen, die in den Verhältnissen und den Gedanken seiner Zeit liegen, zu erklären. Von den im 18. Jahrhundert liegenden Gedankenkeimen, die Comte wohl benutzt hat, führt der Verfasser einige an, bleibt aber unvollständig, da er die gründliche Darstellung des 18. Jahrhunderts von Paul Janet im 2. Bande seiner histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale (3. Aufl., Paris, 1887) nicht zu kennen scheint. Von den dem 19. Jahrhundert angehörigen Vorläufern wird mit Recht Saint-Simon hervorgehoben. Comte's Verkehr mit ihm beginnt 1818. In dem in den Jahren 1819 und 1820 geschriebenen „Organisateur" entwickelt Saint-Simon schon mehrere Ideen, die später wesentliche Elemente der Comte'schen Philosophie werden: 1) Die Hoffnung auf die science positive im Gegensatze zur métaphysique générale der Vergangenheit; 2) den Gegensatz von régime militaire und régime industriel; 3) die höhere Schätzung des Mittelalters als historischer Epoche und die Geringschätzung des lediglich kritischen 18. Jahrhunderts; 4) die Abhängigkeit der menschlichen Entwickelung von einem festen Gesetze; 5) eine gewisse Hierarchie der Wissenschaften (allerdings nicht nach der généralité, sondern nach dem Grade ihrer Entfernung vom Menschen) und das Verlangen nach einer positiven Wissenschaft der sozialen Organisation. Der Verfasser läfst unentschieden, was hiervon schon dem Einflusse Comte's entstammt und was Saint-Simon angehört. Aber wenn man in der von Waentig nicht herangezogenen Schrift „l'Industrie" vergleicht, was 1817, also vor Saint-Simon's Verkehr mit Comte entstanden, und teils von ihm, teils von seinem intimen Schüler und Adoptivsohne Augustin Thierry verfafst worden ist, so findet

man schon die „politique“ als Wissenschaft der Physik gleichgestellt (Saint-Simon, Oeuvres II, 100 in Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, Paris E. Dentu, 1868—75, vol. 18, vol. III = vol. 19), die durchgehende Unterscheidung der militärischen und der industriellen Gesellschaft, die Theologie verbunden mit dem Feudalismus (a. a. O., S. 167), die Wissenschaft mit der Industrie (II, S. 137, 188), die Auffassung der Revolution (a. a. O., S. 174) und des ganzen 18. Jahrhunderts (a. a. O., S. 13) wie der Reformation Luthers (III, S. 26) als bloſser désorganisation, die Vorstellung einer politique als science de l'organisation des sociétés, die mehr als politische Oekonomie sei (II, S. 183), von einem neuen régime social, gegründet auf ein neues philosophisches System (III, S. 22), die grundlegende Wichtigkeit der gemeinsamen moralischen Ideen (besonders III, S. 32), den Parlamentarismus als Uebergangsform (S. 27), die Forderung einer morale terrestre anstatt der bisherigen morale céleste (III, S. 37). Dieser Vergleich macht es fast zur Gewiſsheit, daſs, was an Saint-Simon Comtisch ist, doch wohl von ihm auf Comte übergegangen ist, der zur Zeit seiner Bekanntschaft mit jenem erst 20 Jahre alt war, nicht das Umgekehrte stattgefunden hat. Des Verfassers Zweifel kann Referent nicht teilen.

In der Darstellung Comte's selbst vermiſst man die Rücksicht auf die geschichtsphilosophische These, die Comte zu beweisen sucht: l'histoire de la société est dominée par l'histoire de l'esprit humain. Dieser Gedanke giebt seiner Betrachtung geschichtlicher Thatsachen die Tendenz zu derselbe Gesetzmäſsigkeit, die er in der Entwickelung der Wissenschaft nach dem Gesetz der 3 Stadien findet. Er bemüht sich besonders, für die fernere Vergangenheit nachzuweisen, wie aus „dem intellektuellen Zustande“ jedes Zeitalters der ökonomische, politische, ästhetische sich ergebe. Diesen Nachweisen hätte der Verfasser nachgehen sollen, zumal sie sich keineswegs verbergen, sondern teilweise durch Kühnheit sehr bemerkbar machen, z. B. wenn Comte aus dem Fetischismus liebevolle Anhänglichkeit an den Boden und daraus den Ackerbau ableitet. Comte's Bestreben ist um so beachtenswerter, da es den vollen Gegensatz gegen den jetzt sich breit machenden sogenannten „Materialismus“ darstellt, der die ganze Geschichte aus der Mechanik des wirtschaftlichen Egoismus begreifen will.

In der Darstellung der Fortpflanzung der Comte'schen Ideen in Frankreich, die nun folgt, ist H. Taine nur als Historiker im allgemeinen in Betracht gezogen; aber auch, was er in seiner Ansicht der Kunstgeschichte an ordnenden Gedanken verwendet, hat er ganz und gar Comte zu verdanken, z. B. die echt Comtische Betonung der „idée du siècle“. Unter den Engländern, die von Comte angeregt worden sind, ist H. Spencer ausführlich behandelt, merkwürdigerweise ohne Erwähnung der Schrift: „The man versus the state“, die seine politische Theorie in ihrer letzten, endgültigen Fassung enthält, durch die die schon über 40 Jahre alten „Social statics“ antiquiert sind.

Es folgt nun die Durchmusterung der deutschen sociologischen Versuche, eine auſserhalb des Themas liegende Zugabe. Denn keiner dieser Versuche hat Comte zum Ausgangspunkte genommen, selbst Schäffle, der in der Lehre von der organischen Natur der Gesellschaft mit Comte

übereinstimmt, ist nur von Spencer angeregt worden. Die übrigen sind Nationalökonomen, die gelegentlich auf die neben der Wirtschaft noch vorhandenen sozialen Erscheinungen ihren Blick richten. Obgleich der gründlichste deutsche Denker dieser Art, K. Rodbertus, ganz fehlt, so ist doch diese Zugabe sehr verdienstlich, weil zum ersten Male das weit zerstreute Material übersichtlich zusammenfassend.

In der den Schlufs bildenden Kritik der Lehre Comte's bemängelt Waentig zunächst seine nur mit allgemeinen Begriffen, nicht mit speciellen Zügen charakterisierende Darstellungsart. Aber er hat auch sehr bestimmte Behauptungen aufgestellt, wie die vom Protestantismus als dem Beginn der sozialen Desorganisation, dem lediglich zerstörenden Charakter des 18. Jahrhunderts, von der Kunst, die nur in „genug ausgesprochenen und stabilen Situationen der Menschheit" gedeihe, und andere, die einer exakten Prüfung wohl wert sind. Wenn der Verfasser ferner das Fehlen positiver Vorschläge bei Comte beklagt, so vergifst er, dafs dieser Denker für den wesentlichen Faktor der Geschichte die Ideen hält, dafs er demgemäfs immer wiederholt: réformer d' abord les idées. Das vivre pour autrui war ihm die neue Idee, an die er glaubte, deren gestaltender Kraft er alle Einzelheiten überlassen zu dürfen meinte. Wäre er tieferer Psycholog gewesen, um das Glück dieses altruistischen Lebens besser aufzuzeigen, wäre er ein grofser Dichter gewesen, um seine Idee in packende Symbole zu kleiden, dann wäre sie das geworden, was er wünschte, eine neue Form der Religion. Da diese beiden Vorbedingungen fehlten, so ist er blofs ein positiver Geschichtsphilosoph gewesen, als solcher aber hat er, wie Waentig auch anerkennt, mehr als seine Vorgänger gesehen und eingesehen.

Was die Schreibweise Waentig's betrifft, so möge er sich vor dem Schwulst des Zeitungsstiles hüten. „Hell glänzte der Stern des Individualismus am Himmel Frankreichs", das ist kein glückliches Bild.

Der Verfasser citiert auch sehr viel litterarisches Material. Aber die Auswahl verrät den Anfänger. Manche wichtige Arbeit fehlt, völlig wertlose Kompilationen sind mehrere genannt.

Weniger durch eigene Gedanken, wohl aber durch fleifsige kritische Orientierung über ein ausgedehntes, teilweise neu angebautes Gebiet ist das Buch wertvoll, und empfiehlt es sich allen künftigen Forschern der Wissenschaft des sozialen Lebens.

Leipzig. Dr. P. Barth.

Adler, A. (Handelssch.-Lehrer), Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauche an höheren Fachlehranstalten nnd zum Selbstunterricht. 3. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardt, 1895. gr. 8. VIII—240 SS. M. 3,30.

Bakunins (Michail) Sozialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iwan Herzen und Ogarjow. Mit einer biographischen Einleitung, Beilagen und Erläuterungen von (Prof.) Michail Dragomanow. Aus dem Russischen von (Prof.) Boris Minzès. Stuttgart, Cotta Nachf., 1895. gr. 8. CX—420 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Herausgegeben von (Prof.) Th. Schiermann. Bd. VI.)

Kidd, Benj., Soziale Evolution. Aus dem Englischen übersetzt von E. Pfleiderer. Mit Vorwort des (Prof.) A. Weismann (Freiburg i./Br.). Jena, G. Fischer, 1895. gr. 8. V—320 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Die Bedingungen des menschlichen Fortschritts. — Den Fortschrittsbedingungen fehlt die Sanktion der Vernunft. — Die Funk-

tion des religiösen Glaubens in der Evolution der Gesellschaft. — Die westliche Civilisation. — Der moderne Sozialismus.)

Lehr, J. (weil. Prof., München), Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. Aus dem Nachlasse Lehr's herausgegeben und vollendet von K. Frankenstein. Leipzig, Hirschfeld, 1895. gr. 8. VIII—261 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften hrsg. von K. Frankenstein. I. Abteilung Volkswirtschaftslehre, Bd. 4.)

Röhrich, W., Das Buch von Staat und Gesellschaft. Eine allgemeine Darstellung des gesamten sozialen Lebens der Gegenwart. Band II. Leipzig, v. Biedermann, 1894. 8. VI—432 SS. M. 5,40. (Inhalt: Geld, Kapital und Kredit. — Der Sozialismus und die Umsturzparteien. — Der Staat. —)

Schulthefs, Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge Jahrg. X (1894) [der ganzen Reihe XXXV. Band]. Herausgegeben von G. Roloff. München, C. H. Beck, 1895. 8. XII—389 SS. M. 8.—.

Sulzer, G., Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwickelung. Zürich, A. Müller, 1895. gr. 8. XVI—620 SS. M. 10.—. (Inhalt: Die menschlichen Thätigkeiten in ihrer Beziehung zum Lebenszweck. Wirtschaftslehre und wirtschaftliche Gesetze. — Die Gesetze der isolierten Wirtschaft bei ausschliefslich konsumtiver Thätigkeit. — Die Gesetze der vollständigen isolierten Wirtschaft. — Die Gesetze der modernen Tauschwirtschaft bei blofs konsumtiver Thätigkeit. — Die Gesetze der vollständigen modernen Tauschwirtschaft. —)

Onclar, A. (prêtre), Le communisme dans l'histoire et les systèmes socialistes d' à présent, d'après le (père) Steccanella (Soc. Jesu). Namur, V. Delvaux, 1895. 8. VI—219 pag. fr. 2.—.

Quesnay, Fr., „Tableau Oeconomique“ (first printed in 1758) and now reproduced in facsimile for the British Economic Association. London, Macmillan & C⁰, 1894. gr. in-8. 8; 2; 12; 6 pp. 2/.6

Appleton's Annual cyclopaedia and register of important events of the year 1893. New series, vol. XVIII. New York, Appleton & C⁰, 1894. Roy. in-8. VIII—875 pp. with 40 portraits, 10 full-page illustrations (maps etc.) and 50 illustrations in the text, cloth. 25/.—. (Contens: Public documents; Biography; Statistics; Commerce; Finance: Agriculture; Mechanical industry; etc.)

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Vol. XLII: O'Duinn-Owen. London, Smith, Elder & C⁰, 1895. Roy.-8. VI—464 pp. 15/.—.

Ingram, J. Kells, A history of slavery and serfdom. New York, Macmillan & C⁰, 1895. 12., cloth. $ 1,60.

Woods, R. A., English social movements. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein, 1895. 8. 286 pp. 2/.6.

Ferri, E., Socialismo e scienza positiva. (Darwin, Spencer, Marx.) Roma, casa editrice italiana, 1894. 8.

Maltese, Fel., Socialismo. Vittoria, tip. Velardi, 1894. 8. 43 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Adler, G. (Prof.), Das grofspolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren. Darstellung und Urkunden. Posen, Jolowicz, 1895. gr. 8. 164 SS. M. 2,80. (Sonderabdruck aus „Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“).

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer von K. Koppmann (Stadtarchivar). Band I. Rostock, Stiller'sche Hofbhdl., 1895. 8. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Frohnordnung von ca. 1508. Mitgeteilt von K. Koppmann. — Das Böttchergewerbe in Alt-Rostock, von (Prof.) W. Stieda. — Rostocks Anteil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark, von A. Hofmeister. — Aus Peter Laurembergs Tagebuch. Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während des 30-jährigen Krieges, von L. Krause. — etc.)

Böhmert, V. (GRegR.), Eine deutsche Stadt (die sächsische Fabrikstadt Rofswein) in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung von 1834 bis 1894. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1895. 4. 80 SS. M. 1,50. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des k. sächs. statistischen Büreaus.)

Fitzner, R., Die Regentschaft Tunis. Streifzüge und Studien. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur, 1895. 8. VIII—360 SS. M. 6.—.

Köstler, K. (k. b. Generalmajor a. D.), Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königsreiches Bayern mit Unterstützung des k. bayer. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des k. bayer. Kriegsministeriums herausgegeben von K. K. I. Abschnitt: Urgeschichte und Römerherrschaft bis zum Auftreten der Bajvarier. München, J. Lindauer, 1895. 4. XVI—152 SS. mit 1 Karte. M. 10.—.

Moldenhauer, P., Das Gold des Nordens. Ein Rückblick auf die Geschichte des Bernsteins. Danzig, G. Ehrke, 1894. 8. 80 SS. M. 1,50.

Wapf, A., Das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern in alter und neuer Zeit. Durchgesehen und neu herausgegeben von Ed. Geyer-Freuler. Zürich, Orell Füfsli, 1895. 8. 62 SS. M. 1,20.

---

d'Avenel, G. (le vicomte), Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. 2 vols. Paris, imprimerie nationale, 1894. Roy. in-8. XXII—726 pag. et IV—916 pag. avec diagramme des prix du blé en France, dressé par Levasseur. Fr. 25.—. (Table des matières. Vol. I. Livre I. L'argent: 1. Le pouvoir de l'argent. 2. Les monnaies et les métaux précieux. 3. Le taux de l'intérêt et les valeurs mobilières. 4. Le crédit et le commerce de l'argent. 5. Mouvement de la fortune mobilière depuis le moyen âge. — Livre II. La terre: 1. La propriété des personnes. Le servage. 2. La propriété du sol. Le cens. 3. Revenus fonciers indirects. Droits féodaux. 4. La rente de la terre aux temps modernes, Le fermage. 5. Les transformations du sol rural et les anciens procédés agricoles. 6. La valeur des terres (1200—1600). 7. Le revenu des terres (1200—1600). 8. Prix et revenus des terres (1600—1800). 9. Prix et loyer des maisons au moyen âge (1200—1600). 10. Prix et loyer des maisons aux temps modernes (1600—1800). Pièces justificatives: Valeur des monnaies françaises et étrangères. Tableaux de prix. — Volume II: Tableaux des prix et tableaux des moyennes de prix. — Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques, prix Rossi en 1890 et en 1892.)

Barré, H. (bibliothécaire de la ville de Marseille), Marseille en 1787 et en 1891, d'après une relation du temps et les documents actuels. Marseille, impr. Barthelet & Cie, 1895. 8. 39 pag.

Coville, A. (prof. à la faculté des lettres de Lyon), Les Etats de Normandie, leurs origines et leur développement au XIVe siècle. Paris, imprim. nationale, 1894. 8. VII—429 pag.

Guillaumet, E., Le Soudan en 1894; la vérité sur Tombouctou; l'esclavage au Soudan. Châtillon-sur-Seine, impr. Pichat & Pépin, 1895. 8. 171 pag.

Montelius, O., La civilisation primitive en Italie depuis l'introduction des métaux. Iière partie, composée d'un volume de texte et d'un portefeuille de 134 planches. Berlin, A. Asher & C°, 1895. gr. in-4. fr. 187,50. (Das vollständige aus 3 Bdn. bestehende Werk wird fr. 562,50 kosten.)

Carstairs, R., Human nature in rural India. London, Blackwood & Sons, 1895. crown-8. 340 pp. 6/.—.

Dawson, E. W., Madagascar: its capabilities and resources, proposed railways, piers, and roads between Antananarivo, the capital, and Finanarantoa, the second capital, and the ports of Tamatave, Mojunga, and Mafamdrano. London, Philip, 1895. 8. 90 pp. with maps of the island, showing the proposed railways, etc. and estimates of cost and traffic. 2/.—.

Froude, J. A., English seamen in the XVIth century: Lectures delivered at Oxford easter terms, 1893—94. London, Longmans, 1895. 8. 242 pp. 10/.6.

Handbook, the, of Jamaica for 1895. Published by authority, comprising historical, statistical and general information concerning the island. XVth year of publication. Compiled from official and other reliable records, by S. P. Musson and T. Laurence Roxburgh. London, E. Stanford, and Jamaica, Government Printing Office, 1895. 8. VII—589; IX pp. and map of the island. 6/. (Contents: Description of Jamaica, population, etc. — Finances, imports and exports. — Agricultural and pastoral. — Maritime. — Administrative bodies, etc. — Benevolent and trust funds and institutions. — Public companies. — Means of communication. — Dependencies of Jamaica. — etc.)

Mackintosh, J., The history of civilisation in Scotland. New edition partly re-written and carefully revised throughout. Volume III. London, A. Gardner, 1895. 8. 476 pp. 15/.—.

Social England. A record of the progress of the people in religion, laws, learning, arts, industry, commerce, science, litterature, and manners from the earliest times to the present day, by various writers edited by H. D. Traill. Volume II: From the accession of Edward I to the death of Henry VII. London, Cassell & C°, 1894. gr. in-8. IV—587 pp., cloth. 15/.—. (Contents: The consolidation of the Kingdom, 1274—1348: The Universities. Medicine and surgery. Agriculture. Trade and Commerce. Public Health. Social life. etc. — The black death and its effects, 1348—1399: The effect on agriculture. The navy. Commercial history. Town and social life. etc. — The close of the middle ages, 1399—1485. — The beginning of modern England, 1485—1509: The balance of classes. The history of English law, 1307—1600 Trade and industry. Public health: The sweating sickness. Social life. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Wilkins, W. H., The Alien Invasion. (Social Questions of To-Day, No. 6.) London, Methuen & Co., 1892. 8. XII und 192 SS.

Die Frage des Einflusses der ausländischen Einwanderung auf die soziale Lage der englischen Arbeiterschaft hat vor drei Jahren sowohl die Kongresse der Gewerkvereine als den Ausschufs des Oberhauses über das Sweating System angelegentlich beschäftigt. Als dann insbesondere infolge der russischen Judenverfolgungen die Frage der Einwanderung eine brennende wurde, begannen besondere Vereinigungen sich in London mit ihrer Regelung zu beschäftigen. Seitdem hat bekanntlich die Einwanderung nachgelassen. Dennoch ist die Gelegenheitsschrift des Verfassers auch gegenwärtig mit Nutzen zu lesen Sie besagt weniger, dafs man die Einwanderung durch Verbote beschränken, als dafs man der Einwanderung gegenüber nicht einfach passiv verharren solle, sondern dafs dieselbe einer Ablenkung nach denjenigen Gebieten bedürfe, in welchen die Auswanderer sowohl für sich als für ihre Umgebung sich am nützlichsten erweisen. Bei dem Beweise, dafs man vor einer gewissen Gefahr angesichts der fremden Einwanderung steht, scheint allerdings der Autor vielfach über das Ziel geschossen zu haben. So sagt er einmal (S. 4), die fremden Ankömmlinge tragen nichts bei zu unseren Steuern, sie nehmen alles und geben nichts zurück. Auf S. 14 dagegen heifst es: „Fremde in einem fremden Lande befinden sich diese elenden Ankömmlinge schlechter, als sie sich vorher befunden.“ Wie könnte das sein, wenn sie alles nehmen! Die heimische Maxime, welche der Autor für sich anruft: „Charity begins at home“, kann eben verschieden interpretiert werden, je nachdem man den Nachdruck auf das „zu Hause“ oder auf das „Beginnen“ legt. Auch mit der Geschichte der Einwanderung, die der Verfasser für sich anruft, hat es seine eigene Bewandtnis; die französischen Hugenotten wurden im vorigen Jahrhundert von den Engländern durchaus nicht mit offenen Armen empfangen, sondern diese bleichwangigen Gespenster, wie es in den zeitgenössischen Schriften heifst, mufsten oft vor den Angriffen der heimischen Bevölkerung beschützt werden und nicht umsonst hat Josiah Tucker in ihrem Interesse Pamphlete geschrieben. In anderem Sinne war ja gewifs der Fall ein anderer. Die Hugenotteneinwanderung war eine Einwanderung gelernter Arbeiter und hatte eher den Charakter einer Kolonisation, als einer panikartigen Invasion selbst ungelernter Arbeitszweige.

Wie grofs die moderne Einwanderung ist, lassen die statistischen Berichte des Handelsamtes nicht vollständig erkennen. In den zehn Monaten bis 31. Oktober 1891 betrug die Zahl derjenigen, welche als en route nach Amerika bezeichnet wurden, 88617. — Die Frage, wie viele von ihnen in England blieben, wie viele auf den Kontinent zurückgekehrt sind, beantwortet der Autor, ohne sich jedoch auf Belege stützen zu können, dahin, dafs die Rückwanderung eine unbedeutende sei. Er untersucht nun die jüdische und die italienische Einwanderung und weist, was die erstere betrifft, jede Tendenz, ein Odium theologicum erwecken zu wollen, zurück. Die Hauptbeschwerdepunkte richten sich vielmehr dagegen, dafs russische, rumänische und polnische Juden ausnahmslos die dicht bevölkertsten Bezirke, diejenigen also, in welchen der Kampf um die Existenz am stärksten entbrannt ist, aufsuchen, und diesen durch ihren niedrigen Lebensfufs noch verschärfen. Alle anderen Anklagen, so insbesondere ihre Vorliebe für Spielhöllen und ihre nihilistischen Umtriebe schwinden dagegen vor den Anklagen gegen die Arrangeure der Auswanderung und gegen die Behandlung der Auswanderer in London selbst. Man lernt daraus, dafs die Bedrückung des russischen Auswanderers nicht mit dem Verlassen des russischen Bodens aufhört, sondern dafs sie in Hamburg wieder beginnt, um in London sehr oft durch seinesgleichen fortgesetzt zu werden. Schliefslich warnt der Autor ausdrücklich vor der gefährlichsten Aeufserung der Antipathie gegen die Auswanderer, vor Panikgesetzgebung. Von Interesse ist ferner die Schilderung des schändlichen Kinderhandels, welcher durch italienische Padrones von Calabrien nach London vermittelt wird. Die Kinder werden zu allen Arten von Strafsengewerben, zu Orgelspielern u. s. w. abgerichtet und dienen ihren Herren als Einnahmequelle. Der Verfasser spricht sich für ein Verbot des Gewerbes der Leiermänner auch aus sozialpolitischen Motiven aus, hat aber mit diesem Vorschlage bei dem vorigen Schatzkanzler kein Glück gehabt. — In der Erörterung über den Einflufs der jüdischen Arbeit auf die Arbeitslöhne bringt Mr. Wilkins kaum etwas vor, was nicht bekannt und vielfach auch anerkannt wäre. Es ist nur fraglich, und selbstverständlich berührt er nicht diesen Punkt, ob nicht die Einwanderer gerade die schlechteste Arbeit monopolisiert haben, in welcher das Angebot der Arbeit infolge des Aufsteigens der englischen Arbeiter in höhere Berufe ein geringes und infolgedessen die Löhne verhältnismäfsig hohe waren, und welche sie wieder auf ein fürchterlich niedriges Niveau gebracht haben. An einer Stelle zitiert der Verf. denn auch die Angabe des Sekretärs des Schuhmachergewerkvereines, dafs in der Schusterei in London ein Viertel der Arbeiter Fremde seien, dafs aber die schlechtere Arbeit von ihnen gänzlich monopolisiert werde. In der Schneiderei des Ostendes sind 80 Proz. Fremde und davon $^3/_4$ Juden, dagegen sind von den 15 000 Schneiderinnen des Ostendes $^3/_4$ Engländerinnen und nur $^1/_4$ Jüdinnen. Aber warum zählt nicht der Verfasser auch die Arbeitslosen dieser Gewerbe? Warum auch nicht in diesem Falle sagen „Charity (nämlich die Bekämpfung der heimischen Arbeitslosigkeit) begins at home?“ Ebensowenig ist der Autor imstande, zu beweisen, dafs die entsetzliche Proletarisierung der Arbeiterinnen des Ostendes und ihre Verschärfung seit 5 oder 6 Jahren der

fremden Zuwanderung zuzuschreiben sei, und wenn er die Anschauung verficht, dafs man solche sanitätsgefährliche Individuen mit demselben Grunde fernhalten könne, wie man verseuchtem Vieh den Eintritt in das Land verwehrt, so ist es doch gar keine Frage, dafs auch eingeborene Briten einem solchen Verbote zum Opfer fallen würden. Gerade die ökonomische Seite einer thatkräftigen Bevölkerungspolitik ist ja unbedingt die allerschwierigste und die Ideen, durch eine weitgehende Bevölkerungspolitik das qualitativ höchste Saldo der Ab- und Zuwanderung herbeizuführen, müfste konsequent auch zu Auswanderungsverboten gegen die unternehmungslustigen Elemente führen, Verbote, die in stark besetzten Berufen eine Herabdrückung des Lebensfufses der heimischen Bevölkerung bedeuten, die ärger wäre als jene, welche die freie Einwanderung herbeiführte.

Die Polizeigesetze, welche sich in allen Staaten mit der einzigen Ausnahme Englands gegen die Aufnahme subsistenzloser Individuen wenden oder die Möglichkeit ihrer Abschiebung verfügen, sind gewifs nicht der Ausdruck einer sozialen Bevölkerungspolitik, die der Autor in ihnen sucht. Anders steht es mit den Vereinigten Staaten; aber man mufs eben bedenken, dafs die Union das Auswandererland kat'exochen ist, das alle aufnehmen mufs, die die bessere Hälfte ihres Lebens vor sich haben möchten. Das Gesetz vom 1. April 1891, welches nicht nur besitzlosen Personen, das Landen verbietet, sondern auch solchen, welche der Felonie oder eines anderen Verbrechens oder Vergehens, welches moralische Schande nach sich zieht, schuldig sind, Polygamisten und auch solchen Personen, deren Fahrgeld mit dem Gelde anderer bezahlt ist, oder welche von anderen unterstützt werden, um zu kommen, gehört eben zu denjenigen amerikanischen Gesetzen, welche hie und da um einer parteipolitischen Strömung willen erlassen werden, ohne dafs die geringste Garantie für ihre Verwirklichung vorhanden wäre. Wieder anders steht es mit der antichinesischen Gesetzgebung in den australischen Kolonien. Hier handelt es sich um eine Gesetzgebung gegen eine Klasse von Arbeitern, welche die heimische Arbeiterschaft nicht blofs in Bezug auf ihren Lebensfufs in gewissen Gewerben auszustechen droht, sondern welche zugleich wie ein Schwarm von Hornissen sich auf ein blühendes Land stürzte, um nach Ausnützung seiner Hilfsquellen mit den Ersparnissen wieder in die Heimat zurückzusegeln.

In seinen positiven Vorschlägen geht dann auch der Verfasser nicht einmal so weit, wie die Antichinesengesetzgebungen Amerikas und Australiens. Er weist vielmehr angesichts des Umstandes, dafs die in fremden Häfen angeschlagenen Warnungen den Anreiz der Auswanderung nach England nicht verhindert haben, auf die kontinentale Gesetzgebung hin, welche, wie insbesondere in Deutschland, die Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche subsistenzlose Personen landen, mit dreihundert Mark Strafe belege und sie verpflichte, die mittellose Person auf eigene Kosten zurückzutransportieren.

Ein zweites Postulat ist die Führung einer zuverlässigen Einwanderungsstatistik, deren Mangel allseits beklagt werde.

Von Wert sind die anhangsweise mitgeteilten älteren und neueren Gesetze betreffend die Landung subsistenzloser Fremden.

Man kann dem Autor im ganzen und grofsen darin zustimmen, dafs der leitende wirtschaftspolitische Gedanke bei der Fremdenaufnahme und der Gedanke des Freihandels durchaus nicht identisch sind. Was aber bisher die protektionistischen Bevölkerungspolitiker schuldig geblieben sind, ist erstens der Nachweis, dafs die europäische Zuwanderung in einem durch Mafs und Zahl nachweisbaren Grade den Lebensfufs der Bevölkerung tiefer herabdrücke, als es der durch den normalen Verlauf des Wirtschaftslebens herbeigeführte wäre, zweitens, dafs, falls eine solche Depression stattfindet, dieselbe nicht durch die Erhöhung des Lebensfufses der Einwanderer in bestehende Kulturgemeinschaften nach einer bestimmten Zeit wieder aufgehoben werde, endlich, in welcher Weise ein wirksamer Wertzoll auf die Einfuhr von Menschen eingerichtet sein müfste, ohne wirtschaftlich und sozialpolitisch Schaden zu stiften.

Brünn. Stephan Bauer.

Dubois, Marcel (prof. de géographie coloniale à la Sorbonne), Systemes coloniaux et peuples colonisateurs. Dogmes et faits. Paris, G. Masson, 1895. 8. fr. 3,50.

Immigration and passenger movement at ports of the U. States during the year ending June 30, 1894. Report of the chief of the Bureau of Statistics. Washington, Government Printing Office, 1895. 8. IV—77 pp., cloth.

Statutes of the province of Quebec passed in the LVIIIth year of the reign of H. Maj. Queen Victoria and in the IVth session of the VIIIth legislature. Begun and holden, at Quebec, Novbr. 20, 1894, and closed January, 12, 1895. Quebec 1895, gr. in-8. 343 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baumeister, F. (Molkereitechniker), Milch- und Molkereiprodukte. Ein Handbuch des Molkereibetriebes. Wien, A. Hartleben, 1895. kl. 8. VIII—415 SS. Mit 143 Abbildungen u. 10 Tabellen. M. 6.—. (Umfassend die Gewinnung und Konservierung der Milch, die Bereitung von Butter und Käse, Kefir und Kumys und der Nebenprodukte des Molkereibetriebes, sowie die Untersuchung von Milch und Butter.)

Borggreve, B. (OForstMstr., Prof.), Waldschäden im oberschlesischen Industriebezirke nach ihrer Entstehung durch Hüttenrauch, Insektenfrafs etc. Eine Rechtfertigung der Industrie gegen folgenschwere falsche Anschuldigungen. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1895. gr. 4. XIV—214 SS. mit 25 Licht- und Farbendrucktafeln und 1 Karte. M. 16.—.

Denkschrift über die aus Anlafs der Ueberschwemmung im Jahre 1882 auf Grund des Reichsgesetzes vom 13 III. 1883, R.-G.-Bl. Nr 31 in den Jahren 1883—1893 ausgeführten Wildbachverbauungen in Tirol. Wien, Spielhagen & Schurich, 1895. Roy. 8. II—75 SS. mit XX Tafeln. M. 6,—.

Fiedler, H. E. (prakt. Landwirt), Die Arbeiterfrage auf dem Lande und Vorschläge zur Reform des ländlichen Arbeiterwesens. Nach praktischen Erfahrungen und theoretischen Studien bearbeitet. Leipzig, R. Werther, 1895. 8. IV—155 SS. M. 2,50.

Glatzel, A. (WGORegR., Präsid. des OLandeskulturGer.), Die preufsische Agrargesetzgebung. Rückblick und Ausblick. Berlin, Parey, 1895. 8. 180 SS. M. 3.—.

Hess, R. (Prof., GHofR.), Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren in Deutschland einheimischen und eingeführten Holzarten. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. XVI—238 SS. geb. M. 7.—.

Hucho, H. (Priv.-Doz. f. Landwirtsch., Univers. Leipzig), Nutzbringende Milchwirtschaft im Grofs- und Kleinbetriebe. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. VIII—248 SS. mit Textabbildungen. M. 5.—.

Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1894. Herausgegeben vom (OForstMstr.) Schirmacher. Breslau, E. Morgenstern, 1895. 8. VI—347 SS. mit Kurven u. 2 Plänen. M. 5.—.

Pfeil, Th. (Pastor em.), Weshalb werden die Getreidepreise auf dem Weltmarkte noch weiter fallen? Jurgev, Karow, 1895. gr. 8. 19 SS. M. 0,40.

Schultz-Lupitz, Zwischenfruchtbau auf leichtem Boden. Berlin, Parey, 1895.

Lex.-8. VIII—95 SS. mit 14 Abbildungen. M. 2.—. (A. u. d. T.: Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 7).

Verhandlungen, die, der Kreditkommission des Bundes der Landwirte vom 17. bis 19. VII. 1894. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. 125 SS. M. 2. —. (Herausgegeben auf Veranlassung des Bundes der Landwirte.)

Wagner, Max (Forstpraktikant), Das Zeidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Waldbenutzung und Forstpolitik. München, Kellerer, 1895. gr. 8. IV—89 SS. mit 1 Taf. u. 3 Tab. M. 2,50.

Weitz, Max, Der landwirtschaftliche „Raubbau". Ein Mahnruf. 3. Aufl. Berlin, S. Fischer, 1895. gr. 8. 44 SS. mit 4 Abbildungen. M. 1.—.

Wernich, W., Das Welschkorn: die wichtigste Kulturpflanze Amerikas. Milwaukee (Wisc.), Excelsior Publication C°, 1895. 8. 59 pp. $ 0,20.

Bruguière, L., Le prunier en France et à l'étranger. 5e édition, revue et augmentée. Paris, G. Masson, 1895. 8. 213 pag. fr. 1,50. (Sommaire: Culture de la prune. — Préparation de la prune. — Commerce. —).

Debra, A. (ingénieur agricole), La protection agricole. Namur, V. Delvaux, 1895. 4. 37 pag. fr. 0,50. (Extrait de „l'Ami de l'Ordre".)

Guéry, G., Economie rurale. Mouvements et diminution de la population agricole en France (histoire et démographie). Paris, A. Rousseau, 1895. 8. 230 pag. fr. 6.—.

Houghton, W. British fresh-water fishes. 2nd edition. Hull, Brown, 1895. Roy.-8. 256 pp. illustrated with numerous engravings. 10/.6.

Nash, G. V., American ginseng: its commercial history, protection and cultivation. Washington, Government Printing Office, 1895. 8. 22 pp. (Published by authority of the Secretary of Agriculture.)

Rateable value of lands, etc. (England and Wales), 1869—70, and gross estimated rental and rateable value of lands, etc., 1894. Return. London, Eyre & Spottiswoode, 1895. Folio.

Свѣдѣнія о перевозкѣ хлѣба желѣзными и внутренними водными путями Европейской Россіи etc. Ст.-Петербургъ. (St. Petersburg, Buchdruckerei des Verkehrsministeriums) 1893. 4. (Mitteilungen über den Getreidetransport im Europäischen Rufsland.)

Sansoni, A. (avvocato), L'agricoltura romana ed il credito. Roma, tip. Tiberina, 1895. 8. 23 pp.

Löhnis, F. B., Landbouw en regeering. Geschiedkundig overzicht van den maatregelen in den loop dezer eeuw in Nederland genomen, ten behoeve van den landbouw. Groningen, J. B. Wolters, 1895. gr. 8. 8 en 111 blz. fl 1,25.

Mededeelingen over vissherij. Maandblad, in overleg met het college voor de zeevisscherijen uitgegeven door P. P. C. Hoek. 2e jaarg. 1895, aflevering 1. Helder, C. de Boer jr., 1895. gr. 8. per jaarg. fl 3,50.

Top, H. J., Waarom geen beschermende graanrechten? Een onpartijdig oordeel over en belangrijke quaestie. Groningen, P. Noordhoff, 1895. 8. 60 blz. fl. 0,40.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1894. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1895. gr. 8. IX—425 SS. M. 4.—.

Chiger, S. (Fabrikdirektor), Ausstellungsmifsbräuche, deren Ursachen, Folgen und Verhinderungsmafsregeln. München, L. Schnitzler & Cie, 1895. 8. 32 SS. M. 1.—.

Effertz, R. (Gen.-Dir.), Die niederrheinisch-westfälische Kohlenindustrie in ihren Existenzbedingungen früher und jetzt unter besonderer Bezugnahme auf die durch das Kohlensyndikat geschaffene Lage. Essen, G. D. Baedeker, 1895. gr. 8. 20 SS. M. 0,75.

Köpke, F., Ueber gewerbliche Schiedsgerichte mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Zürich, A. Raustein, 1895. gr. 8. 82 SS. M. 1.—.

Przibilla, E. (Bergingenieur), Die Kalisalzindustrie in Preufsen. Authentische Enthüllungen über ihre Bedeutung und Behandlung. Köln, Schmitz, 1895. gr. 8. III—30 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Werner, M. (RegR.), Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Erläutert. Berlin, C. Heymann, 1895. 8. VIII—228 SS. M. 1,60.

Wittelshöfer, P., Das schweizerische Alkoholmonopol. Berlin, Parey, 1895. gr. 8. 47 SS. M. 1.—. („Sonderabdruck aus Zeitschrift für Spiritusindustrie“.)

Figuier, L., L'année scientifique et industrielle. 38e année (1894). Commencée par L. Figuier, et terminée par D. Bellet. Paris, Hachette & Cie, 1895. 16. fr. 3 50. (Sommaire: Exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts qui ont attiré l'attention publique en France et à l'étranger, accompagné d'une nécrologie scientifique.)

Joulin, G. (chimiste au laboratoire municipal), L'industrie et le commerce des tissus en France et dans les différents pays. Paris, Baillière & fils, 1895. 8. 346 pag. av. fig.

Liste générale des fabriques de sucre, raffineries et distilleries de France, de Belgique, de Hollande, d'Angleterre, d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie et de diverses colonies. 26e année de publication: Campagne 1894—1895. Clermont, impr. Daix frères, 1895. 8. 392 pag. (Enrichie de notes sur le contrôle chimique, l'essai du combustible dans les fabriques de sucre, de statistiques sur la production du sucre et de la législation des sucres, et des usages commerciaux en France et dans les principaux pays.)

v. Halle, Ernest, Trusts; or, industrial combinations and coalitions in the United States. New York, Macmillan & C°, 1895. 12. 380 pp., cloth. $ 1,25.

van Bennekom, J., Het nationaal arbeids-sekretariaat in Nederland, zijn ontstaan en werking. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1895. 8. 15 blz.

6. Handel und Verkehr.

Kurs, V., Tabellarische Nachrichten über die flöfsbaren und die schiftbaren Wasserstrafsen des Deutschen Reichs. Erläuterungen zu der von demselben Verfasser entworfenen und gezeichneten Karte der flöfsbaren und der schiffbaren Wasserstrafsen des Deutschen Reichs in 1 : 1 000 000 auf 4 Blättern. Berlin, Kommissionsverlag von Siemenroth und Worms, 1894.

Der Verfasser hat sich mit dieser mühsamen Arbeit ein entschiedenes Verdienst erworben. Jeder, der auf dem Gebiet der Wasserstrafsen arbeitet, weifs, wie unentbehrlich derartige Hilfsmittel sind. Wir besitzen zwar in dieser Hinsicht aufser den Veröffentlichungen des reichsstatistischen Amtes ein ausgezeichnetes, mehrbändiges Werk, den vom preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten Führer auf den deutschen Wasserstrafsen, der im Jahre 1893 neu herausgegeben wurde. Allein trotzdem hat daneben auch die Kurs'sche Arbeit recht gut ihre selbständige Bedeutung. Beide verfolgen verschiedene Zwecke; der Führer will in erster Linie dem Schiffer dienen, die detaillierte Beschreibung bringt deshalb Alles, was dieser braucht, also nicht blofs die wesentlichsten Eigenschaften der Wasserstrecke in Bezug auf Tiefe, Breite, Schleusen etc., sondern auch Höhe und Breite der Brücken, Ladeplätze, Ladevorrichtungen, Frachten etc. Die Kurs'sche Arbeit ist dagegen mehr für den Volkswirt, Statistiker, Gesetzgeber, Studierenden usw. bestimmt, für Leute, die über Wasserstrafsen Studien machen wollen. Seine Zusammenstellungen lassen deshalb manches, was hauptsächlich den Schiffer interessiert, weg, bringen dagegen Manches, was im Führer nicht enthalten ist, z. B. die so aufserordentlich wichtigen Höhenangaben für den Anfangs- und Endpunkt der Wasserstrafsenstrecken. Andererseits bietet aber die Kurssche Arbeit neue Angaben, die zugleich für die Interessenten von Bedeu-

tung") sind, so sind z. B. beigefügt Angaben über die flöfsbaren Strecken, über die zulässige Länge, Breite und Tiefe der Flöfse, Angaben über die Wasserspiegel- und Sohlenbreite der Wasserstrafsen. Schon daraus sieht man, dafs Kurs sich bemüht hat, aus verschiedenen Quellen das Material zu ergänzen.

So ist ein recht brauchbares Tabellenwerk entstanden; das, was im „Führer" in mehreren Abteilungen und in anderen Quellenwerken zerstreut ist, ist infolge aufserordentlich geschickter Anlage hier konzentriert, vervollständigt und sehr übersichtlich dargestellt.

Aufserdem finden sich in dem Werk Uebersichten über die Leistungsfähigkeit der Wasserstrafsen, nach Stromgebieten geordnet, Angaben über die projektierten, in ziemlich sicherer Aussicht stehenden Kanäle, sowie über die bereits im Bau begriffenen.

Nach der Zusammenstellung des Verfassers ergiebt sich, dafs in Deutschland vorhanden sind

14 939,37	km	schiffbare Binnenwasserstrafsen,
5 527,90	„	flöfsbare und zur Flöfserei noch benutzte Wasserstrafsen,
961,50	„	flöfsbare und zur Flöfserei nicht mehr benutzte Wasserstrafsen,
21 428,77	„	schiffbare und flöfsbare Binnenwasserstrafsen;
259,90	„	Neubaustrecken sind aufserdem im Bau begriffen,
578,80	„	ernsthaft projektiert, und ihre Ausführung wahrscheinlich.

Bis vor kurzem wurde allgemein angenommen, dafs die Länge der Binnenwasserstrafsen, allerdings wohl nur der bedeutenderen und vielleicht auch unter Ausschlufs der Haff-Aufsenfahrwasser-, Wattfahrwasser- und Aufsentiefstrecken etwa 10 000 km betrage. Im „Führer auf den deutschen Schiffahrtstrafsen" sind nach Abzug der nicht deutschen Wasserstrafsen, aber mit Einschlufs der eben bezeichneten Strecken etwa 13 500 km nachgewiesen.

Von den 14 939,37 km schiffbaren Binnenwasserstrafsen kommen

2 240,71	km	auf	Kanäle, Durchstiche, Aquädukte, Begradigungen, Seeverbindungsstrecken,
3 124,80	„	„	schiffahrtkanalartig ausgebildete und mit Schiffahrtsschleusen versehene Flufsstrecken,
6 857,51	„	„	freie Flufsstrecken,
991,05	„	„	schiffbare Binnenseestrecken,
1 725,30	„	„	Haff-, Aufsenfahrwasser-, Wattfahrwasser- und Aufsentiefstrecken.

Von den schiffbaren Binnenwasserstrafsen sind schiffbar für Fahrzeuge

bis zu höchstens	100	Tonnen	5 098,33 km
„ „ „	150	„	2 237,51 „
„ „ „	300	„	3 582,93 „
„ „ „	400	„	958,40 „
über	400	„	3 062,20 „

Besonders wertvoll in der fleifsigen Arbeit von Kurs ist die aus 4 Blättern bestehende Karte. Vergleicht man dieselbe mit der Sympher-

schen und mit der Karte des Führers, so bemerkt man ganz erhebliche Fortschritte, sowohl was Genauigkeit als Detail betrifft. Es ist dies jetzt unstreitig die beste und brauchbarste Wasserstrafsenkarte für Deutschland. Die nur flöfsbaren Flufsstrecken werden zum ersten Mal auf einer Karte besonders hervorgehoben und die verschiedenen Grade der Schiffbarkeit der Wasserstrafsen und ihrer einzelnen Strecken durch verschiedene Farben angedeutet, so dafs man ein recht anschauliches Bild über die Leistungsfähigkeit der Wasserstrafsen und Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit der Wasserstrafsennetze erhält; freilich ist hierbei nie zu vergessen, dafs der Verfasser die Maximalleistungsfähigkeit zum Ausgangspunkt macht. Bei den Kanälen und kanalisierten Flüssen sind sämtliche Schleusen eingezeichnet. Das Eisenbahnnetz ist ebenfalls eingetragen, was die Brauchbarkeit der Karte aufserordentlich erhöht, da man stets die beiderseitigen Beziehungen der Bahnen und Wasserwege zu berücksichtigen hat. Gewünscht hätte ich dafs nicht blofs die Nummern, sondern auch die Namen der Flüsse und Kanäle angeschrieben worden wären, was bei dem grofsen Mafsstab der Karte meist möglich gewesen wäre.

Würzburg. G. Schanz.

Goldschmidt, Friedr., Die soziale Lage und die Bildung der Handlungsgehilfen. Berlin, Julius Springer, 1894. 8⁰. 48 SS.

Hall, Hans, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. München, J. Schweitzers Verlag, 1894. 8⁰. 72 SS.

Die beiden Schriften stimmen in dem Gedanken überein, dafs die Quelle der mifslichen Zustände bei den Angestellten im Handel in der Stellenlosigkeit zu suchen ist. Hall sucht dem Uebel entgegenzuarbeiten durch den Vorschlag zu einer Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. Der Vorschlag ist freilich noch nicht genügend ausgeführt, um als Grundlage praktischer Schritte dienen zu können. Der Wert der Schrift ist vornehmlich darin zu erblicken, dafs die bisherigen praktischen Versuche auf diesem Gebiet und die Ergebnisse der vom Verband kaufmännischer Vereine im Herbst 1892 veranstalteten Enquete über die Stellenlosigkeit übersichtlich dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Wissenschaftlichen Anforderungen wird das durch diese Enquete gewonnene Material noch nicht gerecht; auch ist der von der Erhebung erfafste Personenkreis nicht grofs genug, um Zufälligkeiten auszugleichen. Die Ergebnisse einer einmaligen Aufnahme reichen überhaupt für weitere Schlüsse nicht aus. Der vom Verf. empfohlenen Wiederholung der Enquete dürften aber jedenfalls die diesmal gemachten Erfahrungen zu statten kommen.

Goldschmidt stellt zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit die Erhöhung des Bildungsniveaus der Angestellten in den Vordergrund. Er bezeichnet damit den eigentlichen Sitz des Uebels durchaus zutreffend und bringt zugleich mancherlei schätzenswertes, wenn auch nicht vollständiges Material über die auf diesem Gebiet geschehenen Schritte bei. Den Nachdruck legt der Verf. in der anregend geschriebenen Broschüre auf die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und der Unterrichtsverwaltung auf den not-

wendigen Stand gebracht werden sollen. Das Bedürfnis nach anderen, höher stehenden kaufmännischen Bildungsanstalten leugnet der Verf. keineswegs; es will uns indes scheinen, als hätte dies Bedürfnis noch schärfer betont werden dürfen. Das Ziel mufs sein, dafs für jeden Grad des kaufmännischen Bildungsbedürfnisses auch geeignete Bildungsstätten zur Verfügung stehen. Von diesem Ziel würden wir auch nach Durchführung der Vorschläge des Verf. noch weit entfernt sein. Die kaufmännischen Unternehmer können zur Besserung der Verhältnisse übrigens sehr viel beitragen, wenn sie sich entschliefsen wollten, die Anforderungen an die Bildung der neu anzunehmenden Arbeitskräfte höher zu halten, als es vielfach bisher der Fall war.

Aachen. R. van der Borght.

Hamburgs Handel im Jahre 1894. Sachverständigenberichte, herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1895. kl. 4. 104 SS. (Abgeschlossen 31. XII. 1894.)

Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein. XXIII. Jahresbericht für 1894. Teil I. Mülheim a./Rhein, Druck von Künstler Wwe., 1895. 8. VIII—60 SS. (Ausgegeben am 15. April 1895.)

Jahresbericht, XXIII., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preufsische Abteilung) für das Jahr 1894. Breslau, Druck von R. Mischkowsky, 1895. 4. 13 SS. u. IX tabellarische Anlagen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg 1894. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1895. gr. 8. VI—100 SS.

Jahresbericht, XLV., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1894. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1895. 4. 12 SS. Text und Anlagen A.—P. statistischer Uebersichten.

Margulies, M., Die Bilanz der Berner Konvention über den internationalen Frachtenverkehr. Wien, Spielhagen & Schurich, 1895. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Müller, Fr. (k. RegBauM.), Grundzüge des Kleinbahnwesens. Im Auftrag des k. preufs. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten von Fr. M. Berlin, Ernst & Sohn, 1895. gr. 8. XX—583 SS. M. 10.—.

v. Stoltzenberg-Luttmersen, Die Kanalisierung von Leine, Aller und Weser in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für Handel, Landbau und Industrie. Hannover, Hahn, 1895. gr. 8. 45 SS. nebst Karte. M. 0,85.

Verhandlungen des XXI. Deutschen Handelstages. Aufserordentliche Plenarversammlung zu Berlin am 4. IV. 1895. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1895. gr. 4. VIII—28 SS. (Inhalt: Die Währungsfrage. — Antrag Holtz, Graf Kanitz und Genossen.)

Verwaltungsbericht der k. Württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1893/94. Stuttgart, Metzler, 1895. gr. Lex.-8. VI—435 SS. mit Uebersichtskarte der k. Württembergischen Staatseisenbahnen. (Herausgegeben von dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Annuaire du Ministère des travaux publics pour l'année 1895. Paris, Vve Dunod & Vicq, 1895. 8. 832 pag. fr. 12.—.

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie. 4e année. Tours, impr. Mame, 1895. 8. LIX—685 pag.

Brouilhet, C. (avocat à la cour d'appel de Lyon), Essai sur les ententes commerciales et industrielles et les transformations qu'elles pourraient apporter dans l'ordre économique actuel. Lyon, impr. Rey, 1895. 8. 215 pag.

Mavaut, O., Les transports économiques en Belgique et dans les pays voisins. Paris, Vve Dunod & Vicq, 1898. 8. fr. 2,50.

Higgins, E. E., Street-railway investments: a study in values, 1895. New York, The Street Railway Publishing C0, 1895. 8. 107 pp., map, cloth. $ 2.—. (A review of the street-railway industry in the U. States, with tables of statistics.)

Sekon, G. A., A history of the Great Western Railway: being the story of the broad gauge. London, Digby & L., 1895. 8. 384 pp., illustrated. 7/.6.

Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1894—95. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1895. gr. in-8. 490 pp. l. 4.—. (Annali dell' industria e del commercio 1895. Pubblicazione del Ministero di agricoltura industria e commercio.)

Registro italiano per la classificazione dei bastimenti, fondato in Genova nell' anno 1861: libro registro 1895. Genova, tip di P. Pellas, 1895. 16-obl. XXXVIII —506 pp.

7. Finanzwesen.

Schipfer, August, Reichssteuerreform und das soziale Finanzsystem. Berlin, Hermann Walther, 1893. gr. 8⁰. 46 SS.

Preufs, Hugo (Privatdozent an der Universität Berlin), Reichs- und Landesfinanzen. Berlin, Leonhard Simion, 1894. gr. 8⁰. 83 SS. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 121/22.)

Die beiden vorliegenden Schriftchen behandeln das Thema der Reichssteuerreform und des Reichsfinanzsystems. Beide dürften doch wohl als Gelegenheitsschriften bezeichnet werden, welche im Laufe des letzten Jahres entstanden sind, als diese Probleme im Mittelpunkt der politischen Interessen standen. Beide haben indes einen etwas verschiedenen Charakter. Schipfers Veröffentlichung zeigt mehr das Gepräge einer publizistisch-politischen Erörterung, der es vor allem um die möglichst eindringliche Betonung des sozialen und sozialpolitischen Gesichtspunktes im Steuer- und Finanzwesen zu thun ist. Nach einem historischen Rückblick und der Darstellung der der Reichstagskampagne von 1893/94 unmittelbar vorangegangenen Ereignisse versucht der Verfasser die vorhandenen und entwickelungsfähigen Elemente einer sozialen Steuerpolitik zu einem förmlichen System sozialer Reichsfinanzwirtschaft auswirken zu lassen, dessen leitender Gedanke die völlige Ausbildung des Prinzips der Leistungsfähigkeit einer- und die möglichste Befreiung der Lebenshaltung der unteren, wie die thunlichste Entlastung der mittleren Schichten von direkten und indirekten Lasten und Abgaben andererseits ist. Die politische Tendenz tritt auch noch dadurch hervor, dafs der Autor gegenüber dem „alten Kurse“, welcher Deutschland politisch freigemacht habe, den „neuen Kurs“ zuversichtlich als berufen erklärt, den sozialen Acker zu pflügen und zu bebauen, die wirtschaftlichen Kräfte zu heben und neuen Wohlstand in den deutschen Landen zu schaffen.

Die zweite Abhandlung, welche den Berliner Privatdozenten Hugo Preufs zum Verfasser hat, stellt den staatsrechtlichen Standpunkt mehr in den Vordergrund. Sie ist weniger publizistisch und mehr wissenschaftlich geschrieben und gründet in ihrer Beweisführung auf einem reichhaltigeren Thatsachenmaterial, wie sie auch die einschlägige, staatswissenschaftliche Litteratur eingehend benutzt. Ihr Charakter ist demgemäfs nicht so sehr ein politischer, mehr ein kritischer; sie versucht die Entwürfe zur Reichsfinanzreform prüfend zu erwägen und die Ursachen ihrer Entstehung historisch und formaljuristisch aufzuklären. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt in der Abgrenzung des Bereiches der Reichs- und Landesfinanzen und trifft damit wohl diejenige Stelle, wo die „Auseinandersetzung, wenn nicht heute, so morgen“ zwischen Reich und Einzelstaaten stattfinden mufs. Die staatsrechtlichen Einzelheiten des Ver-

fassers näher zu verfolgen, mufs Referent einem kompetenteren Richter auf diesem Gebiete anheimstellen und sich damit begnügen auf die finanzwissenschaftlich beachtenswerte Seite der Schrift hinzuweisen.

Würzburg. Max von Heckel.

Beer, Ad., Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushalts unter Maria Theresia. (I.) Wien, F. Tempski, 1895. Lex.-8. 135 SS. mit 2 Tab. M. 3.—. (Sonderabdruck aus „Archiv für österreichische Geschichte".)

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (Drucksache des Reichstags). 34 Seiten und 19 Anlagen. Berlin 1894. Folio.

Fitger, E., Probleme der Einkommenbesteuerung. Mit besonderer Rücksicht auf die Neuordnung der Einkommensteuer in Bremen. Berlin, L. Simion, 1895. gr. 8. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen etc. Heft 129.)

Boudenoot, L. (député), Discours sur le budget de 1895. Montreuil-sur-Mer, impr. Becquart & Lefort, 1895. 12. 48 pag.

Cavaignac, G., Pour l'impôt progressif. Paris, Colin & Cie, 1895. 12. II—222 pag. fr. 3.—.

de Cyon, E., Les finances russes et l'épargne française. Réponse á M. Witte. Paris, tip. Chamerot & Renouard 1895. 8. fr. 1,50.

Situation financière des communes de France et d'Algérie en 1893, présentée par Mastier, Directeur de l'administration départementale et communale, à Ch. Dupuy, Ministre de l'intérieur. Melun, imprim. administrative, 1894. 4. XIX—600 pag.

Foster, Roger, and E. V. Abbot, A treatise on the federal income tax under the act of 1894. Boston, The Boston book C°, 1895. 8. IX—546 pp., cloth. $ 3,50.

Blunden, G. H., Local taxation and finance. London, Swan Sonnenschein, 1895. crown-8. VIII—136 pp. M. 2/.6.

Tijdeman, H. J., Grondbelasting op Java. Proeve van aantooning der wenschelijkheid het landrente-stelsel in te trekken en een grondbelasting-stelsel in te voeren, met staking der proef die of Java (Preanger-regentschappen) met kadastrale opname genomen wordt. 's-Hage, Couvée, 1895. gr. in-8. 67 blz. fl 0,50.

(Vissering, G.), Open brief aan Mr. M. J. Pijnappel, lid der Commissie van bijstand in zake de toepassing der verordening op de heffing der plaatselijke directe belasting naar het inkomen. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1895. gr. 8. 26 blz. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Weyl, Richard (Privatdozent an der Universität Königsberg und Gerichtsassessor), Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht). Leipzig, Duncker und Humblot, 1894. gr. 8°. XVI u. 1067 SS.

Das vorliegende Werk, um dessen Besprechung ich von der Redaktion ersucht worden bin, beginnt mit einer Einleitung über „Begriff und Aufgaben des Reichsversicherungsrechts". Der Verfasser weist darin zunächst der Gesetzgebung, deren Inhalt er darstellen will, ihren Platz an in der Reihe der legislatorischen Aufgaben des modernen Staates. Nach ihm bilden die Arbeiterversicherungsgesetze einen Teil der Arbeiterschutzgesetze und diese wieder eine Unterart der „sozialpolitischen Gesetzgebung" überhaupt. Die letztere bezieht sich nicht auf die Lage der arbeitenden Klassen allein, sondern der „minder begüterten Staatsbürger" überhaupt und umfafst z. B. auch „die Beseitigung der Wohnungsnot des Proletariats, die Ausdehnung der Volksgesundheitspflege, die Hebung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Verbesserung des Sparkassenwesens". Im Rahmen des Arbeiterschutzes im allgemeinen aber charakterisiert sich für

den Verf. die Arbeiterversicherung dadurch, dafs sie auf den pekuniären oder, wie er ex professo sagt, „materiellen“ Arbeiterschutz gerichtet ist. — Ich halte diesen Ausdruck nicht für glücklich. Namentlich der Jurist hat sich nach vielen Vorgängen gewöhnt, das „materielle Recht“ dem „formellen“ gegenüberzustellen, und ist daher zunächst versucht, unter dem „materiellen Arbeiterschutz“ die den Arbeiterschutz inhaltlich bestimmenden Rechtssätze im Gegensatz zu den Formen und Einrichtungen für die Durchführung dieses Schutzes (Fabrikinspektion, Arbeitsordnungen u. s. w.) zu verstehen. Abgesehen davon aber ist der durch das gewählte Beiwort „materiell“ gekennzeichnete Gegensatz nicht völlig zutreffend. Auch das Verbot des sog. Trucksystems bezieht sich z. B. auf den Schutz pekuniärer (materieller) Interessen der Arbeiter und gehört doch nicht zum materiellen Arbeiterschutz im Sinne des vorliegenden Werkes, d. h. zum Arbeiterversicherungsrechte (vgl. auch S. 2, 41). Mir scheint es danach zweckentsprechender, wie es wohl auch das Gewöhnlichere ist, den Namen „Arbeiterschutz“ in Gegensatz zur „Arbeiterversicherung“ zu stellen und im wesentlichen auf die Materien des sog. Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 zu beschränken. Der Grundgedanke des Gegensatzes kann dann im allgemeinen dahin formuliert werden, dafs das Arbeiterschutzrecht den vorbeugenden Schutz des Arbeiterstandes und insbesondere des erwerbsfähigen Arbeiters in seinen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zum Arbeitgeber, das Arbeiterversicherungsrecht aber die Sicherung eines gewissen Einkommens für den ganz oder teilweis erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter bezw. die Hinterbliebenen desselben enthält.

An die Einleitung schliefst sich der „erste, historische“ Teil, zerfallend in zwei Kapitel. Das zweite behandelt die Geschichte der Reichsversicherungsgesetze, beschränkt sich aber dabei wesentlich auf die äufsere Geschichte der Legislation, ohne die leitenden Ideen in ihrer Ausbildung und teilweisen Umbildung zu verfolgen. Das erste Kapitel (S. 20—58): „Der materielle Arbeiterschutz vor Beginn des Reichsversicherungsrechtes“ ist sehr breit angelegt. Der Verf. beschränkt sich dabei nicht, wie z. B. Referent in seinem „Recht der Arbeiterversicherung“ gethan, auf eine Skizzierung derjenigen Normen, welche „eine für den Arbeiterstand entweder von Rechtswegen bestimmte, oder doch thatsächlich für ihn besonders bedeutsame Fürsorge begründeten“, sondern glaubt bei seiner, nach territorialen Rechtsgebieten (römisches, gemeines, preufsisches u. s. w., Reichs-Recht) geordneten Darstellung auch die „allgemeinen zivilrechtlichen Institute“ im Interesse des Gesamtbildes nicht entbehren zu können. Ich kann jedoch nicht finden, dafs dadurch der Zweck einer Einleitung und Ueberleitung in das geltende Reichsversicherungsrecht besser erreicht worden ist. Wenn das Recht der aufserkontraktlichen Schadenszufügung vom römischen Rechte an bis zur Neuzeit skizziert, die Alimentationspflicht der Verwandten erörtert, vom Schmerzensgeld nach der peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1532 und nach dem preufsischen allgemeinen Landrecht geredet und dabei ausgeführt wird, dafs das landrechtliche Schmerzensgeld, welches nur Leute vom „Bauer- und gemeinen Bürgerstande“ fordern dürfen, trotz des die Standesvorrechte beseitigenden Artikels 4 der preufsischen Verfassung noch zu Recht bestehe: so ist damit

für das Verständnis der modernen Arbeiterversicherungsgesetze gewifs nichts oder allzuwenig gewonnen. — Auffallend ist übrigens der Eingang von § 8, wo die Herstellung des Handelsgesetzbuchs und dessen Publikation als Landesgesetz in den deutschen Staaten als ein Werk des „deutschen Zollvereins, der aus den Staaten des im Jahre 1806 aufgelösten heiligen römischen Reichs deutscher Nation mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs zusammengesetzt war", hingestellt wird.

Nach dem historischen Teil folgt als „zweiter, positiver" Teil das geltende Reichsversicherungsrecht, und zwar in 3 Büchern das Krankenversicherungsrecht, das Unfallversicherungsrecht, das Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht enthaltend. In allen 3 Abteilungen ruht das System ziemlich gleichmäfsig auf einer Scheidung von „Versicherungsverhältnis" (Entstehung, Beendigung, Wirkungen), „Organisation der Versicherungseinrichtungen" und „Behörden". Erst nach Schlufs dieses ganzen Teils folgt S. 857—995 der dritte „allgemeine und systematische Teil". Derselbe enthält zwei, in ihren Zwecken verschiedene Kapitel, von denen das erste (S. 857—876) dazu bestimmt ist, die gegenseitigen Beziehungen der 3 Versicherungsgebiete, Gemeinsames und Unterscheidendes, zusammenzustellen. Der Verf. erachtet es gegenüber der bislang nicht blofs bei Darstellung des Arbeiterversicherungsrechts gebräuchlichen Methode als einen Fortschritt, den sog. „allgemeinen Teil" der Spezialdarstellung folgen zu lassen, und findet namentlich, dafs die bisherigen Systeme des Arbeiterversicherungsrechts, welche die allgemeinen Grundlagen und Grundbegriffe vorausschickten, der „Gefahr der Uebersichtslosigkeit" erlegen seien (S. 81, 855). Es wird sich nun nicht leugnen lassen, dafs auf allen Wissensgebieten und insbesondere dem der Rechtswissenschaft mit der Ausscheidung, Verselbständigung und Voranstellung eines allgemeinen Teils eigentümliche Gefahren verbunden sind, zu denen ich namentlich die einer zu weit gehenden Generalisierung einerseits und des Mangels an Anschaulichkeit andererseits rechnen möchte. Bei Vermeidung dieser und anderer Nachteile wird stets der Takt des Autors eine sehr wesentliche Rolle spielen, und es mag sein, dafs die vorhandenen Systeme des Arbeiterversicherungsrechts nicht immer und überall das Erreichbare geleistet haben. Aber nichtsdestoweniger ist die bisherige Methode an sich wohl gerechtfertigt; denn der Fortschritt der wissenschaftlichen Durchdringung und das eigentlich Fruchtbringende der Lehre wird sich immer in dem „allgemeinen Teil" konzentrieren. Dabei wird es aber gerade für ein Lehrbuch besonders geboten sein, denselben den Einzelheiten vorauszuschicken und dadurch das Verständnis der letzteren vorzubereiten. Das, was der Verf. auf etwa 20 Seiten am Schlufs seiner Spezialdarstellung giebt, hat zum grofsen Teil nicht mehr Wert, als ein auf gewisse hervortretende Punkte beschränktes Generalregister, wie schon aus den in den Noten gegebenen Verweisungen äufserlich ersichtlich ist.

Bedeutsamer ist das 2. Kapitel des letzten Teils, dessen beide Abschnitte aber wiederum einen ganz verschiedenen Charakter haben. Der erste Abschnitt erörtert in einem fast schon monographischen Umfange (S. 877—926) die beiden allgemeinen Fragen, ob die Arbeiterversicherung im allgemeinen unter die juristische Kategorie der Versicherung zu

stellen und ob ihr Recht dem öffentlichen oder Privatrecht zuzurechnen sei. Es sind die interessantesten Partieen des Buches. In eingehender Erörterung verneint der Verf. die erste Frage; gewifs mit Recht: nur ergiebt sich dabei das mit den obigen Erörterungen zusammenhängende Bedenken, ob nicht der Verf. durch diese Entscheidung den umfänglichen Partieen seiner Spezialteile, welche Entstehung, Beendigung, Wirkungen des „Versicherungsverhältnisses“ u. s. w. behandeln, nachträglich den wissenschaftlichen und systematischen Boden abgegraben hat. Wenn übrigens der Verf. im Resultate sich damit begnügt, die Unterstützungsansprüche der Hauptsache nach als Zustands- oder gesetzliche Obligationen zu charakterisieren, so ist das eine ziemlich inhaltslose Bestimmung, und es scheint mir nicht so überflüssig und „farblos“, wie der Verf. meint, durch Einführung des Zweckbegriffs der „Fürsorge“ die Grundlage für eine nähere Charakterisierung und eingehendere Systematisierung (vgl. das 3. Buch meines Werkes) zu gewinnen. Zutreffend rechnet der Verf. auch das Arbeiterversicherungsrecht dem öffentlichen Rechte zu. Durch die eingehendere Hervorhebung der theoretischen und praktischen Konsequenzen der beiden von ihm vertretenen Grundanschauungen hat sich aber der Verf. wohl verdient gemacht.

Der letzte Abschnitt: „Verhältnis des Reichsversicherungsrechts zu anderen Rechtsmaterien“ ist für das Reichsversicherungsrecht von geringerem Werte als für die anderen Rechtsmaterien. Dem Systematiker des Privatrechts, des Strafrechts, des Staatsrechts, des Prozefsrechts werden in anerkennenswert sorgfältiger Zusammenstellung die Punkte bezeichnet, an denen sie für ihr Wissensgebiet Ergänzung und Anregung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu finden vermögen. Sicher wird durch diese Partieen des Buches auf allen Seiten der Eindruck verstärkt werden, dafs ein achtloses Vorübergehen an diesen modernen Gesetzen für keinen Juristen ohne schwere Selbstschädigung möglich ist. Freilich ist der Verf. in der Freude an der Auffindung solcher Berührungspunkte manchmal wohl zu weit gegangen; die Heranziehung des Kirchenrechts z. B. (S. 927 Note 1) ist wohl nicht lohnend gewesen.

Auf Einzelheiten des Werkes, denen gegenüber Ausstellungen zu erheben wären, kann und soll hier nicht eingegangen werden. Will man zu einem allgemeinen Urteil gelangen, so wird man zunächst hervorheben müssen, dafs der Verf. grofsen Fleifs und vielseitige Gründlichkeit seinem Stoffe entgegengebracht hat. Das gesetzliche Material ist äufserst vollständig berücksichtigt, nach den verschiedensten Richtungen und Gesichtspunkten auseinander gelegt und wieder zusammengefafst, die Materialien der Gesetze sind fleifsig benutzt, die Literatur ist sehr umfassend herangezogen und auch die Praxis ausreichend (am wenigsten auf dem Gebiete der Krankenversicherung), wenn auch mehr äufserlich, verwertet. Aber man wird sofort in Beschränkung des hierin liegenden Lobes hinzufügen müssen, dafs Fleifs und Gründlichkeit sich nicht selten über das Mafs ihres Zweckes hinausgewachsen haben und dafs dadurch eine gewisse unpraktische Breite des Buches, ja ein an Geschmacklosigkeit grenzendes Jagen nach darzubietendem Stoffe herbeigeführt wird. Allzuweit geht häufig das Hin- und Herwenden derselben gesetzlichen Be-

stimmungen; auch das Einfachste soll dem Leser besonders gesagt werden: spricht z. B. das Gesetz von Ehrenämtern der Unfall- und Invaliditätsversicherung, so wird anmerkungsweise hinzugefügt, dafs es entbehrlich war, die Ehrenämter der Altersversicherung zu nennen, weil sie mit denen der Invaliditätsversicherung identisch sind (S. 255 Note 6). Auf $2^1/_2$ Seiten wird aufgezählt, welche Altersstufen alle (das 13., 14., 15., 16., 21., 40., 70. Lebensjahr) für die Arbeiterversicherung und in welchen Punkten sie von Bedeutung sind, wobei der Verf. besonders hervorhebt, dafs ein Teil dieser Stufen im bisherigen Rechte ohne Rechtserheblichkeit war, dabei allerdings sich verwahrend, dafs er nicht „das gesamte Partikularrecht in seiner Bedeutung für das 15. und 40. Lebensjahr untersucht“ habe, und dazu wieder exemplifizierend, dafs nach „Arthur B. Schmidt, der Austritt aus der Kirche, Leipzig 1892 S. 119 das 15. Lebensjahr als Diskretionsjahr für den Konfessionswechsel der Mädchen in Schleswig-Holstein“ erscheine. Ueberhaupt nimmt der Verf. jede mögliche Gelegenheit wahr, sein Wissen auf den verschiedensten Rechtsgebieten zu beweisen: wenn festgestellt wird, dafs nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die sozialpolitischen Leistungen nicht als Armenunterstützungen gelten, so kann es nicht fehlen, dafs nach Reichsrecht und preufsischem Recht unter Beifügung von fünf Noten mit Citaten genau diejenigen staatsbürgerlichen u. s. w. Befugnisse aufgezählt werden, welche durch die Armenunterstützung affiziert werden (S. 165); wenn das Reichsgericht als mögliche Revisionsinstanz in Krankenversicherungssachen erwähnt wird, so werden rasch alle Entscheidungen desselben aufgeführt, in denen das Krankenversicherungsgesetz selbst „nur gelegentlich und vergleichsweise erwähnt wird“ (S. 324 Note) u. s. w. Mit grofser Genauigkeit werden die Druckfehler, die sich bei Anderen finden, moniert und verbessert z. B. S. 358 N. 1, S. 725 N. 7, S. 891 N. 4, und abschreckend gründlich sind die Citate, namentlich aber die Hin- und Herverweisungen im Werke selbst. Ich schlage z. B. auf S. 937 N. 6: „Das Nähere oben § 111 V 1 α β S. 527, § 113 II A 1 c α und B S. 542 § 115 C 2 S. 555 sub $\gamma\gamma$, § 153 V 1a S. 782, § 155 A I 5a S. 789 § 159 III 4 S. 805, § 160 I 3 S. 812“!

Wie jede mit Fleifs und Gründlichkeit gethane Arbeit, so wird auch die des Verf. sicher nicht ohne Nutzen sein. Namentlich wird die vielseitige Zusammenstellung des Materials, die durch ein ausführliches Quellen- und Sachregister unterstützt wird, der Praxis, sowie späteren wissenschaftlichen Untersuchungen förderlich sein. Unmittelbare wissenschaftliche Bedeutung kann ich dem Buche nur in vereinzelten Partieen zuschreiben (vgl. namentlich oben). Wenig hat der Verf. namentlich für die Klärung der schwierigen ökonomisch-juristischen Begriffe, welche der Arbeiterversicherung zu Grunde liegen: Beschäftigung, Betrieb, Haupt-, Neben-, Teilbetrieb, Unternehmer, Hausindustrie u. s. w. gethan; er hat sie meist durch Verweisung auf die Erörterungen Anderer erledigt (z. B. S. 100 N. 2, S. 102 N. 8, S. 107 N. 6, S. 112 N. 1, S. 215 N. 1, S. 234 N. 1, S. 344 N. 6). Ob das Buch als Lehrbuch, namentlich als akademisches, sich brauchbar erweisen wird, möchte ich bezweifeln: der

bedeutende Umfang schon, sowie der Mangel der Hervorhebung leitender Gesichtspunkte dürften dem Abbruch thun. Auch ist das Talent des Verfs. für die bei einem Lehrbuch wichtigen Definitionen nicht sehr grofs: z. B. „Krankenversicherung ist eine Fürsorge für gewisse Arbeiterkategorien in gewissen Arbeitsbetrieben oder Berufszweigen, durch welche der Fürsorgeberechtigte in gewissen Bedarfsfällen entweder auf Grund eines Versicherungszwanges oder auf Grund freiwilliger Versicherung gewisse materielle Unterstützungen aus einer gewissen Versicherungseinrichtung (Kasse) erhält, der andererseits der Fürsorgeberechtigte bezw. sein Brotherr zu gewissen Geldleistungen verpflichtet ist.“ (S. 91). Aehnlich die Definitionen der anderen Versicherungsarten S. 337, 615. Im Uebrigen ist die Sprache im Allgemeinen klar; doch steht der Neigung zur Breite auch eine gewisse Neigung zur Einschachtelung gegenüber, und man wird es nicht ohne Kopfschütteln lesen, dafs man den Unterstützungswohnsitz „als Ehefrau durch die Verheiratung und als noch nicht 24 Jahre alte Person durch die Geburt erwirbt“ (S. 43).

Freiburg i. B. H. Rosin.

Flürscheim, Mich., Währung und Weltkrise. Ein Versuch zur Beseitigung des Geldmonopols (Abdruck aus „Die Zeit“). Wien, Verlag „Die Zeit“, 1895. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Heck, C. R., (OFörster), Beiträge zur Lösung der Hagelversicherungefrage in Württemberg. Stuttgart, Metzler, 1895. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Korn, V., (OFinR.), Die Rechtsgeschäfte des Effektenverkehrs und die österreichische Umsatzsteuer. In zivilistischer, wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Richtung dargestellt. Berlin, Heymann's Verlag 1895. gr. 8. VIII—162 SS. M. 3.—.

v. Langendorff, H., Gold und Silber. Ein Beitrag zur Erklärung und Lösung der Währungsfrage. Berlin, Schneider & C[o], 1895. 8. 25 SS. M. 0,60.

Lexis, W. (Prof.), Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 16. II. 1895. (Nebst einem Nachwort: Erwiderung auf den Arendt'schen Angriff im „Deutschen Wochenblatt“ vom 21. II. 1895.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1895 gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Annuaire de la finance (banque, bourse et professions qui s'y rattachent). 3e année pour 1895, par J. Neu. Paris, impr. Boullay, 1895. 8. 895 pag.

Bellom, M. (ingénieur au corps des mines), Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. II: Assurance contre les accidents (Iière partie). Paris, A. Rousseau, 1895. 8. XI—685 pag. fr. 12.—.

Block, Maur., Les assurances ouvrières en Allemagne, rapport à l'Académie des sciences morales et politiques sur les résultats d'une mission en Allemagne. Orléans, impr. Pigelet, 1895. 8. 135 pag. (Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels pendant l'année 1892, présenté à M. le Président de la République par Ch. Dupuy, Ministre de l'intérieur et des cultes. Melun, impr. administrative, 1894. gr. in-4. VIII—644 pag.

Rochaïd, (le comte), Le libre-échange monétaire. Bribes économiques. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 8. 206 pag. fr. 3,50. (Table: Le libre-échange monétaire. — Les caisses d'épargne. — Le cas de l'Italie. — Le commerce franco-russe. — Les recettes douanières et le budget. — Fides austriaca. — L'action extérieure de l'or français. — Les chances du collectivisme. — La richesse de la France en 1892. — Vive le charbon anglais! — L'impôt des patentes sur les armements maritimes. — Colbert socialiste. — Le billet de banque. — La répartition des richesses. — etc.)

Senlecq, C. M., L'or et l'argent dans la circulation monétaire. Le monométallisme or cause prépondérance de la ruine agricole et industrielle. Paris, Michelet, 1895. 8. 83 pag. fr. 1,50.

Tourmente, H., Etude sur le fonctionnement des institutions d'épargne et de

prévoyance. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 12. 81 pag. fr. 1.—. (Table des matières: Caisse des dépôts et consignations. — Caisses d'épargne. — Assurances. — Sociétés de secours mutuels. — Le „Conservateur". — Caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — La „Fourmi". — Les „Prévoyants de l'Avenir". — Le „Grain de Blé". — La „France prévoyante". — Le „Devoir de Famille." —)

Foote, Allen Ripley, A sound currency and banking system, how it may be secured. New York, Putnam's Sons, 1895. 12. VI—110 pp., cloth. $ 0,75. (Contents: How shall a sound currency and banking system be established? — Is it a safe time to repeal the national tax on State-bank currency? — The United States Treasury must cease doing a banking business. — Record of the U. States Treasury as a bank issue controlled by political exigencies. — Gold redemption by the U. States Treasury. —)

Gow, W., Marine insurance. London, Macmillan & C⁰, 1895. crown-8. 4/.6.

Wetmore, W. S. (President of the Eastern Bimetallic League, establ. 1894), Gold monometallism and its effects upon wages. Shanghai, 1894. 8. 10 pp. — Idem, Why gold prices continue to decline. Ibidem 1895. 8. 10 pp.

Relazione delle Commissione reale sulla istituzione di una cassa di previdenza per le pensioni civili e militari. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 4. 506 pp.

Scotti, N., La riforma del credito. Napoli, tip. del Diogene, 1895. 8. 77 pp. l. 1,50.

9. Soziale Frage.

Landolt, Carl, Methode und Technik der Haushaltsstatisik. (Nebst dem Budget einer St. Galler Arbeiterfamilie etc.) Freiburg i. B. und Leipzig, Paul Siebeck, 1894. 104 SS.

Die eifrige statistische Beschäftigung mit dem Haushalt der arbeitenden Klassen, deren Ziffern möglichst unmittelbar eine fruchtbare Verwendung zulassen, erfreut sich verdientermafsen eines sehr lebhaften Interesses. Zu den zahlreichen von Privatstatistikern veröffentlichten Haushaltungsbudgets treten die amtlichen Brüder in ihrer bekannten Massenhaftigkeit.

Die Verschiedenartigkeit der Aufnahme und Darstellung gestaltet leider eine fruchtbringende Vergleichung des zu Tage geförderten Thatsachenmaterials meist höchst zeitraubend und schwierig, weshalb Bestrebungen zu einheitlicher Aufnahmemethode und Darstellungstechnik der Haushaltsstatistik lebhaft zu begrüfsen sind, wenn von denselben auch vorderhand nicht die erhoffte allseitige Förderung dieses Forschungszweiges zu erwarten ist, solange wenigstens nicht gründlich mit der leider so häufig praktizierten „schätzungsweisen" Methode gebrochen ist.

Zu den eifrigsten Rufern in diesem Streit gehört C. Landolt, der mit seiner neuesten Arbeit seine früheren Versuche auf diesem Gebiete (Anleitung zur Aufnahme von sog. Arbeiterbudgets, Basel 1889, und Directions sur la manière de dresser les Budgets d'ouvriers industriels et d'artisans. Bull. de l'Inst. internat. de Statist., Tome IV, 2me livraison, S. 289 ff.) zu wohldurchdachtem Abschlufs gebracht hat. War die erste Anleitung Landolt's mehr für Privatzwecke und ohne weitere Erfahrungen in der Haushaltsstatistik verfafst, so stützen sich die folgenden methodologischen Erörterungen dieses Verfassers auf 2 gründliche und schätzenswerte Arbeiten, von denen die erste, „10 Baseler Arbeiterhaushaltungen", in der Zeitschrift für schweiz. Statistik (Jahrgang 1891, 3. Heft, S. 281 ff.) erschienen ist, während die zweite den mehr praktischen Teil des zu besprechenden Buches bildet.

Landolt sucht die Aufnahmemethode so zu gestalten, dafs dieselbe die Beantwortung folgender 2 Fragen ermöglicht:

1) War die Familie während der Beobachtungsperiode imstande, ihren Wertenverbrauch zu decken und allfälligen Verpflichtungen aus der Zeit vor Beginn der Beobachtungsperiode nachzukommen, ohne ihr Vermögen und ihren Kredit in Anspruch nehmen zu müssen?

2) Hat die Familie während der Berichtsperiode ihre Bedürfnisse befriedigt?

Die Beantwortung der zweiten Frage fällt hauptsächlich dem deskriptiven Teile zu, in welchem Civilstand, Arbeitsthätigkeit, Wohnung, Gesundheitszustand, Für- und Vorsorge, Erziehung, Gewohnheiten und moralische Haltung, die Lebensgeschichte des Mannes und der Familie, das Inventar, die Einnahmen und Ausgaben und schliefslich die Nahrung behandelt werden sollen, wozu sich noch eine längere Beschreibung des Ortes zu gesellen hat.

Die Antwort auf die erste Frage soll rein zahlenmäfsig aus den Inventarien und dem Budget erfolgen können. Hierbei wird die Frage der Abnutzungsquote dadurch umgangen, dafs im Inventar am Schlufs der Berichtsperiode — im Unterschied zum 1. Inventar — nur noch die Gegenstände aufgeführt werden, welche dem Verbrauch unterliegen und deren Marktwert jederzeit genau ermittelt werden kann.

Nicht minder glücklich wird eine andere Schwierigkeit überbrückt. Es sind dies jene Posten, welche weder eine wirkliche Einnahme noch eine wirkliche Ausgabe darstellend im Einnahme- und Ausgabebudget nur schwer unterzubringen sind. Sie werden „rechnungsmäfsige“ Posten genannt im Unterschied zu den „thatsächlichen“ und marschieren im Einnahmebudget entweder als „Vorschufs auf künftige, thatsächliche (mögliche) Einnahmen“ oder als „Einnahme aus: Ausgabe als Quelle künftiger, rechnungsmäfsiger Einnahmen“ auf, während dieselben im Ausgabebudget als Ausgabe für Schulden aus der Zeit vor Beginn der Berichtsperiode oder als „Ausgaben als Quelle künftiger, rechnungsmäfsiger Einnahmen“ erscheinen.

Diese Einteilung konsequent eingehalten und mit etlichen Modifikationen auch auf die Naturalposten angewendet, bedeutet einen methodologischen Fortschritt, wenn auch glücklicherweise eine grofse Zahl Haushaltungsbücher sich wissenschaftlich aufbereiten läfst, ohne so weitreichender Schematisierung zu bedürfen. Namentlich bei den Familien mit reinem Bareinkommen, die Landolt sozusagen ausschliefslich im Auge hat, dürfte dies sehr oft der Fall sein, wie denn auch der eifrige Methodologe dies selbst bemerkt haben wird; denn bei seiner als Anhang beigegebenen Zusammenstellung von 15 Haushaltungsbudgets sind blofs 8 bez. 7 Familien, deren Einnahmen und Ausgaben zum Teil mit dem Titel „rechnungsmäfsige“ bedacht werden konnten.

Bei der Gruppierung der Ausgaben scheint mir Landolt etwas zu selbständig, bei der Ortsbeschreibung im deskriptiven Teil etwas zu weit zu gehen. Der Wunsch nach stärkerer Anlehnung an Schnapper-Arndts vortreffliche Ausgabengruppierung und nach einer Beschränkung der Ortsbeschreibung auf die notwendigsten Punkte wird namentlich auch durch

Landolt's Budget einer Arbeiterfamilie in der Stadt St. Gallen wachgerufen, obwohl dasselbe als Muster gewissenhafter Forschung und sehr eingehender und allseitiger Darstellung gelten dürfte.

Stettfurt, Kanton Thurgau. Dr. E. Hofmann, Pfr.

Heine, A., Ein Bauernsozialist über die soziale Frage und die Bauernwirtschaft. Den Mitgliedern der sozialdemokratischen Agrarkommission gewidmet. Leipzig, E. Wiest Nachf., 1895. gr. 8. 31 SS. M. 0,10.

Rappoport, Ch., Die soziale Frage und die Ethik. Bern, Goepper & Lehmann, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 0,70.

Russbüldt, W., Die Antwort auf die soziale Frage. Leipzig, A. Janssen, 1895. gr. 8. 60 SS. M. 0,60.

Blanc, P. (juge au tribunal civil de Villefranche, Rhône), Les enfants maltraités ou moralement abandonnés. Mémento des droits que l'assistance publique, les sociétés de bienfaisance et les particuliers peuvent acquérir sur les enfants maltraités ou moralement abandonnés. Paris, Chevalier-Maresq & Cie, 1895. 12. 130 pag. fr. 2,25.

di Calboli, P. (marquis), L'Italie vagabonde. Paris, impr. Davy, 1895. 8. 35 pag.

Dubois, E. (chargé de cours à l'Université de Gand), L'état actuel des trade unions et le congrès de Norwich, 3.—.8 IX. 1894. Gand, A. Siffer, 1895. 8. 28 pag. fr. 0,75.

Gohier, U., La fin d'un régime. Paris, Chamuel, 1895. 16. 99 pag. fr. 1,25. (Sommaire: Les faillites. — Le personnel. — Les moeurs. — Le gouvernement de l'étranger. — Dénouement? — Luttes politiques ou guerre sociale. — Deux articles d'un programme monarchiste. —)

Hull-House maps and papers: a presentation of nationalities and wages in a congested district of Chicago; with comments and essays on problems growing out of the social conditions, by residents of Hull-House (a social settlement, at 335 South Halsted St, Chicago). New York, Crowell& C°, 1895. 8. IV—230 pp. with maps, diagrams, illustrations, cloth. $ 2,50. (Contents: The sweating system, by Florence Kelley. — Wage-earning children, by Fl. Kelley and Alzina P. Stevens. — Receipts and expenditures of cloakmakers in Chicago, by J. Eaton. — The Chicago ghetto, by C. Zeublin. — The Bohemian people in Chicago, by Josefa H. Zeman. — Remarks upon the Italian colony in Chicago, by A. Mastro-Valerio. — The Cook county charities, by J. C. Lathrop. — Art and labor, by E. Gates Starr. — The settlement as a factor in the labor movement, by Jane Adams. — etc.)

Wright, C. D. (Commissioner of labor), The slums (Landstreicher) of Baltimore, Chicago, New York, and Philadelphia. Prepared in compliance with a joint resolution of the Congress of the U. States, approved July 20, 1892. Washington, Government Printing Office, 1894. gr. in-8. 620 pp., cloth. (VIIth special report of the Commissioner of Labor.)

del Baglivo, A. (sacerd.), L'anarchia e la scuola: conferenza tenuta (in Napoli) il di 16. IX. 1894. Napoli, tip. Fr. Mormile, 1894. 8. 37 pp. l. 1,50.

Bocci, Anast., La democrazia e la questione sociale. 4 voll. Firenze, tip. E. Ariani edit., 1894. 16. 111; 111; 119; 301 pp. l. 3.—.

Carte in tavola; quale sarà lo Stato avvenire?: alcune domande ai socialisti. Torino, G. Speirani & figli edit., 1894. 16. 35 pp. (Biblioteca popolare di propaganda sociale cattolica.)

Freida, A. (avvocato), L'anarchia in Italia! Spezia, tip. fratelli Barone, 1894. 8. 49 pp.

Secrétan, C., I diritti dell' umanità e la questione sociale, con note dell' autore e del traduttore Fr. Degli Azzi Vitelleschi. Napoli, tip. Meridionale, 1894. 8. 224 pp. l. 2,50. (Contiene: Il dovere, l'ideale. — Definizioni; i diritti dell' umanità. — La garanzia dei diritti. — Diritti individuali. — Diritti collettivi. — Diritto di famiglia. — La proprietà. — L'eredità. — Diritti derivanti dalla proprietà. — La questione sociale. — La libertà politica. — La pace. —)

Nanninga Uitterdijk, J., Een woord over armoede en armverzorging. Deventer, J. H. W. Kreunen, 1895. gr. 8. 2 en 32 blz. fl. 0,40.

10. Gesetzgebung.

Breitrück, R. (Konsul.-Sekr.), „Made in Germany". Das englische Gesetz der Warenbezeichnung (the Merchandise Marks Act 1887) 50 & 51 Victoria, chapter 28 im Originaltext und in deutscher Uebersetzung, nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen. Hamburg, Friederichsen & C°, 1895. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Hachenburg, Max (RAnw., Mannheim), Beiträge zum Hypotheken- und Grundschuldrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (II. Lesung). Mannheim, Bensheimer, 1895. gr. 8. VIII—197 SS. M. 4.—.

Hinschius, P. (Prof. d. Rechte), System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Bd. V. Berlin, Guttentag, 1895. gr. 8. XII SS. und Bogen 32—62. M. 16.—. (A. u. d. T.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Band V.)

Mansfeld, R. (ARichter), Der publizistische Reaktionsanspruch und sein Rechtsschutz im Herzogtum Braunschweig. Braunschweig, B. Goeritz, 1895. gr. 8. 108 SS. M. 2,80.

Siegel, H. (k. k. HofR. u. Prof., Wien), Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1895. gr. 8. XIV—593 SS. M. 11.—.

Albert, G. (membre de la Société d'économie sociale), La liberté de tester. Paris, L. Larose, 1895. gr. in-8. fr. 12.—. (Sommaire: Droit naturel. — Economie politique. — Histoire. — Législation comparée. — Etude critique du système français.)

Chailley-Bert, J. et A. Fontaine, Lois sociales. Recueil des textes de la législation sociale de la France. Paris, L. Chailley, 1895. 8. fr. 9.—.

Jitta, D. Jos., La codification du droit international de la faillite. La Haye, Belinfante frères, 1895. gr. in-8. XVI—342 pag. fl. 5,25.

Labour laws, the, of New Zealand. Compiled by direction of W. P. Reeves, (Minister for labour). VII—311 pp. 2/—. (Contents: The Factories Act, 1894. — The Shops and Shop-assistants Act, 1894. — The Shipping and Seamen's Act, 1877. — The Shipping and Seamen's Act Amendment Acts 1890 and 1894. — The Employers' Liability Act, 1882, and Amendment Acts, 1891 and 1892. — The Workmen's Wages Act, 1893. — The Truck Act, 1891. — The Contractors' and Workmen's Lien Act, 1892. — The Servant's Registry Offices Act, 1892. — The Trade-Union Act, 1878. — The Conspiracy Law Amendment Act, 1894. — The Master and Apprentice Act, 1865. — The Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1894. — etc.)

Mackenzie, W. W., The poor law guardian, his powers and duties in the right execution of his office. 4th edition. London, Shaw & Son, 1895. crown-8. 7/.6.

Morris (R. Burnet), A summary of the law of land registration in Great Britain and foreign countries. London, Clowes, 1895. crown-8. 5/.—.

Pollock, F. (Sir), A digest of the law of partnership, incorporating the Partnership Act 1890. 6th edition. London, Stevens & S., 1895. 8. 206 pp. 8/.6.

Temperley, R., The Merchant Shipping Act, 1894. (57 and 58 Vict., c. 60.) With introduction, notes and appendix. London, Stevens & Sons, 1895. Roy.-8. 25/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bielefeld. Jahresbericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1893/94 nebst Haushaltsplänen für 1894/95. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1895. kl. 4. 88 u. 56 SS.

Bornhak, C., Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Unter Benutzung archivalischer Materialien. Berlin, Fontane & C°, 1895. 8. 64 SS. nebst Stammtafel. M. 1.—.

Brote, E. (Vicepräsident des Vorstandes der rumänischen Nationalpartei in Siebenbürgen und Ungarn), Die rumänische Frage in Siebenbürgen und Ungarn. Eine politische Denkschrift. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. gr. 8. einschl. 51 Beilagen XII—432 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Christl., Fr., Die rechtliche Natur der Dotationen der Bischöfe und Domkapitel nach bayerischem Recht. Regensburg, J. Habbel, 1895. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1894/95. Danzig, A. Schroth'sche Buchdruckerei, 1895. 4. 226 SS. mit 2 Anlagen (Bebauungspläne in qu.-folio).

v. Ensian, H., Klerikale Umstürzler. Eine Studie zur Geschichte der ultramon-

tanen „Volkspartei" in Ungarn. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1895. 8. VIII—66 SS. M. 1.—.

Hamburgischer Staatskalender auf das Jahr 1895. Amtliche Ausgabe. Hamburg, Druck von Lütcke & Wulff, 1895. 4. kart. 370 SS.

Kassel. Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Rechnungsjahre 1893/94. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1895. 4. 213; 19 SS.

Kohler, J. (Prof.), Ueber das Negerrecht, namentlich in Kamerun. Stuttgart, F. Enke, 1895. gr. 8. 64 SS. M. 2.—. (Sonderabdruck aus „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft".)

---

de Stiéglitz, A., De l'équilibre politique du légitimisme et du principe des nationalités. Tome I. Paris, Pedone-Lauriel, 1894. 8. 723 pag.

Disraeli, B., Vindication of the English constitution, etc. With an introduction by Fr. A. Hyndman. London, Ideal Public Union, 1895. 8. 300 pp. 2/.6.

Tolman, W. Howe, Municipal reform movements in the United States. New York & Chicago, Fleming H. Revell C°, 1895. 12. 223 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: An introductory chapter: Facts for the times, by Parkhurst. — Women's work in municipal reform. — The City Vigilance League, New York. — History and aims of 57 municipal reform movements in the different important cities in the U. States which have become permanent club organizations.)

Walker, T. A. (fellow of Peterhouse, Cambridge), A manual of public international law. London, Clay & Sons, 1895. 8. 9/.—.

Contuzzi, F. P. (prof.), Diritto costituzionale. II[da] edizione completamente riveduta. Milano, U. Hoepli, 1895. 16. XVI—368 pp. (Contiene: Parte generale. — La corona ed i poteri dello Stato. — Ordinamento dei poteri pubblici. — Garanzie individuali. — etc.)

Regeerings-Almanak voor Nederlandsch-Indië, 1895. 3 deelen. Batavia, Landsdrukkerij, en 's-Hage, M. Nijhoff, 1895. gr. in-8. 16—472 en 709; 28 en 894; 4 en 450 blz. fl. 6. (Gedeelte I. Grondgebied, bevolking en inrichting van het bestuur; gedeelte II. Personalia; gedeelte III. Naamlijst der Europeesche inwoners van het mannelijk geslacht in Nederlandsch-Indië en opgave omtrent hun burgerlijken stand.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Schikowski, J., Zur Methode der Arbeitslosenstatistik. Leipzig, W. Friedrich, 1895. gr. 8. III—66 SS. M. 1.—.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. München 1894. 284 SS.

Die Zahl der statistischen Jahrbücher einzelner Länder vermehrt sich in erfreulicher Weise; so liegen in diesem Jahre uns neu vor ein solches für Ungarn und Bayern, die wir mit grofser Genugthuung begrüfsen, während eine grofse Anzahl anderer für die Schweiz, Norwegen, Holland u. s. w. mit zum Teil erheblichen Erweiterungen erschienen sind. Wenn man vergleicht, welch aufserordentliche Erleichterung dadurch dem Statistiker in der Gegenwart verschafft ist, sich über die hauptsächlichsten Zahlen wirtschaftlicher wie sozialer Erscheinungen in den einzelnen Ländern zu orientieren, gegenüber der Schwierigkeit, mit der man noch vor 10 oder gar 20 Jahren in gleicher Hinsicht zu kämpfen hatte, so mufs man einen ganz aufserordentlichen Fortschritt anerkennen. Nicht nur liegen jetzt viel mehr Zahlen vor, als früher, sondern die Zahlen sind auch ungleich besser verarbeitet, sie liegen geordnet und der Benutzung leicht zugänglich übersichtlich zu jedermanns Gebrauch vor.

Die Veröffentlichungen des k. statistischen Bureaus erfolgten seither

in zweierlei Art, einmal in der in vierteljährigen Heften erscheinenden „Zeitschrift des k. statistischen Bureaus“, und sodann in zwanglosen Heften unter dem Titel „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern“, von welch letzteren demnächst das 60. Heft zur Ausgabe gelangt.

Während die Zeitschrift die Aufgabe verfolgt, die Ereignisse der alljährlich wiederkehrenden statistischen Erhebungen im Detail und unter Vergleichung mit den Vorjahren zur Darstellung zu bringen, werden in den Beiträgen die Ergebnisse der periodisch wiederkehrenden gröfseren Aufnahmen, wie der Volks-, Berufs-, Gewerbezählungen, oder die Ergebnisse fortlaufender Erhebungen, wie der Bewegung der Bevölkerung, in Zusammenfassung für gröfsere Zeitabschnitte zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Diesen Veröffentlichungen tritt fortan das vorliegende „Statistische Jahrbuch“ hinzu, welches vorwiegend praktischen Bedürfnissen der Staatsverwaltung und des Publikums dienen soll.

Aus dem reichen Inhalt heben wir hervor, dafs bei der Bevölkerungsbewegung auch die Eheschliefsungen mit Blutsverwandten (1893 : 246), die Legitimationen (1893 bei 5556 Eheschliefsungen 6931 d. s. 0,6 Proz. der unehel. Geburten) die Ehescheidungen (1893 : 243, d. s. 0,6 Proz. der Eheschliefsungen) Erwähnung gefunden haben, und zwar für die Jahre 1884—93, welche allgemein berücksichtigt werden. Wir hätten gewünscht, dafs das erste Jahrbuch noch Durchschnitte für ältere Perioden hinzugefügt hätte. Es würde dadurch sehr gewonnen haben.

Abgesehen von der Produktion, sind das Finanzwesen, die öffentliche Fürsorge, die kirchlichen Verhältnisse, das Unterrichtsmedizinalwesen behandelt.

Bei dem letzten Abschnitt ist hervorzuheben, dafs dem Auftreten und der Behandlung der verschiedenen Krankheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist, besonders den Geisteskrankheiten, freilich nur auf Grund der in den Kreisirrenanstalten Aufgenommenen (1892 : 4394, d. s. 20,1 : 100 000 Einw.). Das Justiz- und Gefängnis-, dann das Militärwesen finden gleichfalls eingehende Behandlung. Eine Anzahl graphischer Darstellungen führen das Zahlenergebnis nach verschiedenen Richtungen noch klarer als die Tabellen vor Augen. J. C.

Bleicher, H. (Vorsteher des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a/M.), Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a/M. und ihrer Bevölkerung. Teil II. Die innere Gliederung der Bevölkerung. Frankfurt a/M., J. D. Sauerländers Verlag, 1895. gr. 8. X—288 SS., 52 Tabellen auf XCV SS. nebst 9 graphischen Beilagen. (Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt.)

Daniel, H. A. (weil. Prof. am k. Pädagogium, Halle), Deutschland nach seinen physischen und politischen Verhältnissen geschildert. 6. Aufl. neu bearbeitet von (Prof.) B. Volz, Breslau. Bd. II. Leipzig, Reisland, 1895. gr. 8. VIII—1053 SS. M. 12. —. (Inhalt: Die politisch-statistischen Verhältnisse des Deutschen Reiches und der subgermanischen Länder: Oesterreich, Fürstent. Liechtenstein, Schweiz, Belgien, Niederlande, Luxemburg.)

Ermittelung, die, der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1893 in Elsafs-Lothringen. Herausgegeben von dem statistischen Büreau des kais. Ministeriums für Elsafs-Lothringen. Strafsburg, M. Du Mont-Schauberg, 1895. gr. 8. VIII—162 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen über Elsafs-Lothringen, Heft XXVI.)

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgegeben vom Büreau für bremische Stati-

stik. Jahrgang 1894, Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1894. Bremen, v. Halem, 1895. gr. 8. X—275 SS.

Kürschner, J., Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch) herausgegeben von J. K. X. Ausgabe: 1895. Eisenach, 1895. 8. 1295 SS. u. 50 SS. Inserate. kart. M. 6,50.

Mitteilungen, medizinal-statistische, aus dem kais. Gesundheitsamte (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kais. Gesundheitsamtes) Band II (in 3 Heften). Berlin, J. Springer, 1894—95. Lex.-8. 451 SS. mit 2 Tafeln. (Inhalt: Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung der Tierlymphe während der Jahre 1892 und 1893. — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reich 1892 und 1893. — Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reich für die Jahre 1891 und 1892. — Ueber Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1892. 2 Tabellen mit Bemerkungen von (SanitR.) A. Würzburg. — Todesursachenstatistik im Deutschen Reich für 1892. Mit Bemerkungen von demselben. — Häufigkeit der Selbstmorde in den gröfseren Orten des Deutschen Reichs.)

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1893. Jahrg. XVI. Karlsruhe, Ch. Fr. Müller, 1894. 4. 109 SS. (Inhalt: Forststatistische Nachweisungen in Beziehung auf sämtliche Waldungen des Grofsherzogtums. — Forststatistische Nachweisungen in Beziehung auf die Domänenwaldungen. — Forststatistische Nachweisungen in Beziehung auf die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.)

Sieber, O. (OekonomieR.), Die Ergebnisse der im KR. Sachsen in den letzten 60 Jahren und seit der ersten allgemeinen Aufnahme vom Jahre 1884 vorgekommenen Viehzählungen. Dresden, Teubner, März 1895. 4. 73; 267 SS. (A. u. d. T.: Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXXIX (1893) Supplementband.)

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XVI. Hamburg, O. Meifsner, 1894. 4. VI—176 SS. (Inhalt: Die Volkszählung vom 1. XII. 1890. Teil I: Ausführung der Zählung. Teil II: Zählung der Personen. Teil III: Zählung der Gelasse. Teil IV: Zählung der Haushaltungen.)

Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1894. Herausgegeben vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt von H. Voltz. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1895. 4. IV—85 SS.

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a./Main im Jahre 1894. In Verbindung mit dem Stadtarzt bearbeitet durch das statistische Amt der Stadt. Frankfurt a./M., Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1895. gr. 8. 31 SS.

Viehstandslexikon für den preufsischen Staat. Auf Grund der Materialien der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 und anderen amtlichen Quellen bearbeitet vom k. statistischen Büreau. Einschl. Hohenzollern 13 Provinzialhefte. Berlin, Verlag des Büreaus, 1894—95. gr. 8. M. 17,60. (Dem Provinzialheft Westfalen sind die Viehzählungsergebnisse für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont als Anhang beigefügt.)

Oesterreich-Ungarn.

Warenverkehr der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1893. (Ungarische statistische Mitteilungen, N. F. Bd. VII.) Im Auftrage des kgl. ungar. Handelsministers verfafst und herausgegeben durch das kgl. ungar. statistische Bureau. Preis 3 fl. Budapest 1894. gr. 4. 79, 139 SS.

Da Ungarn mit Oesterreich ein gemeinsames Zollgebiet bildet, ist es leicht zu begreifen, dafs sich einer separaten, guten Warenverkehrs-Statistik mannigfache Hindernisse entgegenstellen, von welchen das zumeist ins Gewicht fallende die diesfällige Unbrauchbarkeit der in anderen Ländern zu statistischen Diensten herangezogener Zollämter ist. So hatte denn schon der Sammlungsdienst seine Schwierigkeiten, auch die Weise der Wertbestimmung wurde geändert (heute geschieht sie durch eine „Permanenzkommission für Handelswerte“, die von amtlichen und privaten Vertretern der Handels-, Industrie- und Gutsbesitzerskreise ge-

bildet in 11 Fachsektionen geteilt ist) und so waren die früheren, amtlich veröffentlichten Werke ganz und gar nicht verläſslich. Der in der zweiten Hälfte des achten Monats dieses Jahres über das vorige veröffentlichte Band scheint uns jedoch von all diesen Mängeln die wenigsten zu besitzen und auch die spärlich vorhandenen können durchaus nur den z. Z. bestehenden mangelhaften gesetzlichen Verfügungen zur Last gelegt werden. Sonst wurden aber schon anläſslich der Herausgabe dieses Bandes Reformen getroffen, über die sich die Einleitung wie folgt äuſsert: „Seit dem Inslebentreten des Gesetzartikels XIII v. J. 1881 verging kaum ein Jahr, in welchem behufs Verbesserung der Warenverkehrsstatistik nicht irgend eine Verfügung getroffen worden wäre und trotzdem können wir ganz getrost behaupten, daſs im Laufe dieser anderthalb Dezennien im Interesse der Vervollkommnung unserer Warenverkehrsstatistik zusammengenommen nicht so zahlreiche zweckmäſsige Neuerungen durchgeführt wurden, wie in dem letzten Jahre."

Um einige der getroffenen Neuerungen zu erwähnen, wurde z. B. im vergangenen Jahre verordnet, daſs die Poststationen die Warendeklarationen (welche zu jeder nach auſserhalb Ungarns abgehenden resp. von auſserhalb Ungarns anlangenden Sendung ausgestellt werden müssen) unmittelbar dem statistischen Bureau zu Budapest einzusenden haben und zwar am Ende des Monats, spätestens aber bis zum 2. des nächstfolgenden. Bisher geschah dies lediglich im Wege der Postdirektionen, was eine Verzögerung bedeutete. Auch wurde das statistische Bureau vom Handelsminister bemächtigt, die Eisenbahn-, Dampfschiff- und Poststationen durch ausgesandte Organe direkt am Schauplatze kontrollieren zu können. Und diese einfache Art der Beaufsichtigung bewirkte auch, daſs im vergangenen Jahre mit 271 224 Deklarationen mehr eingegangen sind, wie im Jahre 1892. Um die Bewegung auf den durch Oesterreich führenden Landstraſsen kennen zu lernen, wurde bei der Radafalvaer Mautschranke für den Zeitraum vom 1. August bis Ende Dezember die Zählung der ein- und ausgeführten Warenmengen angeordnet, wobei sich ergab, daſs eingeführt wurden 3 Stück und 97 227 kg im Werte von etwas mehr als 6000, dagegen ausgeführt 1123 Stück lebendes Vieh und 253 222 kg Güter für fast 100 000 Gulden. Auf den Landstraſsen wird zumeist lebendes Vieh über die Grenze getrieben, die Tendenz ist überhaupt eine exportierende und wird das statistische Landesamt trachten, auch die Einbeziehung dieser Verkehrswege legislatorisch — und zwar in dem in nicht ferner Zeit vom Handelsminister dem Reichstage zu unterbreitenden Gesetzentwurfe — verfügen zu lassen.

Und nun lassen wir einige Ergebnisse der mit groſser Präzision durchgeführten Statistik folgen:

Im Jahre 1893 war der gesamte Warenverkehr Ungarns (einschlieſslich Kroatien-Slavoniens) nach Abrechnung des Verkehrs an edlen Metallen und Münzen 71 Mill. Meterzentner mit dem Werte von 1038 Mill. fl., wovon 49,48 Proz. auf die Ein-, 50,52 Proz. auf die Ausfuhr entfielen. Der Warenverkehr zeigt in den letzten 10 Jahren folgendes detaillierte Bild:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		In Tausenden Ges.-Verk. Wert	Mehreinfuhr (—) Mehrausfuhr (+)
	q	fl	q	fl	fl	fl
1884	14 423	480 403	26 070	388 853	869 256	—91 550
1885	15 419	448 889	29 923	396 148	845 037	—52 741
1886	13 527	416 237	29 682	417 846	834 083	+ 1 609
1887	13 913	434 504	31 769	402 528	837 032	—31 976
1888	15 283	446 631	36 976	444 383	891 014	— 2 248
1889	16 438	459 478	34 479	460 563	920 041	+ 1 085
1890	19 083	485 487	38 999	530 123	1 015 610	+44 636
1891	21 940	502 780	38 471	545 207	1 047 987	+42 427
1892	23 455	519 384	38 463	509 653	1 029 043	— 9 725
1893	29 168	513 696	41 869	524 549	1 038 239	+10 847

Die Menge der Einfuhr ist daher in 10 Jahren von 14,4 Mill auf 29,1 Mill., d. i. mit 102 Proz., jene der Ausfur dagegen von 26,0 auf 41,8 Mill., d. i. mit 60,6 Proz. gestiegen. Der Wert der Einfuhr ist in der gleichen Periode von 480,4 auf 513,6 Mill., d. i. mit 27,7 Proz., der der Ausfuhr von 388,8 auf 524,5 Mill., d. i. mit 34,9 Proz. gewachsen. Die Menge der Einfuhr nimmt daher in gröfserem, der Wert der Einfuhr in kleinerem Umfange zu, wie die Menge resp. der Wert der Ausfuhr. Hier ist der vor unseren Augen sich vollziehende Entwickelungsprozefs vom Agrikultur- zum Industriestaate in grofsen Zügen angedeutet.

Die Menge des Warenverkehrs verteilte sich unter den Verkehrsmitteln wie folgt:

	Bahn u. Schiff	Post	See	Eintrittstationen u. Zollämter
Einfuhr	85,89 Proz.	0,52 Proz.	13,46 Proz.	0,13
Ausfuhr	89,90 „	0,03 „	10,05 „	0,02

Es betrug in Prozent:

von bezw. nach	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr
Oesterreich	81,17 (1889: 85,90)	71,09 (1889: 72,54)
	Taus. fl 416 987	Taus. fl 372 893
Deutschland u. Luxemburg	5,48 (1889: 3,68)	13,42 (1889: 10,49)
	Taus. fl 28 141	Taus. fl 70 373
Serbien	3,81	1,14
Italien	2,49	2,26
Rumänien	1,46	1,95
Grofsbritannien	1,09	2,48

Rücksichtlich des perzentuellen Wertes der Ausfuhr kommt nach Oesterreich, Deutschland und Luxemburg, Grofsbritannien, Frankreich mit 2,47, Italien, Rumänien, die Schweiz mit 1,28, Bosnien mit 1,15 Proz., zuletzt Serbien. Diese Staaten, welche eine Ziffer unter 1 Proz. aufweisen, sind bezl. des Anteils an Ungarns Warenverkehr zersplittert.

Obige Zahlen beweisen, wie sich Ungarn vom ausschliefslichen wirtschaftlichen Einflufs Oesterreichs immer mehr entfernt, hingegen der Einfuhr aus und der Ausfuhr nach Deutschland immer mehr ein gröfserer perzentueller Teil zukommt. Insbesondere kamen aus Deutschland: Steinkohlen (1,667 Tausend fl), rohe Rindshäute (1,525), Bücher (1,333), fertige Kürschnerwaren (1,278), Maschinenbestandteile (943), etc. Aus-

geführt wurden namentlich Schweine mit 17837, Gerste mit 14780 Tausend fl Wert.

Die Einfuhr an edlen Metallen und Münzen hat gegen 1892 mit fast 9,1 Mill. (1893: 28,984 Mill., darunter 26,603 Mill. Gold und nur 2,265 Mill. Silber) zugenommen, während die Ausfuhr von 2,9 auf 0,4 Mill. herunterging.

Zum Schlufs hätten wir noch eine Bemerkung, die aber die Verdienste des wackeren statistischen Amtes keineswegs vermindern will. Die Warenverkehrsstatistik erschien, gerade so wie die meisten Veröffentlichungen des Amtes, teilweise in ungarisch-deutscher Ausgabe. Letzterer Text ist aber nur mit harter Mühe zu verstehen, die Sache geht — sozusagen — holperig. Man sollte keine so minutiöse, allen sprachlichen Wendungen des Ungarischen folgende Uebersetzung, dagegen eine den Bedürfnissen des Auslandes sich anbequemende Verdeutschung geben.

Budapest. Gustav Bokor.

Grofsbritannien.

Year-book, the, of the Imperial Institute of the United Kingdom, the colonies and India. A statistical record of the resources and trade of the colonial and Indian possessions of the British Empire. III[rd] issue. London, Offices of the Imperial Institute, South Kensington, 1894. gr. in-8. XVII—888 pp. with 21 diagrams and 10 maps, cloth. 10/.6.

Rufsland.

St. Petersburger Kalender für das Jahr 1895. Jahrg. 167. St. Petersburg, Schmitzdorff, 1895. 8. VI—408 SS. kart. M. 4. (Aus dem Inhalt: Areal und Bevölkerung des russischen Reiches nach Gouvernements und Gebieten. — Jahrmärkte in Rufsland. — Verzeichnis der St. Petersburger Industrie- und Handelsfirmen erster Gilde. — Uebersicht der Staats-, Gesellschafts- und Privatkreditinstitute Rufslands und deren Filialen nach dem Stande vom 1. X. 1894. — Die erste Altrussische Hygienische Ausstellung vom 21. V. bis 10. X. 1893. —)

Italien.

Ordinamento del servizio di anagrafe e delle statistiche diverse presso i comuni del Regno. Napoli, tip. edit. E. Pietrocola, 1894. 16. 127 pp. l. 0,75.

Schweiz.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom Statist. Bureau des eidgen. Depart. des Innern. Bern 1894. 444 SS.

Der vorliegende Band ist bereits der vierte Jahrgang, und wie die anderen in französischer und deutscher Sprache zugleich geschrieben. Er enthält gegen die früheren mancherlei Bereicherung, z. B. eine Darstellung der Hagelschläge, der Weinernte, des Alkoholismus, die vorgekommenen Brandfälle und die Ausdehnung des Vereinswesens. Besonders zu erwähnen ist eine Uebersicht der am 31. März 1894 in Kraft befindlichen Handelsverträge der Schweiz.

Die Zahlen der Bevölkerungsbewegung sind meist bis 1876 zurückverfolgt. Sehr gutes Material ist u. a. für das Unterrichts-, Justiz- und Militärwesen gegeben.

Bei der interessanten Zusammenstellung über das Ergebnis des Ersatzgeschäfts ist zu bedauern, dafs nur die Verhältniszahlen für 91 verschiedene Berufsarten angegeben sind, nicht aber die absoluten Zahlen und auch nicht die Proz. für gröfsere Gruppen. Da man nicht weifs, wie grofs

die zur Untersuchung herangezogenen Rekruten der verschiedenen Berufszweige war, hat man auch kein Urteil über den Wert der Zahlen und kann selbst nicht Gruppierungen vornehmen. Einige gute kartographische Darstellungen erhöhen den Wert des Werkes. J. C.

Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1893. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, Orell Füfsli, 1895. 4. 38 SS. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 101.)

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1893. Band XXI. Bern, Buchdruckerei Körber, März 1895. folio. 183 SS. Text deutsch und französisch. (Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Foreign commerce, the, and navigation of the U. States for year ending June 30, 1894. Prepared by the chief of the Bureau of Statistics. Washington, Government Printing Office, 1895. 4. CXIV—840 pp., cloth. (Publication of the Treasury Department, U. States.)

Statistical abstract of the United States. XVIIth N°: 1894. (Cont.: Finance; Mining; Commerce; Immigration; Tonnage; Postal Service; Public Lands; Population; Education; Railroads; Agriculture; and Manufacture.) Washington, Government Printing Office, 1895. gr. in-8. XII—446 pp. (Prepared by the Bureau of Statistics under the direction of the Secretary of the Treasury.)

— (Mexiko).

Anuario estadístico de la República Mexicana 1893 formado por la Direccion general de estadística á cargo del A. Peñafiel. Mexico, Oficina tip. de la Secretaria de fomento, 1894. hoch-4. XI—642 pp. con cuadro estadístico de la industria fabril e hilados y tejidos. (Indice: Poblacion aproximada de los Estados, Distrito federal y territorios de la República. — Movimiento de poblacion. — Patentes de privilegio, expedidas durante el año de 1893. — Importacion habida por las aduanas de la República en los meses de Julio á Octubre de 1893. — Marina nacional. — Movimento bancario de la República, balances mensuales en el año de 1893. — Fábricas existentes en la República. — Telégrafos y teléfonos existentes en la República hasta el 31 de Diciembre de 1893. — Correos en la República — Producciones agrícolos habidas en la República, durante el año de 1893. — etc.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A. (Government Statistician of New South Wales), A statistical survey of New South Wales, 1893—94. Sydney, Ch. Potter printed, 1895. 8. VIII—378 pp. and diagram map of New South Wales.

13. Verschiedenes.

van Bebber, W. J., Hygienische Meteorologie. Für Aerzte und Naturforscher. Stuttgart, F. Enke, 1895. gr. 8. X—330 SS. mit 42 in den Text gedr. Abbildungen. M. 8.—.

Bericht, ärztlicher, des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu Prag vom J. 1892 und 1893. 2 Teile. Prag, J. G. Calve, 1895. gr. 8. III—174 u. II—167 SS. mit 2 Tabellen. M. 4.—.

Conrad, M. G., Der Uebermensch in der Politik. Betrachtungen über die Reichszustände am Ende des Jahrhunderts. Stuttgart, R. Lutz, 1895. 84 SS. M. 1.—.

Dengler, P. (BürgerM., Reinerz), Der XXIII. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsbericht für die Saison 1894. Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages, 1895. 8. 141 SS.

Euler, Karl (SchulR., Prof., Berlin), Encyklopädisches Handbuch des gesamten Turnwesens und der verwandten Gebiete. In Verbindung mit zahlreichen Fachgenossen herausgegeben von K. E. Band I. Wien, Pichler's Wwe & Sohn, 1894. gr. 8. 720 SS. mit mehreren Abbildungen. M. 9.—.

Handbuch der praktischen Gewerbehygiene mit besonderer Berücksichtigung der

Unfallverhütung. Unter Mitwirkung von E. Claufsen, G. Evert, K. Hartmann, W. Oppermann, Th. Oppler, R. Platz, C. Specht, A. Villaret herausgegeben von H. Albrecht. Lieferung 1—3. Berlin, R. Oppenheim, 1894. gr. 8. Liefer. 1/2 à M. 4,50, Liefer. 3 = M. 5. (Schlufslieferung 4 ist unter der Presse.)

Kotzauer, W., Die Luftschiffahrt und ihre Zukunft. Wien, Spielhagen & Schurich, 1895. gr. 8. 40 SS. mit 16 Figuren. M. 2.—.

Sanitätsbericht des k. k. Landessanitätsrates für Mähren für das Jahr 1893. Verfafst von R. Schoefl. Jahrg. XIV. Brünn, Winiker, 1895. gr. 4. 152 SS. M. 6.—.

Schultz, W., Die sozialistische Organisation des Aerztestandes. Ein Beitrag zur Sozialreform. Berlin, Verlag des bibliogr. Büreaus, 1895. gr. 8. 51 SS. M. 0,75.

Gaubert, B. (auteur du „Traité de législation sur les pompes funèbres"), Les chambres mortuaires d'attente devant l'histoire, la législation, la science, l'hygiène et le culte des morts. Commentaire du décret du 24 avril 1889. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1895. 8. Avec 80 figures, cartes, plans et dessins. fr. 3,50.

Gumplowicz, L. (prof. à l'Université de Gratz), Le mouvement social en Autriche. La question Polonaise. Paris, Giard & Brière, 1895. gr. in-8. fr. 1.—.

Baldwin, J. M., Mental development in the child, and the race: Methods and processes. London, Macmillan, 1895. crown-8. 496 pp. with 17 figures and 10 tables. 10/.—.

Burton, W. K., Wrestlers and wrestling in Japan. With an historical and descriptive account by J. Inouye. Ogawa (Tokyo), Low, 1895. 8. 21/.—.

Copeman, S. Monckton, Report on outbreak of an epidemic skin disease at Bethnal Green infirmary. London, Eyre & Spottiswoode, 1895. 8. With plates. 5/.6.

Davidson, T., The education of the Greek people and its influence on civilisation. London, E. Arnold. 1895. crown-8. 6/.—.

Four American Universities. New York, Harper, 1895. 4. 207 pp., illustrated, cloth. $ 3,50. (Contents: Harvard, by C. E. Norton. — Yale, by A. T. Hadley. — Princeton, by W. M. Sloane. — Columbia, by J. Brander Matthews. —)

Hanna, H. B. (Colonel), Can Russia invade India? London, A. Constable & Co, 1895. crown-8. with a new map of the N.-W. frontier of India. 2/.6.

Hunt, Leigh (Major) and A. S. Kenny (Senior demonstrator of anatomy at King's College), On duty under a tropical sun. Being some practical suggestions for the maintenance of health and bodily comfort, and the treatment of simple diseases; with remarks on clothing and equipment. 2nd edition. London, W. H. Allen & Co, 1895. 8. 4/.—.

Universities and the social problem: an account of the university settlements in East London. Edited by John M. Knapp. London, Rivington, Percival & Co, 1895. crown.-8. 226 pp. 5/.—.

de Varigny, C., The women of the United States; from the French by Arabella Ward. New York, Dodd, Mead & Co, 1895. 12. IV—277 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The legislation for the protection of women and its abuse. — Breach of promise cases. — American married women and American morals. — Marriage and divorce in the U. States. — Money in American society. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques 1894, N^0 6, Novembre, 1895, N^0 1, Janvier: Une nouvelle réforme de l'administration locale en Angleterre, par O. Festy. — Condition juridique des navires de commerce dans les ports étrangers. L'avis du Conseil d'Etat du 20 novembre, 1806, au point de vue de la théorie et de la pratique, par (Cte) M. Rostworowski. — La constitution Serbe. Ses origines, ses caractères, ses transformations (1835—94), par F. Morel. — L'union monétaire au moyen d'une banque centrale universelle, par R. G. Lévy. — Les chemins de fer d'intérêt

local et le concours financier de l'Etat, par G. Baugnies. — L'évolution industrielle de l'Inde, par H. Brenier (conclusion). —

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIVième année (1895) N° 1, Mars: Ecoles nationales vétérinaires. Compte rendu du Conseil perfectionnement (session de mars 1894) et rapports des directeurs des écoles pour l'année scolaire 1892—1893. — Rapport sur les procédés à employer pour reconnaître les falsifications des huiles d'olive comestibles at industrielles, par Ach. Müntz (prof.-directeur des laboratoires à l'Institut national egronomique), Ch. Durand (directeur du laboratoire central de chimie du Ministère de la marine) et E. Milliau (directeur du laboratoire officiel d'essais techniques du Ministère de l'agriculture). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIXième année, 1895, Mars: A. France. Les bons du Trésor. Variations du taux de l'interêt. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant les années 1894 et 1893. — Consommation effective, par département, des vins, cidres et alcools en 1894 — Les contributions directes et les taxes assimilées, exercice 1894. — Les revenus de l'Etat, exercice 1894. — Les revenus de l'Etat, Février 1895. — Le commerce extérieur, mois de Février 1895. — Les octrois en 1893. — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1894. — B. Pays étranger: Angleterres: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1892—93. Belgique: L'interdiction des monnaies de billon étrangères. — Grèce: Le commerce extérieur depuis 1845. — Russie: La durée de validité des titres de valeurs d'Etat remboursables et les conditions dn remboursement du capital et du payement des coupons des titres au porteur détruits, perdus ou volés. — Etats-Unis: Le commerce extérieur et la circulation monétaire. Le monnayage. — Inde anglaise: Les nouveaux droits de douane sur les cotons manufacturés. — etc.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par Ed. Clunet. 22e Année, 1895. Nos 1 et 2: De la législation contre les anarchistes au point de vue international, par Laubat (procureur de la République à Saint-Etienne). — Du conflit entre la loi du domicile et la loi de la nationalité, par L. v. Bar (prof., Goettingue). — De la compétence civile à l'égard des Etats étrangers et de leurs agents politiques, diplomatiques ou consulaires, par P. de Paepe (conseiller à la Cour de cassation de Belgique). — Notes et renseignements sur la propriété littéraire et artistique dans divers pays, par E. Chavegrin (prof. à la faculté de droit de Paris). — De la condition légale des étrangers au Canada, par H. E. Taschereau (juge à la Cour suprême de Canada). — Du duel d'après la législation grecque, par A. Typaldo-Bassia (prof. à l'Université d'Athènes). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. April 1895: L'économie de l'histoire, par G. de Molinari. — Le véritable dégrèvement des petites successions, par Ch. Parmentier. — Mouvement colonial, par Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Les zones franches du pays de Gex et de la Haute-Savoie, par Maur. Zablet. — „La cité moderne. Métaphysique de la sociologie de J. Jean Izoulet", par Rouxel. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. Bulletin: Le rendement des octrois. Consommation de l'alcool en France. — Société d'économie politique, séance du 5 avril 1895: Discussion: La crise monétaire américaine; ses causes, ses conséquences, ses remèdes. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année XXXVIième (1895). Nos 2 à 3: Février et Mars: Procès-verbal des séances du 16 janvier et du 20 février 1895. — Le cout de la vie à Paris à diverses epoques, par G. Bienaymé (av. 2 diagrammes) I. — Rapport sur l'application, en 1892 et 1893, de la loi sur l'atténuation des peines (26 mars 1891). — Statistique de l'industrie minérale pour 1893, par O. Keller. — Les révélations du Census de 1890 aux Etats-Unis, par A. de Foville. — Statistique de la fabrication des valeurs fiduciaires postales, de 1848 à 1889, par A. Vaunacque. — Mouvement de la population de la France pendant l'année 1893. — Chronique trimestrielle des transports par Hertel. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Chronique semestrielle de statistique judiciaire, par E. Yvernès. — Chronique industrielle de statistique générale, par D. Bellet. —

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. Tome XXVII, N° 319, 15 Avril 1895: Assurances contre l'incendie. L'assurance des industries mécaniques. Introduction, par A. Candiani. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette (suite). — Assurances agricoles: Le projet Viger. Observations du syndicat général des Compagnies-Incendie. — Assurances sur la vie: La Fourmilière, Société d'assurance mutuelle en cas de décès (en formation), par P. Sidrac. — etc.

Revue générale d'administration. XVIII[e] année 1895. Mars: Des autorisations d'office, par J. Salmon (suite 1). — De l'occupation temporaire en vue de l'exécution des travaux publics, par G. Bourcart (suite 5). — Chronique de l'administration française: Travaux parlementaires. Commission de décentralisation. La justice civile et commerciale. Tabacs et allumettes. Postes. Circulation monétaire. Mines. Statistique de l'industrie minérale. Le mouvement de la population en France. — etc.).

Revue d'économie politique. (Paris.) 9[e] année, N[0] 3, Mars 1895: De la mesure de la valeur, par Bourguin. — Coup d'oeil sur la politique commerciale de l'Angleterre, par A. Peetz. — Les nouvelles tendances de l'économie politique et de l'économie nationale en Roumanie, par Mich. Seulescù. — Chroniqne économique: A quoi servent les tarifs de douane? L'agriculture et le bi-métallisme. La saisie-arrêt des salaires et les économats. La mine aux mineurs de Monthieux, par Ch. Gide et M. Lambert. — Chronique législative: I. Débats parlementaires. II. Documents officiels. Résumé par E. Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie, 3[e] année, 1895, N[0] 3, Mars: Transmutation et élection par éducation, par G. de Lapouge. — La pathologie sociale (3[e] article), par P. de Lilienfeld. — Mouvement social: Italie (la question sicilienne), par G. Fiammingo. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. N[0] 9, Mars 1895: La statistique et la démocratie, par Fernand Faure (prof., Paris). — Le congrès international des accidents, à Milan, et la garantie obligatoire de l'indemnité, par E. Cheysson. — Une loi d'exception en matière communale en Hollande, par W. H de Beaufort. — Les sociétés coopératives et le projet de loi présenté au Sénat, par Hubert-Valleroux. — Taxation et bienfaisance: 1. Les libéralités aux établissements publics devant la loi fiscale, par L. Salefranque. 2. Quelques mots sur les sociétés de bienfaisance reconnus d'utilité publique, par F. Dreyfus (Vice-président du Comité central des oeuvres du travail). — Des recouvrements sur contributions directes et des poursuites, par J. Darcy. — Les compagnies de chemins de fer et les droits de l'Etat, par Bailleu. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Grèce, par Philaretos (ancien Ministre). 2. Pays-Bas, par Macalester Loup. — La vie politique et parlementaire en France, par F. Roussel. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal of tariff and trade notices etc. Vol. XVIII, N[0] 104, March 1895: State of the skilled labour market. — Governments contracts. — The silk industry of Russia. — The cultivation in the Caucasus. — The development of German East Africa. — The free port of Copenhagen. — American production of pig iron in 1894. — California wines judged by French exports. — The drainage system of the valley of Mexico. — Proposed establishment of a sugar industry in Persia. — Phormium tenax industry in New Zealand. — The Sisal hemp industry in the Bahamas. — The products of Sierra Leone. — Foreign import duties on agricultural produce, etc. — Foreign and colonial import duties on sugar. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings of Chambers of Commerce, etc. —

Contemporary Review, the. April 1895: The Canadian Copyright Act by T. Hall Caine. With communications from W. E. H. Lecky, H. Ridder Haggard, J. Murray, Macmillan & C[0]. — The fiction of sexuality, by J. Ashcroft Noble. — Australia revisited, by J. F. Hogan. — Samuel Taylor Coleridge, by Julia Wedgwood. — The railway to India, by C. E. D. Black. — Early anabaptism, by R. Heath. — The political situation in France, by G. Monod. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union: Vol. V, N[0] 2, April 1895: The Christian Social Union, by (Rt. Rev.) Lord Bishop of Durham. — Women's work, by C. G. Robertson — The fathers on property, by (Rev.) W. F. Cobb. — The origin of trade-unionism, by W. A. S. Hewins. — Old-age pensions by means of municipal dwellings, by E. Thomas. — Neufoundland in revolt, by Anon. — Nicholson's „Historical progress and ideal socialism", by Sidney Ball. — Legislation, parliamentary inquiries etc., by E. Cannan. —

Fortnightly Review, the. April 1895: The situation in Egypt, by (Sir) W. T. Marriott. — The liberal party and its candid friends, by W. B. Duffield. — The historical aspect of the monetary question, by A. Del Mar. — The China problem and

its solution, by E. T. C. Werner. — Truck legislation and the Home Secretary's Bill, by Stephen N. Fox. — Glasgow: a model municipality, by W. E. Garrett Fisher. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin. April 1895: Science and faith, by (Prof.) T. G. Bonney. — Wares for sale in the political market, by A. Herbert. — Problems concerning the prevention of insanity, by F. St. John Bullen. — Corporal punishment in schools, by (the Rev.) J. Rice Byrne. — Correspondence: Community life and the social problem, by J. G. Adderley. — etc.

New Review, the. April 1895: Two demagogues: a parallel and a moral, by „Z." — The manning of the fleet, by D. Hannay (I.). — India: impressions, XII—XIV, by C. F. Keary. — The case for Sweden, by a Swedish Member Parl. — The true degenerate, by Ch. Whibley. — Appeal in criminal cases, by (Sir) Herbert Stephen. — etc.

Nineteenth Century, the. April 1895: England and the Mediterranean, by (Colonel) G. Clarke. — The decline of the House of Commons, by Sidney Low. — Penalties of ignorance, by (Lady) Priestley. — Domestic architecture in Paris, by (the Count) de Calonne. — The latest Irish Land Bill: a suggestion, by (Lord) Monteagle. — Some American „impressions" and „comparisons", by (Miss) Elizabeth L. Banks. — London and the water companies, by (Sir) J. Lubbock. — What is church authority? by (the Rev. Canon) Carter (of Clewer). — Manufacturing a new pauperism, by C. S. Loch. —

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XV, 1895, Heft 4, April: Beiträge zur Geschichte und Kritik des Marxismus, von Ch. Schitlowsky (Bern). I. Einleitung. — Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich. — Ueber Armenpflege in Schlesien, von Douth (Mähr.-Krumau). — Zur Zuckerkrise. — Kandidatenrede für den Wiener Gemeinderat. Gehalten im IX. Wiener Gemeindebezirke am 23. März 1885 von (Prof.) Max Gruber (Wien). — Pseudochrist und Antichrist, von H. Hengster. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgegeben vom k. k. Oesterreichischen Handelsmuseum. Bd. X Nr. 15—19. 11. April bis 9. Mai 1895: Der gegenwärtige Stand der Triester Bahnfrage. — Zur Lage des Kleingewerbes in Oesterreich. — Das Genossenschaftswesen in England, Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien, von Hans Crüger (Charlottenburg-Berlin). [Artikel I—VI.] — Zur Behandlung der Schuldzinsen nach den Steuerreformentwürfen, von (Prof. Frh.) v. Myrbach (Innsbruck). — Londoner Arbeiterwohnungen. — Gesetzentwurf, österreichischer, gegen unlauteren Wettbewerb. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrgang XXI, Heft 2/3: Februar- und Märzheft 1895: Kirchenstatistik (Schlufs), von Ferd. Schmid. — Die Bewegung der Bevölkerung im Solarjahre 1893 (mit 4 Beilagen), von Fr. Probst. — Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich, von Walter Schiff. — Die Sterblichkeit in den gröfseren Städten Oesterreichs im Jahre 1894, von Bratassević. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Herausgegeben von (Prof.) Karl Heinrich. Jahrg. XV, 1895, Heft 1 u. 2, Januar und Februar: Graf Albert Apponyi als Künstler und Staatsmann. — Die Notwendigkeit des einheitlichen staatlichen Eherechtes in Ungarn, von J. Schwarz. — Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn, von K. Fagányi. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Aprile 1895: La caduta della Società generale di credito mobiliare italiano, per M. Pantaleoni (I.). — Insegnamento superiore di agricoltura, per G. L. Pecíle. — L'assicurazione operaia e la cassa nazionale per gl' infortuni degli operai sul lavoro, per A. Contento. — Teoria matematica del commercio internazionale, per V. Pareto. — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario. — Cronaca. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXIII, N° 2, 28. Febbraio 1895: Il nuovo Istituto Duchessa Isabella in Torino. Contributo alla storia della beneficenza italiana. — La rivendicazione delle cose rubate o smarrite e i monti di pietà, per (Avvoc.) G. Baldi. — Gli impiegati delle opere pie, dei comuni e delle provincie. Disposizioni legislative che le riguardano. — L'Istituto milanese dei rachitici. — L'edu-

cazione dei fanciulli ciechi a un tempo sordo-muti in America. — La Società di beneficenza in Londra. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXVII, 1895, N⁰ 2: La nouvelle organisation judiciaire du Japon et ses traités avec l'Angleterre et les Etats-Unis tendant à la suppression de la juridiction consulaire, par E. Lehr. — Le canal de Panama et le droit international, par A. S. de Bustamante (1.). — Les restrictions à la liberté des contrats en législation comparée, par E. Stocquart. — De la compétence des tribunaux concernant les questions d'Etat de capacité personnelle et de rapports de famille s'élevant entre étrangers, par P. Esperson (1.). — etc.

Revue sociale et politique: Publication de l'Office international de bibliographie sociologique (Bruxelles). Vième année, Nos 1 à 2: L'inspection du travail en Suisse pendant les années 1892 et 1893. — Faits sociaux: Nos 1 à 4: Accidents du travail. — N⁰ 73: Transports internationaux. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIVtigste jaargang, 1895, Maart (Märzheft) Inhaltsangabe des holländischen Textes in deutscher Sprache: Eine Abänderung der niederländischen Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken, von J. C. Th. Heijligers (I.). — Die Baumwollindustrie und der Baumwollenzoll in Britisch-Indien, von N. P. van den Berg. (I.) — Eine internationale Bankstatistik für das Jahr 1894 in Ziffern. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. — Koloniale Chronik und Litteratur, von Quarles van Ufford. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. III. Hrsg. von (Prof.) Georg Adler: N⁰ 1—N⁰ 6 v. 1. Januar bis 15. März 1895: Ein neues zürcherisches Armengesetz von (Prof.) J. Schollenberger. — Ein neues Buch (von Rud. Singer) über das Recht auf Arbeit, von (Prof.) G. Adler. — Die deutschen Produktivgenossenschaften, von A. Mülberger. — Ein Jurist über soziale Gesichtspunkte im Recht, von G. Adler. — Arbeiterkolonien, von (GrofsR.) J. Rahm. — Zur Frage der schweizerischen Arbeiterkolonie, von (Prof.) H. Kesselring. — Die Basler Arbeitslosenversicherung, von G. Adler. — Der Schorer'sche Vorschlag zur Arbeitslosenversicherung, von (Prof.) G. Schanz. — Ueber den Stand des Fortbildungsunterrichts für die männliche Jugend im Kanton Basel-Stadt, von Largiadèr. — Die „Lösung" von (Prof.) J. Platter. — Sozialpolitik und Armenpflege, von Hans Müller. — Die schweizerische Zoll- und Handelspolitik von heute, von J. F. Peyer im Hof. — Zur Beurteilung der deutschen Produktivgenossenschaften, von H. Hänschke. — Sozialpolitische Rundschau: Zentralisierung der Arbeitsvermittelung in Preufsen. Zur Gültenfrage. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften. Zur Verstaatlichung der Eisenbahnen. Arbeitseinstellungen in Frankreich. etc. — Wirtschaftschronik: Die schweizerische Maschinenstickerei. Die Entvölkerung des platten Landes in Deutschland. Verteilung des Grundbesitzes in Frankreich. Die Basler Bandindustrie. Das Ende der St. Galler Stickereikrisis. Arbeitslosigkeit im schweizerischen Uhrenmachergewerbe. etc. — Statistische Notizen: Die Finanzen des Kantons Zürich. Bettler- und Vagantenstatistik. — Soziale Chronik der Schweiz. — Sozialpolitisches Archiv der Schweiz: Schutz der Koalitionsfreiheit im Kanton Zürich. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1895 (Madrid). Nos 454—461: Los mercados del dinero. — El cultivo del tabaco en España. — El problema antillano. — Las deudas del Brasil. — Subirán los cambios? — La crisis cereal y la mejora del cultivo. — Emisiones durante el año 1894. — Las recaudaciones del Tesoro. — El alza de bolsa. — El presupuesto de 1895/96. — El comercio exterior de España en 1894. — La crisis monetaria de los Estados Unidos. — El empréstito. — El monopolio de los alcoholes. — El Congreso monetario. — Transformación del régimen monetario en Filipinas. — El empréstito de los Estados Unidos. — El Banco de España en 1894. — Los cambios y la guerra de Cuba. — La situación economica de Cuba. — Las acuñaciones de plata en España. — Las deudas del Uruguay. —

L. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by University faculty of political science of Columbia College. Volume X, N⁰ 1, March 1895: Municipal home rule, by (Prof.) Frank J. Goodnow. — Workingmen's dwellings in London, by E. Porritt. — The law of population restated, by (Prof.) S. N. Patten. — Legislation against futures, by H. C. Emery. — Chicago's Electric-lighting plant, by (Prof.) W. J. Meyers. — Kossuth the revolutionist, by (Prof.) J. B. Moore. — Anglo-Saxon courts of law, by Frank Zinkeisen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXVIII, 1895, Nr. 5: Die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahntransportrechts in Preufsen Mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahntarifrechts, von G. Eger (RegR.). [Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung.] — Die Auslieferungsverträge des Reichs, von Reitz. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrg. XXVIII, 1895, Heft 5 u. 6: Die Umsturzvorlage. — Ist Arbeit Ware? von W. Hohoff. — Entspricht der Antrag Kanitz der Gerechtigkeit? von E. Huckert — Tristia ex Austria, von A. T. — Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien. — Sozialpolitische Rundschau. —

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XX, 1895, April und Mai: Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von H. v. Poschinger. — Der preufsische Landtag und das Theater, von J. Lewinsky. — Rule Britannia, von (Sir) M Grant Duff. — Aus dem Leben im Harem, von Kérimée-Hanoum. — Was ist aus dem deutschen Bürgertum geworden? — Der kais. Hof von Japan einst und jetzt, von A. (Frh.) v. Siebold. — Aus den ungedruckten Memoiren von Barras. — Die persönliche Freiheit in Frankreich unter Ludwig XIV. und XV., von F. Funck-Brentano. — Erinnerungen an Lothar Bucher, von H. v. Poschinger (I.). — Prinz Heinrich zu Schoenaich-Carolath über die Umsturzvorlage. — Hebbels Anschauungen über Kunst und Religion, von Fritz Lemmermayer. — Zur armenischen Frage, von H. Vámbéry. — Das Gebirgsland Pamir, von v. Erckert. — etc.

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von J. Rodenberg, Band 82: Januar bis März 1895: Bodenwucher und Wohnungsreform, von H. Albrecht (Grofs-Lichterfelde). — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — Peru. — Hendrik Wibooi, von Fr. Jos. v. Bülow. — Das Religionsparlament in Chicago, von F. Max Müller. — Der Aufschwung Südafrikas, von A. Wirth (I. u. II.). — Ein schwedischer Autor über das moderne England, von H. v. Horn. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von G. Schanz. Jahrgang XII, Band 1. (Stuttgart 1895.) 470 SS. Inhalt: Beiträge zur Reform der direkten Steuern in Württemberg unter Berücksichtigung der Steuerreform in Preufsen, von K. F. v. Schall (württ. StaatsR.). — Die Beseitigung der Weinsteuer im Grofshzt. Hessen. — Statistische Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung im Hzt. Meiningen, 1891—94. — Das Alkoholmonopol in der Schweiz. — Deutsches Reichsstempelgesetz v. 27. IV. 1894 etc. — Preufsisches Gesetz betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, vom 19. IV. 1894. Nebst Begründung zu dem Gesetzentwurf. — Badisches Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend. Vom 26. Juni 1894. — Badisches Gesetz die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend, vom 24. VIII. 1894. — Einkommensteuergesetz des Fürstentums Schwarzburg-Sonderhausen, vom 1. II. 1894. — Zahl der deutschen Tabakfabrikationsbetriebe und der darin beschäftigt gewesenen Arbeiter für 1893. — Ergebnisse der Tabakbesteuerung in den wichtigeren europäischen Staaten. Die Tabakfabrikatsteuer in den V. Staaten von Amerika. — Preufsischer Stempelsteuergesetzentwurf vom 6. II. 1895 nebst Tarif und Begründung. — Die neue Einkommensteuer der V. Staaten von Amerika, Gesetz v. 24. VIII. 1894. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XIX, 1895. Herausgegeben von G. Schmoller. Heft 2: Weshalb hatte Roscher

so wenig Einflufs in England? Einleitender Vortrag in King's College London, Oktober 1894, von W. Cunningham. — Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstrafsen. Besprochen von G. Cohn. — Die neueste Wuchergesetzgebung und die bäuerliche Kreditnot. von K. Th. Eheberg. — Zur Geschichte des Methodenstreites in der politischen Oekonomie, von W. Hasbach. — Die Apotheken der Provinz Hannover und die geplante Apothekenreform, von Ad. Andrée. — Der Befähigungsnachweis, von W. Stieda (Schlufs). — Bericht über die XIV. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von E. Münsterberg. — Einige Worte zum Antrag Kanitz, von G. Schmoller. — Kleinere Mitteilungen: Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung, von K. Oldenberg. — Die Form der geplanten Arbeitslosenstatistik des Deutschen Reichs, von demselben. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Hannover herausgegeben und redigiert von G. Liebscher. Band XLIII, 1895, Heft 1 u. 2: Zur Tiefkultur mit Untergrundsdüngung, von Walter v. Funke. — Mitteilungen aus dem landwirtschaftlichen Institute der Universität Göttingen. VIII: Untersuchungen über die Bestimmung des Düngerbedürfnisses in Ackerböden und Kulturpflanzen. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft etc. Herausgegeben von (GORegR.) H. Thiel. Band XXIV, 1895. Heft 1 u. 2: Die geschichtliche Entwickelung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien, dargestellt am Bezirk des heutigen Amtsgerichts Canth, von P. Bönisch. — Pferdefütterungsversuche über Verdauung und Arbeitsäquivalent des Futters. Auf der landw. Versuchsstation Hohenheim in den Jahren 1887/88 bis 1894 ausgeführt von (Prof.) E. Wolff (Referent) und C. Kreuzhage. — Beiträge zur rationellen Ernährung der Kühe, von O. Hagemann, Seyfert und Ephraim. (I. Mitteilung.) Aus der Versuchsstation der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf-Bonn. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. F. Jahrg. VII, 1895, Heft 4: Ein Reichsversicherungsgesetz. — Die staatliche Arbeiterversicherung — Die Besteuerung der Versicherungspolizen in Preufsen. — Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz. — Die Verstaatlichung der Feuerversicherung in Frankreich. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIII (1894—95). Bd. I, Nr. 25—29: Naturwissenschaftliche Nationalökonomie, von Ed. Bernstein. — Der Umsturz des Strafrechts. Juristische Glossen (Schlufs). — Ein Kapitel aus der Philosophie für Arbeiter, von L. Jacoby (Schlufs). — Einleitung zum Neudruck von Marx' „Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850", von Fr. Engels. — Die Intelligenz und die Sozialdemokratie, von K. Kautsky. — Die moderne Ehe und die Heiratsannoncen, von Ed. Bernstein. — Zur Agrarfrage in den Vereinigten Staaten, von J. C. Franz. — Das Proportionalwahlsystem und die deutschen Reichstagswahlen. — Gläubige Wissenschaft. Neue Beiträge zur Begründung der Umsturzvorlage, von A. Jacoby. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Bd. LXXX, Heft 2, Mai 1895: Zur Eröffnung des Nordostsee-Kanals, von (Prof.) D. Schäfer. — Ueber Kunst in Italien im 12. Jahrhundert, von C. Neumann. — Die Westminsterkonvention, von Fr. Luckwaldt. — Geschichte und Auslegung des Artikels 15 (Kirchenselbständigkeit) der preufsischen Verfassungsurkunde, von (GerAss.) Norden. — Zur Währungsfrage. — Ueber das Verhältnis Ludwig Feuerbachs zu Hegel, von (Prof.) P. Nerrlich. — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXIII, 1895, Nr. 4: Verhältniszahlen der Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1893. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts etc. in Versicherungsangelegenheiten. —

Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften aller Länder. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Band IV, 1. Heft, 1895: Die Reichsfinanzreform, von (Unterstaatssekr. a. D.) G. v. Mayr. — Die Litteratur der Dogmengeschichte der politischen Oekonomie in Italien, von (Prof.) A. Graziani (Siena). — Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay, IX, X, XI, XII, von (Prof.) A. Oncken (Bern). — Die Revision des preufsischen Gesetzes über die Handelskammern, von R. Grätzer (Berlin) — Die Gewerbegenossenschaften in Oesterreich im Lichte der neuesten Statistik, von E. Elkan (Frankfurt a/M.). — Kritiken und Referate. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von (WGORR.) H. Brassert. Jahrg. XXXVI, 1895, Heft 2: Verpfändung und Pfändung der Kuxe, von (RechtsA.)

Westhoff (Dortmund). — Bleiben Gewerkschaften alten Rechts, deren Kuxe gleichanteilig denselben Gewerken gehören, wenn sie ihre Bergwerke konsolidieren, dem alten Rechte unterworfen? von Fleischauer (RechtsA., Magdeburg). — Zur Frage über die Berufung gegen Urteile der sächsischen Bergschiedsgerichte, von Brassert. — Der Selbsthülfeverkauf im Kohlengeschäfte, von (OLandesGR.) Hense. — etc.

Mitteilung des Vereins für Sozialpolitik.

In der Ausschufssitzung, welche am 17. März d. J. in Berlin stattfand, wurde der Beschlufs gefafst, einen nationalökonomischen und sozialpolitischen Ferienkurs vom 30. September bis 12. Oktober in Berlin (Universitätsgebäude) abzuhalten. Es werden dabei folgende Gelehrte in je sechs Stunden die beigesetzten Themata behandeln: Conrad: Bevölkerungswesen, Kolonien und Auswanderung; v. Miaskowski: Die Begründung, Erhaltung und Ausbreitung des deutschen Bauernstandes im Nordosten des Deutschen Reiches von den älteren Zeiten bis zur Gegenwart, sowie die daran sich schliefsenden heutigen agrarpolitischen Streitfragen; v. Philippovich: Die neuere mitteleuropäische Handelspolitik; Brentano: Der Arbeitsvertrag und die Bestimmungsgründe des Lohnes; Knapp: Geldwesen und -Währung; Neumann: Neuere deutsche Finanzfragen, hauptsächlich vom sozialpolitischen Standpunkt aus; Sering: Die soziale Frage auf dem Lande (Produktionskrisis, Bodenverteilung, Zukunft der Betriebsformen, ländliche Arbeiterfrage); Bücher: Ueber die Formen des Industriebetriebes, ihre Geschichte und ihre Fortbildung, unter besonderer Berücksichtigung der schwebenden Tagesfragen, einschliefslich der Kartellfrage; Wagner: Privateigentum und wirtschaftliche Freiheit (freie Konkurrenz) gegenüber den Angriffen und Forderungen des Sozialismus; Elster: Die sozialen Aufgaben des Staates, der Kirche und der höheren Gesellschaftsklassen, unter besonderer Berücksichtigung des Armen- und Versicherungswesens; Oldenberg: Geschichte und Theorie der deutschen Sozialdemokratie; Schmoller: Arbeitsteilung, soziale Klassenbildung und soziale Kämpfe. Als Zuhörer sind in erster Linie gedacht: Referendare, Assessoren, Geistliche, Lehrer, Beamte aller Art, Journalisten, aber auch weitere Kreise einschliefslich der gebildeten Frauen werden willkommen sein. Der Preis für die 12 Kurse ist auf 25 M., für eine Woche mit 6 Kursen auf 15 M., für den einzelnen Kurs auf 3 M. festgesetzt. Das Nähere wird später bekannt gemacht werden. Vorläufige Auskunft erteilt Dr. K. Oldenberg in Berlin W. 62, Wormser Strafse 13.

Berichtigung.

Oben S. 619 Zeile 5 von unten mufs es statt 5 Mill. Lstr. heifsen: 50 Mill. Lstr.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XI.

Die geschichtliche Entwickelung der Münzsysteme.

Von

Dr. Karl Helfferich.

Die Entstehung des metallischen Geldes hat schon in sehr früher Zeit die Menschen in hohem Grade beschäftigt. Man sah es vor sich als eine fertige Institution, deren Anfänge im Dunkeln lagen. Wie der Staat ist auch das Geld eine Einrichtung, die nur durch Menschen geworden sein und nur unter Menschen bestehen kann, im Gegensatz zu allen denjenigen Dingen, deren Bestehen von dem Vorhandensein menschlicher Wesen gänzlich unabhängig ist. Die Erforschung des Werdeprozesses des metallischen Geldes konnte also der Natur der Sache nach ebensowenig außerhalb des Bereiches des menschlichen Verstandes liegen, wie beispielsweise die Erforschung der Staatenbildung. Nichtsdestoweniger verbreitete über das Geld ebenso wie über den Staat eine unsichere, ungenügende Kenntnis der thatsächlichen Beschaffenheit und der thatsächlichen Funktionen einen gewissen geheimnisvollen Schleier, welcher — wie alles Geheimnisvolle — auf denkende und forschende Geister einen besonderen Reiz ausübte.

Bei dieser nahen Verwandtschaft der Probleme des Staates und des Geldes ist es begreiflich und natürlich, daß auch eine gewisse Aehnlichkeit in ihrer Entwickelungsgeschichte besteht.

Der Begriff einer unbewußten Entwickelung menschlicher Einrichtungen war früheren Zeitaltern fremd. Alles Gewordene sah man als die Wirkung zweckbewußter menschlicher Willensthätigkeit an. Eigentum, Recht, Staat und ebenso das Geld führte man auf einen gemeinsamen Gründerwillen des Menschengeschlechtes oder eines bestimmten Volkes zurück. Zweckmäßigkeitsgründe dachte man sich bei solchen Uebereinkünften als das Bestimmende. Um den bellum omnium contra omnes zu vermeiden, schloß die Menschheit den Gesellschaftsvertrag. Um den Tauschverkehr zu erleichtern, schuf sie ein allgemeines Tauschmittel. Wegen

ihrer besonderen Vorzüge bestimmte sie schließlich die edeln Metalle zur Verrichtung von Geldfunktionen.

Diese Anschauungen sind heute längst überwunden, wenigstens in der Wissenschaft. Von einer „Uebereinkunft“ spricht niemand mehr, weder von einer Uebereinkunft, die das Geld geschaffen, noch von einer Uebereinkunft, die dem Gelde seinen Wert verliehen; auch die letztere wurde nämlich gelegentlich supponiert, sie lebt sogar heute noch in dem schönen Satze fort, den man hin und wieder einmal hört, „Das Geld ist eine Anweisung von jedermann auf jedermann“. — Aber in wissenschaftlichen Kreisen sind Theorien dieser Art heute völlig abgethan. Hier ist die unbewußte Entwickelung ganz und gar anerkannt.

Nur in der Ansicht über die Gründe, welche diese unbewußte Entwickelung bestimmten, weichen die beiden Hauptgruppen der wissenschaftlichen Nationalökonomie, die historische und die deduktive Schule von einander ab; auch außerdem in wenigen unbedeutenden Einzelheiten. Ich beabsichtige nicht, über die Entwickelungsgeschichte des Geldes überhaupt zu schreiben, sondern nur über die Entwickelung des metallischen Geldes zu Münzsystemen; deshalb gehe ich auf die ersten Anfänge des Geldes schlechthin hier nicht ein, sondern begnüge mich, auf eine Abhandlung von Lotz [1]) über diesen Gegenstand und auf die dort angezogene Litteratur hinzuweisen. Es sei hier nur das erste große Resultat der Entwickelung konstatiert: Im Laufe der Zeit übernahmen die Edelmetalle immer mehr die Rolle des allgemeinen Tauschmittels, und schließlich wurden sie das alleinige Geld.

Zuerst wurden sie bekanntlich in Barren probiert und zugewogen. Die Goldwage soll sogar überhaupt die erste Wage gewesen sein. Später wurden die Barren gestempelt, zuerst nur um ihre Feinheit zu beurkunden, dann auch um das Zuwägen zu ersparen; zuerst vielleicht von vertrauenswürdigen Privatpersonen, dann von Städten und Staaten. Schließlich brachte man die Metalle in Form von Münzen, ob zuerst in Lydien oder ob anderswo, ist gleichgiltig.

Damit sind wir bei den geprägten Münzstücken angelangt, deren wir uns heute noch bedienen. Die ganze Frage der Entwickelung des Geldes könnte also gelöst erscheinen. Das einzige, was noch erübrigen dürfte, ist die Frage nach der Art des Nebeneinanderbestehens verschieden-metallischen Geldes. Man erwägt, ob die Doppelwährung oder ob die Parallelwährung die primäre Form gewesen sei, denn straffe monometallische Systeme, welche die Münzen des Nebenmetalles nur als Scheidemünzen mit beschränkter Zahlkraft oder als Handelsmünzen ohne gesetzliche Zahlkraft kennen, erscheinen von vornherein ausgeschlossen. Da man nun in früher Zeit ein auf einige Dauer berechnetes festes gesetzliches und thatsächliches Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen — um diese beiden Münz-

---

1) Walter Lotz, „Die Lehre vom Ursprunge des Geldes“, in diesen Jahrbüchern, Bd. VII, Heft 3.

sorten handelt es sich in der Hauptsache so gut wie ausschließlich — nicht nachweisen kann, entscheidet man sich allgemein für die Parallelwährung. Auf diese folgt hin und wieder die Doppelwährung, und die straffen monometallischen Systeme, besonders die Goldwährung, sind Schöpfungen der allerneuesten Zeit.

So erscheint denn alles in bester Ordnung erklärt, und wir können die ganze Entwickelung des Geldes vom rohesten Tausch bis zu dem Kunstgebilde unsrer modernen einheitlichen Goldwährung lückenlos vor unsern Augen vorbeiziehen lassen.

Ich glaube jedoch, man hat es sich etwas gar zu leicht gemacht. Die ganze Entwickelung von der ersten Münze bis zum heutigen Tage herab klingt zwar sehr einleuchtend, folgerichtig und überzeugend, aber sie ist psychologisch ebenso unmöglich, wie Menger's Geldentwickelung aus dem Suchen nach dem absatzfähigsten Gute; und sie ist geschichtlich unrichtig. Der deduktive Fehler, welcher in dieser Konstruction liegt, ist allerdings vielleicht nur schwer zu erkennen. Auf dem Wege deduktiver Kombination und Folgerung bin ich auch keineswegs auf die vorhandenen Lücken und Unrichtigkeiten aufmerksam geworden, sondern durch die Beschäftigung mit der Geschichte. Allerdings, hat man einmal den Faden der thatsächlichen geschichtlichen Entwickelung gefunden, dann ist es leicht, die Ergebnisse deduktiv zu formulieren und zu begründen, vielleicht sogar nachzuweisen, daß die Entwickelung, wie sie sich in der Wirklichkeit vollzogen hat, die einzig mögliche war.

Zufällig bin ich an die Beschäftigung mit der Münzgeschichte desjenigen Landes geraten, welches die angeblich ursprüngliche Parallelwährung am längsten von allen Kulturnationen bewahrt hat: an die Münzgeschichte Deutschlands und speciell Preußens.

Daß in Deutschland von sehr früher Zeit an bis herab in unser Jahrhundert die Parallelwährung bestanden hat, ist unbestritten. Der einzige Punkt, welcher hin und wieder erwogen wird, ist der: ob nicht vielleicht zur Zeit der Reichsmünzordnungen und etwas später eine Doppelwährung vorhanden gewesen sei.

So setzt beispielsweise die 1. Reichsmünzordnung aus dem Jahre 1524 den Goldgulden dem Silbergulden gleich; die 3. Reichsmünzordnung von 1559 setzt den Goldgulden auf 75, den Dukaten auf 104 Kreuzer in Silber. Aehnliche Tarifiernngen finden sich späterhin in den einzelnen Kreisen und Territorien in grosser Anzahl, manchmal mit Bestimmungen von verblüffender Strenge verbunden, so z. B. in Preußen unter dem Großen Kurfürsten.

Der Dukat war damals gleich 2 Reichsthalern nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem gesetzlichen Münzfuß dieser beiden Münzsorten entsprach diese Tarifierung einem Wertverhältnis von 1 zu $15\,{}^{7}/_{71}$ zwischen Silber und Gold. Das Gold war in dieser Tarifierung stark überwertet, und deshalb kehrte sich niemand um dieselbe. In den Jahren 1648, 1649 und 1650 folgten Patente auf Patente, um deren Beobachtung zu erzwingen; aber gerade die häufige Wieder-

holung des Befehles zeigt uns dessen Wirkungslosigkeit. Besonders scharf ist das Patent vom 13. Mai 1650. Dort wird „ernstlich und bey Straff befohlen, die Dukaten, wenn sie vollwichtig und unbeschnitten seyn, das Stück nicht allein umb zwene Thaller anzunehmen, sondern auch davor zu wechseln[2]).

Wie wenig das Patent durchdrang, beweist ein schon am 20. Juli desselben Jahres, also kaum zwei Monate später erlassenes Mandat, welches eine viel weniger schneidige Sprache redet als das Patent, vielmehr in lehrhafter Breite auseinandersetzt, „daß es keinem, und noch weniger Privato, zusteht, die grobe Münzsorten nach seinem Gefallen zu setzen und zu valviren, zumahl der Dukat nun viele Jahr in dem gantzen Lande und der Nachbarschaft, ja fast im gantzen Römischen Reich umb zwene Thaller ausgegeben und eingenommen worden, und nach der Zeit keine Absetzung, alß welche auf einem allgemeinen Reichstag würde geschehen müssen, zu befahren“[3]).

Tarifierungen gab es also damals, das ist unbestreitbar. Aber daran ist nichts Wunderbares. Im Gegenteil! es wäre wunderbar, wenn in einer Zeit, in welcher so viele andere Gegenstände obrigkeitlich taxiert wurden, so wichtige Verkehrsobjekte wie Gold- und Silbermünzen nicht ineinander abgeschätzt worden wären.

Ganz davon abgesehen jedoch, daß alle diese Tarifierungen nicht befolgt wurden, oder wenigstens nur so lange befolgt wurden, als sie dem thatsächlichen Wertverhältnis zwischen Gold und Silber entsprachen, ist, neben der Tarifierung, für die Doppelwährung die alternative Wahl des Schuldners, ob er in Gold oder Silber zahlen will, charakteristisch, und dieses Merkmal trifft für die in Frage stehende Zeit ganz und gar nicht zu, wie ich später ausführlich zeigen werde. Allen gesetzlichen Bestimmungen, welche diese alternative Wahl des Zahlungsmittels, die gegenseitige Vertretbarkeit von Gold- und Silbermünzen erzwingen wollten, wie das erwähnte Patent des Großen Kurfürsten, stießen auf einen unüberwindlichen Widerstand in der Denkungsart, der Sitte und dem Gewohnheitsrecht; sie blieben gänzlich wirkungslos. Lexis hat also vollkommen recht, wenn er schreibt: „Das in Ländern mit gemischtem Gold- und Silberumlauf bestehende System war . . . . vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht als Doppelwährung im heutigen Sinn zu bezeichnen“[4]); wenn er aber fortfährt: „sondern vielmehr als Parallelwährung“, so sei erlaubt, das zunächst noch nicht als erwiesen anzunehmen. Geben wir uns vorerst mit der Konstatierung zufrieden, daß eine thatsächliche und durchgeführte Doppelwährung damals nicht vorhanden war.

Um nun den Zustand des deutschen Münzwesens im Mittelalter und in der neueren Zeit auf sein angebliches Wesen als Parallelwährung prüfen zu können, ist es erforderlich, die unterscheidenden

---

2) Corp. const. March., IV. Teil, S. 1227.
3) Corp. const March., IV. Teil, S. 1229.
4) Lexis, „Doppelwährung“ im H.W.B. d. Staatswissenschaften, Bd. II, S. 989.

Merkmale der Parallelwährung festzustellen. Es handelt sich hier natürlich nur um eine Parallelwährung zwischen Gold und Silber.

Die Parallelwährung ist das Nebeneinander eines Systemes von Goldmünzen und eines Systemes von Silbermünzen. Der Wert der Silbermünzen, sagen wir der Thaler und seiner Unterarten, steht in keinem gesetzlich fixierten Verhältnis zum Werte der Goldmünzen, beispielsweise der Friedrichsdor oder der Dukaten. Das Verhältnis zwischen beiden Gruppen ändert sich vielmehr mit den Schwankungen und durch die Schwankungen im Wertverhältnisse der ungemünzten Metalle. Alle Zahlungen werden entweder in Gold oder in Silber bedungen, und sind dementsprechend zu leisten. Vertreten können sich also nur die Münzen des gleichen Metalles [5]). — Für unsere modernen Verhältnisse würde man noch hinzufügen müssen: Beide Metalle sind für Private frei ausprägbar. Für die in Rede stehende Zeit bedarf es jedoch dieses Satzes nicht. Speziell bei uns in Deutschland prägten die verschiedenen Landesherren geradezu um die Wette; ein Mangel an Münzen bei Ueberfluß von Prägemetall war also völlig ausgeschlossen. Die freie Prägung für Private war völlig ersetzt durch die freiwillige Prägung der Münzherren.

Noch einmal die Quintessenz der Parallelwährung: Nebeneinander unverbunden ein System von Goldmünzen und ein System von Silbermünzen. Die Münzen können, insofern und weil sie aus verschiedenem Metall bestehen, in ihrer gegenseitigen Geltung schwanken, aber auch nur, insofern sie aus verschiedenem Metall bestehen; und zwar schwanken sie in ihrer gegenseitigen Geltung durch die Schwankungen im Wertverhältnisse der Prägemetalle, aber auch nur durch diese Unstetigkeit des Metallwertverhältnisses.

Es erscheint vielleicht unverständlich, warum ich gerade darauf so viel Gewicht lege. Man findet vielleicht merkwürdig, daß ich überhaupt ausdrücklich ablehne, daß die Goldmünzen beispielsweise in ihrem gegenseitigen Wertverhältnisse schwankten. Welcher Grund könnte vorliegen, daß der Friedrichsdor nicht immer genau doppelt soviel gelten sollte wie der halbe Friedrichsdor? — Und dann: Durch ein solches Schwanken innerhalb der Goldmünzen und innerhalb der Silbermünzen, wenn wir es aus irgend einer noch nicht ersichtlichen Ursache als möglich zugeben wollen, hört ja jedes Münzsystem auf, und damit jede Parallelwährung, denn die Parallelwährung ist ja das Nebeneinander zweier Münzsysteme. Ein solches Schwanken

5) Lexis definiert die Parallelwährung im H.W.B. d. St.-W., Bd. V, S. 117 folgendermafsen: „Parallelwährung nennt man das Geldsystem, bei welchem Gold- und Silbermünzen gleichberechtigt nebeneinander im Umlauf sind, ohne dafs wie bei der Doppelwährung ein festes gesetzliches Verhältnis zwischen ihnen besteht. Es mufs also für alle Arten von privaten Zahlungsverpflichtungen vertragsmäfsig oder herkömmlich festgesetzt sein, in welchem Metall sie zu erfüllen sind etc." Diese Definition stimmt im allgemeinen mit der meinigen überein. Mein Postulat der gegenseitigen Vertretbarkeit der gleichmetallischen Münzen deckt sich mit der Lexis'schen Anforderung, dafs bei allen Arten von Zahlungsversprechungen festgesetzt sein mufs, in welchem Metall sie zu erfüllen sind; denn mit dieser Anforderung ist implicite die Gleichgiltigkeit der Münzsorte innerhalb des gleichen Metalles konstatiert.

der Münzsorten des gleichen Metalles zugegeben, würden wir uns vor einem reinen Münzchaos befinden, für welches uns jeder Name fehlt. — Der Verlauf wird jedoch zeigen, daß diese scheinbar überflüssige Ablehnung nicht unangebracht ist.

Betrachten und prüfen wir nun die mittelalterliche und neuzeitliche Münzverfassung in Deutschland.

Goldmünzen und Silbermünzen waren nebeneinander in Umlauf, die allererste Voraussetzung einer Parallelwährung ist also gegeben.

Beide Gruppen standen zu einander nicht in einem festen Wertverhältnis. Allerdings gab es zahlreiche gesetzliche Tarifierungen, wie oben bereits ausführlich dargethan worden; aber einmal wurden diese Tarifierungen häufig geändert, manchmal in ganz kurzen Zeiträumen. Eine Unantastbarkeit und Heiligkeit eines bestimmten Wertverhältnisses, wie sie vor nicht gar langer Zeit für die Relationszahl $15\,^1/_2$ beansprucht worden ist und vereinzelt noch heute beansprucht wird, gab es damals nicht, nicht einmal in den Gesetzbüchern. Dazu kommt, daß sogar diese veränderlichen und wechselnden Tarifierungen im Verkehr sehr wenig beachtet wurden.

Bildeten die Goldmünzen und Silbermünzen, jede Gruppe für sich, ein System? — Das erfordert genauere Prüfung. Die Fülle der Münznamen und der Münzsorten des gleichen Metalles erscheinen etwas verdächtig. Da gab es bei den Silbermünzen: Reichsspeciesthaler, Reichsthaler, gute Groschen, Fürstengroschen, Silbergroschen, Mariengroschen; ferner Rheinische Gulden, Kreuzer, Batzen, Heller, Pfennige und viele andere; bei den Goldmünzen: Florenen, Goldgulden, Dukaten, Zechinen; später die mannigfaltigsten Spielarten der Pistole. Aber diese Mannigfaltigkeit beweist noch nichts gegen das Bestehen eines Münzsystemes. Die damalige Zeit hatte eben ihre Freude an recht verschiedenartigen Namen; unsere moderne Einfachheit, die nur noch „Mark“ und „Pfennige“, oder „Franken“ und „Centimes“ innerhalb eines großen Münzwesens kennt, war ihr fremd.

Schon etwas mehr Anlaß zu Bedenken giebt der ausländische Ursprung und der internationale Charakter der meisten Münzstücke, besonders der Goldmünzen. So überschwemmten im 10. Jahrhundert schon die Bisants oder Besants, direkte Nachkommen des römischen Goldsolidus, von Konstantinopel her den ganzen europäischen Kontinent und sogar England. Abgelöst wurden sie von den Florenen oder Florentiner Gulden, die nachweislich von 1252 ab in Florenz geprägt wurden[6]. Um dieselbe Zeit tauchten die Dukaten auf, ob zuerst in Apulien oder in Venedig, ist nicht erwiesen. Beide Münzsorten, die in ihrem Feingehalt ursprünglich fast übereinstimmten, verbreiteten sich bald über ganz Europa, und es dauerte nicht lange, da wurden sie an allen Münzstätten nachgeprägt. In Deutschland hielten

6) Ob der Name „Florenus“ von Florenz stammt, ist zweifelhaft. Es scheint, dafs vor 1252 diese Goldmünzsorte in Florenz nicht geprägt wurde, aber der Name Florenus findet sich nach Le Blanc schon 1148 in Urkunden. Die Erklärung des Namens aus den Lilien des Gepräges hat demnach einige Wahrscheinlichkeit für sich, zumal sie in Deutschland, gleichfalls nach ihrem Gepräge, „Liliengulden“ hiefsen.

sie sich ziemlich auf ihrem ursprünglichen Goldgehalt, solange nur dem Kaiser das Recht der Goldprägung zustand. Als aber durch die Goldene Bulle auch den Kurfürsten dieses Recht gegeben wurde, erfuhren sie rasch große Verschlechterungen, besonders die Florenen. Aus diesen entwickelte sich der deutsche Goldgulden. — Ganz ähnlich verbreiteten sich später von Spanien aus die Pistolen.

Unter den Silbermünzen hatten eine ähnliche Internationalität die Groschen, welche in Frankreich als „gros tournois“, in England als „groats“, in Deutschland — zuerst in Böhmen und Meißen — als „Groschen“ oder „Dickpfennige“ auftauchten. — Die Thaler sind ihrem Ursprung nach allerdings eine deutsche Münze, aber ihre Entstehung trägt stark den Charakter eines Privatexperimentes der Erzherzöge Maximilian und Sigismund. Bekanntlich suchten diese wegen der zunehmenden Verschlechterung und Unverlässigkeit der damaligen Goldmünzen, den Goldgulden in dem Silber ihrer Tiroler Bergwerke darzustellen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Sie schlugen zu diesem Behufe eine zwei Lot schwere Münze aus fast ganz reinem Silber. Das ahmten dann die Grafen von Schlick im Joachimsthal in Böhmen erfolgreich nach. Von Tirol und Böhmen aus eroberten sich die „Guldengroschen“ oder „Thaler“ — wie sie später genannt wurden — ganz Deutschland, und ihre Aufnahme in die 1. Reichsmünzordnung war nur die Anerkennung eines faktisch bereits bestehenden Zustandes, nicht die Schaffung einer neuen Münze für das Reich.

Daß eine solche zusammengewürfelte internationale Gesellschaft von Münzsorten ein einheitliches System bilden sollte, erscheint von vornherein etwas zweifelhaft. Es wird noch unwahrscheinlicher, wenn wir einzelne Stücke in ihrem gegenseitigen Wertverhältnisse betrachten. So soll nach der 3. Reichsmünzordnung der Dukat 104 Kreuzer, der Goldgulden 75 Kreuzer gelten. Beide Sorten verhalten sich also zu einander annähernd wie 7 zu 5, gewiß ein sehr unbequemes Verhältnis. Wir sind bei unseren Münzsystemen einfachere Verhältnisse gewohnt. Aber immerhin ist durch diese Unbequemlichkeit das Bestehen eines geschlossenen Münzsystemes noch nicht unmöglich gemacht. Wenn nur dieses unbequeme Verhältnis kein veränderliches, sondern ein festes ist! Solange 104 Goldgulden unabänderlich 75 Dukaten wert sind, ist der für das System erforderliche feste Zusammenhang zwischen diesen beiden Goldmünzsorten nicht gestört, dem Schuldner kann es einerlei sein, ob er 104 Goldgulden oder 75 Dukaten zu zahlen hat, und für den Gläubiger ist es ohne jede Bedeutung, ob er 104 Goldgulden oder 75 Dukaten erhält, für jeden längere Zeit laufenden Kontrakt ist es unerheblich, ob er auf Goldgulden oder auf Dukaten stipuliert ist. Die gegenseitige Vertretbarkeit der Goldmünzen unter sich und der Silbermünzen unter sich ist ja nichts als die natürliche Konsequenz eines Systemes von Goldmünzen einerseits und von Silbermünzen andererseits.

Ehe wir die Festigkeit des Verhältnisses zwischen den Münzen des gleichen Metalles untersuchen, wollen wir noch prüfen, ob ihre

vernunftgemäße Folge, die Vertretbarkeit der Münzen des gleichen Metalles, zutrifft. Daß die verschiedenmetallischen Münzen sich gegenseitig nicht vertreten konnten — ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Parallelwährung gegen die Doppelwährung — habe ich oben mehr behauptet als bewiesen. Ich muss also auch diesem Punkt noch einige Worte widmen. Lexis schreibt darüber in vollkommener Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen: „Man schloß die Verträge teils auf Gold-, teils auf Silbergeld ab, oder es war bei gewissen Geschäften die eine oder die andere Münzart herkömmlich im Gebrauch.“ — „Da damals“, setzt er hinzu, „wegen der Münzverschlechterungen ohnehin bei nicht sofort zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen über die zulässigen Münzen üblich waren, so verursachte jene Parallelwährung in Gold und Silber keine besondere Verkehrserschwerung“ [7]). Alles das stimmt vollkommen mit dem thatsächlichen Sachverhalt. Es wird durch zahllose Gesetzesbestimmungen und Urkunden unwiderleglich bestätigt. Die Doppelwährung ist dadurch ausgeschlossen, und das richtige Charakteristikum der Parallelwährung, daß alle Zahlungen entweder in Gold oder Silber bedungen werden und demgemäß zu leisten sind, scheint vollkommen zuzutreffen, sogar in potenziertem Grade. „Vereinbarungen über die zulässigen Münzen“ waren damals üblich, so schreibt Lexis, und das beweist sogar fast mehr als eine Parallelwährung. Vereinbarungen nicht nur über das Metall, sondern auch über die Münzsorten innerhalb des Metalles! Aber hier müssen wir uns hüten! Zu viel beweisen ist manchmal vom Uebel.

Erinnern wir uns daran, daß die Parallelwährung nicht nur nach rechts, sondern auch nach links ihre Grenze hat, und daß nicht alles, was links von der ersteren ist, auch rechts von der letzteren sein muß. Die Vertretbarkeit der Münzen des gleichen Metalles hat sich uns vorhin als natürliche Konsequenz eines Systemes von gleichmetallischen Münzen dargestellt, und an ihr wollten wir das Bestehen der Parallelwährung prüfen. Was nun, wenn diese Vertretbarkeit nicht stattfindet, wenn nicht nur das Silber, nicht das Gold, sondern auch eine Goldmünzsorte nicht die andere, z. B. der Dukat nicht den Goldgulden vertreten kann?

Bevor wir uns ein Urteil bilden, wollen wir den von Lexis nur angedeuteten Zustand etwas näher ins Auge fassen. Wirklich finden wir, daß fast alle Kontrakte und Obligationen nicht nur auf Summen Geldes schlechthin, sondern auf bestimmte Münzsorten lauten: auf Dukaten, und zwar auf holländische, oder auf kaiserliche oder auf andere Arten, auf Goldgulden, auf alte Louisdor von Ludwig XIV. u. s. w.; auf „Schock Groschen“, auf alle möglichen besonderen Arten von Groschen, auf rheinische Gulden, auf Reichsthaler, auf Speciesthalerstücke, auf Siebzehnkreuzer u. s. w. Erst verhältnismäßig spät scheinen Kontrakte auf „Corrent“ oder auf „gangbare Münze“ häufiger

7) Lexis, „Doppelwährung“ im H.W.B. d. St.-W., Bd. II, S. 989.

geworden zu sein, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders während der Zeit des siebenjährigen Krieges mit den friedericianischen Münzverschlechterungen, machte die Entscheidung, in welchen Sorten solche Obligationen zu erfüllen seien, den Gerichten viel Arbeit. — Der Grundsatz, daß jede Obligation mit den in ihr bestimmten Sorten erfüllt werden mußte, galt allgemein, und noch im Jahre 1762 finden wir in einem Cirkular Friedrichs des Großen an alle Regierungen und Justizkollegia folgendes: „Es ist eine allgemeine, in der selbstredenden Billigkeit gegründete Rechtslehre, daß ein jeder Schnldner das ihm geschehene Anlehen, in eben der Müntz-Sorte, wie er solches empfangen, nach dem in- und äußerlichen Wert zurückzuzahlen verbunden sei [8])“.

Ebenso gehörte nach den damaligen Wechselordnungen zu den Erfordernissen eines Wechsels neben der Bezeichnung der Summe auch die Bezeichnung der Geldsorte, in welcher gezahlt werden sollte. Interessant sind in dieser Beziehung die Detailbestimmungen der kaiserl. Generalwechselordnung im Herzogtum Schlesien vom 21. August 1738. Dort heißt es in Artikel XXX:

„§ 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbriefe soll geschehen in solcher Münzsorte, wie es darinnen benennet ist, z. B. wenn ein Wechselbrief lautet auf Siebenzehnkreuzer“ — solche ungeheuerlichen Münzstücke wurden damals und lange später wirklich geprägt — „so ist er schuldig, 17 kr. oder 7 kr. eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen [9]); lauten aber die Wechselbriefe schlechthin auf Corrent oder erhöhet Kaiser-Geld, so ist der Inhaber des Briefes von dem Acceptanten 17 kr. und 7 kr. oder Kaiserl. Reichsthaler in Zahlung anzunehmen schuldig.

„§ 2. Und bleiben bei allen Wechselzahlungen Kreutzer und Gröschel, die man auf alle Örther nicht brauchen kann, auch wegen des Zahlens viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechselbrief über 100 Thlr. betrifft, ausgeschlossen, es wäre dann expresse so bedungen und im Wechselbrief mit kleiner Münze zu zahlen benennet worden [10])“.

„§ 3. Wenn aber im Wechselbrief oder Assignation keine Sorte am Gelde exprimiret ist, aber auch Corrent darinnen nicht enthalten, so kann die Zahlung auch in Dukaten [11]) oder gewogener kleiner Münze geleistet werden.“

Aus diesen Paragraphen geht hervor: Der Normalfall war, daß der Wechsel oder die Assignation auf eine bestimmte Münzsorte lautete, nicht nur auf Gold oder auf Silber. Des Unterschieds zwischen

---

8) Cirkular vom 12. Januar 1762. Nov. corp. const. March., Bd. III, S. 120.

9) Die Siebzehnkreuzerstücke und die Siebenkreuzerstücke gelten demnach zusammengenommen nur als eine Sorte. Solche Gruppenbildungen sind für die Entwickelungsgeschichte der Münzgeschichte sehr wichtig, wie weiter unten zu besprechen sein wird.

10) Wichtig für die Anfänge der modernen Scheidemünze.

11) D. h. in Dukaten nach der jeweiligen gesetzlichen Tarifierung. Damals war der Dukat auf 4 Gulden, gleich $2^2/_3$ Thlr. tarifiert.

Gold und Silber wird hier überhaupt nicht gedacht. Es gab Wechsel, die auf eine bestimmte Summe Corrent ausgestellt waren und deren Einlösung ist in § 2 geregelt; wie aber Wechsel, die auf bestimmte Summen in Gold oder in Silber lauteten, zu bezahlen waren, dafür enthält die Wechselordnung keine Bestimmungen. Das Metall war im allgemeinen allerdings schon durch die Münzsorte ausgedrückt, aber diese Art der Stipulation nicht in Gold oder in Silber schlechthin, sondern in bestimmten Sorten zeigt eben, daß neben dem Unterschiede zwischen Zahlungen in Gold und Zahlungen in Silber auch der Unterschied zwischen den einzelnen Silber- und Goldmünz**sorten** wichtig gewesen sein muß.

Das finden wir tausendfach bestätigt. Es ist unmöglich, hier die Fülle des sich bietenden Materials nur einigermaßen zu erschöpfen. Ein Blick in die Gesetzsammlungen jener Zeit genügt, um sich davon zu überzeugen. Ich will daher nur noch **einen** ganz besonders charakteristischen Beleg für meine Aufstellungen anführen.

Im Jahre 1755 wandte sich der Magistrat zu Wesel an die Regierung mit dem schweren Bedenken, ob Obligationen, die ursprünglich auf Zweidrittelstücke des Leipziger Fußes oder auf Louisblancs gelautet hatten und dann nach dem Münzedikt von 1750 in Thaler preuß. Courant umgeschrieben worden waren, nur in ganzen, halben und viertel Reichsthalerstücken, oder auch in Acht-, Vier- und Zwei-Groschenstücken erfüllt werden könnten [12]). Um die Absonderlichkeit dieser Frage voll würdigen zu können, muß man wissen, daß Thaler, halbe und viertel Thaler, 8-, 4- und 2-Groschenstücke alle genau nach demselben Münzfuß ausgemünzt wurden, also alle gleichmäßig vollwertig waren. Es war nur ein Zufall, daß das Achtgroschenstück nicht Drittelthalerstück, und das Viertelthalerstück nicht Sechsgroschenstück hieß, und zudem war das Achtgroschenstück eine gröbere Münze als das Viertelthalerstück. Die Frage, welche der Magistrat von Wesel an die Regierung richtete, erscheint uns also ganz unsinnig. Aber man versetze sich in die opinio, aus welcher sie hervorgegangen ist. Nach dem Rechtsgefühl, und jedenfalls nicht nur nach dem Rechtsgefühl des Magistrats zu Wesel, war es ein großer Unterschied, ob eine Zahlung in „Thalern" oder ob sie in „Groschen" erfolgte; und wenn auch jetzt durch die Münzreform von 1750 der praktische Unterschied zwischen Thalern und Groschen beseitigt war, das auf diesem früheren Unterschied erwachsene Rechtsgefühl war geblieben und klammerte sich jetzt an den bloßen **Namens**unterschied ohne tieferen Sinn. Das läßt auf einen tiefen Riß zwischen Thalern und Groschen, also zwischen zwei **Silber**münzsorten schließen, der nach nichts weniger als nach einem System aussieht. — Dieser Eindruck wird verstärkt dadurch, daß die Regierung auf eine frühere analoge Anfrage nicht, wie man vermuten sollte, kurzer Hand die einzig mögliche Aufklärung gegeben hatte. Nein! Zur Entscheidung dieser schwierigen Streitfrage mußte sie ein Gutachten des geistigen

12) Nov. corp. const. March., Bd. I, S. 878.

Vaters der neuen Münzgesetzgebung, des königlichen geheimen Finanzrates Graumann einholen; und dieses Graumann'sche Gutachten wurde jetzt dem Weseler Magistrat als Antwort mitgeteilt.

Ganz offenbar war der uns so geläufige Begriff einer allgemeinen Geldschuld damals etwas Neues und die uns fremd gewordene Sortenschuld war weitaus die Regel. Das muß seinen Grund gehabt haben und der einzig denkbare ist, wie schon angedeutet, daß es auch innerhalb der Silbermünzen und innerhalb der Goldmünzen nicht gleichgiltig war, in welcher Sorte eine Zahlung geleistet wurde; mit anderen Worten: es scheint, daß nicht nur das Goldgeld als solches gegen das Silbergeld schlechthin im Werte schwankte, je nach den Aenderungen im Wertverhältnis der ungemünzten Metalle, sondern daß auch die einzelnen Silbermünzen zu einander nicht in einem unverrückbaren Wertverhältnis standen; und ebenso die einzelnen Goldmünzen.

Bei solchen Wertschwankungen zwischen den Münzen des gleichen Metalles konnten natürlich nicht die Veränderungen im Wertverhältnisse der Edelmetalle bestimmend sein. Wir sind genötigt, nach anderen Ursachen zu forschen. Ohne große Mühe finden wir die folgenden:

Münzverschlechterungen; das Auskippen vollwichtiger Stücke; das Beschneiden und Befeilen, besonders der Goldmünzen; die natürliche Abnutzung im Umlauf; hie und da vielleicht auch die wechselnde Nachfrage nach einer bestimmten Münzsorte.

Alle diese Einflüsse, mit Ausnahme des letzteren natürlich, bleiben solange indifferent, als sie sich auf alle Münzsorten gleichmäßig erstrecken; sobald sie aber auf die einzelnen Sorten ungleichmäßig einwirken, üben sie die erwähnte Wirkung aus.

Das zeigt sich am schlagendsten bei den landesherrlichen Münzverschlechterungen. Jeder, der sich einigermaßen in der deutschen Münzgeschichte auskennt, weiß, wie wenig parallel die Münzverschlechterung bei den einzelnen Sorten verlief. Am deutlichsten tritt das nach der Adoption des „Guldengroschens“ in der 1. Reichsmünzordnung und später nach Annahme des $^1/_9$ Mark feinen Silbers enthaltenden Thalers — des späteren Reichsspeciesthalers — hervor. Dieser „reichskonstitutionsmäßige“ Thaler erfuhr vom Jahre 1566 an bis 1748 keine offizielle Verschlechterung, bildet also einen festen Beobachtungsstandpunkt im Flusse der übrigen Münzsorten. 1566 galt er 72 Kreuzer oder 24 Groschen. 1585 kamen die Kaufleute auf der Frankfurter Messe überein, ihn auf 74 Kreuzer zu setzen. Elf Jahre später setzten ihn kaiserliche Kommissare zu Frankfurt a. M. wieder auf 72 Kreuzer herab. Aber noch in demselben Jahr valvierten ihn dieselben Herren zu Straßburg i. Els. zu 84 Kreuzer oder 21 Batzen[13]). Die Kipper- und Wipperzeit zu Anfang des 30-jährigen Krieges zerriß — wie bekannt — jeden Zusammenhang zwischen Thalern, Kreuzern

13) Heinrich Gustav Flörke, „Vollständige Darstellung der Münzwissenschaft“. Berlin 1805“, S. 377—378.

und Groschen, bis im Jahre 1623 die Kreise den Reichsthaler auf 90 Kreuzer = 24 guten Groschen setzten. Der Groschen, welcher nach 1566 gleich drei Kreuzer gewesen war, galt jetzt nach der neuen Tarifierung $3^3/_4$ Kreuzer, und dieses Verhältnis hielt sich einige Zeit lang.

Aber alle diese Tarifierungen der Silbermünzen unter sich nützten nichts, sowenig wie die Tarifierungen der Silber- und Goldmünzen in einander. Die Schwierigkeiten der Parallelwährung zeigten sich als ebenso unüberwindlich, wie die Schwierigkeiten der Doppelwährung. Es vermochte sich zwischen dem gemünzten Thalerstück und dem Kreuzer- und Groschengeld ebensowenig ein festes Verhältnis herauszubilden, wie zwischen dem Dukaten und dem Thaler. Der Regensburger Reichstag trug im Jahre 1667 den gewordenen thatsächlichen Verhältnissen Rechnung, indem er den Reichsthaler auf 98 Kreuzer setzte. Aber noch in demselben Jahre schlossen Brandenburg, Kursachsen und Braunschweig-Lüneburg den Vertrag zu Zinna, nach welchem der Reichsthaler 105 Kreuzer oder 28 gute Groschen gelten sollte. Die Entwickelung fand endlich einen vorläufigen Abschluß in dem sogenannten Leipziger Münzfuß, welcher den geprägten, $^1/_9$ Mark Silber enthaltenden Reichsthaler auf 32 gute Groschen, gleich 120 Kreuzer setzte.

Dabei hießen 60 Kreuzer immer ein „Gulden", 24 Groschen ein „Thaler in Rechnung" oder schlechthin ein „Thaler". Aber Münzstücke, welche diesem Rechnungsgeld entsprachen, wurden überhaupt nicht geprägt. Der reichskonstitutionsmäßig geprägte Thaler hieß zum Unterschied von dem Rechnungsthaler „Reichsspeciesihaler". Speciesthaler, Rechnungsthaler und Gulden befanden sich also in fortwährend schwankenden Wertverhältnissen, Grund genug, einen Unterschied zwischen den einzelnen Sorten zu machen.

Diese Wandlungen beruhen zum größten Teil auf den fortwährenden Verschlechterungen des Kreuzer- und Groschengeldes, während der Reichsspeciesthaler von diesen nicht betroffen wurde. Wohl zu bemerken ist, daß die Kreuzer- und Groschenstücke sowie ihre Vielfachen nicht Scheidemünzen waren, sondern Kourantgeld, allerdings „kleines Geld", wie sie genannt zu werden pflegten. Unsere Begriffe „Courantgeld" und „Scheidemünze" sind in ihrem eigentlichen Sinn auf die damaligen Verhältnisse überhaupt nicht anwendbar[14]). Die kleinen Münzen mußten allerdings zu jedem Betrag

14) Interessant ist, dafs noch Flörke in dem eben erwähnten Werk S. 240 die Münzen einteilt in „1) Scheidemünzen, oder kurrentes gangbares Geld; 2) Medaillen oder Schau- und Denkmünzen; 3) Notmünzen, welche bei grofsem Geldmangel und Not, anstatt des ordentlichen Geldes geprägt worden sind; und 4) Rechenmünzen oder Jettons, Zahlpfennige, auf welche besonders die Holländer viel halten, und welche zuweilen merkwürdige Geschichten betreffen." (Letztere sind eine Art von Denkmünzen.) — Sehr merkwürdig liefs sich der darauffolgende Satz: „Von Scheidemünzen betrachten wir nur die goldenen und silbernen, weil die kleinen kupfernen weniger Aufmerksamkeit verdienen." „Scheidemünzen" sind bei Flörke alle Münzen, welche nicht unter die drei anderen von ihm erwähnten Arten fallen; „Scheidemünze" ist also für ihn ein Begriff, der unser Kurantgeld und unsere Scheidemünzen gleichmäfsig in sich begreift.

in Zahlung genommen werden, aber eben nur dann, wenn sie ausdrücklich bedungen waren. Dadurch, daß man sich bei jedem Kontrakt gewohnheitsmäßig die Münzsorte bedang, war überhaupt eine Scheidemünze in unserem Sinn nicht erforderlich und nicht möglich. Der Staat hatte nicht nötig, die Zahlkraft einer bestimmten Münzsorte auf eine gewisse Summe zu beschränken — und diese beschränkte Zahlkraft, nicht Unterwertigkeit oder sonst ein Umstand, ist eben das Charakteristikum der modernen Scheidemünze —; wenn eine größere Münzsorte ausbedungen war, mußte ja die Zahlung ohnedies in dieser Sorte geleistet werden, und wenn der Kontrakt auf Heller oder Pfennige lautete, dann war es eben der Wille des Empfängers, in solchen kleinen Stücken bezahlt zu werden. Erst mit dem Aufkommen der allgemeinen Geldschulden wurde die Scheidemünze ein Begriff und ihre Schaffung durch den Staat ein Bedürfnis[15]). Sehr interessant für ihre ersten Anfänge ist die Bestimmung der oben citierten Generalwechselordnung, daß bei allen Zahlungen über 100 Thaler, wenn der Wechselbrief nicht auf eine bestimmte Geldsorte lautet, sondern nur auf „Corrent", „Kreuzer und Gröschel" ausgeschlossen bleiben; daß ferner, wenn die Zahlung auch nicht einmal auf „Corrent" ausbedungen ist, kleine Münze genommen werden muß, aber nur nach dem Gewicht. Wer denkt dabei nicht an die Anfänge der englischen Goldwährung, wo das Silbergeld, ehe es gänzlich zur Scheidemünze degradiert wurde, in Beträgen von mehr als 25 Pfund nur noch nach dem Gewicht angenommen werden mußte! —

Um von dieser kleinen Abschweifung zum Kern der Sache zurückzukehren: Gegen die Beweiskraft der durch Münzverschlechterungen hervorgerufenen Schwankungen zwischen den einzelnen Silbermünzen kann man allerdings einwenden, daß Münzverschlechterungen, wenn auch von den Münzherren noch so banditenhaft ausgeführt, doch immerhin Aenderugen des bestehenden Münzsystemes sind. Solche Aenderungen kann man sich auch in dem geordnetsten Münzsysteme und unter den ruhigsten Verhältnissen denken, nur sind sie hier weniger häufig; aber ob sie nun häufig oder selten sind, niemals können die Aenderungen des Systems für das System selbst charakteristisch sein, sondern immer nur der Zustand, wir er zwischen zwei Aenderungen liegt. Wenn nur zwischen je zwei Aenderungen, bestehend in der schlechteren Ausmünzung einzelner Sorten, auf der einen Seite ein zusammenhängendes System von Silbermünzen, auf der anderen ein solches von Goldmünzen besteht!

Der Einwand hat einige Berechtigung. Aber einmal kommen wir damit nicht darüber hinaus, daß sich auch in der Zwischenzeit zwischen zwei Münzverschlechterungen, also während des angeblichen Bestehens der Parallelwährung, die einzelnen Münzsorten des gleichen Metalles nicht vertreten konnten, und dann waren diese deutschen

15) Die drei Reichsmünzordnungen waren ernst gemeinte, aber fehlgeschlagene Versuche, ein Münzsystem einzuführen. In richtiger Konsequenz beabsichtigt die zweite R.M.O. die Zahlkraft des unterwertig auszubringenden kleinen Geldes zu beschränken.

Münzverschlechterungen doch von etwas eigenartiger Natur. Kein Territorium hatte einen ausschließlich von seinen Münzstätten versehenen Münzumlauf, sondern der Münzumlauf in ganz Deutschland war trotz der weitgehenden, zu recht ausgeübten oder angemaßten Autonomie der Münzherren ein mehr oder weniger gemeinschaftlicher. Die Münzverschlechterungen fingen in der Regel an einer Münzstätte an, gewöhnlich in aller Heimlichkeit, ganz nach Art der Falschmünzerei. Andere machten halb freiwillig, halb gezwungen mit, und so zog die Münzverschlechterung immer weitere Kreise und verbreitete sich allmählich durch ganz Deutschland. Noch ehe sie ganz durchgedrungen war, begann eine zweite Münzverschlechterung, die ebenso verlief, dann eine dritte, und so immer weiter. Die Münzverschlechterung und die durch sie hervorgerufene Aenderung des Münzsystems war also nicht ein Moment, sondern ein Zustand, und der Ruhezustand zwischen zwei Münzverschlechterungen war nur ein Moment, also eine bloße Fiktion. — Dazu kommt überdies, daß es nicht zu erweisen ist, wieviel von den erzählten Schwankungen auf Rechnung landesherrlicher Münzverschlechterungen zu schreiben, wie viel auf Kippen und Wippen und auf Abnutzung zurückzuführen ist.

Doch um allen Einwürfen dieser Art aus dem Wege zu gehen, begeben wir uns auf ein Gebiet, für welches landesherrliche Münzverschlechterungen überhaupt nicht in Betracht kommen, wenigstens keine eingestandenen und gesetzlichen [16]).

Die dritte Reichsmünzordnung vom Jahre 1559 führte neben dem bereits anerkannten Goldgulden den Dukaten als Reichsmünze ein. „Einführen“ ist eigentlich nicht das richtige Wort, denn der Dukat war damals schon längst im ganzen Reiche im Umlauf, er wurde jetzt nur als Reichsmünze adoptiert. Nach der Reichsmünzordnung sollten aus der feinen Mark Goldes $93\,^{45}/_{111}$ Goldgulden und $67\,^{67}/_{71}$ Dukaten geprägt werden. Diese Feingehaltsbestimmung wurde für den Dukaten in der Folgezeit überhaupt nicht, für die Goldgulden erst 1737 geringfügig geändert. Nach diesem beiderseitigen Feingehalt hätten

100 Dukaten = $137\,^{12}/_{25}$ Goldgulden

sein müssen.

Die Reichsmünzordnung valvierte jedoch den Dukaten auf 1 fl. 44 kr., den Goldgulden auf 1 fl. 15 kr. in Silber, und nach dieser Tarifierung waren

100 Dukaten = $136\,^{2}/_{3}$ Goldgulden.

Die Dukaten waren also in dieser Tarifierung ungefähr $^{2}/_{3}$ Proz. unterwertet. Doch ziehen wir daraus noch keine weiteren Schlüsse, sondern nehmen wir an, es handle sich nur um eine kleine Ungenauigkeit!

Von höchster Wichtigkeit ist nun, wie sich in der Folgezeit das

16) Zu der nachfolgenden Zusammenstellung siehe das Nähere bei Flörke, a. a. O. S. 367—396.

Verhältnis von Dukaten und Goldgulden gestaltete. Ich bemerke nochmals, daß bis 1737 eine gesetzliche Aenderung in dem Feingehalt beider Geldsorten nicht stattfand.

Nach der schon erwähnten Valvationstabelle der Kaufleute auf der Frankfurter Messe im Jahre 1585 ward der Dukaten auf 114 kr., der Goldgulden auf 82 kr. bewertet. Danach wären

100 Dukaten = $139^{1}/_{41}$ Goldgulden

gewesen.

Nach der gleichfalls schon erwähnten Tarifierung der kaiserlichen Kommission zu Frankfurt 1596 war der Dukat 110 kr., der Goldgulden 80 kr. Daraus ergiebt sich:

100 Dukaten = $137^{1}/_{2}$ Goldgulden.

Im Jahre 1610 ergab sich im niedersächsischen Kreise das Verhältnis:

100 Dukaten = 136 Goldgulden.

Nach Ueberwindung der Kipper- und Wipperzeit, im Jahre 1623, setzte Kursachsen den Dukaten auf 36 Groschen, den Goldgulden auf 30 Groschen, danach:

100 Dukaten = 120 Goldgulden.

Im nämlichen Jahre tarifierte Brandenburg den Dukaten zu 38 Groschen, den Goldgulden zu 27 Groschen, danach:

100 Dukaten = $140^{20}/_{27}$ Goldgulden.

Für Niedersachsen endlich ergiebt sich für dasselbe Jahr:

100 Dukaten = 135 Goldgulden.

Man sieht, diese beiden Goldmünzsorten, welche in ganz Deutschland nebeneinander umliefen und gleichmäßig Geld waren, unterlagen in ihrer gegenseitigen Geltung enormen zeitlichen und räumlichen Schwankungen.

Der Reichstag zu Regensburg stellte bei seiner Münzregulierung im Jahre 1667 annähernd das ursprüngliche Verhältnis zwischen beiden Sorten wieder her. Der Dukat sollte von da ab 3 Gulden, der Goldgulden 2 Gulden 10 kr. gelten. Daraus ergiebt sich:

100 Dukaten = $138^{6}/_{13}$ Goldgulden.

Aber kaum zwei Jahre später änderten die oberen Kreise diese Tarifierung, indem sie den Dukaten auf 3 fl. beließen, den Goldgulden jedoch auf 2 fl. 20 kr. erhöhten. Danach stellten sich:

100 Dukaten = $128^{4}/_{7}$ Goldgulden.

Nach einem bayerisch-salzburgischen Münzreceß aus dem Jahre 1681 sollte der Dukat $3_{1/2}$ fl., der Goldgulden 2 fl. 36 kr. gelten. Danach:

100 Dukaten = $134^{8}/_{13}$ Goldgulden.

Mit dem Durchdringen des Leipziger Münsfußes endlich begann sich der Dukat auf 4 fl., der Goldgulden auf 2 fl. 26 kr. zu stellen; danach wären:

100 Dukaten = $164^{28}/_{73}$ Goldgulden.

Im Jahre 1773 wurde der Leipziger Fuß zum Reichsmünzfuß erhoben. Zu gleicher Zeit wurde der Goldgulden um eine Kleinigkeit in seinem gesetzlichen Feingehalt verbessert. Der Dukat wurde auf

4 fl., der Goldgulden auf 3 fl. gesetzt. Dem gesetzlichen Feingehalt beider Münzsorten fast genau entsprechend waren demnach:

100 Dukaten = $133^1/_3$ Goldgulden.

Damit glaube ich diese Vergleichungen abschließen zu können. Die heftigen Schwankungen im gegenseitigen Wertverhältnis der beiden Hauptgoldmünzen des Reiches bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Da man nicht annehmen kann, daß das Reich und die Kreise aus purer Willkür sich derartig schwankende Valvierungen geleistet haben, man vielmehr annehmen muß, daß sich diese Tarifierungen in den meisten Fällen nach den Verhältnissen richteten, welche sich thatsächlich herausgebildet hatten, wie es Flörke, auf dessen Werk ich mich hauptsächlich stütze, hin und wieder ausdrücklich erwähnt, so bleibt nur übrig, die Schwankungen dem jeweiligen durch Abnutzung und Beschneidung, hin und wieder vielleicht auch durch vorschriftswidrig schlechte Ausmünzungen bedingten thatsächlichen Zustande der beiden Münzsorten zuzuschreiben.

Daß unter diesen Verhältnissen von einem System von Goldmünzen einerseits und von Silbermünzen andrerseits nicht die Rede sein kann, ist augenscheinlich. Neben den Schwankungen im Wertverhältnisse der Edelmetalle, welche auf das gegenseitige Verhältnis von Goldmünzen und Silbermünzen wirken, ist noch ein anderes, und zwar bedeutend stärkeres Moment der Unruhe in dieser Münzverfassung, für welche vielleicht die Bezeichnung als „Sortengeld“ die richtige sein dürfte, enthalten: die Aenderungen des individuellen Zustandes der einzelnen Münzsorten; und dieses Moment wirkt von Goldmünze zu Goldmünze ebenso wie von Goldmünze zu Silbermünze.

Dadurch ist nun die Möglichkeit einer Parallelwährung gänzlich ausgeschlossen. Wenn sich die einzelnen Goldmünzsorten nicht gegenseitig in ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel vertreten können, der Goldgulden z. B. nicht den Dukaten, dann kann es doch unmöglich für die Münzverfassung charakterisch sein, daß die Silbermünzsorten nicht fähig sind, die Goldmünzsorten zu vertreten; und wenn zwischen den einzelnen Goldmünzsorten, z. B. zwischen Dukaten und Goldgulden, und ebenso zwischen den einzelnen Silbermünzsorten, z. B. zwischen Thalern und Groschen und Kreuzern, kein festes Wertverhältnis besteht, dann kann es doch unmöglich das Wesen der Münzverfassung ausmachen, daß auch zwischen Goldmünzen und Silbermünzen, zwischen Dukaten und Thalern, Wertschwankungen stattfinden.

Ich glaube also getrost behaupten zu können, daß in Deutschland bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts keine Parallelwährung bestand; eine solche bildete sich vielmehr dort erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts heraus. Der Münzzustand, welcher bis dorthin vorhanden war, hat überhaupt mit einem Münzsysteme nichts gemein. Er stellt sich dar als ein loses Nebenein-

ander verschiedener Gold- und Silbermünzsorten, deren jede individuelle Schicksale erleidet, ohne Zusammenhang mit der anderen. Die Parallelwährung ist erst ein Kind dieses Zustandes, eine Vereinfachung desselben. Die Silbermünzsorten auf der einen Seite und die Goldmünzsorten auf der anderen wurden zu je einem Systeme zusammengeschweißt, und von allen den Momenten der Bewegung blieb schließlich nur die Wertschwankung der Edelmetalle.

Dieser Entwickelungsproceß ist sehr interessant. Er vollzog sich nicht plötzlich durch einen gesetzgeberischen Akt, sondern sehr langsam und allmählich. Es bildeten sich innerhalb der Münzen des gleichen Metalles einzelne systemartige Gruppen, indem zwischen einzelnen Arten von Münzstücken feste Zusammenhänge entstanden. Das scheint von allem Anfang an früh z. B. bei Batzen und Kreuzern der Fall gewesen zu sein. Ein Batzen war unweigerlich 4 Kreuzer, und in diesem starren Zusammenhange figurierten diese beiden Münzsorten zusammen gewissermaßen als eine einzige. Dasselbe Verhältnis bildete sich zwischen den einzelnen Sorteneinheiten und ihren Teilstücken, sowie ihren Vielfachen heraus. So z. B. waren nach der Rechtsanschauung, welche der besprochenen Anfrage des Magistrates zu Wesel zu Grunde liegt, ganze, halbe und Viertel-Thalerstücke einerseits, Acht-, Vier- und Zweigroschenstücke andererseits je eine Einheit oder ein System, wenn man es so nennen will, und erst durch die Bestimmung, daß die Acht-, Vier- und Zweigroschenstücke ohne weiteres an Stelle irgendwelcher Thalerstücke in Zahlung gegeben werden konnten, wurden diese beiden Gruppen von Silbermünzen zu einem System verbunden. Erst durch dieses langsame Zusammenwachsen der Silbermünzsorten zu einem System von Silbermünzen, der Goldmünzsorten zu einem System von Goldmünzen ist also die Parallelwährung entstanden.

In Preußen speziell vollzog sich der definitive Uebergang zur Parallelwährung unter Friedrich dem Großen. Die Umrechnungsnormen der alten Geldsorten in das neue, durch das Münzedikt von 1750 geschaffene Münzsystem finden sich in der Deklaration vom 12. Januar 1751 (Nov. corp. const. March. I, S. 6). Es handelt sich dabei um die Convertierung von Sortenschulden in allgemeine Geldschulden.

Die Konventierung wird vorgenommen nach dem damaligen Wertverhältnis der einzelnen Sorten auf dem Markte, der Konversionsfuß („Agio" ist der entsprechende Ausdruck in den damaligen Gesetzen) ist also kein einheitlicher für alle Sorten, sondern für jede Sorte ein anderer. Um jede Unklarheit zu vermeiden, will ich noch vorausschicken, daß alle Kontrakte in der Regel schlechthin auf „Thaler" lauteten, die Sorte war dann beigefügt. Jede einzelne Sorte stand zu den „Thalern" in einem gesetzlichen Verhältnis, welches für die Erfüllung des Kontraktes maßgebend war. Thalerstücke selbst gab es damals nicht. So war der Speciesthaler des Leipziger Fußes, der in Preußen vor 1750 galt, gleich $^4/_3$ Thaler. Ein Kontrakt auf 400 Thaler in Speciesthalern war also gleichbedeutend mit einem Kontrakt auf 400 geteilt durch $^4/_3$ = 300 Speciesthalerstücke. —

Der Dukat war gleich $2^2/_3$ Thalern, die Pistole gleich 5 Thalern u. s. f. — Aber ein „Thaler in Dukaten“ war eben ein ganz anderes Ding, als ein „Thaler in Pistolen“, oder „in Louisdor“, ein ganz anderes Ding, als ein „Thaler in Zweidrittelstücken“ und ein „Thaler in Zwölftel-(Zweigroschen-)stücken“. Diese verschiedenen Thaler hatten zu einander schwankende Geltung.

Die Kontrakte auf „Thaler in Zweidrittelstücken“ sollten nunmehr nach der Deklaration vom 12. Jan. 1751 mit einem „Agio“ von 5 Proz. konvertiert werden, das heißt, ein „Thaler in Zweidrittelstücken“ sollte durch 1,05 Thaler des neuen preußischen Geldes ersetzt werden. — 1 „Thaler in Louisblanc“ sollte mit 1 Proz. „Agio“ konvertiert werden; die alten Zweigroschenstücke ohne Agio; ebenso die Dukaten; die Verschreibungen auf Louisdor sollten gar bei der Konvertierung um $^1/_2$ Proz. gekürzt werden.

So sieht die Verwandlung eines Sortengeldes in ein Münzsystem aus; und ein Münzsystem wollte Friedrich der Große zweifellos mit dem Gesetz von 1750 schaffen; dieser Zweck ist die große Bedeutung des Münzedikts vom 14. VII. 1750. Deutlich ausgedrückt ist diese Absicht in Ziffer 11 des Ediktes selbst. (Corp. const. March. IV. contin. S. 238.)

„Wann auch in diesem Couranten Gelde eine völlige Gleichheit getroffen worden, so sollen alle und jede Kauf- und Handelsleute, insonderheit die Juden, hiermit ernstlich erinnert seyn, dasselbe wie ohne Agio zu empfangen, also dasselbe ohne Agio wieder auszugeben, mithin unter den Gold- und Silber-Münzen dieses Courant-Geldes keinen Unterschied zu machen noch einzuführen.“

Dazu kommen die Bestimmungen in Ziffer 1 bis 10 des Edikts, welche das neue preußische „Courantgeld“ zu dem Gelde des preußischen Staates machen sollen, zu dem einzigen Gelde, welchem gegenüber alle anderen Münzen nur Waren, nur Tauschgegenstände sind. Ein solches Geld κατ᾽ ἐξοχήν ist nur durch das Bestehen eines einheitlichen Münzsystemes möglich; solange der Zustand des Sortengeldes andauert, können sich die einzelnen Münzsorten nie über das Niveau bloßer Tauschgüter erheben, alle haben gewissermaßen den Charakter von „Handelsmünzen“ in unserm heutigen Sinne.

Die Frage nach der Art des von Friedrich dem Großen gewollten Münzsystemes scheint durch die oben citierte Ziffer 11 entschieden: die Doppelwährung. In diesem Sinne wird auch das Münzgesetz Friedrichs des Großen gewöhnlich aufgefaßt.

Damit steht aber Ziffer 5 desselben Edikts in Widerspruch. Nach dieser Ziffer sollen alle Verschreibungen auf Goldmünzen in Friedrichsdor, alle Verschreibungen auf Silbermünzen in Silbercourantgeld konvertiert und dementsprechend bezahlt werden. Zur Doppelwährung gehört aber nicht nur eine Tarifierung zwichen Gold- und Silbermünzen, sondern vor allem auch die freie Wahl des Schuldners, in welchem der beiden Metalle er — nach der gesetzlichen Tarifierung — seine Schuld abtragen will. Diese alternative Wahl des Zahlungsmittels, ein unbedingtes Erfordernis der Doppelwährung, wurde durch

das Edikt vom 14. VII. 1750 nicht zugestanden. In der folgenden Gesetzgebung wurde vielmehr der Grundsatz der Parallelwährung, „Schulden, die auf Gold lauten, sind in Gold zu zahlen, Schulden auf Silber in Silber“, immer mehr ausgebaut, z. B. in dem Gesetz vom 29. März 1764, welches nach den Münzwirren des siebenjährigen Krieges den Münzfuß von 1750 wieder herstellte. Die juristische Dogmatik der Parallelwährung wurde in diesem Gesetz dahin ausgebildet, daß Verschreibungen auf „Courant“ oder auf Geld schlechthin, also auf „Thaler“ ohne Zusatz, in Silbercourant zu zahlen seien; in Gold, d. h. in Friedrichsdor nur dann, wenn ausdrücklich Gold oder Friedrichsdor bedungen.

Die in Ziffer 11 des Edikts vom 14. Juli 1750 ausgesprochene Hauptabsicht scheint mir dahin zu gehen, daß innerhalb der Silbermünzen einerseits, der Goldmünzen andererseits kein „Agio“ aufkomme. Ich halte das aufrecht, auch gegen den Wortlaut des § 11 des Münzedikts vom 29. März 1764, wo es heißt:

„Der zum größten Nachteil des Publici getriebene Wucher bei dem Agiotieren wird hierdurch nochmals bei Konfiskation des Eingewechselten und Festungsstrafe verboten, in massen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jetzigen Münz-Fuß ausgeprägte ganze, halbe und viertel Thaler von demselben Valeur, wie die 8-, 4- und 2-Groschenstücke, auch preußische Achtzehner oder Tymphe, und sämtliche diese Silbermüntzen einerlei als Preußisch Courant zu achten sind. (Weseler Magistrat!).“ (Nov. corp. const. March. III, S. 393.)

Der Befehl der genauen Beobachtung der „Proportion zwischen Gold und Silber“ scheint mir nicht viel mehr zu bedeuten als eine gedankenlose Reminiscenz an die bisherige gesetzgeberische Praxis in Münzsachen, vielleicht auch ein halbklarer, nicht fertig gedachter Versuch, auch zwischen Gold- und Silbermünzen ein festes Verhältnis zu schaffen; auf ihm lag der Nachdruck nicht, sondern auf der Einheitlichkeit der Silbermünzen unter sich. Diese Ansicht hat ihre Begründung in der weiteren Entwickelung der preußischen Münzgesetzgebung.

Die Forderung der Vertretbarkeit der gleichmetallischen Münzen wurde in der Folgezeit mit Strenge aufrecht erhalten. Ein Zirkular vom 9. Mai 1764 (nov. corp. const. March. III, S. 415) verbietet „durchaus und schlechterdings, auch bey der schwersten Bestrafung, es treffe, wen sie wolle“, alles „agiotieren mit diesen guten Geldern, es mögen Thaler, oder ein Drittel, zwey oder ein Groschen-Stücken seyn . . .“ Man sieht, hier ist nur von einem „Agiotieren“ innerhalb des Silbergeldes die Rede. Von einem Verbot des Agiotierens zwischen Silber und Gold dagegen findet sich kein Wort mehr; im Gegenteil, in einem Reskript vom 30. Juli 1764 (nov. corp. const. March. III, S. 457) wird ein „Agio“ zwischen dem Friedrichsdor und dem Silbercourant bis zur Höhe von 5 Proz. verstattet, ebenso die Aufnahme des jeweiligen Kurses des Friedrichsdor in den Kurszettel erlaubt. Das geschah auf eine Vorstellung des Generalfiskals von Annieres

ohne jede Schwierigkeit. Die obere Grenze von 5 Proz. entsprach den damaligen Verhältnissen und als sie anfing, ihnen nicht mehr zu entsprechen, wurde sie fallen gelassen. De facto hatte sofort nach dem Edikt von 1750 der Friedrichsdor sich auf einem Wert von $5^1/_4$ Thalern befestigt.

Davon, daß durch das Edikt vom Juli 1750 eine Doppelwährung geschaffen oder wenigstens zu schaffen versucht worden sei, kann keine Rede sein. Die feste Tarifierung zwischen Gold und Silber war offenbar nur eine schwache Reminiscenz, während die gegenseitige Vertretbarkeit der Metalle ganz fehlte. Die Bedeutung des erwähnten Münzedikts liegt auf einem ganz anderen Gebiet, es leitete in Preußen den Uebergang vom Sortengeld zu einer etwas modifizierten Parallelwährung ein. Der Uebergang glückte nicht mit einem Schlag, der siebenjährige Krieg warf Preußen völlig in das Sortengeld zurück, und auch nach dem Münzgesetz von 1764 wurden die Rechtsanschauungen des Sortengeldes: „Jedes Darlehen ist in derselben Sorte zurückzuzahlen, in welcher es empfangen wurde“; „die Zinsen sind in der Münzsorte des Kapitals zu entrichten“ etc., nur langsam abgestreift. Aber das Münzedikt von 1750 stellte wenigstens den Anfang dieser Entwickelung in epochemachender Weise dar.

Wenn nun die Parallelwährung erst das verhältnismäßig späte Produkt einer langen Entwickelung innerhalb des metallischen und gemünzten Geldes ist, dann kann sie nicht, wie Lexis beispielsweise behauptet, „die älteste Form des gleichzeitgen Gebrauches von Gold- und Silbergeld“ gewesen sein. Man könnte vielleicht annehmen, daß der Lexis'schen Behauptung nur eine nachlässige Diktion zu Grunde liege. Aber Lexis fährt an der berührten Stelle fort:

„Wenn auch in der Regel der Nominalwert der Goldmünzen den Silbermünzen gegenüber staatlich bestimmt war, so bildete sich doch im Verkehr, sei es infolge der Verschlechterung der Silbermünzen, sei es entsprechend den Veränderungen der Produktionsbedingungen der beiden Edelmetalle, ein von dem gesetzlichen oft abweichendes Wertverhältnis der beiden Geldarten [17])“. Man sieht, Lexis faßt hier die Geldarten des gleichen Metalles ganz und gar als untrennbare Einheit; die Vorstellung individueller Geldsorten innerhalb des gleichen Metalles, welche in ihrem gegenseitigen Wertverhältnis ebensolchen Schwankungen unterlagen, wie das Gold zum Silber, geht ihm vollständig ab. Die Thatsache der kolossalen Schwankungen, wie sie z. B. zwischen Dukaten und Goldgulden stattgefunden haben, sind ihm entweder entgangen oder nicht ihrer großen Bedeutung entsprechend gewürdigt. Die Thatsache ferner, daß längere Zeit laufende Verträge in der Regel auf bestimmte Münzsorten geschlossen wurden und dann in diesen Münzsorten erfüllt werden mußten, die Thatsache also, daß damals Speciesschulden die Regel

17) Lexis, Parallelwährung H.W.B. d. St.-W., Bd. V, S. 117.

waren, ist Lexis allerdings nicht entgangen, aber ihre tiefere Ursache, das Fehlen eines jeden Münzsystemes, also auch die Abwesenheit einer Parallelwährung, ist ihm noch nicht klar geworden. —

Die Schuld liegt jedenfalls zum guten Teil daran, daß der Begriff „Parallelwährung" viel zu verschwommen ist, daß sich eine präcise Vorstellung damit nicht verbindet. Gewöhnlich wird das Wort gebraucht in der eng umgrenzten Bedeutung, wie ich sie oben formuliert habe; aber diese scharfe Umgrenzung hält man sich durchaus nicht immer vor Augen; man ist gar zu leicht geneigt, das Wort in einem viel weiteren Sinne zu gebrauchen, in welchem dann „Parallelwährung" für jeden gleichzeitigen Umlauf von gegenseitig nicht in einem festen Wertverhältnis stehenden Gold- und Silbermünzen gebraucht wird, ohne daß man sich dabei bewußt wird, damit auf einen ganz anders gearteten Boden gekommen zu sein.

Eine scharfe Scheidung der Begriffe ist hier durchaus nötig; es ist unerläßlich, auf den prinzipiellen Unterschied zwischen den beiden Begriffen, welche man heute unter der gemeinsamen Bezeichnung „Parallelwährung" zusammenfaßt, aufmerksam zu machen. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist ein durchaus genereller. Während die Parallelwährung im engeren Sinne zu der Gruppe der Münzsysteme gehört, steht der Zustand, welchen man mißbräuchlich ebenfalls als „Parallelwährung" bezeichnet, und den ich hier „Sortengeld" nenne, außerhalb der Münzsysteme. Sortengeld und Parallelwährung sind also viel entfernter mit einander verwandt, als es Parallelwährung, Doppelwährung und Goldwährung sind.

Diese Auseinandersetzung ist notwendig, um dem Einwand zu begegnen, daß es niemand, der von den Münzverhältnissen alter Zeiten spricht, einfällt, das Wort Parallelwährung in dem strengen modernen Sinne zu gebrauchen. Das thut freilich niemand, aber niemand scheint sich dessen bisher klar und deutlich bewußt geworden zu sein, niemand hat bisher den prinzipiellen Unterschied zwischen den beiden in Frage stehenden Münzzuständen präcise formuliert und darauf aufmerksam gemacht, daß die auch unter den Begriff Parallelwährung gefaßte Münzverfassung, wie sie beispielsweise in Preußen bis etwa 1750 herrschte, ihrer Art nach sowohl von der eigentlichen Parallelwährung als auch von allen anderen Münzsystemen durchaus verschieden ist.

Nur bei Jevons findet sich eine Andeutung. Er kennt einen Zustand, wie ich ihn als Sortengeld charakterisiert habe, und er nennt ihn „freies Zählgeld". Aber die Art des Münzwesens, wie er sie im Auge hat, ist nur eine specielle Art des Sortengeldes. Er denkt an halbcivilisierte Völker, welche mit mehreren civilisierten und Münzen als allgemeines Tauschmittel gebrauchenden Völkern in Berührung kommen. Dort finden allmählich die Münzstücke der verschiedenen Staaten Eingang, welche zivilisierte Völker als Handelsmünze benutzen und teilweise ausschließlich als Handelsmünze prägen: Maria-Theresia-Thaler, Trade-Dollars, mexikanische Piaster u. s. w.; früher und in Europa vielfach auch Goldmünzen, wie die schon erwähnten Besants

und Florenen. Jevons erkennt, daß zwischen diesen sich zufällig zusammenfindenden Münzen keine Zusammengehörigkeit stattfindet und daß Schwankungen in der Schätzung auch zwischen den Münzen des gleichen Metalles vorkommen.

Dieses ist in der That der Anfang des Münzwesens bei allen Völkern, welche zum Gebrauch der Münzen nicht durch den eigenen Erfindungsgeist, sondern durch den Verkehr mit kulturell höher entwickelten, geprägtes Geld benutzenden Nationen gekommen sind, und das wird wohl für alle Völker, mit Ausnahme der kleinasiatischen Griechen oder der Lydier, gelten.

Diesen Zustand hat Jevons sehr richtig erkannt und auch klar als etwas von den übrigen Münzsystemen grundverschiedenes empfunden. Was er aber nicht erkannt hat, ist, daß dieser von ihm erfaßte Münzzustand nicht nur bei halbcivilisierten Völkern besteht, welche nur von vorgeschritteneren Staaten geprägtes Geld, aber nicht ausschließlich — oder wenigstens fast ausschließlich — selbstgeprägte Münzen benutzen. Daß Wertschwankungen zwischen gleichmetallischem Gelde stattfinden können, weiß er genau, aber nur soweit diese gleichmetallischen Münzen von verschiedenen Staaten geprägt sind; dagegen ist ihm nicht zum Bewußtsein gekommen, daß dieselben Schwankungen auch zwischen den gleichmetallischen Münzen desselben Staates stattfinden können und thatsächlich bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein in erheblicher Weise stattgefunden haben, allerdings in England nur bis zu einer erheblich früheren Zeit. Er hat also sein „freies Zählgeld“ nur für eine bestimmte, allerdings sehr wichtige Unterart des Sortengeldes diagnostiziert, ohne zu sehen, daß dieser Art der Münzverfassung ein viel weiterer Raum in der Geschichte des Münzwesens zukommt.

Man könnte mir nun den Vorwurf machen, daß ich mich bei meinen Ausführungen lediglich auf die deutsche Münzgeschichte stütze, daß in Deutschland allerdings unter den dort obwaltenden politischen Verhältnissen, bei dem Fehlen jeder wirksamen Zentralgewalt und der grenzenlosen Zersplitterung der Münzherrlichkeit sich ein derartiger systemloser Zustand herausbilden konnte, daß aber in anderen Staaten unter anderen Verhältnissen der Entwickelungsgang ein anderer gewesen sein müsse.

Für die Hauptkulturnationen trifft diese Aufstellung jedoch nicht zu, weder für Italien, noch für Frankreich, noch für England. Warum nicht für Italien, das erklärt sich von selbst aus der nämlichen politischen Zersplitterung, wie sie in Deutschland herrschte. In Frankreich ist bekanntlich erst nach langen Kämpfen das zentralistische Königtum Herr geworden, und wer sich einen Begriff von der französischen Münzzersplitterung machen will, braucht das berühmte Werk von Leblanc: „Histoire des Monnaies“ nur aufzuschlagen. In England gelang es erst Heinrich II., einigermaßen Ordnung zu schaffen, und bis unter Eduard VI. übten die Bischöfe das Prägerecht aus, allerdings unter königlicher Aufsicht. Aber auch späterhin war noch lange kein geschlossenes Münzsystem vorhanden. Allerdings

war durch den Umstand, daß nur ein einziger Münzherr, nämlich der König, im Lande selbst vorhanden war, und daß England durch seine bevorzugte Lage seinen Umlauf von allen fremden Eindringlingen rein erhalten konnte und rein erhielt, das Zusammenwachsen der Münzen des gleichen Metalles zu einem System erheblich geschützt und befördert[18]. Aber noch unter Wilhelm III., im Jahre 1695, kurz vor der großen Umprägung der Silbermünzen, war der Zusammenhang zwischen den einzelnen Silbermünzsorten nicht gar so fest. Die alten gehämmerten Silbermünzen waren mehr abgenutzt und beschnitten als die neueren, besser geprägten, die letzteren genossen infolgedessen gegen die ersteren ein Aufgeld. Durch ein Gesetz wurde nun verboten, die „broad silver coins" zu mehr als ihrem nominellen Wert in Zahlung zu geben oder zu nehmen. Die Folge davon war jedoch nur, daß die besseren Münzen überhaupt aus dem Umlauf verschwanden[19]. — Ferner wurde das Verhältnis der Silbermünzen zu den Goldmünzen, beide Gruppe als Einheit angenommen, weit mehr durch den thatsächlichen, durch Abnutzung, Beschneidung etc. bedingten Zustand der beiden Gruppen beeinflußt, als durch die Schwankungen im Wertverhältnis der Edelmetalle[20], eine reine Parallelwährung kann also selbst dann nicht zugegeben werden, wenn man, was bis zum Jahre 1695 noch nicht ununterbrochen der Fall war, einen festen Zusammenhang zwischen den Münzsorten gleichen Metalles supponiert.

Es scheint also, daß allgemein die Entwickelung des Münzwesens eine parallele gewesen ist, wie die in Deutschland. Sie mag sich nur hier etwas rascher, dort etwas langsamer vollzogen haben.

Noch ein weiterer Einwand bleibt zu erledigen. Man kann die vorgeführten Thatsachen wohl zugeben, nichtsdestoweniger aber in Bezug auf die Gesamtentwickelung doch sehr verschiedener Ansicht sein. Man kann zugeben, daß der als „Sortengeld" bezeichnete Zustand thatsächlich im Mittelalter und auch noch in der Neuzeit überall geherrscht habe, aber man kann immer noch bestreiten, daß dieser Zustand der ursprüngliche gewesen sei. Man kann ihn als eine krankhafte Bildung ansehen, deren Ursachen nicht im Wesen der Münzverhältnisse an sich, sondern außerhalb derselben, etwa in den politischen Zuständen der in Rede stehenden Zeit zu suchen ist. Man kann ihn gewissermaßen als eine Kinderkrankheit betrachten, welche aus nicht in der Sache selbst liegenden Gründen die Münzsysteme der europäischen Staaten durchzumachen hatten, während das Bestehen

18) Ein bedeutendes Moment dabei war die durch die einheitliche Leitung des Münzrechts bedingte geringe Sortenzahl.

19) Siehe Lord Liverpools „letter to the king on the coins of the realm".

20) Diesem Punkt anlangend, verweise ich auf eine von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strafsburg preisgekrönte Abhandlung von Ph. Kalkmann über die Entstehung der englischen Goldwährung, welche demnächst unter den Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i. E. veröffentlicht werden wird. Dieselbe giebt, auf eingehendes Quellenstudium im Britischen Museum und vieles dort aufgefundene neue Material gestützt, zum erstenmal eine exakte und klare Darstellung der verworrenen, aber höchst lehrreichen englischen Münzverhältnisse um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts.

von Münzsystemen von vornherein das Normale gewesen sei. Man kann dabei vielleicht auf die Münzverfassung des römischen Weltreiches hinweisen, welcher niemand das Prädikat „Münzsystem" abstreiten wird.

Bezüglich des letzten Punktes ist es nötig, festzustellen, daß durch die Völkerwanderung und den Zusammenbruch des römischen Reiches die Kontinuität der Entwickelung des Münzwesens ebenso unterbrochen worden ist, wie die des ganzen übrigen Kulturlebens. Rom war allerdings zu einem Münzsystem gelangt, aber mit dem Reich ging auch dieses Münzsystem in Trümmer, und auf den Trümmern mußte die Entwickelung fast ganz von neuem beginnen. Nicht viel mehr als die Erfindung des geprägten Geldes wurde der neuen Welt erspart; wie so manchen andern Anknüpfungspunkt hatte man auch die Münzen mit herüber genommen.

Die sich nun bildenden Staatswesen befanden sich ungefähr in dem Zustand, den Jevons schildert und den er „freies Zählgeld" nennt. Sie gebrauchten weströmisches und oströmisches Geld; aber daneben prägten sie auch eigene Münzen. Die Münzverfassung Europas während und nach der Völkerwanderung ähnelt außerordentlich derjenigen der halbcivilisierten Völker, welche von fremden Staaten geprägte Handelsmünzen gebrauchen. Jevons exemplifiziert sogar, was Goldmünzen anlangt, ausdrücklich auf England in der damaligen Zeit.

Wir kommen damit zu dem Ausgangspunkt dieser Abschweifung zurück, zu der Untersuchung des frühesten Münzzustandes, und wir finden, daß der früheste Zustand bei allen Völkern, zu denen die Münzen von fremden Völkern gebracht wurden, der von Jevons als freies Zählgeld geschilderte ist, welcher nichts als eine Unterart des Sortengeldes darstellt. Daß sich aus dieser Verfassung irgendwann einmal ein Münzsystem herausbildete, welches dann wieder in eine sehr lange andauernde, krankhafte, anormale Entwickelung gefallen sei, läßt sich nirgends nachweisen und ist auch aus in der Sache liegenden Gründen nicht leicht denkbar.

Es bleibt also nur noch die Frage offen, ob bei der überhaupt ersten Erfindung und Benutzung von Münzen Münzsysteme bestanden.

Dieser Fall wäre sogar dann, wenn man behauptet, daß bei dem Vorhandensein mehrerer gleichmetallischer Münzsorten sofort zwischen diesen Wertschwankungen stattgefunden hätten, wenigstens logisch möglich. Es ließe sich nämlich der Fall denken, daß ursprünglich nur eine Goldmünzsorte und nur eine Silbermünzsorte aufkam; und unter dieser Voraussetzung hätten wir allerdings eine ursprüngliche Parallelwährung. Aber wo traf diese Voraussetzung jemals zu? Sehen wir nach den allerersten Anfängen des gemünzten Geldes! folgen wir Mommsen nach Kleinasien, von wo „allen Spuren und Sagen zufolge die Münzprägung ausgegangen ist". Hier tritt uns in dem goldenen Stater allerdings ein einheitlicher Münztypus entgegen. Aber die Münzprägung stand nicht unter einheitlicher Leitung; „es hat sich wahrscheinlich schon an der Prägung der Ganzstücke und noch mehr an der der Sechstel noch außer Kyzikos und Phokäa offen-

bar eine große Anzahl kleinasiatischer Freistädte beteiligt" (Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, S. 8). — Dazu kam dann der krösische Stater und die persische goldene Reichsmünze, der Dareikos. Alle diese Münzsorten waren 16—17 g schwer, das Gewicht anlangend also ziemlich einheitlich geprägt. Dagegen waren sie bezüglich ihres Feingehaltes sehr verschieden. Der phokäische Stater war dafür bekannt, daß er aus dem schlechtesten Gold gemünzt war. Das von Mommsen (a. a. O., S. 6) mitgeteilte Resultat einer vorgenommenen Einschmelzung war folgendes:

Gold:	411,67	Proz.
Silber:	539,40	,,
Kupfer:	48,93	,,

Im allgemeinen wird für den phokäischen Stater ein Goldgehalt von etwa 75 Proz. angenommen. Dagegen hatten die Dareiken einen Feingehalt von 970 Promille, und die Griechen wußten diese Unterschiede wohl zu schätzen.

Wir haben also hier, an der Wiege des gemünzten Geldes, sehr früh verschiedene Münzsorten. Daß zuerst nur eine Sorte vorhanden war, soll nicht geleugnet werden. Aber dieses Bestehen von einer Sorte fiel zuversichtlich in eine Zeit, in welcher die Metalle noch lange nicht ausschließliches Geld waren, und außerdem bestanden höchst wahrscheinlich schon mehrere Goldmünzsorten, ehe die erste Silbermünze geschlagen wurde.

Aber außer diesen historischen Betrachtungen sprechen in der Natur der Sache liegende Gründe allgemeinen Charakters gegen die Möglichkeit, daß die erste Verfassung des geprägten Geldes eine Parallelwährung, also ein Münzsystem gewesen sei.

Münzsysteme sind erst dann möglich, wenn das Geld ein juristischer Begriff geworden ist, erst gleichzeitig mit dem juristischen Begriff der allgemeinen Geldschulden, deren Erfüllungsnormen die staatliche Gesetzgebung genau regelt. Voraussetzung eines jeden Münzsystems ist, daß der Staat die Vertretbarkeit der einzelnen Münzsorten in einem genau von ihm bestimmten Verhältnis nicht bloß fordert, sondern auch wirklich erzwingt. Erst wenn die Gesetzgebung sich damit beschäftigt, beginnt die Entwickelung der Münzsysteme, erst wenn sie dazu wirklich imstande ist, beginnen die Münzsysteme selbst.

Das Geld ist nun aber nicht von vornherein ein juristischer Begriff gewesen, sondern es war anfangs nichts, als das beliebteste Tauschmittel. Erst lange nachdem sich das geprägte Edelmetall zum allgemeinen Tausch- und Zahlungsmittel emporgearbeitet hatte, durch die ihm innewohnende, natürliche Befähigung zu diesem Zweck, und erst nachdem die Entwickelung des Rechtes bei den einzelnen Völkern auf einer ziemlich hohen Stufe angekommen war, wurde das Geld aus einer lediglich volkswirtschaftlichen auch eine juristische Institution, erst dann wurde die gegenseitige Vertretbarkeit der einzelnen Münzsorten und die Normen derselben, z. B. die Beschränkung der Zahlkraft gewisser Sorten, durchgesetzt, und es trat die allgemeine

Geldschuld in Erscheinung, um mit der Zeit die Sortenschuld so gut wie völlig zu verdrängen.

Blicken wir zurück auf die Resultate dieser Untersuchung, dann ergiebt sich eine Aenderung unserer Ansichten über die Entwickelung des Geldes nach der Erfindung der Münzen. Wenn wir diese in ihrem großen, allgemeinen Fortgange überblicken, nicht die Entwickelung des Geldes in einzelnen Ländern, sondern die Entwickelung des Geldes als solche von dem ersten Münzstück ab, dann erhalten wir in großen Zügen den folgenden Verlauf:

Nachdem das als Gold verwendete Metall in die Form von Münzen gebracht war und man sich an dieses neue Tausch- oder Zahlungsmittel gewöhnt hatte, betrachtete man nicht mehr die Metalle nach ihrem Gewicht, sondern die einzelnen Münzsorten als Tausch- oder Zahlungsmittel. Insbesondere waren jetzt nicht mehr nach dem Gewicht bestimmte Metallquanten der Faden, an welchem sich Zahlungsverträge für die Zukunft fortspannen, sondern die individuellen Münzsorten. Die einzelnen Münzen aber waren, losgelöst vom Metall, ihrem Schicksal überlassen. Sie gingen oft in die Fremde, wie heute noch die Mariatheresia-Thaler und die mexikanischen Dollars, nutzten sich ab, wurden auch absichtlich an ihrem Gehalt verkürzt, und kein Mensch kümmerte sich darum, sie auf ihrem ursprünglichen Münzfuße zu erhalten. Die einzelnen Münzsorten unterlagen diesen Schicksalen in verschiedener Weise. Kleine Münzen nutzen sich leichter ab, als große, dünne sind leichter und unmerklicher zu beschneiden als dicke. Dazu kommt die geringe Prägekunst und die unentwickelte Justiertechnik; oft genug auch absichtlich schlechte Ausprägung und Münzverschlechterungen aller Art. Da jede Münze auf diese Weise ihr eigenes Leben hatte, und da ihr Wert sich nach dem erfahrungsmäßig ungefähr durchschnittlich in ihr enthaltenen Quantum Edelmetall richtete, bekamen die einzelnen Sorten zu einander schwankende Geltung. Solange dies der Fall ist, giebt es bloß individuelle Münzsorten, aber keine Münzsysteme.

Wenn man das erwägt, dann kann man die Erfindung und Einführung der Münze nicht für eine Errungenschaft von ausschließlichem Vorteil halten. Die Bequemlichkeit, sich das Probieren und Zuwägen der Edelmetalle sparen zu können, war damit wohl erreicht; und das war immerhin sehr viel, wenn man in Betracht zieht, daß das Metall als Geld dadurch erst für den weitaus größten Teil der Menschen, für diejenigen, welche des Wägens und insbesondere des Probierens unkundig waren, möglich wurde. — Andrerseits ist jedoch zu bedenken: ein absolut wertbeständiges Geld giebt es ja nicht, aber daß möglichste Wertbeständigkeit ein eminent wichtiges Erfordernis guten Geldes ist, darüber giebt es keinen Streit. In dieser Beziehung war das gemünzte Metallgeld ein Rückschritt gegen das ungemünzte. Die Wertbeständigkeit des letzteren litt nur durch die Wertschwankungen der Edelmetalle selbst, die des ersteren außer durch diese Wertschwankungen auch unter den

individuellen Veränderungen der einzelnen Münzstücke und Münzsorten durch Abnutzung, Beschneidung und hauptsächlich durch Münzverschlechterungen. — Ferner ist Einfachheit und Einheitlichkeit für jedes Geldwesen ein sehr wichtiger Vorzug. Nun entwickelten sich aber aus dem einzelnen Metalle — allerdings schon zu einer Zeit, als die Metalle noch nicht das alleinige Geld waren — ungezählte Münzsorten, deren jede isoliert für sich stand. Diese Nachteile des gemünzten Geldes lassen es erklärlich erscheinen, daß zu Zeiten großer Münzverwirrungen — wie z. B. im 12. und 13. Jahrhundert — der Großverkehr den Gebrauch des gemünzten Geldes wieder aufgab und anfing, sich wieder des Barrengeldes zu bedienen. Auch der Einrichtung der auf Feinsilber in Barren begründeten Hamburger Bankvaluta lag die Erkenntnis der erwähnten Nachteile des gemünzten Geldes zu Grunde.

Der Zustand des Sortengeldes mußte natürlich um so länger dauern, je weniger kräftig und einheitlich die Staatsgewalt, je weniger zentralisiert und isoliert die Münzverfassung eines Landes war. Wie die Entwickelung von Münzsystemen durch die Bildung einzelner Gruppen von Münzsorten langsam begann und allmählich Fortschritte machte, habe ich bereits gezeigt. Es mag dabei unentschieden bleiben, ob einzelne solche Zusammenhänge nicht schon von den ersten Anfängen der geprägten Münzen an bestanden [21]); geändert wird ja dadurch das Wesen der ursprünglichen Münzverfassung nicht.

Zu einem Abschluß durch die Bildung eines wirklichen Münzsystemes irgend welcher Art konnte diese Entwickelung erst dann kommen, wenn die Staatsgewalt stark genug war, um nur ihre eigenen Münzen als Geld anzuerkennen und alle fremden auszuschließen, die Sorten möglichst zu vereinfachen und ihre gegenseitige Vertretbarkeit, wenigstens soweit sie aus denselben Metallen bestanden, zu erzwingen. Erst damit ist dann die alte Einfachheit des ungemünzten Metallgeldes wieder erreicht: statt des Goldes ein System von Goldmünzen, statt des Silbers ein System von Silbermünzen.

Nun stellte es sich aber in der Regel heraus, daß, wenn die Staatsgewalt kräftig genug war, um diese Erfordernisse einer Parallelwährung zu erzwingen, ihr auch die Kraft nicht fehlte, die noch mangelnden Vorbedingungen für eine Doppelwährung oder gar für ein monometallisches System zu erzwingen. So gelangte beispielsweise England nach Ueberwindung aller Münzwirren und nach Konstituierung eines geschlossenen Systems in der Zeit von 1695 bis 1717 nicht erst zur Parallelwährung; es erzwang nicht nur die gegenseitige Vertretbarkeit aller Silbermünzen nach ihrem nominellen Wert, sondern auch die gegenseitige Vertretbarkeit seiner Silber- und Goldmünzen auf Grund des festen Verhältnisses: 1 Guinee = 21 Schillinge. England gelangte also mit Ueberspringen der

21) Zwischen den Ganzstücken und Teilstücken ein und derselben Species scheinen solche Zusammenhänge von allem Anfang an bestanden zu haben.

Parallelwährung direkt zur gesetzlichen *Doppel-*, oder besser gesagt: *Alternativwährung*, welche sich im Verlauf der Dinge zur *thatsächlichen Goldwährung* ausbildete, bis dieselbe im Jahre 1816 die gesetzliche Sanktion erhielt.

Also auch innerhalb der Entwickelung der Münzsysteme selbst kommt der Parallelwährung nicht unbedingt die Priorität zu. —

Mit der eben besprochenen Erzwingung der gegenseitigen Vertretbarkeit der gleichmetallischen Münzsorten war jedoch erst der eine Vorzug des ungemünzten Metallgeldes zurückgewonnen: die *Einfachheit und Einheitlichkeit*; nicht aber die *Wertbeständigkeit*. Dafür ist wieder England ein deutlicher Beweis. Als England schon lange ein einheitliches Münzsystem besaß, und zwar die thatsächliche Goldwährung, war die Wertbeständigkeit seines Geldes nicht nur beeinflußt von der Wertbeständigkeit des Metalles Gold, sondern auch von dem thatsächlichen Zustand seiner Goldmünzen. In der Zeit von 1750 etwa bis 1773 unterlagen die englischen Goldmünzen einer sehr starken Abnutzung. Daß sich ihr Wert nur nach ihrem thatsächlichen Goldgehalt richtete, nicht nach ihrem gesetzlichen, geht daraus hervor, daß der Durchschnittspreis der Unze Gold auf dem Londoner Markt von 1757 bis 1773 3 £ 19 sh. $2\,^3/_4$ d. war; da der Münzpreis der Unze Gold nur 3 £ 17 sh. $10\,^1/_2$ d. betrug, stand der Marktpreis 1 sh. $4^1/_4$ d. oder $1\frac{1381}{1869}$ Proz. über den Münzpreis. Nach der großen Goldmünzreform von 1774 fiel dagegen der Marktpreis des Goldes unter den Münzpreis[22]).

Nur dadurch, daß der Staat mit aller Energie für die Aufrechterhaltung seines Münzfußes sorgt, kann er seinem geprägten Gelde auch die Wertbeständigkeit des ungeprägten Metallgeldes zurückgeben. Die erzwungene Vertretbarkeit der einzelnen Münzstücke hat damit noch nichts zu thun, oder höchstens wirkt sie in nachteiliger Weise ein. Sie bewirkt, daß diejenige Sorte, welche in der schlechtesten Verfassung ist, die besseren verdrängt, also das ganze Münzsystem auf ihr Niveau herabdrückt.

Nur durch die Einführung eines *Passiergewichtes* von ganz geringem Spielraum und durch rücksichtslose *Einziehung* und Umprägung aller abgenutzten Münzen, am besten auf Kosten des Staates, wurde es möglich, der *Münze* wieder jede individuelle Eigenschaft zu nehmen und sie zu einem *nach Gewicht und Feinheit bestimmten und sich in beiden Beziehungen unveränderlich gleichbleibenden Stückchen Metall* zu machen, als welches sie ihrem Erfinder jedenfalls vorschwebte.

Wie langsam aber die menschliche Entwickelung vorwärts schreitet, mag man daran erkennen, daß wir erst in diesem Jahrhundert zu diesem Fortschritt gekommen sind, daß es erst der allerneuesten Zeit gelungen ist, das so einfach aussehende Problem zu lösen:

Die Verbindung der Bequemlichkeit des gemünzten mit der Einheitlichkeit und besonders der Wertbeständigkeit des ungemünzten Metallgeldes.

---

22) Näheres bei Lord Liverpool a. a. O.

XII.

Bemerkungen über Parallelwährung und Sortengeld.

Von

W. Lexis.

In meinem Artikel über die Parallelwährung im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" kam es mir hauptsächlich darauf an, diese der Doppelwährung gegenüberzustellen, also die Dichotomie hervorzuheben: gleichzeitige freie Verwendung von Gold und Silber im Geldwesen, entweder ohne gesetzliches Wertverhältnis der beiden Metalle oder mit einer solchen gesetzlichen Bestimmung. Wenn nun bei dem ersteren Währungszustande zwischen den Münzen aus demselben Metall ein Unterschied gemacht, also nicht nur Zahlung in Gold oder Silber, sondern auch in bestimmten goldenen oder silbernen Münzsorten vertragsmäßig ausbedungen wurde, so war dies nur ein besonderer Fall, der sich vollständig dem allgemeinen unterordnete, weil eben das wesentliche Merkmal jenes Währungszustandes, das Fehlen eines gesetzlichen Wertverhältnisses der beiden Metalle, auch für ihn zutrifft. Wenn die Münzsorte vertragsmäßig vereinbart wurde, so war damit selbstverständlich auch das Metall festgesetzt. Diesem besonderen Falle koordiniert sich unter demselben allgemeinen Merkmal der andere, in welchem mit der Festsetzung des Metalls, in dem zu zahlen ist, keine besondere Vereinbarung über die anzuwendenden Münzsorten verbunden ist, weil die als Zahlungsmittel berechtigten Münzen desselben Metalls sich unbeschränkt vertreten können, indem sie gesetzlich und thatsächlich nur vollwertige Vielfache oder Teilstücke derselben Einheit darstellen. Dr. Helfferich will nun in seiner Abhandlung über die geschichtliche Entwickelung der Münzsysteme die Bezeichnung „Parallelwährung" ausschließlich für diesen zweiten besonderen Fall vorbehalten, worüber man sich ja als eine Definition ohne Schwierigkeit einigen könnte. Aber für den ersten Fall müßte dann doch wohl auch ein Name gewählt werden und ebenso für den allgemeinen, der neben der Doppelwährung sehr scharf charakterisiert ist.

Helfferich nimmt an, daß meine Definition der Parallelwährung sich mit der seinigen decke, weil ich sage, es würde dabei vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmt, in *welchem Metall* die Zahlung zu leisten sei, und weil er glaubt, daß damit die Gleichgiltigkeit der Münz*sorte* innerhalb desselben Metalls ausgesprochen sein sollte. Das war aber in Wirklichkeit nicht meine Absicht: wenn das Metall für die Zahlung festgesetzt werden *muß*, damit von Parallelwährung die Rede sein kann, so sind damit weitere Vereinbarungen über die Zahlungsmittel aus demselben Metall nicht ausgeschlossen, sondern diese Frage bleibt ganz offen. Ich habe allerdings zunächst an den Zustand gedacht, wie er in der neueren Zeit in Preußen, Hannover und anderen Staaten bestanden hat, als den Währungsmünzen aus beiden Metallen in jedem Staate ein einheitlicher fester Münzfuß auch thatsächlich zu Grunde lag, wodurch ihre Stückelung gleichgiltig wurde; aber auch in der älteren Zeit, als bessere und schlechtere Sorten aus demselben Metall nebeneinander umliefen und war der Unterschied der Geldsorten nach ihrer Metallsubstanz stets der primäre und wichtigste, da die weiteren Unterscheidungen doch nur davon abhingen, wie viel von dem betreffenden Metall in den mehr oder weniger gut und zuverlässig ausgeprägten Münzen enthalten war und man bei gar zu großen Münzwirren einfach wieder zu Zahlungen nach den in den Münzen enthaltenen Gewichtsmengen an Gold oder Silber zurückkehrte oder wie im 12. und 13. Jahrhundert im Großverkehr wieder Barrenmetall benutzte. Ich sehe um so weniger Anlaß, zwischen den beiden erwähnten Formen der Parallelwährung einen so scharfen prinzipiellen Einschnitt zu machen, als sie auch geschichtlich nicht streng gesondert sind, sondern mancherlei Uebergangsformen zeigen. Wenn in mittelalterlichen Urkunden die Zahlung festgesetzt wird in Pfunden solcher Pfennige, wie sie an einem bestimmten Orte „dativi et usuales“ oder „gäng und gäbe“ sind, so kommt es den Vertragsschließenden offenbar nicht auf die Sorten an sich, sondern auf den Silberwert des Zählpfundes Pfennige an. Sehr häufig werden bestimmte Sorten nur genannt, um feste Anhaltspunkte für die Wertbestimmung der zu zahlenden Summe zu geben, ohne daß die Zahlung deshalb wirklich gerade in diesen Sorten erfolgen muß. Beispielsweise sei eine von Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, S. 390) angeführte Stelle erwähnt, nach welcher der König von England in Köln bezahlen soll: „100000 fl. aureorum de Florentia legalium et bonorum vel valorem eorundem fl. in *alia moneta aurea vel argentea*“; und eine andere betrifft den Verkauf einer Weinrente für 120 Gulden Schilde „oder anders Geldis, dat guit si in werungin oder munzen pagaments, als for die guldlenin vallent“. Als Doppelwährung ist diese Geldverfassung nicht zu bezeichnen, da das Verhältnis, in dem sich Gold- und Silbermünzen eventuell ersetzen können, nicht gesetzlich festgestellt ist, sondern entweder, wie in diesen Beispielen, von den thatsächlichen Kursverhältnissen abhängt, oder wie in vielen anderen Fällen vertragsmäßig bestimmt wird, indem z. B. festgesetzt wird, daß der Goldgulden zu 24 Weißpfennigen zu

rechnen sei. Die regelmäßige Erscheinung im Mittelalter und im 16. und 17. Jahrhundert ist das der Gesetzgebung und oft den strengsten Strafandrohungen zum Trotze entstehende und steigende Agio der Goldmünzen und der groben Silbermünzen gegen die kleinen Münzen, die hauptsächlich von den Münzverschlechterungen getroffen wurden. Allerdings wurden in Deutschland auch der Goldgulden und der silberne Unzialgulden allmählich nicht unerheblich in ihrem inneren Gehalt verringert, aber im Vergleich mit dem Gelde des gewöhnlichen Verkehrs (das übrigens auch zu größeren Zahlungen verwendet wurde) besaßen sie doch einen relativ hohen Grad von Stabilität und eben deswegen ging ihr Kurs immer mehr in die Höhe. Es war natürlich, daß der Großverkehr sich vorzugsweise dieser guten Münzen bediente, weil sie ihm eben die größte Wertsicherheit boten, und je nach Ort und Zeit war eine gewisse Goldmünze oder eine gewisse grobe Silbermünzsorte vorzugsweise im Gebrauch. Auf das Gepräge kam es dabei nur insofern an, als dieses eine größere oder geringere Garantie für den Feingehalt der Münzen zu bieten schien. Die Markenscudi, nach denen man auf den Wechselmessen in Lyon und Besançon rechnete, waren überhaupt keine geprägte Sorte, sondern bildeten nur eine Rechnungseinheit in Gold, auf die die wirklichen Goldmünzen nach ihrem Metallwert bezogen wurden. In Deutschland wurde bekanntlich im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts der silberne Speziesthaler die reichsgesetzliche Hauptmünze, auf die auch die Hamburger Bank ursprünglich ihren Giroverkehr gründete. In Bezug auf die Goldmünzen aber bestimmte die Reichsmünzordnung von 1559 in der von mir (Art. Parallelwährung) angeführten Stelle, daß alle Zahlungen, die früher in Gold vereinbart worden seien oder in der Zukunft vereinbart würden, oder die nach alter Gewohnheit in Gold geleistet würden, auch fernerhin in Gold erfolgen sollten. Für den durch diese Bestimmung geschaffenen Währungszustand ist meines Erachtens die Bezeichnung als Parallelwährung durchaus passend und wie das Reichsgesetz es nicht für nötig gehalten hat, auf den möglichen Kursunterschied von Goldgulden und Dukaten Rücksicht zu nehmen, sondern nur von „Gold“ spricht, so wird auch in der Praxis dieser Umstand neben der Unterscheidung von Gold- und Silberzahlung von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, da die Wertschwankungen der einzelnen Sorten, wenigstens bei den inländischen Münzen, im wesentlichen doch nur von ihrem Metallgehalt abhingen und die Entstehung eines Kurswertes derselben es gerade möglich machte, nötigenfalls auch die im Vertrag genannte Sorte durch ihr zur Zeit der Vertragserfüllung geltendes Aequivalent in einer anderen Sorte zu ersetzen, was der Empfänger, wenn das Metall das gleiche blieb und die angebotene Sorte zu den guten Münzen gehörte, unbedenklich gestatten konnte. Die von Helfferich angeführten Beispiele des wechselnden relativen Wertes von Goldgulden und Dukaten sind ohne Zweifel interessant, aber man kann wohl a priori sagen, daß diese relativen Tarifierungen für den Verkehr unwirksam geblieben sind, wenn sie irgendwie merklich von dem Verhältnis des Feingoldgehalts ab-

wichen, das bei den in den betreffenden Landesteilen im Umlauf befindlichen Goldgulden und Dukaten durchschnittlich wirklich bestand. Auch grobe Silbermünzen, wie Speciesthaler und Zweidrittelstücke, konnten im Verkehr kein erheblich von ihrem Metallwertverhältnis abweichendes Kursverhältnis erhalten, wenn auch zeitweise die eine Art, z. B. Speziesthaler zum Zweck der Einlegung in die Hamburger Bank, besonders gesucht sein mochten. Anders verhält es sich mit dem Wertverhältnis der kleinen Silbermünzen gegen die groben. Auf den Verkehrswert der ersteren kann die staatliche Tarifierung unzweifelhaft einen gewissen Einfluß ausüben, wie sich dies auch heute bei den unterwertigen Scheidemünzen deutlich zeigt. Jene kleinen Münzen lehnten ihren Wert an den der groben Münzen an, sie sollten einen bestimmten Bruchteil des Wertes der letzteren darstellen, obwohl ihr Metallwert geringer war, und diese Ueberwertung hätte gelingen können, wenn man die Menge dieses kleinen Geldes im Verhältnis zu dem groben nicht zu sehr vermehrt hätte. Aber selbst bei einer über das zulässige Maß hinausgehenden Vermehrung war es diesen Münzen doch häufig möglich, wenigstens einen Teil ihrer tarifmäßigen Ueberwertung zu behaupten, wie heutzutage ein uneinlösliches Papiergeld, auch wenn es in zu großer Menge ausgegeben wird, sich gegen das Währungsmetallgeld doch nur um eine gewisse Anzahl von Prozenten entwertet. In solchen Fällen erhielten dann zwar die groben Münzen gegenüber den kleinen ein Agio, aber ihr Kurswert stieg doch nicht so hoch, wie es nach dem Verhältnis ihres Silbergehalts zu dem der kleinen Münzen zu erwarten gewesen wäre. Wer also unter solchen Umständen sich dazu verstand, statt eines ausbedungenen Speciesthalers eine dem Kurse desselben entsprechende Anzahl Fünfkreuzerstücke anzunehmen, erhielt zwar weniger Silber, als er zu fordern berechtigt war, aber das empfangene kleine Geld hatte dieselbe Kaufkraft, wie die grobe Münze.

Eine besondere Stellung nahmen die ausländischen Münzen ein, von denen namentlich die Goldmünzen in Deutschland in großer Menge verbreitet waren, während die einheimischen groben Silbermünzen ihren Vorrang weit besser behaupteten, da Deutschland das bedeutendste Silberproduktionsland in Europa war. Der Kurs der ausländischen Münzen konnte gegenüber den guten deutschen aus gleichem Metall von dem ihnen verhältnismäßig nach ihrem Gehalt zukommenden einigermaßen abweichen. Teilweise konnte dies auf der Verschiedenheit des Schlagschatzes beruhen und auf dem größeren oder geringeren Erfolg, mit dem die Münzgesetzgebung der verschiedenen Länder durch Umwechslungszwang, Vorkaufsrecht, Verrufungen u. s. w. einen Unterschied zwischen dem Werte des Barrenmetalls und den inländischen Münzen durchzusetzen imstande war; hauptsächlich aber kam gewissen fremden Münzen zu statten, daß sie sich inbetreff der Genauigkeit ihrer Ausprägung eines besonderen Kredits erfreuten, und daß sie eine bevorzugte Stellung als internationale Zahlungsmittel erlangt hatten. Auch konnte zeitweise

eine besonders lebhafte Nachfrage nach Münzen eines bestimmten Landes entstehen, wenn Barzahlungen dort zu leisten waren, wie ja auch jetzt im Geldwechselverkehr z. B. der englische Sovereign zuweilen einen etwas höheren Kurs gegen Mark erhält, als seinem Goldgehalt entspricht. Irrationelle Bevorzugung einer Münze lediglich wegen ihres Gepräges ohne Rücksicht auf ihren inneren Gehalt dürfte in der europäischen Kulturwelt schon längst nicht mehr zu finden gewesen sein, und wenn gegenwärtig bei halbcivilisierten Völkern noch Aehnliches vorkommt, so dürfte der Grund häufig nicht sowohl darin liegen, daß die bevorzugten Münzen überschätzt, sondern daß die übrigen mit großem Mißtrauen angesehen und daher unterschätzt werden. Merkwürdig war die große Ueberwertung, die in China noch in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts den spanischen Säulenpiastern im Vergleich mit den innerlich mit diesen gleichwertigen mexikanischen Dollars zu teil wurde, und die oft mehr als 10 Proz. betrug. Gegen Barrensilber (Syceesilber) standen sie sogar zuweilen um 40 Proz. zu hoch, und die genau vollwichtig nachgeprägten neuen Stücke verloren im Jahre 1854 zeitweise 30 Proz. Aus dieser Bevorzugung der Säulenpiaster in China erklären sich auch die stark schwankenden Kurse derselben an der Pariser Börse. Sie standen z. B. im April 1852 auf 5,42—5,44 1/2 Frcs. (ihr gesetzlicher Silberwert war 5,43 Frcs.), im November 1853 aber auf 6—6,25 Frcs., im Januar 1854 auf 5,60—70 Frcs., im Mai 1854 auf 5,75 Frcs., und dieser Kurs blieb mehrere Jahre mit geringen Veränderungen bestehen, bis er sich 1859 und 1860 auf 5,80 bis 5,90 Frcs. erhöhte. Dann aber trat eine rückläufige Bewegung ein, und der mexikanische Dollar überflügelte jetzt den Piaster. Der erstere hatte sogar im November 1853 in Paris nur auf 5,40 bis 5,50 Frcs. gestanden, dagegen bewegte er sich 1859 schon zwischen 5,62 und 5,67 Frcs., und im Jahre 1863 stieg er bis 6,10 Frcs., während der spanische Piaster bis 5,45 Frcs. sank. Der hohe Kurs des mexikanischen Dollars in diesem Jahre hängt ohne Zweifel mit damaliger politischen Beziehungen Frankreichs zu Mexiko zusammen. Außerdem aber erlangte er seitdem in China eine Vorzugsstellung vor allen übrigen Dollars, auch vor dem amerikanischen Trade-Dollar, und auch in der neuesten Zeit erzielte er zuweilen ein Agio von einigen Prozent gegen seinen inneren Silberwert. Auffallender noch als die Wertschwankungen dieser silbernen Handelsmünzen waren die Kursbewegungen der spanischen Quadrupeln an der Pariser Börse. Jene Silbermünzen waren für einen sehr wichtigen Verkehrszweck besonders geeignet, sie wurden daher auch von Zeit zu Zeit ungewöhnlich gesucht und dadurch ein Gegenstand oft lebhafter Spekulation. Die Quadrupeln dienten zwar auch noch längere Zeit, nachdem sie in Spanien durch die Doblonen ersetzt waren (1848), als Zahlungsmittel in überseeischen Gebieten (z. B. auf den Philippinen und auf Réunion), aber sie hatten doch nicht die gleiche Bedeutung als Handelsmünzen wie die Piaster. Ob die Pariser Börsennotiz sich auf die alten Quadrupeln (vor 1786 geprägt) bezog,

deren innerer Goldwert 83,51 Frcs. betrug, (was das wahrscheinlichste ist), oder auf die neueren (mit einem Goldwert von 81,57 Frcs.), ist nicht ersichtlich, aber auch im ersteren Falle sind ihre Kursschwankungen auffallend groß. So standen sie im Januar 1849, als im übrigen das Wertverhältnis des Goldes zum Silber noch um etwa $1^1/_2$ Proz. höher als das normale gesetzliche, auf 81,25—50 Frcs., im Mai 1850 aber waren sie auf 85,50—60 Frcs. gestiegen und nach einem Rückgange erreichten sie im April 1852 den Kurs von 86 bis 86,10 Frcs., während Goldbarren schon seit 1851 mit „perte" notiert wurden. Im Jahre 1857 kamen sogar Kurse von 86,80—86,90 Frcs. vor, im Anfang der 60er Jahre aber bleiben sie meistens zwischen 83 und 84 Frcs., und im November 1863 finden wir wieder den außerordentlich niedrigen Stand von 81—81,50 Frcs. Die mexikanischen Quadrupeln dagegen blieben immer in der Höhe von 81 Frcs., entsprechend ihrem inneren Werte von 81,57 Frcs. So zeigt sich also auch noch in neuerer Zeit ein oft sehr auffallender Einfluß des Gepräges auf den relativen Kurswert von fremden Münzen desselben Metalls, aus dem sich Rückschlüsse auf die Bedeutung ähnlicher Erscheinungen in der Vergangenheit ziehen lassen.

Wenn Helfferich sagt, daß es für England bis zum Ende des 17. und für Deutschland noch bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kein „Münzsystem", sondern nur individuelle Münzsorten gegeben habe, so kann man dies in Bezug auf die international verbreiteten Münzen zugeben, wobei aber hinsichtlich der Parallelwährungsfrage immer daran zu erinnern ist, daß die Kursverhältnisse dieser Münzen doch stets hauptsächlich von ihrem, wenn nicht wirklich erprobten, so doch durchschnittlich geschätzten oder auf den Kredit ihres Gepräges angenommenen Feingehalt an Gold und Silber abhingen. Dem inneren Münzwesen aber das „System" für die ältere Zeit einfach abzusprechen, scheint mir doch zu weit gegangen. Jedenfalls hatte die Münzgesetzgebung stets die Absicht, ein konsequentes System durchzuführen, indem sie für Gold und Silber einen Münzfuß aufstellte, die Prägung bestimmter Arten von Teilmünzen vorschrieb, diesen eine verhältnismäßige Zahlungskraft zusprach und meistens alle früher geprägten Münzen verrief und verbot. Daß Karl der Große das Pfundsilber zur Rechnungseinheit machte, es in 20 Solidi und den Solidus in 12 Denare teilte, darf doch wohl als Rahmen eines Systems von größter geschichtlicher Bedeutung betrachtet werden, denn es ist ein Jahrtausend hindurch in Frankreich, England, Italien und Deutschland nach Pfund, Schilling, Pfennigen oder aus diesen abgeleiteten Einheiten gerechnet worden, und alle wirklich geprägten Münzen dieser Länder wurden diesem Rahmen eingefügt. Auch wird schon im 14. Jahrhundert in mehreren französischen Ordonnanzen verboten, daß Verträge auf bestimmte Geldsorten, wie Turnosen, Moutons u. s. w., geschlossen würden, sondern es sei ausschließlich nach livres zu rechnen, also nach einer idealen Einheit von 240 Deniers, die durch die wirklich geprägten, eine bestimmte Anzahl von Deniers repräsentierenden Stücke dar-

gestellt wurde. Dieser Vorschrift lag allerdings die tadelnswerte Absicht zu Grunde, die Münzverschlechterungen zu erleichtern, aber sie schließt doch thatsächlich den Begriff der „reinen Geldschuld“ ein. Wenn aber in Deutschland eine Summe Gulden in „gäng und gäber“ Münze vertrieben wurde, was schon im Mittelalter etwas ganz Gewöhnliches war, so kann diese Schuld ebenfalls unter jenen Begriff gebracht werden. Der Gulden in diesem Sinne war ein Zählgulden, der aus 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen bestand und aus den im Umlauf befindlichen einfachen und vielfachen Kreuzerstücken zusammengesetzt wurde. Soweit im Verkehr diese gewöhnlichen kleinen Münzen in ihrem Zusammenhang mit dem Zählgulden benutzt wurden, muß man auch das Vorhandensein eines Münzsystems anerkennen; und diese Benutzung war keineswegs eine beschränkte, vielmehr bildeten diese Münzen im gewöhnlichen Leben das Hauptumlaufsmittel, denn sie wurden zum eigentlichen Wertmaß, und der Kurs der Goldmünzen und der groben Silbermünzen wurde daher in Zählgulden und Kreuzern ausgedrückt. Auch diese Münzen fügten sich also trotz ihres veränderlichen Kurses dem System ein, sofern sie benutzt wurden, um auf „kurrentes“ Geld lautende Summen zu bezahlen. Als isoliertes Sortengeld erscheinen sie nur, sofern ohne alle Beziehung auf das kurrente Geld Verträge über Zahlungen in gerade diesen Münzsorten geschlossen wurden. Was aber die Mark Banko betrifft, solange sie auf dem Speziesthaler fundiert war, so kann man in diesem Falle den Speziesthaler in Verbindung mit dieser idealen Rechnungseinheit als ein System für sich bildend betrachten, bei dem weitere Teilstücke und Vielfache gar nicht erforderlich waren.

Schließlich sei noch eine Bemerkung über den Gebrauch des Wortes „Währung“ beigefügt. Ursprünglich bedeutet es das nach einem bestimmten Münzfuß geprägte, mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattete Geld. Spezieller bezeichnet man als Währungsgeld dasjenige, das u n b e s c h r ä n k t e gesetzliche Zahlungskraft besitzt, und rechnet dann auch das Zwangspapiergeld dazu. In der neuesten Zeit aber hat sich ein Sprachgebrauch verbreitet, nach welchem man bei dem Worte Währung wesentlich nur an das Metall denkt, aus dem die Münzen eines Landes hergestellt werden. So sagte Prince-Smith (1869) „Aus welchem Stoff soll unser Zahlmittel bestehen? So lautet die Währungsfrage.“ So legen auch die Bimetallisten immer großes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen einem Münzvertrage und einem Währungsvertrage, indem sie unter letzterem nur eine Vereinbarung über das Münzmetall verstehen, insbesondere also über die freie Prägung beider Edelmetalle nach einem festen Wertverhältnis, während die Feststellung des Münzfußes, der Stückelung u. s. w. dem Ermessen jedes Staates vorbehalten bleibt. Dieser Auffassung des Währungsbegriffs, wie sie auch den Bezeichnungen Goldwährung, Silberwährung, Doppelwährung zu Grunde liegt, entspricht nun auch der Ausdruck Parallelwährung in dem hier festgehaltenen Sinne, indem eben die Art der Verwendung der beiden

Metalle das entscheidende Merkmal liefert. Wird dagegen unter Währung ein bestimmtes Geldsystem nach einem bestimmten Münzfuß verstanden, so würde die von Helfferich angenommene engere Fassung des Begriffs der Parallelwährung vielleicht die berechtigtere sein, wenn auch dagegen immer noch geltend zu machen wäre, daß auch lange vor dem 18. Jahrhundert in den oben angedeuteten Formen Geldsysteme und auch reine Geldschulden bestanden haben.

XIII.
Zur Entstehung der Rittergüter.

Von

Prof. Dr. G. v. Below.

Kapitel II. Die Entstehung der Rittergüter.

In dem vorigen Kapitel [1]) haben wir die Verhältnisse der Rittergüter, wie sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestanden, geschildert. Jetzt ist es unsere Aufgabe, zu untersuchen, wie sich diese Verhältnisse ausgebildet haben.

§ 1. Geschichte des Ritterzettels bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Als wichtigstes Resultat unserer früheren Untersuchungen hat sich uns ergeben, daß die erste Voraussetzung für die Eintragung eines Besitzes in die Landtagsmatrikel, den Ritterzettel, das Vorhandensein einer Burg war. Es wird jetzt festzustellen sein, wieweit sich dieser Grundsatz zurückverfolgen lässt.

Die Untersuchung wird dadurch erschwert, daß die Nachrichten aus der Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ebenso spärlich, wie die aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts reichlich sind.

Von der Anwendung des Wortes „Ritterzettel“ sind mir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts folgende Fälle bekannt (ich zähle sie von rückwärts auf).

Im Jahre 1549 [2]) erwähnt ein ständischer Ausschuß von Jülich, er habe früher den Herzog ersucht, verordnen zu lassen, »das der ritterzedel gemacht und inen furgestalt wurde, wem sie als rittermessigen zu schriven«, und bittet ihn nun wiederum, er möchte »noch den ritterzedel, ouch die eigenherlicheiden und frien klaer und usfondich machen lassen«. Es handelt sich hier um die Besteuerung der Ritterschaft, um eine der von ihr erhobenen Rentensteuern, von denen wir früher [3]) gesprochen haben. Die auf dem Ritterzettel verzeichneten Personen scheinen hier nur den Eigenherren und den „Freien“ (im engeren Sinne des Wortes) gegenüberzustehen, also

---

1) S. Jahrbücher für Nationalökonomie 64, S. 526 ff. Im folgenden citiert als „erster Aufsatz“.

2) Landtagsakten I, S. 614 § 12.

3) S. den ersten Aufsatz S. 540 Anm. 55.

alle Rittermäßigen zu umfassen. Das würde nicht der Ritterzettel sein, den wir im ersten Kapitel kennen gelernt haben.

Das zweite Beispiel ist die oben[4]) schon erwähnte Notiz des Sekretärs Gerhard von Jülich, daß nach dem i. J. 1547 aufgestellten »ritterzedel des furstendombs Gulich, darin der edelluide seess mit ingezeichent«, kein Landtagsausschreiben erfolgt ist, weil viele darin mit begriffen, die man auf die Landtage nicht zu beschreiben pflegt; er hat bloß zu Steuerzwecken gedient. Dieser Ritterzettel ist also auch keines von den uns bekannten Verzeichnissen der Rittersitze; sie sind nur „mit eingezeichnet“.

In der großen Sammlung der Ritterzettel[5]) bemerkt derselbe Gerhard von Jülich zum J. 1542, er habe aus der Zeit der Regierung Herzog Johanns (1511—39) keinen Generalritterzettel finden können; denn bei der münsterischen Steuer (1534/35) und bei der Türkensteuer des Jahres 1532 sei neben den Räten und Städten nur ein Teil („ziemliche Anzahl“) der Ritterschaft beschrieben worden. Diese seine Angabe trifft nicht ganz zu, insofern doch auch unter Herzog Johann, wie wir sogleich sehen werden[6]), mehrmals die ganze Ritterschaft zum Landtag berufen worden ist. Aber allerdings ist es richtig, daß unter Johann und ebenso unter den früheren Fürsten von Jülich und Berg öfters nur eine Auswahl beschrieben wurde[7]).

Durch herzogliches Schreiben von 1518 November 30[8]) wurden zum 14. Dezember 9 Uhr vormittags Räte, Ritterschaft und Städte von Jülich in die Stadt Jülich zum Landtag beschrieben. Auf dem Konzept dieses Schreibens ist bemerkt: »We vurs[chreven] ist den ritterschaften gemeinlichen des lantz van Guilge geschreven luide des ritterzedels.«

Eine Nachricht aus dem J. 1502 ist bereits früher erwähnt[9]). Sie lautet ähnlich wie die folgende aus dem J. 1492.

Im J. 1492 schreibt Herzog Wilhelm[10]) an den Rentmeister von Löwenberg Heintz Hesse »van der ritterschaf in dem lande van L. gesessen, sich mit perden ind harners zo rusten, ind ouch deigene, dei neit in dem ritterzedel staint, doch ritter- und fri gude under henden haven ind sich reisich dairvan halden sulden«. — In demselben Jahre lesen wir: »Conrait van Schelden sitz up eime vrien gude ind is neit im ritterzedel ind ouch neit gestalt, zo perde m. g. h. zo dienen«.

4) S. den ersten Aufsatz S. 534 Anm. 27.

5) Diese Sammlung enthält am Anfang Verzeichnisse, von denen es entweder ganz deutlich ist, dafs sie nicht Ritterzettel im späteren Sinne sind, oder wenigstens unsicher, ob sie es sind.

6) S. die Nachrichten zu den Jahren 1513 und 1518.

7) Landtagsakten I, S. 25 ff.

8) Landtagskommissionsakten, Kaps. 2, Nr. 6, fol. 118.

9) S. den ersten Aufsatz S. 550 Anm. 93.

10) Kurz erwähnt bei v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preufsischen Staates 3, S. 230 f. Der Herausgeber der daselbst mitgeteilten Aktenauszüge hat aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv offenbar die Abteilung Generalia, Lehnsaufgebote von Jülich-Berg, 1447—1567, benutzt (resp. Abschriften davon).

Aeltere Nachrichten sind mir nicht bekannt geworden[10a].

Die Beispiele aus den Jahren 1547 und 1549 scheinen von einem Ritterzettel zu sprechen, der bei der Besteuerung der Ritterschaft zur Verwendung kommt. Der Rentensteuer, die die Ritterschaft zahlte, waren aber, wie wir früher[11]) gesehen, nicht bloß oder auch nur vorzugsweise die Inhaber von Edelsitzen unterworfen. Ein Ritterzettel für die Besteuerung der Renten der Ritterschaft deckt sich, wie schon angedeutet, nicht mit dem Ritterzettel für die Berufung zum Landtag. Und doch spricht der ständische Ausschuss im Jahre 1549 wie von etwas ganz bekanntem davon, daß der Ritterzettel auch zu Besteuerungszwecken gebraucht werden könne. Wenn wir diese Schwierigkeit lösen wollen, so müssen wir erstens annehmen, daß der Ausschuß im Jahre 1549 nicht gerade behaupten wollte, daß der Ritterzettel (wie er für die Berufung zum Landtag diente) die einzige Kontrolle bei der Feststellung der zu besteuernden Ritterbürtigen abgäbe, daß er ihn vielmehr nur als ein sehr wichtiges Hilfsmittel dazu ansah. Und zweitens müssen wir annehmen, daß das Wort Ritterzettel im Jahre 1547 nicht im technischen, sondern in einem ganz allgemeinen Sinne (für: Verzeichnis von Ritterbürtigen überhaupt) gebraucht worden ist. Aber zur Klarheit gelangen wir auch dann nicht.

Wir haben zwar aus dem J. 1518 die keinen Zweifel zulassende Angabe, daß damals die Ritterschaft auf Grund des Ritterzettels (»luide des ritterzedels«) zum Landtag beschrieben worden sei. Indessen ist es ja wohl selbstverständlich, daß, wenn die Ritterschaft überhaupt berufen wurde, dies auf Grund einer bestimmten Liste geschah[12]). Es kommt auf deren Zusammensetzung an. Darüber giebt die Nachricht von 1518 keine Auskunft. Etwas mehr bieten die Notizen aus den Jahren 1502 und 1492, jedoch auch nichts Sicheres. Soviel geht freilich aus ihnen hervor, daß der Ritterzettel schon damals nicht alle Rittergüter umfaßte. Es wird auch bei den Rittergütern, von denen angedeutet ist, daß ihre Besitzer nicht im Ritterzettel stehen, nicht etwa vorzugsweise an Bürger oder Bauern zu denken sein, die kürzlich Rittergüter erworben. Denn gerade solche Besitzungen (resp. deren ehemalige, ritterliche Inhaber) konnten sehr gut von früher her im Ritterzettel stehen. Es wird vielmehr die Stelle gewiß so auszulegen sein, daß ein Teil der Ritterbürtigen im Ritterzettel steht, der andere nicht. Allein dürfen wir dann die im Ritterzettel verzeichneten ohne weiteres mit den Burgenbesitzern identifizieren, den Ritter-

---

10a) In der Abteilung Ritterschaft ad 4 findet sich zwar bei einer Liste (die, wie es scheint, für ein militärisches Aufgebot oder eine Musterung gedient hat) die Aufschrift: »ritterzettel de ao. 1445«. Sie ist jedoch erst von späterer Hand hinzugefügt.

11) S. den ersten Aufsatz S. 450 Anm. 56. Der Ritterzettel ist das Verzeichnis der landtagsfähigen und zugleich das Verzeichnis der völlig steuerfreien Besitzungen (s. a. a. O. S. 540), aber gerade nicht das Verzeichnis der gelegentlich besteuerten Besitzungen der Ritterschaft.

12) Ueber die Geschichte der Berufungsschreiben vgl. Landtagsakten I, S. 33 ff.

zettel der Jahre 1492 und 1502 auf eine Linie mit der Matrikel der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellen? Manches spricht dafür. Wenn wir wissen, daß man Ritterbürtige innerhalb und außerhalb des Ritterzettels schied, so liegt es wohl am nächsten, das Einteilungsprinzip in dem Besitz, resp. Nichtbesitz von Burgen zu suchen. Indessen lassen sich die Nachrichten von 1492 und 1502 auch noch auf andere Arten erklären. Z. B. wäre es möglich, daß bei denjenigen Ritterbürtigen, die nicht im Ritterzettel stehen, an solche gedacht ist, die seit der letzten Feststellung der Matrikel im Lande ansässig geworden sind.

Leider lassen uns auch die Listen aus älterer Zeit, von denen wir bestimmt wissen, daß sie für die Berufung zum Landtag gedient haben, im Dunkeln. Es sind folgende [13]: ein Verzeichnis aus dem J. 1513 [14], eines aus dem J. 1463 [15], ein undatiertes, aber jedenfalls dem 15. Jahrhundert angehöriges [16]. Diese Listen enthalten fast nur Personennamen, geben selten — was bei den späteren Ritterzetteln regelmäßig der Fall ist — die Besitzung der betreffenden Person an. Ja sie scheinen sogar die Vermutung nahe zu legen, daß es damals bei der Berufung zum Landtag überhaupt nicht auf einen bestimmten Besitz ankam, daß das Recht der Landstandschaft rein persönlich war. Es steht in ihnen nämlich mehrmals [17] bei einem Namen: „und seine Brüder“ oder: „und seine Söhne“. Wir finden diese Erscheinung auch in anderen deutschen Territorien. Aus Tirol z. B. ist das Verzeichnis der erschienenen vom Landtag von 1474 erhalten: Güter sind bei den Adligen nicht genannt; vielmehr scheint alles rein persönlich zu sein [18]. Ebenso war es in Bayern bis zum J. 1565 [19]. Wir werden hiernach ge-

---

13) Ich rechne die vorhin Anm. 7 erwähnten Verzeichnisse einer zum Landtag berufenen Auswahl aus der Ritterschaft natürlich nicht mit. Ueber Verzeichnisse anderer Art (für Musterungen u. s. w.) s. ldstd. Vf. I, Anm. 43.

14) Es gehört zu dem in den Landtagsakten I, S. 21 Anm. 31 citierten Berufungsschreiben.

15) Landtagsakten I, S. 175.

16) Ldstd. Vf. I, Anm. 43. Ganz sicher ist es nicht einmal, ob dies Verzeichnis wirklich für die Berufung zu einem Landtag gedient hat.

17) Es geschieht nicht gerade häufig. Allein erstens kommt es ja nicht zu oft vor, dafs der Vater erwachsene Söhne erlebt. Zweitens erwarben die letzteren wohl nicht selten auch ein Gut für sich (durch Einheiratung oder indem der Vater ihnen eine von seinen mehreren Besitzungen gab). — Wie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur mündige zu Landtag beschrieben wurden, so sagt auch schon das Verzeichnis von 1513 bei einem Namen: »ist noch ein jong, nit«.

18) Z. B.: Heinrich und Hans Anich Wolkenstein's sind sechs notiert, ohne andere Unterscheidung, als die durch die Vornamen. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II, Teil 2, S. 244 und 520. 1444 verlangt in Tirol der landständische Ausschufs, bei Eröffnung des Landtags solle die Matrikel verlesen werden zur Kontrolle, wer anwesend oder abgängig sei (a. a. O. S. 56). Einige, jedoch nicht ganz einwandfreie Angaben über die persönliche Grundlage der Landstandschaft auch bei Unger, Geschichte der deutschen Landstände II, S. 54f. In Tirol scheint die Landstandschaft bis zum Ende des alten Landtags persönlicher Natur geblieben zu sein. S. Unger a. a. O.; Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 804.

19) Vgl. Rockinger bei v. Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe, Einleitung S. 196 (etwas abweichend Riezler, Geschichte Bayerns III, S. 666). Rockinger

wiß anzunehmen haben, daß auch die mehreren Ritterbürtigen, die auf einem Gute gemeinsam saßen (mehrere Brüder oder der Vater und seine Söhne), als berechtigt zum Besuch der Landtage galten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand, wie wir gesehen[20]), ein anderer Grundsatz: da erschien von jedem landtagsfähigen Besitz nur ein Adliger. Vorher, also etwa zwischen 1513 und 1550, muß mithin eine Aenderung, eine Beschränkung eingetreten sein. Insofern, als jene Listen uns über diese wichtige Umwandlung des Landtagsrechtes belehren, sind sie eine nicht zu unterschätzende Quelle. Allein wenn es feststeht, daß der Vater mit seinen Söhnen auf dem Landtag erscheinen durfte, so bleibt es dabei doch noch denkbar, daß nur diejenigen Familien in Betracht kamen, die überhaupt im Besitz eines Gutes und zwar eines Gutes bestimmter Art, etwa eines Rittersitzes, waren; und darüber geben uns eben die älteren Listen gar keinen Aufschluß[21]).

Nun können wir freilich auf indirektem Wege doch noch etwas mehr für die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts feststellen, als die älteren Nachrichten selbst ergeben. Früher[22]) haben wir einen Ritterzettel von 1555 erwähnt, der den Burgenbesitz als Grundlage der Landstandschaft erkennen läßt. Einer von derselben Art liegt auch schon aus dem J. 1551 vor (in der großen Sammlung der Ritterzettel). Gewiß sind wir berechtigt, das im J. 1551 bestehende System, das sich gar nicht als Neuerung kund giebt, einige

---

leitet diese Erscheinung aus den ständischen Einungen her. Allein dann wäre es, von anderem abgesehen, unerklärlich, weshalb es mit dem J. 1565 anders wird, wo die ständischen Einungen doch nicht etwa verschwinden. Im übrigen vgl. zur Kritik der Einungstheorie meine ldstd. Vf. II, S. 62 ff.; Landtagsakten I, S. 51 ff. In der Einung der clevischen Ritterschaft von 1544 (Landtagsakten I, S. 217) ist auch erwähnt, dafs sie der Hausfrau und den Kindern der verstorbenen Mitglieder der Ritterschaft zu gut kommen und deren Söhne, wenn sie mündlig werden, die Einung besiegeln sollen. Daraus wird man aber noch keinen Rückschlufs hinsichtlich der Natur der Landstandschaft ziehen dürfen. Denn es ist vielleicht zu ergänzen: Diejenigen Söhne, welche verfassungsmäfsig Mitglieder des Landtags werden. Und selbst wenn man diese Einschränkung nicht gelten läfst, so ist auch noch der Fall denkbar, dafs sich an einer von den Ritterbürtigen eines Landes geschlossenen Einung Personen beteiligen, die nicht zugleich Mitglieder des Landtags sind. Aus diesem Grunde verwerte ich ebenfalls nicht die Urkunde über die kölnische Erblandesvereinigung von 1463 (Lacomblet, Urkundenbuch 4, S. 398), wo bei Namen von Ritterschaftsmitgliedern wiederholt: „und sein Sohn", „und seine Söhne", „und sein Bruder" zugesetzt ist, für die Annahme, dafs in älterer Zeit das Recht der Landstandschaft persönlich gewesen, da es sich eben nur um eine Einung handelt. Doch ist es auch möglich, dafs die Brüder und Söhne gerade deshalb in den Einungsurkunden mit erwähnt sind, weil sie gleichfalls Mitglieder des Landtags waren, weil die Landstandschaft auf rein persönlicher Grundlage ruhte. Jedenfalls aber darf man nicht, wie Rockinger, den umgekehrten Schlufs ziehen.

20) S. den ersten Aufsatz S. 539.

21) Im J. 1427 (Landtagsakten I, S. 226 f.) beschwert sich der Jülicher Erbmarschall Birgel darüber, dafs der Herzog ihn nicht zum Landtag beschieden habe, und beruft sich für seine Zugehörigkeit zur Ritterschaft auf sein Erbmarschallamt, nicht etwa auf den Besitz eines Rittergutes. Allein hieraus darf man doch wohl keinen Schlufs hinsichtlich der Grundlage der Landstandschaft ziehen. Birgel will offenbar nur betonen, dafs von allen berechtigten Landtagsmitgliedern am wenigsten der Erbmarschall (s. über dessen Stelung a. a. O. S. 40 f.) auf dem Landtag fehlen dürfe.

22) S. den ersten Aufsatz S. 531 Anm. 13 und 14.

Zeit zurückzudatieren, und zwar so weit, als es mit den Aussagen der älteren Quellen vereinbar ist. Diese aber widersprechen ihm nicht nur nicht; sie verlangen sogar bis zu einem gewissen Grade die Geltung jenes Systems zu ihrer Erklärung. Im J. 1547 hören wir, daß das Verzeichnis der Ritterbürtigen, die die Rentensteuer zahlen, sich als Matrikel für die Berufung zum Landtag nicht eigne — also muß die landtagsfähige Ritterschaft einen engeren Kreis bilden als die Ritterschaft überhaupt. Daß ferner die Nachrichten von 1502 und 1492 auf eine Zweiteilung der Ritterschaft hindeuten, haben wir bereits bemerkt. Was hindert uns darum anzunehmen, daß schon am Ende des 15. Jahrhunderts die Burgenbesitzer die landtagsfähige Ritterschaft bilden? — nur etwa mit der Abweichung gegenüber der späteren Zeit, daß jetzt noch die mehreren adligen (mündigen) Bewohner einer Burg auf dem Landtag erscheinen. Vielleicht giebt uns auch noch das Verzeichnis von 1463 einen Anhalt. Es enthält nämlich — es ist für einen bergischen Landtag bestimmt — etwas über 90 Namen aus der Ritterschaft[23]). Und das ist auch ungefähr die Zahl, der wir bei der bergischen Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnen[24]). Indessen ließe sich diese Uebereinstimmung auch anders erklären. Mit Sicherheit aber dürfen wir wohl behaupten, daß einige Zeit vor der Mitte des 16. Jahrhunderts die Burg als Grundlage der Landstandschaft galt.

Ueber die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 15. und im 14. Jahrhundert lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Verzeichnisse seiner Ritterschaft hat der Landesherr selbstverständlich auch schon damals gehabt: er konnte sie für die Aufbietung zum Kriegsdienst[24a]), zur Musterung und für die Berufung zum Rittergericht[25]) nicht entbehren. Besondere Verzeichnisse für die Berufung zum Landtag wird es jedoch wohl noch nicht gegeben haben,

23) Landtagsakten I, S. 175. Die Räte sind dabei nicht mitgezählt.

24) In der grofsen Sammlung der Ritterzettel ist bei dem von 1599 bemerkt: »bei 80 exemplarien«, bei dem von 1601: »bei 80 oder 90 exemplarien«, bei dem von 1607: »bei 80 exemplarien«, bei dem von 1609: »80 one rät und erben«. Im ganzen ist, wie wir sehen, die Zahl etwas kleiner geworden. Der Rückgang könnte sich aber genügend daraus erklären, dafs jetzt nicht mehr Brüder und Söhne berufen werden. — Das Jülicher Verzeichnis von 1513 zählt ungefähr 118 Glieder der Ritterschaft (Räte eingeschlossen). S. Landtagsakten I, S. 28. Die späteren Ritterzettel haben mehr Nummern. Vgl. den Ritterzettel von 1563: 159. 1607: »180 exemplarien.« 1609: »150 one rät und erben«. Wenn in Jülich die Zahl aus dem J. 1513 wesentlich kleiner ist als die aus der späteren Zeit, so liegt die Erklärung gewifs darin, dafs sich inzwischen das Jülicher Territorium vergröfsert hatte, nämlich um das Amt Wassenberg (wenigstens ist dieser Besitz 1513 noch unsicher), ferner Neuenahr, Remagen, Sinzig. Sodann finden wir später, dafs auch Besiter von Rittersitzen aus den Jülicher Unterherrschaften (so von dem Rittersitz Lürken (Lorken) in der Unterherrschaft Laurenzberg, Amt Aldenhoven) zum Landtag berufen werden. Das war 1513 wohl noch nicht der Fall. Vielleicht ist auch die Jülicher Ritterschaft im J. 1513 nicht gerade ganz vollständig berufen worden. — Vgl. übrigens über die Zahl der Edelsitze (Sedel) in Bayern Riezler, Gesch. Bayerns I, S. 666.

24a) S. oben Anm. 5 und Anm. 10; v. Viebahn, Statistik II, S. 53.

25) Landtagsakten I, S. 33.

wenigstens im 14. Jahrhundert nicht[26]). Es werden für den Besuch des Landtags ebenso wenig wie für den Besuch des Reichstags[27]) ursprünglich feste Regeln bestanden haben[28]).

Vielleicht sind von Haus aus alle Ritterbürtigen des Landes, ohne Rücksicht auf irgend welchen Besitz, zum Besuch des Landtags berechtigt gewesen. Man könnte dafür die Gestalt der Ritterzettel als Beweis anführen: zuerst haben sie im wesentlichen nur Personennamen; dann mehren sich fortschreitend die Eintragungen der Besitzungen (Rittersitze); endlich ist der verzeichnete Rittersitz die Hauptsache. Man könnte darin die Geschichte des Rechtes der Landstandschaft sehen wollen. Auch das Wort Ritterzettel (nicht etwa Rittergüter- oder Rittersitzzettel) scheint anzudeuten, daß die Landstandschaft ursprünglich rein persönlicher Natur gewesen[28a]). Allein da wir direkte Zeugnisse nicht besitzen, so gelangen wir nicht zur Gewißheit. Es ist ja denkbar, daß aus irgend welchen äußeren und zufälligen Gründen, auch nur infolge der der älteren Zeit eigenen Nachlässigkeit im Schreibwesen die Rittersitze auf den Ritterzetteln unerwähnt geblieben sind. Bekanntlich giebt es Steuerlisten, welche bloß Personennamen tragen, während die Steuer keine Personal-, sondern eine Realsteuer ist. Und wir haben es ja eben erst selbst als wahrscheinlich bezeichnet, daß in einer Zeit, in der die Ritterzettel noch fast ganz persönlich gehalten sind, der Grund der Landstandschaft doch schon der Besitz einer Burg war.

Vollständig ohne Nachrichten sind wir über die Aufnahme zum

---

26) Ich betone: besondere Verzeichnisse für die Berufung zum Landtag. Man wird eben die für andere Zwecke aufgestellten Verzeichnisse benutzt haben. Dafs die Stände in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schriftlich zum Landtag geladen wurden, steht übrigens fest. S. Landtagsakten I, S. 33. Für unsere Frage ist es gleichgiltig, in welcher Art die Ladung zum Landtag erfolgt ist. Vahlen, Der deutsche Reichstag unter König Wenzel (Leipzig 1892) S. 58 f. erwähnt, dafs die Reichsstädte in älterer Zeit durch Kollektivschreiben zum Landtag geladen wurden. Natürlich aber hatte die Reichsverwaltung Verzeichnisse, in denen jede einzelne Reichsstadt notiert war. — In Tirol gab es, wie vorhin erwähnt (Anm. 18), spätestens seit 1444 eine Landtagsmatrikel.

27) Für die ältere Geschichte des deutschen Reichstags ist besonders lehrreich die von Höhlbaum in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 13, S. 79 ff. mitgeteilte Präsenzliste von 1397. Vgl. dazu Vahlen a. a. O. S. 74 f. Erwähnung verdient daraus, dafs danach ebenso wie in älterer Zeit in Jülich-Berg mehrmals Vater und Sohn (z. B. Herzog Stephan von Bayern und sein Sohn Ludwig) erscheinen.

28) Die dürftige Ausbildung des Rechtes der Landstandschaft hat z. T. wohl auch darin ihren Grund, dafs so häufig (s. vorhin Anm. 7) nur ein Teil der Ritterschaft zum Landtag berufen wurde.

28a) Auch im Stift Münster hiefs die Matrikel Ritterzettel (Akten des Münsterschen Landesarchivs Nr. 491), lateinisch: registrum militarium (C. v. Olfers, Verfassung des Oberstiftes Münster, S. 60). Es könnte ferner angeführt werden, dafs noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der Ergänzung des Ritterzettels öfters nur nach den Voreltern gefragt wird. So heifst es z. B. in der im ersten Aufsatze S. 527 citierten Aufzeichnung von 1566 Oktober 8: »Doch solte man die alte ritterzetteln besehen, welcher voreltern darinnen mit befonden«. Hiermit soll jedoch wohl nicht eine dingliche Grundlage der Landstandschaft bestritten werden. Es ist vielmehr, wie ich vermute, nicht in erster Linie an die Feststellung der adligen Herkunft, sondern an die der Rittersitzqualität gedacht, die man ermitteln will, indem man fragt, ob die Voreltern (die offenbar zugleich als Vorbesitzer gedacht sind) auch schon zu Landtagen beschrieben worden sind.

Landtagsmitglied in der älteren Zeit. Wir wissen nicht einmal, ob damals überhaupt schon eine formelle Aufnahme stattgefunden hat. Es ist leicht möglich, daß sie fehlte; daß derjenige als Mitglied der Ritterschaft galt, der nicht ausdrücklich von ihren Versammlungen zurückgewiesen wurde. Gewisse passive Voraussetzungen, an die man sich dabei band, werden natürlich bestanden haben: so insbesondere die Zugehörigkeit zum Territorium [29]) und die ritterliche Herkunft [30]). Uebrigens konnte, wenn ursprünglich die Landstandschaft eine rein persönliche Grundlage hatte, die Frage gar nicht aufgeworfen werden, ob ein bürgerlicher oder bäuerlicher Besitzer [31]) auch auf dem Landtage erscheinen dürfe [32]). Die Versammlung war eben die einfache Vereinigung aller Ritterbürtigen des Landes [33]).

§ 2. Die Entstehung der Vorrechte der Rittergüter.

Bei der Untersuchung, wie die Vorrechte der Rittergüter entstanden sind, können wir uns kürzer fassen als bei der beschreibenden Darstellung, die wir im ersten Kapitel von ihnen gegeben haben. Denn in mehreren Punkten genügt das, was dort bereits gesagt ist. Anderes ist soeben in dem Paragraphen über die Geschichte des Ritterzettels behandelt worden.

1) Die Steuerfreiheit der Rittersitze. Zum ersten Male wird die vollständige Steuerfreiheit der Rittersitze in dem früher dargelegten Sinne im Jahre 1535 bestimmt ausgesprochen [34]). Indessen schon aus dem Jahre 1497 liegt eine Nachricht vor, die wohl nur dahin gedeutet werden kann [35]). Und überhaupt werden wohl von jeher die Rittersitze (mit den darauf sitzenden Halfen) steuerfrei gewesen sein. Es kann sich nur darum handeln, festzu-

---

29) Vgl. ldstd. Vf. II, S. 68 und 75.

30) Zu dem, was im ersten Aufsatze S. 533 f über das Erfordernis bestimmter Ahnenzahlen bemerkt ist, vgl. noch Urkunden und Regesten der v. Hammerstein Nr. 783, 1171, 1369; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 172 Anm. 3. J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, S. 525 f. macht nur Mitteilungen aus späterer Zeit. Eine Bescheinigung über die adlige (nobilis; nicht einfach ritterlich) Herkunft einer Dame von 1352 s. bei Lacomblet, Urkundenbuch 3, Nr. 514. Vgl. auch v. Brünneck, Zur Gesch. des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen II, 1, S. 6 Anm. 1. Bei dieser Gelegenheit mag daran erinnert werden, dafs von „adliger“ Herkunft und so auch von „Edelsitzen“ der landsässigen Ritterschaft in Norddeutschland erst vom Ausgang des Mittelalters an die Rede ist. Vorher sprach man nur von „ritterlicher“ Herkunft. S. Landtagsakten I, S. 16 f.

31) Ein Beispiel, dafs im J. 1435 ein Bürgerlicher (wenigstens eine nicht ritterbürtige Person) ein »vri rittergut« (übrigens aber nicht einen Rittersitz) erwirbt, s. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins 4, S. 242 f.

32) Eine hiervon ganz unabhängige Frage ist es, ob ein Bürgerlicher, der ein Rittergut erwarb und ritterliche Haltung beobachtete, allmählich auf thatsächlichem Wege die Anerkennung ritterlichen Standes erhielt.

33) Im ersten Aufsatze ist erwähnt, dafs der Herzog unter gewissen Umständen die Berufung eines Landtagsmitgliedes unterliefs. Hierzu vgl. aus dem J. 1544 Landtagsakten I, S. 514 § 4: Bongart und andere, die nicht zum Landtag berufen sind, meinen, dafs sie in des Herzogs Ungnade wären.

34) Ldstd. Vf. III, 2, S. 32.

35) a. a. O. Darf man vielleicht auch schon in der Nachricht von 1483 über die »huiser« der Ritterschaft, ebenda S. 10, eine Anspielung auf die Sonderstellung der Rittersitze sehen?

stellen, seit wann man sich bewußt wurde, daß die Rittersitze in der Besteuerung eine Sonderstellung einnehmen. Das wird geschehen sein, seitdem es landständische Steuern gab, zu denen die abhängigen Bauern der Ritterschaft mit kontribuierten. Solche sind in Berg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (den Angaben des bergischen Rechtsbuchs zufolge), in Jülich seit 1447 nachweisbar [36]).

2) Die Jagdfreiheit der Rittersitze. Wie früher dargelegt, haftet das (beschränkte) Jagdrecht der Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an den Rittersitzen. Die älteren Nachrichten über das Jagdrecht sprechen diesen Zusammenhang nicht aus, gewähren es vielmehr, wie es scheint, für alle ritterlichen Besitzungen [37]). Vielleicht liegt dabei nur ein ungenauer Ausdruck vor. Aber vielleicht haben wir auch anzunehmen, daß der Landesherr das Jagdrecht der Ritterschaft zu gunsten seines Jagdregals im Laufe der Zeit auf die Rittersitze eingeengt hat. Jedenfalls hat das ritterschaftliche Jagdrecht in anderer Weise bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine Beschränkung erfahren, indem nämlich (nach der Polizeiordnung von 1558) die Jagd auf Rehe davon ausgeschieden ist.

3) Die Schatz- und Dienstfreiheit. Der Grundsatz, daß der ritterliche Besitz schatzfrei ist, scheint in älterer Zeit uneingeschränkt gegolten zu haben: als die Abgabe des Schatzes eingeführt wurde, scheint sie auf kein Grundstück gelegt worden zu sein, dessen Besitzer zum Reiterkriegsdienst verpflichtet war [38]).

---

36) Vgl. ldstd. Vf. II, Anm. 4 und 30; III, 2, S. 10 und S. 31 f. Wenn von Besteuerung der Halfen, Pächter und Lehenleute der Ritterschaft im allgemeinen die Rede ist, so sind dabei wohl immer die Halfen auf den Rittersitzen stillschweigend ausgenommen, nur die grofse Masse der abhängigen Bauern der Ritterschaft gemeint. — Eine der ältesten Urkunden (aus Berg), in welchen die Steuerfreiheit der Rittergüter als etwas Bekanntes vorausgesetzt wird, ist folgende Urkunde von Herzog Gerhard d. d. 1454 Februar 21 (Abend von S. Peter ad cath.): „Wird wegen der getreuen Dienste des Joh. vom Zwivel ihn und seine Frau Nese ihr Leben lang »vur unse diener unthalden, kennen, schuiren, schirmen, verdadingen ind verantwerden gelich anderen unsen dienren ind huisgesinde sunder argelist; doch also dat si uns darumb niet dienstber noch nazovoulgen verstrickt noch verbuntlich sin sullen. Dan si moegen zehen, varen ind fliessen, . . . wonen ind sich enthalden binnen ind buissen unsen landen«, wie es ihnen gefällt. Daran will er sie nicht hindern, »sunder in alzit zo irme gesinnen na alre noitturft furderlich ind bistendich sin, da wir ire zo eren und zo rechte mechtich weren«. Auch wird er ihre »erfzalen ind guede in unsen landen gelegen ind ouch ire pechtere ind halfwinre, si of ire erven darup setzen ind halden werden, vortan laissen, schirmen ind behalden bi sulchen rechte, friheit ind herkomen, as dieselve ire erfzale ind guede an si bracht ind komen ind bisher gehalden sint, gelich unser ritterschaft vrie erve ind guede ind ire halfwinre daruppe gesessen in unsem lande van dem Berge gelegen, ind daroever niet darup setzen, beswieren oder davan gesinnen, heven noch boeren«“. Ms. B. 33 a, Cpt. Absichtlich ist hier übrigens wohl der Ausdruck: „freie Güter der Ritterschaft“ gewählt, um anzudeuten, dafs sich die Bestimmung nicht auch auf etwaige in ihrem Besitz befindliche Schatzgüter bezieht.

37) S. die im ersten Aufsatze S. 540 Anm. 57 citierte Litteratur. In dem Bergischen Privileg von 1511 (Lacomblet, Archiv I, S. 155) wird allerdings die Einschränkung gemacht: wie von alters gewöhnlich ist.

38) Vgl. hierzu und zum Folgenden ldstd. Vf. III, 1, S. 16 ff.; Landtagsakten I, S. 150 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, S. 393; R. Schröder, Rechtsgeschichte

Es kam nun aber darauf an, ob den Ritterbürtigen auch fernerhin für alle ihre neuen Erwerbungen Schatzfreiheit zugestanden wurde; ob weiter Güter eines Ritterbürtigen, die in die Hand eines Nichtritterbürtigen kamen, ihre Schatzfreiheit behielten; mit anderen Worten: ob mit der Zeit eine Verdinglichung der Schatzfreiheit eintrat. Lange bemerkt man in dieser Beziehung ein gewisses Schwanken. Indessen bereits aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts haben wir wenigstens Beispiele, daß der Landesherr ein Grundstück, das einem Ritterbürtigen gehört, durch einen besonderen Akt von der Schatzpflicht befreit [39]). Darin liegt der Beweis, daß er den ritterlichen Besitz nicht als unbedingt schatzfrei ansieht. Von Bedeutung ist ferner das häufigere Vorkommen des Wortes Rittergut [40]). Und allmählich mehren sich die ausdrücklichen Zeugnisse, daß die

---

(1. Aufl.), § 42 Anm. 68. Die Ansicht Eichhorn's, dafs der Schatz (die alte Bede) aus dem Rechte des Landesherrn, eine Entschädigung für den Reichsdienst und die Landesverteidigung zu fordern, zu erklären sei (vgl. dagegen Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 41 ff.), wird von Vocke (Schanz, Finanzarchiv 8, S. 554 ff.) zwar nur z. T. wieder aufgenommen, läfst sich aber auch in dieser Beschränkung nicht halten. — Urkunde des Grafen Dietrich von Cleve von 1311 (Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 103): gaudeant libertate, qua militum ac militarium ac aliorum proborum hominum terre nostre gaudent bona. Urkunde des Grafen Johann von Cleve von 1347 (ebenda Nr. 442): »vryheiden, der gebrucken riddere ende knapen ende ander berver luede guede«.

39) Ein Beispiel von 1385 in ldstd. Vf. III, 1, S. 17. Ein spätes Beispiel: Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 25, S. 145. Das älteste mir bekannte ist Urk. des Grafen Gerhard von Berg von 1358 (Lagerbuch der Kellnerei Angermund v. 1634, fol. 41, Kop.): „Befreit »Wilhelms hof von Buischhausen, de zu der Moelen ist genant, mit alle seine zugehore, also as hie und seine vurfaren den herbracht haven und als he mangoet is her Alefs van Uphoven rittere, van alre schetzungen und van alle deme, dat de vurg. Wilhelm und seine erven uns . . . davan geven of doin sullen. . . . Darumbe sal derselve Wilh. und seine erven uns« jährlich geben 18 Schillinge »uf middewinters avent« [Dzb. 24].“ 1454 bestätigt Hz. Gerhard jenes Privileg, nachdem er erfahren, dafs der Hof an Joh. Schinheide »unsen Knecht kommen sei« (der Hof heifst 1634 »Schinheitsmullen«).

40) Vgl. ldstd. Vf. II, S. 17; oben Anm. 31 (1435); im ersten Aufsatz S. 547 Anm. 83 (1414). Urk. v. 1393 (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 6, S. 85; Kessel, Ratingen II, Nr. 41): »unse guyt zo N. geleigen, dat vry riddergut is«. Urkunden und Regesten zur Gesch. der Freiherren von Hammerstein, Nr. 807 und 827. Uebrigens kann das Wort Rittergut an sich natürlich auch von einem Gute gebraucht werden, das alle seine Vorrechte verliert, wenn es in nichtritterliche Hände kommt. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger S. 41, erinnert an den in der Aufzeichnung über die Rechte des Erzbischofs von Trier (13. Jh.), bei Lacomblet, Archiv I, 374 (s. auch das Register) begegnenden »mansus, qui dicitur rydehuve«. Von diesem ist gesagt, dafs er nur von einem Ritter oder Knappen besessen werden darf, der Reiterkriegsdienst leisten mufs (vgl. auch die Hengsthufen in Werden bei Grimm, Weistümer 6, S. 721). Diese Nachricht kommt aber für die Frage nach der Verdinglichung ebensowenig in Betracht, wie die im ersten Aufsatze S. 539 Anm. 49 erwähnten Privilegien für gewisse Städte, Lehen zu erwerben. Denn, wie wir früher gesehen, sind Lehen und Rittergüter keineswegs identisch. — In Urkunde von c. 1201 (ldstd. Vf. I, Anm. 49; vgl. dazu Histor. Ztschr. 59, S. 226 Anm. 1) werden die bona des Stifts Osnabrück in redditus proprii und in bona ministerialium eingeteilt; mit Unrecht hat der Bischof einige der letzteren, quae tamen non nisi ministerialibus concedenda erant, in beneficio nobilibus gegeben. Hier handelt es sich auch eben um Lehen (Dienstlehen); bona ministerialium darf nicht mit »Rittergüter« übersetzt werden. Es steht im Gegensatz zu redditus proprii des Bischofs (woraus die nobiles, wenn überhaupt, Lehen empfangen sollen), nicht etwa zu Besitzungen von Bürgern und Bauern (oder zu diesen höchstens indirekt).

Regierung die Schatzfreiheit als etwas Dingliches ansah[41]). Freilich ist keineswegs etwa anzunehmen, daß alle die Freigüter Nichtritterbürtiger, denen wir so oft in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts begegnen, ehemalige Besitzungen der Ritterschaft sind. Denn, wie schon früher[42]) erwähnt, wurden auch zu gunsten Nichtritterbürtiger häufig Güter für schatzfrei erklärt.

4) Die Freiheit von der Einquartierungslast. Die Freiheit von der Einquartierungslast knüpft historisch offenbar an die Befreiungen von der mittelalterlichen „Herbergspflicht"[43]) an. Doch ist dieser Zusammenhang wohl nur lose. Insbesondere möchte ich nicht behaupten, daß jeder Besitz, der im Mittelalter von der Herbergspflicht befreit gewesen ist, in späterer Zeit auch die Freiheit von der Einquartierungslast besaß.

Kapitel III. Resultate der Untersuchung.

Wir sind in Jülich-Berg der Besonderheit begegnet, daß zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen, Rittersitze und einfache Rittergüter, bestehen. Man teilt sonst die Besitzungen des Adels in die zu den Herrenhöfen gehörige Hofländerei und in die Länderei der abhängigen Bauernhöfe. Diese Scheidung ist auch in unseren Territorien vorhanden. Aber sie deckt sich nicht mit jener. Um den Hauptunterschied hervorzuheben: in dem einen Falle handelt es sich um eine juristische, in dem anderen um eine wenigstens in erster Linie wirtschaftliche Klassifizierung.

Die Teilung der ritterlichen Besitzungen in Rittersitze und einfache Rittergüter oder, praktisch gesprochen, die Ausstattung der Rittersitze mit wichtigen Vorrechten tritt spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hervor. Diese Vorrechte sind: Landtagsfähigkeit, vollkommene Steuerfreiheit, Jagdrecht. Wir haben es als wahrscheinlich bezeichnet, daß die Sonderstellung der Rittersitze noch weiter zurückgeht, aber auch als möglich, daß sie ursprünglich nicht vorhanden gewesen ist, daß vielmehr ursprünglich insbesondere die Landstandschaft eine rein persönliche Grundlage gehabt hat.

Hierbei ergiebt sich eine merkwürdige Erscheinung. Während die thatsächliche Wichtigkeit der Burgen im Mittelalter unvergleichlich viel größer war, wird ihre Bedeutung in der Landtags- und in der Steuerverfassung erst im 16. Jahrhundert sichtbar. Zwar ver-

---

41) Dies ist im Grunde schon durch das Privileg der bergischen Stände von 1450 (Landtagsakten I, S. 151) ausgesprochen. Denn indem es der Ritterschaft für den Eintritt einer bestimmten Voraussetzung — die dann thatsächlich nicht eingetreten ist — als besonderes Zugeständnis in Aussicht stellte, dafs die künftig von ihr zu erwerbenden Schatzgüter schatzfrei sein sollten, konstatierte es deutlich genug, dafs sie der herrschenden Ordnung gemäfs den Schatz zahlen müfsten. S. auch die Urk. von 1454 oben Anm. 36. Weiter vgl. ldstd. Vf. III, 1, S. 18 f.; III, 2, S. 323 (Nr. 85); Landtagsakten I, S. 786.

42) S. den ersten Aufsatz S. 545 Anm. 75 und S. 548 Anm. 85—88.

43) S. über diese ldstd. Vf. I, Anm. 98 und 158. Vgl. auch v. Maurer, Fronhöfe 3, S. 509 f.

lieren sie ja auch noch in diesem keineswegs ihren praktischen Wert [44]). Aber wie viel höher ist er im Mittelalter! Das 14. Jahrhundert ist wohl das Hauptzeitalter der Burgen [45]). Sollen wir nun annehmen, daß so wichtige Wirkungen wie die Landtagsfähigkeit dem Burgenbesitz erst in einer Zeit beigelegt worden seien, als die Bedeutung der Burgen schon erheblich abgenommen hatte? Fühlt man sich hier nicht versucht, aus inneren Gründen die Knüpfung der Landtagsfähigkeit an die Burgen einige Jahrhunderte zurückzuverlegen [46])? Die Richtschnur, der der Historiker zu folgen hat, sind indessen die Quellen, und sie melden aus der älteren Zeit von der Landtagsfähigkeit der Burgenbesitzer nichts. So müssen wir denn an der Möglichkeit festhalten, daß sie wirklich ursprünglich nicht vorhanden gewesen ist, daß die Landstandschaft von Haus aus eine rein persönliche Grundlage gehabt hat. Wir können auch nicht etwa einen Ausweg in der Annahme suchen, daß im Mittelalter die Ritterschaft und die Gesamtheit der Burgenbesitzer als identisch aufgefaßt worden seien. Denn obwohl die Quellen die große Bedeutung der Burgen für den ritterlichen Stand in jener Zeit deut-

---

44) Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 4, S. 27 (über den Einfall der Türken in Oesterreich im J. 1529): Die türkischen Reiter „vermochten zwar den Burgen, ummauerten Städten und befestigten Kirchen oder Kirchhöfen nichts anzuhaben, plünderten aber auf dem flachen Lande die Häuser aus und brannten sie nieder' Auch noch im 17. Jahrhundert sind die Burgen nicht ohne praktische Bedeutung. Vgl. P. Eschbach, Der Krieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg im J. 1651 (Programm des Realgymnasiums zu Duisburg, Ostern 1895), S. 22.

45) Vgl. den ersten Aufsatz S. 532 Anm. 17 ff.; v. Maurer, Fronhöfe 3, S. 83 f. Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens in seiner kulturgeschichtlichen und systematischen Entwickelung (2. Aufl., Münster 1873), S. 157: „Die tüchtigsten Regenten sind [nämlich im Mittelalter] . . . auch die fleifsigsten Burgenbauer; denn die Burgen gehören zu den wirksamsten Mitteln der Kriegskunst; ohne Burgen ist der Angriff und die Abwehr eines Feindes unmöglich.“ S. 159: „Alle diese neuen Mächte offenbaren in den Burgen und mit den Burgen ihre Kraft und Selbständigkeit und damit ihre dynastischen Bestrebungen.“ S. 201: „Auf das politische Leben, auf die Geschichte der einzelnen Territorien nahmen natürlich keine Institute einen gröfseren Einflufs als die Burgen. Der Erwerb und die Anlage einer Burg wird für einen Segen des Landes gehalten, die Burgen bewahren, heifst das Land bewahren, die Burgen verlieren, heifst die Kraft des Landes vergeuden. Sie beherrschten das Land im Innern, sie schützten es auch nach aufsen; um den Besitz wichtiger Burgen drehten sich die Kriege, die Rechte und Machtstellung, kurz das freundliche oder feindliche Verhältnis benachbarter Fürsten.“ Viel Material zur Geschichte der Burgen im Mittelalter auch bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, S. 1306 ff. Doch sind seine Ausführungen über diesen Punkt mit seinen irrigen Anschauungen von den Vogteien und Grundherrschaften untermischt. Vgl. dazu Histor. Ztschr. 63, S. 294 ff. und H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, S. 12 ff. Ueber einen miles, der im J. 1254 eine curtis cum domo [„Haus“; s. den ersten Aufsatz S. 529 Anm. 7] hat, s. westdeutsche Ztschr., Ergänzungsheft 3, S. 225 Nr. 40.

46) Natürlich dürfte man nicht über das 14. Jahrhundert hinaus zurückgehen. Denn erstens ist in den meisten Territorien in der vorausgehenden Zeit noch nicht von einer wirklichen landständischen Verfassung die Rede. Zweitens erreicht der Burgenbau der landsässigen Ritterschaft erst im 14. Jahrhundert seinen Höhenpunkt Ueber den Anteil der verschiedenen Klassen an dem Burgenbau (zeitlich geordnet) vgl. Nordhoff a. a. O. S. 189 ff.

lich genug hervorheben[47]), so lassen sie doch andererseits keinen Zweifel darüber, daß es genug Ritter ohne Burg gab[48]).

Wenn, wie wir es für möglich halten, erst am Ende des Mittelalters, resp. im Beginn der Neuzeit die Landtagsfähigkeit mit dem Burgenbesitz verknüpft worden ist, so wäre dieser Vorgang übrigens schließlich auch nicht unverständlich. Es könnte sich dabei vielleicht nur um eine einfache praktische, gewissermaßen nur technische Frage handeln: man hielt es für notwendig, um etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen, die Landtagsfähigkeit bestimmt zu begrenzen, und da wählte man als Kriterium den Burgenbesitz. Man schätzte ihn, vermöge der Gewalt, die die Tradition ausübt, wohl höher, als es jetzt der Sache entsprach. Aber es ist auch denkbar, daß dabei die seit dem ausgehenden Mittelalter bemerkbaren oligarchischen Tendenzen mitgespielt haben[49]), die Neigung, den Kreis der Berechtigten überall möglichst eng zu ziehen. Freilich dürften die meisten ritterlichen Familien in jener Zeit wohl noch im Besitz mindestens einer Burg gewesen, harte Kämpfe (wovon eben auch die Quellen nichts erkennen lassen) über die Begrenzung der Berechtigung also nicht vorauszusetzen sein. Endlich bliebe noch eine andere Erklärung übrig. Wie erwähnt, wurden bei der Einführung der landständischen Steuern die Rittersitze vollkommen frei gelassen. Vielleicht hängt damit die Fixierung der Landtagsfähigkeit auf die Burgenbesitzer zusammen. Doch ist dies nicht wahrscheinlich. Denn sonst würde man sich gewiß noch in späterer Zeit bei der Beantwortung der

47) Vgl. Ritterspiegel (Stuttg. litter. Verein, Band 53) V. 433 ff: »komen si darnach zu slozzin, . . . so verdin si edel und alle er kint«. Ueber den Verfasser des Ritterspiegels s. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger S. 38. Gerstenberger's thüringisch-hessische Chronik (vgl. Lorenz, Geschichtsquellen, 3. Aufl., II, S. 93), bei Schmincke, Monimenta Hassiaca II, S. 491 (zum Jahre 1371): »die rittere und erbar lude durch das lant zu Hessen, die geslosstin junchern«. — Vgl. auch die merkwürdige Nachricht in Urk. von 1365 bei Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche I, 2 (Münster 1823), S. 365 über die sedes libera eines Ritterbürtigen. — Der Schwabenspiegel (Wackernagel's Ausgabe cap. 118: Lassberg cap. 139; vgl. dazu Unger, Geschichte der deutschen Landstände I, S. 177 und 217 ff.) sagt, dafs ein Fürst Grafen, Freie (freie Herren) und Dienstmannen, welche Burgen und Städte in seinem Lande haben, zu Hofe entbieten; wegen anderer Besitzungen, die sie daselbst haben, brauchen sie nicht am Hofe zu erscheinen. Es handelt sich hier nicht etwa um blofse zermonielle Hoftage; denn es werden Beschlüsse gefafst. Aus dieser Stelle könnte man nun folgern wollen, dafs zu Hof- und also wohl auch Landtagen schon im 13. Jahrhundert nur die Besitzer von Burgen und Städten berufen wurden. Indessen spricht der Schwabenspiegel zunächst offenbar nur von denjenigen Grafen, Freien und Dienstmannen, welche ihren eigentlichen Wohnsitz aufserhalb des Territoriums haben. Und auch im übrigen wage ich nicht auf Grund dieser einen Nachricht einen Satz von solcher Tragweite aufzustellen. Aufserdem ist zu berücksichtigen, dafs es im 13. Jh. erst in sehr wenigen Territorien Anfänge einer landständischen Verfassung gab, wie denn auch der Schwabenspiegel nur Fürstentümer im Auge hat (Jülich und Berg waren im 13. Jh. noch einfache Landesherrschaften, wurden erst im 14. zu Fürstentümern erhoben).

48) In derselben Chronik von Gerstenberger heifst es S. 492: Mitglieder der Sternergesellschaft waren mehr als 2000; »die hattin bi virdehalp hundert eigin slossen«.

49) Landtagsakten I, S. 142 ff.; Schmoller in der Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 27, S. 349. Schäffle, Gesammelte Aufsätze I, S. 57 ff.: „Die kastenhafte Abschliefsung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters oder vielmehr dieser durch jene."

Frage, ob dieses oder jenes Gut als landtagsfähig anzusehen sei, öfters auf seine Steuerfreiheit berufen, was nicht geschieht. Wahrscheinlich sind Landtagsfähigkeit und Steuerfreiheit der Burgen nebeneinander zur Anerkennung gelangt.

Ob die Jagdfreiheit der Rittersitze schon im Mittelalter bestanden hat oder erst im 16. Jahrhundert eingeführt worden ist, haben wir unentschieden gelassen. Hier wird die Beschränkung des Rechtes auf die Rittersitze einseitig vom Landesherrn herbeigeführt worden sein: er wollte sein Jagdregal möglichst weit ausgedehnt sehen. Und ähnlich verhält es sich gewiß mit der Steuerfreiheit der Rittersitze.

Nachdem einmal wichtige Vorrechte an den Besitz von Burgen geknüpft worden waren, gewannen sie natürlich erhöhte Bedeutung, Bedeutung jedoch publizistischer Natur, während ihre militärische Wichtigkeit mehr und mehr abnahm. Wir haben schon früher[50]) angedeutet, daß im 16. Jahrhundert manche Burg um jener Vorrechte willen erbaut, resp. konserviert worden ist.

Oft begegnet man der Behauptung, daß die Vorrechte der Rittergüter Entgelt für die Verpflichtung, den Kriegsdienst zu Roß zu leisten, sind. Gerade für die vornehmsten Rechte der Rittergüter müssen wir diese Anschauung ablehnen: Landstandschaft, Steuerfreiheit (speziell: Freiheit von landständischen Steuern) und Jagdrecht haben — wenigstens seit dem 16. Jahrhundert — mit dem Reiterkriegsdienst an sich nichts zu thun, sondern sind lediglich Folgen des Burgenbesitzes. Andere Vorrechte der Rittergüter sind allerdings Entgelt für die Pflicht, den Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch zu leisten: die Schatz- und Dienstfreiheit und überhaupt alle Vorrechte, welche die Rittersitze mit den einfachen Rittergütern und diese wieder mit den einfachen Freigütern gemein haben[51]). Manche von diesen Vorrechten, insbesondere die Schatzfreiheit, können wir im Grunde übrigens nicht als spezifisch ritterliche ansehen. Denn obwohl alle Besitzer von Freigütern zum Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch verpflichtet sind, so giebt es doch unter ihnen auch Nichtritterbürtige: auch ein Bauer konnte den Reiterkriegsdienst leisten und genoß dafür in Gemeinschaft mit ritterlichen Besitzern Schatzfreiheit[52]). — Um noch ein Wort über die die Rittergüter mit betreffende Verdinglichung der Schatzfreiheit zu sagen, so ist sie ohne Zweifel auf eine sorgsamere Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte zurückzuführen. —

Die gewonnenen Resultate sind nun nicht nur an sich interessant, sondern namentlich auch, insofern sie ein neues Bild von dem allgemeinen Charakter der ständischen Landesvertretung geben.

Die herrschende Ansicht läßt die Ritterschaft der alten deutschen Landtage nur sich und ihre Hintersassen vertreten. Man faßt die

50) S. den ersten Aufsatz S. 540 Anm. 54.

51) Ueber Steuerfreiheiten und ihre Rechtfertigung vgl. Roscher, Finanzwissenschaft, S. 254 ff. (§ 64). Vgl. übrigens auch ldstd. Vf. III, 2, S. 34 und 317 ff.

52) Vgl. den ersten Aufsatz S. 550 Anm. 92 und 93.

Stände als die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten auf. Das „Land“, welches die Stände dem Landesherrn gegenüber vertreten, ist „ganz buchstäblich der Grund und Boden des Territoriums“, „der die hintersässige Bevölkerung in sich schließende Grundbesitz im Lande“; sie vertreten ihr „Eigentum“, „natürlich auch die Pertinenzen ihres Eigentums, also auch ihre leibeigenen Hintersassen“[53]).

Dieses Bild wird durch die von uns gewonnenen Resultate zerstört.

Zunächst sind die Stände nicht die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten oder — was für unsere Territorien allein in Betracht kommen könnte (von den Städten abgesehen) — der Hofgerichtsherren. Denn die meisten Hofgerichte besaß der Klerus, und der Klerus ist gar nicht auf den Landtagen von Jülich und von Berg vertreten. Die Ritterbürtigen ferner erscheinen auf dem Landtag nicht als Hofgerichtsherren, sondern entweder rein persönlich auf Grund ihres ritterlichen Standes oder als Burgenbesitzer. Sie konnten auch gar nicht als Hofgerichtsherren hierbei in Betracht kommen, weil, wie wir gesehen[54]), keineswegs auch mit jeder Ritterburg ein Hofgericht verbunden war[55]).

Ebensowenig können die Stände als Vertreter „des Grundes und Bodens des Territoriums“ gelten. Denn der reichste Bodenbesitzer des Territoriums, der Klerus, hatte ja keinen Anteil am Landtag. Und die Ritterbürtigen sind Ständemitglieder nicht als Güter-, als Grundbesitzer, sondern als Burgenbesitzer, resp. ohne jede Rücksicht auf irgend welchen Besitz. Ueberdies gab es genug Bauern und andere Personen im Territorium, welche sich in gar keinem Hintersassenverhältnis zu irgend welchen Mitgliedern des Landtags befanden[56]). Aus diesen und anderen[57]) Gründen kann

53) So Böhlau (Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Grofsherzogtume Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1877, S. 40, 42, 95), der die herrschende Ansicht wohl am konsequentesten ausgebildet hat. Vgl. auch Unger a. a. O. II, S. 53 f. Weitere Litteratur s. Landtagsakten I, S. 54 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 562: „Die Qualifikation als Stand, d. h. als selbständige politische Machteinheit des Landes, wozu fast immer eine selbständige Herrschaft über einen Gebietsteil des Landes erforderlich war.“ S. 804: „Die Landstandschaft Pertinenz gewisser Güter.“ K. v. Maurer im Staatswörterbuch, hera. von Bluntschli und Brater, Band 6, S. 256: „Auf den Besitz privilegierter Güter und Herrschaftsrechte pflegte die Landstandschaft begründet zu sein.“

54) S. den ersten Aufsatz S. 537 Anm. 34. Daher ist die Darstellung der landständischen Verfassung bei Lamprecht (welcher jene Thatsache nicht berücksichtigt) in der „Festschrift zum Historikertage in Leipzig“ (1894), S. 173 und in seiner „Deutschen Geschichte“ 4, S. 336 ff. unrichtig.

55) Es mögen hier noch einige charakteristische Beispiele angeführt werden. In Lohmar (im Amt Blankenberg) z. B. giebt es ein im Besitze eines Stiftes befindliches Hofgericht und einen Rittersitz, aber kein zu diesem gehöriges Hofgericht (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 20, S. 187). In einem Dorfe des Amtes Steinbach hat ein Stift ein Hofgericht von 150 Hofsleuten, ein Ritterbürtiger ein Hofgericht von nur 10 oder 12 (ebenda S. 191). In einem Dorfe des Amtes Miselohe ein Hofgericht des Kölner Domkapitels und ein Rittersitz, aber ohne Hofgericht (ebenda S. 194).

56) Das Nähere hierüber s. landstd. Verf. II, S. 70 ff.; III, 2, S. 200; Landtagsakten I, S. 54 ff.

57) Landtagsakten I, S. 17 und 54 ff.

auch nicht davon die Rede sein, daß die Ritterschaft auf dem Landtage nur sich und ihre Hintersassen vertreten habe.

Um es mit einem Worte zu sagen: nicht in erster Linie als Landaristokratie [57a]), nicht als der reichste Stand hat die Ritterschaft ihre maßgebende Stellung im Territorium gewonnen. Wir sind vielmehr zu dem für die politische und soziale Geschichte gleich bedeutungsvollen Resultate gelangt, daß sie unmittelbar nur ihrem militärischen Charakter ihre Stellung verdankt. Hat die Landstandschaft ursprünglich eine persönliche Grundlage gehabt, so war es der Reiterkriegsdienst, der der Ritterschaft dies persönliche Ansehen verlieh. Und ebenso findet die Landstandschaft, die auf dem Besitz von Burgen beruht, in deren militärischer Bedeutung ihre Erklärung.

Wenn ich sage, daß die Ritterschaft unmittelbar nur ihrem militärischen Charakter ihre Stellung verdankt, so soll dadurch auch dem Grundbesitz, den sie gehabt hat, eine gewisse Bedeutung zuerkannt werden. Aber freilich handelt es sich eben bloß um eine gewisse Bedeutung. Denn, wie wir früher [58]) gesehen haben, läßt sich nicht einmal die Meinung halten, daß Burgenbau und großer Grundbesitz in Korrespondenz stehen. Für den Burgenbau und ebenso für den Reiterkriegsdienst standen dem Ritter außer den Erträgen seiner Landwirtschaft noch andere Einnahmequellen zur Verfügung. Und wie so oft die Dinge miteinander in Wechselwirkung stehen, so erwuchsen ihm aus der einmal erbauten oder erworbenen Burg wiederum weitere Einkünfte. Indem wir auf das hierüber schon Gesagte verweisen, heben wir nur das sog. Oeffnungsrecht hervor, welches die Burgen wirtschaftlich sehr nutzbar machte.

Das System der Landstandschaft, das wir im 16. Jahrhundert deutlich ausgebildet finden — insbesondere die Begründung der Landstandschaft auf den Burgenbesitz —, dürfte, wie wir es schon angedeutet haben, damals im großen und ganzen den Verhältnissen entsprochen haben. Es hat wohl kein erheblicher Unterschied zwischen der rechtlichen Organisation und den thatsächlichen Zuständen bestanden. Aber es liegt auf der Hand, daß im Laufe der Zeit die Kluft sich fortschreitend vergrößern mußte. Namentlich das Schwinden der militärischen Bedeutung der Burgen und der Umstand, daß die Landstandschaft eben nur an der Burg, ohne

---

57a) Roscher, System der Volkswirtschaft II (10. Aufl.), S. 337 (§ 102): „Die ritterliche Aristokratie, welche bei den meisten später hochkultivierten Völkern die zweite Hälfte des Mittelalters beherrscht, könnte ebenso gut Landaristokratie genannt werden.“ M. E. wird hierbei ein wesentliches Moment in der Stellung der ritterlichen Aristokratie übersehen. Ihre ökonomische Grundlage liegt zum grofsen Teil anderswo. Als Landaristokratie ist viel eher die Aristokratie des früheren Mittelalters zu bezeichnen, hauptsächlich aber erst der Adel der Neuzeit in den östlichen Provinzen Deutschlands.

58) S. den ersten Aufsatz S. 537 f. Es ist auch zu beachten, dafs Burgen, die von Landesherrschaften oder kirchlichen Instituten erbaut worden waren, oft ihren Eigentümern entzogen wurden und in den Besitz von Ritterbürtigen kamen, die vielleicht nicht imstande gewesen wären, aus eigenen Mitteln eine Burg zu erbauen.

Rücksicht auf zugehöriges Areal, haftete, und daß daher der Rittersitz, wenn das Land, das etwa anfangs noch damit verbunden war, sich allmählich stark vermindert hatte, zu einem fast wertlosen Gegenstande wurde, auch die hohe Steigerung der verlangten Ahnenzahl — diese Momente gaben dem überkommenen System jetzt den Charakter der Künstlichkeit, einer Künstlichkeit, die die Unnatur der viel gescholtenen englischen »rotten boroughs« bei weitem übertraf. Wir wollen freilich den alten Landständen allein wegen ihrer unzweckmäßig scheinenden Verfassung noch nicht Mißtrauen entgegenbringen, um so weniger, als das englische Parlament gerade unter jenem schlechten Wahlsystem seine Blütezeit gehabt hat und wir seitdem mit Volksvertretungen, die angeblich den Willen des Volkes unzweideutig ausprägen, Enttäuschungen genug erlebt haben [59]). Es sind indessen thatsächlich über schwere Mißstände, die aus der Organisation der ritterschaftlichen Kurien von Jülich und Berg entsprangen, Klagen erhoben worden. Ich führe einen Bericht Benzenbergs [60]) an, dessen Erinnerung noch in die Zeit des alten Staates zurückreichte. Nachdem er die Einschränkung der Berechtigung, die durch die Forderung von sechzehn Ahnen bewirkt wurde, erwähnt hat, fährt er fort: „Hierzu kam, daß Aufschwörungen in Düsseldorf auf ganz geringe Rittersitze geschahen, wo adelige Personen, die ihre sechzehn Ahnen nachweisen konnten, einen verfallenen Rittersitz im Oberbergischen für 3 oder 400 Rthlr. kauften und nun sich auf diesen aufschwören ließen. Sie begingen dann den Landtag, zogen täglich 5 Rthlr. Diäten und konnten während des Landtages alle Vergnügungen der Hauptstadt, gratis, und auf Kosten des Landes genießen. Mit diesen hatte die Landeshoheit bei Geldbewilligungen natürlich nie irgend eine Schwierigkeit. Das bemerkt aber Montesquieu, daß ein Staat immer seiner Auflösung entgegengehe, wenn der gesetzgebende Teil noch eigensüchtiger werde wie der verwaltende.“ In einer Anmerkung fügt Benzenberg noch hinzu: „Andere mieteten das Eigentumsrecht von dem adeligen Besitzer eines Rittergutes und erhielten dafür den Landtagsbrief, so an das Rittergut gesendet wurde. Dadurch wurden die Stände immer sehr schwach in der öffentlichen Meinung, die bald den Witz aufgefunden, daß die armen Junker nur auf einem Mietklepper zum Landtage reiten könnten, und daß für diese ein Landtagsbrief nur ein Panisbrief sei“ [61]). —

Die maßgebende Stellung, die die Ritterschaft im Territorium

59) Ich schreibe diese Zeilen am Abende des 23. März 1895, des Tages, an dem der deutsche Reichstag es abgelehnt hat, durch sein Präsidium den Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstage zu beglückwünschen.

60) Benzenberg, Ueber Provinzialverfassung, Band I (Hamm 1819), S. 67 f. Böhlau a. a. O. S. 42 Anm. 125 nennt als charakteristisch für den alten Landtag den „merkantilen Modus, politische Fragen zu behandeln“. Uns berührt es heute, am Ende des 19. Jahrhunderts, freilich eigentümlich, den „merkantilen Modus“, die Politik des Handels mit dem Parlament, als Kennzeichen gerade der Vergangenheit genannt zu sehen.

61) Ueber die Panisbriefe vgl. Hinschius, Art. Panisbrief im Rechtslexikon, hera. von F. v. Holtzendorff, Band II.

einnahm, beruhte hauptsächlich auf der Landtagsverfassung und auf gewissen anderen Rechten, insbesondere dem Indigenatsrecht, welches wesentlich ein Recht der Ritterschaft war[62]), sowie dem Anspruch auf die Pfründen gewisser Stifter und Klöster[62a]). Noch am Ende des 18. Jahrhunderts scheint ihr Einfluß, soweit er nicht durch die landesherrliche Gewalt beschränkt ist, unvermindert zu sein. Da aber bricht die alte Verfassung zusammen, und sogleich bemerkt man von der eben erst noch so mächtigen Stellung des Landesadels[63]) in dem politischen und sozialen Leben verhältnismäßig nur wenig mehr. Diese Erscheinung, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß ein Teil der durch die bisherige Rechtsordnung gestützten Familien sofort verschwindet[64]), findet, wie wir glauben, nicht am wenigsten[65]) ihre Erklärung durch die in unseren Untersuchungen festgestellte Thatsache, daß die Landtagsfähigkeit an eine bloße Burg geknüpft war. Es fehlte der Ritterschaft zu sehr an einer realen Basis ihrer Existenz, die ihr anderswo in größerem Grundbesitz gegeben war. —

Man könnte eine Lücke in unserer Darstellung insofern entdecken wollen, als wir nicht die Entstehung des Rittergutes im wirtschaftlichen Sinne zu erklären gesucht haben. Man gebraucht heute ja meistens das Wort Rittergut gleichbedeutend mit „großem Landgut“[65a]). Dieser Sprachgebrauch wird sich gewiß noch mehr einbürgern. Allein er ist nicht der historische. Er ist

---

62) Landtagsakten I, S. 133 ff.

62a) Beschwerden der Jülicher Stände aus dem Jahre 1544 (II, § 10): Landschaft wiederholt ihr auf dem letzten Landtag gestelltes Gesuch, dafs die Stifter und Klöster, »so uf den adel gestift und fundeirt, bi deme adel erhalden und blieven moichten«. Landtagsakten I, S. 523. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 45. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand (Freiburg 1886), S. 617.

63) Ich sage absichtlich: Landesadel. Denn der Adel an sich erfuhr in jener Zeit in den west- und süddeutschen Provinzen durch die Mediatisierung einer gröfseren Zahl bisheriger Reichsunmittelbarer eine gewisse Verstärkung, die freilich jenen Verlust nicht aufwog.

64) Ueber das Verschwinden der adligen Familien am Ende des Reichszeit in Jülich, Berg, Cleve, Mark s. Benzenberg I, S. 68 ff. (vgl. auch II, Beilagen S. 25 ff.), im Stift Osnabrück Hartmann in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1874, S. 357 Anm. 1. Vgl. K. A. Frh. v. der Horst, die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden (Berlin 1894), S. IV: „Auffallend ist die Veränderung um die Wende des 18. Jahrhunderts. Während im Jahre 1783 noch 32 adlige Familien mit 61 Rittersitzen angesessen waren, finden wir nach den Kriegswirren und der Fremdherrschaft im Jahre 1815 nur noch den Adel in der Zahl von 16 Familien vertreten, deren Besitzungen 32 betrugen.“

65) Es kommen freilich auch noch andere Momente in Betracht, so, was bereits v. d. Horst andeutet, die Kriegswirren und die Fremdherrschaft. Ferner bemerkt Benzenberg I, S. 71: „Im Bergischen, wo durch die grofse Ausdehnung der Fabriken der Geldreichtum schon früher mächtig war, ist dieses Uebergehen der adligen Güter an Bürgerliche noch bei weitem stärker als im Jülichschen.“ Früher hatte bereits der dreifsigjährige Krieg eine grofse Veränderung herbeigeführt. Vgl. v. d. Horst a. a. O.; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grofsen I, S. 7 und S. 108 ff. Ueber noch ältere Wandlungen s. Roscher, System der Volkswirtschaft II (10. Aufl.) § 90 Anm. 16.

65a) Im wirtschaftlichen Sinne wird das Wort Rittergut z. B. bei Roscher a. a. O. § 48 (S. 161) gebraucht.

dem deutschen Osten entnommen und auch hier erst den Verhältnissen, die sich seit dem Ausgang des Mittelalters gebildet haben. Der Sprachgebrauch des Ostens ist herrschend geworden, weil dort gegenwärtig die Rittergüter unter allen deutschen Gauen die größte Bedeutung haben. Für den Westen paßt er aber auch heute kaum, und am wenigsten für die Vergangenheit [65b]). Mit Rittergut konnte man schon deshalb nur erst im protestantischen Osten das große Gut schlechthin bezeichnen, weil vor der kirchlichen Reformation und der durch sie herbeigeführten Säcularisierung der Kirchengüter der ritterliche Landbesitz dem kirchlichen an Umfang im ganzen und oft genug auch in Bezug auf die Größe der einzelnen Güter nachstand. Historisch ist Rittergut ein rechtlicher Begriff. Das Rätsel, wie das Rittergut im wirtschaftlichen Sinne entstanden ist, existiert für unsere Territorien gar nicht. Es läßt sich wohl die Frage aufwerfen, wie die großen Fronhöfe im Westen Deutschlands entstanden sind. Sie ist jedoch nicht identisch mit der nach dem Ursprung des Rittergutes. Denn erstens sind, wie wir gesehen, nicht alle Rittersitze und Rittergüter zugleich Fronhöfe. Und zweitens ist die Mehrzahl der Fronhöfe nicht im Besitze der Ritterschaft, sondern der Kirche und der Landesherrschaft. Wenn wir jedoch ein wirtschaftsgeschichtliches Problem in unserer Darstellung nicht eigentlich erklärt haben, so ist andererseits doch auch wieder die Feststellung der Thatsache, daß das Rittergut des Niederrheins kein wirtschaftlicher Begriff gewesen ist, wirtschafts- und sozialgeschichtlich von hohem Wert.

Wir haben uns in unserer Untersuchung bisher auf die Territorien Jülich und Berg beschränkt. Das Resultat, zu dem wir gelangt sind, wird nun aber dadurch noch bedeutungsvoller, daß es auch für eine Reihe anderer Landschaften zu gelten scheint. Obwohl die gelegentlichen Beobachtungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe, erst durch eingehende Forschungen erhärtet werden

---

65b) Zu den im ersten Aufsatz S. 537 Anm. 36 gemachten Mitteilungen über den Umfang der ritterlichen Besitzungen in Jülich und Berg füge ich hier noch eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1548 über die Kellnerei Lülsdorf (aus: Landtagskommissionsverhandlungen Kaps. 56, Nr. 3) hinzu:

Der ritterschaften halfluede binnen Lülsdorf.

Cathrine Boltz bouet iren bouhof selfs, heft 2 perde.
Mins g. l. h. halfman im nuen haif heft 8 perde.
Noch mins g. l. h. halfman zu Willer heft 8 perde.
Kessels halfman zu Lulstorf heft 4 perde.
Girhart Schinkerns halfman zu Ranssel heft 4 perde.
Meternichs halfman uf Rinecken heft 4 perde.
Der heren Wickraider [?] hof 2 perde.

Der gistlichen halfluede.

Die heren van S. Johan Korden zu der Struven, 1 halfman, heft 4 perde.
Der heren zum Aldenberch, 1 halfman, heft 3 perde.
Der vickarie, 1 halfman, heft 4 perde.
Die Toenisheren in Colne, 1 halfman, heft 2 perde.

müssen, so möchte ich doch zunächst für die rheinisch-westfälischen Nachbarterritorien [66]), dann aber auch für einige weitere Distrikte [67]) behaupten, daß hier ebenso wie in Jülich-Berg der Burgenbesitz die Grundlage der Landstandschaft gebildet hat. Von besonderem Interesse wäre es, zu ermitteln, ob die erste Matrikel der Rittergüter in den ostdeutschen Provinzen nach denselben Grundsätzen aufgestellt worden ist [68]). Hier eröffnet sich noch ein weites Feld

---

66) Vgl. z. B. den ersten Aufsatz S. 531 Anm. 14; Walter, Das alte Erzstift Köln, S. 190, 192, 420; J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, S. 501 ff. (Kurköln); v. d. Horst a. a. O.; v. Steinen, Westfäl. Geschichte II, 2, S. 1413 ff. Folgende Stellen aus Akten des münsterschen Staatsarchivs (Nr. 491) zeigen, dafs auch im Stift Münster die Landstandschaft auf dem „Haus" (s. den ersten Aufsatz S. 529), dem Edelsitz ruhte. 1628 schreibt Joh. Steveninck zu Broich an den Bischof von Münster, dafs seine Voreltern von des Bischofs Vorgängern »zu gemeinen landtagen und des stifts noetiger defension von meinem haus Broich verschrieben, beruefen und gebraucht worden«. Im J. 1655 erwähnt Franz Wilhelm v. Bömer in einer Supplik [streitig ist seine adlige Herkunft], dafs er »mit underschiedlichen adlichen sitz und heuseren versehen, deren vorige possessores steets ad comitia publica vocirt«. Im J. 1658 schreibt Freiherr v. Wylich an den Bischof: „. . . »ich erachte . . . nötig, bei ew. hochfurstl. gn., hochwurd. dumbcapittul und wolg. ritterschaft meines adelichen hauses Doringen wie auch meiner personen halber mich geburlich zu qualificiren«. Der Bischof möchte befehlen, »dass beigehende meine wapfen gehorigen ortz vorpracht, die dan von zweien cavalliern altem herkommen gemees aufgeschworen und also richtig validirt werden sollen«." Auf der Rückseite des Briefes ist die Entscheidung des Bischofs, des Domkapitels und der Ritterschaft notiert. Diese erklärt: »Ritterschaft hat sowol wegen der wapfen als auch wegen des adelichen hauses Dornich kein bedenken, und konne die aufschwerung geschehen«. 1709 wird im ritterschaftlichen Landtagsprotokoll notiert: Betreffs des von Westerholt zur Alst »ist placidirt, dafs derselbe anstat vom haus Alst, worvon er aufgeschworen, hinfuro vom haus zu Haselunne verschrieben werden moge, wie solches auch hiebevoren wol bei verschiedenen andern geschehen«. Vgl. auch C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster (Münster 1848), S. 2: „Es gab landtagsfähige Rittergüter, namentlich unter den Burgmannssitzen, welche nur noch aus einem unbebauten Hausplatz, selbst nur aus einem Schornstein [vgl. den ersten Aufsatz S. 531 Anm. 14] bestanden." Dieser „Hausplatz" ist offenbar ein solcher, auf dem früher eine Burg gestanden. S. 60: Im J. 1577 wird den Amtsdrosten befohlen, ein Verzeichnis der im Amte belegenen „adlichen Häuser" und deren Besitzer einzuschicken. Uebrigens sind die Angaben von Olfers im einzelnen mehrfach ungenau. Namentlich hat er nicht erkannt, was das Hauptkriterium bei den Rittersitzen gewesen ist.

67) Joh. Ulr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden 6, S. 146 ff. und S. 152 (scheint sich auf Hildesheim zu beziehen). Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht S. 569: die Inhaber von Rittersitzen heifsen Burgsassen. Riezler, Geschichte Bayerns III, S. 666. Kraut, Grundrifs zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (6. Aufl., bearb. von F. Frensdorff), S. 536 § 1. Kursächsische Kammerinstruktion von 1594 (hera. von Löbe in Schanz' Einanzarchiv II, S. 691): »Wan ein edelman einen neuen rittersitz ausm grunde zu bauen anfahen und umb holz ansuchen würde« u. s. w. Freilich sollen dies nur Hinweise sein, aus denen noch keineswegs ein sicherer Schlufs gezogen werden kann. J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen (1769), S. 527 ff. hebt den Unterschied, ob das Kriterium der Landstandschaft eine Burg oder ein Gut sei, nicht hervor. Er steht wohl der Zeit, in welcher man noch ein deutliches Bewufstsein von den bei Aufstellung der Matrikel mafsgebenden Grundsätzen hatte, schon zu fern. Indessen bieten seine Aktenauszüge doch manchen Anhaltspunkt. So beweist die auf S. 518 mitgeteilte Nachricht über Ostfriesland (wer zu Landtagen beschrieben wird, mufs ortu nobilis sein und castrum nobile besitzen), dafs dort dasselbe System wie in Jülich-Berg bestand. Andererseits scheint nach S. 510 in Oesterreich die Burg jedenfalls nicht Grund der Landstandschaft gewesen zu sein. Eine Notiz über „Burgsitze", „beschlofste Edelleute" bei Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 285 (1823), S. 686.

68) Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechts I, S. 269 erklärt (für

für erfolgreiche Untersuchungen. Es wäre zu wünschen, daß die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung, welche gegenwärtig mit größtem Eifer bestimmte Probleme — wie z. B. die Entstehung der Stadtverfassung und die Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse [68a]) — zu lösen unternimmt, sich auch jenen Fragen zuwenden möchte. Es ist gewiß lohnende Arbeit, festzustellen, welche Stellung in den einzelnen Territorien die Rittergüter gegenüber dem Staate und der Gemeinde gehabt haben, wie das Verhältnis der Rittergüter zu den großen Landgütern, ob die Landstandschaft ursprünglich rein persönlicher Natur, was das Hauptkriterium bei Eintragung von Besitzungen in die Rittergutsmatrikel [69]) gewesen ist. Freilich wird die Lösung der Aufgabe für manche Territorien durch den Mangel an genügenden Nachrichten vielleicht verhindert werden.

---

die Mark Brandenburg) für landtagsfähig alle, „welche vom Landesherrn direkt Rittergüter zu Lehen trugen“. S. 270 erwähnt er jedoch, dafs zu einem Kreistage alle „beschlossenen vom Adel“ entboten wurden. Die erstere Bemerkung setzt den Begriff des „Ritterguts“ als bekannt voraus. Woran erkannte man denn aber, dafs ein Gut, das jemand vom Landesherrn als Lehen hatte, ein „Rittergut“ war?

68a) Ueber die hier in Betracht kommende Litteratur vgl. die Artikel Bauernbefreiung (von Knapp) und Gutsherrschaft (von Wittich) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 182 ff.; IV, S. 229 ff.; v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen (Berlin 1891 ff.); Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen (dazu vgl. diese Jahrbücher 58, S. 604 f.); Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien; Knapp und Kern, Ländliche Verfassung Niederschlesiens, Jahrbuch für Gesetzgebung 1895, S. 69 ff.

69) Es mag hier daran erinnert werden, dafs schon Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 250 Anm. e) es für notwendig erklärt hat, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die landständischen Steuern des ausgehenden Mittelalters umgelegt worden sind. Seine Mahnung hat jedoch leider nur wenig gefruchtet. Bei der von ihm verlangten Untersuchung handelt es sich hauptsächlich darum, die Entstehung der Steuermatrikel, die in den meisten Territorien bei späteren Steuern regelmäfsig wieder zu Grunde gelegt wurde, zu erklären. Für Jülich-Berg habe ich in meiner landstd. Verfassung III, 2, S. 87 ff. einen dahin gehenden Versuch unternommen und die allgemeine Bedeutung der ersten Aufstellung einer Steuermatrikel hervorgehoben.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXXVII.

Im vierten Abschnitt behandelt der Entwurf die gesetzliche Erbfolge. Der erste Titel dieses Abschnitts bestimmt die gesetzlichen Erben. Der den Titel eröffnende § 1964 wurde gestrichen. Die Vorschrift des Abs. 1, dafs sich die gesetzliche Erbfolge nach der Zeit des Erbfalls bestimmt, erschien teils neben § 1749 überflüssig, teils sah man in ihr eine nicht hierher gehörige Uebergangsbestimmung. Der Abs. 2 war durch den zu § 1752 beschlossenen Zusatz (vergl. S. 62

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

An die Stelle der §§ 1964—1974 tritt folgender

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Erbfolge.

§ 1752 a. (1965.) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schliefst die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Teilen.

Anmerkung. Der § 1964 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1752 b. (1966.) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

§ 1752 c. (1968.) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Grofseltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

1) Vgl. S. 551.

§ 1752 Abs. 2) gedeckt. Die Bestimmungen des § 1965 über die Erben der ersten Linie oder, wie statt dessen gesagt werden soll, der ersten Ordnung fanden Billigung. Abgelehnt wurden Anträge, die dahin gingen, der Witwe eines vor seinen Eltern verstorbenen Sohnes, falls sie

---

Leben zur Zeit des Erbfalls die Grofseltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von dem einen oder dem anderen Grofselternpaar ein Teil nicht mehr, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt sein Anteil dem anderen Teile des Grofselternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Grofselternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge von ihm nicht vorhanden, so erben das andere Grofselternpaar oder deren Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1752 d. (1967.) Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme auf ihn fallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

§ 1752 e. (1969.) Gesetzliche Erben vierter Ordnung sind die Urgrofseltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgrofseltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgrofseltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

§ 1752 f. (1969.) Gesetzliche Erben fünfter Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers. Der dem Grade nach nähere Vorfahre schliefst den entfernteren aus; mehrere gleich nahe erben zu gleichen Teilen.

§ 1752 g. (1970.) Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

§ 1752 h. (1971 Abs. 1.) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Grofseltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Grofseltern Abkömmlinge von Grofseltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, welcher nach § 1752 c den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Grofseltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 1752 i. (1971 Abs. 3.) Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Grofseltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm aufser dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1752 k. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

§ 1752 l. (1971 Abs. 2.) Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft anfällt, gilt als besonderer Erbteil.

Anmerkung. Zu § 1972 vgl. §§ 1755 a, 2019, 2039 b, 2048.

§ 1752 n. (1973.) Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

§ 1752 v. (1974 Abs. 1.) Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter der ersten

sich nicht wieder verheiratet hat, ein Erbrecht in gleichem Umfange gegenüber den Schwiegereltern zu geben, wie sie es dem Manne gegenüber hätte, wenn dieser gleichzeitig mit dem Erblasser gestorben wäre, oder ihr unter der gleichen Voraussetzung und bis zu späterer Wiederverheiratung den Niefsbrauch vom Stammesteil des Mannes zu gewähren, sofern nicht Abkömmlinge an dessen Stelle treten. Der zweite, beschränktere Vorschlag wurde mit Rücksicht auf § 1971 verworfen; den ersten hielt man für ebensowenig juristisch wie volkswirtschaftlich gerechtfertigt und den Anschauungen namentlich der bäuerlichen Bevölkerung widersprechend. Die §§ 1966, 1967 blieben unbeanstandet. Bei der in § 1968 geregelten Erbfolge der dritten Linie, der Grofseltern des Erblassers und der Abkömmlinge derselben, weicht der Entwurf bereits von der ihm zu Grunde liegenden Parentelordnung ab, nach deren Grundgedanken die durch nähere Stammeltern mit dem Erblasser verbundenen Verwandten die durch entferntere Stammeltern verbundenen ausschliefsen und unter den durch gleiche Stammeltern Verbundenen die dem Grade nach entfernteren an Stelle der weggefallenen näheren Verwandten treten. Die Kommission hielt die für die Abweichung von der Parentelordnung angeführten Gründe nicht für ausreichend, insbesondere die Gefahr unwirtschaftlicher Zersplitterung des Vermögens für nicht so grofs, dafs dadurch die dem Volksbewufstsein widerstreitende ungerechte Behandlung der nächsten Verwandten des Erblassers gerechtfertigt würde. Sie beschlofs daher, auch in der dritten Linie die Parentelordnung durchzuführen. Gebilligt wurde dagegen die vom Entwurf schon für die

---

bis fünften Ordnung, noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, welchem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden derselben zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

Ist der Erblasser Reichsangehöriger gewesen, ohne einem Bundesstaat anzugehören, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

§ 1732 p. (1974 Abs. 2 bis 5.) Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen. Dem Fiskus kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.

Der Fiskus ist den Nachlafsgläubigern verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben.

Von dem Fiskus als Erben und gegen den Fiskus als Erben kann ein Rechtsstreit erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlafsgerichte festgestellt worden ist, dafs andere Erben nicht vorhanden sind.

Anmerkung. 1. Zum Ersatze des zweiten Halbsatzes des § 1974 Abs. 3 soll eine entsprechende Bestimmung an geeigneter Stelle in die Prozefsordnung aufgenommen werden.

2. Vorbehalten bleibt die Prüfung der Frage, ob der übrige Abs. 3 mit Rücksicht auf die Vorschriften über das Inventarrecht gestrichen werden kann.

§ 1752 q. Das Nachlafsgericht hat auf Antrag des Fiskus eine Nachlafspflegschaft anzuordnen.

Der Nachlafspfleger hat den Nachlafs in Geld umzusetzen, soweit es zur Berichtigung der Nachlafsverbindlichkeiten erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften des § 39 Abs. 2, des § 44 Abs. 1 und der §§ 45 bis 47 entsprechende Anwendung.

Während der Dauer der Nachlafspflegschaft kann ein zum Nachlasse gehörendes Recht nur von dem Nachlafspfleger, ein gegen den Nachlafs gerichteter Anspruch nur gegen den Nachlafspfleger geltend gemacht werden.

Nach der Aufhebung der Nachlafspflegschaft haftet der Fiskus einem nicht befriedigten Nachlafsgläubiger nur nach Mafsgabe des § 2118.

dritte Linie bestimmte Abweichung von der Parentelordnung für die vierte Linie, die der Urgrofseltern und der Abkömmlinge derselben. Der Antrag, die gesetzliche Verwandtenerbfolge schon mit den Verwandten der dritten Linie abzuschliefsen, fand keine Annahme. Für den Antrag wurde ebenso, wie auch in der Kritik für eine Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge im allgemeinen, geltend gemacht, ein auf die Blutsverwandtschaft gegründetes Erbrecht entbehre der inneren Rechtfertigung unter Personen, zwischen denen nach heutiger Anschauung ein Gefühl der Familienzusammengehörigkeit nicht mehr bestehe. Die Mehrheit der Kommission stimmte dieser Auffassung grundsätzlich zu, war aber der Ansicht, dafs letztere Voraussetzung für das Verhältnis von Verwandten der vierten Linie nicht zutreffe, und befürchtete, sich durch den Ausschlufs dieser Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge dem Vorwurf auszusetzen, dafs sie die sittliche und soziale Bedeutung der Blutsverwandtschaft im Gegensatz zur Volksüberzeugung verkannt habe. Nach den Verwandten der vierten Linie glaubte man nur noch entferntere Voreltern des Erblassers berücksichtigen zu sollen, mit Ausschlufs ihrer Abkömmlinge. Bei der Seltenheit der Fälle, in denen nur solche Voreltern einen Erblasser überleben, beschränkte man somit die Verwandtenerbfolge im praktischen Ergebnis auf die vier ersten Linien. Der § 1970 blieb unangefochten.

Dem Ehegatten giebt der § 1971 Abs. 1 ein gesetzliches Erbrecht, und zwar beruft er ihn neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel der Erbschaft, neben Verwandten der zweiten Ordnung und Grofseltern zur Hälfte, in Ermangelung solcher Verwandten zur ganzen Erbschaft. Der Vorschlag, dem Ehegatten neben den ersten beiden Klassen von Verwandten nur einen Niefsbrauch an einem bezw. an zwei Dritteln der Erbschaft zu geben, wurde abgelehnt. Man sah keinen Grund, in dieser Weise von dem Standpunkt der meisten deutschen Gesetzgebungen abzuweichen, und hielt es für unangemessen, den Ehegatten, der dem Erblasser regelmäfsig eben so nahe steht wie seine Kinder, durch Verweisung auf einen blofsen Niefsbrauch grundsätzlich schlechter zu stellen als diese. Die Bemessung des Erbrechts des Ehegatten gegenüber den verschiedenen Klassen von Verwandten wurde von der Kommission gebilligt. Sie lehnte es ebenso ab, dem Ehegatten neben Abkömmlingen des Erblassers auf ein Kindesteil, mindestens aber ein Vierteil zu berufen, wie ihm auch neben Grofseltern ein Alleinerbrecht zu geben. Eine Aenderung ergab sich nur aus der vom Entwurf abweichenden Regelung der Erbfolge in der dritten Ordnung der Verwandten. Da nach dem zu § 1968 gefafsten Beschlufs in dieser Ordnung mit den überlebenden Grofseltern auch die Abkömmlinge verstorbener Grofseltern berufen, diese aber dem Ehegatten gegenüber von der Erbschaft ausgeschlossen sind, wies man dem Ehegatten neben der auf ihn fallenden Hälfte der Erbschaft auch die Anteile der Abkömmlinge von der anderen Hälfte zu. Zu Abs. 3 wurde der Begriff des Voraus dahin erweitert, dafs er statt des Haushaltsinventars, welches die Ehegatten in gewöhnlichem Gebrauch gehabt haben, allgemein die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände umfassen soll. Neu aufgenommen wurde die Vorschrift des

§ 1752k der mitgeteilten Fassung. Dieselbe entspricht dem zu § 1783 beschlossenen Zusatz (vergl. S. 66 § 1777a Abs. 1 Satz 2).

Im Gegensatz zum Standpunkt des Entwurfs, welcher unehelichen Kindern, sofern sie nicht legitimiert sind, ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Vater versagt, wurde beantragt, solche Kinder in Ermangelung ehelicher Kinder zu einem Sechstel als Erben zu berufen, falls die Vaterschaft vom Vater in gewisser Form anerkannt oder durch Urteil festgestellt sei. Die Mehrheit lehnte nach allgemeiner Erörterung der Gründe für und gegen ein solches Erbrecht ein Eingehen auf den Antrag ab. Sie war zwar mit dem Antragsteller darin einverstanden, dafs eine Besserung der Lage der unehelichen Kinder zu erstreben sei, glaubte aber, dafs dieses Ziel nicht durch Gewährung eines notwendig beschränkten und bedingten, daher aber praktisch wenig wertvollen Erbrechts sondern durch die Gestaltung des Unterhaltsanspruchs gegen den Vater zu erreichen sei. Sie war der Ansicht, das fragliche Erbrecht sei innerlich nicht begründet, da das Erbrecht auf der Familie beruhe, das uneheliche Kind jedoch keine familienrechtliche Stellung gegenüber dem Vater einnehme; seine Anerkennung würde ferner weder dem Volksbewufstsein noch der gesetzlichen Entwickelung des Rechts entsprechen und häufig zur Störung des Friedens der Familie führen, dessen Schutz von gröfster Bedeutung sei.

Der § 1974 Abs. 1 beruft in Ermangelung erbberechtigter Verwandten und eines Ehegatten des Erblassers den Fiskus des Bundesstaates als Erben, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat. Nach Art. 82 des Entwurfs des Einführungsgesetzes bleiben jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen das gesetzliche Erbrecht des Fiskus anderen Personen als dem Fiskus zusteht. Statt dessen war vorgeschlagen, reichsrechtlich vor oder wenigstens neben dem Fiskus die Gemeinde zu berufen, der der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat, und zugleich dem Fiskus oder der Gemeinde aufzuerlegen, dafs sie den Nachlafs nach Erfüllung der Nachlafsverbindlichkeiten als Fonds für gemeinnützige Zwecke zu verwenden habe. Für das Erbrecht der Gemeinde wurde namentlich geltend gemacht, es entspreche ebenso der Bedeutung, welche den Gemeinden nach der neueren Rechtsentwickelung zukomme, und dem mutmafslichen Willen des Erblassers, dem die Gemeinde näher stehe als der Staat, und sei geeignet, den Gemeinden Mittel zur Lösung ihrer mannigfachen Aufgaben zu verschaffen. Die empfohlene reichsgesetzliche Feststellung eines Verwendungszweckes sollte dazu dienen, die erblosen Nachlässe nutzbarer zu machen, als sie es bei der jetzigen Art der Verwendung seien, sowie zugleich durch sie den Grundstock zu Fonds für gemeinnützige Zwecke zu schaffen und so die Anregung zu weiteren Zuwendungen zu geben. Die Mehrheit hielt für nicht angängig und auch staatsrechtlich bedenklich, das uralte Institut des Erbrechts des Fiskus reichsgesetzlich zu beseitigen. Die Anerkennung eines Erbrechts der Gemeinden erschien auch deshalb nicht ratsam, weil sie bei der sehr verschiedenen Gestaltung der Gemeinden und der Gemeindeangehörigkeit zu grofser Rechtsunsicherheit und Ungleichheit führen würde. Sie würde zudem, so nahm man an, thatsächlich nur einigen von wohl-

habenden älteren Leuten als Wohnsitz bevorzugten Orten zu gute kommen, ärmeren Gemeinden aber nichts nützen, da es sich regelmäfsig um Summen handeln werde, die für die ins Auge gefafsten Zwecke sehr gering seien [1]). Die reichsrechtliche Festlegung des Verwendungszwecks hielt man jedenfalls nicht für die Aufgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches und befürchtete, dadurch in unzulässiger Weise in das Budgetrecht der Einzelstaaten einzugreifen. Auch erachtete man für sehr zweifelhaft, ob bei der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Beträge sich die Einrichtung einer besonderen Fondsverwaltung lohne. Es erschien daher richtiger, sich mit dem vorerwähnten Vorbehalt für die Landesgesetze zu begnügen. Ergänzt wurde der Entwurf durch Berücksichtigung der Fälle, wenn der Erblasser mehreren Bundesstaaten oder zwar dem Reich, aber keinem Bundesstaat angehört. Die Abs. 2—5 des § 1974 wurden von der Mehrheit sachlich gebilligt. Sie hielt insbesondere für notwendig, dem Fiskus das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft zu versagen. Andererseits erschien es angemessen und erwünscht, den Fiskus der Notwendigkeit zu überheben, dafs er selbst den Nachlafs liquidiere, mit den Gläubigern Prozesse führe und nötigenfalls die Konkurseröffnung beantrage. Man räumte daher dem Fiskus das Recht ein, die Anwendung einer Nachlafspflegschaft zu beantragen und übertrug dem so bestellten Nachlafspfleger die Liquitation des Nachlasses.

In dem folgenden zweiten Titel behandelt der Entwurf den P f l i c h t t e i l. Er giebt den Pflichtteilsberechtigten grundsätzlieh nur einen Geldanspruch gegen die Erben, nicht ein unentziehbares Recht auf einen Teil der Erbschaft. Statt dessen war vorgeschlagen, ihnen ein solches Recht und die Befugnis zu gewähren, eine letztwillige Verfügung anzufechten, soweit sie den Pflichtteil beeinträchtigt. Die Mehrheit hielt jedoch an dem grundsätzlichen Standpunkt des Entwurfs fest. Sie hatte gegen den Vorschlag namentlich praktische Bedenken, weil sich aus der rückwirkenden Kraft der Anfechtung notwendig Schwierigkeiten und Streitigkeiten ergeben würden. Sie nahm an, dafs der Ausschlufs pflichtteilsberechtigter Personen regelmäfsig auf triftigen und billigenswerten Gründen beruhe und dafs zweckmäfsig dem Erblasser die Möglichkeit zu geben sei, eine solche Person auf eine blofse Geldabfindung zu verweisen. Die Berufung eines durch den Erblasser ungünstiger Behandelten als Miterben werde häufig dazu führen, dafs dieser die übrigen Erben chikaniere. Auch die geschichtliche Entwickelung im preufsischen Recht und einigen gemeinrechtlichen Gebieten sowie die im Rheinlande verbreitete Ueberzeugung von der Aenderungsbedürftigkeit des dortigen, mit dem Vorschlage übereinstimmenden Rechts sprächen für den Entwurf, dessen Standpunkt deshalb als der deutschen Rechtsauffassung widersprechend nicht angesehen werden könne. Die Regelung des Entwurfs sei zwar nicht einwandfrei, insbesondere wegen der durch sie notwendig werdenden Schätzungen, werde

---

1) Von den Antragstellern war angeführt worden, dafs in dem preufsischen Staatshaushaltsetat als erwartete Einnahmen aus erblosen Nachlässen für die Jahre 1880/81 bis 1887/88 folgende Summen eingestellt waren: 82 560, 89 000, 91 520, 101 940, 67 470, 70 900, 120 880, 122 320 M.

sich aber in der Praxis verhältnismäfsig leichter handhaben lassen als die vorgeschlagene.

Im § 1975 wurde der Abs. 2 als selbstverständlich weggelassen, ebenso der Abs. 1 des § 1976. Im Falle des § 1980 gab man dem Erben, der mit einem Vermächtnis zu gunsten des Pflichtteilsberechtigten belastet ist, die Möglichkeit durch Bestimmung einer Frist zur Erklärung eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob der Pflichtteilsberechtigte das Vermächtnis ausschlagen und den Pflichtteil verlangen will (vergl. den neuen § 1981 a Abs. 2). Nach § 1981 kann der Pflichtteilsberechtigte, wenn er als Erbe eingesetzt, aber in näher bezeichneter Weise beschwert

---

Fünfter Abschnitt.

Pflichtteil.

§ 1975. (1975 Abs. 1, 1976 Abs. 2, 1978.) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Anmerkung. § 1975 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1976. Abs. 1 gestrichen; Abs. 2 vgl. § 1975.

§ 1977. Die Zuwendung des Pflichtteils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

§ 1978 vgl. § 1975.

§ 1979. Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles verlangen.

§ 1980 vgl. § 1981 a Abs. 1.

§ 1981. (1981 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 2034 Abs. 1.) Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil gröfser, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

Anmerkung. Der § 1981 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1981 a. (1980, 1982.) Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 1981 bezeichneten Art aufser Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen.

§ 1981 b. (2040 Abs. 1.) Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder Vermächtnisnehmer in der im § 1981 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Auschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

oder belastet ist, den vollen Pflichtteil verlangen, wenn er die Erbschaft ausschlägt, anderenfalls kann er nur den Betrag verlangen, um den der Erbteil hinter dem Pflichtteil zurückbleibt, wobei der Erbteil als nicht beschränkt oder beschwert in Rechnung gestellt wird. Der Pflichtteilsberechtigte mufs also, wenn er die Beschränkungen oder Beschwerungen nicht gelten lassen will, stets die Erbschaft ausschlagen, ohne Unterschied, ob der ihm hinterlassene Erbteil den Pflichtteil übersteigt oder nicht. Die Kommission hielt die Regelung des Entwurfs nur im ersten Fall für gerechtfertigt, im zweiten Fall dagegen für der natürlichen Auffassung widersprechend; nach dieser werde ein in solcher Weise Bedachter annehmen, dafs er den Erbteil behalten und die Beschränkungen als unwirksam behandeln dürfe. Man entschied sich deshalb für die im neuen § 1981 enthaltenen Vorschriften. Dieselben weichen vom Entwurf noch darin ab, dafs die Einsetzung des Ersatzerben nicht unter den hier in Betracht kommenden Beschränkungen aufgeführt ist. Es erschien als dem Willen des Erblassers entsprechend, dafs ein so Berufener den Pflichtteil verlangen könne, wenngleich er bei Eintritt des Falles der Ersatzberufung das Empfangene zurückerstatten oder sich anrechnen lassen müsse. Der § 1983 wurde verdeutlicht. Den § 1984 behielt man vorbehaltlich des Falles des Erbverzichts unverändert bei. Im § 1987 kam Satz 1 als selbstverständlich in Wegfall. Ebenso wurde der Abs. 1 Satz 2 des § 1988 gestrichen. Soweit er eine Anordnung des Erblassers, durch die

---

§ 1982 vgl. § 1981 a Abs. 1.

§ 1983. Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschliefsen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§ 1984. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils mafsgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

§ 1985. (1985, 1986 Abs. 1, 2, 1987.) Der Pflichtteil bestimmt sich nach dem Bestand und dem Werte des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls. Bei der Bestimmung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus aufser Ansatz.

Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertsbestimmung ist nicht mafsgebend.

§ 1986. (1986 Abs. 3 Satz 1—3, Abs. 4.) Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, aufser Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat eine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung stattzufinden.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäfsigen Verwaltung entspricht.

Anmerkung. Der § 1986 Abs. 3 Satz 4 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1987 vgl. § 1985 Abs. 1 Satz 2.

§ 1988. (1988 Abs. 1 Satz 1.) Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, dafs er zur Aufnahme des ihm nach § 699 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlafsgegenstände zugezogen und dafs der Wert der Nach-

der Erbe von der Auskunftspflicht gegenüber dem pflichtteilsberechtigten Nichterben befreit wird, für unwirksam erklärt, hielt man ihn für selbstverständlich, da der Entwurf II. Lesung davon ausgehe, dafs nur die durch das Gesetz gestatteten Anordnungen zulässig sind. Soweit der Satz dagegen einen zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten über die Befreiung des Erben geschlossenen Vertrag für unwirksam erklärt, erachtete ein Teil der Mehrheit denselben für richtig, aber selbstverständlich, ein anderer Teil für unzutreffend, indem auf einen solchen Vertrag die Vorschriften über den Erbverzicht anzuwenden seien. Infolge der Streichung jenes Satzes erledigte sich auch der Abs. 2. Ergänzt wurde der § 1988 Satz 1 durch die Vorschriften des neuen § 1988 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, welche man zum Schutze des Pflichtteilsberechtigten für erforderlich hielt. Im § 1989 wurde die Nr. 1 dem zu § 1963 gefafsten Beschlusse angepafst. Nach Nr. 3 mufs ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling sich auf den Pflichtteil mangels abweichender Anordnung des Erblassers eine ihm von diesem gemachte Zuwendung der im § 2158 bezeichneten Art anrechnen lassen ohne Unterschied, ob ihm als Erbe ein anderer Abkömmling gegenübersteht, dem er im Falle der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung wegen der Zuwendung verpflichtet wäre, oder ein Dritter. Die Mehrheit hielt nach dem der Ausgleichungspflicht zu Grunde liegenden Gedanken die Anrechnung der Zuwendung nur in dem ersteren Falle für gerechtfertigt. Im übrigen beruht der neue § 1990 auf Beschlüssen, die später mitzuteilen sein werden. Zu § 1992 Abs. 2 Satz 2 bestimmte man die Voraussetzungen der Pfänd-

---

lafsgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dafs das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

Anmerkung. Der § 1988 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1989. (1989 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2—4, 1990 Abs. 1.) Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung, dafs es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll, zugewendet oder unter der Bedingung, dafs er den Erblasser überlebt, geschenkt worden ist. Die Bestimmung, dafs eine Zuwendung auf den Erbteil angerechnet werden soll, gilt im Zweifel auch fürdie Anrechnung auf den Pflichtteil.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist. Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 2160, 2161 entsprechende Anwendung.

§ 1990. (1989 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 1990 Abs. 2.) Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet hat, bleibt bei der Berechnung aufser Betracht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der im § 2157 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschliefsen.

§ 1991 vgl. § 1998g.

§ 1992. (1992 Abs. 1, 2 Satz 1.) Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfalle.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

barkeit des Pflichtteilsanspruchs im Anschlufs an den § 770 II. Lesung. Der § 1993 wurde durch die in den Abs. 2, 3 des neuen § 1993 enthaltenen Bestimmungen ergänzt. Die erste derselben erschien zweckmäfsig, weil der selbst pflichtteilsberechtigte Vermächtnisnehmer nicht genötigt werden dürfe, sich den Abzug gefallen zu lassen und dann Ergänzung des Pflichtteils zu verlangen. Die zweite Bestimmung hielt man für natürlicher als die Regelung des Entwurfs, nach der der Erbe die Erbschaft nach § 1981 ausschlagen müfste, um sich gegen Schädigung zu sichern. Eine dieser Bestimmung verwandte Vorschrift wurde zu § 1994 beschlossen. Die in dem neuen § 1994a enthaltene Fassung der Vorschrift hängt mit den später mitzuteilenden Beschlüssen über die Gestaltung des Miterbenverhältnisses zusammen. Durch diese erledigte sich auch der Satz 1 des § 1994. Zu § 1995 wurde der Zusatz des Abs. 2 des neuen § 1995 beschlossen, um Mifsverständnisse auszuschliefsen,

---

Anmerkung. 1. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1992 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozefsordnung als § 749 d eingestellt werden:

Der Pflichtteilanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

2. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1992 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift in die Konkursordnung als § 1 b eingestellt werden:

Ein dem Gemeinschuldner zustehender Pflichtteilsanspruch gehört zur Konkursmasse nur, wenn er zur Zeit des Konkursverfahrens durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig ist.

§ 1993. Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses insoweit verweigern, dafs die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäfsig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur insoweit zulässig, dafs ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage insoweit kürzen, dafs ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

§ 1994 Satz 1 gestrichen; Satz 2 vgl. § 1998.

§ 1994a. Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten insoweit verweigern, dafs ihm der Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§ 1995. (1995, 1996 Abs. 1.) Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichtteilslast und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

§ 1996. (1996 Abs. 1.) Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnisnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

§ 1996a. (1996 Abs. 2.) Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlossenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage insoweit kürzen, dafs ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt.

§ 1997. Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 1993 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 1995 bis 1996 a nicht zu tragen hat.

§ 1998. (1994 Satz 2, 1998.) Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes-

die sich aus der Beschränkung auf die gesetzliche Erbfolge ergeben könnten.

Die Entziehung des Pflichtteils gestattet der Entwurf nur wegen bestimmter im Gesetz genau bezeichneter Gründe. Die Mehrheit stimmte

---

wegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 1993 Abs. 1 und der §§ 1995 bis 1997 abweichende Anordnungen treffen.

§ 1998a. (2009, 2010.) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung aus dem Stamme seines Vermögens gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte die Ergänzung des Pflichtteils durch den Betrag verlangen, um welchen sich der Pflichtteil erhöht, wenn der geschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird. Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte, den sie zur Zeit der Schenkung hatte, ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte der Gegenstand zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn bei dem Eintritte des Erbfalles fünf Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

§ 1998b. (2011.) Der Pflichtteilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichtteils nach § 1998a auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist; ist ihm mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.

§ 1998c. (2012.) Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der die Ergänzung des Pflichtteils verlangt, selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 1989 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 2160, 2161 entsprechende Anwendung.

§ 1998d. (2013.) Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils insoweit verweigern, dafs ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschlufs dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.

§ 1998e. (2014—2016.) Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 1998f. (2018.) Die Vorschriften der §§ 1998a bis 1998e finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1998g. (1991, 2017.) Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von dem einen Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden bei einer Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§ 1999. Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreifsig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

ihm hierin zu und lehnte mehrere Anträge ab, die die besonderen Enterbungsgründe durch eine grundsätzliche Bestimmung ersetzen wollten. Sie war der Ansicht, dafs die vorgeschlagenen allgemeinen Sätze zu unbestimmt seien und dem Richter zu weiten Spielraum liefsen. Da in der Entziehung des Pflichtteils eine Art Strafe gesehen werde, müsse das Gesetz dafür sorgen, dafs die Entscheidung nicht vom Zufall und von Willkürlichkeiten abhänge. In Betracht kam auch der Vorgang der weitaus meisten geltenden Rechte. Im einzelnen wurde in dem die Entziehungsgründe für Abkömmlinge regelnden § 2001 die Nr. 2, nachdem man sie zunächst auf vorsätzliche grobe körperliche Mifshandlung beschränkt hatte, bei wiederholter Beratung nach dem Entwurf angenommen. Der in Nr. 3 aufgeführte Grund erschien zu kasuistisch, die in Nr. 4 enthaltene Beschränkung auf einen in einer Straf- oder Disziplinarsache geleisteten Meineid unbegründet. Man ersetzte daher die Ziff. 3 und 4 durch den allgemeinen Grund der Nr. 3 des neuen § 2001. Nach Nr. 7 ist Eheschliefsung ohne die nach den §§ 1238, 1239 erforderliche Einwilligung des Erblassers ein Enterbungsgrund. Diesen für einen grofsen Teil Deutschlands neuen Grund hielt man nicht für hinreichend, die Entziehung des Pflichtteils zu rechtfertigen, und strich deshalb die Nr. 7. Der Entwurf erkennt grundsätzlich als Enterbungsgrund nur unmittelbar gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten gerichtete Verfehlungen eines Abkömmlings an und gelangt dadurch zu einer engeren Begrenzung der Enterbungsgründe; namentlich ist als solcher unsittlicher Lebenswandel oder Verurteilung wegen entehrender Verbrechen nicht anerkannt. Die Kommission war demgegenüber der Ansicht, die Entziehung des Pflichtteils diene auch zur Wahrung der Familienehre, und liefs sie daher auch zu, wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt. Mangelndes Einverständnis des Erblassers machte man zur Voraussetzung, weil derselbe anderenfalls nicht zur Wahrung der Familienehre berufen erscheine. Die Enterbung von einer Verurteilung abhängig zu machen, erschien zu eng. Abgelehnt wurde, eine Enterbung zuzulassen, wenn der Abkömmling wider besseres

---

Der nach § 1998e dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Erbfall an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, dafs die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

§ 2000; Satz 1 vgl. § 2001; Satz 2 vgl. § 2006 Abs. 2.

§ 2001. (2000 Satz 1, 2001.) Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben getrachtet hat;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mifshandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig gemacht hat, im Falle der Mifshandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von ihm abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

Wissen die Entmündigung des Erblassers beantragt oder wenn er versucht habe, den Erblasser in Bezug auf die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen unzulässig zu beeinflussen; man hielt diese Fälle nicht für wichtig genug, um sie hier zu berücksichtigen.

Die im § 2002 geregelte Enterbung in guter Absicht wurde gegenüber einem Antrag auf Streichung beibehalten. Die dagegen geltend gemachten Bedenken hielt man nicht für so schwerwiegend, dafs sie die Abschaffung des im gröfsten Teil des Reichs praktisch bewährten Instituts rechtfertigten. Im einzelnen beschlofs man Aenderungen. Die Voraussetzungen, unter denen der Entwurf solche Enterbung zuläfst, erschieuen zu eng. Bei Verschwendungssucht des Abkömmlings, nahm man an, müsse es genügen, dafs sein späterer Erwerb, namentlich der durch die Erbschaft erheblich gefährdet werde, auch wenn ein Notstand für ihn und seine Familie noch nicht zu besorgen sei. Ebenso müsse wegen Ueberschuldung des Abkömmlings die Beschränkung des Pflichtteils schon statthaft sein; wenngleich durch die Schulden das Vermögen des Abkömmlings mit Einschlufs des Pflichtteils noch nicht erschöpft, sondern nur ein späterer Erwerb desselben gefährdet werde; die Gläubiger des Abkömmlings seien nicht berechtigt, auf den Pflichtteil für ihre Befriedigung zu rechnen. Der Erblasser müsse unter der bezeichneten Voraussetzung auch gegen den Willen des Abkömmlings das Vermögen der Familie erhalten können. Nach dem Entwurf ist ferner Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschränkung des Erben, dafs der Abkömmling als Erbe mindestens den Pflichtteil erhält. Statt dessen nahm man an, dafs der Erblasser in der Lage sein müsse, dem Abkömmling, der häufig ein sehr unbequemer Miterbe sein würde, den Pflichtteil in anderer Weise, namentlich als Vermächtnis, zu hinterlassen. Die zulässige Beschränkung des Abkömmlings besteht nach dem Entwurf darin, dafs bezüglich des Hinterlassenen die gesetzlichen Erben des Abkömmlings für die Zeit nach seinem Tode als Nacherben eingesetzt werden und angeordnet wird, dafs der Abkömmling ihnen Sicherheit leiste. Die Kommission beschlofs, an Stelle der letzteren Anordnung zur Sicherung des Vermögens das Institut der Testamentsvollstreckung zu verwerten, dergestalt, dafs der Erblasser einem Vollstrecker für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung des Hinterlassenen übertragen und denselben von der in § 1907 bestimmten Verpflichtung (vergl. S. 400) entbinden könne und dem Abkömmling der jährliche Reinertrag auszuliefern sei. Und zwar glaubte man, die Einsetzung von Nacherben sowohl in Verbindung mit der Ernennung eines Vollstreckers wie auch jede dieser Anordnungen allein dem Erblasser freistellen zu sollen. Bezüglich der zulässigen Nacherben wurde der Entwurf sachlich gebilligt. Nach § 2002 Abs. 2 finden auf das dem Abkömmling als Vorerben zustehende Recht die Vorschriften der §§ 1298, 1299 Abs. 1, 3 entsprechende Anwendung, letztere mit der Mafsgabe,

---

§ 2002 vgl. § 2008 c.

§ 2003. Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn der Vater sich einer der im § 2001 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht hat. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu.

§ 2004 vgl. § 2008 a.

dafs nur der notdürftige Unterhalt in Betracht kommt. Eine die Verweisung auf § 1298 ersetzende Bestimmung über die Unveräufserlichkeit und Unpfändbarkeit des Rechts des Abkömmlings erschien entbehrlich. Statt der Bezugnahme auf § 1299 stellte man entsprechende Vorschriften in die Civilprozefsordnung ein. Sachlich übertragen dieselben die zu § 1299 beschlossenen Bestimmungen auf das vorliegende Verhältnis und zwar ohne die im Entwurf vorgesehene Beschränkung, welche dem Zweck des Instituts widersprechend erschien. Der im Abs. 2 des unten mitgeteilten neuen § 749e der Civilprozefsordnung enthaltene Zusatz ergiebt sich aus allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen. Der Abs. 3 des § 2002 wurde von der Mehrheit beibehalten. Nach § 2005 Abs. 2 ist unter

---

§ 2005. Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1460 bis 1463 Scheidung zu verlangen berechtigt sein würde.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1466 bestimmten Frist.

§ 2006. (2000 Satz 2, 2006—2008.) Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung mufs zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben sein.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des § 2001 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn der Grund zur Zeit des Erbfalls nicht mehr besteht.

§ 2007 vgl. § 2006 Abs. 2.

§ 2008 vgl. § 2006 Abs. 3.

§ 2008a. (2004.) Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

§ 2008b. (2049.) Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Pflichtteilsberechtigte erbunwürdig sein würde, so ist der Pflichtteilsanspruch anfechtbar. Auf die Anfechtung finden die Vorschriften der §§ 1785, 1786a Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten verziehen hatte.

§ 2008c. (2002 Abs. 1, 3.) Hat sich ein Abkömmling in solchem Mafse der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Mafse überschuldet, dafs sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, dafs nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen und diesen von der im § 1907 bestimmten Verpflichtung entbinden; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2006 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Anordnungen dieser Art sind unwirksam, wenn der Grund der Einschränkung zur Zeit des Eintritts des Erbfalls nicht mehr besteht.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 2002 Abs. 2 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung als § 749e eingestellt werden:

> Ist der Schuldner als Erbe nach § 2008c des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts erfor-

Ehegatten die Entziehung des Pflichtteils unwirksam, wenn das nach Abs. 1 die Entziehung rechtfertigende Recht des Erblassers auf Scheidung zur Zeit des Erbfalls nicht mehr bestand, sei es, dafs der Erblasser die das Recht begründende Handlung verziehen hat, sei es, dafs das Recht durch Zeitablauf erloschen ist. Die Kommission billigte die Bestimmung für den ersten Fall, hielt sie aber im zweiten Fall nicht für gerechtfertigt; der Ehegatte dürfe das Enterbungsrecht nicht verlieren, wenn er die Scheidungsklage vielleicht aus Gewissensbedenken nicht angestellt habe.

Die §§ 2009 ff. behandeln den Anspruch auf den aufserordentlichen Pflichtteil, d. h. auf die Erhöhung des Pflichtteils, welche sich dadurch ergiebt, dafs Schenkungen des Erblassers an Dritte zu gunsten des Pflichtteilsberechtigten als nicht erfolgt behandelt werden. Der § 2009 berücksichtigt dabei alle Schenkungen. Die Kommission beschlofs dagegen, die Vorschriften auf Schenkungen aus dem Stamme des Vermögens zu beschränken, weil der Pflichtteilsberechtigte nur darauf einen Anspruch habe, dafs der Erblasser durch Schenkungen nicht sein Vermögen vermindere, nicht darauf, dafs er durch Nichtvornahme von Schenkungen aus seinem laufenden Einkommen sein Vermögen vermehre. Nach dem Entwurf sind verschenkte verbrauchbare Sachen nach dem Wert zur Zeit der Schenkung dem Nachlafs zuzurechnen, andere Gegenstände nach dem Werte zur Zeit des Erbfalls. Dies wurde mit dem Zusatz angenommen, dafs, wenn der Gegenstand zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert hatte, dieser Wert in Ansatz zu bringen ist. Der Zusatz erschien billig, weil der Pflichtteilsberechtigte keinen Anspruch auf die Werterhöhung habe. Der Entwurf giebt einen Anspruch auf den aufserordentlichen Pflichtteil grundsätzlich nur den Pflichtteilsberechtigten, die zur Zeit der Schenkung bereits vorhanden und entweder pflichtteilsberechtigt waren oder es infolge des Wegfallens anderer Personen werden konnten. Dieser Kreis der Berechtigten wird aber in § 2009 Abs. 2 zu gunsten gewisser Personen erweitert. Die Kommission entschied sich dahin, jedem Pflichtteilsberechtigten den fraglichen Anspruch zu geben. Sie war der Ansicht, da der Anspruch eine Vereitelung des Zwecks des Pflichtteilsrechts verhindern solle, so müsse er jedem Pflichtteilsberechtigten gewährt werden. Hierin liege weder eine Unbilligkeit gegen den Beschenkten noch gegen den Erblasser. Die Regelung des Entwurfs sei zu kasuistisch, ermangele der Folgerichtigkeit und lasse Lücken. Die Bedenken gegen die Erweiterung des Kreises der Berechtigten verminderte man weiter durch

---

derlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2008c des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlafsgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

§ 2009 vgl. § 1998a.

§ 2010 vgl. § 1998a.

§ 2011 vgl. § 1998b.

§ 2012 vgl. § 1998c.

Festsetzung einer vom Erbfall zurückzurechnenden fünfjährigen Frist, über die hinaus die weiter zurückliegenden Schenkungen nicht für den aufserordentlichen Pflichtteil mit zu berücksichtigen sind. Neben der billigen Rücksicht auf den Beschenkten sprach für die zeitliche Beschränkung die Erwägung, dafs die Pflichtteilsberechtigten eine auf eine frühere Schenkung zurückzuführende Verringerung des Pflichtteils nicht als Schädigung empfänden, weil sie sich an die durch die Schenkung geschaffene Vermögenslage gewöhnt hätten. Auch sei bei Schenkungen, deren Folgen der Erblasser voraussichtlich noch längere Zeit selbst zu tragen habe, eine gegen die Pflichtteilsberechtigten gerichtete arglistige Absicht nicht anzunehmen. Die Frist glaubte man geräumiger wie bezüglich des Anfechtungsrechts der Gläubiger bemessen zu sollen. Als frühester Zeitpunkt für den Beginn der Frist wurde für Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers die Auflösung der Ehe festgesetzt, weil bei solchen der Erblasser bis zu diesem Zeitpunkte thatsächlich noch den Genufs des verschenkten Gegenstandes behalte und auch im übrigen der Verdacht arglistiger Absicht besonders nahe liege.

Im Folgenden wurde der § 2013 gestrichen. Man hielt es im Interesse der Vereinfachung des Gesetzes für zweckmäfsig und für innerlich gerechtfertigt, die vom Entwurf bestimmte Beschränkung der Haftung des Erben für den aufserordentlichen Pflichtteil fallen zu lassen und seine Haftung ebenso zu gestalten wie in betreff des ordentlichen Pflichtteils. Es erschien billig, dem Erben, falls er nicht selbst pflichtteilsberechtigt ist, vor dem Beschenkten haften zu lassen. Für den entgegengesetzten Fall beschränkte man seine Haftung entsprechend dem zu § 1994 gefafsten Beschlusse. Die Vorschriften der §§ 2014—2016 über den Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten wurden sachlich im wesentlichen beibehalten. Namentlich billigte die Mehrheit, dafs der Anspruch auf die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages gerichtet sein soll, nicht auf Erstattung des Wertes des Geschenkes. Sie hielt dies der einem Anfechtungsrecht ähnlichen Natur des Anspruchs für entsprechend. Man sprach jedoch ausdrücklich aus, dafs der Beschenkte die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden könne. Bezüglich der Verjährung des Anspruchs gegen den Beschenkten läfst der Entwurf es bei der entsprechenden Anwendung des § 1999 bewenden. Abweichend hiervon bestimmte man für den Anspruch eine mit dem Erbfall beginnende dreijährige Verjährung. Es erschien richtiger, diesen Anspruch von dem Pflichtteilsanspruch gegen den Erben ganz loszulösen und im Interesse des Beschenkten nach dem Vorbild der meisten geltenden Rechte eine kurze Verjährung mit festem Anfangspunkt zu bestimmen.

---

§ 2013 vgl. § 1998 d.
§ 2014 vgl. § 1998 e Abs. 1.
§ 2015 vgl. § 1998 e Abs. 3.
§ 2016 vgl. § 1998 e Abs. 1.
§ 2017 vgl. § 1998 g.
§ 2018 vgl. § 1998 f.

Im Anschluſs an die hier fraglichen Vorschriften war beantragt worden, dieselben auf den Fall für entsprechend anwendbar zu erklären, wenn der Erblasser sein Vermögen durch die Errichtung einer Stiftung vermindert hat. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, die vorgeschlagene Vorschrift würde die im öffentlichen Interesse zu begünstigende Errichtung von Stiftungen bedenklich erschweren. Aus diesem Grunde wurde teils empfohlen, die entgegengesetzte Bestimmung aufzunehmen, teils, nur gegen den Erben wegen einer Stiftung des Erblassers den Anspruch auf den auſserordentlichen Pflichtteil zuzulassen, nicht gegen die Stiftung. Keiner der Vorschläge fand jedoch Annahme. Darüber, ob mangels einer Bestimmung die hier fraglichen Vorschriften auf Stiftungen anwendbar seien oder nicht, waren die Meinungen geteilt.

VIII.

Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches 1894.

Bek. Die Befugnis der städtischen Bank in Breslau zur Ausgabe von Noten ist mit dem 1. Jan. 1894 erloschen. Der steuerfreie Notenumlauf der Reichsbank wird dadurch um 1 283 000 M. auf im ganzen 293 400 000 M. erhöht.

Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs. Vom 12. März 1894.

Artikel 1. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I.

Im § 10 und § 23 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre“ zu setzen:
„nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre“.

II.

Der § 29 erhält folgende Fassung:

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Orts die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande mufs spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingang der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

III.

1) Im § 30 Absatz 1 Litt. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat“ zu setzen:

„wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist“.

2) Zwischen die Absätze 1 und 2 des § 30 ist folgender neuer Absatz einzuschieben:

„Der Beweis, dafs ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, dafs er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.“

IV.

In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 30 a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

V.

In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 32 a. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

Artikel 2. In den § 361 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 10 eingestellt:

„10) wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dafs durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mufs;“

Ferner ist in dem letzten Absatz des § 361 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 112) Zeile 2 von unten hinter „9“ zu setzen: „und 10“.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Gesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli.

Gesetz vom 27. April wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885.

Artikel I. In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 179) kommen die Bestimmungen des § 3, § 4 Absatz 2, § 8, § 12 Absatz 2, § 13, § 18 Absatz 1, § 25, § 28, § 33 und § 38 Absatz 2 in Wegfall. Folgende Bestimmungen werden in das Gesetz aufgenommen:

1) § 3. Ausländische Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläfst oder wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 be-

zeichneten Art im Inland ausgiebt, veräufsert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesrats genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräufserung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft teilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

2) § 5 a. Die vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere werden nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881 beurteilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Wertpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Wertpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Wertpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1 a und 2 a festgesetzten Sätzen zu verstempeln.

Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäfsig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.

3) § 12 Absatz 2 und 3. Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlufsnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlufsnote mit dem Vermerk versieht, dafs sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlufsnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 13) in seinen Händen befindet.

Umfafst eine Schlufsnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

4) § 12 a. Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgelds, Entgelts, Aufgelds oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlufsnoten müssen diese Festsetzung, sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft“ enthalten.

5) § 13. Die Schlufsnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von den im § 38 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäfsige abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

6) § 18 Absatz 1. Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt oder eine Schlufsnote wahrheitswidrig mit dem im § 12 Absatz 2 oder § 12 a bezeichneten Vermerk versieht, oder im Fall der Tarifnummer 4 a behufs Erlangung einer Steuerermäfsigung unrichtige Nachweise vorlegt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäfsigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

7) § 25. Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

8) § 28. Lose etc. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubnis bereits erteilt ist, sowie ausländische Lose, welche vor diesem Zeitpunkt in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Lose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, unterliegen der Reichs-Stempelabgabe nur nach Mafsgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

9) § 33. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18 und 25 aus den Umständen sich ergiebt, dafs eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

10) § 38 Absatz 2. Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschafton auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäfsig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten.

Artikel II. Der Tarif zum Reichs-Stempelgesetz erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichs-Stempelgesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das „Reichs-Gesetzblatt“ bekannt zu machen.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	M.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.					
1	a. Inländische Aktien und Aktienanteilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	1	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar zu 1 a in Abstufungen von 1 M. zu 1 b in Abstufungen von $1^1/_2$ M. für je 100 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b. Ausländische Aktien und Aktienanteilsscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräufsert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: Inländische Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesrats ausschliefslich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäfsig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.	$1^1/_2$	—	—	—	
2	a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	4	—	—	vom Nennwerte bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2 a in Abstufungen von 40 Pf. zu 2 b in Abstufungen von 60 Pf. für je 100 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht
	b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräufsert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.	—	6	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	M.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Befreit sind: 1) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 2) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2. Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden. Genufsscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien- oder Aktienanteilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	a. solche, welche als Ersatz an Stelle amortisierter Aktien ausgegeben werden . . .	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde
	b. alle übrigen, und zwar 1) inländische	—	—	3	—	von jeder einzelnen Urkunde
	2) ausländische	—	—	5	—	von jeder einzelnen Urkunde
	beträgt. Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genufsscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.					
3	a. Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	1	—	—	vom Nennwerte bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Mafsgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 bezw. 20 Pf. für je 100 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags.
	b. Inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	2	—	—	(wie oben)

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	M.	Pf	Berechnung der Stempelabgabe.
4	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1) ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2) Wertpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art	—	$^{2}/_{10}$	—	—	vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags. Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe aufser Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwert übersteigende Wert der angeschafften Wertpapiere dieser Gattung aufser Betracht, wenn der gesamte Nennwert 5000 M. nicht übersteigt. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber. Ermäfsigung. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4 a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatz des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäfsigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu gunsten dieses Kontrahenten um $^{1}/_{20}$ vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäfsigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Ausland abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrag zu versteuern. Der Bundesrat erläfst die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.					
	b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäfsig gehandelt werden	—	$^{4}/_{10}$	—	—	
	Als börsenmäfsig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend	M.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Usancen für das Geschäft mafsgebend sind, Terminpreise notiert werden.					
	Befreiungen.					
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:					
	1) falls der Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 M. beträgt. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, deren Gesamtwert mehr als 600 M. beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte, auch wenn der Wert des Gegenstandes derselben den Betrag von 600 M. nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz;					
	2) falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschliefsenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind;					
	3) für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;					
	4) für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4 a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäfsig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind;					
	5) von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte..					
	Lotterielose.					
5	Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen	10	—	—	—	bei inländischen Losen vom planmäfsigen Preise (Nennwert) sämtlicher Lose oder Ausweise; bei ausländischen Losen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 50 Pf. für je 5 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages.
	Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.					
	Befreit sind:					
	Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschliefslich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.					

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 1. Mai 1894.

Artikel 1. Die §§ 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang im Ausland auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Mafsgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmafsregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in einer solchen Ausdehnung auf, dafs von den zu ergreifenden Mafsregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Mafsregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Mafsregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlafsten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Tierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markt oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falls die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmafsregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Tierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Tiere anzuordnen.

Artikel 2. Im § 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(§ 14)“ zu streichen.

Artikel 3. Die §§ 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 19. 1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, dafs das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und aufser aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

§ 22. 4) Die Sperre des Stalls oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebiets gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide, der Feldmark oder des sonstigen Sperrgebiets (Absatz 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebiets (Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine gröfsere und allgemeinere Gefahr einschliefst. Die Sperre kann auf einzelne Strafsen oder Teile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalls oder sonstigen Standorts, eines Ge-

höfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 27. 8) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Mafsregeln mufs nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Artikel 4. Im § 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenorts oder dessen Umgegend“ zu streichen.

Artikel 5. Nach § 29 desselben Gesetzes wird folgender § 29a eingeschaltet:

§ 29a. 11) Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Artikel 6. Hinter § 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

cc. Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Absatz 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, dafs die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehstände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Artikel 7. Der § 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

Artikel 7a. a) Die §§ 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

4) Entschädigung für getötete oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Tiere.

b) Der § 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer gemäfs § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, mufs vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

c) Der Absatz 1 des § 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Tieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erlitten hat, dafs es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Tieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäfs § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tieren vier Fünftel des so berechneten Werts zu betragen.

Artikel 8. Der § 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4) Wer den im Fall der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmafsregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel 9. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

(Ges. betr. die Abänderung des § 41 der Konkursordnung v. 9. Mai.)

Ges. vom 12. Mai zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Ges. vom 16. Mai betr. die Abzahlungsgeschäfte.

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäfsige Festsetzung der höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäfsig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, dafs die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgiltig nur für den Fall getroffen werden, dafs der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises der übergebenden Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräufsert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handesregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

IX.

Wirtschaftliche Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten.

Preufsen. Ges. v. 8. April betr. die Abänderung des § 211 des allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865.

Ges., betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen v. 19. Mai. (Bestrafung, wenn kleinere Anteile verkauft werden, als genehmigt ist.)

Ges. v. 12. Juni betr. die Rechte des Vermieters an den in die Mieträume eingebrachten Sachen.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894. Vom 18. Juni 1894.

§ 1. Die Provinzialverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Landes-Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogtum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschliefsen, dafs nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestand alle der Ansteckung ausgesetzten Tiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

§ 2. Als der Ansteckung ausgesetzt gelten aufser dem auf dem Seuchengehöft befindlichen Rindvieh auch solche Rindviehbestände, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuten ist, dafs sie während der letzten sechs Monate vor dem Seuchenausbruch mit dem Rindvieh des Seuchengehöfts in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Die Landespolizeibehörde entscheidet endgiltig darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten sind.

§ 3. Die Landespolizeibehörde hat die Ausführung der Schutzimpfung gemäfs der von ihr zu erlassenden Anweisung anzuordnen. Die Impfung ist von beamteten Tierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Tierärzten zu bewirken.

Die Entschädigung, welche nach den Bestimmungen des Artikels 7a des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 für infolge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Tiere zu gewähren ist, sowie die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden innerhalb des Verbandes nach Mafsgabe des vorhandenen Rindviehbestandes von sämtlichen Rindviehbesitzern aufgebracht.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäfsheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Lungenseuche getötete Rinder angesammelten Fonds verwendet werden.

§ 5. Die Feststellung, ob ein Tier infolge der Impfung eingegangen ist, erfolgt nach den Vorschriften im § 21 des Gesetzes vom 12. März 1881.

§ 6. Die näheren Vorschriften über die Schätzung, Ermittelung und Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, sowie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

§ 7. Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in den §§ 23 bis 28 des Gesetzes vom 12. März 1881 finden auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetz vom 1 Mai 1894 und nach dem gegenwärtigen Gesetz zulässigen veterinärpolizeilichen Mafsregeln erwachsen.

Ges. v. 30. Juni über die Landwirtschaftskammern.

Ges. v. 30. Juni betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Prov. Westfalen.

Ges. v. 13. März betr. die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverboten. (Die Staatskasse leistet dieselbe für Tiere, welche getötet sind, bei Krankheiten mit Ausnahme von Rotz und Lungenseuche, für das in Schlachthöfen oder Häusern auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete, für Hunde und Katzen, welche aus Anlafs der Tollwut getötet sind.) Baden.

Ges. v. 26. Juni betr. die Abänderung des Einkommensteuer- und Kapitalrentengesetzes v. 20. Juni 1884. (Der Steuerfufs ist zu erhöhen bei Steueranschlägen: von 25—30 000 um 5 Proz., von 30—40 000 um 10 Proz., von 40—50 000 um 15 Proz., von 50—75 000 um 20 Proz., von 75—100 000 um 25 Proz., von 100—150 000 um 30 Proz., von 150—200 000 um 35 Proz., von 200 000 und mehr um 40 Proz.)

Ges. v. 4. Aug. die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betr. (Durch Gemeindebeschlufs mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brot etc., Schlachtvieh, Fleisch etc., Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage, unter Begrenzung der Höhe.)

Ges. v. 10. März, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes v. 2. Juli 1878 betr. (Befreit sind diejenigen, deren Jahreseinkommen 400 Mark nicht übersteigt. Die Steuer beginnt von 4—500 Mark mit 1 Mark, von 5—600 mit 2 Mark, von 950—1100 Mark sind 8 Mark zu zahlen, 1900—2200 29 Mark, 2800—3100 54 Mark, 4800 128 Mark, 5800 161 Mark, 10 000 300 Mark; von da bis 100 000 steigen die Klassen um 1000 Mark, über 100 000 um je 2000 Mark. Die Steuersätze steigen bis zu 25 000 Mark Klasse 43 um je 30 Mark, von da bis zu 77 000 Mark Klasse 95 um je 40 Mark etc.) Sachsen.

Städteordnung v. 26. Mai. Hessen.

Ges. v. 3. März betr. Ausdehnung des Ges. v. 27. Mai 1884 über die Firmensteuer. Bremen.

Ges. v. 30. März betr. die Wassersteuer. ($^4/_{10}$ p. m. des Gebäudewertes bez. 1 Proz. vom Reinertrage, von den Mietern $^4/_5$ Proz. vom Mietwerte.)

Ges. v. 30. März betr. die Einkommensteuern für 1894/95. (4 Proz. vom Einkommen über 9000 Mark, unter 9000 Mark die bisherige Skala. Aufserdem ein Zuschlag von Einkommen über 6000—12000, $^1/_8$, über 12000 Mark $^1/_4$ des Steuerbetrages, wie er nach obigem zu bestimmen ist.)

Ges. v. 22. Juni betr. die Gesindeordnung.

Ges. v. 4. Dez. betr. Aenderung des Ges. v. 31. Jan. 1871 über die Betreibung von Gast- und Schankwirtschaften, sowie den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.

Ges. v. 29. Nov. betr. die Krankenversicherung der Dienstboten. (Versicherungszwang, Beitrag 15 Pf. pro Woche.)

Hamburg. Ges. v. 18. April betr. den Verkehr mit Kuhmilch.

Ges. v. 9. Juli betr. die Erhebung einer Hundesteuer. (Abstufung nach der Gröfse des Hundes und ob schon andere Hunde in demselben Wohngelasse gehalten werden, von 30—50 Mark.)

Waldeck. Ges. v. 28. März betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuergesetzes v. 7. Jan. 1865.

Ges. v. 28. März betr. eine Gewerbesteuer. (3 Klassen nach der Höhe des Einkommens mit $^1/_2$—1 Proz. des jährlichen Einkommens (!) des Betriebes.)

S.-Altenburg. Ges. v. 16. Juni betr. die Bildung von Gemeindezweckverbänden.

Gotha. Ges. v. 5. Juli betr. die Abänderung des Stempelsteuergesetzes v. 27. Juni 1879.

Ges. v. 9. Aug. betr. verschiedene Abänderungen der Gesetze über die Einkommen- und Klassensteuer.

Ges. v. 9. Aug. betr. einen Nachtrag zum Berggesetz v. 16. Aug. 1868.

Mecklb.-Schwer. Gesindeordnung für das platte Land v. 25. Aug.

Miszellen.

XVII.

Die Konversion der Staatsanleihen in Deutschland.

Von Karl Thiess.

Seit dem Sommer 1894 wird in Deutschland die Frage der Konversion der Staatspapiere wieder sehr lebhaft erörtert. Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten verzinsen ihre Schuld meist noch mit 4 oder $3^1/_2$ Proz., während die westeuropäischen Länder bereits auf den Zinsfufs von 3 Proz. herabgegangen sind und während der landesübliche Zinsfufs auch in Deutschland eine entschieden fallende Tendenz hat. Die wissenschaftliche Erörterung der Konvertierungsfrage ist verhältnismäfsig einfach, viel einfacher als eine Einigung über ein praktisches Vorgehen in dieser Frage. Denn die Ansichten über die Lage des Geldmarkts, über die Wirkungen der Konversion dahin, dafs sie eine allgemeine Zinsherabsetzung im ganzen Lande nach sich ziehen wird, gehen bei weitem nicht so sehr auseinander wie die praktischen Interessen. Was eine Einigung in der Frage zumeist verhindert, das sind einmal Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten des Vorgehens, den Umfang, den Zeitpunkt etc., und dann die sich direkt entgegenstehenden Interessen. Die Zinsherabsetzung der Staatspapiere bringt den Staatsfinanzen und den Steuerzahlern Vorteile, den Rentnern Nachteile. Die durch sie bedingte Herabsetzung des landesüblichen Zinsfufses überhaupt nützt der ganzen Produktion, soweit sie mit fremdem Kapital arbeitet, sie schadet wiederum allen Rentenempfängern. Diese Interessen stehen sich direkt gegenüber, der Gegensatz ist nicht zu beseitigen, höchstens in seinen Härten abzuschwächen. Eine unparteiische Betrachtung aber kann das privat- und volkswirtschaftliche Gewicht der Interessen gegen einander abwägen und kann zeigen, welches von ihnen überwiegt und daher die meiste Berücksichtigung verdient.

Die Konvertierung der Staatsanleihen ist dem Deutschen Reiche keine neue Erscheinung. Im Gegenteil begann sogleich mit seiner Begründung eine Aera der Konversionen. Seit 1870 bis zur Mitte der 1880er Jahre wurde der Zinsfufs der öffentlichen Anleihen in Deutschland von 5 auf $4^1/_2$, auf

4, vereinzelt sogar auf $3^1/_2$ Proz. herabgesetzt. Zwar Reich und Staaten behielten für ihre älteren Anleihen die 4-proz. Verzinsung bei, mehrere Pfandbriefanstalten, besonders in Süddeutschland, gingen dagegen auf $3^1/_2$ Proz. herab. Doch hat auch seitdem die Forderung einer weitergehenden Konvertierung nie ganz geruht. Die $3^1/_2$-proz. preufsischen Konsols standen schon seit 1886 fast stets über Pari, 1888—1889 notierten sie 104, teilweise sogar 105 und 106. Namentlich wurde im Sommer 1889 eine weitere Konvertierung erwartet. Alle Kurse hatten sich bereits darauf eingerichtet. Doch verschwand damals die Aussicht wieder und die Kurse gingen zurück. Im Sommer 1894 setzte nun wieder eine neue kräftige Bewegung, die auf Konvertierung drängte, ein. Sie wurde von Börsenkreisen veranlafst, welche sowohl aus dem Ueberflufs an anlagesuchenden Kapitalien auf dem Geldmarkt, wie aus der Thatsache, dafs andere Länder, deren Staatskredit keinesfalls ein besserer als der Deutschlands ist, bereits weiter konvertiert hatten, die Notwendigkeit dazu herleiteten. England hat bereits 1888 in $2^3/_4$ Proz. konvertiert und will 1903 auf $2^1/_2$ Proz. zurückgehen. Frankreich hat 1887 von $4^1/_2$ und 4 in 3 Proz. konvertiert, und auch hier wird ein weiteres Herabgehen bereits in ernste Erwägung gezogen. Ebenso haben mehrere kleinere Staaten des Auslandes mit Erfolg neuerdings Konversionen ausgeführt. In Deutschland hat das Königreich Sachsen bereits in $3^1/_2$ Proz. umgewandelt. Die Konvertierungspläne fanden namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach lebhafte Zustimmung, wurden sonst aber ziemlich kühl aufgenommen. Die Regierung, bezw. die preufsisch-deutsche Finanzverwaltung, welche ihre Forderungen neuer Steuern durch die bei der Konvertierung in Aussicht stehenden Ersparnisse bedroht sah, hat sich bisher abwartend verhalten. Erst nach Erledigung der Gesetzentwürfe betr. Tabaksteuer im Reich und Stempelsteuer in Preufsen wird man klar ersehen können, ob die Regierung für oder gegen Konvertierung ist. Mit der Regierung beobachtete auch die offiziöse Presse eine vorläufig ablehnende Haltung. Theoretiker sprachen sich teils, so Prof. H. Delbrück [1]) und Dr. O. Arendt [2]), für Konvertierung aus, teils aber lehnten sie, besonders auch durch die Thatsache, dafs die Bewegung von der Börse ausging, stutzig gemacht, jedes Vorgehen in dieser Richtung vorläufig ab, so der Frhr. v. Zedlitz-Neukirch [3]). Die unabhängige Presse, welche die Konversionen im Ausland vielfach billigt, verhält sich im Inland meist ablehnend oder ausweichend, da sie überwiegend Rentnerinteressen vertritt. Die Organe der Mittelparteien bekämpfen die Konvertierung. So schrieb die „Nationalliberale Korrespondenz“: Die Besitzenden seien durch Einkommen und Vermögensteuer eben erst stärker belastet worden. Eine Schmälerung ihrer Renten würde sie erbittern. Der Konvertierung der preufsischen Staatspapiere würden alle anderen Papiere, namentlich auch die Eisenbahnpapiere folgen. Dadurch würden meist Aermere geschädigt, Familienväter, welche diese Anlagen in der Hoffnung, ein dauerndes Einkommen

1) „Preufsische Jahrbücher“, Juliheft 1894.
2) „Deutsches Wochenblatt“, 1894, No. 34 u. 39.
3) „Deutsches Wochenblatt“, 1894, No. 38.

zu erwerben, gemacht haben. „Hunderte von Millionen von 4-proz. Konsols dienen zur notdürftigen Ergänzung der Einnahmen verheirateter Offiziere und Beamten, zum Unterhalt von Witwen und Waisen, als Fonds von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art.“ Die genannte Korrespondenz schlägt vor, die Zinsreduktion solle jetzt angekündigt, aber erst nach 10 bis 12 Jahren ausgeführt werden. Das ist also eine verdeckte Form der Ablehnung.

Indess ist die Strömung, welche auf Konvertierung abzielt, doch so stark geworden, dafs sie in der laufenden Session 1894/95 die Parlamente mehrfach beschäftigt hat. Im Januar 1895 erklärte im preufsischen Abgeordnetenhause der Finanzminister Dr. Miquel auf eine Anfrage, der Erfolg einer sofortigen Konvertierung würde unsicher sein, er lehnte es ab, die Verantwortung dafür auf sich zu nehmen. Im Reichstag wurde die Frage wiederholt verhandelt, zuerst in der „Wirtschaftlichen Vereinigung“ (einer Gruppe von ca. 140 mehr oder minder agrarisch interessierten Abgeordneten) auf Anregung des Abg. Meyer-Rottmannsdorf (als Abgeordneter Meyer-Danzig), welcher zur Unterstützung seiner Bestrebungen eine Broschüre „Zur Konvertierung“ [4]) schon im Dezember 1894 verbreitet hatte. Vom streng agrarischen Standpunkt aus war die Konvertierung bereits auf der Generalversammlung des „Bundes der Landwirte“ am 18. Februar 1895 verlangt worden; vergl. die Rede des Vorsitzenden v. Plötz, Stenogr. Protokoll S. 5. Die „Wirtschaftliche Vereinigung“ gelangte trotz eingehender Verhandlungen in drei Sitzungen Anfang März 1895 zu keiner Einigung. Von der Einbringung eines bezüglichen Antrags oder einer Interpellation in dem Reichstag wurde abgesehen, weil die Mehrheit der Vereinigung sich der Meinung zuneigte, die Konversion würde auch ohnehin kommen. Man müsse der Regierung überlassen, den geeigneten Zeitpunkt dafür auszuwählen. Eine der Vereinigung weiter noch vorliegende, dem Staatsrat zu unterbreitende Resolution: „Die Wirtschaftliche Vereinigung beschliefst: die Konvertierung der $3^1/_2$- und 4-proz. Staatspapiere wird eine wesentliche Ermäfsigung des Zinsfufses der auf dem Grundbesitz haftenden Hypotheken, also eine Verbilligung der Produktionskosten zur Folge haben. Diese Zinsermäfsigung ist die Vorbedingung für eine gedeihliche Organisation des landwirtschaftlichen Realkredits“ wurde abgelehnt, da man der Meinung war, der Staatsrat würde sich bei Beratung über das landwirtschaftliche Kreditwesen ganz von selbst mit dieser Frage eingehend beschäftigen müssen. Indess scheint diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Demnächst beschäftigte sich die Budgetkommission des Reichstags mit der Frage. Hier gab Mitte März der Staatssekretär Graf von Posadowsky-Wehner eine Erklärung über die Stellung der Regierung ab, in der er absichtlich vermied, sich bestimmt für oder wider die Mafsnahme auszusprechen. Er betonte nur, dafs die Regierung die Frage mehr nach volkswirtschaftlichen als nach fiskalischen Gesichtspunkten entscheiden würde, und dafs die Voraussetzung dafür ein naturgemäfser dauernder Rückgang des Zinsfufses sei. Im Plenum des Reichstags veranlafste am 26. März 1895 der

1) Danzig 1894, Druck von A. Schroth.

Abg. Meyer-Rottmannsdorf bei der dritten Lesung des Etats eine Konvertierungsdebatte. Er befürwortete die Mafsnahme vor allem im Interesse der erwerbenden Stände, die Redner der Sozialdemokraten und Freisinnigen, Bebel und Dr. Barth dagegen mehr im Interesse der Steuerzahler. Die Redner der Konservativen, des Centrums und der Nationalliberalen, Dr. v. Frege, Dr. Rintelen und Dr. Friedberg, betonten die Bedenken gegen die Konvertierung und vertraten den Standpunkt der Rentenempfänger. Graf v. Arnim-Muskau und Dr. Hahn halten zwar die Konversion für unvermeidlich, rieten aber, der Regierung die Wahl des geeignetsten Zeitpunkts zu überlassen. Beide wünschten, dafs das neue Börsengesetz vor der Konvertierung in Kraft trete. Der Staatssekretär Graf v. Posadowsky-Wehner lehnte es ab, öffentlich zu verkünden, was die Regierung zu thun gedenke, damit nicht die Spekulation dadurch angereizt würde. In seiner Rede traten die Bedenken und Schwierigkeiten der Konversion ganz überwiegend hervor. — Alle diese Beratungen hatten also die Frage praktisch nicht gefördert, sie ist nach wie vor noch völlig unentschieden. Wohl aber haben die Debatten eine reiche Sammlung der Gründe für und gegen die Frage gebracht, die eine vollständige Uebersicht ermöglichen.

Darüber, in welchem Umfange die Staatspapiere direkt von der Mafsregel der Konvertierung getroffen werden müfsten, ist man sich ziemlich einig. Zunächst herrscht wohl kein Zweifel, dafs Preufsen und das Deutsche Reich gleichzeitig und in gleichem Sinne die Zinsherabsetzung durchführen werden. Sodann werden aller Voraussicht nach auch die anderen Bundesstaaten, welche gröfsere Summen hoch verzinslicher Staatspapiere haben, gleichzeitig mit entsprechenden Mafsregeln vorgehen. Die Wirkung dieser Konversion auf die übrigen öffentlichen und auf die privaten Anleihen wird später zu besprechen sein. Für die Konvertierung kommen zunächst die 4-proz. Anleihen in Betracht, das sind im Reiche 450 Millionen Mark, in Preufsen 3592, Bayern 1236, Württemberg 365, Baden 200, Hessen 40 Millionen Mark. Eine Konvertierung dieser Anleihen in $3^1/_2$-proz. würde die Zinslast allein im Reich und in den gröfseren Bundesstaaten um ca. 29, eine solche in 3-proz. würde sie um 59 Millionen Mark erleichtern. Will man gleich auf 3 Proz. zurückgehen, so könnten eventuell auch die bisherigen $3^1/_2$-proz. Anleihen gleichzeitig konvertiert werden. Das sind im Reiche 780, in Preufsen ca. 2000 Millionen Mark etc. Die Zinsersparnis betrüge im Reich und in Preufsen allein weitere 14 Mill. Mark jährlich.

Der Erörterung über die finanzielle Berechtigung der Mafsregel sind noch einige Ausführungen über ihre rechtliche und moralische Berechtigung vorauszuschicken. Zwar die Bedenken bezüglich des formellen Rechts sind mit ernsthaften Argumenten noch nirgendwo gestützt worden. Da der Staat sich zur vollen Zurückzahlung des Kapitals zum Nennwert erbietet, so verletzt er das Vermögensrecht seiner Gläubiger in keiner Weise. Die Gläubiger haben es vollkommen in der Hand, ob sie auf die Zinsherabsetzung eingehen wollen oder nicht. Der von den Betroffenen in der Erregung wohl angezogene Vergleich mit dem Vorgehen

banquerotter Staaten, mit dem durch diese bewirkten einseitigen Herabsetzen der Zinsen, ist daher durchaus verfehlt. Unmöglich kann man dem Staat die Aufgabe zuteilen, diejenigen Inhaber von Staatspapieren zu entschädigen, welche im freien Verkehr zu einem höheren Kurs als dem Nominalwert und als dem von den konvertierten Papieren erreichten Kurswert gekauft haben. Nun versucht man zwar eine weitgehende Anstandspflicht des Staates zu konstruieren, von der Möglichkeit, zu konvertieren, keinen Gebrauch zu machen. Die Gläubiger hätten Staatspapiere gekauft, weil sie damit eine unbedingt sichere und feste Geldrente zu erwerben gedacht hätten. Das letztere ist richtig, und Anstand wie Klugheit wird dem Staat gleichmäfsig gebieten, diese Anlagen sicherer zu gestalten als alle anderen, d. h. sie nur dann zu ändern, wenn der gesammte Geldmarkt des Landes und wichtige volkswirtschaftliche Interessen auf eine Aenderung hindrängen. Wollte er eine vorübergehende Gelegenheit gleich benutzen, um seine Gläubiger zu übervorteilen, so wäre das ein unfeines, auch von anständigen Privatgläubigern vermiedenes Verfahren. Wenn aber der Landeszinsfufs allgemein herabgeht, da kann es nicht die Pflicht des Staates sein, seinen Zinsfufs künstlich hochzuhalten, im Gegenteil hat er, da er mit den Steuern auch der Aermsten wirtschaftet, dann die entgegengesetzte Pflicht, deren Interessen wahrzunehmen und so sparsam als möglich zu sein. Derselbe Staat, der zur Durchführung der wichtigsten Kulturaufgaben kein Geld hat, der darf auf Kosten der Steuerzahler keinerlei Geschenke machen. So ist mit Recht schon 1885 im preufsischen Abgeordnetenhause die Forderung der Konvertierung mit dem Interesse der Besitzlosen begründet worden. Dieser Ansicht sind auch Gegner der gegenwärtig in Frage stehenden Konvertierung, wie Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, welcher ausführt: ein Rechts- und Vertrauensbruch sei die Konvertierung nicht, der Staat sei dazu berechtigt, unter Umständen sogar verpflichtet, wenn nämlich die Staatsschulden dauernd über dem landesüblichen Zinsfufs stehen. Solange die Thatsachen, wie hoch der landesübliche Zinsfufs steht und wie er sich bewegt, klar stehen, hat der Staat also einfach die Pflicht, darauf zu sehen, dafs die Entwicklung des Zinsfufses nicht gehemmt und nicht gefördert wird. Ist die Sachlage aber zweifelhaft, so soll er, meinen die Gegner, unbedingt für die Erhaltung des Bestehenden eintreten. In solchem Falle dürfte aber auch eine ernste Erwägung am Platze sein, ob die volkswirtschaftlichen Interessen, welche gegen, oder die, welche für Konvertierung sprechen, wichtiger und für das Staatsleben bedeutungsvoller sind. — Speziell gegen die Konvertierung der 4-proz. preufsischen Staatspapiere wird noch angeführt, die 4-proz. konsolidierte Anleihe sei zum Zweck der Eisenbahnverstaatlichung aufgenommen. Die Aktionäre hätten für ihre Aktien Konsols und damit, wie sie glaubten, eine ganz feste Rente erhalten, die zwar niedriger war als ihre bisherigen Bezüge, aber doch als ganz sicher angenommen wurde. Ein Recht auf diese Rente ist aber auch damals weder gewährt noch verlangt worden. Auch eine moralische Pflicht des Staates, wie sie Dr. Rintelen im Reichstag zu konstruieren suchte, ist nicht herzuleiten. Denn der Staat veranlafst nicht das Herabgehen des Zinsfufses, sondern er macht es nur mit. Hätten damals die Aktionäre irgend welche anderen Anlagen gemacht (z. B.

in Pfandbriefen u. a.), so würden sie auch dort dem Sinken der Rente nicht entgangen sein.

Nach dem Obengesagten ist die Konvertierung nur dann berechtigt, wenn der gesammte Zinsfufs im Lande herabsinkt. Wann ist das nun der Fall? Die Gegner der Zinsherabsetzung verlangen vielfach, der private Zinsfufs im Lande, der Hypothekenzinsfufs u. s. w. müsse erst längere Zeit unter der Verzinsung der Staatspapiere gestanden haben, ehe man ans Konvertieren gehen dürfe. Das ist eine übertriebene und undurchführbare Forderung. Denn solange ein grofser Teil des deutschen Kapitals in 4- und $3^{1}/_{2}$-proz. Staatspapieren angelegt ist, werden diese Anlagen einen im ganzen mafsgebenden Einflufs auf die Verzinsung der übrigen Anlagen ausüben. Da aber der Kurs dieser Papiere der steten Konvertierungsgefahr wegen nicht weit über Pari steigen, ihre wirkliche Verzinsung also nicht weit unter ihre nominelle sinken kann, so wird auch der landesübliche Zinsfufs nicht erheblich unter den der Staatspapiere sinken.

Ferner wird als Voraussetzung der Konvertierung bezeichnet, dafs der Rückgang des Zinsfufses ein dauernder sei. So sagte Graf Posadowsky in der Budgetkommission des Reichstags: „Voraussetzung der Berechtigung dieser Forderung müfste aber zunächst der Fortbestand der gegenwärtigen Geldflüssigkeit und demgemäfs das fortgesetzte Ueberangebot an Kapital sein, welches auf das Sinken des Zinsfufses hinwirkt. Dieses Ueberangebot an Kapital beruht auf der Arbeitslosigkeit desselben, d. h. es fehlt bei dem gegenwärtigen Stand der Erwerbsverhältnisse in Handel, Industrie und Landwirtschaft ausreichende Gelegenheit, die Ersparnisse des deutschen Volkes gewinnbringend anzulegen. Deshalb sucht das arbeitslose Kapital zu jedem Zinsfufs Unterkommen und drückt denselben entsprechend herab.“ (Berliner Korrespondenz vom 22. März 1895.) Eine übereilte Konvertierung würde nach den Ausführungen des Staatssekretärs den Kredit des Staates schädigen, indem sie den Kurs späterer Anleihen drückte, und sie würde die Gläubiger doppelt schädigen, jetzt durch den Zinsverlust und später durch den Kursverlust, wenn durch ein späteres Steigen des Zinsfufses der Kurs der konvertierten Anleihen gedrückt würde. Nun herrscht vielfach die Meinung, ein dauerndes Sinken des Zinsfufses könne nur durch Vermehrung des Kapitalbesitzes herbeigeführt werden. Die Lähmung des Erwerbslebens sei dagegen ein vorübergehender Grund. Da aber der hohe Stand der Papiere schon 7 Jahre anhält und ein Ende der Wirtschaftskrisis mit Sicherheit nicht abzusehen ist, so mufs man diesen Zustand wohl als dauernd ansehen. Denn wenn man absolute Sicherheit verlangt, dafs der Zins so niedrig bleibt, dann könnte man niemals konvertieren und hätte niemals konvertieren können. Ein Krieg z. B. kann ihn sofort wieder in die Höhe treiben. Mit derartigen unwahrscheinlichen Möglichkeiten kann man nicht rechnen. Bei normaler Entwickelung dürfte der Geldüberflufs andauern, da eine weitgehende Umgestaltung unserer wirtschaftlichen Zustände jetzt nicht in Aussicht steht. Warum die Thatsache, dafs die Zinssenkung durch eine Wirtschaftskrisis herbeigeführt wird, den Staat abhalten soll, zu konvertieren, ist vollends nicht einzusehen. Im Gegenteil wird dann der Steuer-

zahler zu einer Zeit entlastet, wo er die Entlastung am besten brauchen kann.

Die Thatsache, ob eine allgemeine und dauernde Zinssenkung auf dem internationalen und dem deutschen Geldmarkte vor sich geht, läfst sich durch Betrachtung der deutschen wie der ausländischen Kurse für Staatspapiere einigermafsen feststellen. Für Deutschland ergiebt sich, dafs die gegenwärtigen Kurse ganz auf die Konvertierung in 3 Proz. eingerichtet sind. Die 3-proz. Papiere stehen (Mitte April) auch nach dem Mifslingen des Vorstofses im Reichstage auf beinahe 99, also dicht an Pari; die $3^1/_2$-proz. stehen auf ca. 105; wenn ihr Kurs nicht durch die Konvertierungsgefahr gedrückt wäre, müfsten sie im Verhältnis zu den 3-proz. etwa 115 notieren. Die 4-proz. Papiere stehen auf ca. 106, ohne Konvertierungsgefahr könnten sie auf 132 stehen. Die Annahme vom letzten Sommer, dafs die Börse, um die Konvertierung durchzusetzen, die 3-proz. Kurse künstlich so hoch getrieben, die übrigen künstlich gedrückt habe, ist durch die Stabilität der Kurshöhe im letzten Jahre widerlegt worden. Dies Steigen des Zinsfufses hat in allmählicher, Jahrzehnte langer Entwickelung, die nur selten, so im Jahre 1890 durch das Scheitern der damaligen Konvertierungsbestrebungen, unterbrochen wurde, naturgemäfs sich herausgebildet. Die deutschen Reichsanleihen wurden begeben zu einem Kurse von durchschnittlich [1]):

Jahr	Verzinsung %	Kurs	Jahr	Verzinsung %	Kurs	Jahr	Verzinsung %	Kurs
1877	4	94,8	1883	4	103,4	1889	$3^1/_2$	97,9
1878	4	96,5	1884	4	104,8	1890	3	87
1879	4	98,1	1885	$3^1/_2$	100,6	1891	3	84,4
1880	4	101,3	1886	$3^1/_2$	98,7	1892	3	83,6
1881	4	101,5	1887	$3^1/_2$	99,7	1893	3	86,8
1882	4	102,2	1888	$3^1/_2$	102,6	1894	3	87,7

Und dafs der Kursstand unserer Staatspapiere schon lange, wenn auch nicht in dem Mafse wie jetzt, auf Konvertierung hindrängte, dafs im Verhältnis zu den 3-proz. Anleihen die anderen, namentlich die 4-proz., schon lange zu niedrig stehen, zeigt die folgende Uebersicht. Die Reichsanleihen wurden notiert zu:

	1. IV. 89	1. X. 91	4. VI. 92	29. VII. 93	16. IV. 95
4-proz.	108,3	105,2	107,3	107,6	106,4
$3^1/_2$ „	104,0	97,8	101,2	100,6	105,1
3 „	—	84,0	88,0	86,2	98,6

Die $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe hat seit dem 1. Oktober 1890 an sämtlichen Quartalsersten dicht an Pari gestanden. Durch die Ausgabe von $3^1/_2$- und 3-proz. Papieren sind wir eigentlich schon seit 10 Jahren in einer langsamen Konversion begriffen, die aber dringend des Abschlusses bedarf, da jetzt das Vorhandensein der 4-proz. Anleihen mit ihrem Druck auf alle Kurse die Entfaltung der wohlthätigen Folgen der Konvertierung verhindert.

---

1) Die älteren Zahlen nach J. Lehr im „Handwörterbuch der Staatsw." Art. „Konversionen".

Eine Vergleichung der Verzinsung der deutschen mit der der ausländischen Staatspapiere zeigt, dafs in Deutschland wegen Unterlassung der Konvertierung der Zins viel zu hoch, die Kurse zu niedrig gehalten werden. In England steht die $2^3/_4$-proz. Rente, deren Umwandlung in $2^1/_2$-proz. schon beschlossen ist, über Pari. Dort haben sich keinerlei nachteilige Wirkungen der Konvertierung gezeigt. Im Gegenteil betonte der Reichsschatzsekretär Goschen noch am 8. Februar d. J., dafs er seine Konvertierungen für den verdienstvollsten Teil seiner Regierungshandlungen halte. Ebenso steht die französische 3-proz. Rente über Pari, dieselbe stand schon vom 1. X. 1890 analle Quartalsersten dicht an, seit 1894 über Pari. Auch die Schweizer 3-proz. Rente steht über Pari. Der Zinsfufs der Anleihen der Vereinigten Staaten ist gleichfalls unter 3 Proz. In Schweden, Dänemark, Holland wird in 3 Proz. konvertiert. Selbst die russische Anleihe ist 1894 $3^1/_2$-proz. zum Kurs von 95 begeben, und es wurden 16 Milliarden darauf gezeichnet, in Deutschland allein 3 Milliarden. Durch die Konvertierungen in fast allen Staaten wird die in Deutschland noch jetzt vertretene Meinung, das Sinken des Weltzinsfufses sei nur vorübergehend, widerlegt. Durch das Niederhalten des deutschen Zinsfufses wird der deutsche Staatskredit schwer geschädigt. Der französische, der ihm doch nur gleichwertig ist, erscheint als besser. Selbst der russische hätte uns trotz der minderwertigen Valuta und der Ueberschuldung Rufslands und seiner zurückgebliebenen volkswirtschaftlichen Entwickelung überflügelt, wenn nicht in letzter Zeit unsere $3^1/_2$-proz. Papiere noch gestiegen wären. Nun wendet freilich Graf Posadowsky ein, der höhere Kurs der fremden Staatspapiere habe berechtigte Gründe. England und Frankreich seien weit kapitalreicher als Deutschland. Aufserdem beständen in den anderen Ländern strenge Vorschriften, dafs alle zu hinterlegenden Gelder in Staatspapieren anzulegen seien, in Holland auch die Sparkassengelder u. s. w. Indess können diese Gründe nicht allzu grofse Wirkung ausüben. Denn ist ein Staat kreditwürdig, so ist sein Kredit nicht auf das eigene Land beschränkt. Der gröfsere oder mindere Kapitalreichtum der Länder gleicht sich durch die Auswanderung der Wertpapiere in dieser Hinsicht aus. Ferner hat Deutschland vor den meisten Ländern das wieder voraus, dafs sein Kredit verhältnismäfsig noch wenig ausgenutzt ist, dafs die Anleihen der Einzelstaaten gröfstenteils durch die Eisenbahnen voll gedeckt sind. Mit den obigen Gründen ist also die Erscheinung nicht zu erklären. Schon dafs unsere Staatspapiere neuerdings in Masse in England aufgekauft werden, zeigt, dafs man sie dort für ungewöhnlich und volkswirtschaftlich unberechtigt hoch verzinst hält.

Aber selbst unter denen, welche theoretisch die Thatsache der Zinssenkung, die Notwendigkeit der Konvertierung zugeben, finden sich noch einige, welche praktischen Mafsnahmen dazu für die Gegenwart abgeneigt sind. Sie sagen, die Konvertierung käme ganz von selbst durch die Ausgabe niedriger verzinster Papiere, durch die Kurssteigerung der 3-proz. Anleihen. Dadurch würden schon jetzt die Vorteile der Konvertierung vorausgenommen. Deshalb solle man den Abschlufs der Mafsregel nicht beeilen, dies habe keinen praktischen Zweck mehr und mache Regierung

oder Parlament nur unbeliebt. Diese Beweisführung trifft aber nicht zu. Das Vorhandensein der höher verzinslichen Papiere hindert die Kurse und den landesüblichen Zinsfufs, so hoch zu steigen, bezw. so tief zu sinken, als sie es ohnehin thun würden. Im Gegenteil ist es sogar nötig, die Frage, nachdem sie einmal angeregt ist, schleunigst und definitiv zum Abschlufs zu bringen. Die Spekulation hat sich der Frage bemächtigt. Sie hat die Kurse auf Konvertierung eingerichtet, sie wird bei dem Scheitern der bezüglichen Pläne die Kurse wieder und wieder in ähnlicher Richtung beeinflussen, ihr kann nur ein Abschlufs der Konvertierung Einhalt gebieten. Erst dieser macht die Papiere wieder fest im Kurse und zu den sicheren, vom Spiel unberührten Anlagepapieren, die sie sein sollen. Je länger die Konvertierung hinausgeschoben wird, desto mehr wird es der Börse gelingen, die 4-proz. Papiere den kleinen Leuten zu verkaufen und so ihren Schaden auf diese abzuwälzen.

Die praktische Frage, in welcher Weise die Konvertierung durchgeführt werden soll, ob man zunächst die 4-proz. Papiere in $3^1/_2$-proz. oder beide Arten gleich in 3-proz. umwandeln soll, wird sich ebenso wie die Frage der Konvertierung überhaupt nach dem Stande der Kurse entscheiden. Nach den oben mitgeteilten Zahlen sind die Kurse der 3-proz. Papiere jetzt ziemlich auf Pari gestiegen, die $3^1/_2$-proz. stehen ebenso wie die 4-proz. relativ viel zu niedrig: der Kursstand bezeichnet also auch diese als reif zur Konvertierung. Wer diese Kursentwickelung für naturgemäfs und dauernd hält, wird sofortiges Zurückgehen auf 3 Proz. befürworten müssen. Damit würden dann stabile Verhältnisse erreicht, während bei einem Normalstand von $3^1/_2$ Proz. möglicherweise sofort die Spekulation auf eine neue Konvertierung einsetzte. Die Börse verdiente bei dem weitergehenden Umwandlungsgeschäft nur einmal. Das Bild, man solle dem Hund den Schwanz nicht stückweise abhacken, kehrt hier in der Erörterung häufig wieder. Dagegen betonen freilich die der Börse näher stehenden Kreise (vergl. den „Deutschen Oekonomist“ von 1894 in verschiedenen Artikeln), das Zurückgehen auf $3^1/_2$ Proz. sei absolut sicher und ohne jeden Apparat zu bewerkstelligen, weil die Kurse der 4-proz. und der $3^1/_2$-proz. Papiere schon jetzt ausgeglichen seien, während beim Zurückgehen auf 3 Proz. die Mitwirkung der Banken, ein grofser und teuerer Apparat nötig würde und der Erfolg nicht ganz sicher sei. Andererseits lassen sich aber auch bei letzterem Vorgehen Wege finden, den Apparat zu umgehen und den Erfolg zu sichern. Dr. O. Arendt [1]) schlägt in dieser Richtung vor, der Staat solle ähnlich wie in Frankreich eine „ewige“ Rente zu 3 Proz. schaffen, welche nur gegen 4- und $3^1/_2$-proz. Konsols ausgegeben würde. Der Umtausch könne auch durch Konversionsprämien erleichtert werden und sich so ganz leicht freiwillig vollziehen. Wer indes die 3-proz. Konversion noch nicht für angebracht hält oder meint, dafs die Regierung darauf nicht eingehen würde, der mufs jedenfalls mit Entschiedenheit die Umwandlung in $3^1/_2$ Proz. fordern. Das ist schon jetzt der landesübliche Zinsfufs. Die Volkswirtschaft erleidet also durch diese Umwandlungen keine Veränderung. Schon 7 Jahre

---

1) Deutsches Wochenblatt 1894, Nr. 34.

stehen die $3^1/_2$-proz. Papiere ca. auf Pari; diese ganze Zeit hindurch wird den Inhabern der 4-proz. Rente eine offenbare Liebesgabe in Höhe von 18 Millionen Mark auf Kosten der Steuerzahler geboten.

Wenn man der Ansicht ist, dafs die Frage, ob sich die Konvertierung in 3 oder in $3^1/_2$ Proz. empfiehlt, durch die Lage des Geldmarktes allein nicht entschieden wird, so wird man sich hierin von Zweckmäfsigkeitsgründen leiten lassen. Man mufs die sich gegenüberstehenden Interessen, welche durch die Konvertierung und durch deren Einflüsse auf den Geldmarkt berührt und verschoben werden, prüfen und vergleichen und dadurch zum Ziele zu gelangen suchen.

Am direktesten ist der Staat selbst in seinen Finanzen an der Verringerung der Zinslast interessiert. Man kann hier nicht das fiskalische Interesse gegenüber dem volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen als ganz minderwertig hinstellen. Denn da der Staat mit seinen Mitteln die Volkswirtschaft erheblich fördert, da er in seinen Ersparnissen sozialpolitischen Rücksichten folgen mufs, so sind hier die fiskalischen Interessen mit den anderen gleichwertig. Die Staatsfinanzen erfahren durch die Konvertierung, namentlich wenn man gleich auf 3 Proz. herabgeht, eine erhebliche Verbesserung, die bei dem fortwährenden Bedarf nach erhöhten Einnahmen gerade jetzt schwer ins Gewicht fällt und neue drückende Steuern überflüssig macht. Da der Staat, lediglich aus Mangel an Mitteln, notwendige Ausgaben für Bildungszwecke u. s. w. gegenwärtig nicht machen kann, so darf er diese nach vielen Millionen von Mark zählende Einnahme nicht verschmähen. Nach einigen Vorschlägen würde die ersparte Summe am besten dazu Verwendung finden, um eine geordnete Schuldentilgung in Angriff zu nehmen, deren Fehler bei der schnell steigenden Schuldenlast des Reichs, welche jetzt ca. 2 Milliarden Mark beträgt, bisher sehr vermifst wird. Auch diese Verwendungsart würde für die Reichsfinanzen eine aufserordentlich vorteilhafte sein. Abgesehen von den Ersparnissen wird der Staatskredit, vorausgesetzt, dafs die Konvertierung gelingt, erheblich verbessert. Die jetzt künstlich im Kurs gedrückten Papiere werden steigen, die dadurch erreichte Verbesserung des Kredits kann namentlich für den Kriegsfall sehr wichtig werden. Auf der anderen Seite kann freilich auch eine Beeinträchtigung des Staatskredits die Folge sein, wenn durch die Zinsherabsetzung die ohnehin nicht allzugrofse Neigung der kleinen deutschen Kapitalisten, ihr Geld in heimischen Staatspapieren anzulegen, noch weiter herabgemindert wird, wenn diese sich in erhöhtem Mafse ausländischen Papieren und Industrieanlagen zuwenden. Namentlich gegenüber Frankreich, wo der kleine Rentner es vielfach für seine patriotische Pflicht hält, sein Kapital in Papieren seines Staates festzulegen, gerät Deutschland dadurch in Nachteil. Indes dürften ähnliche Tendenzen bei dem vorhandenen Kapitalüberflufs und der Anlagenot kaum empfindlichen Einflufs ausüben. Auch könnte die Auswanderung des deutschen Kapitals von Staatswegen Hemmungen erfahren, nach einem Vorschlag in der Weise, dafs man auf die fremden Anlagen eine besondere Stempelsteuer legte, welche die Zinsherabsetzung im In-

land einigermafsen ausgliche, nach einem anderen so, dafs man die Unterbringung der fremden Papiere in Deutschland durch das neue Börsengesetz möglichst erschwert.

Von Wichtigkeit ist es für den Staat noch, zu beachten, wie die Konvertierung auf die steuerliche Leistungsfähigkeit wirkt. Das Kapital im Volke bleibt das gleiche, nur die Verteilung wird eine andere, wenn der Steuerzahler spart und der Rentner entsprechend weniger einnimmt. Nun wird behauptet, durch Herabgehen des Zinsfufses würde der Spartrieb unterbunden, weiten Schichten des Mittelstandes die Sicherheit der Lebenshaltung genommen und die Trennung des Volkes in ganz Reiche und ganz Arme begünstigt. Das letztere ist indes wohl kaum aufrecht zu erhalten. Denn auf der anderen Seite fördert eine Erleichterung der staatlichen Lasten wieder das Sparen, durch Herabgehen des Zinsfufses wird der Arbeitserwerb gegenüber der Kapitalrente begünstigt, dem Kapitallosen wird eher die Möglichkeit geboten, mit fremdem Kapital zu arbeiten und so vorwärts zu kommen. Dadurch werden die Ansätze zur Bildung eines neuen Mittelstandes viel eher gekräftigt als gehemmt.

Mit dem Vorteile des Staats geht der des Steuerzahlers Hand in Hand. Wenn der Staat anstatt neuer Steuern die Ersparnisse aus der Konversion zur Deckung seiner Ausgaben nimmt, so werden dadurch namentlich drückende indirekte Steuern, welche auch die Aermsten treffen, vermieden. Die preufsischen Steuerzahler sparen bei Konvertierung in 3 Proz. an den preufsischen und ihrem Anteil an den Reichsschulden allein ca. 50 Millionen Mark; das macht pro Kopf der Bevölkerung etwa 1,63 Mk. aus, gegenüber dem Kopfanteil der Preufsen an Reichs- und Staatssteuern von 22,89 M., also ein sehr beträchtlicher Bruchtheil. Ebenso kommen die Ersparnisse schliefslich wieder den Steuerzahlern zu gute, wenn sie für jetzt vernachlässigte, der Allgemeinheit nützliche Aufgaben des Staates verwandt werden. Den Vorteil der Steuerzahler aus der Konvertierung suchen Gegner zu eskamotieren, indem sie sagen, die Konvertierung könne keine Steuererleichterung, auch keine Mittel für dringende Aufgaben des Staates bringen, denn die Ersparnisse daraus müfsten unbedingt ausschliefslich zur Schuldentilgung verwandt werden. So Dr. v. Frege im Reichstag. Das ist ein vielleicht agitatorisch wirksames, für die nüchterne Betrachtung dagegen völlig hinfälliges Argument. Wenn es wirklich unbedingt nötig ist, die Schuldentilgung vorzunehmen und die ganze ersparte Summe darauf zu verwenden, dann mufs die Schuldentilgung auch ohne Konvertierung notwendig sein, und ohne sie müfste das Geld dazu durch Steuern aufgebracht werden. Die jetzige Erwerbskrise dürfte aber kaum die geeignetste Zeit zur Schuldentilgung sein, die übrigens auch in Frankreich nicht mit den dortigen Konversionen verbunden worden ist. Und selbst wenn man die ersparten Millionen vollständig zum Schuldentilgen verwenden würde, so würde auch das den Steuerzahlern helfen, denn dadurch würden für die Zukunft neue Steuern überflüssig.

Viel gestritten wird über die Stellung, welche die Börse und das Grofskapital der Konvertierung gegenüber einnehmen. Die Gegner behaupten gern, die ganze Aufrollung der Frage sei Börsenmache. Die

Börse habe gegenwärtig wenig zu thun und wolle die Konversion benutzen, um erstens durch ihre Vermittelung zu verdienen und zweitens bei dem davon erwarteten häufigen Wechsel in den Anlagepapieren neue Spielpapiere und unsichere Anleihen unterzubringen. Dem gegenüber hört man wohl auch behaupten, das Grofskapital an der Börse fürchte die Konversion und habe die ganze Börsenbewegung nur geschürt, um dadurch die Mafsregel unpopulär zu machen und zum Scheitern zu bringen. Von beiden Befürchtungen wird wohl etwas richtig sein. Die Banquiers und Börsenspekulanten gedenken bei der Mafsregel offenbar zu verdienen, weil erstere die Konversion besorgen, letztere bei sinkendem Zinsfufs gröfsere Mengen von unsicheren Anleihen auf den Markt werfen wollen. Soweit aber diese Leute zugleich Grofskapitalisten sind, stehen dem einmaligen Verdienst dauernde Verluste gegenüber, wenn alle Anlagen im Lande sich niedriger verzinsen. Hier liegen also widerstreitende Interessen vor. Aber selbst wenn die Börse mit ganzer Seele für die Zinsherabsetzung wäre, so würde das noch kein Grund sein, sie nicht auszuführen. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist gleichfalls mit ihrem Beifall durchgeführt und ist durchaus zum Guten ausgeschlagen. Die in letzter Zeit fast bis zum Aberglauben gesteigerte Furcht vor den geheimen unheilvollen Einflüssen der Börse ist wie so oft so auch in diesem Falle durchaus übertrieben.

Direkten Schaden haben alle Inhaber der konvertierten Papiere, welche die nämliche Summe, die das Reich und die Staaten bezw. die Steuerzahler sparen, verlieren müssen, in Preufsen also ca. 50 Millionen Mark. Um die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Verlustes zu ermessen, mufs man sich klar machen, wer die Verlierer sind. Darüber ist nun leider ein genauer zahlenmäfsiger Aufschlufs nicht zu erhalten. Sicher ist ein grofser Teil der Papiere in den Händen grofser Kapitalisten, welche den Verlust verschmerzen können und weder einen Rechts- noch Billigkeitsanspruch darauf haben, noch länger eine höhere als die durch den Geldmarkt gebotene Verzinsung zu erhalten. Zum Teil sind es sogar ausländische Kapitalisten, namentlich seit den letzten Jahren; auf diese hat die deutsche Volkswirtschaftspolitik überhaupt nur wenig Rücksicht zu nehmen. Ein erheblicher Teil der Papiere wird auch in den Händen der grofsen Banken sein, welche bei dem jetzigen billigen Bankdiskont mit grofsem Vorteil hochverzinsliche Papiere bei der Reichsbank deponieren und dafür den Bankkredit in Anspruch nehmen. Ein anderer Teil ist in den Händen von kleinen Kapitalisten, Rentiers, von Offizieren und Beamten, welche derartige Papiere als Kaution hinterlegt haben, ein fernerer dient zum Unterhalt von Witwen, die ganz darauf angewiesen sind und ist als Eigentum von Waisen, als Mündelgeld deponiert. Ferner sind solche Papiere in den Händen von Stiftungen, privaten Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten, Kirchengemeinden und Schulen, Krankenkassen, Alters- und Invaliditätsanstalten etc. Die Ansichten darüber, welcher Bruchteil der in Betracht kommenden Papiere im Besitz der letzteren nicht grofskapitalistischen Kategorien sich befindet, bei denen der Zinsverlust ein empfindlicher und volkswirtschaftlich unerfreulicher sein würde, gehen natürlich sehr auseinander, da man

auf blofse Schätzungen angewiesen ist. Nach der Schätzung des Abg. Meyer-Danzig, welche nach der Versicherung des Redners im Reichstag auf möglichst genauen Informationen beruhen soll, dürften $^1/_3$ bis $^1/_4$ der zu konvertierenden Anlagen in Händen der kleinen Kapitalisten sein. Ungefähr 15 Millionen Mark von den auf Preufsen entfallenden 50 Millionen Mark dürften für sie ausfallen. Nimmt man an, dafs diese Zinsen zur Hälfte von 4-, zur Hälfte von $3^1/_2$-proz. Anleihen stammen, so würden sie schon einem Kapital von 2 Milliarden Mark entsprechen. Die Schätzung ist also ziemlich hoch.

Die kleinen Rentiers, die Beamten, Offiziere, überhaupt fast der ganze Mittelstand, dem ein mäfsiger ererbter oder ersparter Kapitalbesitz neben ihrer Arbeit erst Sicherheit und eine gewisse Behaglichkeit der Lebenshaltung ermöglicht, werden durch den Zinsverlust zweifellos schwer getroffen. Aber andererseits sind doch die Steuerzahler, deren Interessen ihnen gegenüberstehen und die ihnen bei Weiterzahlung der höheren Zinsen ein Geschenk machen würden, an Zahl, Bedürftigkeit und Gewicht ihres Gesamtinteresses ihnen erheblich überlegen.

Zum Schutze der Rentner weist man darauf hin, dafs diese noch viel schwerer als durch den Zinsverlust getroffen würden. Denn sie würden sich in den Einnahmeausfall vielfach nicht schicken, sondern um ihn zu vermeiden, sich oft verleiten lassen, ihr Geld in anderen unsicheren Anlagen unterzubringen. Sie würden die höher verzinslichen ausländischen Anleihen oder Industriepapiere kaufen. Nun soll sich ja der Staat gewifs nicht auf den veralteten Standpunkt stellen, dafs er jeden Bürger so thöricht handeln läfst wie er will und sich um dessen Verluste nicht kümmert. Der Staat soll vielmehr diese Gefahr ernsthaft ins Auge fassen. Denn dafs sie vorhanden ist, ist nicht zu bestreiten. Dafs umfangreiche Konversionen die Nachfrage nach unsicheren Werten steigern, ist nach J. Lehr [1]) statistisch erwiesen. Die Gründung vieler Aktiengesellschaften in Deutschland Ende der 80er Jahre war eine Folge der älteren Konversionen. Auch die wohlgelungene Umwandlung der Eisenbahnprioritäten in billigere Staatspapiere hatte ein Unterbringen von Millionen exotischer Werte zur Folge. Aber die Gefahr kann nach Möglichkeit beschränkt werden, die der auswärtigen Anleihen gegenwärtig am besten dadurch, dafs die Konvertierung aufs äufserste beschleunigt wird. Gerade jetzt haben die deutschen Gläubiger fremder Staaten in Portugal, Griechenland, in Argentinien so empfindliche Verluste erlitten, dafs sie dadurch eine ernste Warnung erhalten haben und von der Bereitwilligkeit, solche Papiere zu kaufen, vorläufig etwas abgeschreckt sein dürften. Diese Thatsache sichert der Konvertierung, falls sie schnell unternommen wird, einen um so besseren Erfolg. Da aufserdem die Kurse der konvertierten Papiere aller Voraussicht nach alsbald erheblich über Pari steigen werden, so werden wahrscheinlich nur sehr wenig Gläubiger ihr Geld zuückverlangen. So würde dann überhaupt nicht viel Geld für ausländische Anleihen frei werden. Eine massenhafte Ausgabe neuer Industriepapiere schon im Augenblick der Konversion ist bei dem gänz-

1) a. a. O.

lichen Darniederliegen des Erwerbslebens, das durch diese Konversion erst allmählich wieder gehoben werden kann, kaum zu erwarten. Im allgemeinen werden die Kapitalien froh sein müssen, zu niedrigem Zinsfufs überhaupt nur eine passende Unterkunft zu finden. Die letztere Anlagemöglichkeit kann der Staat dadurch vermehren, dafs er, wie Professor Delbrück [1]) vorschlägt, jetzt in erhöhtem Mafse produktive Anlagen macht, Kanäle, Eisenbahnen, Kolonialunternehmungen etc. in Angriff nimmt. Der Rentner erhält für den Zinsverlust übrigens eine gewisse Entschädigung durch das infolge der Konvertierung erwartete erhebliche Steigen der Kurse. Die Inhaber der konvertierten Papiere haben dadurch eine gewisse Entschädigung, die von 3-proz. Papieren sogar einen direkten Vorteil. Die Verluste der kleinen Rentner werden voraussichtlich immer gröfser werden, je länger die Konvertierung hinausgeschoben wird, weil ihnen fortlaufend mehr solcher Papiere aufgedrängt werden.

Den Stiftungen, Krankenhäusern, Kirchen etc. gegenüber ist die Stellung des Staats noch eine andere. Hier erwächst ihm die Pflicht, die entstehenden Ausfälle, soweit durch diese öffentliche und gemeinnützige Veranstaltungen leiden würden, zu ersetzen. Wo aus solchen Anlagen z. B. die Gehälter der Kirchenbeamten gezahlt werden, ist diese Pflicht nach Lage unserer Gesetzgebung selbstverständlich. Ebenso ist es bei dem Schaden, den Krankenkassen, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten davon haben. Er wird sich der Pflicht aber auch nicht entziehen wollen und können, private Krankenhäuser, Bildungsanstalten u. a. vor Schaden zu bewahren. Die Entschädigungspflicht könnte vielleicht sogar auf die Waisen, welche in ihren Mündelgeldern geschädigt werden, auf die Witwen, welche von den Zinsen der kleinen Ersparnisse ihres Mannes leben müssen, bei nachgewiesenem Bedürfnis in gewissem Umfange ausgedehnt werden. Alle diese Ansprüche würde der Staat mit einem kleinen Bruchteil der von ihm ersparten Summe befriedigen können. Wenn z. B. in Preufsen von den jährlich ersparten 50 Millionen Mark nur einmal der zehnte Teil für Entschädigungen verwendet würde, so könnten davon wahrscheinlich schon alle berechtigten Entschädigungen reichlich bemessen werden. Die Beamten erhalten ihre Verluste zum Teil entschädigt in der schon längst als notwendig erkannten, bisher aber wegen Mangel an Mitteln immer wieder hinausgeschobenen Gehälteraufbesserung, für welche die Zinsersparnis Geld bereit stellt.

Noch eine andere Klasse von Rentenempfängern erleidet einen Schaden, den zu ersetzen teilweise Aufgabe des Staates sein wird. In der Diskussion ist sie wenig genannt worden, nur der Abg. Bebel hat im Reichstag einige geheimnisvolle Andeutungen darüber gemacht. Die deutschen Fürstenhäuser sollen meist ein grofses Hausvermögen in deutschen Staatspapieren angelegt haben. Sie würden demnach in ihren Einnahmen empfindlich geschädigt werden. Die beruflichen und freiwilligen Vertreter ihrer Sonderinteressen sollen deshalb der Konvertierung einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzen. Das ist auch vom

---

1) a. a. O.

Standpunkte des Staatsinteresses vollkommen begreiflich, da die Erträge dieses Privatvermögens grofsenteils zum Nutzen des Landes, meist zu Repräsentationszwecken Verwendung finden. Aber auch hier gilt das oben Gesagte; selbst wenn hier, soweit ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird, Entschädigungen im reichsten Umfange eintreten, so reichen diese doch lange nicht an die Höhe der ersparten Summe heran. Deshalb fällt auch dies öffentliche Interesse nicht gegen die Konvertierung entscheidend ins Gewicht, sondern es legt dem Staat nur die Verpflichtung auf, die eintretenden Zinsausfälle, soweit sie zu Zwecken der Landeswohlfahrt benutzt werden, zu ersetzen.

Endlich erscheint unter den Gegnern der Konvertierung noch ein grofser Teil der politischen Tagespresse, die teils durch Angriffe, meist aber durch Totschweigen diese Mafsregel zu schädigen sucht. Das erklärt sich wohl nicht so sehr daraus, dafs die Zeitungen die Interessen ihrer Inhaber, die fast durchweg Grofskapitalisten sind, vertreten, sondern daraus, dafs sie zunächst für den Vorteil ihrer Leser eintreten zu müssen glauben. Da nun die ärmeren Steuerzahler: Bauern, Handwerker und Arbeiter schlechte Zeitungsleser, die Rentiers dagegen und der Mittelstand mit etwas Vermögen das beste Zeitungspublikum sind, so schlagen sich die Redaktionen meist auf deren Seite.

Das sind im wesentlichen die Interessen, welche durch die Frage der Konvertierung direkt berührt werden. Doch bleibt die Uebersicht über deren Vorteile und Nachteile noch zu vervollständigen durch die Darstellung der weiteren Folgen auf dem Geldmarkt, welche die Konvertierung nach sich zieht, und des durch diese betroffenen weiteren Personenkreises. Durch die Zinsherabsetzung für die Staatspapiere würde die schon jetzt vorhandene Tendenz, den landesüblichen Zinsfufs niedriger zu stellen, voll zum Ausdruck kommen. Den staatlichen Anleihen würden zunächst die der kommunalen Verbände folgen, der Provinzen, Kreise, Gemeinden. Ferner würden alle Kreditverbände konvertieren müssen, voran die Landschaften. Ihnen folgte dann wieder der private Zinsfufs neuer Anleihen, und, wenn auch langsamer und mit gröfseren Schwierigkeiten, die Herabsetzung des Zinsfufses für die bestehenden privaten Hypotheken und anderen Schulden. Auch die Sparkassen würden genötigt werden, niedrigere Zinsen zu geben. Wenn die Konvertierung nur in $3^1/_2$ Proz. erfolgt, dann wird freilich die Bewegung auf dem Geldmarkt gar nicht so allgemein werden, weil das schon jetzt sehr vielfach der landesübliche Zinsfufs ist. Pfandbriefe, Provinzial- und Kommunalanleihen stehen schon jetzt mit $3^1/_2$ Proz. über Pari. Auch der Hypothekenzinsfufs ist schon in manchen Gegenden gesunken. Immerhin aber wird der Hypothekenzins durch das Vorhandensein 4-proz. Staatspapiere gröfstenteils künstlich hochgehalten. Der Kurs der Pfandbriefe u. a. wird dadurch gedrückt. Wohl spricht die Thatsache, dafs sie trotzdem über Pari stehen, sehr für die Möglichkeit und Zweckmäfsigkeit eines allgemeinen Zurückgehens auf 3 Proz., aber dies kann nur dann alle ihre wohlthätigen Wirkungen ausüben, wenn die Staatsanleihen vorangehen. Zwar denken die Pfandbriefinstitute gegen-

wärtig an selbständige weitere Konvertierungen. Der landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen hat Anfang 1895 bereits beschlossen, 3-proz. Pfandbriefe und Anleihen auszugeben; aber solange keine allgemeine Konvertierung vorgenommen wird, müssen diese im Kurse niedrig stehen und können deshalb die Vorteile des möglichst billigen Kredits nicht voll bieten. Auch die privaten Kreditinstitute auf Aktien richten sich bereits auf die Konvertierung ein, sie konvertieren bereits jetzt, aber nicht zum Vorteil ihrer Schuldner, da diese als Entgelt für die niedrigere Zinszahlung die Amortisation fallen lassen müssen, sodafs die Mafsregel ihnen jetzt nicht Vorteil, sondern Schaden bringt. Eine staatliche Konvertierung würde diese Institute zwingen, ihre Zinsen ohne jede Schädigung der Schuldner herabzusetzen. Es handelt sich bei der allgemeinen Zinsherabsetzung um sehr erhebliche Summen. Die gesamte Grundschuld in Deutschland beträgt etwa 17 Milliarden Mark. Die Zinsreduktion um $^1/_2$ Proz. würde also den Schuldnern die Summe von 85 Millionen Mark ersparen. Staats-, Kommunal- und Hypothekenschulden zusammen werden auf 75 Milliarden Mark geschätzt; eine Zinsermäfsigung von $^1/_2$ Proz. würde hier jährlich 375 Millionen ersparen.

Den Vorteil dieser grofsen Zinsermäfsigung geniefsen alle, die im wirtschaftlichen Leben überwiegend S c h u l d n e r sind, das sind bei unseren volkswirtschaftlichen Verhältnissen, wo der Kredit zumeist für die Produktion und die Produktionsmittel in Anspruch genommen wird, wo in immer gröfserem Umfange mit fremdem Kapital produziert wird, ganz überwiegend d i e w i r t s c h a f t l i c h e W e r t e s c h a f f e n d e n S t ä n d e, und diese fast ganz allgemein. Die landwirtschaftliche wie die industrielle Erwerbsthätigkeit wird erheblich erleichtert, wenn die zu verzinsenden fremden Kapitalien um $^1/_2$ Proz. oder mehr billiger werden. Ihre internationale Konkurrenzfähigkeit, welche jetzt durch die künstliche Hochhaltung des deutschen Zinsfufses bei wiederholten Ermäfsigungen des ausländischen sehr erschwert worden ist, wird wieder gröfser. Schon aus den Gründen der internationalen Konkurrenz erscheint es bedenklich, sich von den Bewegungen des Geldmarktes in den anderen Kulturländern einseitig abzuschliefsen. Auch der Export h a n d e l bekommt durch die Entlastung der inländischen Produktion einen leichteren Stand.

Die L a n d w i r t s c h a f t wird bei dem hohen Grade ihre Verschuldung durch eine Zinsherabsetzung in ihrer gegenwärtigen Krisis sehr wirksam erleichtert. Denn dafs alle sicheren Hypotheken die Konvertierung mitmachen müssen, darüber herrscht wohl kaum ein Zweifel, zumal die Regierungen gerade jetzt besondere Veranstaltungen zur Verbesserung des ländlichen Kredits planen und bei der Zinsherabsetzung durch diese ev. fördernd eingreifen könnten. Vielleicht ist gleichzeitig mit der Konversion eine gesetzliche Herabsetzung der landwirtschaftlichen Hypothekenzinsen und die Verwendung der ersparten Quote zur Zwangsamortisation in Erwägung zu ziehen. In den Erörterungen über den ländlichen Realkredit ist es schon lange als gröfste Schwierigkeit erkannt worden, dafs die so notwendige allgemeine Amortisation nicht durchführbar ist, weil

über den jetzigen Zinsfufs hinaus eine Amortisationsquote von den Landwirten nur äufserst schwer aufgebracht werden kann. Wenn jetzt infolge der Konvertierung die Zinsen um $^1/_2$ Proz. oder noch mehr herabgehen, so bietet sich diese Summe ganz von selbst als Amortisationsquote dar. Sie kann zur Gesundung der Agrarverhältnisse sehr erheblich beitragen. Auch der ländliche Personalkredit erfährt durch die Zinsherabsetzung eine Förderung, da dann die landwirtschaftlichen Darlehnskassen (Raiffeisenkassen) auch ihrerseits billigeres Geld erhalten würden. Die jetzt so eifrig geförderte massenhafte Neugründung dieser als notwendig allgemein anerkannten Personalkreditvereine wird durch eine Ermäfsigung des Zinsfufses wirksam unterstützt.

Der Erleichterung für die sicheren Hypotheken würde nach einer Anschauung eine Erschwerung für die unsicheren entgegenstehen. Bei herabgesetztem Hypothekenzinsfufs würden die meisten Kapitalisten es vorziehen, ihr Geld aus der Landwirtschaft herauszuziehen und im Ausland oder sonstwie anzulegen. Diesen Teil des Kapitalbedarfs würden die Landwirte nachher weit schwerer decken können. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist nicht einzusehen. Die Hypotheken, welche über das ganz gewöhnliche Risiko hinausgehen, zahlen aufser dem landesüblichen Zinsfufs noch eine Risikoprämie. Wenn nun der erste Faktor herabgeht, so ist nicht einzusehen, warum der zweite auch nur entsprechend oder gar noch mehr heraufgehen soll. Im Gegenteil, je niedriger der allgemeine Zinsfufs im Lande ist, desto mehr mufs die gleiche Risikoprämie den Kapitalisten locken. Daher ist eher anzunehmen, dafs die Nachfrage nach unsicheren Hypotheken durch die Konvertierung wächst, als dafs sie verschwindet. Nur so viel ist richtig, dafs völlig überschuldete Besitzer sich am langsamsten die Vorteile der Konvertierung aneignen können, da sie nicht in der Lage sind, andere Kapitalien zu erhalten und dadurch ihre Gläubiger zur Konvertierung zu zwingen. Noch weniger stichhaltig ist ein anderer Einwand, den Dr. Rintelen im Reichstag vorbrachte. Er sagte, die Landwirte würden keinen wesentlichen Vorteil haben, denn mit dem Sinken des Zinsfufses würde der Kapitalwert der Güter und ihre Beleihungsgrenze steigen, die Verschuldung würde zunehmen und sie würden binnen kurzem wieder ebensoviel Zinsen zu zahlen haben wie jetzt. Wenn man solche Möglichkeiten als stichhaltigen Einwand gelten lassen will, dann kann man ebenso die Amortisation und überhaupt jede Erleichterung des landwirtschaftlichen Kredits damit bekämpfen.

Die Zinserleichterung erweist sich auch für eine weitergehende Agrarreform als heilsam. Der Staat beabsichtigt gegenwärtig eine Ausdehnung der Rentengutsgesetzgebung. Namentlich soll die Umwandlung bestehender Bauerngüter in Rentengüter ermöglicht werden. Die dabei festzusetzenden Renten müssen sich ebenfalls nach dem landesüblichen Zinsfufs richten. Durch die Konvertierung wird also die Lage der Ansiedler von vornherein eine bessere, und das dürfte sehr wesentlich sein, denn jetzt wird vielfach geklagt, die zu hohe Belastung der Rentengutsnehmer mit Abgaben hindere das Gedeihen der Neugründungen und würde einer weiteren Ausdehnung der Rentengüter sehr im Wege stehen.

Ebenso wie die Landwirtschaft würden auch Industrie und

Handwerk, soweit sie mit fremdem Kapital arbeiten, entlastet. Besonders bemerkenswert ist die Entlastung der kleinen Handwerker, welche gegenwärtig meist ziemlich verschuldet sind und daher durch die Zinsermäſsigung viel mehr sparen, als sie auf der anderen Seite als kleine Kapitalbesitzer verlieren. Ueberhaupt wird die industrielle Thätigkeit durch billigeres Geld sehr angeregt werden, neue Unternehmungen werden dadurch ermöglicht, und das deutsche Kapital erhält Gelegenheit, im Inlande unterzukommen, während es jetzt vielfach ins Ausland gehen muſs. Damit wird dann wieder die Arbeitsgelegenheit und der Arbeitsverdienst vermehrt, die gesamte Kaufkraft der Bevölkerung und die ganze wirtschaftliche Lage verbessert. Gegen den letzteren Vorteil wird von Dr. Rintelen geltend gemacht, je billiger die Produktion sei, desto mehr drohe die Ueberproduktion. Da aber die jetzige Geschäftsstockung weit weniger von zu starker Produktion, als von zu geringer Absatzfähigkeit infolge verringerter Kaufkraft herrührt, so dürfte die Steigerung der Kaufkraft gegenwärtig noch eine weite Ausdehnung der Produktion ohne schädliche Folgen gestatten.

Den Schuldnern der nicht staatlichen Kapitalanlagen stehen als Geschädigte im wesentlichen wieder dieselben Leute gegenüber, wie vorher dem Staate und den Steuerzahlern. Auch diese Anlagen sind gröſstenteils in den Händen derselben groſsen und kleinen Kapitalisten, Beamten und Witwen und Waisen, Anstalten und Stiftungen. Bei der Beurteilung ihrer Ansprüche gilt auch hier vieles von dem oben Gesagten. Alle diese Leute erhalten jetzt eine Zinssumme, die der allgemeinen Lage des Geldmarktes nicht mehr entspricht. Durch die Konvertierung wird nicht eine künstliche Schädigung der Gläubiger herbeigeführt, sondern eine künstliche Benachteiligung der Schuldner beseitigt und das natürliche Verhältnis erst hergestellt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zinszahler den Zinsempfängern noch länger ein Geschenk darbringen sollen, denn sicher sind die ersteren im ganzen mindestens nicht besser gestellt als die letzteren. Es giebt auch mehr Zinszahler als Zinsempfänger, und die Interessen jener, also der produktiven Stände, wiegen für die Volkswirtschaft viel schwerer als die der Rentner. Freilich ist es ja auch hier nicht zu vermeiden, daſs wieder sehr empfindliche Verluste eintreten werden. Aber beim Mittelstand werden sie zum groſsen Teil, soweit dieser zugleich Gläubiger und Schuldner ist, oder soweit ihm die durch die Zinsermäſsigung herbeigeführte bessere wirtschaftliche Lage vermehrten Verdienst bringt, kompensiert. Bei Anstalten, Witwen und Waisen wird der Staat in den dringendsten Fällen auch bei Schädigungen durch private Anlagen helfend eingreifen müssen; nur gebietet sich bei den indirekt durch die Konvertierung herbeigeführten Verlusten die allergröſste Vorsicht und Beschränkung, weil hier der Staat nicht einfach einen Teil von dem wiedergiebt, was er erspart hat, sondern aus allgemeinen Mitteln Beträge, welche andere Private gewonnen haben, ersetzt.

Zum Beweise, daſs von der Konvertierung auch die Aermsten Nachteile haben, wird gern auf die Inhaber von Sparkasseneinlagen hingewiesen. Allerdings werden die Sparkassen in ihren Zinsen herabgehen müssen, da sie ihre Kapitalien, ob sie nun in Staatspapieren oder in pri-

vaten Anlagen untergebracht sind, nicht mehr so hoch verzinst erhalten. Dadurch erleiden die Einleger Verluste, aber bei der Geringfügigkeit der Einlagen, besonders der aus den Kreisen der ärmeren Bevölkerung stammenden, wird der Verlust ein ganz verschwindend kleiner sein und meist nur wenige Pfennige betragen. Die Befürchtung, dafs dadurch der Spartrieb unterbunden wird, ist sehr übertrieben. Denn den Inhabern der Sparkassenbücher kommt es gar nicht so sehr auf die geringe Zinssumme an, als darauf, ihre kleinen Ersparnisse sicher deponieren zu können. Der Spartrieb wird durch die gleichzeitig eintretende vermehrte Arbeitsgelegenheit eher gefördert. Zudem braucht nicht der ganze Verlust auf die Inhaber der Sparkassenbücher abgewälzt zu werden. Er kann zum Teil auch von den Kommunalverbänden, welche die Sparkassen eingerichtet haben, getragen werden. So ist es in der That im Königreich Sachsen geschehen, wo die Sparkassen an ihren in sächsischen Staatspapieren angelegten Kapitalien durch deren Konvertierung Verluste gehabt haben. Die Finanzen der kleinen Städte, welche hauptsächlich auf den Einnahmen aus der Sparkasse beruhten, sollen dort empfindlich geschädigt worden sein. Diese Schädigungen müssen eben getragen werden und sind zu verschmerzen, zumal es überhaupt kaum als die beste Finanzpolitik wird gelten können, das ganze Finanzwesen auf die Sparkassen, auf hohe Gewinne aus den Ersparnissen der ärmsten Bevölkerungsteile zu stellen.

Schwerer als für die Sparkassen ist die Konvertierung für die Versicherungsgesellschaften zu überstehen. Diese haben vielfach in ihren Berechnungen und Bilanzen den gegenwärtigen Zinsertrag ihrer Anlagen zu Grunde gelegt. Sie können bei gleichen Leistungen der Versicherten ferner keine Versicherungen abschliefsen und die bereits eingegangenen Verpflichtungen nur schwer erfüllen, wenn sie sich eine Zinsherabsetzung gefallen lassen müssen. Namentlich die langfristigen Versicherungen, wie Lebens- und Rentenversicherungen, werden unter dieser Schwierigkeit zu leiden haben. Hier entstehen allerdings ernsthafte Störungen, aber auch sie können überwunden werden, wie sie in Deutschland bei den früheren und in den anderen Ländern bei den neueren und neuesten Konvertierungen überwunden worden sind. Die Schwierigkeiten sind auf keinen Fall so grofs, dafs sie das ganze Werk hindern könnten.

Die vorstehende Uebersicht ergiebt für die allgemeinere Frage, ob eine Konvertierung angebracht ist, die Thatsache, dafs ihr keinerlei rechtliche und moralische Bedenken gegenüberstehen, dafs die Lage des Geldmarktes durchaus darauf hindrängt und sie gebieterisch fordert, und dafs ihre staats- und volkswirtschaftlichen Folgen überwiegend günstige sein, ihre Nachteile von den Vorteilen weit überwogen werden. Zu der spezielleren Frage, ob in $3^1/_2$ oder 3 Proz. konvertiert werden soll, sehen wir, dafs eine Konvertierung in $3^1/_2$ Proz. schon längst geboten gewesen wäre und dafs ihre Folgen schon jetzt trotz der Zurückhaltung der Regierung zum grofsen Teil vorweg genommen worden sind. Diese Thatsache auf dem inländischen und die Lage des ausländischen Geldmarktes sprechen dafür, dafs es nunmehr an der Zeit ist, gleich auf 3 Proz. zurückzugehen. Dies einschneidendere Vorgehen würde die

Frage zu einem definitiven Abschlufs bringen, würde die Beunruhigung des Geldmarktes aufheben und die Spekulationsgewinne nach Möglichkeit beschränken. Es würde auch die volkswirtschaftlich wohlthätigen Folgen zum Teil steigern und zum Teil überhaupt erst zum entschiedenen Ausdruck kommen lassen. Zwar würde auch die Benachteiligung der Gläubiger eine entsprechend gröfsere sein, deren Verluste aber sind auf die Duuer nicht vermeidbar, zudem können sie teilweise nach Möglichkeit abgeschwächt werden und haben die Gläubiger von einem Stehenbleiben bei $3^1/_2$ Proz. wegen der fortwährenden Beunruhigung durch die Aussicht auf eine baldige nochmalige Konvertierung auch keinen rechten Nutzen. Volkswirtschaftlich erscheint daher die Konvertierung und zwar die weitergehende in 3 Proz. als durchaus gerechtfertigt. Wenn diese Ansicht bisher noch keinen praktischen Erfolg erzielt hat, so liegt das weniger an entgegenstehenden wissenschaftlich begründeten Ansichten, als daran, dafs die gegnerischen praktischen Interessen in den mafsgebenden öffentlichen Körperschaften u. a. eine direktere, eifrige und geschickte Vertretung finden und so die Mafsregel bisher noch vereiteln konnten. Auf die Dauer freilich wird sich dieser zähe Widerstand nicht behaupten können, und wenn demnächst die taktischen Bedenken der Regierung wegen ihrer Steuervorlagen durch deren Annahme oder Ablehnung zurückgetreten sind, wird die Konvertierung vielleicht sehr bald durchgeführt werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cohn, G., Georg Hanssen. Gedächtnisrede. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Kawelins (Konstantin) und Iwan Turgenjews sozialpolitischer Briefwechsel mit Iw. Herzen. Mit Beilagen und Erläuterungen herausgegeben von (Prof.) Mich. Dragomanow. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von B. Minzès. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1894. gr. 8. XVI—232 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten, hrsg. von Th. Schiemann. Bd. IV.)

Treumann, R., Die Monarchomachen. Eine Darstellung der revolutionären Staatslehren des XVI. Jahrhunderts (1573—1599). Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1895. gr. 8. X—88 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von (Proff. Drr.) G. Jellinek und G. Meyer. Bd. I, Heft 1.)

Bakounine, Michel, Oeuvres. Châtillon-sur Seine, impr. Pichat & Pépin. Paris, Tresse & Stock, 1895. 8. XL—327 pag. (Sommaire: Fédéralisme, socialisme et antithéologisme. — Lettres sur le patriotisme. — Dieu et l'Etat.)

Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques. Section des sciences économiques et sociales. Année 1894. Paris, imprim. nationale, 1895. 8. 368 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

De Greef, G. (prof. à l'Université nouvelle de Bruxelles), Sociologie générale élémentaire. Bruxelles, Vve F. Larcier, 1895. 8. 102 pag. fr. 3.—.

Lefargue, P. et Y. Guyot, La propriété communiste, par P. Lafargue. Réfutation par Yves Guyot. Paris, Delagrave, 1895. 12. XIII—537 pag.

Pourquoi nous sommes internationalistes. Paris, impr. Allemane, 1895. 8. 36 pag. fr. 0,15. (Groupe des étudiants socialistes révolutionnaires internationalistes de Paris, N° 2.)

Annual Register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1894. New series. London, Longmans, Green & C°, 1895. gr. in-8. VII—411; 293 pp., cloth. 18/.—. (Contents: English history. — Foreign and colonial history. — Chronicle of events in 1894. — Retrospect of literature, science, etc. in 1894. — Obituary of eminent persons.)

Dillon, J. F., Property: its rights and duties in our legal and social systems: an address delivered before the New York State Bar Association at Albany. Albany, Banks & brothers, 1895. 8. 30 pp. $ 0,25.

Hopkins, A. A., Wealth and waste: the principles of political economy in their application to the present problems of labor, law, and the liquor traffic. New York, Funk & Wagnalls C°, 1895. 12. XII—274 pp., cloth $ 1.—. (Contents: Economy and labor. — Wealth and its distribution. — Consumption and waste. — Relation and duty of authority. — Harmony of social forces. — Political ways and means. — etc.)

Cossa, L. (prof.), Primi elementi di economia politica. Volume I (Economia sociale). Xa edizione corretta ed accresciuta. Milano, U. Hoepli edit., 1895. 16. VIII—216 pp. l. 2.—. (Contiene: Nozioni preliminari. — Produzione della ricchezza. — Circolazione della ricchezza. — Distribuzione della ricchezza. — Consumo della ricchezza. —)

Ardant, G., Papi e contadini. Versione italiana di Luigi Masson. Siena, tip. Bernardino, 1895. 16. III—185 pp. l. 1,50. (Contiene: I. Prima della lotta: Il campo del torneo. — Il diritto romano: l'albero e i suoi frutti. — La campagna romana nel medio evo. — II. La lotta: Una monografia di famiglia nella storia. — I papi e l'ius abutendi. — Un precursore degli economisti. — I papi e i diritti del creditore. — Banditi e grandi proprietari. — I papi e l'usura. — Un codice di legislazione rurale. — Gli argomenti dei grandi proprietari. — III. Epilogo: Al giorno d'oggi. — I lamenti della terra. —)

Armelani, Fr., (avvocato), Ellero o Guyot? Studio critico-sociale. Pitigliano, tipogr. di O. Paggi, 1895. gr. in-8. 238 pp. l. 3.—. (Indice: Introduzione: Tirannide borghese o socialista? Ellero o Guyot? — Libro I. L'evoluzione ed il regresso: Regresso sociale? — Programmi socialisti. — Caratteri del progresso politico ed intelletuale. — Caratteri del progresso sociale. — L'evoluzione della proprietà. — Contradizioni dottrinali dei socialisti. — Contradizioni pratiche dei socialisti. — Libro II. Sofismi socialisti: Lavoro e ricchezza. — I limiti della società collectivista. — La legge dell' offerta e della domanda. — La „legge di bronzo dei salarii". — Il salario integrale. — A ciascuno secondo i suoi bisogni. — La soppressione del salario. — Le macchine. — L'eccesso di produzione. — Le crisi economiche. — Il buon mercato. — Gherminelle. — I metodi dei socialisti. — La realtà delle asserzione socialiste. — Repartizione della ricchezza. —)

Compiano, A., La decadenza del capitalismo. Valenza, tip. municipale di G. Farina, 1895. 8. 43 pp. l. 0,30.

Garello, L., Economia e sociologia: prolegomeni allo studio della scienza economica. Vercelli, tip. lit. Gallardi & Ugo, 1894. 8. 107 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Forrer, R., Mein Besuch in El-Achmim. Reisebriefe aus Aegypten. Strafsburg, F. Schlesier, 1895. 8. 104 SS. mit 33 Abbildungen und 13 Tafeln. geb. M. 3,60.

(Franz Ferdinand v. Oesterreich-Este [Erzherzog]), Tagebuch meiner Reise um die Erde, 1892—1893. Band I. Wien, A. Hölder, 1895. Lex.-8. VI—574 SS. mit Abbildungen u. 3 farbigen Karten. geb. M. 12,60.

Klerk de Reus, G. C. (Pastor), Geschichtlicher Ueberblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwickelung der niederländisch-ostindischen Kompagnie (Batavia). Haag, M. Nijhoff, 1895. Lex.-8. VIII, XLVI—323; XVII, XII—2 SS. mit 15 Tafeln. M. 10,20 (aus „Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van kunsten en wetenschappen").

Lewski, M., Rufsland in Asien. Berlin, F. Gottheiner, 1895. gr. 8. 32 SS. M. 0,80. (Enthaltend 1. Rufsland in Centralasien. 2. Die sibirische Eisenbahn.)

Stübben, J. (BauR.), Der Bau der Städte in Geschichte und Gegenwart. Festrede. Berlin, Ernst & Sohn, 1895. gr. 8. 20 SS. M. 0,80.

Donnet, F. (bibliothécaire de l'Académie d'archéologie, à Anvers), Les tapisseries de Bruxelles, Enghien et Audenaerde pendant la furie espagnole (1576). Bruxelles, A. Vromant & Cie, 1894. gr. in-8. 40 pag.

Finlande, la, au XIXe siècle décrite et illustrée par une réunion d'écrivains et d'artistes finlandais sous la direction de L. Mechelin. Paris, Nilsson, 1895. gr. in-4. 363 pag. de texte et plus de 300 gravures et photogravures. fr. 50.—.

Elkington, W. M., Five years in Canada. London, Whittaker, 1895. 8. 138 pp. 2/.6.

Stanley, Henry M., My early travels and adventures in America and Asia. 2 vols. with 2 maps and 2 photogravures portraits. London, Sampson Low, 1895, crown-8. 12/.6. (Contents: Vol. I (period 1867): Experiences during two Indian compaigns. — Vol. II (period 1869—70): The Isthmus of Suez and the old canal. — Up the Nile. — The exploration of Palestine. — The Caucasus. — The Caspian Sea, the Tartar Steppe, and Persia. —)

Vincent, Frank, Actual Africa, or, the coming continent: a tour of exploration. New York, Appleton, 1895. 8. 21; 541 pp. with map and illustr., cloth. $ 5.—. (Contents: Descriptions of all the capitals and important towns (native and foreign) of the seaboard territories; of the island of Madagascar; of the western archipelagoes; of

the peak of Teneriffe; of the centre of the Boer republics, of the British colonies; of the Nile, Quanza, Congo, Kassai, Sankuru and Kuilu rivers. — etc.)

Polivanov, V. N., Докладная записка Симбирскому губернскому земскому собранію губернскаго гласнаго В. Поливанова по вопросу о распространеніи черепичныхъ крышъ. Simbirsk, Druck von P. V. Mourakhovski, 1893. 8. (Bericht an den Gouvernementsrat des Simbirsker Gouvernements über die Frage der dortigen Verbreitung der Ziegeldächer.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Cox, Har., Sozialismus und Bevölkerungsfrage. Vortrag. Autoris. Uebersetzung. Neuwied, Heuser, 1895. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Matthes, J., Die Volksdichte und die Zunahme der Bevölkerung im Ostkreise und im Westkreise des Herzogtums Sachsen-Altenburg in dem Zeitraume 1837—1890. 2 Hefte. Altenburg, Piererschen Hofbuchdruckerei, 1892—94. 4. M. 2.—. (Osterprogramme des herz. Realgymnas. in Altenburg.)

Vergleichung der Geburt- und Sterbefallzahlen aus 12 (deutschen) Städten 1893 (mit Selbstmordstatistik und Unterscheidungen nach Todesursachen). München 1894. 4. 10 SS. (Sonderabdruck aus dem Bericht über die Geburten und Sterbefälle des statistischen Amtes der Stadt München für das Jahr 1893.)

v. Werner, B., Die deutsche Kolonialfrage. Ein Vortrag. Leipzig, W. Friedrich, 1895. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Annuaire colonial, 9e année: 1895. 2 parties (partie administrative et partie commerciale). Paris, A. Challamel, 1895. 8. fr. 10.—. (Publié par le Ministère des colonies.)

Lemaire, Ch. (ancien commissaire du district de l'Equateur). Au Congo. Comment les noirs travaillent. Bruxelles, A. Castaigne, 1895. 8. 139 pag. av. gravures. fr. 2.—.

Chalmers, J., Pioneer life and work in New Guinea, 1877—1894. London, Tract Society, 1895. 8. 264 pp. with a map and 43 illustrations. 3/.6.

Colonial Office list for 1895. London, Harrison, 1895. 8., cloth. 7/.6.

Sundbärg, G., Grunddragen af befolkningsläran. Stockholm, Central-tryckeriet, 1894. 8. 51 pp. (Folkmängd och folkmängdstäthet. Land och stad. — Befolkningens fördelning efter ålder. — Befolkningens fördelning efter kön (Geschlecht). — Aektenskapsfrekvensen (Trauungsfrequenz). — Nativiteten (Geburten). — Dödligheten (Sterbefälle). — Den naturliga folkökningen (Volksvermehrung durch natürliche Fortpflanzung). — Omflyttningen (Auswanderungen). — Den verkliga folkökningen. —)

Emigrantenbond. Naar Transvaal! Eene bijdrage tot practische oplossing van den socialen nood. Rotterdam (J. H. Dunk) 1895. 8. 38 blz. fl. 0,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. I. Teil. Ueberblick der Entwickelung Leipzig 1894 XII 432 SS. II. Teil. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680—1848 nach den Akten. Leipzig 1893. XI. 497 SS.

Dieses Werk, in nur drei Jahren unter den schwierigsten äufseren Umständen geschrieben, ist formell wie materiell ein Seitenstück zu dem grundlegenden Werk Knapps, auf dessen Anregung und unter dessen Leitung es entstanden ist. Wie Knapp die Bauernbefreiung in den alten Provinzen Preufsens, so schildert Grünberg die Bauernbefreiung in den drei böhmischen Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien, wo eine analoge geschichtliche Verfassung der agrarischen Entwickelung dieselben Probleme für die Agrarpolitik des 18. und 19. Jahrhunderts geschaffen

hat, wie dort. Es ist auch formell ein Seitenstück, indem es ebenfalls aus zwei schlanken Bänden besteht, deren erster den Ueberblick über die Entwickelung enthält, in welchem der Verfasser selbst mit seiner Auffassung und Beurteilung zu Wort kommt, während der zweite, das Quellenmaterial, auf dem jener beruht, in geeigneter Auswahl und Kürzung und zu einer zusammenhängenden aber durchaus objektiven Darstellung verbunden wiedergiebt.

Erledigen wir zunächst kurz diesen zweiten Band, so ist hier das Knapp'sche Vorbild in der Hauptsache erreicht. Die Gruppierung des Materials ist klar und übersichtlich, die Auswahl geschickt, die Verarbeitung und Verbindung vorsichtig, weniger weitgehend zwar, und darum künstlerisch weniger abgerundet als dort, aber dafür das Zeit- und Lokalkolorit in der Sprache stärker wiedergebend und jedenfalls vollständig genügend, auch diesen Band für sich allein lesbar und verständlich zu machen. Er bietet so ebenso wie der entsprechende Band Knapps eine Fülle von Belehrung und ein anschauliches Bild nicht nur der agrarischen Verhältnisse, sondern auch der ganzen Staatsverwaltung und Politik der behandelten Epochen. Es kann hier der Wunsch nicht unterdrückt werden, dafs dieses von Knapp und Grünberg — und in kleinerem Mafsstab, angewandt auf Spezialakten, auch vom Recensenten, im „Anhang“ seines Buches über den Untergang des Bauernstandes in Schwedisch-Pommern (Strassburg 1888) — gegebene Beispiel der rein formalen Aktenverarbeitung sich mehr und mehr bei künftigen Aktenpublikationen einbürgern möchte, wo der diplomatisch genaue Abdruck ohne Verbindung und Gruppierung der einzelnen Aktenstücke eigentlich wenig Zweck hat, da der speziell interessierte Forscher mit einem geringen Plus von Mühe die Akten selbst lesen kann, ohne wie bei Urkunden etwa besonders sprachliche und diplomatische Schulung besitzen zu müssen, andere Leser sich dafür aber doch sehr wenige finden.

Gehen wir nun etwas ausführlicher auf den ersten Band ein. Hier hat sich Grünberg in der Gruppierung und Verbesserung des Stoffes nicht so enge an das Knapp'sche Vorbild gehalten, und zwar — wie gleich gesagt werden soll — nicht immer zu seinem Vorteil. Dies gilt allerdings nicht von der Einleitung, welche in ausgezeichneter Weise, mit grofser Ausführlichkeit, Klarheit und juristischer Schärfe die ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts in Böhmen, Mähren und Schlesien schildert: die Erbunterthänigkeit, die Grundobrigkeit, die Unterthanenklassen und ihre Besitzrechte und die Frondienste, mit einem abschliefsenden Paragraphen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit, dessen Resultat — dasselbe wie das von Knapp für die alten Provinzen Preufsens festgestellte — schon im ersten Paragraphen vorweg genommen ist. Es sind in der Hauptsache — abgesehen von einigen hier vorkommenden stärkeren Vertiefungen — dieselben Grundlinien, aus welchen sich das Bild der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung auch hier, wie in den reichsdeutschen Ländern zusammensetzt, aber dasselbe ist bisher noch nirgends so detailliert, auch in juristischer Beziehung ausgeführt und auf seine wirtschaftliche Bedeutung im Einzelnen untersucht worden wie hier. Grünberg hatte dabei den Vorteil, dafs er von dem Ergebnis der Knapp'schen Untersuchung für Preufsen — die Erbunterthänigkeit, die Arbeitsverfassung des landwirt-

schaftlichen Grofsbetriebs — von Anfang an ausgehen und dies nun überall auf die von ihm untersuchten Verhältnisse anwenden konnte, um es überall vollständig bestätigt zu finden.

Etwas mager ist dem gegenüber der im I. Kapitel zunächst folgende historische Rückblick auf die Entwickelung der Gutsherrschaft vor 1660 ausgefallen. So bleibt namentlich die Entstehung des wichtigsten allerdings mehr graduellen Unterschiedes der gutsherrlichen Verfassung in den böhmischen Ländern und in den alten preufsischen Provinzen (ausgenommen Schlesien) ungenügend aufgeklärt, — nämlich das Ueberwiegen der grofsen geschlossenen „Herrschaften“, die von Wirtschaftsbeamten verwaltet werden, in ersteren, an Stelle der kleineren preufsischen „Rittergüter“ mit ihren selbstwirtschaftenden Besitzern. Aus dieser Eigentümlichkeit der agrarischen Verfassung der böhmischen Länder erklären sich nicht nur die verschiedenen stärkeren Bedrückungen der unterthänigen Bauern, welche uns hier entgegentreten, sondern auch so Manches in dem Gang des Befreiungswerkes in letzterer Beziehung ist aber schon wie hier bemerkt sei — die grofse Bedeutung dieses Moments, so z. B. für die Abschaffung der Frondienste und des gutsherrlichen Grofsbetriebs, ferner auf politischem Gebiet, nicht genügend berücksichtigt. Die Erklärung nun dieser „Zusammenballung des landtäflichen Besitzes“ allein aus den Folgen des Sieges des Kaisers und des Katholizismus in der Schlacht am weifsen Berg und der damit eingetretenen „vollständigen Verschiebung in der Schichtung des Adels“ ist m. E. doch zu unbefriedigend. Es dürften auch hier Unterschiede zu Grunde liegen, die schon bis auf die Kolonisationszeit zurückgehen und uns durch eine neue quellenmäfsige Erforschung der letzteren aufgeklärt werden können. Indessen ist der Mangel einer solchen kein Vorwurf für den Verfasser; es fehlte an genügenden Vorarbeiten und seine Aufgabe war ebenso wenig wie bei Knapp die Schilderung der Geschichte der Entstehung der gutsherrlichen Verfassung, sondern ihrer Lösung.

In der Schilderung dieser Lösung, des Befreiungswerkes selbst dagegen hat Grünberg sein Vorbild, was vollständige Durchdringung des Stoffes und Klarheit und zugleich Knappheit der Darstellung anlangt, nicht ganz erreicht und daher störende Wiederholungen und eine gewisse Breite nicht immer vermieden. Die Anordnung ist hier m. E. weniger glücklich als im II. Teil, die pragmatische Gruppierung überwiegt teilweise zu sehr auf Kosten der historischen, so dafs der Ueberblick über das, was in den einzelnen Regierungsepochen — Maria Theresia allein, Maria Theresia und Joseph II., Joseph II. allein — geleistet worden ist, manchmal erschwert wird. Andererseits wäre es vielleicht auch hier richtig gewesen nach dem Knapp'schen Vorbild die Domänenbauern und die sie betreffende Agrarpolitik im Zusammenhang vorher zu behandeln. Jedenfalls steht die Schilderung des sog. „Raabschen Systems“ im I. Teil an falscher Stelle, da schon vorher wiederholt davon die Rede ist, ehe man es genau kennen gelernt hat. Eine gröfsere Kürze wäre sodann namentlich da möglich gewesen, wo es sich um ganz dieselben Entwickelungsvorgänge und Gedankenreihen — z. B. über Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Frondienste — handelt, die uns aus den preufsischen Ländern geläufig sind,

Dagegen sind die verschiedenen widerstrebenden Faktoren und Strömungen, welche sich in der österreichischen Agrarpolitik abwechselnd geltend gemacht haben, namentlich die politischen Momente, welche sie zeitweilig vollständig beherrschten, mit grofser Feinheit und Anschaulichkeit herausgearbeitet. Die ganze komplizierte Eigenart des österreichischen Staatswesens kommt dabei klar zum Ausdruck. Auch die oft überraschenden Analogieen, welche sich mit der anderen industriellen Arbeiterfrage, namentlich auf dem Gebiet des „Arbeiterschutzes“ zeigen, sind mit grofsem Geschick hervorgehoben.

Besonders die Darstellung und Kritik der Josephinischen Reformen ist ganz vorzüglich gelungen; das abgeklärte, mafsvolle und gerechte Urteil des Verfassers berührt hier überaus wohlthuend.

Dabei sind allenthalben feine Bemerkungen allgemeiner Natur über das Wesen wirthschaftlicher und politischer Klassenkämpfe überhaupt, aus den markanten Beispielen, welche die österreichische Entwickelung in dieser Beziehung darbietet, abgeleitet, zahlreich in die Darstellung des Reformwerkes eingestreut, und der Stil ist in dem ganzen Buch, abgesehen von der schon erwähnten gelegentlichen Breite, sehr gut, flüssig und klar.

Es wäre nun das Nächstliegende das Befreiungswerk selbst und seine Resultate mit demjenigen in Preufsen zu vergleichen, aber dies ist schon von Knapp selbst (in seinem Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Wien vom 3. Januar 1894, abgedruckt in Schmoller's Jahrbuch Bd. XVIII S. 409 fg.) in so erschöpfender und präciser Weise geschehen, namentlich im Hinblick auf die allgemeine politische Bedeutung desselben in beiden Ländern und die neuen Aufschlüsse, welche das Grünberg'sche Werk in dieser Beziehung auch für das Verständnis und die Beurteilung der preufsischen Reformen geliefert hat — dafs hier darauf verzichtet werden kann und mufs. Nur auf einen Punkt sei noch aufmerksam gemacht, der in der Knapp'schen Vergleichung nicht so scharf zum Ausdruck kommt. Es liegt in der verschiedenen Form, in welcher sich die Lösung der gutsherrlichen Verfassung mit Oesterreich vollzogen hat, begründet, dafs die Frage der „Landarbeiter“ im heutigen Sinn und ihrer Entstehung als selbständige Klasse, die bei Knapp einen wichtigen Teil der Untersuchung einnimmt, hier so gut wie vollständig fehlt — ein Unterschied der beiden Werke, der auch schon im Titel hervortritt. Es ist der Punkt, an welchem die unmittelbare Bedeutung des Knapp'schen Werkes für die Probleme der heutigen ländlichen Arbeiterfrage einsetzt und diese besitzt daher das Grünberg'sche Buch überhaupt nicht.

Wohl aber ist es, wie das Gesagte, zur Genüge ergeben haben wird, ein Werk von hervorragender Bedeutung, sowohl für die Geschichte der Agrarpolitik in den europäischen Kulturstaaten, wie für die Geschichte und das Verständnis wirtschaftlicher Klassenkämpfe überhaupt. Es wäre in seinem Parallelismus zu dem Knapp'schen Werke wohl geeignet gewesen den Schlufsstein des Baues zu bilden, welchen Knapp mit seinen Schülern unternommen hat. Aber als solcher steht noch ein gröfseres Werk in Aussicht, dessen bis jetzt veröffentlichte Teile die Vollendung seit Jahren mit Spannung erwarten lassen — hoffentlich nicht mehr lange vergeblich! Es wird die nordwestdeutschen Agrarverhältnisse in ihrer rechts- und

wirtschaftsgeschichtlichen Entstehung aufklären und verspricht damit auch Aufhellung der bis jetzt noch dunkel gebliebenen Punkte der östlichen, nicht ihrer Lösung, sondern ihrer Entstehung. Die Geschichte ihrer Lösung ist nunmehr allenthalben wohl für immer klargestellt.

Greifswald. C. J. Fuchs.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes vom Generalsekretär Traugott Mueller. XIX. Jahrgang 1895. Charlottenburg, Buchdruckerei von Ad. Gertz, 1895. gr. 8. 474 SS. (Aus dem Inhalte: Welche Mafsregeln können zur Hebung der Getreidepreise in Deutschland ergriffen werden. — Die Reform der Zuckersteuer. — Die Errichtung landwirtschaftlicher Schöffengerichte. — Reform des Branntweinsteuergesetzes. — Reform des Viehversicherungswesens etc.)

Hergel, C. M. (Sekret. der deutschen Sektion des LandeskulturR. für Böhmen), Die Arbeiternot auf dem Lande und die Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Prag, Hofbuchdruckerei A. Haase, 1894. 8. 16 SS. M. 0,30.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1894. Bonn, Druck von C. Georgi, 1895. gr. 8. 116 SS. u. 5 tabellarisch-statistische Beilagen.

Küster, A. (Landwirt), Der Landarbeiter, insbesondere die Vorbeuge seines Abzuges zur Stadt. Neudamm, J. Neumann, 1895. 8. 52 SS. M. 1.—.

Mayrhofer, F. (Bautechniker) u. Th. Weber, Praktischer Ratgeber für Hausbesitzer und Hausverwalter; Hausbau, Hauskauf, Grundbuchs- und Hypothekenwesen etc. Wien, L. Weiss, 1895. gr. 16. 184 SS. M. 1,35.

Pefsler, P., Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig. Mit Anhang: Die wichtigsten jagdrechtlichen Gesetze des Reiches und Preufsens. Braunschweig, J. H. Meyer, 1895. gr. 8. VII—253 SS. M. 4. —.

v. Schwerin-Löwitz (Graf), Staatliche Getreideeinfuhr oder Kornzölle? Vortrag. Anklam, Borgmann, 1895. 8. 19 SS. M. 0,30.

Soxhlet, (Prof.), Ueber Margarine. Bericht an das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. München, J. F. Lehmann, 1895. gr. 8. 198 SS. M. 2,40. (S. 193 ff.: Monatsdurchschnittspreise der Butterqualitäten I^{a} I II auf dem Berliner Markte 1872/1893.)

Warnstorf, P. (Pastor), Künstliche Bienenwohnungen. Die Hauptgrundsätze ihrer Konstruktion und Benutzung, systematisch dargelegt. Buslar (Kreis Pyritz), Selbstverlag, 1895. gr. 8. 62 SS. mit 28 Abbildungen. M. 0,80.

Wolff, E. (Kreisamtmann), Die Landwirtschaft und ihre Produkte als Beitrag zur Agrarfrage. Historisch-statistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Preisbewegungen auf Grundlage amtlicher Mitteilungen der Centralstelle für Landesstatistik im Grofsherzogtum Hessen. Mainz, J. Diemer, 1895. gr. 8. 106 SS. M. 2,50.

v. Wussow (Rittergutsbes.), Die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft in Westpreufsen und der Bund der Landwirte. Vortrag. Graudenz, Gaebel, 1895. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Corblin, H. et R. Gouin (ingénieurs agronomes), Les races bovines. Races françaises, anglaises, belges, hollandaises, danoises, suisses et italiennes. Paris, librairie agricole, 1894. 8. VII—376 pag. fr. 3,50.

Agricultural returns for Great Britain showing the acreage and produce of crops, prices of corn, and number of live stock, together with summaries of agricultural statistics for the U. Kingdom, British possessions and foreign countries, 1894. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1895. gr. in-8. LXVI—246 pp. 1/.6. (Parliam. paper by command of Her Majesty.)

Walsh, Jos. M., Tea, its history and mystery. 3^{d} edition. Philadelphia, published by the author, 145 S. Front St., 1895. 12. IV—265 pp. $ 2.—. (Contents: Early history and introduction. — Geographical distribution. — Cultivation and preparation. — Commercial classification and description. — Adulteration and detection. — Arts of testing, blending and preparing. — World's production and consumption. — Teaculture, a probable American industry. — etc.)

Heideontginning en grondverbetering als middel tot verbetering der sociale toestanden. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1895. gr. 8. 68 blz. fl. 0,60.

Wessels, L., De landrente op Java in het Indisch genootschap. 'sHage, M. Nijhoff, 1894. gr. 8. 54 blz. fl. 0,60.

5. Gewerbe und Industrie.

Gerstenberg, A., Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckergewerbes in statistischer und sozialer Beziehung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle; hgg. von J. Conrad. VII. Bd. 2. Heft.) Jena 1892. IX u. 192 SS.

Die Geschichte der Buchdruckerkunst als der spezifisch deutschen unter den grofsen Erfindungen ist seit langem von der deutschen Gelehrsamkeit mit besonderer Liebe und Pietät gepflegt worden; die technischen Anfänge derselben, der Zug ihrer Verbreitung vom Stammlande aus über das ganze europäische Kulturgebiet, ferner der aufserordentlich fördernde Einflufs, den die „schwarze Kunst" auf die grofsen politischen und religiösen Bewegungen, die in ihre Jugendzeit fallen, ausgeübt hat, all das ist im ganzen wie im einzelnen in eingehender Weise wissenschaftlich erforscht und dargestellt worden.

In dieser litterarischen Erscheinung findet die ganz besondere Stellung, die das Buchdruckergewerbe in der Kulturentwickelung der Nation eingenommen hat, ihren berechtigten Ausdruck; um so mehr mufste es wünschenswert erscheinen, auch die wirtschaftliche Bedeutung des Gewerbes, die Ausbildung seiner Betriebsform und Organisation im Zusammenhange mit der grofsen ökonomischen Entwickelung unseres Jahrhunderts zu verfolgen. Wenn die Zeitgenossen Gutenberg's dessen Erfindung als die „Kunst der Künste, die Wissenschaft der Wissenschaften" priesen, so ist von dieser begeisterten Aufnahme ein Abglanz dem Gewerbe, das sich auf dieser Kunst aufgebaut, erhalten geblieben; gerade im Lichte geschichtlicher Auffassung erscheint es denn sehr leicht erklärlich, dafs die moderne Arbeiterbewegung in Deutschland zuerst in diesem — traditionell hochgestellten — Zweige gewerblicher Thätigkeit zu deutlichem, bewufstem Ausdruck gekommen ist, dafs die Buchdruckergehilfen von allem Anfang an als Vorkämpfer für die Reform des Arbeiterverhältnisses angesehen wurden. Auch die Wissenschaft hat das frühzeitig anerkannt. Rühmte doch schon im Jahre 1874 Friedrich A. Lange „die wohlgeleitete Agitation der Schriftsetzer, welche in Deutschland notorisch unter allen Gewerkschaften zuerst und am besten organisiert waren"! Um so mehr ist es verwunderlich, dafs diese naheliegende Aufgabe einer sozialstatistischen Darstellung der Entwickelung des Buchdruckergewerbes in Deutschland bis in die jüngste Zeit ungelöst geblieben ist; erst im Jahre 1890 erschien F. Zahn's eingehende Studie über die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckergewerbe, der nunmehr das vorliegende Buch als nochmalige allseitige Behandlung des Gegenstandes gefolgt ist. Die frühere Veröffentlichung der erstgenannten Schrift hat natürlich zur Folge, dafs hier vieles, was dort bereits erschöpfend dargestellt worden, nochmals vorgebracht wird; wie aber die Gleichzeitigkeit beider Arbeiten das subjektive wissenschaftliche Verdienst des Autors wahrt, so ist auch objektiv Gerstenberg's Buch in

jeder Hinsicht eine völlig selbständige Bearbeitung des einmal gegebenen Materials.

Zahn war es vor allem darum zu thun, in der Geschichte der Organisation der Unternehmer und Gehilfen dieses Gewerbes ein Beispiel dafür zu geben, dafs auch in Deutschland die Fortbildung des Arbeiterverhältnisses spontan dieselbe Bahn einschlägt, wie in England, falls nur in dem betreffenden Gewerbe die unerläfslichen Bedingungen dafür, zunächst eine gewisse Höhe der Produktion, vorhanden sind. Gerstenberg sucht hinwiederum von einer breiten statistischen Grundlage aus die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung des Buchdruckergewerbes anschaulich zu machen. Seine Darstellung ist — wohl mit Rücksicht auf die erschöpfende Geschichtserzählung Zahn's — im historischen Teile knapp und übersichtlich gehalten. Das Bemühen des Verfassers ist mehr dahin gerichtet, die einzelnen Etappen in dem Kampfe zwischen Prinzipalen und Gehilfen mit den Ergebnissen der Statistik neu zu beleuchten.

Betrachten wir diese letzteren zunächst, so wird hauptsächlich dies hervorzuheben sein: es läfst sich eine starke absolute, dauernde Vermehrung der im Buchdruckergewerbe thätigen Arbeiterschaft konstatieren. An dieser den Bevölkerungszuwachs percentuell weit übersteigenden Zunahme haben die in den Grofsstädten befindlichen Unternehmungen den gröfsten Antheil; von den einzelnen Bundesgebieten des Reiches zeigt Sachsen, wie nicht anders zu erwarten, den gröfsten Fortschritt. Diese Vermehrung der Gehilfenschaft betrifft ferner, wenn wir die Betriebsformen unterscheiden, in überwiegendem Ausmafse den Mittelbetrieb, insbesondere dann, wenn man, entgegen der von der amtlichen Statistik festgehaltenen Einteilung, die mit 6 bis 10 Gehilfen arbeitenden Betriebe noch zu den mittleren rechnet, und nicht zu den Grofsbetrieben, was mir mehr den wirthschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen scheint.

Als ein besonders auffälliges Symptom erscheint weiter die grofse Zahl der Alleinbetriebe; daraus geht, wie Verfasser bemerkt, deutlich hervor, „dafs die polygraphischen Gewerbe dem Zug der Zeit, d. h. dem stetig wachsenden Bestreben zum Uebergang vom Klein- und handwerksmäfsigen Betriebe zur fabriksmäfsigen Grofsindustrie noch nicht gefolgt sind“. In dieser Thatsache aber, die Gerstenberg übereinstimmend mit Zahn feststellt, liegt der Schlüssel zum vollen Verständnisse der Lage der Buchdruckergehilfen und der Geschichte ihrer Organisation; denn alle grofsen sozialpolitisch zu erfassenden Uebelstände des Gewerbes stehen in direktem oder in indirektem Zusammenhange damit. Treffend hat bereits Zahn darauf hingewiesen, dafs die Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Buchdruckereien während des letzten Jahrhunderts die Zunahme der Druckwerke in derselben Periode perzentuell um mehr als das Doppelte überwiegt. Diese Steigerung der Produktionsfähigkeit ist aber zum gröfsten Theile dem stetigen Anwachsen der Zahl der Klein- und Alleinbetriebe geschuldet. Diese letzteren, meist mit geringem Kapitale leichtherzig begründet, können nun natürlicherweise mit der zunehmenden Produktivität der Arbeit in den grofsindustriell geführten Betrieben nicht Schritt halten; zum Existenzkampf gedrängt, sind es dann gerade diese Kleinbetriebe, die allen Lohnsteigerungen und Verkürzungen der Arbeits-

zeit heftigen Widerstand entgegensetzen, die alle Versuche, die ganze Unternehmerschaft einheitlich zu organisieren und das Arbeitsverhältnis sodann friedlich im Einvernehmen mit der Organisation der Gehilfen zu regeln, immer wieder zum Scheitern bringen. Auf die billigste Arbeitskraft bedacht, treiben sie die Lehrlingszüchterei im grofsen Stile; das dadurch erzeugte dauernde Ueberangebot von Arbeitskräften hat, wie Gerstenberg statistisch unzweifelhaft feststellt, gerade in den Kleinbetrieben seine Hauptquelle [1]).

Dieser Ueberflufs von Arbeitsangebot aber ist, wie Gerstenberg betont, „der Krebsschaden des Buchdruckergewerbes“; zur Bekämpfung des Uebels das Notwendige vorzukehren, war bei den Gehilfen bereits im Jahre 1868 auf dem 2. Verbandstage des Gewerkvereins die Einsicht und der Wille vorhanden; bei den Arbeitgebern hat es damals und auch späterhin nur allzusehr daran gefehlt.

Die historische Darstellung der Organisation der Buchdruckerarbeiten, die der Verfasser sodann seiner statistischen Analyse folgen läfst, giebt ein anschauliches Bild der Vorgänge, die seit 1848 nach mehrfachen Stockungen endlich zur raschen Konsolidierung des grofsen Gewerkvereins in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre geführt haben. Die ganze Entwickelung bietet oft bis in die Einzelheiten eine Parallele zu der der englischen Trade-Unions gelernter Arbeiter. Die Grundlage bildet auch hier die korporative Organisation der Gehilfenschaft zur Beeinflussung des Angebotes von Arbeit überhaupt, sowie zur Beseitigung der „Vorbehaltlosigkeit“ des einzelnen Arbeitsangebotes, als der schädlichsten Folge der völligen Freiheit des Arbeitsvertrages. Das Ziel, dem die Organisation zustrebt, ist die Schaffung von dauernden autonomen Institutionen, die das Arbeitsverhältnis im friedlichen Einvernehmen der Unternehmer und Gehilfen nach allen seinen Richtungen hin zu regeln, konkrete Streitfälle durch schiedsrichterlichen Spruch zu erledigen bestimmt sind.

Nach beiden Seiten hin, sowohl auf dem engeren Gebiete der gewerkvereinlichen Thätigkeit als auf dem weiteren Felde der zum „sozialen Frieden“ führenden Bestrebungen, haben die deutschen Buchdruckerarbeiter Bedeutendes geleistet; wenn aber das Resultat all der Kämpfe auch heute noch immer kein allzu befriedigendes genannt werden kann, so liegt die Schuld daran gröfstenteils bei den Unternehmern. Denn auf dieser Seite ist es bis zur Gegenwart noch immer nicht zu einer sicheren, sämtliche Prinzipale umfassenden Organisation gekommen; und darin lag von Anfang an die Schwierigkeit, ein dauerndes Einvernehmen zwischen Unternehmern und Gehilfen zu erzielen. Da nämlich in dem Vereine der Prinzipale bisher immer nur ein Bruchteil der ganzen Unternehmerschaft vertreten war, so konnten die von den Gehilfen jeweils durch Aenderung des Tarifs errungenen Vorteile, die der Verein zugestanden hatte, immer nur gegen einen Teil der Prinzipale geltend gemacht werden, während die Ver-

1) Die Lehrlingszüchterei und der Lehrlingsmifsbrauch sind auch sonst, besonders dort, wo Klein- und Grofsbetrieb mit einander konkurrieren, die sozialpolitisch bedenklichste Seite des heutigen Handwerks; so bilden die hierüber von den österreichischen Gewerbeinspektoren erhobenen Klagen fast eine ständige Rubrik in deren Berichten. Vergl. z. B. Bericht für das Jahr **1893**, Seite **51**, **95** ff., **163**, **289**, **345** u. a. m.

pflichtungen, welche der Vorstand der Arbeiter, der den allergröfsten Teil der Gehilfenschaft einigte, auf sich nahm, von jedem Prinzipale, gleichviel ob er in der Organisation stand oder nicht, zu seinen Gunsten in Anspruch genommen wurden. In der That sind die Arbeiter „jahrelang fast der alleinige tariftreue Teil gewesen“, während auf Seite der Arbeitgeber selbst für jene Prinzipale, die dem Vereine der Unternehmerschaft angehörten, bis zum Jahre 1886 durch die Satzungen des Vereins kein Zwang bestand, das zwischen dem Vereine und dem Gehilfenverbande geschlossene Tarifübereinkommen faktisch genau einzuhalten.

Dieser Mangel an geschlossener Organisation auf Seite der Arbeitgeber ist so die offene Wunde geblieben, aus der fortwährend neuer Stoff des Unfriedens sich ergab; schliefslich ist auch der grofse Ausstand von 1891 darauf zurückzuführen.

Die Geschichte dieses für die Buchdruckerwelt so bedeutsamen und folgenreichen Ereignisses hat der Verfasser in einem besonderen Kapitel als Nachtrag ausführlich geschildert: man wird dabei demselben unzweifelhaft darin beistimmen, wenn er den Arbeitern die „formelle“ Berechtigung zum Strike zuspricht, auf der anderen Seite aber hervorhebt, dafs die wirtschaftliche Lage des Gewerbes den Gehilfen von vornherein wenig günstige Aussichten für siegreiche Durchführung des Kampfes bieten konnte. Das Entscheidende in diesem Lohnkampfe ist aber doch ein Faktor gewesen, der aufserhalb der miteinander ringenden Parteien stand, und füglich auch hätte unbeteiligt bleiben sollen; das Eingreifen der staatlichen Verwaltungsbehörden in dem für den Ausgang des Streites kritischen Momente, hat der Unternehmerschaft trotz der aufserordentlichen Anstrengungen des Gewerkvereins — die Gesamtsumme der Strikeunterstützungen erreicht die Höhe von einer Million Mark — einen leichten Sieg verschafft. Aus der Darstellung Gerstenberg's tritt diese Thatsache deutlich hervor; die Regierung benützte die Handhabe, die sich in der juristisch mangelhaften Organisation der Kassenverwaltung des Gewerkvereins darbot und erreichte durch ein einfaches Verbot, dafs der gröfste Teil der angesammelten Gelder dem Zwecke der Strikeunterstützung entzogen blieb. Will man aber Licht und Schatten in diesem grofsen Lohnkampfe gerecht verteilt haben, so mufs noch hinzugefügt werden, dafs diese administrative Mafsregel von den Verwaltungsgerichten in beiden Instanzen als ungesetzlich aufgehoben worden ist. Allerdings, es hat vier Monate gedauert, bis der Verwaltung das „Recht gewiesen“ worden, so dafs die Gehilfen formell zu ihrem Rechte kamen, als der Ausstand längst unter dem Drucke eben jener rechtswidrigen Mafsregel aufgegeben worden!

Es ist ein interessantes und lehrreiches Stück der deutschen Arbeiterbewegung, das da in allen Einzelheiten übersichtlich vorgeführt wird; gleichsam ein volkswirtschaftliches Paradigma, wandelt eine solche Monographie alle Probleme der modernen Arbeiterfrage in dem engeren Bereich eines einzelnen Gewerbes ab. Arbeitslohn und Arbeitszeit, Versicherung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Lehrlingswesen und Frauenarbeit, Einigungsämter und Gewerbegerichte — kurz, all die Fragen, die auf dem Boden der heutigen Volkswirtschaft organisch erwachsen, erscheinen hier in der besonderen Färbung, welche die technischen, kommerziellen

und allgemein wirtschaftlichen Bedingungen jedes einzelnen Gewerbes verleihen. Stellt man nun die Hauptfrage, die sich an jede Darstellung einer Arbeiterorganisation naturgemäfs knüpft, nämlich die Frage nach der Wirkung, welche die Ausbildung des Gewerkvereins auf die Hebung der in demselben geeinigten Arbeiterschaft ausgeübt hat, so wird man dem Ergebnis, das der Verfasser aus seiner Lohnstatistik gewinnt, die Zustimmung nicht versagen können; die Löhne der im Buchdruckergewerbe beschäftigten Arbeiter sind thatsächlich seit 1848 sowohl absolut als relativ erheblich gestiegen. Man wird auch nicht umhin können, das Hauptverdienst hieran der früh beginnenden und durchgreifenden Organisation der Gehilfenschaft zuzumessen. Allerdings allzuhoch wird man die dadurch erreichte Lohn- und Lebenshaltung nicht veranschlagen dürfen, insbesondere wenn man dieselbe mit der der englischen Trade-Unionisten ähnlicher Kategorie in Vergleich setzt. Dies ergiebt sich am deutlichsten, wenn man etwa eines der von Gerstenberg und Zahn publizierten Arbeiterbudgets neben entsprechende Aufstellungen des Bedarfes gelernter englischer Arbeiter z. B. mit dem von Schulze-Gävernitz in seinem jüngsten Buche über den Grofsbetrieb veröffentlichten Budget eines englischen Maschinenbauers stellt. Nicht nur, dafs in dem Ausgabenverzeichnisse des hochgelohnten deutschen Setzers die Kosten für Wohnung und mittelmäfsige Ernährung noch immer den unverhältnismäfsig gröfsten Teil ausmachen — so z. B. in dem von Gerstenberg im Anhange unter No. 4 abgedruckten Budget 70 Proz. der Gesamteinnahme, — so ist hier für Ersparnisse, wie sie in den Haushaltungsbudgets englischer Trade-Unions-Arbeiter häufig vorkommen, auch in geringstem Betrage kein Raum vorhanden. Gerstenberg urteilt vielmehr in Uebereinstimmung mit Zahn, dafs in vielen Fällen der Arbeitsverdienst des Familienhauptes allein nicht ausreicht, die Familie zu erhalten; das Gleichgewicht müfste also in der Regel durch Mitverdienst der Frau erzielt werden. Diese naheliegende Annahme weist aber der Verfasser zurück und stützt sich hierbei auf eine im Adrefsbuch der deutschen Buchdruckereien veröffentlichte Privatstatistik, der zufolge nur 19 Proz. der Buchdruckerfrauen zum Unterhalte der Familie durch regelmäfsigen Arbeitsverdienst beitragen. Dagegen wird wohl zunächst einzuwenden sein, dafs das Haushaltungsdefizit in Arbeiterfamilien nicht durch Lohnarbeit der Frau, sondern ebenso durch Verdienst unverheirateter Hauskinder, Zimmer- und Bettvermietung, sowie anderweitigen Nebenverdienst des Mannes gedeckt zu werden pflegt.

Allerdings, die wenigen Arbeiterbudgets, die der Verfasser benützt hat, gestatten an und für sich nicht mit Sicherheit einen ungünstigen Schlufs auf die Lebenshaltung der deutschen Buchdruckergehilfen; aber ebensowenig läfst sich aus dem angeblich geringen Prozentsatze der zur Bestreitung der Haushaltungskosten mitverdienenden Frauen zuverlässig annehmen, dafs die Lohn- und Lebenshaltung der deutschen Setzer durchschnittlich eine hohe sei. Der Verfasser scheint denn auch zu fühlen, dafs dieser letztere Schlufs nicht genügend begründet ist; denn schliefslich, meint er, sei es doch eine Thatsache, dafs „in anderen — wohl bei allen — arbeitenden Klassen die Frau mithelfen mufs zur Erhaltung der Familie“. Dafs dies nun thatsächlich der normale Zustand bei der über-

wiegenden Masse der deutschen Arbeiter ist, kann ja nicht geleugnet werden; aber sicher ist, dafs man dort, wo dieser Zustand normal ist, durchaus nicht von einer „gewerkvereinlichen Arbeiteraristokratie", als welche die Setzer so oft angesehen werden, zu reden berechtigt ist. Auch in Deutschland fängt ja der „bestsituierte Arbeiterstand" erst da an, wo die Lohnarbeit der Arbeiterfrau aufgehört hat, für den Familienunterhalt notwendig zu sein; das haben insbesondere Wörishoffer's Untersuchungen für einen engeren Bereich klar gezeigt, wie es ja auch aus der Natur der Verhältnisse sich von selbst ergiebt.

So eingehende Untersuchungen, wie die des badischen Fabriksinspektors, zum mindesten für eine Reihe der gröfsten Zentren des deutschen Buchdrucks, wären notwendig, um ein zuverlässiges Urteil über die heutige Lage der deutschen Setzer zu gewinnen. Das vom Verfasser herangezogene lohnstatistische Material scheint mir hierfür noch nicht ausreichend zu sein. In diesem einen Punkte wäre also die sonst so reichhaltige und vorsichtige Statistik Gerstenberg's noch zu ergänzen. Im übrigen aber hat der Verfasser es verstanden, das Bild der Entwickelung dieser hervorragenden Schichte der Lohnarbeiterschaft in frischen Zügen plastisch zu zeichnen und die Fülle des Stoffes einer klaren, alle überflüssigen Einzelheiten vermeidenden Darstellung zu unterwerfen. So bildet sein Buch eine schätzenswerte Bereicherung jener reichen ökonomischen Litteratur, deren Einzelbeobachtungen in ihrer Gesamtheit die Grundlage zu einer empirisch erforschten Morphologie der Volkswirtschaft bilden.

Wien. Dr. Josef Redlich.

Mayer, Sigmund, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1894. 8°. 359 SS.

Ein im praktischen Gewerbsleben ergrauter Gewerbetreibender, Sigmund Mayer in Wien, hat es in sehr dankenswerter Weise unternommen, uns die Wirkungen des im Jahre 1883 in Oesterreich eingeführten Befähigungsnachweises in dem unter dem obigen Titel erschienenen Buche vor die Augen zu führen. Diese Arbeit ist um so zeitgemäfser, als ja bekanntlich trotz der ablehnenden Haltung unserer deutschen Reichsregierung immer noch zahlreiche Handwerkerkreise Deutschlands ausdrücklich an der Forderung des Befähigungsnachweises als des einzigen Heils zur Rettung des notleidenden Handwerks festhalten. Immer wieder bringen das Centrum und die Konservativen Anträge im Reichstag ein, die den Befähigungsnachweis auch für Deutschland zum Gesetz erheben wollen und bei den sich an diese Anträge anschliefsenden Debatten werden die so oft gehörten Gründe dafür und dawider ins Feld geführt. Von beiden Seiten wurde stets auch auf die Erfahrungen, die man in Oesterreich gemacht habe, hingewiesen und Freund wie Gegner des Befähigungsnachweises suchte die dortigen Erfahrungen als für seine Ansichten vorteilhaft zu beantworten. Durch Sigmund Mayer ist nun aus dem praktischen Gewerbsleben heraus eine derartige Fülle von Material über österreichische Gewerbeverhältnisse herbeigebracht worden, welches so gründlich gegen den Befähigungsnachweis spricht, dafs wenigstens die

Freunde des Befähigungsnachweises kaum noch in der Lage sein werden, die österreichischen Verhältnisse für sich auszubeuten. Ein ganz besonderer Vorzug des Autors ist der, dafs er selbst im praktischen Gewerbsleben grofs geworden ist. Man wird ihn wenigstens nicht, wie dies sonst stets geschieht, vorwerfen können, dafs er ein in Vorurteilen befangener Theoretiker sei, der nichts vom praktischen Handwerk verstünde. Freilich hat das Buch auch eine unangenehme Seite, die es seiner Entstehung verdankt. Sigmund Mayer hat nämlich gleich beim Entstehen der österreichischen Handwerkerbewegung, die auf Schaffung des Befähigungsnachweises gerichtet war, diese Bewegung in zahlreichen Artikeln in der Neuen Freien Presse auf das schärfste bekämpft. Diese im politischen Zeitungskampfe geschriebenen Artikel sind in das Buch verarbeitet worden und diese geben dem Buche häufig eine politische Schärfe, die in wissenschaftlichen sachlichen Abhandlungen vermieden werden sollte.

Abgesehen von dieser Schwäche bieten die Ausführungen Siegmund Mayer's eine derartige Fülle von Belehrung über österreichische Gewerbeverhältnisse, dafs das Buch allen Freunden der Gewerbepolitik nicht warm genug empfohlen werden kann.

Namentlich ist zu wünschen, dafs Handwerker sich recht zahlreich der Lektüre des Buches widmen. Die klaren, leicht verständlichen Ausführungen werden ihren Eindruck kaum verfehlen.

Gehen wir auf den sachlichen Inhalt kurz ein, so schildert der Autor zunächst die österreichische Handwerkerbewegung, die der deutschen völlig gleicht. Hier wie dort ist die Frage des Befähigungsnachweises nicht nur eine mehr wirtschaftliche geblieben, sondern sie ist zum politischen Schlachtruf geworden, dessen sich die Parteien bemächtigten. In dem Kapitel „Bilanz des Befähigungsnachweises 1883—1892 und Wien und der Befähigungsnachweis" sucht der Verfasser zu erweisen, dafs der Befähigungsnachweis den handwerksmäfsigen Gewerben und zwar denen, die wirklich Waren erzeugen und auch denen, die heute nur noch als Erzeuger gelten, nicht genützt hat, denn ihre wirtschaftliche Lage hat sich nicht gegen früher gebessert. Nachdem kurz die Bestrebungen in Deutschland, die nach dem Befähigungsnachweis hinzielen, charakterisiert sind, werden in mehreren Kapiteln an der Hand zahlreicher Beispiele die Gewerbestreitigkeiten geschildert, die nicht nur zwischen den einzelnen handwerksmäfsigen Gewerben, sondern auch zwischen Handwerk und Handel ausgebrochen sind. Hier hat der Verfasser in sehr ausgiebiger Weise die gewerbegerichtlichen Entscheidungen herangezogen, um uns zu zeigen, dafs alle die alten Zunftstreitigkeiten, die die Zunftzeit so berüchtigt gemacht haben, nur in verschärftem Mafsstabe wieder aufgelebt sind. Es giebt keinen Befähigungsnachweis ohne Abgrenzung und keine Abgrenzung ohne Gewerbekrieg. Bei der heutigen Spezialisierung der Gewerbe mit ihren Hunderten von Abzweigungen, Unterarten, Seiten- und Hilfsgewerben sind wirklich begrenzende Normen nicht mehr zu finden. Diese Zustände haben in Oesterreich dahin geführt, dafs man sich mehr und mehr von der Unwirksamkeit und den damit verbundenen Unzulänglichkeiten überzeugt hat und allgemein mit dem Befähigungsnachweise unzufrieden ist. Während nun die Gegner desselben unter Hinweis auf die

nachteiligen Wirkungen des Gesetzes die Aufhebung des Befähigungsnachweises verlangen, fordert ein anderer Teil energisch eine Verschärfung dieses Gesetzes, denn nur die milde Handhabung und die vielen Dispensationen seien an der Unwirksamkeit des Gesetzes schuld. Diese zweite Richtung hat nun bereits Anträge formuliert, die unter dem Namen der Anträge Lichtenstein und Genossen bekannt sind. Gegen diese Anträge, die nebst anderen gesetzlichen Bestimmungen im Anhang zum Abdruck gebracht sind, richtet sich nun in einem weiteren Teil der Verfasser. Auch hier versteht es der Autor auf Grund reichen Materials die Konsequenzen zu zeigen, zu denen die Verschärfungen führen müssen, nämlich zur unverträglichen Belästigung der Gewerbethätigkeit, die zu einer Vernichtung nicht nur der Fabrikindustrie, sondern des geschützten Handwerks selbst führen mufs. Es hiefse zu weit gehen, wenn wir hier in einer kurzen Besprechung auf die an sich interessanten Einzelheiten eingehen wollten. Sehr lehrreich sind ferner auch die Kapitel Bureaukratie und Industrie, die handwerksmäfsigen Gewerbe und die Grenzlinie zwischen Grofs- und Kleingewerbe. Namentlich im letztgenannten Kapitel werden Einzelheiten über die österreichische Praxis in der mechanischen Scheidung von Handwerk und Fabrik vorgeführt. Es ist auch hier der österreichischen Gesetzgebung nicht gelungen, eine klare sinngemäfse Scheidung zwischen beiden Produktionsformen festzusetzen. Wir müssen mit Sigmund Mayer vollständig darin übereinstimmen, dafs der Befähigungsnachweis, weil er nicht mehr in unsere heutigen gewerblichen Verhältnisse pafst, zu einer Schädigung vom Handwerk, Handel und Industrie geführt hat, die seine Aufhebung baldigst wünschenswert erscheinen lassen. Nicht auf dem Wege der obligatorischen Innung und des obligatorischen Befähigungsnachweises ist eine bessere Zukunft für das Handwerk zu erhoffen, sondern eine bessere Lehrlingsausbildung durch Fach- und Fortbildungsschulen, verbunden mit genossenschaftlichem Zusammenschluss zur gemeinsamen Kredit- und Materialbeschaffung wird den Handwerker befähigen, die Anforderungen zu erfüllen, die die heutige Zeit an einen selbständigen Handwerker stellt. In einem kürzeren zweiten Teil hat der Verfasser unter dem Titel „Die Entstehung der Grofsindustrie in Wien“ uns ein Bild der Entwickelung der Gewerbethätigkeit in der Hauptstadt unseres verbündeten Nachbarstaates gegeben. Alle Ausführungen des Verfassers zeigen, dafs er ein gründlicher Kenner der Gewerbethätigkeit ist und dafs er dieselbe sachlich beurteilt. Wir können nur wünschen, dafs die Ausführungen unseres Autors auch unter den Freunden des Befähigungsnachweises recht zahlreiche Leser finden möchten, vielleicht wird ihnen dann doch klar, dafs auch für Deutschland die Einführung des Befähigungsnachweises, weil mit unseren heutigen gewerblichen Verhältnissen unvereinbar, unzeitgemäfs sein würde.

Cassel. Dr. Thilo Hampke.

Redgrave, Alexander, C. B., and Redgrave, Jasper A., The Factory and Workshop Acts 1878 to 1891, with Introduction, Copious Notes and an elaborate Index. 4th edition. London, Shaw & Sons 1892. 8. XXXVII and 292 SS.

Diese Ausgabe der englischen Fabrikgesetzgebung enthält vollständig die Texte der

Factory and Workshop Act von 1878, 1883, 1891,
The Cotton Factories Act von 1889

und diejenigen Teile der

Truck Act von 1831 und 1887, der
Elementary Education Act von 1876, 1880
(für Schottland 1883), der
Public Health Act von 1875,
Protection of Children Act von 1889 und
Shop Howes Regulation Act von 1886,

in Bezug auf welche den Fabrikinspektoren Gewalten eingeräumt sind. Diejenigen Bestimmungen, welche durch die spätere Gesetzgebung aufser Kraft gesetzt worden sind, sind hier ausgelassen worden, wie dies im Interesse eines praktischen Handbuches der Fabrikgesetzgebung gelegen ist. Für das Studium der geschichtlichen Entwickelung der Fabrikgesetzgebung wird man jedoch diese Auslassungen zu Rate zu ziehen haben und zwar am besten in Notcutt's Factory and Workshop Act, London 1874.

Die Herausgeber schicken der Ausgabe, welche dem Staatssekretär des Innern Mr. Cross gewidmet ist, eine wertvolle Einleitung voraus, welche in Kürze die Entwickelung, die Terminologie und den Umfang der Arbeiterschutzgesetzgebung, ferner eine tabellarische Analyse des Ausmafses des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Industrien und in Bezug auf die einzelnen Schutzbestimmungen enthält. Ein ausführlicher Index erleichtert die Orientierung.

Brünn. Stephan Bauer.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Vorberichte für die Konferenz am 22. und 23. April 1895 in Düsseldorf. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1895. gr. 8. 221 SS. (Als Manuskript gedruckt. Inhalt: Minimal- und Maximalleistungen der Krankenkassen, von (Prof.) F. Hitze (Münster). — Die zentralisierten Ortskrankenkassen, von (StadtR.) Schmid (Leipzig). — Die nach Berufen gegliederten Ortskrankenkassen, von Waldschmidt (Krefeld). — Die Betriebskrankenkassen, von (Fabrikdir.) M. Böker (Remscheid). — Die Stellung der Aerzte in den Krankenkassen, von (SanitätsR.) Busch (Krefeld). — Das Zusammenwirken der Krankenkassen und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Krankenfürsorge, von (LandesR.) Liebrecht (Hannover). — Theorie der Volksernährung, von (Prof.) J. König (Münster). — Verbreitung der Kenntnisse rationeller Ernährung, von (StadtR.) F. Kalle (Wiesbaden). — Praktische Mafsnahmen zur Erleichterung, Verbesserung und Verbilligung der Ernährung des Volkes, von (Korvettenkapitän) Harms (Friedrichsort). —)

Eschenbach (RAnw.), Denkschrift betreffend den Terminhandel in Kammzug, seine Entwickelung und volkswirtschaftlich-juristische Bedeutung. Im Auftrage und nach dem Archiv der zum Zweck der Bekämpfung des Terminhandels im Kammzug geschlossenen Vereinigungen deutscher, österreichischer, schweizerischer und russischer Kammgarnspinnereien, sowie im Auftrage weiterer Kreise des Woll- und Kammzughandels, der Webereien und Tuchfabrikanten ausgearbeitet. Berlin, J. Springer, 1895. gr. 4. II—22; 2 SS. mit 1 graphischen Tafel. M. 1.—.

Evert, G. (RegR.), Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauche bearbeitet. 2. umgearbeitete Aufl. Berlin, Heymann, 1895. 12. VI—189 SS. kart. M. 1,60. (Inhalt: Teil I: Gewerberecht. — Teil II: Arbeiterversicherung. — Anhang: Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb. — etc.)

Förderung, die, der Berufslehre beim Meister. Bericht des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins über seine diesbezüglichen Untersuchungen, Verhandlungen und Beschlüsse. Zürich, Verlag des Gewerbevereins, 1895. kl. 4. 128 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Gewerbliche Zeitfragen Heft XI.)

Freund, R., Geschäftsbericht des Centralvereins für Arbeiternachweis zu Berlin für das Jahr 1894, nebst Referat betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises, mit einer Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland. Berlin, R. Mosse, 1895. 4. 55 SS. M. 1,20.

Mancke, W., Ein Weltmonopol in Petroleum. Berlin, F. Telge, 1895. gr. 8. 244 SS. mit einem Kärtchen der amerikanischen Petroleumdistrikte.

Meili (in Turbenthal, Redaktor der „Schweizer. Schuhmacherzeitung"), Ist die Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk zweckmäfsig und durchführbar? Referat gehalten vor der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Herisau am 8. Juli 1894. Zürich, Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins, 1894. kl. 4. 16 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Gewerbliche Zeitfragen Heft 10.)

Meschelsohn, Max, (RA.), Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker. Berlin, Simion, 1895. gr. 8 32 SS. M. 1.—.

Timm, J., Das Sweatingsystem in der deutschen Konfektionsindustrie. Im Auftrage des Vorstandes des Verbandes deutscher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossenschaften verfafst. Flensburg, F. Holzhäufser, 1895. 8. 31 SS. M. 0,10.

Depasse, H. (Directeur de prévoyance et de l'assistance sociales au Ministère du commerce, membre du conseil supérieur du travail), Du travail et de ses conditions. (Chambres et conseils du travail.) Paris, F. Alcan, 1895. 12. fr. 3,50.

Dufourmantelle, Maur. (avocat), De la concurrence déloyale à l'aide des fausses indications sur la provenance des produits. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1895. 8. 21 pag.

Leclerc, Max, Les professions et la société en Angleterre. Paris, A. Colin & Cie, 1895. 8. fr. 4.—.

Hart, Irene W., How to make money although a woman. New York, J. S. Ogilvie Publication C°, 1895. 12. 144 pp. $ 0,25. (Contents: The dignity of labor. — Hints on earning pocket money. — Help over hard places. — What some women are doing. — Women as architects, artists, designers, etc. — Women in professions. — Women as writers, journalists, etc. — Typewriters, and women in business. — etc.)

Bosellini, A. (avvocato), La responsabilità civile e industriale negli infortunî di lavoro. Parte II. Modena, tip. lit. A. Moneti, 1895. 8. 111 pp. l. 4.—.

6. Handel und Verkehr.

Dimtschoff, Radoslave M., Das Eisenbahnwesen auf der Balkan-Halbinsel. Eine politisch-volkswirtschaftliche Studie. Bamberg, 1894, C. C. Buchner Verlag. 266 SS.

Verf. ist ein junger Bulgare, der in Paris und Deutschland seine Studien machte und dem Prof. Schanz zu seinem vorliegenden Werke einige einleitende Worte mitgegeben hat. Das Buch besteht aus einem retrospektiven (S. 1—100) und einem den gegenwärtigen Stand der Balkaneisenbahnen behandelnden Teile. Die erste Eisenbahn auf dem Balkan war die 1857 „unter dem englischen Drucke uud ausschliefslich im englischen Interesse konzessionierte" kurze Sackbahn von Tschernavoda an der Donau bis Küstendsche. Diese Linie zieht durch ein völlig wüstes Land, sie hatte auch sehr schwache Einnahmen, die Gesellschaft forderte die von der Pforte festgesetzte Garantie, die sie jedoch erst im Jahre 1882 von der damaligen und gegenwärtigen Besitzerin der Dobrudscha, der rumänischen Regierung im Kaufpreise von 640 000 Pfd. Sterling erhielt. Die zweite Bahn war die Linie Varna-Rustschuk, be-

kanntlich jene, die noch vor wenigen Jahren den internationalen Verkehr nach Konstantinopel vermittelte. Im umfangreichen IV. Kapitel werden die „orientalische Bahnen“ genannten Eisenbahnen behandelt. Im Jahre 1865 entschlofs sich der Divan nach vielen Erwägungen für eine Linie Konstantinopel-Adrianopel-Philippopel-Nisch-Mitrovitza-Sarajevo - Banjaluka und dem Anschlusse bei Novi in Kroatien. Die Konzession wurde an den Baron Hirsch übertragen, der wieder den Betrieb an die österreichische Südbahngesellschaft abtrat. Die Südbahn trat wegen verschiedener Mifshelligkeiten zurück und es kam auf ihre Stelle die „Compagnie générale d'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe“, und diese Gesellschaft baute und eröffnete nach der Reihe die verschiedenen Linien der Türkei und die sog. Militärbahn in Bosnien. (Der Betrieb letzterer wurde aber später wegen ihrer schlechten Rentabilität und der Unsicherheit im Lande aufgelassen.) Zum Schlufs dieses Kapitels berechnet der Verf., dafs Baron Hirsch 138 Mill. Franks „in die Tasche gesteckt“ habe, er ist überhaupt auf diesen grofsen Finanzmann nicht gut zu sprechen.

Die Ende dieser Epoche vorhandenen Bahnen ergaben aber noch nicht eine ununterbrochene Schienenverbindung Wien-Konstantinopel. Die Schaffung dieser Weltverkehrsader wurde erst nach den Vereinbarungen der „conférence à quatre“ ermöglicht.

Dies sind die Hauptumrisse der Entwickelung der Balkaneisenbahnen. Es ist ein ziemlich kompliziertes und dabei nicht einmal durch die normalen und rechtmässigen Gesetze der Entstehung der Eisenbahnen beherrschtes Kapitel der Verkehrsgeschichte. Wie schwer aber auch die Sünden der Vergangenheit, wie tyrannisch auch das Vorgehen einzelner Regierungen (die serbische Regierung liefs eines Tages der den Betrieb der Landeseisenbahnen führenden Gesellschaft kurz und bündig mitteilen, dafs von nun an sie in den Besitz der serbischen Bahnen trete!) gewesen ist [1]), heute bildet das Balkannetz den Rückgrat der Volkswirtschaft jener Länder. Ohne Zweifel bedarf ersteres noch der Vervollständigung, die Projekte sind aber aber auch im Gange. Von gröfserer Bedeutung unter letzteren ist die Donauüberbrückung Feteschti-Tschernavoda und der eifrig betriebene Bau der bulgarischen Transversalbahn Sofia-Kaspitschan (vergl. über letztere den sehr guten Aufsatz von Baurath Schürmann, Archiv für Eisenbahnwesen, 1894 Heft 3). Die Bahn Saloniki-Konstantinopel wird aber meines Erachtens nicht von so grofser Bedeutung sein, wie man es vielfach anzunehmen scheint.

Dimtschoff giebt dann eine ausführliche Beschreibung der Linien, Darstellung der Betriebsorganisation, des Tarifwesens, orientiert uns ausführlich über die Betriebsergebnisse und fügt zum Schlusse einen Anhang „Eisenbahnwesen in der asiatischen Türkei“ bei. Die sich für das Eisenbahnwesen der Balkanländer interessieren — sie dürften sich von Tag zu Tag vermehren — werden dem Verf. für seine fleifsige und gediegene Arbeit dankbar sein.

Budapest. Gustav Bokor.

---

1) Die im Febr. v. J. erfolgte Occupation der Theilstrecke Bellova-Sarambay sollte aber nicht in diese Kategorie regierungsseitiger Gewaltthätigkeiten gereiht werden, da bei dieser Sache meines Erachtens die bulgarische Regierung im Rechte war.

Rollfuß, Johannes, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer, **Die Innungen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau im Jahre 1892.** Zittau 1894.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau hat durch ihren Sekretär Johannes Rollfuß eine Enquete über die in ihrem Bezirk vorhandenen Innungen veranstalten lassen, die manche interessante Aufschlüsse über das innere Leben der Innungen darbietet. Es sind 120 Innungen mit 2950 Mitgliedern zur Bearbeitung herangezogen, von denen 94 Fachinnungen waren und 26 verwandte Gewerbe umfafsten. Die Vermögensbestände der Innungen sind meist sehr geringe. Die Gesamtausgaben für Innungszwecke beliefen sich auf 12499,35 M. Unter den einzelnen Angaben über Kasseneinrichtungen, Prüfungswesen, Herbergswesen, Arbeitsnachweis wollen wir nur die Angaben über Fachschulwesen hervorheben. Es hatten von den 120 Innungen 33 entweder eigene Fachschulen oder sie unterstützten die von anderer Seite eingerichteten gewerblichen Zeichenschulen, bezw. den in mehreren Fortbildungsschulen eingeführten Fachzeichenunterricht, durch regelmäfsige Beiträge oder Ankäufe von Zeichenvorlagen und Modellen oder Gewährung von Prämien bezw. durch Uebernahme des Schulgeldes auf die Innungskasse. Eigene Fachschulen hatten 5 Innungen errichtet, 17 Innungen haben Fachzeichenunterricht eingeführt bezw. sie unterstützten den in der Fortbildungsschule eingerichteten Fachzeichenunterricht. 9 Innungen unterstützten bezw. unterhielten gewerbliche Zeichenschulen.

Diese Daten zeigen, dafs bei den Innungen die Wertschätzung des Fortbildungsunterrichts mehr und mehr an Boden gewinnt. Die sächsischen Innungen nehmen wohl überhaupt unter den Innungen Deutschlands eine höhere Stellung vermöge ihrer gröfseren Leistungen ein.

Derartige Innungsenqueten, wie die vorliegende, sind leider erst von einer kleinen Zahl Handelskammern veranstaltet worden, und doch ist ihre Veranstaltung bei dem gänzlichen Mangel einer Innungsstatistik zur Kenntnis des Innungswesens von der höchsten Bedeutung. Gerade im jetzigen Moment, wo wir vor einer neuen gewerbepolitischen Gesetzgebung stehen, ist die Kenntnis der Leistungen der Innungen in besonderem Mafse erforderlich. Wie es scheint, ist man neuerdings in den Kreisen der Reichsregierung von der Notwendigkeit der Veranstaltung einer Gewerbeenquete durchdrungen, die uns hoffentlich auch für das ganze Reich eine möglichst spezialisierte Innungsenquete bringt. So lange wir eine solche nicht haben, sind Arbeiten wie die obige als wertvolle Beiträge zur Kenntnis des Innungswesens mit Freuden zu begrüfsen.

Kassel. Dr. Th. Hampke.

Hahn, Max, Kompendium der Bahnen niederer Ordnung. Teil I. Unter Benutzung offizieller Quellen bearbeitet. Berlin, Selbstverlag (Friedrichstr. 61), 1895. gr. 8. XL—321 u. XVII SS. geb. M. 20.—.

Handelskammer zu Frankfurt a/Main. Jahresbericht für 1894. Frankfurt a/M., Verlag der Frankfurter Handelskammer, 1895. gr. 8. XI; V; 323; 84 SS. (Aus dem Inhalt: Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel im Jahre 1894. — Rohprodukte der Land- und Forstwirtschaft. — Landwirtschaftliche Fabrikate. — Animalische Rohprodukte. — Industrie der Steine und Erden. — Montanindustrie. — Textilindustrie etc. — Einrichtungen und Umfang des Verkehrs. — Bank- und Börsenwesen. Gutachten der Kammer betreffend die Beschlüsse der Börsenenquetekommission. —)

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1894. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1895. gr. 8. V—241 SS. mit 5 graphischen etc. Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1894. Dillenburg, Weidenbach'sche Buchdruckerei, 1895. 8. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1894. Harburg, Druck von G. Lühmann's Buchdruckerei, 1895. folio. 46 SS.

Kotzauer, W. (techn. Offizier im k. k. milit.-geogr. Institute, Wien), Die Luftschiffahrt und ihre Zukunft. Wien, Spielhagen & Schurich, 1895. gr. 8. 40 SS. M. 2.—.

von der Leyen, A. (GORegR.), Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. 2. Aufl. Berlin, J. Springer, 1895. gr. 8. VI—172 SS. M. 5.—.

v. Littrow, H. (OIngenieur der k. k. österr. Staatsbahnen), Das Eisenbahnwesen auf der Weltausstellung in Chicago. Wien, Verlag der k. k. Centralkommission der Weltausstellung in Chicago, 1895. gr. 8. VIII—147 SS. mit 19 Tafeln. M. 8.—. (A. u. d. T.: Offizieller Bericht der k. k. Centralkommission für die Weltausstellung in Chicago, 1893, Heft 8.)

Peez, A. (Mitglied des österr. Abgeordnetenhauses), Zur neuesten Handelspolitik. 7 Abhandlungen. Wien, G. Szelinski, 1895. gr. 8 347 SS. M 4.—. Inhalt: Mitteleuropa und die 3 Weltmächte Gr.-Britannien, die V. St. von Amerika und Rufsland. Vortrag am 11. III. 1889 nebst Verhandlungen darüber von Prof. Lujo Brentano und Alex. v. Dorn. — Der all-amerikanische Tag 1889/90 und seine Bedeutung für Europa. Vortrag am 14. IV. 1890 — Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, als Kern eines mitteleuropäischen Bundes. — Vortrag am 23. III. 1891. — Mitteleuropa und die Handelspolitik der Zukunft. 1895. — etc.)

Schwabe, H. (GRegR. a. D.), Geschichtlicher Rückblick auf die ersten 50 Jahre des preufsischen Eisenbahnwesens. Berlin, Siemenroth & Worms, 1895. 8. IV—111 SS.

Studie über schweizerische Eisenbahnfragen. Zürich, Orell Füssli, 1895. gr. 8. 90 SS. mit 8 graphischen Tafeln. M. 3.—. (A. u. d. T.: Schweizerische Zeitfragen, Heft 27. Inhalt: Die fünf grofsen Normalbahnen im Lichte der Statistik. — Unsere Alpenbahnen. — Unsere Sekundärbahnen. — Die Rückkaufsfrage.)

Unter dem Zeichen des Verkehrs. Berlin, J. Springer, 1895. gr. 8. IV—228 SS. mit einer Heliogravüre: (Porträt v. Stephans), geb. M. 4.—. (Inhalt: Ueberführung der Landespostanstalten in die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes; Ernennung Stephans zum Generalpostdirektor. — Stephan an der Spitze der Norddeutschen Bundespost. — Stephan als Leiter der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung. — etc.)

Weithase, H. (Postkassierer), Geschichte des Weltpostvereins. 2. erheblich vermehrte Aufl. Strafsburg, J. H. E. Heitz, 1895. gr. 8. 182 SS. M. 5.—.

Zimmermann, Rich., Der Zucker im Welthandel. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger, 1895. Lyon, impr. Gallet, 1895. 16. 245 pag.

Canaux, les, du Rhone et les irrigations du Midi. La situation actuelle; par le secrétaire général du syndicat de la presse du Midi pour les canaux du Rhône. Paris, Chaix, 1895. 8. 24 pag. et carte.

Chambre de commerce française de Rome: compte-rendu des travaux, année 1894. Rome, impr. edit. Romana, 1895. 8. 86 pag.

Charles-Roux, J., La liberté commerciale et la politique des traités de commerce, discours, le 13 février 1895. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 8. 61 pag.

de Cluveaux, A., Les communications postales et les transports entre la France et l'Algérie. Paris, imprim. Davy, 1895. 8. 83 pag. et 2 planches. (Extraits d'articles publiés dans le „Monde économique", 1er trimestre 1895.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Lyon. Année 1893. Lyon, impr. du Salut public, 1894. gr. in-8. 491 pag.

Maus, J., Des applications abusives de la loi sur les warrants au point de vue répressif. Bruxelles, Vve F. Larcier, 1895. 8. 96 pag. fr. 2,50.

Veron Duverger (ancien directeur général des chemins de fer), Le régime des chemins de fer et les conventions de 1883. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. 8. 16 pag.

Worms, E. (prof. d'économie polit. à la faculté de droit de Rennes), La politique commerciale de l'Allemagne. Paris, Marchal & Billard, 1895. gr. in-8. 305 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Prolégomènes. — Ère protectrice. — Résultats de la protection. — Autres résultats. — Réminiscences et prévisions. — Le nouveau cours. — Théorie. — Suite du nouveau cours. — Epilogue § 1 à 3.)

Report, IVth, of the Board of Trade of proceedings under section 31 of the Railway and Canal Traffic Act, 1888. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. 39 pp. (Parl. paper by command of H. Majesty.)

Annuario Lossa: registro del commercio e dell' industria d'Italia, 1895 (anno XXXV). Milano, tip. Ogliani & C., 1895. 16. 500; XXIV; 238 pp. l. 6.—

Cerulli-Irelli, G., Monografia del commercio nella provincia di Teramo. Teramo, G. Fabbri edit., 1895. 8. 211 pp. (Pubblicazione della Camera di commercio et arti nella provincia di Teramo.)

7. Finanzwesen.

Hausmann, Wilhelm (Rechtsanwalt am k. Landgericht Berlin I), Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin, Carl Heymanns, Verlag, 1894. gr. 8°. IV und 99 SS.

Die Verkehrssteuern sind im Deutschen Reiche und seinen Gliederstaaten noch verhältnismäfsig wenig genutzte Finanzquellen. Bei allen neueren Finanzreformplänen der Reichsregierung hat diese Steuerart eine im wesentlichen untergeordnete Stellung eingenommen und auch in der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung hat dieselbe nicht jene Beachtung gefunden, deren sie sich in anderen Staaten erfreut. Und dennoch dürfte es keinem Zweifel unterworfen sein, dafs die Zukunft umfassenderer Steuerprojekte, bei denen es sich um die Erschliefsung ergiebiger und nachhaltig ausnutzbarer Einnahmequellen zur Erfüllung grofser Staatsaufgaben handelt, nicht zum geringsten Teil dem Verkehrssteuerproblem gehören wird. Diese Erscheinung in den deutschen Staaten erklärt sich daraus, dafs noch immer weite Kreise der Bevölkerung allen verkehrssteuerartigen Auflagen höchst unsympathisch gegenüberstehen, dafs die ablehnende Haltung mit der Besorgung einer unerträglichen Belästigung der Produktion und des Verkehres begründet wird. Aber gerade grofse und wirtschaftlich hochentwickelte Volkswirtschaftsgebiete, wie Frankreich und Grofsbritannien, welche im letzten Jahre je 686 und 340 Mill. M. aus diesen Finanzquellen gezogen haben, sind ein Beweis dafür, dafs die bedenklichen Konsequenzen, die man bei uns ins Feld führt, doch wohl übertrieben sind. Diesem Zustande der Steuerpolitik entspricht auch die litterarische und publizistische Erörterung des Problems. Aufser einigen Gelegenheitsschriften und mehreren publizistischen Leistungen, welche einer agitatorischen Färbung nicht entbehren, ist in der letzten Zeit kaum eine bemerkenswerte Arbeit ans Tageslicht getreten. Die uns vorliegende Schrift Hausmann's versucht nun wenigstens in einer Richtung diese Lücke auszufüllen. Sie geht zwar in der wissenschaftlichen Begründung nicht über das vorhandene Material hinaus, greift aber in finanz- und steuerpolitischer Hinsicht mancherlei beachtenswerte Gedanken heraus.

Der Verfasser geht davon aus, dafs eine starke Vermehrung der Einnahmen für die grofsen nationalen Zwecke durch die direkten Steuern überhaupt nicht möglich und durch die Verbrauchssteuern in Zukunft nur in beschränktem Mafse zulässig sei. Ein treffliches, sicher wirkendes Ersatz-

mittel seien hier die Verkehrssteuern, welche im Deutschen Reiche viel weniger als in anderen Ländern entwickelt seien. Zudem erblickt der Verfasser in dem Verkehrssteuerproblem die Möglichkeit, den Ausländer im Inland zur Steuerleistung heranzuziehen, um dadurch einen Ausgleich im internationalen Verkehr herbeizuführen. Denn das Ausland mit seinen ausgebildeteren Verkehrssteuersystemen erhebe vom deutschen Geschäftsmanne und Kapitalisten alljährlich bedeutende Beträge, während der Ausländer im Reiche eine unverhältnismäfsig geringere Steuerlast zu tragen habe. Infolgedessen entspricht nach des Verfassers Anschauung die Fortbildung der Verkehrssteuern nicht nur den gesteigerten, finanziellen Ansprüchen des Reiches, sondern diese sind auch eine Steuerform, welche der internationalen Billigkeit angemessen ist, wie sie denn gleichfalls den Ansichten der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung adäquat sind. Für ihre theoretische Beurteilung geht Hausmann von den allgemeinen Grundsätzen der Steuerpflicht, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Besteuerung nach dem Interesse, aus und erblickt gerade in der Verkehrssteuer eine glückliche Form, beide Grundsätze miteinander zu verbinden. Als besonders empfehlenswerte Gestalt der Verkehrssteuer bezeichnet der Verfasser eine allgemeine Umsatzsteuer für die Uebertragung von Eigentum an beweglichen Sachen, namentlich auch für den Umsatz, welcher in Gasthöfen von Reisenden erzielt wird, und desjenigen, welcher in Gastwirtschaften ohne Vermieten von Wohnräumen durch das Verzehren von Speisen und Getränken erfolgt. Für ersteren sollte ein 1 $^0/_0$-iger, für letzteren ein 2 $^0/_0$-iger Steuersatz angenommen werden. Endlich wird noch das Projekt einer allgemeinen Vergnügungssteuer erörtert, welche für jede Eintrittskarte zu Theatervorstellungen, Konzerten und Schaustellungen jeder Art zu erheben und mit 10 Proz. des Eintrittspreises zu belegen wäre. Eine solche allgemeine Vergnügungssteuer ist als Reichssteuer gedacht. Ihren mutmafslichen Ertrag schätzt Hausmann auf 10 Mill. M.

Da während der nächsten Tagung des deutschen Reichstages die Frage der Finanzreform in den Vordergrund des politischen Gesichtskreises treten dürfte, so wird das Schriftchen Wilhelm Hausmann's für Politiker und Parlamentarier manches Interesse und manche willkommene Anregung bieten.

Würzburg. Max von Heckel.

Rau, J. J. (Steuerrat i. P.), Beitrag zur Reform der direkten Steuern im Grofsherzogthum Hessen und Königreich Preufsen. Darmstadt, A. Bergstraefser, 1894. 80 SS.

Das lesenswerte Schriftchen aus der Feder eines Praktikers stellt das direkte Steuersystem Hessens und das neugeschaffene Preufsens in seinen Grundzügen dar und macht dazu eine Reihe kritischer Randglossen. Der Verfasser plaidiert für die Ausgleichung innerhalb der verschiedenen direkten hessischen Steuern, die jezt zweifellos die Censiten höchst ungleichmäfsig belasten. Die Abhilfe soll durch eine Sachverständigenkommission bewirkt werden nach dem Grundsatz möglichster Schonung der minder Besitzenden und progressiver Steuersätze. Allein gerade bei

der am ungleichmäfsigsten wirkenden Steuergattung, der Grundsteuer, fehlen bestimmte dahinzielende Reformvorschläge, besonders da der Verf. an dem bestehenden Katasterwerk nicht rütteln will. Dagegen ist sein Vorschlag sehr beachtenswert, bei Abschätzung der steuerpflichtigen Gebäude die Steuerkapitalien aus dem zu ermittelnden Miet- oder Nutzungswert anstatt aus dem Grundwert abzuleiten, wie der, die Gebäudesteuer in den gröfseren Städten in kürzeren Fristen periodisch zu revidieren. Bei Gelegenheit der Kritik des reformierten preufsischen Steuersystems urgiert der Verf. die mangelnde Deklarationspflicht der Ergänzungssteuer, während seiner Ansicht nach durch Zuschläge von 1—1 ½ Proz. zum fundierten Einkommen der geplante Ertrag leicht und sicher erzielt worden wäre. Das preufsische Kommunalabgabengesetz hält Verf. für bedenklich, da feste Grundsätze fehlten und die Gemeinden zur Steuerreform ungeeignet seien. Ueberblickt man deren letzte Beschlüsse, soweit solche bekannt wurden, so scheint uns allerdings dies Urteil durch die Thatsachen bestätigt zu sein. Auch beklagt der Verf., dafs die Vermögenssteuer nicht für Gemeindezwecke flüssig gemacht werden darf. Bezüglich einer Reform des hessischen Kommunalsteuerwesens wird in der Schrift vorgeschlagen: Heranziehung der Reichsbank, des Fiskus und der Eisenbahnen zu den Gemeindesteuern; auch wird empfohlen, die schärferen Strafbestimmungen des preufsischen Gesetzes an Stelle der letzteren in Hessen zu setzen. Endlich wird scharf abweisend gegen den Ausbau direkter Reichssteuern Stellung genommen und die Vorteile der indirekten angeführt — u. E. in höchst übertreibender, daher wenig beweisender Art.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Anleitung, technische, vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer nebst Erläuterungen zu den Anlagen 4 und 5. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. 109; 11 SS. mit einer graphischen Darstellung in-4. M. 1,50.

Fromm (RegR. a. D.), Anleitung zur Selbsteinschätzung (Steuerdeklaration) für das Steuerjahr 1895/96, nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. VI. 1891, der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen des Finanzministers und der Entscheidungen des. k. Oberverwaltungsgerichts als Steuergerichtshofes. Berlin, Wiegandt, 1895. gr. 8. II—32 SS. M. 0,50.

Calmon, A. (membre de l'Institut, sénateur), Histoire parlementaire des finances de la monarchie de juillet. Tome I. Paris, Calmann Lévy, 1895. 8. fr. 7,50.

Chesnelong (sénateur), Discussion du budget de l'exercice 1895, aux séances du Sénat des 1er et 8 avril 1895. Paris, impr. des journaux officiels, 1895. 16. 87 pag.

Financial reform almanack, 1895. XXXIst yearly issue. A vade mecum for fiscal reformers, free traders, politicians, public speakers and writers, etc. London, A. Heywood, 1895. 12. 296 pp. 1/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Baumgartner, E., Die Gerichtspraxis in Versicherungssachen. Strafsburg, Le Roux & C°, 1895. gr.-8. VII—1371 SS. M. 14.—.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1893. Veröffentlicht auf Beschlufs des schweizerischen Bundesrates vom 29. April 1895. Bern, Schmid, Francke & C°, 1895. gr. 4. LXXI—149 SS.

Derblich, L., Der Lebensversicherungsvertrag nach österreichischem Rechte. Prag, Höfer & Klouček, 1895. gr. 8. 22 SS. M. 0,80. (Aus „Oesterreichische Versicherungszeitung".)

Hucke, J., Die Zwickmühle im Gelde oder die Regel de Tri des relativen Lohnes. Berlin, Mitscher & Röstell, 1895. 8. VI—72 SS. M. 1,20.

Mitteilungen über den 35. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Gotha vom 23. bis 25. August 1894. Herausgegeben im Auftrage des allgemeinen Verbandes von (Anwalt) F. Schenck. Charlottenburg, A. Gertz, 1895. gr. 8. V—327 SS. M. 3,60.

Sittel, V. (Kreisdir. z. D.), Vorschläge zur Beseitigung des Klebesystems in der Invaliditäts- und Altersversicherung. Düsseldorf, Schwann, 1895. gr. 8. 47 SS. M. 0,60.

Tesdorpf, J., Kleines Handbuch der Renten- und Lebensversicherungsrechnungen. Leipzig, Jüstel & Göttel, 1895. gr. 8. V—90 SS. M. 2.—.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1894. Berlin, Reichsdruckerei, 1895. 4. 102 SS.

Wucher, der, und der deutsche Michel, von F. O. und L. M. Berlin, Rentzel, 1894. 8. 36 SS. M. 0,30. (A. u. d. T.: Die Knute, Heft 1.)

François, G., Manuel de la banque. Notions générales. Pratique des opérations à l'usage des banquiers industriels et commerçants. Paris, Guillaumin, 1895. 8. fr. 4,50.

Laurent, H., Théorie et pratique des assurances sur la vie. Paris, G. Masson, 1895. 8. 176 pag. fr. 2,50.

Raffalovich, A., Le marché financier en 1894—1895. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. gr. in-8. XXXIII—610 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Le marché de Paris. — Le marché de Londres. — Le marché de Berlin. — Le marché d'Autriche-Hongrie. — Le marché suisse. — Le marché italien. — Le marché russe. — Le marché espagnol. — Le marché de Grèce. — Le marché des Etats-Unis. — Métaux précieux et questions monétaires. — Appendice: La Banque d'Espagne en 1894. — L'income-tax et la Cour suprême des Etats-Unis. — La question monétaire à la Société d'économie industrielle et commerciale: MM. Yves Guyot, Théry, Raffalovich, Mercet, Fernand Faure, Fleury, Suilliot. — etc.)

Ricard, L., Majoration des pensions de la Caisse nationale des retraites. Discours à la séance de la Chambre des députés du 8 avril 1895. Paris, impr. des journaux officiels, 1895. 16. 47 pag.

Adams, Brooks, The gold standard: an historical study. Washington, Rob. Beall, 1895. 8. 32 pp. $ 0,20. (Der bimetallistische Autor erblickt in der Wiederherstellung der Parität des Silbers zum Golde das gröfste wirtschaftliche Ereignis des fin de siècle.)

Delmar, A., History of monetary systems: a record of actual experiments in money made by various States of the ancient and modern world, as drawn from their statutes, customs, treaties, mining regulations, jurisprudence history, archaeology, coins, nummulary systems, and other sources of information. London, E. Wilson, 1895. 8. 546 pp. 15/.—.

Annali del credito e della previdenza, anno 1894. Atti del Consiglio della previdenza, sessione del 1894. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1895. gr. in-8. XII—262 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione credito e previdenza.)

Properzi, Fil., Studio di un nuovo sistema monetario a valore descrescente. Rocca, S. Casciano, 1894. 8. 19 pp.

9. Soziale Frage.

Stead, W. T., Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital in den Vereinigten Staaten. Mit besonderer Beziehung auf Chikago. Deutsche autorisierte Ausgabe von Max Pannwitz. Stuttgart, Robert Lutz. 1894.

Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika hat im Sommer 1894 wieder einmal die Aufmerksamkeit, man kann sagen der ganzen civilisierten Welt, auf sich gelenkt. Es war dies zuerst anläfslich des grofsen Eisenbahnarbeiterstrikes im Jahre 1877, zum zweiten Male 1886 bei dem Achtstundenkampf und der Heumarktaffaire geschehen. Jetzt sind es wiederum die Eisenbahnleute gewesen, die durch Strike,

Aufruhr, Gewaltthat die amerikanische Gesellschaft aufs tiefste erschüttert haben, aber während 1877 ein Ausstand sich an den anderen anknüpfte und ein planloser, meist lokal abgegrenzter Krieg gegen das Kapital geführt wurde, ist diesmal von einer Zentralstelle, von der American Railway Union das Signal zum Kampfe und das Kommando während des Kampfes gegeben worden. 1886 hatten Sozialisten und Anarchisten im Vordergrund des Interesses gestanden, 1894 hat man von ihrem öffentlichen Auftreten fast nichts gemerkt, die Bewegung war gewerkschaftlich und gewaltthätig, und nur versteckt in den Arbeiterproklamationen und den Vereinsprogrammen tritt uns die sozialistische Kritik der heutigen Volkswirtschaft und der sozialistische und anarchistische Gleichheits-Individualismus entgegen.

Das gut übersetzte Buch des Engländers W. F. Stead bringt uns durch die grofse Anschaulichkeit, mit der es geschrieben ist, durch den Reichtum an Material, über welches es verfügt, inmitten der Arbeiterwirren, wir lernen die leitenden Führer in denselben kennen, wie den Gouverneur von Illinois, den Bürgermeister von Chikago, die Dirigenten der Bahngesellschaften, wir sehen, wie es in dem Stadtrat von Chikago zugeht, wie Pullman City gebaut ist, wir erfahren, was die amerikanische Polizei, die Miliz und die Bundesarmee vermag, wie ein einziger Arbeiter den ganzen Bahnverkehr einer Linie zum Stillstehen bringen kann, kurz zahlreiche Details, die ebenso belehrend wie unterhaltend sind, und die nur Jemand geben kann, der miterlebt hat, was er zu schildern unternimmt. Freilich giebt es auch einige Punkte der einleitenden Kapitel, über welche der Verfasser im Drange zur Darstellung der Ereignisse zu kommen, etwas zu schnell hinwegschreitet. Die Formunterschiede der amerikanischen Arbeiterverbände z. B. werden nur gestreift und wie sich die Federation of Labour von den Knigts unterscheidet und wie beide anders als die American Railway Union sind, wird uns nicht deutlich mitgeteilt. Aber dergleichen mag man in wissenschaftlich exakten Untersuchungen nachlesen, das Bild mit seinen lebhaften Farben und seiner packenden Realistik wie es uns Stead vorhält, wird durch solche Mängel kaum beeinträchtigt.

Die ethische Grundanschauung, welche das Ganze durchzieht, ist die christlich soziale, die uns aber keineswegs mit propagandistischer Breite vorgetragen wird. Wen die dahin bezüglichen Gedanken näher interessieren, findet die nötigen Ausführungen in dem Buche des Verfassers „Wenn Christus nach Chikago käme“.

Im Schlufskapitel wird darauf hingewiesen wie die nordamerikanische Unions-Verfassung über alles Mafs einen konservativen Charakter trage und daher jeder grofsen sozialen Reform in Nordamerika der Weg versperrt sei. Das ist einseitig aufgefafst. Der Schwerpunkt des sozialen Rechts liegt in der Gesetzgebung der Einzelstaaten, in denen vermittelt durch zahlreiche Verfassungsänderungen der Majoritätswille vielfach schon eine solche soziale Neugestaltung herbeiführen kann, dafs konservative Politiker darin eine durchgreifende Kritik der Demokratie zu sehen gewohnt sind.

Strafsburg i/Els. A. Sartorius von Waltershausen.

Emo, N., Religion und Ehe fin de siècle. Auch ein Beitrag zur sozialen Frage. Berlin, F. Gottheiner, 1895. gr. 8. 29 SS. M. 0,75.

Jahresbericht, LXVII., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1893/94, im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Pastor v. Koblinski. Düsseldorf, L. Vofs & Co, 1895. 8. 185 SS.

v. Königslöw, C., Die Arbeiterfrage und praktische Winke zu ihrer Lösung. Berlin, R. Taendler, 1895. gr. 8. 74 SS. M. 1,25.

Popp, Adelheid, Die Arbeiterin im Kampf ums Dasein. Wien, I. Wiener Volksbuchhandlung, 1895. 8. 32 SS. M. 0,20.

Soziale Frage, die. Ein Beitrag zur Lösung derselben vom Standpunkte der gesunden Vernunft. Von einem Oesterreicher. Dresden, K. Reissner, 1894. gr. 8. IV—82 SS. M. 1.—.

Chevallier, E. (prof. de l'économie politique), La loi des pauvres et la société anglaise. Organisation de l'assistance publique en Angleterre. Paris, A. Rousseau, 1895. 8. fr. 8.—. (Ouvrage couronné par l'Institut (Prix Beaujour).

Congrès national d'assistance, tenu du 26 juin au 3 juillet 1894 à l'Exposition universelle de Lyon 1894. Tome Ier. Lyon, impr. Legendre & Cie, 1895. 8. 700 pag.

Dwellings, the, of the poor. Report of the Mansion House Council for the year ending December 31st, 1894. London, Cassell & Co, 1895 8. 88 pp. with 4 plates. 1/.—.

Hettema, T., Het donkere Nederland en de weg ter ontkoming. 2e druk. Dordrecht, J. P. Revers, 1895. 8. 43 blz. fl. 0,30.

10. Gesetzgebung.

Barazetti, C. (ao. ö. Prof. der Rechte, Heidelberg), Das Eherecht mit Ausschlufs des ehelichen Vermögensrechts nach dem Code Napoléon und dem badischen Landrecht. Ein Lehr- und Handbuch. Hannover, Helwing'sche Verlagsbhdl., 1895. gr. 8. VII—779 SS. M. 15.—.

Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flöfserei. Berlin, Hayn's Erben, 1895. 8. 68 SS. M. 0,50.

Grotefend, G. A. (GRegR.), Das gesamte preufsisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführungsanweisungen. Erlasse, Verfügungen etc. etc. der preufsischen und deutschen Zentralbehörden. Zusammengestellt und hrsg. von G. A. G. Jahrgang 1894. Düsseldorf, L. Schwann, 1895. gr. 8. 641 SS. M. 8,25.

Hirsch, P. (AmtsR.), Zur Revision der Lehre vom Gläubigerverzuge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. VII—303 SS. M. 6,60.

Kommunalabgabengesetz, das, vom 14. VII. 1893 nebst Ausführungsanweisung und Uebergangsbestimmungen vom 10. V. 1894 und Mustersteuerordnungen. Amtliche Ausgabe. Berlin, Heymann, 1895. 8. 162 SS. M. 0,80.

Lehmann, K. (Prof.), Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de commerce. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1895. gr. 8. X—108 SS. M. 3.—.

Rotering, F. (Landger.Dir.), Gesetz betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878. Kommentar. Berlin, Siemenroth & Worms, 1895. gr. 8. IV—112 SS. kart. M. 2.—.

Schmidt, O. (Prof.), Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von E. v. Nottbeck. Jurgew (Dorpat), Karow, 1895. 8. VIII; SS. 75—403. M. 5.—. (A. u. d. T.: „Dorpater Juristische Studien", III, 2 u. 3.)

Sonntagsruhe, die, im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe. Nach den reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preufsen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von (Landger.R. a. D. StadtR.) C. Büttner. Leipzig, A. Berger, 1895. 8. XII—261 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Meinhold's juristische Handbibliothek. Redigiert von (OLandesGerR.) Hallbauer. Bd. LIV.)

Walter, E., Das Landgüterpachtrecht im Gebiete des preufsischen Landrechts. Ein rechtskundiger Ratgeber für Verpächter und Pächter etc. Styrum a/Ruhr, Spaarmann, o. J. (1895). 8. 95 SS. M. 1.—.

Zweigert, E., (OBürgerM., Essen), Das Ergänzungssteuergesetz für die preufsische Monarchie vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 3. April 1894. Essen, Bädeker, 1895. 12. X—294 SS., kart. M. 2.—.

C h o s s o n , E. (licencié en droit), La propriété littéraire, sa législation en France et à l'étranger, son véritable caractère. Paris, Sevin, 1895. 12. XXIII—292 pag. fr. 3,50.

C o d e s miniers. Recueil des lois relatives à l'industrie des mines dans les divers pays. Publiés sous les auspices du comité central des houillères de France. R u s s i e Traduction publiée sous la direction du département des mines du ministère de l'agriculture et des domaines. Paris, Baudry, 1895. 8. 400 pag.

C o r n i q u e t , L. A. (docteur en droit), Le homestead (le foyer de famille insaisissable). Paris, Pedone, 1895. 8. 156 pag. fr. 2,50.

D u v a l , J., Droit romain: Le concubinat, droit français: De l'aliénation de la dot permise par le contrat de mariage et du remploi sous le régime dotal. Paris, Chevalier-Marescq, 1895. 8. 394 pag.

S p a l d i n g , H u g h M., Encyclopaedia of business law and forms, for business men, farmers, mechanics, landlords, tenants, working men, capitalists, etc., representing the study and decisions of most able lawyers and supreme judicial authorities, for all the States and Canada, with notes and authorities. Revised edition. Philadelphia, P. W. Ziegler & C°, 1895. 8. 702 pp. $ 3.—.

M a u r i , A., L'Hofrecht in Italia: appunti a proposito del progetto legge Pandolfi sui beni di famiglia. Milano, tip. di S. Ghezzi, 1895. 8. 29 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

D a n z i g. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1. IV. 1895/96. Danzig, Druck von A. Schroth, 1895. Folio. (Enthaltend 15 einzeln paginierte Spezialetats.)

E d é n , N i l s , Die schwedisch-norwegische Union und der Kieler Friede. Eine historisch-staatsrechtliche Untersuchung. Uebersetzt und mit einer Vorbemerkung von Fr. Arnheim. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. XII—155 SS. M. 3,60.

H e l d , O. (PolizeiR.), Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Pommern und den Regbez. Köslin erlassenen Polizeiverordnungen. Berlin, C. Habel, 1895. gr. 8. XLVI —1014 SS. M. 9.—. (Inhalt: Ordnungs- und Sittenpolizei. — Sicherheits- und Unfallpolizei. — Wohlfahrtspolizei: 1. Polizei der öffentlichen Verkehrsanstalten. 2. Landwirtschaftliche Polizei. — Gewerbepolizei. —)

H o f - und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1895. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung, 1895. 8. XVI—393 SS.

K ö l n. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für den Zeitraum vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1895. 4. IV—196 SS.

I l l i n g (weiland WGORegR.), Handbuch für preufsische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- und Gemeindevertreter etc. 6. Aufl. bearb. von (RegR.) G. Kautz. 2 Bde. Berlin, A. Haack, 1895. gr. 8. LXXIX—1201 u. XIV—1435 SS. M. 30.—.

K ö l n. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1895. 4. 612 SS.

L e i p z i g. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1893. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8. 807 SS. geb.

S a m m l u n g der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für Berlin. 3. umgearbeitete und vermehrte Aufl. 3 Bände. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1895. gr. 8. VIII—374; VIII—573; VIII—203 SS. M. 4.—., M. 7.—., M 2.—. (Im amtlichen Auftrage herausgegeben. Bd. I: Sicherheits- und Ordnungspolizei, Medizinal- und Sanitätspolizei. — Bd. II: Gewerbepolizei. — Bd. III: Strom- und Schiffahrtspolizei, Baupolizei.)

U n i o n , Die schwedisch-norwegische und ihre staatsrechtliche Grundlage. Leipzig, O. Harrassowitz, 1895. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

V e r h a n d l u n g e n des Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 24. bis 29. Oktober und vom 19. bis 26. November 1894 (XX. Kommunallandtag.) Enthaltend die Protokolle Nr 1 bis 8 und die Anlagen Nr 1—36. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1895. gr. 4. 930 SS.

A u c o c , L. (Membre de l'Institut, ancien président de section au Conseil d'Etat), Les controverses sur la décentralisation administrative. Etude historique. Paris, A. Colin & Cie, 1895. 8. fr. 1,25.

Deschanel, P. (deputé), La décentralisation. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1895. 16. VI—183 pag. fr. 2,50.

d'Eichthal, E., Souveraineté du peuple et gouvernement. Paris, F. Alcan, 1895. 12. fr. 3,50.

Chance, W. (Hon. Sec. Central Poor Law Conferences, etc.), The better administration of the poor law. London, Sonnenschein, 1895. 8. XII—260 pp. with 4 diagrams, cloth. 6/.—. (Contents: The reaction of 1870 in favour of more careful administration. — The statistical results of the reaction of 1870. — The restatement of principles. — The conditions of good administration. — The evils attaching to out-door relief. — Why out-door relief is given. — The advantages attending the restriction of out-door relief. — How the evils attaching to out-door relief may be minimised. — The workhouse system. — Medical relief. — How to deal with special classes of paupers. — The relief of the able-bodied. — The unemployed. — Causes affecting increase or decrease of pauperisme. — Suggested reforms. — etc.)

Cobbett, P. (Prof. of law in the University of Sydney), Leading cases and opinions on international law. Collected and digested from English and foreign reports, official documents, parliamentary papers, etc. with notes and excursus. 2nd edition. London, Stevens & Haynes, 1895. 8., cloth. 15/.—.

Libby, Orin Grant, The geographical distribution of the vote of the thirteen States of the Federal Constitution, 1887—8. Madison (Wisconsin) published by the University, June, 1894. gr. in-8. 116 pp. with 2 maps. (Contents: Map showing the distribution of population in 1790. — Map showing the distribution of the vote on the Federal Constitution. — Chapter 1: State areas of opposition and support of the Federal Constitution. — Ch. 2: Interstate groupings of the opposition and support of the Federal Constitution. — Ch. 3: Relation of the paper money and debt factions to the ratification of the Constitution. — Ch. 4: Instructions to delegates. — Appendices A.-C. — Bulletin of the University of Wisconsin, Economics, political science, and history series, Vol. 1, N⁰ 1.)

Thayer, J. Bradley, Bases on constitutional law, with notes. 2 vols. Cambridge (U. St.), C. W. Sever, 1895. 8. 22; 1189 pp., 1190—2434 pp., cloth. $ 12.

Walker, Th. A. (fellow and lecturer of Peterhouse, Cambridge), A manual of public international law. Cambridge, University press, 1895. gr. in-8. XXVIII—244 pp., cloth. 9/.—. (Contents: I. Definition of international law. — II. International law of normal relations (peace): 1. Equality of States. — 2. The rule of non-intervention. — 3. The delimitation of dominion. — 4. Means of international redress. — III. International law of abnormal relations α) War: 1. The commencement of war. The tests of belligerent character. 2. Legal effects of the outbreak of war. 3. Sanctions of the laws of war. 4. Termination of war. — IV. International law of abnormal relations. β) Neutrality: 1. Neutrality within the sphere of direct State action. — 2. Neutrality within the sphere of State prevention. — 3. Neutrality within the sphere of individual action. —)

Buys, J. T., Studiën over staatkunde en staatsrecht. Uitgegeven onder toezicht van W. H. de Beaufort en A. R. Arntzenius. Deel II, 3e stuk. Arnhem, P. Gouda Quint, 1895. gr. 8. fl. 2.—

van Hasselt, W. J. C., Verzameling van Nederlandsche staatsregelingen en grondwetten. 5e druk, herzien en verm. door L. de Hartog. Schoonhoven, S. & W. N. van Nooten, 1895. 8. 16 en 335 blz. fl. 1,50.

Ferrario, Dom., Trentacinque anni d'amministrazione del comune di Milano: lettera aperta agli elettori. Milano, tip. della „Perseveranza“, 1895. 16. 58 pp.

Nocito, P. (deputato), Lo Stato e il proletariato: discorso fatto per la solenne inaugurazione dell' anno accademico nella r. università di Roma. Roma, tip. fratelli Pallotta, 1894. 8. 60 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1894. Leipzig 1895. Imper.-quer-folio. 47 SS. hektographierter Tabellen und 1 Blatt Inhaltsverzeichnis der Tabellen. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig.)

Bunte, H. (Generalsekret. des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern) und Rasch (Privatdoz., technische Hochschule Karlsruhe), Zur Statistik über die Verbreitung des elektrischen Lichtes im Versorgungsgebiet deutscher Gasanstalten und einiger Städte des Auslandes 1894. München, R. Oldenbourg, 1895. 4. 45 SS. M. 3.—.

Dullo (Direktor des statist. Amtes der Stadt Königsberg i. Pr.), Die städtischen Schulen und die städtische Schullast in Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1895. gr. 8. 56 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1894. Herausgegeben von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1895. gr. 8. 56 SS.

Rössger, A., Statistik der Landtagswahlen in Württemberg vom Febr. 1895. Stuttgart, Strecker & Moser, 1895. gr. 8. 47 SS. mit 13 Uebersichtskarten, 1 Tabelle über das Gesamtresultat und 1 Plane des Sitzungssaales. M. 1.—.

Frankreich.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1891 présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, imprim. nationale, 1894. 4. XXIII—202 pag. (Table des tableaux statistiques: Cour de cassation. — Cours d'appel. — Tribunaux de première instance. — Juridiction commerciale. — Tribunaux de paix. — Conseils de prud'hommes. — Renseignements divers. — Algérie.)

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1891, présenté au Président de la République par le Garde des (sceaux, Ministre de la justice. Paris, impr. nationale, 1894. gr. in-4. XVIII—174 pag. Table des tableaux statistiques: Cours d'assises. — Tribunaux correctionnels. — Des récidives. — Tribunaux de simple police. — De l'instruction criminelle. — Cour de cassation. — Renseignements divers. — Algérie.)

Salefranque, L. (sous-inspecteur de l'enregistrement à Paris), Statistique et législation. Le régime fiscal des effets de commerce en France. Paris, impr. nationale, 1895. 8. 35 pag.

Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1890. 5e année. Melun, imprim. administrative, 1895. 8. XII—167 pag.

England.

Statistical tables relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1894, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1895. folio. 55 pp. (Parliam. paper, ordered, by the H. of Commons, to be printed, 9 April 1895.)

Oesterreich-Ungarn.

Thirring, Gustav, Geschichte des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest 1869—1894. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1894. 8⁰. 41 SS.

Herr Thirring, der seit kurzer Zeit die Stelle eines Vizedirektors im hiesigen kommunalstatistischen Amte bekleidet, hat anläfslich des 25-jähr. Bestehens dieses verdienstvollen Amtes die Geschichte desselben geschrieben und dem kürzlich getagten VIII. internationalen hygienischen und demographischen Kongresse unterbreitet. Wohl ist das Vierteljahrhundert noch nicht ganz voll, doch war wahrscheinlich die Erwägung mafsgebend, dafs man bei der wenigen Beachtung, welche die ungarischen Verhältnisse im Auslande noch immer finden, die Zusammentreffung einer internationalen Schar von Gelehrten nicht verpassen soll. Aufserdem bewegten sich die Arbeiten des Bureaus und insbesondere dessen Direktors, Herrn Körösi, zum guten Teile eben auf dem Gebiete der zum Kongresse gekommenen Fachmänner.

Was den Inhalt der Schrift selbst betrifft, wird auf wenigen 36 Seiten ein Bild mannigfaltiger Kämpfe und langer Irrungen entrollt. Die Kämpfe hatte das Bureau durchzumachen, die Irrungen wurden von den „mafsgebenden Faktoren“, wie Stadtverwaltung, Ministerium, begangen. Bei

Aufstellung des Amtes resp. Ernennung des Direktors hatte beinahe Niemand einen Begriff davon, mit welchen Mitteln ein derartiges Amt ausgestattet sein mufs. Anfangs bestand der Personalstatus blofs aus dem Direktor, später bewilligte man drei Hilfsarbeiter, (trotzdem wenigstens vier unumgänglich notwendig gewesen wären), besoldete aber auch diese so ungenügend, dafs sie, da sie auf ein Avancement gar keine Aussicht hatten, nach kurzer Zeit das Bureau verliefsen. Ersatzkräfte konnten aber nicht gefunden werden, und so mufste man mit einem die erforderliche Qualifikation ganz und gar entbehrenden Diurnistenpersonale leidig fortarbeiten, welches Personal dabei noch fortwährend wechselte. Und diese Verhältnisse besserten sich auch nicht, als der Wirkungskreis des Bureaus im Dezember 1873 auf die ganze vereinigte Hauptstadt ausgedehnt wurde. (Das Bureau wurde nämlich von der Stadt Pest gegründet.) Die Wendung zum Besseren geschah erst vor 1—2 Jahren.

Glücklicherweise hatten diese Mifsstände auf die Qualität der Arbeiten des Bureaus keinen grofsen Einflufs. Die Publikationen standen schon nach 5—6-jährigem Bestehen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau, wie auch das Bureau im Jahre 1873 vom Petersburger statistischen Kongresss mit der Redaktion der internationalen Statistik der Grofsstädte betraut wurde. All dies ist einzig das Verdienst Körösis, des wackeren Leiters des Bureaus, Körösi hatte buchstäblich „Alles aus Nichts" zu schaffen, wurde doch der damals 25-jährige junge Publizist Direktor, bevor es noch ein Bureau gab! Er lieferte ein hartes Stück Arbeit, bis er sein Amt — allerdings mit unermüdlichem Eifer — auf die heutige Stufe [1]) brachte; der Wunsch auf die weitere gedeihliche Entwickelung desselben kann ihm wahrlich nicht vorenthalten werden.

Budapest. Gustav Bokor.

Rauchberg, Heinrich, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. Wien 1895. 530 SS.

R. hat es im vorliegenden Werke unternommen, die Ergebnisse der Volkszählung von 1890, die im 32. und 33. Bande der „Oesterreichischen Statistik" dargestellt — S. über Bd. 33: Berufsstatistik das Referat im Märzheft dieses Jahrganges S. 426 fg. — und von ihm in dieser amtlichen Veröffentlichung auch erläutert sind, in einer Form zu bieten, die weiteren Kreisen annehmbar ist, ohne den Grundsatz streng wissenschaftlicher Bearbeitung zu verletzen.

Der amtliche Statistiker, der den erläuternden Text zu dem Tabellenwerk, das sein Amt über eine Aufnahme herausgiebt, schreiben mufs, ist in einer recht üblen Position. Die Verwaltungsorgane, welche auf die Kenntnis der Zahlen angewiesen sind, entnehmen diese nach Bedürfnis dem Tabellenwerk

1) Gegenwärtig werden folgende ständige Publikationen herausgegeben: 1) Wochenhefte enthaltend Bewegung d. Bevölk., Morbidität, Markt- und Warenverkehr; 2) Monatshefte (Fövárosi Statisztikai Havi Füzetek, die Tabellen mit deutscher Uebersetzung), jetzt beide im XXII. Jahrgange; 3) Bulletin hebdomadaire de Statistique Internationale (1894, XVII[e] année). Aufserdem werden von Zeit zu Zeit gröfsere selbständige Werke herausgegeben (Közlemények, auch deutsch, bisher 25 Bände) über Volkszählung, Mortalität und Morbidität, Schulwesen, Bauthätigkeit, etc.

und haben wenig Veranlassung, sich um die wissenschaftlichen Betrachtungen, die im Text enthalten sind, zu kümmern; die Privatleute werden schon durch das Format, das man der Oekonomie der Tabellen halber den amtlichen Publikationen geben mufs, vor dem Gebrauch des Werks abgeschreckt. Der amtliche Textschreiber ist daher zwar sicher, seine Pflicht gethan zu haben, aber auch eine nur verschwindende Anzahl von Lesern zu finden, und als einige Genugthuung bleibt ihm oft nur, dafs wenigstens sein Name als Verfasser des amtlichen Textes genannt und so einigen Fachleuten bekannt wird, während er im übrigen als Veilchen im Verborgenen blüht.

Dieser Existenz als statistisches Veilchen hat sich R. dadurch zu entziehen gesucht, dafs er dem gröfseren Publikum ein Buch wie das vorliegende bot; er hat sich dabei zugleich um die Wissenschaft verdient gemacht und sich selbst als einen den reichen Stoff materiell und formell vortrefflich beherrschenden Gelehrten gezeigt.

Das Buch behandelt in 25 Kapiteln, von denen die beiden ersten der Organisation des österreichischen Volkszählungswesens gewidmet sind, die Ergebnisse der Aufnahme von 1890 mit Rückblicken auf die der Volkszählungen von 1869 und 1880. An Gegenständen, die bei Volkszählungen nicht regelmäfsig bearbeitet werden, sind hier mit behandelt: Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten — ein naturgemäfs gegen statistische Beschreibung sehr sprödes Thema mit sehr anfechtbaren Ergebnissen —, Umgangssprache, Bildungsgrad, körperliche und geistige Gebrechen, Beruf (s. die oben citierte frühere Besprechung) und Viehhaltung; also eine ganz aufserordentlich reiche Ausbeutung dieser einen Aufnahme. Das handliche Format und die Zusammenstellung der Zahlen in kleine Uebersichten laden zum Studium ein; vielleicht wäre eine noch gröfsere teils Zusammendrängung teils Auswahl des Stoffs der wünschenswerten Verbreitung des Buchs in weitere Kreise förderlich gewesen. Als nicht besonders gelungen müssen die Diagramme und Kartogramme bezeichnet werden: zu viel auf einem Blatt zusammengedrängt; wegen Kleinheit schwer erkennbare Zeichnung; Abtönung der Schraffierungen unzureichend. Dies thut ja aber dem Werte des Uebrigen keinen Abbruch.

Berlin. H. v. Scheel.

Mitteilungen des statistischen Büreaus des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen für das Jahr 1893. Prag, Calve, 1894. Roy.-8. XLIII—18 SS. mit 2 farbigen Kartographieen.

Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Böhmen, im Auftrage des k. Landesausschusses zusammengestellt vom statistischen Büreau des Landeskulturrates für das KReich Böhmen auf Grund der individuellen Erhebungen vom Jahr 1890. Prag, J. G. Calve, 1895. gr. 8. VIII, XXVIII—71 SS. mit 3 farbigen Karten. M. 3.—.

Wiadomości statystyczne o stosunkach Krajowych wydante przez Krajowe biuro statystyczne pod redakcyą (Prof.) Tadeusza Pilata. Tom XIV, zeszyt 1, 2, 3. Lwow 1892. 4. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, herausgegeben vom statistischen Büreau des Galizischen Landesausschusses. Redigiert von (Prof.) Thaddäus Pilat. Band XIV, Heft 1—3. Lemberg 1892. 4. 87; 50; 59 SS. [Ausgegeben 1894.] Inhalt: Der Wucher auf dem Lande in Galizien in den Jahren 1875—1891, von L. Caro. — Entwickelung und gegenwärtiger Stand der galizischen Sparkassen, von Th. Lopuszanski. — etc.)

Rufsland (Finland).

Statistisk Årsbok för Finland utgifven af Statistiska Centralbyrån. XVI. Årgången: 1895. Helsingfors 1895. 8. VI—181 SS. geb. (Statistisches Jahrbuch für

das Grofsfürstentum Finland, Jahrg. XVI [in schwedischer Sprache]. Inhalt: Bevölkerung. — Ackerbau und Viehzucht. — Forstwirtschaft. — Bergbau. — Industrie. — Handel und Verkehr. — Banken und Kreditanstalten. Sparkassen. — Versicherungswesen. — Gemeindefinanzen. — Justizstatistik. — Oeffentlicher Unterricht. — Oeffentliche Wohlthätigkeit. — Wert des der russischen Krone gehörigen Grundeigentums in Finland.)

Italien.

Della leva sui giovani nati nell' anno 1873 e delle vicende del R. esercito dal 1º luglio 1893 al 30 giugno 1894. Relazione a. S. E. il Ministro della guerra. Roma, tipogr. L. Cecchini, 1895. Roy. in-8. VIII—169 pp. e allegati grafiche etc. I—XIII. [Pubblicazione del Ministero della guerra, Direzione generale delle leve e della truppa. (Rekrutierungsstatistik der italienischen Armee für das Aushebungsjahr 1894.])

Dänemark.

Opgørelse, foreløbig, af folketaelling en for København og Nabokommuner. Kjøbenhavn, Thieles Bogtrykkeri, 1895. 8. 22 pp. (Vorläufige Ergebnisse der Zählung der Einwohner Kopenhagens und seiner Nachbargemeinden vom 1. Februar 1895.)

Holland.

Jaarcijfers; Binnenland 1893. s'Gravenhage 1894. 243 SS.

Das Jahrbuch wird schon seit einer Reihe von Jahren von der statist. Zentralkommission in Holland herausgegeben. Es zeichnet sich sowohl durch Reichhaltigkeit der behandelten Fragen, wie durch die eingehende Verarbeitung des Materials aus. Sehr eingehend ist das Unterrichtswesen behandelt. Ein Kapitel, das sonst nur selten in den statistischen Büchern zu finden, hier aber mit sehr interessanten Angaben ausgestattet ist, ist die Verteilung des Vermögens, richtiger die Gröfse des Wohlstandes, wobei die Erbschaftssteuer reiches Material geliefert hat. Die ausgedehnteste Berücksichtigung finden naturgemäfs hier Handel und Verkehr. J. C.

Jaarcijfers; Kolonien 1892. s'Gravenhage 1894. 122 SS.

In diesem Jahrbuch bietet die statistische Zentralkommission eine interessante Uebersicht über die Bevölkerungs-, Produktions-, Handels-, Unterrichts- und Finanzverhältnisse in den Kolonien, besonders Javas. Von besonderem Interesse ist es danach, zu verfolgen, wie sich die Zucker- und Kaffeeproduktion etc. dort entwickelt hat, und wie in der neuen Zeit die Regierung immer mehr die Produktion in die Hände von Privaten übergehen läfst. 1891 sind nur 64 Zuckerfabriken mit einer Produktion von 1,6 Mill. Picols Zucker angegeben, welche auf freiem Kontrakt beruhen, 1893 dagegen 147 Fabriken mit einer Produktion von 5,6 Mill. Picols. J. C.

Verslag van de werkzaamheden der Centrale Commissie voor de statistiek (van Nederland) over het jaar 1894. o. O. (s' Gravenhage) 1895. 8. 46 pp. (Dem holländischen Minister des Innern vorgelegte Denkschrift.)

Schweiz.

Schmidt, G. H. (Direktor des statistischen Seminars der Universität Zürich), Die Schweiz im Lichte der Statistik. Akademischer Rathausvortrag, gehalten in Zürich am 29. XI. 1894. Zürich, Verlagsmagazin, 1895. gr. 8. 33 SS. mit 4 graphischen Darstellungen. M. 0,80.

Schweizerisches Ortschaftsverzeichnis. Dictionnaire des localités de la Suisse. Herausgegeben vom eidg. statistischen Büreau. Bern, Orell Füfsli, 1895. gr. 8. 221 SS. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 89.)

(Amerika (Vereinigte Staaten).

Foreign commerce and navigation of the United States for the year ending June 30, 1894. 2 parts. Washington, Government Printing Office, 1895. 4. 840 pp. with 3 diagrams.

(Prepared by the Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department: Worthington C. Ford.)

— (Chile).

Estadística comercial de la República de Chile correspondiente al año de 1893. Valparaiso, imprenta de G. Helfmann, 1895. gr. in-8. XXIX—803 pp. (Indice de las materias: Spezialhandel. — Generalhandel. — Vergleichende Statistik der wichtigsten Waren im Spezialhandel. — Schiffahrtsbewegung nach und aus den einzelnen Häfen Chiles. — Maritimer Binnenhandel. — Vergleichender statistischer Rückblick auf die Jahre 1844 bis 1893. —)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series N⁰ 2: Customs Gazette. N⁰ CIV, October-December 1894 (issued 1st March 1895). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1895. 4. 224 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs. Contents: Quarterly returns of trade relat. to the (20) Chinese treaty ports. — Report of dues and duties. — Fines and Confiscations. — Movements in the service. — Vessels measured for tonnage. — Appendices I—III: Corea: Quarterly returns of trade. Kowloon and Lappa: Quarterly returns of trade. — Lungchow, Mengtsz, and Yatung (Thibet): Quarterly returns of trade. —)

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. Traduction française. 9e année: 1895. Tokio 1895. gr. in-8. 171 tableaux et 3 cartes graphiques. 1 yen = M. 4.—. (Table des matières: Territoire et population. — Agriculture et industrie. — Pêche et production du sel. — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transport par terre. Navigation. — Banques et sociétés. — Instruction publique. Cultes. — Hygiène publique. — Assistance publique et prévoyance. — Police. Etablissements pénitentiaires. — Justice civile et criminelle. — Armée et marine. — Finances. — Administration et politique. —)

13. Verschiedenes.

Voigtländer, Robert, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. 2. Aufl. Leipzig, 1893. 8⁰. 137 SS.

Die Notwendigkeit einer Regelung des Verlagsrechtes durch die Reichsgesetzgebung ist wohl ziemlich allgemein anerkannt und es ist auch bereits eine diesbezügliche Vorlage in Aussicht gestellt, für die nächste Zeit aber, wie es scheint, noch nicht zu erwarten. Zweifellos drängt sich das Bedürfnis nach einheitlicher Gesetzgebung auf diesem Gebiete mehr als auf manchem anderen vor. Abgesehen von den naturgemäfs bestehenden Rechtsbeziehungen unter den Angehörigen der einzelnen Staaten, abgesehen ferner davon, dafs Urheberrecht und Verlagsrecht sich vielfach berühren und in gewissem Zusammenhange stehen, das erstere aber längst eine reichsgesetzliche Regelung gefunden hat, ist zu berücksichtiger, dafs auch innerhalb der meisten deutschen Bundesstaaten das Verlagsrecht von der Gesetzgebung gänzlich vernachlässigt und vielfach nur durch Gewohnheitsrecht und Handelsgebrauch aus allgemeinen Grundsätzen herausgebildet wurde, woraus die schwankende Handhabung der einschlägigen Normen sich von selbst ergiebt. Nur einzelne Staaten (darunter Preufsen, Allg. LR. Tl. I, Titel 11, §§ 996 ff., Sachsen Bürgerl. Ges.-B. vom 2. Januar 1863 §§ 1139 ff., Baden, Landr. Buch II, Tit. II, cap. 6 etc.) besitzen mehr oder minder ausführliche Kodifikationen des Verlagsrechtes, welche aber zum Teil schon in Anbetracht der Zeit ihrer Entstehung den entwickelten Bedürfnissen der Gegenwart nur in geringem Mafse genügen.

Wie nun seiner Zeit die beteiligten Berufskreise bei Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung über das Urheberrecht thätig mitwirkten und einen namhaften Einflufs auf die Gestaltung des Gesetzentwurfs ausübten, so haben auch jetzt wieder diese Kreise mit den Grundzügen des zu schaffenden Reichsgesetzes sich befafst, und zwar hat nicht nur der Börsenverein der deutschen Buchhändler, welcher sich um den Entwurf zu dem Gesetze über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 grofse Verdienste erworben hat, sondern auch der deutsche Schriftstellerverband je einen Entwurf zu einem Gesetze über das Verlagsrecht ausarbeiten lassen; diese Entwürfe werden zweifellos von der Regierung bei Herstellung eines dem Bundesrate vorzulegenden Gesetzentwurfes berücksichtigt werden. Der Entwurf des Börsenvereins — die am 30. April 1893 in der Hauptversammlung dieser Vereinigung genehmigte Verlagsordnung — bildet nun hauptsächlich den Gegenstand der 2. Auflage des Voigtländer'schen Handbuchs über das Verlagsrecht.

Robert Voigtländer, ein gründlicher Kenner des Verlagsrechtes, hat schon wiederholt wertvolle Beiträge zur Entwickelung des deutschen Verlagsrechtes geliefert; von ihm ging die Anregung zur Ausarbeitung der „Verlagsordnung" schon Anfangs des Jahres 1890 aus; er hat als Mitglied (Schriftführer) des zur Ausarbeitung niedergesetzten aufserordentlichen Ausschusses wohl zweifellos auch einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung des Entwurfes. Die Erläuterungen, welche er zu dem Entwurfe giebt, werden daher mit diesem zusammen ein hochschätzbares Material für das künftige Gesetzgebungswerk bilden.

Wie nun aber nach der Stellung, welche Voigtländer schon in seinen früheren Schriften eingenommen hat, nicht anders zu erwarten war, steht er auch neuerlich auf dem Standpunkte, die herrschende Lehre berücksichtige in einseitiger Weise die Rechte des Verfassers eines litterarischen Werkes, den sie mit Unrecht in jedem Falle, auch dann, wenn der Verleger bei ihm das Werk bestellt habe, als den Urheber des Werkes betrachte, während sie dem Verleger nur abgeleitete Rechte gewähre, obwohl das Werk unter Umständen seine Entstehung zunächst dem Verleger verdanke (vgl. namentlich Nr. 5 des ersten Abschnittes der vorliegenden Schrift: „Das Urheberrecht, die Einseitigkeit der herrschenden Lehre"). Nach seiner Meinung sollte in den Fällen, in welchen der Verleger ein bestimmtes, vom Autor selbständig innerhalb der verabredeten Grenzen auszuführendes Werk bestellt oder gar die unselbständige Mitwirkung des Autors bei Ausführung eines bestimmten buchgewerblichen Unternehmens (Uebersetzung, Bearbeitung, Mitarbeiterschaft, Redaktionsarbeit u. dgl.) erwirbt, die Sache nicht anders behandelt werden, wie das Verhältnis des Baumeisters oder Freskomalers zum Bauherrn, das der Ingenieure, Modell- oder Musterzeichner zu der Fabrik angesehen werde: das Urheberrecht solle von Anfang an dem Verleger, der den Schriftsteller entlohne, zustehen, nicht erst vom Schriftsteller auf den Verleger übergehen müssen. Dieser (auch von Schürmann eingenommene) Standpunkt wurde schon von Osterrieth [1]) dahin gekennzeichnet, dafs er

1) Archiv für öffentl. Recht Bd. 8, S. 308.

auf einer Verkennung des Wesens des geistigen Eigentums und seiner Begründung beruhe Was Voigtländer (in Note 1 auf S. 25) zur Widerlegung dieser Kritik ausführt, dient nicht dazu, die gegen seine Anschauung sich erhebenden Bedenken zu beseitigen. Wenn das Nutzungsrecht, wie Voigtländer meint, von der Autorthätigkeit scharf zu trennen ist, und wenn er diese Trennung aus dem Satze ableitet, das Nutzungsrecht habe „mit dem geistigen Gehalte des Werkes rechtlich nichts zu thun“, so frägt man unwillkürlich: wo wurzelt denn das Nutzungsrecht in den Fällen, in welchen auch nach Voigtländers Ansicht das ursprüngliche Recht des Autors unbestreitbar ist, wenn nämlich der Verfasser ein Werk aus eigenem Antriebe geschaffen und dem Verleger angeboten hat, namentlich dann, wenn der Verfasser „bei Abfassung des Werkes keinerlei Absicht auf Geldgewinn hatte“? Wo ist denn dann der „Ursprung der geschäftlichen Seite“? Der Prüfung dieser Frage hat sich Voigtländer entschlagen; sie würde ihn darüber belehrt haben, dafs die Entstehung des Nutzungsrechtes bei einem aus der Initiative des Schriftstellers hervorgegangenen Werke überhaupt zu leugnen wäre, wenn nicht die Quelle desselben für jedes Geisteswerk, ob die Anregung zu dessen Schaffung vom Verleger ausging oder nicht, eine und dieselbe wäre: die individuelle geistige Thätigkeit des Verfassers, durch welche die ihm allein angehörigen Gedanken und Ideen — mögen diese auch durch eine vom Verleger angegebene allgemeine Idee hervorgerufen sein — in eine von ihm gestaltete, der Aufsenwelt zugängliche Form gefafst werden und hiermit ein Gut geschaffen wird, auf dessen Verwertung ursprünglich nur derjenige einen Anspruch haben kann, aus dessen schaffender Thätigkeit es hervorgegangen ist. Ganz unzutreffend ist die von Voigtländer gezogene Parallele mit anderen „geistigen Arbeitern“. Der Architekt, welcher ein Gebäude herstellt, geniefst allerdings für dieses keinen Schutz; aber nicht etwa, weil der Bauherr an dem Gebäude das Autorrecht erwirbt, sondern weil die Grundsätze des Urheberrechts auf die Baukunst keine Anwendung finden (vgl. § 3 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876). Dagegen existiert kein Rechtssatz, welcher den Baumeister seines Urheberrechtes an den von ihm geschaffenen Zeichnungen, Plänen etc. zu gunsten des Bauherrn berauben würde, und ebenso gebührt das Urheberrecht an Freskogemälden nicht dem Bauherrn, sondern dem Maler. Was aber das Urheberrecht an Mustern und Modellen anlangt, so läfst der § 2 des bezüglichen Gesetzes unzweifelhaft erkennen, dafs der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt hinsichtlich der von anderen Personen angefertigten Muster und Modelle nur dann der Berechtigte ist, wenn diese Personen in seiner Anstalt beschäftigt sind, d. h. in einem dauernden vertragsmäfsigen Verhältnisse zu dem Eigentümer stehen, gewissermafsen als dessen Gewerbsgehilfen zu betrachten sind — ein Verhältnis, welches zwischen Verleger und Verfasser nicht besteht. Die Forderung der Verleger, ihr Recht auf Nutzung eines Geisteswerkes soll unter Umständen ein ursprüngliches, nicht erst aus dem Urheberrecht abgeleitetes sein, ist somit trotz der warmen Befürwortung Voigtländers

als berechtigt nicht anzuerkennen. Dagegen ist allerdings dem beizustimmen, dafs einem eigenartigen Geschäftsplan, nach welchem ein Verlagsunternehmen eingerichtet wird, unabhängig vom Urheberrecht eine gewisse Schutzberechtigung zukommt; in dieser Richtung hat Osterrieth (a. a. O. S. 291 ff.) Vorschläge gemacht, welchen im ganzen und grofsen zuzustimmen ist. Ein näheres Eingehen auf diese — wie es scheint von Voigtländer gebilligten — Vorschläge würde hier zu weit führen.

Was nun die eigentliche Kommentierung der „Verlagsordnung" in der Voigtländer'schen Schrift anlangt, so kann hier natürlich nicht auf alle Punkte eingegangen werden. Allgemein ist zu rühmen, dafs der Verfasser die einschlägige Litteratur sehr gründlich verwertet und bei seinen eigenen Ausführungen aus einem reichen Schatze von Erfahrung und Sachkenntnis schöpft. Nur einzelne Bestimmungen der Verlagsordnung sollen im Zusammenhalte mit den von Voigtländer gegebenen Erläuterungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zu § 22 (Seite 78) bemerkt der Verfasser, die Vorschrift, wonach der Verleger berechtigt sein soll, aufser der zu honorierenden Anzahl von Exemplaren zu gewissen näher bestimmten Zwecken weitere Exemplare herzustellen, widerspreche dem Wortlaut des Gesetzes (§ 5 d des Ges. v. 11. VI. 1870, § 5 Abs. 5 d. G. v. 9. I. 1876). Ich halte dies nicht für richtig. Die allegierten Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze verbieten „die Anfertigung einer gröfseren Anzahl von Exemplaren, als vertragsmäfsig (oder gesetzlich) gestattet ist". Dies hat mit der Frage, welche Exemplare zu honorieren seien, nichts zu thun; denn das Verbot gilt ohne Rücksicht darauf, ob das Honorar nach der Zahl der abgesetzten Exemplare oder in anderer Weise vereinbart ist. Indem aber die Verlagsordnung in § 22 dem Verleger zur Pflicht macht, die Zahl der nicht zu honorierenden Exemplare dem Verfasser anzuzeigen, weist sie selbst den Weg der vertragsmäfsigen Regelung. Würde freilich der Verleger die Zahl der überhaupt herzustellenden Exemplare zuerst vertragsmäfsig beschränkt haben und dann dieselbe überschreiten, so würde er einen Nachdruck begehen; davor soll ihn aber auch § 22 nicht schützen; deshalb ist diese Bestimmung mit den Nachdrucksvorschriften wohl vereinbar.

S. 88 (zu § 31) schliefst sich V. der zweifellos richtigen Anschauung an, dafs, wenn der Verleger nach Ablauf der vertragsmäfsig festgesetzten Zeit die ihm verbleibenden Vorräte noch weiter vertreibt, derselbe keinen Nachdruck, sondern nur eine Vertragsverletzung begeht. V. meint nun aber S. 87 unten, der Verleger könne die Vorschrift des § 31 umgehen, indem er den gesamten Auflagerest vorher einem Dritten verkauft, der ihn dann beliebig verbreiten könne. Damit wird aber der Verleger m. E. dem Vorwurfe der Vertragsverletzung dann, wenn ihm die Absicht der Umgehung des Gesetzes nachgewiesen werden kann, sich kaum entziehen können; jedenfalls wird eine Entschädigungspflicht aus dolosem Verhalten sich ableiten lassen.

Die Fassung des § 38 der VO. — welche Bestimmung, wie Voigtländer selbst anführt, überhaupt mehrfach bekämpft wird — ist jedenfalls

zu allgemein gehalten. So wie sie lautet, versagt sie dem Verfasser das, was jeder Dritte thun darf — Uebersetzungen eines Werkes veranstalten, bezüglich dessen die Voraussetzungen des Schutzes gegen Uebersetzung (§ 6 des Ges. v. 11. VI. 1870) gar nicht gegeben sind. Was Voigtländer S. 100 vorletzter Absatz bemerkt, würde diesem Bedenken allerdings Rechnung tragen, kommt aber in der Verlagsordnung nicht zum Ausdruck.

Der § 40 der VO. steht in schroffem Widerspruche mit der bislang herrschenden Auffassung der Stellung des Rechtsnachfolgers eines Verfassers; dem Verleger soll das Recht eingeräumt werden, nach seinem Ermessen in späteren ihm vertragsmäfsig zustehenden Auflagen Umarbeitungen und Ergänzungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dabei den Rechtsnachfolger weiter zu respektieren, als dafs er ihn benachrichtigt! Man kann darüber vielleicht streiten, ob den Rechtsnachfolgern eines Verfassers allein das Bestimmungsrecht über die Gestaltung neuer Auflagen zukommt; dafs ihnen — wenigstens theoretisch — das Recht nicht zu bestreiten ist, ihre Interessen und das Individualrecht des Verstorbenen bei Wahl des Bearbeiters wahrzunehmen, giebt auch V. zu (S. 104). Allein wie wird dieses Recht gewahrt? der „benachrichtigte“ Rechtsnachfolger soll nach der VO. gar keinen Einflufs auf die Bestimmung des Bearbeiters haben. Man will ja dem Verfasser selbst kein ausschliefsliches Bestimmungsrecht bezüglich künftiger Auflagen einräumen, sondern wenn derselbe sich weigert oder aufser stande befindet, bei neuen Auflagen die „erforderlichen“ Berichtigungen und Verbesserungen zu besorgen, dem Verleger das Recht gewähren, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Dritten zu übertragen (§ 32 Abs. 2) — wobei allerdings nach der von Voigtländer gegebenen Erläuterung (S. 89) das Erfordernis einer Aenderung im Falle der Bestreitung durch den Autor vom Verleger bewiesen werden müfste. Ist schon dieser § 32 Abs. 2 nicht ohne Bedenken, so ist doch gar nicht abzusehen, warum man nicht wenigstens noch diese Bestimmung analog auf den Rechtsnachfolger anwenden will, der ja möglicherweise selbst imstande ist, die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen, immerhin aber zunächst dazu berufen erscheint, den Bearbeiter zu bezeichnen. V. meint zwar S. 105: „der Verleger würde mit verkehrten Mafsregeln sich selbst am meisten schädigen; welche Mafsregeln richtig, welche unrichtig sind, mufs er als Kenner der seinen Verlag angehenden Verhältnisse am besten zu beurteilen wissen. Sollte ein Verfasser durchaus seinem Verleger das entsprechende Vertrauen nicht schenken wollen, so mag er im Vertrage das Geeignete festsetzen.“ Wie ist es aber z. B. dann, wenn das Verlagsrecht durch Veräufserung (§ 41 VO.) in eine andere Hand gekommen ist? wenn der Erwerber ganz andere politische, religiöse etc. Anschauungen hat und diese in der Neubearbeitung zum Ausdrucke bringen will? Freilich darf nach Voigtländer der Verleger an dem Werke nichts vornehmen lassen, als was nach vernünftigem Ermessen der Verfasser selbst hätte thun sollen und können; aber der § 40 stellt das Bedürfnis einer Umarbeitung oder Ergänzung des Werkes völlig in das Ermessen des Verlegers und läfst von einer diesem Ermessen gezogenen Schranke nichts erkennen.

Wie schon bemerkt, die vom Buchhändler-Börsenverein ausgearbeitete Verlagsordnung wird nebst den von Voigtländer gegebenen Erläuterungen für das künftige Gesetzgebungswerk vielfach wertvolles Material bieten; der Gesetzgeber aber wird in manchen Richtungen von anderen Grundsätzen ausgehen müssen.

Im Anschlusse an das Verlagsrecht an Schriftwerken giebt das Voigtländer'sche Werk zwei Entwürfe zu Verlagsordnungen an Musikalien wieder — einen solchen vom Jahre 1891 (angenommen in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler am 28. April 1891) und einen solchen v. J. 1892 (von dem Ausschusse des Vereins der deutschen Musikalienhändler angenommen). Der erstere Entwurf sucht das Verlagsrecht an Musikalien erschöpfend zu regeln, während der letztere eine Reihe von Bestimmungen der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel in Bezug nimmt und nur wenige einzelne, dem Musikalienhandel eigentümliche Verhältnisse besonders behandelt. Mit Erläuterungen sind diese Entwürfe nicht versehen. Prinzipiell mufs gegen den ersteren Entwurf insofern Stellung genommen werden, als dort in § 2 an dem Grundsatze des „Rechtes an der Melodie" festgehalten und sogar behauptet wird, dieser Grundsatz sei ziemlich allgemein anerkannt; in unser Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen v. 11. VI. 1870 hat derselbe keine Aufnahme gefunden und von einer allgemeinen Anerkennung desselben kann keine Rede sein (vgl. Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das litter. u. artist. Urh.-R. S. 227).

Am Schlusse der Schrift wird noch das Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste in Kürze besprochen, indem der Verfasser die Anwendbarkeit der Buchhändler-Verlagsordnung auf den Kunsthandel erörtert.

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, dafs aufser den bisher erwähnten Abschnitten die Voigtländer'sche Schrift als Einleitung eine gute Uebersicht über die Litteratur und die geschichtliche Entwickelung des Verlagsrechtes, eine Zusammenstellung der partikularrechtlichen Bestimmungen und ein sehr brauchbares Sachregister enthält.

Die im Vorworte vom Verfasser ausgesprochene Hoffnung, eine für den praktischen Gebrauch von Autoren und Buchhändlern bequeme und nützliche Zusammenstellung des Verlagsrechts gegeben zu haben, hat in Anbetracht der Umsicht und Sachkenntnis, welche der Verfasser auf diesem gesetzgeberisch so wenig geebneten Gebiete bewiesen hat, ihre volle Berechtigung.

München. Allfeld.

Antisemitenchronik, deutsche, 1888 bis 1894. Eine Sammlung von Thatsachen etc. Zürich, Schabelitz, 1894. gr. 8. 205 SS. M. 1,20.

v. Brandt, M. (kais. deutscher Gesandter a. D.), Die Zukunft Ostasiens. Ein Beitrag zur Geschichte und zum Verständnis der ostasiatischen Frage. 2. Aufl. Stuttgart, Strecker & Moser, 1895. 8. 80 SS.

Brückner, N., Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik. Berlin, Siemenroth & Worms, 1895. gr. 8. VIII—156 SS. M. 2.—.

am Ende, P. (OBürgerM.), Wesen und Wirkungen des Schlachthauszwanges, besonders im Bereiche der Kurorte. Vortrag. Dresden 1894. gr. 8. 20 SS. M. 1.—.

Heyd, W., Bibliographie der Württembergischen Geschichte. Im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte bearbeitet. Band I. Stuttgart, Kohlhammer, 1895. gr. 8. XIX—346 SS. M. 3.—.

Jahresbericht der kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin für die Zeit vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895. Jahrg. III. Berlin 1895. Roy.-8. 52 SS.

Löwenstein, L. (Bezirksrabbiner), Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland. I. Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt a/M., J. Kauffmann, 1895. gr. 8. VII—329 SS. M. 6.—.

Meyer, G., Das Submissionswesen. Verdingung, Abschlufs und Abwickelung von Submissionsverträgen. Ein Ratgeber für alle Unternehmer, die sich an öffentlichen Bauten beteiligen wollen. Berlin, Polytechnische Buchhandlung, 1895. 8. 60 SS. M. 1.—.

Mucke, J. R. (Prof. der Statistik, Univ. Jurgew), Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwickelung. Eine neue Theorie auf statistischer Grundlage. Stuttgart, F. Enke, 1895. gr. 8. XIX—308 SS. M. 8. — (Inhalt: Der Gliedbau der Horde und ihre Einrichtungen. — Entstehung, Wesen und Formen der Familie. — Die Kinder in der Horde und Familie. — Der Einflufs der Familienbildungen auf das Hordenleben. — Die Wohnungen der Horde und der Familien. — etc.)

Regel, Fr. (Prof. der Geographie, Jena), Thüringen. Ein geographisches Handbuch. Teil II: Biogeographie. 2. Buch: Die Bewohner. Jena, G. Fischer, 1895. gr. 8. XVI—840 SS. mit 94 Abbildungen im Text. M. 9.—. (Inhalt: Thüringens Bewohner in vorgeschichtlicher Zeit. — Thüringens Bewohner in geschichtlicher Zeit. — Die heutige Bevölkerung Thüringens in anthropologischer Hinsicht. — Die Sprache (bearbeitet von L. Hertel-Greiz). — Volkstümliches in Sitte und Brauch, Glaube und Dichtung. — Kleidung, Wohnung und Kost.)

Sanitätsdienst, der, in Berlin, Paris, London und New York. Wien, M. Perles, 1895. gr. 8. 59 SS. M. 1, 20.

Stipendien, die, an den deutschen Universitäten. Ein Handbuch für Studierende. Mit einem Anhang: Das studentische Leben in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Rufsland und Frankreich. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. (6. Aufl. von „Wie bewirbt man sich um Stipendien".) Leipzig, G. Fock, o. J. (1895) 8. XXI—275 SS. M. 2.—.

Alihé, Hanoum, Les musulmanes contemporaines. Trois conférences. Traduites de la langue turque par Nazimé-Roukié. Paris, Lemerre, 1895. 8. XII—207 pag. fr. 3,50.

Delarc (l'abbé), L'Eglise de Paris pendant la révolution française, 1789—1801. 3 vols. Bruxelles, Desclée, de Brouwer & Cie, 1895. 8. Av. gravures. fr. 18.—.

Protot, E., Le grand état-major allemand et la démocratie allemande. Paris, impr. Hue, 1895. 8. 31 pag. av. gravure. fr. 0,15.

Thirion, H., La vie privée des financiers au XVIIIe siècle. Paris, E. Plon, Nourrit & Cie, 1895. 8. fr. 7,50.

Annual report, the, of the Central Sanitary Bureau attached to the Home Department of the Imperial Japanese government for the 24th year of Meiji (1891). Tokyo 1894. 8. 160 pp. (Contents: Births, marriages, and deaths. — Infectious and contagious tiseases: Cholera, Typhoid fever, Dysentery, Diphtheria, Typhus fever. Small-pox. Vacdination. — Examination of prostitutes for syphilis. — Sanitary construction. — Medical cransactions: Physicians, Midwives, Pharmaceutists, Druggists. Manufacturers of medicine. Examination of physicians and pharmaceutists. etc.)

Russia's march towards India, by „an Indian officer". 2 volumes. London, Low, 1894. gr. in-8. XVI—334 and VIII—318 pp. With a map, cloth. 16/.—.

Gramegna, L., Popolo e religione. Torino, C. Clausen edit., 1895. 8. 192 pp. l. 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIXe année, 1895, April: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Le budget de l'exercice 1895. — Les bons du Trésor. — La conversion de la rente $4^1/_2$ p.$^0/_0$. — Les caisses d'épargne privées en 1893. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1882 à 1893 avec diagramme. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication, la campagne 1893—94. Mouvement des sucres en 1894. — Les revenus de l'Etat (les 3 premiers mois de l'année 1895). — Le commerce extérieur, mois de Mai 1895. — Les recettes des chemins de fer en 1894 et 1893, et 1er trimestre 1895. — Situation du fonds de retraites des sociétés de secours mutuels. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1895. — Les opérations de la Chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872. — Le régime douanier des colonies: Guyane. — Tunisie: L'enregistrement et la transcription des actes dans la Régence (décret du 11 mars 1895). — B. Pays étrangers: Pays divers: Le rendiment de l'impôt sur le tabac dans les principaux pays. Les droits de douane sur les sucres dans les principaux pays. Situation des principales banques d'émission à la fin du 1er trimestre de 1895. — Union postale universelle: Les résultats financiers du service postal en 1893. — Angleterre: Les résultats de l'exercice 1894—95. — Italie: Le commerce extérieur. —

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année 22, 1895, Nos III—IV: Le droit international privé. Essai d'un système général de solution des conflits de lois, par A. Pillet (prof.) [suite]. — Du fonctionnement de la justice française à Madagascar dans ses rapports avec les Français, les indigènes et les étrangers, par Le Garrec (avocat à Tamatave). — De la validité du mariage religieux, non précédé du mariage civil, contracté en France par deux étrangers, par A. Laurent (prof., Paris). L'espionnage dans la législation pénale italienne, par A. Camous (avocat, San Remo). — L'extradition de Balfour demandée par l'Angleterre à la République Argentine, par H. Prudhomme (substitut du procureur de la République à Lille) etc. — Questions et solutions pratiques: Nationalité, étranger, arrêté d'expulsion, domicile, réclamation de la qualité de Français. — etc.

Journal des Economistes. 54e année 1895: Mai: La crise et la protection, par Léon Say. — Les théories de la population en Allemagne depuis le XVIe siècle, par Castelot. — Mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La question franco-suisse, par Maur. Zablet. Une crité ouvrière coopérative hollandaise, par D. Bellet. — Les jardins d'enfants. — Militarisme et protectionnisme, par Fr. Passy. — Bulletin: Le canal de la mer du Nord à la Baltique. La Société belge d'économie politique. — Société d'économie politique, séance du 5 mai 1895. Discussion: De l'influence d'une monnaie dépréciée sur les importations et les exportations d'un pays. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIième année, 1895 N⁰ 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 20 mars 1895. — Statistique de l'enseignement primaire aux Etats-Unis, par E. Levasseur. — La vitesse de la circulation de la monnaie, par Pierre des Essars. — Chronique semestrielle des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par A. Liégeard. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVII, N⁰ 320, 15 mai 1895: Assurances contre l'incendie: La machine à vapeur et les moteurs modernes, par A. Candiani. — Assurances sur la vie: De l'obligation imposée au bénéficiaire d'une police non à ordre de remettre à la Compagnie le double de la police pour toucher le montant de l'assurance, par P. Bailly. Assurances contre les accidents. Etude sur le contrat d'assurance contre les accidents, par E. Pagot (suite). — etc.

Revue d'économie politique. 9e année, April 1895, N⁰ 4: Les industries de l'alimen-

tation à Paris (d'après: La petite industrie, tome 1; L'alimentation à Paris (publication de l'Office du Travail, 1894), par E. Schwiedland. — Les dangers de l'Internationalisme ouvrier, par Ch. Turgeon. — Un projet d'assurance contre le chômage dans le canton de Bâle-ville, par Raoul Jay. — Les industries minières et les appareils à vapeur en France en 1893, par E. Villey. — Chronique législative. — etc.

Revue des Deux Mondes. Tome CXXI, livrais. 2 à 4 et tome CXXII, livrais. 1 à 3, 15 janvier à 1er avril 1894: L'avenir des métaux précieux, par Raph. G. Lévy. — La question du blé, par J. Charles-Roux. — En Allemagne, 1842, par J. Michelet. — Les castes dans l'Inde. 1. Le présent. II. Le passé, par E. Senart (de l'Institut de France). — Tocqueville, par E. Faguet. — Le caractère et l'intelligence, par A. Fouillée (de l'Institut de France). — L'éducation en Angleterre: Education physique et morale, par M. Leclerc. — L'assistance par le travail. 1. Faut-il faire la charité? par (le comte) d'Haussonville. — Un regard en arrière. Les terroristes russes, par (le vicomte) E. M. de Vogüé (de l'Académie française). — Le règne de l'argent 1. Autrefois et aujourd'hui, par A. Leroy-Beaulieue (de l'Institut). — Le prix et le loyer des maisons en France depuis le moyen âge jusqu'à nos jours, par (Vicomte) G. d'Avenel. (1ière partie.) — Le change, par Raph. G. Lévy. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXXIV, 1895, Février: Rapport sur les procédés à employer pour reconnaître les falsifications d'huiles d'olive comestibles et industrielles, par A. Müntz (prof.) et Ch. Durand (pharmacien de la marine). — Méthode graphique pour la détermination rapide des variations du compas, par H. Salichon. — Géométrie des diagrammes, par Baills (suite). — Chronique. — Pêches maritimes: Notes sur les laboratoires maritimes de l'Europe. Secours médicaux aux pêcheurs de la mer du Nord, par G. Bonain. — Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de décembre 1894. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. (IIe année), N⁰ 10, Avril 1895: Lettre sur la décentralisation, par M. de Marcère (sénateur). — Les controverses sur la décentralisation administrative. Etude historique, par L. Aucoc (membre de l'Institut). — La mairie centrale de Paris, par un ancien préfet. — La décentralisation par les etablissements publics. Lettre de M. Hauriou. — La réforme du notariat, par A. Douarche (conseiller à la Cour de Paris). — L'assurance ouvrière et la caisse nationale des retraites pour la vieillesse, par Raoul Jay. — La loi sur l'assistance médicale gratuite devant les conseils généraux, par G. Rondel. — A propos de l'unifiée égyptienne, par A. Souchon (prof., Lyon). — Une étude sur Gladstone, par G. Bourcart. — La vie politique et parlementaire en France, par F. Roussel. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Espagne, par Sanchez-Guerra. 2. Hongrie, par A. E. Horn. 3. Russie, par Baschmakoff. — etc.

Revue internationale de sociologie. 3e année, N⁰ 4, Avril 1895: La pathologie sociale, par P. de Lilienfeld. 4e article: Anomalies de la sphère juridique. — Essai de notation sociologique, par J. Novicow (Av. 1 planche). — Mouvement social: Italie (la question sicilienne), par G. Fiamingo (suite 1). — etc.

B. England.

Board of Trade Journal of tariff and trade notices. Vol. XVIII, 1895, April: State of the skilled labour market, etc. — Sea fisheries of the U. Kingdom. — The development of the Russian metallurgical industry. — The present condition of Russian industries. — Cultivation of the Caucasus. — „Bargain sales" in Germany. — Mining and metallurgical industries of Spain. — American tin-plate production. — The Panama and Nicaragua canals. — The revival of the ramie industry. — The production of India-rubber in British India. — Foreign customs duties on hides, skins, and leather. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of commerce, etc. —

Contemporary Review, the. May 1895: The European partners in Asia. — Russia, Mongolia, and China, by Elisée Reclus. — Our colonial Empire, by Mich. G. Mulhall. — The land question: 1. Repeopling the land, by H. W. Wolff. 2. Labour colonies in South Australia, by (Rev.) J. Berry. — The pulse of Parliament, by J. A. Spalding. — Dr Clifford on religion and State, by the Dean of Ripon. — Professional institutions I., by H. Spencer. — The debrutilization of man, by Blanche Leppington. The economic cause of unemployment, by J. A. Hobson. — etc.

Economic Journal, the. Edited by F. Y. Edgeworth. Vol. V, 1895, March:

Quesnay's tableau économique, par S. Bauer. — Inequality of local rates, by E. Cannan. — The municipal work and finance of Glasgow, by W. Smart. — The english currency under Edward I., by C. G. Crump and A. Hughes. — etc.

Fortnightly Review, the. May 1895: The future of Irish politics. — The northwest frontier of India, by H. Beauchamp. — Factory legislation for women, by (Miss) Evelyn March-Phillipps. — Prince Bismarck and prussian monarchy, by W. Harbutt Dawson. — Mr. Peel and his predecessors, by H. D. Traill. — The common crow, by W. H. Hudson. — The political crisis in Sweden und Norway, by M. S. Constable. — Danish buttermaking, by (Mrs.) A. Tweedie. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhul Martin. May 1895: Evolution and heredity by Symes Thompson. — Wealth and wages, by the editor. — Proportional local option, by M. Qu. Holyoake. — Adolescent eccentricity and crime: an interview with Forbes Winslow. — The position of swedish women, by E. M. Lang. — Corporal punishment in schools (by an assistant master). — A socialist view of liberty, by G. Ives. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXVII, April 1895 (Vol. XXXII, part 1): On some considerations suggested by the large number of existence at the close of the Institute observations of 1863, by Rob. R. Tilt (of the General Life Assurance Comp.), with abstract of the discussion. — On the standard of solvency in life assurance companies as affected by guaranteed benefits. On certain methods of reconstructing an insolvent life assurance company. Some observations on insurance matters in Canada and the United States, by G. H. Ryan, with abstract of the discussion. — Assurance legislation in the South African Republic. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 219, May 1895: An object-lesson in „prohibition", by T. C. Down. — The real rulers of Turkey, by (Prof.) H. A. Salmoné. — The ancient english office of the easter sepulchre, by H. J. Teasey. — A love episode in Mazzini's life, by (Mademois). Melegari. — Women in french prisons, by E. R. Spearman. — Georgian treaties with Russia, by V. E. Cherkezov. — Braggadocio about the Mediterranean: a rejoinder, by W. Laird Clowes. — etc.

Quarterly Review, the. N° 360, published April 24, 1895: Rob. L. Stevenson. — The conciergerie. — A century of science. — Perish agriculture! — The conservatism of to-day. —

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XV, 1895. Maiheft: Die soziale Gliederung und die Ansiedelungsverhältnisse der österreichischen Bevölkerung, von R. Schüller (Wien). — Nationalökonomie und Kritik. Eine Studie über die gesammelten Aufsätze Platter's, von P. Weisengrün (Wien). — Die ländliche Bevölkerung Rufslands. — Die Anthropologie als Sklave der Sozialpolitik, von Max May (Heidelberg). — Nochmals der Antichrist von Nietzsche, von J. (Ritter) von Neupauer (Wien). — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgegeben vom k. k. österreichischen Handelsmuseum (Wien). Bd. X, Nr. 20—22 (16.—30. Mai 1895): Arbeitsstatistik in England und in Oesterreich. — Amerikanische Bau- und Darlehnskassen. — Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1894. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, etc. Redigiert v. (Prof.) Jos. Scheicher. Jahrgang XVII, 1895, Heft 1—5: Argumente von der Strafse. — Bekämpfung der Trunksucht. — Oesterreich im Jahre 2020. — Die österreichische Berufsstatistik. — Sozialpolitik und Technik. — Kapital und Arbeit. — Von den Schleppmatrosen. — Zur Frage der Reform unserer Gymnasien. — Die Handwerkerfrage im deutschen Reichstage. — Die Aufgabe der Kirche. — Altersversorgung der Bauern. — Die wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Marx'schen Kritik des Kapitalismus. — Tiervergötterung. — Von den Schleppsteuerleuten. — Hungersnot in Italien. — Mane thekel phares. — Brennende Fragen in England. — Moderne Kulturarbeit der katholischen Kirche. — Die sozialpolitische That im österreichischen Abgeordnetenhause. — Eine Niederlage des Magyarentums. — Nochmals die Schleppleute. — Der V. österreichische Agrartag und die Berufsgenossenschaft. — Die Steuerreform in Oesterreich. — Die Lage der Schuhmachermeister in Wien. — Die Erhöhung der Unfallversicherungsbeiträge der landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe. — Der VIII. allgemeine Handelstag im Deutschen Reiche. — Die Erhöhung der Personentarife auf den k. k. Staatsbahnen. — Kleingewerbe und Grofswarenhalle. — Sozialpolitische Randglossen. —

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 2me année, N⁰ 4, Avril 1895: Traité de commerce et de navigation entre la Russie et le Danemark. — Les recettes et les dépenses de l'Etat en 1894. Entrées et sorties de l'année civile; compte rendu provisoire de l'exécution du budget de l'exercice; avec commentaire du document ci-dessus. — Le sucre. Notice historique sur la production et la taxation. — Production de la fonte en 1893 et pendant le premier semestre de 1894. — Houille. Production, importation, exportation et consommation, 1866—1893. — Importations et exportations de la Russie pendant la période 1871—1893. — Chemins de fer. Produit net du réseau russe pendant chacune des années de la période 1883—1892. — Recettes des chemins de fer russes pendant l'année 1894 (produit brut). — Banque de Russie. Bilan au 13 avril et au 28 mars 1895. Dépôts en garde. Taux de la Banque. Augmentation du capital, etc. — Assurances sur la vie. Opérations en 1894 des compagnies (russes et étrangères) fonctionnant en Russie. — Ouvriers agricoles. Salaire d'une journée de travail pendant les semailles, la fenaison et la moisson (ouvriers non nourris). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Maggio 1895: Della velocità di circolazione della moneta, per P. des Essars. — La caduta della Società generale di credito mobiliare italiano, per M. Pantaleoni (I). — La questione degli zolfi in Sicilia, per G. Degrossi. — Le operazioni ausiliarie e complementari nella statistica metodologica, by C. F. Ferraris. — Raccolta degli economisti toscani. — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario. — Cronaca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXIII, N⁰ 3, 31 Marzo 1895: Le decisioni della sezione IV del Consiglio di Stato e la loro autorità di cosa giudicata, per (avvocato) C. Peano. — Sull' impugnabilità delle decisioni della IV sezione del Consiglio di Stato, per Fr. Auriti. — Per un ospedale dei bambini a Milano, per A. Mandelli. — I titoli del debito pubblico insrcitti al nome delle opere pubbliche di beneficenza, per L. Zuccoli. — Un nuovo Congresso per gli infortuni sul lavoro in Milano. — Pensieri sull' igiene delle scuole specialmente nella campagna, per G. Banfi. — L'igiene sociale al Congresso internazionale d'igiene e demografia in Budapest. Ricerche intorno al ricambio materiale di Berlino, per Th. Weyl. Trad. E. Lotto. — La morte di un insegne benefattore, per (Senatore) S. Ottolenghi. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIV. Jaargang, 1895, April: Die Baumwollindustrie und der Baumwollenzoll in Britisch-Indien, von N. P. van den Berg (II). — Eine Abänderung der holländischen Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken, von J. C. Th. Heijligers (II). — Der Einflufs der Maschinen auf die Höhe der Arbeitslöhne, von T. Hettema. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik.

J. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. III, 1895, Nr. 7—9, 1. April—1. Mai. Von Nr. 7 an redigiert von (BundesR.) E. Frey, (Chef der Handelsstatistik) T. Geering, (Direktor des Alkoholamtes) C. W. Milliet, (Direktor des Gesundheitsamtes) F. Schmid, (Proff.) A. Oncken und A. Reichel, (Dozenten) K. Geiser und N. Reichesberg (sämtlich in Bern:) Christlicher Sozialismus, von (Pfarrer) G. Benz (evang. Arbeitersekretär in Basel). — Der Gewinn am Preise, von A. Mülberger. — Sozialpolitische Rundschau: Kommunaler Gewerbebetrieb. Zusammenstellung der Zündhölzchenfabriken der Schweiz. — Zur Geschichte der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung, von Fr. Volmar (Ostermundigen). — Das ganze Deutschland mufs es sein! von K. Jentsch (Neifse). — Das Urchristentum und die soziale Frage, von (Prof.) Stein. — Sozialpolitische Rundschau: Bestrebungen für Ausbreitung des Hochschulunterrichts (university extension), von (Prof.) Reichel. Der deutsche Handwerkerstand. — Sozial- und Wirtschaftspolitik etc.

L'Union Postale (Berne). XXe volume, 1895. N⁰ 5, 1er mai 1895: Développement historique des moyens de communication et de transport dans la République Argentine (suite). — L'administration des postes de Suède en 1892 et en 1893. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1895 (Madrid), Nos 462—466: Los mercados del dinero. — Cuál es por ahora la mejor solución para el Gobierno e para las compañias. — El empuesto sobre la renta. — El nuevo Gobierno. — La agricultura y el impuesto en Francia. — Union bank of Spain and England en 1894. — Los obligacionistas de Puerto Rico. — Las obligaciones del Tesoro. — Produccion de oro en el Sur de Africa. — Situación financiera de Portugal. — El impuesto sobre la circulación des valores. — El crédito popular en España. — Situación financiera de la Argentina. — Los progresos de la rentas públicas en España. — Dinero para Cuba. — Los balances del Tesoro. —

L. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Vol. V, N⁰ 6, May 1895: Uniform State legislation, by F. J. Stimson. — State supervision for cities, by J. R. Commons. — Theories of value and the standard of deferred payments, by F. Fetter. — Industrial services of the railway, by E. R. Johnson. — Units of investigation in the social sciences, by A. F. Bentley. — Relation of abstract to concrete sciences, by S. N. Patten. — Social vs societary, by A. W. Small. — Personal notes. — Notes on municipal government: Philadelphia, New York, Boston, San Francisco, Berlin, London, by L. S. Rowe. — Sociological notes: Theory of sociology; Unemployed; Domestic service question; School of applied ethics, etc., by S. M. Lindsay. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society. Vol. XXVII 1895, N⁰ 1: Korea and the Koreans, by E. Griffis. — The mapping of New York State, by H. Gannett. — The United States geological survey in 1894, by M. Baker. — Greenland scientific expedition. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series Nos 28/29. Vol. IV, Dezemb. 1894 and March 1895: Computation of the value of the wealth in existence, by G. K. Holmes. — Effects of free surrender and loan privileges in life insurance, by Miles Men. Dawson. — Was the count of population in 1890 reasonably correct? by H. Gannett. — Some recent contributions to the literature of vital statistics, by G. N. Calkins. — The distribution of our urban population, by M. Brown Hammond. — Foreign parentage and foreign born, by L. W. Hatch. — Mortality in Australia, by Mil. M. Dawson. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von Georg Hirth und Max v. Seydel. Jahrg. XXVIII, 1895, Nr. 6: Das Gesetz über die Warenbezeichnungen, von Rechtsanw. L. Fuld (Mainz). — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Januar 1895 (Denkschrift). — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preufsischen Staatsrats über Mafsregeln zur Hebung des Getreidepreises (März 1895). — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1895, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde. — Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie, von Fleck (Fortsetzung). — Südamerika und seine Eisenbahnen, von Kemmann (Forts.). — Deutschlands Getreideernte in 1893 und die Eisenbahnen, von Thamer. — Erweiterung und Vervollständigung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1895. — Die königlich preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1893/94. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1891/92 und 1892/93. — Die Ermittelung der Leistungen der Personen-, Gepäck- und Postwagen von Sellin. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von H. Braun. Band VIII, 1895, Heft 1 und 2: Der Dienstvertrag des zweiten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von (Prof.) Lotmar. — Entwickelung und

Geist der englischen Arbeiterorganisationen, von (Prof.) Lujo Brentano. — Platos Staat und die Idee der Sozialpädagogik, von (Prof.) P. Natorp. — Die geplante Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, von E. Lange. — Die Fabrikgesetzgebung der Ver. Staaten, von Flor. Kelley (Chief inspector of factories, Chicago). — Die niederländische Fabrikinspektion, von (Prof.) R. van den Borght. — Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, von E. Hofmann (Pfarrer in Stettfurt). — Die Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie, von (Refer.) R. Martin. — Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894, von A. Raphael (Stockholm). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie Nr. 6—9, März—Mai 1895: Die II. Lesung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1895/96. — Die Telegraphie im Jahre 1894. — Geschäftsbericht des Internat. Büreaus des Weltpostvereins für das Jahr 1894. — Eine Reise von Köln nach Breslau im Jahre 1562. — Sibiriens wirtschaftliche Bedeutung. — Der Postpäckereiverkehr im Reichspostgebiet während der Weihnachtszeit 1894. — 25 Jahre Generalpostmeister. — Aus dem Togo-Schutzgebiet. — etc.

Archiv für Oeffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff jur.) P. Laband und F. Stoerk. Band X, Heft 3 (1895): Der Schutz der Warenbezeichnungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894, von A. Quitzke. — Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht, von R. Weyl. — Die Verfolgung deutscher Erbansprüche in England, von C. H. P. Inhülsen. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVIII, 1895, Heft 7 und 8: Ueber das Vereinswesen der protestantischen Kirche in Deutschland. — Fürsorge für die Jugend in der Erzdiöcese Köln. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1894. — Aus den Berichten der österreichischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1894. — Diesseits und Jenseits der Leitha, von A. Tr. — Der VIII. allgemeine deutsche Handwerkertag. — Indirekte sozialpolitische Kundgebung Leo's XIII. — Arbeiterelend in der Berliner Konfektion. — Sozialpolitische Rundschau. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge Jahrg. VIII, 1895, Heft 5 u. 6: Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des Königreichs Sachsen. — Bericht über die Konferenz zur Beratung der Frage des Verhältnisses der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften. — Eine Untersuchung des privaten Versicherungswesens in Oesterreich. — Die Mobiliarversicherung im KReich Bayern. — Der neue preufsische Stempelgesetzentwurf und die Viehversicherung. — etc.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Redigiert von W. Beumer. Jahrg. 1895, Nr. 2: XXIV. ord. Generalversammlung des Vereins etc. zu Düsseldorf am 9. IV. 1895. Mit dem Jahresbericht des Generalsekr. W. Beumer über das Wirtschaftsjahr 1894. Mit Diskussion. — Voormann'scher Antrag die Konkursordnung betreffend. Mit Diskussion. — Eingabe, den Entwurf eines Stempelsteuergesetzes betreffend. — Anthropologische Studien zur sozialen Frage. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIII, Bd. II (1894/95), Nr. 30—33: Das Proportionalwahlsystem und die deutschen Reichstagswahlen (Forts. und Schlufs). — Zur Lage der bäuerlichen Grundbesitzer, von M. Behr. — Der Bankerott der russischen Finanzen, von P. Lafargue. — Gelernte und ungelernte Arbeiter, von Fr. Lefsner (London). — Jean Paul Marat vor 1789. Seine politischen und sozialen Ideen, von L. Héritier. — Einflufs der Krisen und der Steigerung der Lebensmittelpreise auf das Gesellschaftsleben, von J. Schmidt. — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1886—1892, von F. A. Sorge. — Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner (Referat über die gleichbetitelte Schüller'sche Schrift). — Die schweizerische Berufsstatistik, von Dionys Zimmer. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von H. Delbrück. Bd. LXXX, Heft 3, Juni 1895: Die Spar- und Baugenossenschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, von (RegR.) F. Lusensky. — Die Umsturzvorlage. Ein kriminalpolitischer Rückblick, von (ReichsgerichtsR.) O. Mittelstädt. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrgang II, 1895, Heft 3 und 4, März und April: Die Anwendung des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. VII. 1892. — Die mecklenburg-pommerschen Schmalspurbahnen (Schlufs). — Das neue österreichische Gesetz über Bahnen niederer Ordnung, von A. Eder (Wien). (Forts. 1 u. 2.) — Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die

Zwangsvollstreckung in dieselben von (GORegR.) Gleim. — Die Beteiligung des preufsischen Staates an dem Bau von Kleinbahnen. — Die Grofse Berliner Pferdeeisenbahn. — Die Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn, von Peters (k. Eisenbahn-, Bau- und Betr.-Inspekt., Breslau). — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von C. Rasp, (k. ORegR.), Jahrg. XXVII, 1895, Nr. 1: Die öffentlichen Sparkassen im Königreich Bayern im Jahre 1893 mit einem Anhang über Beruf der Sparkasseneinleger. Referent: C. Rasp. — Die Ernte des Jahres 1894 in Bayern unter Vergleichen mit den Ergebnissen früherer Erhebungen. Referent: RegAss. Steiner. — Die Hagelschläge in Bayern im Jahre 1894 mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Erhebungen. Referent: Steiner. — Festsetzung ortsüblicher Tagelöhne. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im ersten Vierteljahre 1895. — etc.

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXIV, 1894, Vierteljahrsheft 4: Die Hypothekenbewegung im preufsischen Staate während des Rechnungsjahres 1893/94. — Die Feuerversicherung im Königreiche Preufsen 1891 und 1892, von Karl Brämer. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor GehRegR. V. Böhmert. Jahrg. XL, 1894, Heft 3 und 4 (ausgegeben im Monat März 1895): Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen während des Jahres 1893, von (MedizR.) A. Geifsler. — Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittelung und der Arbeitslosenversicherung, von V. Böhmert. — Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875 bis 1894, von V. Böhmert. — Ein Abschiedswort von V. Böhmert, (der gelegentlich seines Scheidens aus der Direktion des k. sächsischen statistischen Büreaus auch die Redaktion der Zeitschrift desselben niederlegt).

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, in Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. LI, 1895, Heft 3: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und Rentengüter in Oesterreich, von W. Schiff. — Die wirtschaftliche Erschliefsung sumpfiger Niederungen, von A. Pflug. — Zur Veräufserung der Staatsdomänen im engeren Sinne in Württemberg, von J. Nothhardt. — Das Problem der Wirtschaftskammern, von A. Schäffle (III. Artikel). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von (Proff. Drr.) F. v. Liszt und Karl v. Lilienthal. Bd. XV, 1895, Heft 4/5: Beiträge zur Lehre von der Teilnahme, von (LandgerR.) Haupt (Leipzig). — Die Arbeitsprämien der Gefangenen, von R. Braun (Anstaltsgeistlicher, Görlitz). — Die Handhabung der Strafprozefsordnung in Oesterreich, von (Prof.) v. Stebelski (Lemberg). — Die Aufgabe der Strafrechtspflege, von (Prof.) Lommasch (Wien). — etc. Nebst der Beilage: Mitteilungen de internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. V, Heft 1.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

